

3493

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

1857.

STANFORD UNIVERSITY
STACKS

JUL 1980

LIBRARY

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. vom 5. Januar bis zum 28. Dezember
1857., nebst einigen Verordnungen u. aus den Jahren 1839.
und 1856.

(Von Nr. 4580. bis Nr. 4820.)

Nr. 1. bis incl. 67.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-, Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten
vom Jahre 1857
enthaltenen Gesetze, Verordnungen u.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ges. setzes.	Seite.
1839.	1857.				
26. April.	10. Septbr.	Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Köthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahnen zwischen Berlin und Köthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse.	50.	4763.	725-731.
1856.					
23. Juni.	22. Juni.	Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits.	31.	4697.	457-472.
22. Sept.	22. —	Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Düsseldorf-Elberfelder mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft	32.	4699. Anl.	477-480.
6. Nov.	28. Febr.	Beschluß der Deutschen Bundesversammlung zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837. und 19. Juni 1845. wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.	9.	4607.	93.
24. —	27. Janr.	Allerhöchster Erlass, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Niederstättenfeld über Winterspelt nach Steinebrück, im Kreise Prüm des Regierungsbezirks Trier.	3.	4582.	33.

Datum des Gesetzes ic.	Ausgegeben in Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1856- 24. Nov.	1857. 27. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussée von der Verdmold-Borgholzhäuser Chaussee bei Strammansbrücke über Bockhorst, im Regierungsbezirk Minden, nach der hannoverschen Grenze in der Richtung auf Disfen.	3.	4583.	34.
24. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a) von Salzwedel bis zur Landesgrenze gegen Hannover bei Hoyeröburg; b) von der Warthe bei Salzwedel nach Diesdorf; c) von der Magdeburg-Lüneburger Staatsstraße bei Mahlsdorf über Brunau bis zur Grenze des Osterburger Kreises; d) von Rohrberg bis Ebeinig.	3.	4584.	34—35.
12. Decbr.	18. Febr.	Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen einer zwischen Bitterfeld und Leipzig zu erbauenden Eisenbahn, und wegen einiger Abänderungen der am 6. März 1848. über die Jüterbogk-Rieser und Weißenfeld-Leipziger Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge.	7.	4603.	77—84.
16. —	19. Janr.	Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Louisenhäler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei“ mit dem Domizil zu Mülheim an der Ruhr errichteten Aktiengesellschaft, nebst Statut.	1.	4580.	1—16.
16. —	26. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Dortmund domizilirten „Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft, nebst Statut.	2.	4581.	17—32.
16. —	6. Febr.	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilfster Stadt-Obligations zum Betrage von 80,000 Rthlr.	5.	4593.	57—60.
29. —	27. Janr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligations des Verbandes zur Regulirung der Nothe, Kreis Lettow, im Betrage von 200,000 Thalern.	3.	4585.	35—38.
29. —	31. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Neu Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein“, mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Aktiengesellschaft, nebst Statut.	4.	4590.	41—55.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1856.	1857.				
29. Decbr.	31. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Anschluß des Gemeindebezirks der Stadt Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirke Merseburg.	4.	4591.	55—56.
29. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinproving vom 15. Mai 1856, an die Gemeinden Zell, Trarbach und Cochem, Regierungsbezirks Coblenz.	4.	4592.	56.
31. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend die unterm 22. Dezember 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-holländischer Aktienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau“ mit dem Domizil zu Duisburg.	3.	4586.	39.
31. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Benennung: „Union“ gebildeten Aktiengesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin.	3.	4587.	39.
1857.					
5. Janr.	6. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, an die Dittschast Liebenau, im Kreise Bällichau des Regierungsbezirks Frankfurt.	5.	4594.	60.
12. —	27. Janr.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung „Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft“ gebildeten Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königs-Wusterhausen über Waltersdorf, Rudow und Nixdorf.	3.	4588.	40.
12. —	6. Febr.	Konfessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg, nebst Eilstem Nachtrag zum Statut.	5.	4595.	61—62.
12. —	13. —	Statut für den Deichverband des Danziger Werders.	6.	4599.	65—74.
12. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auch auf die genehmigte Chaussee von Groß-Strehliß über den Eisenbahnhof zu Bogolin nach Krappitz zur Anwendung kommen soll.	7.	4604.	84.

<u>Datum</u> <u>des</u> <u>Gesetzes.</u>	<u>Ausgegeben</u> <u>in</u> <u>Berlin.</u>	<u>I n h a l t.</u>	<u>Nr.</u> <u>des</u> <u>Stücks.</u>	<u>Nr.</u> <u>des</u> <u>Ges.</u>	<u>Seite.</u>
<u>1857.</u>	<u>1857.</u>				
14. Janr.	27. Janr.	<u>Bekanntmachung über die</u> <u>unterm 29. Dezember 1856. erfolgte</u> <u>Besetzung der Ergänzung des §. 18. und</u> <u>Abänderung des §. 22. des Statuts der</u> <u>Berlin-Glatower</u> <u>Chausséebau-Gesellschaft.</u>	3.	4589.	40.
18. —	13. Febr.	<u>Allerhöchster</u> <u>Erlaß, betreffend einige</u> <u>Modifikationen des</u> <u>Organisationsreglements für</u> <u>das</u> <u>Personal der</u> <u>Marine</u> <u>(Gesetz-Sammlung für 1854. S. 381. ff.)</u>	6.	4600.	75.
21. —	6. —	<u>Allerhöchster</u> <u>Erlaß, betreffend die</u> <u>Emission vierpro-</u> <u>zentiger</u> <u>Kurz- und</u> <u>Neumärkischer</u> <u>Pfand-</u> <u>briefe, sowie die</u> <u>Umschreibung drei ein halb-</u> <u>prozentiger in vierprozentige</u> <u>Pfandbriefe.</u>	5.	4596.	62—63.
21. —	6. —	<u>Allerhöchster</u> <u>Erlaß, betreffend die</u> <u>Anwendung der</u> <u>Allerhöchsten</u> <u>Order vom 3. Mai 1821. wegen</u> <u>der</u> <u>Annahme von</u> <u>Staatsschuldcheinen als</u> <u>pup-</u> <u>pillen- und</u> <u>depositalmäßige</u> <u>Sicher-</u> <u>heit auf die</u> <u>Schuldverschreibungen der</u> <u>nach</u> <u>dem</u> <u>Allerhöchsten</u> <u>Erlaße vom 22. Oktober</u> <u>1855. in</u> <u>Gemäßheit des</u> <u>Gesetzes vom 21. Mai</u> <u>1855. aufzunehmenden</u> <u>Staatsanleihe.</u>	5.	4597.	63.
21. —	13. —	<u>Allerhöchster</u> <u>Erlaß, betreffend die</u> <u>Verleihung der</u> <u>fiskalischen</u> <u>Vorrechte für</u> <u>den</u> <u>Bau und die</u> <u>Unter-</u> <u>haltung der</u> <u>Gemeinde-Chaussée von</u> <u>Söm-</u> <u>merda über</u> <u>Schallenburg bis zur</u> <u>Landesgrenze</u> <u>in</u> <u>der</u> <u>Richtung auf</u> <u>Erfurt.</u>	6.	4601.	75—76.
21. —	26. —	<u>Verordnung zur</u> <u>Ausführung der</u> <u>Order vom 30.</u> <u>August 1820, die</u> <u>Abtragung der</u> <u>Bergwerks-</u> <u>steuern in</u> <u>der</u> <u>Rheinprovinz</u> <u>betreffend.</u>	8.	4605.	85—87.
21. —	10. März.	<u>Allerhöchster</u> <u>Erlaß, betreffend die</u> <u>Verleihung der</u> <u>fiskalischen</u> <u>Vorrechte für</u> <u>den</u> <u>Bau und die</u> <u>Unter-</u> <u>haltung der</u> <u>Kreis-Chaussée von</u> <u>Heils-</u> <u>berg nach</u> <u>Guttstadt im</u> <u>Ermland.</u>	10.	4610.	101.
21. —	17. Juni.	<u>Vertrag zwischen</u> <u>der</u> <u>Königlichen</u> <u>Staatsregierung</u> <u>und</u> <u>der</u> <u>Ober-schlesischen</u> <u>Eisenbahngesellschaft,</u> <u>betreffend</u> <u>die</u> <u>Bewilligung einer</u> <u>Zinsgarantie</u> <u>für</u> <u>den</u> <u>durch</u> <u>Ausgabe von</u> <u>4prozentigen</u> <u>Pri-</u> <u>oritäts-Obligationen zu</u> <u>beschaffenden</u> <u>Theil</u> <u>des</u> <u>Anlagekapitals der</u> <u>Breslau-Posen-</u> <u>Glogauer</u> <u>Eisenbahn.</u>	20.	4687. Anl.	438-439.
21. —	23. Mai.	<u>Münzvertrag zwischen</u> <u>den</u> <u>Deutschen</u> <u>Zoll-</u> <u>vereins-Staaten</u> <u>einerseits</u> <u>und</u> <u>der</u> <u>Kaiserlich</u> <u>Oesterreichischen</u> <u>und</u> <u>der</u> <u>Kürstlich</u> <u>Nieder-</u> <u>österreichischen</u> <u>Regierung</u> <u>andererseits.</u>	24.	4666. Anl.	312-324.

<u>Datum</u> des <u>Erlasses zc.</u>	<u>Ausgegeben</u> in <u>Berlin.</u>	<u>I n h a l t.</u>	<u>Nr.</u> des <u>Stücks.</u>	<u>Nr.</u> des <u>Ge-</u> <u>setzes.</u>	<u>Seite.</u>
<u>1857.</u> 26. <u>Janr.</u>	<u>1857.</u> 6. <u>Febr.</u>	<u>Gesetz, betreffend die Deklaration der Vor-</u> <u>schriften der §§. 75., 87. und 422. des An-</u> <u>hanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung.</u>	5.	4598.	64.
26. —	23. —	<u>Publications-Patent über den Beschluß der Deut-</u> <u>schen Bundesversammlung vom 6. November</u> <u>1856. zur Erweiterung der Bestimmungen der</u> <u>Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837. und</u> <u>19. Juni 1845. wegen gleichförmiger Grund-</u> <u>sätze zum Schutze des schriftstellerischen und</u> <u>künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck</u> <u>und unbefugte Nachbildung.</u>	9.	4607.	93—94.
26. —	10. <u>März.</u>	<u>Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber</u> <u>lautender Kreis-Obligationen des Wir-</u> <u>figer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlrn.</u>	10.	4611.	102-105.
26. —	14. —	<u>Allerhöchster Erlass, betreffend die Verleihung der</u> <u>fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Un-</u> <u>terhaltung der Chauſſeen zwischen Wohlau</u> <u>und Winzig über Polgsen und von Polgsen</u> <u>nach dem Posen-Breslauer Eisenbahnhoſe Gbl-</u> <u>endorf.</u>	11.	4618.	109.
29. —	13. <u>Febr.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. Ja-</u> <u>nuar 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung</u> <u>der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem</u> <u>Namen: „Stettiner Dampfmaschinen-Acti-</u> <u>engesellschaft“ mit dem Donizil zu Stettin.</u>	6.	4602.	76.
31. —	28. —	<u>Privilegium wegen Ausgabe von 500,000 Rthlr.</u> <u>auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obli-</u> <u>gationen Litt. C. der Niederschlesischen</u> <u>Zweigbahngesellschaft.</u>	9.	4608.	94-100.
2. <u>Febr.</u>	10. <u>März.</u>	<u>Allerhöchster Erlass, betreffend das der Stadt</u> <u>Teſtow verliehene Recht zur Chauſſeegeſell-</u> <u>ſchaft.</u>	10.	4612.	106.
2. —	10. —	<u>Allerhöchster Erlass, betreffend die Verleihung der</u> <u>Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom</u> <u>15. Mai 1856. an die Stadt Simmern, Re-</u> <u>gierungsbezirks Coblenz.</u>	10.	4613.	106.
2. —	10. —	<u>Allerhöchster Erlass, betreffend die Verleihung der</u> <u>Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom</u> <u>15. Mai 1856. an die Stadt Einzig, Re-</u> <u>gierungsbezirks Coblenz.</u>	10.	4614.	107.
2. —	10. —	<u>Allerhöchster Erlass, betreffend die Verleihung der</u> <u>Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom</u> <u>15. Mai 1856. an die Stadt Remagen, Re-</u> <u>gierungsbezirks Coblenz.</u>	10.	4615.	107.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben in Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ges. setzes.	Seite.
1857. 9. Febr.	1857. 14. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Ziegenrück über Egbach bis zur Weiningenischen Landesgrenze in der Richtung auf Erkmannsdorf.	11.	4619.	110.
9. —	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Ahrweiler, Regierungsbezirk Coblenz.	11.	4620.	110.
9. —	20. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rentner Kreises im Betrage von 64,000 Thalern.	13.	4631.	133-136.
10. —	14. —	Ministerial-Erklärung, betreffend die Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft mit Sachsen-Altenburg vom ^{18. Februar} 14. Januar 1832. (Gesetz-Sammlung S. 105.).	11.	4623.	113.
10. —	14. —	Ministerial-Erklärung, betreffend die Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft mit Neuchâtel wegen der gegenseitigen Rechtspflege vom ^{1. Juli} 21. Juli 1834. (Gesetz-Sammlung S. 124.).	11.	4624.	114.
10. —	14. —	Ministerial-Erklärung, betreffend die Erweiterung des Art. 34. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom ^{14. August} 24. September 1840. (Gesetz-Sammlung S. 239.).	11.	4625.	115.
10. —	14. —	Ministerial-Erklärung, betreffend die Erweiterung des Art. 32. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege mit Sachsen-Weimar vom ^{20. März} 21. März 1852. (Gesetz-Sammlung S. 125.).	11.	4626.	116.
$\frac{14}{2}$ —	26. Juni.	Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung von Königsberg nach St. Petersburg.	33.	4700.	481-488.
16. —	26. Febr.	Gesetz, betreffend die Einführung des Westpreussischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet.	8.	4606.	87-92.
16. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Februar 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aktiengesellschaft Paulinenhütte“ mit dem Domizil zu Dortmund.	9.	4609.	100.

Datum des Befehles etc.	Ausgegeben zu Berlin.	J u h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- fehles.	Seite.
1857.	1857.				
6. Febr.	18. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Zweig-Chaussée von der Wollin-Ewinemünder Etgatesstraße bei Reutrug nach Mißbroy durch den Ugedom-Wolliner Kreis.	12.	4627.	117.
6. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Verlängerung der von Ewinemünde nach dem Holmberge auf der Insel Ugedom führenden Chaussée nach der Stadt Ugedom und weiter bis zum Peenestrom bei Carnin.	15.	4637.	161.
17. —	14. —	Bekanntmachung über die unter dem 26. Januar 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Lebensversicherungsgesellschaft „Germania“ zu Stettin.	11.	4621.	111.
19. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Februar 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Arenbergische Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ mit dem Domizil zu Essen.	10.	4616.	108.
19. —	26. Juni.	Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bromberg nach Lowitz.	33.	4701.	488-494.
19. —	26. —	Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Kattowitz nach Zombkowitz.	33.	4702.	495-501.
23. —	18. März.	Statut für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra.	12.	4628.	118-131.
23. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt St. Goar, Regierungsbereichs Coblenz.	12.	4629.	132.
23. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Boppard, Regierungsbereichs Coblenz.	12.	4630.	132.
23. —	24. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft für Seidenzwirnererei zu Erfeld“, nebst Statut.	14.	4633.	141-158.
23. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der veränderten Richtung für den Chausséebau von Altleben im Mansfelder Gezeireise bis zur Anhalt-Berurgischen Landesgrenze.	15.	4638.	162.

Datum des Gesetzes ic.	Ausgegeben in Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1857. 25. Febr.	1857. 24. März.	Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. Oktober 1856. wegen Abänderung des Mahls- und Schlichtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. durch die beiden Häuser des Landtages.	14.	4634.	159.
27. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Medio Rhein“ in Duisburg gebildeten Bergbau-Aktiengesellschaft.	10.	4617.	108.
28. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. Oktober 1856. wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs durch die beiden Häuser des Landtages.	15.	4639.	162.
2. März.	14. —	Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige.	11.	4622.	111-112.
2. —	20. —	Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Alfken, im Kreise Cochem des Regierungsbezirks Coblenz.	13.	4632.	137-140.
2. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Bacharach, Regierungsbezirks Coblenz.	14.	4635.	159.
2. —	30. —	Statut für den Ferschland-Klignicker Deichverband.	15.	4640.	163-167.
2. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der im Codex Augusteus, Fortsetzung 2. Th. III. S. 111. pag. 1 — 14. enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen der Feuerordnung für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 8. Februar 1777. und die Regelung der Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien.	15.	4641.	167.
2. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Andernach, Regierungsbezirks Coblenz.	15.	4642.	168.
2. —	11. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestätigung der in Dortmund unter dem Namen „Dortmunder Privat-Aktienbank“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft, nebst Statut.	18.	4647.	193-216.
4. —	14. März.	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857., betreffend die Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeit = Verhältnisse mit Sachsen = Altenburg vom ^{15. Februar} 14. Januar 1832. (Gesetz-Sammlung S. 105.).	11.	4623.	113.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben in Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1857. 4. März.	1857. 14. März.	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857., betreffend die Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft mit Rußjä ngerer Linie wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{5}{21}$. Juli 1834. (Gesetz-Sammlung S. 124.).	11.	4624.	114.
4. —	14. —	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857., betreffend die Erweiterung des Art. 34. der Uebereinkunft mit Schwarzburg = Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{12}{23}$. August 1840. (Gesetz-Sammlung S. 239.).	11.	4625.	115.
4. —	14. —	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857., betreffend die Erweiterung des Art. 32. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege mit Sachsen = Weimar vom $\frac{23}{24}$. März 1852. (Gesetz-Sammlung S. 125.).	11.	4626.	116.
9. —	24. —	Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 5. §§. 198. ff. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven.	14.	4636.	160.
9. —	17. April.	Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Stettiner Maschinenbau = Aktiengesellschaft Vulcan“ mit dem Domizil in Stettin errichteten Aktiengesellschaft, nebst Statuten.	19.	4648.	217-234.
9. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde = Chaussee von Magdeburg über Diebdorf bis zur Grenze der Diebdorfer Feldmark in der Richtung auf Niederobeleben.	19.	4649.	235.
12. —	17. Juni.	Beschluß der Deutschen Bundesversammlung zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 22. April 1811. zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Auf-führung und Darstellung derselben.	29.	4682.	426-427.
14. —	13. —	Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Mecklenburg = Schwerin, Oldenburg, den Niederlanden, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansstädten einer Seits, und Däne-mark anderer Seits, betreffend die Sund- und Belt-Zölle.	28.	4677.	401-419.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1857. 16. März.	1857. 7. April.	Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg“ mit dem Domizil zu Magdeburg errichteten Aktiengesellschaft, nebst Statut.	17.	4645.	177-192.
16. —	7. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. in der Stadt Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster.	17.	4646.	192.
16. —	17. —	Gesetz, betreffend die Präklusion von Ansprüchen auf Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums-Verleihung.	19.	4650.	235-236.
16. —	17. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Soldiner Entwässerungs-Verbandes im Betrage von 80,000 Thalern.	19.	4651.	236-239.
16. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestätigung der in Danzig unter dem Namen „Danziger Privat-Aktienbank zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft, nebst Statut.	20.	4654.	241-264.
16. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestätigung der in Posen unter dem Namen „Provincial-Aktienbank des Großherzogthums Posen“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft, nebst Statut.	21.	4655.	265-280.
16. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Wegegeldes auf der über Wandersleben von der Apfelfeldt bis zur Regmarschen Grenze führenden Straßenstrecke.	22.	4656.	281.
18. —	30. —	Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse.	23.	4664.	289-303.
23. —	2. —	Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Ostpreussischer und Ermländischer Lehne in Familienfideikomnisse.	16.	4643.	169-170.
23. —	2. —	Privilegium wegen Emission von 1,270,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Dortmund-Soester Eisenbahn.	16.	4644.	171-176.
23. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verlängerung der Frist für die Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree.	19.	4652.	239-240.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1857. 23. März.	1857. 28. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die dem Oberamt- mann Schreiber zu Nordhausen verliehenen fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Un- terhaltung der Chaussée von Heringen über Windehausen bis zum Anschluß an die Berlin- Casseler Staats-Chaussée.	22.	4657.	282.
23. —	26. Sept.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856. aufzuneh- mende Staatsanleihe von 7,680,000 Tha- lern.	52.	4768.	753.
30. —	17. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abhaltung der ordentlichen Versammlung der Weisßbetheiligten der Preussischen Bank und die Termine zur Auszahlung der Dividende.	19.	4653.	240.
1. April.	29. Juni.	Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg we- gen Herstellung einer Eisenbahn von Win- gerbrück am Rhein durch das Fürstenthum Süpfeld nach Neunkirchen.	34.	4707.	510-517.
2. —	3. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdiens, mit nebst Instruction über die Annahme, Ausbil- dung und Prüfung der Auskultatoren und Re- ferendarien bei den Marinestationen-Intendan- turen.	26.	4669.	353-362.
2. —	4. Juli.	Vertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weisßenfels und Gera betreffend.	36.	4724.	537-545.
7. —	28. April.	Ministerial-Erklärung, die Erweiterung des Arti- kels 32. des Vertrages mit Anhalt-Desau- röthen wegen der gegenseitigen Gerichts- barkeits-Verhältnisse vom 12. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung S. 465.) betreffend.	22.	4661.	285-286.
7. —	28. —	Ministerial-Erklärung, die Erweiterung des Arti- kels 34. der Uebereinkunft mit Reuß älterer Linie zur Beförderung der Rechtspflege vom ^{28. November} _{10. December} 1845. (Gesetz-Sammlung S. 819.) betreffend.	22.	4662.	287.
8. —	28. —	Gesetz, betreffend die eheliche Gütergemein- schaft in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greißwald.	22.	4658.	283.
8. —	28. —	Gesetz, betreffend die Mandatarien-Gebüh- ren bei Subhastationen im Bezirk des Ap- pellations-Gerichtshofes zu Eöln.	22.	4659.	284.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1857. 8. April.	1857. 17. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Anmerkung 3. des Gebührentarifs für die Königl. Preussischen Konsulate vom 10. Mai 1832. (Gesetz-Sammlung für 1832, S. 173.).	29.	4681.	425.
14. —	30. April.	Bekanntmachung des Vertrages zwischen Preußen und Lippe wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse.	23.	4664.	303.
15. —	30. —	Gesetz wegen nachträglicher Ersatzgewährung für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851. und 7. Mai 1855. präkludierten Kasfenanweisungen und Darlehnskassenscheine.	23.	4665.	304.
15. —	3. Juni.	Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zc. zusehenden Real-Lassen.	26.	4670.	363-366.
18. —	28. April.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Aktiengesellschaft der chemischen Produktionsfabrik Pommerensdorf“ gebildeten Aktiengesellschaft zu Stettin.	22.	4660.	285.
19. —	28. —	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857., die Erweiterung des Artikels 32. des Vertrages mit Anhalt- Dessau-Köthen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung S. 465.) betreffend.	22.	4661.	285.
19. —	28. —	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857., die Erweiterung des Artikels 34. der Uebereinkunft mit Neuchâtel und Genève zur Beförderung der Rechtspflege vom ^{28. November} ^{10. Dezember} 1845. (Gesetz-Sammlung S. 819.) betreffend.	22.	4662.	287.
20. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einsetzung einer Königl. Direktion der Wilhelmöbahn.	22.	4663.	288.
20. —	3. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungskommission für Rheinschiffer vom ersten Montag im Monat September auf den dritten Montag im Monat August.	26.	4671.	367.
20. —	13. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Wittlich, Regierungsbezirk Trier.	28.	4679.	424.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ges. setzes.	Seite.
1857. 20. April.	1857. 19. Juni.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Croßener Deichverbandes im Betrage von 80,000 Thalern.	30.	4690.	441-444.
22. —	17. —	Betriebsüberlassungs-Vertrag zwischen der Staatsregierung und der Wilhelmsbahngesellschaft.	29.	4683. Anf.	428-434.
23. —	3. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Aktiengesellschaft Caroline“ gebildeten Aktiengesellschaft zu Essen.	26.	4672.	367.
25. —	13. —	Konvention zwischen Preußen und Dänemark, betreffend die Sund- und Beltzölle.	28.	4678.	420-423.
27. —	3. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Bergwerks-Aktienverein der Mittelruhr“ in Mülheim a. d. Ruhr gebildeten Aktiengesellschaft.	26.	4673.	368.
27. —	3. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dürener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ in Düren gebildeten Aktiengesellschaft.	26.	4674.	368.
4. Mai.	23. Mai.	Gesetz über das Münzwesen.	24.	4666. mit Anf.	305-324.
4. —	17. Juni.	Publikationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 12. März 1857. zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841. zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Auf-führung und Darstellung derselben.	29.	4682.	426-427.
4. —	17. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Wilhelmsbahngesellschaft unterm 22. April 1857. abgeschlossenen Betriebsüberlassungs-Vertrag.	29.	4683. mit Anf.	427-434.
4. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Ausscheiden des Kreiseshofes aus dem Bezirke der Handelskammer zu Arnöberg.	29.	4684.	434.
4. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Handelskammer zu Liegnitz.	29.	4685.	435.
4. —	19. —	Gesetz, betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringem Werthe in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung Gältigkeit hat.	30.	4691.	445-446.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ges. setzes.	Seite.
1857.	1857.				
4. Mai.	26. Juni.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerischer Provinzial-Ebaufsehbau-Obligationen II. Emission zum Betrage von 200,000 Rthln.	33.	4703.	501-503.
4. —	30. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises, im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern.	35.	4713.	521-525.
4. —	30. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thörner Kreises im Betrage von 84,000 Thalern.	35.	4714.	525-528.
4. —	8. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhebung des Brücken-Aufzuggeldes für das Ausziehen der in Stettin über die Ober führenden Langen Brücke.	37.	4729.	553.
4. —	8. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhebung des städtischen Hafens-, Bohlerwerks- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin, nebst Tarif.	37.	4730.	554-558.
5. —	29. Mai.	Gesetz über das Münzgewicht.	25.	4667.	325-326.
8. —	13. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. April 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Bergbau-Actiengesellschaft Borussia“ mit dem Domizil zu Dortmund.	28.	4680.	424.
13. —	29. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Statuts des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen, nebst Statut und Targrundsatzen.	25.	4668.	326-352.
13. —	17. Juni.	Gesetz, betreffend die außerordentlichen Geldbedürfnisse der Militärverwaltung für das Jahr 1856. und deren Deckung aus dem durch das Gesetz vom 20. Mai 1854. (Gesetz-Sammlung S. 313.) bewilligten extraordinären Kredit, sowie die weitere Verwendung des Restbestandes dieses Kredits.	29.	4686.	435-436.
13. —	17. —	Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie für den durch Ausgabe von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen zu beschaffenden Theil des Anlagekapitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn.	29.	4687. mit Anl.	437-439.
13. —	19. —	Statut des Pilsnig-Herrnprottscher Deichverbandes.	30.	4692.	446-454.
13. —	30. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 100,000 Rthln.	35.	4715.	529-532.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1857. 13. Mai.	1857. 4. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausséen im Kreise Graudenz: 1) von Klein-Larpen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder, 2) von Graudenz bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm, 3) von der Graudenz-Misfelder Chaussee hinter Lessen bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bischofswerder und 4) von Rehden bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Briesen.	36.	4725.	545-546.
13. —	4. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausséen im Kreise Culm: 1) von Stolno bis zur Graudenz Kreisgrenze bei Mischkeburg in der Richtung auf Graudenz, und 2) von Briesen bis zur Graudenz Kreisgrenze bei Jerentowitz in der Richtung auf Rehden, sowie 3) einer Steinspflasterung von der Koupirung der Trinke bei Culm über die Ostrow-Kämpfe bis zur Weichselfähre bei Slugowko.	36.	4726.	546-547.
18. —	8. Juni.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 76. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.	27.	4675.	369.
18. —	8. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1857.	27.	4676.	370-400.
18. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Gummersbach, Regierungsbezirk Köln.	33.	4704.	504.
18. —	4. Juli.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breschener Kreises im Betrage von 60,000 Rthlrn.	36.	4727.	547-551.
21. —	17. Juni.	Bekanntmachung der unterm 4. Mai 1857. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen und Zusätzen des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrt-Gesellschaft in Düsseldorf.	29.	4688.	439.
25. —	17. —	Gesetz, betreffend das Verbot der Zahlungseistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen.	29.	4689.	440.

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1857. 25. Mai.	1857. 19. Juni.	Bekanntmachung der untern 4. Mai 1857. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia“ in Dortmund.	30.	4693.	455.
25. —	19. —	Bekanntmachung, betreffend die untern 11. Mai 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Bergbau-Actiengesellschaft „Pluto“ mit dem Domizil zu Essen.	30.	4694.	455.
25. —	22. —	Gesetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810.	32.	4698.	473-475.
25. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf.	33.	4705.	504.
25. —	29. —	Gesetz, betreffend die Revision der Actiengesellschaften im Stempel-Interesse.	34.	4708.	517-518.
25. —	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Kettwig, Regierungsbezirks Düsseldorf.	34.	4709.	519.
25. —	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Steele, Regierungsbezirks Düsseldorf.	34.	4710.	519.
25. —	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Schleiden, Regierungsbezirks Aachen.	34.	4711.	520.
25. —	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Merzig, Regierungsbezirks Trier.	34.	4712.	520.
25. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Werden, Regierungsbezirks Düsseldorf.	35.	4716.	533.
25. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Dinslaken, Regierungsbezirks Düsseldorf.	35.	4717.	533.

Datum des Gesetzes &c.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1857.	1857.				
25. Mai.	30. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Saarburg, Regierungsbezirks Trier.	35.	4718.	534.
25. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Linn, Regierungsbezirks Coblenz.	35.	4719.	534.
30. —	19. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Befestigung des an die Stelle des bisherigen Statuts und des Nachtrages zu demselben tretenden, in dem notariellen Akte vom 14. März 1857. festgestellten revidirten Statuts der Weser-Dampfschleppschiffahrt's Aktiengesellschaft zu Minden.	30.	4695.	456.
30. —	19. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Befestigung des Statuts einer unter der Benennung: „Eisenhütten-Aktiengesellschaft Blücher“, mit dem Domizil in Dortmund gebildeten Aktiengesellschaft.	30.	4696.	456.
1. Juni.	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Stromberg, Regierungsbezirks Coblenz.	35.	4720.	535.
1. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Sobornheim, Regierungsbezirks Coblenz.	35.	4721.	535.
1. —	8. Juli.	Tarif, nach welchem die Gefälle für die Benutzung des Niedroyer Kanals zu erheben sind.	37.	4731.	559.
1. —	8. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Kirn, Regierungsbezirks Coblenz.	37.	4732.	560.
7. —	29. Juni.	Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, die Rhein-Nahe Eisenbahn betreffend.	34.	4706.	505-510.
8. —	30. —	Bekanntmachung der unterm 25. Mai 1857. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrt's Kompagnie.	35.	4722.	536.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1857. 9. Juni.	1857. 22. Juni.	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 22. September 1856. abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Düsseldorf-Elberfelder mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.	32.	4699. mit Anl.	475-480.
9. —	18. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Apoints der nach dem Privilegium vom 13. November 1854. dem Kreise Cammin gestatteten Ausgabe von 180,000 Rthln. auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen.	38.	4734.	561.
9. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten, von den Kreisständen des Groß-Dörschlebener Kreises auszuführenden acht Chausseelinien.	39.	4736.	581-582.
9. —	31. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern.	40.	4738.	589-592.
9. —	21. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der Tax-Prinzipien der Pommer'schen Landschaft, welche an Stelle der bisherigen Taxgrundsätze dieses Kreditvereins zu treten haben, nebst Tax-Prinzipien.	64.	4810.	897-944.
12. —	30. Juni.	Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum.	35.	4723.	536.
17. —	8. Juli.	Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt“, mit dem Domizil in Magdeburg.	37.	4733.	560.
19. —	31. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graubenziger Kreises im Betrage von 100,000 Rthln.	40.	4739.	593-596.
19. —	5. August.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen im Betrage von 1,100,000 Rthln.	41.	4740.	597-601.
22. —	18. Juli.	Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Glabbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur“ mit dem Domizil zu Glabbach errichteten Aktiengesellschaft, nebst Statut.	38.	4735.	562-580.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1857. 25. Juni.	1857. 4. Juli.	Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1857. bis Ende August 1858.	36.	4728.	551-552.
25. —	5. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Siegburg, Regierungsbezirks Eöln.	41.	4741.	601.
25. —	13. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Westmaler Kreises im Betrage von 50,000 Rthln.	42.	4745.	621-624.
26. —	23. Juli.	Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Belaufe von 4,044,900 Rthln.	39.	4737.	582-588.
29. —	5. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Dülken, Regierungsbezirks Düsseldorf.	41.	4742.	602.
29. —	13. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises im Betrage von 108,125 Thalern.	42.	4746.	625-628.
4. Juli.	5. —	Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft „Markt“.	41.	4743.	602.
7. —	19. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises, im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission.	43.	4747.	629-631.
18. —	10. Septbr.	Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung mit der Herzoglich Anhalt-Deßau-Rübenschens Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Deßau.	50.	4764.	732.
20. —	21. August.	Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der „Weischen-Weisenfelder Braunkohlen-Aktiengesellschaft“, mit dem Domizil in Weisenfeld, nebst Statut.	44.	4749.	637-651.
20. —	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zulässigkeit der Aenderung des Wortlauts in den Reglementen der öffentlichen Feuerzölkaten über Feuersekte Dachungen.	44.	4750.	651.
20. —	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Mayen, Regierungsbezirks Coblenz.	44.	4751.	652.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben in Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1857.	1857.				
20. Juli.	21. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinde Braunsfeld, Regierungsbezirks Coblenz.	44.	4752.	652.
20. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 51. und 113. des Revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der sämtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.	45.	4753.	653.
20. —	31. —	Besätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der neu errichteten, in Porta bei Minden domizilirten „Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Porta Westphalica“, nebst Statut.	46.	4755.	669-684.
20. —	2. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausséen von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp.	47.	4756.	685.
20. —	8. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Besätigung der in Hagen unter dem Namen „Hagener Privat-Aktiobank“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft, nebst Statut.	49.	4761.	705-724.
22. —	5. August.	Besätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Saturn, Rheinischer Bergwerks-Aktienverein“ mit dem Domizil zu Eöln errichteten Aktiengesellschaft, nebst Statut.	41.	4744.	603-620.
25. —	19. —	Statut des Elb-Deichverbandes für die Dommisscher Aue-Hufen.	43.	4748.	632-636.
29. —	27. —	Bekanntmachung, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, nebst Verzeichnissen A. B. C.	45.	4754.	654-668.
<small>A. Thuanen 27. Juli</small>	30. Septbr.	Kartellkonvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen.	53.	4775.	765-792.
10. August.	2. —	Statut für die Meliorations-Sozietät des Drzecc-Gebietes, Kreises Neidenburg.	47.	4757.	686-696.
10. —	4. —	Statut des Deichverbandes der Klein-Schweger Niederung.	48.	4759.	697-704.
10. —	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des §. 17. der Revidirten Statuten der Preussischen See-Assuranz-Kompagnie in Stettin (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 256.), nebst Nachtrag.	51.	4765.	733-734.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben in Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1857.	1857.				
15. August.	14. Septbr.	Befestigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Dronontowiger Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion“ mit dem Domizil zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft, nebst Statut.	51.	4766.	735-752.
17. —	2. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Stargard-Posenener Eisenbahn an die Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.	47.	4758.	696.
17. —	4. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Kenney, Regierungsbezirks Düsseldorf.	48.	4760.	704.
17. —	26. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Alken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 100,000 Rthln.	52.	4769.	754-757.
24. —	10. —	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1857., betreffend die Vereinbarung mit der Herzoglich Anhalt-Desfau-Rüthenschen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau.	50.	4764.	732.
24. —	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Moers, Regierungsbezirks Düsseldorf.	51.	4767.	752.
24. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Emmerich, Regierungsbezirks Düsseldorf.	52.	4770.	758.
24. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Neufkirchen, Regierungsbezirks Düsseldorf.	52.	4771.	758.
24. —	26. Oktbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 100,000 Rthln.	55.	4777.	801-804.
25. —	8. Septbr.	Bekanntmachung der Allerhöchsten Befestigung des Statuts einer unter der Benennung „Aplerbecker Aktienverein für Bergbau“ gebildeten Aktiengesellschaft mit dem Domizil in Dortmund.	49.	4762.	724.
31. —	26. —	Statut des Blumenthaler Deichverbandes.	52.	4772.	759-763.

Datum des Gesetzes ic.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ges. setzes.	Seite.
1857.	1857.				
31. August.	26. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussée von der Berlin-Rasseler Staatsstraße bei Rosla über Kelbra bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landesgrenze in der Richtung auf Sondershausen.	52.	4773.	763-764.
31. —	26. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Arsbek im Kreise Heinsberg nach Wegberg im Kreise Ertelenz des Regierungsbezirks Aachen.	55.	4778.	805.
9. Septbr.	26. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Dampfmaschinen-Aktiengesellschaft Witten.	52.	4774.	764.
9. —	26. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussée von Landsberg a. d. W. nach Berlinchen zu bis zur Soldiner Kreisgrenze, auf die Landsberger Kreis-korporation, event. Auflösung der Aktiengesellschaft unter Vorbehalt der allmäligen Rückzahlung des Aktienkapitals.	55.	4779.	805-806.
19. —	3. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, nebst fünftem Nachtrag.	54.	4776.	793-800.
21. —	11. Novbr.	Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg vom 11. September 1850. wegen Uebertragung der Entscheidung in dritter Instanz der bei Gemeinheitsheilungs- und Ablösungssachen im Herzogthume Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten auf das Königliche Ober-Tribunal zu Berlin.	58.	4787.	829-831.
28. —	9. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Steinkohlen-Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern“ mit dem Domizil in Dortmund errichteten Aktiengesellschaft, nebst Statuten.	57.	4783.	809-826.
28. —	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau und zu dem durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11. Oktober 1851. und 28. Dezember 1853. genehmigten ersten und zweiten Nachtrage zu demselben.	57.	4784.	827.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1857. 28. Septbr.	1857. 9. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussée von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Altenhausen über Flechtingen bis zur Braunschweigischen Landesgrenze gegen Calvörde.	57.	4785.	827-828.
28. —	11. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Banzlebener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern.	58.	4788.	831-835.
28. —	11. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausséen: 1) von Banzleben über Altenweddingen, Bahrendorf, Stemmern nach Belisleben; 2) von Banzleben über Remkersleben, Kloster Meyendorf nach Seehausen i. M.; 3) von Seehausen i. M. bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt gegen Dreileben.	58.	4789.	835-836.
28. —	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungsstraße von der St. Wendel-Lauterthener Bezirksstraße zwischen Mambüchel und Wieselbach durch das Bollenbacher Thal bis zur Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Nah-Bollenbach.	59.	4790.	837.
7. Oktbr.	26. Oktbr.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dortmunder Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ in Dortmund gebildeten Aktiengesellschaft.	55.	4780.	806.
18. —	9. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des revidierten Statuts der Düsseldorfener Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport.	57.	4786.	828.
23. —	26. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.	56.	4781.	807.
24. —	26. —	Erlaß Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.	56.	4782.	807-808.
26. —	21. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Hildorf, Regierungsbezirk Düsseldorf.	59.	4791.	838.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben in Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ges. setzes.	Seite.
1857. 26. Oktbr.	1857. 26. Novbr.	Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern.	60.	4795.	853-857.
26. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Anlegung eines festen Ober-Ueberganges bei Greifenhagen, sowie für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Bahn bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Rufen und von Greifenhagen nach Neumark.	62.	4802.	881.
26. —	28. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Gesellschaft „Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ beschlossenen Nachtrag zu ihrem Statut.	62.	4803.	882-883.
26. —	5. Dezbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 126,000 Thalern.	63.	4805.	885-889.
26. —	5. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Reinberg auf der Greifswald-Stralsunder Staats-Chaussee nach Stahlbrode und von der Triebsee-Grimmener Chaussee bei Wendisch-Baggendorf nach Demmin.	63.	4806.	890.
26. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oberbrücke bei Steinan im Regierungsbezirk Breslau, nebst Tarif.	66.	4812.	1025 bis 1028.
26. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bismark bis zur Osterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Mesdorf zum Anschluß an die von dort nach Osterburg erbaute Chaussee.	66.	4813.	1029.
26. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestätigung des „Reglements der Pommerschen Landschaft von 1781., revidirt von den in den Jahren 1847., 1850. und 1857. gehaltenen Generallandtagen“, nebst Revidirtem Reglement.	65.	4811.	945 bis 1024.
2. Novbr.	21. Novbr.	Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Gemeinde Honzrath, Kreis Merzig.	59.	4792.	838-844.
2. —	21. —	Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Bacheim, Kreis Merzig.	59.	4793.	845-849.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben in Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ges. setzes.	Seite.
1857.	1857.				
2. Novbr.	26. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend Zusätze resp. Aenderungen zu den §§. 61. und 92. des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuerzietadt vom 28. April 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 186.).	60.	4796.	857-858.
2. —	30. —	Statut des Wilkau-Carolather Deichverbandes.	61.	4800.	861-875.
2. —	30. —	Statut des Deichverbandes am Treuef.	61.	4801.	876-880.
2. —	22. Dezbr.	Verordnung, die Einführung der Gesetze über ein allgemeines Landesgewicht vom 17. Mai 1856. und über das Münzwesen und Münzgewicht vom 4. und 5. Mai 1857. in den Jadergebieten betreffend.	66.	4814.	1030.
7. —	26. Novbr.	Bekanntmachung der Allerhöchsten Befätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft Concordia in Oberhausen.	60.	4797.	858.
9. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinden Deuy im Regierungsbezirk Köln, Rees im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen, sowie Ottweiler, Berncastel und Wittburg im Regierungsbezirk Trier.	60.	4798.	859.
9. —	5. Dezbr.	Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Ossiniec-Bruches, im Kreise Gnesen, Regierungsbezirk Bromberg.	63.	4807.	891-894.
9. —	5. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreussischen Landschaft beschlossenen Zulassung der Emission vierprozentiger Pfandbriefe.	63.	4808.	894-895.
9. —	5. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. an die Stadtgemeinde Olpe, Regierungsbezirks Arnsberg.	63.	4809.	896.
12. —	26. Novbr.	Bekanntmachung wegen Genehmigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft und Befätigung des entsprechenden Nachtrags zu den Gesellschaftsstatuten.	60.	4799.	860.
16. —	31. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Kreises Rummelsburg wegen Erhöhung des Zinsfußes von vier auf fünf Prozent für die nach dem Privilegium vom 1. Juni 1854. auszufertigenden Kreischauffeobaue-Obligationen.	67.	4817.	1033.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1857.	1857.				
18. Novbr.	21. Novbr.	Gesetz, betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer.	59.	4794.	849-852.
27. —	28. —	Verordnung, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragmäßigen Zinssatzes.	62.	4804.	884.
27. —	22. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend das Fortbestehen der Berlinischen Feuer- und Versicherungsanstalt und die Bekräftigung des Nachtrags vom 27. April 1857, zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt vom 11. Dezember 1842, 29. September 1827. und 21. Dezember 1842.	66.	4815.	1031.
5. Dezbr.	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts zur Durchführung der Restablissementspläne für die Stadt Memel und Vorstadt Birte.	67.	4818.	1034.
18. —	22. —	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.	66.	4816.	1032.
21. —	31. —	Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen.	67.	4819.	1035.
28. —	31. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungseistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen.	67.	4820.	1036.

B e r i c h t i g u n g.

Im Jahrgange 1856.

S. 945. Zeile 10. von unten ist in dem Statut des Soldiner Entwässerungsverbandes vom 13. Oktober 1856. statt: „Lehsee“ zu lesen: „Lechsee“.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 1. —

(Nr. 4580.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Louisen-
thaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei“ mit dem
Domizil zu Mülheim an der Ruhr errichteten Aktiengesellschaft. Vom
16. Dezember 1856.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen** u. u.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Louisen-
thaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spin-
nerei“, deren Sitz in Mülheim an der Ruhr sein soll, und die zum Zwecke hat die Erwerbung des unter der Firma C. und F. Troost zu Louisen-
thaler bereits bestehenden Druckerei- und Weberei-Etablissements, dessen Vergrößerung und die Anlage einer entsprechenden Baumwollenspinnerei, die Produktion von baumwollenen Garnen und von Geweben aus Baumwolle oder mit Baumwolle gemischten Stoffen und die weitere Verarbeitung dieser Stoffe in allen dem Konsum sich anpassenden Formen, namentlich Rattun-
druckerei, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843, genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 17. Oktober 1856, festgestellten und vereinbarten Gesellschaftsstatute unsere landesherrliche Bestätigung mit der Maßgabe ertheilt haben, daß die im §. 46. des Statuts gegebenen Vorschriften sich nur auf Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft einer- und den einzelnen oder mehreren Aktionären andererseits zu beziehen haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 17. Oktober 1856, für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstleihenhändigen Unterschrift und begedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 16. Dezember 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Statut

der

Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei zu Mülheim an der Ruhr.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen: „Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei“ wird hiermit eine Aktiengesellschaft gebildet, welche dem Gesetze vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 341.) gemäß organisiert ist und ihren Wohnsitz zu Mülheim an der Ruhr im Regierungsbezirke Düsseldorf hat.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts laufende, Jahre bestimmt. Die General-Versammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus in Gemäßheit des §. 40. beschließen, welcher Beschluß der landesherrlichen Genehmigung bedarf.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Erwerbung des unter der Firma C. und F. Troost zu Louisenthal bei Mülheim an der Ruhr bereits bestehenden Druckerei- und Weberei-Etablissements, dessen Vergrößerung und die Anlage einer entsprechenden Baumwollenspinnerei, die Produktion von baumwollenen Garnen und von Geweben aus Baumwolle oder mit Baumwolle gemischten Stoffen und die weitere Verarbeitung dieser Stoffe in allen, dem Konsum sich anpassenden Formen, namentlich Rattendruckeri. Sie treibt Handel mit ihren Fabrikaten und wird alle Anlagen machen, welche zur Erreichung ihrer vorstehend bezeichneten Zwecke dienen.

Titel II.

Gesellschaftskapital, Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Eine Million zweihundert tausend Thaler Preussisch Kurant und wird repräsentirt durch zwölftausend Aktien, eine jede zum Nominalwerthe von Einhundert Thalern Preussisch Kurant.

§. 5.

§. 5.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und werden nach dem beigefügten Schema ausgefertigt. Sie tragen eine laufende, aus dem Stammregister ausgezogene Nummer und die Unterschrift von wenigstens zwei Direktoren und einem Verwaltungsraths-Mitgliede. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre auf jeden Inhaber lautende Dividendenscheine nebst Talons nach dem beigefügten Schema ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Geschäftsoperationen in Raten von zehn bis höchstens fünf und zwanzig Prozent, und zwar binnen vier Wochen nach einer in den Gesellschaftsblättern (§. 12.) einzurückenden Aufforderung der Direktion und an denjenigen Stellen, welche in dieser Aufforderung angegeben sind.

Die Einzahlungstermine müssen wenigstens sechs Wochen auseinander liegen. Es sollen sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung mindestens zehn Prozent, und im Laufe des ersten Jahres von diesem Tage an gerechnet überhaupt mindestens vierzig Prozent des Aktienkapitals eingefordert und eingezahlt werden.

Sobald auf die Aktien vierzig Prozent eingezahlt sind, kann die Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten des Aktionärs an Dritte vor Einzahlung des ganzen Aktienbetrages mit Genehmigung der Direktion erfolgen.

Wer innerhalb der von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen gesetzten Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung der Direktion unter Angabe der Nummer der Aktie.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden; der Verwaltungsrath ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einklagen zu lassen, so lange die letzteren noch geschäftlich verhaftet sind.

§. 7.

Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ertheilt, die von der Direktion zu unterschreiben sind und deren Auswechselung gegen die Aktiendokumente erfolgt, sobald der volle Nominalwerth eingezahlt ist.

§. 8.

Die von den Aktionairen geleisteten Theilzahlungen werden bis zum 1. Januar 1858. mit fünf Prozent per annum verzinst.

§. 9.

Gehen Aktien oder Interimskquittungen oder Talons verloren, oder werden dieselben vernichtet, so tritt auf Kosten der Beteiligten das den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Mortifikationsverfahren ein, welches die Direktion bei der kompetenten Behörde veranlaßt.

Nach legal ausgesprochener Mortifikation werden neue Aktien, Interimskquittungen oder Talons ausgefertigt.

In Betreff der Dividendenscheine findet ein Mortifikationsverfahren nicht statt und wird demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausbezahlt.

§. 10.

Alle Aktionaire haben, sofern es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft und die Erfüllung der Gesellschaftsverpflichtungen gegen sie handelt, ihr Domizil in Mülheim an der Ruhr.

Alle Insinuationen erfolgen gültig an die in diesem Domizilorte vorhandene, von dem Aktionair zu bestimmende Person oder in dem daselbst gelegenen, von dem Aktionair zu bezeichnenden Hause, nach Maafgabe der §§. 20. und 21. Th. I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und, in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses, auf dem Sekretariate der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Broich.

§. 11.

Ueber den Nominalwerth der Aktien hinaus ist der Aktionair zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 6. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 12.

Zu Gesellschaftsblättern werden bestimmt: der Preussische Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Nationalzeitung und die Vossische Zeitung zu Berlin, das Bremer Handelsblatt, die Kölnische Zeitung und die Rhein- und Ruhr-Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so genügt die Veröffentlichung in den übrig bleibenden so lange, bis die nächste Generalversammlung ein anderes bestimmt hat.

Die Königliche Regierung ist befugt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern und vorzuschreiben. Jede Wahl eines neuen Gesellschaftsblattes muß durch das Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk dasselbe erscheint, sowie durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, veröffentlicht werden.

Titel

Titel III.

Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

§. 13.

Die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft und deren Vertretung erfolgt:

- a) durch die Direktion,
- b) durch den Verwaltungsrath,
- c) durch die Generalversammlung.

A. Von der Direktion.

§. 14.

Die Direktion besteht aus fünf Mitgliedern, welche sämmtlich Inländer sein müssen. Jedes Mitglied muß wenigstens fünfzig Aktien besitzen und während der Dauer seiner Funktionen an einem von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orte, außer Kurs gesetzt, als Kaution hinterlegen.

§. 15.

Die Direktionsmitglieder werden von dem Verwaltungsrathe in der Regel auf je fünf Jahre ernannt. Die Ernennung erfolgt durch Wahl zu notariellem oder gerichtlichem Protokolle. Wenigstens eines von ihnen, welches den Titel Generaldirektor führt, muß für beständig zur speziellen Leitung der Geschäfte der Gesellschaft berufen sein.

Es steht jedoch dem Verwaltungsrathe frei, mehrere der Direktoren zur beständigen Funktion zu berufen, und können diese sowohl als der Generaldirektor für einen längeren Zeitraum, als fünf Jahre, sowie gegen festes Gehalt angestellt werden.

§. 16.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft, Behörden wie Privaten gegenüber. Sie unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Quittungen, sie unterschreibt, acceptirt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind. Ihr steht die Anstellung und Entlassung aller Beamten zu, jedoch mit Ausnahme des Kassirers und derjenigen, welche ein Jahrgehalt von mehr als achthundert Thaler beziehen, oder für einen längeren Zeitraum, als fünf Jahre, engagirt werden sollen. Sie führt sämmtliche Beschlüsse des Verwaltungsrathes aus, schließt sämmtliche Verträge Namens der Gesellschaft, vertritt dieselbe in Prozessen als Klägerin und Beklagte mit dem Rechte, Mandatarien zu bestellen und denselben Substitutionsbefugniß zu ertheilen und leistet die Eide Namens der Gesellschaft.

Ihre Legitimation bildet eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlaktes.

§. 17.

Die Direktion versammelt sich auf Einladung des Generaldirektors oder dessen in der Direktionsitzung von Jahr zu Jahr zu wählenden Stellvertreters jeden Monat wenigstens ein Mal auf dem Bureau der Gesellschaft, um gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte zu besprechen und darüber zu beschließen. In den Versammlungen führt der Generaldirektor, oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, den Vorsitz und leitet die Beratungen.

Zur Fassung gültiger Direktionsbeschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei Direktionsmitgliedern nöthwendig und hinreichend; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Generaldirektors, beziehungsweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Direktion werden in ein Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet.

§. 18.

Alle schriftliche Handlungen der Direktion sind verbindlich, wenn sie von dem Generaldirektor oder dessen Stellvertreter und wenigstens noch einem Direktionsmitgliede vollzogen sind.

§. 19.

Die Direktion kann jederzeit die Berufung einer Verwaltungsraths-Sitzung beschließen und durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter veranlassen. Der Verwaltungsrath kann dagegen jederzeit nicht allein von der Geschäftsführung der Direktion Kenntniß nehmen, sondern auch die Theilnahme einzelner Direktionsmitglieder an seinen Sitzungen und jede geschäftliche Auskunft von denselben verlangen. Ebenso hat der Generaldirektor, oder im Falle der Verhinderung desselben dessen Stellvertreter, das Recht, den Verwaltungsraths-Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

§. 20.

Die Direktion bezieht für ihre Rühewaltung die in §. 43. bestimmte Lantieme.

§. 21.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle oder einzelne Direktionsmitglieder wegen Verlegung ihrer Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit jederzeit zu entsetzen. Jedoch ist zu einem solchen Beschlusse die Uebereinstimmung von zwei Dritteln der sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes erforderlich. Die solchergestalt ausgesprochene Entsetzung hat zur Folge, daß alle dem betreffenden Direktionsmitgliede vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldungen, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen; diese Bestimmung ist in die Dienstverträge wörtlich aufzunehmen.

B. Born

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 22.

Der Verwaltungsrath hat die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen. Er wählt die Direktion und bestimmt die für beständig fungirenden Mitglieder derselben, sowie deren Gehalt. Er regelt die gegenseitige Stellung der Direktionsmitglieder unter sich und zum Generaldirektor durch eine von ihm zu erlassende Instruktion. Er stellt den Kassirer der Gesellschaft und diejenigen Beamten an, welche ein Jahrgehalt von mehr als achthundert Thalern beziehen, oder für einen längeren Zeitraum, als fünf Jahre, engagirt werden sollen. Er beschließt über alle neuen Anlagen, über den An- und Verkauf von Immobilien. Er setzt die Generalversammlungen und die Tagesordnung für dieselben fest. Er hat die von der Direktion zu legenden Rechnungen und Bilanzen zu prüfen und den Betrag des zur Vertheilung kommenden Reingewinnes (§. 43.) nach Anhörung der Vorschläge der Direktion zu bestimmen.

§. 23.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen die Mehrzahl Inländer sein müssen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren durch die ordentliche Generalversammlung mittels geheimes Skrutinium gewählt. Alle zwei Jahre scheiden die drei nach den Dienstjahren ältesten Mitglieder aus; so lange der Turnus noch nicht feststeht, entscheidet hierüber das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ein über die Wahl ausgefertigter gerichtlicher oder notarieller Akt bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes.

§. 24.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, und zwar von Jahr zu Jahr, ohne an der Wiederwahl verhindert zu sein. Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch das an Jahren älteste Verwaltungsmitglied vertreten.

§. 25.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft die Gesellschaftsangelegenheiten es erheischen, in der Regel jedoch alle drei Monate wenigstens ein Mal, und zwar an dem Sitze der Gesellschaft. Eine Zusammenberufung muß erfolgen, wenn drei seiner Mitglieder oder die Direktion es verlangen.

§. 26.

Die Verwaltungsrathsbeschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt und in ein Protokollbuch eingetragen. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich und

und hinreichend. Die Wahl der Direktionsmitglieder (§. 15.) erfolgt durch geheimes Skrutinium.

§. 27.

Erledigen sich die Stellen von Verwaltungsraths-Mitgliedern während der Verwaltungsperiode, so werden dieselben vorläufig von dem Verwaltungsrathe aus der Zahl der wahlfähigen Aktionäre besetzt. Die Ernennung geschieht zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten Generalversammlung. Jedes in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 28.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zehn Aktien besitzen und während der Dauer seiner Funktionen an einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orte, außer Kurs gesetzt, zur Sicherheit der Gesellschaft hinterlegen.

§. 29.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten für ihre Mühewaltung die im §. 43. bestimmte Lantime.

§. 30.

Die Namen der Verwaltungsraths-Mitglieder sowohl, als des General-Direktors, seines Stellvertreters und der übrigen Direktoren, werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

C. Von den Generalversammlungen.

§. 31.

Im Monate Mai eines jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre am Siege der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrath und die Direktion erstatten in dieser den Geschäftsbericht und legen die Bilanz seit dem letzten Abschlusse vor. In derselben Versammlung müssen aus der Zahl der Aktionäre drei Kommissarien, von denen wenigstens zwei Inländer sein müssen, gewählt werden, welche die von der Direktion für die nächste ordentliche Generalversammlung zu legenden Rechnungen und Bilanzen zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfung der zur Decharge-Ertheilung bestimmten nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten haben, diesen Bericht aber spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung der Direktion zustellen müssen.

Die ordentliche Generalversammlung monirt oder dechargirt auf Grund des Berichtes die Rechnungen der Direktion.

Die nicht monirten Punkte der Rechnung werden als dechargirt angenommen.

§. 32.

§. 32.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, jederzeit die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu beschließen. Er muß solche beschließen, wenn wenigstens dreißig Aktionaire, welche zusammen mindestens ein Drittel des emittirten Aktienkapitals besitzen, unter Deponirung dieser Aktien und Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich bei ihm darauf antragen. Die außerordentlichen Generalversammlungen finden ebenfalls am Sitze der Gesellschaft statt.

Die Einladungen zu sämmtlichen Generalversammlungen erfolgen durch die Direktion mittelst zweimaliger Insertion in den Gesellschaftsblättern, von denen die erste wenigstens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermine geschehen muß.

Die Tagesordnung jeder Generalversammlung ist in der Einladung anzugeben und muß für außerordentliche Generalversammlungen die zur Verhandlung kommenden Gegenstände der Berathung speziell enthalten.

§. 33.

Jeder Aktionair, welcher in den Generalversammlungen sein Stimmrecht ausüben will, hat sich in den drei letzten, dem Versammlungstermine vorhergehenden Tagen als stimmberechtigt zu legitimiren. Die Legitimation erfolgt durch die Vorzeigung der Aktien oder eines der Direktion als genügend erscheinenden Zeugnisses für den Besitz derselben und muß auf dem Bureau der Gesellschaft oder an den von der Direktion zu bezeichnenden Stellen bei den Personen erfolgen, denen die Direktion die Vollmacht dazu ertheilen wird. Jeder legitimirte Aktionair wird in die Stimmliste eingeschrieben und erhält eine Bescheinigung darüber, welche als Einlasskarte dient.

Die Direktion muß es jedoch in der Einladung bekannt machen, wann sie von diesem Rechte Gebrauch machen will.

§. 34.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind nur diejenigen Aktionaire, welche fünf oder mehr Aktien besitzen. Der Besitz von fünf Aktien giebt Eine Stimme, der von zehn Aktien zwei Stimmen, der von funfzehn Aktien drei Stimmen, der von fünf und zwanzig Aktien vier Stimmen, der von fünf und dreißig Aktien fünf Stimmen, der von fünf und vierzig Aktien sechs Stimmen, der von sechsßig Aktien sieben Stimmen und so weiter. Der Besitz von je funfzehn Aktien Eine Stimme mehr.

§. 35.

Abwesende stimmberechtigte Aktionaire können sich in der Generalversammlung durch andere stimmberechtigte auf Grund schriftlicher, beglaubigter Vollmacht vertreten lassen. Für Handlungshäuser sind auch Prokuratrage, für Ehefrauen deren Ehemänner, für Wittven deren großjährige Söhne, für Mündel und Kuranden deren Vormünder und Kuratoren, für juristische Personen

sonen deren gesetzliche Vertreter, ohne daß sie Aktionaire zu sein brauchen, das Stimmrecht auszuüben befugt.

§. 36.

Das Stimmrecht für die Aktien eines Aktionairs ist untheilbar. Mehr als dreißig Stimmen können in Einer Person, es sei auf Grund eigenen Aktienbesitzes, oder zugleich aus Vollmacht, nicht vereinigt werden.

§. 37.

Der Präsident des Verwaltungsrathes eventuell dessen Stellvertreter hat den Vorsitz in den Generalversammlungen zu führen. Er ernennt zwei Skrutatoren.

Ist der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter verhindert, so tritt ein von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte oder aus den stimmberechtigten Aktionairen zu ernennender Vorsitzender an seine Stelle. Die Protokolle der Generalversammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden, sowie den Skrutatoren und sämmtlichen anwesenden Aktionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

Zur Gültigkeit der Protokolle ist nur die Vollziehung durch den Vorsitzenden und die Skrutatoren erforderlich.

§. 38.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag, welcher auch die votirform bestimmt.

Auf den Antrag von wenigstens acht Mitgliedern muß die Abstimmung durch geheimes Skrutinium erfolgen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für alle abwesenden und dissentirenden Aktionaire bindend.

§. 39.

Sollte bei den Wahlen der Verwaltungsraths-Mitglieder in dem ersten Wahlakte eine absolute Majorität nicht erzielt werden, so wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relative größte Stimmen vereinigt hat, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§. 40.

Zu Statutänderungen, sowie zu Beschlüssen über eine Erhöhung des Grundkapitals, über die Auflösung oder Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, ist die Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der in einer außerordentlichen Generalversammlung anwesenden und vertretenen Aktionaire nothwendig und hinreichend. Dieselben bedürfen jedoch der landesherrlichen Genehmigung.

§. 41.

Der Verwaltungsrath muß, abgesehen von den Fällen, welche gegenwärtiges

wärtiges Statut anderweitig vorschreibt, den Beschluß der Generalversammlung einholen, wenn es sich um die Veräußerung erworbenener und die Erwerbung neuer Konzessionen, Immobilien und Etablissements handelt, deren Preis mehr als fünf und zwanzig tausend Thaler beträgt.

Titel IV.

Bilanz, Dividende, Zinsen und Reservefonds.

§. 42.

Am 31. Dezember jeden Jahres wird von der Direktion ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belegen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialvorräthe nach dem laufenden Werthe und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Wie viel von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Forderungen und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll, bestimmt nach Anhören der Direktion der Verwaltungsrath. Es müssen jedoch bei Maschinen und Utensilien inindestens fünf Prozent pro Jahr abgeschrieben werden. Nachdem die Abschreibungen vollzogen sind, bildet der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Aktiven den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Die Jahresbilanzen müssen durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

§. 43.

Der jährliche Reingewinn der Gesellschaft wird, wie folgt, vertheilt:

- a) zehn Prozent des Reingewinns zur Bildung eines Reservefonds, bis dieser zehn Prozent des Aktienkapitals erreicht hat;
- b) von den übrigen neunzig Prozent des Reingewinnes empfangen vorab die Aktionaire eine ordentliche Jahresdividende bis zur Höhe von fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitals, jedoch für die Jahre 1856. und 1857. unter Aufrechnung der im §. 8. gedachten Zinsen.

Von dem alsdann noch verbleibenden Reste werden achtzig Prozent als weitere Dividende an die Aktionaire, zwanzig Prozent aber als Tantieme, und zwar zu zwei Dritteln für die Direktoren und Beamten der Gesellschaft und zu einem Drittel für die Verwaltungsraths-Mitglieder vertheilt. Diese Tantiemen dürfen zusammen die Summe von zwanzig tausend Thalern nicht übersteigen; ein etwaiges Mehr fällt dem Reservefonds zu.

§. 44.

Zur theilweisen Verwendung des Reservefonds ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

§. 45.

Die von dem Verwaltungsrathe zur Vertheilung gestellten Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft und an allen den Orten zahlbar, welche die Direktion bestimmen und alljährlich bekannt machen wird. Sie werden jährlich am 1. Juli gegen Einlieferung des fälligen Dividendenscheines ausgezahlt und verfahren zu Gunsten der Gesellschaft binnen vier Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an.

Titel V.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 46.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Aktionären in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erhoben werden können, werden durch Schiedsrichter entschieden. Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Parteien binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden, zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigeren Theiles die drei Schiedsmänner von dem Vorsitzenden der königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Broich ernannt. Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Mülheim an der Ruhr zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Insinuationen und Mittheilungen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate der Kreisgerichts-Kommission zu Broich zustellen zu lassen. Die schiedsrichterlichen Entscheidungen können nur wegen Nichtigkeit nach Maßgabe der §§. 172. ff. Th. I. Tit. 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angefochten werden.

Titel VI.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den durch das Gesetz vom 9. November 1843. vorgesehenen Fällen und wenn die Generalversammlung dieselbe in Gemäßheit des §. 40. beschließt. Im letzteren Falle bedarf sie der landesherrlichen Genehmigung.

Die Generalversammlung bestimmt in Uebereinstimmung mit dem Gesetze den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt deren Befugnisse.

Titel VII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung und zu den Spezialgesetzen.

§. 48.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf ist befugt, einen Kommissar zur Führung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dem Königlichen Kommissar steht das Recht zu, von den gewerblichen Anlagen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch kann derselbe den Verwaltungsrath, die Direktion, die Generalversammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen.

§. 49.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeindeverwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Transitorische Bestimmungen.

A. Die Herren:

- a) der Präsident, Chef der Preussischen Hauptbank a. D., Hansemann zu Berlin,
- b) der Bankpräsident Nulandt zu Dessau,
- c) der Fabrikbesitzer Max Troost,
- d) der Fabrikbesitzer Albrecht Troost,
beide zu Louisenthal bei Mülheim an der Ruhr,
- e) der Doktor Otto Hübner zu Berlin,
- f) der Kaufmann Ferdinand Schulte zu Berlin,
- g) der Doktor Friedrich Hammacher zu Essen,
- h) der Kaufmann Clemens August Kubfus zu Mülheim an der Ruhr,
- i) der Partikulier Richard von Eicken ebendaselbst,

bilden bis zur ersten Generalversammlung nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung ein mit der Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft beauftragtes Comité und haben alle nach diesem Statut dem Verwaltungsrathe zustehenden Befugnisse.

Ihre Funktion endet mit der in der ersten Generalversammlung vorgenommenen Wahl des Verwaltungsrathes. Scheiden bis dahin Mitglieder des Komités aus, so wählen die Uebrigen in deren Stelle neue, und zwar zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle.

B. Die Herren:

- a) Max Troost,
- b) Albrecht Troost,
- c) Alexander von Sybel, Regierungs-Assessor a. D., zu Friedrichsstadt-Düsseldorf,

werden bevollmächtigt, die landesherrliche Genehmigung des gegenwärtigen Statuts nachzusuchen und alle Schritte zu thun, welche zur Erlangung derselben dienlich sind. Sie erhalten sowohl alle zusammen, als einzeln, die Ermächtigung, in alle Statutänderungen zu willigen, welche die Königlich Preussische Staatsregierung als Bedingungen der Konzessionirung der Gesellschaft hinstellen wird, und solche Statutänderungen in rechtsverbindlicher Kraft für alle Aktionaire in öffentlichen Urkunden anzuerkennen.

Schema zu den Aktien.

A k t i e

der

Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und
Spinnerei

über

Einhundert Thaler Preussisch Kurant.

N^o (Trockener Stempel.)

Der Inhaber dieser Aktie hat den Gesamteinschuß von Einhundert Thalern Preussisch Kurant geleistet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des unter dem landesherrlich besätigten Statuts der Gesellschaft verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Mülheim an der Ruhr, den ..ten 18..

Die Direktion.

(Eigenhändige Unterschrift zweier
Direktoren.)

Der Verwaltungsrath.

(Eigenhändige Unterschrift eines Verwaltungs-
raths-Mitgliedes.)

Eingetragen in das Aktienregister
sub N^o Fol.

Der Kontrolbeamte.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Schema

Schema zu den Talons und Dividendenscheinen.

(Vorderseite.)

Talon zur Aktie N^o (Trockener Stempel.)

der

**Loufenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und
Spinnerei.**

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach vorgän-
giger Bekanntmachung der Direktion Dividendenscheine für fünf folgende Ge-
schäftsjahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt.

Rülheim an der Ruhr, den ..^{ten} 18..

Die Direktion.

(Drei Unterschriften per Facsimile.)

Der Verwaltungsrath.

(Eine Unterschrift per Facsimile.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Kontrolbeamte.

(Eigenhändige Unterschrift.)

	5.
	4.
	3.
	2.
	1.

Dividendenschein zur Aktie № (Trockener Stempel.)

der

Louisenenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und
Spinnerei.

Inhaber dieses Dividendenscheins erhält gegen dessen Rückgabe die für das Geschäftsjahr festgesetzte Dividende am 1. Juli 18.. von der Gesellschaftskasse oder an den sonst statutenmäßig bekannt gemachten Zahlstellen ausgezahlt.

Mülheim an der Ruhr, den ..^{ten} 18..

Die Direktion.

(Zwei Unterschriften per Facsimile.)

Der Verwaltungsrath.

(Eine Unterschrift per Facsimile.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Kontrolbeamte.

(Eigenhändige Unterschrift.)

(Rückseite des Dividendenscheines.)

5.

4.

3.

2.

1.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen vier Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an (§. 45. des Statuts).

Wegirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Deder.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 2. —

(Nr. 4581.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Dortmund domicilirten „Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft.“ Vom 16. Dezember 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft“, deren Sitz in Dortmund sein soll, und die zum Zwecke hat:

- a) Steinkohlen- und Eisensteinfelder, insbesondere die bei Harpen im Märkischen Bergamtsbezirke belegenen zwölf Steinkohlenbergwerke: Prinz von Preußen, Neumond, Klothkamp, Sirius, Harpen, Hadelmey, Rosenbaum, Selinde, Wehrhahn, Amalia, Hofesaat, Heinrich Gustav, und die zehn Eisensteinnuthungen Kirchharpen, Eins bis neun, und Werne, Eins, zu erwerben und auszubeuten;
- b) die gewonnenen oder erworbenen Steinkohlen und daraus bereiteten Roaks zu verwerthen, und
- c) aus dem gewonnenen oder erworbenen Eisenstein Roheisen darzustellen, weiter zu verarbeiten und zu verwerthen,

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 31. Oktober d. J. festgestellten Gesellschaftsstatut Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 31. Oktober d. J. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Arnsherg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 16. Dezember 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simon.

Statut

der
Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft.

Kapitel I.

Bildung, Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird in Gemäßheit der bestehenden Gesetzgebung, insbesondere des Gesetzes vom 9. November 1843., eine Aktiengesellschaft gebildet, welche den Namen führt:

„Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft.“

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz zu Dortmund und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Dortmund.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig nach einander folgende Jahre, anfangend mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung, festgesetzt. Die Verlängerung der Zeitdauer nach Ablauf dieser funfzig Jahre kann durch eine in den letzten sechs Monaten des funfzigsten Jahres besonders dazu zusammenberufende Generalversammlung der Aktionäre (§. 18.) beschlossen werden. Jede Verlängerung bedarf wiederum der landesherrlichen Genehmigung.

Kapitel II.

Zweck der Gesellschaft.

§. 4.

Zweck der Gesellschaft ist:

- a) Steinkohlen- und Eisensteinfelder, insbesondere die bei Harpen im Märkischen Bergamtsbezirke belegenen zwölf Steinkohlenbergwerke: Prinz
von

von Preußen, Neumond, Klothkamp, Sirius, Harpen, Hackelmey, Rosenbaum, Selinde, Wehrhahn, Amalia, Hofesaat und Heinrich Gustav, und die zehn Eisensteinmuthungen Kirchscharpen Eins bis neun und Werne Eins, zu erwerben und auszubeuten;

- b) die gewonnenen oder erworbenen Steinkohlen und daraus bereiteten Roaks zu verwerten und
- c) aus dem gewonnenen oder erworbenen Eisenstein Roheisen darzustellen, weiter zu verarbeiten und zu verwerten.

§. 5.

Alle in dem vorhergehenden Paragraphen nicht speziell aufgeführten Operationen sind der Gesellschaft förmlich untersagt.

Kapitel III.

Kapital der Gesellschaft, dessen Eintheilung in Aktien, Form und Einzahlung der Aktien, Aktionaire.

§. 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus eifsmal hundert tausend Thaler. Dasselbe wird eingetheilt in funftausend funfhundert Stück Aktien, jede zu zweihundert Thaler.

§. 7.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber. Dieselben werden nach dem diesem Statute beigehefteten Formular A. in fortlaufenden, aus dem Stamm Aktienbuche ausziehenden Nummern von Eins bis funftausend funfhundert ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist. Den Aktien werden Dividendenscheine, vorläufig auf fünf Jahre, nach dem beiliegenden Formular B. beigeheftet, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Ueber die Partial-Einzahlungen bis zur erfolgten vollen Berichtigung des Aktienbetrages werden besondere, mit den Nummern der künftig auszufertigenden Aktien versehene Quittungsbogen nach beiliegendem Formular C. ausgegeben. Dieselben werden, sobald der Betrag der Aktien voll eingezahlt ist, gegen die Aktien selbst ausgewechselt. Bis zur vollen Einzahlung kann eine Uebertragung von Quittungsbogen nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes erfolgen; welcher inbeß auch hierbei die Bestimmung des §. 11. des Gesetzes vom 9. November 1843. zu beachten hat.

§. 8.

Die Aktien werden von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Die Dividendenscheine und Quittungsbogen bedürfen dagegen nur der Unterzeichnung zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes.

§. 9.

Durch den Besitz einer Aktie wird Jedermann Mitglied der Gesellschaft. Er wird dadurch Miteigenthümer an dem Vermögen der Gesellschaft nach dem Verhältniß der Aktien, die er besitzt, und erlangt ein Recht auf eine nach Maßgabe des aus dem Jahresabschlusse sich ergebenden reinen Gewinnes durch den Verwaltungsrath festzustellende Dividende (§. 34.).

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch bloße Uebergabe des Aktiendokuments.

Jede Aktie ist untheilbar und kann nur durch Eine Person vertreten werden; es müssen daher mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Aktionairs zusammen durch Eine Person ihre Rechte wahrnehmen lassen.

Der Inhaber einer Aktie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und event. für die Konventionalstrafe (§. 12.) haftbar.

§. 10.

Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie Domizil in dem Bezirke des Kreisgerichts zu Dortmund. Alle Insinuationen erfolgen nach Maßgabe der §§. 20. und 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung gültigerweise an die in Dortmund wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in diesem Orte belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbureau des Kreisgerichts zu Dortmund.

§. 11.

Gehen Aktien oder Quittungsbogen verloren, oder werden solche vernichtet, so werden dieselben nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mortifizirt. Demnächst fertigt der Verwaltungsrath an deren Stelle für den Betheiligten, welcher die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, neue Dokumente aus.

Der Verwaltungsrath hat das Datum des rechtskräftigen Mortifikations-Urtheils und die Ausfertigung der neuen Aktien resp. Quittungsbogen in dem Aktienbuche zu vermerken.

Dividendenscheine können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in beglaubter Weise darthut,
nach

nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

§. 12.

Die Einzahlungen auf die Aktien geschehen auf Grund besonderer Aufforderung des Verwaltungsrathes in Raten von zehn Prozent oder zwanzig Thealer auf jede Aktie, und in Zwischenräumen von nicht unter zwei Monaten bei der Kasse der Gesellschaft in Dortmund oder bei näher zu bestimmenden Bankhäusern in Dortmund und anderen Orten.

Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt vier Wochen vor den einzelnen Einzahlungsterminen durch die §. 32. bestimmten Zeitungen. Zehn Prozent des Grundkapitals müssen unmittelbar nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden.

Eine Verzinsung der eingezahlten Beträge bis zur Einzahlung der vollen Aktie findet nicht statt; von da an erfolgt die Zahlung der Dividenden nach den Bestimmungen des §. 17. des Gesetzes vom 9. November 1843. und dieses Statutes (§. 34.).

Wer innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung durch die Zeitungen die ausgeschriebene Theilzahlung nicht leistet, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Fünftheil des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger neuer Aufforderung durch den Verwaltungsrath nicht binnen vier Wochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den Säumigen zur Zahlung nebst Strafe und Zinsen seit dem bestimmten Einzahlungstermine vor dem Kreisgerichte in Dortmund anzuhalten, oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die durch die Zeichnung und die bisherigen Einzahlungen erworbenen Ansprüche auf den Empfang der Aktien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die §. 32. bestimmten Zeitungen unter Angabe der Nummer der Aktien erfolgt. An Stelle einer solchen für erloschen erklärten Aktie kann von dem Verwaltungsrathe eine neue ausgegeben werden.

Kapitel IV.

Organisation der Gesellschaft.

§. 13.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher derselben durch den Erwerb von Aktien beitrifft, stimmfähiges Mitglied nur der Besitzer von mindestens fünf Aktien.

§. 14.

Die zusammenberufene Versammlung der Mitglieder bildet die Generalversammlung (§§. 16. bis 23.).

§. 15.

Von den stimmfähigen Mitgliedern wird in der Generalversammlung zur allgemeinen Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft aus deren Aktionären ein Verwaltungsrath erwählt (§§. 24. bis 31.).

Kapitel V.

Von der Generalversammlung.

§. 16.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre. Ihre Beschlüsse sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verbindlich.

§. 17.

Die Generalversammlung besteht aus denjenigen Aktionären, welche wenigstens fünf Aktien eigenthümlich besitzen. Fünf Aktien geben Eine Stimme. Niemand kann aus eigener Berechtigung oder auf Grund von Vollmachten anderer Aktionäre, einschließlich seiner eigenen Stimmen, mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

Die Aktien, oder bis zu deren Ausgabe die Quittungsbogen, müssen acht Tage vor der Generalversammlung im Geschäftslokale der Gesellschaft oder an denjenigen Orten hinterlegt werden, welche der Verwaltungsrath bezeichnen und in den Gesellschaftsblättern öffentlich bekannt machen wird. Ueber die erwähnte Hinterlegung wird Namens des Verwaltungsrathes ein Empfangschein und eine persönliche, auf den Namen des Aktionärs lautende, Eintrittskarte ausgestellt und verabfolgt.

Jeder stimmfähige Aktionair kann sich durch einen andern, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen, stimmfähigen Aktionair vertreten lassen. Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritte in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr mitunterzeichnet hat. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere bevormundete Personen durch ihre Vormünder und Kuratoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handlungshäuser durch ihre Prokuratrage repräsentirt, auch wenn diese nicht Aktionäre sind.

§. 18.

§. 18.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Monat September eines jeden Jahres in Dortmund statt. Der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird von dem Verwaltungsrathe mindestens vier Wochen vorher durch die §. 32. bestimmten Zeitungen bekannt gemacht.

Alle Gegenstände, welche in dieser Generalversammlung zur Berathung und Beschlußnahme kommen sollen, müssen mindestens acht Tage vorher auf dem Bureau des Verwaltungsrathes zur Einsicht für jeden Aktionair offen liegen. Jedem stimmungsfähigen Aktionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vortrag zu bringen; ein solcher Antrag ist aber mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung kann auch durch Beschluß des Verwaltungsrathes außerordentlich zusammenberufen werden. Der Verwaltungsrath ist zu einer solchen Zusammenberufung verpflichtet, wenn Aktionaire, welche ein Drittel sämmtlicher Aktien vertreten, darauf antragen. Der Zweck jeder außerordentlichen Generalversammlung, welche ebenfalls in Dortmund abgehalten werden muß, muß in der öffentlichen Einladung ausdrücklich angegeben sein und diese ebenfalls vier Wochen vorher erfolgen.

§. 19.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter hat den Vorsitz in der Generalversammlung. Derselbe eröffnet und schließt die Versammlung und leitet die Debatte. Er ernennt zwei Stimmensammler aus den anwesenden Aktionairen.

Alle Protokolle der Generalversammlungen werden notariell oder gerichtlich aufgenommen. Es wird denselben ein von dem Vorsitzenden und den Stimmensammlern beglaubigtes Verzeichniß der Aktionaire und ihrer Stimmenzahl beigelegt. Die Protokolle werden nur von dem Vorsitzenden, den beiden Stimmensammlern und zweien der mitanwesenden Aktionaire unterschrieben.

§. 20.

In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden aus den Anwesenden drei Revisoren erwählt, welche für das folgende Geschäftsjahr die von der Direktion vorgelegte Bilanz, die Bücher der Gesellschaft nach deren letzten Abschluß, sowie die Rechnungen und Beläge zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten haben.

§. 21.

Bei den Beschlüssen der Generalversammlungen entscheidet, mit Ausnahme der §§. 22. und 35. gedachten Fälle, die absolute Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Die

Die Wahlen werden mittelst geheimen Strutiniums durch Wahlzettel vorgenommen. Wird absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei dann etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 22.

Beschlüsse über Abänderungen des Statutes können nur in einer zu diesem Zwecke unter Angabe des Gegenstandes nach Vorschrift berufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden resp. vertretenen Stimmen gefaßt werden und bedürfen außerdem der landesherrlichen Genehmigung. Soll ein solcher Beschluß in der ordentlichen Generalversammlung erfolgen, so muß der Gegenstand in der Einladung nach Maßgabe des §. 18. bekannt gemacht sein.

§. 23.

Folgende Gegenstände können nur durch die Generalversammlung erledigt werden:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§. 24.);
- b) die Wahl der drei Rechnungsrevisoren (§. 20.);
- c) der Vortrag des Geschäfts- und Jahresberichts und die Ertheilung der Decharge über die Jahresrechnung und Bilanz (§. 33.);
- d) die Aufhebung früherer Beschlüsse der Generalversammlungen;
- e) die Entscheidung über die an die Generalversammlung gerichteten Anträge des Verwaltungsrathes resp. der Aktionaire (§. 18.);
- f) die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien zum Werthe von über 50,000 Thaler;
- g) die etwaige gänzliche oder theilweise Verwendung des Reservefonds (§. 34.);
- h) die Ergänzungen oder Abänderungen des Statutes (§. 22.);
- i) die Auflösung der Gesellschaft (§. 35.).

Eofern über die sub d. und h. aufgeführten Gegenstände in einer ordentlichen Generalversammlung Beschluß gefaßt werden soll, muß dieser Zweck in den Einladungen ausdrücklich bekannt gemacht werden.

Kapitel VI.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 24.

Der Verwaltungsrath (§. 15.) besteht aus sechs Mitgliedern, welche von

von und aus den Aktionären in der Generalversammlung gewählt werden. Die Namen derselben sind jährlich in den bestimmten Zeitungen bekannt zu machen. Jedes Mitglied dieses Verwaltungsrathes muß wenigstens fünf und zwanzig schuldenfreie Aktien eigenthümlich besitzen; diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sind dieselben, so lange die Funktionen dieses Verwaltungsrathes dauern, unveräußerlich. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches seine Zahlungen einstellt, oder gegen welches die gerichtliche Untersuchung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, welches in den Gesetzen mit dem Verlust oder mit Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, durch gerichtlichen Beschluß förmlich eröffnet ist, scheidet sofort aus.

§. 25.

Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ihre Funktionen dauern ein Jahr. Sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der Mitglieder ihre Stelle.

Erledigt sich die Stelle eines Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch von den übrigen Mitgliedern aus den Aktionären besetzt; der Verwaltungsrath hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht. Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, welchen es vertritt, aufgehört haben würden.

Auch über die provisorische Wahl eines Verwaltungsrathes wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen.

Die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters sind jährlich bekannt zu machen.

§. 26.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig jeden Monat und außerdem auf besondere Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von drei Mitgliedern.

Zu dieser ordentlichen, sowie zu den außerordentlichen Sitzungen werden die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich eingeladen. Der in dieser Art berufene Verwaltungsrath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet, bei Gleichheit der Stimmen diejenige des Vorsitzenden.

§. 27.

Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf sechs

Jahre ernannt. Nach Ablauf von je zwei Jahren scheidet die zwei ältest gewählten aus; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die ersten sechs Jahre, dauernd bis zu der ordentlichen Generalversammlung im September 1862., bleiben die von der Ersten konstituierenden Generalversammlung gewählten sechs Mitglieder, was hiermit ausdrücklich vertragsmäßig bestimmt wird, unverändert in Funktion. Nach Ablauf dieser sechs Jahre scheidet zwei Mitglieder dieses ersten Verwaltungsrathes nach dem Loose, nach abermals zwei Jahren von den übrig bleibenden vier Mitgliedern wiederum zwei nach dem Loose und nach Ablauf von nochmals zwei Jahren die letzten zwei aus. Es versteht sich, daß dieselben ebenfalls wieder wählbar sind.

§. 28.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten zusammen für ihre Mühewaltung jährlich fünf Prozent des Jahresgewinnes (§. 34.). So lange und so oft diese fünf Prozent des Jahresgewinnes indeß nicht die Summe von dreitausend Thaler erreichen, erhalten sie jährlich die Summe von dreitausend Thaler aus der Gesellschaftskasse.

Für Reisen der Mitglieder des Verwaltungsrathes zum Domizile der Gesellschaft oder nach deren Betriebslokalen erhalten dieselben keine Vergütung. Die Kosten sonstiger Reisen und sonstige baare Auslagen werden ihnen erstattet.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, über die Remuneration des Verwaltungsrathes anderweite Bestimmung zu treffen.

§. 29.

Zur Legitimation des Verwaltungsrathes dient eine notarielle oder gerichtliche extraktweise Ausfertigung des Wahlprotokolls.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, zur Ausführung besonderer Geschäfte eines oder mehrere seiner Mitglieder zu delegiren. Er bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Spezialvollmacht, auch selbst nicht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei den gewöhnlichen Mandatsverhältnissen voraussetzen.

§. 30.

Der Verwaltungsrath ist der Repräsentant der Gesellschaft; er vertritt dieselbe in allen Beziehungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden, er vollzieht die Oberleitung der Gesellschaft nach bester Einsicht unter Beobachtung des Statutes und nach Raathgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung. Er ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrationshandlungen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtfame, welche nicht über funfzigtausend Thaler betragen, und andere Sachen, welche zum Geschäftsbetriebe erforderlich sind, zu erwerben, zu verkaufen, zu vertauschen, Kapitalien, Kaufschillinge und andere Aktioforderungen einzuziehen, zu erheben und darüber zu quittiren, Hypotheken-

Lbschun-

Lösungen zu bewilligen, die erforderlichen Beamten, Gehälfen und Arbeiter anzustellen, zu suspendiren und zu entlassen, deren Besoldung und insbesondere die Kautions für die die Kasse führenden Beamten festzustellen und Dienstinstruktionen zu erlassen.

Der Verwaltungsrath beschließt überhaupt selbstständig über alle Gegenstände, welche nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. So wie derselbe selbst handelt und unterhandelt, Prozesse bei den Gerichten führen, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

Der Verwaltungsrath soll endlich auch befugt sein, den oder die Repräsentanten für die von der Gesellschaft zu erwerbenden Steinkohlen- und Eisenerzfelder und sonstiges Bergwerkseigenthum der Gesellschaft zu bestellen und mit Vollmacht zu versehen, wodurch diese Repräsentanten zu allen den Rechten und Befugnissen ermächtigt werden, welche von ihnen das Gesetz vom 12. Mai 1851., insbesondere in den §§. 18. und 20., verlangt.

§. 31.

Ueber die von dem Verwaltungsrathe gefaßten Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen und diese von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Diese Protokolle sind in einem Protokollbuche aufzubewahren, welches bei jeder Eikung zur Hand sein muß.

Alle Ausfertigungen geschehen unter der Firma:

„Der Verwaltungsrath der Harpener Bergbau-Actiengesellschaft“

und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet.

§. 32.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen, sowie überhaupt alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen erfolgen durch die zu Gesellschaftsblättern erwählten Zeitungen, nämlich:

- A. den Preussischen Staats-Anzeiger zu Berlin,
- B. die Cölner Zeitung,
- C. die Elberfelder Zeitung,
- D. die Westphälische Zeitung zu Dortmund,
- E. die Hamburger Börsehalle.

Sollte eins dieser Blätter eingehen, so wird statt dessen durch den Verwaltungsrath eine andere Zeitung mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Arnberg bestimmt.

Der Regierung bleibt es vorbehalten, die Wahl anderer Blätter zu fordern und nöthigenfalls vorzuschreiben.

Kapitel VII.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 33.

Am 30. Juni eines jeden Jahres soll von dem Verwaltungsrathe ein Inventar des Gesellschaftsvermögens aufgenommen und eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens angefertigt und dieselbe spätestens bis zum fünfzehnten August, nachdem solche vorher in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen ist, den in der zunächst vorhergegangenen ordentlichen Generalversammlung aus den Aktionären gewählten drei Rechnungsrevisoren (§. 20.) nebst den Jahresrechnungen zugestellt werden. Diese Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanz mit den ihnen im Geschäftsflokale des Verwaltungsrathes vorzulegenden Büchern und Skripturen der Gesellschaft und erstatten darüber in der nächsten Generalversammlung Bericht, welche über die Decharge der Rechnung beschließt.

Der Verwaltungsrath wird in jedem Jahre bei der Inventaraufnahme bestimmen, wie viel in der Bilanz an dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Aktivos bildet den reinen Gewinn des Geschäftsjahres.

Die Bilanz ist durch die Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 34.

Aus diesem Jahresgewinne werden bei jedem Abschlusse vorweg zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abgezogen und entnommen, bis dieser die Höhe von Einhundert und zehntausend Thalern erreicht hat. Die nutzbare Anlegung des Reservefonds bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen. Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe in gleicher Weise ergänzt. Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Der Reservefonds darf zu Dividendenzahlungen unter keinen Umständen verwandt werden.

Demnächst wird von dem Jahresgewinne die Remuneration für die Mitglieder des Verwaltungsrathes abgezogen (§. 28.).

Der Rest des Jahresgewinnes wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Die Zahlung der Dividende erfolgt jährlich am 1. November gegen Aushändigung der Dividendenscheine zu Händen des Inhabers derselben. Die Dividenden sind an der Gesellschaftskasse in Dortmund und bei den Bankhäusern, welche der Verwaltungsrath noch sonst bestimmen wird, zu erheben und

und zahlbar; sie verjähren zu Gunsten der Gesellschaft, falls sie innerhalb fünf Jahren von dem bestimmten Zahlungstage an nicht erhoben werden.

Kapitel VIII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 35.

Außer dem Falle der statutenmäßigen Beendigung der Gesellschaft (§. 3.) kann die Auflösung der Gesellschaft während der ersten fünfzig Jahre oder später nur durch den Verwaltungsrath oder auf Verlangen von einer Anzahl von Aktionären, welche mindestens drei Viertel der Aktien repräsentiren, beantragt werden. Der Verwaltungsrath ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte des Grundkapitals verloren gegangen ist.

Diese Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher jede zwei Aktien desselben Besitzers Eine Stimme bilden, gleichviel, wie viele Aktien in einer Hand vereinigt sind.

In jeder solchen Versammlung muß die Hälfte der sämtlichen Aktien vertreten sein; ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue außerordentliche Versammlung anzuberäumen, in der die dann anwesenden Aktionäre, wie in der Einladung ausdrücklich anzugeben ist, vollgültig Beschluß fassen können.

In beiden Versammlungen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Auflösung erfolgt nach Maafgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Den Modus der Liquidation, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt der Verwaltungsrath.

Kapitel IX.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 36.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und den Aktionären als solchen entstehen, mit Ausnahme des §. 12. vorgesehenen Falles, sollen, mit Ausschließung des Rechtsweges, durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen ernannt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernannt das Direktorium des Kreisgerichts zu Dortmund den Obmann. Schiedsrichter und Obmann müssen in dem Bezirke des Kreisgerichts zu Dortmund wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch Notar oder Gericht insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schieds-

Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitsache sein möge, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Dortmund zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mitgetheilt werden können. Bestellen sie einen Bevollmächtigten nicht, so ist die Gesellschaft, sowie das Schiedsgericht befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in Gemäßheit der §§. 20. und 21. Tit. 7. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung in einer einzigen Abschrift auf dem Prozeßbureau des Kreisgerichts zu Dortmund zustellen zu lassen.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet, außer in den Fällen der Richtigkeit nach §. 172. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, kein Rechtsmittel statt.

Kapitel X.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 37.

Die königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gütlich zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von deren gewerblichen Anlagen, Einsicht nehmen.

§. 38.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul- Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Anlage A.

A k t i e

der

Harpener Bergbau = Aktiengesellschaft

N^o über zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß auf diese Aktie an die Kasse der Harpener Bergbau = Aktiengesellschaft zweihundert Thaler Preußisch Kurant eingezahlt sind. Der Inhaber dieser Aktie hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des unter dem vom Staate bestätigten Statutes der Gesellschaft verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Dortmund, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath
der Harpener Bergbau = Aktiengesellschaft.

Anlage B.

D i v i d e n d e n s c h e i n

zu der Aktie N^o

der Harpener Bergbau = Aktiengesellschaft.

Inhaber empfängt am 1. November gegen diesen Dividendenschein an der Kasse der Gesellschaft oder bei den sonst bestimmten Bankhäusern die statutenmäßig festgestellte Dividende für das Geschäftsjahr

Dortmund, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath
der Harpener Bergbau = Aktiengesellschaft.

Anmerkung. Vorstehender Dividendenschein wird nach §. 34. des Statutes ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht innerhalb fünf Jahren nach dem bestimmten Zahlungstage erhoben wird.

Anlage C.

Quittungsbogen
zu der Aktie *N^o*
der **Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft.**

N^o I.

Der (Stand und Namen) zu (Wohnort) hat auf die Aktie *N^o*
der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft Thaler Preussisch Kurant baar
eingezahlt.

Dortmund, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath
der **Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft.**

<i>N^o</i> II.	}	jedesmal wie <i>N^o</i> I.
<i>N^o</i> III.		
<i>N^o</i> IV.		
<i>N^o</i> V.		
<i>N^o</i> VI.		
<i>N^o</i> VII.		
<i>N^o</i> VIII.		
<i>N^o</i> IX.		
<i>N^o</i> X.		

Rechirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Buchdruckerei.
(Kubolph Deker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 3. —

(Nr. 4582.) Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Niederüttfeld über Winterspelt nach Steinebrück, im Kreise Prüm des Regierungsbezirks Trier.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussée von Niederüttfeld über Winterspelt nach Steinebrück, im Kreise Prüm des Regierungsbezirks Trier, durch die Gemeinden Kessfeld, Hedsbuscheid, Winterspelt (Urb) und den Kreis Prüm genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussée erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden und dem Kreise Prüm gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 24. November 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4583.) Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von der Verbmold-Borgholzhauser Chaussee bei Stratmannsbrücke über Bockhorst, im Regierungsbezirk Minden, nach der Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Dissen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Zweig-Chaussee von der Verbmold-Borgholzhauser Chaussee bei Stratmannsbrücke über Bockhorst, im Regierungsbezirk Minden, nach der Hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Dissen, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Stadt Borgholzhausen gegen Uebernahme der künftigen Chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegelbes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegelb-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegelb-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 24. November 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4584.) Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a) von Salzwedel bis zur Landesgrenze gegen Hannover bei Hoyerksburg; b) von der Warthe bei Salzwedel nach Diesdorf; c) von der Magdeburg-Lüneburger Staatsstraße bei Mahlsdorf über Brunau bis zur Grenze des Osterburger Kreises; d) von Rohrberg bis Eheinig.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Chausseebauten, welche die Stadt Salzwedel, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirk Magdeburg, von der erstenannten Stadt bis zur Landesgrenze gegen Hannover bei Hoyerksburg, und der Kreis Salzwedel: 1) von der Warthe bei Salz-

wedel

wedel über Eversdorf, Niephagen, Wallstawe, Langenapel, Deutschhorst und Dähre nach Diesdorf; 2) von der Magdeburg-Lüneburger Staatsstraße bei Wahlisdorf über Benkendorf, Lieslen, Depelk, Lüge, Störpke, Zeetz und Brunau bis zur Grenze des Osterburger Kreises; 3) von Rohrberg über Beegendorf und Groß-Appenburg bis Cheinitz, auszuführen beabsichtigen, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Chaussees erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maassgabe der für die Staats-Chaussees bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Stadt und dem Kreise Salzwedel gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chaussees jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschliesslich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 24. November 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4585.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Notte, Kreis Lestow, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 29. Dezember 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem von dem Verbande zur Regulirung der Notte beschlossen worden, die zur Ausführung der Melioration der Notte-Niederung erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Vorstandes:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unföndbare Obligationen im Betrage von 200,000 Thalern ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni

(Nr. 4584—4585.)

5^o

1833.

1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern, in Buchstaben: Zweimal hundert tausend Thalern, welche in 20 Serien à 10,000 Rthlr. und in jeder Serie mit

- 60 Stück à 100 Rthlr.,
- 60 Stück à 50 Rthlr.,
- 40 Stück à 25 Rthlr.,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorationskassen-Beiträge der Notte-Niederung mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1861. ab mit wenigstens jährlich einem halben Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung erteilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Hbchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 29. Dezember 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

O b l i g a t i o n

des

Verbandes zur Regulirung der Notte

Serie A'

über Thaler Preussisch Kurant.

Der Verband zur Regulirung der Notte verschuldet dem Inhaber dieser Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von Thalern, deren Empfang der unterzeichnete Vorstand bescheinigt. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Regulirung der Notte in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom (Gesetz-Sammlung vom Jahre S.) aufgenommenen Gesamtdarlehn's von 200,000 Rthlr.

Rthlr. Die Rückzahlung der Schuld geschieht vom Jahre 1861. ab allmählig aus einem zu diesem Behufe mit wenigstens einem halben Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1861. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Verband behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Serie, Nummer und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, sowie in dem Kreisblatte zu Teltow und in der Berliner Vossischen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Verbandskasse in Flossen oder einer von dem Vorstande näher zu bezeichnenden Kasse in Berlin (nach Wahl des Inhabers der Obligation) in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Berlin.

Zinskupons können weder aufgeboden, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Vorstande des Verbandes anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1865. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Verbandskasse in Flossen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigebrachten

ten Talons. Beim Verlust des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Verband mit seinem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 4 — 10. 37. des Allerhöchst vollzogenen Statuts vom 14. April 1856. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1856. S. 462.) von den Verbands-Genossen erhoben werden.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

Zossen, den ..^{ten}..... 18..

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der Notte.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register Nr

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Z i n s = K u p o n

zur

Obligation des Verbandes zur Regulirung der Notte.

Serie Nr über Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..^{ten}..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thaler Silbergroschen bei der Verbandskasse in Zossen.

Zossen, den ..^{ten}..... 18..

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der Notte.

(Kassimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register Nr

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren vom Tage der Fälligkeit ab erhoben wird.

(Nr. 4586.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 22. Dezember 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-Holländischer Aktienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau“ mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 31. Dezember 1856.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-Holländischer Aktienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau“ mit dem Domizil zu Duisburg zu genehmigen und deren in dem notariellen Akte vom 8. November 1856. festgestellte Statuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Dezember 1856., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 31. Dezember 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 4587.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Benennung: „Union“ gebildeten Aktiengesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin. Vom 31. Dezember 1856.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Union, Aktiengesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin“, zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember d. J. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlass nebst dem Statut in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Stettin abgedruckt werden wird.

Berlin, den 31. Dezember 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 4588.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung „Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft“ gebildeten Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königs-Wusterhausen über Walterdsdorf, Rudow und Rixdorf. Vom 12. Januar 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung eines Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königs-Wusterhausen über Walterdsdorf, Rudow und Rixdorf unter der Benennung: „Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft“, mit dem Sitz in Königs-Wusterhausen, zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. Januar d. J. zu bestätigen geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der erwähnte Allerhöchste Erlaß nebst Statut durch das Amtsblatt der königlichen Regierung in Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 12. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4589.) Bekanntmachung über die unterm 29. Dezember 1856. erfolgte Bestätigung der Ergänzung des §. 18. und Abänderung des §. 22. des Statuts der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft. Vom 14. Januar 1857.

Des Königs Majestät haben die von der Generalversammlung der Aktionäre der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft unterm 23. April v. J. beschlossene Ergänzung des §. 18. und Abänderung des §. 22. des Gesellschaftsstatuts vom ^{16.}/_{28.} Januar 1846. mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. Dezember v. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Ergänzung resp. Abänderung durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 14. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Weimern Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Deder.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 4. —

(Nr. 4590.) Befestigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Neu Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein“, mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Dezember 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Neu Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein“, deren Sitz in Dortmund sein soll, und die Zwecke hat:

- a) das Auffuchen und den An- und Verkauf von Kohlen, Erzen und allen nutzbaren Mineralien und Fossilien im In- wie im Auslande, die Erlangung, Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Rechte und Konzessionen;
- b) die Ausbeutung, Verhüttung resp. Zugutemachung der unter a. genannten Kohlen, Erze, Mineralien und Fossilien; die weitere Verarbeitung der Metalle in allen dem Konsum anpassenden Formen, den Ankauf oder die Pachtung vorhandener und die Errichtung neuer Werke; die Erwerbung von Wasserkräften und sonstigen Realitäten, sowie den Handel mit den gewonnenen Produkten und Fabrikaten;

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 31. Oktober 1856. festgestellten und vereinbarten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilt haben, daß zusätzlich zu §. 2. die Gesellschaft verpflichtet sein soll, außer bei dem Gerichte ihres Domizils auch vor denjenigen Gerichten, in deren Bezirken ihre gewerblichen Anlagen belegen sind, rücksichtlich der aus dem Betriebe derselben herrührenden Ansprüche als Verklagte Recht zu nehmen, welche Bestimmung jedoch auf das Verhältniß der Aktionaire als solcher zu der Gesellschaft keine Anwendung findet; und daß das im §. 39. gedachte Aufsichtsrecht auch denjenigen Regierungen vorbehalten bleibt, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 31. Oktober 1856. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Jahrgang 1857. (Nr. 4590.)

Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Arnberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 29. Dezember 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt. Simons.

Statut

für

Neu Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien betheiligen werden, durch gegenwärtige Urkunde eine Aktiengesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1843. errichtet. Dieselbe erhält den Namen:

„Neu Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein.“

§. 2.

Das gesetzliche Domizil der Gesellschaft ist Dortmund, Regierungsbezirk Arnberg.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt und beginnt mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung. Die Generalversammlung kann in der durch §. 38. bestimmten Weise eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

- a) das Auffuchen und der An- und Verkauf von Kohlen, Erzen und allen nugharen Mineralien und Fossilien im In- wie im Auslande, die Er-

lan-

- langung, Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Rechte und Konzessionen;
- b) die Ausbeutung, Verhüttung resp. Zugutemachung der unter a. genannten Kohlen, Erze, Mineralien und Fossilien; die weitere Verarbeitung der Metalle in allen dem Konsum anpassenden Formen, der Ankauf oder die Pachtung vorhandener und die Errichtung neuer Werke; die Erwerbung von Wasserkraften und sonstigen Realitäten, sowie der Handel mit den gewonnenen Produkten und Fabrikaten.

Titel II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionaire.

§. 5.

Das Gesellschaftskapital ist zu zwei Millionen Thaler Preussisch Kurant festgesetzt und zerfällt in zehntausend Aktien, jede zu zweihundert Thaler.

§. 6.

Die Aktien der Gesellschaft, auf jeden Inhaber lautend, werden in nachfolgender Art ausgefertigt. Jede Aktie wird mit einer fortlaufenden Nummer versehen, aus dem Stammregister ausgezogen und von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden für eine Anzahl von höchstens fünf Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Die Ausfertigung der Aktien, der Dividendenscheine und der Talons erfolgt nach den beiliegenden Formularen.

§. 7.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn Prozent jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 11. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Doch müssen mindestens zehn Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung und mindestens vierzig Prozent innerhalb des ersten Jahres nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung eingezahlt werden. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimskquittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

§. 8.

Wer innerhalb der im §. 7. festgesetzten Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer

erneuerten, durch rekommandirte, an den aus der ursprünglichen Aktienzeichnung oder aus der letzten Ratenzahlung dem Verwaltungsrathe bekannten Inhaber zu richtende Briefe und durch die Gesellschaftsblätter öffentlich zu erlassenden Aufforderung die Zahlung nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Aktienzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausgeschiedenen Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind. Ist jedoch die Zahlung der rückständigen Beträge auf Grund der gerichtlichen Klage erfolgt, so findet eine Präklusion des verklagten Aktionairs nicht mehr statt.

§. 9.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Bedingung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 8. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen. Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie, soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgerichte zu Dortmund. Alle Inquisitionen erfolgen gütlich an die in Dortmund wohnende, von ihm zu bestimmende Person oder an das daselbst bestehende, von ihm zu bezeichnende Haus, nach Maßgabe der §§. 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Sekretariate des Königlich Kreisgerichts zu Dortmund.

§. 10.

Gehen Aktien oder Talons verloren, so ist deren Mortifikation bei dem Königlich Kreisgerichte zu Dortmund zu beantragen. Die Proklamata sind aber auch durch die im §. 11. bezeichneten Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. An Stelle der rechtskräftig für mortifizirt erklärten Aktien oder Talons werden unter Eintragung des Datums des Urtheils in das Aktienbuch neue Aktien resp. Talons ausgefertigt. Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den statgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Die Kosten des Mortifikationsverfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

§. 11.

§. 11.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Preussischen Staats-Anzeiger, in der Westphälischen, der Kölnischen und der Elberfelder Zeitung. Beim Eingehen eines der genannten Blätter hat der Verwaltungsrath, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung und der nächsten Generalversammlung, zu bestimmen, welches Blatt an dessen Stelle treten soll, und dessen Wahl sofort durch die übrigen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Die Regierung ist befugt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern oder nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben, und sind die hiernach eintretenden Aenderungen durch die bisherigen Gesellschaftsblätter und durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen bekannt zu machen, in deren Bezirke jene erscheinen.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 12.

Zur oberen Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt.

Die Wahlverhandlung erfolgt nach der im §. 28. vorgeschriebenen Form in Gegenwart eines Notars oder gerichtlich, und eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlakts bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den im §. 11. erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Drittel erneuert, indem jedesmal drei, und zwar die ältesten Mitglieder austreten. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. Die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar. Mitglieder, welche in Fallissement gerathen, scheiden aus dem Verwaltungsrathe aus.

§. 13.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf und zwanzig Aktien besitzen oder erwerben. Die Dokumente dieser Aktien werden in die Gesellschaftskasse hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Mitglied des Verwaltungsrathes dauern, unveräußerlich.

§. 14.

Der Verwaltungsrath ernannt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen dauern Ein Jahr. Sie können

nen wieder gewählt werden. In Fällen der Abwesenheit wird der Präsident von dem Vizepräsidenten, dieser von dem an Jahren ältesten Mitgliede des Verwaltungsrathes vertreten. Sind Beide abwesend, so tritt das älteste Mitglied an die Stelle des Ersteren, das nächstälteste an Stelle des Letzteren.

§. 15.

Erlebigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrathe besetzt. Ueber die vorzunehmende Ergänzungswahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen und das Resultat der Wahl durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Die getroffene provisorische Wahl hat der Verwaltungsrath der nächsten Generalversammlung vorzulegen, und von ihr geht die definitive Ernennung aus.

Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, bis zu welchem die Funktionen desjenigen, den es vertritt, gedauert haben würden.

§. 16.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten in der Regel mindestens alle zwei Monate, und zwar in der Regel zu Dortmund, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Einladung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn dessen Versammlung von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes beantragt ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Einladungen des Verwaltungsrathes erfolgen mittelft mindestens acht Tage vor der Versammlung zur Post gegebener rekommandirter Briefe durch den Präsidenten resp. Vizepräsidenten.

§. 17.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthums-Handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Konzessionen, Werke, Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Aktiva-Kapitalien und Immobilien-Kaufschillinge einzuziehen, Hypothekar-Eintragungen zu nehmen, Hypothekar-Löschungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds zu bestimmen, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen anzuordnen, über Anschaffung oder Veräußerung von Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten,

ten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen, zu beschließen. Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt nach Anhörung oder auf den Antrag des Generaldirektors alle Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehälter stehen und eine Besoldung von vierhundert Thalern und darüber jährlich erhalten, bestimmt ihre Gehälter und etwaige Kautionen; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren. Käufe und Verkäufe von Immobilien, neue Anlagen, endlich Anleihen, sofern ein solches Geschäft den Betrag von Einhundert tausend Thalern erreicht, bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung. Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maasregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezial-Vollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 18.

Alle Ausfertigungen der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und die von demselben zu ertheilenden Vollmachten müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet sein.

§. 19.

Der Verwaltungsrath bezieht während der ersten zwei Jahre, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Rühewaltung einschließlich Reise- und Zehrungskosten eine Vergütung von viertausend Thalern pro Jahr. Mit dem dritten Jahre anfangend fällt das Fixum von viertausend Thalern weg und tritt in dessen Stelle eine Lantieme von vier Prozent von dem Jahresgewinne. Uebersteigt jedoch diese Lantieme die Summe von achtzehn tausend Thalern, so kann die Generalversammlung sie auf diesen Betrag herabsetzen. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung des Fixums sowohl als der Lantieme unter seine Mitglieder fest.

Titel IV.

Vom Generaldirektor.

§. 20.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes erwählt und ernennt derselbe einen Generaldirektor und setzt dessen Befugnisse, Rechte und Remuneration in einem mit ihm abzuschließenden Vertrage fest.

Die Wahl des Generaldirektors hat zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle zu geschehen, und ist der Name desselben in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Der mit dem Generaldirektor abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Generaldirektor mittelst eines von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes mit mindestens fünf affirmativen Stimmen gefaßten Beschlusses wegen grober Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch aus den angegebenen oder anderen Gründen auf seine Entlassung bei der Generalversammlung anzutragen. Die Entlassung wird von der Generalversammlung, nachdem der Generaldirektor zur Vertheidigung aufgefordert worden ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der Stimmen der anwesenden Aktionaire dem beschaffigen Beschlusse beitreten. Mit derselben erlöschen alle ihm vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst.

Ist der Generaldirektor nicht Mitglied des Verwaltungsrathes, so hat er in diesem nur eine beratende Stimme.

§. 21.

Der Generaldirektor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse, oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Generaldirektors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt und dessen Namen er in den Gesellschaftsblättern bekannt macht, kontrahirt werden. Der Generaldirektor ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlakts.

§. 22.

Der Generaldirektor ernennet und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Er ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihm nicht zusieht, zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

§. 23.

Für Krankheits- oder Behinderungsfälle des Generaldirektors überträgt
der

der Verwaltungsrath einem Stellvertreter provisorisch dessen Funktion, macht der Regierung hiervon Anzeige und giebt auch dem Publikum durch die Gesellschaftsblätter davon Nachricht.

§. 24.

Der Generaldirektor muß mindestens fünf und zwanzig Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Die Aktien werden in die Gesellschaftskasse hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

§. 25.

Nur diejenigen Aktionaire sind zur Theilnahme an der Generalversammlung befugt und in derselben stimmberechtigt, welche den Nachweis über den Besitz von mindestens fünf Aktien innerhalb der beiden letzten Tage vor der Generalversammlung durch Vorzeigung der Aktien, beziehungsweise der Quittungsbogen, liefern. Die Produktion der Aktien oder Quittungsbogen hat auf dem Bureau des Generaldirektors vor dem von diesem zu bezeichnenden Beamten zu erfolgen und sind die produzierten Aktien oder Quittungsbogen bis nach abgehaltener Generalversammlung bei der Gesellschaftskasse zu deponiren.

Abwesende Aktionaire können sich in der Generalversammlung durch andere stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen.

Je fünf Aktien geben Eine Stimme, jedoch kann ein Aktionair durch Besitz der Vollmacht nicht mehr als funfzig Stimmen in sich vereinigen.

Kinderejährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese Vertreter selbst nicht Aktionaire sind.

Besitzer von Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, können in der Generalversammlung weder ein Stimmrecht ausüben, noch sich vertreten lassen.

§. 26.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im §. 11. erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen, als auch außerordentlichen Generalversammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche mindestens funfshundert Aktien besitzen, schriftlich darauf antragen. Die regelmäßigen Generalversammlungen finden im Monat November jeden Jahres statt und werden, wie auch die außerordentlichen, am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Die Bekanntmachungen der ordentlichen, wie der außerordentlichen Ge-

neralversammlungen sollen mindestens vier Wochen vor der Versammlung stattfinden.

§. 27.

Alle Beschlüsse der Generalversammlungen werden, mit Ausnahme der Fälle, für welche die gegenwärtigen Statuten Anderes bestimmen, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind für alle Aktionaire bindend, auch für die nicht erscheinenden oder vertretenen. Die Abstimmung ist in der Regel öffentlich und nur, wenn es von mindestens sechs anwesenden Aktionairen verlangt wird, geheim.

Bei öffentlicher Abstimmung und sich ergebender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei geheimer Abstimmung eine Stimmengleichheit, so ist der betreffende Antrag als abgelehnt zu betrachten.

§. 28.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Tritt die absolute Stimmenmehrheit nicht sofort beim ersten Scrutinium ein, so werden die Abstimmungen über die Kandidaten, welche überhaupt Stimmen erhalten haben, mit Ausschluß desjenigen, auf welchen sich die wenigsten Stimmen vereinigt haben, fortgesetzt, bis sich die absolute Mehrheit für Einen ergiebt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§. 29.

Der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in der Generalversammlung zu führen und zwei Stimmzähler zu ernennen. Zu Stimmzählern können weder Mitglieder des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- a) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Geschäfte im Allgemeinen und über die Resultate des verfloßenen Jahres insbesondere;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- c) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge einzelner Aktionaire; letztere müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;
- d) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz zu prüfen, bei der nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen ist. Die Funktionen der Kommissarien fangen erst einen Monat vor Vorlegung der Bilanz an die Generalversammlung an, und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien im Domizil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber

über der Generalversammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden. Die Generalversammlung ertheilt oder verweigert nach Anhörung oder Diskussion des Berichts die Decharge;

- e) Beschlußnahme über besondere, von dem Verwaltungsrathe in der Einladung zur Generalversammlung etwa bezeichnete Gegenstände.

§. 30.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 31.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, sowie von denjenigen anwesenden Aktionären, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 32.

Am 30. Juni jeden Jahres wird eine Bilanz der Aktiva und Passiva der Gesellschaft errichtet und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Dasselbe muß innerhalb dreier Monate beendet sein, und ist durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen. Bei Aufstellung der Bilanz werden die Rohstoffe und Materialvorräthe und Aktien nach dem laufenden Werthe, und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikpreise berechnet. Wieviel von dem Werthe der Immobilien, Maschinen und von zweifelhaften Forderungen abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Der nach Abzug der Passiven, der Verwaltungs- und Betriebskosten, sowie aller sonstigen, das Unternehmen belastenden Ausgaben bleibende Ueberschuß der Aktiven bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

§. 33.

Von dem Jahresgewinne sind zunächst mindestens zehn Prozent zum Reservefonds abzuführen. Die Generalversammlung hat zu bestimmen, wie viel von dem dann noch verbleibenden Reingewinne unter die Aktionäre vertheilt werden soll. Für die ersten zwei Jahre, vom Tage der erfolgten landesherrlichen Genehmigung ab, werden jedoch die geleisteten Einzahlungen mit fünf Prozent verzinst und von da an Dividenden gezahlt.

Die Vorwegnahme zur Bildung des Reservefonds hört auf, sobald terer zwanzig Prozent des emittirten Aktienkapitals beträgt, und beginnt wieder, wenn er unter diesen Betrag hinabsinkt.

§. 34.

Die Dividenden werden jährlich am 2. Januar gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt. Der Verwaltungsrath macht die Häuser durch die Gesellschaftsblätter bekannt, bei welchen die Dividenden in Empfang zu nehmen sind.

§. 35.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. Diese Bestimmung ist auf der Rückseite der Dividendenscheine robrtlich abzudrucken.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 36.

Von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes, oder von Aktionären, welche zusammen ein Drittel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, jede für Eine Stimme zählend, beschloffen werden. Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in dem Gesetze vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein, und wird nach Maaßgabe der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen bewirkt.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 37.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären dürfen, mit Ausnahme der im §. 8. erwähnten Fälle, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil einen wählt; doch kann die Zweckmäßigkeit einer Maaßregel des Verwaltungsrathes oder eines Beschlusses der Generalversammlung nicht Gegenstand eines schiedsrichterlichen oder richterlichen Verfahrens sein. — Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsmänner

männer sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernannt das Königliche Bergamt zu Bochum den Obmann. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil beide Schiedsmänner ernennt. Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch spätestens innerhalb vier Wochen zu thun. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen des §. 167. ff. Theil I. Titel 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maassgebend.

§. 38.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 39.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen, und alle Anstalten der Gesellschaft inspizieren.

§. 40.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit die Verpflichtung dazu nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden und Personen obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Be-

stimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Transitorische Bestimmung.

Bis nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung führen die Herren:

Wilhelm von Born zu Dortmund,
Geheimer Kommerzienrath Conrad zu Berlin,
Geheimer Regierungsrath Druckenmüller zu Dortmund,
Rechtsanwalt Heintzmann zu Hamm,
Gustav Lehrkind zu Haspe,
W. E. Schulte zu Gevelsberg,
Franz Schulz zu Lünen,
Bürgermeister Schulte zu Lippstadt und
Hüttendirektor Reißmüller zu Hütte Westphalia,

provisorisch die Geschäfte des Verwaltungsrathes. Dieselben sind zugleich beauftragt und ermächtigt, alle diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben, welche die Königl. Staatsregierung etwa noch vorschreiben oder empfehlen wird, anzunehmen. Die Funktionen des provisorischen Verwaltungsrathes dauern bis zur Einsetzung eines definitiven Verwaltungsrathes. Zur Wahl des letzteren hat der erstere innerhalb vier Wochen nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung eine Generalversammlung zu berufen.

Formular

1. der Aktien.

Neu Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein.

Begründet durch notariellen Vertrag vom, bestätigt durch Allerhöchste Kabinettsorder vom

Aktie N^o

über Zweihundert Thaler Preussisch Kurant.

Die Zahlung ist mit Zweihundert Thaler geleistet. Der Inhaber hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Dortmund, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.

2. der Dividendenscheine.

Neu Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein.

N^o Dividendenschein

zur Aktie N^o

Inhaber empfängt am 2. Januar gegen diesen Schein an den statutenmäßig bezeichneten Zahlstellen die nach §. 33. des Statuts ermittelte Dividende für das Betriebsjahr

Dortmund, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath.

3. des Talons.

Neu Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein.

Anweisung zum Empfang

der Serie der Dividendenscheine

zur Aktie N^o

Inhaber empfängt am gegen diese Anweisung, gemäß §. 33. des Statuts, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Aktie.

Dortmund, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath.

(Nr. 4591.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1856., betreffend den Anschluß des Gemeindebezirks der Stadt Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirke Merseburg.

Auf Ihren Bericht vom 19. Dezember d. J. genehmige Ich den Anschluß des Gemeindebezirks der Stadt Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirke Merseburg. Die Handelskammer soll hinfort aus zwölf Mitgliedern bestehen, für welche sechs Stellvertreter gewählt werden. Von diesen sind sieben Mitglieder und drei Stellvertreter durch die Gewer- und Handeltreibenden der Stadt Halle, zwei Mitglieder und ein Stellvertreter durch die Gewer- und Handeltreibenden der anderen Saalörter und drei Mitglieder und zwei Stellvertreter durch die Gewer- und Handeltreibenden der Stadt Eilenburg nach Vorschrift der §§. 3. bis 5., 10. und 11. des Statuts vom 18. Oktober 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 671.) zu wählen. Der Gemeindebezirk der Stadt Eilenburg bildet

(Nr. 4590—4592.)

bildet einen besonderen Wahlbezirk; der dortige Bürgermeister leitet die Wahlhandlung. Von den Mitgliedern aus Eilenburg tritt jährlich ein Mitglied aus der Handelskammer. Von den Stellvertretern scheidet im ersten und zweiten Jahre je ein Stellvertreter aus Halle und einer aus Eilenburg, im dritten Jahre ein Stellvertreter aus Halle und einer aus den übrigen Saalbütern aus. Die den Austritt der Stellvertreter regelnde Bestimmung des §. 12. des Statuts vom 14. Oktober 1844. ist aufgehoben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 29. Dezember 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4592.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinden Zell, Trarbach und Cochem, Regierungsbezirk Coblenz.

Ich will auf Ihren Bericht vom 24. Dezember d. J. den Städten Zell, Trarbach und Cochem, im Regierungsbezirk Coblenz, welche auf dem Provinziallandtage im Stände der Städte vertreten sind, nach erfolgter Ausscheidung aus den Bürgermeisterei-Verbänden, in welchen dieselben zur Zeit mit Landgemeinden stehen, beantragtermaßen die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen, und überlasse Ihnen demgemäß bei Rücksendung der Anlagen die weitere Verfügung.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Charlottenburg, den 29. Dezember 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Be r i c h t i g u n g.

In dem Statut des Soldiner Entwässerungsverbandes vom 13. Oktober 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 945.) muß es im §. 2. 3. 4. statt „Leugsee“

heißen: „Lechsee.“

Verdiger im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Postdruckerei.

(Rudolph Deter.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 5. —

(Nr. 4593.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Rthlr. Vom 16. December 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem der Magistrat der Stadt Tilsit darauf angetragen hat, zur Bestreitung außerordentlicher städtischer Ausgaben ein Anlehen von 80,000 Rthlr. aufzunehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 80,000 Rthlrn. Tilsiter Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema (A. und B.) in 760 Apoints, und zwar:

60 Apoints zu 500 Rthlr.,
300 Apoints zu 100 Rthlr. und
400 Apoints zu 50 Rthlr.

auszufertigen, mit vier ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplan durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb sechs und dreißig Jahren von Zeit der Emission zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 16. December 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Schema A.



Trockener
Stadtkempel.

Tilsiter Stadt-Obligation

über [REDACTED] Thaler.

N^o [REDACTED]

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten 1856.,
Gesetz-Sammlung de 185. Seite))

Wir Magistrat der Stadt Tilsit urkunden und bekennen hiemit, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der hiesigen Stadt ein Darlehn von Rthlrn., schreibe Thalern Preussisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiemit bescheinigen und versprechen, dasselbe vom 1. Januar 1857. ab mit vier ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und jedem Vorzeiger dieses unter den folgenden Allerhöchst genehmigten Bedingungen prompt binnen spätestens sechs und dreißig Jahren zurückzuzahlen.

- 1) Es werden ausgegeben und mit laufenden Nummern von 1. bis 760. versehen:

60	Obligationen zu	500 Rthlr.,
300	"	zu 100 Rthlr. und
400	"	zu 50 Rthlr.
- 2) Jeder Obligation werden zehn Zinscheine für die fünf Jahre 1857 — 61. beigegeben, zahlbar postnumerando am 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres.
- 3) Nach Ablauf dieser, sowie jeder folgenden fünf Jahre, werden neue Zinscheine für je fünf Jahre nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung von der Stadt-Hauptkasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, auch, daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt.
Die Zinscheine bedürfen nur der Unterschrift des Rentanten, die der Magistratsmitglied wird auf ihnen durch Druck hergestellt.
- 4) Die Verzinsung erfolgt zu vier ein halb Prozent jährlich in den gedachten halbjährlichen Terminen.
- 5) Zur Tilgung dieser 80,000 Rthlr. wird im Stadthaushalts-Stat eine Summe von 1000 Rthlr. jährlich ausgeworfen, und durch diesen Tilgungsfonds, dem die Zinsen der getilgten Obligationen stets hinzutreten, werden von drei zu drei Jahren, nämlich am 1. Januar 1860., 1863., 1866. und so fort, die Stadt-Obligationen vermittelst Auslosung oder freien Ankaufs binnen spätestens sechs und dreißig Jahren eingelöst.

Die

Die Ausloosung findet in öffentlicher Stadtverordneten-Eizung im nächstvorhergehenden Monat August statt.

- 6) Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe auf der Stadt-Hauptkaffe gegen Rückgabe der Obligationen nebst Zinsscheinen. Sollten die ausgereichten Zinsscheine fehlen, so wird der Betrag der fehlenden Zinsscheine zurückbehalten und zur Einlösung derselben verwendet, eventualiter den Gläubigern nachgezahlt.
- 7) Gleich nach erfolgter Ausloosung werden die ausgelooften Obligationen im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, in der Königsberger Hartungschens Zeitung und im Staats-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht und die Eigenthümer zur Einlösung aufgefordert. Jedemaal, sobald eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes gewählt werden.
- 8) Werden die ausgelooften Obligationen nicht bis zum nächstfolgenden 1. Januar zur Einlösung eingereicht, so hört doch mit diesem Tage die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf.
- 9) Auf die Beträge der ausgelooften Obligationen, die nicht eingelöst werden, haben die Eigenthümer nur insoweit ein Recht, als sie sich noch binnen dreißig Jahren nach eingetretener Fälligkeit melden.
- 10) Die Nummern dieser Obligationen sind alle drei Jahre wie ad-7. öffentlich bekannt zu machen.
- 11) Der Stadtgemeinde bleibt das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken.
- 12) Wenn die Stadtgemeinde es vorziehen sollte, die zu tilgenden Obligationen, statt der Ausloosung, aus freier Hand zu erwerben, so werden die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die unter Nr. 7. bemerkten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.
- 13) Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.
- 14) Die getilgten Obligationen werden in Gegenwart des Magistrats vernichtet.
- 15) Die fälligen Zinsscheine werden von der Stadt-Hauptkaffe an Zahlungsstatt angenommen.
- 16) Der Betrag der fälligen Zinsscheine wird an jeden Vorzeiger gegen Auslieferung derselben zu den festgesetzten Terminen aus der Stadt-Hauptkaffe gezahlt.
- 17) Die rückständigen Zinsen verzähren, wenn sie nicht in den nächsten vier Kalenderjahren nach der Fälligkeit bei der Stadt-Hauptkaffe abgehoben werden.
- 18) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinsscheine finden die §§. 1—13. des Gesetzes vom 16. Juni 1849., sowie die erlassenen oder noch zu erlassenden ergänzenden Bestimmungen, jedoch mit folgenden Maßgaben statt:

a) Die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige wird dem Magistrat in Tilfit gemacht. Diefem werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen seine Verfügungen findet der Rekurs an die Königliche Regierung in Gumbinnen statt.

- b) Das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgericht in Tilsit.
- c) Die dort in den §§. 6., 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die hier unter Nr. 7. angeführten Blätter geschehen.
- d) In Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungs-Termine sollen acht, und anstatt des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungs-Termins soll der zehnte abgewartet werden.
- 19) Das gesammte Vermögen der Stadtgemeinde Tilsit haftet den Gläubigern für diese Schuld.
Tilsit, den ..^{ten} 18..

Der Magistrat.

Stadt-Hauptkasse.

Hierzu sind zehn Zinscheine N^o 1—10.
ausgereicht.

Eingetragen in die Kassenkontrolle
Fol.

Schema B.

Zinschein N^o

über schreibe Thal^r Zinsen der Stadt-
Obligation N^o über Rthlr.

Inhaber dieses empfängt am 1. ^{Januar}/_{Juli} 18.. die halbjährigen Zinsen
der Stadt-Obligation N^o mit Rthlr. schreibe

Thalern aus der Stadt-Hauptkasse.
Tilsit, den ..^{ten} 18..

Der Magistrat.

Stadt-Hauptkasse.

Eingetragen Kontrolle Fol.

Die hier genannten Zinsen verjähren in
den nächsten vier Kalenderjahren nach der Fäll-
igkeit.

(Nr. 4594.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Januar 1857., betreffend die Verleihung der Städte-
Ordnung vom 30. Mai 1853. an die Ortschaft Liebenau, im Kreise Zül-
lichau des Regierungsbezirks Frankfurt.

Auf den Bericht vom 27. Dezember v. J. will Ich der Ortschaft Liebenau,
im Kreise Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt, dem Antrage der dorti-
gen Kommunalbehörden gemäß, und nach dem Gutachten des Brandenburgi-
schen

ichen Provinziallandtages die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. unter den Modifikationen des Titels VIII. derselben hierdurch verleihen, wonach Sie das weitere Erforderliche zu veranlassen haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Potsdam, den 5. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4595.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 12. Januar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 25. August 1856. die Anlage einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg beschlossen hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe der bezeichneten Eisenbahn hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung erteilen, auch den Uns vorgelegten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft hiermit bestätigen.

Zugleich verordnen Wir, daß auf das Posen-Bromberger Eisenbahn-Unternehmen die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, imgleichen das Gesetz über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe vom 30. Mai 1853., Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigebrachten königlichen Insignien.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Januar 1857.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simon.

Filfter Nachtrag

zum

Statut der Oberschleſſiſchen Eiſenbahngesellſchaft.

§. 1.

In Gemäßheit des von dem Verwaltungsrathe der Oberschleſſiſchen Eiſenbahngesellſchaft mit dem Staate abgeſchloſſenen Vertrages über die Ueberlaſſung des Baues und Betriebes der Oberschleſſiſchen Eiſenbahn an denſelben und namentlich auf Grund der Beſtimmungen der §§. 13. und 14. deſſelben wird das Unternehmen der Geſellſchaft auf die Errichtung einer Bahn von Poſen über Gneſen nach Bromberg ausgedehnt. Die ſpezielle Richtung derſelben zwiſchen Gneſen und den beiden Endpunkten wird nach eingeholtem Gutachten des Verwaltungsrathes der Geſellſchaft von dem Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten feſtgeſtellt werden.

§. 2.

Daß zur Ausführung dieſer Bahn erforderliche Anlagekapital und die Bedingungen ſeiner Beſchaffung werden nach genauer Feſtſtellung der Bedarfsumme, eventuell durch ein beſonderes Allerhöchſtes Privilegium gemäß §§. 14. und 15. des Eingangs gedachten Vertrages feſtgeſetzt werden.

(Nr. 4596.) Allerhöchſter Erlaß vom 21. Januar 1857., betreffend die Emission vierprozentiger Kur- und Neumärkiſcher Pfandbriefe, ſowie die Umſchreibung drei ein halbprozentiger in vierprozentige Pfandbriefe.

Auf Ihren Bericht vom 17. Januar d. J. will Ich unter Bezugnahme auf die Order vom 15. Mai 1839., nach welcher die Emission von vierprozentigen Kur- und Neumärkiſchen Pfandbriefen von der Beſchlußnahme des engeren Ausſchusses des Kur- und Neumärkiſchen Kreditverbandes abhängig gemacht worden iſt, in Gemäßheit der Mir vorgelegten Beſchlüſſe dieſes engeren Ausſchusses vom 20. November v. J. Folgendes beſtimmen.

Die Kur- und Neumärkiſche Haupt-Ritterschafts-Administration iſt biß zur anderweitigen Beſchlußnahme des engeren Ausſchusses des Kur- und Neumärkiſchen Kreditverbandes ermächtigt:

- 1) auf den Antrag der zum Kreditverbande gehörigen Gutbesitzer, welche fortan Pfandbriefe auf ihre Güter eintragen laſſen, ſolche Pfandbriefe auszufertigen, welche den Inhabern mit vier Prozent zu verzinſen und Seitens derſelben unkündbar ſind. Dieſe Pfandbriefe ſind von den Schuldnern, und dieſes iſt in dem Hypothekenebuche einzutragen, mit vier ein halb Prozent zu verzinſen. Sie unterliegen nach denſelben Beſtimmungen,

- gen, welche bei den drei ein halbprozentigen Pfandbriefen maaßgebend sind, der Amortisation, und es ist zu derselben dasjenige halbe Prozent, welches den Pfandbriefsinhabern nicht gezahlt wird, zu verwenden;
- 2) unter diesen Bedingungen diejenigen drei ein halbprozentigen Pfandbriefe in vierprozentige umzuschreiben, welche auf den eigenen Gütern der Gutsbesitzer eingetragen sind und in deren Besitze sich diese Gutsbesitzer befinden.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4597.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821. wegen der Annahme von Staatsschuld-scheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Schuldschreibungen der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. Oktober 1855. in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855. aufzunehmenden Staats-Anleihe.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. d. M. bestimme Ich, daß die Order vom 3. Mai 1821. (Gesetz-Sammlung S. 46.), betreffend die Annahme von Staatsschuld-scheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auf die nach Meinem Erlaß vom 22. Oktober 1855. (Gesetz-Sammlung S. 684.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 310.), betreffend die Verrechnung der Kosten der Berliner Bahnhof-Verbindungsbahn und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Vollen-dung der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Bahn und zur Herstellung der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur hannoverschen Landesgrenze und von Rheine nach Osnabrück, aufzunehmende Staatsanleihe von 7,800,000 Rthlr. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Nassow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

An das Staatsministerium.

(Nr. 4598.) Gesetz, betreffend die Deklaration der Vorschriften der §§. 75., 87. und 422. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Vom 26. Januar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung der §§. 75., 87. und 422. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung entstanden sind, werden diese Vorschriften hierdurch dahin deklariert:

daß der darin erwähnte Verzicht einer der Deutschen Sprache nicht kundigen Partei auf eine Uebersetzung, beziehungsweise auf das von dem Dolmetscher zu führende Nebenprotokoll, nicht blos in der Deutschen, sondern auch in der Sprache jener Partei in die Verhandlung aufzunehmen ist, daß jedoch durch Nichtbeobachtung dieser Vorschrift dem übrigen Inhalte der Verhandlung die Beweiskraft, nicht entzogen wird, wenn anderweit nachgewiesen werden kann, daß der Verzicht der der Deutschen Sprache nicht mächtigen Partei in der nur in Deutscher Sprache aufgenommenen Verhandlung richtig niedergeschrieben ist.

Die Beweiskraft der bis zur Gesetzeskraft dieser Deklaration bereits aufgenommenen Verhandlungen kann um deswillen allein, weil der Verzicht nur in Deutscher Sprache im Protokolle niedergeschrieben ist, nicht angefochten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. Januar 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simonß. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Nassow. Gr. v. Baldersee.
v. Manteuffel II.

Rebirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postdruckerei.
(Rudolph Dedet.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 4599.) Statut für den Deichverband des Danziger Werders. Vom 12. Januar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der am linken Ufer der Weichsel von Dirschau bis Danzig belegenen Niederung Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Weichsel zu einem Deichverbände zu vereinigen, unter Revision der bisherigen Deichverfassung in dieser Niederung, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54. ff.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband des Danziger Werders“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In der am linken Weichselufer von Dirschau bis Danzig sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von drei und zwanzig-Fuß am Dirschauer Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbände vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig.

§. 2.

Dem Deichverbände liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich, dessen
Jahrgang 1857. (Nr. 4599.) 9 Höhe

Ausgegeben zu Berlin den 13. Februar 1857.

Höhe einem Wasserstande von ein und dreißig Fuß am Pegel zu Dirschau entsprechen muß, von der Höhe bei Dirschau ab bis Danzig in bisheriger Richtung in denjenigen durch die Staatsverwaltungs- Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand zu sichern. Die Verlegung des Deiches auf einzelne gefährliche Punkte können die Staatsverwaltungs- Behörden nach Anhörung des Deichamtes anordnen, wenn diese Maasregel zur Sicherung der Niederung nothwendig ist, oder die Erhaltung des Deiches in der bisherigen Lage unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.

Wenn zur Unterhaltung des Deiches eine Uferbedeckung oder die Koupirung von Seitenströmungen im Vorlande nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Die Anlegung und Unterhaltung der Binnenverwallungen, Quellbänne, sowie der natürlichen und künstlichen Wassergänge, Schöpfwerke und sonstigen Anstalten, welche zur Abwehr oder zur Abführung des den Grundstücken der Niederung schädlichen Binnenwassers dienen, einschließlich der im Weichfelddeich belegenen oder sonst vorhandenen Auslassschleusen, namentlich der Rückforter Schleuse, bleibt vorläufig von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bis her oblag.

Die bei den Binnenverwallungen und Entwässerungsanlagen angestellten Beamten (Dammverwalter, Schlichtgeschworenen) treten unter die Oberaufsicht des Deichhauptmanns und des Deichinspektors, welcher letztere die Schau der Hauptwassergänge in der Regel zweimal jährlich selbst abhalten muß.

Es ist indessen die Aufstellung eines Planes zur Verbesserung und Vervollständigung dieser Anlagen, soweit sie zum Vortheile mehrerer Grundbesitzer gereichen, im Werke. Dieser Plan ist nach Anhörung des Deichamtes, der einzelnen theilhaftigen Entwässerungsgenossenschaften und der Regierung von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festzustellen und demnächst nach Anordnung der Regierung auszuführen. Die Kosten der Ausführung des Planes und der Unterhaltung der Binnenverwallungen und sonstigen Entwässerungsanstalten sollen alsdann von denjenigen getragen werden, welche nach sachverständigem Gutachten Vortheil davon haben. Demgemäß übernimmt der gesammte Deichverband diejenigen Anlagen, welche der ganzen Niederung nützlich sind, und bringt die Kosten derselben nach dem Maasstabe des Deichkatasters auf. Diejenigen Anlagen aber, welche nur einzelnen Binnenrevieren nützen, sind von den Grundbesitzern dieser Reviere auszuführen und zu unterhalten, und zwar vorläufig ebenfalls nach dem Maasstabe des Deichkatasters, jedoch nur so lange, als nicht ein anderer Beitragfuß zwischen ihnen vereinbart oder im Wege des Reklamationsverfahrens festgestellt ist.

Der

Der Schutz der Außenbeiche gegen das Sommerhochwasser und die Befreiung derselben von schädlicher Masse liegt den dabei Beteiligten (den Außenrevieren) nach der näheren Anordnung der Regierung nach denselben Grundsätzen ob, welche in Betreff der zur Erreichung jener Zwecke nöthigen Anlagen im Binnenlande zur Geltung kommen werden.

Die Binnen- und Außen-Reviere, welche demgemäß entstehen werden, verwalten ihre besonderen Angelegenheiten selbst durch einen Vorsteher, welchem je nach der Größe des Reviers noch eine Anzahl von Geschworenen nach der näheren Bestimmung der Regierung zugeordnet werden.

Der Vorsteher und die Geschworenen werden in jedem Revier von den beteiligten Grundbesitzern dem Deichamte vorgeschlagen, von dem letzteren erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt.

Eine Instruktion für die Wahl und Verwaltung kann die Regierung unter Revision der bestehenden Schlichtordnungen nach Anhörung der Interessenten ertheilen. Die Verwaltung unterliegt aber der Oberaufsicht des Deichhauptmanns und des Deichinspektors, welche dahin zu wirken haben, daß die Anlagen in gutem Stande erhalten werden, und daß nicht ein Revier durch Maßregeln des andern Reviers in Nachtheil versetzt wird.

§. 4.

Das Wasser der gemeinschaftlichen Gräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die gemeinschaftlichen Gräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber nach der von dem Deichhauptmann einzuholenden Vorschrift geschehen.

§. 5.

Der Deichverband hat zur Abführung des in Folge eines Deichbruchs in die Niederung getretenen Ueberschwemmungswassers der Weichsel den Deich an der durch unsere Order vom 11. Mai 1842. bestimmten Durchstichsstelle zu durchstechen und demnächst wieder aufzuführen. In demselben Fall sind auch die Binnenwälle abzuwerfen, so weit das nöthig ist, um dem Ueberschwemmungswasser den Weg zu dem gemeinsamen Ausfalle und den Auslassschleusen zu öffnen. Das Abwerfen und das spätere Verschließen der Binnenwälle haben diejenigen Entwässerungsgenossenschaften zu bewirken, denen die Unterhaltung dieser Binnenwälle obliegt.

Die Durchstechung und spätere Herstellung des Hauptdeiches und der Binnenwälle ist von dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, nöthigenfalls von der Regierung, anzuordnen.

§. 6.

Der Deichverband hat die auf dem Deiche oder dem Deichgebiete erforderlichen Wege und Brücken — mit Ausnahme derjenigen Brücken, welche in Folge der Durchführung von Entwässerungsgängen durch den Deich oder durch das Deichgebiet nothwendig sind, und deren Kosten daher von der betreffenden Entwässerungsgenossenschaft getragen werden müssen — anzulegen und zu unterhalten. Ausgeschlossen von dieser Verpflichtung bleibt der Weg auf dem Deiche von Danzig bis zur Bohnsacker Fähre, so lange der Staat von seiner Befugniß, auf dieser Strecke eine Chaussee zu unterhalten, Gebrauch macht. — Die Unterhaltung der öffentlichen Wege im Binnenlande des Deichverbandes verbleibt zwar den bisher dazu Verpflichteten, jedoch ist die Deichverwaltung gehalten, darauf zu sehen, daß die Wege im Werder stets in gutem Stande gehalten werden, und namentlich ist der Deichhauptmann berechtigt, als steter besonderer Beauftragter der Ortspolizeibehörde für diesen Zweck, die Verpflichteten zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Auch ist das Deichamt befugt und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, den Ausbau und die Unterhaltung der Hauptwege im Bereiche des Deichverbandes durch die Beamten des Verbandes für Rechnung der Wegebaupflichtigen bewirken zu lassen, wenn letztere in den einzelnen Ortschaften durch Majorität beschließen, statt der bisherigen Naturalleistungen zum Wegebau eine Geldumlage einzuführen und deren Verwendung dem Deichamte zu übertragen.

§. 7.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden in der Regel nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Wenn jedoch nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Deichhauptmanns die Arbeiten für Geld nicht mit der nothwendigen Schnelligkeit oder nur mit erheblich größeren Kosten beschafft werden können, sind die Deichbeamten befugt, auch Naturalleistungen zu diesen Arbeiten zu verlangen. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Befolgung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa aufgenommenen Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung in Danzig auszufertigenden Deichkataster aufzubringen. Als Beitragsfuß zur Vertheilung der Deichlasten ist für jetzt nur die Flächengröße der durch den Weichseldeich geschützten ertragsfähigen Grundstücke, Hof- und Baustellen angenommen. Ein Entwurf des Deichkasters ist danach aufgestellt; nach demselben werden die Leistungen der Interessenten bis zur definitiven Feststellung des Deichkasters vorbehaltenlich der späteren Ausgleichung berechnet. Eine Ergänzung des Katasterentwurfs durch Klassifikation der Grundstücke nach Verhältniß

hältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vorteils ist aber bereits im Werke. Sobald das Kataster demgemäß vervollständigt ist, soll der Entwurf Behufs der Feststellung dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche zu keiner Ortsgemeinde gehören, im Auszuge mitgetheilt und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht werden, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden, welche auch gegen die Zahl und das Verhältniß der Klassen gerichtet werden können, von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Abgeordneten des Deichamtes und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Diese Sachverständigen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Theilhabenden, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Abgeordnete des Deichamtes andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird der Entwurf des Deichkatasters demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Dasselbe Verfahren findet in Betreff der Erörterung von Beschwerden gegen die Heranziehung zu dem Bau oder der Unterhaltung der im §. 3. erwähnten Verwaltungen und Entwässerungswerke innerhalb der zu bildenden Binnen- und Außen-Reviere statt, nachdem die Spezialkataster zur Vertheilung der Kosten für diese Reviere von dem Kommissarius der Regierung aufgestellt sind.

Die Kosten der Vermessung der im Inundationsgebiete gelegenen Grundstücke werden von jedem Grundbesitzer für sich, alle übrigen zur Anfertigung des Deichkatasters nebst der Deichrolle erforderlichen Kosten aber vom Deichverbande getragen.

Durch die Bestimmungen dieses Statuts wird übrigens den Ansprüchen nicht vorgegriffen, welche namentlich die Pfarren, Kirchen, Kirchendiener- und Schul-Stellen des Deichverbandes auf Grund spezieller Rechtsitel nach §. 17. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. wegen Uebertragung ihrer Leistungen oder Schadloshaltung durch die Deichgenossen oder durch dritte Personen zu erheben für

für befugt erachtet werden möchten, vielmehr bleibt die rechtliche Bedeutung dieser Ansprüche völlig unangetastet und für die Erledigung derselben der Weg besonderer Verhandlung vorbehalten.

§. 8.

Der gewöhnliche Deichkastenbeitrag zur Unterhaltung der Anlagen, welche vom ganzen Deichverbande ausgeführt werden müssen, wird für jetzt auf jährlich zehn Silber Groschen für den Normalmorgen Preussisch oder Magdeburger Maas festgesetzt. Derselbe soll auch, soweit die laufenden Bedürfnisse des Verbandes es gestatten, zur Ansammlung eines Reservefonds bis zur Höhe von funfzigtausend Thalern benützt werden. Wegen der Höhe der Beiträge zu den Kosten solcher im §. 3. bezeichneten Anlagen, deren Herstellung und Unterhaltung nur einem Theile der Deichgenossen (einem Binnen- oder Außen-Keviere) obliegt, wird die nähere Bestimmung Seitens der Regierung ergehen, sobald der neue Meliorationsplan ins Leben tritt.

§. 9.

Die Beiträge und Leistungen jeder Art werden von der Deichverwaltung ortschaftsweise vertheilt und durch die Ortsbehörden gemäß des Katasters auf die einzelnen beteiligten Grundbesitzer weiter vertheilt und eingezogen. Die beteiligten Grundbesitzer jeder Ortschaft sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen baaren Geldbeiträge in halbjährigen Terminen, am 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Ortskasse abzuführen. Der von der Deichverwaltung ausgeschriebene gewöhnliche Gesamtbeitrag jeder Ortschaft ist demnächst in voller Summe von den Ortsbehörden ebenfalls in halbjährigen Terminen, am 1. Februar und 1. August, bei Vermeidung der administrativen Exekution unaufgefordert zur Kasse des Verbandes einzuzahlen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das amtliche Ausschreiben bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 10.

Die jetzt bestehenden Vorschriften über die Handhabung des Hochwasser- und Eiswach-Dienstes und über die Vertheidigung des Deiches, ferner über die Weidenpflanzungen im Binnenlande und längs der zu Wegen einzurichtenden Deichbankette, ingleichen die Strafbestimmungen, welche den Schutz der Deiche oder anderer Meliorationsanlagen, oder die Verhütung von Uebertretungen bei den Deichwachen, bei den Deich- und Wasserbauten und in Schlicht-Angelegenheiten betreffen, insbesondere auch die Dienstamweisungen für die Deich-Geschworenen und für die Regenten der Wachbuden bleiben, soweit ihnen die neueren Gesetze und der Inhalt dieses Statuts in Verbindung mit den allge-
meinen

meinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. nicht widersprechen, bis zu ihrer Revision in Kraft (cfr. die Dienst-Anweisung für die Niederungsbewohner vom 25. Januar 1830.).

Die erforderlichen Wächter bei Hochwasser und Eisgang sind daher vom Deichhauptmann bis zum Erlasse einer abändernden Vorschrift der Regierung aus den deichpflichtigen Ortschaften aufzubieten.

§. 11.

Die nach §. 10. zum Wasser- oder Eiswach-Dienst herangezogenen Deichgenossen erhalten dafür eine Entschädigung aus der Deichkasse, deren Betrag sie in dem nächsten Termine zur Einzahlung von Deichkastenbeiträgen in Anrechnung bringen können.

Die Entschädigung wird für jetzt so berechnet, daß

- a) der vier und zwanzigstündige Dienst eines Wächters zu einem Werthe von funfzehn Silbergroschen,
- b) eine Fuhr Mist zu Einem Thaler,
- c) eine zwei resp. vierspännige Fuhr in vier und zwanzigstündigem Dienst Ein Thaler funfzehn Silbergroschen und zwei Thaler,
- d) ein reitender Bote in vier und zwanzigstündigem Dienst zu fünf und zwanzig Silbergroschen,
- e) ein Schock Stroh zu fünf Thaler

angenommen wird.

Dem Deichamte steht es zu, diese Sätze mit Genehmigung der Regierung abzuändern, wenn der gemeine örtliche Preis der genannten Leistungen erheblich davon abweichen sollte.

§. 12.

Das Eigenthum und die Nutzung der schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, und des vorhandenen Deichgebietes (der im Außen- und Binnen-Lande längs dem Weichselbeiche belegenen Quellungslandereien) gehen, ebenso wie alle Rechte der bis jetzt zur Unterhaltung des Weichselbeiches von Dirschau bis Danzig bestandenen Deichgenossenschaften, auf den Deichverband über. Auch soll die Erde zu den Deicharbeiten aus dem Vorlande auch fernerhin unentgeltlich gegeben werden, soweit dies bisher geschehen mußte.

§. 13.

An den Stellen, wo ein Deichgebiet in genügender Breite nicht vorhanden

den ist, kann der Deichverband das Eigenthum eines solchen, und zwar land- und wasserseitig, in der nach sachverständigem Ermessen erforderlichen Breite erwerben. Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind in diesem Fall verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Ver- bande den erforderlichen Grund und Boden in derselben Weise, wie zu den übrigen Schutz- und Meliorations-Anlagen, gegen Vergütung abzutreten. Ebenso müssen die vorhandenen Wackbuden, die nicht schon Eigenthum der früheren Deichgenossenschaften gewesen sind, dem Deichverbande auf Erfordern des Deich- hauptmanns zum Eigenthum gegen Entschädigung überlassen werden.

§. 14.

Die Stelle des Deichhauptmanns kann mit der des Deichinspektors ver- bunden werden.

§. 15.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf zwölf festgesetzt.

Behufs der Wahl der Repräsentanten wird die zum Deichverbande ge- hörende Niederung in sechs Bezirke eingetheilt, und zwar bilden:

den ersten Bezirk

die Dtschaften: Dirschau, Etangenberg, Lunau, Groß- und Klein- Czattkau, Gnettsland, Kriestohl, Osiervick, Mühlbanz, Schönwarling, Rosenbergl, Langenau und die Niederungsgrundstücke des königlichen Domainenfiskus bei Mühlbanz;

den zweiten Bezirk

die Dtschaften: Stäblau, Gemmlig, Wossig, Zugdam, Herrengrebin, Prauß, Russoczyn, Gr. Suckczyn, Zippkau, das Wossiger Herrenland, das Bodenbruch, das Trutenauer Herrenland und der Grebiner Wald mit dem Unterförstler-Dienstlande;

den dritten Bezirk

die Dtschaften: Langfelde, Leßkau, Käsemark, Groß-Zünder, Trutenau und Grebiner Feld;

den vierten Bezirk

die Dtschaften: Schmeerblock, Schönrohr, Klein-Zünder, Herzberg, Schönau, Sperlingsdorf, Landau, Vorwerk und Dorf Rönchen-Gre- bin, Roslau, die Woyanower Viertel und Gischkau;

den fünften Bezirk

die Dtschaften: Breitfelde, Weßlinken, Reichenberg, Vorwerk und Dorf

Dorf Quabendorf, Neunhuben, Hochzeit, Scharfenberg, Gottswalde und Boglaff;

den sechsten Bezirk

die Ortschaften: Groß- und Klein-Vlehendorf, Neuendorf, Groß- und Klein-Walddorf mit den recht- und alstädtischen Fleischerwiesen, Sandweg, Ohra, Gnterherberge, Kemnade, Nobel, Muggenhall, Krampitz und Massenhuben.

Sollten sich nachträglich noch deichspflichtige Grundstücke in anderen Ortschaften ermitteln, so hat die Regierung zu bestimmen, welchem Bezirke dieselben zuzuschlagen sind.

Jeder dieser Bezirke wählt zwei Repräsentanten und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern auf sechs Jahre. — Alle drei Jahre scheidet einer der beiden Repräsentanten jedes Bezirks und sein Stellvertreter aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, nicht Unterbeamter des Verbandes ist und ein zum Deichverbande gehöriges, nicht unter dreißig Morgen Preussisch großes Grundstück mindestens drei Jahre lang ununterbrochen besitzt. Die Besitzzeit von Vater und Sohn wird hierbei zusammengerechnet.

Auch die Pächter der königlichen Domainen, zu welchen die deichpflichtigen fiskalischen Ländereien gehören, sind wählbar. Der Magistrat von Danzig kann, wenn die Wahl auf ihn fällt, sich durch einen Bevollmächtigten im Deichamte vertreten lassen. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 16.

Die Wahl der Repräsentanten und der Stellvertreter erfolgt in jedem Deichbezirk durch Wahlmänner, welche dieselben Eigenschaften, wie die Repräsentanten (§. 15.) haben müssen.

In jedem Deichbezirk werden zwanzig Wahlmänner gewählt; der Landrath des Danziger Kreises bestimmt nach Maaßgabe der Normalmorgen jedes Orts, wie viel von jenen zwanzig Wahlmännern jede Gemeinde oder jedes zu keinem Gemeindeverbande gehörige Gut zu wählen hat. Ortschaften, welche einen zu geringen deichpflichtigen Hufenstand haben, um allein auf die Wahl eines Wahlmanns Anspruch machen zu können, werden mit benachbarten Ortschaften Befuß der gemeinschaftlichen Wahl zusammengelegt.

Die Wahl geschieht in jedem Wahlbezirk durch die Deichgenossen in der für Ortswahlen vorgeschriebenen Form, in Dorfgemeinden also in der Form der Gemeindevahlen, in den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Gütern durch die Gutsherrschaft.

§. 17.

Die Wahl der Repräsentanten in jedem Deichbezirk leitet der Landrath des Danziger Kreises. Derselbe kann sich hierin durch einen von ihm erwählten Wahlkommissarius vertreten lassen. Die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 18.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgibt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 19.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Deichverband des Danziger Werders Gültigkeit haben, soweit sie in Vorstehendem nicht abgeändert sind.

§. 20.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Januar 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Manteuffel II.

(Nr. 4600.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1857., betreffend einige Modifikationen des Organisationsreglements für das Personal der Marine (Gesetz-Sammlung für 1854. S. 381. ff.).

Auf den Bericht der Admiralität vom 6. Januar d. J. will Ich nachstehende Modifikationen des von Mir unterm 7. Juli 1854. bestätigten Organisationsreglements für das Personal der Marine genehmigen:

- 1) daß, soweit das gedachte Reglement die Eintheilung des Matrosen- und Werft-Korps in Kompagnien festsetzt, diese Bestimmungen außer Kraft treten und dagegen für jede Marinestation eine Matrosen-Division, zu welcher sämtliche Matrosen, eine Schiffsjungen-Division, zu welcher sämtliche Schiffsjungen, und eine Werft-Division, zu welcher das sämtliche Handwerker- und Maschinisten-Personal gehören, bestehen soll;
- 2) daß die im §. 88. Pass. h. und c. und §. 90. desselben Reglements enthaltenen Bestimmungen außer Kraft treten, wobei Ich gleichzeitig genehmige, daß zur Besetzung der vorhandenen Stellen bei der Marine-Stubswacht überzählige Sergeanten des Seebataillons für den Fall geführt werden können, daß sich geeignete Individuen für jene sonst nicht in hinreichender Anzahl finden, und diese zur Marine-Stubswacht unter Anlegung deren Uniform abkommandirt werden dürfen.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 18. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Ranteuffel.

An die Admiralität.

(Nr. 4601.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sömmerda über Schallenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Erfurt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Sömmerda über Schallenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Erfurt genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, im gleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften,

ten, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Gemeinden Schimmerda und Schallenburg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4602.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. Januar 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Stettiner Dampfmühlen-Aktiengesellschaft“ mit dem Domizil zu Stettin. Vom 29. Januar 1857.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Stettiner Dampfmühlen-Aktiengesellschaft“ mit dem Domizil zu Stettin zu genehmigen und deren mittelst notariellen Akts vom 2. Dezember 1856. festgestellte Statuten durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar d. J., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Rebigit im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Post- und Druckerei.
(Rudolph Deker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 7. —

(Nr. 4603.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen einer zwischen Bitterfeld und Leipzig zu erbauenden Eisenbahn, und wegen einiger Abänderungen der am 6. März 1848. über die Jüterbogk-Rieser und Weißenfels-Leipziger Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge. Vom 12. Dezember 1856.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen, in dem Wunsche übereinstimmend, eine möglichst kurze Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Leipzig herzustellen, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath August Ludwig Freiherrn von der Reck,
Allerhöchst Ihren Wirklichen Legationsrath Julius Alexander Mloys Saint-Pierre;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Rath Dr. Christian Albert Weinlig,

welche, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königlich Preussische und die Königlich Sächsische Regierung verpflichten sich gegenseitig, den Bau einer Eisenbahn, welche sich bei Bitterfeld von der Königlich Preussischer Seite bereits konzessionirten Eisenbahn von Wittenberg nach Halle abzweigt und in Leipzig endigt, zu gestatten.

Die Königlich Sächsische Regierung wird der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft, welche bereits Seitens der Königlich Preussischen Regierung konzessionirt worden ist, auch Ihrerseits die Konzession zum Bau und Betrieb der im Königreiche Sachsen belegenen Bahnstrecke ungesäumt ertheilen. Die hohen kontrahirenden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Wittenberg-Bitterfeld-Leipziger Eisenbahn von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft in thunlichst kurzer Frist zur Ausführung gebracht werde.

Artikel 2.

Die Eisenbahn wird von der Wittenberg-Halle'schen Eisenbahn, mit welcher sie in unmittelbare Schienenverbindung zu bringen ist, bei Bitterfeld sich abzweigend, über Delitzsch nach Leipzig geführt werden und bei dem Dorfe Podelwitz an einem auf Grund des von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft auszuarbeitenden Projekts, nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissarien, noch näher zu bestimmenden Punkte die Landesgrenze überschreiten. In Leipzig soll die Eisenbahn mittelst der daselbst zwischen den verschiedenen Bahnhöfen bestehenden Verbindungsbahn mit allen in Leipzig ausmündenden Eisenbahnen ebenfalls in unmittelbare Verbindung gebracht werden, sowie auch die Königlich Preussische Regierung Ihrerseits für eine solche unmittelbare Verbindung der Halle-Wittenberger Eisenbahn in Wittenberg mit der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn Sorge tragen wird, dergestalt, daß Transportmittel von allen in Leipzig ausmündenden Eisenbahnen mittelst der zu erbauenden Eisenbahn ununterbrochen bis Berlin gelangen können und umgekehrt.

Zu diesem Ende soll die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 3.

Die Genehmigung und Feststellung des Bauprojekts innerhalb jedes Staatsgebietes bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

Artikel 4.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in Rede stehenden Bahnstrecke, soweit sie das Königlich Sächsische Gebiet berührt, der Krone Sachsen ausschließlich vorbehalten.

Da demgemäß den Königlich Sächsischen Behörden die Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung aller innerhalb des Königlich Sächsischen Gebietes vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf derselben betreffenden Polizei- und Kriminalvergehen zusteht, so wird von der Königlich Preussischen Regierung die Vollstreckung der Straferkenntnisse nach Maaßgabe der bestehenden Verträge zugesichert.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Königlich Sächsischem Gebiete oder des Betriebes derselben gegen sie erhoben werden möchten, sich der Königlich Sächsischen Gerichtsbarkeit und den Königlich Sächsischen Gesetzen zu unterwerfen.

Artikel 5.

Die Königlich Sächsische Regierung wird zu Handhabung der ihr über das Unternehmen, soweit es innerhalb des Königreichs Sachsen zur Ausführung

zung kommt, zusehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Kommissar bestellen, welcher die Beziehungen der Königlich Sächsischen Regierung zur Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind. Die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft im Allgemeinen und deren Geschäftsführung verbleibt ausschließlich der Königlich Preussischen Regierung.

Artikel 6.

Die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife soll zwar der Königlich Preussischen Regierung ausschließlich vorbehalten bleiben, doch wird dieselbe dafür Sorge tragen, daß täglich mindestens eine zweimalige direkte Verbindung, ohne ändern als den durch den Betrieb bedingten Aufenthalt auf den Stationen, und namentlich in Bitterfeld, und, soweit irgend thunlich, ohne Wechsel der Wagen, zwischen Berlin und Leipzig über Wittenberg und Bitterfeld stattfindet, sowie daß die Fahrpreise für die Strecke Bitterfeld-Leipzig in ein angemessenes Verhältniß zu den Fahrpreisen der anschließenden Eisenbahnstrecken gebracht werden.

Wegen Herstellung zusammenhängender Züge zwischen Berlin und München, von denen wenigstens Einer täglich mittelst Sitzzuges stattfinden soll, erklärt sich die Königlich Preussische Regierung bereit, mit der Königlich Bayerischen und der Königlich Sächsischen Regierung in kommissarische Verhandlungen einzutreten.

Artikel 7.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu beiderseits kompetenten Behörden in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden.

Artikel 9.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen unter
(Nr. 4603.) 11* Ihnen

Ihnen theils schon bestehenden, theils noch zu verabredenden Bestimmungen auch auf die in Rede stehende Verbindungsbahn Anwendung finden sollen.

Artikel 10.

Der Postbetrieb auf der Bahnstrecke zwischen Bitterfeld und Leipzig wird bis und von Leipzig durch die Königlich Preussische Postverwaltung besorgt, wobei die allgemeinen Bestimmungen der gegenwärtig zwischen Preußen und Sachsen bestehenden resp. später in deren Stelle tretenden Postverträge maassgebend sein werden. Die Königlich Sächsische Postverwaltung leistet zu Gunsten der Königlich Preussischen Postverwaltung für die obenerwähnte Bahnstrecke auf die Ausübung derjenigen Vorrechte und Befugnisse Verzicht, welche derselben der konzessionirten Eisenbahngesellschaft gegenüber gesetzlich zustehen, dergestalt, daß es der Königlich Preussischen Regierung überlassen bleibt, das Verhältniß der Post zur Eisenbahngesellschaft hinsichtlich jener Bahnstrecke nach eigenem Ermessen zu ordnen, auch die Eisenbahngesellschaft von der Königlich Sächsischen Regierung zu keiner weiteren Vergütung oder Besteuerung im postalischen Interesse in Anspruch zu nehmen ist.

Beide kontrahirende Regierungen sind darüber einverstanden, daß die vorstehenden Bestimmungen auch auf die im Königlich Sächsischen Gebiete gelegene Strecke der Tüterbogt-Röbderauer und der Weißenfels-Leipziger Eisenbahn gleichmäßige Anwendung finden sollen.

Artikel 11.

Die Königlich Sächsische Regierung gestattet der Königlich Preussischen Regierung die unentgeltliche Anlegung einer elektromagnetischen Telegraphenlinie auf der Bitterfeld-Leipziger Bahnstrecke zum Anschluß an die in Leipzig bestehende Preussische Telegraphenstation.

Artikel 12.

Rücksichtlich der Benutzung der mehrerwähnten Bahnstrecke zu Zwecken der Militärverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

- 1) Für alle Transporte von Militärpersonen oder Militäreffekten, welche für Rechnung der Königlich Preussischen Militärverwaltung auf der Eisenbahn von Berlin über Bitterfeld nach Leipzig, ingleichen für alle Transporte, welche für Rechnung der Königlich Sächsischen Militärverwaltung unter ganzer oder theilweiser Benutzung der genannten Bahnlinie bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militärverwaltungen hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen erfolgen soll.
- 2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preussischen und der Königlich Sächsischen Regierung in der Richtung der im Artikel 1. bezeichneten Eisen-

Eisenbahn Truppenversendungen stattfinden sollten, so liegt der betreffenden Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedarfnissen, sowie von Militäreffekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigen Falles auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und, soweit thunlich, hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militärpersonen besetzten und die mit Militäreffekten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiter zu fahren. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonal der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltungen zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter 1., eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Militärverwaltungen ein.

- 3) Die hohen kontrahirenden Regierungen sind übrigens darüber einverstanden, daß einer jeden, auf der in Rede stehenden Eisenbahn durch das Gebiet des andern Theiles zu bewirkenden Truppenendung die herkömmliche Anzeige und Vernehmung mit der betheiligten Regierung binnen angemessener Frist vorhergehen müsse.

Im Falle außerordentlicher Dringlichkeit, wo ohne Gefährdung des Zweckes eine vorgängige Vernehmung mit der betheiligten Regierung nicht zu bewirken sein würde, wollen jedoch die hohen kontrahirenden Regierungen es geschehen lassen, daß von dieser Anzeige und Vernehmung ausnahmsweise abgesehen werde, wogegen auch in solchen Fällen der Absendung der Transporte unter allen Umständen eine Anzeige an die betheiligte Regierung oder an die nach Befinden deshalb mit Anweisung zu versenden betreffenden Provinzialbehörden vorangehen soll.

Artikel 13.

Was den im königlich Sächsischen Staatsgebiete gelegenen Theil der Bahn von der Landesgrenze bis Leipzig anlangt, so ist man im Allgemeinen darin einverstanden, daß rücksichtlich des Baues und Betriebes dieser Bahnstrecke die im Königreiche Sachsen wegen der Eisenbahnunternehmungen bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und administrativen Grundsätze gleichmäßig Anwendung finden sollen, insofern nicht der Umstand, daß die fragliche Bahnstrecke mit dem im königlich Preussischen Gebiete gelegenen Theile der Bahn von Leipzig nach Bitterfeld ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, zu Abweichungen Anlaß giebt.

Im Einzelnen ist man hierbei über folgende Punkte übereingekommen:

Artikel 14.

Die Königlich Sächsische Regierung wird, nach vorgängiger Prüfung der technischen Vorarbeiten und erfolgter Feststellung des Bauprojekts (Art. 3.), das Expropriationsgesetz vom 3. Juli 1835. sammt den zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen für die Sächsische Strecke der Bitterfeld-Leipziger Bahn mittelst besonderer Verordnung in Wirksamkeit setzen.

Die Gesellschaft hat demnach in Beziehung auf die zwangsweise Erwerbung des Grundes und Bodens, sowie die sonst mit der Vausführung zusammenhängenden Verhältnisse, die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie andere Eisenbahngesellschaften im Königreiche Sachsen.

Artikel 15.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, ist man darüber einverstanden, daß die von der Königlich Preussischen Regierung zu veranlassende Prüfung genüge und eine Genehmigung Seitens der Königlich Sächsischen Regierung nicht erforderlich sei.

Artikel 16.

Die auf der im Königreiche Sachsen belegenen Bahnstrecke stationirten Aufsichts- und Betriebsbeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den betreffenden Königlich Sächsischen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die Bahnverwaltung wird bei Anstellung der den unteren Kategorien des Bahnpersonals angehörigen Beamten, namentlich der Bahnwärter und Weichensteller, welche innerhalb des Königlich Sächsischen Staatsgebietes ihren festen Wohnsitz haben sollen, solche Bewerber, welche Angehörige des Königreichs Sachsen sind, bei gehöriger Befähigung vorzugsweise berücksichtigen.

Artikel 17.

Von der innerhalb des Königreichs Sachsen gelegenen Bahnstrecke soll derselbe Jahresbetrag, welcher nach dem Königlich Preussischen Eisenbahn-Abgabengesetz vom 30. Mai 1853. dafür ausfallen würde, als Konzessionsabgabe und Äquivalent für die Gewerbesteuer erhoben, dadurch auch jede weitere Gewerbesteuerung des Unternehmens ausgeschlossen werden.

Den nach obigem Gesetze zu ermittelnden jährlichen Abgabebetrag für das ganze Berlin-Anhaltische Eisenbahnunternehmen, einschließlich etwaiger künftiger Erweiterungen desselben, stellt die Königlich Preussische Regierung fest; er wird auf die Längenkilometer der obbezeichneten ganzen Bahn gleichmäßig repartirt und hiernach der auf die Königlich Sächsische Regierung nach der Meilenzahl der in Sachsen gelegenen Bahn fallende Antheil berechnet. Dieser letztere ist von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft sofort nach der

Fest-

Feststellung an die Sächsischer Seite zu bezeichnende Einnahmebehörde abzuführen.

In ganz gleicher Weise sollen vom Jahre 1856. ab auch die auf Sächsischem Gebiete belegenen Theile der Züterbogk-Röderauer und der Leipzig-Weißenfelder Eisenbahn behandelt werden.

Nach vollendeter Amortisation der Aktien der Berlin-Anhaltischen, bezüglich der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, geht das Eigenthum der auf Sächsischem Gebiete gelegenen Strecken der Leipzig-Bitterfelder und Züterbogk-Röderauer, beziehentlich der Leipzig-Weißenfelder Eisenbahnen, dafern nicht in- mittelst eine Erwerbung Seitens der königlich Sächsischen Regierung nach Artikel 18. stattgefunden hat, auf die königlich Preussische Regierung über, welche sodann die mit diesem Eigenthum verbundenen Verpflichtungen übernimmt.

Artikel 18.

Die königlich Sächsische Regierung behält sich das Recht vor, die innerhalb ihres Gebietes gelegene Bahnstrecke nebst allem zu der Bahn zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren, von Eröffnung der Bahn an gerechnet, in Folge einer mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung, jederzeit gegen Ersiattung des Anlagekapitals zu erwerben. Für diesen Fall soll jedoch der Betrieb auf dieser Strecke gegen ein nach den Betriebsergebnissen, beziehentlich dem Anlagekapital, zu vereinbarendes Bahngeld derjenigen Verwaltung überlassen werden, welche den Betrieb auf der Hauptbahn von Berlin aus hat.

Insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, soll von dem Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsätze ein dem dormaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Für den Fall, daß die königlich Preussische Regierung sich entschließen sollte, vor Beendigung der gesetzlichen Amortisation der Aktien der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft das Berlin-Anhaltische Eisenbahnunternehmen anzukaufen, wird die königlich Sächsische Regierung innerhalb sechs Monaten nach der von der königlich Preussischen Regierung gemachten Anzeige sich darüber entschließen, ob Sie sich Ihrerseits an dem Kaufgeschäfte in Ansehung der in Ihrem Gebiete belegenen Strecke der Bitterfeld-Leipziger resp. der Züterbogk-Röderauer Eisenbahn theiligen wolle. Entschieden sich dieselbe für die Theilnehmung an dem Kaufe, so soll der königlich Preussischen Regierung gegen Ablieferung der auf die fraglichen Strecken entfallenden Betriebsüberschüsse die Verwaltung und der Betrieb der gedachten Bahnstrecken überlassen werden. Im entgegengesetzten Falle, wenn die königlich Sächsische Regierung an dem Ankaufe der Bahn sich nicht theiligen will, wird dieselbe zu dem Ankaufe der auf Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecken durch die königlich Preussische Regierung Ihre Zustimmung nicht verfangen; unbeschadet jedoch des im Eingange gegenwärtigen Artikels vorbehaltenen Ankaufsrechtes.

Diese Bestimmungen sollen auch auf die Weißenfels-Leipziger Eisenbahn Anwendung finden.

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, und die Auswechslung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen sechs Wochen, bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 12. Dezember 1856.

von der Rekt. Saint = Pierre. Dr. Weinlig.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 4604.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1857., betreffend die Bestimmung, daß das Recht zur Entnahme der Chaussée = Unterhaltungs = Materialien nach Maassgabe der für die Staats = Chausseern bestehenden Vorschriften auch auf die genehmigte Chaussée von Groß = Strehlig über den Eisenbahnhof zu Gogolin nach Krappitz zur Anwendung kommen soll.

Nachdem Ich durch Meine Erlasse vom 23. Februar und 29. Juni 1849. den Bau einer Chaussée von Groß = Strehlig über den Eisenbahnhof zu Gogolin nach Krappitz im Regierungsbezirk Oppeln und die Erhebung des Chaussée = geldes auf dieser Chaussée nach dem Chaussée = gelde = Tarife vom 29. Februar 1840. genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße auch das Recht zur Entnahme der Chaussée = Unterhaltungs = Materialien, nach Maassgabe der für die Staats = Chausseern bestehenden Vorschriften, zur Anwendung kommen soll.

Charlottenburg, den 12. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Redigirt im Bureau des Staats = Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober = Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Deder.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 4605.) Verordnung zur Ausführung der Order vom 30. August 1820., die Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz betreffend. Vom 21. Januar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen zur Ausführung der Order vom 30. August 1820. (Gesetz-Sammlung S. 167.), die Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz betreffend, was folgt:

§. 1.

Die von den Bergwerksbesitzern zur Ermittlung der verhältnißmäßigen Bergwerksteuer der Bergbehörde vorzuliegenden Rechnungen müssen vollständige Angaben der Förderung des Abfages, der Produktionskosten und der Verkaufspreise der Bergwerksprodukte nach einem von der Bergbehörde vorgeschriebenen Schema enthalten und alljährlich innerhalb der von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist dem Berggeschwornen des Reviers eingereicht werden.

§. 2.

Auf jedem Bergwerke und auf jeder Aufbereitungsanstalt sind nach Vorschrift des Bergamts eingerichtete Bücher zu führen, in welche die geförderten, aufbereiteten und abgesetzten Produkte nach Zahl, Raas oder Gewicht, die Verkaufspreise derselben, die gezahlten Arbeitslöhne, die angeschafften und die verbrauchten Materialien täglich in fortlaufender Ordnung eingetragen werden.

§. 3.

Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte und mit der Führung der im §. 2. vorgeschriebenen Bücher beauftragen, dem Bergamte namhaft zu machen und vor der Uebernahme ihrer Funktionen durch den Friedensrichter ihres Wohnortes auf eigene Kosten dahin vorbereiten zu lassen:

„daß sie die Produkte des Bergwerks (der Aufbereitungsanstalt) gewissenhaft vermessen (verwiegen, abzählen) und die Förderung, den Ab-

satz und die Verkaufspreise der Produkte, sowie (beziehungsweise) die gezahlten Arbeitslöhne und die angeschafften und verbrauchten Materialien vollständig und richtig in die dazu bestimmten Bücher eintragen wollen.“

Eine Ausfertigung des Vereidigungsprotokolles ist dem Bergamte einzureichen.

§. 4.

Die nach Vorschrift des §. 2. zu führenden Bücher sind von dem Berggeschwornen des Reviers mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und müssen demselben jederzeit auf Erfordern zur Einsicht vorgelegt werden.

Dieserjenige Positionen der nach §. 1. zu legenden Jahresrechnung, welche Auszüge aus diesen Büchern enthalten, sind von den mit der Führung derselben beauftragten Personen als richtig und mit den Büchern übereinstimmend zu beglaubigen.

§. 5.

Das Vermessen, Werviegen und Abzählen der Produkte der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werksbesitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften nach §. 3. angestellten und vereidigten Personen geschehen.

Es ist untersagt, Produkte von den Bergwerken und Aufbereitungsanstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§. 6.

Bergwerksbesitzer, deren Repräsentanten und die im §. 3. benannten Personen, welche die Vorlegung der im §. 2. bezeichneten Bücher auf Erfordern des Berggeschwornen verweigern (§. 4.), oder welche Produkte von den Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den im §. 3. genannten vereidigten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die im §. 2. erwähnten Bücher eingetragen sind (§. 5.);

ferner Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die im §. 2. vorgeschriebenen Bücher entweder gar nicht führen, oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen, oder welche die jährliche Rechnung (§. 1.) innerhalb der bestimmten Frist entweder gar nicht, oder nicht vollständig einreichen;

ferner die im §. 3. genannten Personen, welche das ihnen obliegende Vermessen, Werviegen oder Abzählen der Produkte, oder die im §. 2. vorgeschriebenen Aufzeichnungen in die Bücher unterlassen, oder unrichtig vornehmen, sollen mit den im Artikel 96. des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810. angedrohten Strafen belegt werden.

§. 7.

Die nach Vorschrift der §§. 1. und 4. von den Bergwerksbesitzern in gehöriger Form gelegten Rechnungen sollen bei der Ausmittlung des steuerbaren

baren Ertrages als beweisend in Bezug auf die darin enthaltenen Angaben angenommen werden, so lange nicht eine Verurtheilung des Besizers, des Repräsentanten oder einer der im §. 3. benannten vereidigten Personen wegen einer Kontravention gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt. Wird die Rechnung innerhalb der bestimmten Frist überhaupt nicht oder nicht vollständig gelegt, oder ist der Besizer, der Repräsentant oder eine der nach Vorschrift des §. 3. auf dem Bergwerke oder der Aufbereitungsanstalt angestellten Personen wegen einer im Laufe des Rechnungsjahres begangenen Kontravention gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verurtheilt, so erfolgt die Abschätzung des Werthes der Produkte und der Produktionskosten zur Ermittelung des steuerbaren Ertrages von Amts wegen.

§. 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1858. in Kraft. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebructem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt. Simons.

(Nr. 4606.) Gesetz, betreffend die Einführung des Westpreussischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet. Vom 16. Februar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das durch das Patent vom 19. April 1844. publicirte Provinzialrecht für Westpreußen (§. 105. der Gesetz-Sammlung) erhält, in dem Maße, in dem dasselbe jetzt noch gilt, und insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, mit dem 1. Oktober 1857. in der Stadt Danzig und deren Gebiet, wie solches im Jahre 1793. mit Unserer Monarchie vereinigt worden, Gesetzeskraft.

Artikel II.

Mit dem 1. Oktober 1857. werden außer Wirksamkeit gesetzt: die bisher in der Stadt Danzig und deren Gebiet gültig gewesenen, das Privatrecht betreffenden Provinzialgesetze, Statuten, Gewohnheiten und Observanzen, namentlich das Culmische Recht von 1767. und die revidirte Willkühr von 1761.

Artikel III.

Nur die Gewohnheiten, auf welche in den allgemeinen Landesgesetzen, in dem Provinzialrechte oder in diesem Partikularrechte ausdrücklich verwiesen ist, bleiben ferner in Kraft.

Artikel IV.

Die in den §§. VIII, IX. und X. des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1794. aufgestellten Grundsätze sollen auch auf das gegenwärtige Partikular- und Provinzialrecht Anwendung finden.

Artikel V.

Das Verhältniß der Eheleute, welche sich vor dem 1. Oktober 1857. verheiratet haben, soll in Ansehung der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, sowie der Grundsätze über die Vermögensauseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß nach den Gesetzen, welchen die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe unterworfen waren, bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, insofern dieselbe nicht auf Verträgen oder letztwilligen Verfügungen beruht, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

Artikel VI.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, in denen sie vor dem 1. Oktober 1857. vollendet ist, nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn auch die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht werden. In solchen Fällen aber, in welchen die bisherige gesetzliche Frist zur Verjährung mit dem 1. Oktober 1857. noch nicht abgelaufen ist, sollen, insoweit es nicht auf die Zulässigkeit des Anfangs der Verjährung oder auf eine vor dem gedachten Zeitpunkte stattgefundene Unterbrechung ankommt, die allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer vor dem 1. Oktober 1857. angefangenen Verjährung in den allgemeinen Landesgesetzen eine kürzere Frist als in den bisher in der Stadt Danzig und deren Gebiet geltend gewesenen Gesetzen vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist nur vom 1. Oktober 1857. an berechnen.

Artikel VII.

Die im §. VII. des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1794. angeordnete Suspension einzelner in den drei ersten Titeln des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen hört, soweit diese Suspension in dem Gebiete der Stadt Danzig überhaupt noch besteht, mit dem 1. Oktober 1857. auf.

Artikel VIII.

Für die Grundstücke in der Stadt Danzig gelten in Betreff der Errichtung der Brandmauern und Scheidewände nachstehende Bestimmungen:

§. 1.

§. 1.

Die Brandmauern in der Stadt Danzig müssen auf gemeinschaftliche Kosten von den Eigenthümern der angrenzenden Häuser errichtet und unterhalten werden. Jeder Nachbar muß dazu den Grund und Boden zur Hälfte hergeben.

§. 2.

Die Brandmauern müssen sechs Fuß fünf Zoll über die Dachrinne hinausgeführt werden.

§. 3.

Die Dicke der Brandmauer soll bei einem Gebäude von drei Stockwerken im Erdgeschoße mindestens drei Fuß acht Zoll, im mittleren Geschoße zwei Fuß neun Zoll und im oberen Geschoße Einen Fuß zehn Zoll betragen. Nach demselben Verhältnisse ist die Dicke der Brandmauer bei höheren oder niederen Gebäuden zu bestimmen.

Die Balken sollen fünf und einen halben Zoll in der Brandmauer aufliegen.

§. 4.

Wird ein Gebäude in der Stadt Danzig höher errichtet, als dasselbe bisher gewesen, oder wird die gemeinschaftliche Brandmauer über die (§. 2.) bestimmte Höhe hinaufgeführt, so fällt die Mehrausgabe für den Neubau und die Unterhaltung dem Bauenden zur Last, und er kann von dem Nachbar keinen höheren Beitrag fordern, als denjenigen, welchen der Nachbar nach Verhältnis des früheren Zustandes zu entrichten gehabt haben würde.

§. 5.

Vermag der benachbarte Hausbesitzer die Beiträge zum Bau der gemeinschaftlichen Brandmauer nicht sofort zu entrichten, so ist derjenige Nachbar, welcher dieselbe auf seine Kosten gebaut hat, berechtigt, den dem anderen Nachbar zur Last fallenden Antheil dieser Kosten auf dessen Grundstück in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und Letzterer ist verpflichtet, diesen Voranschuß mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Hat der Bauende binnen drei Monaten nach vollendetem Bau mit dem Nachweise der Nothwendigkeit desselben und der erfolgten Ausführung, durch Attest der Obrigkeit, sowohl die Eintragung der ihrem Betrage nach angegebenen Voranschüsse nachgesucht, als auch auf deren Zahlung gegen den Eigenthümer des Hauses die Klage angestellt, so erlangt er dadurch, wegen des Voranschusses und dessen Zinsen, ein Vorzugsrecht vor allen übrigen, auch früher eingetragenen Forderungen.

§. 6.

Wer sein Haus länger als das nachbarliche bauen will, ist zwar befugt, die Brandmauer auf dem beiderseitigen Grund und Boden zu errichten; er muß jedoch die Kosten des Neubaus und der Unterhaltung dieser Anlage allein tragen.

§. 7.

Hof- und Scheidewände, welche die leeren Zwischenräume innerhalb und

zwischen den Gebäuden in der Stadt Danzig begrenzen, müssen auf gemeinschaftliche Kosten angelegt und Grund und Boden dazu von jedem Nachbar zur Hälfte hergegeben werden.

§. 8.

Solche Hof- und Scheidewände müssen unten Einen Fuß zehn Zoll und oben Einen Fuß vier Zoll dick und wenigstens zwölf Fuß zehn Zoll und höchstens achtzehn Fuß vier Zoll hoch aufgeführt werden.

§. 9.

Wer höher oder dicker bauen will, ist dazu nur innerhalb seiner Grenze befugt und muß die Mehrkosten des Baues allein tragen.

Artikel IX.

In Ansehung der Rechte und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1.

Die Kosten der Prüfung, Ordination, Vokation, Präsentation und Bestätigung trägt der neue Pfarrer. Die Kosten der Einweisung des neuen Pfarrers werden dagegen aus der Kirchenkasse bestritten.

§. 2.

Die Kirchenvorsteher in der Stadt werden von den übrigen Kirchenvorstehern vorgeschlagen und vom Magistrate bestellt.

§. 3.

Niedere Kirchenbediente werden von den Kirchenvorstehern bestellt und vom Magistrate als Patron bestätigt.

§. 4.

Zur Ausleiherung und Einziehung von Kapitalien der unter der Aufsicht des Magistrats zu Danzig stehenden geistlichen und milden Stiftungen genügt die Einwilligung des Magistrats.

§. 5.

Bei den Kirchen in der Stadt, sowie bei den Kirchen St. Salvator und zum heiligen Reichnam, dauert die Gnadenzeit ein ganzes, bei den Kirchen auf dem Lande ein halbes Jahr.

§. 6.

Die Gnadenzeit fängt acht Tage nach dem Tode des Predigers an, und gebührt nur der hinterlassenen Wittve desselben.

§. 7.

Stirbt die Wittve während der Gnadenzeit mit Hinterlassung minderjähriger Kinder oder unverheiratheter Töchter, so geht das Recht zu der Gnadenzeit auf diese über.

§. 8.

Die Stolgebühren gehören zur Gnadenzeit, wenn auch der Nachfolger das Amt bereits angetreten hat; das Weichgelt und die Gebühren für Färbiten

biten und Leichenpredigten kommen jedoch demjenigen zu, welcher die geistliche Handlung verrichtet hat.

§. 9.

Was von den Einkünften der Pfarre während der Vakanz nach Abzug der Vertretungskosten übrig bleibt, erhält, wenn eine Gnadenzeit entweder nicht stattgefunden hat, oder vor dem Antritte des neuen Pfarrers abgelaufen ist, bei Landkirchen die Prediger-Wittwenkasse derjenigen Superintendentur, zu welcher die Kirche gehört.

§. 10.

In Ansehung des Verhältnisses des Staats zur katholischen Kirche, sowie der verschiedenen Religionsparteien gegen einander, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Artikel X.

In Betreff der vorbehaltenen Rechte des Staats gelten folgende Bestimmungen:

§. 1.

Das Fischen und Sammeln des Bernsteins am Ostseestrande, von Weichselmünde bis Polsk, ist ein ausschließliches Recht der Kammerlei der Stadt Danzig.

Bei den zum Schutze dieses Rechts erlassenen Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1802. behält es sein Bewenden.

§. 2.

Gestrandete Güter, zu welchen sich kein Eigenthümer meldet, verfallen, nach Abzug des dem Finder gebührenden Vergelohns, an die Kammerlei-Kasse der Stadt Danzig.

§. 3.

Auf der Halbinsel Hela, soweit solche der Stadt Danzig zugehört, gebührt demjenigen, welcher gestrandete Güter geborgen hat, ein Drittel als Vergelohn; alles Holz von den gestrandeten Schiffen, Bohlen, imgleichen Eisen, die Anker ausgenommen, verfallen, wenn der Eigenthümer sich nicht meldet, nach Abzug des Vergelohns an die Kirche zu Hela.

§. 4.

Herrenlos gewordene Sachen und Grundstücke, sowie erblose Verlassenschaften, fallen in dem, im Jahre 1807. unter Preussischer Herrschaft verbliebenen Theile des alten Gebiets, dem Fiskus, in dem übrigen Theile des Gebiets der Kammerlei der Stadt Danzig zu.

Dieses Recht der Stadt Danzig ist den im Privilegium vom 30. April 1660. näher bestimmten Beschränkungen unterworfen.

§. 5.

Derjenige, welcher in ein Hospital gegen Erlegung einer festgesetzten Summe aufgenommen worden, kann über sein Vermögen, sowohl unter Lebendigen, als von Todes wegen, frei verfügen.

(Nr. 4606.)

§. 6.

§. 6.

Verstirbt er ohne letztwillige Verfügung, so fällt der Mobiliarnachlaß, soweit sich derselbe zur Zeit des Ablebens in dem Hospitale befindet, diesem, das außerhalb des Hospitals hinterlassene Vermögen aber, zu welchem auch die ausstehenden Forderungen und die über solche lautenden Urkunden gehören, den gesetzlichen Erben zu.

Artikel XI.

Bis auf weitere Anordnung bleiben in Kraft die Gewohnheiten und andere Rechtsnormen, welche eine der nachstehenden Materien betreffen:

- 1) die verfassungsmäßig bestehende Berechtigung der Stadtgemeinde zu Danzig, bei jeder Veräußerung eines in der Stadt Danzig belegenen Grundstücks, unter der Benennung des Rauffchosses, eine zur Kammerei-Kasse fließende Abgabe zu erheben;
- 2) das Recht der Stadtgemeinde zu Danzig, Fahren und Prahmen zur Uebersetzung für Geld zu halten;
- 3) das Laudemialrecht des Erbzinsherrn an dem Erbzinsgute;
- 4) das Realrecht aus Eintragungen in die vormalig von den betreffenden Behörden geführten Erbbücher;
- 5) die Rechtsverhältnisse von Rhebern, Schiffen und Befrachtern, sowie aus Haverei und Seeschäden;
- 6) die Rechtsverhältnisse der Stadt Danzig bezüglich des Patronats über die Kirchen in der Stadt und in deren altem Gebiet;
- 7) die Rechtsverhältnisse der Kirchenbussen und Pfarrbussen in Beziehung auf die Leistung der Deichlast;
- 8) die Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Wege und Brücken, sowie der Reinigung und Unterhaltung der neuen Radaune und der übrigen Kanäle, Gräben, Schleusen und Wasserleitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beige-drucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

Verlegt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Deker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 9. —

(Nr. 4607.) Publikationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 6. November 1856. zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837. und 19. Juni 1845. wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 26. Januar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Da die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837. und 19. Juni 1845. wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Gesetz-Sammlung von 1837. S. 161. und von 1846. S. 149.) in der acht und zwanzigsten Sitzung der Bundesversammlung vom 6. November 1856. über folgenden Beschluß übereingekommen sind:

„Der durch den Artikel 2. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837. und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845. für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837. verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867. in Kraft bleibt.“

„Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.“

so bringen Wir diese, unter sämtlichen Deutschen Bundesregierungen getroffene
Jahrgang 1857. (Nr. 4607—4608.) 13 fene

fene Vereinbarung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie, sich darnach zu achten haben.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26. Januar 1857.

(L. S.) . Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

(Nr. 4608.) Privilegium wegen Ausgabe von 500,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen Litt. C. der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 31. Januar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Nachdem von Seiten der unterm 8. November 1844. von Uns bestätigten Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft auf Grund der in der General-Versammlung vom 22. Dezember 1856. gefaßten Beschlüsse darauf angetragen worden, zur Erweiterung und Verbesserung der baulichen Anlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel die Aufnahme eines Darlehens von fünf-hundert tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833., durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in Apoints zu Ein-hundert Thalern nach dem sub A. beigefügten Schema auf weißem Papier mit blauem Druck, in fortlaufenden Nummern von 1. bis 5000., stempelfrei ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach dem anliegenden Schema B. und C. auf weißem Papier mit blauem Druck beigegeben. Diese Kupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Prioritäts-Obligationen sowohl, als die Kupons und Talons werden durch drei Mitglieder der Direktion, sowie durch den Hauptrendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden jährlich mit fünf Prozent verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando, in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli jeden Jahres, aus der Gesellschaftskasse zu Glogau gezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich mindestens ein halbes Prozent des Kapitalbetrages unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahnunternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1860.

Es bleibt jedoch der Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen. Auch steht ihr das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämtliche alldann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen Behufs Reduktion des Zinsfußes und zu sonstigen Zwecken durch die öffentlichen Blätter mit dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In beiden Fällen ist die Genehmigung des Handelsministeriums erforderlich.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem betreffenden Eisenbahnkommisariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen bleibt jedoch das Recht bis zum Schlusse des Jahres 1859. vorbehalten, diese Prioritäts-Obligationen in Stammaktien von gleichem Betrage unzutauschen.

Dieser Umtausch wird durch Stempelung der Prioritäts-Obligationen dokumentirt, und sodann sind diese Aktien in allen Beziehungen nach den durch das Gesellschaftsstatut festgestellten Rechtsverhältnissen der Stammaktien zu beurtheilen.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den

Stammaktien nebst deren Dividenden, an welchen letzteren sie übrigens nicht Theil nehmen.

Dagegen bleibt den auf Grund des Ersten Nachtrags zum Gesellschafts-Statut mit Unserer Genehmigung vom 12. Juni 1846. (Gesetz-Sammlung für 1846. S. 221. ff.) und 12. November 1847. (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 402.) ausgegebenen vier und ein Drittel-, beziehungsweise fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen das Vorzugsrecht vorbehalten.

An den Generalversammlungen der Gesellschaft können auch die Inhaber der neuen Prioritäts-Obligationen Theil nehmen, sind hierbei jedoch weder wahl- noch stimmfähig.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, außer

- a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Gesellschaft länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
- b) wenn durch gleiches Verschulden der Transportbetrieb auf der Bahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
- c) wenn gegen die Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
- d) wenn Umstände eintreten, welche einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigten würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
- e) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen a — d. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

- ad a., bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
- ad b., bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
- ad c., bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
- ad d., bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub. e. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechtes sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 7.

So lange nicht die gegenwärtig freirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Einlösungsbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emission oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn sämtlichen Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den ferner auszugebenden Aktien und Obligationen vorbehalten und gesichert ist.

Ueber diejenigen Grundstücke, welche nach Bescheinigung des Eisenbahn-Kommissariates zum Transportbetriebe nicht erforderlich sind, bleibt jedoch der Eisenbahngesellschaft die freie Disposition vorbehalten.

§. 8.

Die Nummern der nach §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Verloosung geschieht durch die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn in Gegenwart des Syndikus der Gesellschaft oder eines anderen vereideten Notars, welcher zugleich das Protokoll über die stattgefundene Verloosung führt.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen wird der Zutritt zu dem Verloosungstermine gestattet.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgelosten Obligationen erfolgt in dem im §. 3. bestimmten Zeitraume durch die Gesellschaftskasse in Glogau nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen deren Auslieferung. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet. Die im Wege der Amortisation eingelosten Obligationen werden in Gegenwart des Direktoriums, des Ausschusses und des Syndikus resp. Notars verbrannt, und es wird, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die Obligationen dagegen, welche in Folge der Rückforderung (§. 6.) oder Kündigung außerhalb der Amortisation (§. 3.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 11.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelöst oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der werthlos gewordenen Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 12.

Die Mortifizirung angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen resp. Talons findet nach Maafgabe der gesetzlichen Vorschriften statt. Dagegen ist die Mortifizirung angeblich verlorener oder vernichteter Zinskupons nicht zulässig.

§. 13.

Die in den §§. 3. 8. 9. 10. und 11. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preussischen Staats-Anzeiger, die Berliner Bossische, die Schlesische und Breslauer Zeitung. Beim Eingehen einer oder der anderen dieser Zeitungen wird von der Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft unter Genehmigung des Handelsministeriums eine andere Zeitung an deren Stelle gesetzt.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichem Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. b. Heydt. v. Wobelschwingh.

Schema A.

Prioritäts-Obligation

der

Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft

Litt. C. № [redacted]

über

100 Rthlr. Preussisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Ein-
hundert Thalern Preussisch Kurant Antheil an dem nach den Bestimmungen
des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ertheilten Allerhöchsten
Privilegiums vom ..^{ten} 18.. emittirten Kapitale von fünf-
hundert tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweig-
bahngesellschaft.

Glogau, den ..^{ten} 18..

Die Direktion

der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

Der Hauptrendant.

Schema B.

Zins-Kupon № 1.

der

Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligation

Litt. C. № [redacted]

zahlbar am ..^{ten} 18..

Inhaber dieses empfängt am ..^{ten} 18.. die
halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über
Einhundert Thaler mit
zwei Thalern funfzehn Silbergroschen.

Glogau, den ..^{ten} 18..

Die Direktion

der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

Der Hauptrendant.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren
von dem in dem betreffenden Kupon bezeichne-
ten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, ver-
fallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema C.

T a l o n

zu der Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligation

Litt. C. N^o

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten zehn Jahre.

Glogau, den ..^{ten} 18..

Die Direktion
der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

Der Hauptrendant.

(Nr. 4609.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Februar 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aktiengesellschaft Paulinenhütte“ mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 16. Februar 1857.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aktiengesellschaft Paulinenhütte“ mit dem Domizil zu Dortmund zu genehmigen und deren in dem notariellen Akte vom 11. Dezember 1856. festgestellte Statuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Februar 1857., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung in Arnberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Februar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Abgibt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Kudolph Dedet.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 10. —

(Nr. 4610.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussée von Heilsberg nach Guttstadt im Ermelande.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussée im Ermelandischen Kreise Heilsberg, von der Kreisstadt nach Guttstadt auf dem rechten Alle-Ufer genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussée erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Heilsberg gegen Uebernahme der künftigen chausséemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chausséegeld-Tarifs, einschließlic der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4611.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wirziger Kreises im Betrage von 100,000 Rthln. Vom 26. Januar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem von den Kreisständen des Wirziger Kreises, im Regierungs-Bezirk Bromberg, auf dem Kreistage vom 5. Juli 1856. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupon versehen, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000 Rthlr.	à	500 Rthlr.,
30,000	=	= 100 =
30,000	=	= 40 =
30,000	=	= 20 =

100,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1861. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung erteilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter erteilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracketem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. Januar 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Bromberg.

O b l i g a t i o n d e s W i r s i g e r K r e i s e s

Litr. N^o

über Thaler Preussisch Kurant.

Auf Grund des unterm bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 5. Juli 1856. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausséebau des Wirsiger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant nach dem Münzfuß von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1861. ab allmählig innerhalb eines Zeitraums von ein und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maassgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1861. ab in dem Monate Januar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Bromberg, im Staats-Anzeiger und im Wirsiger Kreisblatt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen in der Zeit vom 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinsset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Wirsig, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem königlichen Kreisgerichte zu Koblenz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Beiß der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wirsitz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Wirsitz, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für den Schauffeebau im Wirsitzer
Kreise.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Bromberg.

Z i n s = K u p o n

zu der

Kreis-Obligation des Wirfizer Kreises

Litr. N^o über Thaler zu fünf Prozent Zinsen
über Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. bis 15. April resp. vom 1. bis 15. Oktober jeden Jahres und späterhin die Zinsen der vordenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern
..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wirfiz.

Wirfiz, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im
Wirfizer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Bromberg.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Wirfizer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wirfizer Kreises

Litr. N^o über Thaler
à Prozent Zinsen die^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre
18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wirfiz.

Wirfiz, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im
Wirfizer Kreise.

(Nr. 4612.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1857., betreffend das der Stadt Teltow verliehene Recht zur Chausséegeld-Erhebung.

Auf Ihren Bericht vom 26. Januar d. J. will Ich nach Ihrem Antrage der Stadt Teltow das Recht zur Erhebung eines Chausséegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussée hierdurch auf fünf Jahre verleihen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4613.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-provinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Simmern, Regierungsbezirk Coblenz.

Ich will auf Ihren Bericht vom 24. Januar d. J., dessen Beilagen zurück-folgen, der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadt Simmern, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Antrage gemäß, nach erfolgter Ausschcheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4614.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Einzig, Regierungsbezirk Coblenz.

Ich will auf den Bericht vom 24. Januar d. J., dessen Beilagen zurückfolgen, der auf dem Provinziallandtage im Stände der Städte vertretenen Stadt Einzig, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4615.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Remagen, Regierungsbezirk Coblenz.

Auf den Bericht vom 24. Januar d. J. will Ich der auf dem Provinzial-Landtage im Stände der Städte vertretenen Stadt Remagen, im Regierungs-Bezirk Coblenz, ihrem Antrage gemäß, nach erfolgter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen. Die Beilagen des Berichts folgen zurück.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4616.) Bekanntmachung, betreffend die untern 9. Februar 1857. erfolgte Allerhöchste Befestigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Arenbergische Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ mit dem Domizil zu Essen. Vom 19. Februar 1857.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Arenbergische Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ mit dem Domizil zu Essen zu genehmigen und deren in dem notariellen Akte vom 11. Dezember 1856. festgestellte Statuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Februar d. J., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigten geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Februar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4617.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Befestigung des Statuts einer unter der Benennung: „Nebo Rhein“ in Duisburg gebildeten Bergbau-Aktiengesellschaft. Vom 27. Februar 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Bergbau-Aktiengesellschaft Nebo Rhein“ in Duisburg zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. d. M. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statut in dem Amtsblatte der königlichen Regierung in Düsseldorf abgedruckt werden wird.

Berlin, den 27. Februar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postdruckerei.
(Rudolph Deker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 11. —

(Nr. 4618.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausséen zwischen Wohlau und Winzig über Polgsen und von Polgsen nach dem Posen-Breslauer Eisenbahnhofe Göllendorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Wohlau, im Regierungsbezirk Breslau, beabsichtigten Bau von Chausséen zwischen Wohlau und Winzig über Polgsen und von Polgsen nach dem Posen-Breslauer Eisenbahnhofe Göllendorf genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausséen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Wohlau gegen Uebernahme der künftigen Chausséemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chausséegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4619.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1857., betreffend die Verleiung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Ziegenrück über Esbach bis zur Meiningschen Landesgrenze in der Richtung auf Erkmannsdorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussée von Ziegenrück über Esbach bis zur Meiningschen Landesgrenze in der Richtung auf Erkmannsdorf genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussée erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Stadt Ziegenrück und der Landgemeinde Esbach gegen Uebernahme der künftigen chausséemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chausséegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4620.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1857., betreffend die Verleiung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Uhrweiler, Regierungsbezirks Coblenz.

Ich will auf den Bericht vom 28. Januar d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadt Uhrweiler im Regierungsbezirk Coblenz, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausschreibung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe mit Landgemein-

gemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 9. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4621.) Bekanntmachung über die unter dem 26. Januar 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania“ zu Stettin. Vom 17. Februar 1857.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Januar d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft zu Stettin unter der Firma: „Germania, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Stettin“, zu genehmigen und zugleich die unter dem 26. November 1856. vollzogenen Statuten dieser Gesellschaft zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß die Statuten selbst durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 17. Februar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
v. Pommer Esche.

Der
Justizminister.

Simons.

Der
Minister des
Innern.

v. Westphalen.

(Nr. 4622.) Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige. Vom 2. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wer in gewinnstüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel,

(Nr. 4620—4622.)

15*

Wchsel,

Wechsel, Empfangsbekanntnisse, Bürgschaftsinstrumente oder andere eine Verpflichtung enthaltende Urkunden ausstellen, oder auch nur mündlich ein Zahlungsverprechen erteilen läßt, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre und mit Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

§. 2.

Wer sich von einem Minderjährigen unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Verheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer andern auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, oder wer eine Forderung, von welcher er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, sich cediren läßt, hat Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldbuße bis Eintausend Thaler verwirkt. Auch kann auf zeitige Untersagung der Ehrenrechte erkannt werden.

§. 3.

Von der nach §§. 1. und 2. eintretenden Strafe befreit nicht der Einnwand, daß die Minderjährigkeit unbekannt gewesen sei, oder der Minderjährige sich für volljährig ausgegeben habe, wohl aber der Nachweis solcher Umstände, unter welchen der Minderjährige als Großjähriger betrachtet werden konnte.

§. 4.

Auf Geschäfte mit solchen Minderjährigen, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, findet das Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Rastow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4623.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857., betreffend die Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit Sachsen-Altenburg vom ^{18. Februar} 14. Januar 1832. (Gesetz-Sammlung S. 105.). Vom 4. März 1857.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung ist in Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom ^{18. Februar} 14. Januar 1832. die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich nach den Gesetzen des Landes, wo die Sachen liegen. Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gerichte abgeschlossenen oder rekognoszirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Königlich Preussischen Gerichte abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg haben die vor einem Königlich Preussischen Gerichte oder Notar in Preußen nach der inländischen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gerichte abgeschlossen wären.

Hierüber ist Königlich Preussischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt, und solche mit dem Königlichen Insignel versehen worden. Berlin, den 10. Februar 1857.

(L. S.)

Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen
Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Ministeriums vom 21. Oktober v. J. ausgewechselt worden ist, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 4. März 1857.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

(Nr. 4624.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857., betreffend die Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft mit Ruß jüngerer Linie wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{5}{21}$. Juli 1834. (Gesetz-Sammlung S. 124.). Vom 4. März 1857.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Ruß-Plauischen der jüngeren Linie Regierung ist in Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{5}{21}$. Juli 1834. die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen. Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Fürstlich Rußischen Gerichte abgeschlossenen oder rekognoszirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Königlich Preussischen Gerichte abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären. Im Fürstenthum Ruß jüngerer Linie haben die vor einem Königlich Preussischen Gerichte oder Notar in Preußen nach der inländischen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Fürstlich Rußischen Gerichte abgeschlossen wären.

Hierüber ist Königlich Preussischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt, und solche mit dem Königlichem Insignel versehen worden.
Berlin, den 10. Februar 1857.

(L. S.)

Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen
Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Fürstlich Ruß-Plauischen Ministeriums jüngerer Linie vom 1. November v. J. ausgewechselt worden ist, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. März 1857.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

(Nr. 4625.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857., betreffend die Erweiterung des Art. 34. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom ^{12. August} 23. September 1840. (Gesetz-Sammlung S. 239.). Vom 4. März 1857.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung ist in Erweiterung des Art. 34. der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom ^{12. August} 23. September 1840. die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich nach den Gesetzen des Landes, wo die Sachen liegen. Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Gerichte abgeschlossenen oder rekognoszirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Königlich Preussischen Gerichte abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt haben die vor einem Königlich Preussischen Gerichte oder Notar in Preußen nach der inländischen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Gerichte abgeschlossen wären.

Hierüber ist Königlich Preussischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt, und solche mit dem Königlichen Insignel versehen worden. Berlin, den 10. Februar 1857.

(L. S.)

Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen
Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Ministeriums vom 1. November v. J. ausgewechselt worden ist, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 4. März 1857.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

(Nr. 4626.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857., betreffend die Erweiterung des Art. 32. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege mit Sachsen-Weimar vom $\frac{23.}{29.}$ März 1852. (Gesetz-Sammlung S. 125.). Vom 4. März 1857.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung ist in Erweiterung des Art. 32. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{23.}{29.}$ März 1852. die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen. Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Großherzoglich Sächsischen Gerichte abgeschlossenen oder rekognoszirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Königlich Preussischen Gerichte abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach haben die vor einem Königlich Preussischen Gerichte oder Notar in Preußen nach der inländischen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Großherzoglich Sächsischen Gerichte abgeschlossen wären.

Hierüber ist Königlich Preussischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt, und solche mit dem Königl. Insignel versehen worden.
Berlin, den 10. Februar 1857.

(L. S.)

**Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen
Angelegenheiten.**

v. Ranteuffel.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums vom 12. November v. J. ausgetauscht worden ist, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 4. März 1857.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Ranteuffel.

Rebigit im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Deker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 12. —

(Nr. 4627.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Zweig-Chaussée von der Wollin-Swinemünder Staatsstraße bei Neukrug nach Nisdroy durch den Ushedom-Wolliner Kreis.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Zweig-Chaussée von der Wollin-Swinemünder Staatsstraße bei Neukrug nach Nisdroy durch den Ushedom-Wolliner Kreis genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussée erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4628.) Statut für die Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra.
Rom 23. Februar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen, nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer, dem Antrage der großen Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. Seite 183.) und des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. Seite 51.), was folgt:

§. 1.

Um die im Flußgebiet der Unstrut von Bretleben bis Nebra belegenen, zu Unseren Staaten gehörigen Grundstücke, welche durch unzeitige Ueberschwemmungen oder sonst an schädlicher Masse leiden, gegen diese Ueberschwemmungen zu schützen und besser zu entwässern, auch, soweit es in Folge der herzustellenden Entwässerungsanlagen erforderlich wird, zu bewässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Sozietät mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra“ vereinigt. Die Sozietät hat ihren Sitz zu Artern und ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Sangerhausen.

§. 2.

Umfang des
Sozietäts-
Areales.

Der Sozietät liegt es ob, nach dem von dem Baurathe Wurffbain unterm 1. Februar 1854. entworfenen Plane und dem Nachtrage dazu vom 23. Juni 1856.:

- 1) die Unstrut auf den in dem Plane bezeichneten Strecken zu reguliren und, soweit es das Sozietätsinteresse erfordert, in dem regulirten Zustande zu unterhalten;
- 2) die im Plane projektirten Hauptgräben, Sommerbeiche und Binnenentwässerungsgräben, desgleichen die in diesen Gräben etwa erforderlichen Bewässerungslaufschleusen anzulegen und zu unterhalten.

Die sonstigen Bewässerungswerke und die kleineren Binnenentwässerungen, welche in dem Regulirungsplane nicht projektirt sind, müssen von den speziell dabei Betheiligten angelegt und unterhalten werden. Die Sozietät hat dergleichen Anlagen, bei welchen mehrere Grundbesitzer interessirt sind, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt ist.

Erfolbliche Abänderungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur nach Anhörung des Sozietäts-

Vor-

Vorstandes mit Genehmigung des Ministeriums für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 3.

Die schon bestehenden Deiche und Entwässerungsanlagen gehen, soweit dieselben als solche im Interesse der Sozietät beibehalten werden, ohne Entschädigung in deren Eigenthum und Nutzung über. Diefelbe übernimmt dagegen deren fernere Unterhaltung.

§. 4.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Sozietätsmitgliedern durch Geldbeiträge nach Maßgabe des durch die Melioration für einen Jeden abzuwendenden Schadens oder herbeizuführenden Vorteils aufgebracht.

Mufbringung
der Kosten der
Regulirung.

Da jedoch einige Gemeinden bereits ansehnliche Binnenentwässerungsanlagen gemacht und verschiedene Sommerdeiche hergestellt haben, so soll darauf bei Feststellung des Beitragskatasters solcher Gemeinden angemessene Rücksicht genommen werden.

Die Unterhaltung der schon vorhandenen Brücken verbleibt demjenigen, welchem sie bis jetzt oblag. Ein bloßer Umbau oder eine Verlegung ändert nichts in der bisherigen Verpflichtung zur Unterhaltung. Entsteht ein Streit darüber, ob Anlagen auf Kosten der Sozietät oder von einzelnen Sozietätsmitgliedern auszuführen oder zu unterhalten sind, so entscheidet darüber die Regierung zu Merseburg.

Die Entscheidung in zweiter Instanz steht dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zu, mit Ausschluß des Rechtsweges.

Die Beschwerde gegen die erste Entscheidung muß binnen sechs Wochen nach erfolgter Insinuation der Entscheidung angebracht werden.

§. 5.

Die Staatsregierung gewährt der Sozietät:

- 1) die Kosten für die Vorarbeiten und für die Remuneration des königlichen Kommissarius und des Baubeamten, welche mit der Ausführung der Meliorationsanlagen von den Staatsbehörden beauftragt werden;
- 2) das Eigenthum des durch die Regulirung entbehrlich gewordenen alten Flußbettes, soweit es dem Staate gehört, wogegen das neue Flußbett in das Eigenthum des Staates übergeht;
- 3) das Recht zur Expropriation.

Beihilfen und
Stechte, welche
der Sozietät
von Staats-
wegen bewil-
ligt werden:
a) im Allge-
meinen;

§. 6.

Kraft des Expropriationsrechts kann die Sozietät gegen Entschädigung b) von der Expropriation insbesondere.

fordern:

- 1) die Abtretung und Veränderungen von Stauwerken und Schleusen, soweit es das Schiffsfahrtsinteresse gestattet;
- 2) den zeitweisen Stillstand von Mühlen;
- 3) die Abtretung oder vorübergehende Ueberweisung des zu neuen Flussbetten, Gräben und Uferwallungen oder sonstigen Regulirungswerken, oder zur Unterbringung der Erde und des Schuttes und der Baumaterialien erforderlichen Terrains;
- 4) die Entnahme der Baumaterialien an Steinen, Sand, Lehm, Rasen und dergleichen;
- 5) die Fortnahme von Bäumen und Sträuchern;
- 6) die Abtretung der durch Verlegung des Flussbettes ganz oder theilweise auf das andere Ufer kommenden Grundstücke, sofern deren Eigenthümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht auf das Recht, für die ihnen erwachsenden Inkonvenienzen Entschädigung zu verlangen, verzichten.

Die Sozietätsmitglieder haben von ihren Grundstücken diejenige Fläche, welche zur Geradelegung der Anstrot und zum Bau der Kanäle und Gräben erforderlich ist, soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswert durch die ihnen zu überweisende Nutzung des auf den Dammdossirungen und Uferwänden wachsenden Grases aufgewogen wird.

§. 7.

Das Expropriationsverfahren, welches erst dann eintritt, wenn eine gütliche Einigung zwischen den Interessenten nicht erreicht wird, leitet die Regierung zu Merseburg nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

Danach steht die Entscheidung darüber, welche Grundstücke in Anspruch zu nehmen sind, der Regierung in Merseburg zu, mit Vorbehalt des innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittlung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung in Merseburg, vorbehaltlich des dem Provoakaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin (§§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.).

Wegen Auszahlung der Geldvergütung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau hierüber in der Provinz Sachsen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

Die Uebergabe der Grundstücke und die Ausföhrung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten und ist nöthigenfalls durch administrative Exekution von der betreffenden Landesbehörde zu erzwingen.

§. 8.

Sozietäts-Raastest.

Zur Feststellung der theiligten Grundstücke und des Beitragsverhältnisses derselben ist ein Kataster anzufertigen, in welchem die Grundstücke nach Raast.

Raafgabe des ihnen durch die Melioration erwachsenden Vortheils in fünf Klassen zu theilen sind, von denen ein Preussischer Morgen

der I. Klasse zu 8 Theilen,
= II. = = 6 =
= III. = = 4 =
= IV. = = 2 =
= V. = = 1 Theile

heranzuziehen ist.

§. 9.

Die Festsetzung der Merkmale der verschiedenen Beitragsklassen und die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei von dem Vorstande der Sozietät gewählte Boniteurs unter Zuziehung eines Feldmessers und unter Leitung des königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch den Bautechniker oder den Feldmesser vertreten lassen kann. Der Vorstand ist berechtigt, den Boniteurs besonders ortskundige Personen beizuordnen.

Der Vorstand soll ermächtigt sein, auf Antrag der Abschätzungskommission eine Aenderung der Werthsätze der Klassen (§. 8.) mit Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

§. 10.

Das Kataster ist den Vorständen der beteiligten Gemeinden, sowie den Rittergütern und Vertretern der Domainen extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte der Regierung zu Merseburg und sonst auf ortsübliche Weise eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher die Kataster bei den Gemeindevorständen und dem königlichen Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem letzteren angebracht werden können.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Sozietätsvorstande zugestellt.

§. 11.

Die Feststellung der Höhe des gewöhnlichen Jahresbeitrags bleibt dem Vorstande vorbehalten.

Der Beitrag ist vom Vorstande zu erhöhen, soweit die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert.

Eine Ermäßigung ist unter Genehmigung der Regierung zu Werseburg zulässig, wenn die gewöhnlichen Beiträge erweislich den voraussichtlichen Bedarf übersteigen.

Ein angemessener Beitrag kann schon vor erfolgter Feststellung des Katasters gleich beim Beginn des Baues erhoben werden, mit Vorbehalt späterer Ausgleichung.

§. 12.

Eine Berichtigung des Katasters tritt ein:

- 1) im Fall der Parzellirung und Besitzveränderung;
- 2) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§. 13.

Wegen angeblicher Irrthümer im Kataster und wegen Veränderung in der Kulturart oder im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 12. gedachten Fällen eine Berichtigung des Katasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern solche nur von der Regierung zu Werseburg bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach vorher eingeholtem Gutachten des Vorstandes angeordnet werden.

Wenn fünf Jahre nach der Feststellung des ersten Katasters verfloßen sind, so soll eine allgemeine Revision des Katasters vorgenommen werden; dabei ist das für die erste Aufstellung der Kataster vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 14.

Zahlung der
Beiträge.

Die Sozietätsmitglieder sind gehalten, die gewöhnlichen Sozietätsbeiträge in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres unerinnert zur Sozietätskasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Sozietätsdirektors bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 15.

§. 15.

Die Beitragspflicht ruht unablässig auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

Die Zahlung der Beiträge kann von dem Vorsitzenden des Vorstandes in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Sozietät auch an den in dem Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei Parzellirungen müssen die Sozietätslasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 16.

Während der Ausführung der Regulirung werden die Geschäfte des Verbandes von einem Vorlande geleitet, welcher besteht:

- 1) aus einem königlichen Kommissarius als Vorsitzenden,
- 2) aus einem Wasserbautechniker,
- 3) aus fünf von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden,
- 4) aus einem Vertreter der königlichen fiskalischen Grundstücke und der Grundstücke der Schule zu Pforta.

Geschäfts-Organisation des Verbandes:
 I. Während der Ausführung der Regulirung.
 a) vom Vorstandesverbandes.

Außerdem sind die Landräthe der beteiligten Kreise oder deren Vertreter für die Dauer ihrer Verwaltung des betreffenden landrätlichen Amtes mit Stimmrecht, die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, sofern sie neben diesen erscheinen, ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen Theil zu nehmen berechtigt.

§. 17.

Die Niederung ist zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes in sechs Bezirke getheilt, von denen

- der erste aus den Dtschaften Helbrungen, Bretleben und Reinsdorf,
- „ zweite aus den Dtschaften Schönfeld, Artern und Ritteburg,
- „ dritte aus den Dtschaften Schnewerda mit Eßmannsdorf, Bottendorf und Rosleben,
- „ vierte aus den Dtschaften Klein- und Großwangen, Nebra, Memleben, Wohlmißstedt, Allersstedt mit Zeisdorf,
- „ fünfte aus den Dtschaften Wiehe mit Hefendorf, Donndorf, Kaufzig und Gehofen,

der sechste aus den theilhaftigen fiskalischen Grundstücken und den theilhaftigen Grundstücken der Schule zu Pforta besteht.

Jeder dieser Bezirke wählt ein Mitglied und einen Stellvertreter in den Vorstand.

§. 18.

Zur Wahl der fünf Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Bezirke 1 bis 5 beruft der Kommissarius eine Versammlung der von den Verbandsgenossen des betreffenden Bezirks ortschaftsweise bereits gewählten Deputirten und dazu gehörenden Rittergutsbesitzer.

In dieser Versammlung hat jede Ortsgemeinde mit Ausnahme von Nebra, Groß- und Kleinwangen, welche zusammen nur eine Stimme haben, und jeder Rittergutsbesitzer eine Stimme.

Wählbar ist jedes Sozietätsmitglied, welches den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter der Sozietät ist. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Alle drei Jahre findet unter den fünf gewählten Vorstandsmitgliedern ein Wechsel statt, dergestalt, daß das erste Mal zwei, nach den folgenden drei Jahren die anderen drei ausscheiden und durch Neuwahl ersetzt werden. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Das Mitglied und der Stellvertreter für den sechsten Bezirk werden auf unbestimmte Zeit von den betreffenden königlichen Verwaltungsbehörden ernannt, welche sich über die Wahl zu einigen haben.

Wird in einer Ortsgemeinde die Neuwahl von Deputirten erforderlich, so beruft der Kommissarius die theilhaftigen Grundstücksbesitzer der betreffenden Ortsgemeinde zusammen, welche die Wahl nach Stimmenmehrheit der Erschienenen zu bewirken haben.

§. 19.

Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder, oder, soweit dieselben zu erscheinen verhindert werden, deren Stellvertreter durch den Vorsitzenden eingeladen. In dem Einladungsschreiben sind die zur Berathung bestimmten Gegenstände anzugeben.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, einschließlich des Regierungskommissarius und des Wasserbautechnikers, anwesend sind.

Eine Ausnahme findet bei der zweiten, über den nämlichen Gegenstand berufenen Versammlung statt, wenn die erste Versammlung wegen ungenügender Zahl der Anwesenden keinen Beschluß hat fassen können und dies bei der zweiten Einladung bekannt gemacht ist. In einem solchen Termine kann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn nur drei Mitglieder sich einfinden.

Wenn

Wenn drei Mitglieder darauf antragen, muß der Vorsitzende eine Vorstandssitzung berufen.

§. 20.

In der Sitzung werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wer bei einem Gegenstande der Berathung ein persönliches Interesse hat, welches mit dem der Gesamtheit kollidirt, darf an der Sitzung nicht Theil nehmen.

Beschlüsse über bautechnische Gegenstände, gegen das Gutachten des Technikers, sind, wenn der Techniker oder der Kommissarius gegen die Ausführung protestiren, nicht eher ausführbar, als bis die Regierung zu Merseburg darüber Entscheidung getroffen hat. Diese muß demnächst zur Ausführung gebracht werden.

Die Protokolle über die Vorstandssitzungen müssen die Namen der anwesenden Mitglieder enthalten und sind von dem Kommissarius, dem Techniker und zwei von den übrigen Vorstandsmitgliedern zu vollziehen.

§. 21.

Mit Ausnahme des königlichen Kommissarius und des Wasserbau-technikers erhält jedes Vorstandsmitglied für auswärtige Termine zwei Thaler Diäten aus der Kasse des Verbandes, jedoch keine Reisekosten. Sofern jedoch ein Vorstandsmitglied im Interesse des Verbandes außerhalb der zum Ver-
bände gehörigen Ortschaften reisen muß, erhält dasselbe außer zwei Thaler Diäten noch Reisekosten von Einem Thaler pro Meile Landweg und zehn Silbergroschen für jede auf der Eisenbahn zurückzulegende Meile.

§. 22.

Der Vorstand hat das Beste des Verbandes überall wahrzunehmen und namentlich:

- 1) über die zur Erfüllung der Zwecke des Verbandes nothwendigen und nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben und über außerordentliche Beiträge zu beschließen;
- 2) die Jahresrechnung abzunehmen und die Decharge an den Rendanten zu ertheilen;
- 3) den Erlaß oder die Stundung von Beiträgen zu bestimmen;
- 4) die Genehmigung von Verträgen und Vergleichen, deren Gegenstand den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt, zu ertheilen, ausgenommen die Verträge und Vergleiche der Baukommission, welche bei Gegenständen bis zu einem Betrage von fünfhundert Thalern einer Genehmigung des Vorstandes nicht bedürfen (vergl. §. 26.);
- 5) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien,

- 6) über die Geschäftsanweisung für die Sozietätsbeamten,
- 7) über deren Anstellung und Gehalt, oder etwaige besondere Remuneration,
- 8) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Verbandes zu beschließen;
- 9) für die Aufstellung und Fortführung eines Lagerbuchs über die von der Sozietät zu unterhaltenden Gräben und Flußstrecken, Dämme, Brücken, Schleusen und sonstigen Anlagen, sowie über die Grundstücke der Sozietät zu sorgen.

§. 23.

b) vom Vorsitzenden des Vorstandes.

An der Spitze des Vorstandes steht der Königliche Kommissarius. Er hat als Vorsitzender folgende Geschäfte:

- 1) er beruft den Vorstand zusammen und bestimmt Zeit und Ort der Sitzung;
- 2) er führt den Vorsitz in den Sitzungen;
- 3) er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und bringt dieselben zur Ausführung;
- 4) er führt die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus;
- 5) er hat die Grundstücke und Einkünfte der Sozietät zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, die Heberollen festzustellen und für vollstreckbar zu erklären und das Rechnungswesen und Kassenwesen zu überwachen;
- 6) er vertritt die Sozietät in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen hin, verhandelt im Namen derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und fertigt die Beschlüsse und Urkunden Namens der Sozietät aus;
- 7) er ist befugt, Verträge und Vergleiche unter fünfzig Thalern Namens der Sozietät abzuschließen;
- 8) er sorgt für die Beitreibung der Beiträge und Strafgebühren;
- 9) er beaufsichtigt die Sozietätsbeamten und kann gegen die unteren Beamten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von fünf Thalern festsetzen.

Der Vorsitzende führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

„Direktorium der Sozietät zur Regulierung der Unstrut.“

§. 24.

c) Baukommission.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulierungsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter der Kontrolle des letzteren einer besonderen „Baukommission für die Regulierung der Unstrut“ übertragen, welche aus

- a) dem Königlichen Kommissarius,
- b) dem Bautechniker,
- c) einem Vorstandsmitgliede

besteht. Das letztere wird von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt, kann sich aber für einzelne Geschäfte durch das betreffende Lokalmitglied des Vorstandes vertreten lassen.

§. 25.

§. 25.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung und Abschreibung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des festgestellten Regulierungsplans nothwendig ist; sie ist verpflichtet, im Interesse der Sozietät auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überall Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen der Sozietät zweckdienlich erscheint.

§. 26.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

Verträge bei Gegenständen über fünfhundert Thaler bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

§. 27.

Sobald die Ausführung der Regulirung bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf. Dieselbe übergiebt nach dem Lagerbuche die Anlagen dem Vorstände zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, welche bei der Uebergabe entstehen möchten, werden von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung zu Merseburg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 28.

Der Vorstand affordirt mit geeigneten Personen wegen Uebernahme der

d) vom Rentanten des Verbandes.

Rendanturgeschäfte. Der Rentant, welcher, soweit dies erfordert wird, zugleich die Stelle eines Sozietätssekretairs zu versehen hat, verwaltet die Kasse nach einer ihm vom Vorstände zu ertheilenden Instruktion.

Seine Anstellung erfolgt im Wege eines künftbaren Vertrages durch den Vorstand, von welchem auch über die Höhe des Gehalts und der Kaution die nöthigen Festsetzungen getroffen werden.

§. 29.

Nach der Auflösung der Baukommission hört die Funktion des königlichen Kommissarius und Wasserbautechnikers, sowie das Stimmrecht der Landräthe im Vorstände auf.

II. Nach der Regulirung des Flusses: a) Wahl und Verpflichtung der Vorstandsmitglieder, des Direktors des Gräben- und des Gräben-Inspektor.

Die Vorstandsmitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit einen Direktor als Vorsitzenden und einen Gräbeninspektor mindestens auf neun Jahre. Beide Wahlen bedürfen der Bestätigung der Regierung zu Merseburg.

Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind nach dreima-

liger resultatloser Abstimmung diejenigen beiden Kandidaten, welche bei der letzten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erlangt haben, in eine engere Wahl zu bringen.

Wird die Bestätigung ver sagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung zu Merseburg die Ernennung auf sechs Jahre zu.

Der Direktor wird von einem Kommissarius der Regierung zu Merseburg in einer Sitzung des Vorstandes vereidigt.

Der Direktor verpflichtet den Grabeninspektor, sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 30.

b) vom Vorstande.

Der Vorstand hat für die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Meliorationsanlagen zu sorgen, und überhaupt auch ferner alle diejenigen Rechte und Pflichten wahrzunehmen, welche ihm nach §. 22. während der Regulirung beigelegt sind.

Er setzt fest, welche Verbesserungen in den Anlagen ausgeführt werden sollen, ist aber verpflichtet, zu allen Anlagen, welche das Schiffahrts- oder sonstige Interesse des Staats berühren, die Genehmigung der Regierung in Merseburg einzuholen.

Der Vorstand versammelt sich alljährlich wenigstens einmal innerhalb vier Wochen nach der Frühjahrgrabenschau, um die Jahresrechnung abzunehmen, den Etat festzusetzen und die sonst erforderlichen Schlüsse zu fassen.

Die Vorschriften der §§. 19—21. über die Geschäftsführung des Vorstandes und Remuneration der Vorstandsmitglieder bleiben auch künftig geltend mit der Maafgabe, daß die Protokolle über die Vorstandssitzungen vom Direktor und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehen sind.

§. 31.

c) vom Direktor des Vorstandes.

Der Direktor hat die im §. 23. dem Vorsitzenden des Vorstandes auf-erlegten Pflichten und zugestandenen Rechte. Ihm kommt es zu, die Zuziehung von Sachverständigen zu besonderen vorübergehenden Zwecken, namentlich von Bau-sachverständigen zur Revision oder Wiederherstellung der vorhandenen, sowie zur Ausführung neuer Bauwerke gegen Remuneration zu veranlassen.

Er ist befugt, gegen die Grabenmeister Ordnungsstrafen bis zur Höhe von fünf Thalern zu verhängen und wegen der polizeilichen Uebertretungen gegen die zum Schutz der Sozietätsanlagen bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen die Strafe bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß vorläufig festzusetzen, nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung von 1852. S. 245.).

Die von ihm, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Strafen fließen in die Sozietätskasse.

Er schreibt außerdem die alljährlich zwei Mal, im Frühjahr und Herbst abzuhaltende Schau aus und leitet dieselbe; er zieht dabei den Grabeninspektor

tor und die Vorstandsmitglieder in ihren Bezirken zu, läßt die Rolle der Schau-Gegenstände berichtigen und hält sodann in einer Vorstandssitzung über die Ergebnisse der Schau Vortrag.

Die Landräthe sind befugt, an der Schau in ihren Kreisen Theil zu nehmen, und hat der Direktor ihnen die Schautage anzuzeigen.

Ein Reglement, welches die näheren Anordnungen für die Schau und die etwa erforderlichen Strafbestimmungen enthält, ist nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung zu Merseburg zu erlassen.

Die Entschädigung des Direktors für Bureau- und Reisekosten wird nach Anhörung des Vorstandes durch die Regierung zu Merseburg festgesetzt und von dieser zur Zahlung auf die Sozietätskasse angewiesen.

§. 32.

Der Grabeninspektor führt die fortwährende spezielle Aufsicht über alle Anlagen der Sozietät, sowie über die unter Schau gestellten Winnengräben; er fertigt die Anschläge zu den Bauten und Grabenräumungen, leitet die Ausführung des Vorstandes durch den Direktor in Behinderungsfällen.

d) Graben-
Inspektor.

Die Grabenmeister sind ihm zunächst untergeordnet.

Das Amt des Grabeninspektors kann mit dem des Direktors in einer Person vereinigt werden.

§. 33.

Zur Beaufsichtigung und Beschätzung der Sozietätswerke und der übrigen unter Schau gestellten Anlagen werden die erforderlichen Grabenmeister vom Vorstande auf Vorschlag des Direktors angestellt. Der Geschäftskreis derselben wird vom Vorstande festgesetzt.

e) Graben-
meister.

§. 34.

Die Sozietät ist dem Oberaufsichtsrechte des Staats unterworfen.

Das Oberaufsichtsrecht wird von der Regierung in Merseburg — in höherer Instanz von dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten — gehandhabt nach Raabgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Oberaufsichts-
recht des
Staats.

Insbesondere soll die Genehmigung der Regierung erforderlich sein:

- a) zu Beschlüssen über die Kontrahierung von Anleihen,
- b) zur Veräußerung von Grundstücken der Sozietät,
- c) zu dem mit dem Rentanten der Sozietät abzuschließenden Verträge,
- d) zu der Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen an die Beamten der Sozietät, sofern dieselben den Betrag von fünfzig Thalern übersteigen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die

Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen Beschlüsse des Sozietätsdirektors und des Vorstandes, sofern der Rechtsweg oder der Rekurs an das Schiedsgericht (§. 39.) nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestellungen des Sozietätsdirektors gegen Unterbeamte der Sozietät binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über Erlaß und Etundung von Sozietätsbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen sechs Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Sozietätsdirektor einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 35.

Die Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Verwaltung bleibe, regelmäßig Abschrift der Etats und der Finalabschlüsse der Sozietätskasse, sowie der Konferenz- und Schau-Protokolle erhalten.

Dieselbe ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse und der gesamten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beirathung der Schauen und der Versammlungen abzuordnen und die Geschäftsamweisungen für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes abzuändern, auch die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen.

§. 36.

Wenn der Vorstand der Sozietät es unterläßt oder verweigert, die der Sozietät nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so ist die Regierung zu Merseburg befugt, nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken zu lassen, oder die außerordentliche Ausgabe festzustellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge zu verfügen.

Gegen eine solche Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen Berufung an das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 37.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß den Sozietätsbeamten die ihnen zukommenden Befoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 38.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Sozietät über das Eigen-

Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und andern Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtsstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche nicht zum Vorstande gehören dürfen, und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die drei Mitglieder des Schiedsgerichts nebst einem Stellvertreter für jedes Mitglied werden vom Vorstande auf sechs Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Preussische Unterthan, der die Eigenschaft eines Gemeinewählers hat; jedoch muß eines der drei Mitglieder zum höhern Preussischen Richteramte qualifizirt sein; dieses Mitglied führt den Vorsitz.

§. 39.

Die Feststellung des Regulierungsprojekts bei Nebra und die Festsetzung des fiskalischen Beitrags für die Arbeiten an diesem Punkte bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten.

§. 40.

Durch die in diesem Statute dem Verbande zugebilligten Rechte wird an denjenigen Rechten, welche dem Staate an der Unirut als einem öffentlichen und resp. schiffbaren Flusse zustehen, nichts geändert.

Abänderungen des Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Ranteuffel II.

(Nr. 4629.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt St. Goar, Regierungsbezirk Coblenz.

Ich will auf den Bericht vom 20. Februar d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, der auf dem Provinziallandtage im Stände der Städte vertretenen Stadt St. Goar, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 23. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4630.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Boppard, Regierungsbezirk Coblenz.

Auf den Bericht vom 20. Februar d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stände der Städte vertretenen Stadt Boppard, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem sich dieselbe mit Landgemeinden befindet, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 23. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei.
(Rudolph Deder.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 4631.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 64,000 Thalern. Vom 9. Februar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem von den Kreisständen des Berenter Kreises im Regierungsbezirk Danzig auf dem Kreistage vom 15. April 1856. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausséebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 64,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 64,000 Thalern, in Buchstaben: Vier und sechzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

14,000 Rthlr.	à	1000 Rthlr.	==	14	Stück,
15,000	=	500	=	30	"
20,000	=	100	=	200	"
10,000	=	50	=	200	"
5,000	=	25	=	200	"
<hr/>					
64,000 Rthlr.					

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hilfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1867. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Jahrgang 1857. (Nr. 4631.)

18

Das

Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1857.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

O b l i g a t i o n
d e s B e r e n t e r K r e i s e s
Littr. N°
über Thaler Preussisch Kurant.

Auf Grund des unterm 13. Oktober 1856. bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 15. April 1856. wegen Aufnahme einer Schuld von 64,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Berenter Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gältige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant nach dem Ränzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 64,000 Thalern geschieht vom Jahre 1867. ab allmählig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schulderschreibungen nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schulderschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1867. ab in dem Monate Januar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schulderschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schulderschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Danzig, sowie in einer zu Danzig erscheinenden Zeitung und in dem zu Berent erscheinenden Kreisblatte.

Dis

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Berent, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem königlichen Kreisgerichte zu Preuß. Stargard.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Berent gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigebrachten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Berent, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für den Schauffeebau im Berenter Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Erster (bis zehnter) Zins-Kupon (1ste) Serie

zu der

Kreis-Obligation des Verenter Kreises

Litt. *Aⁿ* über Thaler zu fünf Prozent Zinsen
über Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am
...^{ten} 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-
Obligation für das Halbjahr vom bis mit
(in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Verent.

Verent, den ...^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im
Verenter Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen
Geldbetrag nicht bis zum
erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Verenter Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Verenter Kreises

Litt. *Aⁿ* über Thaler

à fünf Prozent Zinsen die^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Verent.

Verent, den ...^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im
Verenter Kreise.

(Nr. 4632.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Allfen, im Kreise Cochem des Regierungsbezirks Coblenz. Vom 2. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, Behufs Verbesserung der auf dem Banne der Gemeinde Allfen, im Kreise Cochem des Regierungsbezirks Coblenz, in den Distrikten Stockflur, auf'm Berg, Luß, Lindersflur, Erzbach, Fahr (Dorf und Wiesen), Langenfeld, Schlackerflur, Beul, Freudenholz, Klausberg, Dreibusch, Kanner und Gungeler gelegenen, in dem Katasterauszuge vom 14. März 1855. und der dazu gehörigen, von dem Katasterkontroleur Schlömer zu Lutzerath gefertigten Karte verzeichneten Grundstücke, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der vorgedachten Grundstücke werden zu einem Wiesenverbände vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Verrieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes getracht und unterhalten, nach einem Plan, welcher durch den besondern Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung u. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorsiebers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hefelisten auf Antrag des Wiesenvorsiebers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indessen zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden vergeben werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistungen der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution betreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammbosstrungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiebsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für baare Auslagen und Versammlisse erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich pro Morgen fünf Silbergroschen, resp. eine mäßigere von der Generalversammlung näher zu bestimmende Entschädigung.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbands besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbands besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindevahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
- b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
- c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
- d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;
- e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;
- f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes einzufür allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionsstrafe von zwei Thalern für jeden Kontrventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorüberliche Beeinträchtigung eines oder des andern Gesessenen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsieger angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Weisigern. Die Weisiger nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der General-Versammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen andern unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wasserungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der königlichen Regierung in Coblenz als Landespolizeibehörde und von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Dies Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracktem königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1857.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Simons. v. Mantuffel II.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Deder.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 14. —

(Nr. 4633.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerie zu Crefeld.“ Vom 23. Februar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerie zu Crefeld“, deren Sitz in Crefeld sein soll und die zum Zweck hat, die Errichtung und den Betrieb von Zwirnerie und Weberei aller Art, die Verarbeitung von Rohstoffen und Geweben, einfachen und gemischten, und die weitere Veredelung dieser Stoffe in allen, dem Verbrauch anpassenden Formen; ferner, mit den bezüglichen Rohstoffen, mit Ganz- und Halbfabrikaten Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen und mit ihnen alle diejenigen Manipulationen vorzunehmen, durch welche das Fabrikat dem Markte zugänglicher gemacht wird, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 7. Januar 1857. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung erteilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 7. Januar v. J. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstleichenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simonk.

Statut

der Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter dem Namen „Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld“ ist eine Aktiengesellschaft nach Artikel 29. ff. des Rheinischen Handelsgesetzbuches und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter den nachfolgenden Formen errichtet.

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Crefeld.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet.

Die Generalversammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus nach Artikel 47. beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Zwirnerei und Weberei aller Art, die Verarbeitung von Rohstoffen und Geweben, einfachen und gemischten, und die weitere Veredelung dieser Stoffe in allen, dem Verbrauch anpassenden Formen.

Die Gesellschaft beginnt ihre Wirksamkeit mit der Errichtung einer mechanischen Seidenzwirnerei zu Crefeld.

Weiter ist die Gesellschaft berechtigt, mit den bezüglichen Rohstoffen, mit Ganz- und Halbfabrikaten Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen und mit ihnen alle diejenigen Manipulationen vorzunehmen, durch welche das Fabrikat dem Markte zugänglicher gemacht wird.

Titel II.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

Artikel 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus vierhundert tausend Thalern Preussisch Kurant, in zweitausend Aktien von zweihundert Thalern.

Ar-

Artikel 6.

Die Aktien werden auf jeden Inhaber lautend und in nachfolgender Art ausgefertigt:

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern der Direktion und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine auf jeden Inhaber lautend nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Artikel 7.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedärfnisse der Gesellschaft in Raten von fünf bis funfzehn Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch Artikel 12. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung der Direktion an die Gesellschaftsklasse zu Erfeld oder an die weiter anzugebenden Empfangsstellen. Jedoch sollen sofort nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Statuts wenigstens zehn Prozent, im Laufe des ersten Geschäftsjahres überhaupt wenigstens vierzig Prozent des emittirten Aktienkapitals eingefordert und eingezahlt werden.

Wer innerhalb der in der Aufforderung angegebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Zehntel der fälligen Raten. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als der Gesellschaft verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien als erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer der Aktie. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire sollen von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktionaire gerichtlich einzuklagen, jedoch nur insofern und so lange, als er von dem Rechte, die Aktien für erloschen zu erklären, nicht Gebrauch gemacht hat.

Artikel 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimssquittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt. Die ersten Zeichner sind zwar berechtigt, nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent ihre Rechte an Dritte zu übertragen, bleiben jedoch bis zur Einzahlung des vollen Betrages der Aktien der Gesellschaft verhaftet.

Artikel 9.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Talons amortisirt werden, so erläßt die Direktion dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind zwei Monate nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Düsseldorf die Dokumente für nichtig.

Die Direktion veröffentlicht diesen Beschluß durch die Gesellschaftsblätter und fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last. Dividendenscheine können weder aufgeboden noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besiß durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Artikel 10.

Alle Aktionaire haben in Crefeld Domizil zu wählen. Diejenigen, die kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Crefeld. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

Artikel 11.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel 7. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Artikel 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preussischen Staatsanzeiger zu Berlin, der Crefelder Zeitung, der Elberfelder Zeitung und der Römischen Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt und dasselbe die Genehmigung der Regierung erhalten hat. Die Wahl eines neuen Blattes ist öffentlich bekannt zu machen. Die Regierung ist befugt, sobald sie es erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an die Stelle der oben genannten

ten treten sollen. Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirke die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

Artikel 13.

Die obere Leitung der Gesellschaft wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut.

Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars und bildet die Ausfertigung des notariellen Aktes die Legitimation der Gewählten.

Der Verwaltungsrath besteht aus funfzehn Mitgliedern, von denen mindestens zehn in Crefeld oder dessen Umgebung bis auf vier Meilen Entfernung wohnhaft sein müssen. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre; alle zwei Jahre scheiden fünf Mitglieder nach dem Dienstalter aus.

Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung.

Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Auscheidenden sind wieder wählbar.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 14.

Für die ersten sechs Jahre nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung bilden die Stifter der Gesellschaft, die Herren:

Heinrich Scheibler, Moritz vom Bruck, Johann Friedrich Scheibler, Daniel Schrörs, Christian Schneider, Abraham ter Meer, Ludwig Seyffardt, Johann Hermes und Gustav Molenaar aus Crefeld, Friedrich Diergardt aus Biersen, Franz Wilhelm Königs aus Dülken, Friedrich Wilhelm Grees aus Biersen, Theodor Croon aus Gladbach, Emil Peill aus Edln und Gustav Gebhard aus Eberfeld,

den Verwaltungsrath.

Die erste theilweise Erneuerung desselben findet demnach in der ordentlichen Generalversammlung des siebenten Geschäftsjahres statt. Die Generalversammlung hat jedoch das Recht, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrathes auszuscheiden und an deren Stelle neue Mitglieder zu wählen. Jedoch muß dazu ein Antrag von wenigstens zehn Aktionairen, die zusammen zweihundert oder mehr Aktien besitzen, rechtzeitig (Art. 35.) eingereicht sein.

Artikel 15.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Aktien besitzen

sigen oder erwerben. Die Dokumente dieser Aktien werden in dem Archive der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

Artikel 16.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das anwesende, nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Artikel 17.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet in dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Bis zu der im Artikel 14. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

Sämmtliche hier vorgesehene Ersatzwahlen erfolgen in Gegenwart eines Notars und müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Die Ausfertigung des notariellen Aktes dient den Gewählten als Legitimation.

Artikel 18.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig an den von ihm festzusetzenden Terminen und außerordentlich, so oft der Vorsitzende es für nöthig hält.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Verwaltungsrath zu berufen, sofern von drei Mitgliedern desselben darauf angetragen wird.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern erforderlich.

Artikel 19.

Der Verwaltungsrath beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Gene-

Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten oder der Direktion übertragen sind. Namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds und stellt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite fest.

Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien und Gerechtsamen, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Lage, Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Die Gesamtausgaben für Immobilien, Bauten und Gerechtsame dürfen jedoch ohne Genehmigung der Generalversammlung ein Drittel des emittirten Aktienkapitals nicht überschreiten.

Zu Anleihen ist die Autorisation der Generalversammlung erforderlich. Die hierüber bei der Generalversammlung zu stellenden Anträge sind bei der Einberufung im Allgemeinen anzugeben.

Er erkennt über alle wichtigen Verträge, sowie über den Einkauf und Absatz der Produkte und die Regulirung der Preise.

Er bestellt die Direktion, setzt deren Remuneration fest und bestimmt ihre Befugnisse, soweit sie nicht bereits in diesen Statuten vorgesehen sind; er erläßt und ändert die speziellen Instruktionen für den Geschäftsbetrieb der Direktion; er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten; er ernennt und entläßt alle Beamten der Gesellschaft, welche in Jahresgehalt stehen und eine Besoldung über dreihundert Thaler jährlich erhalten. Die mit solchen Beamten abzuschließenden Verträge sollen dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, dieselben jederzeit mittels eines von mindestens zehn dafür stimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus anderen Gründen zu entlassen. Eine solchergehalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Auf diese Bestimmung ist im Vertrage hinzuweisen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder der Direktion, sowie außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Artikel 20.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse vollziehen zu lassen.

Artikel 21.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vizepräsidenten, oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben.

Artikel 22.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Verwaltung eine Lantieme von fünf Prozent vom Reingewinn.

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Lantieme unter seine Mitglieder fest. Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, ein Maximum der Lantieme festzustellen, wenn im Laufe der Zeit das Aktienkapital vermehrt werden sollte.

Titel IV.

Von der Direktion.

Artikel 23.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach der zu erteilenden näheren Instruktion bestellt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte oder außerhalb derselben eine Direktion von drei Personen, deren Namen öffentlich bekannt zu machen sind. Die Ernennung der Direktion erfolgt unter Zuziehung eines Notars und bildet die Ausfertigung des notariellen Protokolls deren Legitimation.

Die Remuneration der Direktion kann zum Theil oder ganz in einem Antheile am Reingewinn bestehen.

Artikel 24.

Die Direktion vertritt dritten Personen gegenüber die Gesellschaft, insbesondere ist sie befugt, bei allen gerichtlichen Verhandlungen die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen.

Artikel 25.

Mindestens zwei Direktoren, oder ein Direktor und ein hierzu vom Verwaltungsrath ermächtigter Beamter der Gesellschaft, dessen Name ebenfalls öffentlich bekannt zu machen ist, unterzeichnen gemeinschaftlich die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen und alle Quittungen.

In gleicher Weise geschehen die Acceptationen, Ausstellungen und Indossamente der Wechsel und Anweisungen, sowie alle Unterzeichnungen für die laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.

Artikel 26.

Die Direktion ernennt und entläßt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Die mit

mit diesen Beamten abzuschließenden Verträge sollen der Direktion ausdrücklich das Recht vorbehalten, dieselben jederzeit mittelst eines durch Majorität gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus anderen Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Auf diese Bestimmung ist im Vertrage hinzuweisen. Die Direktion ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusieht, zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

Artikel 27.

Jedes außerhalb des Verwaltungsrathes gewählte Mitglied der Direktion muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien werden in dem Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen der Inhaber dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

Artikel 28.

Nur diejenigen Aktionaire sind zur Theilnahme an der Generalversammlung und an deren Verhandlungen befugt, welche den Besitz der Aktien (oder bis zu deren Ausgabe, der Quittungsbogen) wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe nachgewiesen haben. Der Nachweis über den Besitz wird entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch ein von einer öffentlichen Behörde beglaubigtes Zeugniß geliefert.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet keine Befugniß der Besitzer zur Theilnahme an der Generalversammlung statt.

Artikel 29.

Das Stimmrecht steht nur den Aktionairen zu, welche fünf oder mehr Aktien besitzen. Dasselbe wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

- a) für fünfundzwanzig Aktien oder weniger auf jede fünf Aktien Eine Stimme;
- b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünfundzwanzig hinaus besitzt, auf jede zehn Aktien Eine Stimme; jedoch kann Niemand mehr als fünfzehn Stimmen für seine Person abgeben.

Artikel 30.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere, nach

Artikel 28. zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Aktionaire vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokuraträger, die Gemeinden und öffentlichen Institute durch ihre Repräsentanten, die Minderjährigen oder sonst Bevormundeten durch ihre Vormünder, die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionaire sind. Für mehr als funfzehn Stimmen kann ein Einzelner nicht Vollmachtträger in der Generalversammlung sein.

Artikel 31.

Bei Wahlen kann von Personen, welche in Dienstverhältnissen zur Gesellschaft, zu den Mitgliedern des Verwaltungsrathes, der Direktion oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Artikel 32.

Die Generalversammlungen finden in Erfeld statt. Die regelmäßige Generalversammlung tritt jährlich einmal, und zwar im Monat August zusammen.

Außerdem finden außergewöhnliche Generalversammlungen statt, so oft dieß von dem Verwaltungsrathe für nöthig erachtet wird oder so bald wenigstens zehn Aktionaire, welche mindestens zweihundert Aktien besitzen, schriftlich darauf antragen.

Artikel 33.

Die regelmäßigen, wie die außergewöhnlichen Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die in Artikel 12. erwähnten Zeitungen.

Die Bekanntmachungen sollen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen wird der Gegenstand ihrer Berathung in Allgemeinen angegeben.

Artikel 34.

Vorbehaltlich der in den Artikeln 14. 44. und 47. enthaltenen Bestimmungen finden alle Beschlüsse der Generalversammlungen nach Stimmenmehrheit statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen sind diejenigen als gewählt zu betrachten, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Dabei wird die Liste der Wählbaren nur aus den Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, aber wo möglich
in

in der Art gebildet, daß die doppelte Zahl der noch zu Wählenden erreicht wird.

Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich, sondern sind diejenigen als gewählt anzusehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit giebt das Loos den Ausschlag.

Wer von den Aktionären bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

Artikel 35.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in den Generalversammlungen und ernennt die Skrutatoren.

Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- a) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- c) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionäre. Letztere müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;
- d) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen, oder an die Generalversammlung zu berichten.

Artikel 36.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionären, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Artikel 37.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

Artikel 38.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und denjenigen anwesenden Aktionären, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Artikel 39.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten Juli jeden Jahres und endet mit dem dreißigsten Juni des folgenden Jahres.

Am dreißigsten Juni jeden Jahres wird von der Direktion eine vollständige Aufstellung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft gemacht und in das dazu bestimmte Buch eingetragen. Diese Aufstellung wird mit den Belegen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung der Aktiva werden die Preise der Rohstoffe, Fabrikate und Materialvorräthe nach dem niedrigsten laufenden Werthe festgestellt und berechnet. Wieviel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Artikel 40.

Der nach Abzug aller Passiva bleibende Ueberschuß bildet den Reingewinn.

Die jährliche Gesellschaftsbilanz wird öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 41.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wieviel von dem erzielten Reingewinn unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch wenigstens zehn Prozent des Reingewinnes zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden, bis derselbe die Höhe von zwanzig Prozent des Betrages der ausgegebenen Aktien erreicht. Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath.

Die Generalversammlung ist befugt, auf die Vorschläge des Verwaltungsrathes bis zu einem Zehntel der Dividende über sechs Prozent zu allgemeinen Zwecken der Rheinischen Seidenindustrie zu bestimmen.

Für die Dauer des Baues des Etablissements bis zur Eröffnung des Geschäftsbetriebes, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der ersten Einzahlung, werden den Aktionairen für die geleisteten Einkünfte fünf Prozent Zinsen pro anno aus dem Aktienkapital vergütet.

Artikel 42.

Die Dividenden sind in Crefeld an der Kasse der Gesellschaft zahlbar. Dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes mittelst öffentlicher Bekanntmachung auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die

Die Dividenden werden jährlich vom ersten Dezember ab gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

Artikel 43.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Fälligkeit ab gerechnet.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 44.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionair, gleichviel, wie viel Aktien er besitzt, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Aktie für Eine Stimme gezählt. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25, 28, und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Waafgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Artikel 45.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt deren Befugnisse.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

Artikel 46.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, im Regierungsbezirk Düsseldorf wohnende Schiedsrichter, ohne Zulassung von Appell und Kassation geschlichtet werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernannt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichts zu Crefeld oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, das älteste unbetheiligte Mitglied des Handelsgerichts einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen

nen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmanns.

Auch gegen den Ausspruch des Obmanns findet weder Appell noch Kassation statt.

Artikel 47.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Artikel 48.

Die königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungsrath, die Generalversammlung oder die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten, Einsicht nehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 49.

Es wird hierdurch den Mitsiftern der Gesellschaft, den Herren Friedrich Diergardt, Franz Wilhelm König, Daniel Schroers und Johann Hermes, und zwar allen vier zusammen, sowie jedem für sich allein, im Falle der Abwesenheit der anderen, mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht erteilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird. Diese Abänderungen sollen für sämtliche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des Artikels 1. dieses Statuts beitretenden Aktionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

200 Thaler.

**Action-Gesellschaft für Seiden-Zwirnerei
zu Crefeld.**

Begründet durch notariellen Vertrag vom ..^{ten}
..... 185., bestätigt durch Allerhöchste
Urkunde vom ..^{ten} 185..

Aktie № 

über

Zweihundert Thaler Preussisch Kurant.

Der Inhaber ist an der Aktien-Gesellschaft für
Seiden-Zwirnerei zu Crefeld für den Betrag von
»Zweihundert Thalern«

betheilig und hat alle statutenmäßigen Rechte und
Pflichten.

Dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine pro
..... 185. bis 186. einschließ-
lich nebst Talon beigelegt.

Ausgefertigt Crefeld, den ..^{ten} 185.

Der Verwaltungsrath.

Die Direktion.

(Eingetragen aus Fol. des
Registers.)

(Eigenhändige Unterschrift des
Kontroll-Beamten.)

200 Thaler.

Actie
N.

Auszu-
scheiden
Talon.

Action-Gesellschaft für Seiden-Zwirnerei zu Crefeld.

200 Thaler.

200 Thaler.

Action-Gesellschaft für Seiden-Zwirnerei zu Crefeld.

Anweisung zur Aktie N.

Eigenhändige Unterschrift des Kontrollbeamten.

(Zweites Exempl.)

(Eingetragen in das Kupon-Register Fol.)

Dieser Talon
nicht gebunden
und beruht im
Archiv der
Gesellschaft.

N.

(Nr. 4633.)

(Rückseite.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem
Gesellschafts-Statut.

Wir Friedrich Wilhelm, K.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Aktionaire
betreffenden Statuts-Paragraphe, soweit nöthig und
zweckmäßig.)

unföhrlich besagten Mitteln
Erstlich, den .. ten .. 185..
186. gegen die Anmeldung die zweite Seite der Titelerklärung zu der

Der Verwaltungsrath.

(Unterstützt seiner Mitglieder per Forderung.)

Amteblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf pro 185.., Stück Nr

5.
4.
3.
2.
1. <p style="text-align: center;">Akten-Gesellschaft für Seiden-Zwirnerci zu Crefeld. Dividendenschein zu der Aktie N°</p> <p>(Trodener Stempel.)</p> <p>Der Inhaber empfängt am 1. Dezember 18.. gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Crefeld oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18..</p> <p style="text-align: center;">Der Verwaltungsrath. (Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)</p>

(Rückseite.)

5.
4.
3.
2.
1. <p style="text-align: center;">Zahlbar am 1. Dezember 18.. für das Geschäftsjahr pro</p> <hr/> <p>§. 45. Die Dividenden werden zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage der Fälligkeit ab gerechnet.</p>

(Nr. 4634.)

(Nr. 4634.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. Oktober 1856. wegen Abänderung des Wahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 25. Februar 1857.

Nachdem die unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages der Monarchie erlassene Verordnung vom 27. Oktober 1856. wegen Abänderung des Wahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Sammlung S. 911.) von beiden Häusern des Landtages genehmigt worden ist, wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 25. Februar 1857.

Das Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Rastow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4635.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857., betreffend die Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Bacharach, Regierungsbezirk Coblenz.

Auf den Bericht vom 20. Februar d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadt Bacharach, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihe.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4636.) Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 5. §§. 198. ff. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven. Vom 9. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Sklaven werden von dem Augenblicke an, wo sie Preussisches Gebiet betreten, frei.

Das Eigenthumsrecht des Herrn ist von diesem Zeitpunkte ab erloschen.

§. 2.

Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die §§. 198. bis 208. Theil II. Titel 5. des Allgemeinen Landrechts, werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. März 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Nudolph Deder.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 15. —

(Nr. 4637.) Allerhöchster Erlass vom 16. Februar 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Verlängerung der von Swinemünde nach dem Golmberge auf der Insel Usedom führenden Chaussee nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bei Carnin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage die Verlängerung der von Swinemünde nach dem Golmberge auf der Insel Usedom im Regierungsbezirk Stettin führenden Chaussee nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bei Carnin genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Usedom-Wolliner Kreise gegen Uebernahme der künftigen Chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Zarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihe. Auch sollen die dem Chausseegeld-Zarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4638.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1857., betreffend die Genehmigung der veränderten Richtung für den Chausseebau von Altleben im Mansfelder Seekreise bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze.

Auf Ihren Bericht vom 15. Februar d. J. genehmige Ich unter Rücksichtigung der eingereichten Karte, daß dem durch Meinen Erlaß vom 14. Januar 1856. zu 2. genehmigten Chausseebau von Altleben im Mansfelder Seekreise des Regierungsbezirks Merseburg bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze die Richtung nicht auf Bründel, sondern auf Mlögkau, zum Anschluß an die über diesen Ort von der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung bis zur diesseitigen Landesgrenze zu bauenden Chaussee, gegeben werde und daß die durch Meinen Erlaß vom 14. Januar 1856. (Gesetz-Sammlung von 1856. S. 71.) dem Mansfelder Seekreise bewilligten Rechte auch auf diese veränderte Richtung zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4639.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. Oktober 1856. wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 28. Februar 1857.

Nachdem die unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages der Monarchie erlassene Verordnung vom 27. Oktober 1856. wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs (Gesetz-Sammlung S. 907.) von beiden Häusern des Landtages genehmigt worden ist, wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Februar 1857.

Das Staatsministerium.

v. Manteuffel. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

(Nr. 4640.) Statut für den Ferchland-Klignicker Deichverband. Vom 2. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. r.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden ist, die Grundbesitzer von Ferchland und Klignick auf dem rechten Elbufer im Regierungsbezirk Magdeburg im II. Jerichowschen Kreise Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung eines Deiches unterhalb Ferchland gegen die Ueberschwemmungen der Elbe, sowie zur Ausführung und Unterhaltung von Entwässerungs-Anlagen zu einem Deichverbände zu vereinigen, und nachdem die gefeslich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Ferchland-Klignicker Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In der am rechten Elbufer von dem sogenannten Windmühlenberge unterhalb Ferchland bis zum hohen Terrain an dem Pfingstanger von Klignick sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten Grundstücke, welche ohne Verwallung bei dem höchsten bekannten Wasserstande der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbände vereinigt.

Umfang und Zweck des Verbandes.

Der Deichverband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Genthin.

§. 2.

Dem Deichverbände liegt es ob, den Deich, welcher sich von dem Windmühlenberge bei Ferchland an der Elbe bis zum Pfingstanger und von da als Rückdeich nach dem Dorfe Klignick zu hinzieht, zu einem wasserfreien tüchtigen Deich auf vier und zwanzig Fuß drei Zoll am Payerer Pegel, und zwar, soweit er mit der Elbe parallel läuft, mit einer zehn Fuß breiten Krone, soweit er Rückdeich ist, mit einer sechs Fuß breiten Krone, beide Deiche aber mit einer dreifüßigen vorderen und zweifüßigen landseitigen Dossirung herzustellen und zu unterhalten.

Von den Kosten, welche die Verstärkung und Erhöhung des sogenannten Klignicker Rückdeichs bis zu drei und zwanzig Fuß neun Zoll sechs Linien am Payerer

rener Pegel bei einer Kronenbreite von sechs Fuß anschlagsmäßig erfordert, tragen die Grundbesitzer von Klignick — mit Rücksicht auf ihre gegen den Fiskus früher übernommene Verpflichtung zur Erhöhung und Verstärkung dieses Deiches — außer ihrem eigenen Kostenantheil auch denjenigen Antheil, welcher nach dem Deichkataster auf die Grundstücke der Domaine Ferschland trifft.

§. 3.

Der Deichverband übernimmt die Anlegung und Unterhaltung der zur Sicherstellung des Deiches erforderlichen Uferdeckung, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 4.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer des Verbandes das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthgesetzen hierbei Theilhabenden.

§. 5.

Der Verband hat in dem das Gebiet des Deichverbandes gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Die Stellen, an welchen bei einem Bruch in den oberen Strecken des Hauptdeiches der Rückdeich zur Abführung des eingedrungenen Wassers durchstoßen werden muß, sind von dem Deichamte unter Genehmigung der Regierung im Voraus zu bestimmen.

§. 6.

Der von der nordwestlichen Ecke des an der Elbe sich hingiehenden Elbdeiches

deiches angehende Flügeldeich wird nach wie vor von den Grundbesitzern zu Klisnick und von denen zu Buch unterhalten und vertheidigt.

§. 7.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden von den Deichbeamten für Geld ^{Deichkataster.} aus der Deichkasse ausgeführt; die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten, sowie zur Verzinsung und Tilgung der etwa zu kontrahirenden Schulden haben die Deichgenossen nach dem Deichkataster aufzubringen. In dem Deichkataster werden alle von der Verwaltung geschätzten Grundstücke in folgenden vier Hauptklassen:

- I. Klasse bester Acker der Niederung,
- II. = Acker mittlerer Qualität,
- III. = leichtes Ackerland,
- IV. = Wiesen und Weide,

veranlagt.

Die Grundstücke der ersten Klasse werden mit ihrer vollen Fläche, die Grundstücke der zweiten Klasse mit der Hälfte, die Grundstücke der dritten Klasse mit dem vierten Theile und die Grundstücke der vierten Klasse mit dem achten Theile ihrer wirklichen Fläche herangezogen.

Das Kataster wird von dem Regulierungskommissarius aufgestellt. Be-
hufs der Feststellung des Katasters ist dasselbe von dem Regulierungskommissarius dem Deichamte, dem Domainenbeamten und den Gemeindevorständen er-
trafweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Beteiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Anzahl und das Verhältniß der Katasterklassen gerichtet werden können, sind von dem Regulierungskommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind Hinsichts der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten hinsichtlich der Ueber-
schwemmungsgefahr ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beteiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamtsdeputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei
sein

sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung zu Magdeburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 8.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt jährlich auf vier Silbergroschen pro Normalmorgen festgesetzt und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf achthundert Thaler bestimmt.

§. 9.

Amte des Deichhauptmanns.

Das Amt des Deichhauptmanns wird von einem der Deichhauptleute, welchen die Verwaltung der Haupt-Elbdeiche in den Jerichowschen Kreisen obliegt, und zwar nach Bestimmung der Regierung unentgeltlich ausgeübt.

Stellvertreter desselben, namentlich bei der Deichverteidigung, ist der jedesmalige Pächter der Domaine Ferschland.

§. 10.

Vertretung der Deichgenossen beim Deichamt.

Die Domaine Ferschland hat Eine, die Gemeinde Ferschland desgleichen Eine und die Gemeinde Klitznick zwei Stimmen im Deichamte zu führen.

Diese Stimmen werden im Deichamte von dem Domainenpächter und von den Vorstehern der Gemeinden oder deren gewöhnlichen Stellvertretern geführt.

Deichinspektor für den Verband ist der jedesmalige Distrikts-Wasserbautechniker, welcher, sobald er auf Antrag des Deichamtes Arbeiten für den Verband auszuführen hat, die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten erhält. Dem Deichamte bleibt es überlassen, sich statt dessen über eine fixirte Remuneration mit dem Wasserbautechniker zu einigen.

§. 11.

§. 11.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. sollen für den vorliegenden Deichverband Gültigkeit haben, soweit sie oben nicht abgeändert sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 2. März 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simonß. v. Mantensffel II.

(Nr. 4641.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857., betreffend die Aufhebung der im Codex Augusteus, Fortsetzung 2. Th. III. S. 111. pag. 1—14. enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen der Feuerordnung für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 8. Februar 1777. und die Regelung der Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien.

Auf den Bericht vom 14. v. M. will Ich die im Codex Augusteus, Fortsetzung 2. Theil III. S. 111. pag. 1—14. enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen der Feuerordnung für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 8. Februar 1777. hierdurch aufheben und Ihnen überlassen, die Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien durch eine allgemeine Verordnung zu regeln.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Minister des Innern.

(Nr. 4642.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Andernach, Regierungsbezirk Coblenz.

Auf den Bericht vom 23. Februar d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stände der Städte vertretenen Stadt Andernach, im Regierungsbezirk Coblenz, ihrem Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 2. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Weidmann'schen Buchdruckerei.
(Rudolph Deker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 4643.) Gesetz betreffend die erleichterte Umwandlung Ostpreussischer und Ermlandischer Lehen in Familiensidealkommissen. Vom 23. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen und den Landrathskreisen Marienwerder und Rosenberg belegenen, bisher lehnmäßig besessenen Lehngüter, jedoch mit Ausschluß der Preussischen Freigüter, können in beständige Familiensidealkommissen für die zur Lehnsuccession berechtigten Familienglieder umgewandelt werden, wenn sie mindestens einen Reinertrag von zweitausend Thalern jährlich nach einem landüblichen Wirtschaftsanschlage gewähren. Von diesem Reinertrage müssen, unter Maassgabe der Vorschriften der §§. 52. und 53. Th. II. Tit. 4. des Allgemeinen Landrechts, dem Fideikommissbesitzer wenigstens Eintausend Thaler jährlich zur freien Verwendung bleiben.

§. 2.

Erfolgt die Umwandlung (§. 1.) nur für die durch die Lehnfolge vor den Agnaten und Mitbelehnten berufenen Descendenten des Besitzers, so bedarf es einer Zuziehung der Agnaten und Mitbelehnten nicht.

In diesem Falle kann jedoch die Stiftung resp. Bestätigung des Fideikommisses nur mit Vorbehalt der Lehnrechte der den übrigen Linien angehörigen Agnaten und Mitbelehnten erfolgen.

§. 3.

Soll die Umwandlung auch für die Agnaten und Mitbelehnten geschehen,

Jahrgang 1857. (Nr. 4643.)

23

Abgegeben zu Berlin den 2. April 1857.

ben, so genügt die Zuziehung zweier Anwärter in eben der Weise, wie es die §§. 87. ff. Th. II. Tit. 4. des Allgemeinen Landrechts bei Verschuldung der Fideikommiß-Einkünfte vorschreiben.

Diese Vorschriften entscheiden auch über die Frage, welche Glieder der lehntragenden und eventuell auch der mitbelehnten Familien als Anwärter zuzuziehen sind, ohne daß es dabei auf die theilweise abweichenden Bestimmungen über die Lehnsuccession in Ostpreußen und Ermland ankommt.

§. 4.

Giebt ein hiernach (§. 3.) zuzuziehender Anwärter auf die an ihn ergangene Aufforderung keine Erklärung ab, so tritt das im §. 13. des Gesetzes vom 15. Februar 1840. (Gesetz-Sammlung S. 20.) verordnete Verfahren mit den dort bezeichneten Folgen gegen ihn ein.

§. 5.

Widerspricht in den Fällen der §§. 3. und 4. auch nur ein Anwärter, so tritt das im §. 18. des allegirten Gesetzes vom 15. Februar 1840. vorgeschriebene Verfahren mit den darin bezeichneten Wirkungen ein.

§. 6.

Die Stempelgebühren zur Fideikommißstiftungs-Urkunde werden auf den dritten Theil desjenigen Betrages ermäßigt, welcher nach den bestehenden Gesetzen sonst zu entrichten sein würde.

§. 7.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 23. März 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Nassow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4644.) Privilegium wegen Emission von 1,270,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Dortmund-Soester Eisenbahn. Vom 23. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in der General-Versammlung vom 2. April 1856. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls beschlossen hat, zum vollständigen Ausbau der Dortmund-Soester Eisenbahn und zur Beschaffung ausreichender Betriebsmittel das Anlagekapital dieser Bahn, außer der durch Unsere Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 6. Juli 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 485. ff.) genehmigten Prioritätsanleihe von 1,350,000 Rthlr. noch ferner um 1,270,000 Rthlr. mittelst Ausgabe von Prioritäts-Obligationen von je 100 Rthlr. zu vermehren, so wollen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. S. 75. ff.), durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Genehmigung hierzu unter den nachfolgenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

§. 1.

Das Anlagekapital der Dortmund-Soester Eisenbahn, welches für jetzt aus 500,000 Rthlr. Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Litt. B. und 1,350,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn I. Serie besteht, soll durch Ausgabe von 12,700 Stück Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn II. Serie (zum Betrage von 100 Rthlr. für jede) um 1,270,000 Rthlr. erhöht werden.

§. 2.

Die zu emittirenden Obligationen werden nach dem sub Litt. A. beigefügten Schema mit fortlaufenden Nummern stempelfrei ausgefertigt. Die erste Serie der Zinskupons wird nach dem sub Litt. B. angeschlossenen Schema für zehn Jahre den Obligationen beigegeben und nach jedesmaligem Ablauf einer Frist von zehn Jahren durch eine neue Serie ersetzt.

Jeder Serie von Zinskupons wird eine Anweisung zum Empfange der folgenden Serie beigegeben. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 3.

Diese Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie von den durch die königliche Direktion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers oder Kassen ausbezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1861. beginnt und alljährlich den Betrag von 6350 Rthln., zuzüglich der auf die eingelösten Obligationen fallenden Zinsen, umfaßt. Die Amortisation wird durch Ausloosung zum Nennwerthe bewirkt.

Die Ausloosung findet im Monat Juli des betreffenden Jahres statt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres.

Der Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds bis zum Vierfachen zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter jederzeit mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

§. 5.

Die Zinsen der Prioritäts-Obligationen (§. 3.) und die Amortisationsbeiträge (§. 4.) fallen dem Netto-Ertrage der Dortmund-Soester Eisenbahnstrecke zur Last, jedoch unbeschadet des Vorzugsrechts, welches zufolge des unter dem 6. Juli 1853. von Uns Allerhöchst bestätigten Statutnachtrags der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn I. Serie in Betreff von Kapital und Zinsen zusteht. — Soweit der Netto-Ertrag der Dortmund-Soester Eisenbahnstrecke nicht zureicht, haben die Inhaber der Prioritäts-Obligationen auf den Ertrag des sonstigen Unternehmens der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vor sämtlichen Stamm-Aktionairen ein Vorzugsrecht.

§. 6.

Angeblich vernichtete oder verlorene Prioritäts-Obligationen werden nach dem im §. 30. des Gesellschaftsstatuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorgeschriebenen Verfahren für nichtig oder verschollen erklärt und demnächst ersetzt. Die Mortifizierung verlorener oder vernichteter Zinskupons ist nicht statthast.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maafgabe der im §. 4. enthaltenen Amortisationsbestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn

- a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschristsmäßig präsentirte Zinskupons länger als drei Monate unterbleibt;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Dortmund=Soester Eisenbahnstrecke durch Verschulden der Gesellschaft oder der Verwaltung länger als sechs Monate ganz aufhört;
- c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. bezeichneten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

In allen Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche Inverzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 8.

Die Auslosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart eines Mitgliedes der königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollierenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Nummern der ausgelosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des in §. 8. gedachten Termins bekannt gemacht, die Auszahlung derselben aber erfolgt bei der königlichen Eisenbahnhauptkasse in Elberfeld und denjenigen Bankiers, welche die königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation, sowie des Ankaufs eingeldsten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der königlichen Eisenbahn-

bahndirektion und eines protokollirenden Notars verbrannt, und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelost und gekündigt sind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der königlichen Eisenbahndirektion alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt gemacht wird, Obgleich also aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht dennoch der Direktion frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in zwei Berliner Zeitungen, in einer Eölnner, in einer Barmer und in einer Elberfelder Zeitung.

§. 12.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen offen; jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem königlichen Insigne ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben und ohne den Ansprüchen älterer Gläubiger oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Charlottenburg, den 23. März 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Stamm-Ende.
 Dortmund-Soesler
 Eisenbahn-Prioritäts-
 Obligation
 Serie II. Nr.

Abgegeben
 am
 an

Unterzeichnet von
 Herrn Direktor
 = = =

Abgegeben
 20 Zinscupons der
 Serie I.
 pro 18. — 18..

Dortmund-Soesler Eisenbahn.

Nr. Prioritäts-Obligation II. Serie

der
 Dortmund-Soesler Eisenbahn

Nr.

über

Einhundert Thaler Preussisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Anteil von Einhundert Thalern an dem nach den Bestimmungen des umstehenden, am ..ten .. 18.. von Sr. Majestät dem Könige von Preussen bestätigten Planes emittirten Kapitale von 1,270,000 Thalern in Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soesler Eisenbahn II. Serie.

Eiberfeld den ..ten .. 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Dieser Obligation sind beigegeben worden
 20 Zinscupons der Serie I. für die Jahre 18.. — 18..

Dortmund-Coesfker Eisenbahn.

Stinweifung

zu ber Prioritäts-Dobligation II. Serie *N^o* gebörig

Shaber empfängt am .. ten 18.. gegen biele Stinweifung gemäß §. 2. ber Planes zur Emiffion eines Kapitals von 1,270,000 Thaler Preußifch Kurant in Prioritäts-Dobligationen an ben durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnerten Stellen bie zweite Serie von zwanzig Stück Stinweifung zur vorbezeichneten Prioritäts-Dobligation.

Eibersfeld, ben .. ten 18..

Königliche Eisenbahn-Direction. ausgefertigt.

Dortmund-Coesfker Eisenbahn.

Stinweifung

N^o I.

zweite II. Serie *N^o* gebörig.

Shaber empfängt am .. ten 18.. gegen biele
Kupon an ben durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnerten
Stellen 2 Stück $\frac{1}{2}$ Stk. Preußifch Kurant als Stufen von
..... ten 18..

Königliche Eisenbahn-Direction. ausgefertigt.

Shaben von Prioritäts-Dobligationen, deren Erhebung im
Verhale vier Jahren, von dem in dem verfehrten Planen be-
stimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht gefchehen ist,
verfallen zum Verhale der Gefchichte.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 17. —

(Nr. 4645.) Befähigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg“ mit dem Domizil zu Magdeburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung eines Aktienunternehmens unter der Benennung: „Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg“, deren Sitz der letztgenannte Ort sein soll und welche bezweckt:

- 1) die Erzeugung und den Absatz von Gas in Städten und Ortschaften des Europäischen Continents aus Kohlen, Holz, Harz oder andern geeigneten Stoffen, welches zur Beleuchtung und zum Heizen, Kochen, überhaupt als Leucht- und Brennstoff verwendet werden soll,
- 2) die Erzeugung und den Absatz der dadurch gewonnenen Nebenprodukte,
- 3) die Erwerbung und Errichtung aller Anlagen, welche zur Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich sind,

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem mittelst notariellen Urtheils vom 18. Februar d. J. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. März 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simon.

Statut der Allgemeinen Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg.

Titel I.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte landesherrlicher Genehmigung wird zwischen den Herren Gerson Bleichröder, Bankier in Berlin, Stadtrath Gustav Marx in Magdeburg, Carl Wilhelm Nue, Kaufmann, Fabrikbesitzer Louis Ferd. Kricheldorf und Herrmann Zuchschwerdt, Kaufmann ebendasselbst, und allen denjenigen, welche sich durch Erwerb von Aktien daran theilhaben werden, durch gegenwärtiges eine Aktiengesellschaft unter den hier nachfolgenden Formen und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg“.

Dieselbe bleibt dem vorerwähnten Gesetze vom 9. November 1843. und allen Aktiengesellschaften betreffenden ergangenen oder künftig ergebenden gesetzlichen Anordnungen in allen Punkten unterworfen.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Magdeburg, doch ist dieselbe verpflichtet, neben dem Gerichtsstande dieses Wohnsitzes auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdiktionsbezirken sie geschäftliche Etablissements gründet oder erwirbt, wegen der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche sich auf diese Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Klagen der Aktionaire als solche gegen die Gesellschaft.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt. Zur Verlängerung ihrer Dauer über fünfzig Jahre, welche in der durch §. 38. bestimmten Weise beschloffen werden kann, ist die königliche Bestätigung erforderlich.

Titel II.

Gegenstand der Gesellschaft.

§. 4.

Die Gesellschaft bezweckt:

- 1) die Erzeugung und den Absatz von Gas in Städten und Ortschaften des

des Europäischen Kontinents aus Kohlen, Holz, Harz oder andern geeigneten Stoffen, welches zur Beleuchtung, zum Heizen, Kochen, überhaupt als Leucht- und Brennstoff verwendet werden soll;

- 2) die Erzeugung und den Absatz der dadurch gewonnenen Nebenprodukte;
- 3) die Erwerbung und Errichtung aller Anlagen, welche zur Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich sind.

Titel III.

Kapital und Aktien.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus:

Einer Million Thaler Preussisch Kurant.

Dasselbe zerfällt in zehntausend Aktien, jede zu Einhundert Thaler.

§. 6.

Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber. Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Register (Aktienbuch) der Gesellschaft ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Direktoriums (Gesellschafts-Vorstand §. 20.) unterzeichnet.

^{A. B. C.} Die Formulare der Aktien und Dividendenkupons nebst Talon lauten, wie aus Anlage A. B. und C. erhellt.

§. 7.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem Preussischen Staats-Anzeiger, in der Cölnischen Zeitung und in dem Magdeburger Korrespondenten. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung, an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Regierung kann die Wahl anderer Blätter verlangen, oder, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen. Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Veränderungen sind durch die bleibenden Gesellschaftsblätter, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg und durch die Amtsblätter auch derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken sonst die Gesellschaftsblätter erscheinen.

§. 8.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer

in die §. 7. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Direktoriums. Sofort nach der Bestätigung des Statuts sind zehn Prozent und im Laufe des ersten Jahres überhaupt mindestens zwanzig Prozent des Aktienbetrages einzuzahlen. Wer innerhalb der vierwöchentlichen Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen. Ist ein Aktionair wegen nicht innegehaltener Frist ein Mal rechtskräftig verurtheilt worden, so scheidet es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen dem Direktorium frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und statt dessen den Einmächtigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten resp. rechtskräftig anerkannten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die aus der Zeichnung erworbenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien erlöschen. An die Stelle solcher erloschenen Aktien, deren Nummern durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden, können neue in derselben Anzahl freirechtlich und öffentlich verkauft werden.

§. 9.

Ueber die Theilzahlungen werden nach anliegendem Schema (Anlage D.) auf den Namen lautende, von zwei Mitgliedern des Direktoriums unterschriebene Interimsquittungen erteilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt. Bis zur vollen Einzahlung haften die ursprünglichen Zeichner für den gezeichneten Betrag; es ist das Direktorium, jedoch erst nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien, ermächtigt, die Uebertragung der aus der Zeichnung und aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zu genehmigen.

§. 10.

Die Theilzahlungen werden aus dem Aktienkapitale mit vier und einem halben Prozent jährlich in den ersten beiden Jahren verzinst und diese Zinsen durch Anrechnung auf die folgenden Ratenzahlungen vergütet.

§. 11.

Gehen Interimsquittungen, Aktien oder Talons verloren, so werden dem sich legitimirenden Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Dokumente ausgefertigt, sobald sie den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß mortifizirt sind. Dividendenscheine können weder aufgeboden noch mortifizirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Direktorium anmeldet und den stattgehabten Besitz der Dividendenscheine durch Vorzeignung der Aktien resp. Interimsquittungen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 12.

§. 12.

Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich Domizil im Bezirke des Stadt- und Kreisgerichts in Magdeburg. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizilorte wohnende, von ihm zu bezeichnende Person nach Maafgabe der §§. 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person auf dem Prozeßbureau des Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg.

§. 13.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar nur durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

§. 14.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 8. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Titel IV.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 15.

Mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den drei zunächst folgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden. Diese Bilanz wird auf Grund eines von dem Generalbetriebsdirektor aufgenommenen vollständigen Inventars gezogen, in welchem die Besizungen, Anlagen, Vorräthe und Außenstände der Gesellschaft angeführt sind und welches dem Direktorium mit den Belägen zur Prüfung und Feststellung vorzulegen ist. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialienvorräthe nach dem laufenden Werthe, die Halbfabrikate und Fabrikate aber nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Das Direktorium bestimmt alljährlich, wie viel zu dem Aktivum in der Bilanz zugeschrieben werden soll, weil für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, Verwendung und Auslagen gemacht worden sind, und ebenso, wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen abzuschreiben ist, weil dieselben an Werth verloren haben. Die von dem Generalbetriebsdirektor so aufgestellte, von dem Direktorium geprüfte und festgestellte Bilanz wird in den sich aus dem §. 7. ergebenden Blättern öffentlich bekannt gemacht, sowie der

(Nr. 4645.)

Königlichen Regierung sofort vorgelegt. Nach Bewirkung der oben vorgesehene-
nen Zu- und Abschreibungen bildet der Ueberschuß der Aktiven nach Abzug der
Passiven den Reingewinn.

§. 16.

Das Direktorium beschließt jährlich, wie viel von dem erzielten Reingewinn
als Dividende unter die Aktionaire vertheilt werden soll, nachdem zu-
vor der zehnte Theil desselben zur Bildung eines Reservefonds und die in
§§. 27, 28. und 29. bestimmten Lantienem davon abgesetzt wurden.

Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, können je-
doch durch Beschluß des Direktoriums auch an anderen, in den im §. 7. be-
zeichneten Gesellschaftsblättern bekannt zu machenden Orten zahlbar gestellt
werden.

§. 17.

Sobald der Reservefonds ein Zehntel des zur Ausgabe gelangten Ak-
tienkapitals erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte
Vorausnahme des zehnten Theils des Reingewinns durch einen Beschluß des
Direktoriums einstweilen aufgehoben oder vermindert werden. Der Reserve-
fonds kann nur auf den besonderen und von der Generalversammlung geneh-
migten Vorschlag des Direktoriums ganz oder theilweise zur Verwendung kom-
men. Die Zurücklegung von zehn Prozent des Reingewinns tritt in diesem
Falle sofort und bis zur Ergänzung des Reservefonds bis auf Höhe von zehn
Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals wieder ein.

§. 18.

Die Dividenden werden jährlich am 1. Mai ausgezahlt. Mit jeder Aktie
werden für fünf Jahre Dividendenkupons nebst Talon (Formulare Anlagen
B. und C.) ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einrei-
chung des Talons durch eine neue Serie ersetzt werden.

§. 19.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren,
von dem Tage, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind, an gerechnet.

Titel V.

Verwaltung.

§. 20.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben wird
ein

ein aus acht Mitgliedern bestehendes Direktorium, von denen ein Mitglied der Generalbetriebsdirektor (S. 28.) sein kann, von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt. Eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des die Wahl betreffenden Auszuges aus dem Protokolle bildet die Legitimation des Direktoriums. Die Namen der Mitglieder des Direktoriums werden in den im S. 7. erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Das Direktorium wird alle zwei Jahre zum Viertel erneuert und treten alsdann die zwei ältesten Mitglieder aus. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet, entscheidet darüber das Loos; die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar. Die erste Erneuerung des Direktoriums erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung des Jahres 1863. Bis dahin bilden die Herren

Gerson Bleichröder in Berlin,	} in Magdeburg,
Gustav Kar	
Carl Wilh. Hue	
L. F. Kricheldorf	
Herrmann Zuckschwerdt	

und drei Mitglieder, welche die erste Generalversammlung ernennt, das Direktorium.

§. 21.

Jedes Mitglied des Direktoriums muß wenigstens zehn Aktien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sind, so lange die Funktionen des Inhabers im Direktorium dauern, unveräußerlich.

§. 22.

Das Direktorium ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben; ihre Funktionen dauern ein Jahr. Die Namen derselben sind durch die Gesellschaftsblätter (S. 7.) bekannt zu machen.

§. 23.

Erlebigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Direktoriums, so wird dieselbe provisorisch vom Direktorium besetzt. Die Wahlverhandlung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle und ist der Name des Gewählten öffentlich bekannt zu machen. Die getroffene Wahl ist der nächsten Generalversammlung vorzulegen und von ihr geht die definitive Ernennung aus. Wird von derselben die provisorische Ergänzungswahl nicht genehmigt, so ist dies, sowie die getroffene Wahl selbst, zu veröffentlichen. Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Direktoriums übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkt aus, wo die Funktionen seines Vorgängers geendet haben würden.

§. 24.

Das Direktorium versammelt sich, so oft es dasselbe für nöthig erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, in der Regel mindestens in jedem Monate ein Mal, und gewöhnlich in Magdeburg. Die Einladung des Direktoriums muß erfolgen, wenn dessen Versammlung von mindestens zwei Mitgliedern desselben beantragt ist. Die Beschlüsse des Direktoriums werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder in dessen Abwesenheit des Stellvertreters desselben. Bei Wahlen werden, im Falle sich nur eine relative Majorität ergibt, die Namen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gebracht. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Stimme eines dieser fünf Mitglieder kann durch diejenige des Generalbetriebsdirektors (§. 28.) ersetzt werden.

Die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen und die Protokolle von den anwesenden Mitgliedern am Schlusse der Sitzung unterschrieben. Alle Ausfertigungen des Direktoriums sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede desselben zu vollziehen.

§. 25.

Das Direktorium ist befugt, alle Administrations- und Eigenthums-handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Ge-rechtfame zu erwerben und zu veräußern, Aktiokapitalien und Immobilien-Kaufschillinge einzuziehen, Hypotheken-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Löschungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung des disponiblen Fonds zu bestimmen, über Maschinen, die zum Betriebe der Etablissements und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Gas-Eta-blissements, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Pro-dukte der Gesellschaft beziehen, und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Andern zu beschließen.

Das Direktorium ernennt und entsetzt alle Beamten, auch die Betriebs-Dirigenten (Spezialdirektoren §. 29.) der einzelnen Etablissements, bestimmt ihre Gehälter resp. Lantien und etwaigen Kautionen; es ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren. Zu förmlichen Anleihen ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

§. 26.

Das Direktorium hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, sowie die Spezialdirektoren (§§. 25. 29.) zur Besorgung besonderer Funktionen zu dele-giren,

giren, unter Ausstellung einer Spezialvollmacht, welche von dem Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern des Direktoriums vollzogen sein muß.

§. 27.

Das Direktorium bezieht für seine Wühwaltung, außer dem Erfage für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, eine Lantieme von fünf Prozent des Reingewinnes, welche jedoch für die ersten zwei Jahre mit 1500 Thalern jährlich garantiert wird. Mit dem dritten Jahre anfangend, fällt diese Garantie von 1500 Thalern weg und bezieht das Direktorium dann lediglich die zu fünf Prozent vom Reingewinn sich ergebende Lantieme. Uebersteigt diese jedoch die Summe von 8000 Thalern, so kann die Generalversammlung sie auf diesen Betrag herabsetzen. Die Vertheilung dieser Lantiemen unter seine Mitglieder stellt das Direktorium fest. Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wird von der Generalversammlung eine besondere Remuneration bewilligt.

§. 28.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Direktoriums, zur Leitung und Oberaufsicht des Betriebes, wie zur Anordnung und Ausführung der baulichen Anlagen wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Generalbetriebsdirektor ernannt und dessen Name öffentlich bekannt gemacht. Das Direktorium wählt denselben zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle; dessen Ausfertigung bildet seine Legitimation. Seine Wahl unterliegt der Bestätigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg. Das Direktorium bestimmt dessen Besoldung resp. Lantieme. Der Generalbetriebsdirektor nimmt an den Sitzungen des Direktoriums mit vollem Stimmrechte Theil; derselbe unterzeichnet in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer, alle Quittungen, Wechsel und Anweisungen. In gleicher Weise werden alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, erledigt. Bei Krankheiten oder sonstigen Behinderungsfällen des Generalbetriebsdirektors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden des Direktoriums ein von dem Direktorium dazu bestimmtes Mitglied des Direktoriums oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener oder ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst. Die Ernennung desselben geschieht, wie die des Generalbetriebsdirektors selbst; sie ist öffentlich bekannt zu machen und unterliegt der Bestätigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg. Die Ausübung der Funktionen des Generalbetriebsdirektors wird durch eine demselben von dem Direktorium zu ertheilende Instruktion, zu welcher die Genehmigung der Königlichen Regierung einzuholen ist, geregelt.

§. 29.

Zur speziellen Leitung einer einzelnen Gasanstalt wird ein Dirigent (Spezial-

zialdirektor) von dem Direktorium ernannt. Derselbe erhält alle Anweisungen, welche deren Betrieb betreffen, von dem Direktorium unter Zuziehung des Generalbetriebsdirektors. Das Gehalt resp. dessen Lantime bestimmt das Direktorium, welches auch dessen Befugnisse durch eine Instruktion feststellt, deren Genehmigung bei Gasanlagen in Städten und Ortschaften des Preussischen Staats, wie zugleich die Befestigung der Wahl des ernannten Spezialdirektors derjenigen königlichen Regierung vorbehalten ist, in deren Bezirk die Gas-Anstalt errichtet wird. Die mit dem Generalbetriebsdirektor, wie mit den Spezialdirektoren abzuschließenden Verträge sollen dem Direktorium ausdrücklich das Recht vorbehalten, dieselben jederzeit wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit, oder aus andern Gründen zu entlassen; der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens sieben Mitgliedern des Direktoriums. Solchergestalt ausgesprochene Entlassungen haben zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Befoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in dem Verträge mit aufzunehmen.

Titel VI.

Generalversammlung.

§. 30.

Im Monat April jeden Jahres findet regelmäßig in Magdeburg eine Generalversammlung statt. Zur Theilnahme an derselben sind nur diejenigen Aktionaire befugt und in derselben stimmungsberechtigt, welche den Nachweis über den Besitz von mindestens fünf Aktien innerhalb der beiden letzten Tage vor der Generalversammlung durch Vorzeigung der Aktien, beziehungsweise der Interimsquittungen, liefern. Die Produktion der Aktien oder Interimsquittungen hat auf dem Bureau des Generalbetriebsdirektors vor dem, von diesen zu bezeichnenden Beamten zu erfolgen und sind die produzierten Aktien oder Quittungsbogen bis nach abgehaltener Generalversammlung bei der Gesellschaftskasse zu deponiren. Die darüber von diesem Beamten auszustellende Bescheinigung, welche die Zahl der Stimmen, zu welcher sie berechtigt, nachweist, dient als Einlaßkarte in die Versammlung. Gegen Rückgabe derselben werden an den nächsten Tagen nach der Generalversammlung die deponirten Aktien oder Interimsquittungen wieder ausgehändigt.

§. 31.

Das Direktorium beruft mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachungen durch die im §. 7. erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen, als auch die außergewöhnlichen Versammlungen, letztere, wenn dasselbe es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zwanzig Aktionaire, welche 2000 Aktien besitzen, schriftlich darauf antragen. Die zweite Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen. Der Zweck der

außer-

außergewöhnlichen Versammlungen, welche ebenfalls am Sitze der Gesellschaft abzuhalten sind, soll in den betreffenden Bekanntmachungen angegeben werden. Dies ist ebenfalls erforderlich, wenn in einer der regelmäßigen Generalversammlungen über die Aufnahme förmlicher Anleihen (§. 25.) Beschluß gefaßt werden soll.

§. 32.

In der Generalversammlung können abwesende Aktionäre durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionäre, vertreten werden. Die Vollmachten sind dem Direktorium am Tage vor der Versammlung zu übergeben. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Ebenso können Prokuratrage einer Handlungsfirma dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung, juristische Personen sich durch gesetzlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 33.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder nicht vertretenen Aktionäre, sowie für das Direktorium.

§. 34.

Der Vorsitzende des Direktoriums hat den Vorsitz in den Generalversammlungen zu führen und zwei Sekretoren zu ernennen. Die Protokolle der Generalversammlung werden sämtlich gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den vorgenannten Personen und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

§. 35.

Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit und sind bei nur relativer Mehrheit diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Alle Beschlüsse der Generalversammlung sind, vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten, nach absoluter Stimmenmehrheit ebenfalls statt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Je fünf Aktien geben Eine Stimme; jedoch erlangt ein Aktionair durch Besiß oder Vollmacht zusammen niemals mehr als zwanzig Stimmen.

§. 36.

Das Direktorium ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen, welche nicht von ihm aus-
(Nr. 4645.)

gehen und ihm nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

§. 37.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Kommissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten Generalversammlung von dem Direktorium vorzulegen sind. Die Funktionen der Kommissarien fangen erst zwei Monate vor Ablegung der Rechnungen an die Generalversammlung an und hören mit dem Abschlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe der zwei Monate ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien im Domizil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der Generalversammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Direktorium acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden. Die Generalversammlung hat über die ihr vorzuliegende Bilanz auf Grund dieses Berichts dem Direktorium rechtsfindend Decharge zu ertheilen. Eine Remuneration der Kommissarien ist der Bestimmung der Generalversammlung überlassen.

§. 38.

Abänderungen des Statuts und Erhöhungen des Grundkapitals können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterer ist das Direktorium auf Verlangen von zwanzig Aktionairen, welche mindestens zweitausend Aktien besitzen, verpflichtet. Die Beschlüsse hierüber bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 39.

Von dem Direktorium oder von Aktionairen, welche ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, jede für Eine Stimme zählend, beschloffen werden. Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maassgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt. Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Li-

qui-

quibation und die Zahl der Liquidatoren, ernennet dieselben und stellt ihre Befugnisse fest.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 40.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Aktionären und der Gesellschaft oder deren Organen entstehen, werden mit Ausschließung des gewöhnlichen Rechtsweges durch zwei Schiedsrichter entschieden, von welchen jeder Theil einen zu wählen hat. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennet auf deren Antrag der zeitige Präsident des Stadt- und Kreisgerichts in Magdeburg oder dieser selbst Aktionair ist, der nächste unbeeheiligte Rath des Gerichts nach ihm, einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Magdeburg zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Akte in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gegenpartei befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in einer einzigen Abschrift auf dem Prozeßbureau des Stadt- und Kreisgerichts in Magdeburg zustellen zu lassen. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmanns. Gegen den Ausspruch des Schiedsrichters oder des Obmanns findet ein Rechtsmittel nicht statt, mit Ausnahme des im §. 172. ff. Theil I. Titel 2. der Allgemeinen Gerichtsordnung genannten.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 41.

Die Königliche Regierung zu Magdeburg ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gütig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern, sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten, Einsicht nehmen. Ebenso ist jede Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft Gasanstalten errichtet, berechtigt, in gleicher Weise, wie die Regierung des Domizils, ein Aufsichtsrecht hinsichtlich der betreffenden Anstalten auszuüben.

Transitorische Bestimmungen.

Es wird hiermit den Mitstiftern der Gesellschaft, den Herren Gerson Bleichröder, Stadtrath Max und Carl Wilh. Aue, und zwar allen zusammen, sowie jedem Einzelnen, mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämtliche Kontrahenten ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

Anlage A.

Formular der Aktien.

Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg,

gegründet durch notariellen Vertrag vom

bestätigt durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom

Aktie N^o

über

Ein hundred Thaler Preussisch Kurant.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den ..^{ten} 18..

Direktorium der Allgemeinen Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg.

(Trockener Stempel.)

Eingetragen im Register Fol.

(Unterschrift zweier Mitglieber.)

Anlage B.

Formular der Dividende - Kupons.

Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg.

Dividende - Kupon zu Aktie №

Inhaber empfängt am 1. Mai 18.. gegen diesen Kupon an der Kasse in Magdeburg oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18..

Magdeburg, den ..ten 18..

Das Direktorium.

Eingetragen Fol.

(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

Anlage C.

Formular des Talons.

Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg.

Anweisung zur Aktie №

Inhaber empfängt am 2. Januar 18.. die zweite Serie der Dividende-Kupons zu Aktie №

Magdeburg, den ..ten 18..

Das Direktorium.

Eingetragen Fol.

(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

S. 19. Die Einbehalten verbleiben in Händen der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind, an gerechnet.

Anlage D.

Formular der Interims-Quittungen.

Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg.

Interims-Quittung über Einzahlung auf die Aktie N^o
von Einhundert Thalern Preussisch Kurant.

Herr
hat auf Grund des unter dem landesherrlich besätigten Sta-
tuts die erste Einzahlung von zehn Prozent mit zehn Thalern in Preussisch
Kurant geleistet.

Magdeburg, den ..ten 18..

Das Direktorium.

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen Fol.

(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

(Nr. 4646.) Allerhöchster Erlass vom 16. März 1857., betreffend die Einführung der Land-
gemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. in
der Stadt Leckenburg, Regierungsbezirks Münster.

Auf Ihren Bericht vom 29. Dezember v. J., dessen Anlagen zurücksolgen,
genehmige Ich hierdurch, daß in der Stadt Leckenburg, im Regierungsbezirk
Münster, dem Antrage der dortigen Gemeindevertretung gemäß, in Stelle der
Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. die Land-
gemeinde-Ordnung für eben diese Provinz von demselben Tage mit den im
§. 66. bezeichneten Modifikationen eingeführt wird.

Dieser Mein Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 16. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Rehigt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postbuchdruckerei.
(Rudolph Deker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 18. —

(Nr. 4647.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857., betreffend die Bestätigung der in Dortmund unter dem Namen „Dortmunder Privat-Aktienbank“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Nachdem sich unter dem Namen: „Dortmunder Privat-Aktienbank“ in Dortmund eine Aktiengesellschaft zum Betriebe von Bankgeschäften mit einem Stammkapital von Einer Million Thalern gebildet hat, will Ich auf Ihren Bericht vom 18. Februar d. J. die Errichtung dieser Privatbank und das beiliegende, am 2. Dezember v. J. notariell vollzogene Statut derselben genehmigen. Auch will Ich der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung S. 75.) die Erleichterung zur Ausstellung von Notizen bis zu dem Betrage von fünfmal hundert tausend Thalern unter den in diesem Statute festgesetzten Bedingungen ertheilen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem beiliegenden Statute durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justizminister und den Finanzminister.

Dortmunder Privat-Aktienbank.

Statut.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktiengesellschaft nach den desfalligen gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Dortmunder Privat-Aktienbank.“

Die Bank hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Kapitalien nutzbar zu machen.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Dortmund.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre, von Ertheilung der Konzeßion ab, beschränkt. Sollte innerhalb des gedachten Zeitraums die Bankordnung vom 5. Oktober 1846. aufgehoben werden, so erlischt die Konzeßion der Dortmunder Privat-Aktienbank sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Titel II.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Das Grundkapital der Bank besteht aus Einer Million Thaler, getheilt in zweitausend Aktien von je fünfhundert Thalern jede.

§. 5.

§. 5.

Die Aktien der Gesellschaft werden auf den Namen in nachstehender Art ausgefertigt. Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Mit jeder Aktie werden für den Zeitraum von fünf Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Dem gegenwärtigen Statute ist ein Formular der Aktien und Dividendenscheine beigefügt.

§. 6.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt in baar nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 13. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes.

Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. — Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten Aufforderung, welche an die Säumigen persönlich zu richten ist, die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien, für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gefänglich verhaftet sind.

§. 7.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimskuitungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

§. 8.

Die Uebertragung des Eigenthums der Aktien auf einen neuen Eigenthümer kann nur auf eine, von letzterem mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen.

Diese Erklärung ist mit der Aktie dem Verwaltungsrathe vorzulegen. — Sie soll ebenso, wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Aktie, von dem Verwaltungsrathe in das Aktienregister eingetragen werden, und daß dies geschehen, ist auf der Aktie von dem Verwaltungsrathe zu vermerken.

§. 9.

Die Aktie ist untheilbar und kann unter Berücksichtigung des §. 41. nur durch Einen vertreten werden. Kein einzelner Theilhaber darf mehr als Einhundert Aktien besitzen oder erwerben.

§. 10.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Bestimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 6. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 11.

Gehen Aktien oder Interimsquittungen verloren, so werden dem im Aktienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Aktien oder Interimsquittungen ausgefertigt, sobald die ersteren, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, mortifizirt sind.

Ein öffentliches Aufgebot oder eine Mortifikation der Dividendenscheine findet auch in Verbindung mit den zugleich verlorenen Aktien niemals statt.

Ist jedoch der Verlust eines Dividendenscheins vor Ablauf der Verjährung bei der Direktion schriftlich angezeigt und der Besiz des Dividendenscheins durch Vorzeigung der Aktie, des Mortifikationscheins derselben oder sonst auf glaubhafte Art nachgewiesen, so wird der Betrag des verlorenen Dividendenscheins dem Vorzeiger der über die Anmeldung erteilten Bescheinigung nach Ablauf der Verjährungsfrist gezahlt.

§. 12.

Jeder Aktionair hat für sich rücksichtlich seiner Rechte und Pflichten
Dort

Dortmund als Domizil zu wählen und ist in dieser Beziehung der Gerichtsbarkeit des Königlich-kreisgerichtlichen zu Dortmund unterworfen.

Alle Insinuationen geschehen gütlicher Weise an die von ihm zu bezeichnende, in diesem Domizilorte wohnende Person, nach Maafgabe der §§. 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bezeichnung einer solchen Person auf dem Sekretariate des Königlich-kreisgerichtlichen dajelbst.

§. 13.

Alle öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Kölnischen und in der zu Dortmund erscheinenden Westphälischen Zeitung, sowie in dem zu Berlin erscheinenden Preussischen Staats-Anzeiger.

Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter soll die Bekanntmachung durch die übrig bleibenden so lange genügen, bis die Generalversammlung für das eingegangene ein anderes bestimmt hat.

Die in dieser Weise bestimmte Zeitung ist durch die übrigen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen, und ist die desfallige Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Titel III.

Von den Geschäften der Bank.

§. 14.

Die Bank ist zur Erreichung der im §. 1. angegebenen Zwecke befugt:

- 1) Gezogene und trockene (eigene) Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren. Die zur Diskontirung angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen und es müssen aus ihnen wenigstens drei solide Verbundene haften;
- 2) Kredit und Darlehn zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monate und nur gegen Verpfändung von
 - a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind;
 - b) von inländischen Staats-, Kommunal-, oder anderen unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen

gebenen geldwerthen, auf bestimmte Namen oder auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechsln auf Plätze des Auslandes, desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber.

Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäfts-Instruktion für die Direktion.

Der Widerspruch des Kommissars des Staates gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maassgebend.

Die Beleihung der eigenen Aktien oder der Aktien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt untersagt;

- 3) Effekten der vorstehend unter 2b. bezeichneten Art, sowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal-, oder anderen unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden, geldwerthen Papieren nur bis zu dem, durch die Geschäfts-Instruktion festgesetzten Betrage stattfinden und der Bestand von dergleichen Effekten ein Drittel des eingezahlten Stammkapitals niemals überschreiten;
- 4) Das Inkasso von Wechsln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten, die in der Provinz Westphalen zahlbar sind, zu besorgen, unverzinsbare Kapitalien, ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbekundigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten und angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr zu treten;
- 5) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 16—19. auszugeben und einzuziehen.

Anderer, als die vorstehend bezeichneten Geschäfte, sind der Bank nicht gestattet, besonders darf sie keine Kapitalien auf Hypotheken unterbringen.

Auch hat dieselbe die ihr gestatteten Geschäfte auf die Provinz Westphalen zu beschränken.

§. 15.

Die Bank zahlt und rechnet in Preussischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den Preussischen Staaten vom 30. September 1821., Gesetz-Sammlung Nr. 673., bestimmt worden sind.

§. 16.

Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 14. Nr. 5.) bis zum Betrage von fünfmalhunderttausend Thalern auszufertigen und in Umlauf zu setzen; jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derselben der Genehmigung, beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung. — Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen.

Ergiebt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres (§. 45.) eine Verminderung des Stammkapitals (§. 4.) um mehr als die Hälfte desselben, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken.

§. 17.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von zehn, zwanzig, fünfzig, Einhundert, zweihundert Thaler Preussisch Kurant ausgestellt werden und der Gesamtbetrag der zu zehn Thaler ausgestellten soll die Summe von Einhunderttausend Thaler, der zu zwanzig Thaler ausgestellten soll ebenfalls die Summe von Einhunderttausend Thaler im Gesamtbetrage nicht übersteigen dürfen.

§. 18.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Dortmund gegen klingendes Kurant einzulösen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich.

Der Inhalt des gegenwärtigen §. 18., sowie des nachfolgenden §. 21., ist auf jeder Note deutlich abzubucken.

§. 19.

Die Direktion der Bank und der Verwaltungsrath sind dafür verantwortlich, daß jederzeit ein dem Betrage der zirkulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde, einem Drittel in diskontirten Wechseln und dem Reste in Effekten, welche Eigenthum der Gesellschaft sein müssen, in einer besonderen, unter dreifachem Verschlusse zu haltenen und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werden.

Außerdem dienen alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand, und ihre sämmtlichen übrigen Aktiva zur Deckung der Noten.

§. 20.

Die Bank kann ihre Geschäfte nach den Vorschriften des gegenwärtigen Statuts erst dann beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals nach Maßgabe des §. 4. eingezahlt ist.

Titel IV.

Von den speziellen Rechten der Bank.

§. 21.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen.

Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachungen, in Zwischenräumen von einem Monate, mittelst der im §. 13. gedachten öffentlichen Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preussischen Staaten eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Beauftragter der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinauszusetzenden Präklusivtermin unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präklusivtermins gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erlöschen ist, alle aufgerufenen nicht eingelieferten Noten werthlos sind und, wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Der Betrag der solchergestalt präkludirten Noten soll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes verwendet werden.

Titel V.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 22.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen

allen Beziehungen, wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut.

Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Richters oder Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben aufgenommenes Protokoll bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes.

Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 13. benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden diejenigen vier Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus, welche die längste Zeit hindurch als solche fungirt haben.

Die Ausscheidenden können jedoch sofort wieder gewählt werden. Bei einer stattgehabten Wiederwahl wird die Amtsdauer von der letzten Wahl an berechnet.

Welche Mitglieder in den Jahren, in welchen der Turnus noch nicht besteht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt.

§. 23.

Für die ersten zwei Jahre nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes bilden die im Eingange dieses Aktes*) aufgeführten Herren: Friedrich Diergardt, Carl Ebbinghaus, Johann Friedrich Wieschahn, Franz Wilhelm König, Hermann Witte, Carl Diegisch, Carl Overweg, Hugo Haniel, Wilhelm Hammacher und Wilhelm von Born, und außerdem noch zwei Mitglieder, welche die erste Generalversammlung ernannt, den Verwaltungsrath.

Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes findet demnach in der ordentlichen Generalversammlung des dritten Betriebsjahres statt.

§. 24.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben; die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 25.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Die Namen derselben werden durch die im §. 13. bezeichneten Gesellschaftsblätter bekannt gemacht. Ihre Funktionen in dieser

*) Anmerkung. Der Notarialakt, auf dessen Eingang sich diese Worte beziehen, ist hier nicht mit abgedruckt.

Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 26.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe unter Zuziehung eines Notars oder Richters wieder besetzt und in der §. 22. vorgeschriebenen Weise beurkundet.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung, unter Beachtung der im §. 22. vorgesehenen Förmlichkeiten.

Die Ergänzungswahlen werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Bis zu der in §. 23. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

§. 27.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten, welcher diese auch erlassen muß, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes bei ihm darauf antragen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. — Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich.

§. 28.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zu den ausschließlichen Befugnissen und Pflichten des Verwaltungsrathes gehört:

a) die

- a) die Anordnung solcher Maaßregeln, die er zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet.

Die Direktion hat den von dem Verwaltungsrathe ihr mitgetheilten Beschlüssen desselben Folge zu leisten;

- b) die genaue Kenntnißnahme der Seitens der Direktion bei den jedesmaligen Versammlungen des Verwaltungsrathes ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, der Wechsel, Portefeuilles und der Lombard-Bestände;
- c) die Abfassung von Geschäfts-Instruktionen für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;
- d) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel- und Lombardbestände, durch zu deputirende Mitglieder, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen haben;
- e) außerordentliche Kassenrevisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselben für angemessen erachtet;
- f) die Prüfung der von der Direktion ihm einzureichenden Bilanz, sowie die Feststellung der am Schlusse jeden Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividenden (vergl. S. 45.);
- g) die Wahl und Bestallung des vollziehenden Direktors, des Rendanten (Kassirers), dessen Namen durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht wird, sowie des übrigen Bankpersonals, desgleichen die Bestimmung der Gehälter sämtlicher Angestellten;
- h) die Wahl des Syndikus der Bank und der Abschluß des Kontraktes mit demselben;
- i) die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Direktors, sowie die Ausfertigung von Prokuren, und zwar sowohl zum Zwecke solcher interimistischen Stellvertretung, als zur Vertretung der Gesellschaft überhaupt, in den von dem Verwaltungsrathe als geeignet erachteten Fällen; desgleichen die Bestimmung des Inhalts und der Grenzen solcher Prokuren;
- k) die Bewilligung von Gratifikationen an das angestellte Bankpersonal.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit, oder aus moralischen Gründen jederzeit zu entlassen. Der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren.

Sowie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleichende

gleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

§. 29.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vizepräsidenten, oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 30.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Lantieme von sechs Prozent vom Reingewinne.

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Lantieme unter seine Mitglieder fest.

Die Ermäßigung oder Erhöhung dieser Remuneration bleibt dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten.

Titel VI.

Von der Direktion.

§. 31.

Die Direktion besteht aus dem vollziehenden Direktor und zweien nach Anordnung des Verwaltungsrathes aus dessen Mitte von Zeit zu Zeit wechselnden Mitgliedern, die jedoch nie einer und derselben Firma angehören dürfen. Die Legitimation des vollziehenden Direktors, sowie seines Stellvertreters (§. 36.), bildet die von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

Die Namen derselben, sowie diejenigen der den Verwaltungsrath bildenden Personen und des Rendanten, sind bei Konstituierung der Bank und demnächst bei jedem, in den Personen eintretenden Wechsel, in den durch den §. 13. bezeichneten Blättern zu veröffentlichen.

Dritten Personen gegenüber kann nicht entgegengesetzt werden, daß Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche als Direktoren gehandelt haben, dazu von dem Verwaltungsrathe nicht abgeordnet gewesen seien.

§. 32.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach Außen, bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch

jedoch in Gemäßheit des §. 28. bei der Ausübung aller dieser Funktionen die Vorschriften und Anweisungen des Verwaltungsrathes zu befolgen und handelt in dem vorstehend ihr überwiesenen Wirkungskreise nur insoweit selbstständig, als die gegenwärtigen Statuten und ihre Instruktion sie nicht beschränken.

Diese Instruktion ist jedoch nur zwischen den Mitgliedern der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber wirksam. Den letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegengesetzt werden.

§. 33.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direktion erstrecken sich sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 34.

Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechselgiri ist die unter der Firma der Bank (§. 1.) zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift eines der §. 31. gebachten Direktoren und des Rendanten (§. 28.) erforderlich.

In allen übrigen Fällen sind Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen der Direktion mindestens von zweien Direktionsmitgliedern unter der Firma der Bank zu unterschreiben.

Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank, und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten.

Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von den Mitgliedern der Direktion abgeleistet.

§. 35.

Die Direktion ernennet und entsetzt alle Beamte der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

§. 36.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Direktors

rektors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 37.

Der vollziehende Direktor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

§. 38.

Die Direktion fertigt und übergiebt dem Verwaltungsrathe die §. 28. unter b. gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine, nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilanz unter gewissenhafter Würdigung des Werthes aller Aktiva.

Allmonatlich hat sie eine, von dem Verwaltungsrathe vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verfloffenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehn und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher Generalversammlung einen alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Verwaltungsrathe genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kommissar des Staates vorzulegen und gleichzeitig in den §. 13. gedachten Zeitungen zu veröffentlichen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Golde und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§. 39.

Ein jedes Direktionsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen den Präsidenten des Verwaltungsrathes zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

Titel VII.

Von den Generalversammlungen.

§. 40.

Die Generalversammlung tritt jedes Jahr im Monat März in Dortmund zusammen.

Außer-

Außerordentliche Generalversammlungen, welche gleichfalls in Dortmund abzuhalten sind, veranstaltet die Direktion, so oft sie es den Umständen angemessen erachtet oder der Verwaltungsrath darauf anträgt. Die erste gewöhnliche Generalversammlung findet jedoch erst im zweiten Geschäftsjahre statt.

Bei der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung müssen die Berathungsgegenstände summarisch bezeichnet sein.

Die Einladungen zu allen Generalversammlungen geschehen durch eine Benachrichtigung, welche zweimal, das erstemal mindestens zwanzig Tage vor dem Generalversammlungstermine, in die durch §. 13. bezeichneten Zeitungen inserirt wird.

§. 41.

Die Generalversammlung besteht aus allen Aktionären, welche seit zwei Monaten vor dem Tage der Berufung in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind.

In der Generalversammlung hat der Inhaber von fünf Aktien Eine Stimme, von zehn Aktien zwei Stimmen, von fünfzehn Aktien drei Stimmen, von zwanzig Aktien vier Stimmen, und für jede weitere fünf Aktien Eine Stimme, so daß der Inhaber von Einhundert Aktien zwanzig Stimmen hat.

Der Besitz von weniger als fünf Aktien giebt kein Stimmrecht.

Abwesende Aktionäre können sich nur durch anwesende sünmberechtigte Aktionäre vertreten lassen.

Jedoch ist die Vertretung der Handlungshäuser durch ihre Prokuristen gestattet.

Der Vertreter hat die desfallsige schriftliche Vollmacht vor Eröffnung der Verhandlungen bei der Verwaltung niederzulegen.

Chefrauen werden durch ihre Männer, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren vertreten.

Zwanzig Stimmen bilden das Maximum, welches ein Aktionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Aktien zusammen genommen haben kann.

Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

§. 42.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, stellt die Gesamtheit der Aktionäre dar.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Skrutatoren.

Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere;
- 2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire; letztere müssen vor der Berufung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;
- 4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und rechtsfindend dem Verwaltungsrathe die Decharge zu erteilen.

§. 43.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 44.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen.

Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden gerichtlich oder von einem Notar aufgenommen und sind von dem Vorsitzenden, den beiden Skrutatoren und dem Protokollführer nothwendig zu unterzeichnen und denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, zur Mitunterzeichnung vorzulegen.

Titel VIII.

Rechnungsablage, Dividende, Reservefonds.

§. 45.

Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen.

Die

Die Bilanz wird von dem Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt.

Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämtlichen verausgabten Geschäftskosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden.

Die etwaigen vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungscurse, und wenn der Börsencurs am Tage der Bilanz-Aufnahme niedriger, als der Erwerbungscurse ist, nur zu dem Börsencurse in der Bilanz angesetzt werden.

Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinne erhalten zunächst die Mitglieder des Verwaltungsrathes die ihnen statutenmäßig zustehenden Lantien.

Von dem Ueberrest werden wenigstens zwanzig Prozent so lange zum Reservefonds zurückgelegt, bis letzterer auf die Summe von Einhundert funfzigtausend Thalern angewachsen ist. — Die übrig bleibende Summe wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Gesellschaftskapitals herausstellen, so dient zunächst der vorgedachte Reservefonds zur Deckung derselben.

Reicht derselbe dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals, und darf, bevor diese stattgehabt hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch eine neue Dividende vertheilt werden.

So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von den alsdann erzielten Reingewinnen, nach Berichtigung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes statutenmäßig zustehenden Lantien, nur die Hälfte als Dividende vertheilt und muß die andere Hälfte verwendet werden, um den Reservefonds auf seine frühere Höhe zu bringen.

Der Reservefonds darf zu keinen anderen Zwecken, als zu der vorstehend gedachten eventuellen Ergänzung des Stammkapitals und, wenn in einem Geschäftsjahre die gemachten Gewinne durch eingetretene Verluste überstiegen sein sollten, zur Ausgleichung der Bilanz verwendet werden.

§. 46.

Die Dividenden sind in Dortmund an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten, welche durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind, zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich am 1. Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 47.

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel IX.

Verfahren bei der Auflösung.

§. 48.

Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablaufe der Konzeßion, wenn aber die Auflösung der Gesellschaft schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse ihre sämmtlichen Noten einzulösen.

Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Konzeßion beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkte sämmtliche Noten eingelöst werden.

§. 49.

In allen Fällen, in denen die Auflösung der Bank nach Vorschrift der Gesetze erfolgt, ist eine Generalversammlung der Aktionaire in möglichst kurzer Frist von dem Verwaltungsrathe zu berufen, und in derselben sind die Grundsätze festzustellen, nach denen bei dem Liquidationsgeschäfte verfahren werden soll.

Bei Auflösung der Gesellschaft kommen die Vorschriften des §. 29. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 346.) zur Anwendung.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Kommissarius des Staates zu vernichten, und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokumentes, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden.

Die Beträge der nicht eingelösten und präkludirten Noten werden nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes zu mildthätigen Zwecken verwendet.

§. 50.

Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist eine Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe nach den in gegenwärtigen Statute für die Konvokation gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen.

Die

Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionären ertheilte Decharge befreit sämtliche Verwaltungsvorstände dieser Bank den Aktionären gegenüber von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von jedem Anspruch wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, Falls in der Generalversammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Aktionär erschienen ist, und sich dieser Fall in der zweiten, eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung wiederholt hat.

Zur Decharge der Verwaltungsvorstände durch die Generalversammlung im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist jedoch jedenfalls eine Stimmmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien erforderlich.

Titel X.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 51.

Streitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft sollen durch zwei, von den Parteien zu erwählende, in Dortmund wohnende Schiedsrichter geschlichtet werden.

Ist eine Partei länger als vierzehn Tage mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die Ernennung desselben durch die andere Partei.

Können sich die Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Dirigent des Kreisgerichts zu Dortmund, oder, wenn dieser selbst Aktionär ist, der nächste unbetheiligte Richter nach ihm einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist.

Gegen die Entscheidungen der Schiedsrichter und des Obmanns ist nur das im §. 172. Th. I. Lit. 2. der Allgemeinen Gerichtsordnung zugelassene Rechtsmittel zulässig.

§. 52.

Nur in einer außerordentlichen Generalversammlung kann eine Abänderung der Statuten, resp. eine Erhöhung des Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien, oder auch die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden, und nur mittelst einer, drei Vierteln der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität.

Die Beschlüsse über dergleichen bedürfen der Königlichen Bestätigung.

Titel XI.

Oberaufsichtsrecht des Staates.

§. 53.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts ernennt die Staatsregierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen der Direktion des Verwaltungsrathes und der Generalversammlungen ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von allen Büchern und Skripturen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen.

Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Statuten in allen Punkten zur Ausführung gelangen.

Im Falle die Staatsregierung es nothwendig befinden sollte, dem bei der Bank zu bestellenden Staatskommissar für dieses Geschäft eine fortlaufende Remuneration zu bewilligen, ist die letztere der Staatskasse aus den Einnahmen der Bank zu ersetzen.

Titel XII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 54.

Ist die Einzahlung der vollen Million innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Bestätigung des gegenwärtigen Statuts an gerechnet, nach den enthaltenen Bestimmungen nicht erfolgt, so ist die zur Errichtung der Bank ertheilte Konzession erloschen.

N^o
Reg. Fol.

Dortmunder Privat-Aktien-Bank.

Begründet durch notariellen Vertrag vom
Bestätigt durch Königl. Kabinetts-Order vom

Bank-Aktie N^o.....

über

Funfshundert Thaler Preussisch Kurant.

Der N. N. (Stand und Wohnort) hat den Betrag der Aktie
N^o mit Funfshundert Thaler geleistet und alle statutenmäßigen
Rechte und Pflichten dadurch erworben.

Dortmund, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath.

Dieser Aktie sind auf 5 Jahre Dividendenscheine, auf jeden In-
haber lautend, nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten
Jahres durch neue ersetzt werden.

Eingetragen sub folio des Registers.

Uebertragen auf

Folio

Dortmund, den ..^{ten} 18..

Dortmunder Privat-Aktien-Bank.

Der Verwaltungsrath.

Dortmunder Privat-Aktien-Bank.

Anweisung zum Empfang der II. Serie der Dividendenscheine
zur Aktie

N^o

5.

4.

3.

2.

1.

Dividendenschein zu der Aktie N^o
der

Dortmunder Privat-Aktien-Bank.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt an der
Kasse der Dortmunder Privat-Aktien-Bank oder nach
seiner Wahl an den durch Beschluß des Verwal-
tungsrathes näher zu bestimmenden Orten die für das
Jahr 1856. festzustellenden Dividenden.

Dortmund, den ..ten 18..

(Stempel.)

Derendant. **Dortmunder Privat-Aktien-Bank.**
Der Verwaltungsrath.

Inhaber empfängt am gegen diese Anweisung nach §. 5.
der Statuten am Sitze der Gesellschaft die II. Serie der Dividendenscheine zur vorbe-
zeichneten Aktie.

Dortmund, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Deder.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 19. —

(Nr. 4648.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft Vulcan“ mit dem Domizil in Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft Vulcan“, deren Sitz in Stettin sein soll, und die Zwecke hat:

- a) die Uebernahme, Erweiterung und den Betrieb der von Fräckenich und Brock in Bredow bei Stettin errichteten Maschinenfabrik in Verbindung mit Eisen- und Metallgießerei, Kesselschmiede, Schiffbauerei u. s. w.,
 - b) die Anlage und den Betrieb von Eisenwerken und Trocken docks, sowie die Anlage und Betreibung einer Fabrik zur Herstellung von Lokomotiven und den Betrieb eigener Schiffe für die besonderen Zwecke des Etablissements, und
 - c) Handel mit den zur Herstellung ihrer Fabrikate erforderlichen Rohstoffen und mit allen zu ihrem Geschäftskreise gehbrigen Fabrikaten,
- auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 29. Januar d. J. festgestellten und vereinbarten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung erteilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem erwähnten notariellen Akte vom 29. Januar d. J. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und beige-drucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. März 1857.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

Simons.

Statuten

der

Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft Vulcan.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktiengesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter der Firma:

„Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft Vulcan“
errichtet.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Stettin.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, von dem Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet. Die Generalversammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach dem im §. 40. vorgeschriebenen Modus beschließen; jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Uebernahme, großartige Erweiterung und der Betrieb der von den Herren Fruchtenich und Brock zu Bredow bei Stettin im Jahre 1851. errichteten und seit der Zeit von denselben betriebenen Maschinenfabrik in Verbindung mit Eisen- und Metallgießerei, Kesselschmiede und Schiffbauerei u. s. w.

Die Gesellschaft ist berechtigt, mit den zur Herstellung ihrer Fabrikate erforderlichen Rohstoffen, sowie mit allen zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Fabrikaten Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen. Zu den zur Erreichung der Gesellschaftszwecke erforderlichen und der Gesellschaft gestatteteten Geschäften gehört auch die Anlage und der Betrieb von Eisenwerken und Trockendocks, sowie die Anlegung und Betreibung einer Fabrik zur Herstellung von Lokomotiven und der Betrieb eigener Schiffe für die besonderen Zwecke des Etablissements.

Titel

Titel II.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thalern Preussisch Kurant, getheilt in fünftausend Aktien, von zweihundert Thalern jede.

§. 6.

Die Aktien werden auf jeden Inhaber lautend ausgefertigt, sie müssen mit einer laufenden Nummer versehen und wenigstens von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet sein; sie werden in ein Stammregister eingetragen. Mit jeder Aktie werden für einen Zeitraum von fünf Jahren Dividendscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf von fünf Jahren durch neue ersetzt werden.

Das Schema der Aktien, der Dividendscheine und Talons ist sub Litt. A. hier beigelegt.

§. 7.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent jedesmal zu dem von dem Verwaltungsrathe nach §. 11. bekannt zu machenden Termine. — Diese Bekanntmachung muß aber dem Zahlungstermine wenigstens vier Wochen vorhergehen. Die erste Zahlung von mindestens zehn Prozent wird sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung geleistet und während des ersten Jahres werden überhaupt mindestens vierzig Prozent des emittirten Aktienkapitals eingezahlt.

Der Zeichner der Aktie haftet für pünktliche Einzahlung der ersten vierzig Prozent des Nominalbetrages in dem Maße, daß er von dieser Verpflichtung weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden kann.

Nach Einzahlung von vierzig Prozent ist eine Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig, bewirkt aber die Befreiung des Cedenten von jeder weiteren bezüglichen Zahlungsverbindlichkeit nur in dem Falle, wenn der Verwaltungsrath hierzu seine Einwilligung erteilt hat. Wer innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten Aufforderung die Zahlung noch nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernechtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Interimsscheine (§. 8.). An die Stelle der auf diese Weise ausscheidenden Aktionäre können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden.

§. 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimssquittungen erteilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgetauscht.

§. 9.

Die Mortifikation verlorener oder vernichteter Aktien, Interimssquittungen und Talons erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Die erforderlichen Bekanntmachungen werden jedenfalls auch durch die im §. 11. des Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter erlassen. Nach rechtskräftig erkannter Mortifikation hat der Verwaltungsrath neue Dokumente auszufertigen und das Stammregister durch Eintragung des Datums des Mortifikations-Urtheils zu berichtigen. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortifikation von Dividendenscheinen ist, auch in Verbindung mit der Mortifikation der Aktie selbst, nicht zulässig; demjenigen jedoch, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 10.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 7. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 11.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Preussischen Staats-Anzeiger zu Berlin, außerdem durch die in Stettin erscheinende Dissel- und Norddeutsche Zeitung. Geht eine dieser Zeitungen ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes Gesellschaftsblatt mit Genehmigung der königlichen Regierung bestimmt hat, welches durch die etwa übrig bleibenden Gesellschaftsblätter bekannt zu machen ist. Die königliche Regierung kann, wenn sie es erforderlich hält, bestimmen, welche Blätter an die Stelle der oben genannten treten sollen.

Die Verfügung ist durch die Gesellschaftsblätter, durch das Amtsblatt der

der Königlichen Regierung zu Stettin und durch die Amtsblätter derjenigen Königlichen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die Gesellschaftsblätter erscheinen.

Titel III.

Von der Direktion.

§. 12.

Die Direktion besteht aus zwei Direktoren, von denen mindestens der eine ein bewährter Techniker sein muß.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen hin allein und vollständig, namentlich auch bei gerichtlichen Verhandlungen und in den Fällen, wo nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Die Direktoren führen nach Raasgabe der ihnen vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instruktionen die Geschäfte der Gesellschaft.

Bei Abwesenheit eines der Direktoren und in sonstigen Verhinderungsfällen erfolgt die Vertretung desselben durch einen vom Verwaltungsrathe aus seinen Mitgliedern zu ernennenden Stellvertreter oder auch durch den vom Verwaltungsrathe zu beauftragenden Buchhalter oder Kassirer. Ueber die gesammte Geschäftsführung erhält die Direktion vom Verwaltungsrathe eine Instruktion, von welcher sie nicht abweichen darf und für deren Befolgung sie verantwortlich ist. Diese Instruktion ist jedoch nur zwischen den Mitgliedern der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber wirksam. Den letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegengestellt werden.

Die Direktion zeichnet unter der Firma: „Direktion der Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft Vulcan.“

Alle Ausfertigungen der Direktoren bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift beider Direktoren resp. ihres Stellvertreters.

Die Direktoren werden von dem Verwaltungsrathe durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Wird letztere durch die erste Abstimmung nicht erreicht, so werden die drei Kandidaten und demnächst event. die zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Wahlhandlung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle, und ein auf Grund des Wahlprotokolles auszustellendes gerichtliches oder notarielles Attest bildet die Legitimation der Direktion. Die gewählten Direktoren, ingleichen die Namen der zu ihrer Vertretung zu berufenden Personen, sind öffentlich bekannt zu machen (§. 11.). Das Gehalt der Direktoren, welches auch zum Theil in einem Antheile am Reingewinne bestehen kann, und die etwaigen besonderen Anstellungsbedingungen bestimmt der Verwaltungsrath, welcher auch den Anstellungskontrakt vollzieht.

§. 13.

Die Direktoren haben eine beratende Stimme im Verwaltungsrathe.

§. 14.

Die Direktoren müssen jeder mindestens fünfzehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen der Eigentümer dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Der Verwaltungsrath hat nach seinem Ermessen zu beschließen, ob von den Direktoren noch eine anderweitige Kaution gestellt werden soll.

§. 15.

Die durch den Verwaltungsrath ausgesprochene Entsetzung der Direktoren (§. 17.) wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit, hat zur Folge, daß alle denselben vertragmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen und andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen. Zur Entsetzung der Direktoren ist der einstimmige Beschluß von sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich; wenn ein solcher Beschluß durch eine geringere Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßt ist, so bedarf er der Bestätigung durch die Generalversammlung.

§. 16.

Die Direktion ernennt und entläßt alle Techniker, Beamte und Arbeiter der Gesellschaft, mit alleiniger Ausnahme des Buchhalters und des Kassirers; sie bestimmt alle Gehälter und Löhne, doch bedürfen Gehälter von mehr als zwölfhundert Thalern jährlich der Bestätigung des Verwaltungsrathes.

Titel IV.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 17.

Der Verwaltungsrath regelt den Geschäftsbetrieb und übt die Kontrolle über die gesammte Geschäftsführung der Direktion, kann zu jeder Zeit in seiner Gesamtheit oder durch einen Kommissarius die Bücher, Papiere und Rechnungen der Geschäftsverwaltung einsehen, Kassen- und andere Revisionen vornehmen und über alle Geschäfte genaue Auskunft erfordern. Der Verwaltungsrath beschließt und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle An-

Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind; namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite, soweit sie die Summe von dreitausend Thalern für jeden einzelnen Fall überschreiten, bis zu welchem Betrage auch der Direktion diese Befugniß zusteht. Ueber die Kontrahirung eigentlicher Darlehne bleibt dagegen die Beschlußfassung der unter Bekanntmachung dieses Zwecks einzuberufenden Generalversammlung vorbehalten.

Der Verwaltungsrath entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, sowie über Plan und Umfang neuer Einrichtungen, insofern dadurch die Summe von vierzigtausend Thalern nicht überschritten wird. Zur Ueberschreitung dieses Maximums ist der Beschluß der unter Bekanntmachung dieses Zwecks einzuberufenden Generalversammlung erforderlich. Der Verwaltungsrath entscheidet ferner über bauliche Reparaturen und über den Ankauf von über den Bedarf des laufenden Betriebes hinaus anzuschaffendem Material. Er hat von den durch die Direktion innerhalb der ihr durch die Instruktion zu ertheilenden Befugniß abgeschlossenen Verträgen Einsicht zu nehmen und dieselben, falls dadurch die Instruktion überschritten sein sollte, nach Befinden nachträglich zu bestätigen; er prüft die jährlichen Rechnungsabschlüsse und giebt der Direktion Decharge, nachdem er selbst von der Generalversammlung dechargirt ist.

Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt die Direktoren und bestimmt ihre Amtsdauer, die Gehälter event. Kautionen durch zu schließende Verträge; ebenso ernennt und entläßt er den Buchhalter und den Kassirer der Gesellschaft nach eigenem Ermessen und bestimmt deren Gehälter resp. Kautionen.

Der Verwaltungsrath hat auch besonders darüber zu wachen, daß das Interesse der Gesellschaft stets durch genügende Versicherung aller betreffenden Gegenstände gegen Feuergefahr vollständig gewahrt werde.

Für genau bestimmte Funktionen kann der Verwaltungsrath ein einzelnes Mitglied oder mehrere gemeinschaftlich aus seiner Mitte als Kommissarien ernennen.

§. 18.

Der Verwaltungsrath besteht aus acht Mitgliedern und wird zuerst nach den Bestimmungen des §. 19. dieses Statuts gebildet, sodann aber von der Generalversammlung durch Wahl gemäß §. 34. ernannt, resp. ergänzt.

Die Wahlhandlung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle, und ein auf Grund der Wahlverhandlung auszustellendes gerichtliches oder notarielles Attest bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes. Die Funktion der Mitglieder desselben dauert vier Jahre; jährlich, soweit für den ersten Turnus im §. 19. nicht anders bestimmt ist, scheiden zwei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens regelt sich nach dem Dienstalter. Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Darüber, welche Mitglieder in den Jahren auszuscheiden haben, so lange der Turnus noch nicht feststeht, wird durch das Loos bestimmt. Die

Ausscheidenden sind wieder wählbar und die Namen der Gewählten durch die im §. 11. benannten Zeitungen öffentlich bekannt zu machen.

§. 19.

Für die Dauer der ersten vier Jahre bilden die Gründer der Gesellschaft, namentlich die Herren Ferdinand Brumm, August Eichel, Paul Gutke, L. Hinderlin, C. Regenthin, Wilh. Schlutow, Werner Siemens und Gustav Wellmann den Verwaltungsrath. Nach Ablauf dieses Zeitraums beginnt das Ausscheiden aus demselben nach §. 18., zunächst von zwei Mitgliedern. Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes findet demnach in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1861. statt.

§. 20.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünfzehn Aktien besitzen oder erwerben; die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 21.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Namen des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden öffentlich bekannt gemacht (§. 11.). Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsiz.

§. 22.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe besetzt. Die Wahlhandlung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle, und ein auf Grund der Wahlverhandlung auszustellendes gerichtliches oder notarielles Attest bildet die Legitimation des Gewählten, dessen Namen durch die im §. 11. benannten öffentlichen Blätter bekannt zu machen ist. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das auf diese Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Bis zu der im §. 19. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

§. 23.

Der Verwaltungsrath versammelt sich zu Stettin oder am Orte der gewerb-

werblichen Etablissements der Gesellschaft so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Vorsitzenden, welche dieser auch erlassen muß, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes bei ihm darauf antragen, in der Regel mindestens einmal monatlich, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und das Erforderliche zu beschließen. Auch muß der Verwaltungsrath auf Antrag der Direktion durch den Vorsitzenden zusammenberufen werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des jedesmaligen Vorsitzenden (§. 21.).

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und von den in derselben anwesenden Mitgliedern zu vollziehen.

§. 24.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maafregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 25.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem anderen Mitgliede des Verwaltungsrathes, oder, insofern einer der ersigennannten Beiden verhindert ist, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes rechtsverbindlich unterschrieben.

§. 26.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatz für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Verwaltung eine Lantieme von fünf Prozent vom Reingewinn. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Lantieme unter seine Mitglieder fest.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

§. 27.

Im zweiten Quartale jeden Jahres findet regelmäßig in Stettin eine ordentliche Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft statt. Die daran theilnehmenden Aktionäre haben ihre Aktien oder ein glaubwürdiges Zeugniß über den Besitz derselben, gemäß der Aufforderung, welche der Verwaltungsrath zu diesem

diesem Zweck erläßt, spätestens drei Tage vor der Versammlung bei dem von demselben ernannten Kommissarius zu präsentiren. Auf Grund dieser Präsentation und nachdem die Aktien resp. Zeugnisse mit einem desfallsigen Vermerk versehen sind, werden die betreffenden Stimmkarten, welche zugleich als Legitimation beim Eintritt in die Versammlung dienen, ausgehändigt. Jedem Präsentanten einer Anzahl von Aktien wird nur Eine Stimmkarte über die jener Anzahl entsprechende Stimmenzahl ausgefertigt. Bei wiederholter Präsentation von Aktien zu gleichem Behuf durch ein und dieselbe Person ist die früher ertheilte Stimmkarte zurückzugeben, um bei Ausfertigung der neuen Karte wegen der Stimmenzahl mit berücksichtigt zu werden. Dasselbe Verfahren findet auch bei den außerordentlichen Generalversammlungen statt.

§. 28.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im §. 11. erwähnten Zeitungen sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche zusammen Inhaber von mindestens Eintausend Aktien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung muß mindestens vier Wochen vor der Versammlung geschehen. Der Zweck der außerordentlichen Versammlungen muß in der Einberufung angegeben werden.

In dringenden Fällen können außerordentliche Generalversammlungen von dem Verwaltungsrathe auch nach nur vierzehn Tagen vorhergegangener Bekanntmachung einberufen werden. Auch die außerordentlichen Generalversammlungen werden am Eige der Gesellschaft abgehalten.

§. 29.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für die nicht erscheinenden Aktionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 30.

In der Generalversammlung haben mit Ausschluß der im §. 40. vorgesehenen Fälle die Inhaber von fünf Aktien Eine Stimme, zehn Aktien zwei Stimmen, fünfzehn Aktien drei Stimmen, und für jede weiteren fünf Aktien Eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von fünfzig Aktien zehn Stimmen hat. Kein Aktionair darf, auch mit Hinzurechnung der Aktien seiner Nachgebe, ein Stimmrecht von mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

§. 31.

Ein jeder Aktionair kann sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten lassen. Moralische Personen können

können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Minderjährige oder andere Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner und Wittwen durch ihre großjährigen Söhne vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

§. 32.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituiert, stellt die Gesamtheit der Aktionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In der ordentlichen Generalversammlung werden die Geschäfte in folgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes und der Direktion über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere;
- 2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire; letztere müssen mindestens vierzehn Tage vor der Zeit der Versammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht werden. Ist dies später geschehen, so bleibt es dem Ermessen des Verwaltungsrathes, der sich deshalb mit den Direktoren zu verständigen hat, überlassen, jene Anträge in der gedachten ordentlichen Generalversammlung zur Beschlußnahme zu stellen;
- 4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und rechtsfindend dem Verwaltungsrathe Namens der Generalversammlung die Decharge zu erteilen.

Die Generalversammlung kann auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Aktionairen, welche zusammen Inhaber von mindestens fünfshundert Aktien sind, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Einfluß der im §. 19., sowie der auf Grund des Schlußsatzes von §. 22. ernannten, aus bewegenden Gründen ihrer Stelle entheben.

Alle anderen, der ordentlichen Generalversammlung zur Beschlußnahme vorzuliegenden Gegenstände, sowie der Inhalt der sub 3. gedachten Anträge, sollen wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstage in den öffentlichen Blättern (§. 11.) bekannt gemacht werden. Anträge des Verwaltungsrathes aber können, wenn dieselben auch nicht gehörig bekannt gemacht worden sind, dennoch zur Berathung und Beschlußfassung gebracht werden, wenn die Majorität der Generalversammlung sich für deren Dringlichkeit entscheidet.

§. 33.

Die außerordentliche Generalversammlung beschäftigt sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 34.

Mit Ausnahme der in den §§. 3. und 40. bezeichneten Fälle werden die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden die drei Kandidaten und demnächst event. die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von mindestens fünf Aktionären, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Die Protokolle der Generalversammlung werden vom Richter oder von einem Notar aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, den anwesenden Direktoren und von denjenigen Aktionären, welche es wünschen, unterzeichnet.

Lit. VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 35.

Am 31. Dezember jeden Jahres wird von den Direktoren ein vollständiges Inventarium über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft aufgenommen, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. — Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialvorräthe nach dem laufenden Werthe, die Halbfabrikate und Fabrikate aber nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Dieses Inventar bildet die Grundlage der ebenfalls durch die Direktoren zu entwerfenden und durch den Verwaltungsrath zu prüfenden und festzustellenden Bilanz des Geschäftsvermögens. Der Verwaltungsrath bestimmt nach Anhörung der Direktoren alljährlich, welche Beträge dem Geschäftsvermögen, für im laufenden Jahre vorgenommene Neubauten, größere Anlagen und sonstige Anschaffungen von bleibendem Werthe als Aktivum festzusetzen und ebenso, wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen wegen deren Werthverringerung resp. Unsicherheit abzuschreiben ist. Diese Abschreibung darf bei Gebäuden nicht

nicht weniger als Ein Prozent, bei Maschinen, Geräthschaften und sonstigen Mobilien aber nicht weniger als drei Prozent durchschnittlich betragen. Die aufgestellte Bilanz wird in den sich aus §. 11. ergebenden Blättern innerhalb dreier Monate nach dem Schluß jeden Kalenderjahres öffentlich bekannt gemacht.

§. 36.

Der, nachdem die im §. 35. bezeichneten Zu- und Abschreibungen vorgenommen sind, verbleibende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel von dem erzielten Reingewinne unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds, zur Deckung außerordentlicher Verluste und zur Bildung eines Reserveaufonds zurückgelegt werden.

Ueber die Verwendung des Reservefonds und des Reserveaufonds beschließt der Verwaltungsrath, resp. verfügen bis zu einer bestimmten Höhe über den Reserveaufonds die Direktoren nach Maaßgabe der ihnen erteilten Instruktion.

Sobald der Reservefonds zehn Prozent des emittirten Aktienkapitals erreicht hat, findet eine Vergrößerung desselben nicht mehr statt, wohl aber, wenn er durch Deckung von Verlusten verringert sein sollte, eine Ergänzung bis zu derselben Maximalhöhe.

§. 38.

Die Dividenden können jährlich vom 1. Juli ab gegen Einlieferung der Dividendenscheine in Stettin bei der Kasse der Gesellschaft erhoben werden.

Der Verwaltungsrath kann bestimmen, ob dieselben auch noch an anderen Orten zur Erhebung kommen sollen. Diejenigen Stellen, an welchen die Dividenden erhoben werden können, sind jedes Jahr öffentlich bekannt zu machen (§. 11.).

§. 39.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem 1. Juli desjenigen Jahres ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Tit. VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 40.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein

ein Fünftel der emittirten Aktien besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Viertel der durch die Anwesenden vertretenen Aktienzahl beschlossen werden. Dasselbe gilt für die Fälle, wenn der im §. 3. gedachte Beschluß gefaßt, oder eine Erhöhung des Grundkapitals beschlossen werden soll.

In diesen drei Fällen ist jeder Aktionair, gleichviel, wie viel Aktien er besitzt, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Aktie für Eine Stimme gezählt; der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. — Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den, in den §§. 25., 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 41.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Tit. VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderungen der Statuten.

§. 42.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen Aktionairen, gegenüber dem Gesellschaftsverbande oder resp. dem Verwaltungsrathe, in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Die Schiedsrichter müssen Kaufleute oder Fabrikanten sein, die in Stettin wohnhaft sind, und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich hinderte, mit voller Kraft für und wider beide Theile Zeugniß abzulegen.

Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter, und beide Schiedsrichter wählen, allenfalls durch das Loos, einen Obmann. Dieses Schiedsgericht ist berechtigt und verpflichtet, sich zu Stettin zu konstituiren und daselbst zu verfahren, und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt beim Schiedsgericht erscheinen, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, welcher sich zu Stettin befindet, und letzteren dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen.

Nach der ersten Ladung, welche im Domizil der Partei erfolgt, werden alle folgenden Erlasse des Schiedsgerichts dem von der Partei ernannten Bevollmächtigten, und in Ermangelung eines solchen, durch Aushang im kaufmännischen Börsenlokale zu Stettin rechtmäßig insinuiert.

Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der anderen schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen dreißig Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich
anzu-

anzuzeigen. Geschicht dies nicht, oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter allein und in voller Kraft. Gegen die Entscheidung dieses Schiedsgerichts, welches auch interimistische Festsetzungen treffen kann, findet kein Rechtsmittel und nur die Nichtigkeitsklage nach Maßgabe des §. 172. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung statt.

Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromißvertrages.

§. 43.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der durch die Anwesenden vertretenen Aktienzahl, wobei, wie im §. 40. bestimmt, jede Aktie für Eine Stimme gerechnet wird, beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angebeutet war. Zu letzterer ist der Verwaltungsrath berechtigt, auf Verlangen von zehn Aktionären, welche mindestens Eintausend Aktien besitzen, aber verpflichtet.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 44.

Die königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungsrath und die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten, Einsicht nehmen.

§. 45.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Fabrikgeschäfte und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeindevverwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme, diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

N^o [redacted]

Auszu-
schnei-
denber
Zalon.

Stettiner Maschinenbau - Actien - Gesellschaft Vulcan.

Beilage Litt. A.

200 Thaler.

**Stettiner Maschinenbau - Actien - Gesellschaft
Vulcan.**

Begründet durch
Befähigt durch Allerhöchste Urkunde vom.....

Aktie N^o [redacted]

über

Zweihundert Thaler Preussisch Kurant.

200 Thaler.

200 Thaler.

Der Inhaber ist an der Stettiner Maschinenbau-
Aktien-Gesellschaft Vulcan für den Betrag von
Zweihundert Thalern
betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und
Pflichten.

Dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine pro
..... 185. bis 186. einschließlich
nebst Zalon beigelegt.

Ausgefertigt Stettin, den ..^{ten} 185.

Der Verwaltungsrath.

(Trodener
Stempel.)

(Eigenhändige Unterschrift
zweier Mitglieder.)

Eingetragen sub Fol. des Registers.
(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

200 Thaler.

Dieser Zalon wird
gebunden und be-
ruht im Archiv der
Gesellschaft.

Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan.

Anweisung zu der Aktie № XXXXXXXXXX

(Trockener Stempel.)

Eingetragen in das Kupontregister Fol. (Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

5.

4.

3.

2.

1.

Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulcan.

Dividendenschein

zu der Aktie №

(Trockener Stempel.)

Inhaber empfängt am 1. Juli 185. gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse zu Stettin oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185..

Stettin, den ..ten 185..

Der Verwaltungsrath.

Eingetragen Fol.

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

(Rückseite.)

Inhaber empfängt am gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.
Stettin, den ..ten 185..

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

5.

4.

3.

2.

1.

Zahlbar am 18...

für das Geschäftsjahr 18..

§. 39. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem 1. Juli desjenigen Jahres ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

(Nr. 4649.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Magdeburg über Diesdorf bis zur Grenze der Diesdorfer Feldmark in der Richtung auf Niederbodeleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussée von Magdeburg über Diesdorf bis zur Grenze der Diesdorfer Feldmark in der Richtung auf Niederbodeleben genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussée erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen Chausséemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chausséegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4650.) Gesetz, betreffend die Präklusion von Ansprüchen auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums-Verleihung.
Vom 16. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Ansprüche auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse an Stellen Behufs der Eigenthumsverleihung nach Maßgabe des dritten

(Nr. 4649—4651.)

Abschnittes des Gesetzes vom 2. März 1850., oder Entschädigungsansprüche wegen der Entziehung solcher Stellen müssen, sofern sie nicht bereits durch den §. 78. a. a. D. ausgeschlossen sind, in dem Zeitraume vom Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes ab bis spätestens am 31. Dezember 1858. bei der Auseinandersetzungsbehörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anhängig sein oder angemeldet werden, widrigenfalls solche Ansprüche präkludirt sein sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracktem königlichen Insiegel.

Begeben Charlottenburg, den 16. März 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simonß. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4651.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Soldiner Entwässerungs-Verbandes im Betrage von 80,000 Thalern.
Vom 16. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem von dem Soldiner Entwässerungs-Verbande beschloffen worden, die zur Ausführung seiner Meliorationen erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Vorstandes:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen im Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, achtzig tausend Thalern, welche in Apoints à 100 Thaler nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorationskassen-Beiträge des Soldiner Entwässerungs-Verbandes mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Juli 1860. ab mit wenigstens jährlich drei Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. März 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Frankfurt.

O b l i g a t i o n

des Soldiner Entwässerungs-Verbandes

N^o

über Einhundert Thaler Preussisch Kurant.

Der Soldiner Entwässerungs-Verband verschuldet dem Inhaber dieser Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von Einhundert Thalern, deren Empfang der unterzeichnete Vorstand bescheinigt. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Ausführung von verschiedenen Entwässerungs-Anlagen in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..^{ten}..... (Gesetz-Sammlung vom Jahre S.) aufgenommenen Gesamtdarlehn von 80,000 Thalern. Die Rückzahlung der Schuld geschieht vom 1. Juli 1860. ab allmählig aus einem zu diesem Behufe mit wenigstens drei Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslösung erfolgt vom Jahre 1859. ab im Monate Dezember jeden Jahres, zuerst im Dezember 1859., und die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt dann in dem Zinstermine am 1. Juli des folgenden Jahres. Der Verband behält sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von zwei Jahren den Tilgungsfonds durch größere Auslösungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem die

Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der königlichen Regierung zu Frankfurt, in den Kreisblättern zu Soldin, Königsberg i. d. N. und Pyrig, sowie in der Berliner Vossischen Zeitung und dem Preussischen Staats-Anzeiger. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Verbands-Kasse zu Soldin, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem königlichen Kreisgerichte zu Soldin.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Vorstände des Verbandes anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1865. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Verbands-Kasse in Soldin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Verband mit seinem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 8—10. des Allerhöchst vollzogenen Statuts vom 13. Oktober 1856. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1856. S. 945.) von den Verbands-Genossen erhoben werden.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Soldin, den ..^{ten} 18..

Der Vorstand des Soldiner Entwässerungs-Verbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register

N^o

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Frankfurt.

Z i n s = K u p o n

zur

Obligation des Soldiner Entwässerungs-Verbandes

N^o über Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..^{ten} 18.. und späterhin die Zinsen der vorgenannten Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Verbandskasse zu Soldin.

Soldin, den ..^{ten} 18..

Der Vorstand des Soldiner Entwässerungs-Verbandes.

(Faksimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Eingetragen im Register

N^o

(Nr. 4652.) Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1857., betreffend die Verlängerung der Frist für die Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree.

Auf Ihren Bericht vom 12. März d. J. genehmige Ich, daß die durch Meinen Erlaß vom 4. April 1853. (Ges. Samml. S. 158.) bewilligte Frist für die Zulassung der daselbst unter 2. näher bezeichneten, vor Erlaß Meiner

(Nr. 4651—4653.)

ge-

gedachten Order normalwidrig gebauten Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree bis zum 1. Januar 1860. verlängert werde. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4653.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857., betreffend die Abhaltung der ordentlichen Versammlung der Weisibetheiligten der Preussischen Bank und die Termine zur Auszahlung der Dividende.

Auf Ihren Bericht vom 20. März d. J. genehmige Ich hierdurch, daß fortan:

- 1) die ordentliche Versammlung der Weisibetheiligten der Preussischen Bank jährlich im März stattfinden,
- 2) den Bankantheil-Eignern auf die Jahres-Dividende zwei und ein Viertel Prozent am 2. Juli des laufenden Jahres und zwei und ein Viertel Prozent am 2. Januar des folgenden Jahres, der Restbetrag aber, nach definitiver Festsetzung der Dividende für das abgelaufene Rechnungsjahr, im März oder April gezahlt werde.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 30. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Chef der Preussischen Bank.

Regirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Postdruckerei.
(Rudolph Deder.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 20. —

(Nr. 4654.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857., betreffend die Bestätigung der in Danzig unter dem Namen „Danziger Privat-Aktienbank“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Nachdem sich unter dem Namen: „Danziger Privat-Aktienbank“ in Danzig eine Aktiengesellschaft zum Betriebe von Bankgeschäften mit einem Stammkapital von Einer Million Thalern gebildet hat, will Ich auf Ihren Bericht vom 8. März d. J. die Errichtung dieser Privatbank und das beiliegende notariell vollzogene Statut derselben genehmigen und auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung S. 75.) der Gesellschaft die Ermächtigung zur Ausstellung von Noten bis zu dem Betrage von Einer Million Thalern unter den in diesem Statute festgesetzten Bedingungen hierdurch ertheilen. Zu §. 39. des Statuts bestimme Ich, daß auch die außerordentlichen Generalversammlungen in Danzig stattzufinden haben. Dieser Mein Erlaß ist nebst dem beiliegenden Statute durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justizminister und den Finanzminister.

Statut

der

Danziger Privat-Aktienbank.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktiengesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

Danziger Privat-Aktienbank.

Die Bank hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen, zu befördern und zu beleben, den Geldumlauf zu vermitteln und Kapitalien nutzbar zu machen.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Danzig. Jeder Aktionair hat für sich rücksichtlich seiner Rechte und Pflichten Danzig als Domizil zu wählen und ist in dieser Beziehung der Gerichtsbarkeit des königlichen Kommerz- und Admiraltätskollegiums (Handelsgerichts) zu Danzig unterworfen.

Alle Insinuationen geschehen gültigerweise an die von ihm zu bezeichnende, in diesem Domizilorte wohnende Person nach Anordnung der §§. 20. und 21. Th. I. Tit. 7. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bezeichnung einer solchen Person auf dem Sekretariate des königlichen Kommerz- und Admiraltätskollegiums (Handelsgerichts) zu Danzig.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre, von Ertheilung der landesherrlichen Konzession ab, beschränkt.

Sollte innerhalb des gedachten Zeitraumes die Bankordnung vom 5. Oktober 1846. aufgehoben werden, so erlischt die Konzession der Danziger Privatbank sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Titel II.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Das Grundkapital der Bank besteht aus Einer Million Thaler Preussisch Kurant, getheilt in zweitausend Aktien von je fünfhundert Thalern jede.

§. 5.

Die Aktien werden auf eine namentlich benannte Person (nicht auf mehrere Personen zusammen) in nachstehender Art ausgefertigt.

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammbuch ausgezogen und von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft unter der Unterschrift zweier Mitglieder desselben unterzeichnet. Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Mit jeder Aktie werden für fünf auf einander folgende Jahre alljährlich zahlbare Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf der fünf Jahre durch neue ersetzt werden. Dem gegenwärtigen Statute ist ein Formular der Aktien und Dividendenscheine (laut Schema A. und B.) beigelegt.

§. 6.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt in baarem Gelde zu Danzig bei der Kasse der Gesellschaft. Die Ausschreibung geschieht in Raten. Die erste Rate beträgt fünfzig Prozent, welche sofort nach Publikation der landesherrlichen Bestätigung ausgeschrieben wird und zu zahlen ist. Die zweite Hälfte wird innerhalb Jahresfrist von dieser Bestätigung in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent der ganzen Aktie ausgeschrieben und ist jede Rate binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 12. bezeichneten Zeitungen einzurückenden resp. an der Danziger Börse anzuschlagenden Aufforderung des Verwaltungsrathes baar einzuzahlen.

Wer innerhalb der Zahlungsfrist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für nichtig zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausschheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Ein-

zahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

§. 7.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimssquittungen ertheilt und erst nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

§. 8.

Das Eigenthum der Aktien kann auf jede rechtsgültige Weise verändert werden. Jeder Nachfolger im Eigenthum ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts unterworfen.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, die als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Die Uebertragung des Eigenthums der Aktien auf einen neuen Eigenthümer muß auf der Aktie durch eine vom letzteren mit zu unterzeichnende Erklärung, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen.

Sobald obige Erklärung, sowie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Aktie dem Verwaltungsrath bekannt wird, hat er dieselbe in das Aktienregister einzutragen, und daß dies geschehen, auf der Aktie zu vermerken.

§. 9.

- Die Aktie ist untheilbar und deshalb eine theilweise Eigenthumsübertragung unzulässig. Jede Aktie kann unter Berücksichtigung des §. 40. nur durch Einen vertreten werden. Kein einzelner Theilhaber darf mehr als Einhundert Aktien besitzen oder erwerben.

§. 10.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinn und dem etwaigen Verluste der Gesellschaft, und kann, außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft, den auf die Aktien eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückfordern.

An der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die Aktionaire als solche nur denjenigen Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht in den Generalversammlungen (Tit. VII.) beigelegt, auch können sie keine andere Rechnungslegung als die im Tit. VIII. vorgeschriebene verlangen.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Bestimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 6. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 11.

Ist eine Aktie oder ein Dividendenschein ersichtlich beschädigt oder unbrauchbar geworden, so wird, wenn alle wesentlichen Merkmale des Dokuments zu-

zureichend erkennbar sind, das vorhandene verborbene Exemplar, ohne daß es eines Aufgebots bedarf, kassirt, dafür ein Duplikat unter gleicher Nummer gefertigt und dem Eigenthümer ausgeantwortet; das Aktienbuch erhält den betreffenden Vermerk.

Gehen Aktien verloren, so muß die gerichtliche Amortisation derselben erfolgen, bevor neue Dokumente an deren Stelle ausgefertigt werden; die Kosten dieses Verfahrens fallen dem Betheiligten zur Last.

Ein öffentliches Aufgebot oder eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet, auch in Verbindung mit dem Aufgebot oder der Mortifikation der Aktien, zu welchen sie gehören, nicht statt. Ist jedoch der Verlust eines Dividendenscheins vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 46.) bei der Direktion schriftlich angemeldet, und der frühere Besitz durch Vorzeigung oder Mortifikation der Aktie oder sonst in glaubhafter Weise nachgewiesen, so wird der Betrag eines solchen Dividendenscheins dem Inhaber der über die Anmeldung erteilten Bescheinigung nach Ablauf der Verjährungsfrist gezahlt, sofern der Dividendenschein selbst bei der Gesellschaft nicht eingelöst ist.

§. 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Danziger Intelligenzblatte und in dem zu Berlin erscheinenden Preussischen Staatsanzeiger, wie mittelst Anschlags an der Danziger Börse.

Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter soll die Bekanntmachung durch das übrig bleibende so lange genügen, bis die Generalversammlung für das eingegangene Blatt ein anderes bestimmt hat.

Die Königliche Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen, und ist die desfallige Verfügung durch das Regierungs-Amtsblatt zu Danzig bekannt zu machen.

Titel III.

Von den Geschäften der Bank.

§. 13.

Die Bank ist zur Erreichung der §. 1. angegebenen Zwecke befugt:

- 1) Gezogene und trockene Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen.

Die zur Diskontirung angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen und es müssen aus ihnen wenigstens drei solide Verbundene haften;

- 2) Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monate und nur gegen Verpfändung von

a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verberben nicht unterworfen sind,

b) von

- b) von inländischen Staats-, Kommunal-, oder anderen unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes; desgleichen von ungemünztem Gold und Silber.

Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäftsinstruktion für die Direktion.

Der Widerspruch des Kommissars des Staats gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maaßgebend.

Die Beleihung der eigenen Aktien oder der Aktien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt untersagt;

- 3) Effekten der vorstehend sub Litt. b. bezeichneten Art, sowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal-, oder anderen unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäftsinstruktion festgesetzten Betrage stattfinden und der Bestand von dergleichen Effekten ein Drittel des eingezahlten Stammkapitals niemals überschreiten;
- 4) Das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten, die in der Provinz Preußen zahlbar sind, zu besorgen, unverzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen, und mit den Eigenthümern der solchergestalt inkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr zu treten;
- 5) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 15. bis 18. auszugeben und einzuziehen.

Anderer als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet, besonders darf sie keine Kapitalien auf Hypotheken unterbringen. Auch hat dieselbe die ihr gestatteten Geschäfte auf die Provinz Preußen zu beschränken.

§. 14.

Die Bank zahlt und rechnet in Preussischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den Preussischen Staaten vom 30. September 1821. (Gesetz-Sammlung Nr. 673.) bestimmt worden sind, oder durch neue Gesetze noch bestimmt werden.

§. 15.

Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 13. Nr. 5.) bis zum Betrage von Einer Million Thaler Preussisch Kurant auszufertigen und in Umlauf zu setzen.

Die

Die Form der Noten unterliegt der Genehmigung, beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung.

Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen.

Ergiebt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres (§. 14.) eine Verminderung des Stammkapitals (§. 4.) um mehr als den vierten Theil desselben, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken.

Ebenso darf, wenn die Bank dem §. 19. gemäß ihre Geschäfte beginnt, bevor die zweite Hälfte des Stammkapitals eingezahlt ist, auch die Notenausgabe nur zur Hälfte der bewilligten Einen Million, oder doch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages erfolgen, zu welchem das Stammkapital bereits eingezahlt worden.

§. 16.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von zehn, zwanzig, fünfzig, Einhundert und zweihundert Thalern Preussisch Kurant ausgestellt werden, und der Gesamtbetrag der zu zehn ausgestellten soll die Summe von Einhunderttausend Thalern, die zu zwanzig Thalern ausgegebenen dürfen ebenfalls die Summe von Einhunderttausend Thalern und die auf fünfzig Thaler lautenden die Summe von dreihunderttausend Thalern nicht übersteigen.

§. 17.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Danzig gegen klingend Preussisch Kurant einzulösen. Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich.

Der Inhalt des gegenwärtigen §. 17. und des §. 20. über die Präklusion ist auf jeder Note deutlich abzubringen.

§. 18.

Die Direktion der Bank und der Verwaltungsrath sind dafür verantwortlich, daß jeder Zeit ein dem Betrage der zirkulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde, mindestens einem Drittel in diskontirten Wechseln und dem Reste in Effekten, welche Eigenthum der Gesellschaft sein müssen, in einer besonderen, unter dreifachem Verschlusse zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werde.

Außerdem dienen alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand, und ihre sämmtlichen übrigen Aktiva zur Deckung der Noten.

§. 19.

Die Bank kann ihre Geschäfte nach den Vorschriften des gegenwärtigen Statuts erst dann beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals nach Ausgabe des §. 4. eingezahlt ist.

Titel IV.

Von den speziellen Rechten der Bank.

§. 20.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen.

Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachungen, in Zwischenräumen von einem Monate, mittels der im §. 12. gedachten öffentlichen Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preussischen Staaten, eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinauszuweisenden Präklusivtermine unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präklusivtermins gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten werthlos sind, und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Titel V.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 21.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem von der Generalversammlung aus den in Danzig wohnhaften Aktionären erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Ihm steht zur Seite ein Syndikus als Rechtskonsulent der Gesellschaft, welcher die Rechtsangelegenheiten derselben bearbeitet, die etwaigen Prozesse leitet und den Generalversammlungen wie den Konferenzen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme beivohnt. Der Syndikus wird in Behinderungsfällen von demjenigen, den er mit Genehmigung des Verwaltungsrathes sich substituirt hat, vertreten.

Die Wahlverhandlung des Verwaltungsrathes erfolgt in Gegenwart eines Notars oder Gerichtsdeputirten, und die Ausfertigung des von diesem darüber aufgenommenen Protokolls bildet die Legitimation der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath besteht aus zehn Mitgliedern.

Ihre

Ihre Funktionen dauern fünf Jahre. Alle Jahre scheiden diejenigen zwei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus, welche die längste Zeit hindurch als solche fungirt haben; die Ausscheidenden können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei einer stattgehabten Wiederwahl wird die Amtsdauer von der letzten Wahl an berechnet.

Welche Mitglieder in den Jahren, in denen der Turnus noch nicht besteht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt in den Generalversammlungen mittelst geheimer Abstimmung. Die Namen der Gewählten werden durch die in §. 12. benannten Zeitungen und an der Börse öffentlich bekannt gemacht.

§. 22.

Bis zur ersten Generalversammlung bilden folgende Herren:

- 1) Kaufmann Max Behrend (Firma: Theodor Behrend u. Komp.);
- 2) Kaufmann Theodor Ludwig Heinrich Bischoff (Firma: Th. Bischoff u. Komp.);
- 3) Konsul Herrmann Theodor Brindmann (Firma: H. Brindmann);
- 4) Konsul Gustav Friedrich Focking (Firma: G. F. Focking);
- 5) Königl. Kommerz- und Admiralitätsrath Carl Robert von Franke (Firma: Henck. Soermans et Soon);
- 6) Kaufmann Laseur Goldschmidt (Firma: Levin Hirsch Goldschmidt's Erben);
- 7) Kaufmann Bernhard Theodor Hausmann (Firma: Hausmann u. Komp.);
- 8) Kaufmann Samuel Rankiewicz (Firma: S. Rankiewicz);
- 9) Generalkonsul Samuel Normann (Firma: M. M. Normann);
- 10) Kaufmann Samuel Bendix Rosenfeld (Firma: Rosenfeld u. Hirsch),
alle in Danzig wohnhaft,

den provisorischen Verwaltungsrath. Die definitive Erwählung des Verwaltungsrathes findet in der ersten ordentlichen Generalversammlung statt, und zwar für die bis zur zweiten ordentlichen im März-Monat des folgenden Jahres stattfindenden Generalversammlung laufende Periode.

§. 23.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn auf seinen Namen eingetragene Aktien besitzen oder erwerben, und beim Amtsantritte in das Archiv der Gesellschaft deponiren. So lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, kann er über die deponirten Aktien nicht verfügen.

§. 24.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr;

sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsig.

§. 25.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt und hierüber von einem Notar oder Gerichtsdeputirten eine Urkunde aufgenommen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in jener Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Tage aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 26.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten, welche dieser auch erlassen muß, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes bei ihm darauf antragen, in der Regel mindestens monatlich zweimal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll von dem Syndikus der Gesellschaft oder von seinem Stellvertreter aufzunehmen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vize-Präsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden Vorsitzenden (§. 24.).

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

§. 27.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zu den ausschließlichen Befugnissen und Pflichten des Verwaltungsrathes gehört:

- a) die Anordnung solcher Maßregeln, die er zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Die Direktion (§. 30.) hat den von dem Verwaltungsrathe ihr mitgetheilten Beschlüssen desselben aufs prompteste Folge zu leisten;
- b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens der Direktion bei den jedesmaligen Versammlungen des Verwaltungsrathes auf dessen Verlangen ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechselportefeuilles und der Lombardbestände, wie der Notenkasse (§. 18.);
- c) die Abfassung von Geschäftsinstruktionen für das Personal der einzelnen Geschäftszweige, wie für die Direktion;

d) die

- d) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel- und Lombardbestände und Notenkasse durch Deputirte, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen und dem Verwaltungsrathe zu überreichen haben;
- e) außerordentliche Kassenrevisionen nach den vorliegenden Bestimmungen, so oft er dieselben für nöthig und angemessen erachtet;
- f) die Prüfung der von der Direktion ihm einzureichenden Bilanz, sowie die Feststellung der am Schlusse jeden Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividende (vergl. §. 44.);
- g) die Wahl und Bestallung des vollziehenden Direktors, seiner Mitdirektoren (§. 30.), des Rendanten (Kassirers), sowie des übrigen Bankpersonals, desgleichen die Bestimmung der Gehälter sämtlicher Angestellten (§. 21.);
- h) die Wahl des Syndikus der Bank, der Abschluß des Kontraktes mit demselben, namentlich die Bestimmung des Gehalts und Dauer des Vertrages;
- i) die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Direktors, sowie die Ausstellung von Prokuren und Vollmachten, und zwar sowohl zum Zwecke solcher interimistischer Stellvertretung, als zur Vertretung der Gesellschaft überhaupt in den von dem Verwaltungsrathe als geeignet erachteten Fällen, desgleichen die Bestimmung des Inhalts und der Grenzen solcher Prokuren und Vollmachten;
- k) die Befugniß, ein zweckmäßiges Geschäftslokal durch Miete oder Kauf zu beschaffen und die Festsetzung der dafür, wie für den Geschäftsbetrieb überhaupt zu verwendenden Kosten.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen jederzeit vom Amte zu suspendiren resp. zu entlassen. Der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge aller Art, Vergleiche aller Art abzuschließen und zu vollziehen, Kompromißverträge zu errichten.

Sowie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Verträge, Vergleiche, Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen und vollziehen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

§. 28.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vizepräsidenten, oder in deren Verhinderung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er erhält jedoch einen Ersatz für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen.

Titel VI.

Von der Direktion.

§. 30.

Die Direktion besteht aus dem vollziehenden Direktor und zweien nach Anordnung des Verwaltungsrathes aus dessen Mitte von Zeit zu Zeit wechselnden Mitgliedern, die jedoch nie einer und derselben Firma angehören dürfen.

Die Legitimation des vollziehenden Direktors, sowie seines Stellvertreters (§. 35.), bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

Die Namen der Direktoren, sowie diejenigen der den Verwaltungsrath bildenden Personen, sind bei Konstituierung der Bank und demnächst bei jedem in den Personen eintretenden Wechsel in den durch den §. 12. bezeichneten Blättern, wie mittelft Anschlages an der Börse zu Danzig zu veröffentlichen.

Dritten Personen gegenüber kann nicht entgegengesetzt werden, daß Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche als Direktoren gehandelt haben, dazu von dem Verwaltungsrathe nicht abgeordnet gewesen seien.

§. 31.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach Außen, bringt die Bank-Geschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch in Gemäßheit des §. 27. bei der Ausübung aller dieser Funktionen die Vorschriften und Anweisungen des Verwaltungsrathes zu befolgen, und handelt in dem vorstehend ihr überwiesenen Wirkungskreise nur insoweit selbstständig, als die gegenwärtigen Statuten und ihre Instruktionen sie nicht beschränken.

Diese Instruktion ist jedoch nur zwischen den Mitgliedern der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber wirksam. Den dritten Personen kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegengesetzt werden.

§. 32.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direktion erstrecken sich sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern. Der §. 118. Theil I. Titel 13. des Allgemeinen Landrechts findet daher auf die Direktion keine Anwendung.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 33.

Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechselgiri, ist die unter der Firma
der

der Bank (§. 1.) zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift eines der §. 30. gedachten Direktoren und des Rendanten (§. 27.) erforderlich.

In allen übrigen Fällen sind Erklärungen, Erkunden und Verhandlungen der Direktion mindestens von zwei Direktionsmitgliedern unter der Firma der Bank zu unterschreiben.

Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank, und zwar sowohl jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten. Gerichtliche Vorladungen oder Verfügungen der Gerichte und Behörden werden dem vollziehenden Direktor insinuirt.

Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von Mitgliedern der Direktion abgeleistet.

§. 34.

Die Direktion ist befugt, Unterbeamte der Gesellschaft zu suspendiren, und hat sie dann sofort über diese Suspendirung wie über die Entlassung des Beamten die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

§. 35.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Direktors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes, oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch den Dienst des vollziehenden Direktors.

§. 36.

Der vollziehende Direktor muß bei der Gesellschaft eine Amtskautio von fünftausend Thalern Preussisch Kurant baar oder in Staatspapieren deponiren; er bezieht deren Zinsen.

§. 37.

Die Direktion fertigt und übergiebt dem Verwaltungsrathe die §. 27. sub b. gedachten Uebersichten auf jederzeitiges Verlangen, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilanz unter gewissenhafter Würdigung des Werthes aller Aktiva.

Allmonatlich hat die Direktion eine von dem Verwaltungsrathe vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verfloffenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banfnoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher General-Versammlung (Titel VII.) einen alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Verwaltungsrathe genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kommissar des Staats vorzulegen und gleichzeitig nebst der am Jahreschlusse gezogenen Bilanz in den §. 12. gedachten Blättern zu veröffentlichen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen, in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§. 38.

Ein jedes Direktionsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen den Präsidenten des Verwaltungsrathes zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

Die Direktoren, wie alle Angestellte der Bank, sind verpflichtet, über die Geschäfte derselben unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Titel VII.

Von den Generalversammlungen.

§. 39.

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionaire tritt jedes Jahr im Monat März zu Danzig zusammen.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath, wenn er es für nöthig erachtet, oder wenn die Inhaber von wenigstens fünf-hundert Aktien es schriftlich beim Verwaltungsrathe beantragen.

Die erste ordentliche Generalversammlung wird sechs Wochen nach Publikation der landesherrlichen Bestätigung von dem provisorischen Verwaltungsrathe (§. 22.) berufen.

Alle Einladungen zu allen Generalversammlungen, welche die Zeit und den Ort der Versammlung enthalten müssen, erläßt der Verwaltungsrath durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 12. benannten Blättern, wie mittels Anschlagens an der Danziger Börse; die erste Bekanntmachung muß mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage inserirt resp. angeschlagen werden.

Bei der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung müssen die Beratungsgegenstände summarisch bezeichnet sein.

§. 40.

Die Generalversammlung besteht aus allen denjenigen Aktionairen, welche vor dem Tage der Generalversammlung in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind (§. 8.).

In der Generalversammlung bestimmt sich die Zahl der Stimmen der Aktionaire nach der Zahl der einem jeden von ihnen gehörigen Aktien; jedoch geben nur

1— 5 Aktien	Eine Stimme,
6—10	= zwei Stimmen,
11—15	= drei
15—20	= vier

und

und für jede weitere fünf Aktien Eine Stimme, so daß der Eigenthümer von Einhundert Aktien zwanzig Stimmen hat.

Mehr als zwanzig Stimmen kann kein Aktionair, auch nicht in erhaltenem Auftrage und Vollmacht, in sich vereinigen.

Abwesende Aktionaire können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen. Jedoch ist die Vertretung der Ehefrauen durch ihre Männer, und der Minderjährigen, sowie aller Bevormundeten überhaupt durch ihre Vormünder resp. Kuratoren gestattet.

Der Vertreter hat die desfallsige schriftliche Vollmacht resp. vormundtschaftliche Bestallung vor Eröffnung der Verhandlungen bei dem Verwaltungsrathe niederzulegen.

Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

§. 41.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituiert, stellt die Gesamtheit der Aktionaire dar.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung unter Zuziehung des Syndikus oder seines Stellvertreters. Das Protokoll führt ein Notar oder ein Gerichtsdeputirter. Die Stimmgähler, die weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft sein dürfen, werden vom Vorsitzenden ernannt. — Der Vorsitzende ordnet und leitet das formelle Verfahren für die Abstimmungen.

In den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Vorlegung der Bilanz und des Bücherschlusses, des Berichts des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verlossenen Jahres insbesondere;
- 2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire, sofern sie vor der Berufung der Generalversammlung beim Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht werden;
- 4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und rechtsfindend dem Verwaltungsrathe die Decharge zu erteilen.

§. 42.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 43.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des

des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet, insofern Gleichheit der Stimmen eintritt, das Loos.

Die Wahlen werden mittelst geheimer Zettelabstimmung so vorgenommen, daß nach zwei Abstimmungen, die keine absolute Majorität ergeben haben, die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, allein zur engsten Wahl zugelassen werden. Ueber jeden zu Erwählenden findet eine besondere Wahl statt.

Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auch auf den Antrag von Anwesenden, die wenigstens Einhundert Aktien repräsentiren, muß auch über andere Gegenstände als Wahlen durch geheime Abstimmung entschieden werden.

Die Protokolle der Generalversammlungen, welche die Personen der anwesenden Aktionäre und Vertreter, und die Zahl der Stimmen eines Jeden, sowie das Resultat der Abstimmungen enthalten und die Verhandlungen summarisch darstellen müssen, werden von dem Notar oder einem Gerichtsdeputirten aufgenommen und von ihm, wie von dem Vorsitzenden und dem Syndikus, oder dessen Vertreter, unterzeichnet. Anträge der Minorität müssen in das Protokoll aufgenommen werden, wenn dieselbe es verlangt.

Titel VIII.

Rechnungsablage, Dividende, Reservefonds.

§. 44.

Die Bücher der Bank werden mit dem ein und dreißigsten Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen. Die Bilanz wird von dem Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämtlichen verausgabten Geschäftskosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden.

Die etwa vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbskurse, und, wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbskurs ist, nur zu dem Börsenkurs in der Bilanz angesetzt werden.

Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinn werden wenigstens 20 (zwanzig) Prozent so lange zum Reservefonds zurückgelegt, bis letzterer auf die Summe von 250,000 Thaler (zweihundert funfzig tausend Thaler) angewachsen ist; die übrig bleibende Summe wird als Dividende unter die Aktionäre vertheilt.

Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Gesellschaftskapitals herausstellen, so dient zunächst der Reservefonds zur Deckung derselben. Reicht derselbe dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals und darf, bevor
diese

diese stattgehabt hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch eine neue Dividende vertheilt werden. So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von den alsdann zunächst erzielten Reingewinnen nur die Hälfte als Dividende vertheilt, und muß die andere Hälfte verwendet werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen.

Der Reservefonds darf zu keinen anderen Zwecken, als zu der vorsehend gedachten eventuellen Ergänzung des Stammkapitals und, wenn in einem Geschäftsjahre die gemachten Gewinne durch eingetretene Verluste überstiegen sein sollten, zur Ausgleichung der Bilanz verwendet werden.

§. 45.

Die Dividenden sind in Danzig an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an andern Orten, welche derselbe durch die Gesellschaftsblätter (§. 12.) namhaft zu machen hat, zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich am ersten Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 46.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel IX.

Verfahren bei der Auflösung.

§. 47.

Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablaufe der Konzession, wenn aber die Auflösung schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse, ihre sämtlichen Noten einzulösen.

Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablauf der Konzession beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkte sämtliche Noten eingelöst werden.

§. 48.

In allen Fällen, in denen die Auflösung der Bank nach Vorschrift der Gesetze erfolgt, ist eine Generalversammlung der Aktionäre in indglichs kurzer Frist von dem Verwaltungsrathe zu berufen, und in derselben sind die Grundsätze festzustellen, nach denen bei dem Liquidationsgeschäfte verfahren werden soll.

Bei Auflösung der Gesellschaft kommen die Vorschriften des §. 29. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung von 1843. Seite 346.) zur Anwendung.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Kommissarius des Staates zu vernichten, und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokumentes, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurfunden.

Die Beträge der nicht eingelösten und präskubirten Noten werden der Stadtgemeinde Danzig zu mildthätigen Zwecken überwiesen.

§. 49.

Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist eine Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe nach den im gegenwärtigen Statute für die Konvokation gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlussrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen.

Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionairen ertheilte Decharge befreit sämtliche Verwaltungsstände dieser Bank, den Aktionairen gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von jedem Anspruch wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, falls in der Generalversammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Aktionair erschienen ist, und sich dieser Fall in einer zweiten, eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung wiederholt hat.

Titel X.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 50.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien binnen acht Tagen zu erwählende, in Danzig wohnende Schiedsrichter und einen Obmann ohne Zulassung von Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde geschlichtet werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter über einen Obmann, der Jurist sein und in Danzig wohnen muß, nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Direktor des Kommerz- und Admiralaritätskollegiums (Handelsgerichts) zu Danzig oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste unbetheiligte Richter dieses Kollegiums (Handelsgerichts) nach ihm einen Obmann aus den Justizpersonen zu Danzig.

Die Entscheidung des Obmanns unterliegt weder der Appellation, noch der Revision, wohl aber der Nichtigkeitsbeschwerde (§§. 171. 172. Tit. II. Th. 1. Allg. Gerichtsordnung).

Die Schiedsrichter und der Obmann dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich verhindert, mit voller Kraft für und wider beide streitende Theile Zeugniß abzulegen.

Das Schiedsgericht verfährt nach der Preussischen Civilprozessordnung, es ist aber für die Beurtheilung der Wirkung der Beweismittel nicht an positive

tive Vorschriften gebunden; es entscheidet lediglich nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung.

Die Parteien müssen in Danzig beim Schiedsgerichte erscheinen, oder sich durch einen zu Danzig wohnhaften Bevollmächtigten vertreten lassen, und letzteren dem Schiedsrichter schriftlich anzeigen.

Alle Ladungen und Erlasse des Schiedsgerichts werden in der §. 2. vorgeschriebenen Weise insinuiert.

Wenn eine Partei den von ihr-gewählten Schiedsrichter der anderen schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen acht Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter.

Dieser Paragraph vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromißvertrages.

§. 51.

Nur in einer außerordentlichen Generalversammlung kann eine Abänderung der Statuten, resp. eine Erhöhung des Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien, oder auch die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden, und nur mittelst einer, drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität.

Die Beschlüsse über dergleichen treten erst in Kraft, wenn sie die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Titel XI.

Oberaufsichtsrecht des Staates.

§. 52.

Zur Wahrnehmung des Oberaufsichtsrechts ernennt die Staatsregierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Generalversammlungen, allen Sitzungen der Direktion und des Verwaltungsrathes ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von allen Büchern und Skripturen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen. Wenn die Staatsregierung es angemessen erachten sollte, dem bei der Bank zu bestellenden Kommissar für dieses Geschäft eine fortlaufende Remuneration zu bewilligen, ist die letztere der Staatskasse aus den Einnahmen der Bank zu ersetzen.

Titel XII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 53.

Ist die Einzahlung der vollen Million innerhalb Jahresfrist, vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des gegenwärtigen Statuts an gerechnet, nach den darin (S. 6.) enthaltenen Bestimmungen nicht erfolgt, so kann von den Staatsbehörden die zur Errichtung der Bank ertheilte Konzession widerrufen und erloschen erklärt werden.

§. 54.

Da es nothwendig gewesen ist, daß die in §. 22. genannten zehn Herren als provisorischer Verwaltungsrath schon vor Vollziehung dieses Statuts für die Gesellschaft fungirten, namentlich Behufs Beschaffung des Banklokals, Vorbereitung des künftigen Betriebes der Bankgeschäfte und Engagierung eines vollziehenden Direktors, wie sonstiger Beamte der Bank, die Aktiengesellschaft vertraten, so werden hiermit deren gedachte Handlungen genehmigt.

§. 55.

Endlich wird hierdurch:

- 1) dem Rechtsanwalt Carl Rocpell,
- 2) dem Kommerz- und Admiralsrath Carl Robert von Franzius,
- 3) dem Konsul Gustav Friedrich Foding,

alle in Danzig wohnhaft, und zwar allen dreien zusammen, Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen und herbeizuführen, sowie diejenigen Abänderungen und Zusätze dieses Statuts Namens aller Aktionaire zu bestimmen, anzunehmen und zu machen, welche die königliche Staatsregierung bis zur Ertheilung der Bestätigung und zum Zwecke ihrer Herbeiführung noch vorschreiben und empfehlen wird.

Diese Abänderungen resp. Ergänzungen dieses Statuts sollen für sämtliche Kontrahenten und für alle Nachfolger derselben ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem obigen Statute schon aufgenommen wären.

Schema A.

Danziger Privat-Aktien-Bank.

Begründet durch den notariellen Vertrag vom
Landesherrlich bestätigt durch königliche Kabinettsorder vom

Bank-Aktie N^o

über

Fünfhundert Thaler Preussisch Kurant.

Der N. N. (Stand, Wohnort) hat den Betrag der Aktie N^o
mit Fünfhundert Thaler statutenmäßig geleistet und alle statutenmäßigen Rechte
und Pflichten an der auf 2000 Aktien à 500 Rthlr. gegründeten Danziger
Privat-Aktien-Bank, namentlich an deren Gewinn, sowie an dem Gesamt-
Eigenthum dieser Gesellschaft. Jeder Nachfolger im Eigenthum dieser Aktie
ist den Statuten unterworfen.

Danzig, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath.

Dieser Aktie sind auf fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber
lautend, nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch
neue ersetzt werden.

Eingetragen sub folio des Registers.

(Wädfcite.)

Uebertragen auf

Folio

Danzig, den ..^{ten} 18..

Danziger Privat-Aktien-Bank.

Der Verwaltungsrath.

Schema B.

Dividendenscheine.

Dieser Schein wird ungültig, wenn dessen Betrag binnen 5 Jahren, vom 1. Mai 18... bis 1. Mai 18..., nicht erhoben worden ist.

<p>Talon.</p> <p>Danziger Privat-Aktien-Bank.</p> <p>Anweisung zum Empfang der (zweiten) Serie der Dividendenscheine zur Aktie N^o</p>	
	5.
	4.
	3.
	2.
	1.
<p>Dividendenschein zu der Aktie N^o.....</p> <p align="center">der</p> <p align="center">Danziger Privat-Aktien-Bank.</p> <p>Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe an der Kasse der Danziger Privat-Aktien-Bank oder nach seiner Wahl an den durch den Beschluß des Verwaltungsrathes zu bestimmenden Orten die für das Jahr 18... festzusetzende Dividende.</p> <p>Danzig, den ..ten 18..</p> <p align="center">(Stempel.)</p> <p>Danziger Privat-Aktien-Bank.</p> <p>Der Rentant. Der Verwaltungsrath.</p>	

(Rückseite.)

Talon.

Inhaber empfängt am gegen diese Anweisung nach §. 5. der Statuten am Siege der Gesellschaft die (zweite) Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Aktie.

Danzig, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.

Registriert im Bureau des Staats-Ministeriums.

Versin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postdruckerei.
(Hübelsph + Dedr.)

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 4655.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857., betreffend die Bestätigung der in Posen unter dem Namen „Provincial-Aktienbank des Großherzogthums Posen“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Nachdem sich unter dem Namen „Provincial-Aktienbank des Großherzogthums Posen“ in Posen eine Aktiengesellschaft zum Betriebe von Bankgeschäften mit einem Stammkapital von Einer Million Thalern gebildet hat, will Ich auf Ihren Bericht vom 8. März d. J. die Errichtung dieser Provinzialbank und das in den Anlagen enthaltene, notariell vollzogene Statut derselben genehmigen und auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung Seite 75.) der Gesellschaft die Ermächtigung zur Ausstellung von Noten bis zu dem Betrage von Einer Million Thalern unter den in diesem Statute festgesetzten Bedingungen hierdurch erteilen. Zu §. 39. des Statuts bestimme Ich, daß auch die außerordentlichen Generalversammlungen in Posen stattfinden haben. Die Formulare der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien und Dividendenscheine sind von Ihnen festzustellen. — Dieser Mein Erlaß ist nebst dem Statute der Provincial-Aktienbank des Großherzogthums Posen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simon. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justizminister und den Finanzminister.

S t a t u t

der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktien-Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen.“

Die Bank hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Kapitalien nutzbar zu machen.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Posen.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre, von Ertheilung der Konzession ab, beschränkt. Sollte innerhalb des gedachten Zeitraums die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. aufgehoben werden, so erlischt die Konzession der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Titel II.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Das Grundkapital der Bank besteht aus Einer Million Thaler, getheilt in zweitausend Aktien von je fünfhundert Thalern jede.

§. 5.

Die Aktien der Gesellschaft werden auf den Namen in nachstehender Art ausgefertigt.

Jede

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Namenregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünfundzwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 12. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes.

Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien, für nichtig zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummer der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausschheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

§. 7.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt.

§. 8.

Die Uebertragung des Eigenthums der Aktien auf einen neuen Eigenthümer kann nur auf eine vom letzteren mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Aktie dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Sie soll ebenso, wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Aktie, von dem Verwaltungsrathe in das Aktienregister eingetragen werden, und daß dies geschehen, ist auf der Aktie von dem Verwaltungsrathe zu vermerken.

§. 9.

Die Aktie ist untheilbar und kann unter Berücksichtigung des §. 40. nur durch Einen vertreten werden. Kein einzelner Theilhaber darf mehr als Einhundert Aktien besitzen oder erwerben.

§. 10.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Bestimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 6. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 11.

Gehen Aktien verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den Verwaltungsrath zu richtenden Antrag ein Duplikat derselben ausgefertigt und gegen Empfangsschein ausgeliefert werden, wenn von dem Tage der in vier Wochen zu bewirkenden Publikation seines Antrages in den im §. 12. erwähnten Zeitungen mehr als ein Jahr verflossen ist, und innerhalb dieser Zeit die verlorenen Aktien dem Verwaltungsrathe nicht vorgewiesen sind. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Dividendenscheine mortifizirt werden, so geschieht dies in dem durch die bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Verfahren.

§. 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Deutschen und Polnischen Posener Zeitung und in dem zu Berlin erscheinenden Preussischen Staatsanzeiger. Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter soll die Bekanntmachung durch das übrig bleibende so lange genügen, bis die Generalversammlung für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat. Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen, und ist die diesfällige Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Titel III.

Von den Geschäften der Bank.

§. 13.

Die Bank ist zur Erreichung der im §. 1. angegebenen Zwecke befugt:

- 1) Gezogene und trockene (eigene) Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren. Die zur Diskontirung angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen und es müssen aus ihnen wenigstens drei solide Verbundene haften;
- 2) Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monate und nur gegen Verpfändung von:
 - a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern, und dem Verderben nicht unterworfen sind;
 - b) von inländischen Staats-, Kommunal-, oder anderen unter Autorität des Staats oder Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen

nen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes; desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber.

Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäftsinstruktion für die Direktion. Der Widerspruch des Kommissars des Staats gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maassgebend. Die Beleihung der eigenen Aktien oder der Aktien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt untersagt;

- 3) Effekten der vorstehend sub Litt. h. bezeichneten Art, sowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal-, oder anderen, unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren, nur bis zu dem durch die Geschäftsinstruktion festgesetzten Betrage stattfinden, und der Bestand von dergleichen Effekten ein Drittel des eingezahlten Stammkapitals niemals überschreiten;
 - 4) Das Inkasso von Wechseln, Gelbanweisungen, Rechnungen und Effekten, die in der Provinz Posen zahlbar sind, zu besorgen, unverzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbcheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen, und mit den Eigenthümern der solchergestalt inkassirten oder angenommenen Gelber und Effekten in Giroverkehr zu treten;
 - 5) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 15—18. auszugeben und einzuziehen.
- Andere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet, besonders darf sie keine Kapitalien auf Hypotheken unterbringen. Auch hat dieselbe die ihr gestatteten Geschäfte auf die Provinz Posen zu beschränken.

§. 14.

Die Bank zahlt und rechnet in Preussischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den Preussischen Staaten vom 30. September 1821. (Gesetz-Sammlung Nr. 673.) bestimmt worden sind.

§. 15.

Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 13. Nr. 5.) bis zum Betrage von Einer Million Thaler auszufertigen und in Umlauf zu setzen; jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derselben der Genehmigung, beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung. Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen.

Ergiebt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres (§. 44.) eine Verminderung des Stammkapitals (§. 4.) um mehr als den vierten Theil desselben,

so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken. Ebenso darf, wenn die Bank dem §. 19. gemäß ihre Geschäfte beginnt, bevor die zweite Hälfte des Stammkapitals eingezahlt ist, auch die Notenausgabe nur zur Hälfte der bewilligten Einen Million, oder doch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages erfolgen, zu welchem das Stammkapital bereits eingezahlt worden.

§. 16.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von zehn, zwanzig, fünfzig, Einhundert und zweihundert Thalern Preussisch Kurant ausgestellt werden, und der Gesamtbetrag der zu zehn Thalern ausgestellten soll die Summe von Einhunderttausend Thalern, die zu zwanzig Thalern ausgegebenen dürfen ebenfalls diese Summe von Einhunderttausend Thalern, und die auf fünfzig Thaler lautenden die Summe von dreihunderttausend Thalern nicht übersteigen.

§. 17.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Pfen gegen klingendes Kurant einzulösen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich. Der Inhalt des gegenwärtigen §. 17., sowie des nachfolgenden §. 20., ist auf jeder Note deutlich abgedruckt.

§. 18.

Die Direktion der Bank und der Verwaltungsrath sind dafür verantwortlich, daß zu jeder Zeit ein dem Betrage der zirkulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde, mindestens einem Drittel in diskontirten Wechseln, und dem Reste in Effekten, welche Eigenthum der Gesellschaft sein müssen, in einer besonderen, unter dreifachem Verschlusse zu haltenden, und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werde. Außerdem dienen alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand, und ihre sämtlichen übrigen Aktiva zur Deckung der Noten.

§. 19.

Die Bank kann ihre Geschäfte nach den Vorschriften des gegenwärtigen Statuts erst dann beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals nach Raasgabe des §. 4. eingezahlt ist.

Titel IV.

Von den speziellen Rechten der Bank.

§. 20.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen. Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachung, in Zwischenräumen von einem Monate, mittels der im §. 12. gedachten öffentlichen Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preussischen Staaten eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinaussetzenden Präklusivtermine unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präklusivtermins gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten wertlos sind, und, wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können. Der Betrag der solchergestalt präkludierten Noten soll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes verwendet werden.

Titel V.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 21.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars oder Gerichtsdeputirten, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden diejenigen vier Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus, welche die längste Zeit hindurch als solche fungirt haben. Die Auscheidenden können jedoch sofort wieder gewählt werden. Bei einer stattgehabten Wiederwahl wird die Amtsdauer von der letzten Wahl an berechnet. Welche Mitglieder in den Jahren, in denen der Turnus noch nicht besteht, auszuscheiden haben,

haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 12. benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 22.

Für die ersten zwei Jahre nach Eröffnung des Geschäftsbetriebs bilden die Herren L. Annuß, Beyme, F. Bielefeld, J. Bleichröder, C. Graßmann, H. Jacobson, E. Jaffe, B. Kaskel, L. Rieß, G. v. Rosenstiel, v. Winterfeld und B. Witkowski den Verwaltungsrath. Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes findet demnach in der ordentlichen Generalversammlung des dritten Betriebsjahres statt.

§. 23.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Aktien besitzen oder erwerben; die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 24.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 25.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung unter Zuziehung eines Notars oder Gerichtsdeputirten und in der §. 21. vorgeschriebenen Weise. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers ausgehört haben würde. Bis zu der im §. 22. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

§. 26.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden an-

anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich.

§. 27.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Zu den ausschließlichen Befugnissen und Pflichten des Verwaltungsrathes gehört:

- a) die Anordnung solcher Maasregeln, die er zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Die Direktion hat den von dem Verwaltungsrathe ihr mitgetheilten Beschlüssen desselben Folge zu leisten;
- b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens der Direktion bei den jedesmaligen Versammlungen des Verwaltungsrathes ihm vorgelegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechselportefeuilles und der Lombardbestände;
- c) die Abfassung von Geschäftsinstruktionen für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;
- d) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel- und Lombardbestände durch zu deputirende Mitglieder, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen haben;
- e) außerordentliche Kassenrevisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselben für angemessen erachtet;
- f) die Prüfung der von der Direktion ihm einzureichenden Bilanz, sowie die Feststellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividenden (vergl. §. 44.);
- g) die Wahl und Bestallung des vollziehenden Direktors, des Rendanten (Kassirers), sowie des übrigen Bankpersonals, desgleichen die Bestimmungen der Gehälter sämmtlicher Angestellten;
- h) die Wahl des Syndikus der Bank und der Abschluß des Kontraktes mit demselben;
- i) die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Direktors, sowie die Aussetzung von Prokuren, und zwar sowohl zum Zwecke solcher interimistischen Stellvertretung, als zur Vertretung der Gesellschaft überhaupt in den von dem Verwaltungsrathe als geeignet erachteten Fällen, desgleichen die Bestimmung des Inhaltes und der Grenzen solcher Prokuren;
- k) die Bewilligung von Gratifikationen an das angestellte Bankpersonal.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit, und aus moralischen Gründen jeder Zeit zu entlassen. Der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren

tiren und zu substituiren. So wie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

§. 28.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vizepräsidenten, oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Verwaltung eine Lantieme von sechs Prozent vom Reingewinn. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Lantieme unter seine Mitglieder fest.

Titel VI.

Von der Direktion.

§. 30.

Die Direktion besteht aus dem vollziehenden Direktor und zweien nach Anordnung des Verwaltungsrathes aus dessen Mitte von Zeit zu Zeit wechselnden Mitgliedern, die jedoch nie einer und derselben Firma angehören dürfen.

Die Legitimation des vollziehenden Direktors, sowie seines Stellvertreters (§. 35.), bildet die von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung. Die Namen derselben, sowie diejenigen der den Verwaltungsrath bildenden Personen, sind bei Konstituierung der Bank und demnächst bei jedem in den Personen eintretenden Wechsel in den durch den §. 12. bezeichneten Blättern zu veröffentlichen. Dritten Personen gegenüber kann nicht entgegengesetzt werden, daß Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche als Direktoren gehandelt haben, dazu von dem Verwaltungsrathe nicht abgeordnet gewesen seien.

§. 31.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach Außen, bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch in Gemäßheit des §. 27. bei der Ausübung aller dieser Funktionen die Vorschriften und Anweisungen des Verwaltungsrathes zu befolgen und handelt in dem vorstehend ihr überwiesenen Wirkungskreise nur insoweit selbstständig, als das gegenwärtige Statut und ihre Instruktion sie nicht beschränken. Diese Instruktion ist jedoch nur zwischen den Mitgliedern der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber wirksam. Den letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegengesetzt werden.

§. 32.

§. 32.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direktion erstrecken sich sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 33.

Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechselgiri, ist die unter der Firma der Bank (§. 1.) zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift eines der §. 30. gedachten Direktoren und des Rendanten (§. 27.) erforderlich. In allen übrigen Fällen sind Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen der Direktion mindestens von zwei Direktionsmitgliedern unter der Firma der Bank zu unterschreiben. Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank, und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten.

Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von den Mitgliedern der Direktion abgeleistet.

§. 34.

Die Direktion ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

§. 35.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Direktors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes, oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 36.

Der vollziehende Direktor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

§. 37.

Die Direktion fertigt und übergibt dem Verwaltungsrathe die §. 27. sub h. gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilanz unter gewisserhafter Würdigung des Werthes aller Aktiva.

Allmonatlich hat sie eine von dem Verwaltungsrathe vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verfloffenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechsln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher Generalversammlung einen alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Verwaltungsrathe genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kommissar des Staats vorzulegen und gleichzeitig in den §. 12. gedachten Zeitungen zu veröffentlichen. Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§. 38.

Ein jedes Direktionsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen den Präsidenten des Verwaltungsrathes zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

Titel VII.

Von den Generalversammlungen.

§. 39.

Die Generalversammlung tritt jedes Jahr im Monat März in Posen zusammen. Außerordentliche Generalversammlungen veranstaltet die Direktion, so oft sie es den Umständen angemessen erachtet, oder der Verwaltungsrath darauf anträgt. Die erste gewöhnliche Generalversammlung findet jedoch erst im zweiten Geschäftsjahre statt.

Bei der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung müssen die Berathungsgegenstände summarisch bezeichnet sein. Die Einladungen zu allen Generalversammlungen geschehen durch eine Benachrichtigung, welche zweimal, das erste Mal mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermine, in die durch §. 12. bezeichneten Zeitungen inserirt wird.

§. 40.

Die Generalversammlung besteht aus allen Aktionairen, welche seit zwei Monaten vor dem Tage der Berufung in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind. In der Generalversammlung hat der Inhaber von fünf Aktien Eine Stimme, von zehn Aktien zwei Stimmen, von funfzehn Aktien drei Stimmen, von zwanzig Aktien vier Stimmen, und für jede weitere fünf Aktien Eine Stimme, so daß der Inhaber von Einhundert Aktien zwanzig Stimmen hat.

Abwesende Aktionaire können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen. Jedoch ist die Vertretung der Ehefrauen durch ihre Männer und der Handlungshäuser durch ihre Prokuristen gestattet.

Min-

Unmündliche werden gesetzlich durch ihre Vormünder repräsentirt. Der Vertreter hat die desfallige schriftliche Vollmacht vor Eröffnung der Verhandlung bei der Verwaltung niederzulegen.

Zwanzig Stimmen bilden das Maximum, welches ein Aktionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Aktien zusammengekommen haben kann. Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

§. 41.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituiert, stellt die Gesamtheit der Aktionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt den Protokollführer und die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verlossenen Jahres insbesondere;
- 2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 3) Berathung und Beschlussnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire; letztere müssen vor der Berufung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;
- 4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtsfindend, dem Verwaltungsrathe die Decharge zu erteilen.

§. 42.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 43.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar oder Gerichtsdeputirten aufgenommen, und von dem Kommissarius der königlichen Regierung, dem Syndikus, den anwesenden Direktoren und Verwaltungsräthen, und von denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VIII.

Rechnungsablage, Dividende, Reservefonds.

§. 44.

Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres ab-

geschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen. Die Bilanz wird von dem Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämtlichen vorausgabten Geschäftskosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden. Die etwa vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren, als dem Erwerbungskurse und, wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbungskurs ist, nur zu dem Börsenkurse in der Bilanz angesetzt werden.

Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinn erhalten zunächst die Mitglieder des Verwaltungsrathes die ihnen statutenmäßig zustehenden Tantiemen. Von dem Ueberschuß werden wenigstens zwanzig Prozent so lange zum Reservefonds zurückgelegt, bis letzterer auf die Summe von zweimal hundertfünfzigtausend Thalern angewachsen ist.

Die übrig bleibende Summe wird als Dividende unter die Aktionäre vertheilt. Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Gesellschaftskapitals herausstellen, so dient zunächst der vorgedachte Reservefonds zur Deckung derselben. Reicht derselbe dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals, und darf, bevor diese stattgehabt hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch eine neue Dividende vertheilt werden. So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von dem alsdann zunächst erzielten Reingewinne nach Berechtigung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes statutenmäßig zustehenden Tantiemen nur die Hälfte als Dividende vertheilt und muß die andere Hälfte verwendet werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen.

Der Reservefonds darf zu keinen anderen Zwecken, als zu der vorstehend gedachten eventuellen Ergänzung des Stammkapitals und, wenn in einem Geschäftsjahre die gemachten Gewinne durch eingetretene Verluste überstiegen sein sollten, zur Angleichung der Bilanz verwendet werden.

§. 45.

Die Dividenden sind in Posen an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich am 1. Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 46.

Die Dividenden verzähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel IX.

Verfahren bei der Auflösung.

§. 47.

Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablaufe der Konzession, wenn aber die Auflösung der Gesellschaft schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse ihre sämtlichen Noten einzulösen. Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Konzession beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkte sämtliche Noten eingelöst werden.

§. 48.

In allen Fällen, in denen die Auflösung der Bank nach Vorschrift der Gesetze erfolgt, ist eine Generalversammlung der Aktionäre in möglichst kurzer Frist von dem Verwaltungsrathe zu berufen, und in derselben sind die Grundsätze festzustellen, nach denen bei dem Liquidationsgeschäfte verfahren werden soll. Bei Auflösung der Gesellschaft kommen die Vorschriften des §. 29. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 346.) zur Anwendung. Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Kommissarius des Staats zu vernichten, und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokuments, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu bekräften.

Die Beträge der nicht eingelösten und präkludirten Noten werden nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes zu mildthätigen Zwecken verwendet.

§. 49.

Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist eine Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe nach den in gegenwärtigem Statute für die Konvokation gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionären ertheilte Decharge befreit sämtliche Verwaltungsvorstände dieser Bank den Aktionären gegenüber von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von jedem Anspruch wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, falls in der Generalversammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Aktionair erschienen ist, und sich dieser Fall in einer zweiten, eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung wiederholt hat.

Zur Decharge der Verwaltungsvorstände durch die Generalversammlung im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist jedoch jedenfalls eine Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Aktien erforderlich.

Titel X.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung des Statuts.

§. 50.

Streitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft sollen durch
(Nr. 4655.) zwei,

zwei, von den Parteien zu erwählende, in Posen wohnende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennet auf deren Antrag der zeitige Direktor des Kreisgerichts zu Posen, oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste untheilhaftige Rath desselben einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist.

Gegen die Entscheidung der Schiedsrichter oder des Obmanns ist der Rechtsweg nur in den Fällen des §. 172. und in der Frist des §. 174. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung zulässig.

§. 51.

Nur in einer außerordentlichen Generalversammlung kann eine Abänderung des Statuts, resp. eine Erhöhung des Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien, oder auch die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden, und nur mittelst einer, drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität.

Die Beschlüsse über dergleichen bedürfen der Königl. Bestätigung.

Titel XI.

Oberaufsichtsrecht des Staats.

§. 52.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts ernennet die Staatsregierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen der Direktion und des Verwaltungsrathes ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von allen Büchern und Skripturen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen. Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Statuts in allen Punkten zur Ausführung gelangen.

Sollte es die Staatsregierung für nothwendig befinden, dem Staatskommissar für dieses Geschäft eine fortlaufende Remuneration zu bewilligen, so muß dieselbe der Staatskasse aus den Einnahmen der Bank ersetzt werden.

Titel XII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 53.

Ist die Einzahlung der vollen Million innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Bestätigung des gegenwärtigen Statutes an gerechnet, nach den darin enthaltenen Bestimmungen nicht erfolgt, so ist die zur Errichtung der Bank ertheilte Konzession erloschen.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Postdruckerei.
(Rudolph Deker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 22. —

(Nr. 4656.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Wegegeldes auf der über Wandersleben von der Apfelsiedt- bis zur Wegmarschen Grenze führenden Straßenstrecke.

Auf Ihren Bericht vom 5. März d. J., dessen Anlage hierbei zurückerfolgt, will Ich der Gemeinde Wandersleben das Recht verleihen, auf der von ihr ausgebauten, über Wandersleben führenden Straßenstrecke von der Apfelsiedt- bis zur Wegmarschen Grenze ein Wegegeld für eine halbe Meile nach dem jederzeit für die Staats-Chausséen bestehenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, zu erheben. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 16. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4657.) Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1857., betreffend die dem Oberamtmann Schreiber zu Nordhausen verliehenen fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussée von Heringen über Windehausen bis zum Anschluß an die Berlin-Casseler Staats-Chaussée.

Auf den Bericht vom 13. März d. J., dessen Anlagen zurückerfolgen, will Ich dem Oberamtmann Schreiber zu Nordhausen, im Regierungsbezirk Merseburg, in Bezug auf die von demselben ausgebaute Chaussée von Heringen über Windehausen bis zum Anschluß an die Berlin-Casseler Staats-Chaussée, unter der Bedingung der Ausführung der zum vollständigen chausséemäßigen Ausbau noch erforderlichen Arbeiten und Anlagen, sowie der künftigen chausséemäßigen Unterhaltung des Weges, das Recht zur Entnahme von Unterhaltungsmaterialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, sowie das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes für eine halbe Meile, nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chausséegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, jedoch mit der Maaßgabe verleihen, daß dagegen das von dem v. Schreiber bisher an der Brücke bei Windehausen erhobene Brückengeld in Wegfall komme, auch genehmigen, daß die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Tarif wegen der Polizeivergehen auf diese Straße Anwendung finden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4658.) Gesetz, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 8. April 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616. Tit. X. §. 9. und des Patents vom 12. November 1804. §§. 5. und 6. über die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, Erbschickung und Bezahlung der Schulden, sind in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald künftig auf alle Personen anzuwenden, welche in den Städten Franzburg und Nichtenberg und in deren Feldmarken, imgleichen auf diejenigen, welche außerhalb der übrigen Städte und deren Feldmarken ihren Wohnsitz haben.

§. 2.

Ausgenommen von jenen Bestimmungen bleiben:

- 1) Adlige,
- 2) Besizer von immatrikulirten Rittergütern,
- 3) Prediger,
- 4) Königliche Beamte, auch die pensionirten,
- 5) Offiziere des stehenden Heeres und die ihnen gleich zu achtenden Militärbeamten, auch wenn sie mit Pensionen entlassen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 8. April 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bobelschwingh. v. Nassow. Gr. v. Walbersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4659.) Gesetz, betreffend die Mandatarien-Gebühren bei Subhastationen im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Vom 8. April 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Im Subhastations-Verfahren sind auf Antrag der betreibenden Partei, welche sich durch einen Bevollmächtigten hat vertreten lassen, nachstehende Beträge (§. 2.) als Ersatz für die Kosten der Vertretung bei den dem Meistbietenden zur Last fallenden Kosten in Ansatz zu bringen (§§. 21. 33. 37. der Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822., Artikel 78. des Gesetzes vom 18. April 1855. über das Verfahren bei Theilungen und gerichtlichen Verkäufen).

§. 2.

An Mandatarien-Gebühren (§. 1.) sind zu bewilligen:

- 1) wenn die jährliche Grundsteuer der subhastirten Immobilien zusammen 4 Rthlr. oder weniger beträgt, 3 bis 8 Rthlr.;
- 2) wenn die Grundsteuer mehr als 4 Rthlr. bis zu 20 Rthlrn. beträgt, 5 bis 12 Rthlr.;
- 3) wenn die Grundsteuer mehr als 20 Rthlr. beträgt, 10 bis 18 Rthlr.

Für Kosten der Vollmacht und für Auslagen des Bevollmächtigten kann nicht besonders liquidirt werden.

Hatte die Vertretung nicht bei dem ganzen Verfahren, mit Inbegriff der Versteigerung, statt, so ist nur ein angemessener Theil der Mandatarien-Gebühren zu bewilligen.

§. 3.

Die zu bewilligenden Beträge werden durch den die Subhastation leistenden Richter zugleich mit den übrigen Kosten, welche dem Meistbietenden zur Last fallen, festgesetzt und auf verschiedene Ansteigerer nach Verhältniß der Meistgebote vertheilt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Potsdam, den 8. April 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bobelschwingh. v. Massow. Gr. v. Walbersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4660.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Aktiengesellschaft der chemischen Produktenfabrik Pommerensdorf“ gebildeten Aktiengesellschaft zu Stettin. Vom 18. April 1857.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aktiengesellschaft der chemischen Produktenfabrik Pommerensdorf“ mit dem Domizil zu Stettin zu genehmigen und die unterm 28. Februar d. J. notariell vollzogenen Gesellschaftsstatuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. April d. J., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu besätigen geruhet.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 4661.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857., die Erweiterung des Artikels 32. des Vertrages mit Anhalt-Dessau-Rüdhen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung S. 465.) betreffend. Vom 19. April 1857.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Anhalt-Dessau-Rüdhen-schen Regierung ist in Erweiterung des Artikels 32. des Vertrages wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. Mai 1853. die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen. Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Herzoglich Anhalt-Dessau-Rüdhen-schen Gerichte oder Notar abgeschlossenen oder refognoszirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Königlich Preussischen Gerichte abgeschlossen oder refognoszirt worden wären. Im Herzogthum Anhalt-Dessau-Rüdhen

haben die vor einem Königlich Preussischen Gerichte oder Notar in Preußen nach der inländischen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Gerichte abgeschlossen wären.

Hierüber ist Königlich Preussischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichem Insignel versehen worden.

Berlin, den 7. April 1857.

Der Königlich Preussische Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Ranteuffel.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Staatsministeriums vom 11. März d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. April 1857.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Ranteuffel.

(Nr. 4662.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857., die Erweiterung des Artikels 34. der Uebereinkunft mit Ruß älterer Linie zur Beförderung der Rechtspflege vom ^{25. November} _{10. Dezember} 1845. (Gesetz-Sammlung S. 819.) betreffend. Vom 19. April 1857.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Ruß-Plauischen älterer Linie Regierung ist in Erweiterung des Artikels 34. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom ^{25. November} _{10. Dezember} 1845. die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Es bewendet auch ferner bei der vereinbarten Bestimmung, wonach Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen, richten.

Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Gerichte oder Notar im Fürstenthume Ruß älterer Linie abgeschlossenen oder rekognoszirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als ob sie vor einem Königlich Preussischen Gerichte abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären.

Im Fürstenthume Ruß älterer Linie haben die vor einem Königlich Preussischen Gerichte oder Notar in Preußen nach der Gesetzgebung des letzteren Staates gültig abgeschlossenen Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Fürstlich Rußischen Gerichte abgeschlossen worden wären.

Hierüber ist Königlich Preussischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königl. Insigne versehen worden.

Berlin, den 7. April 1857.

Der Königlich Preussische Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Manteuffel.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung der Fürstlich Ruß-Plauischen Regierung älterer Linie vom 5. Februar d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. April 1857.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

(Nr. 4663.) Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1857., betreffend die Einsetzung einer königlichen Direktion der Wilhelmsbahn.

Auf den Bericht vom 20. April d. J. ermächtigte Ich Sie, in Folge des Antrags der Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf Uebernahme der Verwaltung ihres Unternehmens Seitens des Staats, vorbehaltlich Meiner Genehmigung des hierüber abzuschließenden Vertrages, zur Führung dieser Verwaltung eine Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Wilhelmsbahn“ einzusetzen, welche von Ihnen unmittelbar ressortiren, vorläufig in Ratibor ihren Sitz nehmen und in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben soll. — Ich überlasse Ihnen, diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 20. April 1857,

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Deker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 23. —

(Nr. 4664.) Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18. März 1857.

Nachdem das Bedürfniß fühlbar geworden, zur Beförderung der Rechtspflege die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse zwischen Preußen und Lippe durch Uebereinkunft zu regeln, so sind, um einen Vertrag hierüber abzuschließen, Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchst Ihr Geheimer Legationsrath Friedrich Hellwig,
und

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Lippe:

Höchst Ihr Kabinets-Minister Alexander von Dheimb,

welche nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Ratifikation, mit einander verabredet und festgesetzt haben.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechts-hülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, insofern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Rückichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen
Gesetzen

Jahrgang 1857. (Nr. 4664.)

38

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1857.

Gefezgen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Kontumazialbescheide und Agnitionstrefolutive oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem kompetenten Gerichte geschlossenen und nach den Gefezgen des letzteren vollstreckbaren Vergleiche stattfinden.

Wie weit Wechselerkennnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Artikel 28. bestimmt.

Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Artikel 4.

Keinem Untertban ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er als Untertban und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzlich prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses stattzugeben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Artikel 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur, sofern dasselbe den Beklagten, sondern auch, sofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Artikel 6.

Widerklage.

Für die Widerklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern nur jene sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

Artikel 7.

Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) <sup>Provokations-
Klage.</sup> werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provokirten als vollstreckbar anerkannt.

Artikel 8.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des andern nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klagsachen, neben dem persönlichen Gerichtsstande, noch die besondern Gerichtsstände des Kontraktes oder der geführten Verwaltung konkurriren, welchen Falls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann. <sup>Persönlicher
Gerichtsstand.</sup>

Artikel 9.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäußert werden. Das letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirtschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht blos in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert sein.

Artikel 10.

Wenn Jemand sowohl in dem einen als in dem andern Staate seinen Wohnsitz genommen hat, so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeitlang aufhält.

Artikel 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Artikel 13.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 14.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne dessen Bürger zu sein, eine abgeforderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnortes belangt werden können.

Artikel 15.

Die Uebnahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnort des Pächters im Staate begründen.

Artikel 16.

Ausnahmsweise sollen Studierende, ferner alle im Dienste Anderer stehende Personen, sowie dergleichen Lehrlinge, Gefellen, Handlungsdiener, Kunstgehilfen, Hand- und Fabrikarbeiter, auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, so viel ihren persönlichen Zustand und die davon abhängenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnortes und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

Artikel 17.

Gerichtsstand
der Erben.

Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Artikel 18.

Wegen einer von einem Preussischen Unterthan innerhalb des Gebietes ^{Gerichtsstand} Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe verübten Ehrverletzung haben die ^{in Injurien-} Fürstlichen Gerichte nur dann das Untersuchungsverfahren einzuleiten, wenn die Fälle der §§. 102., 152—156., 187. oder 189. des Preussischen Strafgesetzbuches vorliegen, und die mit der öffentlichen Klage beauftragte Behörde (S. XVI. des Einführungsgesetzes zum Preussischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851.) die Sache von der entsprechenden Bedeutung erachtet. Wegen aller übrigen hierunter nicht mitbegriffenen einfachen Injurien (S. 343. des Preussischen Strafgesetzbuches) ist die Sache an den Preussischen Civilrichter zu verweisen, sofern nicht ausnahmsweise der Beleidiger auch in dem Fürstlichen Gebiete einen Wohnsitz hat, und dadurch das dort vorgeschriebene Untersuchungsverfahren begründet wird.

Umgekehrt sollen auch die Preussischen Gerichte wegen der von einem Fürstlichen Unterthan in Preußen verübten Ehrverletzungen nach denselben Grundsätzen verfahren, und demgemäß die Untersuchung nur dann, wenn hiernach das Untersuchungsverfahren an sich begründet ist, einleiten, in allen anderen Fällen aber den Kläger an die Fürstlichen Gerichte verweisen.

Artikel 19.

Bei entstehendem Kreditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Konkursgericht (Bankgericht) anerkannt; hat Jemand nach Artikel 9., 10. wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Kompetenz des allgemeinen Konkursgerichtes die Prävention. ^{Allgemeines Konkursgericht.}

Der erbbschaftliche Liquidationsprozeß wird im Fall eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlasskurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Konkursöffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbbschaftlichen Liquidationsprozesses nur bei dem Gerichte statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Artikel 20.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Konkurs, resp. erbbschaftliche Liquidationsprozeß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Konkursgerichtes von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt, und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Konkursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

- 1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Konkursgericht nur die Ausantwortung des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Konkursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten verbleibenden Ueberrestes zur Konkursmasse fordern.
- 2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Konkursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem sich das auszuantwortende Vermögen befindet, zulässigen Vindikations-, Pfand-, Hypotheken- oder sonstige, eine vorzugsweise Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken, und nur der Ueberrest an die Konkursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Kurator des allgemeinen Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.
- 3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kuxe oder sonstiges Bergwerkseigentum, so wird, Behufs der Befriedigung der Berggläubiger aus demselben, ein Spezialkonkurs eingeleitet, und nur der verbleibende Ueberrest dieser Spezialmasse zur Hauptmasse abgeliefert.
- 4) Ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgericht im Wege eines einzuleitenden Spezialkonkurses erfolgen.

Artikel 21.

Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 20. bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Konkursgerichte einzulagen, auch die Rücksicht ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Konkursgericht weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozeßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen Forderungen, welche nach Inhalt des Artikels 20. bei dem besondern Gerichte geltend gemacht werden dürfen, dort aber nicht angezeigt, oder nicht befriedigt worden sind, können bei dem allgemeinen Konkursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Ding-

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gältigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Beteiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Artikel 32.); bei allen anderen als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Konkursgerichtes geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Artikel 22.

Alle Realklagen, desgleichen alle possessoriſchen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten *actiones in rem scriptae* müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Sache befindet — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten — erhoben werden, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist. Dinglicher Gerichtsstand.

In Betreff der hypothekarischen Klage wird von den kontrahirenden Staaten gegenseitig anerkannt, daß der Klageantrag, auch wenn er nicht auf Einräumung des Besizes der als Hypothek haftenden Sache, sondern auf Befriedigung aus derselben gerichtet ist, den Erfordernissen der hypothekarischen Klage entspricht.

Artikel 23.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine bloß (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Artikel 24.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besizer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstückes oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesizer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Gutsbesizer:

- 1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
- 2) die zum Besten des Grundstückes geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder

- 3) seine Nachbarn im Besitze stört,
- 4) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder
- 5) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangt will.

Artikel 25.

Erbschafts-
Klagen.

Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben. Wenn die Erbstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Staatsgebiete sich befinden, so steht es dem Kläger frei, die Klage in dem einen oder dem andern Gerichtsstande der belegenen Erbschaft ungetheilt anzustellen, ohne Rücksicht darauf, wo der größte Theil der Erbschaftsachen sich befinden mag.

Doch werden alle beweglichen Erbschaftsstücke so angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Antragsforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Artikel 26.

Gerichtsstand
des Arrestes.

Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Gesetzen desselben gegen den Bürger des andern Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhängen worden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet, so ist diese, nach vorläufiger Regulirung des Arrestes, an den zuständigen Richter des andern Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Artikel 2.

Artikel 27.

Gerichtsstand
des Kontraktes.

Der Gerichtsstand des Kontraktes, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung als wie auf Aufhebung des Kontraktes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirk sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.

Dieses ist, namentlich auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakte, auf Viehhandel und dergleichen anwendbar.

Ar.

Artikel 28.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Gerichtsstand in Wechsel-sachen.

Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Staaten oder Landes-theilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigeladen, oder nach gehö- rig geschehener Streitverkündung belangt werden.

Artikel 29.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Ver- mögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen, es müßte denn die Admini- stration bereits völlig beendigt, und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt sein. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rück- stand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen. Gerichtsstand geführter Ver- waltung.

Artikel 30.

Jede ächte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechts- sache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sei prinzipal oder accesso- risch, betreffe den Kläger oder Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündi- gung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Inter- venienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß ge- führt wird. Ueber Inter- vention.

Artikel 31.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichts- stande eine Sache rechtshängig gemacht ist, so ist der Streit daselbst zu beens- digen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte. Wirkung der Rechtshängig- keit.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2. In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsachen.

Artikel 32.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben. Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen. Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Fürstlich Lippischen Gerichte abgeschlossenen oder rekognoszirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Königlich Preussischen Gerichte abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären. Im Fürstenthum Lippe haben die vor einem Königlich Preussischen Gerichte oder Notare in Preußen nach der inländischen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen oder rekognoszirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Fürstlich Lippischen Gerichte abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären.

Artikel 33.

Die Bestellung der Personal-Vormundschaft für Minderjährige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene seinen Wohnsitz hat, oder, bei mangelndem Wohnsitz, wo er sich aufhält, und bei doppeltem Wohnsitz (Artikel 10.) ist das prävenirende Gericht kompetent. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personal-Vormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im erlsten Falle sind die Gerichte der Haupt-Vormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte

halte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen. Erwirbt der Pflegebefohlene später in dem andern Staate einen Wohnsitz im landesgesetzlichen Sinne, so kann die (Personal- oder Haupt-) Vormundschaft an das Gericht seines neuen Wohnsitzes zwar übergehen, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zustimmung der beiderseitigen obervormundschaftlichen Behörden.

Die Beendigung der (Personal-) Vormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, unter dessen Gerichten sie steht.

Mit der Vormundschaft über die Person erreicht auch die rücksichtlich des Gebiete des andern Staates belegenen Immobilienvermögens eingeleitete Vormundschaft ihre Endschaft, selbst dann, wenn der Pflegebefohlene nach den Gesetzen dieses Staates noch nicht zu dem Alter der Volljährigkeit gelangt sein sollte.

3. Rückichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 34.

Die Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem Staate, welchem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern können nur in dem letzteren wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, wenn sie auch nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, strafbar sind, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Daher findet auch ein Kontumazial-Verfahren des andern Staates gegen sie nicht statt.

Auslieferung
des Verbrechens.

Hinsichtlich der Forst- und Jagdrevöl in den Grenzwaldungen bewendet es bei der zu deren Verhütung und Bestrafung unter dem 16. und 31. Juli 1822. abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft.

Artikel 35.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Angeschuldigte gegen juratorische Kaution oder Handgelöbniß entlassen worden ist, und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichtes, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen,

Vollstreckung
des Straf-
Erkenntnisses

vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht zugleich bloß gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, in- gleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechtes. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Ange- schuldigten nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung statt.

Hat sich der Angeschuldigte aber vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur freistehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen desselben anzutragen, und muß diesem Antrage, wiederum unter der Voraussetzung, daß die Handlung, wegen deren die Untersuchung eingeleitet war, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht zugleich bloß gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, von dem requirirten Staate entsprochen werden. In Fällen, wo der Verur- theilte nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 44. zu ersehen.

Artikel 36.

Rehingt zu
verstattende
Selbststellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche Handlungen verlegt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht mit Strafe bedroht sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Ab- gabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchen Fällen zulässige Kontumazialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates den Unterthanen des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Kontumazialverfahrens oder sonst, nur insofern eintreten, als sie sich auf die in Beschlag genommenen Gegen- stände beschränkt. In Ansehung der Kontravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinststaaten abgeschlossenen Zollkartell.

Artikel 37.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatanprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Artikel 38.

Untertanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne dasselbst zu Untertanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Auslieferung
der Geflüchte-
ten.

Artikel 39.

Solche eines Verbrechen, Vergehens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Untertanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen Staate, in welchem die strafbare Handlung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert. Es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Angeschuldigte angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Auslieferung
der Ausländer.

Artikel 40.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Verbindlichkeit
zur Annahme
der Auslieferung.

Artikel 41.

In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Untertanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Recognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß, nie verweigert werden.

Stellung der
Zeugen.

Artikel 42.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Stellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, weder vorgängige reversales de observando reciproco zu erfordern, noch, dafern

sie nur eine Provinzialbehörde ist, in der Regel erst die besondere Genehmigung der ihr vorgesetzten Ministerialbehörde einzuholen, es sei denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zuließe, oder sonst ganz eigenthümliche Bedenken hervortreten. Unterbehörden bleiben aber unter allen Umständen verpflichtet, keinen Menschen außer Landes verabsolgen zu lassen, bevor sie nicht zu dieser Anklieferung die Autorisation der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde eingeholt haben.

Artikel 43.

Kosten.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungskosten, welche von dem kompetenten Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichtes auch in dem andern Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden. Die den gerichtlichen Anwälten an ihre Mandanten zustehenden Forderungen an Gebühren und Auslagen können indeß in Preußen gegen die dort wohnenden Mandanten nur im Wege des Mandatsprozesses nach §. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833. geltend und beitreibungsfähig gemacht werden; es ist jedoch auf die Requisition des jenseitigen Prozeßgerichtes das gesetzliche Verfahren von dem kompetenten Gerichte einzuleiten und dem auswärtigen Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache ein Assistent von Amts wegen zu bestellen.

Artikel 44.

In allen Civil- und Kriminal-Rechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermeidenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern sportel- und stempelfrei zu expediren, und nur die baaren Auslagen und die unter diese zu rechnenden, für Lokaltermine anzusehenden Gebühren zu liquidiren.

Artikel 45.

Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhandelnden Zeugen und andern Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte gefesetzten tarifräßigen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Eistellung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Artikel 46.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Kriminal-sachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erforderlich werden, unter welcher diese Person ihren wesentlichen Wohnsitz hat.

Sollte

Sollte dieselbe ihren Wohnsitz in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Kriminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Artikel 47.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Rückfichtlich dessen hat es bei der Verordnung vom 2. Mai 1823. sein Bewenden.

Artikel 48.

Beschwerden über Verfügungen der Untergerichte, resp. Gerichte erster Instanz, sind zunächst bei dem vorgesetzten Obergerichte resp. Appellationsgerichte anzubringen und erst alsdann, wenn sie hier keine Abhülfe finden, auf diplomatischem Wege Behufs der Entscheidung der Centralbehörde geltend zu machen.

Gleichergestalt sind Beschwerden über die Staatsanwaltschaft zunächst bei dem betreffenden Ober-Staatsanwälte anzubringen.

Artikel 49.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird zunächst auf zwölf Jahre, vom 1. Juni d. J. an gerechnet, festgesetzt. Vom 1. Juni 1869. an steht jedem Theile die Kündigung offen, mit der Wirkung, daß mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen, in welchem die Kündigung erfolgt, der Vertrag erlischt.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterschiegelt.

Geschehen Berlin, den 18. März 1857.

Friedrich Hellwig.

(L. S.)

Alexander von Dheimb.

(L. S.)

Vorstehender Vertrag wird, nachdem die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bereits stattgefunden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. April 1857.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 4665.) Gesetz wegen nachträglicher Ersatzgewährung für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851. und 7. Mai 1855. präkludirten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine. Vom 15. April 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851. und 7. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 335. und 266.) präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835. und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848. ist durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden Ersatz zu gewähren.

§. 2.

Die Staatsregierung hat die Endfrist zu bestimmen, bis zu welcher dieser Ersatz (§. 1.) zu leisten ist, und solche durch die Amtsblätter und durch Zeitungen sämtlicher Provinzen, sowie durch die Ortsbehörden bekannt zu machen.

§. 3.

Die zur Ersatzleistung (§. 1.) erforderlichen Geldmittel sind der Hauptverwaltung der Staatsschulden aus den baaren Beständen des Staatsschatzes zu überweisen.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 15. April 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. b. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Nassow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Kubelsh Deker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 24. —

(Nr. 4666.) Gesetz über das Münzwesen. Vom 4. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen in Folge des, zwischen den Regierungen der bei der allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838. theilhaftigen Staaten einerseits und der Kaiserlich Oesterreichischen und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung andererseits am 24. Januar d. J. abgeschlossenen, hier beigefügten Münzvertrages, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Preussische Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches durch den §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai v. J. (Ges.-Samml. S. 545.) als Einheit des Preussischen Gewichts festgestellt ist, soll, an Stelle der seitherigen Münzmark von 233,888 . . . Grammen, der Ausmünzung ausschließlich zu Grunde gelegt werden. Dasselbe wird zu diesem Zwecke in „Tausendtheile“ mit weiterer dezimaler Abstufung getheilt.

§. 2.

Der Thaler bleibt die eigenthümliche Silbermünze des Landes. Außer dem Thaler werden, wie bisher, Einfachstel-Thalerstücke und können Doppel-Thaler ausgeprägt werden.

§. 3.

In Anschluß an das Theilverhältniß des Thalers zur seitherigen Münzmark feinen Silbers soll das Pfund (§. 1.) feinen Silbers zu 30 Thalern, 15 Doppelthalern und 180 Einfachstel-Thalerstücken ausgebracht werden, und

Jahrgang 1857. (Nr. 4666.)

40

dem=

Ausgegeben zu Berlin den 23. Mai 1857.

demgemäß an die Stelle des bisherigen Vierzehn-Thalerfußes als gesetzlicher Münzfuß der

„Dreißig-Thalerfuß“
treten.

Der Dreißig-Thalerfuß auf der Grundlage des Pfundes (§. 1.) wird dem auf die bisherige Mark gegründeten Vierzehn-Thalerfüße bergestellt gleichgestellt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten zwischen beiderlei Münzfüßen, beziehungsweise zwischen den gleichnamigen Münzstücken des bisherigen Vierzehn-Thalerfußes und des künftigen Dreißig-Thalerfußes, ein Unterschied nicht gemacht werden darf. Die Bezeichnung „Thalerwährung“, welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

§. 4.

Der Thaler soll, unbeschadet seiner Eigenschaft und Geltung als eigenthümliche Silbermünze des Landes, in der Form und mit dem Attribute einer Vereinsmünze, als „Vereinsthaler“ ausgeprägt werden.

Die nämliche Bestimmung findet auf die Prägungen von Doppelthalern Anwendung.

Es bleibt vorbehalten, Thaler oder Doppelthaler für besondere Zwecke auch ausschließlich in der Eigenschaft als Landesmünze auszuprägen.

§. 5.

Das Mischungsverhältniß der Thaler und Doppelthaler wird auf neunhundert Tausendtheile Silber und Einhundert Tausendtheile Kupfer, der Einsechsthalerstücke auf fünfhundertundzwanzig Tausendtheile Silber und vierhundertundachtzig Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach $13\frac{1}{2}$ Doppelthaler und 27 Thaler, ingleichen $93\frac{6}{10}$ Einsechsthalerstücke je Ein Pfund (§. 1.) wiegen.

§. 6.

Bei der Ausprägung dieser Münzen soll auch in Zukunft unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie Beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung im Mehr oder Weniger

bei dem einzelnen Doppelthaler im Gewicht nicht mehr als drei Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile,

bei dem einzelnen Thaler im Gewicht nicht mehr als vier Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile,

bei dem einzelnen Einsechsthalerstück im Gewicht nicht mehr als zehn Tausendtheile,

Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als fünf Tausendtheile betragen.

§. 7.

Der Thaler soll auch ferner in dreißig Silbergroschen und der Silbergroschen in zwölf Pfennige getheilt und es sollen, wie bisher:

1) als Silberscheidemünzen:

Zwei-und-ein-halb-Silbergroschenstücke, Silbergroschenstücke und Ein-halb-Silbergroschenstücke,

2) als Kupferscheidemünzen:

Vier-, Drei-, Zwei- und Ein-Pfennigstücke ausgeprägt werden. Diese zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung bestimmten Scheidemünzen sollen in größeren Mengen, als zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich ist, nicht in Umlauf gesetzt werden.

Zahlungen, welche mit Einsechstel-Thalersücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet in Scheidemünze anzunehmen; dagegen darf die Annahme der letzteren von den öffentlichen Kassen und Anstalten ebensowenig als im Privatverkehr verweigert werden, wenn die zu leistende Zahlung weniger als ein Sechstheil Thaler beträgt, oder weniger als ein Einsechstel-Thalersück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

§. 8.

In der Silberscheidemünze soll, der eingetretenen Veränderung des Münzgewichts entsprechend, das Pfund (§. 1.) feinen Silbers durchgehends zu 34½ Thalern ausgebracht werden und es sollen demnach

414 Zwei-und-ein-halb-Silbergroschenstücke,

1035 Silbergroschenstücke,

2070 Ein-halb-Silbergroschenstücke

je Ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Der Feingehalt der Zwei-und-ein-halb-Silbergroschenstücke wird auf Dreihundertfünfundsiebenzig Tausendtheile feinen Silbers zu sechshundertfünfundzwanzig Tausendtheilen Kupfer,

der Silbergroschenstücke und der Ein-halb-Silbergroschenstücke auf zweihundertundzwanzig Tausendtheile feinen Silbers zu siebenhundertundachtzig Tausendtheilen Kupfer

bestimmt.

Es werden demnach:

155,25 Zwei-und-ein-halb-Silbergroschenstücke,

227,70 Silbergroschenstücke,

455,40 Ein-halb-Silbergroschenstücke

je Ein Pfund wiegen.

§. 9.

In der Kupferscheidemünze sollen 100 Pfund (§. 1.) Kupfer höchstens zu 112 Thalern ausgebracht werden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausbringung der Kupferscheidemünze, sowie über das Gewichtsverhältniß der einzelnen Stücke derselben werden durch königliche Verordnung getroffen werden. Bis dahin sind, mit Rücksicht auf die eingetretene Veränderung des Münzgewichts, 100 Pfund (S. 1.) Kupfer zu 92,5926 Thaler auszubringen, und es sollen so viel Stücke, als zusammengenommen Einen Silbergroschen ausmachen, 36 Tausendtheile des Pfundes (S. 1.) wiegen.

§. 10.

Gleich den Landesmünzen sollen sowohl bei allen öffentlichen Kassen, als auch im allgemeinen und Handels-Verkehr, nach ihrem vollen Werthe angenommen und ausgegeben werden:

- 1) die gemäß der allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838. (Gesetz-Sammlung 1839. S. 18.), sowie die vor dem Jahre 1839 von den Staaten des Zoll- und Handelsvereins im Vierzehn-Thalerfuße ausgeprägten Thaler,
- 2) die von den Staaten des Zoll- und Handelsvereins gemäß den Artikeln 7. und 8. der erwähnten Münzkonvention als Vereinsmünzen bisher ausgeprägten Doppelthaler (Einsiebentheilmarkstücke oder Drei-und-einhalb-Guldenstücke),
- 3) die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Januar d. J. und in der Eigenschaft als Vereinsmünzen ausgeprägten Thaler und Doppelthaler derjenigen Staaten, welche an diesem Verträge Theil genommen haben, oder denselben in Zukunft beitreten werden.

Die Annahme der vorstehend unter Nr. 2. und 3. bezeichneten Münzen zu deren vollem Werthe soll auch in dem Falle von Niemandem verweigert werden dürfen, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte andere Münzsorte der Thalerwährung lautet.

§. 11.

Es sollen Handelsmünzen in Gold unter der Benennung „Krone“ und „Halbe Krone“ in der Form und mit dem Attribute von Vereinsmünzen, und zwar:

- 1) die Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes (S. 1.) feinen Goldes,
 - 2) die Halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes,
- ausgeprägt werden.

Diese Münzen sollen die eigenthümlichen Goldmünzen des Landes sein und es sollen andere Goldmünzen fortan nicht gemünzt werden.

§. 12.

Das Mischungsverhältniß der Krone und der Halben Krone wird auf neunhundert Tausendtheile Gold und Einhundert Tausendtheile Kupfer festgesetzt.

Es

Es werden demnach fünfundvierzig Kronen und neunzig Halbe Kronen Ein Pfund (§. 1.) wiegen.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf unter Festhaltung des im §. 6. dieses Gesetzes ausgesprochenen Grundsatzes bei dem einzelnen Stücke, sowohl der Krone als auch der Halben Krone, im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichtes, im Feingehalte nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§. 13.

Zur Erleichterung der Rechnung nach Kronenwerth wird die Krone in zehn Theile unter der Benennung „Kronzehntel“ eingetheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimal-Bruchtheile des Kronzehntels, beziehungsweise der Krone angegeben.

§. 14.

Der Silberwerth der Goldmünzen (§. 11.) wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt und es ist zu deren Annahme an Stelle der landesgesetzlichen Silberwährung Niemand verpflichtet.

Auch ist es den unter Autorität des Staats bestehenden öffentlichen Anstalten, insbesondere den Geld- und Kredit-Anstalten und Banken nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden Zahlungen einen (alternativen) Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

§. 15.

Goldmünzen, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{35}$ beziehungsweise $\frac{1}{60}$ des Pfundes (§. 1.) mit der in §. 12. gestatteten Gewichtsabweichung von zwei und ein halb Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gefehrwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwertig gelten.

Goldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen oder von den unter Autorität des Staats bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kredit-Anstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

§. 16.

Unser Finanzminister ist ermächtigt, unter Berücksichtigung des Handelskurswerthes den Preis zu bestimmen, zu welchem die Krone und die Halbe Krone statt der Silbermünzen bei Unseren Kassen entweder allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Kassen und Zahlungen angenommen werden soll.

Zugleich mit diesem Kassensurse hat der Finanzminister den Werthszug zu bestimmen, welcher bei Unseren Kassen für solche Goldmünzen, welche das Passirgewicht (§. 15.) nicht erreichen, mit Rücksicht auf das Mindergewicht und die Kosten der Ummünzung einzutreten hat.

Es kann jederzeit sowohl der bestimmte Kassensurs abgeändert, als auch die Gestattung der Annahme der Kronen und Halben Kronen statt der Silbermünzen bei Unseren Kassen durch eine von Unserem Finanzminister zu erlassende Bekanntmachung zurückgenommen oder beschränkt werden.

§. 17.

Die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Januar d. J. und in der Eigenschaft als Vereinsmünzen ausgeprägten Kronen und Halben Kronen derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben, oder demselben in Zukunft beitreten werden, sollen den Kronen und Halben Kronen inländischen Gepräges sowohl bei Unseren Kassen, als auch im allgemeinen und Handels-Verkehr gleichgestellt sein, dergestalt, daß auch in letzterem, sofern nicht ein Anderes besonders verabredet worden, insbesondere aber hinsichtlich der Annahme bei Unseren Kassen, sowie hinsichtlich des Werthszuges, welcher bei Zahlungen an dieselben mit Rücksicht auf das Mindergewicht und die Umprägungskosten einzutreten hat (§. 16.), und hinsichtlich des Verbots der Wieder-Ausgabe solcher Goldmünzen, welche das Passirgewicht nicht erreichen (§. 15.), ein Unterschied zwischen den Goldmünzen jener Staaten und den Goldmünzen inländischen Gepräges nicht gemacht werden darf.

§. 18.

Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf eine gewisse Anzahl von Stücken Preussischer Friedrichsd'or nach dem durch die bisherige Münzverfassung, beziehungsweise durch das Gesetz vom 30. September 1821. (Gesetz-Sammlung S. 159.) bestimmten Ausmünzungsfuß, oder auf eine gewisse Summe in Preussischen Friedrichsd'or oder endlich auf Thaler Gold dergestalt lauten, daß die Erfüllung in Preussischen Friedrichsd'or oder gesetzlich verlangt werden kann, müssen, sofern sie nach dem 31. Dezember 1831. entstanden sind, entweder auch ferner in Preussischen Friedrichsd'or oder in Silberkurant, den Friedrichsd'or zu fünf Thalern zwanzig Silbergroschen gerechnet, erfüllt werden.

§. 19.

Unser Staatsministerium bleibt auch ferner befugt, den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen, mit Ausnahme der in den §§. 10. und 17. erwähnten, im Verkehr nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen.

Auch soll Dasselbe ermächtigt sein, den Umlauf solcher fremden Münzsorten, welche in ihrem Gehalte unsicher sind, oder welche einen geringeren, als den durch die aufgeprägte Werthszbezeichnung angegebenen Gehalt haben, oder welche in dem Lande, in dem sie geprägt oder zum Umlauf gestattet sind, im auß-

äußeren Werthe herabgesetzt, oder welche in einem benachbarten Staate verboten werden möchten, nach einer den Umständen angemessenen Frist, gänzlich zu untersagen.

§. 20.

Die Bestimmungen in den §§. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. dieses Gesetzes finden in den Hohenzollernschen Landen keine Anwendung.

Es verbleibt daselbst bei der bestehenden Guldenwährung mit der Raafgabe, daß fortan das Pfund (§. 1.) feinen Silbers zu zwei und fünfzig und einem halben Gulden ausgebracht wird und demgemäß an die Stelle des Vier- und-zwanzig-und-ein-halb-Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der Zwei- und-fünfzig-und-ein-halb-Guldenfuß tritt, zwischen beiden Münzfüßen, beziehungsweise zwischen den gleichnamigen Münzstücken derselben jedoch ebenso, wie solches im §. 3. dieses Gesetzes hinsichtlich der Thalerwährung bestimmt ist, ein Unterschied nicht gemacht werden darf und die Bezeichnung „Süddeutsche Währung“ auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung findet.

Ueber die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen wird, im Anschluß an die zwischen den Staaten der süddeutschen Währung zu treffende besondere Vereinbarung, durch königliche Verordnung Bestimmung ergehen. Bei der Ausmünzung des Guldens und der Theilstücke desselben soll der im §. 6. ausgesprochene Grundsatz maßgebend sein.

§. 21.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Münzvertrage vom 24. Januar d. J. in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage treten das Gesetz über die Münzverfassung in den Preussischen Staaten vom 30. September 1821. (Gesetz-Sammlung S. 159.), die Kabinettsorder vom 5. März 1839., die Ausprägung von Doppelthalern oder Drei- und-ein-halb-Guldenstücken als Vereinsmünze betreffend (Gesetz-Sammlung S. 92.), und die Verordnung, betreffend die Ausgabe von Zwei- und-ein-halb-Silbergroschen-Stücken Scheidemünze vom 28. Juni 1843. (Gesetz-Sammlung S. 255.), außer Kraft.

§. 22.

Unser Ministerpräsident und Unser Finanzminister werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracketem königlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 4. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Ranteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. v. Ranteuffel II.

Münzvertrag.

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münzkonvention vom 30. Juli 1838. unter sich verbundenen Deutschen Zollvereinsstaaten andererseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Artikel 19. des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853. vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchsthren Ministerialrath im Finanzministerium Johann Anton Brenstano, Ritter des Oesterreichisch Kaiserlichen Leopoldordens;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchsthren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel, Ritter des rothen Adlerordens IV. Klasse;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchsthren Ober-Münzmeister Franz Faver von Haindl, Ritter der königlich Bayerischen Verdienstorden der Bayerischen Krone und vom heiligen Michael u. s. w.;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchsthren Direktor der Ober-Rechnungskammer und Finanzministerial-Direktor, Geheimen Rath Adolph Freiherrn von Weißenbach, Komthur II. Klasse des königlich Sächsischen Verdienstordens u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchsthren Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Brüel, Mitglied der IV. Klasse des königlichen Guelphenordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchsthren Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolph Müller;

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchsthren Geheimen Referendar Dr. Volkmar Vogelmann, Kommandeur des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen u. s. w.;

Seine königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchsthren Ober-Bergrath Johann Rudolph Siegmund Fulda;

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Allerhöchsthren Ober-Baurath Hektor Kößler, Ritter des Ordens Philipps des Großmüthigen u. s. w.;

Seine königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen:

Allerhöchsthren Staatsrath Gottfried Theodor Sticking, Komthur II. Klasse

II. Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Königlich Hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
den Königlich Bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver von Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:
den Königlich Sächsischen Geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn von Weissenbach;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
den Großherzoglich Sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stiebling;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:
den Königlich Preussischen Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
den Königlich Bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver von Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Deffau-Röthen,
Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin-Mitregentin von Anhalt-Bernburg und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den Königlich Preussischen Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
den Königlich Bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver von Haindl;

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein:
den Kaiserlich Oesterreichischen Ministerialrath im Ministerium des Innern, j. u. Dr. Cajetan Edlen von Mayer, Ritter der Oesterreichisch Kaiserlichen Leopolds- und Franz-Josephs-Orden u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:
den Königlich Preussischen Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stiebling;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
den Königlich Sächsischen Geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn von Weissenbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe:
den Königlich Hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

den Königlich Preussischen Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf von Hessen:

den Großherzoglich Hessischen Ober-Baurath Hektor Köbfler;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Franz Alfred Jakob Bernus u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer dezimaler Abstufung erhalten.

Artikel 2.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Gulden-Rechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der Dreißig-Thalerfuß (an Stelle des bisherigen Vierzehn-Thalerfußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,
oder der Fünfundvierzig-Guldenfuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Zweieundfunfzig-und-einhalb-Guldenfuß (an Stelle des bisherigen 24½ Fl.-Fußes) zu 52½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,
als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Artikel 3.

Innsbesondere soll

- a) im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Desfau-Köthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe:
der Dreißig-Thalerfuß,

b) im

b) im Kaisertume Oesterreich, sowie im Fürstenthume Liechtenstein:

der Fünfundvierzig = Guldenfuß,

c) in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollernschen Landen Preussens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der Zweiundfünfzig = und = einhalb = Guldenfuß

als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bez. eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der „Thalerwährung“: die des 30 Thalerfußes bez. des 14 Thalerfußes,

„Oesterreichischer Währung“: die des 45 Fl.=Fußes,

„Süddeutscher Währung“: die des 52½ Fl.=Fußes bez. des 24½ Fl.=Fußes

verstanden werden.

Artikel 4.

Die Münzstücke des 30 Thaler- und 52½ Fl.=Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14 Thaler- und 24½ Fl.=Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Artikels 8. vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14 Thaler- und 24½ Fl.=Fußes und den neuen Münzen des 30 Thaler- und 52½ Fl.=Fußes nicht gemacht werden darf.

Artikel 5.

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Artikel 2. und 3.) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner Thaler“ mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780. im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das $\frac{1}{6}$ Thalerstück im 30 Thalerfuße,

das $\frac{1}{2}$ Fl.=Stück im 45 Fl.=Fuße,

das $\frac{1}{4}$ Fl.=Stück im 52½ Fl.=Fuße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfnis zu beschränken.

Artikel 6.

Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmün-

zung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Kurantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Artikel 3.) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatz, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Artikel 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Artikel 8.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Artikel 2. gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich:

- 1) das Ein-Vereinsthalerstück zu $\frac{1}{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thaler in Thalerwährung, $1\frac{1}{2}$ Fl. Oesterreichischer Währung und $1\frac{1}{2}$ Fl. Süddeutscher Währung;
- 2) das Zwei-Vereinsthalerstück zu $\frac{1}{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thalern in Thalerwährung, 3 Fl. Oesterreichischer Währung und $3\frac{1}{2}$ Fl. Süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungseistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Artikel 9.

Die von den durch die allgemeine Münzkonvention vom 30. Juli 1838. verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bez. $3\frac{1}{2}$ Fl.) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Artikel 8.) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den

Den der allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838. gemäß, sowie den vor dem Jahre 1839. im bisherigen Bierzehn-Thalerfuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Artikel 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf neunhundert Tausendtheile Silber und Einhundert Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13\frac{1}{2}$ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler Ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Artikel 6. anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthalerstück nicht mehr als vier Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthalerstück nicht mehr als drei Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthalerstück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthalerstück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler bez. als Zwei-Vereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Artikel 11.

Die Höhe der in Zwei-Vereinsthalerstücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Vereinsthalerstücken:

- 1) in der Zeit von 1857. bis zum 31. Dezember 1862. von jedem der vertragenden Staaten mindestens vierundzwanzig Stücke auf je Einhundert Seelen seiner Bevölkerung,
- 2) in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863. an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens sechszehn Stücke auf je Einhundert Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Artikel 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der beteiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den ver-
tragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt die-
selbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrich-
terlicher Entscheidung sämtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen
Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 13.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben
Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch
eine Aufserkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem
eine Einlösungfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei
Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen,
einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge
längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen
ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählig zum Ein-
schmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das
Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu
welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind,
bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Aus-
gleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuß als dem Landesmünz-
fuß (Artikel 2. und 3.) in einem dem letzteren entsprechenden Nennwerth als
Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als
„Scheidemünze“ zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von
der Hälfte des kleinsten Kurant-Theilstückes, beim Kupfer hingegen nicht über
bez. Sechs- und Fünf-Pfenning- (Pfenning-), sowie über bez. Vier-
Hundertheil- und Zwei-Kreuzer-Stücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze
der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höheren Münzstufe,
sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten
Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfenninge (Pfenninge), Kreuzer
u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silberscheidemünze künftig in keinem der vertragenden
Staaten nach einem leichtern Münzfüße als zu $34\frac{1}{2}$ Thalern in Thalerwährung,
 $51\frac{1}{2}$ Fl. Oesterreichischer Währung oder $60\frac{1}{2}$ Fl. Süddeutscher Währung ge-
prägt werden.

Bei Ausprägung der Kupferscheidemünze ist das Nennwerthverhältniß
von 112 Thalern in Thalerwährung, 168 Fl. Oesterreichischer Währung und
196 Fl. Süddeutscher Währung für 1 Zollentner Kupfer niemals zu über-
schreiten.

Sämmt-

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maaß zurückzuführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Artikel 5.), in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 15.

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

- a) seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beizulegenden Werth herunterzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;
- c) auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Klassen auf Verlangen gegen grobe, in seinen Landen kursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silberscheidemünze nicht unter bez. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupferscheidemünze nicht unter bez. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Artikel 16.

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 Fl.-Fußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuß die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Artikels 19. des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853. der betreffenden Regierung vorbehalten.

Artikel 17.

Die in den Artikeln 13. und 15. übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherter oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

(Nr. 4666.)

Nr.

Artikel 18.

Zur weitem Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone und Halbe Krone ausprägen lassen, und zwar:

- 1) die Krone zu $\frac{1}{30}$ des Pfundes feinen Goldes;
- 2) die Halbe Krone zu $\frac{1}{60}$ des Pfundes feinen Goldes.

Anderer Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Dukaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865. auszuprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Artikel 19.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf neunhundert Tausendtheile Gold und Einhundert Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen Ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Artikel 6. anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Bereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{30}$ bez. $\frac{1}{60}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von zwei und ein halb Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Artikel 20.

Die Bestimmungen der Artikel 6. und 12. finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufs dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatskassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitovertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Artikel 19.) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kredit-Anstalten, Banken u. s. w., angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ bez. $\frac{1}{50}$ Pfund fehlende $\frac{1}{10}$ Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von $\frac{1}{2}$ Prozent des Kassenkurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Artikel 21.

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuß festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

- a) zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Artikel 18.) bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Kurs an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassenkursperiode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassenkurs darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsenkurse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Kurs innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.

- b) Die Bestimmung eines Kassenkurses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.
- c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassenkurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Kassenkurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden und haben zu enthalten:
 - aa) die Angabe des durchschnittlichen Handelskurses auf den maßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;
 - bb) den hiernach bestimmten Kassenkurs;
 - cc) die Zeitdauer der Geltung desselben;
 - dd) den Vorbehalt, diesen Kassenkurs nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern, bez. herabzusetzen;
 - ee) die Erklärung, daß dieser Kassenkurs nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.
- d) In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen, sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kredit-Anstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Artikel 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859. zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Artikel 23.

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münzkonvention vom 30. Juli 1838. verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münzkonvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für erstern festgesetzte Dauer (Artikel 27.) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14 Thalerfußes, theils zwischen denen des bisherigen 24½ Fl.-Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münzkonvention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze den 25. August 1837., die besondere protokolllarische Uebereinkunft de dato Dresden den 30. Juli 1838., und die Konvention de dato München den 27. März 1845., soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrags als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Artikel 24.

Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrags ergeben werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen, sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesamtwertsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Artikel 25.

Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853. zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV. angeordnete Münzkartell bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münzkartells der zum Deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten de dato Karlsruhe den 21. Oktober 1845. auch zwischen den letztern unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Artikel 26.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten oder solche Außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 27.

Die Dauer des Vertrags wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878. festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen

einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämtlichen Vereinststaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt werden und am 1. Mai 1857. in Kraft treten.

So geschehen Wien, am 24. Januar 1857.

- (L. S.) Johann Anton Brentano.
- (L. S.) Karl Theodor Seydel.
- (L. S.) Franz Xaver v. Haindl.
- (L. S.) Adolph Freiherr v. Weißenbach.
- (L. S.) Wilhelm Brüel.
- (L. S.) Adolph Müller.
- (L. S.) Dr. Bollrath Vogelmann.
- (L. S.) Johann Rudolph Siegmund Fulda.
- (L. S.) Hektor Köppler.
- (L. S.) Gottfried Theodor Stiehling.
- (L. S.) Dr. Cajetan Edler v. Mayer.
- (L. S.) Franz Alfred Jakob Bernus.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Deder.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 25. —

(Nr. 4667.) Gesetz über das Münzgewicht. Vom 5. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Preussische Pfund, wie solches durch den §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 545.) als Einheit des Preussischen Gewichts festgestellt ist, soll beim Wiegen der Münzen und Münzmetalle, sowohl in Unseren Münzstätten als auch im öffentlichen Verkehr, ausschließlich zur Anwendung kommen.

§. 2.

Das Pfund wird zu diesem Zwecke in Tausendtheile getheilt.
Die Theilung des Tausendtheils erfolgt in dezimaler Abstufung.
Der zehnte Theil desselben erhält den Namen „M.“

§. 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten für den ganzen Umfang der Monarchie gleichzeitig mit dem Gesetze über das Münzwesen vom 4. Mai d. J. in Kraft. Von diesem Tage an sind die §§. 19. und 20. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816. (Gesetz-Sammlung für 1816. S. 149.) und der §. 6. des Gesetzes wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856. aufgehoben.

§. 4.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Jahrgang 1857. (Nr. 4667.)

43

Urkund-

Ausgegeben zu Berlin den 29. Mai 1857.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Potsdam, den 5. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Rümer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Baldersee. v. Manteuffel II.

(Nr. 4668.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1857., betreffend die Genehmigung des Statuts des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Dem mit Ihrem Berichte vom 30. März d. J. Mir eingereichten Statute des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen und den zu demselben gehöri- gen Satzgrundsätzen, welche begehend zurückerfolgen, ertheile Ich hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner landesherrlichen Bestätigung, sowie in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. S. 75.), will Ich dem Neuen Kre- ditverein für die Provinz Posen hierdurch das Privilegium ertheilen, die in die- sem Statute näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach den Bestimmungen desselben einzulösenden Creditscheine und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbe- haltlich der Rechte Dritter, und ohne dadurch für die Befriedigung der In- haber der Creditscheine und der Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, bewilligt.

Das Statut des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen nebst den zu demselben gehörigen Satzgrundsätzen, und dieser Mein Erlaß sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simon. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
v. Manteuffel II.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
der Justiz, des Innern, der Finanzen und das Ministerium
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Statut

des

Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Unter dem Namen des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen ist ein Verein von Grundbesitzern der gedachten Provinz zusammengetreten, um in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Statuts den Realkredit für ihre Besitzungen, sowie für diejenigen zu vermitteln, welche dem Vereine beitreten. Dieser Verein hat die Rechte einer moralischen Person.

§. 1.

Der Beitritt zu dem Neuen Kreditvereine steht unter den nachfolgenden Bedingungen jedem Besitzer eines in der Provinz Posen belegenen Landgutes innerhalb zehn Jahren nach der Publikation dieses Statutes frei:

- 1) Das Gut, gleichviel ob es Rittergut, adeliges Landgut, oder bloßes ländliches Grundstück ist, muß volles Eigenthum sein. Güter, welche bei Publikation dieses Statutes dem Posener oder dem Westpreussischen landschaftlichen Verbands angehören, sind der Regel nach von dem Beitritte ausgeschlossen.
- 2) Der Werth des Gutes muß nach den diesem Statute beigefügten Tax-Grundsätzen mindestens 5000 Rthlr. betragen.
- 3) Dasselbe darf außer den öffentlichen Abgaben nur mit Rentenbank-Renten, oder Domainen-Amortisations-Renten, oder mit solchen Prästationen belastet sein, welche der Ablösung nicht unterliegen.
- 4) Die Eigenschaft des Eigenthümers kommt nur soweit in Betracht, daß
 - a) Ausländer ohne ausdrückliche Genehmigung des Ministers des Innern nicht berechtigt sind, dem Vereine beizutreten, und daß, wenn das Gut, nachdem der Beitritt erfolgt ist, gleichviel auf welche Weise, in das Eigenthum eines Ausländers gelangt, der Verein befugt ist, die sofortige Rückzahlung der vorgeliehenen Summe zu fordern. Es macht in beiden Fällen keinen Unterschied, ob das Eigenthum des Grundstücks dem Ausländer ganz oder nur zum Theil zusteht.
 - b) Güter, deren Eigenthum Mehreren zusteht, können nur als Ganzes, nicht zu ideellen Antheilen, in den Verein aufgenommen werden.

Rücksichtlich der Dispositionsfähigkeit der Aufzunehmenden, und namentlich rücksichtlich ihrer Fähigkeit zur Aufnahme von Darlehen, kommen die allgemeinen Gesetze zur Anwendung.

Wer innerhalb dieser zehn Jahre seinen Beitritt nicht erklärt, und innerhalb derselben die etwanigen, aus dem Hypothekenbuche sich ergebenden, der

Bewilligung von Kreditscheinen entgegenstehenden Hindernisse nicht vollständig beseitigt hat, bleibt von dem Beitritte zu dem Vereine für immer ausgeschlossen.

§. 2.

Jeder, der dem Vereine beitreten will, hat sich deshalb bei der Direction des Vereins zu melden, und gleichzeitig zur Bestreitung der Einrichtungs- und resp. der Verwaltungskosten ein für allemal von seinem Besizthum nach dem Flächeninhalte desselben, einschließlich der Gewässer, Forsten u., die nachstehenden Beträge einzuzahlen. Bei einer Fläche bis ausschließlich fünfhundert Morgen drei Thaler, von fünfhundert Morgen bis ausschließlich Eintausend Morgen sechs Thaler, und so fort von jedem Mehrbesiz von fünfhundert Morgen drei Thaler mehr.

Hierbei dient die Angabe des Besizers zum vorläufigen und das Vermessungsregister zum endgültigen Maasstab.

§. 3.

Der Verein gewährt die Darlehne, die übrigens stets in Dekaden abgerundet sein müssen, nicht in baarem Gelde, sondern in den von demselben auszufertigenden Kreditscheinen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- 1) Für Kapital, Zinsen, Verzugszinsen, Einlagungs- und Vertheilungskosten muß Hypothek der Art bestellt werden, daß die Eintragung innerhalb der ersten Werthhälfte des Gutes, welche nach den diesem Statute beigefügten Lutzgrundsätzen zu ermitteln ist, erfolgt. Mit Ausnahme der §. 1. Nr. 3. bezeichneten Lasten und Ingressate muß diese Eintragung zur ersten Stelle erfolgen. Sind jedoch auf einem Grundstücke ablösbare hypothekarische Forderungen eingetragen, und kann der Grundbesizer entweder die Priorität der für den Verein einzutragenden Forderung vor denselben nicht beschaffen, oder hängt die sofortige Tilgung und Löschung derselben nicht von seinem freien Willen ab, so ist die Bewilligung eines Darlehns Seitens des Vereins dennoch zulässig, wenn der Besizer sich verpflichtet, diese Forderungen, sobald dies nach den Bedingungen derselben zulässig ist, ungefäumt zur Löschung zu bringen, und wenn er außerdem zur Sicherheit des Vereins wegen der Ansprüche aus diesen Forderungen für je sechzig Rthlr. derselben Einhundert Rthlr. in Kreditscheinen bei dem Vereine deponirt. Die Zinsen dieser Forderungen werden hierbei stets zu fünf Prozent gerechnet; soweit die Berichtigung derselben nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, muß die Kaution einen Rückstand von acht Jahren decken. Sobald die Löschung nachgewiesen ist, wird die Kaution dem Deponenten verabfolgt; bis dahin ist der Verein befugt, sich aus denselben zu befriedigen.
- 2) Die Zinsen müssen baar, oder durch nicht verjährte fällige Kupons von Kreditscheinen berichtigt werden.
- 3) Die persönliche Verbindlichkeit aus dem Darlehnsvertrage muß von jedem Besizer des Gutes sofort beim Erwerbe desselben in einer gerichtlichen

chen oder notariellen Urkunde übernommen, diese letztere auch spätestens vier Wochen nach diesem Zeitpunkte der Direktion des Vereins eingesendet werden. Der Verein ist befugt, nach seiner Wahl wegen seiner Forderung an das Mobiliar- oder Immobilienvermögen des Schuldners sich zu halten. Auf General- oder Spezialmoratorium kann gegen ihn nicht provoziert werden.

- 4) Der Schuldner resp. der Besizer ist befugt, das Darlehn jeder Zeit ganz oder theilweise zurückzuzahlen; er ist aber verpflichtet, sechs Monate vorher zu kündigen, und zwar so, daß die Zeit der Rückzahlung in einem Zinszahlungstermine fällt. Umfaßt die Kündigung nur einen Theil der Schuld, so muß die Summe durch zehn theilbar sein.
- 5) Der Verein ist die ganze oder theilweise Rückzahlung nur zu fordern berechtigt:

- a) in dem Falle des §. 1. Nr. 4. Litt. a.;
- b) wenn das beliebige Gut seinem Umfange oder seinem Werthe nach verringert, wenn dasselbe unter Sequestration, oder zur nothwendigen Subhaftation gestellt wird;
- c) wenn die Zinsen, falls nicht ausdrücklich Dilation gewährt ist, nicht pünktlich gezahlt werden;
- d) wenn das Gut unwirthschaftlich bewirthschaftet wird, wenn der Besizer die ihm obliegenden Versicherungsverpflichtungen, oder die wegen Uebernahme der persönlichen Verbindlichkeit (Nr. 3.) nicht erfüllt, oder wenn er den statutenmäßigen Anordnungen der Direktion des Vereins sich nicht fügt.

Außer diesen Fällen hat der Verein nur das Recht, die Tilgung der Schuld durch die Amortisation in Gemäßheit dieser Statuten zu fordern.

§. 4.

Bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld kann der Schuldner bei geleisteten Partialzahlungen (§. 3. Nr. 4. und 5.) nur löschungsfähige Quittung über den durch Zahlung berechtigten Theil derselben fordern; er ist auf Grund dieser Quittung befugt, sowohl die bezahlte Summe löschen zu lassen, als auch über das derselben zustehende Pfandrecht, jedoch nur vorbehaltlich der dem Reste der hypothekarischen Forderung des Kreditvereins bis zu dessen durch Amortisation erfolgender Tilgung verbleibender Priorität, zu disponiren.

Auf die Tilgung, welche durch die Amortisation bewirkt wird, findet diese Bestimmung keine Anwendung; in diesem Falle ist das Recht auf löschungsfähige Quittung erst mit der vollendeten Amortisation begründet. Die Kosten der Löschung trägt stets der Gutsbesizer.

§. 5.

Das ursprünglich bewilligte Kapital muß während der ganzen Zeit der Amortisation seiner ganzen Höhe nach und ohne Rücksicht auf die durch die Amortisation

Amortisation getilgten Beträge verzinst werden. Nur bei Theilzahlungen (§. 3. Nr. 4.) tritt im Verhältniß der Höhe derselben Zinsermäßigung ein. Die für den durch Theilzahlung getilgten Betrag des ursprünglichen Schuldkapitals bereits bewirkte Amortisation wird dem Schuldner bei der Zinsermäßigung so weit zu Gute gerechnet, als die Amortisationssumme durch zehn theilbar ist.

§. 6.

Bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld müssen die Gebäude des verpfändeten Gutes bei der Posener Provinzial-Feuersozietät zu dem höchsten zulässigen Sage versichert sein, und in demselben Umfange muß der Besitzer Mobiliar-, Brand-, Hagel- und Viehsterben-Versicherung während dieser Zeit bei den von der Direktion des Vereins zu bezeichnenden Versicherungsgesellschaften nehmen. Er ist verpflichtet, sich jeder Zeit hierüber auszuweisen, außerdem aber ordentliche Wirtschaftsbücher zu führen und dieselben auf Erfordern vorzulegen. (§. 3. Nr. 5. Littr. d.).

§. 7.

A. Die von dem Vereine nach dem beigefügten Formulare A. auszustellenden Kreditscheine sind mit vier Prozent verzinsliche Schuldverschreibungen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten. Sie werden für einen Zeitraum von fünf Jahren mit Kupons, welche nach dem Schema B. auszufertigen sind, und außerdem zur Empfangnahme der neuen Kupons-Serie mit Talons nach dem Schema C. versehen.

B. Sie werden in Apoints zu 1000, 200, 100 und 10 Rthlr. ausgefertigt, und je nach diesen Beträgen in verschiedene Serien vertheilt.

C. Nach Ablauf von zehn Jahren vom Tage der Publikation dieses Statuts ab dürfen Kreditscheine nicht mehr ausgefertigt werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn der Darlehnsucher der Vorschrift des Schlusses des §. 1. genügt hat, die Ausfertigung der Kreditscheine aber ohne seine Schuld über diesen Zeitraum hinaus verzögert worden ist, oder im Falle des §. 10.

§. 8.

Der Gesamtbetrag der auszufertigenden Kreditscheine darf den Gesamtbetrag der dem Vereine zustehenden hypothekarischen Kapitalforderungen nicht übersteigen. Die Mitglieder der Direktion sind hierfür persönlich verantwortlich; bei jeder Kassen- oder Geschäftsrevision muß der Beweis hierfür geführt werden, und der Staatskommissarius hat sich ebenfalls bei eigener persönlicher Verantwortlichkeit hiervon jährlich mindestens einmal Ueberzeugung zu verschaffen, auch hierüber, sowie über die Art der gewonnenen Ueberzeugung, eine öffentliche Bekanntmachung in denjenigen Blättern zu erlassen, in welchen die Publikationen des Vereins erfolgen müssen.

§. 9.

Die Kreditscheine, deren Eigenthum durch bloße Uebergabe übertragen wird,

wird, können Seitens des Inhabers gar nicht, von dem Vereine aber nur gekündigt werden im Falle der statutenmäßig zu bewirkenden Amortisation.

§. 10.

Verlorene, beschädigte, durchstrichene, oder sonst unkenntlich gewordene Creditscheine müssen in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen amortisirt werden. Auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses erfolgt die anderweite Ausfertigung unter neuer Nummer.

Die Amortisation von Kupons ist unstatthaft. Sie unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

§. 11.

Für die Sicherheit der Creditscheine und aller aus denselben entspringenden Rechte ist der Gesamtverein verhaftet, und zwar der Art, daß, soweit die Befriedigung aus dem Reservefonds nicht sofort herbeigeführt werden kann, der Gläubiger befugt ist, in Höhe der ihm zustehenden Forderung aus den dem Vereine gehörigen Hypotheken-Aktiven sich diejenigen richterlich mit den Rechten eines Cessionars überweisen zu lassen, welche er auswählt. Alle Rechte, welche dem Vereine gegen das Gut oder den Besizer zugestanden haben, gehen hierdurch auf ihn über.

§. 12.

Von den von den Schuldnern zu zahlenden fünf Prozent Zinsen werden vier Prozent auf die Verzinsung der Creditscheine, ein halb Prozent zur Befreiung der Verwaltungskosten des Vereins, und ein halb Prozent zur Bildung eines Reservefonds verwendet.

Die Beiträge zu den Verwaltungskosten, dem Reservefonds und resp. zum Amortisationsfonds (§. 15.) müssen ohne Unterschied der Zeit des Beitritts und resp. der Darlehensbewilligung vom Tage der Publikation dieses Statutes ab berichtet werden. Ihr Betrag kann bei Aushändigung der Creditscheine sofort in Abzug gebracht werden.

§. 13.

Der Reservefonds soll bis zur Höhe von zehn Prozent des Gesamtbetrages der ausgefertigten Creditscheine (§. 7.) gebracht werden.

Er wird gebildet:

- 1) bis er die Höhe von fünf Prozent erreicht hat, aus dem vorgedachten ein halb Prozent der Zinsen,
- 2) aus den Zinsen seiner eigenen Fonds,
- 3) aus den etwaigen Ueberschüssen der Beiträge zu den Verwaltungskosten,
- 4) aus allen extraordinairern, in Gemäßheit dieses Statutes zulässigen Einnahmen.

§. 14.

Die ihm zufließenden Einnahmen müssen sofort, wo möglich mindestens zu vier Prozent, zinsbar angelegt werden, und zwar entweder in inländischen Staats- oder vom Staate garantierten Papieren, in inländischen Pfandbriefen, oder in Kreditscheinen. Er dient dazu, die etwa ausbleibenden Zahlungen der Vereinsschuldner zu decken, und diese müssen daher auch nicht nur in der kürzesten Zeit wieder beigetrieben, sondern auch bis zu ihrer Zahlung mit fünf Prozent verzinst werden.

§. 15.

Sobald der Reservefonds die Höhe von fünf Prozent des §. 13. angegebenen Betrages erreicht hat, fließen die sub 1. daselbst bezeichneten Zinsen zum Amortisationsfonds; hat er die Höhe von zehn Prozent erreicht, so werden die Einnahmen §. 13. zu 2. und 4. zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet, und die etwaigen Ueberschüsse dieser fließen demnächst ebenfalls in den Amortisationsfonds.

§. 16.

Die Rechte auf den Reservefonds gehen stets, und ohne daß es einer besonderen Uebertragung bedarf, auf den jedesmaligen Eigenthümer des zu dem Vereine gehörigen Gutes über. Sie gehen zu Gunsten des Vereins ganz oder theilweise verloren, wenn vor dem Ablaufe der statutenmäßigen Amortisation der Schuldner das bewilligte Darlehn ganz oder theilweise zurückzahlt, oder wenn er von dem Vereine ganz oder theilweise zu dieser Rückzahlung angehalten wird (§. 3. Nr. 5.).

§. 17.

Mit der Bildung des Amortisationsfonds (§. 15.) beginnt die Amortisation der Kreditscheine der Art, daß die auf diese Weise nur durch Baarzahlung zu tilgenden einzelnen Apoints durch das Loos bestimmt, und nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, welche unter Bezeichnung der einzelnen Darlehnscheine nach Littern, Nummern und dem Betrage durch Ausbang in dem Kassenlokale des Vereins und an den Börsen zu Berlin und Breslau, sowie durch dreimalige Insertion in die für die Bekanntmachungen des Vereins bestimmten öffentlichen Blätter bewirkt wird, eingelöst werden. Die erste Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern muß mindestens sechs Monate vor dem Zahlungsstermine erfolgen, und zwischen diesem und der letzten Bekanntmachung ist ein Zeitraum von wenigstens sechs Wochen erforderlich.

§. 18.

Die Amortisation muß jährlich zweimal von sechs zu sechs Monaten,
und

und zwar zum 2. Januar und zum 1. Juli bewirkt werden; sie muß jedesmal mindestens ein Viertel Prozent des Gesamtbetrages der ausgefertigten Kreditscheine umfassen, und ist übrigens der ganze Bestand des Amortisationsfonds (§. 15.), soweit er durch zehn theilbar ist, zu derselben zu verwenden.

§. 19.

Sind die Kreditscheine durch die Amortisation und durch Rückzahlungen in Höhe von neun Zehntel des Gesamtbetrages getilgt, so wird der Amortisationsfonds geschlossen. Die Zahlung des ein halb Prozent zu demselben hört auf, seine etwaigen Bestände werden in den Reservefonds übertragen und die Amortisation wird aus den Mitteln dieses Fonds bewirkt. — Der Verein behält sich das Recht vor, das letzte ein Zehntel auf einmal zu kündigen.

§. 20.

Die Bestände des Amortisationsfonds müssen, unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Flüssigmachung, zinsbar und sicher angelegt werden.

§. 21.

Die gekündigten Kreditscheine müssen zur Verfallzeit nebst den noch nicht fälligen Kupons und dem Talon in furschäftigen Zustande eingeliefert werden. Der Betrag der fehlenden Kupons wird von der Einlösungsaluta in Abzug gebracht. Die Valuta der nicht eingehenden Kreditscheine bleibt bis nach Ablauf der zu denselben verabreichten Kupons-Serie im Gewahrsam des Vereins; diese Deposita werden zu Gunsten des Amortisationsfonds zinsbar angelegt, und ihre Bestände, jedoch nur dem Kapitalbetrage nach und nach Abzug der nicht beigebrachten Kupons, nach Ablauf dieser Zeit und falls die Einlösung nicht früher erfolgt ist, bei dem königlichen Kreisgerichte zu Posen eingezahlt, welches demnächst die Amortisation der nicht eingegangenen Kreditscheine zu veranlassen hat. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Inhaber; sie sind aus der deponirten Masse zu entnehmen.

§. 22.

Die eingehenden Kreditscheine werden mittelst eines Stempels mit der Aufschrift: „für immer dem öffentlichen Verkehre entzogen“ versehen, und überdies durch Einschnneiden kassirt. Die mit denselben einzuliefernden, noch nicht fälligen Kupons und Talons werden nach vorgängiger Verifikation durch Feuer vernichtet.

Dasselbe Verfahren tritt für diejenigen Kreditscheine und deren Kupons und Talons ein, welche in Folge von Kündigungen, gleichviel ob dieselben von dem Vereine gegen die Guttsbesitzer oder von den Guttsbesitzern gegen den Verein erfolgt sind, eingezahlt worden.

Die Verzinsung dieser Scheine hört mit dem Tage der Einlieferung auf,

die Verzinsung der dem Amortisationsfonds gebührigen währt dagegen bis zur gänzlichen Tilgung des Gesamtbetrages der Kreditscheine fort; diese Zinsen fließen zum Amortisationsfonds, sie werden auf Anweisung der Direktion, in welcher die Gesamtsumme der diesem Fonds gebührigen Kreditscheine ausgedrückt sein muß, bezahlt; die gelösten, aber zur Zahlungszeit nicht eingelieferten, werden diesem Betrage zugerechnet.

§. 23.

Die Rechte auf den Amortisationsfonds gehen stets auf den jedesmaligen Besitzer des Gutes über.

§. 24.

Die Zinsen des vom Kreditvereine empfangenen Darlehns müssen von den Schuldnern in halbjährigen Terminen, und zwar spätestens bis zum 15. Juni und bis zum 15. Dezember jeden Jahres, an die Kasse des Vereins in der §. 3. Nr. 2. bezeichneten Weise berichtet werden.

§. 25.

Nach Ablauf des zur Zinsenzahlung bestimmten Termins legt die Kasse der Direktion sofort das Verzeichniß der im Rückstande verbliebenen Zinsen vor, und diese veranlaßt sofort das Nöthige wegen deren Einziehung.

§. 26.

Dem Ermessen der Direktion bleibt die Wahl der Exekutionsmittel in Gemäßheit des §. 3. Nr. 3. überlassen.

Auch ist sie berechtigt, neben der Einflagung und Vertreibung von dem §. 3. Nr. 5. dem Vereine beigelegten Kündigungsrechte Gebrauch zu machen.

§. 27.

Ist ein Mitglied durch Brand, Hagelschaden, Ueberschwemmung, Kriegsungemach oder ähnliche unverschuldete Unglücksfälle in die Lage gekommen, die fälligen Zinsen nicht prompt zahlen zu können, so kann die Direktion demselben eine Stundung auf sechs Monate, vom Tage der Verfallzeit an gerechnet, gewähren. Der Stundung ungeachtet müssen jedoch die Beiträge zu dem Reserve-, Amortisations- und Administrationsfonds gezahlt, und im Uebrigen die gestundeten Beträge nach §. 14. mit fünf Prozent verzinst werden.

§. 28.

Der Schuldner ist aber gehalten, die Stundung spätestens vierzehn Tage vor dem Verfalltermine nachzusuchen und die Zulässigkeit derselben (§. 27.) durch das Zeugniß der Bezirks-Kommissarien zu begründen.

§. 29.

§. 29.

Die Zinsen der Kreditscheine werden an die Vorzeiger der fälligen, nicht verjährten Zinskupons von der Kasse der Direktion in den Tagen vom 2. bis 15. Januar und vom 1. bis 15. Juli jeden Jahres gezahlt. Es bleibt vorbehalten, diese Zahlungen auch in Berlin und Breslau oder auch an anderen von der Direktion zu bestimmenden Orten durch Agenten, und zwar in der Zeit vom 15. Februar und vom 15. August bis zum letzten Tage der gedachten Monate, bewirken zu lassen.

§. 30.

Wer außer dieser Zeit die Zinsen bei der Kasse erheben will, muß sich an dem in jedem Monate festgesetzten Kassentage zu diesem Behufe melden.

§. 31.

Nach Ablauf der fünf Jahre, für welche die Kupons-Serie ausgegeben ist, und gegen Produktion des Talons wird die neue fünfjährige Serie der Kupons von der Kasse des Vereins verabreicht. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Talons derjenigen Kreditscheine, welche sich entweder bereits in dem Amortisationsfonds befunden, oder welche zur Einlieferung in denselben bereits öffentlich bekannt gemacht sind, so wie derjenigen, welche rechtskräftig amortisirt sind.

Kann der Talon nicht beigebracht werden, oder ist derselbe durchsürrichen, beschädigt, oder nicht mehr ganz kenntlich, so darf die Aushändigung der neuen Serie nur gegen Produktion des betreffenden Kreditscheines, und auch nur dann erfolgen, wenn bis zum Ablaufe der beiden nächstfolgenden Zinszahlungs-Termine der Talon nicht produziert wird.

Wird der Talon innerhalb dieser Frist Behufs Anreicherung der neuen Kupons-Serie vorgelegt, so werden die Inhaber desselben und des Kreditscheines, falls sie sich nicht einigen, auf den Rechtsweg verwiesen, und die Extradition der Kupons erfolgt demnächst in Gemäßheit und nach dem Inhalte der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung.

§. 32.

Die Inhaber von Kreditscheinen sind befugt, die letzteren bei der Kreditdirektion verwahrlich niederzulegen. An Depositälgebühren werden für jede Eintausend Thaler in Kreditscheinen zwanzig Silbergroschen sogleich bei der Niederlegung entrichtet und zwar für die Dauer eines Jahres. Die Rückzahlung der einmal berichtigten Gebühren findet nicht statt, wenn auch das Depositum vor Ablauf des Jahres abgehoben werden sollte. Jedes angefangene neue Jahr gilt rüchtsichtlich der Depositälgebühren als vollendet.

Die Realisirung der Kupons ist Sache des Deponenten; die Verjährung derselben wird durch die Deposition nicht beeintrüchtigt.

§. 33.

Der über ein solches Depositum zu ertheilende Depositalschein wird auf den Namen des Deponenten ausgestellt; ist er verloren gegangen, so muß er in der Quittung mortifizirt werden.

§. 34.

Die außerordentlichen Einnahmen des Instituts (§. 13. Nr. 4. und §. 15.) sind folgende:

- 1) Ausfertigungsgebühren für die Kreditscheine, welche einschließlich der Materialien $2\frac{1}{2}$ Rthlr. für das Tausend betragen; der gesetzlich zu entrichtende Stempel ist hierin nicht mit einbegriffen;
- 2) die nach dem Umfange des Grundstücks von jedem Beitretenden zu zahlenden Beiträge (§. 2.);
- 3) die Depositionsgebühren (§. 31.);
- 4) alle Straf gelder;
- 5) die Beträge der verjährten Zinskuponen.

§. 35.

Die Verwaltung und Leitung des neuen Kreditvereins wird durch eine Direktion bewirkt, welche die Rechte des Instituts auch in denjenigen Fällen wahrzunehmen hat, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern. Sie besteht aus einem Direktor, drei Rätthen und einem Syndikus, und hat ihren Sitz in der Stadt Posen.

Sämmtliche Mitglieder der Direktion werden durch den Staatskommissarius verpflichtet. Sie brauchen nicht Mitglieder des Kreditvereins zu sein, sie dürfen aber miteinander nicht in solchem Grade verwandt oder verschwägert sein, daß dadurch nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Glaubwürdigkeit als Zeugen vor Gericht ausgeschlossen oder geschwächt würde.

Der ordentliche Gerichtsstand des Vereins ist das Königliche Kreisgericht zu Posen.

§. 36.

Zur Ausführung örtlicher Geschäfte wird der gesammte Verband in Bezirke getheilt und für jeden dieser Bezirke drei oder mehr Kommissarien, je nach dem Ermessen der Direktion, aus den Mitgliedern des Verbandes ernannt.

§. 37.

Die Kontrolle der Verwaltung übt ein engerer Ausschuß von neun Mitgliedern, welche von den Mitgliedern des Vereins in der §. 53. bestimmten Weise, jedoch mit der Maaßgabe gewählt werden, daß in jedem Wahlbezirke nur Ein Abgeordneter zu wählen ist, und daß bei Einzelnerlebidigungen nur

nur der betreffende Wahlbezirk zur Wahl zusammentritt. Die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 53.

§. 38.

Die Generalversammlung hat die Gesamt-Interessen des Vereins wahrzunehmen. Sie besteht außer den Mitgliedern der Direktion aus siebenundzwanzig Mitgliedern.

Der Staatskommissarius ist befugt, sowohl in der Generalversammlung, wie im engeren Ausschuss und in der Direktion den Vorsitz und zwar mit vollem Stimmrechte und mit der Befugniß zu übernehmen, jeden Beschluß zu suspendiren, welcher nach seiner Ansicht gegen das Interesse des Staates oder des Institutes verstößt.

§. 39.

Die oberste Aufsicht wird von dem Minister des Innern geübt; beständiger Kommissarius desselben ist der Staatskommissarius.

Ist der Oberpräsident der Provinz nicht mit Wahrnehmung dieser Funktionen beauftragt, so steht er zu dem Staatskommissarius in demselben Verhältnis, wie zu den Regierungen der Provinz.

§. 40.

Der Direktor wird von Seiner Majestät dem Könige ernannt. Er führt in dem Direktionskollegio den Vorsitz und leitet die Geschäfte.

§. 41.

Die Räte ernennt der Minister des Innern. Sie sind beständige stimmfähige Mitglieder des Direktionskollegii.

§. 42.

Der Syndikus, dessen Ernennung durch den Minister des Innern erfolgt, ist Rechtsbeistand und Rath des Kollegii mit vollem Stimmrechte. Er hat hauptsächlich den Rechtspunkt und die Sicherheit des Institutes wahrzunehmen. In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen vertritt er den Direktor.

§. 43.

Die Bezirkskommissarien (§. 36.) werden aus der Zahl der Mitglieder für eine sechsjährige Amtsdauer von der Direktion gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

§. 44.

Die Bestätigung der Erwählten erfolgt durch den Staatskommissarius.
Sie

Sie werden von dem Direktor im Kollegio, oder auf Requisition der Direktion durch den betreffenden Landrath des Kreises verpflichtet.

§. 45.

Die Bezirkskommissarien sind beständige Beauftragte der Direktion, sie haben deren Anordnungen Folge zu leisten, leiten die Aufnahme der Taxen und überwachen im Interesse der Sicherheit des Kreditinstituts die beliehene Güter.

§. 46.

Kommen sie in Vermögensverfall, so daß die Sequestration oder Subhastation ihrer Besizungen eingeleitet werden muß, so scheiden sie aus und es werden in ihre Stelle andere Personen gewählt.

§. 47.

Die Mitglieder des engeren Ausschusses fungiren sechs Jahre.

§. 48.

Dem engeren Ausschusse steht:

- a) die Kuratel über die Kasse des Kreditvereins zu. Demgemäß hat er jeder Zeit das Recht, die Kasse ordinairement und extraordinair zu revidiren; er ertheilt die Decharge über die Rechnung und regulirt die Etats. Der erste Etat wird von der Direktion unter Genehmigung des Staatskommissarius festgestellt. Er bleibt in Kraft bis zum Beschlusse des zuerst einzuberufenden engeren Ausschusses;
- b) Beschwerden über die Direktion in materieller und formeller Beziehung ist er anzunehmen befugt, und sie mit seinem Gutachten begleitet an den Staatskommissarius unter Vorbehalt des Rekurses an den Minister des Innern zur Entscheidung vorzulegen;
- c) er hat das Recht zu Vorschlägen auf Abänderungen des Reglements; von ihm gehen auch die Anträge auf Einberufung der Generalversammlung aus;
- d) er nimmt den über die Verwaltung des ganzen Instituts jährlich von der Direktion zu erstattenden Bericht in Empfang. Die etwaigen Bemerkungen über denselben hat er zur weiteren Veranlassung (§. 50.) an den Staatskommissarius gelangen zu lassen.

§. 49.

Der engere Ausschuss tritt auf die Einberufung des Staatskommissarius jährlich einmal im Monat März zusammen.

§. 50.

Die Beschlüsse des engeren Ausschusses werden nach einfacher Stimmenmehr-

mehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des den Jahren nach ältesten Mitgliedes den Ausschlag. Sie sind durch den Staatskommissarius dem Minister des Innern zur Kenntnißnahme und resp. Bestätigung vorzulegen.

§. 51.

Abänderungen der Statuten und der Targrundsätze müssen von der Generalversammlung beraten und beschloffen werden. Dieselbe wird im Auftrage des Ministers des Innern durch den Staatskommissarius zusammenberufen.

§. 52.

Die Deputirten zur Generalversammlung erhalten ihr Mandat immer nur für diejenige Generalversammlung, zu welcher sie berufen werden. Sie werden zu zwei Dritteln von den Mitgliedern des Vereins gewählt und zu einem Drittel aus diesen Mitgliedern von dem Staatskommissarius ernannt.

§. 53.

Die Wahl geschieht in folgender Art:

Der Staatskommissarius theilt vor jedem Zusammentritt der Generalversammlung den Verband nach Maassgabe der Betheiligung in den einzelnen Kreisen auf den Vorschlag der Direktion in neun Wahlbezirke; in jedem derselben werden zwei Deputirte zur Generalversammlung gewählt. Die Wahl, welche durch einen von dem Staatskommissarius zu ernennenden Bezirkskommissarius geleitet wird, geschieht durch Stimmzettel, welche in einem dazu anzuberaumenden Termin an den Wahlvorstand abgegeben werden.

Ueber den Wahlakt wird ein Protokoll aufgenommen und der Direktion zur Prüfung eingereicht. Die Wahl geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ist bei dem ersten Struvinium nicht die absolute Majorität erzielt, so wird zwischen den beiden Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl geschritten.

Für jeden der beiden zu wählenden Deputirten findet ein besonderer Wahlakt statt.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind sämmtliche Mitglieder des Vereins, jedoch mit Ausschluß der Ausländer. Das Wahlrecht muß in Person geübt werden; nur die Vertretung der Ehefrauen durch ihre Ehemänner, der Minderjährigen durch die Väter und Vormünder und der moralischen Personen durch eigends zu bestellende Bevollmächtigte ist zulässig.

§. 54.

Der Staatskommissarius bestimmt den Zeitpunkt des Zusammentritts und der Entlassung der Generalversammlung. Bei seiner Verhinderung wird vom Minister des Innern ein Stellvertreter ernannt.

§. 55.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen

men der Anwesenden; im Falle der Stimmengleichheit kommt die Vorschrift des §. 50. zur Anwendung. Die Ausbleibenden sind an diese Beschlüsse gebunden. Der Syndikus führt das Protokoll.

§. 56.

Von der Direktion wird an die Generalversammlung ein schriftlicher Bericht, sowohl über die zu ihrer Beschlußnahme gestellten Vorlagen, als über die gesammte Lage des Instituts erstattet.

§. 57.

Alle von der Direktion und dem engeren Ausschuss zur Vorlegung an die Generalversammlung für geeignet erachteten Gegenstände und Vorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor der Zusammenkunft derselben dem Staatskommissarius mitgetheilt werden. Nur die von ihm, oder in Folge des Refurses von dem Minister des Innern als geeignet bezeichneten Gegenstände dürfen der Berathung unterzogen werden.

Sie werden den Mitgliedern der Generalversammlung bei ihrer Einberufung bekannt gemacht.

§. 58.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden vom Staatskommissarius dem Minister des Innern Behufs Ertheilung resp. Herbeiführung der staatlichen Genehmigung eingereicht. Ehe diese nicht erfolgt, ist die Ausführung derselben unstatthaft.

§. 59.

Die zur Verwaltung erforderlichen Unterbeamten mit Einschluß des Rendanten werden von der Direktion angestellt und verpflichtet. Die Dauer und die Bedingungen der Dienste werden vertragsmäßig geregelt.

Der Rendant muß eine Kaution von 6000 Rthln. in baarem Gelde, inländischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, inländischen Pfandbriefen oder in Kreditscheinen bestellen.

§. 60.

Dem Staatskommissarius steht jederzeit frei, von dem gesammten Geschäftsgange Kenntniß zu nehmen und die Kassen zu revidiren.

Beschwerden sowohl über die Verwaltung und den Geschäftsgang, als auch über Mitglieder der Direktion, werden von ihm geprüft und erledigt.

Von seinen Anordnungen findet nur die Berufung an den Minister des Innern im Wege der Beschwerde statt.

§. 61.

Die Mitglieder der Direktion werden, vorbehaltlich der zulässigen und in diesem Falle stets von dem Minister des Innern ausgehenden interimistischen Ernennung, auf zehn Jahre ernannt. Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden; etwaige Ersatzernennungen erfolgen stets nur für die Zeit, welche
der

der zu Ersetzende noch zu fungiren gehabt haben würde. Nur der Syndikus wird, wenn seine definitive Ernennung erfolgt, auf Lebenszeit ernannt. Pensionsansprüche stehen weder den Direktionsmitgliedern, noch sonst einem Beamten zu.

Sämmtliche Beamte mit Einschluß der Direktionsmitglieder können unter denselben Bedingungen, welche das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Gesetz-Sammlung S. 465.), vorschreibt, auch wider ihren Willen und der Vertragsbestimmungen ungeachtet aus ihren Aemtern entlassen und resp. von denselben suspendirt werden. Die Suspension hat der Staatskommissarius mit Vorbehalt des Rekurses an den Minister des Innern zu verfügen, wenn es sich um die Mitglieder der Direktion oder die Bezirkskommissarien handelt; bei den Unterbeamten ist die Direktion zur Anwendung dieser Maßregel befugt.

Das Verfahren auf Entlassung wird bei Mitgliedern der Direktion von dem Staatskommissarius oder von einem durch denselben zu bestellenden Kommissarius nach den Formen des gedachten Gesetzes geleitet und die Entscheidung, je nachdem die Ernennung von dem Könige oder dem Minister des Innern erfolgt ist, durch Allerhöchste Order oder durch ein Resolut des Ministers getroffen.

Bei den Bezirkskommissarien ist die Direktion die das Verfahren leitende Behörde; die Entscheidung steht dem Staatskommissarius mit Vorbehalt des Rekurses an den Minister des Innern zu.

Bei den Subalternbeamten ist die Direktion die leitende und entscheidende Behörde. Auf den Recurs entscheidet der Staatskommissarius.

Der Rechtsweg findet nicht statt, und tritt übrigens in allen Fällen, wo das Gesetz vom 11. Juli 1852, die zwangsweise Pensionirung ausspricht, nicht diese, sondern die einfache Entlassung ein.

Zur Festsetzung von bloßen Ordnungsstrafen, die aber die Summe von fünfzig Thalern nicht übersteigen dürfen, sind befugt: der Minister des Innern gegen die Mitglieder der Direktion, der Staatskommissarius und die Direktion gegen die Bezirkskommissarien und gegen die Unterbeamten. In den beiden letzteren Fällen ist der Weg des Rekurses zulässig.

§. 62.

Jedes Mitglied des Vereins ist verbunden, sich den Verfügungen der Direktion, welche die Aufrechterhaltung und Ausführung des Kreditystems betreffen, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe bis zu fünfzig Thalern für jeden einzelnen Fall zu unterwerfen.

Durch die Festsetzung und Einziehung dieser Strafe wird die §. 3. Nr. 5. Litt. d vorbehaltene Befugniß nicht ausgeschlossen.

§. 63.

Die Blätter, durch welche die öffentlichen Bekanntmachungen des Vereins, soweit dieselben vorgeschrieben sind, erfolgen müssen, sind:

- 1) der Königlich Preussische Staatsanzeiger;
- 2) die Posener Deutsche Zeitung;
- 3) die in Posen erscheinende Gazeta wielkiego Xięstwa Poznańskiego;

- 4) die Breslauer Zeitung;
- 5) die Wossische Zeitung;
- 6) die Amtsblätter der Regierungen zu Posen und zu Bromberg.

In dem Blatte zu 3. erfolgt die Bekanntmachung allein in Polnischer, in den Blättern zu 6. in Deutscher und in Polnischer, in den übrigen Blättern allein in Deutscher Sprache.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt der Minister dasjenige, welches an seine Stelle treten soll, und diese Bestimmung ist sofort durch die übrigen Blätter öffentlich bekannt zu machen. Geht das Blatt zu 3. ein, so bedarf es eines Erlasses für dasselbe nicht.

§. 64.

Die nöthigen Geschäftsreglements werden von dem Staatskommissarius erlassen und resp. bestätigt.

Schema A.

K r e d i t s c h e i n

des

Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Serie I. N^o 7 sieben.

Der Neue Kreditverein für die Provinz Posen schuldet dem Inhaber dieses Kreditscheins die Summe von 100 Einhundert Thalern. Diese Summe wird in Gemäßheit des Statuts des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen mit 4 vier Prozent verzinst und nach vorgängiger 6 sechsmonatlicher nur dem Verein zustehenden Kündigung im Wege der Amortisation zurückgezahlt.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt nur gegen Vorbringung der besonders ausgefertigten Zinskupons.

Posen, den ..^{ten} 18..

(L. S.) Trockenes Siegel.

Direktion des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen.

N. N.
Direktor.

N. N.
Syndikus.

N. N.
Rath.

Eingetragen in das Lagerbuch
Fol..... N^o.....

N. N.
Buchhalter.

Schema

Schema B.

Z i n s = K u p o n N^o 1.

des Kreditscheins

des Neuen Kreditvereins für die Provinz Bosen

Serie I. N^o 7. über 100 Einhundert Thaler.

Inhaber dieses empfängt am die halbjährigen Zinsen
des oben bezeichneten Kreditscheins mit 2 zwei Thalern.

Bosen, den ..^{ten} 18..

Direktion des Neuen Kreditvereins für die Provinz Bosen.

Ausfertigungs-Nr. 7.

(Trockenes Siegel.)

N. N.
Buchhalter.

Dieser Zinskupon verjährt in 4 Jahren,
vom 31. Dezember des Jahres an gerechnet,
in welches der Zahlungstag fällt.

Schema C.

T a l o n

zu dem Kreditscheine

des Neuen Kreditvereins für die Provinz Bosen

Serie I. N^o 7. über 100 Einhundert Thaler.

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legi-
timation die für den vorstehend bezeichneten Kreditschein neu auszufertigenden
Zinskupons für 5 Jahre vom
bis.....

Bosen, den ..^{ten} 18..

Direktion des Neuen Kreditvereins für die Provinz Bosen.

N. N.
Buchhalter.

Targrundsätze

des

Neuen Kreditvereins für die Provinz Bosen.

§. 1.

Die Anfertigung der Werthsanschlätze der Güter erfolgt ohne Ausnahme nach dem System der Grundtaxen und zwar rücksichtlich des Grund und Bodens nach festen Kapitalsätzen, die pro Morgen der verschiedenen Bodengattungen und Arten, ohne Rücksicht auf die etwa vorhandene organische Verbindung der Ländereien zu einem wirthschaftlichen Ganzen dergestalt normirt sind, daß dabei das Dasein des vollständigen Bedarfs an Gebäuden im mittleren Bauzustande sowie an lebendem Inventarium vorausgesetzt und der Abzug der Bau- und Unterhaltungskosten der Gebäude, sowie der Anschaffungs- und Unterhaltungskosten des lebenden und todtten Inventarii mit allen anderen Produktionskosten bereits gemacht ist.

§. 2.

Bei der Einschätzung (Bonitirung) der Grundstücke darf über den vorgefundenen Zustand derselben sowohl in Ansehung der Kulturart als der physischen Beschaffenheit nicht hinausgegangen und auf beabsichtigte oder mögliche Emporbringung des Ertrages daher keine Rücksicht genommen werden.

§. 3.

Gärten sind nur als Aecker einzuschätzen und zu taxiren, ohne Geltendmachung der etwaigen Obstinutzung.

§. 4.

Die Aecker werden in folgende Klassen eingeschätzt und mit den Benennungen derselben bezeichnet:

1) Weizenboden erster Klasse.

Fehlerfreier milder Thonboden mit einem Sandgehalt von fünf- unddreißig bis funfzig Prozent und fünfundsiechzig bis funfzig Prozent abschweimbarer Erde, unter der letzteren so viel fetter Thon, daß er im feuchten Zustande schlüpfrig an Pflug und Egge kleben bleibt, fettartig anzufühlen ist, beim Druck sich verballt und im trockenen Zustande rissig wird, beim Zerbrechen in den abfallenden Stücken Würfel bildet und, wenn er feucht ist, eine schwarze oder der schwarzen nahe kommende dunkelbraune Farbe hat. Er liefert nach ~~seiner~~ Düngung einen Korn-ertrag von wenigstens acht Scheffeln acht Regen-Weizen pro Morgen.

2) Wei-

2) Weizenboden zweiter Klasse.

Entweder das Mengungsverhältniß des vorigen, wenn eine flache oder flachgehaltene Ackerkrume, oder ein undurchlassender Untergrund, oder schwieriger Wasserabfluß, oder Mangel an alter Kultur dessen Fruchtbarkeit vermindern, oder ein größerer Sandgehalt, in welchem letzteren Falle dieser Acker gewöhnlich Lehmboden genannt wird, aus fünfzig bis fünfundsiebzehzig Prozent Sand und fünfzig bis fünfunddreißig Prozent abschwemmbarer Erde besteht und unter der letzteren so viel Thon hat, daß er im trockenen Zustande hart wird und beim Bruch nicht in Pulver zerfällt, sondern sich körnigt zeigt.

Er liefert nach frischer Düngung einen Kornertrag und zwar die erste Unterart von wenigstens sieben, die zweite von wenigstens sechs und einem halben Scheffel Weizen pro Morgen. Beim Reinertrage gleicht sich diese Differenz durch die entgegengesetzte Verschiedenheit der Produktionskosten aus.

3) Gerstboden erster Klasse.

Sandiger Lehmboden, mit fünfundsiebzehzig bis fünfundsiebenzig Prozent Sand und fünfunddreißig bis fünfundzwanzig Prozent abschwemmbarer Erde, die so viel Thon enthält, daß er bei länger anhaltender Sommerdürre schwierig zu beackern ist. Er bildet kleine Klöße, die bei einem nicht zu starken Druck mit der Hand in kleine Körner und Pulver zerfallen. Er giebt nach frischer Düngung einen Kornertrag von wenigstens sechs Scheffeln Roggen pro Morgen.

Als Ausnahme gehört, dem Werthe nach, hierher der Moderboden, wenn er entwässert und durch gute Kultur in einen milden und fruchtbaren Zustand versetzt worden ist. Er findet sich theils torf-, theils moorartig vor.

4) Gerstboden zweiter Klasse.

In diese sinkt der sandige Lehmboden durch eine trockene oder unebene Lage, oder durch einen erschöpften Zustand, und der Moderboden durch zu viel Feuchtigkeit oder mangelnde gute Kultur herab. Der erstere liefert aber alldann nach frischer Düngung noch immer einen Kornertrag von wenigstens fünf Scheffeln acht Meßen Roggen pro Morgen.

5) Haferboden erster Klasse.

Die besseren Spezies des lehmigen Sandbodens mit fünfundsiebenzig bis fünfundachtzig Prozent Sand und fünfundzwanzig bis fünfzehn Prozent abschwemmbarer Erde. Er hat also noch einige Gebundenheit, so daß er bei mäßiger Feuchtigkeit Klöße bildet, die sich jedoch leicht trennen lassen und in Pulver zerfallen, und liefert nach frischer Düngung einen Kornertrag von wenigstens vier Scheffeln acht Meßen Roggen pro Morgen.

Der hin und wieder vorkommende sogenannte Kalkboden (richtiger merglichter Haferboden) wird dem Werthe nach gewöhnlich in diese Klasse zu setzen sein. Seine Ackerkrume besteht aus sandigem Lehm

oder

oder lehmartigem Sande, unter welchem in einer Tiefe von sechs bis zwölf Zoll ein weißer Mergelkalk liegt, welcher sich der Ackerkrume theils mitgetheilt hat, theils durch die ihm bewohnenden Eigenschaften sie hitzig macht. Er sagt gewöhnlich dem Hafer mehr zu als dem Roggen.

6) Haferboden zweiter Klasse.

Dies ist mehrentheils lehmiger Sandboden, selten sandiger Lehm-
boden, aber jedesmal in einer feuchten Lage, der Masse zu Zeiten aus-
gesetzt, oft auf einer anhaltenden Lehm- oder Thonschicht, mit einem
Kornetrage nach frischer Düngung von wenigstens vier Scheffeln Roggen
pro Morgen, aber vorzüglich für Hafer geeignet.

Demnachst gehört dem Werthe nach hierher der hin und wieder
in größeren Flächen vorhandene humose Sandboden mit durchlassendem
Untergrunde, in horizontaler, niedriger Lage, mit einer Krume, die eine
schwärzliche Farbe hat und aus feinkörnigem, stark mit säurefreiem Hu-
mus gemengtem Sande besteht. Er ist sehr empfindlich gegen die Ein-
flüsse der Witterung und gewährt nur unsichere Erudten.

Endlich wird in diese Klasse dem Werthe nach auch noch der
strenge Thonboden, gewöhnlich strenger Weizenboden genannt, aufzu-
nehmen sein. Derselbe ist eine entfernte Abart des Weizenbodens erster
Klasse in seiner physischen Abstufung und hat gewöhnlich den nämlichen
Thongehalt, aber ohne die zur Lockerheit genügende Beimischung von
Gewächs Erde oder Kalk. Er erschwert deshalb die Bestellung, das Auf-
gehen der Saat und die Ausbreitung der Wurzeln. Zuweilen hat er
eine feuchte Lage, gesäuertes Eisen und mehrentheils eine hellbraune
Farbe. Häufig findet er sich an Bergabhängen und liefert nur dürftige
Erträge an Weizen oder Roggen und Hafer.

7) Haferboden dritter Klasse.

Der lehmige Sandboden fällt durch Trockenheit, Erschöpfung,
Mangel an bindenden Bestandtheilen, oder sorglose Behandlung auf eine
geringere Stufe und bildet alsdann die gegenwärtige Klasse. Er liefert
im Durchschnitt mindestens dieselben Roggeneträge, wie der vorige, aber
geringere an Sommerfrüchten.

8) Dreijähriger Roggenboden.

9) Sechsjähriger Roggenboden.

Beide Klassen umfassen den Sandboden mit fünfundachtzig bis
vierundneunzig Prozent Sand und funfzehn bis sechs Prozent ab-
schwemmbarer Erde, werden im Dreifelder-system nur aus der Ruhe
durch Anbau von Roggen in einem Turnus von resp. drei und sechs
Jahren benutzt und geben von dieser Frucht einen Kornetrage von drei
Scheffeln pro Morgen. Lage, „Terrainform und Feuchtigkeitszustand
entscheiden über die Einschätzung in die eine oder die andere Klasse.“

Das neunjährige Roggenland, wo es sich vorfinden sollte, bleibt
außer Ansat.

§. 5.

Der pro Morgen Acker zu veranschlagende Kapitalwerth ist für

Weizenboden erster Klasse	40	Thaler,
" zweiter Klasse	35	"
Gersteboden erster Klasse	30	"
" zweiter Klasse	25	"
Haferboden erster Klasse	15	"
" zweiter Klasse	13	"
" dritter Klasse	10	"
dreijähriges Roggenland	7	"
sechsjähriges Roggenland	5	"

§. 6.

Die Wiesen werden in Klassen eingeschätzt, die sich in durch in Zentnern auszusprechenden Heugewinn pro Morgen bestimmen, mit achtzehn Zentnern anfangen und in Abstufungen von zwei Zentnern bis vier Zentner fallen. Bei der Einschätzung ist lediglich der durch Lage, Feuchtigkeitsgrad, Bodenbeschaffenheit, periodisch wiederkehrende Ueberschwemmungen bedingte, nachhaltig sichere Heugewinn als Maasstab anzunehmen.

§. 7.

Außerdem ist aber die verschiedene Nahrungskraft und Gedeihlichkeit des Heues ersichtlich zu machen.

Dies geschieht durch drei Abtheilungen:

- a) bestes Heu (feines, ausgesuchtes Schaafheu),
- b) Mittelheu (welches, wenn die erste Sorte vorhanden ist, in der Regel nur Kühen und Hammeln gegeben wird),
- c) schlechtes Heu (aus sauren Gräsern, oder aus Rohr, Schilf, Kalmus, Schachtelhalm und Heermuß bestehend und nur zur dürftigen Nahrung für Rindvieh geeignet),

welche mit den hier gebrauchten Buchstaben bezeichnet werden müssen.

Bei den Wiesenklassen zu achtzehn bis vierzehn Zentnern ist das Vorkommen der besten Heuqualität ungewöhnlich und der Ansaß der letztern daher überhaupt nicht zulässig.

Auch spricht die obige Gradation lediglich den Unterschied von drei Heusorten für die Gesamtzahl der zu beleihenden Güter aus, nicht aber den Grundsatz, daß alle angegebenen drei Heusorten und unter denselben namentlich die beste, schlechthin bei jedem abzuschätzenden Gute vorhanden oder anzunehmen sind.

§. 8.

Der Kapitalwerth der Wiesen ist für jeden Zentner Heuertrag pro Morgen

- a) vom besten Heu, hier jedoch nur innerhalb der §. 7. bezeichneten Schranken, mit 4 Thalern,
 b) vom Mittelheu mit 3 "
 c) vom schlechten Heu mit 2 "
 zur Lare zu ziehen.

Bei Nieschwiesen kommen, der höheren Unterhaltungskosten wegen, von diesen Kapitalwerthen nur zwei Drittel zum Ansaß.

§. 9.

Beständige raume Weiden werden nach der für Eine Kuh oder zehn Schaafe erforderlichen Morgenzahl zur Nahrung für die volle Weidezeit eingeschätzt, und zwar in Klassen von zwei bis zwölf Morgen pro Kuh oder zehn Schaafe mit Abstufung der Klassen um Einen resp. zwei Morgen und für die Klassen zu zwei bis sechs Morgen mit dreifacher Unterscheidung der Grasgüte, wie bei den Wiesen nach §. 7.

Eringere Klassen als zu zwölf Morgen pro zehn Schaafe bleiben außer Ansaß.

§. 10.

Der pro Morgen beständiger, raumer Weide zu veranschlagende Kapitalwerth ist, je nach den mit den Buchstaben a. b. c. bezeichneten drei Grasqualitäten für die einzelnen Klassen:

	a.	b.	c.
zu 2 Morgen	36 Thaler	30 Thaler	24 Thaler
= 3 "	23 "	19 "	15 "
= 4 "	15 "	14 "	12 "
= 5 "	14 "	12 "	10 "
= 6 "	10 "	9 "	8 "
= 8 "	— "	— "	6 "
= 10 "	— "	— "	5 "
= 12 "	— "	— "	4 "

§. 11.

Die in den §§. 5, 8, und 10. bestimmten Kapitalwerthe gelten nur für eine Entfernung von fünfhundert Ruthen (eine Viertelmeile) vom Wirthschaftshofe.

Für jede Distanz von zweihundert Ruthen über diese Entfernung hinaus sind von den gedachten Kapitalwerthen in Abzug zu bringen:

bei den Aedern	6 Prozent,
= " Wiesen	3 "

§. 12.

Forstboden kommt ohne Berücksichtigung des Holzes zum Anschlage und ist

ist in die seiner Beschaffenheit entsprechende Acker- oder Wiesenklasse einzuschätzen, jedoch nur mit der Hälfte des Kapitalwerthes zu taxiren, selbst alsdann, wenn derselbe augenblicklich und noch nicht länger als seit den letzten sechs Jahren vom Holze entblößt und als Acker oder Wiese benützt worden sein sollte.

Eignet sich der Forstboden für eine der aufgestellten Acker- oder Wiesenklassen nicht, so bleibt derselbe ganz außer Anschlag.

§. 13.

Wilde Fischereien, wenn deren Benutzung in den letzten sechs Jahren stattgefunden hat, werden bis Einhundert Morgen Wasserfläche mit zwei Thalern, über Einhundert Morgen Wasserfläche aber mit Einem Thaler pro Morgen zum Anschlag gebracht.

Rohrnutzungen werden, ebenfalls nur wenn sie seit den letzten sechs Jahren wirklich bezogen worden sind, nach Maasgabe dieser Benutzung mit einem in Geld auszudrückenden Kapitalwerthe pro Morgen, welcher jedoch den Betrag von zehn Thalern pro Morgen nicht übersteigen darf, bei der Taxe angesetzt.

§. 14.

Gänzlich ausgeschlossen von der Veranschlagung sind: alle baaren und Natural-Gefälle, folglich auch Renten und Zinsen, ferner Naturaldienste jeder Art, alle Nebengewerbe und die dazu gehörigen Gebäude und Geräthe, Krug-Verlagsrechte, Aktiv-Servitute, Fossilien an Kalk, Mergel, Gyps, Torf, Braunkohlen u., Jagdnutzungen und Theilnahmerechte am Gemeindevermögen, überhaupt alle Einnahmerubriken, zu deren Veranschlagung hier keine Vorschriften gegeben sind.

§. 15.

Vom Taxwerthe des abzuschätzenden Gutes kommen in Abzug:

- 1) jedesmal die Reallasten, einschließlich der Staatsabgaben und der baaren Kommunal- und Sozietätsbeiträge, erforderlichenfalls und zwar nach vorerwähnter Berechnung des letzten sechsjährigen Durchschnittsbetrages und summarisch-gutachtlicher Ermittlung des jährlichen Geldwerthes der etwa darunter befindlichen Naturalien;
- 2) die ewanigen Onera perpetua, Rubrik II. des Hypothekenbuches;
- 3) die etwa vorhandenen Passiv-Servitute, nach vorheriger Ermittlung des jährlichen Geldwerthes derselben wie zu 1.;
- 4) der Jahresbetrag ewaniger Verpflichtungen zum Bau und Unterhalt von Dämmen, Kanälen und von Brücken auf Landstraßen, jedoch mit Ausschluß der dazu aus dem Gute zu erhaltenden Dienste und Materialien, nach bauerständigem Gutachten, und zwar zu 1. bis 4. mit dem zwanzigfachen jährlichen Betrage zu Kapital erhoben;
- 5) die Baukosten der etwa fehlenden Räume an Wohn- und Wirtschaftsgebäu-

gebäuden, ebenfalls mit Ausschluß der zu Nr. 4. gedachten Dienste und Materialien;

- 6) die Kosten der etwa erforderlichen Haupt-Reparaturen, ebenfalls mit Ausschluß der zu Nr. 4. gedachten Dienste und Materialien, um die vorhandenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude in den nach §. 1. supponirten mittlern baulichen Zustand zu versetzen.

Anderer Abzüge finden nicht statt.

§. 16.

Der Bedarf an Arbeits- und Nutzvieh, in Pferden, Ochsen, Kühen, Schaafeu nebst Zucht bestehend, wird nach Rechnungseinheiten, durch Häupter Großvieh ausgedrückt, ermittelt und von den letzteren wird je Eins in Ansatz gebracht:

- 1) bei den Aekern, und zwar beim Weizen- und Gersteboden
- | | |
|--|-----------|
| von..... | 6 Morgen, |
| Haferboden erster und zweiter Klasse von | 10 " |
| Haferboden dritter Klasse von | 12 " |
| dreijährigen Roggenboden von | 36 " |
| sechsjährigen Roggenboden von | 72 " |
- 2) bei den Wiesen, und zwar nach dem bonitrungsmäßigen Quanto der gesammten Erndte:
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| des besten Heues von | 14 Zentner, |
| des Mittelheues von | 21 " |
| des schlechten Heues von | 28 " |

jedoch stets nur in denjenigen Fällen, wo so viel Abtristen oder kleeefähige Ackerflächen vorhanden sind, daß der nach diesen Sätzen ermittelte Viehstand auch den Sommer über durch Weide oder Grünfutter ernährt werden kann. Wo entgegengesetzte Verhältnisse obwalten, sind die obigen Berechnungsätze in entsprechender Weise zu ermäßigen.

§. 17.

Aus dem Gesamtbetrage an Häupter Großvieh werden die einzelnen Vieharten nach dem in gewöhnlichen Durchschnitt der letzten sechs Jahre wirklich gehaltenen Verhältniß durch Rechnung gefunden und hierbei werden ausgeglichen:

Ein Pferd oder Ochse mit	1½	Haupt	Großvieh,
Eine Kuh mit	1	"	"
Ein Stück überjähriges Jungvieh mit	$\frac{2}{3}$	"	"
Ein Schaafe mit	$\frac{1}{10}$	"	"

§. 18.

Für die Feststellung des baulichen Raumbedarfs gelten demnächst folgende Sätze:

1) der Ställe	
pro Pferd incl. Kammer :.....	80 Quadratfuß,
pro Ochse	50 "
pro Kuh	45 "
pro Stück Jungvieh	40 "
pro Schaaf	7 "

2) der Scheunen, an Banfen- und Lennenraum zusammen	pro Morgen
Weizenboden erster Klasse	340 Kubitfuß,
Weizenboden zweiter Klasse	360 "
Gersteboden erster Klasse	360 "
Gersteboden zweiter Klasse	345 "
Haferboden erster Klasse	175 "
Haferboden zweiter Klasse	180 "
Haferboden dritter Klasse	150 "
dreijähriger Roggenboden	50 "
sechsjähriger Roggenboden	25 "

Zur Unterbringung des Heues werden die Bodenräume der Stallungen für hinreichend angesehen;

3) der Speicher pro Morgen	
Weizen- und Gersteboden	3 Quadratfuß,
Haferboden	1,5 "
dreijähriger Roggenboden	0,5 "

4) der Wohnungen für Arbeits- oder Dienstfamilien:

Für jede Fläche von Einhundertfünfzig Morgen des zur Laxe gezogenen wirklichen Acker- und Wiesenbestandes, folglich mit Ausschluß des Forstbodens und der raumen beständigen Weiden, Eine Stube incl. Kammer, außer den von Wägten, Schäfern, Hirten, Schmied, Stellmacher, Nachtwächter u. bewohnten Stuben.

Wo bei kleinen Besitzungen der Wirth mit seinem Gesinde und seiner Familie die Wirthschaft genügend führen kann, fällt die Berücksichtigung eines Bedürfnisses von Wohnungen für Arbeits- oder Dienstfamilien fort;

5) der Wohnung für den Besitzer:	
bis zu 500 Morgen wenigstens	2 Stuben
bis zu 1000 " "	4 "
über 1000 " "	6 "

§. 19.

Der Abzug der sich etwa als fehlend ergebenden Viehstücke und Gebäuderäume wird nach folgenden Kapitälzügen berechnet:

1) pro Pferd mit	40 Rthlr.
" Ochse "	25 "
" Kuh "	20 "
" Schaaf mit	2 "

- für überjähriges Stück Jungvieh an Fohlen, Rinder und Fersen mit ein Drittel des betreffenden der obigen Säge;
- 2) der Gebäude, pro Quadratfuß Grundfläche an
- | | | |
|--------------------|----|------|
| Stallraum..... | 5 | Egr. |
| Scheunenraum..... | 4 | " |
| Speicherraum | 2 | " |
| Wohnungsraum..... | 10 | " |

Eine Ermittlung und Vergleichung des Bedarfs und Vorraths an todttem Inventario unterbleibt.

§. 20.

Die Direktion ist ermächtigt, bei Feststellung der Taxe das nach den vorstehenden Grundsätzen erhaltene Resultat wegen solcher örtlichen Verhältnisse, welche nach der Eigenthümlichkeit der gegenwärtigen Tarvorschriften nicht haben zur Geltung gebracht werden können, nach einem summarischen aber unsichtigen Arbitrio angemessen zu ermäßigen oder zu erhöhen, in beiden Fällen jedoch nur bis zehn Prozent des rechnungsmäßigen Tarwerthes. Als solche Verhältnisse sind aber lediglich anzusehen:

- 1) Reichthum oder Mangel an natürlichen Düngungsmitteln,
- 2) Schwierigkeit oder Leichtigkeit des Absatzes der Rohprodukte vermittelt großer Städte oder Fabriken,
- 3) Schwierigkeit oder Leichtigkeit der mit dem Absatz in Verbindung stehenden Land- und Wasserstraßen,
- 4) außerordentliche Ueberschwemmungen, nach der Verschiedenheit ihrer nachtheiligen Einwirkungen,
- 5) vortheilhafte oder nachtheilige Lage der Grundstücke in Bezug auf Fruchtigkeitszustand, Zonenrichtung, Terraininformation, namentlich aber in Bezug auf Arrondissement oder Zerstückelung und auf Ausdehnung gleichartiger Bodengattungen und Arten in größeren Flächen oder deren die volle Benutzung der besseren Bodentklassen mehr oder weniger hindernde Vermengung,
- 6) Bauart der Gebäude in Bezug auf Dauer und Zweckmäßigkeit.

Eine Berücksichtigung anderer und insbesondere solcher gewerblichen Zustände und Erscheinungen, die ihren Ursprung nicht in bleibenden Elementen des Taxgutes, sondern in der persönlichen Betriebsweise des zeitigen Besitzers haben, ist hierbei unzulässig.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Postdruckerei.
(Rudolph Deder.)

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 26. —

(Nr. 4669.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1857., betreffend die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdienst.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. März d. J. will Ich genehmigen, daß die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdienst nach Maafgabe der Mir vorgelegten, hierbei wieder zurückerfolgenden Instruktion einer besonderen Examinationskommission, welche den Namen: „Ober-Examinationskommission für Marine-Intendanturbeamte“ führen soll, übertragen werde.

Belleoue, den 2. April 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

An das Staatsministerium.

Instruktion

über

die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Auskultatoren und Referendarien bei den Marinestations-Intendanturen.

§. 1.

Als Auskultatoren bei den Marinestations-Intendanturen können nur solche, völlig gesunde, junge Männer zugelassen werden, welche bereits ein Jahr als Auskultatur.

Jahrgang 1857. (Nr. 4669.)

47

als

als Gerichts-Auskultatoren zur völligen Zufriedenheit der betreffenden Gerichte beschäftigt gewesen sind, ihrer Militairpflicht genügt haben und eine genaue Kenntniß der Französischen und Englischen Sprache besitzen.

§. 2.

Das Gesuch um Annahme als Marine-Intendantur-Auskultator ist an den Intendanten derjenigen Marine-Station zu richten, bei welcher der Bewerber einzutreten wünscht.

§. 3.

Mit dem Annahmegesuche sind folgende Schriftstücke einzureichen:

- 1) das beim Abgang von dem Gymnasium empfangene Zeugniß der Reife;
- 2) die Zeugnisse der Universität über die gehörten Kollegia;
- 3) die Zeugnisse über das bestandene Examen pro auscultatura und die darauf erfolgte Beschäftigung bei den Gerichten;
- 4) ein vollständiger Lebenslauf;
- 5) die Militairpapiere;
- 6) die Erklärung, daß er sich während der Dauer der Auskultatur- und Referendariats-Kaufbahn aus seinem Vermögen oder durch die Fürsorge seiner Eltern oder Verwandten selbst zu unterhalten im Stande sei.

§. 4.

Der Marine-Stationen-Intendant berichtet über die vorläufige Annahme des Auskultators an die Admiralität. Wenn die Annahme genehmigt wird, so tritt der Auskultator eine sechsmonatliche Probezeit an, während welcher sich der Intendant und die Mitglieder der Intendantur hauptsächlich Gewißheit darüber zu verschaffen haben, ob der Kandidat die Qualifikation zum Marine-Verwaltungsfache gezeigt hat. Nach Ablauf der Probezeit hat der Intendant über die definitive Annahme des Kandidaten an die Admiralität zu berichten. Sofern diese genehmigt wird, ist von dem Auskultator sofort die Entlassung aus dem Justizdienste herbeizuführen. Hiernächst ist derselbe durch den Stations-Intendanten auf den früher geleisteten Dienst zu verweisen, und hat protokollarisch zu erklären, daß er sich bei Uebernahme seines neuen Amtes als Marine-Intendantur-Auskultator durch den zuvor abgelegten Eid für alle neuen Dienstverhältnisse eidlich verpflichtet erachte.

§. 5.

Für jeden Auskultator ist mit seiner definitiven Annahme ein Personal-Dienststückenstück anzulegen, welches mit seinem Annahmegesuche und den Beilagen desselben zu eröffnen und durch Beifügung aller späteren, auf seine Dienst- und persönlichen Verhältnisse bezüglichen Schriftstücke im Original oder in beglaubigter Abschrift zu vervollständigen ist. Die über den Auskultator in seinem

nem früheren Verhältnisse verhandelten Personal-Dienstakten sind von der betreffenden Behörde zu requiriren.

Der Intendant ist für die sorgfältige Führung, die Vollständigkeit und Geheimhaltung der Personalakten verantwortlich.

§. 6.

Der Auskultator wird von dem Intendanten nach einander den Sektionen der Intendantur zur angemessenen Beschäftigung zugetheilt. In jeder der beiden Sektionen hat der Auskultator mindestens Ein Jahr zuzubringen. Während eines Theils dieser Zeit ist derselbe in der Regel einem Schiffs-Intendanten eines in Dienst gestellten Schiffes zur geeigneten Ausbildung zuzutheilen. Die Sektionsvorstände resp. Schiffs-Intendanten haben den Auskultator mit der Stellung und dem Wirkungskreise der Intendanturen, den allgemeinen Dienstfunktionen, dem Verwaltungs- und Geschäftsgange und den vorhandenen Hilfsmitteln zur Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte und zum Selbststudium bekannt zu machen, ihn in das Formelle und Materielle des Dienstes einzuweißen, und überhaupt die Ausbildung des Auskultators in zweckmäßiger Weise speziell zu leiten und zu überwachen.

Beschäftigung
der Auskultatoren.

§. 7.

Bis zur Erlangung der selbstständigen kalkulatorischen Befähigung werden die von dem Auskultator speziell bearbeiteten Sachen zuvörderst einem der vorhandenen älteren Sekretaire resp. Referendarien zur Durchsicht und Revision vorgelegt.

§. 8.

Der Auskultator hat alle von ihm bearbeiteten Sachen in ein Journal einzutragen, welches auch im Etadio des Referendariats fortzuführen ist.

§. 9.

Soweit es angängig, ist der Auskultator auch mit dem äußeren Dienste vertraut zu machen, und, namentlich in der letzten Zeit seiner Beschäftigung in der betreffenden Sektion, dem Vorstand oder Deputirten der Intendantur zur Hülfeleistung bei Revisionen oder anderweitem äußeren Dienste zuzuordnen.

Der Auskultator hat auch an den Sitzungen der Intendantur Theil zu nehmen.

§. 10.

Der Auskultator muß fortwährend bestrebt sein, sich dasjenige Maas von technischen Kenntnissen anzueignen, welches zur vollständigen Erfüllung seines künftigen Berufes unerlässlich ist. Die betreffenden Sektionsvorstände haben

haben eine desfallsige Bemerkung in die von ihnen auszustellenden Atteste über die Art und den Erfolg der unter ihrer Leitung stattgehabten Beschäftigung des Auskultators mit aufzunehmen.

§. 11.

Zulassung zur
Referendariats-
Prüfung.

Hat der Auskultator nach der im §. 6. angegebenen Zeit über seine Beschäftigung in den beiden Sektionen der Intendantur und auf in Dienst gestellten Schiffen genügende Atteste der Sektionsvorstände resp. Schiffszintendanten über den Grad seiner Ausbildung erlangt, und ist auch seine sonstige Führung untadelhaft gewesen, so kann derselbe durch den Intendanten zur Referendariatsprüfung zugelassen werden.

§. 12.

Prüfungs-
Kommission.

Die Referendariatsprüfung wird vor der bei jeder Intendantur niederzugesendenden Examinationskommission für Marine-Intendanturbeamte abgelegt, welche aus dem Intendanten als Präses und zwei Mitgliedern der Intendantur, sowie dem Stationsauditeur besteht.

Wenn Kommissionsmitglieder erkranken, dienstlich abwesend oder beurlaubt sind, so fungiren die ihre Stellen wahrnehmenden Räte oder Assessoren als Examinatoren. Die Kommission ist in ihrer ganzen Wirksamkeit der Ober-Examinationskommission für höhere Marine-Verwaltungsbeamte (§. 27.) unmittelbar untergeordnet.

§. 13.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Theil, von denen der erstere dem letzteren vorangeht.

Schriftliche
Prüfung.

Der schriftliche Theil der Prüfung besteht:

- 1) in einer staatswissenschaftlichen Arbeit,
- 2) in einer Arbeit über einen Gegenstand der Marineverwaltung, und
- 3) in einer aus Prozeßakten zu fertigenden Relation.

§. 14.

Die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden von der Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit bestimmt und dem Auskultator durch den Intendanten, als Präses der Prüfungskommission, zugefertigt. Während der Anfertigung der Arbeiten ist die praktische Beschäftigung des Auskultators in angemessener Weise einzuschränken, jedoch ist die gänzliche Unterbrechung derselben, durch Bewilligung von Urlaub, unzulässig.

§. 15.

Der Auskultator muß wenigstens Eine der schriftlichen Arbeiten selbst geschrieben

geschrieben haben und jede derselben mit der eidesstattlichen Versicherung versehen, daß er solche selbst und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe.

§. 16.

Die vollendeten Arbeiten werden dem Intendanten einzeln, je nach dem Zeitpunkte ihrer Vollendung, eingereicht, und von demselben bei den Mitgliedern der Prüfungskommission zur Prüfung und Beurteilung dergestalt in Umlauf gesetzt, daß dasjenige Mitglied, auf dessen Vorschlag die Aufgaben gestellt sind, die Bearbeitung derselben zuerst erhält, und daß die Prüfung und Beurteilung jeder einzelnen Arbeit im Ganzen nicht mehr als sechs Wochen erfordert.

§. 17.

Hat der Auskultator nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Zufertigung der Aufgaben ab, nicht sämtliche Prüfungsarbeiten eingereicht, so ist derselbe zur Angabe der Gründe aufzufordern. Falls diese Gründe nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungskommission sichhaltig sind, ist dem Auskultator ein weiterer angemessener Termin bis zu höchstens sechs Monaten zu gewähren, andernfalls aber sind statt der nicht abgegebenen Arbeiten neue zu geben, und ist ein bestimmter Termin zur Ablieferung derselben festzusetzen. Wird auch dieser letztgedachte Termin nicht innegehalten, so hat der Intendant die Entlassung des Auskultators bei der Admiralität zu beantragen.

§. 18.

Die Beurtheilung der Prüfungsarbeiten muß unter Anführung der Gründe des Urtheils dahin gehen, daß die Arbeit entweder für vorzüglich, gut, genügend oder ungenügend erachtet werde. Ob, wenn die einzelnen Urtheile nicht übereinstimmend ausgefallen sind, eine Arbeit im Ganzen für vorzüglich, für gut, für genügend oder für ungenügend zu erachten ist, entscheidet sich nach der von zwei Mitgliedern vertretenen, event. nach der in der Mitte stehenden Ansicht.

§. 19.

Sobald sämtliche Prüfungsarbeiten beurtheilt worden sind, nehmen die Mitglieder der Prüfungskommission in einer Sitzung von dem Ausfalle der Urtheile zur weiteren Beschlußnahme Kenntniß. Wenn hierbei

- 1) sämtliche Arbeiten mindestens für genügend erachtet worden sind, so ist der Kandidat zur mündlichen Prüfung zuzulassen. Gleichzeitig wird zur Abhaltung derselben ein Termin angesetzt. Wenn
- 2) die Mehrzahl der Prüfungsarbeiten mindestens für genügend erachtet worden ist, so muß der Kandidat an Stelle der ungenügend ausgefallenen

nen Arbeit eine andere Aufgabe derselben Kategorie zur Bearbeitung erhalten. Wenn diese auch das zweite Mal als ungenügend censirt, oder wenn

- 3) die Mehrzahl der Prüfungsarbeiten ungenügend ausgefallen sind, so ist der Auskultor vorläufig von der Prüfung zurückzuweisen. Gleichzeitig ist der Zeitraum festzusetzen und dem Kandidaten mitzutheilen, nach dessen Ablauf demselben gestattet ist, sich von Neuem zur Prüfung zu melden. Dieser Zeitraum darf nicht unter sechs Monaten und nicht über Ein Jahr betragen. Wenn
- 4) sämtliche Arbeiten ungenügend ausgefallen sind, so muß die Entlassung des Auskultors bei der Admiralität beantragt werden.

§. 20.

Mündliche
Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird von dem Vorsitzenden der Kommission geleitet. Dieselbe erstreckt sich sowohl auf die Erforschung des allgemeinen wissenschaftlichen Bildungsgrades des Examinanden, als auch insbesondere der von demselben in den Rechtswissenschaften und den Staatswissenschaften erworbenen Spezialkenntnisse. Daneben ist darauf zu sehen, ob der Kandidat auch in die Grundsätze der Militair- und Marine-Verfassung und Verwaltung in einem genügenden Grade eingedrungen sei, und von ihm erwartet werden könne, daß er bei weiterer Ausbildung sich als zuverlässiger, praktisch tüchtiger und umsichtiger Beamte bewähren werde.

§. 21.

Resultat der
Prüfung.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission durch Abstimmung entschieden, ob der Kandidat in der Prüfung vorzüglich, gut oder genügend bestanden habe, oder ob derselbe zur Zeit für nicht fähig oder für gänzlich unfähig zu erachten sei. Die Abstimmung erfolgt in der Art, daß das seinem Dienstalter nach jüngste Mitglied zuerst und der Intendant zuletzt abstimmt. Als Beschluß der Kommission gilt das Ergebnis der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet diejenige Hälfte, welcher der Intendant angehört.

Das Prädikat „vorzüglich bestanden“ darf nur demjenigen erteilt werden, welcher mit hervorragenden Geistesfähigkeiten auch vorzügliche Kenntnisse in der Mehrzahl der zur Prüfung gestellten Wissenschaften verbindet.

Der Ausfall der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist in eine Verhandlung zusammen zu fassen, welche hinsichtlich der ersteren die einzelnen Aufgaben und ihre Beurtheilung, sowie die Zeit der Zufertigung und Einlieferung, hinsichtlich der mündlichen Prüfung die Materialien, über welche examinirt worden ist, und das Ergebnis der Abstimmung ersichtlich machen muß.

§. 22.

Die im §. 13. gedachten schriftlichen Arbeiten, die im §. 21. erwähnte Prü-

Prüfungsverhandlung, sowie die gehörig foliirten und rotulirten Personalakten des in der Referendariatsprüfung bestandenen Auskultators sind durch den Intendanten der Ober-Examinationskommission (§. 27.) vorzulegen, welche, insofern sie keine Bedenken findet, die Ernennung des Kandidaten zum Referendarius der Admiralität anheimstellt.

§. 23.

Hält die Prüfungskommission den Kandidaten für zur Zeit noch nicht fähig, so setzt dieselbe zugleich eine Frist von sechs Monaten bis zu einem Jahre fest, nach deren Ablauf der Auskultator sich von Neuem zur Prüfung melden kann, und legt die Prüfungsverhandlung zc. durch den Intendanten der Ober-Examinationskommission vor. Hat der Kandidat auch bei dieser zweiten Prüfung seine unbedingte Befähigung nicht dargethan, oder hat die Prüfungskommission denselben bereits bei der ersten Prüfung für gänzlich unfähig gehalten, so hat der Intendant bei der Admiralität seine Entlassung zu beantragen.

§. 24.

Die Beschäftigung und Ausbildung des Referendarius ist von dem Intendanten in ganz analoger Weise zu leiten, wie die des Auskultators. Jedoch ist der Referendarius soviel wie möglich selbstständig zu stellen, es sind demselben die Stellvertretungen erkrankter oder abwesender Mitglieder anzuvertrauen, und ist derselbe, wenn er einem Mitgliede bei kommissarischen Geschäften zugeordnet wird, nicht nur zu den Subalterngeschäften, sondern als ein mehr oder minder selbstständiger Gehülfe zu verwenden. Der Referendarius bringt diejenigen Sachen, welche er selbstständig bearbeitet hat, auch selbst zum Vortrage und nimmt an allen Sitzungen der Intendantur Theil.

§. 25.

Die Dauer der Beschäftigung des Referendarius beträgt mindestens sechs Monate in jeder der beiden Sektionen der Intendantur, im Ganzen also mindestens Ein Jahr. Wenn der Referendarius nach Ablauf dieser Zeit genügende Atteste über seine Befähigung Seitens der Sektionsvorsteher beibringt und sich zur Bestehung der letzten Prüfung reif fühlt, so hat er sich mit dem diesfälligen Gesuch unter Beifügung seines Geschäfts-journals und der Atteste an den Intendanten zu wenden.

§. 26.

Hält der Intendant den Kandidaten ebenfalls in dienstlicher Beziehung für fähig und in moralischer Beziehung für würdig, so berichtet er über das Gesuch des Kandidaten unter Beifügung der Personalakten desselben an die Ober-Examinationskommission für höhere Marine-Verwaltungsbeamte.

§. 27.

Die gedachte Kommission besteht aus dem Direktor und den vortragenden Rätchen (mit Einschluß des Justitiarius) der Verwaltungsabtheilung der Admiralität, ersterem als Präses. Der Präses wird bei eintretenden Behinderungsfällen durch das älteste Mitglied nach ihm vertreten. Zur Vertretung behinderter Mitglieder kann einer der Marinestations-Intendanten herangezogen werden.

§. 28.

Die Kommission ist der Admiralität unmittelbar untergeordnet, und hat dem Chef der Admiralität von jeder mündlichen Prüfung vorher Anzeige zu machen, damit derselbe event. solcher beiwohnen kann.

§. 29.

Alle bei der Kommission eingehenden Anträge werden von dem Präses mittelst Dekrets bei den sämtlichen Mitgliedern in Umlauf gesetzt. Findet die Kommission nach gewissenhafter Prüfung nichts zu erinnern, so können dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Ausarbeitungen übersandt werden. Bei etwaigen Mängeln hat der Präses zunächst die Ergänzung zu verfügen.

§. 30.

Beide Prüfung:

Die Prüfung selbst ist der Referendariatsprüfung analog. Die für dieselbe gegebenen formellen Bestimmungen (§§. 14—19. inkl.) finden daher auch auf die letzte Prüfung Anwendung, jedoch mit der Modifikation, daß die Fristen zur Anfertigung und Censur der Arbeiten, sowie der Termin der mündlichen Prüfung dem Ermessen der Ober-Examinationskommission anheimgestellt bleiben.

§. 31.

1) schriftliche
Prüfung;

Zur schriftlichen Prüfung gehören folgende vier Ausarbeitungen:

- 1) über einen allgemeinen wissenschaftlichen Gegenstand,
- 2) über einen staatswissenschaftlichen Gegenstand,
- 3) über einen Gegenstand der Marineverwaltung und
- 4) eine juristische Relation aus Prozeßakten.

§. 32.

2) mündliche
Prüfung.

Bei der mündlichen Prüfung des Kandidaten ist darauf Rücksicht zu nehmen,

nehmen, daß die Stellung der höheren Marine-Verwaltungsbeamten sowohl im Kriege als im Frieden mit großer Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit verbunden ist, und neben praktischer Befähigung und Zuverlässigkeit des Charakters ein ausgedehntes Maass vielseitiger Kenntnisse verlangt.

Es darf daher bei der mündlichen Prüfung vorausgesetzt und gefordert werden:

- 1) eine genaue Kenntniß der Preussischen Staatsverfassung und Verwaltung, sowie eine genügende Kenntniß der wichtigsten Staatsverfassungen anderer Länder;
- 2) eine spezielle Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Militair- und Marine-Verwaltung;
- 3) eine genügende Kenntniß der Staatswissenschaften, insbesondere des Staats- und Völkerrechts, des See- und Handelsrechts, der Finanz- und Polizeiwissenschaften, insbesondere der Militair- und der Bau-Polizei, der Stempelgesetzgebung und der Statistik;
- 4) eine spezielle Kenntniß des Konsulatswesens, sowie der Zoll- und Quarantaine-Verhältnisse der wichtigsten überseeischen Hafenplätze nebst einer allgemeinen Bekanntschaft der Maass-, Münz- und Gewichtskunde fremder Staaten;
- 5) eine hinlängliche Kenntniß der gültigen civil- und militairgerichtlichen Bestimmungen und deren Quellen, der Gerichtsverfassung und der Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich insoweit diese Kenntniß für seinen Beruf von Wichtigkeit ist;
- 6) eine für seinen Beruf genügende Kenntniß der sogenannten Hülfswissenschaften, insbesondere der Naturwissenschaften und der Technologie, namentlich Kenntniß der gewöhnlichen Beschaffungsgegenstände, als: Schiffsbauholz, Eisen, Tauwerk, Proviant u. s. w.

§. 33.

Der Referendarius hat auch seine Uebung im mündlichen Vortrage darzutun, und daher vor einem oder mehreren Deputirten der Prüfungskommission über eine, ihm einige Tage vorher zugesandte Sache mündlich Vortrag zu halten.

§. 34.

Zu einem und demselben Prüfungstermine sind nicht mehr als drei Kandidaten zuzulassen.

§. 35.

Ueber den Ausfall der Prüfung haben die Examinatoren, jeder nach ^{Resultat der} Maassgabe seines Antheils an derselben, in Bezug auf jeden einzelnen Kandi- ^{Prüfung.} daten

daten mit strenger Gewissenhaftigkeit schriftlich zu votiren, und es ist demnächst über den Gesamtausfall der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu berathen und nach Analogie des §. 21. zu beschließen:

- a) ob der Examinirte vorzüglich, gut oder genügend bestanden und daher fähig zur Wahrnehmung der Stelle eines Mitgliedes der Intendantur,
- b) ob derselbe zur Zeit noch nicht fähig, oder
- c) ob derselbe gänzlich unfähig ist.

In dem ersten Falle wird dem Examinirten von der Ober-Examinations-Kommission ein vollständiges Attest, mit Angabe der gelieferten schriftlichen Arbeiten und ihrer Censur, das Urtheil über den gehaltenen mündlichen Vortrag und über die von dem Examinirten in den einzelnen Fächern bewiesenen Kenntnisse und des Schlußresultats der Prüfung ausgefertigt.

In dem zweiten Falle wird dem Examinirten schriftlich bekannt gemacht, welche Mängel zur Zeit seine Befähigung noch behindern, und in welcher Frist er sich zur Wiederholung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder eines Theiles derselben wieder melden könne. Diese Frist ist nicht unter sechs Monaten und nicht über Ein Jahr zu bemessen.

Hat der Kandidat auch bei zweimaliger Prüfung seine Qualifikation nicht erwiesen, oder ist derselbe bei der ersten Prüfung für gänzlich unfähig erachtet worden, so wird demselben seine Unfähigkeit zu der höheren administrativen Laufbahn der Marine schriftlich eröffnet, und ist eine nochmalige Prüfung nicht statthaft.

§. 36.

Alle in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beschlüsse, Zeugnisse und Resolutionen müssen von den sämtlichen Mitgliedern der Ober-Examinationskommission vollzogen werden; die übrige Korrespondenz hat jedoch der Präses allein zu zeichnen.

§. 37.

Ueber den Ausfall der Prüfung jedes Kandidaten hat die Ober-Examinationskommission der Admiralität unter Mittheilung der Personal-Dienstaften desselben und der Prüfungsverhandlungen zur weiteren Verfügung zu berichten.

(Nr. 4670.) Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Reallasten. Vom 15. April 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen zc. zc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 2. März 1850., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wird in Ansehung derjenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, durch nachfolgende Vorschriften ergänzt und abgeändert.

§. 2.

Feste Abgaben in Körnern (§. 18. des Gesetzes vom 2. März 1850.), sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial, werden in der bisherigen Weise fort entrichtet.

§. 3.

Der Jahreswerth der übrigen zur Ablösung kommenden Reallasten wird nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 2. März 1850., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, festgestellt. Bei der Anwendung des §. 32. l. c. bleibt aber der im §. 26. angeordnete Abzug von fünf Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit der Getreideabgabe im Verhältniß zum marktgängigen Getreide ausgeschlossen. Der in dieser Weise ermittelte Jahreswerth wird für die im §. 1. bezeichneten Berechtigten unter Anwendung der in den §§. 19. bis einschließlich 25. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. bestimmten Preise in eine Roggenrente verwandelt. Diese Roggenrente ist jedoch nicht in natura, sondern in Gelde nach dem jährlichen nach Maasgabe der §§. 20. 21. und 23. bis einschließlich 25. ermittelten Marktpreise abzuführen.

§. 4.

Eine Kapitalablösung der nach §. 3. festgestellten Roggenrenten und eine Ra-

Kapitalablösung oder Umwandlung der zufolge §. 2. fort zu entrichtenden Abgaben in Renten ist nur im Wege der freien Vereinigung der Beteiligten unter Zustimmung der Vorsteher und der Ober-Aufsichtsbehörde der berechtigten Institute zulässig.

§. 5.

Feste, jährlich oder nach Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahren wiederkehrende Geldabgaben, sofern sie den §. 1. bezeichneten Berechtigten bereits vor dem Gesetze vom 2. März 1850. zustanden, unterliegen der Bestimmung der §§. 3. und 4. des gegenwärtigen Gesetzes nicht. Sie können auf den Antrag des Verpflichteten durch Baarzahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Teilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

Das Nämliche findet auf diejenigen Renten Anwendung, welche für die im §. 1. genannten Berechtigten nach Maassgabe der vor Erlaß des Gesetzes vom 2. März, 1850. gültig gewesenen Gesetze über Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse festgestellt worden sind.

Wenn Rezeffe oder Verträge von vorstehenden Vorschriften abweichende Fessetzungen enthalten, so sind diese bei der Ablösung maassgebend.

§. 6.

In Ansehung derjenigen Geldrenten, welche für die Ablösung von Reallasten oder Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850. für die im §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes genannten Berechtigten bereits vor Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes auf rechtsbeständige Weise festgesetzt worden sind, ist sowohl der Verpflichtete als der Berechtigte befugt, deren Kapitalablösung durch eine im Ausführungsstermin zu leistende Baarzahlung des drei und dreissig ein drittelfachen Betrages der Rente zu verlangen, sofern nicht durch Vertrag ein anderer Multiplikator festgesetzt ist. Der Verpflichtete kann sich von dieser Kapitalzahlung dadurch befreien, daß er sich der Verwandlung der Geldrente in Roggenrente in Gemässheit der Vorschriften des §. 3. des gegenwärtigen Gesetzes unterwirft. Bei dieser Verwandlung in Roggenrente kommt der Durchschnitts-Marktpreis der letzten vier und zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation auf Feststellung der Geldrente (§. 65. l. c.) in Anwendung.

Die vorstehende Bestimmung gilt jedoch nicht von demjenigen Theile der Ablösungs- oder Regulirungs-Rente, welcher an die Stelle bereits vor dem Gesetze vom 2. März 1850. bestandener fester Geldabgaben getreten ist. Der
dieser

dieser früheren festen Geldabgabe gleichstehende Betrag der Renten ist vielmehr nach Vorschrift des §. 5. des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln.

§. 7.

Bei einer Zerstückelung von Grundstücken sind die im §. 1. bezeichneten Berechtigten zu fordern befugt, daß diejenigen Geldrenten oder Geldabgaben, welche nach der Vertheilung unter vier Thaler jährlich betragen, durch Erlösung des fünf und zwanzigfachen Betrages abgelöst werden.

Das Nämliche ist ihnen wegen derjenigen Prästationen und Roggenrenten (§§. 2. 3. und 6.) gestattet, welche nach der Vertheilung jährlich weniger als zwei Scheffel betragen. Zu diesem Behufe wird der Jahreswerth der Rente nach Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 28. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. berechnet.

Nach demselben Maassstabe darf der Verpflichtete die Ablösung einer Roggenrente oder der im §. 2. erwähnten Abgaben verlangen, wenn der Berechtigte für dieselbe die Wiederherstellung der geschmälernten Sicherheit in Ansehung einer Abfindung durch Kapital- oder Rentenbriefe beansprucht, welche dem Rentepflichtigen in Wege einer Gemeinheitsheilung, Ablösung von Reallasten oder Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse zugefallen ist.

§. 8.

Reallasten, welche den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 16. Juni 1831. wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehntverfassung unterliegen, und den im §. 1. benannten Berechtigten zustehen, dürfen nur im Wege der freien Vereinigung der Beteiligten unter Zustimmung der Vorsteher und der Ober-Aufsichtsbehörde der berechtigten Institute in Rente verwandelt oder durch Kapital abgelöst werden.

Bestehen dergleichen Reallasten jedoch in anderen Naturalleistungen, als festen Abgaben an Körnern oder festen Leistungen an Holz und Brennmaterial, so ist zwar ihre Umwandlung in eine Roggenrente nach Vorschrift des §. 3. zulässig; bei der Feststellung der Rente findet aber kein Abzug wegen des zeitweisen Ruhens der Reallast statt, woegen die Rente auch nur während der Dauer der Gangbarkeit der Reallast zu entrichten ist.

§. 9.

Ist mit den im §. 1. genannten Berechtigten eine Ablösung der Real-lasten oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse gegen eine Kapital- oder Land-Abfindung vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits auf rechtsverbindliche Weise zu Stande gekommen, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 10.

Die in den §§. 95. und 101. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. in Betreff der Provokationen aufgestellten Regeln bleiben außer Anwendung, soweit es sich bei einer Ablösung oder Regulirung um Betheiligung der im §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Berechtigten handelt.

§. 11.

Die in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften finden auf die Reallasten, welche nach Verkündigung der seit dem 14. September 1811. in den verschiedenen Landestheilen ergangenen Ablösungsgesetze durch die im §. 1. gedachten Berechtigten von Personen, welche nicht unter §. 1. fallen, erworben sind, keine Anwendung; vielmehr bewendet es Hinsichts dieser Reallasten bei den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

§. 12.

In allen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten (Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, Regulirungen der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse) geht die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der §. 1. gedachten Berechtigten, soweit sie bisher den Auseinandersetzungs-Behörden zustand, auf die betreffenden ordentlichen Behörden über.

§. 13.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben. Durch dasselbe wird der im §. 65. des Gesetzes vom 2. März 1850., betreffend die Ablösung der Reallasten u., gemachte Vorbehalt erledigt. Die Verordnung wegen Eilirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrente vom 13. Juni 1853. tritt außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 15. April 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Ranteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Nassow. Gr. v. Waldersee.
v. Ranteuffel II.

(Nr. 4671.) Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1857., betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungskommission für Rheinschiffer vom ersten Montag im Monat September auf den dritten Montag im Monat August.

Auf Ihren Bericht vom 29. März d. J. genehmige Ich, daß der durch §. 7. des Regulativs wegen Ausübung der Rheinschiffahrt von diesseitigen Unterthanen und wegen des Lootsendienstes auf dem Rheine vom 5. August 1834. (Gesetz-Sammlung S. 149.) auf den ersten Montag im Monat September festgesetzte Termin zum Zusammentritt der Prüfungskommission für Rheinschiffer auf den dritten Montag im Monat August verlegt werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 20. April 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

An den Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Minister des Innern.

(Nr. 4672.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Befätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Aktiengesellschaft Caroline“ gebildeten Aktiengesellschaft zu Essen. Vom 23. April 1857.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergwerks-Aktiengesellschaft Caroline“ mit dem Domizil zu Essen zu genehmigen und die unterm 30. Januar d. J. notariell festgestellten Statuten der Gesellschaft mittels Allerhöchsten Erlasses vom 8. d. M., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bekräftigen geruht.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 23. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 4673.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Befätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Bergwerks-Aktienverein der Mittelruhr“ in Mülheim a. d. Ruhr gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 27. April 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Bergwerks-Aktienverein der Mittelruhr“ mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut unter einer, den §. 40. desselben abändernden Raasgabe mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. April d. J. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statut in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Düsseldorf abgedruckt werden wird.

Berlin, den 27. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 4674.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Befätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dürener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ in Düren gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 27. April 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Dürener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ mit dem Domizil zu Düren zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. April d. J. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statut in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Aachen abgedruckt werden wird.

Berlin, den 27. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei.
(Rudolph Veder.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 27. —

(Nr. 4675.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 76. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einzigler Artikel.

Der Artikel 76. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichen Inseigel.

Gegeben Sanssouci, den 18. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Ranteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Rarmer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Nassow. v. Ranteuffel II.
Für den Kriegsminister:
v. Hann.

(Nr. 4676.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1857. Vom 18. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1857. wird

in Einnahme

auf 120,242,312 Thaler, und

in Ausgabe

auf 120,242,312 Thaler, nämlich

auf 115,140,298 Thaler an fortbauenden, und

auf 5,102,014 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

festgestellt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 18. Mai 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. v. Manteuffel II.

Staatshaushalts-Stat

für

das Jahr 1857.

Kapitel. Titel.	Einnahme.	Betrag. Rsf.
I. Finanz-Ministerium.		
1.	Domainen.	
1.	Gutsherrliche Hebungen und Hebungen für veräußerte Domainen-Objekte	2,810,642
2.	Ertrag von Domainen-Grundstücken, Kapitalien und dem Bernstein-Regal	2,029,324
3.	Festungs-Reventen	25,580
4.	Sonstige vermischte Einnahmen	2,454
	Summa Kapitel 1.	4,868,000
2.	Forsten.	
1.	Für Holz	5,236,195
2.	Nebeinnutzungen	575,448
3.	Sonstige vermischte Einnahmen	21,760
4.	Von den Forst-Lehranstalten	1,597
	Summa Kapitel 2.	5,835,000
	Dazu = = 1.	4,868,000
	Summa Kapitel 1. und 2.	10,703,000
	Davon geht ab:	
	Die dem Kronfideikommissfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820. auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente von 2½ Millionen Thaler, einschließlich 548,240 Thaler Gold	2,573,099
	Weiben	8,129,901
3.	Aus Ablösungen von Domainen-Gefäl- len und aus Verkäufen von Domainen- und Forst-Grundstücken	1,300,000
	Summa Kapitel 3. für sich.	
4.	Aus der Central-Verwaltung der Do- mainen und Forsten	1,869
	Summa Kapitel 4. für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag.
			K ₁
5.	Direkte Steuern.		
	1.	Grundsteuer	10,222,347
	2.	Klassifizierte Einkommensteuer	2,680,000
	3.	Klassensteuer	8,340,000
	4.	Gewerbesteuer	2,914,000
	5.	Eisenbahn-Abgabe	611,750
	6.	Verschiedene andere Einnahmen	26,266
		Summa Kapitel 5.	24,794,363
6.	Indirekte Steuern.		
	1.	Eingangsz-, Ausgangsz- und Durchgangsz-Abgaben	12,370,000
	2.	Uebergangsz-Abgabe von vereinsländischem Wein, Most und Taback	192,000
	3.	Rübenzuckersteuer	2,055,000
	4.	Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Sie- gelgelber	56,000
	5.	Konventionsmäßige Schiffahrtsz-Abgaben	420,000
	6.	Branntweinsteuer und Uebergangsz-Abgabe von Brannt- wein	6,350,000
	7.	Braumalzsteuer und Uebergangsz-Abgabe von Bier	1,040,000
	8.	Steuer vom inländischen Weinbau	93,000
	9.	Steuer vom inländischen Tabacksbau	136,000
	10.	Mahlsteuer	1,126,000
	11.	Schlachtsteuer	1,200,000
	12.	Stempelsteuer	3,570,000
	13.	Chausseegelber	1,320,000
	14.	Brück-, Fahr- und Hafengelber, Strom- und Kanalgefälle	890,000
	15.	Hypotheken- und Gerichtschreiberei = Gebühren	170,000
	16.	Estrafgelber	80,000
	17.	Verschiedene andere Einnahmen	198,333
		Summa Kapitel 6.	31,266,333
7.	Salzmonopol.		
	1.	Für Salz	8,740,493
	2.	Sonstige Einnahmen	8,807
		Summa Kapitel 7.	8,749,300

Kapitel.	Titel.	E i n n a h m e.	Betrag. <i>Rth.</i>
8.		Lotterie.	
	1.	Unmittelbar aus dem Lotteriespiel	1,270,717
	2.	Sonstige Einnahmen	483
		Summa Kapitel 8.	<u>1,271,200</u>
9.		Seehandlungs-Institut.....	<u>100,000</u>
		Summa Kapitel 9. für sich.	
10.		Preussische Bank.	
	1.	Gewinn-Antheil des Staats	302,175
	2.	Zinsen von dem Einschuss-Kapitale des Staats	63,315
	3.	Zuschuss zur Verzinsung und Tilgung der Staats-Anleihe de 1856	621,910
		Summa Kapitel 10.	<u>987,400</u>
11.		Münze.	
	1.	Aus dem Betrieb der Münze	77,090
	2.	Sonstige Einnahmen	870
		Summa Kapitel 11.	<u>77,960</u>
12.		Allgemeine Kassen-Verwaltung.	
	1.	Pensionsbeiträge	106,750
	2.	Verschiedene andere Einnahmen	344,684
		Summa Kapitel 12.	<u>451,434</u>
		Summa I.	<u>77,129,760</u>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag.
			R ^h
II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.			
13.		Post-, Gesetzsammlungs- und Zeitungs- Verwaltung.	
	1.	Porto, Personen- und Besiellgeld, Gebühren u.	9,957,652
	2.	Von dem Debit der Gesetz-Sammlung, der Zeitungen und des Post-Amtsblatts.	266,600
	3.	Erträge der Post-Dampfschiffsverbindungen.	176,600
	4.	Sonstige Einnahmen.	76,840
		Summa Kapitel 13.	<u>10,477,692</u>
14.		Telegraphen-Verwaltung.	
	1.	Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen ...	617,000
	2.	Sonstige Einnahmen.	3,940
		Summa Kapitel 14.	<u>620,940</u>
15.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten.	
	1.	Von der Porzellan-Manufaktur in Berlin.	145,500
	2.	Von der Gesundheitsgeschirr-Manufaktur in Berlin.	74,000
	3.	Verschiedene Einnahmen.	55,294
		Summa Kapitel 15.	<u>274,794</u>
16.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Sa- linenwesen.	
	1.	Von den Gruben.	7,824,632
	2.	Von den Hütten.	3,415,535
	3.	Von den Salinen.	1,392,750
	4.	Gefälle.	1,003,801
	5.	Gebühren und Sporteln.	55,633
	6.	Sonstige Einnahmen.	70,499
		Summa Kapitel 16.	<u>13,762,850</u>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	
			Betrag.
			<i>Rupf.</i>
17.	Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.		
	1. Von der Niederschlesisch-Märktischen Bahn		3,375,000
	2. Von der Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Bahnhöfen in Berlin		54,100
	3. Von der Ostbahn		1,703,000
	4. Von der Westphälischen Bahn		516,700
	5. Von der Saarbrücker Bahn		500,000
	6. Von der Münster-Hammer Bahn		153,000
	7. Von der Münster-Rheiner Bahn		99,500
	8. Von der Rheine-Osnabrücker Bahn		101,760
	9. Zinsen und Dividenden des Eisenbahn-Aktien-Amortisationsfonds		88,358
	Summa Kapitel 17.		<u>6,591,418</u>
	. Summa II.		<u>31,727,694</u>
	III. Justiz-Ministerium.		
18.	1. Gerichtskosten		8,168,895
	2. Gebühren, welche den Beamten als Emolumente zustehen		253,310
	3. Strafen		274,258
	4. Verschiedene Einnahmen		151,823
	5. Justiz-Offizianten-Wittwenkasse	6,550 Rthlr.	
	Summa III.		<u>8,848,286</u>
	IV. Ministerium des Innern.		
19.	1. Verwaltung des Innern		2,539
	2. Polizei-Verwaltung		90,855
	3. Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten		482,798
	4. Verwaltung der Regierungs-Amtblätter		149,564
	Summa IV.		<u>725,756</u>

Kapitel.	Titel.	E i n n a h m e.	Betrag.
			<i>Ref.</i>
		V. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
20.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Kosten-Einnahmen der Auseinandersetzungs-Behörden..	954,479
	2.	Sonstige Einnahmen	8,814
		Summa Kapitel 20.	<u>963,293</u>
21.		Gestüt-Verwaltung.	
	1.	Haupt-Gestüte und Trainir-Anstalt	104,842
	2.	Landgestüte	60,390
	3.	Gestüt-Wirthschaften	85,112
		Summa Kapitel 21.	<u>250,344</u>
		Summa V.	1,213,637
		VI. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
22.	1.	Evangelischer Kultus	2,500
	2.	Katholischer Kultus	2,348
	3.	Öffentlicher Unterricht	67,555
	4.	Kultus und Unterricht gemeinsam	13,600
	5.	Medizinalwesen	28
	6.	Central-Verwaltung	2,317
		Summa VI.	<u>88,348</u>
		VII. Kriegs-Ministerium.	
23.		Verschiedene Einnahmen	291,048
		Summa VII. für sich.	<u>291,048</u>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. <i>Rfl.</i>
VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.			
24.		Konsulats- und Paßgebühren Summa VIII. für sich. Dazu = VII. = = VI. = = V. = = IV. = = III. = = II. = = I. Summa	8,640 291,048 88,348 1,213,637 725,756 8,848,286 31,727,694 77,129,760 <hr/> 120,033,169
25.		In den Hohenzollernschen Landen 366,000 fl. = Summa Kapitel 25. für sich. Hauptsumma der Einnahme	209,143 <hr/> 120,242,312

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.
			Ref.
Fortdauernde Ausgaben.			
A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmeweige.			
I. Finanz-Ministerium.			
1.	Domainen.		
	1. Aufsichts- und Erhebungskosten		313,866
	2. Kosten aus dem gutherrlichen Verhältniß		96,907
	3. Passiv-Renten und Abgaben		79,505
	4. Remissionen		8,750
	5. Bau-, Vermessungs-, Prozeß- und andere dergleichen Kosten		304,675
	6. Ausgaben der Festungs-Revenüen-Kassen		2,227
	Summa Kapitel 1.		805,930
2.	Forsten.		
	1. Besoldungen, Unterstützungen, Remunerationen und Pen- sionen		1,173,251
	2. Holzhauer- und Rükersöhne		707,000
	3. Passiv-Renten und Abgaben		71,546
	4. Bau-, Forsteinrichtungs- und Kulturkosten		598,267
	5. Sonstige Verwaltungs-Ausgaben		256,760
	6. Für Forst-Lehranstalten		8,176
	Summa Kapitel 2.		2,815,000
3.	Central-Verwaltung der Domainen und Forsten.		
	1. Persönliche Ausgaben		70,410
	2. Sächliche und vermischte Ausgaben		9,290
	Summa Kapitel 3.		79,700

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.
			<i>Ros.</i>
4.		Direkte Steuern.	
1.		Grundsteuer	200,629
2.		Klassifizierte Einkommensteuer	75,418
3.		Klassensteuer	333,600
4.		Gewerbesteuer	116,136
5.		Zu Exekutions- und sonstigen Kosten	27,900
6.		Kosten der Kreiskassen, der Steueraufsichts- und der Fortschreibungs-Beamten.....	236,836
		Summa Kapitel 4.	990,519
5.		Indirekte Steuern.	
		Provinzial-Steuerverwaltung.	
1.		Gehälter und andere persönliche Ausgaben	252,068
2.		Sächliche Ausgaben	47,977
		Kosten der Zoll- und Steuer-Erhebung und Kontrolle.	
3.		Befoldungen der Beamten bei den Zoll- und Steuerämtern	2,565,809
4.		Pferdegelder dieser Beamten	205,842
5.		Sächliche Ausgaben.....	180,680
6.		Kosten sonstiger Lokalverwaltungen	277,699
7.		Remunerationen, Gratifikationen und Unterstützungen und extraordinaire Ausgaben.....	281,475
		Sonstige Ausgaben.	
8.		Abgaben und Lasten, welche auf dem Rheinzolle haften..	32,483
9.		Central-Stempelsteuer-Verwaltung.....	22,300
10.		Zu Bauten und Hauptreparaturen der Steuerdienstgebäude	60,000
		Summa Kapitel 5.	3,926,333
6.		Salzmonopol.	
1.		Salzankaufskosten	1,838,763
2.		Frachten	750,672
3.		Für neue Tonnen und Säcke	236,265
4.		Verwaltungskosten.....	262,900
		Summa Kapitel 6.	3,088,600

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag. <i>Rsf.</i>
7.		Lotterie.	
	1.	Erhebungskosten	84,773
	2.	Verwaltungskosten	24,427
		Summa Kapitel 7.	109,200
8.		Seehandlungs-Institut.	
		Die Verwaltungskosten im Betrage von 60,071 Rthlrn. werden aus den Fonds des Instituts bestritten.	
9.		Münze.	
	1.	Verwaltungskosten	22,584
	2.	Betriebs- und andere Kosten	47,464
	3.	Zur Verstärkung des Betriebs-Kapitals	7,912
		Summa Kapitel 9.	77,960
		Summa I.	11,893,242
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
10.		Post-, Gesetzsammlungs- und Zeitungs- Verwaltung.	
	1.	Betriebskosten, persönliche	1,316,193
	2.	" sächliche und vermischte	4,327,750
	3.	Verwaltungskosten, persönliche	1,731,966
	4.	" sächliche und vermischte	758,690
	5.	Baukosten	102,840
	6.	Kosten der Dampfschiffsverbindungen	160,920
	7.	Entschädigungen, Restititionen und Kompetenzen	276,620
		Summa Kapitel 10.	8,674,979

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.
			Mk.
11.		Telegraphen-Verwaltung.	
	1.	Betriebskosten, persönliche	20,750
	2.	" "sächliche und vermischte	60,940
	3.	Verwaltungskosten, persönliche	224,025
	4.	" "sächliche und vermischte	87,245
		Summa Kapitel 11.	<u>392,960</u>
12.		Porzellan-Manufaktur in Berlin.	
	1.	Verwaltungs- und Betriebskosten, persönliche	11,700
	2.	" " "sächliche und vermischte	119,800
		Summa Kapitel 12.	<u>131,500</u>
13.		Gesundheitsgeschirr-Manufaktur in Berlin.	
	1.	Verwaltungs- und Betriebskosten, persönliche	5,030
	2.	" " "sächliche und vermischte	62,970
		Summa Kapitel 13.	<u>68,000</u>
14.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
	1.	Gruben	5,700,487
	2.	Hütten	3,184,445
	3.	Salinen	1,326,919
	4.	Verwaltungskosten der Aufsichtsbehörden, persönliche ...	294,854
	5.	" " "sächliche und vermischte	97,301
	6.	Sonstige Ausgaben	112,326
		Summa Kapitel 14.	<u>10,716,332</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. <i>R_h</i>
15.		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.	
		• Central-Verwaltung.	
	1.	Persönliche Ausgaben des technischen Büreaus und der Eisenbahn-Kommissariate	26,100
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	17,100
	3.	Zuschüsse zur Deckung garantirter Zinsen	25,000
	4.	Kosten der Vorarbeiten zu neuen Eisenbahnen	20,000
	5.	Zu Bauten und zur Vermehrung der Betriebsmittel für die Staats-Eisenbahnen	1,028,260
		(Die Tit. 3. 4. und 5. übertragen sich gegenseitig.)	
		Verwaltung der Staats-Eisenbahnen.	
	6.	Niederschlesisch-Märkische Bahn	2,490,384
	7.	Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Bahnhöfen in Berlin	39,600
	8.	Ostbahn	1,169,000
	9.	Westphälische Bahn	338,700
	10.	Saarbrücker Bahn	234,000
	11.	Münster-Hammer Bahn	95,363
	12.	Münster-Rheiner Bahn	77,500
		Eisenbahn-Aktien-Amortisationsfonds.	
	13.	Zum Ankauf von Eisenbahn-Aktien	700,108
		Summa Kapitel 15.	6,261,115
		Summa II.	26,244,886
		Dazu = I.	11,893,242
		Summa A. Betriebs-Ausgaben	38,138,128

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag.
			<i>Rpf.</i>
20.		Staats = Archive.	
	1.	Persönliche Ausgaben	14,500
	2.	Sächliche Ausgaben	4,375
		Summa Kapitel 20.	<u>18,875</u>
21.		Staats = Sekretariat.	
	1.	Persönliche Ausgaben	7,560
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben.....	2,000
		Summa Kapitel 21.	<u>9,560</u>
22.		General = Ordens = Kommission.	
	1.	Persönliche Ausgaben	6,300
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben.....	20,300
		Summa Kapitel 22.	<u>26,600</u>
23.		Verwaltung des Staats = Schatzes und Münzwesens.	
	1.	Persönliche Ausgaben	12,480
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben.....	2,500
		Summa Kapitel 23.	<u>14,980</u>
24.		Geheimes Civil = Kabinet.	
	1.	Persönliche Ausgaben	16,750
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben.....	2,000
		Summa Kapitel 24.	<u>18,750</u>
25.		Ober = Rechnungs = Kammer.	
	1.	Persönliche Ausgaben	108,820
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben.....	6,185
		Summa Kapitel 25.	<u>115,005</u>

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag. R ^h .
26.		Ober = Examinations = Kommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungs = Aemtern	970
		Summa Kapitel 26. für sich.	
27.		Disziplinarhof	1,970
		Summa Kapitel 27. für sich.	
		Summa I.	245,835
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.			
28.	1.	Ministerium, persönliche Ausgaben	88,785
	2.	" sächliche Ausgaben	43,500
	3.	Besoldungen des Gesandtschafts = Personals	447,020
	4.	Besoldungen und Dienstaufwands = Entschädigungen der Konsulatsbeamten	107,930
	5.	Ämtliche Ausgaben bei den Gesandtschaften und Konsulaten	84,000
	6.	Sonstige Ausgaben	67,205
		(Tit. 2. 5. und 6. übertragen sich gegenseitig.)	
		Summa II.	838,440
III. Finanz = Ministerium.			
29.		Central = Finanz = Verwaltung, General = Verwaltung der Steuern und General = Staats = Kasse.	
	1.	Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	144,590
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	16,180
		Summa Kapitel 29.	160,770

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. <i>Kopf</i>
30.		Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt, an Zuschuß Summa Kapitel 30. für sich.	695,400 <hr/>
31.		Passiva der General-Staats-Kasse. 1. Renten und Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen 2. Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung verschiedener, vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Kommunal-schulden Summa Kapitel 31.	311,685 22,134 <hr/> 333,819
32.		Pensionen und Kompetenzen. 1. Pensionen für Civilbeamte (Civilbeamten-Pensionsfonds) (Die gegenübersiehende Einnahme an Pensions-Beiträgen ist veranschlagt zu 295,752 Rthlr.) 2. Pensionen für Wittwen und Waisen von Civilbeamten und Unterstützungen 3. Bartegelder für Civilbeamte 4. Pensions-Aussterbefonds Summa Kapitel 32.	1,581,000 157,585 53,998 482,000 <hr/> 2,274,583
33.		Oberpräsidien und Regierungen. 1. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben 2. Diäten, Fuhrkosten und Geschäftsbedürfnisse 3. Sonstige Ausgaben Summa Kapitel 33.	1,416,110 346,675 28,060 <hr/> 1,790,845

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.
			<i>Rf.</i>
34.		Allgemeine Fonds.	
1.		Zur Ablösung von Passivrenten und anderen Verpflichtungen	50,000
2.		Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art ...	400,000
3.		Zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium)	300,000
		Summa Kapitel 34.	750,000
		Summa III.	6,005,417
		IV. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
35.	1.	Central-Verwaltung des Ministeriums; Abtheilungen derselben für die Eisenbahn-Angelegenheiten, für das Bauwesen und für Handel und Gewerbe; technische Baudeputation und technische Deputation für Gewerbe, persönliche Ausgaben	136,640
	2.	Dieselben Verwaltungen, sächliche und vermischte Ausgaben	26,403
	3.	Für das bautechnische Beamtenpersonal und die Hafens- und Schiffsfahrtsbeamten, persönliche Ausgaben	556,964
	4.	Für dieselben, sächliche Ausgaben	5,820
	5.	Zur Unterhaltung der Wasserwerke, der unchauffirten Wege und der Kollegienhäuser	1,099,840
	6.	Zur Unterhaltung der Chausseen	2,238,925
	7.	Zu Chaussee-Neubauten	1,040,000
	8.	Zuschuß für die Bauakademie	8,560
	9.	Zur Förderung allgemeiner gewerblicher und Handelszwecke	169,900
		Summa IV.	5,283,052

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.
			Rthl.
V. Justiz-Ministerium.			
36.	1.	Ministerium, persönliche Ausgaben	92,070
	2.	= sächliche Ausgaben	6,900
	3.	Ober-Tribunal, persönliche Ausgaben	181,536
	4.	= sächliche Ausgaben	5,200
	5.	Immediat-Justiz-Examinations-Kommission	8,038
	6.	Obergerichte, persönliche Ausgaben	1,106,815
	7.	= sächliche Ausgaben	82,504
	8.	Untergерichte, persönliche Ausgaben	6,185,966
	9.	= sächliche Ausgaben	773,424
	10.	Kriminalkosten	1,661,425
	11.	Baare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen	622,904
	12.	Sonstige Ausgaben	21,000
	13.	Unterhaltung der Justiz-Dienstgebäude	40,000
	14.	Justiz-Offizianten-Witwenkasse	6,550 Rthl.
Summa V.			10,787,782
VI. Ministerium des Innern.			
37.	1.	Ministerium, persönliche Ausgaben	76,456
	2.	= sächliche und vermischte Ausgaben	14,300
	3.	Statistisches Bureau, meteorologisches Institut und Kaiserlicher Verwaltung	18,111
	4.	Landrätliche Behörden	811,177
	5.	Dispositionsfonds für die höhere Polizei	80,000
	6.	Polizei-Verwaltung	735,445
	7.	Landgendarmarie (Die Einnahme an Pensionsbeiträgen ist veranschlagt zu 5,017 Rthl.)	939,351
	8.	Etraf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten	1,928,049
	9.	Für Wohlthätigkeitszwecke	218,492
	10.	Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung des Innern und zu polizeilichen Zwecken	112,775
	11.	Für die Regierungs-Amtsblätter	114,136
Summa VI.			5,048,292

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. <i>RzA</i>
VII. Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten.			
38.	1.	Ministerium, persönliche Ausgaben.....	35,999
	2.	" " sächliche Ausgaben.....	5,700
	3.	Für das Landes-Ökonomie-Kollegium, persönliche Ausgaben	7,300
	4.	" " " " sächliche Ausgaben..	4,675
	5.	Revisions-Kollegium für Landeskultursachen, persönliche Ausgaben	23,600
	6.	" " " " sächliche Ausgaben..	1,500
	7.	Auseinandersetzungs-Behörden, persönliche Ausgaben ...	295,691
	8.	" " " " sächliche Ausgaben	30,450
	9.	" " " " durchlaufende Beträge: an temporären Diäten, Fuhrkosten und baaren Auslagen der Spezial-Kommissarien, Feldmesser und Sachver- ständigen u.	797,784
	10.	Für die Rentenbanken	159,119
	11.	Zur Förderung der Landkultur.....	94,393
	12.	Zur Förderung der Pferdezuucht	24,200
	13.	Für das Deichwesen	39,917
		Summa Kapitel 38.	1,520,328
39.		Gesütz-Verwaltung.	
	1.	Hauptgestüte und Trainir-Anstalt	158,028
	2.	Landgestüte	175,168
	3.	Gesützwirtschaften	76,231
	4.	Central-Verwaltung	42,491
		Summa Kapitel 39.	451,918
		Summa VII.....	1,972,246

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.
			K st
		VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
		Ministerium.	
40.	1.	Befoldungen und andere persönliche Ausgaben	97,490
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	11,660
		Kultus.	
	3.	Evangelischer Kultus	403,633
	4.	Katholischer Kultus	740,355
		Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaft.	
	5.	Provinzialbehörden	60,605
	6.	Universitäten	485,510
	7.	Zuschuß für Gymnasien und Realschulen	313,952
	8.	Elementar-Unterrichtswesen	436,459
	9.	Kunst und Wissenschaft	187,045
		Kultus und Unterricht gemeinsam.	
	10.	Für die geistlichen und Schul-Räthe bei den Regierungen	56,850
	11.	Patronats-Baufonds	194,521
	12.	Zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrstandes	174,978
	13.	Sonstige hierher gehörige Ausgaben	71,627
		Medizinalwesen.	
	14.	Provinzialbehörden	36,800
	15.	Kreis-Medizinalbeamten	129,805
	16.	Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten	121,367
	17.	Sonstige Ausgaben für medizinalpolizeiliche Zwecke	17,746
		Allgemeiner Dispositionsfonds.	
	18.	Zu unvorhergesehenen und Mehr-Ausgaben	20,000
		Summa VIII.	<u>3,560,703</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. <i>Rthl.</i>
IX. Kriegs-Ministerium.			
41.	1.	Für das Ministerium und die nicht regimentirten Militairbeamten	503,816
	2.	Für die nicht regimentirten Offiziere	979,334
	3.	Berpflegung, Ausrüstung und Ergänzung der Truppen.	22,114,773
	4.	Für das Erziehungs- und Unterrichtsweisen und für den Medizinalstab	379,303
	5.	Für Waffen und Festungen	1,490,976
	6.	Zu Unterstützungen für aktive Militairs und Beamte der Militair-Verwaltung	16,024
	7.	Für das Invalidenwesen	3,219,552
		(Die Einnahme an Pensionsbeiträgen ist veranschlagt zu 126,205 Rthlr.)	
	8.	Für das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus	127,296
	9.	Für die Militair-Wittwenkasse	103,293
	10.	Verschiedene Ausgaben	17,220
		Summa IX.	28,951,587
X. Marine.			
42.	1.	Admiralität	30,300
	2.	Stations-Intendanturen	20,914
	3.	Für das Militairpersonal	260,993
	4.	Für Instandhaltung der Fahrzeuge	146,533
	5.	Für Krankenpflege	14,386
	6.	Serviskosten	11,464
	7.	Reisekosten	9,000
	8.	Für Rechtspflege, Seelsorge und Unterrichtsweisen	12,160
	9.	Für Material	77,940
	10.	Verschiedene Ausgaben	10,000
		Summa X.	593,690

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.
			R ^{gr}
		Transport Summa X.	593,690
		Dazu = IX.	28,951,587
		= VIII.	3,560,703
		= VII.	1,972,246
		= VI.	5,048,292
		= V.	10,787,782
		= IV.	5,283,052
		= III.	6,005,417
		= II.	838,440
		= I.	245,835
		Summa C. Staats-Verwaltungs-Ausgaben.	63,287,044
		Dazu = B. Dotationen.....	13,525,469
		= A. Betriebs- u. Kosten.....	38,138,128
		Summa	114,950,641
43.		Hohenzollernsche Lande 331,900 Fl. =	189,657
		Summa Kapitel 43. für sich.	
		Summa der fortdauernden Ausgaben.	115,140,298

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.
			Kfl
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
		I. Finanz-Ministerium.	
1.		Domainen-Verwaltung.	
	1.	Zur Fortsetzung der Meliorationen an der Brahe in der Luchelschen Heide	5,000
	2.	Zu Remunerationen und Dienstaufwands-Entschädigungen für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung des Reglements wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten beauftragt werden	20,000
	3.	Zuschuß zu dem Domainen-Baufonds	20,000
		Summa Kapitel 1.	<u>45,000</u>
2.		Forst-Verwaltung.	
	1.	Zur Gewährung von Zuschüssen zu den Dienstaufwands-Entschädigungen und zu Remunerationen der Oberförster, deren Geschäfte durch Forst-Servitut-Ablösungen oder andere Regulirungen und Aufträge unverhältnißmäßig vermehrt sind	10,000
	2.	Zur Ablösung von Forst-Servituten	150,000
	3.	Zur polizeimäßigen Instandsetzung der durch die Staatsforsten führenden Kommunikationswege	18,000
	4.	Prämien zu Chausséebauten, bei welchen die Forst-Verwaltung theilhaftig ist	12,000
		Summa Kapitel 2.	<u>190,000</u>
3.		Central-Verwaltung für Domainen und Forsten.	
		Zum Ankauf von Grundstücken, sowie zur Entlastung der Domainen und Forsten, namentlich durch Ablösung von Passivrenten	70,000
		Summa Kapitel 3. für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.
			<i>Rthl.</i>
4.		Verwaltung der direkten Steuern. Kosten des Ausbaues des sogenannten rothen Thurmes zu Trier	3,990
		Summa Kapitel 4. für sich.	
5.		Verwaltung der indirekten Steuern. Zum Bau von Steuer-Dienstgebäuden	49,960
		Summa Kapitel 5. für sich.	
		Summa I.	358,950
II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.			
6.		Post-Verwaltung. Zur Verstärkung des etatsmäßigen Baufonds	50,000
		Summa Kapitel 6. für sich.	
7.		Telegraphen-Verwaltung. Zu neuen Anlagen Behufs Vermehrung der Telegraphen- Verbindungen	200,000
		Summa Kapitel 7. für sich.	
8.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten.	
1.		Zu Land- und Wasser-Neubauten und zu öffentlichen Arbeiten	900,000
2.		Zur Wiederherstellung der im Jahre 1855. durch Hoch- wasser zerstörten Staats-Chausséen	220,000
3.		Zur Melioration des Nieder-Oderbruchs	250,000
4.		Zu den Potsdamer Immediatbauten	30,000
5.		Zur Erweiterung der Ruhrorter Hafen-Eisenbahn sind aus dem Ruhrschiffahrts-Berindgen zu verwenden 70,000 Rthlr.	
		Summa Kapitel 8.	1,400,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.
			Rthl.
9.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
	1.	Zur Niederbringung eines Steinsalzschachtes und zur Anlage einer Saline bei Stetten in den Hohenzollernschen Landen	44,840
	2.	Zu Tiefbohrungen auf Steinkohlen	15,000
	3.	Zur Abteufung eines Steinsalzschachtes im Johannisfelde bei Erfurt	50,000
	4.	Zur Anlage einer Eisenbahn von der Saline Artern nach den Braunkohlengruben bei Voigtsfeldt	66,000
	5.	Zur Herstellung einer direkten Anschluß-Kurve zwischen der nach der Grube von der Heydt führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn und dem nach der Französischen Grenze führenden Theile der Hauptbahn	50,000
	6.	Zur Erweiterung des Bergamtshauses in Eisleben	5,000
		Summa Kapitel 9.	<u>230,840</u>
		Summa II.	<u>1,880,840</u>
		III. Justiz-Ministerium.	
10.		Zum Bau und zur Reparatur von Gerichts- und Gefängniß-Lokalitäten	<u>300,000</u>
		Summa III. für sich.	
		IV. Ministerium des Innern.	
11.	1.	Für die Polizeiverwaltung	30,000
	2.	Zum Bau und zur Reparatur von Strafanstalts-Gebäuden	<u>220,000</u>
		Summa IV.	<u>250,000</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. <i>R.</i>
		V. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
12.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Zur Ausführung von Meliorationen und Deichbauten . . .	150,000
	2.	Zur Förderung der Wald- und Wiesenkulturen in der Eifel	10,000
	3.	Zur Dotirung des Kobliner Meliorationsfonds	40,000
	4.	Zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Bau-Ausführungen Behufs Einrichtung der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Waldau bei Königberg in Pr.	14,455
	5.	Für die Ausfertigung einer neuen Serie Zinskupons zu den bisher ausgehändigten Rentenbriefen	7,200
		Summa Kapitel 12.	<u>221,655</u>
13.		Gestüt-Verwaltung.	
		Zuschuß zu den Kosten des Neubaus eines Brennerei-Gebäudes auf dem Gestütwirthschafts-Unte Kreyschau	20,000
		Summa V.	<u>241,655</u>
		VI. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
14.	1.	Zur Fortsetzung des Dombaues in Köln	50,000
	2.	Zur Erbauung und Einrichtung eines pathologisch-anatomischen Instituts für die Universität zu Berlin . . .	14,000
	3.	Zur Unterstützung der Gymnasiallehrer	10,000
	4.	Zum Bau von Gymnasial-Gebäuden	18,760
	5.	Zu Bauten für Schullehrer-Seminarien	35,283
	6.	Zur Unterstützung der Elementarlehrer	35,000
	7.	Zur Unterstützung armer Künstler und Literaten	1,000
	8.	Zur Fortsetzung des Baues des neuen Museums zu Berlin und seiner künstlerischen Dekoration	50,000
		Latus	<u>214,043</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. <i>Rth.</i>
		Transport	214,043
14.	9.	Zur Unterhaltung und Verpflegung der Typhuswaisen in Oberschlesien, die siebente Rate	50,000
10.		Zur Erweiterung des von dem Konsistorium, Provinzial- Schul- und Medizinal-Kollegium in Berlin benutzten Dienstgebäudes	25,300
11.		Zuschuß zum Patronats-Baufonds	250,000
		Summa VI.	539,343
VII. Kriegs-Ministerium.			
15.	1.	Zur Schadloshaltung des königlichen Ober-Marstallamts für einige an die Militärverwaltung abgetretene Räumlichkeiten in Berlin	20,000
	2.	Zum Bau eines Artillerie-Kasernen-Etablissements in Stettin und zur Ausattung desselben mit Utensilien, die zweite Rate	35,000
	3.	Zum Neubau eines Kasernen-Etablissements für die 4te Eskadron des Regiments der Gardes du Corps in Charlottenburg, die zweite Rate	60,000
	4.	Zur Anlage einer Wasserleitung auf der Burg Hohenzollern	8,000
	5.	Zum Neubau des Kommandanturgebäudes in Breslau .	25,000
	6.	Zum Bau eines Garnison-Lazareths in Posen und zur Ausattung desselben mit Utensilien, die zweite Rate	10,000
	7.	Für die zur Beförderung christlicher und kirchlicher Ge- sinnung in der Armee in den Lazarethen einzurich- tenden Bibliotheken	3,030
	8.	Zur Erbauung einer krenelirten Mauer, Behufs Einschlie- ßung des Gewehrfabrik-Etablissements in Spandau, die zweite Rate	17,100
	9.	Zur Erbauung eines Zeughauses in Magdeburg, die zweite Rate	36,000
10.		Zu Festungsbauten	585,870
		Summa VII.	800,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	
			Betrag. Rthl.
VIII. Marine.			
16.	1.	Zur Erfüllung des Staats-Vertrages vom 20. Juli 1853., betreffend die Erwerbung der Gebietstheile an der Jade, und zu Ausgaben für das Jadegebiet	243,333
	2.	Für den Bau des Kriegshafens an der Nordsee	250,000
	3.	Für den Bau des Kriegshafens an der Ostsee, zu Vorarbeiten	10,000
	4.	Zu Schiffsbauten und den hierauf bezüglichen Anlagen	208,407
		Summa VIII.	711,740
		Dazu = VII.	800,000
		= VI.	539,343
		= V.	241,655
		= IV.	250,000
		= III.	300,000
		= II.	1,880,840
		= I.	358,950
		Summa	5,082,528
17.		Für die Hohenzollernschen Lande 34,100 fl. =	19,486
		Summa der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	5,102,014
Abschluß.			
Es betragen:			
	1)	die Einnahmen	120,242,312
	2)	die dauernden Ausgaben 115,140,298 Rthl. die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben 5,102,014 =	120,242,312
			Balancirt.

Sanssouci, den 18. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Deder.)

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 28. —

(Nr. 4677.) Traité entre la Prusse, l'Autriche, la Belgique, la France, la Grande Bretagne, le Hanovre, le Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin, le Grand-Duché d'Oldenbourg, les Pays Bas, la Russie, la Suède et la Norvège et les Villes Libres et Anseatiques d'une part, et le Danemark de l'autre part, concernant les péages du Sund et des Belts. Du 14 Mars 1857.

(Nr. 4677.) Uebersetzung. Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, den Niederlanden, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einer Seite, und Dänemark anderer Seite, betreffend die Sund- und Beltzölle. Vom 14. März 1857.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Majestät der König der Russen, Seine Majestät der König der Schweden und Norweger, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen und

Jahrgang 1857. (Nr. 4677.)

53

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juni 1857.

beck, Brème et Hambourg, d'une part,

die Senate der freien und Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, einer Seits,

Et Sa Majesté le Roi de Danemark, d'autre part,

Und Seine Majestät der König von Dänemark, anderer Seits,

Etant animés d'un égal désir de faciliter et d'accroître les relations commerciales et maritimes qui existent actuellement entre leurs Etats respectifs, ou par leur intermédiaire, tant au moyen de la suppression complète et à jamais de tout droit perçu sur les navires étrangers et leurs cargaisons à leur passage par le Sund et les Belts, qu'au moyen d'un dégrèvement sur les marchandises transitant par les routes qui relie la mer du Nord et l'Elbe à la mer Baltique, ont résolu de négocier, dans ce but, un traité spécial et ont, à cet effet, muni de leurs Pleins-Pouvoirs, savoir:

Von gleichem Wunsche befehle, die zwischen ihren Staaten gegenseitig oder unter deren Vermittelung zur Zeit bestehenden Handels- und Schiffahrts-Verbindungen sowohl durch vollständige und ewige Abschaffung aller von den fremden Schiffen und deren Ladungen bei ihrer Fahrt durch den Sund und die Belte erhobenen Abgaben, als auch durch Entlastung des Durchganges der Waaren auf den Straßen, welche die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee verbinden, zu erleichtern und zu erweitern, haben beschloffen, zu diesem Behufe wegen eines besonderen Vertrages in Unterhandlungen zu treten und haben zu diesem Ende mit ihren Vollmachten versehen, nämlich:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Alphonse Henri Comte d'Oriolla, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge etc., Son Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Alphonse Heinrich Grafen v. Oriolla, Ritter Ihres Rothen Adler-Ordens, Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Dänemark;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Sieur Charles Jaeger, Son Chargé d'affaires près la Cour de Sa Majesté le Roi de Danemark;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Karl Jäger, Ihren Geschäftsträger an dem Hofe Seiner Majestät des Königs von Dänemark;

Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Alcindor Chevalier Beaulieu, Officier de Son Ordre etc. Son Envoyé extraordinaire et

Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn Alcindor Chevalier Beaulieu, Offizier Ihres Ordens u., Ihren außerordentlichen Ge-

Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Danoise;

Sa Majesté le Roi de Danemark, le Sieur Christian Albrecht Bluhme, Grand' Croix de Son Ordre du Danebrog et décoré de la Croix d'honneur du même Ordre etc., Son Conseiller Intime des Conférences et Directeur des Douanes d'Öresund;

Sa Majesté l'Empereur des Français, le Sieur Adolphe Dotézac, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Grand' Croix de l'Ordre du Danebrog etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, le Sieur Andrew Buchanan, Esquire, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté le Roi de Hanovre, le Sieur Charles Hanbury, Commandeur de la Première Classe de l'Ordre des Guelphes et décoré de la Médaille de Waterloo etc., Son Ministre-Résident et Conseiller Intime de Légation;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, le Sieur Charles Frédéric Guillaume Prosch, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse de la Seconde Classe etc., Son Conseiller de Régence et Conseiller Intime de Légation;

sandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Dänischen Majestät;

Seine Majestät der König von Dänemark, den Herrn Christian Albrecht Bluhme, Großkreuz Ihres Danebrog-Ordens und Danebrogsmann etc., Ihren Geheimen Konferenzrath und Direktor der Sundzollkammer;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, den Herrn Adolph Dotézac, Kommandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Danebrog-Ordens etc., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Dänemark;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, den Herrn Andrew Buchanan, Esquire, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Dänemark;

Seine Majestät der König von Hannover, den Herrn Carl Hanbury, Kommandeur der ersten Klasse des Guelphen-Ordens und Inhaber der Waterloo-Medaille etc., Ihren Minister-Résidenten und Geheimen Legationsrath;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, den Herrn Carl Friedrich Wilhelm Prosch, Ritter des Preussischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse etc., Ihren Regierungs- und Geheimen Legationsrath;

Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg, le Sieur Albrecht Johannes Theodor Erdmann, Capitular de l'Ordre de mérite Grand Ducal, Son Conseiller de Régence;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, le Sieur Henri Charles du Bois, Chevalier de l'Ordre du Lion Néerlandais et de la Couronne de Chêne du Luxembourg etc., Son Ministre-Résident près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, le Sieur Jules de Tegoborski, Chevalier de l'Ordre Impérial de Sainte Anne de la Seconde Classe avec les Glai ves etc., Son Conseiller de Collège;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, le Sieur Nicolas Guillaume Baron de Wetterstedt, Son Chambellan, Chevalier de Son Ordre de l'Etoile Polaire etc., Son Chargé d'affaires près la Cour de Sa Majesté Danoise;

Et les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brème et Hambourg, le Sieur Friedrich Krüger, Dr. j. u. etc., Ministre-Résident des dites Villes près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Lesquels, après avoir échangé leurs Pleins-Pouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants.

Article 1.

Sa Majesté le Roi de Danemark

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, den Herrn Albrecht Johannes Theodor Erdmann, Kapitular des Großherzoglichen Verdienst-Ordens, Ihren Regierungsrath;

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Heinrich Carl du Bois, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens und der Luxemburgischen Eichenkrone u., Ihren Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, den Herrn Julius v. Tegoborski, Ritter des Kaiserlichen St. Annen-Ordens zweiter Klasse mit Schwertern u., Ihren Kollegienrath;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, den Herrn Nikolaus Wilhelm, Baron v. Wetterstedt, Ihren Kammerherrn, Ritter Ihres Nordstern-Ordens, Ihren Geschäftsträger an dem Hofe Seiner Dänischen Majestät;

Und die Senate der freien und Hanse-Städte Lubeck, Bremen und Hamburg, den Herrn Friedrich Krüger, Dr. j. u. u., Minister-Residenten der genannten Städte bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Dä-

prend envers Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Hanovre, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et Norvège et les Sénats des Villes Libres et Anseatiques de Lubeck, Brème et Hambourg, qui l'acceptent, l'engagement

denmark verpflichtet sich gegen Seine Majestät den König von Preußen, Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät den König der Belgier, Seine Majestät den Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Seine Majestät den König von Hannover, Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg, Seine Majestät den König der Niederlande, Seine Majestät den Kaiser aller Rußen, Seine Majestät den König von Schweden und Norwegen und die Senate der freien und Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, welche es annehmen:

1) de ne prélever aucun droit de douane, de tonnage, de feu, de phare, de balisage ou autre charge quelconque, à raison de la coque ou des cargaisons, sur les navires qui se rendront de la mer du Nord dans la Baltique ou vice-versà, en passant par les Belts ou le Sund, soit qu'ils se bornent à traverser les eaux danoises, soit que des circonstances de mer quelconques ou des opérations commerciales les obligent à y mouiller ou relâcher. Aucun navire quelconque ne pourra désormais, sous quelque prétexte que ce soit, être assujéti au passage du Sund ou des Belts à une détention ou entrave quelconque; mais S. M. le Roi de Danemark se réserve expressément le droit de régler, par accords particuliers, n'impliquant ni visite, ni détention, le traitement fiscal et douanier des navires

1) keine Zoll-, Tonnen-, Feuer-, Leuchthurm-, Waken- oder irgend andere Abgaben von Schiff oder Ladung, von den aus der Nordsee nach der Ostsee oder umgekehrt sich begebenden, durch die Belte oder den Sund gehenden Schiffen zu erheben, gleichviel, ob sie nur durch die Dänischen Gewässer fahren, oder ob Seeumstände irgend welcher Art oder Handelsgeschäfte dieselben nöthigen, dort anzulegen oder einzulaufen. Kein Schiff darf von jetzt an, unter welchem Vorwande es auch sein möge, bei der Fahrt durch den Sund oder die Belte irgend einem Anhalten oder irgend einer Schwierigkeit unterworfen werden; jedoch behält Seine Majestät der König von Dänemark sich ausdrücklich das Recht vor, durch besondere Uebereinkommen, welche weder Untersuchung noch Anhalten gestatten dürfen, die fiskalische und zollamtliche Behandlung der Schiffe solcher Mächte zu regeln, welche an

appartenant aux Puissances qui n'ont point pris part au présent traité;

- 2) de ne prélever sur ceux de ces mêmes navires qui entreront dans les ports Danois ou qui en sortiront, soit avec chargement soit sur lest, qu'ils y aient ou non accompli des opérations de commerce, non plus que sur leurs cargaisons, aucune taxe quelconque dont ces navires ou leurs cargaisons auraient été passibles à raison du passage par le Sund et les Belts, et dont la suppression est stipulée par le paragraphe précédent; et il est bien entendu que les taxes qui seront ainsi abolies et qui ne pourront par conséquent être perçues, soit dans le Sund et les Belts soit dans les ports Danois, ne pourront non plus être rétablies indirectement par une augmentation dans ce but des taxes de port ou de douane actuellement existant ou par l'introduction dans le même but de nouvelles taxes de navigation ou de douane ni de toute autre manière quelconque.

Article 2.

S. M. le Roi de Danemark s'engage, en outre, envers Les susdites Hautes Parties Contractantes,

- 1) à conserver et maintenir dans le meilleur état d'entretien tous les feux et phares actuellement existant, soit à l'entrée ou aux approches de ses ports, havres, rades et rivières ou canaux, soit

dem gegenwärtigen Vertrage nicht Theil genommen haben;

- 2) von denjenigen eben dieser Schiffe, welche in die Dänischen Häfen ein-, oder aus denselben auslaufen, sei es beladen oder in Ballast, gleichviel ob sie dort Handelsgeschäfte betrieben haben oder nicht, so wenig wie von deren Ladungen irgend eine Abgabe zu erheben, denen diese Schiffe oder deren Ladungen auf Grund ihrer Fahrt durch den Sund und die Belte unterworfen gewesen sein würden, und deren Aufhebung durch den vorstehenden Paragraphen festgesetzt ist; und man ist ausdrücklich übereingekommen, daß diejenigen Abgaben, welche dergestalt aufgehoben sein sollen und folglich weder in dem Sund und in den Belten, noch in den Dänischen Häfen erhoben werden dürfen, eben so wenig indirekt vermittelst einer zu solchem Zwecke etwa einzuführenden Erhöhung der gegenwärtig bestehenden Hafens- oder Zoll-Abgaben, noch durch eine zu gleichem Zwecke etwa zu treffende Aufstellung neuer Schiffahrts- oder Zoll-Abgaben, noch in irgend einer anderen Weise wieder hergestellt werden dürfen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Dänemark verpflichtet sich außerdem gegen die oben genannten hohen Kontrahirenden Theile:

- 1) alle gegenwärtig, sei es am Eingange oder in der Nähe seiner Häfen, Einfahrten, Rheden und Flüsse oder Kanäle, sei es längs seiner Küsten bestehenden Feuer und Leuchttürme, sowie die gegenwärtig vor-

le long de ses côtes, ainsi que les bouées, balises et amers actuellement existant et servant à faciliter la navigation dans le Kattegat, le Sund et les Belts;

2) à prendre, comme par le passé, en très sérieuse considération, dans l'intérêt général de la navigation, l'utilité ou l'opportunité, soit de modifier l'emplacement ou la forme de ces mêmes feux, phares, bouées, balises et amers, soit d'en augmenter le nombre, le tout sans charge d'aucune sorte pour les marines étrangères;

3) à faire, comme par le passé, surveiller le service du pilotage, dont l'emploi dans le Kattegat, le Sund et les Belts sera, en tout tems, facultatif pour les capitaines et patrons de navires. Il est entendu que les droits de pilotage seront modérés, que leur taux devra être le même pour les navires danois et pour les bâtimens étrangers, et que la taxe de pilotage ne pourra être exigée que des seuls navires qui auront volontairement fait usage de pilotes;

4) à permettre, sans restriction aucune, à tous entrepreneurs privés, danois ou étrangers, d'établir et de faire stationner librement et aux mêmes conditions, quelle qu'en soit la nationalité, dans le Sund et les Belts, des bateaux servant exclusivement à la remorque des navires qui voudront en faire usage;

(Nr. 4677.)

handenen und zur Erleichterung der Schifffahrt im Kattegat, im Sund und in den Belten dienenden Waken, Tonnen und Seezeichen zu erhalten und im besten Zustande zu unterhalten;

2) wie bisher, im allgemeinen Interesse der Schifffahrt, die Zweckmäßigkeit oder Dienlichkeit, sei es, daß es auf eine Veränderung der Stelle oder der äußeren Einrichtung eben dieser Feuer, Leuchttürme, Tonnen, Waken und Seezeichen, sei es, daß es auf eine Vermehrung der Anzahl derselben ankommt, in sorgsamste Erwägung zu nehmen, und zwar Alles dies ohne irgend eine Abgabe für die fremden Schiffe;

3) wie bisher den Lootsendienst, dessen Benutzung im Kattegat, im Sund und in den Belten, den Kapitänen und Führern der Schiffe jederzeit ohne Zwang freistehen soll, überwachen zu lassen. Man ist übereingekommen, daß die Lootsengebühren mäßig sein sollen, daß die Taxe derselben für Dänische Schiffe und fremde Fahrzeuge eine gleiche sein soll, und daß die Lootsengebühr nur von solchen Schiffen gefordert werden darf, welche freiwillig von Lootsen Gebrauch gemacht haben;

4) allen Privatunternehmern, Dänischen oder fremden, ohne irgend eine Beschränkung, zu gestatten, nach Gutbefinden und unter gleichen Bedingungen, ohne Unterschied der Nationalität, im Sund und in den Belten Fahrzeuge zum ausschließlichen Zwecke des Bugstrens von Schiffen, die davon Gebrauch machen wollen, einzurichten und aufzustellen;

5) à étendre à toutes les routes ou canaux qui relient actuellement ou qui viendraient à relier plus tard la mer du Nord et l'Elbe à la mer Baltique, l'exemption de taxes dont jouissent en ce moment, sur quelques unes de ces routes, les marchandises nationales ou étrangères dont la nomenclature suit:

Agaric.
 Amadou, non préparé.
 Ambre jaune.
 Animaux vivants de toute espèce.
 Antimoine.
 Arbres et arbrisseaux vifs.
 Ardoise en tablettes et crayons d'ardoise.
 Ardoise pour toiture.
 Argent en barres et à refondre.
 Arsenic.
 Asphalte (bitume de Judée ou bitume glutineux).
 Assa foetida.
 Avelanèdes.
 Baies ou graines de genièvre.
 Balais et frottoirs (s'ils ne doivent pas être compris dans l'article „brosserie“).
 Bambou, roseaux ou cannes d'Inde et autres roseaux bruts non manufacturés.
 Beurre.
 Blanc de baleine (spermacéti) et huile de spermacéti.
 Blés: sarrasin, orge, avoine, maïs, seigle, froment, vesces.
 Bois à l'usage des pharmaciens.
 Bois de teinture.
 Bois de toute sorte.
 Bois flotté, bois servant au

5) auf alle Straßen oder Kanäle, welche die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee zur Zeit verbinden, oder späterhin verbinden dürften, die Zollbefreiungen auszudehnen, deren gegenwärtig auf einigen dieser Straßen die inländischen oder ausländischen Waaren genießen, welche nachfolgend aufgeführt werden (alphabetisch geordnet):

Äfken.
 Antimonium oder Spießglanz.
 Arsenik.
 Asche, Pottasche, Soda und andere Arten Asche.
 Assa foetida oder Teufelsdreck.
 Asphalt oder Judenpech.
 Auziern.
 Bäume und Sträucher, lebende.
 Bambus, Spanisches und anderes Rohr, rohes, unverarbeitetes.
 Baumwolle.
 Bernstein.
 Besen und Schrubber (soweit sie nicht zur Bürstebinderarbeit gehören).
 Bettfedern und Daunen.
 Biebergeil.
 Bimsstein.
 Blei in Blöcken, altes Blei zum Umschmelzen und altes Futterblei.
 Bleierz.
 Blumen und Blumenpflanzen.
 Blumenknollen und Zwiebeln.
 Blut.
 Blutegel.
 Blutstein.
 Bohnen.
 Bolus, weißer und rother, und terra sigillata.
 Borax, roher oder raffinirter.
 Braunroth.

lieu de liège à tenir les filets
de pêcheur à flot.
Bol blanc et rouge et terra
sigillata.
Borax brut ou raffiné.
Boyaux.
Briques.
Briques égrugées ou poudre
de brique.
Bronze ou airain.
Buisson.
Bulbes ou oignons de fleurs.

Cadmium.
Calamine.
Camphre.
Cantharides.
Carreaux.
Cartes géographiques et ma-
ritimes.
Castoréum.
Cendres: potasse, soude et
autres sortes de cendres.
Cerceaux de bois.
Chanvre, séraucé ou non.
Charbons de bois.
Chardons à carder.
Charronnage.
Chaux.
Chiffons.
Ciment de toute sorte.
Cire.
Colle de poisson.
Coquilles.
Coraux.
Cordage.
Cornes de boeuf et de vache
(ou de bêtes à cornes)
ainsi que les bouts de
cornes.
Coton.
Cuivre: cuivre rosette (Gar-
kupfer) (non forgé et non
préparé par rouleaux) et
plaques de cuivre en car-
reaux à monnaies.

Braunstein.
Bronze oder Erz.
Bücher, gedruckte, mit dazu ge-
hörigen Kupfersüchen, gebun-
den oder ungebinden.
Busch.
Butter.

Cadmium.
Campher.
Canthariden oder Spanische Flie-
gen.
Cement aller Art.
Corallen.

Dachroth.
Dachschiefer.
Dachziegel.
Dünger, natürlicher oder künst-
licher, auch z. B. Patentdü-
nger, Zuckerschäum ꝛc.
(Chili-Salpeter, salzsaures
Ammoniak und ähnliche
Waaren sind, ungeachtet ih-
rer beabsichtigten Verwen-
dung als Dünger, nicht frei.
Gipsmehl jedoch ist durch-
gangsbabgabefrei, wenn be-
scheinigt wird, daß es nur
als Dünger zur Verwendung
kommt).

Edelsteine.
Eicheln.
Eichelschaalen oder Akerdoppen.
Eis (rohes, natürliches).
Eisen aller Art in Stangen.
(Reiseisen ist jedoch zoll-
pflichtig).
Eisen, rohes.
Elephantenzähne oder Eisenbein.
Emballagen, alte, gebrauchte, Fa-
stagen, Kisten, Kästen, Säcke,
54

Déchets de blé: gruaux, comme fourrage pour le bétail, son, fêtu, balles et autres déchets de blé.

Dents d'éléphant ou ivoire.

Dents de morse (de cheval marin ou de vache marine).

Dossiers de procédure ou d'administration.

Douvaines, merrains et fongailles.

Ecaille de tortue.

Echantillons sans valeur.

Eclisses pour relieurs, cordonniers, fourbisseurs, ainsi que ramilles fendues.

Ecume de mer.

Emballages, vieux ou usés: futailles, caisses, coffres, sacs et vieilles bouteilles clissées, vides.

Emeri.

Étain brut, non ouvré et étain râpé.

Fanons, baleine en fanons, fanons non fendus.

Farine, tirée des blés qui sont libres de droits de transit.

Feldspath, non pulvérisé.

Fer écu (brut).

Fer en barre de toute sorte. (Le fer feuillard ou à cercles cependant est sujet aux droits.)

Fèves.

Figures et statues en plâtre.

Fleurs et plantes à fleurs.

Flores cassiae (fleurs de canelle).

Foin.

Fumier et engrais artificiel, aussi par exemple engrais breveté, noir animal etc.

(Le salpêtre de Chili,

Koffer und Korbfaschen, alte leere.

Erbsen.

Erde, als Pfeifenthon, Mergel, Englische Erde, Porzellan-, Walkerde, Zuckererde und andere Erden, Thon- und Merzelarten, soweit sie nicht zu den Farben gehören.

Erde, Kölnische, weiße.

Erze, ungeschmolzene aller Art.

Farbehölzer.

Federtiele oder Posen.

Feldspath, nicht pulverisirter.

Felle, bereitete und unbereitete, ohne Ausnahme, wie Felle für Kürschnerarbeit, Kind- und Schafleder, Corduan, Maroquine u. s. w.

Feuerschwamm, unpräparirter.

Figuren und Statuen von Gips.

Fische, frische.

Flachs, gehechelt und ungehechelt.

Flechtweiden, geschälte oder ungeschälte.

Fleisch, frisches und gesalzenes.

Fließen.

Flores cassiae oder Zimmtsblüthen.

Flottholz zu Fischernezen, statt Kork gebräuchlich.

Fourniere von Holz.

Galläpfel.

Galmei.

Gartengewächse, frische, auch Backbeeren, Stachelbeeren, Erdbeeren, Hagebutten, Himbeeren, frische Weintrauben, Johannisbeeren, Kronsbeeren, auch Meerrettig und Zwiebeln.

Gebärme.

l'ammoniac sulfaté et les marchandises semblables ne sont pas exempts malgré leur emploi peut-être intentionné comme engrais. Le plâtre en poudre, pourtant, est exempt de droit de transit quand il est certifié, qu'il sera employé seulement comme engrais.)

Glace brute (naturelle).

Glands.

Globes.

Goudron et eau de goudron.

Graines: chènevis, graines de lin, de colza, et autres graines et semences de toute sorte, ainsi que les graines à l'usage des pharmaciens, par exemple graine de fenouil. (Le carvi et l'anis sont sujets aux droits.)

Hardes et bagage de voyageur, meubles et ustensiles de ménage, usés, s'ils sont transportés pour cause de déménagement, habillements ou vêtements supportés, transportés, d'après le jugement des employés de douane, comme bagage de voyageur, sans qu'il soit nécessaire que le propriétaire les accompagne.

Herbes potagères, fraîches, ainsi que les baies d'airelle ou myrtille, fraises, framboises, groseilles, airelles rouges ou ponctuées, groseilles vertes, gratte-cul, et raisins frais, raifort sauvage et oignons.

Houille ou charbons de terre

(Nr. 4677.)

Gemälde, Kupferstiche, Lithographien und Metallographien. Gerberlohe oder Vork.

Getreide: Buchweizen, Gerste, Hafer, Mais, Roggen, Weizen, Linsen.

Gipssteine.

Globen.

Gold in Barren und Bruch.

Graupen und Grütze aus Getreidearten, die durchgangszollfrei sind.

Haare aller Art (einschließlich Schweinborsten, Schweinshaare und Schweinswolle). Krollhaare sind zollpflichtig.

Hanf, gehechelt und ungehechelt. Hanföf.

Hausenblase oder Fischleim.

Heu.

Hölzer zum Arzneigebrauch.

Holz aller Art.

Holzkohlen.

Kalk.

Kalksteine.

Karden oder Weberdisteln.

Karten, Land- und See.

Kartoffeln.

Knochen.

Kork.

Kornabfall: Gries zum Viehfutter, Kleie, Spreu und anderer Getreideabfall.

Krebsaugen.

Kreidesteine und pulverisirte Kreide. Kunstfachen, als Statuen, Büsten, Basreliefs.

Kupfer: Rosett- oder Garkupfer (nicht geschmiedet und nicht gewalzt) und Kupferplatten zu Münzschrdtlingen.

de toute sorte, ainsi que
cokes et cinders.
Huile de chenevis.
Huitres.
Jonc de chaumage.
Laine de toute sorte.
Lait.
Laiton, non ouvré (non forgé
et non préparé parrouleaux).
Lard, foie et crétons pour la
fabrication de l'huile de
poisson.
Lard frais.
Lentilles.
Lie de vin dans l'état sec
(baissière).
Liège.
Lin, sérancé ou non.
Livres imprimés avec les gra-
vures qui les accompagnent,
reliés ou non.
Malt.
Manganèse.
Manne.
Médailles.
Métaux, non ouvrés (bronze
et autres alliages de mé-
taux semblables au laiton)
non forgés et non préparés
par rouleaux.
Mine de plomb.
Minerais, non fondus, de
toute espèce.
Minéraux et objets d'histoire
naturelle, tels que terres,
pierres et minerais, plantes
et fruits, coquillages, in-
sectes, oiseaux et autres
animaux, empaillés ou con-
servés dans l'esprit de vin
pour les cabinets d'histoire
naturelle et les collections
scientifiques.
Modèles de toute sorte.

Perchenschwamm.
Linsen.
Lumpen.

Malz.
Manna.
Marienglas.
Matten, gebrauchte.
Mauersteine.
Medaillen.
Meerschäum.
Mehl von durchgangszollfreiem
Getreide.
Messing, nicht verarbeitetes (nicht
geschmiedet und nicht gewalzt).
Metalle, nicht verarbeitete (Bronze
und andere dem Messing abn-
liche Metallkompositionen), nicht
geschmiedet und nicht gewalzt.
Milch.
Mineralien und Naturalien, als
Erds-, Stein- und Erzarten,
Pflanzen und Früchte, Kon-
chylien, Insekten, Vögel und
andere Thiere, ausgestopfte,
oder in Spiritus für Natura-
lienkabinete und wissenschaft-
liche Sammlungen.
Modelle aller Art.
Moos zum Verpacken und Aus-
stopfen und Watwolle.
Moschus.
Münzen aller Art.
Muschelschaalen, frische Muscheln.
Musikalien, geschriebene oder ge-
druckte.
Muster oder Proben ohne Werth.
Ochsen- und Kuhhörner, sowie
überhaupt Hörner von Rind-
vieh, auch Hornspitzen.
Opium.

Monnaies de toute sorte.
Mousse pour emballer et em-
pailler, et coton silvestre.
De la Musique, écrite ou im-
primée.
Musc.

Nacre de perles, brut ou en
coquilles.
Nattes usées.
Noix de galle.

Objets d'art, tels que statues,
bustes, bas-reliefs.

Opium.
Or en barres et à refondre.
Orge mondée, grain et gruaux,
tiré des blés, qui son livres
de droits de transit.

Os.
Osiers, pelés ou non.
Ouvrage de cordier y com-
pris les sangles de chauvre
et les filets de pêcheur.

Paille et paille coupée ou
hachée.

Peaux, corroyées ou non,
sans exception, telles que
peaux de pelleterie, cuirs
de veau et basane, cordouan,
maroquin, etc.

Peaux de morse (de cheval
marin ou de vache marine).

Perches de genièvre.
Perles fines (véritables).

Pierre ponce.
Pierre sanguine ou hématite.
Pierres à chaux.

Pierres à craie et craie en
poudre.

Pierres à plâtre.
Pierres précieuses.

Pierres de toutes sortes.
Plaques de bois.

Platine non ouvrée.

Papierspâne oder Papierabfälle
aller Art.

Pech.

Perles (feine echte).

Perlenmutter, roh oder in Schaa-
len.

Platina, unverarbeitet.

Puzzolanerde.

Quecksilber.

Reifen, hölzerne.

Reise-Effekten, gebrauchte Sachen
der Reisenden, ferner gebrauchte
Hausgeräthe und Mobilien,
sofern solche in Umziehgütern
bestehen, ferner gebrauchte Klei-
dungsstücke, wenn sie nach dem
Ermessen der Zollbeamten als
Reisegut transportirt werden,
ohne Rücksicht darauf, ob der
Eigner der Sachen mitfolgt
oder nicht.

Saamen: Hanf-, Leinsamen,
Kapsisaat, und andere Saa-
men und Sämereien aller Art,
sowie Sämereien zum Arznei-
gebrauch, z. B. Fenchel.
(Kümmel und Anis sind zoll-
pflichtig).

Salz (offizinelles ausgenommen).
Schiefer tafeln und Schieferliste.

Schildkröten.

Schildkrötschalen.

Schmack oder Sumach.

Schmirgel.

Seilerarbeiten, einschließlich der
Hanfgurte und Fischerneze.

Silber in Barren und Bruch-
silber.

Spähne für Buchbinder, Schuh-

Plomb en saumons, vieux
plomb à refondre et vieux
plomb laminé.

Plumes à lit et duvet.

Poils de toute sorte (y compris les soies de porc, les poils et la laine de porc).
Le crin frisé ou crépé est
sujet aux droits.

Pois.

Poissons frais.

Poix.

Pommes de terre.

Pouzzolane.

Rognures de papier et déchets
de papier de toute sorte.

Rouge brun.

Sang.

Sangsues.

Sel (excepté le sel officinal).

Stéatite.

Suif.

Sumac.

Tableaux, ainsi que gravures,
lithographies et stanogra-
phies.

Tan brut ou tan.

Terre de Cologne blanche.

Terres, telles que terre à pipes,
marne, terre d'Angleterre,
terre de porcelaine, argile
à foulon, argile pour affiner
le sucre (ou terre à sucre)
et autres espèces de terre,
d'argile et de marne, à
moins qu'elles ne soient du
genre des couleurs.

Tortues.

Tourbe.

Tripoli.

Tuiles.

Toyaux de plume.

Varech pour emballer et em-
pailler.

macher, Schwertsfeger, sowie
auch gespaltene Reiser.

Speck, frischer.

Speck, Leber und Grieben zur
Zhranbereitung.

Speckstein.

Stabholz, Tonnenstäbe und Bo-
denstücke.

Steine aller Art.

Steinkohlen aller Art, Coakes,
Einders.

Stroh und Heckerling.

Talg.

Tang zum Einpacken und Aus-
stopfen.

Tauwerk.

Theer und Theerwasser.

Thiere, lebende aller Art.

Torf.

Tripel.

Wachholberbeeren.

Wachholberstangen.

Wachs.

Wagen aller Art, auch Eisen-
bahnwagen und Tender. (Lo-
komotiven sind zollpflichtig).

Einzelne Theile von Wa-
gen und Eisenbahnwagen
(und dergleichen Wagen im
zerlegten Zustande) sind zoll-
pflichtig, falls sie nicht zu
Rademacherarbeit zu rechnen
sind.

Wagner- oder Rademacherar-
beiten.

Wallfischbarden und ungespalte-
nes Fischbein.

Wallrath (spermaceti) und
Wallrathöl.

Verre de Moscovie ou pierre spéculaire.

V viande fraîche et salée.

Vif argent.

Voitures ou chariots de toute sorte, ainsi que les wagons de chemin de fer et les tenders. (Les locomotives sont sujettes aux droits.)

Les pièces détachées des voitures et des wagons (et les voitures et les wagons démontés) sont sujettes aux droits, si elles ne peuvent pas être considérées comme ouvrage de charron.

Yeux d'écrevisse.

Zinc brut, non ouvré, ou en tables.

Il est bien entendu que si, ultérieurement, d'autres produits venaient, sur une route quelconque, à jouir d'une franchise analogue, cette même exemption de taxes de transit serait étendue, de plein droit, à toutes les routes ci-dessus spécifiées;

- 6) à abaisser, sur toutes ces mêmes routes ou canaux, au taux uniforme et proportionnel au poids de seize (16) skillings danois au plus par cinq cents livres danoises, le droit de transit sur les marchandises qui en sont actuellement passibles, sans que ce taux puisse être augmenté par toute autre taxe, sous quelque dénomination que ce soit.

En cas d'abaissement des taxes de transit au dessous du taux ci-dessus spécifié, S. M. le

Wallroßhäute und Seehundfelle.

Wallroßzähne.

Weinhefe im trocknen Zustande (Druf).

Wolle aller Art.

Ziegelmehl.

Zinn, roher, nicht verarbeiteter, oder in Tafeln.

Zinn, rohes, nicht verarbeitetes, und geraspeltés.

Man ist darüber einverstanden, daß, falls künftig andere Waaren auf irgend einer Straße in den Genuß einer analogen Befreiung gelangen sollten, eben dieselbe Durchgangsabgaben-Freiheit von Rechtswegen auf alle oben bezeichneten Straßen ausgedehnt werden solle;

- 6) auf denselben Straßen oder Kanälen die Durchgangsabgabe auf Waaren, welche derselben gegenwärtig unterliegen, auf den gleichförmigen und dem Gewicht entsprechenden Satz von höchstens sechszehn (16) Skilling Dänisch für fünfhundert Dänische Pfunde zu ermäßigen, ohne daß dieser Satz durch irgend eine andere Auflage, unter welcher Benennung es auch sein möge, erhöht werden darf.

Für den Fall der Ermäßigung der Durchgangsabgaben unter den vorstehend bezeichneten Satz ver-

Roi de Danemark s'engage à placer toutes les routes ou canaux qui unissent ou uniront la mer du Nord et l'Elbe à la mer Baltique ou à ses tributaires sur un pied de parfaite égalité avec les routes les plus favorisées qui existent actuellement ou qui viendront à être établies sur son territoire.

- 7) S. M. le Roi de Suède et de Norvège, ayant aux termes d'une convention spéciale conclue avec S. M. le Roi de Danemark, pris envers Sa dite Majesté l'engagement d'entretenir les fanaux sur les côtes de Suède et de Norvège servant à éclairer et à faciliter le passage du Sund et l'entrée du Kattegat, S. M. le Roi de Danemark s'engage à s'entendre définitivement avec S. M. le Roi de Suède et de Norvège dans le but d'assurer pour l'avenir, comme par le passé, le maintien et l'entretien de ces fanaux, sans qu'il en résulte aucune charge pour les navires passant par le Sund et le Kattegat.

Article 3.

Les engagements contenus dans les deux articles précédens produiront leur effet à partir du 1 Avril 1857.

Article 4.

Comme dédommagement et com-

pflichtet sich Seine Majestät der König von Dänemark, alle Straßen oder Kanäle, welche die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee oder deren Zuflüssen verbinden oder verbinden werden, auf völlig gleichen Fuß mit den am meisten begünstigten Straßen zu stellen, welche auf seinem Gebiete zur Zeit bestehen, oder noch angelegt werden dürfen.

- 7) In Betracht, daß Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, laut der Bestimmungen einer mit Seiner Majestät dem Könige von Dänemark abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft, gegen Seine genannte Majestät die Verpflichtung zur Unterhaltung der Leuchtfeuer an den Küsten von Schweden und Norwegen, welche zur Beleuchtung und Erleichterung der Fahrt durch den Sund und den Eingang des Kattegats dienen, übernommen hat, verpflichtet sich Seine Majestät der König von Dänemark, sich definitiv mit Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen dahin zu verständigen, daß für die Zukunft, wie bisher, das Bestehen und die Unterhaltung dieser Leuchtfeuer sicher gestellt werde, ohne daß daraus irgend eine Abgabe für die durch den Sund und das Kattegat fahrenden Schiffe erwachse.

Artikel 3.

Die in den vorstehenden beiden Artikeln enthaltenen Verpflichtungen sollen mit dem 1. April 1857. in Vollzug treten.

Artikel 4.

Als Entschädigung und Ausgleichung

pensation des sacrifices que les stipulations ci-dessus doivent imposer à S. M. le Roi de Danemark, S. M. le Roi de Prusse, S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, S. M. le Roi des Belges, S. M. l'Empereur des Français, S. M. la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, S. M. le Roi de Hanovre, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg, S. M. le Roi des Pays-Bas, S. M. l'Empereur de Toutes les Russies, S. M. le Roi de Suède et de Norvège et les Senats des Villes Libres et Anseatiques de Lubeck, Brème et Hambourg s'engagent de Leur côté, à payer à S. M. le Roi de Danemark, qui l'accepte, une somme totale de 30,476,325 Rigsdalers à répartir de la manière suivante:

für die Opfer, welche die obigen Bestimmungen Seiner Majestät dem Könige von Dänemark nothwendiger Weise auflegen, verpflichten sich Ihrerseits Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät der König der Belgien, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der Kaiser aller Rußen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen und die Senate der freien und Hanse-Städte Lubeck, Bremen und Hamburg, an Seine Majestät den König von Dänemark, der es annimmt, eine auf folgende Weise zu vertheilende Totalsumme von 30,476,325 Rigsdaler zu bezahlen:

	Rd. R. M.
Sur la Prusse... pour	4,410,027
„ l'Autriche.....	29,434
„ la Belgique.....	301,455
„ Brème.....	218,585
„ la France.....	1,219,003
„ la Grande Bretagne	10,126,855
„ Hambourg.....	107,012
„ le Hanovre.....	123,387
„ Lubeck.....	102,996
„ le Mecklembourg	373,663
„ la Norvège.....	667,225
„ l'Oldenbourg....	28,127
„ les Pays-Bas.....	1,408,060
„ la Russie.....	9,739,993
„ la Suède.....	1,590,503

	Rd. R. M.
auf Preußen...:.....	4,410,027
= Oesterreich.....	29,434
= Belgique.....	301,455
= Bremen.....	218,585
= Frankreich.....	1,219,003
= Großbritannien....	10,126,855
= Hamburg.....	107,012
= Hannover.....	123,387
= Lubeck.....	102,996
= Mecklenburg.....	373,663
= Norwegen.....	667,225
= Oldenburg.....	28,127
= die Niederlande....	1,408,060
= Rußland.....	9,739,993
= Schweden.....	1,590,503

Il est bien entendu que les Hautes Parties Contractantes ne seront éventuellement responsables que pour

Man ist darüber einverstanden, daß die hohen kontrahirenden Theile eventuell nur für die Quote verantwortlich sein

la quote part mise à la charge de chacune d'Elles.

sollen, welche auf einen jeden Derselben fällt.

Article 5.

Les sommes spécifiées dans l'article précédent, pourront sous les réserves exprimées dans le § 3 de l'article 6 ci-après, être soldées en vingt ans, par quarante paiements semestriels d'égale valeur, qui comprendront le capital et les intérêts décroissants des termes non échus.

Artikel 5.

Die in dem vorhergehenden Artikel aufgeführten Summen können, unter den im §. 3. des folgenden Artikel 6. bezeichneten Vorbehalten, innerhalb zwanzig Jahren mittelst vierzig halbjähriger Zahlungen von gleicher Höhe, welche das Kapital und die abnehmenden Zinsen für die noch nicht fälligen Termine umfassen, abgetragen werden.

Article 6.

Chacune des Hautes Puissances Contractantes s'engage à régler et déterminer avec S. M. le Roi de Danemark, par convention séparée et spéciale:

Artikel 6.

Jede der hohen kontrahirenden Mächte verpflichtet sich, durch besondere Konvention mit Seiner Majestät dem Könige von Dänemark zu vereinbaren und festzusetzen:

- 1) le mode et le lieu de paiement des quarante termes semestriels sus-énoncés pour la quote part mise à sa charge par l'article 4;
- 2) le mode et le cours de conversion en argent étranger des monnaies danoises énoncées dans le même article;
- 3) les conditions et le mode de l'amortissement intégral ou partiel auquel Elle se réserve expressément le droit de recourir en tout temps pour l'extinction anticipée de Sa quote part d'indemnité ci-dessus déterminée.

- 1) die Art und den Ort der Abführung der oben gedachten vierzig halbjährigen Zahlungen für die nach Artikel 4. auf sie fallende Quote;
- 2) die Art und den Kurs der Konvertirung der in demselben Artikel angegebenen Dänischen Münzsorte in fremdes Silber;
- 3) die Bedingungen und die Art der einmaligen oder allmäligen Tilgung, wobei eine jede der hohen kontrahirenden Mächte sich ausdrücklich das Recht vorbehält, jeder Zeit zur antizipirten Tilgung ihrer oben festgesetzten Quote zu schreiten.

Article 7.

L'exécution des engagements réciproques contenus dans le présent traité est expressément subordonnée à l'accomplissement des formalités

Artikel 7.

Der Vollzug der in gegenwärtigem Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen wird ausdrücklich der Erfüllung der verfassungsmäßig bestehen-

et règles établies par les lois constitutionnelles de celles des Hautes Puissances Contractantes qui sont tenues d'en provoquer l'application, ce qu'elles s'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Article 8.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Copenhague avant le 1 Avril 1857, ou aussitôt que possible après l'expiration de ce terme.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Copenhague le quatorzième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent cinquante-sept.

(L. S.) Oriolla.
(L. S.) Carl Jaeger.
(L. S.) Beaulieu.
(L. S.) Dotézac.
(L. S.) Andrew Buchanan.
(L. S.) Hanbury.
(L. S.) Prosch.
(L. S.) Th. Erdmann.
(L. S.) du Bois.
(L. S.) Tegoborski.
(L. S.) Wetterstedt.
(L. S.) Krüger.
(L. S.) Bluhme.

den Formen und Vorschriften von Seiten derjenigen der hohen kontrahirenden Mächte untergeordnet, denen es obliegt, solche in Anwendung zu bringen; dieselben verpflichten sich, letzteres binnen möglichst kurzer Frist zu bewirken.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen desselben sollen in Kopenhagen vor dem 1. April 1857., oder so bald wie möglich nach diesem Zeitpunkte ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen in Kopenhagen am vierzehnten Tage des Monats März im Jahre Eintausend achthundert sieben und funfzig.

(L. S.) Oriolla.
(L. S.) Carl Jaeger.
(L. S.) Beaulieu.
(L. S.) Dotézac.
(L. S.) Andrew Buchanan.
(L. S.) Hanbury.
(L. S.) Prosch.
(L. S.) Th. Erdmann.
(L. S.) du Bois.
(L. S.) Tegoborski.
(L. S.) Wetterstedt.
(L. S.) Krüger.
(L. S.) Bluhme.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind zu Kopenhagen ausgewechselt worden.

(Nr. 4678.) Convention entre la Prusse et le Danemark concernant les péages du Sund et des Belts. Du 25 Avril 1857.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Danemark, ayant résolu de s'entendre sur l'exécution des dispositions que l'Article VI du Traité général du 14 du mois passé, concernant le rachat des péages du Sund et des Belts a réservées à une convention séparée et spéciale, ont à cet effet, muni de Leurs Pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Alphonse Henri Comte d'Oriolla, Son Chambellan, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Danemark; et

Sa Majesté le Roi de Danemark, le Sieur Christian Albrecht Bluhme, Grand-Croix de Son Ordre du Danebrog et décoré de la Croix d'honneur du même Ordre etc., Son Conseiller Intime des Conférences et Directeur des Douanes d'Öresund;

Lesquels, après s'être communiqués leurs Pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les articles suivants:

Article I.

La somme de Quatre Millions Quatre Cent, Quarante Mille Vingt Sept Rigsdalers, que Sa Majesté le Roi de Prusse s'est engagé, de Son côté, à payer à Sa Majesté le Roi

(Nr. 4678.) Uebersetzung. Konvention zwischen Preußen und Dänemark, betreffend die Sund- und Beltzölle. Vom 25. April 1857.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Dänemark haben beschlossen, sich über die Ausführung der Bestimmungen zu verständigen, welche laut Artikel VI. des Allgemeinen Vertrages vom 14. des vorigen Monats wegen Aufhebung der Sund- und Beltzölle einer besonderen Konvention vorbehalten worden sind, und haben zu diesem Ende mit Ihren Vollmachten versehen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Alphonse Heinrich Grafen von Oriolla, Ihren Kammerherrn, Ritter Ihres Rothen Adler-Ordens, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark, und

Seine Majestät der König von Dänemark den Herrn Christian Albrecht Bluhme, Großkreuz Ihres Danebrog-Ordens und Danebrogsmann, Ihren Geheimen Konferenzrath und Direktor der Sundzoll-Kammer;

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgetauscht haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Summe von 4,440,027 Rigsdaler, welche Seine Majestät der König von Preußen laut Artikel IV. des vorerwähnten Allgemeinen Vertrages an Seine Majestät den König von Däne-

de Danemark d'après l'Article IV du Traité Général précité, sera acquittée en monnaie de Prusse et convertie pour cet effet en Thalers Prussiens dont quatorze font un marc fin de Cologne, dans la proportion de quatre Rigsdalers Danois = trois Thalers Prussiens, en sorte que les dits Quatre Millions Quatre Cent Quarante Mille Vingt Sept Rigsdalers équivalent à Trois Millions Trois Cent Trente Mille Vingt et Un Quart Thalers Prussiens.

Article II.

Cette somme de 3,330,020½ Thalers Prussiens sera soldée en vingt ans par quarante paiements semestriels d'égale valeur, qui comprendront le capital et les intérêts décroissants des termes non échus, ces intérêts comptés à Quatre pour Cent.

Article III.

Sa Majesté le Roi de Prusse fera payer à Berlin le premier Avril et le premier Octobre de chaque année le terme semestriel, montant ainsi à Cent Vingt Un Mille Sept Cent Trente Un Thalers Prussiens, à la personne dûment autorisée qui sera nommée à cet effet par Sa Majesté le Roi de Danemark et désignée d'avance au Gouvernement Prussien. Le premier paiement se fera le 1 Octobre 1857 et le dernier le 1 Avril 1877.

Article IV.

Sa Majesté le Roi de Prusse se réserve expressément le droit de payer à un des termes, désignés à

(Nr. 4678.)

mark zu zahlen übernommen hat, soll in Preussischer Landesmünze gezahlt und zu diesem Ende in Preussische Thaler, deren vierzehn auf die feine Kölnische Mark gehen, und zwar in dem Verhältniß von vier Rigsdaler = drei Thaler Preussisch, umgerechnet werden, dergestalt, daß die erwähnten 4,440,027 Rigsdaler 3,330,020½ Thaler Preussisch ausmachen.

Artikel II.

Diese Summe von 3,330,020½ Thalern Preussisch soll in zwanzig Jahren mittelst vierzig halbjähriger Zahlungen von gleichem Betrage, welche das Kapital und die abnehmenden Zinsen für die rückständigen Termine umfassen, diese Zinsen zu vier Prozent gerechnet, abgetragen werden.

Artikel III.

Seine Majestät der König von Preussen wird die sonach auf 121,731 Thaler Preussisch sich belaufenden halbjährigen Zahlungen in Berlin am ersten April und am ersten Oktober jeden Jahres an diejenige gehörig ermächtigte Person auszahlen lassen, welche zu diesem Ende von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark ernannt und der Preussischen Regierung zuvor bezeichnet sein wird. Die erste dieser Zahlungen wird am 1. Oktober 1857. und die letzte am 1. April 1877. erfolgen.

Artikel IV.

Seine Majestät der König von Preussen behält Sich ausdrücklich das Recht vor, an einem der im vorstehenden Ar-

l'article précédent, qui Lui conviendra, le montant entier de la somme, indiquée à l'Article II qui jusqu'alors n'aura pas encore été acquitté.

Si Sa Majesté entend faire usage de ce droit, Elle en fera avertir Sa Majesté le Roi de Danemark trois mois d'avance.

Ce paiement entier sera fait également à Berlin à la personne dûment autorisée qui sera nommée pour cet effet par Sa Majesté le Roi de Danemark et désignée d'avance au Gouvernement Prussien.

Il est bien entendu que dans ce cas il y aura à acquitter, outre le restant même du capital, le montant des intérêts de ce restant pour les derniers six mois.

Article V.

Il est convenu, en outre, que si Sa Majesté le Roi de Danemark venait à accorder dans une des conventions spéciales, à conclure en conformité des Articles V et VI du Traité Général, avec celles des Puissances cosignataires du dit Traité, qui préféreraient le paiement par quarante versements semestriels d'égale valeur, soit un taux d'intérêt au-dessous de 4 pour cent, ou un autre avantage quelconque par rapport à l'acquiescement de la quote part, soit des conditions plus favorables que celles stipulées ci-dessus, pour l'amortissement anticipé des paiements non échus, le taux d'intérêts et les conditions qui auront ainsi été concédées, seront de plein droit également applicables pour ce qui

tifel bezeichneten Termine nach Belieben den ganzen Betrag der im Artikel II. bezeichneten Summe, welcher bis dahin noch nicht abgetragen sein sollte, auszuführen.

Falls Seine Majestät von diesem Rechte Gebrauch zu machen beabsichtigen, werden Sie Seine Majestät den König von Dänemark drei Monate zuvor davon benachrichtigen lassen.

Diese ganze Zahlung wird gleichfalls in Berlin an die von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark dazu gehörig ermächtigte Person erfolgen, welche zu dem Ende von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark ernannt und zu vor der Preussischen Regierung bezeichnet werden wird.

Man ist darüber einverstanden, daß in diesem Falle außer dem Rückstande des Kapitals selbst der Betrag der Zinsen von diesem Rückstande für die letzten sechs Monate zu entrichten sein wird.

Artikel V.

Man ist außerdem übereingekommen, daß, falls Se. Majestät der König von Dänemark in einer der besonderen Konventionen, die in Gemäßheit der Artikel V. und VI. des Allgemeinen Vertrages mit denjenigen Mächten abgeschlossen werden, welche den gedachten Vertrag mit unterzeichnet haben und die Abtragung mittels vierzig halbjähriger Zahlungen von gleichem Betrage wählen, entweder einen Zinsfuß unter vier Prozent, oder irgend einen andern Vortheil in Bezug auf die Abführung der betreffenden Quote, oder günstigere als die oben festgesetzten Bedingungen hinsichtlich der antizipirten Abtragung der noch nicht fälligen Zahlungen bewilligen sollte, der Zinsfuß und die Bedingungen, welche dergestalt bewilligt werden sollten, von Rechts wegen gleichmäßig in Bezug

regarde le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Prusse.

auf die Regierung Sr. Majestät des Königs von Preußen zur Anwendung kommen sollen.

Article VI.

Pour le cas où Sa Majesté le Roi de Danemark accorderait à un Etat tiers des faveurs, facilités ou avantages quelconques quant aux stipulations contenues dans le Traité Général précité par rapport aux voies de communication entre la mer du Nord ou l'Elbe et la mer Baltique, Sa dite Majesté s'engage expressément à faire participer aussi Sa Majesté le Roi de Prusse à ces faveurs, facilités ou avantages, — gratuitement, si la concession a été gratuite, ou contre un équivalent, si elle a été conditionnelle.

Artikel VI.

Für den Fall, daß Se. Majestät der König von Dänemark einem dritten Staate irgend welche Begünstigungen, Erleichterungen oder Vortheile in Bezug auf die in dem Allgemeinen Verträge enthaltenen Bestimmungen wegen der Verkehrsstraßen zwischen der Nordsee oder Elbe und der Ostsee gewähren sollte, so verpflichten Seine genannte Majestät Sich ausdrücklich, solche Begünstigungen, Erleichterungen oder Vortheile auch Sr. Majestät dem Könige von Preußen zu Theil werden zu lassen, und zwar ohne Aequivalent, wenn das Zugeständniß ohne solches erfolgt ist, oder gegen ein Aequivalent, wenn das Zugeständniß bedingungsweise gewährt worden ist.

Article VII.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Copenhague dans le terme de trois semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Copenhague ce vingt-cinq Avril, mil huit cent cinquante-sept.

(L. S.) Oriolla. (L. S.) Bluhme.

Artikel VII.

Die gegenwärtige Konvention soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden derselben sollen in Kopenhagen binnen drei Wochen, oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet, und den Abdruck ihrer Wapen beigefügt.

Geschehen zu Kopenhagen, den fünfundschwanzigsten April 1857.

Oriolla. Bluhme.
(L. S.) (L. S.)

Die vorstehende Konvention ist ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind zu Kopenhagen ausgewechselt worden.

(Nr. 4679.) Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Wittlich, Regierungsbezirks Trier.

Auf den Bericht vom 8. April d. J., dessen Anlagen zurückerfolgen, will Ich der Stadt Wittlich, im Regierungsbezirk Trier, nach erfolgter Ausschcheidung aus dem Bürgermeisterverbände, in welchem dieselbe mit Landgemeinden steht, ihrem Antrage gemäß, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Charlottenburg, den 20. April 1857.

Friedrich Wilhelm.
v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4680.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. April 1857. erfolgte Allerhöchste Befestigung der Statuten der „Bergbau-Aktiengesellschaft Borussia“ mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 8. Mai 1857.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktiengesellschaft Borussia“, mit dem Domizil zu Dortmund, zu genehmigen und das unterm 16. Februar d. J. notariell vollzogene Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. April d. J., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigten geruhet.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Postdruckerei.
(Rudolph Döcker.)

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 29. —

(Nr. 4681.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1857., betreffend die Aufhebung der Anmerkung 3. des Gebührentarifs für die Königl. Preussischen Konsulate vom 10. Mai 1832. (Gesetz-Sammlung für 1832. S. 173.).

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 1. d. M. in Betreff der Gebühren des diesseitigen Konsulats zu Helsingör, unter Aufhebung der früheren Bestimmungen vom 12. März 1829. und 24. Januar 1845., desgleichen der Anmerkung 3. des Konsular-Gebührentarifs vom 10. Mai 1832., daß, mit dem Aufhören der Klarirung im Sund, auch bei dem gedachten Konsulat für Berechnung der allgemeinen Konsulatsgebühr lediglich die allgemeinen Bestimmungen des Tarifs vom 10. Mai 1832., soweit sich dieselben auf Ostseehäfen beziehen, in Anwendung kommen sollen. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere anzuordnen.

Potsdam, den 8. April 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt.

An den Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4682.) Publikationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 12. März 1857. zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841. zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben. Vom 4. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Da die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841. zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben (Gesetz = Sammlung für 1841. S. 385.) in der zehnten Sitzung der Bundesversammlung vom 12. März d. J. über folgenden Beschluß übereingekommen sind:

Die durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841. zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

- 1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu erteilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.
- 2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu erteilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.
- 3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2. erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder

oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

- 4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857. an in Wirksamkeit gesetzt werden.
- 5) Ziffer 1. 2. und 3. des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841. sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4. hinsichtlich der Entschädigungen u. sein Bewenden behält.

so bringen Wir diese, unter sämtlichen Deutschen Regierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Untertanen, nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie, sich danach zu achten haben.

Es geschehen und gegeben Potsdam, den 4. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simonß. v. Raumer.

(Nr. 4683.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Wilhelmsbahngesellschaft unterm 22. April 1857. abgeschlossenen Betriebsüberlassungs-Vertrag. Vom 4. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem mit der Wilhelmsbahngesellschaft unterm 22. April 1857. der anliegende Vertrag abgeschlossen ist, wollen Wir, unter landesherrlicher Bestätigung der darin enthaltenen Statutänderungen, diesen Vertrag hiemit genehmigen, auch zugleich in Gemäßheit des §. 13. desselben eine Vermehrung des Anlagekapitals der Gesellschaft hierdurch dahin gestatten, daß nach einem vom Handelsminister festzustellenden Schema bis auf Höhe von 1,500,000 Thaler Stamm-Prioritätsaktien ausgegeben werden, welche für das laufende Jahr mit fünf Prozent aus dem Baufonds zu verzinsen sind, vom 1. Januar 1858. ab aber gleich den bereits vorhandenen Stammaktien an den Dividenden Theil nehmen, jedoch mit dem Vorzugsrechte, daß, wenn der verfügbare Reinertrag zur Gewährung von vollen fünf Prozent auf alle Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien nicht zureicht, auf die Stamm-Prioritätsaktien fünf Prozent Dividende vorab gezahlt werden, auch den Inhabern der betreffenden Dividendscheine

(Nr. 4682—4683.)

56*

scheine dasjenige, was etwa für ein Betriebsjahr weniger als fünf Prozent auf die Stamm-Prioritätsaktien vertheilt ist, aus dem auf die übrigen Stamm-Aktien fallenden Reinertrage der nächstfolgenden Jahre nachgezahlt werden muß.

Diese Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 4. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simon.

V e r t r a g

zwischen der Staatsregierung, vertreten durch den Königlichen Eisenbahnkommissarius, Geheimen Regierungsrath v. Kostitz zu Breslau, einerseits, und der Wilhelmsbahngesellschaft, vertreten durch die in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 22. April 1857. erwählte Kommission, andererseits.

§. 1.

Der Staat übernimmt für Rechnung der Wilhelmsbahngesellschaft die weitere Ausführung des Baues, sowie die Verwaltung und den Betrieb sämtlicher, das Wilhelms-Eisenbahnunternehmen bildenden Bahnunternehmungen, ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist.

§. 2.

Zu dem Ende wird eine königliche Direktion, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde

hörde haben soll, Seitens des Staats bestellt, welchem vorbehalten bleibt, den Namen und den Sitz derselben zu bestimmen und jederzeit abzuändern.

Auf die Königliche Eisenbahndirektion gehen alle, in dem Gesellschafts-Statute und dessen Nachträgen, den Gesellschaftsbehörden und der General-Versammlung beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten, mit Ausnahme der in den §§. 8. und 10. dieses Vertrages speziell gedachten Fälle, über. Die Königliche Direktion ist der Vorstand der Gesellschaft und vertritt dieselbe gerichtlich und außergerichtlich.

Die Kosten dieser Verwaltung (Gehälter, Reise- und Bureaukosten) werden aus den Fonds der Gesellschaft bestritten, jedoch bleibt dem Staate vorbehalten, der Direktion auch die Leitung des Baues und Betriebes anderer Bahnen mit zu übertragen, in welchem Falle die Gehälter und sonstigen Kosten der Centralverwaltung nach Verhältniß der Meilenzahl der verwalteten Bahnen unter die verschiedenen Eisenbahnunternehmungen vertheilt werden. Die vertragmäßigen Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen, insbesondere auch der vorhandenen Beamten der Gesellschaft, erleiden durch die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelmsbahn Seitens des Staates und durch die Einsetzung der Königlichen Direktion keine Aenderung.

§. 3.

Um der Gesellschaft eine Mitwirkung bei Ausführung der Bauten und bei Leitung des Unternehmens zu gewähren, soll ein Verwaltungsrath von sechs Mitgliedern und drei Stellvertretern gewählt werden. Die Mitglieder und die Stellvertreter müssen wenigstens zehn Aktien besitzen, welche während der Amtsdauer bei der Königlichen Direktion deponirt werden. Mindestens fünf dieser Personen müssen den in §. 36. des Statuts bestimmten Wohnsitz haben. Tritt hierin im Laufe eines Jahres eine Bilanz ein, so ergänzt sich der Verwaltungsrath durch eigene Wahl. Der so Gewählte fungirt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§. 4.

Dieser Verwaltungsrath (§. 3.) wird durch die Generalversammlung der Aktionaire gewählt.

Mit dem Ersten des auf die ordentliche Generalversammlung des Jahres 1859. folgenden Monats scheidet ein Drittel der gewählten Mitglieder und Stellvertreter, und demnächst jährlich mit dem Ersten des auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Monats ein Drittel sowohl der Mitglieder als der Stellvertreter aus.

Dieses Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter und, soweit letzteres von gleicher Dauer ist, durch das Loos.

Die Ausloosung wird vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung durch den Verwaltungsrath selbst vorgenommen. Die Ausschcheidenden sind wieder wählbar.

§. 5.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 6.

Die Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, allen Verhandlungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen und ihre Ansicht über die verhandelten Gegenstände auszusprechen. Sie haben aber nur insoweit eine entscheidende Stimme, als eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrathes an der Versammlung Theil zu nehmen gehindert sind. In einem solchen Falle treten die Stellvertreter nach der Reihenfolge der Stimmenzahl, durch welche sie von der Generalversammlung erwählt worden sind, in Funktion.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu ziehende Loos die Reihenfolge der Stellvertreter. Im Uebrigen findet auf die Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter §. 46. des Statuts Anwendung.

§. 7.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf möglichst zeitige schriftliche Einladung seines Vorsitzenden, so oft dieser es nöthig erachtet, oder die Direktion darum ersucht, oder mindestens drei Mitglieder einen motivirten Antrag hierauf richten.

Die Gegenstände der Berathung müssen in der Einladung bezeichnet werden. Die Beschlüsse werden kollegialisch gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern oder Stellvertretern.

§. 8.

In allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Beschaffung des Mehrbedarfs zur Vollendung der verschiedenen Bahnbauten, bei Ausschreibung der Einzahlungen auf die Aktien, bei Bemessung der dem Reservefonds zu überweisenden Summen, bei der Feststellung und Abänderung der Fahrpläne und der Tarife, sowie bei Festsetzung der Dividenden ist der Verwaltungsrath mit seinem Gutachten zu hören, und — dringend eilige Fälle ausgenommen —

ist

ist seine abweichende Ansicht von der Königlichen Direktion dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung einzureichen.

Vor dem Beginn eines neuen Bahnbaues ist das Gutachten des Verwaltungsrathes in Betreff der Richtung der Bahnlinie, bevor für dieselbe die Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Gesetz vom 3. November 1838. §. 4.) nachgesucht wird, sowie über alle für Rechnung der Gesellschaft auszuführenden Bauten, einzuholen, über welche ihm deshalb die betreffenden Pläne, Zeichnungen und Kostenanschläge von der Königlichen Direktion rechtzeitig vorzulegen sind.

§. 9.

Dem Verwaltungsrath wird nach vollendetem Bau jeder der betreffenden Bahnstrecken die bezügliche Baurechnung und über den Betrieb des Unternehmens in der ersten Hälfte des auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres die Betriebsrechnung mitgetheilt.

Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Königliche Direktion selbst erledigt werden, werden durch den Verwaltungsrath dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorgelegt, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

§. 10.

Die Generalversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes berufen und in Ratibor abgehalten.

Im dritten Quartale jedes Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt, in welcher der Geschäftsbericht der Königlichen Direktion für das verfllossene Jahr, sowie der Bericht des Verwaltungsrathes über die Prüfung der Rechnung des verfllossenen Jahres, unter Vorlegung des Rechnungsschlusses erstattet, ferner auch die Ersgawahl für die mit dem Erslen des folgenden Monats ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes vorgenommen wird. In Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes, sowie der Ausführung von bereits beschlossenen Bahnen steht der Generalversammlung eine für die Direktion bindende Beschlußnahme nicht zu.

Dagegen können ohne Genehmigung der Generalversammlung nicht stattfinden:

- a) Aenderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie des Gesellschafts-Statuts;
- b) Erwerb fremder und Anlage neuer Bahnen;
- c) Betheiligung der Gesellschaft an anderen Bahnunternehmungen, Uebernahme des Transportes auf fremden Bahnen;
- d) Auf-

- d) Auflösung der Gesellschaft oder Fusion derselben mit anderen Eisenbahn-Gesellschaften.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse in den vorstehend sub a. b. c. und d. genannten Fällen bedarf es der Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen und der Genehmigung des Staats, während bei den gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten der ordentlichen Generalversammlung die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen genügt und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes den Ausschlag giebt.

§. 11.

Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes erfolgt nach den Bestimmungen des §. 32. des Gesellschaftsstatuts mit der sich von selbst ergebenden Einschränkung auf ein nur zweifaches Strutinium.

§. 12.

Das Protokoll in den Generalversammlungen, welchem ein von dem Syndikus oder Notar zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der gefaßten Beschlüsse, wird durch den Syndikus der Gesellschaft oder einen Notar geführt und von den anwesenden Direktions- und Verwaltungsraths-Mitgliedern resp. Stellvertretern vollzogen. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.

§. 13.

Zur Beschaffung des Geldbedarfs, welcher zur Vollendung der Bauten und zur gehörigen Ausrüstung und Instandhaltung des Unternehmens der Wilhelmshahn-Gesellschaft, sowie zur Erfüllung von sonstigen Verbindlichkeiten derselben erforderlich sind oder werden, ist die Königliche Direktion befugt, nach Anhörung des Verwaltungsrathes, sowohl neue Stammaktien, als auch neue Prioritäts-Obligationen auszugeben und nach bestem Ermessen zu verwerthen. Für den nächsten Baubedarf sollen jedoch nach Anhörung des Verwaltungsrathes bis auf Höhe von 1,500,000 Rthlr. i. e. Eine Million fünfmal hundert tausend Thaler sogenannte Stamm-Prioritätsaktien ausgegeben werden, welche für das laufende Jahr aus dem Baufonds mit fünf Prozent verzinst werden, vom 1. Januar 1858. ab aber gleich den bereits vorhandenen Stamm-Aktien an den Dividenden Theil nehmen, jedoch mit dem Vorzugsrechte, daß, wenn der verfügbare Reinertrag zur Gewährung von vollen fünf Prozent auf alle Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien nicht zureicht, auf die letztern fünf Prozent Dividende vorab gezahlt werden, auch den Inhabern der betreffenden

Divi-

Dividendscheine dasjenige, was etwa für ein Betriebsjahr weniger als fünf Prozent auf die Prioritäts-Stammaktien vertheilt ist, aus dem auf die übrigen Stammaktien fallenden Reinertrage der nächstfolgenden Jahre nachgezahlt werden muß. Den Inhabern jetziger Stammaktien wird das Recht vorbehalten, nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes diese Stamm-Prioritätsaktien innerhalb einer bekannt zu machenden präklusivischen Frist zum Parikurse zu zeichnen. Auch bei allen ferneren Emissionen von Stammaktien soll den Inhabern sowohl von Stamm- als auch von Stamm-Prioritäts-Aktien nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes die Betheiligung *al pari* vorbehalten bleiben.

§. 14.

Dem Staate bleibt überlassen, die noch nicht in Betrieb gesetzten Zweigbahnen, deren Ausbau die Wilhelmsbahngesellschaft durch den unterm 9. Juli 1856. Allerhöchst bestätigten vierten Statutennachtrag übernommen hat, ganz unausgeführt zu lassen, und Seitens der Wilhelmsbahngesellschaft auf die ihr hierzu ertheilte landesherrliche Konzession nach erforderlichem Gutachten des Verwaltungsrathes zu verzichten.

Insbefondere steht es dem Staate zu, nach Anhörung des Verwaltungsrathes auch für die Zweigbahn von Nicolai nach Idahütte einen anderen Unternehmer zu konzessioniren und alsdann von letzterem den Betrieb und die Unterhaltung dieser Strecke für Rechnung der Wilhelmsbahngesellschaft ohne den Vorbehalt eines, der letzteren zustehenden Kündigungsrechts pachtweise zu übernehmen.

§. 15.

Von dem Staate wird weder der Gesellschaft und den Aktionären, noch dritten Personen gegenüber eine Garantie für einen Ertrag des Unternehmens der Wilhelmsbahngesellschaft übernommen.

§. 16.

Alle diesem Vertrage entgegenstehenden Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten, sowie der Nachträge zu denselben, werden für die Dauer dieses Vertrages aufgehoben.

§. 17.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem ersten Tage des zweiten Monats nach seiner Publikation in der Gesetz-Sammlung in Kraft.

Sollte jedoch der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten schon vor diesem Termine eine interimistische königliche Verwaltung des

Unternehmens der Gesellschaft bestellen, so sollen der letzteren schon von Zeit ihrer Einsetzung ab alle Befugnisse zustehen, welche durch diesen Vertrag der nach §. 2. desselben zu bestellenden königlichen Direktion eingeräumt werden, und für diesen Fall auch der im §. 3. angeordnete Verwaltungsrath mit den in diesem Vertrage ihm beigelegten Befugnissen in Wirksamkeit treten.

§. 18.

Die Uebertragung der gesammten Verwaltung und des Betriebes des Unternehmens der Wilhelmshahngesellschaft erfolgt Seitens der letzteren unwiderruflich. Der Staat hat dagegen jeberzeit die Befugniß, unter Aufhebung dieses Vertrages die Verwaltung an die Gesellschaft zurückzugeben.

Ratibor, den 22. April 1857.

Ludwig Constantin von Kostitz. Ernst Engelmann.
Joseph Grenzberger. Joseph Klapper. Otto Kewald.
Herrmann Nöckler.

(Nr. 4684.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857., betreffend das Ausscheiden des Kreises Olpe aus dem Bezirke der Handelskammer zu Arnberg.

Auf den Bericht vom 22. April d. J. genehmige Ich, daß der Kreis Olpe aus dem Bezirke der Handelskammer zu Arnberg ausscheide, und die letztere in Zukunft nur aus neun Mitgliedern und sechs Stellvertretern bestehe, rücksichtlich deren Wahl es bei den Bestimmungen Meiner Order vom 11. Juni 1851. bewendet.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4685.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857., betreffend die Aufhebung der Handelskammer zu Liegnitz.

Auf den Bericht vom 18. April d. J. will Ich die auf Grund Meines Erlasses vom 18. November 1850. errichtete Handelskammer zu Liegnitz hierdurch aufheben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4686.) Gesetz, betreffend die außerordentlichen Geldbedürfnisse der Militärverwaltung für das Jahr 1856. und deren Deckung aus dem durch das Gesetz vom 20. Mai 1854. (Gesetz-Sammlung S. 313.) bewilligten extraordinairten Kredit, sowie die weitere Verwendung des Restbestandes dieses Kredits. Vom 13. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unser Kriegsminister wird ermächtigt, aus dem durch das Gesetz vom 20. Mai 1854. (Gesetz-Sammlung S. 313.) ihm bewilligten Kredit der dreißig Millionen Thaler, außer den in Folge dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 7. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 269.) darauf angewiesenen Ausgaben für die außerordentlichen Bedürfnisse der Militärverwaltung für die Jahre 1854. und 1855. auch die im Jahre 1856. entstandenen derartigen Bedürfnisse der Militärverwaltung bestreiten und den Gesamtbetrag dieser Verwendungen für die Jahre 1854., 1855. und 1856., nach Abzug der darauf in Anrechnung

rechnung zu bringenden Rückeinnahmen, bis auf Höhe von 14,205,167 Thaler in Rechnung stellen zu lassen.

§. 2.

Von dem nach Abzug der im §. 1. gedachten Ausgaben sich ergebenden Bestände des vorerwähnten Kredits, welcher nach §. 2. des Gesetzes vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Sammlung S. 402.) insoweit, als darüber nicht anderweitig im Wege des Gesetzes verfügt wird, zu den Kosten des Baues der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn bestimmt ist, werden dem Finanzminister überwiesen, und zwar:

- 1) zur Deckung des Defizits im Staatshaushalte aus den Jahren 1854. und 1855. = 4,700,774 Rthlr.,
Vier Millionen siebenmal hundert tausend siebenhundert vier und siebenzig Thaler;
- 2) zur Erhöhung des Betriebsfonds der General-Staatskasse auf den Betrag von fünf Millionen Thaler = 2,324,798 Rthlr.,
Zwei Millionen dreimal hundert vier und zwanzig tausend siebenhundert acht und neunzig Thaler, und
- 3) zur Bestreitung der Kosten, welche die Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit bei allen Waffen erfordert, für die Zeit vom 1. Oktober 1856. bis Ende des Jahres 1857. = 1,173,938 Rthlr.,
Eine Million einmal hundert drei und siebenzig tausend neunhundert acht und dreißig Thaler.

§. 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister und dem Kriegs-Minister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. v. Manteuffel II.

(Nr. 4687.) Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie für den durch Ausgabe von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen zu beschaffenden Theil des Anlagekapitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 13. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 20. Februar 1854. (Gesetz-Sammlung für 1854. S. 94.) für das Anlagekapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn mit den Dividenden und Extradividenden (§. 1. a. a. D.) übernommene Zinsgarantie wird der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft in Betreff des Kapitalbetrages derjenigen vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen, welche Behufs Vollendung des Baues und angemessener Ausrüstung der Bahn bis zur Summe von 4,250,000 Thalern neben den, zufolge des Privilegiums vom 20. August 1853. ausgegebenen acht Millionen Thalern in drei und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen ausgegeben werden können, nach näherer Anordnung des anliegenden, unterm 21. Januar 1857. mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages hiermit bewilligt.

§. 2.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. v. Manteuffel II.

V e r t r a g

zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Breslau, einerseits, und der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, vertreten durch die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn und den durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. August 1856. hierzu speziell autorisirten Verwaltungsrath, andererseits.

§. 1.

Zur Beschaffung der auf 3,943,896 Rthlr. 22 Egr. 6 Pf. (drei Millionen neunhundert drei und vierzig tausend achthundert sechs und neunzig Thaler zwei und zwanzig Silbergroschen sechs Pfennige) schon jetzt ermittelten Mehrkosten der Breslau-Posen-Slogauer Eisenbahn gegen das bei Abschließung des Vertrages vom 28. Juli 1853. vorläufig angenommene Anlagekapital sollen neue, vier ein halbprozentige Prioritäts-Obligationen Litt. F. bis zur Höhe eines Nominalkapitals von 4,250,000 Rthlrn. (vier Millionen und zweihundert funfzig tausend Thalern) ausgegeben werden.

§. 2.

Da die Behufs Erbauung der Breslau-Posen-Slogauer Eisenbahn freirenden Prioritäts-Obligationen Litt. E. nur mit drei ein halb Prozent vom Staate aus dessen Dividenden und Superdividenden garantirt sind, es aber im Interesse des Unternehmens angemessen erscheint, daß den nach §. 1. dieses Vertrages zu einem höheren Zinsfuße zu freirenden neuen Obligationen auf die volle Höhe der Zinsen ebenfalls eine Garantie geleistet werde, so wird die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft selbst mit ihrer eigenen Garantie der Garantie des Staates hinzutreten.

§. 3.

Dieser Hinzutritt erfolgt in der Weise, daß bei Unzulänglichkeit des Reinertrages der Breslau-Posen-Slogauer Eisenbahn der Staat mit seiner Garantie bis auf Höhe von drei ein halb Prozent vorweg eintritt, und erst, was dann etwa noch ungedeckt bleibt, von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zuzuschießen bleibt.

§. 4.

Die näheren Bedingungen der Ausgabe der neuen Prioritäts-Obligationen Litt. F., ihre Amortisation und ihr Verhältniß zu den übrigen Prioritäts-Obli-

Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, namentlich den Prioritäts-Obligationen Litt. E., werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt. Der Vertrag vom 28. Juli 1853. bleibt, soweit er nicht durch vorstehende Stipulationen modificirt ist, unverändert in Kraft.

Breslau, den 21. Januar 1857.

Ludwig Constantin v. Rostig.

Albert Maybach.

Friedrich Ravenstein.

Eduard Gustav Schiller.

Carl Vormann.

Albert Ravenstein.

Louis Reichenbach.

Louis Guttentag.

Moriz Landsberger.

Ernst Heimann.

Rudolph Becker.

(Nr. 4688.) Bekanntmachung der unterm 4. Mai 1857. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen und Zusätzen des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft in Düsseldorf. Vom 21. Mai 1857.

Des Königs Majestät haben die nach dem Protokoll vom 30. Juli 1855., sowie nach dem notariellen Akte vom 5. August 1856. in den Generalversammlungen der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft in Düsseldorf beschlossenen Abänderungen und Zusätze ihres unter dem 22. Mai 1846. und 20. März 1852. bestätigten Statuts mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Mai d. J. zu genehmigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die oben gedachten Abänderungen und Zusätze mit der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der königlichen Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 21. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 468.) Gesetz, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 25. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Ausländische Banknoten oder sonstige, auf den Inhaber lautende, unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, ohne Unterschied des Münzfußes, auf welchen sie lauten, oder des Betrages, zu dem die einzelnen Stücke ausgefertigt sind, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solcher ausländischen Werthzeichen gegen Preussisches oder anderes im gemeinen Verkehr zugelassenes Geld unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 2.

Wer dergleichen ausländische Werthzeichen (§. 1.) zur Leistung von Zahlungen, dem vorstehenden Verbote zuwider, ausgiebt oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1858. in Kraft. Dasselbe kann im Wege Königlicher Verordnung für einzelne Landes- theile außer Anwendung gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beige- drucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.

Für den Kriegsminister:
v. Hann.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Weichen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Kudolph Deder.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 30. —

(Nr. 4690.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des
Grossener Deichverbandes im Betrage von 80,000 Thalern. Vom
20. April 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen u. c.

Nachdem von dem Grossener Deichverbände beschlossen worden, die zum
vollständigen Ausbau der Deiche in der Grossener Niederung erforderlichen Geld-
mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des
Deichamtes:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger
unkündbare Obligationen im Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu
dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas
zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni
1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern,
achtzig tausend Thalern, welche in 600 Apoints à 100 Thaler und in
400 Apoints à 50 Thaler nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit
Hälfte der Meliorationskosten-Beiträge des Grossener Deichverbandes mit fünf
Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden
Folgeordnung vom 1. Juli 1860. ab alljährlich mit mindestens Einem Pro-
zent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere
landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein
jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die
Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen be-
fugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte
Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obliga-
tion

tionen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, den 20. April 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

O b l i g a t i o n
des Grossener Deichverbandes

Litt. N°

über $\left\{ \begin{array}{l} \text{Einhundert} \\ \text{funfzig} \end{array} \right\}$ Thaler Preussisch Kurant.

Der Grossener Deichverband verschuldet dem Inhaber dieser, Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von $\left\{ \begin{array}{l} \text{Einhundert} \\ \text{funfzig} \end{array} \right\}$ Thalern, deren Empfang das unterzeichnete Deichamt bescheinigt.

Diese Schuldsomme bildet einen Theil des zur Ausführung seiner Re-liorationen von dem Deichverbande in Gemäßheit des Allerhöchsten Privile-giums vom (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1857. S. ..) aufgenommenen Gesamtdarlehnens von achtzig tausend Thalern. Die Rückzahlung der Schuld geschieht vom 1. Juli 1860. ab allmählig aus einem zu diesem Behufe mit wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schulverschreibungen gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schulverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1859. ab im Mo-nate Dezember jeden Jahres, zuerst im Dezember 1859., und die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt dann in dem Zinstermine am 1. Juli des folgenden Jahres. Der Verband behält sich jedoch das Recht vor, nach Ab-lauf von vier Jahren den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu ver-stärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schulverschreibungen zu kündigen.
Die

Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt, in den Kreisblättern zu Crossen und Guben, sowie in der Berliner Vossischen Zeitung und dem Preussischen Staats-Anzeiger. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Deichkasse in Crossen, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Crossen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Deichamte anmeldet und den stattgehabten Besiz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1865. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Deichkasse in Crossen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigebrachten Talons. Beim Verlust des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Verband mit seinem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 9. ff. des Allerhöchst vollzogenen Statuts vom 18. August 1856. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1856. S. 805.) von den Verbands-Genossen erhoben werden.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Grossen, den ..^{ten} 18..

Das Deichamt des Grossener Deichverbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register
N^o

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Z i n s = K u p o n

zur

Obligation des Grossener Deichverbandes

Litt. N^o

über Thaler Silbergroschen Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..^{ten} 18.. und späterhin die Zinsen der vorbemerkten Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern Silbergroschen Pfennigen bei der Deichkasse zu Grossen.

Grossen, den ..^{ten} 18..

Das Deichamt des Grossener Deichverbandes.

(Faksimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Eingetragen im Register
N^o

(Nr. 4691.) Gesetz, betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung Gältigkeit hat. Vom 4. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1840. über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe (Gesetz-Sammlung S. 131.) sollen fortan auf alle Grundstücke Anwendung finden, insofern der Werth derselben nach Inhalt des Hypothekendbuchs, der Erwerbsdokumente oder anderer unverdächtiger Angaben den Betrag von fünftausend Thalern nicht übersteigt.

§. 2.

Von dem Ermessen der das Verfahren leitenden Gerichtsbehörde ist es abhängig, ob die Taxe von den als Taxatoren ein- für allemal vereideten Sachverständigen (§. 3. des Gesetzes vom 15. Juni 1840.) schriftlich eingereicht werden, oder deren Aufnahme zum Protokolle und beziehungsweise an Ort und Stelle erfolgen soll.

§. 3.

In den Fällen, in denen Provinzial- oder Partikular-Gesetze (z. B. Ostpreussisches Provinzialrecht Zusatz 29. und 30., Verordnung vom 22. März 1844., Gesetz-Sammlung S. 70., Westpreussische Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773. §. XIII. Nr. VII. b.) bei der Aufnahme von Ertrags-Taxen die Kapitalisirung des ermittelten Reinertrages mit sechs Prozent oder überhaupt mit einem höheren Prozentsätze als demjenigen vorschreiben, der in dem Bereiche dieser Spezialgesetze zu jenem Behufe gewöhnlich zum Grunde gelegt wird, ist der nach §. 1. ermittelte Taxwerth nicht im vollen Betrage maßgebend. Dieser Betrag wird vielmehr in dem Verhältniß ermäßigt, in welchem die bei der Kapitalisirung des Reinertrages gewöhnlich zum Grunde gelegten Prozentsätze niedriger sind, als die in jenen Spezialgesetzen vorgeschriebenen.

Das gegenwärtige Gesetz findet jedoch auf diejenigen Taxen keine Anwendung, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juni 1856., die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pfllichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen betreffend (Gesetz-Sammlung S. 550.), aufzunehmen sind; viel-

(Nr. 4691—4692.)

vielmehr behält es hinsichtlich solcher Taxen bei den Vorschriften des allegirten Gesetzes sein Verwenden.

§. 4.

Die bestehenden Vorschriften darüber: in welchen Fällen die Kredit-Institute Taxen aufzunehmen befugt sind und wie dabei zu verfahren ist, werden durch dieses Gesetz nicht abgeändert.

§. 5.

Die Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes erstreckt sich auf diejenigen Landestheile, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Potsdam, den 4. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4692.) Statut des Pilsnig-Herrnprottscher Deichverbandes. Vom 13. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Ober- und Weistritz-Niederung von Pilsnig bis Herrnprottsch und Goldschmieden im Regierungsbezirk und Kreise Breslau Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Oder, der Lohse und der Weistritz zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Pilsnig-Herrnprottscher Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In der auf dem linken Oberufer von der Lohe bis zur Weistrig sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingezeichneten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwaltung bei den bisher bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder, resp. die Lohe und die Weistrig unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Umfang und
Zweck des
Deichverbandes.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt die Herstellung und Unterhaltung wasserfreier tüchtiger Deiche in denjenigen Abmessungen ob, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder, der Lohe und der Weistrig zu sichern.

Die Lage und Richtung der einzelnen Deichstrecken ist gleich deren Abmessungen durch die Staatsverwaltungs-Beörden zu bestimmen.

Wo die Deichkrone sich mehr als sechs Fuß über das Terrain erhebt, ist der Regel nach am inneren Rande des Deiches ein zwölf Fuß breites Banquet anzulegen.

Wenn zur Erhaltung der Hauptdeiche Deckwerke am Stromufer oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird. Der Grund und Boden und das Erdmaterial zu den Deckwerken kann von dem betreffenden Vorlande unentgeltlich entnommen werden.

§. 3.

Die alten Dämme in der Niederung, welche nicht entweder zu dem neuen Deichsysteme gehören, oder nach dem Urtheile der Regierung als Wehrdämme oder Quelldeiche nützlich oder nothwendig sind, in welchem Falle deren Unterhaltung den speziell dabei Betheiligten nach dem Katasterverhältniß obliegt, können nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche, und mit Genehmigung der Regierung auch schon früher, von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden. Dieselben müssen jedoch die Erde von den kassirten Deichstrecken unentgeltlich dem Deichverbande überlassen, falls dieser sie im allgemeinen Interesse verwenden will.

§. 4.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben in Stand zu setzen und zu unterhalten, und, soweit es nöthig ist, noch neu anzulegen, welche er-

forderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten.

Welche Gräben als Hauptgräben zu betrachten sind, hat bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen dem Deichamte und den Deichgenossen die Regierung nach Anhörung beider Theile zu entscheiden.

Die über die neuen Hauptgräben auf Landstraßen und Kommunikationswegen anzulegenden Brücken werden vom Deichverbande gebaut und unterhalten.

Die zu Wirthschaftszwecken erforderlichen Brücken über diese Hauptgräben werden vom Deichverbande gebaut und von denjenigen, in deren Interesse sie nöthig sind, unterhalten.

Die bereits vorhandenen Brücken über die Hauptgräben, welche wegen zu geringer Breite umgebaut werden müssen, werden vom Deichverbande gebaut und wie die unverändert beibehaltenen vorhandenen Brücken von den früher dazu Verpflichteten unterhalten.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerspruchliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden, sofern nicht durch spezielle Rechtstitel Ausnahmen begründet sind.

Ueber die Handhabung der in dem Flossgraben und dem Keilgraben liegenden Schleusen und die Stauungsverhältnisse vor denselben soll unter Berücksichtigung des obwaltenden Herkommens, nach Anhörung der Beteiligten, von der Regierung ein Regulativ erlassen werden, dessen Ausführung der Deichverwaltung zu übertragen ist.

Jeder Grundbesitzer der Niederung hat das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthgesetzen hierbei Beteiligten.

§. 5.

Der Verband hat in den Deichen die Auslaßschleusen für die Entwässerungsgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 6.

Verpflichtungen der Deichgenossen, Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach den von der Regierung zu Breslau auszufertigenden Deichkatastern aufzubringen.

In denselben wird die Niederung in einen vorderen und hinteren Theil geschieden, in deren jedem die Instandsetzung und Unterhaltung der darin liegenden Deich- und Entwässerungs-Anlagen auf besondere Kosten der dazu gehörigen Grundbesitzer erfolgt.

§. 7.

Nach dem Maassstabe des allgemeinen Deichkatasters werden bestritten:

- a) die Kosten der Unterhaltung der Anlagen nach deren normaler Herstellung;
- b) die Verwaltungskosten;
- c) die Kosten der Katastrirung.

In diesem Kataster werden alle von den Verwaltungen des Verbandes gegen die Ober, die Lohse und die Weistriz geschützten Grundstücke nach der Wassergefahr und nach der Nutzungsart, wie folgt, veranlagt:

- A. Nach der Wassergefahr werden die Grundstücke geschieden in solche, die beim Wegfall sämtlicher Verwaltungen des Verbandes entweder nur durch den Austritt der Weistriz bei Goldschmieden und Stabelwitz, oder, abgesehen von diesem, durch die Ober und deren Rückstau in die Lohse und die Weistriz,

überschwemmt werden würden.

Die ersteren, welche zu den Feldmarken Stabelwitz, Goldschmieden, Neutirch und Klein-Gandau gehören, bilden den hinteren, die letztgedachten Grundstücke, hauptsächlich zu den Feldmarken Pilsnik, Rasselwitz und Herrnpotisch gehörig, den vorderen Theil der Niederung.

Den Besitzern der ersigedachten Grundstücke liegt die normale Herstellung und Unterhaltung der Weistrizdämme bei Goldschmieden und Stabelwitz und der zum hinteren Theile der Niederung gehörigen Strecken der Hauptgräben ob.

Die Herstellung und Unterhaltung der übrigen Deichanlagen und der im vorderen Theile der Niederung liegenden Strecken der Hauptgräben erfolgt durch die Besitzer der zu diesem Theile gehörigen Grundstücke.

- B. Nach der Nutzungsart werden die Grundstücke geschieden in:

- I. Hof- und Baustellen, Garten und Acker,
- II. Forst und Hütung, welche mit Vortheil in Acker umgewandelt werden kann,
- III. andere Forst- und Hütungslandereien und Werder,
- IV. Wiese und Gräserrei,
- V. Fischteiche.

Von den Grundstücken der ersten Rubrik ist ein ganzer Beitrag, von denen

denen der zweiten sechs Zehntel, der dritten und fünften drei Zehntel, der vierten fünf Zehntel desselben zu den nach dem Obigen auf sie fallenden Kosten zu entrichten.

Die von der Inundation des Flossgrabens auch nach der Regulirung desselben leidenden Flächen sollen zu den Kosten der gemeinschaftlichen Anlagen des betreffenden Niederungstheils nur zum halben Beitrage herangezogen werden, wonach das Kataster seiner Zeit nach Anhörung der beteiligten Grundbesitzer und des Deichamtes durch den Deichregulirungs-Kommissarius zu berichtigen und eine Ausgleichung wegen der von den betreffenden Grundstücken zu viel gezahlten Beiträge vorzunehmen ist.

§. 8.

Das allgemeine Kataster gilt für die Grundstücke im hinteren Theile der Niederung auch als Beitragsmaassstab für die Kosten der ersten Herstellung seiner Anlagen. Im vorderen Theile sollen die neu eingebeichteten Grundstücke für die normale Herstellung der dortigen Deiche und Hauptgräben, resp. für die Tilgung und Verzinsung der dazu aufgenommenen Schulden verhältnissmäßig doppelt so viel entrichten, als diejenigen, welche schon früher von alten Hauptdeichen geschützt wurden. Hiernach ist für den vorderen Theil der Niederung ein Spezialkataster für die Beiträge zu den Neubaufosten aufzustellen, für welches im Uebrigen die Bestimmungen des §. 7. maassgebend sind.

Dieserigen dreitausend Thaler, welche vom vormaligen Herrnpfotz-Brandschäger Deichverbande zur Herstellung der neuen Deichstrecke an der Oder und Weistritz auf Rasselwiger und Herrnpfotzcher Feldmark zugeschossen worden, sind auf die Neubau-Beiträge der Grundbesitzer des vorderen Theils der Niederung zu verrechnen.

§. 9.

Die vorgedachten beiden Deichkataster sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufzustellen. Behufs der Feststellung sind dieselben dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen und den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, ekstrakweise zuzustellen, und zugleich ist im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Kataster bei dem Deichamte, den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem letzteren angebracht werden können.

Diese Beschwerden, welche auch gegen die in den §§. 7. und 8. enthaltenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind, sofern sie nicht durch ein angemessenes Abkommen beseitigt werden, von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feld-

Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und der Einschätzung in dieselben zwei ökonomische Sachverständige. Bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse kann denselben ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden. Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und der Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, oder kommt sonst eine Einigung zu Stande, so werden die Kataster danach berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind dieselben von der Regierung in Breslau auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

In ähnlicher Weise ist hinsichtlich der nach dem Schlusse des §. 7. künftig vorzunehmenden Berichtigung des Katasters zu verfahren.

Die Regierung kann das Deichamt ermächtigen, auf Grund der Kataster schon Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung aususchreiben und einzuziehen, sobald die Kataster von dem Kommissarius aufgestellt und den Betheiligten zufertigt sind.

§. 10.

Daß den Deichgenossen vor der Vereinigung zum Deichverbande im Laufe der Jahre 1855. und 1856. aus der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien zur Herstellung der Schutz- und Meliorations-Anlagen gewährte Darlehn bildet eine Schuld des Verbandes und ist unter den von der gedachten Kasse in Gemäßheit ihrer Statuten vom 5. Dezember 1854. bestimmten Bedingungen zurückzuzahlen und zu verzinsen.

Ebenso hat der Verband die Staatsdarlehne zurückzuzahlen und resp. zu verzinsen, welche seit dem Jahre 1853. zum Ausbau und zur Wiederherstellung seiner Deiche gegeben sind.

Hinsichtlich dieser Darlehne werden diejenigen Abtheilungen, deren Anlagen damit ausgeführt worden, zur Erstattung und Verzinsung der betreffenden Summen herangezogen.

§. 11.

Der gewöhnliche Deichklassenbeitrag wird für jetzt für die Grundstücke im vorderen Theile der Niederung auf jährlich sechs Silbergroschen, im hinteren Theile derselben auf jährlich neun Pfennige für den Morgen der I. Nutzungsklasse (Normalmorgen) festgesetzt.

Diese Deichkassenbeiträge sind für die Grundstücke jedes Theils der Niederung getrennt zu vereinnahmen und gesondert zur Wiederherstellung und Unterhaltung der bezüglichlichen Anlagen zu verwenden, zu welchem Behufe für jeden Theil eine Spezialrechnung zu führen ist.

Die allgemeinen Verwaltungskosten, namentlich die Remunerationen der oberen Deichbeamten, sind allein aus den Deichkassenbeiträgen der Grundstücke des vorderen Theils zu bestreiten. Die Höhe der aus den Ueberschüssen der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge anzusammelnden Reservefonds, welche für beide Theile der Niederung gesondert zu halten sind, wird für den vorderen Theil auf zweitausend Thaler, für den hinteren Theil auf zweihundert Thaler festgesetzt.

§. 12.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch Rückflau in den Hauptgräben, aufgestautes Binnenwasser oder Druckwasser unter Wasser gesetzt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Fläche zu erlassen, wenn dieselbe in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert hat, welche für die Grundstücke am Flossgraben mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse derselben zu bemessen ist.

§. 13.

Die schon von früher bestehenden Deichstrecken, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über.

Doch soll die Nutzung der Gräberei auf den Deichen den bisherigen Eigenthümern des Grundes und Bodens überlassen werden, wenn sie dafür die Fläche zur neuen Deichsohle und zum Banquet unentgeltlich hergeben und sich zur unentgeltlichen Hergabe der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten.

Der Nutzungsberechtigte muß sich allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräbereinutzung nicht übernehmen wollen, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu.

§. 14.

Die Grundstücke am inneren Rande des Deiches und resp. des Deichbanquets dürfen in der Regel Eine Ruthe breit vom Fuße des Deiches und drei Fuß breit vom Fuße des Banquets ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräberei benutzt werden.

Die Eine Ruthe am inneren Fuße des Deiches ist vorher vom Deichverbande vollständig zu ebnen, damit sie als Fahrweg zu Deichzwecken benutzt werden kann.

§. 15.

Die Deiche und Gräben sind in fünf Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 16.

Im Deichamte führen:

- 1) das Rittergut Pilsniß, zugleich in Vertretung der dortigen Gemeinde eine halbe Stimme,
- 2) das Rittergut Rasselwitz Eine Stimme,
- 3) das Hospitalgut Herrnpotisch Eine Stimme,
- 4) die Gemeinde Herrnpotisch mit Sandberg eine halbe Stimme,
- 5) die Gemeinden Groß-Rasselwitz und Klein-Rasselwitz mit Neuhaus zusammen eine halbe Stimme, und zwar abwechselnd, Groß-Rasselwitz im ersten, Klein-Rasselwitz im zweiten Jahre,
- 6) alle übrigen Deichgenossen zusammen Eine Stimme,

durch einen gemeinschaftlichen Abgeordneten oder dessen Stellvertreter, bei deren Wahl die Rittergüter Stabelwitz fünf, Goldschmieden zwei, das Domainen-Resigut Neukirch und die Erbscholtisei in Klein-Sandau je Eine und die Gemeinden Stabelwitz vier, Goldschmieden Eine, Neukirch drei Stimmen haben. Diese Wahl erfolgt für einen sechsjährigen Zeitraum aus der Mitte der zum Wahlbezirk gehörigen großjährigen Deichgenossen, soweit sie nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren haben und nicht Unterbeamte des Verbandes sind. Bei derselben entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des am meisten Beteiligten den Ausschlag. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

§. 17.

Die Stimmen, welche nach dem vorigen Paragraphen den zum Deichverbande gehörigen Gemeinden resp. im Deichamte und bei der Wahl eines Abgeordneten zustehen, werden von den Vorstehern der Gemeinden, resp. deren gewöhnlichen Stellvertretern geführt.

Die Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Güter können ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen andern Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Frauen, Minderjährige und andere Bevormundete dürfen ihr Stimmrecht

recht resp. durch ihre Ehemänner und durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Besitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit sein Stimmrecht.

§. 18.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Abgeordneten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn dessen Wählbarkeit aufhört, wenn derselbe während seiner Wahlzeit stirbt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 19.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Pilsnitz-Herrnprosscher Deichverband Gültigkeit haben, insofern sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 20.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simonß. v. Manteuffel II.

(Nr. 4693.) Bekanntmachung der unterm 4. Mai 1857. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia“ in Dortmund. Vom 25. Mai 1857.

Des Königs Majestät haben den in der Generalversammlung der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia“ in Dortmund am 27. September v. J. beschlossenen und von dem Vorstande derselben in dem Akte vom 14. März d. J. verlautbarten Nachtrag zu dem unter dem 9. August 1853. Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Mai 1857. unter den darin enthaltenen Nachgaben zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Nachtrag zum Statut mit der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Arnberg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 25. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4694.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 11. Mai 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Bergbau-Aktiengesellschaft „Pluto“ mit dem Domizil zu Essen. Vom 25. Mai 1857.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Pluto, Bergbau-Aktiengesellschaft“, mit dem Domizil zu Essen, zu genehmigen und das unterm 27. März d. J. notariell vollzogene Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Mai d. J., welcher nebst dem Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht. Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 25. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4695.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des an die Stelle des bisherigen Statuts und des Nachtrages zu demselben tretenden, in dem notariellen Akte vom 14. März 1857. festgestellten revidirten Statuts der Weser-Dampfschleppschiffahrts-Aktiengesellschaft zu Minden. Vom 30. Mai 1857.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai d. J. dem von der Generalversammlung der Weser-Dampfschleppschiffahrts-Aktiengesellschaft zu Minden beschlossenen, in dem notariellen Akte vom 14. März d. J. festgestellten revidirten Gesellschaftsstatute, welches an die Stelle des bisherigen, unterm 22. August 1853. bestätigten Statuts und des unterm 2. Juli 1855. bestätigten Nachtrages zu demselben tritt, die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht. Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Allerhöchste Erlass vom 13. Mai d. J. nebst dem revidirten Statute durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Minden zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 30. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4696.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Eisenhütten-Aktiengesellschaft Blücher“, mit dem Domizil in Dortmund gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 30. Mai 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Eisenhütten-Aktiengesellschaft Blücher“, mit dem Domizil in Dortmund, zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai d. J. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlass nebst dem Statut in dem Amtsblatte der königlichen Regierung in Arnberg abgedruckt werden wird.

Berlin, den 30. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Nachdruck im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckeri
(H. Feder).

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 31. —

(Nr. 4697.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits. Vom 23. Juni 1856.; ratifizirt am 3. April 1857.

(Nr. 4697.) Tratado de Amistád, de comercio y de navegacion entre los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay. De 23. junio 1856.

Seine Majestät der König von Preussen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Nekeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Rötzen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Reisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend;

Su Majestád el Rey de Prusia, por si y á nombre y representacion de los Países Soberanos y Partes de Países Soberanos agregados á su sistema aduanero, á saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklemburgueses, Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgües Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen y Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependéncia del Langraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein y Handelsverein alemán, es decir: la Coróna de Baviera, la Coróna de Sajonia, la Coróna Hannover y la Coróna Wuerttemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen, y el Amt Homburg, dependéncia del

Sabrgang 1857. (Nr. 4697.)

60

Hausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1857.

der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, -- namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, -- des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits,

von dem Wunsche befezt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger und Generalkonsul,

und

Seine Excellenz der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay:

den Dr. jur. Don Joaquin Requena, Ihren Minister

Langraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen; en nombre de los Estados que forman el Zoll- y Handelsverein de Thuringen, saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg y Gotha, los Principados Schwarzburg - Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor y Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad de Frankfort, por una parte,

y por la otra, Su Excelencia el Presidente de la República Oriental del Uruguay,

animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de Amistad, de Comercio y de Navegacion entre los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay, han juzgado oportuno y conveniente negociar y concluir un Tratado que llene este objeto; y al efecto han nombrado por sus Plenipotenciarios, á saber:

Su Majestád el Rey de Prusia,

al Señor Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, su Encargado de Negocios y Cónsul General,

y

Su Excelencia el Presidente de la República Oriental del Uruguay,

al Doctor Don Joaquin Requena, su Ministro

der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, übereinstimmende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay und zwischen ihren respektiven Unterthanen und Bürgern soll fortbauerner Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und allen Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern der hohen vertragenden Theile gestattet sein, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit in diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse zu kommen, deren Besuch anderen Ausländern gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, in dieselben einzulaufen, und in jedem Hafen der gedachten Gebiete zu verbleiben, oder sich daselbst aufzuhalten, auch Häuser und Niederlagen für die Zwecke ihres Handels zu mietzen und zu benutzen. Ueberhaupt sollen die Kaufleute und Handeltreibenden jedes der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit für ihren Verkehr genießen, hierbei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

In gleicher Weise soll es den Kriegsg-
(N. 4097.)

Secretario de Estado en el Departamento de Relaciones Exteriores,

los cuales, despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes, que fueron hallados en buena y debida forma; han acordado y convenido los articulos siguientes:

Articulo I.

Habrá paz y amistad perpétua entre los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay, y entre sus respectivos súbditos y ciudadanos.

Articulo II.

Habrá entre los Estados del Zollverein y todos los territorios de la República Oriental del Uruguay, una reciproca libertad de comercio. Será permitido á los súbditos y ciudadanos de las dos Altas Partes contratantes, llegar libre y con toda seguridad con sus buques y cargamentos, á todos aquellos parajes, puertos y rios, á los cuales sea actualmente, ó pueda ser permitido en adelante á otros extranjerios llegar; entrar en los mismos, permanecer y residir en cualquier puerto de los dichos territorios; tambien alquilar y ocupar casas, y almacenes para los objetos de su comercio; y generalmente los comerciantes y traficantes de cada una de las Partes contratantes disfrutaran en los territorios de la otra, de la mas completa proteccion y seguridad para su comercio, con sujecion siempre á las leyes y reglamentos del Pais.

Del mismo modo, los buques

schiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle diejenigen Häfen, Flüsse und Plätze in dem Gebiete des einen oder des anderen Theiles zu kommen, deren Besuch anderen ausländischen Kriegsschiffen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, und sie sollen in dieselben einlaufen, daselbst Anker werfen, verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, dabei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

Hiebei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenschifffahrt zwischen einem und anderem in denselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn, ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmählig vervollständigt oder seine mitgebrachte Ladung in verschiedenen Häfen allmählig entläßt. Wenn in Betreff dieses Punktes Seitens des Orientalischen Freistaates irgend welcher anderen Nation mit Ausnahme der angrenzenden oder Nachbar-Staaten weiter gehende Freiheiten bewilligt würden, so sollen diese als auch den Unterthanen und Schiffen der Staaten des Zollvereins bewilligt betrachtet werden.

Artikel 3.

Zwischen und unter den Unterthanen und Bürgern der kontrahirenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, und die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen in den Häfen, Rheiden, Plätzen und Städten in jedem der kontrahirenden Staaten ohne Ausnahme keine anderen oder höheren Abgaben,

de guerra de las Partes contratantes, tendrán libertad para llegar franca y seguramente á todos los puertos, rios y lugares en cualquiera de los dos Países á los cuales es, ó será permitido á los buques de guerra de otras naciones extranjeras llegar; y les será permitido entrar en los mismos, anclar, permanecer allí y repararse, sujetos siempre á las leyes y estatutos de los dos Países respectivamente.

Se declara aqui expresamente, que en las estipulaciones del presente artículo, no está comprendida la navegacion de cabotage entre un puerto y otro situado en el mismo territorio: pero no se considerará como cabotage, si un buque de Ultramar completa paulatinamente su carga en varios puertos del territorio de una de las Partes contratantes, ó si descarga paulatinamente en varios puertos. Si sobre este punto fuese concedida una mayor franquicia por parte de la República Oriental, á cualquiera otra nacion que no sea de las limitrofes ó vecinas, se entenderá concedida á los subditos y buques de los Estados del Zollverein.

Artículo III.

Habrà reciproca libertad de comercio y navegacion entre los subditos y ciudadanos de las Partes contratantes; y los subditos y ciudadanos de las dos Partes respectivamente, no pagarán en cualquiera de los puertos, radas lugares y ciudades de cada uno de los Estados contratantes, sin escepcion al-

Zaren oder Auflagen, unter welcher Benennung sie auch bestehen und begriffen sein mögen, zu entrichten haben, als diejenigen, welche daselbst von den Unterthanen und Bürgern der begünstigtesten Nation gezahlt werden, und die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen daselbst Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen, Immunitäten und Befreiungen in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten genießen, die in dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten den Unterthanen oder Bürgern der begünstigtesten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten.

Es soll von Erzeugnissen des Zollvereins bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in die Orientalische Republik oder von Erzeugnissen der letzteren bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in den Zollverein keine höhere Zollabgabe oder Auflage erhoben werden, als die Abgabe oder Auflage, welche von Waaren derselben Art, die das Erzeugniß irgend eines anderen Landes sind oder von da eingeführt werden, zur Erhebung kommt.

Die Staaten des Zollvereins und die Orientalische Republik del Uruguay machen sich hiermit anheischig, alle den Unterthanen oder Bürgern eines anderen Staates gewährten oder künftig zu gewährenden Begünstigungen, Vorrechte oder Abgabebefreiungen in Handels- oder Schiffahrts-Angelegenheiten ohne Vergüt auf die Unterthanen des anderen kontrahirenden Theils auszudehnen, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses anderen Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle,

(Nr. 4697.)

guna, otros, ni mas altos derechos, tributos ó impuestos bajo cualesquiera nombres ecistentes ó comprendidos, que los que pagan allí los subditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida, y los subditos y ciudadanos de las Partes contratantes, gozarán los mismos derechos privilegios, libertades, favores, inmunidades y exenciones en asuntos de comercio y navegacion, que son ó puedan ser en adelante concedidos en uno ú otro de los Estados contratantes, á los subditos ó ciudadanos de la nacion mas favorecida.

No se impondrá mas alto derecho de Aduana ú otro impuesto, á las mercaderias y productos del Zollverein, á su importacion por mar ó tierra en la República Oriental del Uruguay, ó á las mercaderias y productos de esta ultima, á su importacion por mar ó tierra en el Zollverein, que el que paguen las mercaderias de la misma especie y productos de cualquiera otra nacion, á su importacion en uno de los Países mencionados.

Los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay se comprometen por este Tratado á concederse mutuamente y á hacer extensivos sin demora á sus respectivos súbditos y ciudadanos, todos los favores, privilegios ó exenciones de impuestos, en asuntos de comercio y navegacion, que sean actualmente ó puedan en lo futuro ser concedidos á los súbditos y ciudadanos de cualquier otro Estado; gratuitamente si la concesion en favór de aquel otro Estado hubiese sido gratuita, ó dando, lo mas

daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

Die Nivelirung oder Assimilirung, welche durch diesen Artikel festgesetzt wird, begreift nicht die Fälle, wo den Grenz- und Nachbarländern oder den Bürgern und Untertanen dieser Länder Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten bewilligt würden. Aber wenn irgend einem anderen nicht zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Lande der Vortheil bewilligt würde, ohne die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltene Beschränkung als die begünstigteste Nation betrachtet zu werden, so wird dieser Vortheil zugleich als auch den Staaten des Zollvereins bewilligt angesehen.

Artikel 4.

Es sollen in keinem Hafen der kontrahirenden Staaten von den Schiffen des anderen höhere oder andere Abgaben oder Zahlungen an Tonnengeld, Leuchthurmgebühren, Hafengelbern, Lootsengebühren oder Berggeld bei Havarien oder Schiffbruch, oder an Lokalauflagen als diejenigen erhoben werden, welche in diesen Häfen auch von nationalen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 5.

Von allen Handelsartikeln ohne Unterschied des Ursprungs sollen bei deren Einfuhr in die Gebiete der Orientalischen Republik del Uruguay die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen der gedachten Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staa-

aproximadamente la misma compensacion ó equivalente en caso que la concesion hubiese sido condicional.

La nivelacion ó asimilacion que se establece por este articulo, no comprende los casos en que sean acordados favóres, privilegios y exenciones en asuntos de comercio y navegacion á los Países limitrofes y vecinos, ó á los subditos y ciudadanos de esos Países. — Pero, si se hubiese acordado ó se acordare á cualquier otro Pais, que no sea de los referidos, la ventaja de ser considerado como la nacion mas favorecida, sin la limitacion que contiene el presente Tratado, esa ventaja se reputará concedida á los Estados del Zollverein.

Articulo IV.

No se impondrá en alguno de los Puertos de los Estados contratantes, sobre los buques del otro, otros ni mas altos derechos o pagos por razon de tonelada, fanal, puerto, pilotage, salvamento en caso de averia ó naufragio, ni algun otro derecho local, que los que se pagaren en aquellos puertos por los buques nacionales.

Articulo V.

Se pagarán los mismos derechos sobre todo articulo de comercio, sea cual fuere su origen á su importacion en los territorios de la Republica Oriental del Uruguay; ya sea que esta importacion se haga en buques de dicha Republica ó en buques de alguno de los Estados

tes erfolgt sein; und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, ohne Unterschied des Ursprungs, bei deren Einfuhr in den Zollverein die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgt sein. Auch sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse des Zollvereins sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhrvergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen der Orientalischen Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgen, und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der gedachten Republik sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhrvergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgen.

Artikel 6.

Um jedem Mißverständnis über die Vorschriften zu begegnen, nach welchen zu beurtheilen ist, welche Schiffe im gegenseitigen Verkehr als Schiffe eines zum Zollverein gehörenden Staates und als Schiffe der Orientalischen Republik del Uruguay zu betrachten sind, so wird hiemit vereinbart, daß alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge eines zum Zollverein gehörenden Staates nach den Gesetzen dieses Staates berechtigt sind, als Schiffe eines solchen Staates, und alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge

(Nr. 4697.)

del Zollverein; y los mismos derechos se pagarán sobre todo artículo de comercio, sea cual fuere su origen, á su importacion en el Zollverein; ya sea que esta importacion se haga en buques de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein ó en buques de la República Oriental del Uruguay. Asi mismo se pagarán los mismos derechos y se concederán las mismas gratificaciones y devoluciones de derechos sobre todo artículo de comercio, fruto ó producto de industria de los Estados del Zollverein á su exportacion de los dichos Estados, ya sea que esta exportacion se haga en buques de la República Oriental ó en buques de alguno de los mencionados Estados; y se pagarán los mismos derechos; y se concederán las mismas gratificaciones y devoluciones de derechos, sobre todo artículo de comercio, fruto ó producto de industria de la mencionada República á su exportacion de ella, sea que esta exportacion se haga en buques de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein ó en buques de dicha República.

Artículo VI.

Para evitar cualquiera duda ó mala inteligencia con respecto á las reglas que determinen respectivamente, cuales buques serán calificados y considerados como de un Estado del Zollverein ó de la República Oriental del Uruguay, cuando sean empleados en comercio entre estos Países, se conviene por el presente Tratado, que todo buque autorizado por las leyes y disposiciones de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein para

der Orientalischen Republik nach deren Gesetzen berechtigt sind, als Schiffe dieser Republik angesehen werden sollen. Die Dokumente, welche zum Nachweise dieser Berechtigung nach den Gesetzen eines jeden der beteiligten Staaten erforderlich sind, wird man sich gegenseitig mittheilen.

Artikel 7.

Es soll den Untertanen der Staaten des Zollvereins vollkommen freistehen, in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay ihre Geschäfte und Angelegenheiten selbst zu betreiben, oder deren Besorgung solchen Personen als Makler, Faktoren, Agenten oder Dollmetscher zu übertragen, die sie hierzu aussersehen, und sie sollen nicht verpflichtet sein, in diesen Eigenschaften andere Personen als diejenigen zu verwenden, welche dazu auch von den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay verwendet werden, und sie sollen in der Wahl der Personen, welche sie in diesen Eigenschaften zu vertreten haben, nicht beschränkt werden, auch nicht gehalten sein, denselben andere oder höhere Löhnung oder Gebühren als diejenigen zu zahlen, welche in gleichem Falle auch von den Bürgern der gedachten Republik zu zahlen sind, auch soll Käufern und Verkäufern in allen Fällen die uneingeschränkste Freiheit gewährt werden, den Preis aller Erzeugnisse, Waaren und Güter, welche in die Orientalische Republik del Uruguay ein- oder aus derselben ausgeführt werden, nach eigenem Gutdünken zu behandeln und zu bestimmen, insofern sie hierbei die

usar de la bandera de este Estado, será considerado como tal, y que todo buque autorizado por las leyes y disposiciones de la República Oriental del Uruguay, para usar de su bandera será considerado como de dicha República. — Los Gobiernos respectivos se comunicarán mutuamente los documentos requeridos por las leyes y disposiciones de cada uno de los Estados contratantes para patentizar esta autorización.

Artículo VII.

Los súbditos de los Estados del Zollverein tendrán plena libertad en todos los territorios de la República Oriental del Uruguay para manejar por sí mismos sus propios negocios, ó para encargar su manejo á quien mejor les parezca, como corredor, factor, agente ó interprete, y no serán obligados á emplear otras personas para con estos fines, que aquellas empleadas por los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay; y no serán limitados en la eleccion de las personas que los representen en los mencionados fines; ni serán obligados á pagarles algun otro, ni mas alto sueldo ó remuneracion que la que en iguales o semejantes casos se paga por los ciudadanos de dicha República; y se concederá la mas absoluta libertad en todos los casos al comprador y vendedor para contratar y fijar el precio de cualquier producto, articulo ó mercancia que se introduzca en la República Oriental del Uruguay, ó se extraiga de ella, segun lo crean conveniente, conformandose siempre con las leyes y costumbres establecidas en el País

Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes beobachten. Dieselben Vorrechte, und zwar unter denselben Bedingungen, sollen die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins genießen.

Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollen und vollkommenen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum erhalten und genießen; sie sollen zur Wahrnehmung und Vertbeidigung ihres guten Rechts freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen der vertragenden Theile haben, und es soll ihnen in allen Fällen freistehen, sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten jeder Art zu bedienen, die sie für geeignet halten, und sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingeborenen Bürger.

Artikel 8.

In Allem, was auf die Hafenspolizei, das Beladen und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge und Erwerbung beweglichen oder liegenden Eigenthums jeder Art und Benennung mittelst letztwilliger Verfügung oder ab intestato, Verkaufs, Schenkung, Tausch oder in irgend einer anderen Art und Weise, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile in den Gebieten und Ländern des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie eingeborene Unterthanen und Bürger; und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höhern Auflagen oder Abgaben belegt werden, als denjenigen,

Gozarán los mismos privilegios, bajo las mismas condiciones, los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay en los Estados del Zollverein.

Los súbditos y ciudadanos de las Partes contratantes respectivamente en el territorio de la otra, tendrán y gozarán de plena y perfecta proteccion en sus personas y propiedades, y tendrán libre y fácil acceso á los Tribunales de Justicia en dichos Países respectivamente, para la prosecucion y defensa de su buen derecho, y serán libres para emplear en todas sus causas los abogados, procuradores ó agentes de cualquiera clase que juzguen conveniente; y gozarán á este respecto los mismos derechos y privilegios que disfrután los súbditos ó ciudadanos nativos.

Articulo VIII

En todo lo relativo á la policia de los puertos, á la carga y descarga de buques, á la seguridad de las mercancias, bienes y efectos, á la sucesion y adquisicion de propiedades muebles ó raices de toda clase y denominacion, por ultima voluntad ó ab-intestato, por venta, permuta, donacion ó de cualquier otro modo; y en todo lo referente á la administracion de Justicia, los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, gozarán en los dominios y territorios de la otra, los mismos privilegios, libertades y derechos que los súbditos y ciudadanos naturales y no se les cargará en ninguno de estos casos, algunos impuestos ó derechos mas

welche gegenwärtig oder auch künftig von Eingeborenen zu entrichten sind. Sie haben sich hierbei, wie sich von selbst versteht, nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Gebiete und Länder zu richten.

Es ist ferner vereinbart, daß die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile in allen deren Gebieten und Ländern die vollste und vollkommenste Freiheit haben und genießen sollen, soweit es überhaupt nach den Gesetzen zulässig ist, über ihr Eigenthum und die ihnen gehörigen Gegenstände aller Art und Benennung, wo auch dieselben belegen sein mögen, mittelst Testaments zu Gunsten derjenigen Personen und in demjenigen Verhältnisse zu verfügen, wie ihr eigener freier Wille dies ihnen ein giebt.

Im Falle ein Unterthan oder Bürger eines der kontrahirenden Theile in den Gebieten oder Ländern des anderen Theiles ab intestato verstirbt, so soll der Generalkonsul, oder der Konsul, oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter des Generalkonsuls oder Konsuls, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, Kuratoren zu ernennen, welche die Obhut über das Eigenthum des Verstorbenen zum Besten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger desselben übernehmen, und zwar ohne Einmischung der Landesbehörden, denen jedoch hiervon gehörige Anzeige zu machen und eine beglaubigte Abschrift der Inventarien, Taxationen oder Liquidationen einzureichen ist, damit die Rechte des Fiskus gewahrt bleiben.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld

altos que los que sean ó puedan ser pagados por los nacionales, conformandose, bien entendido, á las leyes y reglas locales de tales dominios ó territorios.

Y se conviene ademas, que los súbditos y ciudadanos de las Partes contratantes tendrán y gozarán en todos los dominios y territorios de cada una de ellas, la mas plena y perfecta libertad para legar ó disponer de sus propiedades y efectos de cualquiera clase y denominacion, y en donde quiera que fuesen situados por ultima disposicion ó testamento, á favor de tales personas y en la proporcion que su propia y libre voluntad les pueda sugerir, dentro de las facultades que las leyes les permitan.

Si algun súbdito ó ciudadano de cualquiera de las Partes contratantes muriese en los dominios ó territorios de la otra, sin haber hecho su última disposicion ó testamento (ab-intestato) el Cónsul General ó Cónsul, ó en su ausencia, el representante de tal Cónsul General ó Cónsul tendrá el derecho de nombrar curadores que se encarguen de los bienes del difunto, segun las leyes del Pais lo permitan, en beneficio de los herederos y acreedores legales del difunto, sin intervencion alguna de las autoridades del Pais, pero dándoles el debido aviso con copia autorizada de los inventarios, tasaciones ó liquidaciones, sin perjuicio de los derechos fiscales.

En caso de cuestion sobre la herencia ó sobre alguno ó algunos de los bienes que la componen, ó sobre algun credito activo ó pasivo

der Erbschaft, und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 9.

Die Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates, welche sich in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay wohnhaft aufhalten, und die Bürger der gedachten Republik, welche sich in einem zum Zollverein gehörenden Staate wohnhaft aufhalten, sollen vom Zwangs-Militairdienst aller Art, zu Lande und zur See, sowie von allen Zwangsanlehen und militairischen Requisitionen befreit bleiben.

Auch sollen dieselben unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere Auflagen, Requisitionen oder Abgaben als diejenigen zu zahlen, welche jetzt oder künftig von den Unterthanen oder Bürgern derjenigen Gebiete, in welchen sie sich wohnhaft aufhalten, zu entrichten sind.

Artikel 10.

Es soll einem jeden der kontrahirenden Staaten freistehen, zum Schutz des Handels Konsuln zu bestellen, welche sich in den Gebieten und Ländern des anderen Staates wohnhaft aufhalten; kein Konsul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist, und jeder der kontrahirenden Theile kann von der Residenz der Konsuln diejenigen Orte ausschließen, die er hierzu für angemessen erachtet.

Die Konsuln der Orientalischen Re-
(Nr. 4697.)

de la sucesion, no pudiendo ser dirimida por arbitros, quedará sometida á los Tribunales del Pais.

Articulo IX.

Los súbditos de alguno de los Estados del Zollverein residentes en los territorios de la República Oriental del Uruguay, y los ciudadanos de dicha República residentes en alguno de los Estados del Zollverein, estarán exentos de todo servicio militar forzoso, de cualquiera especie, de mar ó de tierra, y de todo empréstido forzoso ó exacciones y requisiciones militares.

No serán compelidos á pagar, bajo ningun pretexto, mayores impuestos, requisiciones ó contribuciones que las que sean ó puedan ser pagadas por súbditos ó ciudadanos nativos de los territorios en que residan.

Articulo X.

Cada una de las Partes contratantes tendrá la libertad de nombrar Cónsules para su comercio: los cuales residirán en los territorios de la otra Parte; pero antes que ningun Cónsul entre en el ejercicio de sus funciones como tal, debiera ser aprobado y admitido en la forma acostumbrada por el Gobierno á quien se dirige; y cualquiera de las Partes contratantes puede exceptuar de la residencia de los Cónsules, aquellos puntos particulares en que no tenga por conveniente admitirlos.

Los Cónsules de cada uno de
61*

publik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins sollen alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche den Agenten desselben Ranges, die der begünstigtesten Nation angehören, jetzt oder künftig daseibst zugestanden sind, und in gleicher Weise sollen die Konsuln eines jeden zum Zollverein gehörenden Staates in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay nach der strengsten Reziprozität alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche jetzt oder künftig den Konsuln der meist begünstigten Nation gewährt werden.

Artikel 11.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung des friedlichen Verkehrs oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den resp. Staaten eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich innerhalb der Gebiete des anderen Theils befinden, eine Frist, und zwar, wenn sie an der Küste wohnen, von vier Monaten, und, wenn sie im Innern wohnen, von neun Monaten gestattet werden soll, um ihre Rechnungen abzuschließen und über ihr Eigenthum zu verfügen; und allen denjenigen der vorgedachten Personen, welche es vorziehen möchten, das Land zu verlassen, soll freies Geleit gewährt werden, um sie in den Stand zu setzen, sich unbelästigt in demjenigen Hafen, welchen die Regierung des Landes bezeichnet, einzuschiffen. Es wird überdies ferner vereinbart, daß alle Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich zur Zeit

los Estados del Zollverein en la República Oriental del Uruguay gozarán de todos los privilegios, inmunidades y exenciones concedidas ó que se concedieren allí á los Agentes de igual rango de la nacion mas favorecida; y del mismo modo los Cónsules de la República Oriental del Uruguay en los Estados del Zollverein, gozarán con la mas rigurosa reciprocidad de todos los privilegios, inmunidades y exenciones concedidas ó que se concedieren allí á los Cónsules de la nacion mas favorecida.

Articulo XI.

Para mayor seguridad del comercio entre los súbditos de los Estados del Zollverein y los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay, se estipula que si en algun tiempo ocurriese una interrupcion de las relaciones amistosas ó sobreviniese desgraciadamente un rompimiento entre los Países respectivos, se concederá á los súbditos ó ciudadanos de cada una de las Partes contratantes en los territorios de la otra, un termino de cuatro meses, si residen en las costas, y de nueve meses si residen en el interior, para arreglar sus negocios y disponer de sus propiedades; y á todas aquellas personas arriba mencionadas que quisieren salir del País, se les dará un salvoconducto, para que se embarguen en el Puerto que el Gobierno del País designare. Se estipula ademas, que todos los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, que al tiempo de tal interrupcion de las relaciones amistosas entre ellas, estuviesen establecidos en el ejercicio de algun

einer Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen denselben in den Gebieten oder Ländern des anderen Theils zur Ausübung eines Gewerbes oder einer besonderen Beschäftigung niederlassen haben, das Recht haben sollen, daselbst zu verbleiben und das fragliche Gewerbe oder die fragliche Beschäftigung fortzusetzen, und zwar so lange sie sich friedlich verhalten und keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen, ohne alle Störung und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums; und ihre Waaren und Effekten aller Art, dieselben mögen sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sein, sollen weder der Wegnahme, noch der Sequestration, noch auch anderen Lasten und Ansprüchen, als denjenigen unterliegen, welchen auch ähnliche Effekten und ähnliches den eingeborenen Unterthanen oder Bürgern gebühriges Eigenthum unterliegt. Privatforderungen, Eigenthum in den öffentlichen Fonds und Gesellschafts-Aktien sollen nie konfisziert, sequestrirt oder mit Beschlagnahme belegt werden, in dem unglücklichen Falle des Krieges, auf welchen sich dieser Artikel bezieht.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins und die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay, welche sich in den Gebieten des anderen Theils wohnhaft aufhalten, sollen beiderseits in ihren Häusern, Personen und in ihrem Eigenthum den Schutz der Regierung genießen und ferner in dem Besitz der Vorrechte verbleiben, deren sie sich gegenwärtig erfreuen. Sie sollen um ihrer Religion willen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen,

(Nr. 4697.)

tráfico ó ramo especial en los dominios ó territorios de la otra, tendrán el privilegio de quedar y continuar allí tal tráfico ó ramo, sin que se les estorbe de manera alguna en el goce absoluto de su libertad y de sus bienes, mientras se conduzcan pacíficamente y no cometan ofensa alguna contra las leyes: y sus bienes y efectos de cualquiera clase, sea que estén bajo su propia custodia ó confiados á otros individuos ó al Estado, no estarán sujetos á embargo ó secuestro, ni á algunas otras cargas ó imposiciones que las que se impóngan con respecto á semejantes efectos ó propiedades de súbditos ó ciudadanos naturales. Las deudas entre individuos, propiedades en fondos públicos ó acciones de compañías, tampoco serán confiscadas, embargadas ni detenidas en el desgraciado caso de guerra á que se refiere este artículo.

Artículo XII.

Los súbditos del Zollverein, y los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay respectivamente residentes en los territorios de la otra Parte, gozarán en sus casas, personas y propiedades de la protección del Gobierno, y continuarán en la posesión de los privilegios que al presente gozan. No serán inquietados, molestados ó incomodados en manera alguna, á causa de su religion, y tendrán perfecta libertad de conciencia, con tal

insofern sie die Religion des Landes, in welchem sie sich aufhalten, sowie die Verfassung, die Geseze und die Landesgebräuche respektiren. Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besonderen Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benützung von eigenen Begräbnißplätzen, sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich in den Gebieten des anderen Theils aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zu stehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Artikel 13.

Zwischen den höhen vertragenden Theilen ist vereinbart und stipulirt worden, daß Behufs Ergreifung und Auslieferung von Desertoreu der Kriegs- oder Handels-Marine durch die kompetenten Ortsobrigkeiten der betreffenden Länder jede landesgesetzlich zulässige Hülfe geleistet werden soll, sobald die gedachten Obriigkeiten zu solchem Zwecke von dem Konsul derjenigen Nation, welcher der Deserteur angehört, desfalls in Anspruch genommen und durch das Schiffsregister, die Musterrolle oder andere ähnliche Dokumente nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteur Theil der Mannschaft solcher Schiffe waren, und daß sie von Schiffen desertirt sind, welche sich in den Häfen, Küsten oder Gewässern des Landes befanden, von dessen Ortsobrigkeiten sie reklamirt werden.

que respeten debidamente la religion del País en que residen, como tambien la Constitucion, leyes y costumbres de él. Con respecto á la celebracion del culto conforme á los ritos y ceremonias de su propia Yglesia, ya sea dentro de sus casas particulares ó en sus Yglesias ó Capillas; con respecto á la facultad de edificar y sóstener tales Yglesias y Capillas; y finalmente, con respecto á la facultad de adquirir, ocupar y mantener sitios para sus propios cementerios, los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, que residan en los dominios ó territorios de la otra, gozarán de las mismas libertades y de los mismos derechos; y se les concederá la misma proteccion que á los súbditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Articulo XIII.

Se ha convenido y estipulado por las Altas Partes contratantes, que se prestará por las autoridades locales competentes de los respectivos Países, todo el auxilio que sea conforme á sus leyes, para la aprehension y entrega de desertores del servicio naval militar ó de la marina mercante; siempre que dichas autoridades sean requeridas con este objeto por el Cónsul de la nacion á que pertenezca el desertor, y se comprobare por el registro de los buques, rol de la tripulacion á otros documentos semejantes, que dichos desertores eran parte de la tripulacion de tales buques y que han desertado de buques que se hallaban en los Puertos, costas ó aguas del País ante cuyas autoridades locales se reclaman.

Was die Festhaltung der Deserteure in den Landesgefängnissen und die Zeit anlangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um zur Verfügung des reklamirenden Konsuls gehalten und den Schiffen ihrer Nation zurückgestellt zu werden, das von den respectiven Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner vereinbart worden, daß alle anderen Zugeständnisse oder Begünstigungen, welche bezüglich der Wiedererlangung von Deserteuren beide kontrahirenden Theile einem anderen Staate gemacht haben oder in Zukunft machen möchten, gerade so als auch dem anderen kontrahirenden Theile zugestanden betrachtet werden sollen, wie wenn solche Begünstigungen oder Zugeständnisse in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart worden wären.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren, von dem Datum desselben an gerechnet, und dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem anderen die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß bei dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Ver-

(Nr. 4697.)

En órden á la detencion de desertores en las prisiones publicas, y al tiempo que deban permanecer bajo la accion de las autoridades locales, una vez aprehendidos, para ser entregados á la disposicion del Cónsul que los reclamare y remitidos á buques de su nacion, se observarán las reglas que establecieren las leyes de cada Pais respectivamente.

Han convenido además, en que cualquier otro favor ó concesion que respecto al recobro de desertores hayan hecho, ó en lo sucesivo hicieren ambas Partes contratantes á cualquier otro Estado, sera concedido tambien á la otra Parte contratante, como si tal favor ó concesion se hubiese estipulado en el presente Tratado.

Articulo XIV.

El presente Tratado estara en vigór por el término de ocho años contados desde la fecha, y en adelante por doce meses más, despues que una de las Partes contratantes diere aviso á la otra de su intencion de terminarlo; reserváudo se cada una de las Partes contratantes el derecho de dar á la otra tal aviso á la expiracion de dicho término de ocho años, ó en cualquier tiempo despues.

Y por esto, se estipula entre ellas que á la expiracion de doce meses despues que tal aviso haya sido recibido, este Tratado y todas las esti-

trag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen. pulaciones de él cesarán enteramente.

Artikel 15.

Artículo XV.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen so bald als möglich, spätestens binnen achtzehen Monaten vom Datum desselben ab, in Montevideo ausgetauscht werden.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones serán canjeadas dentro del plazo de diez y ocho meses de su fecha en Montevideo, ó antes si fuere posible.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in Montevideo, den drei und zwanzigsten Juni Eintausend achthundert und sechs und fünfzig.

En fé de lo cual, ambos Plenipotenciarios lo han firmado y sellado con sus sellos respectivos en Montevideo á veinte y tres de Junio de mil ochocientos cincuenta y seis.

Herrmann Herbolt Friedrich
v. Gülich.

Herrmann Herbolt Friedrich
von Gülich.

(L. S.)

(L. S.)

Joaquin Requena.

Joaquin Requena.

(L. S.)

(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden am 3. April 1857. zu Montevideo bewirkt worden.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 32. —

(Nr. 4698.) Gesetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810. Vom 25. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die bei zwangsweisen Eigenthumsentziehungen aus Gründen des öffentlichen Wohles nach Artikel 9. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. nothwendige vorläufige Feststellung der Entschädigung erfolgt im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln durch die Bezirksregierung nach Vernehmung der Anträge eines von ihr zur örtlichen Untersuchung und Werthermittelung zu ernennenden Kommissars. Dieser hat die Abschätzungstermine in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die in der Grundsteuer-Mutterrolle genannten Grundbesitzer besonders einzuladen. Den Theilhabenden steht frei, in diesen Terminen zu erscheinen und ihr Interesse zu vertreten.

Bei Ermittlung der vorläufig festzustellenden Entschädigung hat der Kommissar nach den Vorschriften des Artikels 16. des Gesetzes vom 8. März 1810. zu verfahren. Es sind dabei jeberzeit Ein oder drei Sachverständige zuzuziehen, welche von der Bezirksregierung für den ganzen Umfang der Bauunternehmung oder für einzelne Abschnitte derselben ernannt und einmal vom Friedensrichter ihres Wohnorts vereidigt werden.

§. 2.

Wenn die Bezirksregierung erklärt, daß der Fall der Dringlichkeit vorliege, so hat das Gericht in dem nach Artikel 13. des Gesetzes vom 8. März 1810. zu erlassenden Expropriationserkennniß die Einweisung des zur Expropriation Berechtigten in den Besitz, gegen Zahlung des vorläufig (§. 1.) fest-

gestellten Entschädigungsbetrages oder dessen Hinterlegung bei der Preussischen Bank (Art. 25. des Gesetzes vom 8. März 1810.), zu verordnen.

§. 3.

Das Expropriationsbekenntniß wird im Auszuge auf Ansehen der Beteiligten durch Gerichtsvollzieher zugestellt.

Die Zustellung erfolgt an den auszuweisenden Grundbesitzer in dem von demselben zum Protokoll des Kommissars (§. 1.) gewählten Domizile, oder, in Ermangelung einer solchen Wahl, an die Person oder in deren Wohnung, oder auch, falls die Wohnung sich nicht in der Bürgermeisterei befindet, in welcher die Grundstücke liegen, an den Bürgermeister und an den Pächter oder Inhaber der betreffenden Liegenschaft.

In gleicher Art ist der Nachweis der nach dem Expropriationsurtheil zu leistenden Zahlung oder Hinterlegung (Art. 25. des Gesetzes vom 8. März 1810.) zuzustellen.

§. 4.

Wenn bei Gebäuden oder künstlichen Anlagen der Auszuweisende eine nähere Feststellung des Zustandes derselben vor der Bessergreifung verlangt, so hat er solches binnen acht Tagen den Eingewiesenen durch Gerichtsvollzieher-Akt oder durch protokolllarische Erklärung vor dem Ortsbürgermeister zu erkennen zu geben.

Dem betreibenden Theile bleibt in diesem Falle überlassen, bei dem Friedensrichter eine Besichtigung und Beschreibung der Lokalitäten zu beantragen.

Der Friedensrichter hat mit der Erledigung des Geschäfts binnen acht Tagen zu beginnen. Der sofort anzusetzende Termin ist der Gegenpartei drei Tage vor Abhaltung desselben bekannt zu machen.

Der Friedensrichter kann zu der Besichtigung und Beschreibung Einen oder drei auf den Vorschlag der Parteien oder von Amtswegen zu ernennende Sachverständige zuziehen.

Die Mitwirkung der Sachverständigen bei diesem Verfahren ist kein Grund, sie bei einer späteren gerichtlichen Feststellung der Entschädigung als Zeugen oder Sachverständige zu refusiren.

§. 5.

Die Beteiligten können dies Verfahren (§. 4.), wenn sie erscheinen und darüber einig sind, auch schon während des vor dem Kommissar (§. 1.) ausgehenden Verfahrens veranlassen.

§. 6.

Die Vollstreckung des Expropriationsurtheils kann nicht vor acht Tagen nach den erwähnten Zustellungen, beziehungsweise vor Erledigung des nach §. 4. zulässigen Verfahrens, über welche der Friedensrichter eine Bescheinigung auszustellen hat, stattfinden.

Opposition oder ein sonstiges Rechtsmittel gegen die Vollstreckung findet nicht statt.

§. 7.

§. 7.

Beiden Theilen bleibt vorbehalten, die definitive Feststellung der Entschädigung im Wege des gerichtlichen Verfahrens herbeizuführen. In dieser Hinsicht, sowie in allen sonstigen Beziehungen, wird durch dieses Gesetz an den Vorschriften des Gesetzes vom 8. März 1810. nichts geändert.

§. 8.

Die Kosten, welche aus dem in den §§. 1. bis 6. erwähnten Verfahren entstehen, fallen dem Expropriationsberechtigten zur Last.

In dem definitiven gerichtlichen Entschädigungsverfahren können dem Expropriirten die Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

Für die Verrichtungen der Friedensgerichte werden Gebühren nach der in der Kabinetsorder vom 28. April 1832. Nr. 1. 2. 3. vorgeschriebenen Taxe und für Ausfertigungen nach Vorschrift des Dekrets vom 16. Februar 1807. Art. 9. berechnet, bei Reisen über eine Viertelmeile vom Sitze des Friedensgerichts außerdem an Reisekosten funfzehn Silbergroschen per Meile.

§. 9.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Justizminister haben zur Ausführung dieses Gesetzes die weiteren Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.

Für den Kriegsminister:

v. Hann.

(Nr. 4699.) Allerhöchste Befestigungs-Urkunde, betreffend den unterm 22. September 1856. abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Düsseldorf-Eberfelder mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 9. Juni 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem die Generalversammlungen der Düsseldorf-Eberfelder Eisenbahngesellschaft vom 7. Januar 1857. und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 10. Januar 1857. die Verschmelzung des gesamten Unternehmens jener Gesellschaft mit dem Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-

bahngesellschaft nach Inhalt des anliegenden Vertrages vom 22. September 1856. mit der Aaßgabe beschloffen haben:

- 1) daß die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn nebst allen Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör so lange, bis sämtliche Prioritätsgläubiger der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft befriedigt sein werden, als einen getrennten Vermögenskomplex zu verwalten und durch ordnungsmäßige Unterhaltung, namentlich durch entsprechende Ergänzung aller Abgänge, vor einer Werthverminderung zu bewahren hat;
- 2) daß allen Gläubigern der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, insbesondere den Inhabern der zufolge der von Uns ertheilten Privilegien emittirten Prioritäts-Obligationen auf den Ertrag der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, sowie auf diese Bahn und deren Zubehör selbst das Vorzugsrecht, so wie es ihnen vor der Fusion zugesprochen hat, vor den Stammaktionären und allen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ausdrücklich vorbehalten bleibt;
- 3) daß die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft für alle Verbindlichkeiten der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, insbesondere auch für die unterm 28. April 1842. und 11. September 1850. von Uns Allerhöchst genehmigten Prioritätsanleihen als Selbstschuldnerin eintritt, beigestalt, daß die Inhaber dieser Forderungen wegen Kapital, Zinsen und Kosten, unbeschadet des Vorzugsrechts der durch Unsere Privilegien vom 2. Oktober 1848., 11. März 1850., 6. Juli 1853., 5. September 1855. und 20. Oktober 1856. genehmigten Prioritätsanleihen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft sich auch an das gesammte Vermögen dieser Gesellschaft halten können;

endlich

- 4) daß jedem Aktionär der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, welcher nicht in Bergisch-Märkischen Stammaktien abgefunden sein will, eine Baarabfindung im Betrage von Einhundert fünf und vierzig Thaler pro Aktie offerirt wird,

wollen Wir, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, hierdurch diese Beschlüsse genehmigen, insbesondere auch den oben beigefügten Vertrag vom 22. September 1856. nebst der vorbezeichneten Aaßgabe landesherrlich besätigen, indem Wir der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zugleich gestatten, in Gemäßheit des Artikels 2. dieses Vertrages ihr Anlagekapital durch die Ausgabe von fernern 17,130 Stück Stammaktien zu vermehren.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1857.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simon.

Nach-

Nachdem die Generalversammlung der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft unter dem 17. April d. J. den Beschluß gefaßt hat, daß wegen Uebertragung der Verwaltung jener Eisenbahn an die Staatsverwaltung Unterhandlungen gepflogen würden, sind von dem Verwaltungsrathe dieser Gesellschaft die Herren:

Wilhelm Wortmann zu Düsseldorf, Präsident des Verwaltungsrathes;
Justizrath Reinhold von Hurter zu Elberfeld,
Friedrich Wilhelm Pieper zu Hochdahl, Mitglieder des Verwaltungsrathes;
Direktor Adolph Oppermann zu Düsseldorf und
Justizrath Franz Joseph Servaes zu Elberfeld, Direktorialrath,

als Kommissarien für diese Unterhandlungen gewählt und letztere demnächst mit der die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft vertretenden königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, bestehend aus dem kommissarischen Vorsitzenden, Regierungsrath Karl Danko, dem Regierungs- und Baurath Hermann Weisshaupt und dem Betriebsinspektor Wilhelm Plange gepflogen worden.

Als Ergebnis derselben ist durch die genannten Vertreter beider Gesellschaften nachfolgender Vertrag heute abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft tritt ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches, aktives und passives Vermögen, wohn auch der Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie die Nebenfassungen mit ihrem Vermögen und Lasten gehören, an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft ab.

Artikel 2.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft übernimmt das gesamte Vermögen der Düsseldorf-Elberfelder Gesellschaft und tritt als Nachfolgerin derselben in deren gesamte Rechte und Verpflichtungen zu dem Zwecke ein, um die Düsseldorf-Elberfelder Bahn mit dem Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen als integrierenden Theil desselben zu vereinigen.

Artikel 3.

Als Entschädigung erhalten die Aktionaire der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, und zwar für je drei Aktien der Düsseldorf-Elberfelder Gesellschaft fünf Aktien der Bergisch-Märkischen. Diese Umwechslung der Aktien wird binnen Jahresfrist nach Genehmigung dieses Vertrages durch die beiderseitigen Generalversammlungen und nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung desselben stattfinden, und zwar zu Elberfeld, Düsseldorf und Berlin. Zum Zweck dieses Austausches wird die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft ihr Stammaktien-Kapital durch Ausgabe von 17,130 Stück neuer Stammaktien à 100 Rthlr. um im Ganzen 1,713,000 Rthlr. vermehren. Bei der Umwechslung werden, wenn einzelne, oder nicht vollaus aufgehende Düsseldorf-Elberfelder Aktien präsentiert werden, für den Ueberschuß Bons auf Dritteltaktien ausgegeben. Gegen diese Bons können,

können, sofern sie in volle Aktien aufgehen, Aktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zu jeder Zeit mit den alsdann nach Inhalt des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft nicht verzehrten Dividendenscheinen gefordert werden.

Artikel 4.

Dem Staate wird hinsichtlich der ihm nach §. 10. des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zustehenden Einen Million Thaler Stamm-Aktien der Zutritt zu diesem Vertrage bis zum 1. Juli 1857. vorbehalten. Erfolgt der Zutritt, so wird auch bei Berechnung der Dividenden für die Eine Million Thaler Staatsaktien der Ertrag der Bergisch-Märkischen und der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn als ein Ganzes betrachtet, dabei aber alsdann den nach Artikel 3. neu zu freirenden Stammaktien bis zur Höhe von $3\frac{1}{2}$ Prozent Dividende ein gleiches Vorzugsrecht vor jenen Staatsaktien zugesprochen, als den ursprünglichen drei Millionen Thaler Privataktien seither statutenmäßig gebührt.

Tritt dagegen der Staat bis zum 1. Juli 1857. diesem Vertrage nicht bei, so nimmt der Staat an Gewinn und Verlust aus diesem Vertrage, beziehungsweise an Einnahmen und Ausgaben der dadurch erworbenen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, keinen Antheil. Er erhält in diesem Falle auf die Eine Million Thaler Staatsaktien nicht mehr und nicht weniger an Dividende, als er statutenmäßig erhalten würde, wenn dieser Vertrag nicht zu Stande gekommen sein würde, mithin eine Verschmelzung der Düsseldorf-Elberfelder mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, sowie die im Artikel 3. vorgesehene Vermehrung des Bergisch-Märkischen Stammaktien-Kapitals, nicht stattgefunden hätte.

Bei Ermittlung des Reinertrages der Strecken Elberfeld-Dortmund resp. Düsseldorf-Elberfeld wird in der im §. 22. des Statutnachtrages der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 6. Juli 1853. vorgeschriebenen Weise verfahren, und werden die Zinsen der Prioritätskapitalien den resp. Strecken zur Last gestellt.

Artikel 5.

Die nach Artikel 3. neu zu freirenden 17,130 Stück Aktien erhalten mit den nach dem Statute vom 12. Juli 1844. emittirten 30,000 Stück Privat-Aktien völlig gleiche Rechte; insbesondere soll auch dann, wenn der Staat diesem Vertrage nicht zutritt (Art. 4.), der Ertrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahn abzüglich des auf die Eine Million Thaler Staatsaktien fallenden Theiles Behufs der Dividenden-Berechnung für die alten und neuen Aktien mit dem Ertrage der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn zusammengeworfen werden.

Artikel 6.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahn verpflichtet sich; die Zahl der Mitglieder der Deputation, welche nach §. 2. des am 23. August 1850. mit dem Staate abgeschlossenen Vertrages die Interessen der Aktionaire zu vertreten hat, die jetzt nach der Erbauung der Dortmund-Evener Eisenbahn aus sieben Personen besteht,

besteht, noch um fernere zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter zu vermehren, wovon wenigstens Ein Mitglied und Ein Stellvertreter im Kreise Düsseldorf seinen Wohnsitz haben muß.

Artikel 7.

Die Betriebsüberschüsse der Düsseldorf-Elsfelder Eisenbahn, welche sich am Schlusse des laufenden Jahres ergeben, werden in nachstehender Art verwendet:

- 1) Zum Erneuerungs- und Reserve-Fonds wird die Summe von 36,000 Thalern zurückgelegt und der Königlichen Eisenbahndirection überwiesen.
- 2) Die Reste an nicht erhobenen Prioritätszinsen und Dividenden werden von der Direction der Düsseldorf-Elsfelder Eisenbahn ermittelt und der Betrag derselben der nachfolgenden Direction überantwortet.
- 3) Der sich nach Deckung der laufenden, den Betriebsfonds betreffenden Ausgaben und Verpflichtungen, welche am Jahreschlusse liquide oder, in Folge einer nach §. 34. des Statuts der Düsseldorf-Elsfelder Eisenbahngesellschaft zu erlassenden Bekanntmachung, bis zur Rechnungslegung noch angemeldet werden, ergebende Ueberschuss wird als Dividende für das Jahr 1856. an die Düsseldorf-Elsfelder Aktionaire vertheilt.

Artikel 8.

Die Verwaltung des Düsseldorf-Elsfelder Unternehmens verbleibt bis zum Schlusse dieses Jahres, oder falls bis dahin die schließliche Genehmigung des Vertrages noch nicht erfolgt sein möchte, bis zu dieser Genehmigung der gegenwärtigen Direction resp. dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft; nach diesem Zeitpunkte geht dieselbe an die Königliche Eisenbahndirection über, mit Ausnahme der der Düsseldorf-Elsfelder Direction verbleibenden Rechnungslegung für das laufende Jahr, sowie der auf die Vertheilung der letztjährigen Dividende bezüglichen Geschäfte, bis zu deren Abwickelung der Verwaltungsrath und die Direction besetzen bleiben.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahn wird durch das vorhandene, von der Düsseldorf-Elsfelder Eisenbahn zu übernehmende Personal neben den laufenden Geschäften ohne besondere Vergütung oder Beitrag zu den Besoldungen die Geschäfte dieser Abwickelung bearbeiten lassen, und übernimmt nach Auflösung der Düsseldorf-Elsfelder Eisenbahn die allenfallsigen Bestände, um aus denselben etwa nicht erhobene Dividenden oder Forderungen auszahlen zu lassen.

Sollte mit dem 1. Januar künftigen Jahres die Uebergabe der Geschäfte der Düsseldorf-Elsfelder Eisenbahn an die Königliche Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn noch nicht stattfinden können, so verpflichtet sich die Direction der Düsseldorf-Elsfelder Eisenbahn, die Verwaltung fortzusetzen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in diesem Falle lediglich zu Gunsten und Lasten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Januar 1857. an.

Mit dem 1. Januar künftigen Jahres, event. mit der Genehmigung des Vertrages, treten die Beamten der Düsseldorf-Elsfelder Verwaltung nach

Maassgabe der bestehenden Engagementsverträge in die Dienste der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft über.

Artikel 9.

Was am 1. Januar kommenden Jahres an Vorräthen und Beständen an Materialien vorhanden ist, geht, soweit die Anschaffung aus dem Erneuerungs- und Verschleissfonds oder aus dem Reservefonds stattgefunden hat, ohne Vergütung an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft über.

Alle sonstigen Materialbestände werden, soweit sie den Betrag von 4500 Rthlrn. übersteigen, der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft nach dem Anschaffungspreise von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ersetzt, resp. in Anrechnung auf die nach Artikel 7. zu überweisenden 36,000 Rthlr. angenommen.

Artikel 10.

Den Prioritäts-Aktionairen der Düsseldorf-Elberfelder, sowie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, bleiben die Betriebsüberschüsse der Strecke Düsseldorf-Elberfeld, beziehungsweise Elberfeld-Soest, sowie die resp. Bahnstrecken selbst vorzugsweise vorbehalten.

Die Genehmigung der beiderseitigen Gesellschaftsvorstände und der Generalversammlungen, sowie der königlichen Staatsbehörde, bleibt vorbehalten.

Also geschehen zu Elberfeld, den 22. September 1856., und ist der vorstehende Vertrag in zwei Exemplaren ausgefertigt, von den beiderseitigen Kontrahenten vollzogen und ausgewechselt worden.

Königliche Eisenbahn-Direktion. Die Bevollmächtigten der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.
(L. S.)

Danco. Weishaupt. Plange.

Wortmann.
F. W. Pieper.
F. J. Servaes.
Hurter.
Dppermann.

Genehmigt in der Sitzung des Verwaltungsraths der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft von heute.

Düsseldorf, den 29. September 1856.

Der Präsident des Verwaltungsraths.

Wortmann.

Rebigit im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei-
(H. Feder).

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 33. —

(Nr. 4700.) Convention entre la Prusse et la Russie concernant l'établissement d'une voie ferrée de Königsberg à St. Pétersbourg. Du $\frac{11}{2}$ Février 1857.

(Nr. 4700.) Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preussen und Russland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Königsberg nach St. Peteräburg. Vom $\frac{11}{2}$ Februar 1857.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies désirant que le chemin de fer de Berlin à Königsberg soit réuni à celui qui est en construction entre St. Pétersbourg et Varsovie, ont nommé des plénipotentiaires à l'effet de régler d'un commun accord les questions relatives à cet objet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Le Sieur Auguste Louis Baron de Reck,

Son Conseiller supérieur intime de régence,

le Sieur Frédéric Guillaume Alexandre Scheele,

Son Conseiller intime des finances, et

le Sieur Jules Alexandre Aloyse Saint-Pierre,

Son Conseiller actuel de légation,

Seine Majestät der König von Preussen und Seine Majestät der Kaiser von Russland, von dem Wunsche geleitet, den Anschluß der Eisenbahn von Berlin nach Königsberg an die zwischen St. Peteräburg und Warschau im Bau begriffene Eisenbahn hergestellt zu sehen, haben Behufs der gemeinschaftlichen Regelung der hierauf bezüglichen Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchsthren Geheimen Ober-Regierungsrath August Ludwig Freiherrn v. d. Reck,

Allerhöchsthren Geheimen Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele,

Allerhöchsthren Wirklichen Legationsrath Julius Alexander Aloys Saint-Pierre;

et
Sa Majesté l'Empereur de
Toutes les Russies:

le Sieur Stanislas de Kerbedz,

Son Général - Major du
Corps des Ingénieurs des
voies de communication,

lesquels après s'être concertés, sous
réserve de la ratification, sont con-
venus des dispositions suivantes:

Article 1.

Le Gouvernement Russe s'engage à faire construire sur son territoire un embranchement du chemin de fer de St. Pétersbourg à Varsovie, qui ira par Kowno à la frontière Prussienne près d'Eydkounen. De son côté, le Gouvernement Prussien s'engage à faire construire sur son territoire, en prolongement de la ligne Russe ci-dessus définie, un chemin de fer qui, depuis la frontière Russe près d'Eydkounen, ira jusqu'à Königsberg, où il se reliera au chemin de fer de Berlin à Königsberg.

Article 2.

Le point de jonction à Eydkounen des deux sections des chemins Russe et Prussien et les raccordements de ces sections, soit en plan, soit en profil, seront déterminés par les deux Gouvernements d'après les projets rédigés de concert par les ingénieurs des deux Pays.

Toutes les autres dispositions concernant le tracé du chemin ainsi que l'emplacement des stations à

Seine Majestät der Kaiser von
Rußland:

Allerhöchstherrn Generalmajor im
Ingenieurkorps für Wegebau, en
Stanislaus von Kerbedz,

welche nach vorangegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Kaiserlich Russische Regierung verpflichtet sich, auf ihrem Gebiete von der St. Petersburg-Warschauer Eisenbahn eine Zweigbahn herstellen zu lassen, welche über Kowno zur Preussischen Grenze bei Eydikounen geführt werden soll.

Die Königlich Preussische Regierung verpflichtet sich ihrerseits, im Anschluß an die ebenbezeichnete Russische Bahn auf ihrem Gebiet eine Eisenbahn herstellen zu lassen, welche von der Russischen Grenze bei Eydikounen nach Königsberg geführt und dort sich an die Königsberg-Berliner Eisenbahn anschließen soll.

Artikel 2.

Der Anschlußpunkt der Preussischen und der Russischen Bahn zu Eydikounen und die Verbindung derselben im Plan wie im Profil werden von beiden Regierungen nach den von Technikern beider Länder gemeinschaftlich gefertigten Vorarbeiten festgestellt werden.

Alle anderen, die Richtung der Bahn, sowie die Wahl der Stationsorte im Innern eines jeden Gebietes betreffenden

l'intérieur de chaque territoire demeurent réservées à l'appréciation et à la décision de chacune des Hautes Parties contractantes.

Article 3.

Les voies de fer et leurs dépendances, ainsi que les moyens de transport seront organisés de part et d'autre de manière à assurer l'exploitation avec des locomotives.

Article 4.

La largeur de la voie entre les bords intérieurs des rails, sera sur le territoire Russe de cinq pieds, mesure anglaise, sur le territoire Prussien de quatre pieds, huit pouces et demi, mesure anglaise.

Article 5.

Les acquisitions de terrains, les terrassements et les travaux d'art, seront effectués et exécutés immédiatement pour deux voies; mais la pose de la seconde voie pourra être ajournée, jusqu'à ce que la nécessité en aura été reconnue par les Gouvernements respectifs.

Article 6.

Les travaux de construction seront autant que possible poussés de manière à arriver en même temps à l'achèvement du chemin de fer et à sa mise en exploitation sur chacune des deux sections.

Le Gouvernement Prussien cependant ne sera pas obligé de terminer la section de Königsberg jusqu'à Eydkounen avant le terme de l'achèvement du chemin de fer

Bestimmungen bleiben der Prüfung und Entscheidung eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile vorbehalten.

Artikel 3.

Die fragliche Eisenbahn und deren Zubehör, sowie die Transportmittel sollen von beiden Theilen dergestalt hergestelt werden, daß der Betrieb mit Lokomotiven gesichert ist.

Artikel 4.

Die Spurweite soll auf dem Preussischen Gebiete vier Fuß acht und einen halben Zoll, auf dem Russischen Gebiete fünf Fuß Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 5.

Die Grunderwerbungen, die Erdarbeiten und die Kunstbauwerke sollen sogleich für ein Doppelgeleis bewirkt und ausgeführt werden; die Legung des zweiten Geleises kann aber bis dahin ausgesetzt bleiben, bis das Bedürfnis dazu von den betreffenden Regierungen anerkannt wird.

Artikel 6.

Die Bauarbeiten sollen soweit als thunlich dergestalt gefördert werden, daß die Preussische und die Russische Bahnstrecke zu gleicher Zeit vollendet und in Betrieb gesetzt wird.

Die Königlich Preussische Regierung soll indeß nicht verpflichtet sein, die Bahn von Königsberg nach Eydkounen früher zu vollenden, als auch die Eisenbahn von St. Petersburg bis zu demjenigen Punkte,

de St. Pétersbourg jusqu'au point de départ de l'embranchement Russe.

A cet effet le Gouvernement Russe prévient celui de Prusse au moins deux ans d'avance du terme de l'achèvement de l'embranchement Russe et de ladite partie du chemin de fer de St. Pétersbourg.

Article 7.

Le changement d'exploitation se fera à la frontière de manière que l'Administration de chemins de fer Prussienne et l'Administration de chemins de fer Russe établissent chacune de son côté, sur son territoire, immédiatement près de la frontière une station et que les convois Prussiens sur la voie plus étroite Prussienne entrent dans la station Russe et les convois Russes sur la voie plus large Russe entrent dans la station Prussienne.

Article 8.

La construction, l'entretien et la surveillance de la voie plus large sur le territoire Prussien entre la frontière et la station Prussienne sera à charge de l'Administration Prussienne; la construction, l'entretien et la surveillance de la voie plus étroite sur le territoire Russe, entre la station Russe et la frontière, sera à charge de l'Administration Russe. Pour le parcours et l'usage de ces deux parties de chemin de fer les Administrations Prussienne et Russe ne payeront l'une à l'autre aucune indemnité pour le droit d'exploitation.

Le pont sur la Lipona sera con-

von welchem die Russische Zweigbahn von der Hauptbahn abgehen wird, vollendet sein wird.

Mit Rücksicht hierauf wird die Kaiserlich Russische Regierung die Königlich Preussische Regierung wenigstens zwei Jahre vorher davon benachrichtigen, bis zu welchem Zeitpunkte die Russische Zweigbahn und die Bahnstrecke von St. Pétersburg bis zu dem Abgangspunkte der Zweigbahn von der Hauptbahn fertig sein wird.

Artikel 7.

Der Betriebswechsel soll an der Grenze stattfinden in der Weise, daß die Preussische und die Russische Eisenbahnverwaltung jede für sich einen besonderen Endbahnhof in unmittelbarer Nähe der Grenze auf ihrem Gebiete anlegen und die Preussischen Bahnzüge auf dem schmaleren Preussischen Geleise in den Russischen Bahnhof, die Russischen Züge auf dem breiteren Russischen Geleise in den Preussischen Bahnhof einfahren.

Artikel 8.

Der Bau, die Unterhaltung und die Beaufsichtigung des breiteren Geleises auf Preussischem Gebiete, zwischen dem Preussischen Endbahnhof und der Grenze, liegt der Preussischen Verwaltung ob; der Bau, die Unterhaltung und die Beaufsichtigung des schmaleren Geleises auf Russischem Gebiete, zwischen dem Russischen Endbahnhof und der Grenze, liegt der Russischen Verwaltung ob. Für das Befahren und die Benutzung dieser Theile der Eisenbahn sollen die Preussische und die Russische Verwaltung eine der andern keine Vergütung zu zahlen haben.

Die Brücke über die Lipona soll auf

struit et entretenu à frais communs, c'est-à-dire par moitié entre les deux Administrations Prussienne et Russe.

gemeinschaftliche Kosten, und zwar zu gleichen Theilen zwischen der Preussischen und der Russischen Verwaltung gebaut und unterhalten werden.

Article 9.

Les Hautes Parties contractantes auront soin qu'aux stations frontières les arrangements nécessaires soient faits pour pouvoir effectuer avec la moindre perte de temps et aux moindres frais possibles les déchargements et réchargements des waggons à marchandises nécessités par la différence de la largeur de la voie.

Artikel 9.

Die Hohen Kontrahirenden Theile werden dafür sorgen, daß in den Endbahnhöfen die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden, um mit dem möglichst geringen Zeit- und Kostenaufwande die durch den Unterschied der Spurweite bedingten Umladungen der Güterwagen bewirken zu können.

Article 10.

Un règlement uniforme pour les signaux et tous les détails du service d'exploitation, nommément pour les stations près d'Eydikounen, sera concerté entre les Administrations des deux chemins de fer, sous l'approbation des Autorités territoriales respectives.

Artikel 10.

Für die Endbahnhöfe bei Eydikounen soll zwischen den Verwaltungen der beiden Eisenbahnen, unter Genehmigung der betreffenden Landesbehörden, ein übereinstimmendes Reglement für die Signale und alle Einzelheiten des Betriebes vereinbart werden.

Article 11.

Les deux Administrations du chemin de fer se concerteront pour régler, sous l'approbation des Autorités compétentes territoriales, de la manière la plus convenable, le service des convois, surtout de ceux qui font tout le parcours.

Artikel 11.

Die beiden Eisenbahnverwaltungen werden Behufs der zweckentsprechenden Regelung des Fahrplans, besonders der durchgehenden Züge, unter Genehmigung der betreffenden Landesbehörden, sich verständigen.

Article 12.

Le tarif des prix pour le transport (Nr. 4760.)

Artikel 12.

Der Fahr- und Frachttarif wird von

port des personnes et des marchandises, sera arrêté par chacune des deux Administrations sur son territoire et communiqué à l'autre.

Article 13.

Il ne sera fait aucune distinction entre les habitants des Etats, soit pour le prix des transports, soit pour le temps d'expédition, sauf les délais nécessités par les réglemens de douane; il est entendu que l'application de ces réglemens sera la même pour les habitants des deux Pays.

Article 14.

Dans le cas où l'un des deux Gouvernemens préférerait ne point se charger lui-même de la construction et de l'exploitation du chemin de fer sur son territoire, mais d'en faire la concession à une société particulière, il prendra les mesures nécessaires pour assurer l'exécution ponctuelle des dispositions de la présente Convention et pour se réserver les moyens d'action suffisants sur les réglemens d'exploitation.

Article 15.

Toutes les mesures de police et de douane, auxquelles pourra donner lieu l'ouverture de la voie qui fait l'objet de la présente Convention sont réservées à chacun des Gouvernemens et seront, autant que possible, concertées préalablement.

Pour ce qui est des formalités de visite et d'expédition en douane des bagages et des marchandises im-

jeder der beiden Eisenbahnverwaltungen für ihr Gebiet festgesetzt und der anderen Verwaltung mitgeteilt werden.

Artikel 13.

Es soll sowohl in Betreff der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung, vorbehaltlich des durch die Zollvorschriften bedingten Aufenthalts, kein Unterschied zwischen den Bewohnern beider Staaten gemacht werden, wobei sich von selbst versteht, daß diese Zollvorschriften für die Bewohner beider Länder eine gleichmäßige Anwendung finden sollen.

Artikel 14.

Für den Fall, daß eine der beiden Regierungen es vorziehen sollte, sich nicht selbst mit dem Bau und dem Betrieb der Eisenbahn auf ihrem Gebiete zu befassen, sondern solche einer Privat-Gesellschaft zu überlassen, wird die betreffende Regierung darauf Bedacht nehmen, die pünktliche Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sicher zu stellen, und sich die geeignete Einwirkung auf den Betrieb vorzubehalten.

Artikel 15.

Alle polizeilichen und zollamtlichen Maaßregeln, zu welchen die Betriebs-Eröffnung der den Gegenstand der gegenwärtigen Uebereinkunft bildenden Eisenbahn Veranlassung geben sollte, bleiben einer jeden der beiden Regierungen vorbehalten und sollen, soweit als thunlich, vorgängig vereinbart werden.

In Betreff der Formlichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäcks und der ein- oder aus-

portées ou exportées et de la vérification des passeports, les deux Gouvernements s'engagent mutuellement à ne pas traiter moins favorablement le chemin de fer de Koenigsberg à St. Pétersbourg, que tout autre chemin de fer traversant la frontière et à accorder dans l'intérêt et en faveur du commerce au dit chemin de fer toute facilité et simplification de service compatibles avec les lois des deux Pays.

Article 16.

Avant l'ouverture des deux chemins de fer, les Gouvernements s'entendront au sujet des changements que le nouveau mode de communication pourrait apporter dans le service et le transport des correspondances postales et dans le service des télégraphes.

Article 17.

Dans tous les cas où les Administrations de chemins de fer de l'un ou de l'autre Etat ne pourraient pas s'entendre sur les différents points prévus dans la présente Convention et en général sur les moyens d'assurer la continuité du service entre les deux frontières et la prospérité du commerce de transit, les Gouvernements interviendront d'office et se concerteront pour prescrire toutes les mesures nécessaires.

Article 18.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Berlin dans le cours d'une année à compter du jour de la signature, ou plus tôt si faire se pourra.

(Nr. 3700.)

gehenden Güter, sowie der Passrevision, ertheilen beide Regierungen sich die Zusicherung, daß die Eisenbahn von Königsberg nach St. Petersburg nicht minder günstig, als irgend eine andere in das Ausland übergehende Eisenbahn behandelt werden, und daß im Interesse der Förderung des Verkehrs dabei jede nach den in beiden Staaten bestehenden Gesetzen zulässige Erleichterung und Vereinfachung statifinden soll.

Artikel 16.

Vor der Betriebsöffnung der beiden Eisenbahnen werden die Regierungen sich in Betreff der Veränderungen, welche die neue Verbindung in dem Betrieb der Posten und Telegraphen herbeiführen könnte, näher benehmen.

Artikel 17.

In allen Fällen, wo die Eisenbahn-Verwaltungen des einen oder des anderen Staates über die verschiedenen in der gegenwärtigen Uebereinkunft vorgesehene Punkte, und überhaupt über die, den Zusammenhang des Betriebes zwischen beiden Grenzen und das Gedeihen des Transithandels sichernden Mittel sich nicht einigen können, werden die Regierungen von Amtswegen einschreiten und sich über alle zu ergreifenden Maßregeln verständigen.

Artikel 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin im Laufe eines Jahres, vom Tage der Unterzeichnung ab gerechnet, oder wenn thunlich früher bewirkt werden.

En foi de quoi les plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berlin le $\frac{11}{2}$ Février 1857.

(L. S.) von der Reck.
(L. S.) Scheele.
(L. S.) Saint-Pierre.
(L. S.) de Kerbedz.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, den $\frac{11}{2}$ Februar 1857.

(L. S.) v. d. Reck.
(L. S.) Scheele.
(L. S.) Saint-Pierre.
(L. S.) de Kerbedz.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 4701.) Convention entre la Prusse et la Russie concernant l'établissement d'une voie ferrée de Bromberg à Lowicz. Du 19 Février 1857.

(Nr. 4701.) Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preussen und Russland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bromberg nach Lowicz. Vom 19. Februar 1857.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies et Roi de Pologne voulant établir une voie ferrée entre Bromberg et Varsovie, ont nommé des plénipotentiaires à l'effet de régler d'un commun accord les questions résultant de cette voie ferrée, savoir:

Nachdem Seine Majestät der König von Preussen und Seine Majestät der Kaiser von Russland und König von Polen beschlossen haben, eine Eisenbahn-Verbindung zwischen Bromberg und Warschau ins Leben treten zu lassen, so sind zur Regelung der dadurch entstehenden, eine gemeinschaftliche Feststellung erfordernden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Le Sieur Auguste Louis Baron de Reck,
Son Conseiller supérieur intime de régence,
le Sieur Frédéric Guillaume Alexandre Scheele,
Son Conseiller intime des finances, et

Von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preussen:

Allerhöchstihhr Geheimer Ober-Regierungsrath August Ludwig Freiherr von der Reck,
Allerhöchstihhr Geheimer Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele,

le Sieur Jules Alexandre
Aloyse Saint-Pierre,
Son Conseiller actuel de
légation,

et
Sa Majesté l'Empereur de
Toutes les Russies et Roi
de Pologne:

le Sieur Jean de Smoli-
kowski,
Son Général-Major,

lesquels après s'être concertés, sous
réserve de la ratification, sont con-
venus des Articles suivants:

Article 1.

Le Gouvernement Prussien et le
Gouvernement du Royaume de Po-
logne s'engagent à construire une
voie ferrée ou à en concéder la con-
struction et l'exploitation entre Brom-
berg et Lowicz.

Article 2.

Ledit chemin de fer sera tracé de
Bromberg sur la rive gauche de la
Vistule à Thorn et de là à Lowicz
pour se réunir à l'embranchement
de Lowicz à Skierniewice.

Comme point de jonction à la
frontière on s'est provisoirement pro-
posé le moulin près d'Otoczynek.

Après l'achèvement des projets de
détail, des ingénieurs spécialement
désignés des deux Parties, détermi-
neront ultérieurement le point de
jonction, qui sera approuvé par les
deux Gouvernements.

Article 3.

Le chemin de fer entre Bromberg
Jahrgang 1857. (Nr. 4701.)

Allerhöchstherr Wirklicher Lega-
tionsrath Julius Alexander
Aloys Saint-Pierre;

Von Seiten Seiner Majestät
des Kaisers von Rußland und
Königs von Polen:

Allerhöchstherr General-Major
Johann von Smolikowski,

welche nach vorhergegangener Verhand-
lung; unter dem Vorbehalte der Rati-
fizierung, über folgende Punkte überein-
gekommen sind.

Artikel 1.

Die Königlich Preussische Regierung
und die Regierung des Königreichs Polen
verpflichten sich, eine Eisenbahn zwischen
Bromberg und Lowicz zu bauen oder
deren Bau und Betrieb zu gestatten.

Artikel 2.

Die genannte Eisenbahn soll von
Bromberg aus auf dem linken Weichsel-
Ufer nach Thorn und von dort nach
Lowicz zum Anschluß an die Zweigbahn
von Lowicz nach Skierniewice geführt
werden.

Als Grenzübergangspunkt ist vor-
läufig die Mühle bei Otoczynek in Aus-
sicht genommen. Nach Beendigung der
Vorarbeiten soll der Grenzübergangs-
punkt durch beiderseits zu ernennende
technische Kommissarien näher ermittelt
und das Ergebnis den beiden Regie-
rungen zur Befestigung vorgelegt werden.

Artikel 3.

Die Bahn zwischen Bromberg und

et Lowicz n'aura provisoirement, qu'une seule voie, mais l'acquisition des terrains et les travaux d'art et de terrassement auront les proportions nécessaires à une double voie. La largeur de voie sera de 4 pieds 8½ pouces anglais entre les bords intérieurs des rails, et la route et le matériel d'exploitation seront construits et organisés de manière que les trains entre Bromberg et Varsovie puissent passer sans obstacles. On procédera à la construction de la seconde voie aussitôt que de part et d'autre la nécessité en sera reconnue.

Article 4.

Le Gouvernement Prussien fera exécuter la ligne de Bromberg par Thorn à la frontière sur Son territoire pour Son propre compte.

Les Gouvernements respectifs auront soin d'assurer la construction de la partie du chemin de fer de Bromberg à Lowicz située sur le territoire de chacun d'eux pour un terme aussi rapproché que possible, et dans le cas où le Gouvernement du Royaume de Pologne accorderait la concession de la ligne qui lui appartient à des particuliers, il en donnera connaissance au Gouvernement Prussien.

Les Hautes Parties contractantes sont convenues d'un commun accord que la construction sur le territoire de l'une et de l'autre Partie sera terminée simultanément.

Article 5.

Le changement de trains et de service à la frontière se fera de manière que l'Administration de che-

Lowicz wird vorläufig Ein Schienengeleis erhalten; die Grunderwerbung sowie die Kunstbauwerke und Erdarbeiten sollen aber sogleich für ein Doppelgeleis eingerichtet werden.

Die Spurweite soll 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maasses im Lichten der Schienen betragen; auch sollen die Bahn und die Betriebsmittel so gebaut und eingerichtet werden, daß die Züge zwischen Bromberg und Warschau ungehindert durchgehen können. Zur Legung des zweiten Geleises soll geschritten werden, sobald das Bedürfnis dazu beiderseits anerkannt wird.

Artikel 4.

Die Königlich Preussische Regierung wird den in ihrem Gebiete belegenen Theil von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze für eigene Rechnung herstellen lassen.

Die betreffenden Regierungen werden sich angelegen sein lassen, den Bau der auf ihrem Gebiete belegenen Strecken der Eisenbahn von Bromberg nach Lowicz in thunlichst kurzer Frist zu sichern, und wird die Regierung des Königreichs Polen, im Fall sie für die ihr angehörige Bahnstrecke die Konzession an Privatunternehmer erteilen sollte, der Königlich Preussischen Regierung davon Kenntniß geben.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Bau auf dem beiderseitigen Gebiete gleichzeitig vollendet werden soll.

Artikel 5.

Der Betriebswechsel soll an der Grenze in der Weise stattfinden, daß die Preussische und die Polnische Eisen-



mins de fer Prussienne et l'Administration de chemins de fer Polonaise établissent chacune de son côté, sur son territoire, immédiatement près de la frontière une station et que les convois Prussiens entrent dans la station Polonaise et les convois Polonais dans la station Prussienne.

La vérification des passe-ports, la visite et l'expédition en douane des bagages et des marchandises importées ou exportées se fera dans ces stations, à moins que l'un ou l'autre des Gouvernements contractants ne choisisse pour l'expédition définitive sur son territoire un autre endroit. Si dans l'intérêt du commerce et du service de chemins de fer il était jugé plus convenable, d'établir pour le changement de trains, comme pour la vérification des passe-ports et la visite en douane une station frontière commune, soit sur le territoire Prussien, soit sur le territoire Polonais, près de la frontière, les deux Gouvernements se concerteront en temps opportun sur la place, la construction et l'organisation de cette station.

Article 6.

Pour ce qui est des formalités de visite et d'expédition en douane des bagages et des marchandises importées et exportées et de la vérification des passe-ports, les deux Gouvernements s'engagent mutuellement à ne pas traiter moins favorablement le chemin de fer de Bromberg à Lowitz et Varsovie que tout autre chemin de fer traversant la frontière et à accorder dans l'intérêt et en faveur du commerce audit chemin de fer toute facilité et simplification de

(Nr. 470L.)

bahnverwaltung jede für sich einen besonderen Endbahnhof in unmittelbarer Nähe der Grenze auf ihrem Gebiet anlegen, und die Preussischen Bahnzüge in den Polnischen, die Polnischen in den Preussischen Bahnhof einfahren.

Die polizeiliche Revision der Pässe, sowie die zollamtliche Revision und Abfertigung des Passagiergepäckes und der aus- und eingehenden Güter, wird auf diesen Bahnhöfen stattfinden, sofern nicht die eine oder die andere der kontrahirenden Regierungen zur schließlichen Zollabfertigung einen anderen Ort auf ihrem Gebiet bestimmt. Sollte es sich für die Interessen des Verkehrs und des Eisenbahndienstes als zweckmäßiger erweisen, für den Wechsel der Züge, sowie für die Paß- und Zollrevision einen gemeinschaftlichen Grenzbahnhof entweder auf Preussischem oder auf Polnischem Gebiet nahe der Grenze zu errichten, so wird über die Stelle, den Bau und die Einrichtung dieses Bahnhofes seiner Zeit eine nähere Uebereinkunft zwischen den beiden Regierungen getroffen werden.

Artikel 6.

In Betreff der Förmlichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäckes und der ein- oder ausgehenden Güter, sowie der Paßrevision, ertheilen beide Regierungen sich die Zusicherung, daß die Bromberg-Lowitz-Varsohauer Eisenbahn nicht minder günstig als irgend eine andere in das Ausland übergehende Eisenbahn-Route behandelt werden, und daß im Interesse der Förderung des Verkehrs dabei jede nach den in beiden Staaten bestehenden Gesetzen irgend zulässige Er-

service compatibles avec les lois en vigueur dans les deux Pays.

leichterung und Vereinfachung eintreten soll.

Article 7.

Artikel 7.

Le tarif des prix pour le transport des personnes et des marchandises sera arrêté par chacune des deux Administrations sur son territoire et communiqué à l'autre.

Der Fahr- und Frachttarif wird von jeder der beiden Eisenbahnverwaltungen für ihr Gebiet festgesetzt und der anderen Verwaltung mitgetheilt werden.

Article 8.

Artikel 8.

Il ne sera fait aucune distinction entre les habitants des deux Etats contractants, soit pour le prix des transports, soit pour le temps d'expédition, sauf les délais nécessités par les réglemens respectifs de douane; l'application de ces réglemens sera dans chaque Pays la même pour les habitants de l'un et de l'autre.

Es soll sowohl in Betreff der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung, vorbehaltlich des durch die Zollvorschriften bedingten Aufenthalts, kein Unterschied zwischen den Bewohnern beider Staaten gemacht werden; diese Zollvorschriften sollen für die Bewohner beider Länder eine gleichmäßige Anwendung finden.

Article 9.

Artikel 9.

Les deux Gouvernemens aviseront aux moyens de régler le service des convois de la manière la plus convenable.

Beide Regierungen werden dahin sehen, daß die Regelung der Fahrten auf eine möglichst zweckmäßige Weise geschehe. Dieselben werden daher, sofern die Bahn durch Privatunternehmer ausgeführt wird, die entsprechende Einwirkung auf Anordnung und Aenderung des Fahrplanes sich vorbehalten.

A cet effet ils se réserveront pour le cas de la construction du chemin de fer par des entrepreneurs privés, d'exercer l'influence nécessaire pour déterminer et changer les heures de départ et d'arrivée des convois.

Il est entendu qu'il y aura entre Berlin resp. Dantzick et Varsovie et vice versa tous les jours au moins une communication non interrompue, de manière que des convois, partant de Varsovie resp. de Bromberg, correspondent immédiatement aux convois, faisant tout le parcours entre Berlin et Koenigsberg.

Insbepondere soll täglich mindestens Eine ununterbrochene Verbindung zwischen Berlin resp. Danzig und Warschau und umgekehrt stattfinden, dergestalt, daß entsprechende Züge von Warschau resp. von Bromberg an die zwischen Berlin und Königsberg durchgehenden Züge sich unmittelbar anschließen.

Article 10.

Les Hauts Gouvernements contractants auront soin que sur le chemin de fer de Bromberg à Lowicz le tarif des prix de transport, sauf les différences que la diversité de l'exploitation et du commerce y apportent, soit aussi uniforme que possible.

Article 11.

Le chemin de fer entre Bromberg et Lowicz à Varsovie servira aussi aux transports des postes, tant des lettres que des paquets, et à l'établissement de lignes télégraphiques.

Les Hauts Gouvernements auront soin d'imposer aux entrepreneurs privés du chemin de fer les obligations qu'ils jugeraient utiles pour assurer les intérêts des Administrations des postes et des télégraphes.

Les Administrations des postes et des télégraphes des deux Parties contractantes arrêteront d'un commun accord les modalités du service postal et télégraphique à organiser sur ledit chemin de fer.

Article 12.

Un règlement uniforme pour les signaux et tous les détails du service d'exploitation, proprement pour les stations frontières, sera concerté entre les Administrations des deux chemins de fer sous l'approbation des Autorités respectives.

Article 13.

Dans tous les cas, où les Administrations du chemin de fer de l'un
(Nr. 4701.)

Artikel 10.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen wollen darauf bedacht sein, daß die Fahr- und Fracht-Tariffsätze auf der Bromberg-Lowicz'ger Bahn thunlichst in Uebereinstimmung gebracht werden, soweit nicht durch die Verschiedenheit der Betriebs- und Verhältnisse ein Anderes bedingt wird.

Artikel 11.

Die Eisenbahn zwischen Bromberg und Lowicz-Varchau soll auch zur Vermittelung des Brief- und Fahrpost-Verkehrs, ingleichen zur Anlegung von Telegraphenlinien benutzt werden. Die Hohen Regierungen wollen darauf Bedacht nehmen, daß den Privatunternehmern der Eisenbahn diejenigen Verpflichtungen auferlegt werden, welche geeignet sind, die Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltungen zu sichern.

Die nähere Verständigung über die Art und Weise dieser Benutzung soll den beiderseitigen Post- resp. Telegraphenverwaltungen vorbehalten bleiben.

Artikel 12.

Für die Grenzbahnhöfe soll zwischen den Verwaltungen der beiden Eisenbahnen unter Genehmigung der betreffenden Behörden ein übereinstimmendes Reglement für die Signale und alle Einzelheiten des Betriebes vereinbart werden.

Artikel 13.

In allen Fällen, wo die Eisenbahn-Verwaltungen des einen oder des an-

ou de l'autre Etat ne pourraient pas s'entendre sur les différents points prévus dans la présente Convention, et en général sur les moyens d'assurer la continuité du service entre les deux frontières et la prospérité du commerce en général et de celui de transit, les Gouvernements interviendront d'office et se concerteront pour prescrire toutes les mesures nécessaires.

Article 14.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de six semaines à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berlin le 19 Février 1857.

(L. S.) von der Reck.
(L. S.) Scheele.
(L. S.) Saint-Pierre.
(L. S.) J. Smolikowski.

bern Staates über die verschiedenen, in der gegenwärtigen Uebereinkunft vorgesehenen Punkte und im Allgemeinen über die den Zusammenhang des Betriebes zwischen beiden Grenzen und das Gedeihen des Verkehrs überhaupt, insbesondere des Transithandels, sichernden Mittel sich nicht sollten einigen können, werden die Regierungen von Amtswegen einschreiten und sich über alle zu ergreifenden Maßregeln verständigen.

Artikel 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin binnen sechs Wochen, vom Tage der Unterzeichnung ab gerechnet, oder wenn thunlich früher vorgenommen werden.

Dessen zu Urkunde ist die gegenwärtige Uebereinkunft von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So gesehen Berlin, den 19. Februar 1857.

(L. S.) von der Reck.
(L. S.) Scheele.
(L. S.) Saint-Pierre.
(L. S.) J. v. Smolikowski.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 4702.) Convention entre la Prusse et la Russie concernant l'établissement d'une voie ferrée de Kattowitz à Zombkowie. Du 19 Février 1857.

(Nr. 4702.) Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Kattowitz nach Zombkowie. Vom 19. Februar 1857.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies et Roi de Pologne voulant établir une voie ferrée entre le chemin de fer dit de la Haute-Silésie et le chemin de fer de Varsovie à Vienne ont nommé des plénipotentiaires à l'effet de régler d'un commun accord les questions résultant de cette voie ferrée, savoir:

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Rußland und König von Polen beschloffen haben, eine Eisenbahnverbindung zwischen der Oberschlesischen und der Warschau = Wiener Eisenbahn ins Leben treten zu lassen, so sind zur Regelung der dadurch entstehenden, eine gemeinschaftliche Feststellung erfordernden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

le Sieur Auguste Louis Baron de Reck,

Allerhöchstliohr Geheimer Ober-Regierungsrath August Ludwig Freiherr von der Reck,

Son Conseiller supérieur intime de régence,

le Sieur Frédéric Guillaume Alexandre Scheele,

Allerhöchstliohr Geheimer Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele,

Son Conseiller intime des finances, et

le Sieur Jules Alexandre Aloyse Saint-Pierre,

Allerhöchstliohr Wirklicher Legationrath Julius Alexander Aloyse Saint-Pierre;

Son Conseiller actuel de légation,

et

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies et Roi de Pologne:

Von Seiten Seiner Majestät des Kaisers von Rußland und Königs von Polen:

le Sieur Jean de Smolikowski,

Son Général-Major,

Allerhöchstliohr Generalmajor Johann von Smolikowski,

lesquels, après s'être concertés, sous réserve de la ratification, sont convenus des Articles suivants:

welche nach vorangegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.

(Nr. 4702.)

Article 1.

Le Gouvernement Prussien et le Gouvernement du Royaume de Pologne s'engagent à construire une voie ferrée ou à en concéder la construction et l'exploitation entre Kattowitz (une station du chemin de fer dit de la Haute-Silésie) et Zombkowice (une station du chemin de fer de Varsovie à Vienne.)

Article 2.

Ladite voie ferrée se détachera près de Kattowitz du chemin de fer dit de la Haute-Silésie et sera tracée sur Zombkowice pour se réunir au chemin de fer de Varsovie à Vienne.

Après l'achèvement des projets de détail, des ingénieurs de part et d'autre se concerteront sur le point de jonction à la frontière et soumettront le résultat de leur conférence à l'approbation des deux Gouvernements.

Article 3.

Le chemin de fer entre Kattowitz et Zombkowice n'aura provisoirement qu'une seule voie; mais on aura soin dès à-présent que les terrains à acquérir et les travaux d'art et de terrassement à faire, aient les proportions nécessaires à une double voie. La largeur de voie sera de 4 pieds 8½ pouces anglais entre les bords intérieurs des rails, et la route et le matériel d'exploitation seront construits et organisés de manière que les trains entre Breslau et Varsovie puissent passer sans obstacles.

Artikel 1.

Die Königlich Preussische Regierung und die Regierung des Königreichs Polen verpflichten sich, eine Eisenbahn zwischen Kattowitz (einer Station der Oberschlesischen Eisenbahn) und Zombkowitz (einer Station der Eisenbahn von Warschau nach Wien) zu bauen oder deren Bau und Betrieb zu gestatten.

Artikel 2.

Die genannte Eisenbahn soll bei Kattowitz von der Oberschlesischen Eisenbahn sich abzweigen, und nach Zombkowitz zum Anschluß an die Eisenbahn von Warschau nach Wien geführt werden.

Nach Beendigung der Vorarbeiten soll der Grenzübergangspunkt durch beiderseits zu ernennende technische Kommissarien näher ermittelt und das Ergebniß den beiden Regierungen zur Bestätigung vorgelegt werden.

Artikel 3.

Die Bahn zwischen Kattowitz und Zombkowitz wird vorläufig Ein Schienengeleis erhalten; die Grunderwerbung, sowie die Kunstbauwerke und Erdarbeiten sollen aber sogleich für ein Doppelgeleis eingerichtet werden.

Die Spurweite soll 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Richten der Schienen betragen; auch sollen die Bahn und die Betriebsmittel so gebaut und eingerichtet werden, daß die Züge zwischen Breslau und Warschau ungehindert durchgehen können. Zur Legung des zweiten Geleises soll geschritten wer-

On procédera à la construction de la seconde voie aussitôt que de part et d'autre la nécessité en sera reconnue.

Article 4.

Le Gouvernement Prussien fera exécuter la ligne sur Son territoire de Kattowitz jusqu'à la frontière par la société du chemin de fer dit de la Haute-Silésie aussitôt que la construction de la ligne sur le territoire Polonais sera assurée.

Le Gouvernement du Royaume de Pologne se mettra en devoir d'assurer l'exécution de la ligne sur Son territoire aussitôt que faire se pourra et, si la construction de la ligne Polonaise est concédée à des entrepreneurs privés, il leur imposera l'obligation d'achever les travaux à un terme fixe, aussi rapproché que possible.

Les deux Gouvernements se communiqueront réciproquement les concessions qu'ils donneraient à des entrepreneurs privés.

Article 5.

Le changement de trains se fera immédiatement à la frontière. A cet effet le Gouvernement du Royaume de Pologne établira sur Son territoire immédiatement à la frontière une station et y prendra tous les arrangements nécessaires pour le changement de service, à moins que le Gouvernement Prussien ne préfère d'établir aussi de son côté une station immédiatement à la frontière.

Si dans l'intérêt du commerce et du service du chemin de fer il était jugé plus convenable de faire

Jahrgang 1857. (Nr. 4702.)

den, sobald das Bedürfnis dazu beiderseits anerkannt wird.

Artikel 4.

Die Königlich Preussische Regierung wird den in ihrem Gebiete belegenen Theil von Kattowitz bis zur Grenze durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft ausführen lassen, sobald der Bau der Linie auf Polnischem Gebiete sichergestellt sein wird.

Die Regierung des Königreichs Polen wird sich angelegen sein lassen, den Bau der auf ihrem Gebiete belegenen Strecke sobald als möglich zu sichern, und wird, im Fall sie für die Polnische Bahnstrecke die Konzession an Privatunternehmer ertheilen sollte, den letzteren die Verpflichtung auferlegen, die Bauarbeiten in thunlichst kurzer Frist zu vollenden.

Die beiden Regierungen werden sich gegenseitig die Konzessionen mittheilen, welche sie an Privatunternehmer ertheilen sollten.

Artikel 5.

Der Betriebswechsel soll unmittelbar an der Grenze stattfinden. Zu diesem Zwecke soll die Regierung des Königreichs Polen auf ihrem Gebiete unmittelbar an der Grenze einen Endbahnhof anlegen und in demselben alle für den Betriebswechsel erforderlichen Einrichtungen treffen, sofern nicht die Königlich Preussische Regierung es vorzieht, auch ihrerseits unmittelbar an der Grenze einen Endbahnhof anzulegen.

Wenn es im Interesse des Verkehrs und des Bahnbetriebes für angemessener erachtet werden sollte, die Polni-

aller les convois Polonais jusqu'à Kattowitz, on se concertera en temps opportun pour régler les questions de détail par un arrangement ultérieur.

Article 6.

Pour ce qui est des formalités de visite et d'expédition en douane des bagages et des marchandises importées et exportées et de la vérification des passeports les deux Gouvernements s'engagent mutuellement à ne pas traiter moins favorablement le chemin de fer de Kattowitz à Zombkowitz que tout autre chemin de fer traversant la frontière et à accorder, dans l'intérêt et en faveur du commerce audit chemin de fer toute facilité et simplification de service compatibles avec les lois en vigueur dans les deux Pays.

Article 7.

Le tarif des prix pour le transport des personnes et des marchandises sera arrêté par chacune des deux Administrations sur son territoire et communiqué à l'autre.

Article 8.

Il ne sera fait aucune distinction entre les habitants des deux Etats contractants, soit pour le prix des transports, soit pour le temps d'expédition, sauf les délais nécessités par les règlements respectifs de douane; l'application de ces règlements sera dans chaque Pays la même pour les habitants de l'un et de l'autre.

schen Züge bis Kattowitz gehen zu lassen, wird man seiner Zeit zur Regelung der hierauf bezüglichen Detailfragen ein besonderes Uebereinkommen treffen.

Artikel 6.

In Betreff der Formlichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäckes und der ein- und ausgehenden Güter, sowie der Passrevision, ertheilen beide Regierungen sich die Zusicherung, daß die Eisenbahn von Kattowitz nach Zombkowitz nicht minder günstig, als irgend eine andere in das Ausland übergehende Eisenbahnroute behandelt werden, und daß im Interesse der Förderung des Verkehrs dabei jede nach den in beiden Staaten bestehenden Gesetzen irgend zulässige Erleichterung und Vereinfachung eintreten soll.

Artikel 7.

Der Fahr- und Frachttarif wird von jeder der beiden Eisenbahnverwaltungen für ihr Gebiet festgesetzt und der anderen Verwaltung mitgetheilt werden.

Artikel 8.

Es soll sowohl in Betreff der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung, vorbehaltlich des durch die Zollvorschriften bedingten Aufenthalts, kein Unterschied zwischen den Bewohnern beider Staaten gemacht werden; diese Zollvorschriften sollen für die Bewohner beider Länder eine gleichmäßige Anwendung finden.

Article 9.

Les deux Gouvernements aviseroient aux moyens de régler le service des convois de la manière la plus convenable. A cet effet ils se réserveront, pour le cas de la construction du chemin de fer par des entrepreneurs privés, d'exercer l'influence nécessaire pour déterminer et changer les heures de départ et d'arrivée des convois.

Il est entendu qu'il y aura entre Breslau et Varsovie et vice versa tous les jours au moins une communication non interrompue de manière que des convois, partant de Varsovie resp. de Cosel, correspondent immédiatement aux convois, faisant tout le parcours entre Berlin et Vienne.

Article 10.

Les Hauts Gouvernements contractants auront soin que sur le chemin de fer de Kattowitz à Zombkowie le tarif des prix de transport, sauf les différences que la diversité de l'exploitation et du commerce y apportent, soit aussi uniforme que possible.

Article 11.

Le chemin de fer de Kattowitz à Zombkowie servira aussi aux transports des postes, tant des lettres que des paquets, et à l'établissement de lignes télégraphiques.

Les Hauts Gouvernements auront soin d'imposer aux entrepreneurs privés du chemin de fer, les obligations qu'ils jugeraient utiles

(Nr. 4702.)

Artikel 9.

Beide Regierungen werden dahin sehen, daß die Regelung der Fahrten auf eine möglichst zweckmäßige Weise geschehe. Dieselben werden daher, sofern die Bahn durch Privatunternehmer ausgeführt wird, die entsprechende Einwirkung auf Anordnung und Aenderung des Fahrplans sich vorbehalten.

Insbondere soll täglich mindestens Eine ununterbrochene Verbindung zwischen Breslau und Warschau und umgekehrt stattfinden, dergestalt, daß entsprechende Züge von Warschau resp. Kosel an die zwischen Berlin und Wien durchgehenden Züge sich unmittelbar anschließen.

Artikel 10.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen wollen darauf bedacht sein, daß die Fahr- und Fracht-Tariffsätze auf der Kattowitz-Zombkower Eisenbahn thunlichst in Uebereinstimmung gebracht werden, soweit nicht durch die Verschiedenheit der Betriebs- und Verkehrsverhältnisse ein Anderes bedingt wird.

Artikel 11.

Die Eisenbahn zwischen Kattowitz und Zombkowie soll auch zur Vermittelung des Brief- und Fahrpostverkehrs, ingleichen zur Anlegung von Telegraphenlinien benutzt werden. Die Hohen Regierungen wollen darauf Bedacht nehmen, daß den Privatunternehmern der Eisenbahn diejenigen Verpflichtungen auferlegt werden, welche geeignet sind,

65°

pour assurer les intérêts de l'Administration des postes et des télégraphes.

Les Administrations des postes et des télégraphes des deux Parties contractantes arrêteront d'un commun accord les modalités du service postal et télégraphique à organiser sur ledit chemin de fer.

Article 12.

Un règlement uniforme pour les signaux et tous les détails du service d'exploitation, proprement pour les stations frontières sera concerté entre les Administrations des deux chemins de fer, sous l'approbation des Autorités respectives.

Article 13.

Dans tous les cas, où les Administrations du chemin de fer, de l'un ou de l'autre Etat, ne pourraient pas s'entendre sur les différents points prévus dans la présente Convention et en général sur les moyens d'assurer la continuité du service entre les deux frontières et la prospérité du commerce en général, et de celui de transit, les Gouvernements interviendront d'office et se concerteront pour prescrire toutes les mesures nécessaires.

Article 14.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de six semaines à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipoten-

die Zwecke der Post- und Telegraphen-Verwaltungen zu sichern.

Die nähere Verständigung über die Art und Weise dieser Benutzung soll den beiderseitigen Post- resp. Telegraphenverwaltungen vorbehalten bleiben.

Artikel 12.

Für die Grenzbahnhöfe soll zwischen den Verwaltungen der beiden Eisenbahnen unter Genehmigung der betreffenden Behörden ein übereinstimmendes Reglement für die Signale und alle Einzelheiten des Betriebes vereinbart werden.

Artikel 13.

In allen Fällen, wo die Eisenbahn-Verwaltungen des einen oder des anderen Staates über die verschiedenen in der gegenwärtigen Uebereinkunft vorgesehenen Punkte und im Allgemeinen über die den Zusammenhang des Betriebes zwischen beiden Grenzen und das Gedeihen des Verkehrs überhaupt, insbesondere des Transithandels, sichern Mittel sich nicht einigen können, werden die Regierungen von Amtes wegen einschreiten und sich über alle zu ergreifenden Maßregeln verständigen.

Artikel 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin binnen sechs Wochen, vom Tage der Unterzeichnung ab gerechnet, oder wenn thunlich früher vorgenommen werden.

Dessen zu Urkunde ist die gegenwär-

ataires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets.

tige Uebereinkunft von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

Fait à Berlin le 19 Février 1857.

So geschehen Berlin, den 19. Februar 1857.

(L. S.) von der Reck.
(L. S.) Scheele.
(L. S.) Saint-Pierre.
(L. S.) J. Smolikowski.

(L. S.) von der Reck.
(L. S.) Scheele.
(L. S.) Saint-Pierre.
(L. S.) J. v. Smolikowski.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 4703.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chauffeebau-Obligationen II. Emission zum Betrage von 200,000 Rthln. Rom 4. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem der Kommunallandtag von Alt-Pommern in dem durch Unseren Erlaß vom 2. Februar d. J. bestätigten Konklusum vom 13. Februar 1856. beschlossen hat, daß die zur Gewährung eines Provinzial-Zuschusses für die in Alt-Pommern auszuführenden Prämien-Chauffeebauten von den Alt-pommerschen Landestheilen bisher aufgebrauchte Summe von 25,000 Rthln. jährlich auf 40,000 Rthln. jährlich erhöht und nach dem bisherigen Maßstabe und unter denselben Modalitäten aufgebracht werde, und die Alt-pommersche Landstube ermächtigt hat, zur Beschleunigung der Ausführung ein aus jenem Betrage zu verzinsendes und allmählig abzuzahlendes Darlehn bis zum Betrage von 300,000 Rthln. für Rechnung der betreffenden Landestheile aufzunehmen; und nachdem bei Uns darauf angetragen worden ist, daß die Alt-pommersche Landstube zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Provinzial-Chauffeebau-Obligationen bis zum Betrage von 200,000 Thalern ausstellen dürfe, bei diesem Antrage auch weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner sich etwas zu erinnern gefunden hat, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausgabe von Pommerschen Provinzial-Chauffeebau-Obligationen zweiter Emission bis zum Betrage von 200,000 Thalern, in Buchstaben: Zweihundert tausend Thalern, welche

(Nr. 4702—4703.)

in

in 30 Apoints à 1000 Rthlr. =	30,000 Rthlr.,
in 175 " " 400 " =	70,000 "
und in 500 " " 200 " =	100,000 "

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, von Seiten der Gläubiger unkündbar und aus der von den Altpommerischen Landestheilen jährlich aufzubringenden Summe von 40,000 Rthlr. mit fünf Prozent zu verzinsen, auch durch jährliche Ausloosung von mindestens Ein und einem Viertel Prozent des Kapitalbetrages vom Jahre 1862. ab allmählig zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insegel.

Gegeben Potsdam, den 4. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

P o m m e r s c h e
P r o v i n z i a l - C h a u s s e e b a u - O b l i g a t i o n
I I . E m i s s i o n

ü b e r T h a l e r .

A ^r

Die Landstube Alt-Pommerns, welche durch den unterm 2. Februar 1857. Allerhöchst bestätigten Beschluß des 27. Kommunallandtags von Alt-Pommern vom 13. Februar 1856. ermächtigt ist, zur Förderung des Chausseebaues in Alt-Pommern eine anderweite Anleihe von 200,000 Rthlrn. in Schuldverschreibungen au porteur zu machen, bekennet hierdurch, zu diesem Zwecke Rthlr., in Buchstaben:

. Thaler Preussisch Kurant,
nach dem Münzfuß von 1764. empfangen zu haben.

Die Rückzahlung geschieht vom Jahre 1862. ab durch Tilgung von jährlich mindestens 2500 Rthlr. aus denjenigen 40,000 Rthlrn., welche die Pro-

Provinz in Folge obigen Landtagsbeschlusses alljährlich zum Chausseebau aufzubringen hat. Die Tilgung beginnt am 1. Oktober 1862. durch Verloosung unter den bis dahin ausgegebenen Verschreibungen. Die Verloosung geschieht öffentlich im Monat August, nachdem der Termin einmal durch den Staats-Anzeiger und die Amtsblätter der Provinz Pommern bekannt gemacht worden ist. Die ausgelosten Verschreibungen werden durch dieselben Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht und mit Zinskupons bei Empfangnahme des Kapitals vernichtet, dessen Auszahlung an jeden Inhaber auf dem Landhause hieselbst in den ersten acht Tagen des nächstfolgenden Monats Oktober erfolgt. Wird das Kapital in dieser Zeit nicht abgehoben, so wird der Betrag auf Kosten des Inhabers bei dem königlichen Bankcomtoir hieselbst belegt und die Verschreibung durch die öffentlichen Blätter für ungültig erklärt.

Das Kapital wird mit fünf Prozent jährlich in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober verzinst; die Zahlung der Zinsen geschieht an jeden Inhaber gegen die hiermit ausgegebenen Zinskupons auf dem Landhause. Die Verzinsung hört mit dem der Verloosung folgenden 30. September auf.

Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haftet die Totalität der Provinz Alt-Pommern.

Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom ..^{ten}

..... 185.
Stettin, den ..^{ten} 185.

Die Alt-Pommersche Landstube.

Z i n s = K u p o n

zu der

Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligation

II. Emission.

Gegen diesen Schein erhält der Inhaber der Verschreibung Nr. die Zinsen von fünf Prozent von Rthlr. pro 1. bis mit zahlbar auf der ständischen Dispositionskasse im Landhause zu Stettin vom 1. bis 15.

Dieser Schein hat nur Gültigkeit bis zum 31. Dezember.

Die Landstube von Alt-Pommern.

(Nr. 4704.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Gummersbach, Regierungsbezirk Eöln.

Ich will auf Ihren Bericht vom 15. Mai d. J., dessen Anlage zurückerfolgt, der Gemeinde Gummersbach, im Regierungsbezirk Eöln, deren Anträge gemäß, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai v. J. hierdurch verleihen, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Sanktjoui, den 18. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4705.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Ruhrort, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 18. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinde Ruhrort, im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe mit der Landgemeinde Weiderich steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Abgedruckt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Deker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 34. —

(Nr. 4706.) Vertrag zwischen Preussen und Hessen-Homburg, die Rhein-Nahe Eisenbahn betreffend. Vom 7. Juni 1856.

Nachdem von Seiten der Königlich Preussischen und der Landgräflich Hessischen Regierung im Einvernehmen mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die Förderung des Baues einer von Neunkirchen, das Bliess- und Nahe-Thal entlang über Kreuznach bis zum Rheine bei Bingerbrück führenden Eisenbahn beschlossen worden, so haben zum Zwecke der näheren Verständigung über das gedachte Eisenbahnunternehmen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchsthohen Geheimen Ober-Regierungsrath Freiherrn August Ludwig von der Reck
und

Allerhöchsthohen Wirklichen Legationsrath Julius Alexander Mloys St. Pierre;

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen:

Höchsthohen Regierungsrath Friedrich Wiesenbach,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Gleichwie die Königlich Preussische Regierung wird auch die Landgräflich Hessische Regierung in Bezug auf die in ihr Gebiet (das Landgräfliche Oberamt Weisenheim) fallende Bahnstrecke die Konzession zum Bau und Betrieb einer von Neunkirchen, das Bliess- und Nahe-Thal entlang über Kreuznach bis zum Rheine bei Bingerbrück herzustellen Eisenbahn unter den in gegenwärtigem Vertrage enthaltenen näheren Bestimmungen ertheilen, ohne den

Unternehmern der Bahn andere, hierin nicht namhaft gemachte lästige Verpflichtungen aufzuerlegen.

Insbefondere verpflichtet sich die Landgräfllich Hessische Regierung für den Fall, daß die Erwerbung des für die Bahn und deren Zubehör erforderlichen Grund und Bodens nicht im Wege gütlicher Uebereinkunft mit den betreffenden Grundeigenthümern sollte erfolgen können, dafür Sorge zu tragen, daß die Unternehmer der vorgedachten Eisenbahn vermittelt der zwangsweisen Entäußerung in den Besitz des erforderlichen Grund und Bodens gelangen.

Artikel 2.

Die Landgräfllich Hessische Regierung wird derjenigen Aktiengesellschaft, welche die Königlich Preussische Regierung für das fragliche Eisenbahnunternehmen konzessionirt, die Konzession ertheilen und die Statuten dieser Gesellschaft, wie solche von der Königlich Preussischen Regierung mit derselben vereinbart werden, auch ihrerseits bestätigen.

Die Landgräfllich Hessische Regierung ertheilt ferner ihre Zustimmung zu dem zwischen der Königlich Preussischen Regierung und der Eisenbahn-Aktiengesellschaft abzuschließenden Vertrage, vermöge dessen die Ausführung des Baues, sowie der Betrieb der Eisenbahn für Rechnung der Gesellschaft der Königlich Preussischen Regierung übertragen wird.

Artikel 3.

Die Vorstände der Aktiengesellschaft, insbesondere auch der zur Vertretung der Rechte und Interessen derselben in Wirksamkeit tretende Verwaltungsausschuß, sollen ausschließlich mit der Königlich Preussischen Regierung zu verhandeln haben, wogegen letztere, der Landgräfllich Hessischen Regierung gegenüber, die Aktiengesellschaft in allen Beziehungen vertritt.

Artikel 4.

Die Baupläne für die in das Landgräfllich Hessische Gebiet fallende Strecke der Bahn und deren Zubehör sollen von der mit der Ausführung der Bahn beauftragten Königlich Preussischen Behörde der Landgräfllich Hessischen Regierung II. Deputation zur Prüfung und Genehmigung in landespolizeilicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf Vorstuth, Wegebügelgänge und dergl., vorgelegt und es soll von denselben bei dem Bau oder mittelst Veränderung nach dessen Vollenbung nicht ohne zuvor erwirkte ebenmäßige Genehmigung der Landgräfllichen Regierung abgewichen werden.

Uebrigens soll die Bestimmung der Richtungslinie der Bahn im Allgemeinen auch für das Landgräflliche Gebiet der Königlich Preussischen Regierung überlassen bleiben.

Artikel 5.

Auf Landgräfllich Hessischem Gebiete wird in möglichster Nähe bei der nächst

nächst dem Orte Staudernheim über die Nahe führenden Brücke (Landgrafenbrücke) und der auf dieselbe leitenden Landstraße eine Anhaltestelle angelegt und fortbauend unterhalten werden.

Artikel 6.

Eine auf Landgräflich Hessischem Gebiete etwa anzulegende Zweig- oder selbstständige Bahn soll mit der hier in Rede stehenden Eisenbahn und den auf derselben sich bewegenden Bahnzügen, soweit sie an der Haltestelle bei Staudernheim anzuhalten haben, in Anschluß gebracht werden können.

Artikel 7.

Die Anstellung und Beaufsichtigung des für den Betrieb der Bahn und die Handhabung der Bahnpolizei zu verwendenden Personals wird auch auf Landgräflich Hessischem Gebiete der für die Verwaltung und den Betrieb der Bahn einzusetzenden Königlich Preussischen Behörde überlassen. Jedoch wird dieselbe dasjenige niedere Dienstpersonal, dessen amtlicher Wohnsitz sich auf Landgräflichem Gebiete befindet, insoweit, als dazu taugliche Individuen verfügbar sind, aus Landgräflichen Staatsangehörigen entnehmen. Preussische Staatsangehörige, welche die Königlich Preussische Regierung bei dem Betriebe im Gebiet der Landgräflich Hessischen Regierung anstellt, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes, wie auch die Anstellung Landgräflich Hessischer Staatsangehörigen durch die Königlich Preussische Regierung in deren Heimathsverhältnissen nichts ändern soll.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird die Königlich Preussische Regierung auch in dem Landgräflich Hessischen Gebiet durch ihre Bahnpolizeibeamten in demselben Umfange wie im eigenen Gebiete ausüben lassen.

Das Bahnpolizei-Reglement soll, soweit irgend thunlich, gleichförmig für die ganze Bahn festgesetzt werden. Dasselbe soll daher, nachdem es von der Königlich Preussischen Regierung entworfen und der Landgräflich Hessischen Regierung mitgetheilt, auch die von letzterer vorgeschlagenen, insbesondere durch lokale Verhältnisse begründeten etwaigen Modifikationen berücksichtigt worden, von der Landgräflich Hessischen Regierung für das Landgräfliche Gebiet ebenso wie von der Königlich Preussischen Regierung für das Königliche Gebiet genehmigt und publizirt werden.

Die von der Königlich Preussischen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auch in dem Gebiet der Landgräflich Hessischen Regierung zugelassen werden.

Artikel 9.

Die Festsetzung der Fahrpläne und Tarife für die ganze Bahn, mithin
(Nr. 4706.) 66* auch

auch für die Bahnstrecke auf Landgräfllich Hessischem Gebiete, wird der Königlich Preussischen Regierung, jedoch mit der Maassgabe hinsichtlich der Fahrpläne überlassen, daß alle gewöhnlichen Personen- und gemischten (d. h. Personen- und Güter-) Züge an der Haltestelle bei Staudernheim, die Schnellzüge aber an der zunächst gelegenen Station Eobornheim (Königlich Preussischen Gebiets) anhalten sollen.

Artikel 10.

Königlich Preussische Truppen und Militaireffekten sollen auf der das Landgräfllich Hessische Gebiet durchschneidenden Bahnstrecke jederzeit ungehindert passiren können.

Desgleichen sollen Landgräfllich Hessische Truppen und Militaireffekten auf der das Königlich Preussische Gebiet durchziehenden Bahnstrecke von der Landgräfllichen Grenze bis Bingerbrück jederzeit ungehindert, und zwar gegen Entrichtung der nämlichen Fahrpreise, wie sie für Königlich Preussische Truppen und Militaireffekten gelten werden, passiren können.

Artikel 11.

Die Landgräfllich Hessische Regierung verpflichtet sich, von den auf ihrem Gebiete die Bahn passirenden Transporten aller Art niemals eine Durchgangsabgabe irgend einer Art zu erheben, namentlich auch nicht in dem Falle, daß das Landgräflliche Oberamt Meisenheim mit den angrenzenden Königlich Preussischen Landestheilen nicht mehr zollvereinigt sein oder nicht mehr hinsichtlich der inneren Konsumtionsabgaben in Gemeinschaft stehen sollte.

Artikel 12.

Die Landgräfllich Hessische Regierung gestattet sowohl in eigenem Namen als auch in Vertretung bezüglicher Ansprüche des mit dem Postwesen auf Landgräfllichem Gebiete belehnten Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis der Königlich Preussischen Postverwaltung die auf der Eisenbahn sich bewegenden Züge in beliebiger Weise und in beliebigem Umfange zur Beförderung von Postsendungen aller Art im Transit durch das Landgräflliche Oberamt Meisenheim benutzen zu lassen, ohne für diesen Transit irgend eine Abgabe zu entrichten. Dagegen ertheilt die Königlich Preussische Postverwaltung der Landgräfllich Hessischen Regierung, beziehungsweise der Postverwaltung des Oberamts Meisenheim, die Mitbenutzung der auf der Eisenbahn kursirenden Posttransporte innerhalb des Oberamts Meisenheim für Sendungen nach und von den Postanstalten dieses Landestheils. Diese Mitbenutzung der Preussischen Posttransporte soll unentgeltlich und nur gegen Erstattung etwaniger baarer Auslagen an Eisenbahnfrachtgebühren stattfinden.

Artikel 13.

Für den Fall, daß die Königlich Preussische Regierung von dem der Ak-

tion-

tiengesellschaft gegenüber vorzubehaltenden Rechte, längs der Eisenbahn einen Preussischen Staatstelegraphen anzulegen, Gebrauch machen sollte, wird die Landgräfllich Hessische Regierung auf ihrem Gebiete nicht allein die Anlage einer solchen Telegraphenlinie ohne Entgelt gestatten, sondern auch derselben gesetzlichen und polizeilichen Schutz gewähren.

Artikel 14.

Von dem Eisenbahnunternehmen soll — abgesehen von der Gebäudesteuer, welche jeder der kontrahirenden Regierungen von den Bahngebäuden ihres Gebietes nach den bestehenden Landesgesetzen zu erheben überlassen bleibt — keine andere (also namentlich keine Gewerbe-) Steuer oder Abgabe, als diejenige Amortisationsabgabe erhoben werden, welche in Gemäßheit der Königlich Preussischen Gesetze vom 3. November 1838. — §§. 38—41. — und vom 30. Mai 1853., deren Normen in dieser Hinsicht gleichmäßig auch auf die Bahnstrecke im Landgräfllich Hessischen Gebiete Anwendung finden sollen, von dem als Dividende vertheilbaren Reingewinn aus dem Eisenbahnunternehmen zu entrichten ist.

Die Erhebung dieser Abgabe und deren Verwendung zur Amortisation der Aktien des Unternehmens mittelst Ankaufs soll von der Königlich Preussischen Regierung ebenso für die in das Landgräfllich Hessische Gebiet fallende Bahnstrecke, wie für den in ihrem eigenen Gebiete belegenen Theil der Bahn bewirkt und nach vollendeter Amortisation der Stammaktien soll jede der kontrahirenden Regierungen Eigenthümerin des in ihr Gebiet fallenden Theils der Bahn sammt Zubehör und verhältnißmäßige Mitreigenthümerin des der Bahn im Ganzen zugehörigen Betriebsmaterials werden. Jedoch soll auch nach vollendeter Amortisation des Anlagekapitals die Verwaltung und der Betrieb der Bahn auf dem Landgräfllich Hessischen, ebenso wie auf dem Königlich Preussischen Gebiete, der Königlich Preussischen Regierung zustehen.

Die Landgräfllich Hessische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß, wenn zur Zeit ihrer künftigen Eigenthumsbetheiligung der in Preußen dormalen bestehende bezüglich Grundsatz noch gesetzliche Geltung haben sollte, die Tariffätze für Benutzung der Bahn alsdann auf die durch Aufbringung der Kosten für deren Unterhaltung, Verwaltung und Betrieb bedingte Höhe herabzusetzen seien. Sollte dagegen jener Grundsatz außer Anwendung treten, so hat alsdann die Königlich Preussische an die Landgräfllich Hessische Regierung als Antheil der letzteren an dem Reinertrage der Bahn für die Benutzung der derselben gehörigen Bestandtheile des Unternehmens ein jährliches Bahngeld zu zahlen, dessen Höhe nach dem Verhältniß der Länge der das Landgräfliche Gebiet durchschneidenden Bahnstrecke zur Länge der ganzen Bahn, und zwar, sofern sich die Betheiligten nicht gütlich darüber sollten einigen können, durch Sachverständige bemessen werden soll.

Artikel 15.

Etwaige aus diesem Vertrage entstehende Streitigkeiten sollen schiedsrichterlich erledigt werden.

Jede der Hohen kontrahirenden Regierungen wird dazu einen unparteiischen Schiedsmann ernennen.

Die beiden Schiedsrichter haben vor dem Eintritt in die Verhandlung einen Dritten sich beizunordnen, über dessen Person in Ermangelung einer glüklichen Einigung das Loos zu entscheiden hat. Die Entscheidung des Streitpunktes erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit unter Ausschluß jeder weiteren Berufung.

Gegenwärtiger Vertrag, dessen Ratifikation sobald thunlich erfolgen soll, ist in zweifacher Ausfertigung je für einen der kontrahirenden Theile von den Unterzeichneten vollzogen und besiegelt worden.

Es geschehen zu Berlin, am 7. Juni 1856.

v. d. Reck.

(L. S.)

Saint-Pierre.

(L. S.)

Wiesenbach.

(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

(Nr. 4707.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen. Vom 1. April 1857.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben zum Behufe einer Vereinbarung wegen Herstellung einer das Fürstenthum Birkenfeld berührenden Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein über Kreuznach nach Neunkirchen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchsthren Geheimen Ober-Regierungsrath August Ludwig
Freiherrn von der Reck,

Allerhöchsthren Wirklichen Legationsrath Julius Alexander Aloys
Saint-Pierre;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchsthren Regierungsdirektor Alexander Christian v. Finckh,

Höchsthren Geschäftsträger Legationsrath Dr. Friedrich August v. Liebig;
welche,

welche, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königlich Preussische und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verpflichten sich wechselseitig, eine Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein über Kreuznach durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen, einer Station der Königlich Preussischen Saarbrücker Staatsbahn, zuzulassen und zu fördern.

Im Fürstenthum Birkenfeld soll die Bahn im Nabetal über Oberstein, Kronweiler, Kohen, Hoppstädten, Neubrücker Mühle, Rohfelden und Wallhausen geführt werden.

Die aus dieser Richtung sich ergebenden verschiedenen Grenzübergangspunkte werden auf Grund der Vorschläge beiderseits zu bestellender Techniker unverweilt speziell festgesetzt werden.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft, welche von der Königlich Preussischen Regierung bereits unterm 4. September 1856. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten für 1856. S. 785.) konzessionirt worden ist, auch ihrerseits, unter Beilegung des Rechts zur Expropriation des zur Bahnanlage nebst Zubehör erforderlichen Grund und Bodens, die Konzession zum Bau und Betrieb der vorgedachten Eisenbahn unverweilt erteilen, ohne derselben weitere, in dem gegenwärtigen Vertrage nicht ausdrücklich namhaft gemachte lästige Verpflichtungen aufzuerlegen.

Artikel 3.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung erteilt ferner ihre Zustimmung dazu, daß die Ausführung des Baues, sowie die Verwaltung und der Betrieb der Bahn für Rechnung der Gesellschaft der Königlich Preussischen Regierung überlassen worden ist.

Artikel 4.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß der mit der Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Aktiengesellschaft beauftragte Verwaltungsausschuß in allen das Unternehmen in seiner Gesamtheit angehenden Angelegenheiten nur mit der Königlich Preussischen Direktion, resp. mit der Königlich Preussischen Regierung, welche die Vertretung der Großherzoglichen Regierung mit übernimmt, zu verhandeln hat.

Die Königlich Preussische Regierung wird ihrerseits von allen, das Unternehmen in seiner Gesamtheit betreffenden wichtigen Angelegenheiten, soweit ihr

(Nr. 4707.)

ihr nicht in den Statuten und in dem gegenwärtigen Vertrage die alleinige Entscheidung überlassen ist, insbesondere von allen Generalversammlungen die Großherzogliche Regierung in Kenntniß setzen, welcher es freisteht, einen Kommissarius in die Generalversammlungen zu senden, um von den Verhandlungen Kenntniß zu nehmen.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung behält sich für folgende Fälle die Zustimmung vor:

- zur Anlage von Zweigbahnen oder Bahnstrecken innerhalb des Fürstenthums Birkenfeld (§. 4. der Statuten);
- zur Herstellung und Benützung anderer neuer Förderungsmittel an Stelle der Eisenbahn (§. 6. der Statuten);
- zur Wahl eines anderen öffentlichen Blatts im Fall des Eingehens des Birkenfelder Amtsblatts (§. 21. der Statuten);
- zur Abänderung der Bestimmung, daß Ein Mitglied des Verwaltungsausschusses seinen Wohnsitz im Fürstenthum Birkenfeld haben soll (§. 36. der Statuten).

Auch wird von Seiten der Königlich Preussischen Regierung zur Auflösung der Gesellschaft (§. 23. der Statuten) nicht ohne vorgängige Verständigung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die Zustimmung erteilt werden.

Artikel 5.

Die speziellen Baupläne für die in das Großherzoglich Oldenburgische Gebiet fallenden Strecken der Bahn und deren Zubehör werden von der Königlich Preussischen Eisenbahndirektion der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu Birkenfeld zur Prüfung und Genehmigung in landespolizeilicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf Vorsluth, Wegeübergänge und dergleichen, vorgelegt.

Im Uebrigen bleibt die Feststellung der Bauentwürfe der Königlich Preussischen Regierung vorbehalten. Hinsichtlich der Spezial-Richtungslinie und Anlage der Stationen im Fürstenthum Birkenfeld werden die Wünsche der Großherzoglichen Regierung thunlichst berücksichtigt werden. Bei Oberstein und bei Neubrücker Mühle werden Bahnhöfe, bei Fischbach, auf Preussischem, sowie bei Kronweiler und an einem geeigneten Punkte zwischen Nohfelden und Ballhausen auf Oldenburgischem Gebiete werden Anhaltstellen angelegt und fortdauernd unterhalten werden.

Die Güter-, Lokals-, Personen- und gemischten Züge werden in der Regel an sämtlichen genannten fünf Stationen, die durchgehenden Personen- und die Schnellzüge dagegen nur bei Neubrücker Mühle und bei Oberstein, die Kurierzüge nach Wahl der Königl. Eisenbahndirektion nur entweder bei Neubrücker Mühle oder bei Oberstein anhalten.

Artikel 6.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung behält sich das Recht vor,
inner-

innerhalb ihres Gebiets Zweigbahnen an die Hauptbahn und die Züge auf diesen Zweigbahnen an die auf der Hauptbahn sich bewegenden Züge, soweit diese an den betreffenden Bahnhöfen resp. Haltestellen anhalten, anzuschließen.

Artikel 7.

Die Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft hat sämmtliche nach den §§. 47. bis 51. der Statuten und nach dem königlich Preussischen Gesetz vom 3. November 1838. ihr obliegenden Verpflichtungen auch hinsichtlich der im Fürstenthum Birkenfeld belegenen Bahnstrecken zu übernehmen.

Sie ist insbesondere auch verpflichtet, den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Bau der Bahn im Fürstenthum Birkenfeld beschäftigten Arbeiter von der Regierung zu Birkenfeld nach Benehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion getroffen werden, pünktlich nachzukommen und auch die durch diese Anordnungen entstehenden besonderen Kosten der polizeilichen Beaufsichtigung zu tragen.

Artikel 8.

Wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebes hinsichtlich der im Fürstenthum Birkenfeld belegenen Bahnstrecken gegen die Aktiengesellschaft erhoben werden, hat sich letztere der Entscheidung der zuständigen Gerichtsbehörden des Fürstenthums zu unterwerfen und zu diesem Ende für alle von ihr und gegen sie zu führende Prozesse einen im Fürstenthum wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen, welchem alle gerichtlichen Verfügungen gültig insinuirt werden können.

Artikel 9.

Die Anstellung und Beaufsichtigung des für den Betrieb der Bahn und die Handhabung der Bahnpolizei zu verwendenden Personals wird auch auf Großherzoglich Oldenburgischem Gebiete der für die Verwaltung und den Betrieb der Bahn eingesetzten königlich Preussischen Behörde überlassen. Jedoch wird letztere dasjenige Dienstpersonal, dessen amtlicher Wohnsitz sich auf Großherzoglichem Gebiete befindet, mit Ausnahme der Bahnhofsvorstände, der Erhebungs- und Telegraphen-Beamten, aus Großherzoglichen Staatsangehörigen entnehmen, soweit dazu taugliche Individuen vorhanden sind.

Preussische Staatsangehörige, welche die königlich Preussische Regierung bei dem Betriebe im Gebiet der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung anstellt, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes, wie auch die Anstellung Großherzoglich Oldenburgischer Staatsangehöriger durch die königlich Preussische Regierung in deren Heimathsverhältnissen nichts ändern soll.

Die Eisenbahnbeamten, welche ihren Wohnsitz im Fürstenthum Birkenfeld haben, sind hinsichtlich der Dienstsührung und Disziplin nur den Preussischen Behörden, in allen sonstigen Beziehungen, insbesondere auch, was die

Verpflichtung zu Staats- und Kommunal-Abgaben betrifft, den Großherzoglich Oldenburgischen Gesetzen und Behörden unterworfen.

Artikel 10.

Die Bahnpolizei wird die Königlich Preussische Regierung auch in dem Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete durch die von der zuständigen Großherzoglichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmenden Bahnpolizei-Beamten in demselben Umfange wie im eigenen Gebiete ausüben lassen.

Das Bahnpolizei-Reglement soll, soweit irgend thunlich, gleichförmig für die ganze Bahn festgesetzt werden.

Dasselbe soll daher, nachdem es von der Königlich Preussischen Regierung entworfen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung mitgetheilt, auch die von letzterer vorgeschlagenen, insbesondere durch lokale Verhältnisse begründeten etwaigen Modifikationen berücksichtigt worden, von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung für das Großherzogliche Gebiet ebenso wie von der Königlich Preussischen Regierung für das Königliche Gebiet genehmigt und publizirt werden.

Die von der Königlich Preussischen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auch in dem Gebiete der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zugelassen werden.

Artikel 11.

Die Festsetzung der Fahrpläne und Tarife für die ganze Bahn, mithin auch für die Bahnstrecke auf Großherzoglich Oldenburgischem Gebiete, wird der Königlich Preussischen Regierung überlassen.

Artikel 12.

Königlich Preussische Truppen und Militäreffekten sollen auf der das Großherzoglich Oldenburgische Gebiet durchschneidenden Bahnstrecke jederzeit ungehindert passieren können.

Desgleichen sollen Großherzoglich Oldenburgische Truppen und Militäreffekten auf der das Königlich Preussische Gebiet durchziehenden Bahnstrecke von der Großherzoglichen Grenze bis Neunkirchen resp. Bingerbrück jederzeit ungehindert passieren können. Die Großherzoglich Oldenburgischen Truppen und Militäreffekten sollen auf der Rhein-Nahe Bahn zu den nämlichen ermäßigten Tariffätzen, wie die Königlich Preussischen Truppen und Militäreffekten befördert werden.

Artikel 13.

Die Königlich Preussische Regierung verpflichtet sich, von denjenigen Waaren, welche auf der Rhein-Nahe Bahn aus dem Fürstenthum Birkenfeld durch Preußen nach dem Fürstenthum Birkenfeld befördert werden, eine Durchgangs-
Abgabe

Abgabe irgend einer Art auch in dem Falle nicht erheben zu lassen, daß das Fürstenthum Birkenfeld mit den angrenzenden Preussischen Landestheilen nicht mehr zollverein sein, oder hinsichtlich der innren Konsumtionsabgaben nicht mehr in Gemeinschaft stehen sollte.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung übernimmt die nämliche Verpflichtung hinsichtlich der aus Preußen durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Preußen beförderten Transporte.

Artikel 14.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung gestattet der Königlich Preussischen Postverwaltung, die auf der Eisenbahn sich bewegenden Züge in beliebiger Weise und in beliebigem Umfange zur Beförderung von Postsendungen aller Art im Transit durch das Fürstenthum Birkenfeld benutzen zu lassen, ohne für diesen Transit irgend eine Abgabe zu entrichten. Dagegen ertheilt die Königlich Preussische Postverwaltung für den Fall, daß das gegenwärtig bestehende Verhältniß, wonach die Königlich Preussische Regierung das Postwesen im Fürstenthum Birkenfeld mit verwalter, aufhören sollte, der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die Befugniß, die auf der Eisenbahn kursirenden Preussischen Posttransporte innerhalb des Fürstenthums Birkenfeld für Sendungen nach und von den Postanstalten dieses Landestheils mitbenutzen zu lassen.

Diese Benutzung der Preussischen Posttransporte soll unentgeltlich und nur gegen Erstattung etwaiger baarer Auslagen an Eisenbahn-Frachtgebühren stattfinden.

Artikel 15.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung räumt der Königlich Preussischen Regierung die Befugniß ein, auch auf den im Fürstenthum Birkenfeld belegenen Bahnstrecken einen Preussischen Staats Telegraphen anzulegen und in Betrieb zu setzen. Für den Fall, daß die Königlich Preussische Regierung von dieser Befugniß Gebrauch machen sollte, räumt dieselbe der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung das Recht ein, die Preussische Telegraphenlinie zur Beförderung von Staatsdepeschen aus und nach dem Fürstenthum Birkenfeld bis zur Königlich Preussischen Station zu Hannover und resp. von letzterer ab in der Weise unentgeltlich zu benutzen, daß täglich höchstens fünfzig telegraphische Zeichen unentgeltlich befördert werden.

Die Zahl der beförderten Zeichen soll monatlich zusammengerechnet und für die Gesamtsumme nur in soweit Zahlung geleistet werden, als solche die Zahl von 1500 Freizeichen überschreitet.

Bedingung der freien Beförderung der Großherzoglichen Staatsdepeschen ist, daß dieselben nach Hannover selbst gerichtet seien, beziehungsweise bei der Königlich Preussischen Station in Hannover aufgeliest werden.

Artikel 16.

Von dem Eisenbahnunternehmen soll, vorbehaltlich der Grund- resp. Gebäude-Steuer und der Kommunalsteuer, soweit solche nach der bestehenden Landesgesetzgebung von der Gesellschaft zu übernehmen ist, keine andere, also namentlich keine Gewerbesteuer, kein Konzessionsgeld u. erhoben werden. Die Eisenbahngesellschaft hat nur allein diejenige Amortisationsabgabe, welche in Gemäßheit der Königlich Preussischen Gesetze vom 3. November 1838. §§. 38. bis 41. und vom 30. Mai 1853., deren Normen in dieser Hinsicht gleichmäßig auch auf die Bahnstrecken im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete Anwendung finden sollen, von dem als Dividende vertheilbaren Reingewinn aus dem Eisenbahnunternehmen erhoben wird, zu entrichten.

Die Erhebung dieser Abgabe und deren Verwendung zur Amortisation der Aktien des Unternehmens mittelst Ankaufs soll von der Königlich Preussischen Regierung ebenso für die in das Großherzoglich Oldenburgische Gebiet fallenden Bahnstrecken, wie für den in ihrem eigenen Gebiete belegenen Theil der Bahn bewirkt werden.

Die Königlich Preussische Regierung wird das Ergebniß der Amortisation alljährlich zur Kenntniß der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung bringen.

Nach vollendeter Amortisation der Stammaktien soll jede der Hohen kontrahirenden Regierungen Eigenthümerin des in ihr Gebiet fallenden Theils der Bahn sammt Zubehör und verhältnißmäßige Miteigenthümerin des der Bahn im Ganzen zugehörigen Betriebsmaterials werden. Jedoch soll auch nach vollendeter Amortisation des Anlagekapitals die Verwaltung und der Betrieb der Bahn auf dem Großherzoglich Oldenburgischen ebenso wie auf dem Königlich Preussischen Gebiete der Königlich Preussischen Regierung zustehen.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß, wenn zur Zeit ihrer künftigen Eigenthumsbetheiligung der in Preußen dormalen bestehende bezüglich Grundsatze noch gesetzliche Geltung haben sollte, die Tariffätze für Benutzung der Bahn alsdann auf die durch Aufbringung der Kosten für deren Unterhaltung, Verwaltung und Betrieb bedingte Höhe herabzusetzen seien. Sollte dagegen jener Grundsatze außer Anwendung treten, so wird die Königlich Preussische Regierung jährlich von dem Resultate des Rechnungsabschlusses über die Verwaltung der Bahn der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung innerhalb dreier Monate nach Abschluß der Rechnung Kenntniß geben und den nach dem Eigenthumsverhältniß der Bahn der Oldenburgischen Regierung zustehenden Antheil an dem Reinertrage an die Großherzogliche Landeskasse zu Wirkenfeld auszahlen.

Artikel 17.

Etwaige aus diesem Vertrage entstehende Streitigkeiten sollen schiedsrichterlich erledigt werden.

Jede der Hohen kontrahirenden Regierungen wird dazu einen unparteiischen

schen Schiedsmann ernennen. Die beiden Schiedsrichter haben vor dem Eintritt in die Verhandlung einen Dritten sich beizuzunordnen, über dessen Person in Ermangelung einer gütlichen Einigung das Loos zu entscheiden hat. Die Entscheidung des Streitpunktes erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit unter Ausschluß jeder weiteren Berufung.

Artikel 18.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen vier Wochen erfolgen.

Dessen zu Urkund ist derselbe in zweifacher Ausfertigung je für einen der hohen kontrahirenden Theile von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, am 1. April 1857.

v. d. Neck.
(L. S.)

v. Finckh.
(L. S.)

Saint-Pierre.
(L. S.)

v. Liebe.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

(Nr. 4708.) Gesetz, betreffend die Revision der Aktiengesellschaften im Stempel-Interesse.
Vom 25. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Vorschrift im §. 34. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. (Gesetz-Sammlung S. 57. für 1822.), nach welcher Behörden und Beamte gehalten sind, den Stempelsäckeln die Einsicht ihrer Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelrevisionen zu gestatten, findet fortan Anwendung auf alle
(Nr. 4707—4708.)

alle Aktiengesellschaften, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbe-Betrieb irgend welcher Art gerichtet sind.

§. 2.

Vorstände und Beauftragte der im §. 1. genannten Gesellschaften, welche bei den Namens derselben gepflogenen Verhandlungen oder mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen den tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, sind mit einer dem einfachen Betrage des nicht verwendeten Stempels gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch die Summe von fünfzig Thalern nicht übersteigen soll, zu belegen. Dagegen bleibt die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besizer oder Produzent der darüber aufgenommenen Verhandlung, mit Strafe verschont.

Soweit jedoch nachgewiesen wird, daß die Verwendung des gesetzlich erforderlichen Stempels gegen besseres Wissen unterblieben ist, tritt in allen vorbezeichneten Fällen die ordentliche Stempelstrafe nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen ein.

§. 3.

Die Strafe gegen die im §. 2. gedachten Vorstände und Beauftragten ist von der Regierung, unter deren Aufsicht die Aktiengesellschaft steht, festzusetzen. Die Entscheidung in zweiter Instanz steht dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu, welcher auch zur Ermäßigung oder Nichterschlagung der Strafe ermächtigt ist.

Der Rechtsweg findet gegen diese Stempelstrafen wie gegen andere Stempelstrafen statt.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 25. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Mantuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. v. Mantuffel II.
Für den Kriegsminister:
v. Hann.

(Nr. 4709.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Kettwig, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 18. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stände der Städte vertretenen Stadtgemeinde Kettwig, im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgerneistereiverbande, in welchem dieselbe mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4710.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Steele, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 18. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stände der Städte vertretenen Stadtgemeinde Steele, im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgerneistereiverbande, in welchem dieselbe mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4711.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Auf den Bericht vom 15. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der Stadtgemeinde Schleiden, im Regierungsbezirk Aachen, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4712.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Merzig, Regierungsbezirk Trier.

Auf den Bericht vom 19. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stände der Städte vertretenen Gemeinde Merzig, im Regierungsbezirk Trier, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 35. —

(Nr. 4713.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber laufender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises, im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern. Vom 4. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem die Chausseebau-Kommission des Mansfelder Seekreises im Regierungsbezirk Merseburg auf Grund der durch den Beschluß der Kreisstände des gedachten Kreises vom 6. Oktober v. J. erhaltenen Ermächtigung unterm 2. Dezember v. J. beschlossen hat, den Zinsfuß der auf Grund Unseres Privilegiums vom 14. Januar 1856. (Gesetz-Sammlung S. 72.) auszugebenden Kreis-Obligationen zum Betrage von 215,000 Rthln. von vier auf vier und ein halb Prozent zu erhöhen und das jährliche Amortisationsquantum von Ein auf ein halbes Prozent herabzusetzen, und dieser Beschluß Unsere Bestätigung erlangt hat: so bestimmen Wir, daß an Stelle des gedachten, hiermit aufgehobenen Privilegiums das nachstehende Privilegium Anwendung findet.

Auf den Antrag der Kreisstände des Mansfelder Seekreises, im Regierungsbezirk Merseburg, in Gemäßheit der auf den Kreistagen vom 27. Oktober 1853., 17. Juli 1854., 24. Mai 1855. und 6. Oktober 1856. gefaßten Beschlüsse die zur Ausführung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe beschaffen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 215,000 Rthln. ausstellen zu dürfen, wollen Wir, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 215,000 Rthln., in Buchstaben: Zweihundert und fünfzehn tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50,000 Rthlr.	à	1000 Rthlr.
50,000	=	à 500
40,000	=	à 200
40,000	=	à 100
35,000	=	à 25

215,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung von der Vollendung der Chausséebauten, spätestens aber vom Jahre 1862. ab, jährlich mit wenigstens einem halben Procente des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Potsdam, den 4. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

O b l i g a t i o n d e s M a n s f e l d e r S e e k r e i s e s

Lit. A^o

über Thaler Preussisch Kurant.

Auf Grund der unterm bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 27. Oktober 1853., 17. Juli 1854., 24. Mai 1855. und 6. Oktober 1856. wegen Aufnahme einer Schuld von 215,000 Rthlrn. bekennt sich die ständische
Kom-

Kommission für den Chausseebau des Mansfelder Seekreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant nach dem Münzfuß von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von Thalern geschieht vom Jahre ab allmählig innerhalb eines Zeitraums von zwei und fünfzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens einem halben Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre ab in dem Monate Dezember jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt in der Zeit vom 20. bis 31. Dezember des betreffenden Jahres und wird wiederholt in der Zeit vom 20. bis 31. März, 20. bis 30. April, 20. bis 31. Mai des folgenden Jahres; sie erscheint in dem Preussischen Staats-Anzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Merseburg, in dem Kreisblatte des Mansfelder Seekreises und in der Zeitung Magdeburger Korrespondent. Die Zahlung erfolgt sodann in dem nächsten Juli-Zinstermine.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Eisleben, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Auch in Berlin können bei dem die Zinsen erhoben werden, jedoch nur in den Fälligkeitsterminen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuld-

verschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Eisleben.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schulverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schulverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf jährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Eisleben gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schulverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

Eisleben, den ..^{ten} 185.

Die ständische Kommission für den Chauſſeebau im Mansfelder Seekreise.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Z i n s = K u p o n

zu der

Kreis-Obligation des Mansfelder Seekreises

Litr. *M* über Thaler zu vier und ein halb Prozent
Zinsen über Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buch-

Buchstaben) Thaleru Silbergröfchen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Eisleben.

Eisleben, den ..^{ten} 185.

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Gelddbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbzirk Merseburg.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Mansfelder Seekreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Mansfelder Seekreises

Littr. *N^o* über Thaler
à vier und ein halb Prozent Zinsen die^{te} Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Eisleben.

Eisleben, den ..^{ten} 185.

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

(Nr. 4714.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Lhorner Kreises im Betrage von 84,000 Thaleru. Vom 4. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem von der Kreisvertretung des Lhorner Kreises beschlossen worden, die zur Vollendung der Chausseen von Liffowitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgrenze, von Grembooczyn nach Kowalewo und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgrenze bei Grzywno über den Betrag des auf Grund Unseres

landesherrlichen Privilegiums vom 23. Juni 1854. (Gesetz-Sammlung 1854. Seite 402.) aufgenommenen Anlehns noch erforderlichen Mittel zu dem angenommenen Betrage von 84,000 Rthlrn. durch ein ferneres Anlehn zu beschaffen, und dasselbe mittelst einer Summe von 5040 Rthlrn., welche nach der contribuablen Hufenzahl als Chausséebaubeitrag Seitens des Kreises aufzubringen ist, zu verzinsen, und vom Zeitpunkte der Vollendung der gedachten Chausséebauten ab allmählig zu tilgen, hiernächst aber beantragt worden, zu diesem Zwecke eine zweite Serie auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Schuldverschreibungen zu dem Betrage von 84,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, und sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von vier und achtzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000 Rthlr.	à	500 Rthlr.,
34,000	=	à 200
20,000	=	à 100
10,000	=	à 50

nach dem anliegenden Schema auszufertigen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, aus der von dem Thorner Kreise zum Chausséebau jährlich aufzubringenden oben erwähnten Summe zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung mit mindestens Ein Prozent des Kapitals, vom Zeitpunkt der Vollendung der beschlossenen Chausséebauten ab, jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung erteilen, mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel.

Gegeben Potsdam, den 4. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Schema.

Regierungsbezirk Marienwerder, Kreis Thorn.

Thorner Kreis-Obligation

Zweite Serie

Litr. **N**

..... Thaler Preussisch Kurant.

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Kreise Thorn bekennt auf Grund des untern ..^{ten} dem Thörner Kreise erteilten landesherrlichen Privilegiums wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thörner Kreises zum Betrage von 84,000 Rthln., sowie auf Grund des gleichzeitig Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 17. Januar 1857. sich Namens des Kreises Thorn durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant, nach dem Münzfuße von 1764., welche zur Ausführung von Chausseebauten angeliehen und verwendet werden.

Die Rückzahlung geschieht allmählig aus einem zu diesem Behuf zu bildenden Tilgungsfonds von jährlich Ein Prozent des Anleihekapitals. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalber ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, und bis wohin den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht gegen den Kreis Thorn nicht zusteht, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, zu Johannis und Weihnachten, mit fünf vom Hundert, vom heutigen Tage an gerechnet, in Preussisch Kurant verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung durch die Kreis-Kommunalkasse in Thorn, oder in Berlin bei dem bekannt zu machenden Handelshause. Zinskupons, welche länger als vier Jahre nach dem Verfalltage zur Zahlung nicht präsentirt sind, werden werthlos und vom Kreise Thorn später nicht mehr eingelöst.

Die Nummern der zur Tilgung ausgelosten Schuldverschreibungen werden öffentlich bekannt gemacht und nur bis zum Tage der Fälligkeit verzinst. Werden die ausgelosten Schuldverschreibungen binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermine gegen Empfang des Nennwerths nicht zurückgegeben, so werden dieselben werthlos.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

In Ansehung verlorener oder vernichteter Kreis-Obligationen kommen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

(Nr. 4711.)

Die

Die öffentlichen Bekanntmachungen in Bezug auf diese Kreisschuld erfolgen durch das Thorner Kreisblatt, durch den öffentlichen Anzeiger der Königlich-Preussischen Regierung in Marienwerder und durch eine der in Berlin erscheinenden Zeitungen.

Dessen zur Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

Thorn, den ..ten 185..

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Kreise Thorn.

Mit dieser Obligation sind Zinskupons mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Schema.

Z i n s = K u p o n

zu der

Thorner Kreis-Obligation, zweite Serie

Littr. N° über Thaler Preussisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom { 27. Dezember 18.. bis
26. Juni 18.. bis
3. Januar 18.. } gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährigen Zinsen von
2. Juli 18.. } der Kreis-Kommunalkasse in Thorn, oder bei einem bekannt zu machenden Handlungshause in Berlin Thaler Silbergroschen.

Thorn, den ..ten 185..

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Kreise Thorn.

(Nr. 4715.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 100,000 Rthln. Vom 13. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. :

Nachdem von den Kreisständen des Rosenberger Kreises, im Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 18. Oktober v. J. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Rthln. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, unter Aufhebung des dem Kreise unterm 3. Oktober 1855. ertheilten Privilegiums zur Ausgabe von Kreis-Obligationen im Betrage von 57,000 Rthln. in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthln., in Buchstaben:

Ein hundred tausend Thalern,

welche in folgenden Apoints:

20,000 Rthlr.	à	1000 Rthlr.	in	20	Stück,
30,000	=	=	500	=	60
30,000	=	=	100	=	300
6,500	=	=	50	=	130
13,500	=	=	25	=	540
<hr/>					
100,000 Rthlr.					

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1867. ab mit wenigstens jährlich Ein und einem Drittel Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Hchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrud-
tem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

O b l i g a t i o n
des Rosenberger Kreises

Littr. N^o

über Rthlr. Preussisch Kurant.

Auf Grund des unterm bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 18. Oktober 1856. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Rthlrn. bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Rosenberger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1867. ab allmählig innerhalb eines Zeitraumes von sieben und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Ein und einem Drittel Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den gestilgten Schuldverschreibungen nach Maafgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1867. ab in dem Monate Oktober jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichem Regierung zu Marienwerder, sowie in der Königsberger Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird

es in halbjährlichen Terminen, am ..^{ten} und am ..^{ten}
....., von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münz-
sorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rück-
gabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schulverschreibung,
bei der Kreis-Kommunalkasse in Rosenberg, und zwar auch in der nach dem
Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schulverschrei-
bung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine
zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale
abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach
dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren
nicht erhobenen Zinsen, verzähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuld-
verschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I.
Tit. 51. §. 120. seq. bei dem königlichen Kreisgerichte zu Rosenberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; doch soll
demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen
Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der
Zinskupons durch Vorzeigung der Schulverschreibung oder sonst in glaub-
hafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der ange-
meldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung aus-
gezahlt werden.

Mit dieser Schulverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis
zum Schlusse des Jahres 186.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden
Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kom-
munalkasse zu Rosenberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie
beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der
neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schulverschreibung, sofern deren
Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der
Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift
ertheilt.

Rosenberg, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Rosenberger
Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

(Erster) Zins = Kupon (Erste) Serie

zu der

Kreis = Obligation des Rosenberger Kreises

Litt. N°

über Thaler zu fünf Prozent Zinsen über Thaler
..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am
...^{ten} 18.. und späterhin die Zinsen der vorgenannten Kreis-
Obligation für das Halbjahr vom bis mit
(in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Kommun-
alkasse zu Rosenberg.

Rosenberg, den ...^{ten} 18..

Die ständische Kreis = Kommission für den Chausséebau im
Rosenberger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen
Geldbetrag nicht bis zum
erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Z a l o n

zur

Kreis = Obligation des Rosenberger Kreises.

Der Inhaber dieses Zalons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der
Obligation des Rosenberger Kreises

Litt. N° über Thaler à fünf Prozent Zinsen,
die^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-
Kommunalkasse zu Rosenberg.

Rosenberg, den ...^{ten} 18..

Die ständische Kreis = Kommission für den Chausséebau im
Rosenberger Kreise.

(Nr. 4716.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Werden, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 18. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stände der Städte vertretenen Stadtgemeinde Werden, im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4717.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Dinslaken, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 18. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stände der Städte vertretenen Gemeinde Dinslaken, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4718.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Saarburg, Regierungsbezirk Trier.

Auf den Bericht vom 18. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinde Saarburg, im Regierungsbezirk Trier, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4719.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Linz, Regierungsbezirk Coblenz.

Auf den Bericht vom 18. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinde Linz, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4720.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Stromberg, Regierungsbezirks Coblenz.

Auf den Bericht vom 27. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der Gemeinde Stromberg, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Sanktsouci, den 1. Juni 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4721.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Ebernheim, Regierungsbezirks Coblenz.

Auf den Bericht vom 27. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der Gemeinde Ebernheim, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Sanktsouci, den 1. Juni 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4722.) Bekanntmachung der unterm 25. Mai 1857. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Kompagnie. Vom 8. Juni 1857.

Des Königs Majestät haben den nach den notariellen Akten vom 21. Mai 1856. und 9. Februar 1857. von der Generalversammlung der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Kompagnie beschlossenen Nachtrag zu ihrem unterm 29. April 1850. bestätigten Statut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. Mai d. J. zu genehmigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß der oben erwähnte Nachtrag mit der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 8. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4723.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum. Vom 12. Juni 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum“ zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. Mai d. J. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Düsseldorf abgedruckt werden wird.

Berlin, den 12. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Verlegt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei
(H. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 36.** —

(Nr. 4724.) Vertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weissenfels und Gera betreffend. Vom 2. April 1857.

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der regierende Fürst Reuß jüngerer Linie in der Absicht, eine Eisenbahnverbindung von der Thüringischen Eisenbahn ab durch die Preussische Provinz Sachsen nach Bayern ins Leben zu rufen, die Herstellung einer Eisenbahn zunächst zwischen Weissenfels und Gera beschlossen haben, sind zum Zwecke der Vereinigung über ein derartiges Unternehmen und über die Feststellung der sich darauf beziehenden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt worden, und zwar:

von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchstherr Kammerherr und Geheimer Regierungsrath **Gustav Emil Ludwig Graf v. Keller**, Komthur und Ritter 2c.;

von Seiten Sr. Durchlaucht des Fürsten Reuß jüngerer Linie:

Höchstherr Geheimer Rath und Minister **Heinrich Eduard v. Geldern**, Komthur und Ritter 2c.,

und

Höchstherr Regierungsrath **Dr. Emil Heinrich v. Beulwig**;

welche nach vorangegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preussische und Fürstlich Reuß-Plauische Regierung verpflichten sich, den Bau einer Eisenbahn von Weissenfels nach Gera, welche, an die Thüringische Eisenbahn sich unmittelbar anschließend, über Zeig geführt werden soll, zu gestatten und zu fördern.

Artikel 2.

Die Königlich Preussische Regierung, von dem Grundsätze ausgehend, daß das Unternehmen wesentlich als ein Preussisches zu betrachten sei, hat der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, von welcher im beiderseitigen Einverständnisse die Vorarbeiten für die im Artikel 1. bezeichnete Eisenbahn von Weissenfels nach Gera besorgt worden sind, die Konzession zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn bereits verliehen, wogegen andererseits die Fürstlich Neuß-Plauische Regierung die Zusage ertheilt, die Thüringische Eisenbahngesellschaft auch ihrerseits zum Bau und Betrieb der dem Fürstlichen Gebiete angehörenden Bahnstrecke unter gleich günstigen Bedingungen zuzulassen und das Statut dieser Gesellschaft und seine publizirten Nachträge anzuerkennen.

Artikel 3.

Hinsichtlich der Zeit der Ausführung der Eisenbahn von Weissenfels nach Gera sind beide Regierungen darüber einverstanden, daß die Thüringische Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. anzuhalten ist, die Bahn innerhalb einer angemessenen Frist fertig zu stellen.

Artikel 4.

Im Allgemeinen werden die von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vorgelegten Vorarbeiten als Grundlage des Bauprojektes für das Unternehmen anerkannt. Die Genehmigung und Feststellung der Bahnhofsanlagen und der einzelnen Bauwerke und die Veränderung der Bahnlagen in den einzelnen Theilen, unbeschadet der Haupttrichtung, bleiben innerhalb eines jeden Staatsgebietes der betreffenden Regierung vorbehalten. Die Fürstlich Neuß-Plauische Regierung spricht jedoch schon jetzt ihre Genehmigung der von der Gesellschaft vorgelegten Projekte zu den Bahnhöfen und Bauwerken, sowie der Bahnlagen für das Fürstliche Gebiet unter dem Vorbehalt aus, daß die von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft etwa noch gewünschten Veränderungen der Bauentwürfe nachträglich zur Genehmigung vorzulegen sind.

Artikel 5.

Hinsichtlich der Bauausführung ist man ferner insbesondere dahin übereingekommen, daß die Spurweite vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maßes im Richten der Schienen betragen und daß der Unterbau sofort durchgängig in der für ein doppeltes Schienengeleis erforderlichen Kronenbreite übereinstimmend mit der der Thüringischen Eisenbahn ausgeführt werden soll.

Artikel 6.

Die Königlich Preussische Regierung übernimmt unter Mitvertretung der Fürst-

Königlich Preussischen Regierung die Prüfung und Feststellung des Fahrplans auf der Weissenfels-Geraer Eisenbahn und wird dafür Sorge tragen, daß die Fahrten auf der Thüringischen und der Weissenfels-Geraer Bahn gehörig in einander greifen und jedenfalls so eingerichtet werden, daß von Gera nach Leipzig und Halle und in den entgegengesetzten Richtungen eine tägliche zusammenhängende Beförderung ohne andern als durch die Natur des Betriebes bedingten Aufenthalt stattfindet, und daß von Gera nach Gerlingen wie von da zurück eine gleiche Einrichtung, wenn auch mit einem Aufenthalte in Weissenfels, getroffen werde.

Sollte sich zur Erreichung dieses Zweckes oder überhaupt im Interesse des öffentlichen Verkehrs die Einrichtung von Nachfahrten auf der Weissenfels-Geraer Bahn nöthig machen, so würde die Königlich Preussische Regierung auf die geeigneten Maaßregeln Bedacht nehmen, um die Thüringische Eisenbahngesellschaft dazu anzuhalten.

Artikel 7.

Der Tarif für die Fahrpreise auf der Weissenfels-Geraer Eisenbahn unterliegt ausschließlich der Genehmigung der Königlich Preussischen Regierung; derselbe soll nicht höhere Preise erhalten, als auf der Thüringischen mit Einschluß der Weissenfels-Leipziger Bahn gleichzeitig bestehen.

Artikel 8.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll weder hinsichtlich der Beförderung noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des andern Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden.

Artikel 9.

Die Bahnpolizei wird nach Maaßgabe des für die Thüringische Eisenbahngesellschaft bereits bestehenden Polizeireglement's, über dessen Ausdehnung auf die Weissenfels-Geraer Eisenbahn beide kontrahirenden Regierungen einverstanden sind, gehandhabt. Zu dem Ende wird die Königlich Preussische Regierung das gedachte Reglement nebst seinen Nachträgen für die in ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke seiner Zeit publiziren und in Kraft setzen.

Artikel 10.

Beide Regierungen sind übereingekommen, daß die wegen Handhabung der Pass- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahn unter ihnen theilweis vertragsmäßig schon bestehenden, theils noch zu verabredenden Bestimmungen

stimmungen auch auf die Eisenbahn von Weissenfels nach Gera Anwendung finden.

Artikel 11.

Die kontrahirenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß unbeschadet der zwischen der Königlich Preussischen Postverwaltung und der Fürstlich Thurn- und Taxisschen General-Postdirektion vertragsmäßig bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten und vorbehaltenlich des Rechtes der Fürstlich Reussischen Regierung, die ihr durch diesen Artikel zustehenden Berechtigungen weiter zu übertragen, die Thüringische Eisenbahngesellschaft für die Weissenfels-Geraer Eisenbahn die Verpflichtung zu übernehmen hat:

- 1) den Betrieb, soweit die Natur desselben solches gestattet, in die notwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;
- 2) den Transport der Briefe, Gelder, Pakete, sowie der dazu erforderlichen Postwagen und des nöthigen Expeditions- und Begleitungs-Personals nach Maassgabe der bezüglichlichen Bestimmungen des Königlich Preussischen Gesetzes vom 3. November 1838. unentgeltlich zu besorgen und dazu die nöthigen Einrichtungen zu treffen.

Im Uebrigen soll eine besondere Entschädigung für die Postverwaltung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft nicht angeordnet werden. Dieselbe bleibt indessen in Ansehung der Beförderung der dem Postzwang unterliegenden Gegenstände den in den beteiligten Staaten bestehenden Vorschriften unterworfen.

Artikel 12.

Falls die Königlich Preussische Regierung sich entschließt, längs der Weissenfels-Geraer Eisenbahn von Weissenfels nach Gera eine Telegraphenlinie und in Gera eine Telegraphenstation anzulegen, so verpflichtet sich die Fürstlich Reuss-Plauische Regierung nicht nur zur unentgeltlichen Zulassung einer solchen Anlage und deren unbeschränkten Betriebes innerhalb ihres Gebietes, sondern dieselbe wird auch die Thüringische Eisenbahngesellschaft vor Ertheilung der Konzession für ihr Gebiet verpflichten, der Königlich Preussischen Telegraphenverwaltung die Vornahme der erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich zu gestatten.

Dieses Falls räumt die Königlich Preussische der Fürstlich Reuss-Plauischen Regierung die Befugniß ein, die Telegraphenlinie zwischen Weissenfels und Gera zur Beförderung von Hof- und Staatsdepeschen in der Weise unentgeltlich zu benutzen, daß täglich höchstens fünfzig telegraphische Zeichen unentgeltlich befördert werden. Die Zahl der beförderten Zeichen soll monatlich zusammengerechnet und für die Gesamtsumme insoweit Zahlung geleistet werden, als solche die Zahl der funfzehnhundert Freizeichen überschreitet.

Artikel 13.

In Rücksicht des Gebrauchs der Eisenbahn für Militairzwecke ist Folgendes vereinbart worden:

- 1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militaireffekten, welche für Rechnung der Königlich Preussischen oder Fürstlich Reussischen Militairverwaltung auf der Weissenfels-Geraer Eisenbahn bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militairverwaltungen gegenseitig völlige Gleichstellung zugesichert, so daß die Bezahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen erfolgen soll.
- 2) Wenn in Folge etwaniger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preussischen oder Fürstlich Reussischen Regierung größere Truppenbewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollten, so liegt der Verwaltung der letzteren ob, für diese, für Sendungen von Waffen, für Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnisse, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigen Falls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmässige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und, soweit thunlich, hierzu in den Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen besetzten und mit Militaireffekten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiter zu führen.

Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonal der Bahnverwaltung überlassen, dessen Anordnung während der Fahrt Folge zu leisten ist. Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltung zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter Nr. 1., eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Militairverwaltungen ein.

- 3) Die kontrahirenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß einer jeden auf der Eisenbahn von Weissenfels nach Gera, sowie in entgegengesetzter Richtung durch das Gebiet des anderen Theils zu bewirkenden Truppenendung, die herkömmliche Anzeige und Vernehmung der beteiligten Regierung in angemessener Frist vorausgehen müsse. Im Falle außerordentlicher Dringlichkeit, wo ohne Gefährdung des Zweckes eine vorgängige Vernehmung mit der beteiligten Regierung nicht zu bewirken sein würde, wollen jedoch die hohen Regierungen es geschehen lassen, daß von dieser Anzeige und Vernehmung ausnahmsweise abgesehen werde, wogegen auch in solchen Fällen der Absendung der Truppentransporte unter allen Umständen eine Anzeige an die beteiligte Regierung oder an die nach Befinden deshalb mit Anweisung zu versenden betreffenden Behörden vorangehen soll.

Artikel 14.

Was den im Fürstlich Reuß-Plauischen Gebiete gelegenen Theil der Bahn von der Landesgrenze bis Gera anlangt, so ist man dahin übereingekommen, daß das Königlich Preussische Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. als maassgebend angesehen und deshalb eine besondere Gültigkeitsklärung desselben unter Bezeichnung der auf das Fürstenthum anwendbaren und der durch bereits im Lande erlassene Gesetze anderweitig ergränzten Bestimmungen binnen drei Monaten bekannt gemacht werde.

Für die Expropriation der für die Weissenfels-Geraer Eisenbahn erforderlichen Grundstücke insbesondere findet, wie in Preußen das Gesetz vom 3. November 1838., im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie das daselbst bereits publicirte Eisenbahn-Expropriationsgesetz vom 15. März 1856. Anwendung.

Artikel 15.

Die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung wird in Ansehung der in ihrem Gebiet gelegenen Strecke der Weissenfels-Geraer Eisenbahn von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft weder eine Konzessions- noch eine andere Abgabe erheben, als die in den Königlich Preussischen Gesetzen vom 3. November 1838. und vom 30. Mai 1853. vorgesehene resp. festgesetzte Amortisations-Abgabe. Diese Abgabe wird von den gesammten Thüringischen Eisenbahn-Unternehmungen, einschließlich derjenigen Bahnen, auf welche die Thüringische Eisenbahngesellschaft ihr Unternehmen etwa noch ausdehnen möchte, in Gemäßheit der eben angeführten Königlich Preussischen Gesetze, durch die Königlich Preussische Regierung erhoben und verwendet.

Ueber den Ertrag der Abgabe und deren Verwendung wird der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung von der Königlich Preussischen Regierung alljährlich ein Nachweis mitgetheilt. Sobald sämmtliche in dem Besitz von Privatpersonen befindlichen Aktien der Thüringischen Eisenbahngesellschaft im Wege der Amortisation eingezogen worden sind, wird die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung Eigenthümerin der in ihrem Gebiete belegenen Strecke der Weissenfels-Geraer Eisenbahn. Die Verwaltung und der Betrieb der Weissenfels-Geraer Eisenbahn soll jedoch im Interesse der einheitlichen Leitung des Unternehmens alsdann der Königlich Preussischen Regierung für immer überlassen werden.

Letztere wird die im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie gelegene Strecke nach denselben Normen und in derselben Weise, wie die im Preussischen belegene Strecke, verwalten.

Die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß die in den §§. 39. und 40. des Königlich Preussischen Gesetzes vom 3. November 1838. aufgestellten Grundsätze über die Herabsetzung der Tarife auch auf die in ihrem Gebiete gelegene Strecke der Weissenfels-Geraer Eisenbahn Anwendung finden. Sollten diese Bestimmungen durch die Königlich Preussische

sch

sche Gesetzgebung in der Folge einer Abänderung unterworfen werden, dergestalt, daß von dem gesammten Thüringischen Eisenbahnunternehmen ein Reinertrag erzielt würde, so wird von der Königlich Preussischen Regierung der auf die Neuß-Plauische Bahnstrecke fallende jährliche Betriebsüberschuß an die Fürstlich Neuß-Plauische Regierung abgeliefert werden.

Artikel 16.

Die Fürstlich Neuß-Plauische Regierung verpflichtet sich, von den auf ihrem Gebiet passirenden Transporten aller Art niemals eine Durchgangs-Abgabe irgend einer Art zu erheben, namentlich auch nicht in dem Falle, daß das Fürstliche Gebiet mit den angrenzenden Königlich Preussischen Landestheilen nicht mehr zollverein ist, oder nicht mehr hinsichtlich der innern Konsumtionsabgaben in Gemeinschaft stehen sollte.

Artikel 17.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfswagen, ist man darüber einverstanden, daß die von der Königlich Preussischen Regierung zu veranlassende Prüfung genüge, und eine Genehmigung Seitens der Fürstlich Neussischen Regierung nicht erforderlich sei.

Artikel 18.

Die auf der im Fürstlich Neuß-Plauischen Gebiete belegenen Bahnstrecke stationirten Aufsichts- und Betriebsbeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den betreffenden Fürstlich Neussischen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die Bahnverwaltung wird bei Anstellung der den unteren Kategorien des Bahnpersonals angehörigen Beamten, welche innerhalb des Fürstlich Neussischen Staatsgebiets ihren festen Wohnsitz haben sollen, solche Bewerber, welche Angehörige des Fürstenthums sind, bei gebühriger Befähigung vorzugsweise berücksichtigen.

Artikel 19.

Die Befugniß zur Anlegung von Seitenbahnen innerhalb ihres Gebietes bleibt jeder der beiden kontrahirenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 20.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in Rede stehenden Bahnstrecke, soweit sie das Fürstlich Neussische Gebiet berührt, der Fürstlichen Regierung ausschließlich vorbehalten.

Da demgemäß der Fürstlichen Behörde die Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung aller innerhalb des Fürstlichen Gebiets vorkommenden, die

Bahnanlage oder den Transport auf derselben betreffenden Polizei- oder Kriminal-Vergehen zusieht, so wird von der königlich Preussischen Regierung die Vollstreckung der bezüglichen Strafenkenntnisse nach Massgabe der bestehenden Konvention zugesichert. Die königlich Preussische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß die Thüringische Eisenbahngesellschaft wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Fürstlich Reussischem Gebiete oder des Betriebes derselben gegen sie erhoben werden möchten, sich der Fürstlich Reussischen Gerichtsbarkeit und den Fürstlich Reussischen Gesetzen zu unterwerfen habe.

Artikel 21.

Die Fürstlich Reussische Regierung wird zur Handhabung des ihr über das Unternehmen, soweit es innerhalb des Fürstenthums zur Ausführung kommt, zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Kommissar bestellen, welcher die Beziehungen der Fürstlichen Regierung zur Eisenbahngesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vermitteln hat, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten durch die kompetenten Behörden geeignet sind.

Artikel 22.

Wenn die Fortsetzung der Weissenfels-Geraer Eisenbahn bis zur königlich Bayerischen Bahn beschossen und gesichert ist, so soll die eben gedachte Eisenbahn mit der in der Richtung nach der Bayerischen Grenze weiter zu bauenden Eisenbahn wo möglich zu einem Unternehmen vereinigt werden.

Artikel 23.

Für den Fall, daß die Fortsetzung der Weissenfels-Geraer Bahn nicht nach Hof, sondern in einer andern Richtung erfolgt, wird die königlich Preussische Regierung, nachdem die anderweite Verbindung von der Weissenfels-Geraer Eisenbahn mit den Bayerischen Eisenbahnen gesichert ist, auch der Ausführung einer Eisenbahn von Gera nach Hof nicht allein kein Hinderniß entgegenstellen, sondern, soweit thunlich, förderlich sein.

Artikel 24.

Die königlich Preussische Regierung ist damit einverstanden, daß, sobald die Fortsetzung der Weissenfels-Geraer Eisenbahn nach den königlich Bayerischen Bahnen völlig gesichert ist, den Unternehmern dieser Fortsetzung die Verbindung auferlegt werde, der Fürstlich Reussischen Regierung die Einführung von Zweigbahnen in die von Gera in der Richtung nach der königlich Bayerischen Grenze herzuführen Bahn und selbst den Uebergang über dieselbe zu gestatten, beides jedoch unter der Beschränkung, daß dies nur bei einem der projektierten und demnächst anzulegenden Bahnhöfe geschehen dürfe.

Ar-

Artikel 25.

Im Fall der Fortsetzung der Weißenfels-Geraer Bahn behalten sich die kontrahirenden Regierungen vor, im beiderseitigen Einvernehmen unter Aufhebung des gegenwärtigen Vertrages mit den betreffenden Staatsregierungen über das ganze Unternehmen der Eisenbahn von Weißenfels bis zum Anschlusse an die Bayerischen Bahnen einen Vertrag auf die im Art. 23. vorgezeichnete Grundlage abzuschließen.

Artikel 26.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als möglich, spätestens binnen sechs Wochen, bewirkt werden.

Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Gera, den 2. April 1857.

(L. S.) Gustav Emil (L. S.) Heinrich Eduard v. Geldern.
Ludwig Graf v. Keller. (L. S.) Dr. Emil Heinrich v. Weulwitz.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Zeiß bewirkt worden.

(Nr. 4725.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Graudenz: 1) von Klein-Larpen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder, 2) von Graudenz bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm, 3) von der Graudenz-Altfelder Chaussee hinter Lessen bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bischofswerder und 4) von Rehden bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Briesen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chausseen im Kreise Graudenz, Regierungsbezirk Marienwerder, 1) von Klein-Larpen bei Graudenz über Dossoczyn nach der Marienwerder Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder, 2) von Graudenz bis zur Culmer Kreisgrenze bei Mischkekrug in der Richtung auf Culm und Thorn, 3) von der Graudenz-Altfelder Chaussee hinter Lessen ab bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bischofswerder und 4) von Rehden an der Graudenz-Stras-

Jahrgang 1857. (Nr. 4721—4726.) 71 bur-

burger Chaussée bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Briesen, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausséen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Graudenz gegen Uebernahme der künftigen chausséemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chausséegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4726.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1857., betreffend die Verlei-
hung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausséen
im Kreise Culm: 1) von Stolno bis zur Graudenz Kreisgrenze bei
Mischkekrug in der Richtung auf Graudenz, und 2) von Briesen bis zur
Graudenz Kreisgrenze bei Jerentowitz in der Richtung auf Rehden, so-
wie 3) einer Steinpflasterung von der Koupirung der Trinke bei Culm
über die Ostrow-Kämpfe bis zur Weichselfähre bei Glogowko.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau 1) der
Straße von Stolno bis zur Graudenz Kreisgrenze bei Mischkekrug in der
Richtung auf Graudenz, 2) der Straße von Briesen bis zur Graudenz Kreis-
grenze bei Jerentowitz in der Richtung auf Rehden und 3) einer Steinpflaste-
rung von der Koupirung der Trinke bei Culm über die Ostrow-Kämpfe bis zur
Weichselfähre bei Glogowko im Kreise Culm, Regierungsbezirk Marienwerder,
genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die
zu den Chausséen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Ent-
nahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der
für

für die Staats-Chaussen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Culin gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf den zu 1. und 2. gedachten Chausseen nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm,

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4727.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breschener Kreises im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 18. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem von den Kreisständen des Breschener Kreises auf dem Kreistage vom 13. Oktober 1856. beschlossen worden, die zur Förderung des Chausseebaues im Kreise erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Rthlrn., in Buchstaben: sechszig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

- | | | | |
|----|--------------------------|---|---------------|
| 1) | 60 Apoints zu 500 Rthlr. | = | 30,000 Rthlr. |
| 2) | 200 " " 100 " | = | 20,000 " |
| 3) | 200 " " 50 " | = | 10,000 " |

Summa 60,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1857. ab mit wenigstens jährlich Einem Procente des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 18. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Großherzogthum Posen, Regierungsbezirk Posen.

O b l i g a t i o n
des Breschener Kreises

Litt. N°

über Thaler Preussisch Kurant.

Auf Grund der unterm bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 13. Oktober 1856. wegen Aufnahme einer Schuld von 60,000 Rthln. bekennt sich die ständische Kommission für den Chausséebau des Breschener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gältige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant nach dem Münzfuß von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Thalern geschieht vom Jahre 1857. ab allmählig innerhalb eines Zeitraumes von sieben und dreißig Jah-

Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Ansaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1857. ab in dem Monate September jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der königlichen Regierung zu Posen, sowie in der Posener Zeitung und in dem Staats-Anzeiger und, falls eines der gedachten Blätter eingehen sollte, in denjenigen anderen Blättern, welche hierzu der Oberpräsident der Provinz bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Breschen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen dagegen nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem königlichen Kreisgerichte zu Breschen.

Zinskupons können weder aufgeboden, noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung oder der Provinzial-Hülfskasse in Posen anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind acht halbjährige Zinskupons bis

zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Breschen, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen, gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schulverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Breschen, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Breschener Kreise.

Großherzogthum Posen, Regierungsbezirk Posen.

Z i n s = K u p o n

zu der

Kreis-Obligation des Breschener Kreises

Litt. N^o über Thaler zu Prozent Zinsen
über Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am 1. April resp. am 1. Oktober und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thaler Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Breschen oder der Provinzial-Hülfskasse zu Posen.

Breschen, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im
Breschener Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Großherzogthum Posen, Regierungsbezirk Posen.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Breschener Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Breschener Kreises

Litr. Nr. über Thaler

à Prozent Zinsen die^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Breschen oder bei der Provinzial-Hilfskasse in Posen.

Breschen, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Schauffeebau im
Breschener Kreise.

(Nr. 4728.) Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1857. bis Ende August 1858. Vom 25. Juni 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen *rc. rc.*

verordnen, auf Grund einer zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten stattgehabten Verständigung und in Gemäßheit der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853., sowie der Vereinbarungen wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups, was folgt:

§. 1.

Während des Zeitraums vom 1. September d. J. bis Ende August 1858. wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder ein und zwanzig Kreuzern vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des im §. 1. bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben, und zwar vom

(Nr. 4727—4728.)

1) Zucker

1) Zucker:

- a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßnem Zucker, vom Zentner.
- b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl), vom Zentner
- c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen, vom Zentner

2) Syrup:

- a) gewöhnlichem, d. h. solchem, welcher nach dem Ergebniß der von der Steuerbehörde darüber anzuordnenden Ermittlungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, vom Zentner
- b) wenn derselbe unter die vorstehend Litt. a. bemerkte Bestimmung nicht fällt, vom Zentner

Nach dem 30 Thaler- Fuße Littr. Gr.	Nach dem 52½ Gulden- Fuße Fl. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht Pfund.
10	17	30
8	14	
5	8	45
2	3	30
4	7	

14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze;
10 in anderen Fässern;
13 in Risten;
7 in Körben.
13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze;
10 in anderen Fässern;
16 in Risten von 8 Zentnern und darüber;
13 in Risten unter 8 Zentnern;
10 in außer-europäischen Robtgestechten (Kanasfers, Kranjans);
7 in anderen Körben;
6 in Ballen.

§. 3.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Marienbad, den 25. Juni 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.

Für den Kriegsminister:
v. Hann.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums

Berlin, gedruckt in der Königlich Preussischen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Deder.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 37. —

(Nr. 4729.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857., betreffend die Erhebung des Brücken-
Aufzugsgeldes für das Aufziehen der in Stettin über die Oder führenden
Langen Brücke.

Auf Ihren Bericht vom 3. April d. J. bestimme Ich, was folgt:

Am Brückendöffnungsgeld ist für das Aufziehen der über die Oder in
Stettin führenden Langen Brücke zu entrichten:

- a) wenn Eine Klappe gezogen wird 2½ Egr.
b) wenn beide Klappen gezogen werden 5 "

für jedes durchgehende Schiffsgesäß.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kennt-
niß zu bringen.

Potsdam, den 4. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4730.) Allerhöchster Erlass vom 4. Mai 1857., betreffend die Erhebung des städtischen Hafens-, Bohlwerks- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin.

Auf Ihren Bericht vom 3. April d. J. habe Ich den anliegenden Tarif zur Erhebung des städtischen Hafens-, Bohlwerks- und Brückenaufzugs-Geldes zu Stettin, unter dem Vorbehalt einer Revision nach Ablauf von fünf Jahren, genehmigt und vollzogen, und beauftrage Sie, denselben mit diesem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Minister des Innern und den Finanzminister.

T a r i f

zur Erhebung des Hafens-, Bohlwerks- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin.

Vom 4. Mai 1857.

I. An Hafengeld von Schiffen und andern Fahrzeugen, sowie von gesägtem Bau- und Nutzholz, ohne Rücksicht darauf, ob die Fahrzeuge u. beladen oder unbeladen sind, wird bei dem Eingange in das Hafengebiet der Stadt (zusätzliche Bestimmung 3.) entrichtet:

- | | | | |
|---|------------|--------------------------------------|--|
| 1) von Dampfschiffen, Seeschiffen, Leichterfahrzeugen und Seebooten | | | |
| a) von 3 bis einschließlich 25 Schiffslasten Tragfähigkeit . . | 6 Pf. | } für jede Schiffslast Tragfähigkeit | |
| b) von mehr als 25 Schiffslasten Tragfähigkeit | 1 Sgr. 6 " | | |
| 2) von Oberkähnen und andern Stromfahrzeugen | | | |
| a) von 6 bis einschließlich 15 Schiffslasten Tragfähigkeit . . | 5 " | } für jedes Fahrzeug | |
| b) von 16 bis einschließlich 25 Schiffslasten | 10 " | | |
| c) von 26 bis einschließlich 34 Schiffslasten | 20 " | | |
| d) von mehr als 34 Schiffslasten 1 Rthlr. — " | — " | | |

3) regel-

- 3) regelmäßig fahrende Dampfschiffe können nach Wahl anstatt der Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung von 2½ Rthlr. für jede Schiffslast Tragfähigkeit entrichten;
- 4) von geflöstem Bau- oder Nutzholz für jede Last von 72 Kubikfuß 3 Pf.

II. An Bohlwerksgeld von Waaren, welche in Fahrzeugen resp. auf Flößen zu Wasser in das Hafengebiet der Stadt (zusätzliche Bestimmung 3.) eingehen und über die von der Regierung zu bezeichnenden öffentlichen Wohlwerke zu Lande gebracht werden, ist von jedem Zentner der Betrag von 6 Pf. zu entrichten.

Ausnahmsweise wird gezahlt für

- 1) Zink, Stangen- und Schnitteisen, Mahagoni- und Cedernholz für den Zentner 4 Pf.
- 2) Farbehölzer, Roggenmehl desgl. 3 "
- 3) Roheisen, Schmiedebrocheisen, Galmey, Graphit, rohen Schwefel, Knochen- schwärze, Braunstein, Delfuchen, gebrannten Gyps, Harz, Eichorien, ordinaire Erdfarben, Wasserblei, Schwerypath, Schwefelsäure, Guano, Loh, Kleie, Dach- schiefer desgl. 2 "
- 4) Gypssteine, Düngergyps, Thon, Zucker- erde, Seegras, geschlemmte Kreide desgl. 1 "
- 5) Leinsaamen für die Tonne 9 "
- 6) Hering, gemahlener Cement desgl. 6 "
- 7) Theer, Heringslake desgl. 3 "
- 8) Kalk desgl. 2 "
- 9) Bier (mit Ausnahme von Porterbier und Englisch Ale, von welchen das tarif- mäßige Bohlwerksgeld von 6 Pf. für den Zentner zu entrichten ist) desgl. 6 "
- 10) Branntwein und Essig, inländischen, für das Orklost von 180 Quart, oder nach der Wahl der Zahlungs- pflichtigen für 5 Zentner 1 Egr. 6 "
- 11) alle Getreidearten, ferner Erbsen, Wicken, Schlag- leinsaamen, Kaps und Rüben, Linsen, Bohnen, Buchweizen, Spelt für je 72 Scheffel 4 = — "
- 12) Graupen, Grütze, Hirse für den Scheffel — = 3 "
- 13) gebackenes Obst für den Scheffel — = 2 "
- 14) Schleifsteine, Steinblöcke und Steinplatten, rohe Cementsteine für je 36 Zentner oder nach der Wahl der Zahlungspflichtigen für je 30 Kubikfuß 7 = 6 "
- 15) Steinkohlen, Roaks, Braunkohlen für je 72 Scheffel

	fel oder nach der Wahl der Zahlungspflichtigen für 58 $\frac{1}{2}$ Zentner (60 Zollentner).....	1	Egr. 6 Pf.
16)	Kreide für je 36 Zentner	1	= — =
17)	Kalksteine für den Prähm oder 3 Klafter.....	5	= — =
18)	Mineralwasser für 100 Krufen	1	= — =
19)	Mauer- und Dachsteine für das Tausend.....	1	= — =
20)	Mühlensteine		
	a) für einen ganzen Stein	12	= — =
	b) für einen Dreiling oder Bodenstein.....	7	= 6 =
21)	Brennholz für die Klafter	—	= 6 =
22)	Bau- und Kuchholz, mag dasselbe in Flößen verbunden, oder auf Flößen oder in Fahrzeugen eingehen, für je 72 Kubikfuß, und zwar		
	a) von Kiefern- und anderm Weichholz.....	—	= 9 =
	b) von Eichen- und anderm Hartholz	1	= 3 =
23)	sichtenes Stabholz für 50 Rumpf	1	= 3 =
24)	Bretter für das Schock 24füßiger		
	a) von 1 $\frac{1}{2}$ zölligen.....	3	= — =
	b) von 1 $\frac{1}{2}$ zölligen.....	2	= 6 =
	c) von $\frac{1}{2}$ zölligen	1	= 3 =
25)	Tonnenbänder		
	a) Orhoftbänder für 5 Schock		
	b) Tonnenbänder = 7 =		
	c) Eimerbänder = 8 =		
	d) Ankerbänder = 12 =		
	e) $\frac{1}{2}$ Ankerbänder = 15 =		
	f) $\frac{1}{4}$ Ankerbänder = 20 =		
	—	= 4 =
26)	Bänder zu Zuckersässern		
	a) von 12 bis 10füßige für 5 Schock		
	b) = 9 = 8 = = 7 = = 12 =		
	c) kleinere = 12 =		
	—	= 4 =
27)	Kiehnäpfel für 72 Scheffel	2	= — =
28)	Zwiebeln für 72 Scheffel	4	= — =
29)	Dammsteine für je 112 Kubikfuß	2	= — =
30)	Torf für das Tausend.....	—	= 4 =
31)	Salz für die Schiffslast.....	4	= — =
32)	Kartoffeln, wenn sie als Handelsartikel vorkommen, für je 72 Scheffel.....	2	= — =

III. An Brückenaufzugsgeld wird für das Aufziehen der über die Obererbauten Baumbrücke entrichtet:

a) wenn Eine Klappe gezogen wird	2 $\frac{1}{2}$	Egr.	} für jedes durchgehende Schiffsgesäß.
b) wenn beide Klappen gezogen werden	5	=	

IV. Zusätzliche Bestimmungen.

- 1) Soweit in diesem Tarif die Schiffslast den Erhebungsmaßstab bildet,

bildet, ist darunter die Preussische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.

- 2) Wenn bei der Feststellung des Hafengeldes und Bohlwerkägelgeldes für Flöße resp. Waaren derselben Kategorie (I. 4. und II. des Tarifs) ein Bruchtheil vom Zentner, Scheffel u. s. w. sich ergibt, so wird dieser Bruchtheil, sobald derselbe die Hälfte der als Maassstab angegebenen GröÙen-Einheit erreicht oder übersteigt, für voll, sonst aber gar nicht berechnet.
- 3) Das Hafengebiet (I. und II. des Tarifs) umfaßt
 - a) die Ober von der Grenze zwischen Güstrow und Pommerensdorf bis zu der zwischen dem Zieskeschen und dem Schumacherschen Grundstücke befindlichen Grenze zwischen der Unterwyk und Grabow,
 - b) den Dünzig und
 - c) die Parnig.
- 4) Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen:
 - a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladung gleich den inländischen ein besonderer Vertrag zur Zeit des Eingangs in den Hafen nicht besteht, oder
 - b) welche ihrerseits aus anderer Veranlassung die Preussischen Schiffe und deren Ladung nicht gleich den inländischen behandeln,haben die in dem Tarif zu I. angegebenen Hafensabgaben doppelt zu entrichten.

- 5) Außer den in diesem Tarif festgesetzten Abgaben, den nach dem Tarif vom 24. Oktober 1840. zu erhebenden Kootsengebühren und den besonderen Vergütungen, welche den nach freier Wahl angenommenen Hafendienern für das Verholen der Schiffe im Hafengebiete zukommen, wird für die Benutzung des Hafens, der dazu gehörigen Bohlwerke, Pfähle, Krabne, Waagen — mit Ausschluß der Rathswaage — und der sonstigen, der allgemeinen Benutzung gewidmeten Anstalten an die Stadt keine Gebühr entrichtet.

Es brauchen daher nicht nur die Schiffer und Floßführer oder deren Stellvertreter den Schiffsabzugs-, Zoll-, Hafens- und Polizeibeamteten unter irgend einem Vorwande eine Vergütung nicht zu entrichten, sondern es ist jenen ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten, zu verabreichen, oder durch einen Dritten verabreichen zu lassen, indem ein solches Auerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur städtischen Armenkassa eingezogen werden soll.

- 6) Ein Unterschied zwischen den, den Einwohnern von Stettin gehörigen und den fremden Fahrzeugen oder Gütern findet hinsichtlich der Erhebung der in diesem Tarif festgesetzten Abgaben nicht statt.

V. Befreiungen.

Befreit sind:

A. Von der Entrichtung des Hafengeldes:

- 1) Königliche Schiffe und Staatsschiffe solcher Nationen, denen durch bestehende Staatsverträge zur Zeit des Einganges in den Hafen die Befreiung von allen städtischen Hafengebühren bereits ausdrücklich zugesichert ist;
- 2) Dampfschiffe und Seefahrzeuge von weniger als 3 Schiffslasten, sowie Dberfähne und andere Fahrzeuge von weniger als 6 Lasten Tragfähigkeit.

B. Von der Entrichtung des Wohlwerksgeldes:

- 1) das für Rechnung des Staats eingehende Salz;
- 2) königliche und Armeeg-Effekten, überhaupt Alles, was zum eigenen Gebrauche des Staates oder des Landesherrn oder seiner Hofhaltung transportirt wird;
- 3) Waaren und Güter, die vom Wasser aus an Privatwohlwerken oder an Privatgrundstücken zu Lande gebracht, ferner solche Waaren, die von Bord zu Bord umgeladen werden;
- 4) Ballast.

C. Von der Entrichtung des Hafen- und Wohlwerksgeldes:

- 1) solche Fahrzeuge und Waaren, welche unmittelbar, also beim Eingange in das Hafengebiet, schon die Bestimmung nach einem andern Orte haben und ohne Aufenthalt und Umladung durch den Hafen transitiren;
- 2) das geflößte Bau- und Nutzholz, welches ohne Aufenthalt durch den Hafen geht;
- 3) Fahrzeuge, welche den städtischen Wochen- und Jahrmarkts-Verkehr vermitteln, sowie deren zum Wochen- und Jahrmarkt bestimmte Ladung.

D. An den auf speziellem Rechtstitel beruhenden Befreiungen wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Potsdam, den 4. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

(Nr. 4731.) Tarif, nach welchem die Gefälle für die Benutzung des Misdroyer Kanals zu erheben sind. Vom 1. Juni 1857.

Es wird entrichtet:

I. von jedem Boote 2 Egr. 6 Pf.

II. von jedem größeren Fahrzeuge, Prahm, Kahn &c.
 beladen 10 „ — „
 unbeladen 5 „ — „

Bemerkung: 1) Für beladen ist ein Fahrzeug zu crachten, wenn es mehr als zwei Personen außer der Besatzung, beziehungsweise mehr als fünf Zentner außer dem Zubehör des Fahrzeuges trägt.

2) Für die zu größeren Fahrzeugen gehörenden, diesen angehängten kleinen Rähne wird eine besondere Abgabe nicht entrichtet.

III. Von Holzstöcken für jeden Holzstamm 1 Egr. 6 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

- 1) Die vorgeschriebenen Säge sind ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher der Kanal benutzt wird, und bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.
- 2) Die Zahlung der Gefälle erfolgt an der als solche bezeichneten Hebestelle, so oft dieselbe passiert wird.
- 3) Rähne, welche im Eigenthum des Staats sich befinden, sowie Rähne, die zu Transporten dienen, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, beladen oder unbeladen, sind von der Entrichtung der Abgabe frei.

Außerdem werden Befreiungen von Zahlung der Kanalgefälle nur den vom Besizer des Kanals mit Freikarten versehenen Personen gewährt, welche alsdann solche bei sich führen müssen.

Auch steht dem Besizer des Kanals das Recht zu, besondere Beiträge wegen Benutzung desselben abzuschließen.

- 4) Bei der Erhebung der Abgabe, ingleichen bei der Bestrafung der Uebertretungen und beim Verfahren gegen die Angeeschuldigten, kommen die desfalligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.
- 5) Die Revision des Tarifs von fünf zu fünf Jahren wird vorbehalten.

Sanssouci, den 1. Juni 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 4732.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Kirn, Regierungsbezirk Coblenz.

Auf den Bericht vom 27. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der Gemeinde Kirn, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Sanssouci, den 1. Juni 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4733.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Befätigung des Statuts einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt“, mit dem Domizil in Magdeburg. Vom 17. Juni 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt“, mit dem Domizil in Magdeburg, zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. v. M. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Magdeburg abgedruckt werden wird.

Berlin, den 17. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
v. Pommer Esche.

Der Minister des
Innern.

Im Auftrage:
Sulzer.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Meichen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. Feder).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 38. —

(Nr. 4734.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857., betreffend die Abänderung der Apoints der nach dem Privilegium vom 13. November 1854. dem Kreise Cammin gestatteten Ausgabe von 180,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen.

Auf den Bericht vom 26. Mai d. J. genehmige Ich, daß die nach dem Privilegium vom 13. November 1854. (Gesetz-Sammlung für 1854. S. 638.) von dem Camminer Kreise im Betrage von 180,000 Rthlr. auszufertigenden, auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen statt in den dort bestimmten 100 Apoints à 1000 Rthlr., 600 Apoints à 100 Rthlr. und 400 Apoints à 50 Rthlr., in 60 Stück Obligationen à 1000 Rthlr., 1000 Stück Obligationen à 100 Rthlr. und 400 Stück Obligationen à 50 Rthlr. ausgegeben werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Juni 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. Für den abwesenden Finanzminister:
v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Minister des Innern und den Finanzminister.

(Nr. 4735.) Befätigungsk-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Glabbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur“ mit dem Domizil zu Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 22. Juni 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

fügen hiermit zu wissen, daß wir die Errichtung eines Aktien-Unternehmens unter der Benennung „Glabbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur“, deren Sitz Gladbach sein soll, und welche bezweckt:

die Errichtung und den Betrieb von Appretir-Anstalten, Färbereien und Druckereien aller Art, sowie die weitere Verarbeitung von Garnen und Geweben, imgleichen den An- und Verkauf der bezüglichen Stoffe, Ganz- und Halbfabrikate,

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem mittelst notariellen Aktes vom 7. Mai d. J. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Befätigung mit der Raasgabe ertheilt haben, daß in dem, dem Statute angeschlossenen Schema (A.) für die auszugebenden Aktien die Beifügung nicht von zehn, sondern nur von fünf Dividendenscheinen vorzusehen ist.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem erwähnten notariellen Akte für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marienbad, den 22. Juni 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Statut

der

Glabbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien betheiligen werden, eine Aktiengesellschaft nach Artikel 29. und folgenden des Rheinischen Handelsgesetzbuches in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Glabbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur.“

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Glabach.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet. Die Generalversammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus (nach Art. 46.) beschließen; dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Appretir-Anstalten, Färbereien und Druckereien aller Art, sowie überhaupt die weitere Verarbeitung von Garnen und Geweben in allen dem Konsum anpassenden Formen. Weiter ist die Gesellschaft befugt, mit den beziehendlichen Stoffen, Ganz- und Halbfabrikaten Handel zu betreiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen, und alle diejenigen Manipulationen mit den gewonnenen Stoffen vorzunehmen, wodurch das Fabrikat dem Markte zugänglicher gemacht wird.

Titel II.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

Artikel 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus zweihunderttausend Thalern Preussisch Kurant, in Eintausend Aktien von zweihundert Thalern jede.

Artikel 6.

Die Aktien werden, auf jeden Inhaber lautend, in nachfolgender Art ausgefertigt. Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammbuchregister ausgezogen und unter dem Namen des Verwaltungsrathes von zwei Mitgliedern desselben unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden für einen Zeitraum von fünf Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Die Aktien, Dividendenscheine und Talons werden nach den unter A. und B. beigefügten Formularen ausgestellt.

Artikel 7.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von fünf bis funfzehn Prozent jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch Artikel 12. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes an die Gesellschaftskasse zu Gladbach oder an die weiter anzugebenden Empfangsstellen. Jedoch sollen sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts wenigstens zehn Prozent und innerhalb des ersten Jahres nach diesem Tage mindestens vierzig Prozent des Aktienkapitals eingefordert und eingezahlt werden.

Wer innerhalb der in der Aufforderung angegebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrags. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als der Gesellschaft verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummer der Aktie.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire sollen von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist statt dessen auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktionaire gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

Artikel 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ertheilt und diese nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

Die Interimsquittungen werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes Namens desselben vollzogen.

Artikel 9.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Interimsquittungen, Aktien
oder

oder Talons mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das betreffende Landgericht die Dokumente für nichtig. Der Verwaltungsrath verpflichtet diesen Beschuß durch die Gesellschaftsblätter und fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Dividendenscheine können weder aufgeboden, noch mortifizirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besiß durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausbezahlt werden.

Artikel 10.

Alle Aktionaire haben in Gladbach Domizil zu wählen. Diejenigen, die kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Gladbach. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

Artikel 11.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel 7. vorgeesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Artikel 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Kreisblatte von Gladbach, dem Intelligenzblatte von Rheydt, dem Verkündiger von Wierßen und in der Kölnischen Zeitung.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt und dasselbe die Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf erhalten hat, insofern nicht schon vor dieser Zeit eine solche Bestimmung durch den Verwaltungsrath getroffen und von der Regierung genehmigt worden ist. Die Regierung zu Düsseldorf ist befugt, die Wahl anderer Blätter zu fordern, nöthigenfalls solche vorzuschreiben. Alle in Betreff der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch das Amtsblatt dieser Regierung und durch die bleibenden Gesellschaftsblätter, und, wenn das eingehende Blatt in dem Bezirke einer anderen Regierung erschienen ist, auch durch das Amtsblatt der letzteren bekannt zu machen.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

Artikel 13.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath besteht aus zehn Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre.

Nach zwei Jahren scheiden die drei an Dienstjahren ältesten Mitglieder, nach vier Jahren die darnach folgenden drei Mitglieder und nach sechs Jahren die übrigen Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus.

Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung.

Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im Artikel 12. benannten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 14.

Für die Dauer des Baues des Etablissements und für die ersten sechs Jahre des Geschäftsbetriebes bilden die Stifter der Gesellschaft, die Herren: Friedrich Diergardt, Franz Wilhelm Königs, Wilhelm Heinrich Lamberts Martins Sohn, Anton Lamberts Chr. Sohn, Johann Heinrich Pferdmenes, Gustav Adolph Brag, August Kleinjung, Johann Wilhelm Furmanns, Johann Wilhelm Brink senior und Johann Peter Pauen den Verwaltungsrath.

Dieser hat alle statutmäßigen Rechte und Pflichten, jedoch mit Ausnahme der Befugniß zur Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, wozu derselbe in jedem einzelnen Falle die besondere Ermächtigung der Generalversammlung bedarf. Der ersten Generalversammlung steht es indessen frei zu beschließen, daß dieser erste Verwaltungsrath die vollen, in Artikel 19. angegebenen Befugnisse auszuüben habe.

Die erste theilweise Erneuerung desselben findet in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863. statt.

Die Generalversammlung hat das Recht, mit einer Mehrzahl von drei Vierteln der anwesenden Stimmen eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrathes auszuscheiden und an deren Stelle neue Mitglieder zu wählen.

Jedoch muß dazu ein Antrag von wenigstens zehn Aktionairen, die zusammen vierzig oder mehr Aktien besitzen, rechtzeitig (Artikel 34.) eingebracht sein.

Artikel 15.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Aktien besitzen oder erwerben.

Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

Artikel 16.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das anwesende, nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Die Namen der Gewählten werden gleich wie diejenigen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und ebenso alle darin vorkommenden Veränderungen öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 17.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet in dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Bis zu der im Artikel 14. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

Sämmtliche hier vorgesehene Ersatzwahlen erfolgen in Gegenwart eines Notars und müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 18.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig an den von ihm festzusetzenden Terminen und außerordentlich, so oft der Vorsitzende es für nöthig hält.

Der letztere ist außerdem verpflichtet, den Verwaltungsrath zu berufen, sofern von drei Mitgliedern desselben darauf angetragen wird. Die Einladungen zu den nicht feststehenden Sitzungen erfolgen mindestens drei Tage vorher. Die Versammlungen des Verwaltungsrathes finden am Sitze der Gesellschaft statt. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Wahlen ist das in Artikel 35. für die Generalversammlung vorgeschriebene Verfahren auch hier maßgebend.

Zur Fassung eines gütigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

Artikel 19.

Der Verwaltungsrath beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien und Gerechtsamen, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Lage, Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements.

Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds; er setzt den Tarif für die Leistungen der Anstalt fest; er bestimmt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite; er erkennt über alle Verträge, welche sich auf Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft, insofern der Gegenstand des Ein- oder Verkaufes über den Betrag von zweitausend Thalern hinausgeht. Er ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, zu kompromittiren, sich zu vergleichen und zu substituiren.

Sollte die Höhe des in Anspruch zu nehmenden Credits, oder der Gegenstand des Einkaufs oder eines abzuschließenden Vertrages oder Vergleichs, oder der Preis eines zu erwerbenden Immobiliars den Betrag eines Achtels des emittirten Aktientkapitals überschreiten, so ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Derselben Genehmigung bedarf es, wenn der Larwerth eines zu veräußernden Immobiliars den Betrag eines Achtels des emittirten Aktientkapitals übersteigt.

Zu Anleihen ist desgleichen die Autorisation der Generalversammlung erforderlich.

Die bei der letzteren hierüber zu stellenden Anträge sind bei der Einberufung im Allgemeinen anzugeben.

Er ernennt und entsetzt nach Maßgabe des Dienstvertrages den Direktor, sowie in der Regel, auf den Vorschlag des Direktors, alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche in Jahresgehalt stehen und eine Befoldung von über dreihundert Thaler jährlich erhalten. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen jederzeit zu entlassen. Er erläßt und ändert die speziellen Dienstinstruktionen für den Direktor.

Sowie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Direktor oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Artikel 20.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

Artikel 21.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vizepräsidenten, oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben.

Artikel 22.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Erfasse für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Nahrung eine Lantieme von fünf Prozent vom Reingewinn.

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Lantieme unter seine Mitglieder fest.

Titel IV.

Vom Direktor.

Artikel 23.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Direktor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine beratende Stimme hat. Die Besoldung des Direktors kann auch in einem Antheile am Reingewinn bestehen. Die Ernennung ist durch notariellen Akt zu vollziehen und durch die in Artikel 12. benannten Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Die durch den Verwaltungsrath ausgesprochene Entsetzung des Direktors (Artikel 19.) hat zur Folge, daß alle demselben verträglich gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

Artikel 24.

Der Direktor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte,

schäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Direktors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrafirmirt werden.

Der Name dieses Beamten wird durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Der Direktor ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

Artikel 25.

Der Direktor ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist, nach Raafgabe des mit denselben abgeschlossenen Dienstvertrages. Er ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihm nicht zusteht, zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen. Eine hierauf bezügliche Klausel ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

Artikel 26.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Direktors übernimmt ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

Der Name dieses Angestellten wird durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht. Eine notarielle Ausfertigung des Wahlaktes bildet die Legitimation des Direktors.

Artikel 27.

Der Direktor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert, noch übertragen werden.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

Artikel 28.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung und an deren Verhandlungen

lungen sind nur diejenigen Aktionäre befugt, auf deren Namen eine oder mehrere Aktien acht Tage vor der Versammlung bei der Direktion angemeldet sind. Die Einschreibung der Aktien erfolgt bei dem Verwaltungsrathe entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines dem Verwaltungsrathe als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben, und auf schriftliches Ersuchen.

Den in dieser Weise berechtigten Aktionären, welche sich persönlich oder durch Bevollmächtigte nach Artikel 30. an der Generalversammlung betheiligen wollen, werden innerhalb der beiden letzten Tage vor der Generalversammlung gegen Ueberreichung der ihnen über die erfolgte Einschreibung der Aktien ertheilten Bescheinigung Eintrittskarten ertheilt.

Dasselbe Verfahren findet auch bei den außerordentlichen Generalversammlungen statt.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet eine Theilnahme an der Generalversammlung nicht statt, und können die Inhaber solcher Aktien in derselben sich auch nicht vertreten lassen.

Artikel 29.

Das Recht des Stimmens beruht nur auf denjenigen Aktien, welche nach Artikel 28. zur Theilnahme an der Generalversammlung befähigen, und steht mit Ausnahme des im Artikel 43. vorgesehenen Falles nur den Aktionären zu, welche zwei oder mehr Aktien besitzen.

Dieses Recht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

- a) bis zu zwölf Aktien auf je zwei Aktien Eine Stimme;
- b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl zwölf hinaus besitzt, auf je vier Aktien Eine Stimme; jedoch kann Niemand mehr als fünfzehn Stimmen für seine Person abgeben.

Artikel 30.

Die Aktionäre können sich in Verhinderungsfällen durch andere, nach Artikel 28. zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Aktionäre vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokuratrage, die Gemeinden und öffentlichen Institute durch ihre Repräsentanten, die Minderjährigen und andere Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren, die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionäre sind. Für mehr als fünfzehn Stimmen kann ein Einzelner nicht Vollmachtsträger in der Generalversammlung sein. Die Prüfung der Vollmachten erfolgt durch den Verwaltungsrath. Entstehende Differenzen über die Gültigkeit oder Zulässigkeit einer Bevollmächtigung entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 31.

Die Generalversammlung tritt regelmäßig jährlich ein Mal, und zwar im Monat März, in Gladbach zusammen.

Außerdem finden außergewöhnliche Generalversammlungen ebenfalls in Gladbach statt, so oft dies vom Verwaltungsrathe für nöthig erachtet wird, oder sobald wenigstens zehn Aktionäre, welche mindestens Einhundert Aktien besitzen, schriftlich darauf antragen.

Artikel 32.

Die regelmäßigen, wie die außergewöhnlichen Generalversammlungen beruht der Verwaltungsrath mittels öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Artikel 12. erwähnten Blätter. Diese Bekanntmachungen sollen mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung stattfinden und die zur Berathung kommenden Gegenstände in der Kürze angeben.

Artikel 33.

Vorbehaltlich der in den Artikeln 43. und 46. enthaltenen Bestimmungen vollbringen sich alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Wer von den Aktionären bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

Artikel 34.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Skrutatoren.

Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- a) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verfloßenen Jahres insbesondere;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- c) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionäre. Letztere müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;
- d) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtsfindend, dem Verwaltungsrathe Decharge zu erteilen oder an die Gesellschaft zu berichten.

Artikel 35.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen.

Wenn

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Dabei wird die Liste der Wählbaren nur aus den Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, aber wo möglich in der Art gebildet, daß die doppelte Zahl der noch zu Wählenden erreicht wird.

Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich, sondern sind diejenigen als gewählt anzusehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit giebt das Loos den Ausschlag.

Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Artikel 36.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit den Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

Artikel 37.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den Skrutatoren und von denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Artikel 38.

Am 31. Dezember jeden Jahres wird von dem Direktor eine vollständige Aufstellung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft gemacht und in das dazu bestimmte Buch eingetragen.

Diese Aufstellung wird mit den Belegen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung der Aktiva werden die Preise der Rohstoffe, Fabrikate und Materialvorräthe nach dem niedrigsten laufenden Werthe festgestellt und berechnet.

Wie viel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Es sollen indeß von dem kostenden Preise der Gebäulichkeiten mindestens zwei Prozent und von demjenigen der Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent jährlich für Abnutzung abgeschrieben werden.

Der nach Abzug aller Passiva verbleibende Ueberschuß der Aktiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

Artikel 39.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel von dem erzielten Reingewinn unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen mindestens zehn Prozent des Reingewinnes zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden, bis derselbe die Höhe von zwanzig Prozent des Betrages der ausgegebenen Aktien erreicht.

Der Reservefonds ist bis zu dieser bestimmten Höhe zu erhalten. Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath.

Artikel 40.

Die Dividenden sind in Gladbach an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an andern Orten zahlbar gestellt werden. Hierüber ist jedesmal durch die in Artikel 12. bezeichneten Gesellschaftsblätter Bekanntmachung zu erlassen. Die Dividenden werden jährlich am 15. April gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

Artikel 41.

Die jährliche Bilanz soll in den in Artikel 12. bezeichneten Blättern mitgetheilt werden.

Artikel 42.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 43.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionair, gleichviel, wie viel Aktien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Aktie für Eine Stimme gezählt. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in
den

den in den §§. 25. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maafgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Artikel 44.

Die Gesellschaft bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren durch Beschluß der Generalversammlung; diese ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

Artikel 45.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, im Regierungsbezirk Düsseldorf wohnende Schiedsrichter, ohne Zulassung von Appell und Kassation, geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichts zu Gladbach oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste untheilhaftige Handelsrichter nach ihm einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise wie die Wahl des Obmannes. Auch gegen den Ausspruch des Obmannes findet weder Appell noch Kassation statt.

Artikel 46.

Abänderungen des Statuts oder Erhöhung des Grundkapitals können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

Die Beschlüsse über Abänderungen des Statuts oder Erhöhung des Grundkapitals bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Artikel 47.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung, oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Beratungen beivohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten, Einsicht nehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 48.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft, Herren Theodor Croon und Anton Lambert, und zwar beiden zusammen, sowie jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit des Andern, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht erteilt, die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämtliche Kontrahenten, für alle in Gemäßheit des Artikels 1. dieses Statuts beitretenden Aktionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

Schema A.

200 Thaler.

Glabbacher Druckerei und Appretur.

Begründet durch notariellen Vertrag vom ..ten
..... 185., bestätigt durch Allerhöchste
Urkunde vom ..ten 185.

Aktie № [Redacted]

über

Zweihundert Thaler Preussisch Kurant.

Der Inhaber ist an der Glabbacher Druckerei
und Appretur für den Betrag von
Zweihundert Thalern
betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte
und Pflichten.

Dieser Aktie sind zehn Dividendenscheine pro
..... 185. bis 186. einschließ-
lich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Glabbach, den ..ten 185.

Der Verwaltungsrath.

(Trodener
Stempel.)

(Eigenhändige Unterschrift des
zweier Mitglieder.)

(Eingetragen sub Fol.
des Registers.)

(Eigenhändige Unterschrift des
Kontrol-Beamten.)

200 Thaler.

Actie
N^o.....

Auszu-
schnei-
den
Talon.

Glabbacher Druckerei und Appretur.

Dieser Talon
wird gebunden
und verwahrt im
Archiv der
Gesellschaft.

N^o.....

200 Thaler.

Glabbacher Druckerei und Appretur.

Anweisung zur Aktie N^o.....

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

(Trodener
Stempel.)

(Rückseite.)

Allenhöchste Befätigungs-Urkunde und Auszug aus dem
Gesellschafts-Statut.

Wir Friedrich Wilhelm, K.

(Eodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Aktionaire
betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nöthig und
zweckmäßig.)

Inhaber empfangt am 186. gegen diese Einweisung die zweite Serie der Dividendencheine zu
der umfänglich bezeichneten Stelle.
Glückwünsch, von ... im 185..

Der Verwaltungsrath.
(Quartierfach jeder Mitglieder per Familie.)

Amtsblatt der königlichen Regierung zu Düsseldorf pro 185., Stück Nr.

Schema B.

10.	9.
8.	7.
6.	5.
4.	3.
2.	1.

Gladbacher Druckerei und Appretur.

Dividendenschein
zu der Aktie *N*

(Zrodener Stempel.) Der Inhaber empfängt am 15. April 185. gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Gladbach oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185..

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

Eingetragen Fol. (Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

(Rückseite.)

• •	
Zahlbar am 15. April 185. Für das Geschäftsjahr pro	
§. 42. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.	

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postbuchdruckerei
(H. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 4736.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten, von den Kreisständen des Groß-Oscherslebener Kreises auszuführenden acht Chausséelinien.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Beschluß der Kreisstände des Groß-Oscherslebener Kreises bestätigt habe, wonach derselbe die von Mir genehmigten und mit den fiskalischen Vorrechten beliehenen, sowie gewisse andere von den Interessenten noch auszubauende Chausséelinien von dem Zeitpunkt der chausséemäßigen Herstellung ab innerhalb der Grenzen des Kreises zu Lasten desselben zur Unterhaltung zu übernehmen sich verpflichtet hat, befinne Ich hierdurch auf den Antrag der gedachten Kreisstände, daß in Betreff der nachbenannten Chausséen: 1) von Orbnungen über Groß-Oschersleben nach Reindorf (genehmigt durch Meinen Erlaß vom 11. Februar 1850., Gesetz-Sammlung für 1850. S. 296.); 2) von Groß-Oschersleben über Hornhausen, Dttleben bis zur Braunschweigischen Grenze gegen Schöningen (genehmigt durch Meinen Erlaß vom 29. Juli 1850., Gesetz-Sammlung für 1850. S. 371.); 3) von der Halberstadt-Braunschweigischen Staatsstraße von Darbesheim über Baderleben und Debeleben bis zur Braunschweigischen Grenze nahe dem Zerzheimer Eisenbahnhohe (genehmigt durch Meinen Erlaß vom 21. Juli 1852., Gesetz-Sammlung für 1852. S. 533.); 4) von Halberstadt über den Huy-Röderhof, Dingelstedt, Eilsdorf, Schlanstedt, die Eisenbahnstation Neuwegerleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussée (genehmigt durch Meinen Erlaß vom 21. Juli 1852., Gesetz-Sammlung für 1852. S. 546.); 5) von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schermke-Seehausener Feldmarksgrenze (genehmigt durch Meinen Erlaß vom 9. Januar 1854., Gesetz-Sammlung für 1854. S. 521.); 6) von Halberstadt über Groß-Quensiedt-Schwanebeck bis zum Neuen Damm (genehmigt durch Meinen Erlaß vom 12. Mai 1856., Gesetz-Sammlung für 1856. S. 590.); 7) von Eilenstedt bis zu der ad 6. genannten Chaussée (genehmigt durch Meinen Erlaß vom 21. April 1856., Gesetz-Sammlung für 1856. S. 495.); 8) von Eilenstedt nach Dingelstedt (genehmigt durch Meinen Erlaß vom

Jahrgang 1857. (Nr. 4736—4737.)

76

17. Mai

17. Mai 1856., Gesetz-Sammlung für 1856. S. 539.), soweit solche innerhalb des Groß-Oscherslebener Kreises gelegen sind, vom Tage ihrer Abnahme Seitens des Kreises ab, das Recht der Expropriation, die Befugniß der Gewinnung der Chaussée-Unterhaltungsmaterialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Bestimmungen, ingleichen das Recht zur Erhebung des Chausséegebühres nach dem für die Staats-Chausséen geltenden jebeßmaligen Chausséegebühre-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie die sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, von den betreffenden Gemeinden, Gesellschaften und sonstigen Interessenten gegen Uebnahme der künftigen chausséemäßigen Unterhaltung auf den Kreis Groß-Oschersleben übergeben sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Juni 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den abwesenden Finanzminister:
v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4737.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Belaufe von 4,044,900 Rthlr. Vom 26. Juni 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem von Seiten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 25. August 1856. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden, ihr zur vollständigen Ausführung und Ausrüstung der Eisenbahn von Breslau nach Posen und der Flügelbahn von Lissa nach Glogau die Aufnahme einer weiteren Anleihe gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen und Talons versehener, vier ein halb Prozent jährliche Zinsen tragender Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Gemäßheit des durch Unsere Order vom 20. August 1853. und das Gesetz vom 20. Februar 1854. bestätigten Vertrages vom 28. Juli 1853. und des von Uns genehmigten Vertrages vom 21. Januar 1857., sowie des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen auf Höhe des Nominalbetrages von vier Millionen

tionen vier und vierzig tausend neunhundert Thalern unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in

1500 Apoints von 1000 Rthlrn. von Nr. 1. bis 1500.,
3000 Apoints von 500 Rthlrn. von Nr. 1. bis 3000.,
10,449 Apoints von 100 Rthlrn. von Nr. 1. bis 10,449.

unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligation der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft Litt. F.“

nach dem beiliegenden Schema I. stempelfrei ausgefertigt.

Jeder Obligation werden zehn Zinskupons und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von fünf Jahren nach Schema II. und III. beigegeben.

Die Kupons, sowie der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Die Prioritäts-Obligationen werden von zwei Mitgliedern der Königlich-Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn, dem Hauptrendanten und den drei Depositarien der Centralkasse, die Zinskupons und der Talon von zwei Mitgliedern der Königlich-Direktion und dem Hauptrendanten unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die vorstehend genannten Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 1. April und am 1. Oktober jedes Jahres in Breslau und in Berlin berichtet. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, die innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungstage an nicht erhoben sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verscriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft in Ansehung der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn und deren Betriebsmittel ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Stammaktien und vor allen Prioritäts-Obligationen, mit alleiniger Ausnahme der in Folge des Privilegiums vom 20. August 1853. freirten Prioritäts-Obligationen Litt. E.

Insoweit nicht der Staat vermöge der von ihm geleisteten Garantie für diese Zinsen aufkommen muß, haben sie außerdem vor allen Stammaktien der

Oberschlesischen Eisenbahn nebst deren Zinsen und Dividenden das Vorzugsrecht auch in Ansehung alles übrigen Gesellschaftsvermögens.

In Betreff des letzteren bleibt jedoch allen früheren Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn das Vorzugsrecht vor den gegenwärtigen Obligationen Litt. F. ausdrücklich vorbehalten.

§. 4.

Die Garantie, welche vom Staate mit dessen Dividenden und Superdividenden aus dem Oberschlesischen Eisenbahnunternehmen bis zur Höhe von drei und einem halben Prozent für die Prioritäts-Obligationen Litt. E. übernommen worden ist, erstreckt sich bis zu gleichem Zinssatz auch auf die Prioritäts-Obligationen Litt. F. Die Garantie für den höheren Zinssatz der zuletzt gedachten Prioritäts-Obligationen übernimmt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft selbst, und zwar in der Weise, daß bei Unzulänglichkeit des Reinertrages der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn zur Verzinsung des gesammten Anlagekapitals der Staat mit seiner Garantie bis auf Höhe von drei und einem halben Prozent nach Raabgabe der Eingangs gedachten Beträge vom 28. Juli 1853. und vom 21. Januar 1857. vorweg eintritt und das, was dann etwa noch ungedeckt bleibt, von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zuzuschließen ist.

§. 5.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft alljährlich verwenden muß:

- a) bis auf Höhe von 20,224 Rthlr. 15 Sgr. diejenige Summe, um welche der Reinertrag der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn den Bedarf für Verzinsung und Amortisation der acht Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen Litt. E. und den Bedarf an Zinsen für die auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Obligationen Litt. F. übersteigt, und
- b) die Zinsen der amortisirten Prioritäts-Obligationen Litt. F.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Oktober jeden Jahres, von dem Kalenderjahre ab gerechnet, in welchem der Reinertrag der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn zuerst die erforderliche Höhe erreicht.

Es bleibt jedoch der Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen.

Der Gesellschaft steht auch das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Berfahrens sämtliche, alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staats, sondern es wird auch der Bestimmung desselben die Art der Kündigung, die Feststellung der Kündigungsfrist und der Rückzahlungstermin überlassen.

§. 6.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen Litt. F. sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maßgabe des im §. 5. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

- a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
- c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
- d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechnigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
- e) wenn die im §. 5. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

- zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
- zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
- zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
- zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 7.

So lange nicht die gegenwärtig freitren Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emission oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen, sowie den früher emittirten Prioritäts-Aktien für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den fernere auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

§. 8.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 5. zu amortisirenden Oblig-

Obligationen werden jährlich im Juli durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Verloosung geschieht durch die Königliche Direktion in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgelosten Obligationen erfolgt am 1. Oktober in Breslau von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 11.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelost oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen zehn Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt.

Es sollen aber bei jeder alljährigen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelosten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelosten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Obligationen bekannt gemacht werden.

§. 12.

Die nach §§. 5. 8. 9. 10. und 11. erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preussischen Staats-Anzeiger oder die Zeitung, die an seine Stelle tritt, und durch eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in An-

Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudizieren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Marienbad, den 26. Juni 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**

v. v. **Hptd.** Für den abwesenden Finanzminister:
v. **Raumer.**

Schema I.

Jeder Obligation sind zehn Kupons auf fünf Jahre und ein Talon beigegeben.

Wegen Erneuerung der Kupons und des Talons nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt jedesmal besondere Bekanntmachung.

Prioritäts-Obligation

Littr. F.

der

Oberschlesischen Eisenbahn

N^o

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Thaler Preußisch Kurant Anteil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegii vom 1857. emittirten Kapitale von 4,044,900 Rthlr. Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den ..^{ten} 1857.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

N. N.

N. N.

Die Depositarien der Centralkasse.
N. N. N. N.

Eingetragen im Lagerbuche N^o
Der Hauptrendant.

Schema II.
Erster Zins-Kupon

der
Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Litt. F.

N^o

Fällig am 1. Oktober 18..

Inhaber dieses empfängt am 1. Oktober 18.. die halbjährlichen Zinsen der obenbenannten Prioritäts-Obligation über Thaler mit

Breslau, den ..ten 185.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.
N. N. N. N.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Der Hauptrendant.

Eingetragen im Kuponbuche N^o

Schema III.

T a l o n

zu der

Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Litt. F.

N^o

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten fünf Jahre.

Breslau, den ..ten 185.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.
N. N. N. N.

Der Hauptrendant.

Rebirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Feder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 40. —

(Nr. 4738.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 9. Juni 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem von den Kreisständen des Schrodaer Kreises auf dem Kreistage vom 22. August 1856. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupon versehen, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 140,000 Rthln. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 140,000 Rthln., in Buchstaben: Einmal hundert vierzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

- | | | | |
|----|----------------|---|-------------|
| a) | 100,000 Rthlr. | à | 1000 Rthlr. |
| b) | 20,000 | = | à 100 = |
| c) | 10,000 | = | à 50 = |
| d) | 10,000 | = | à 25 = |

140,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hälfte einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1857. ab mit wenigstens jährlich Ein und einem halben Prozente des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung erteilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. Für den abwesenden Finanzminister:
v. Raumer.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

O b l i g a t i o n d e s S c h r o d a e r K r e i s e s

Litt. A'

über Thaler Preussisch Kurant.

Auf Grund der unterm bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 22. August 1856. wegen Aufnahme einer Schuld von 140,000 Rthlrn. bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Schrodaer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant nach dem Ränzfuß von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 140,000 Thalern geschieht vom Jahre 1857. ab allmählig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Ein und einem halben Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maassgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslösung erfolgt vom Jahre 1857. ab in dem Monate September jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch unlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der
König-

Königlichen Regierung zu Posen, sowie in der Posener Zeitung und in dem Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Schroda, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen dagegen nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem königlichen Kreisgerichte zu Schroda.

Zinskupons können weder aufgeboden, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind acht halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schroda, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen, gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schroda, den ..^{ten} 185.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Schrodaer Kreise.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Z i n s = K u p o n

zu der

Kreis-Obligation des Schrodaer Kreises

Litr. *N^o* über Thaler zu fünf Prozent Zinsen
über Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..^{ten} 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schroda und bei der Provinzial-Hülfskasse zu Posen.

Schroda, den ..^{ten} 185.

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Schrodaer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Gelddbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Schrodaer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Schrodaer Kreises

Litr. *N^o* über Thaler
à Prozent Zinsen die^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schroda, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen.

Schroda, den ..^{ten} 185.

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Schrodaer Kreise.

(Nr. 4739.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzker Kreises im Betrage von 100,000 Rthln. Vom 19. Juni 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem von den Kreisständen des Graudenzker Kreises, im Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 30. October 1854. beschloffen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel theilweise im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unfündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Rthln. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthln., in Buchstaben: Einhundert tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

40	Stück	à	1000	Rthln.	=	40,000	Rthln.
60	"	"	500	"	=	30,000	"
250	"	"	100	"	=	25,000	"
60	"	"	50	"	=	3,000	"
80	"	"	25	"	=	2,000	"

100,000 Rthln.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, vermöge einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit jährlich Ein und einem halben Prozent des gesammten Anleihekapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervor gehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Marienbad, den 19. Juni 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den Minister des Innern und den Finanzminister:
v. Raumer.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

O b l i g a t i o n d e s G r a u d e n z e r K r e i s e s

Littr. N^o

aber Kthlr. Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm Allerhöchst bestätigten Kreis-
tagsbeschlusses vom 30. Oktober 1854. und des Allerhöchsten Privilegii vom
..... wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Kthlrn. bekenn-
t sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Graudenzers Kreises Na-
mens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Glän-
bigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern
Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Pro-
zent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Kthlrn. geschieht vom
Jahre 1868. ab allmählig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungs-
fonds von wenigstens Ein und einem halben Prozent jährlich unter Zuwachs
der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch
das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Mo-
nate jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den
Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch
umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die
gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben,
Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfol-
gen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei
und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Kö-
niglichen Regierung zu Marienwerder, sowie in der zu Berlin erscheinenden
Vossischen Zeitung und dem Kreisblatte des Graudenzers Kreises.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird
es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an
gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinsen.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rück-
gabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung,
bei der Kreis-Kommunalkasse in Graudenz, und zwar auch in der nach dem
Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Graudenz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis ultimo Juni des Jahres 1862. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Graudenz, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für den Chaußeebau im Graudenzener Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Serie Zins-Kupon *N^o*

zu der

Kreis-Obligation des Graudenger Kreises

Litt. *N^o*

über Thaler zu fünf Prozent Zinsen über Thaler
..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe vom
...^{ten} 18.. ab die Zinsen der vorgenannten Kreis-Obligation
für das Halbjahr vom bis mit
(in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Kommun-
alkasse zu Graudenz oder nach seiner Wahl vierzehn Tage später bei der hier-
unter bezeichneten Zahlstelle.

Graudenz, den ...^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chauffeebau im
Graudenger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen
Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach
der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden
Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Graudenger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der
Obligation des Graudenger Kreises

Litt. *N^o* über Thaler à fünf Prozent Zinsen
die^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-
Kommunalkasse zu Graudenz.

Graudenz, den ...^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chauffeebau im
Graudenger Kreise.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei
(H. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 41. —

(Nr. 4740.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen im Betrage von 1,100,000 Rthln. Vom 19. Juni 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem von der Provinzialvertretung der Provinz Posen auf dem Provinziallandtage am 20. Oktober 1856. beschlossen worden, die zur Tilgung des noch nicht amortisirten Theiles der mittelst Privilegiums vom 27. September 1852. genehmigten Anleihe von 500,000 Rthln. und zur Förderung des Chausseebaues in der Provinz erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Provinzialvertretung: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 1,100,000 Rthln. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 1,100,000 Rthln., in Buchstaben: Einer Million Einhundert tausend Thalern, welche in Rpoints von 100 bis 500 Rthln. nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1863. ab mit wenigstens jährlich 20,000 Rthln. des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung erteilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist, indem Wir zugleich das unterm 27. September 1852. erteilte Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen zum Betrage von 500,000 Rthln., nachdem diese Obligationen aus der durch gegenwärtiges Privilegium genehmigten Anleihe getilgt sein werden, für aufgehoben erklären.

Jahrgang 1857. (Nr. 1740.)

78

Gegen-

Ausgegeben zu Berlin den 5. August 1857.

Gegenwärtiges Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Marienbad, den 19. Juni 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. Für den abwesenden Finanzminister:
v. Raumer.

Provinz Posen.

O b l i g a t i o n
d e r P r o v i n z P o s e n
Lit. N°
über Thaler Preussisch Kurant.

Auf Grund des unterm bestätigten Beschlusses des eilften Provinziallandtages der Provinz Posen vom 20. Oktober 1856. wegen Aufnahme einer Schuld von 1,100,000 Rthln. bekennt sich die ständische Kommission für Verwaltung des Provinzial-Straßenbaufonds der Provinz Posen Namens der Provinz Posen durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant, welche für die Provinz Posen kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 1,100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1863. ab allmählig innerhalb eines Zeitraumes von acht und zwanzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens 20,000 Rthln. jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1863. ab in dem Monate September jedes Jahres.

Die

Die Provinz behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in den Amtsblättern der königlichen Regierung zu Posen und Bromberg, der Berliner Vossischen und der Posener Zeitung, sowie in dem Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der königlichen Regierungshauptkasse in Posen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, bei einem Bankhause in Berlin, welches in den benannten Blättern öffentlich bezeichnet werden wird, hier jedoch nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Provinz.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem königlichen Kreisgerichte zu Posen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zwölf halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1862. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der königlichen Regierungshauptkasse zu Posen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigebrachten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung

digung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schulverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Provinz mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Posen, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für Verwaltung des Provinzial-
Straßenbaufonds.

Provinz Posen.

Z i n s = K u p o n

zur

Obligation der Provinz Posen

Litt. Nr' über Thaler zu fünf Prozent Zinsen
über Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..^{ten} 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thaler Silbergroschen bei der königlichen Regierungshauptkasse zu Posen.

Posen, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für Verwaltung des Provinzial-
Straßenbaufonds.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Posen.

T a l o n

zur

Obligation der Provinz Posen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Provinz Posen

Littr. N^o über Thaler

à fünf Prozent Zinsen die^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Posen.

Posen, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für Verwaltung des Provinzial-
Straßenbaufonds.

(Nr. 4741.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Siegburg, Regierungsbezirk Köln.

Auf den Bericht vom 22. Juni d. J., dessen Anlage zurückfolgt, will Ich der Gemeinde Siegburg, im Regierungsbezirk Köln, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausschreibung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Marienbad, den 25. Juni 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4742.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Dülken, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 22. Juni d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der Gemeinde Dülken, im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausschcheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe mit der Landgemeinde Dülken steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Marienbad, den 29. Juni 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4743.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Befätigung des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft „Mark“. Vom 4. Juli 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Bergbau-Aktiengesellschaft Mark“ zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. v. M. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Arnberg abgedruckt werden wird.

Berlin, den 4. Juli 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Oesterreich.

(Nr. 4744.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Saturn, Rheinischer Bergwerks-Aktienverein“ mit dem Domizil zu Eöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 22. Juli 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

fügen hiemit zu wissen, daß Wir die Errichtung eines Aktien-Unternehmens unter der Benennung:

„Saturn, Rheinischer Bergwerks-Aktienverein“,

dessen Sitz Eöln sein soll, und welches bezweckt:

- 1) die Ausbeutung von Zink, Blei-, Kupfer- und Eisenerzen, der Kohlen und überhaupt aller nutzbaren Erze, Fossilien und Erden aus den Bergwerken und Gruben, resp. Bergwerks- und Grubenanteilen, welche die Gesellschaft, unter welchem Titel es immer sein möge, in Preußen und in den angrenzenden Deutschen Ländern, vor Allem in der Rheinprovinz und in Westphalen erwirbt;
- 2) das Auffuchen und den Ankauf dieser Erze und Mineralien, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Konzessionen;
- 3) die Fabrikation der oben erwähnten Metalle und der anderen Produkte der Gruben in den Etablissements und Hütten der Gesellschaft oder Anderer;
- 4) den Verkauf der obigen Erze, Fossilien und Erden, sowie der daraus zu gewinnenden Produkte;

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem mittelst notariellen Akts vom 13. Juli d. J. festgestellten Gesellschaftsstatute unsere landesherrliche Bestätigung erteilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem erwähnten notariellen Akte für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetzsammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Eöln zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 22. Juli 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons.

Für den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

Statut

des Saturn, Rheinischer Bergwerks-Aktienverein.

Titel I.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien daran theilhaben werden, eine Aktiengesellschaft nach Artikel 29. ff. des Handelsgesetzbuches und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter folgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Saturn, Rheinischer Bergwerks-Aktienverein.“

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Köln. Doch ist dieselbe verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdiktionsbezirken sie geschäftliche Etablissements gründet, wegen der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche sich auf diese Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen. Wegen solcher Geschäfte und Verbindlichkeiten können auch die Zustellungen in den betreffenden Etablissements erfolgen. Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf Klagen der Aktionaire als solcher gegen die Gesellschaft.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an bestimmt.

Zur Verlängerung ihrer Dauer über fünfzig Jahre, welche in der §. 36. bestimmten Weise beschloffen werden kann, ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Titel II.

Gegenstand der Gesellschaft.

§. 4.

Die Zwecke der Gesellschaft sind:

- I. die Ausbeutung von Zink, Blei-, Kupfer- und Eisenerzen, der Kohlen und überhaupt aller nugharen Erze, Fossilien und Erden aus den Bergwerken und Gruben, resp. Bergwerks- und Grubenanteilen, welche die
Gesell-

Gesellschaft, unter welchem Titel es immer sein möge, in Preußen und den angrenzenden Deutschen Ländern, vor Allem in der Rheinprovinz und in Westphalen, erwirbt;

- II. das Auffuchen und der Ankauf dieser Erze und Mineralien, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeute erforderlichen Konzessionen;
- III. die Fabrikation der oben erwähnten Metalle und der anderen Produkte der Gruben in den Etablissements und Hütten der Gesellschaft oder Anderer;
- IV. der Verkauf der obigen Erze, Fossilien und Erden, sowie der daraus zu gewinnenden Produkte.

Titel III.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus sechsmaal hundert vierzigtausend Thalern, getheilt in sechsstausend vierhundert Aktien von je Einhundert Thalern Preussisch Kurant.

§. 6.

Die Gesellschaft tritt, da das erwähnte Grundkapital bereits vollständig gezeichnet ist, in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt sein wird.

§. 7.

Das Grundkapital kann auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung in der im §. 36. bestimmten Weise erhöht werden. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 8.

Die Aktien der Gesellschaft lauten auf jeden Inhaber.

Die Aktien werden mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Generaldirektor unterzeichnet.

Die Aktien sind nach dem beiliegenden Schema A. abgefaßt. Dem Aktiendokumente werden die Dividendenscheine auf fünf Jahre nebst Talon nach dem Schema B. beigegeben.

Den Aktiendokumenten, den Dividendenscheinen und den Talons wird auf der Rückseite eine Uebersetzung in Französischer Sprache beigelegt.

§. 9.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Eblnischen Zeitung und in dem Preussischen Staatsanzeiger. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in dem übrig bleibenden Blatte so

lange genügen, bis die nächste Generalversammlung statt des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die getroffene neue Wahl bedarf der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Cöln. Dieselbe Königliche Regierung zu Cöln ist ermächtigt, die Wahl anderer Blätter zu fordern, und nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Eämmtliche in Bezug auf Gesellschaftsblätter eintretende Aenderungen sind in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöln, sowie derjenigen Regierungen, in deren Bezirk die Blätter etwa erscheinen, und in den übrigen Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

§. 10.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis zwanzig Prozent.

Die Einzahlung von mindestens zehn Prozent muß sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung erfolgen, und innerhalb des ersten Jahres müssen überhaupt mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden.

Die Einzahlung muß jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die Gesellschaftsblätter (§. 9.) einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes erfolgen. Zwischen jeder Rate muß ein freier Monat liegen.

Wer innerhalb der angegebenen Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von Einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen sein durch den bloßen Ablauf der Frist, ohne daß es einer andern Somation oder Inverzugsetzung bedarf.

Ist ein Aktionair wegen nicht eingehaltener Frist einmal verurtheilt worden, so sieht es bei den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumnigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

Es bedarf dazu nur einer öffentlich bekannt gemachten Erklärung des Verwaltungsrathes.

An die Stelle solcher erloschenen Aktien müssen neue in derselben Anzahl kreirt, und es müssen hierzu Zeichner gesucht werden.

§. 11.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen nach dem beiliegenden Schema C. ertheilt, welche nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente umgewechselt werden.

Der Zeichner einer Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages derselben unbedingt verhaftet. Nachdem vierzig Prozent des Aktienbetrages eingezahlt sind, können die aus der Aktienzeichnung entspringenden Rechte und Pflichten durch einen von beiden Kontrahenten zu unterzeichnenden Uebertragungsschein übertragen werden, wenn der Verwaltungsrath diesen Uebertrag genehmigt. Diese Genehmigung wird auf den zu diesem Zwecke mit einzureichenden Interims-Quittungsbogen vermerkt.

§. 12.

§. 12.

Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich Domizil in Cöln. In Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses erfolgen alle Insinuationen gültiger Weise auf dem Sekretariate des Königlichen Handelsgerichts zu Cöln.

§. 13.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln oder getrennt auszuüben; sie können dieselben nur zusammen und zwar nur durch Eine Person ausüben lassen.

§. 14.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zur Zahlung nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 10. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 15.

Die Uebertragung des Eigenthums der Aktie erfolgt durch die bloße Uebergabe des Aktiendokumentes.

§. 16.

Gehen Interimskquittungen, Aktien oder Talons dem Eigenthümer verloren, oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation erfolgen.

Zu diesem Ende erläßt der Verwaltungsrath auf den Antrag der Beteiligten dreimal in Zwischenräumen von wenigstens vier Monaten eine öffentliche Aufforderung in den Gesellschaftsblättern (§. 9.), die angeblich verlorenen oder vernichteten Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung abgelaufen, die Dokumente nicht eingeliefert, und ist bis dahin kein Anspruch erhoben, so erklärt das Königliche Landgericht in Cöln auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Dokumente für nichtig. Der Generaldirektor veröffentlicht diese Erklärung, und es werden dem angemeldeten Eigenthümer neue Dokumente anstatt der nichtig erklärten ausgefertigt.

Die Kosten dieses Verfahrens und der neuen Titel fallen dem betreffenden Eigenthümer zur Last.

In Bezug auf Dividendenscheine ist das Mortifikationsverfahren nicht zulässig. Es kann jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 40.) bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausbezahlt werden.

Titel IV.

Verwaltung.

§. 17.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben in allen Beziehungen wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt.

Wenigstens vier Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen Inländer sein. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und der von diesem über das Resultat derselben aufgenommene Akt bildet die Legitimation der Verwaltung. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die Namen seines Präsidenten und seines Vizepräsidenten (§. 19.), werden in den Gesellschaftsblättern (§. 9.) bekannt gemacht. Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Theil erneuert, indem nach zwei und resp. vier Jahren zwei, nach sechs Jahren drei Mitglieder austreten.

Es bestimmt das erste und zweite Mal das Loos, sodann stets das Dienstalter die Reihenfolge der Ausscheidenden. Die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar.

Die erste Erneuerungswahl findet in der dritten ordentlichen Generalversammlung statt.

§. 18.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens dreißig Aktien eigenthümlich besitzen oder erwerben.

Diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt, sind unveräußerlich während der ganzen Dauer der Funktionen des Eigenthümers und haften als Kaution für etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung desselben.

Ihre Unveräußerlichkeit soll auf den Aktiendokumenten vermerkt werden.

§. 19.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Ihre Funktionen dauern ein Jahr, sie können jedoch wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so steht dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede das Präsidium zu. Präsident und Vizepräsident müssen Inländer sein.

§. 20.

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes in außerordentlicher Weise, so wird dieselbe von dem Verwaltungsrathe provisorisch besetzt. Ueber diese Besetzung muß ein notarielles Protokoll aufgenommen werden.

Die definitive Besetzung erfolgt durch Wahl der nächsten Generalversammlung. Die provisorische sowohl wie die demnächstige definitive Ersatzwahl muß ihrem Resultate nach durch die im §. 9. bestimmten Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, bis zu welchem die Funktionen seines Vorgängers gedauert haben würden.

§. 21.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Einladung des Präsidenten resp. Vizepräsidenten, welche auf den Antrag von dreien seiner Mitglieder ergehen muß, aber wenigstens einmal im Monate, und zwar in der Regel am Tage der Gesellschaft, um vom Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Dieselbe Zahl von Mitgliedern ist erforderlich zur Vornahme von Wahlen, die nur mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden Gültigkeit erlangen. Ist eine solche Mehrheit im ersten und zweiten Strutinium nicht erlangt, so wird die Wahlverhandlung auf die nächste Sitzung vertagt. Wird auch in dieser beim ersten Strutinium keine absolute Majorität erlangt, so werden die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten, in eine engere Wahl gebracht, und wird zwischen ihnen, wenn Stimmengleichheit erfolgt, durch das Loos entschieden.

Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsrathes müssen Protokolle aufgenommen werden, welche von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen sind.

§. 22.

Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlusnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Namentlich ist er befugt, KonzeSSIONen, Grundstücke und Gerechtfame zu erwerben und zu veräußern, Aktiokapitalien und Immobilien-Kaufschillinge einzuziehen, Hypothekar-Eintragungen zu nehmen, Hypothekenlöschungen zu bewilligen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren, zu substituiren, die Verwendung und Anlegung von disponiblen Fonds zu bestimmen, über Maschinen, die zum Betriebe und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien bis zum Betrage von dreitausend Thalern, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, und über alle Uebereinkünfte zur Eingehung eines der Gesellschaft zusehenden Geschäftes in Gemeinschaft mit Anderen zu beschließen.

Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt den Generaldirektor, sowie die Agenten und Beamten der Gesellschaft, und bestimmt ihre Gehälter und etwaige Rautionen. Er ist befugt, den Generaldirektor und alle Agenten und Beamten der Gesellschaft wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, Fahrlässigkeit oder Unfirtlichkeit jeder Zeit ihrer Stellen zu entsetzen. Diese Befugniß des Verwaltungsrathes ist ausdrücklicly jedem Dienstvertrage einzuverleiben. Ueber die Ernennung des Generaldirektors, sowie dessen Stellvertreters, ist ein notarielles

rielles Protokoll aufzunehmen, und das Ergebnis ist in den im §. 9. bestimmten Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Zu Käufen und Verkäufen von Immobilien und neuen Anlagen ist jedoch, sofern diese Geschäfte den Gesamtbetrag von zwanzigtausend Thalern erreichen, die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

Um Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft zu kontrahiren, sei es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Eingehen von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, bedarf es gleichfalls der Zustimmung der Generalversammlung, welche über die Aufnahme von Anleihen nur dann gültig beschließen kann, wenn bei der Einladung ausdrücklich angegeben wurde, daß über diesen Gegenstand berathen werden solle. Die Beschlüsse der Generalversammlung über die Aufnahme von Anleihen bedürfen der Genehmigung des Handelsministers.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in deren Beschlüssen über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, einzelne seiner Mitglieder, sowie einzelne Beamten zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren unter Ausstellung einer Spezialvollmacht. In diesem Falle kann eine besondere Vergütung für die übernommene Mäheverwaltung bewilligt werden.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift zweier Mitglieder vollzogen.

§. 23.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch für seine Mäheverwaltung außer dem Ersatz für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen eine Lantieme von sieben Prozent vom Reingewinne, welche von ihm unter seine Mitglieder nach den Präsenzlissen vertheilt werden. Die Generalversammlung bestimmt die Summe, über welche hinaus die einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zuzuwendende Lantieme sich nicht erheben kann. Die festgesetzte Summe gilt, bis sie von der Generalversammlung anderweit bestimmt wird.

§. 24.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird ein Generaldirektor angestellt, welcher, wenn der Verwaltungsrath nichts Anderes bestimmt, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beivohnt und darin beratende Stimme hat.

Die Besoldung des Generaldirektors wie auch die Besoldung von anderen höheren Beamten kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinne bestehen. Es ist jedoch für diesen Antheil ein Maximum festzusetzen.

Der Generaldirektor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer; er acceptirt, unterschreibt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen, unterzeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder

oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Generaldirektors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrahirt werden. Der Name des zur Kontrahierung bestellten Mitgliedes des Verwaltungsrathes und des hierzu etwa bestimmten Gesellschaftsbeamten ist in den §. 9. bestimmten Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Bei Krankheit und sonstigen Verhinderungsfällen des Generaldirektors übernimmt ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 25.

Der Generaldirektor ist bevollmächtigt, bei allen gerichtlichen Verhandlungen und Angelegenheiten, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte des Verwaltungsrathes wahrzunehmen, und können alle Zustellungen an die Gesellschaft in dem Geschäftsbureau des Generaldirektors bewirkt werden.

§. 26.

Der Verwaltungsrath darf in keinem Falle einen Vertrag mit dem Generaldirektor abschließen, durch welchen er auf die Befugniß verzichtet, ihn wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, Fahrlässigkeit oder Unsitlichkeit von seinen Amtsverrichtungen zu entsetzen (§. 22.). Der Generaldirektor ist befugt, diejenigen Beamten, deren Ernennung und Entlassung ihm nicht etwa durch den Verwaltungsrath ganz überlassen werden möchte, zu suspendiren.

Er hat jedoch die sofortige Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

§. 27.

Der Generaldirektor muß mindestens dreißig Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien unterliegen den im §. 18. für die Aktien der Verwaltungsräthe festgesetzten Bedingungen, und haften insbesondere als Kaution für etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des Generaldirektors.

Titel V.

Generalversammlung.

§. 28.

Vorbehaltlich der in dem §. 41. enthaltenen Bestimmung haben nur die Besitzer von fünf oder mehr Aktien Stimmrecht in den Generalversammlungen. Die Besitzer von weniger als fünf Aktien sind nur befugt, an den Diskussionen Theil zu nehmen, und stimmberechtigte Aktionäre als Bevollmächtigte zu vertreten.

Um zu diesen Versammlungen, welche stets am Gesellschaftstige abzuhalten sind, zugelassen zu werden, müssen die Aktionaire ihre Dokumente sechs Tage vor jenem der Zusammenkunft bei der Kasse der Gesellschaft oder bei den in der Einberufung zur Generalversammlung bekannt zu machenden Bankiers deponiren.

Der hierüber ausgestellte Depositenchein gilt als Eintrittskarte zur Generalversammlung.

§. 29.

Im Monat Oktober jeden Jahres findet regelmäßig eine Generalversammlung statt. Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen in den Gesellschaftsblättern (§. 9.) sowohl die regelmäßigen, als die außergewöhnlichen Generalversammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn stimmberechtigte Aktionaire, welche Inhaber von mindestens einem Viertel des emittirten Aktienkapitales sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage stattfinden. Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen ist im Einberufungsschreiben anzugeben.

§. 30.

In der Generalversammlung können abwesende stimmberechtigte Aktionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch Aktionaire vertreten werden. Die Prüfung der Vollmachten ist Sache des Verwaltungsrathes. Es genügt eine Vollmacht unter Privatunterschrift; doch kann der Verwaltungsrath die amtliche Beglaubigung ihm unbekannter Unterschriften verlangen. Prokuratrage einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung; Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren und juristische Personen durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten vertreten.

§. 31.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, stellt die Gesamtheit der Aktionaire dar.

Ihre statutenmäßigen Beschlüsse verbinden die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionaire, sowie den Verwaltungsrath.

§. 32.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennet zwei Stimmzähler, welche jedoch weder Mitglieder des Verwaltungsrathes noch Beamte der Gesellschaft sein können. Die Protokolle der Generalversammlung werden sämmtlich durch einen Notar aufgenommen und von den vorgenannten Personen, sowie von den anwesenden Aktionairen, welche es verlangen, unterzeichnet.

§. 33.

Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche

solche nicht gleich bei der ersten Abstimmung erreicht, so ist die doppelte Zahl der zu erwählenden Personen, entnommen aus denjenigen, die beim ersten Skrutinium die meisten Stimmen erhielten, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Desgleichen erfolgen alle Beschlüsse der Generalversammlung, vorbehaltenlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts, nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Je fünf Aktien geben Eine Stimme; jedoch kann kein Aktionair mehr als zehn Stimmen für seine eigenen Aktien und außerdem noch zehn Stimmen für die von ihm vertretenen Aktien abgeben.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Auch über andere Gegenstände muß durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden, wenn dieses durch den Vorsitzenden oder durch zehn Aktionaire beantragt wird.

§. 34.

Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen, welche nicht von ihm ausgehen, oder ihm nicht acht Tage vor dem Versammlungstage schriftlich mitgetheilt worden sind. Es kann in diesem Falle die Generalversammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärung des Verwaltungsrathes zu hören und Beschluß zu fassen.

§. 35.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Kommissarien, von denen mindestens zwei Inländer sein müssen, mit dem Auftrage, die Rechnungen und die Bilanz zu untersuchen, die der nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind.

Die Funktionen der Kommissarien fangen erst einen Monat vor der Vorlegung der Rechnungen an die Generalversammlung an, und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien am Gesellschaftstische die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der Generalversammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden.

§. 36.

Die Generalversammlung kann Abänderungen des Statuts beschließen, jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen und nur dann, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

Der Antrag dazu muß vom Verwaltungsrathe oder von mindestens zehn Aktionairen, welche Inhaber von mindestens einem Drittel des emittirten Aktienkapitals sind, ausgehen.

Alle Abänderungen der Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 37.

In der regelmäßigen Generalversammlung werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere;
- 2) Bericht der Revisionskommission (§. 35.) über die Prüfung der Rechnungen und Bilanz für das abgelaufene Rechnungsjahr, nach dessen Anhörung die Versammlung, wenn sich nichts zu erinnern findet, dem Verwaltungsrathe Decharge ertheilt;
- 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionäre;
- 4) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisionskommissarien. Die von der ersten regelmäßigen Generalversammlung ernannten Revisionskommissarien erhalten zugleich den Auftrag zur Prüfung der Rechnungen und Bilanz für das abgelaufene erste Rechnungsjahr mit der Ermächtigung, diese Rechnungen und diese Bilanz für den Fall des Richtigfindens festzustellen und dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

Die außerordentlichen Versammlungen beschäftigen sich nur mit den Gegenständen, welche bei der Berufung bezeichnet sind.

Jede Generalversammlung kann auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Aktionären, welche zusammen Inhaber von mindestens einem Fünftel der emittirten Aktien sind, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes aus bewegenden Gründen ihrer Stellen entheben.

Frühere Beschlüsse der Generalversammlung können in einer folgenden Versammlung nur dann abgeändert werden, wenn dies bei der Einladung als Berathungsgegenstand besonders bezeichnet ist.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 38.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli jeden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Mit dem 30. Juni eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens errichtet, in den zwei zunächst folgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Bei dieser Aufstellung werden die rohen Produkte nach dem Tageswerthe und die halb oder ganz fertigen Waaren nach den Tagespreisen des Rohmaterials unter Hinzufügung der darauf verwandten wirklichen Fabrikationskosten berechnet.

Der

Der Verwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenstände, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Diese Abschreibung muß bei Gebäulichkeiten, Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent betragen.

Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivos bleibende Ueberschuß des Aktivos den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Die Resultate der alljährlich aufzustellenden Bilanz sind in den Gesellschaftsblättern (§. 9.) öffentlich bekannt zu machen.

§. 39.

Die Generalversammlung bestimmt jährlich, wie viel von dem reinen Gewinn als Dividende unter die Aktionaire vertheilt werden soll. Es sollen jedoch mindestens funfzehn Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden, bis derselbe die Höhe von zehn Prozent des emittirten Aktienkapitals und mindestens Einhundert tausend Thaler erreicht hat. Demnachst ist es der jährlichen Generalversammlung anheimgegeben, weniger oder gar nichts dem Reservefonds zuzuweisen. Die zum Reservefonds fließenden Beträge unterliegen nicht den in den §§. 23. und 24. bezeichneten Lantienem.

Die Dividenden sind in Eöln an der Kasse der Gesellschaft zahlbar. Dieselben werden am 2. Januar des folgenden Jahres ausbezahlt.

§. 40.

Die Dividenden verzähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 41.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche ein Drittel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt werden. Die Auflösung kann aber nur eine besonders dazu berufene außerordentliche Generalversammlung, in welcher alle Aktionaire das Stimmrecht auszuüben befugt sind, durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, jede für Eine Stimme zählend, beschließen. Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den im §. 28. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der im §. 29. ff. enthaltenen Vorschriften bewirkt.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt deren Befugnisse.

Titel VIII.**Schlichtung von Streitigkeiten.**

§. 42.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft in Bezug auf die letztere oder deren Auflösung entstehen, werden mit Ausschluß des gewöhnlichen Rechtsweges durch Schiedsrichter entschieden. Das Schiedsgericht wird aus zwei Schiedsmännern gebildet, und haben sich die Parteien über deren Wahl binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden, zu einigen; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigeren Theiles die zwei Schiedsmänner vom Präsidenten des Königlichen Handelsgerichts zu Eöln, oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, von dem nächsten unbetheiligten Handelsrichter ernannt.

Sind beide Schiedsmänner über die zu entscheidende Frage verschiedener Meinung, so wählen sie einen Obmann, der sich für jede Frage der einen oder andern Ansicht anzuschließen hat. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl eines Obmannes nicht einigen, so wird derselbe von dem Handelsgerichts-Präsidenten zu Eöln, und, wenn dieser selbst Aktionair ist, von dem nächsten unbetheiligten Handelsrichter ernannt.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, soweit sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Eöln zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Akte in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Insinuationen und Mittheilungen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Königlichen Handelsgerichts zu Eöln zustellen zu lassen.

Gegen die Entscheidung der Schiedsrichter findet weder Berufung noch Kassation statt.

Titel IX.**Verhältniß der Gesellschaft zu den Ortsgemeinden.**

§. 43.

Die Gesellschaft hat für den Fall, daß den Gemeinden, in welchen sich ihre Bergwerke und gewerblichen Etablissements befinden, oder den Nachbargemeinden durch von ihr herbeigezogene auswärtige Arbeiter nachweislich erhöhte Kosten für die Kirchen- und Schulbedürfnisse, sowie für die Armenpflege erwachsen sollten, für den durch die Arbeiter selbst nicht gedeckten erhöhten Kostenbetrag aufzukommen. Ueber das Maas der von der Gesellschaft eventuell zu zahlenden Beiträge entscheidet die Bezirksregierung, vorbehaltenlich des Rekurses an die betreffenden Königlichen Ressortministerien und das Königliche Handelsministerium.

Titel

Titel X.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 44.

Für den Fall, daß die Gesellschaft nicht binnen Jahresfrist vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an in Wirksamkeit treten sollte, kann das königliche Handelsministerium die landesherrliche Genehmigung für erloschen erklären.

§. 45.

Die königliche Regierung zu Köln ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts des Staates für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungsrath und die Generalversammlung, sowie sonstige Organe gültig zusammen berufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Besichtigungen, Borräthen und Kassen Einsicht nehmen.

Insoweit die Gesellschaft Bergwerke und gewerbliche Etablissements in einem andern als dem Kölner Regierungsbezirke besitzt, steht auch der dortigen königlichen Regierung das Recht zu deren kommissarischen Beaufsichtigung zu.

§. 46.

Für die Gesellschaft sind alle bestehenden und noch ergehenden Verordnungen sowohl über Aktiengesellschaften als auch über den Betrieb derjenigen Geschäfte, welchen das Unternehmen gewidmet ist, maßgebend.

Titel XI.

Transitorische Bestimmungen.

§. 47.

Es wird hierdurch dem Herrn Eduard Mayer, Advokat-Anwalt, zu Köln wohnend, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht erteilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten vorzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämtliche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des §. 1. des Statuts beitretenden Aktionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem ursprünglichen Statute aufgenommen wären.

§. 48.

Sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung ist eine außerordentliche

liche Generalversammlung zur Wahl des ersten Verwaltungsrathes einzuberufen, und hat die Ausschreibung der ersten Einzahlung von zehn Prozent zu erfolgen.

Zu dieser Einberufung und Ausschreibung soll der Mitsißter der Gesellschaft, Herr Carl Theodor Guillery, Grubendirektor in Cöln, legitimirt sein.

Die Dauer des ersten Verwaltungsrathes soll, soweit es die Neuwahl betrifft, Behufs Herbeiführung des geregelten Turnus, vom Tage der ersten ordentlichen Generalversammlung an gerechnet werden (S. 17.).

Schema A.

S a t u r n.

Rheinischer Bergwerks-Aktien-Verein.

Begründet durch Akt vor Notar
vom
bestätigt durch Allerhöchste Kabinets-Order vom

Sitz des Vereins: Cöln am Rhein.

Grundkapital der Gesellschaft 640,000 Thaler in 6400 Aktien zu 100 Thaler.

Aktie N^o

über Einhundert Thaler Preussisch Kurant.

Der Betrag dieser auf jeden Inhaber lautenden Aktie ist baar zur Kasse des Saturns, Rheinischen Bergwerks-Aktien-Vereins, bezahlt worden.

Cöln, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath.

(Zwei eigenhändige Unterschriften.)

Der General-Direktor.

(Eigenhändige Unterschrift.)

Eingetragen Fol. N^o

Der Kontrol-Beamte.

(Eigenhändige Unterschrift.)

Schema B.

S a t u r n.

Rheinischer Bergwerks-Aktien-Verein.

Anweisung zur Aktie № gehörig.

(Trockener Stempel,
die Bezeichnung enthaltend: Saturn,
Rheinischer Bergwerks-Aktien-Verein.)

Eingetragen sub Fol. des Kupon-Registers.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

Inhaber empfängt am die H. Serie der Dividenden-Kupons zu der vorstehend bezeichneten Aktie.

Eöln, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.

(Zwei Unterschriften per Faksimile.)

		5.
4.		3.
2.		1.

S a t u r n.

Rheinischer Bergwerks-Aktien-Verein.

(Trockener Stempel,
(wie oben.)

Dividenden-Kupon
zu der Aktie №

Inhaber erhält am gegen diesen Kupon an der Kasse der Gesellschaft zu Eöln oder den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßige Dividende für das Geschäftsjahr 185./5.

Eöln, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.

(Zwei Unterschriften per Faksimile.)

Eingetragen Fol. №

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach §. 40. des Statuts in fünf Jahren, den dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Schema C.

Interims-Quittung.

S a t u r n .

Rheinischer Bergwerks-Aktien-Verein.

Begründet durch Akt vor Notar Eglinger vom
besätigt durch Allerhöchste Kabinetts-Order vom

№ bis

Herr
wohnhaft zu
hat zu dem Grundkapitale der Gesellschaft »Saturn«, Rheinischer Bergwerks-
Aktien-Verein, Stück Aktien zu Einhundert Thaler jede gezeichnet,
und darauf heute zwanzig Prozent als erste Rate eingezahlt.

Die späteren Einzahlungen sind auf der Rückseite dieser Interims-
Quittung von unserer Kasse oder den anderen, in den öffentlichen Ankündigun-
gen zu bestimmenden Empfangsstellen zu quittiren.

Edln, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath.

(Zwei eigenhändige Unterschriften.)

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(N. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 42. —

(Nr. 4745.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 25. Juni 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem von den Kreisständen des Memeler Kreises auf dem Kreistage vom 25. September 1856. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausséebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Rthlrn., in Buchstaben: fünfzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

65	Stück	à	200	Rthlr.	=	13,000	Rthlr.
120	"	"	100	"	=	12,000	"
500	"	"	50	"	=	25,000	"
						<hr/>	50,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hilfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung erteilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltslich der Rechte Dritter erteilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Z i n s = K u p o n

zu der

Kreis-Obligation des Memeler Kreises

Litt. N^o

über Thaler zu fünf Prozent Zinsen über Thaler
..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit am ..^{ten} 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Memel.

Memel, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im
Memeler Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Gelbbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

L a t o n

zur

Kreis-Obligation des Memeler Kreises.

Der Inhaber dieses Latons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Memeler Kreises

Litt. N^o

über Thaler à fünf Prozent Zinsen die^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Memel.

Memel, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im
Memeler Kreise.

(Nr. 4746.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises im Betrage von 108,125 Thalern. Vom 29. Juni 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Nachdem von den Kreisständen des Pleschener Kreises auf dem Kreistage vom 30. Juli 1856. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausséebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupon versehen, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 108,125 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 108,125 Rthlrn., in Buchstaben: Einhundert acht tausend Einhundert fünf und zwanzig Thalern, welche in folgenden Apoints:

a)	27,000 Rthlr.	à	1000 Rthlr.
b)	27,000	"	à 100 "
c)	27,000	"	à 50 "
d)	27,125	"	à 25 "
<hr/>			
108,125 Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1857. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und beige-dru-cktem Königlichem Insignel.

Gegeben Marienbad, den 29. Juni 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

O b l i g a t i o n d e s P l e s c h e n e r K r e i s e s

Lit. N

über Thaler Preussisch Kurant.

Auf Grund der unterm bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 30. Juli 1856. wegen Aufnahme einer Schuld von 108,125 Rthlrn. bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Pleschener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 108,125 Thalern geschieht vom Jahre 1857. ab allmählig innerhalb eines Zeitraumes von sechs und zwanzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Aaasgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1857. ab in dem Monate September jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch unlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der königlichen Regierung zu Posen, sowie in der Posener Zeitung und in dem Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Pleschen, und zwar auch in der nach dem Ein-

Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen dagegen nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schulverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gefühnigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schulverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Pleschen.

Zinskupons können weder aufgeboden, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung oder der Provinzial-Hülfskasse in Posen anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schulverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schulverschreibung sind acht halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pleschen, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen, gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schulverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Pleschen, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für den Schaufseebau im Pleschener Kreise.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Z i n s = K u p o n

zu der

Kreis-Obligation des Pleschener Kreises

Littr. N' über Thaler zu fünf Prozent Zinsen
über Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am
...^{ten} 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-
Obligation für das Halbjahr vom bis mit
(in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Kom-
munalkasse zu Pleschen und bei der Provinzial-Hülfskasse zu Posen.
Pleschen, den ...^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chauffeebau im Pleschener Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen
Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach
der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden
Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Pleschener Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der
Obligation des Pleschener Kreises

Littr. N' über Thaler
à fünf Prozent Zinsen die^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre
18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pleschen, sowie bei der Pro-
vinzial-Hülfskasse in Posen.

Pleschen, den ...^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chauffeebau im Pleschener Kreise.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei
(H. Deder).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 43.** —

(Nr. 4747.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises, im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 7. Juli 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Nachdem von den Kreisständen des Flatower Kreises auf dem Kreisstage vom 29. Januar 1857. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausséebauten nach Aufnahme einer Schuld von 150,000 Rthln. noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Rthln. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Rthln., in Buchstaben funfzig tausend Thalern, welche in funfzig Apoints à Eintausend Thaler nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hälfte einer Kreissteuer mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung, vom Zeitpunkt der Vollendung der beabsichtigten Chausséebauten ab, mit wenigstens jährlich Ein und einem halben Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Jaßgang 1857. (Nr. 4747.)

82

Ur-

Ausgegeben zu Berlin den 19. August 1857.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Dresden-Prager Eisenbahn, den 7. Juli 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

O b l i g a t i o n
d e s F l a t o w e r K r e i s e s

Litr. N^o

über 1000 Thaler Preussisch Kurant.

II. Serie.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Flatower Kreises bekennt sich auf Grund des von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 29. Januar 1857. Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Eintausend Thalern Preussisch Kurant, nach dem Münzfuß von 1764., welche für den Flatower Kreis kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist. Die Rückzahlung dieser Summe erfolgt aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds in einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung sechs Monate nach vorhergegangener öffentlicher Kündigung gegen Rückgabe dieser Obligation, nach Maßgabe des genehmigten Amortisationsplans.

Bis zum Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der im Amtsblatte der Königlichen Regierung in Marienwerder deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung auszuführen ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit vier und einem halben Prozent verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung. Wenn der Betrag dieser Obligation nach erfolgter Kündigung nicht in dem festgesetzten Termine erhoben wird, so kann dieselbe innerhalb der nächsten vier Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie trägt aber von der

Ber-

Verfallzeit ab keine Zinsen mehr und verliert dann nach Ablauf von vier Jahren ganz ihren Werth.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

Flatow, den ..^{ten} 185..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Flatower Kreise.

Mit dieser Obligation sind zwölf Zinskupons von Nr. 1. bis 12. mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Z i n s = K u p o n

zu der

Kreis-Obligation des Flatower Kreises

Litr. Nr. über Thaler Kurant.

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom 24. Juni bis 2. Juli (resp. vom 28. Dezember 18.. bis 6. Januar 18..) gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährigen Zinsen bei der Kreis-Kommunalkasse hier selbst Thaler Silbergroschen Preussisch Kurant.

Flatow, den ..^{ten} 185..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Flatower Kreise.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Gelbbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres gerechnet, erhoben wird.

(Nr. 4748.) Statut des Elb-Deichverbandes für die Dommitzcher Aue-Hufen. Vom 25. Juli 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Besitzer der bei der Stadt Dommitzsch unterhalb des Schwarzwassers belegenen, bereits seit alten Zeiten unvollkommen eingedeichten Hufengrundstücke Behufs des gemeinsamen Ausbaues und der Unterhaltung ihrer Deiche gegen die Ueberschwemmungen der Elbe zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Berechtigten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Dommitzcher Hufen-Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In der Niederung des linken Elbufers und auf der linken Seite des bei der Stadt Dommitzsch sich in die Elbe ergießenden Schwarzwassers werden die Eigenthümer aller eingedeichten, in der sogenannten großen und kleinen Aue bei Dommitzsch belegenen Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Elbe unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt der Ausbau und die Unterhaltung des Deiches ob, welcher sich von der wasserfreien Höhe bei der Dommitzcher Ziegelei um die großen und kleinen Aue-Hufen, zur Stadt Dommitzsch gehörig, bis zur wasserfreien Höhe oberhalb des Dorfes Proschwitz hinzieht.

Der Deich behält seine bisherige Lage und Richtung; wird er um etwa fünf Ruthen zurückgelegt, theils um ihm die erforderliche Böschung zu geben, theils um das Material zu seiner Herstellung aus dem Vorlande entnehmen zu können. Der neue Deich soll von der Ziegelei ab etwa 300 Ruthen lang eine Höhe gleich einem Elbstande von 22½ Fuß am Torgauer Pegel, von da ab mit allmählichem Uebergange bis zum Ende eine Höhe von 21 Fuß Pegel erhalten. Er soll eine Kronenbreite von 4 Fuß und auf der nördlichen Strecke eine vordere Böschung von 2½ Fuß, innen eine 2füßige erhalten, in den letzten 500 Ruthen die Böschung aber auf beiden Seiten eine 2½füßige sein.

Sollte sich später durch besonders hohe Wasserstände die Nothwendigkeit einer Erhöhung des Deiches herausstellen, so soll dem Deichamte gestattet sein, auch den unteren Theil des Deiches bis zur Höhe des gerade über liegenden

genden Prettiner Deiches, d. h. bis zur Höhe von 22 Fuß 6 Zoll Torgauer Pegel, zu erhöhen und zu verstärken.

Der Deichverband hat die zur Abführung des Binnenwassers erforderlichen Deichstiele anzulegen und zu erhalten.

Wenn zur Erhaltung des Deiches Deckwerke am Ufer des Stromes oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen und zu unterhalten.

§. 3.

Die in der eingezeichneten Niederung bei den Separationen der großen und kleinen Aue regelmäßig festgestellten Gräben und Wasserabzüge sind von denjenigen zu unterhalten, welche nach den Separationsrezessen dazu verpflichtet sind. Die Gräben werden aber unter Schau des Deichamtes gestellt, welches darauf zu wachen hat, daß diese Verpflichtungen pünktlich erfüllt, event. die Säumigen im Erekutionswege zu ihrer Pflicht angehalten werden. Stellt sich neben jenen regelmäßig feststehenden Wasserabzügen noch die Nothwendigkeit zur Anlage anderer Hauptgräben heraus, so sind auch diese nach Beschluß des Deichamtes auf Kosten des Verbandes anzulegen und im Stande zu halten.

Bei allen Hauptgräben gilt die Regel, daß das Wasser derselben ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden darf.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorgeschriebenen Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Bestimmungen dabei Betheiligten.

§. 4.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu diesen Arbeiten, zur Befolgung der Deichbeamten, zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden, sowie endlich zur Befreiung aller sonstigen, dem Deichverbande zur Last fallenden Ausgaben, haben die Deichgenossen nach dem Deichkataster aufzubringen.

§. 5.

In dem Deichkataster werden alle von der Verwaltung gegen die Ueberschwemmungen der Elbe geschädigten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden Rubriken veranlagt:

- I. fehlerfreier Niederungsacker;
- II. durch frühere Versandungen, trotz späteren Kajolens oder anderer Kulturweise seinem Ertrage erheblich zurückgebrachter Niederungsacker, desgleichen fehlerfreier, eingebeichteter Wiesenboden;

III. Nie-

III. Niederungsacker, welcher durch Versandungen bergestalt deteriorirt ist, daß er sich nur zur Bestellung mit Roggen, Kartoffeln oder ähnliche Bodenkraft erfordernden Früchten qualifizirt; desgleichen wegen tiefer Lage zum Versumpfen geneigter Wiesenboden;

Außer Ansatz bleiben:

- 1) Wege, Gräben und Unland;
- 2) versandeter Ackerboden, welcher sich zu keiner Bestellung eignet, so lange diese Versandung nicht fortgeschafft wird oder der Boden durch Rajolen u. wieder ertragsfähig gemacht ist;
- 3) Wiesenboden, welcher wegen tiefer Lage bergestalt der Masse unterliegt, daß er keine Gräser trägt.

Von den obigen drei Klassen wird die I. für voll, die II. zu zwei Drittel, die III. zu einem Drittel herangezogen.

§. 6.

Das Deichkataster ist vom Deichregulierungs-Kommissarius aufgestellt. Behufs der Feststellung ist dasselbe dem Deichamte und dem Magistrate in Dommitzsch vollständig, den beiden Hufenrichtern der großen und kleinen Aue ertractweise zuzustellen und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher dasselbe bei dem Deichamte, dem Magistrate, den Hufenrichtern und dem königlichen Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem letzteren angebracht werden können.

Diese Beschwerden, welche auch gegen die im §. 5. enthaltenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind, sofern sie nicht durch ein angemessenes Abkommen beseitigt werden, von dem Deichregulierungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Theiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Berenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andersfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Schon vor der Feststellung des Katasters können mit Vorbehalt künftiger

ger Ausgleichungen vom Deichamte Beiträge danach ausgeschrieben und eingezogen werden.

Wenn ein Inundationsgenosse mindestens sechs Quadratruthen eines Grundstücks, welches wegen Versandung bisher nutzlos war, durch Unterpflügen, Rajolen oder auf andere Weise wieder ertragsfähig macht, oder wenn ein Inundationsgenosse wenigstens sechs Quadratruthen einer wegen Versumpfung bisher ertragslosen Wiese durch Ausfüllen ertragsfähig macht, so soll darüber ein Nachtragskataster aufgestellt und der Besitzer nach Maßgabe dieses Katasters zu Deichbeiträgen herangezogen werden. Die Feststellung dieses Nachtragskatasters erfolgt wie die des Hauptkatasters.

Weniger als sechs Quadratruthen werden nicht in Anschlag gebracht. Zu Beiträgen, welche schon vor der Inlandsetzung des Grundstücks fällig waren, darf der Besitzer nachträglich nicht herangezogen werden.

§. 7.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge werden auf fünf Silbergroschen pro Normalmorgen jährlich festgesetzt, und die Höhe des Reservefonds wird auf fünfshundert Thaler bestimmt.

§. 8.

Die Zahl der Deichamts-Repräsentanten wird auf fünf festgesetzt.

§. 9.

Zwei Repräsentanten wählen die Besitzer der großen Aue, drei die der kleinen Aue. In jeder Aue findet die Wahl nach Hufen statt. Wird der Deichhauptmann aus der Mitte der Deichamts-Repräsentanten gewählt, so wählt die betreffende Aue an seiner Statt einen anderen Repräsentanten.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Ist die Zahl ungerade, so scheidet das erste Mal Einer weniger, als die Hälfte aus, das folgende Mal Einer mehr. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urteil verloren hat und nicht Unterbeamter des Deichverbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 10.

Stimmfähig in der vorgedachten Art (§. 9.) ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urteil verloren hat. Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Anderer Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsvorwalter, oder einen anderen stimmungsfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Behört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Darüber, wie bei getheilten Hufen und bei künftigen Theilungen die Besitzer der einzelnen Parzellen an dem Wahlrecht für die Hufe Theil nehmen, hat im Mangel der Einigung die Regierung in Merseburg nach Anhörung der Interessenten nähere Bestimmung zu treffen.

§. 11.

Wahlkommissar ist der jedesmalige Bürgermeister in Dommitsch, der sich auch die Wahllisten bildet. Etwaige Beschwerden darüber entscheidet die Regierung.

§. 12.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindevahlen analogisch anzuwenden.

§. 13.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgibt, oder seinen bleibenden Wohnsitz in einem entfernten Orte nimmt.

§. 14.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935.) sollen für den Dommitscher Hufendeichverband Gültigkeit haben, soweit sie vorstehend nicht abgeändert sind.

§. 15.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebracktem königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 25. Juli 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simonß. v. Manteuffel II. Für den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

¹ Wehgart im Bureau des Staats-Ministeriums.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 44. —

(Nr. 4749.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der „Werschen-Weißensfelder Braunkohlen-Aktiengesellschaft“, mit dem Domizil in Weißensfeld. Vom 20. Juli 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Werschen = Weißensfelder Braunkohlen = Aktiengesellschaft“, deren Sitz in Weißensfeld sein soll und die zum Zwecke hat, den Braunkohlenbergbau in der Umgegend von Weißensfeld zu betreiben und alle dabei gefördernten Stoffe und Materialien oder sonst gewonnene Mineralien, sei es durch den Handel, sei es durch gewerbliche Anlagen, welche sich unmittelbar auf deren Benutzung und Verarbeitung beziehen, zur Verwertung zu bringen, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 28. April d. J. festgestellten Gesellschaftsstatute mit der Maassgabe Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben, daß den Schlußworten des §. 4.:

„auf dem Prozeßbureau der jedesmaligen Gerichtsbehörde für die Stadt Weißensfeld“

die substituirt werden:

„auf dem Bureau der Gerichtskommission I. Bezirks zu Weißensfeld.“

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem erwähnten notariellen Akte vom 28. April d. J. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung, und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Merseburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem königlichen Inseigel.

Gegeben Sanssouci, den 20. Juli 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons.

Für den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esch e.

Statut

für

die Borschen-Weißenfels Braunkohlen-Aktiengesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte landesherrlicher Genehmigung wird zwischen

- 1) dem Kaufmann Carl August Jacob zu Halle,
- 2) dem Bankier B. Barnison daselbst,
- 3) dem Kaufmann Heinrich Theodor Weber zu Leipzig,
- 4) dem Stadtrath Friedrich Wilhelm Schwarzbach zu Naumburg,
- 5) dem Kohlenwerksbesitzer Heinrich Löblich daselbst,
- 6) dem Kaufmann August Lebrecht Zickmantel zu Weißenfels,
- 7) dem Magistrats-Assessor Carl Friedrich Mahler daselbst,
- 8) dem Rittergutsbesitzer Johann Gottfried Schneider zu Rödlitz,
- 9) dem Bankier Reinhold Steckner zu Halle,
- 10) dem Kohlenwerksbesitzer Carl Gruhl zu Weißenfels,

und allen denen, welche sich durch Erwerbung von Aktien daran betheiligen werden, durch Gegenwärtiges unter den nachstehenden Formen und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Borschen-Weißenfels Braunkohlen-Aktiengesellschaft“
errichtet, welche ihren Sitz und Gerichtsstand in Weißenfels hat.

§. 2.

Zweck.

Der Zweck der Gesellschaft ist: den Braunkohlenbergbau in der Umgegend von Weißenfels durch Vereinigung in besseren Betrieb zu bringen, Gruben, Kohlen- und Torflager zu erwerben, den Abbau zu betreiben und alle dabei geförderten Stoffe und Materialien oder sonst gewonnene Mineralien,

lien, sei es durch den Handel, sei es durch gewerbliche Anlagen, welche sich unmittelbar auf deren Benutzung und Verarbeitung beziehen, zur Verwerthung zu bringen.

§. 3.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt fünfhundert tausend Thaler Grundkapital und Aktien. Preussisch Kurant und wird repräsentirt durch fünftausend Aktien, eine jede zu dem Nominalwerthe von Einhundert Thalern.

Eine Vermehrung des Grundkapitals kann nach §. 22. von der Generalversammlung beschlossen werden.

§. 4.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und werden nach dem beigefügten Schema ausgefertigt. Sie tragen eine laufende Nummer und die Unterschrift vom Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Betriebsdirektor.

Ueber den Nominalwerth der Aktien und die etwa nach §. 7. verfallenden Konventionalstrafen hinaus ist kein Aktionair zu Zahlungen an die Gesellschaft verbunden.

Alle Aktionaire haben, sofern es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft und die Erfüllungen der Gesellschaftsverpflichtungen gegen sie handelt, ihr Domizil in Weissenfels.

Alle Inquisitionen erfolgen gültig an die in diesem Domizilorte wohnende, von dem Aktionair zu bestimmende Person, oder in dem daselbst belegenen, von dem Aktionair zu bezeichnenden Hause, nach Raasgabe der §§. 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbureau der jedesmaligen Gerichtsbehörde für die Stadt Weissenfels.

§. 5.

Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre auf jeden Inhaber lautende Dividendenscheine Dividendenscheine und Verzinsung. nebst Talons nach dem beigefügten Schema ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt und gegen Rückgabe des Talons an dessen Inhaber ausgehändigt werden.

Die Zahlung der Dividenden beginnt mit dem zweiten Geschäftsjahre. Bis zu dessen Eintritt werden sämtliche Einzahlungen auf Aktien, von dem Tage ab, wo sie geleistet sind, mit vier Prozent jährlich verzinst.

§. 6.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt nach geleisteter voller Einzahlung. Bis dahin werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ausgehändigt. Zeitpunkt der Aktien-Ausgabe, Interims-Quittungen, Ratenzahlungen.

Die Einzahlung der Aktienbeträge soll mit mindestens zehn Prozent sofort gleich nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Statuts geschehen. Die Be-

Berichtigung der weiteren Raten erfolgt nach dem Bedürfniß der Gesellschaft. Es muß die Zahlungsaufforderung zu denselben mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine durch die §. 31. bezeichneten Gesellschaftsblätter geschehen, und es müssen im Laufe des ersten Jahres überhaupt mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden.

§. 7.

Folgen der
berichtigten
reth. nicht ge-
leisteten Zah-
lung.

Wer den eingeforderten Aktienbetrag bis zum bestimmten Zahlungstermine nicht einzahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von zehn Prozent des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt die Zahlung nach anderweiter öffentlicher Aufforderung (§. 31.) nicht binnen vierwöchentlicher Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären. Diese Erklärung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§. 31.) unter Angabe der Nummer der Aktie.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden.

Der Verwaltungsrath ist statt dessen auch ermächtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gericht-lich einklagen zu lassen.

§. 8.

Amortisation
abhanden ge-
kommener
Aktien.

Gehen Aktien, Talons oder Interimsquittungen verloren, oder werden dieselben vernichtet, so tritt auf Kosten der Bertheiligten das den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Mortifikationsverfahren ein, welches der Verwaltungsrath bei der kompetenten Behörde (§§. 1. und 4.) veranlaßt.

Nach legal ausgesprochener Mortifikation werden neue Aktien, Talons oder Interimsquittungen ausgefertigt.

In Betreff der Dividendenscheine findet ein Mortifikationsverfahren nicht statt; doch wird demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt.

§. 9.

Verwaltungs-
rath.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben, wird von der Generalversammlung ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath gewählt.

Eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlaktes bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden öffentlich bekannt gemacht (§. 31.).

Alle Jahre scheiden drei Mitglieder nach dem Dienstalter aus und werden durch Neuwahlen ersetzt; bis die Reihe im Austritt sich gebildet, entscheidet das Loos. Die auscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Zum Ausscheiden vor Ablauf ihrer Amtsdauer sind Mitglieder des Verwaltungsrathes verpflichtet, wenn sie in Konkurs verfallen, oder Gruben innerhalb einer Meile von gesellschaftlichen Gruben besitzen, erwerben oder betreiben. Ausnahmen kann der Verwaltungsrath gestatten. Die dadurch, sowie durch Tod oder freiwilligen Austritt oder aus anderen Ursachen auscheidenden Mitglieder ergänzt bis zur nächsten Generalversammlung der Verwaltungsrath durch eigene, zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll vorzunehmende Wahl, deren Ergebnis gleichfalls öffentlich (§. 31.) bekannt gemacht werden muß.

§. 10.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß zweitausend Thaler a) Kautien. Kaution in Aktien nach dem Nennwerthe bei der Gesellschaft niederlegen. Doch kann die Generalversammlung bei der Wahl durch besonderen Beschluß diese Kaution bis auf Eintausend Thaler ermäßigen.

§. 11.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte in der Regel und sofern b) Wahl des die Amtsdauer nicht früher endet, auf drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden Stellvertreter desselben, sowie zwei fungirende Rätbe. Zum Stellvertreter und zweier des fungirenden Vorsitzenden kann auch einer der fungirenden Rätbe erwählt werden. Die Rätbe. Namen der Gewählten sind öffentlich bekannt zu machen (§. 31.).

§. 12.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft als der Vorsitzende es c) Versamm- für nöthig erachtet, auf dessen Einladung und zwar in der Regel zu Weissenfels. lung und Be- schlußfassung.

Eine außerordentliche Zusammenberufung hat der Vorsitzende zu bewirken, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes, oder die zwei fungirenden Rätbe, oder der Betriebsdirektor bei ihm darauf antragen.

Der Verwaltungsrath beschließt mit Ausnahme der in §§. 16. und 24. gedachten Fälle nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird solche bei Wahlen nicht erzielt, so wird der in §. 18. für diesen Fall vorgeschriebene Wahlmodus eingeschlagen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter, anwesend sein.

Das über die Beschlüsse aufzunehmende Protokoll muß von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter und außerdem von mindestens vier der anwesenden Mitglieder unterzeichnet werden.

Alle Unterschriften, welche der Verwaltungsrath in für die Gesellschaft bindender Form zu leisten hat, müssen mindestens von dessen Vorsitzenden resp. Stellvertreter und zwei seiner Mitglieder vollzogen sein.

§. 13.

a) Umfang
der Befugnisse
und Pflichten.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthums- handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch KonzeSSIONen, Werke, Grundstücke und Gerechtfame zu erwerben und zu veräußern, Aktio- Kapitalien und Immobilien-Kaufschillinge einzuziehen, Hypothekar-Eintragungen zu nehmen, Hypothekar-Löschungen zu bewilligen, über die Verwendung und Anle- gung der disponiblen Fonds, ferner über die vorübergehende Benutzung von Kredit zu bestimmen, über Anschaffung und Veräußerung von Maschinen, die zum Betrieb der Bergwerke und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und andern nöthigen Arbeiten in den Bergwerken, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und den Absatz der Produkte der Gesellschaft beziehen, und über alle Nebenereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Andern zu beschließen. Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt nach Anhörung oder auf Antrag des Betriebsdirektors alle Agenten, sowie diejenigen Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehälte sieben und eine Besoldung von 200 Tha- lern und darüber jährlich erhalten, bestimmt ihre Gehälte und erwanige Kau- tionen. Er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substitu- ren. Käufe und Verkäufe von Immobilien und neue Anlagen, sofern ein sol- ches Geschäft den Betrag von funfzehntausend Thalern übersteigt, bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung. Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

§. 14.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, so- wie den Betriebsdirektor zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren, wie auch den Repräsentanten der Bergbehörde gegenüber zu wählen.

§. 15.

e) Reisekosten
und Besoldun-
gen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes bekommen Erstattung der Reise- kosten, die ihnen durch die Sitzungen oder durch Aufträge des Verwaltungsrathes im Interesse der Gesellschaft erwachsen.

Außerdem kann dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreter, den fungirenden Räten und den Mitgliedern, welche von dem Ver-

Verwaltungsrathe vorzugsweise vor den anderen mit Wahrnehmung gesellschaftlicher Interessen beauftragt werden, von dem Verwaltungsrathe nach dessen Ermessen für ihre Röhren und Besorgungen ein jährliches Pauschquantum oder auch eine Lantieme bewilligt werden, welche indessen sechs Prozent des Betriebsüberschusses (§. 28.) nicht übersteigen soll.

§. 16.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird ein Betriebsdirektor von ihm angestellt, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist. Er kann zugleich Repräsentant (§. 14.) sein, und ist der nächste Vorgesetzte aller im Dienste der Gesellschaft angestellten Beamten und Agenten.

Seine Geschäfte, sowie sein Gehalt und die zu stellende Kaution, werden durch besonderen Vertrag von dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Seine Entlassung erfolgt durch den Verwaltungsrath, wenn zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen.

Zur Vertretung des Betriebsdirektors bestimmt der Verwaltungsrath entweder einen der fungierenden Ráthe oder einen Beamten, und ertheilt die Instruktion für denselben.

Die Wahl des Betriebsdirektors und dessen Stellvertreters muß zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle erfolgen. Der Name von beiden ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 17.

Im zweiten Quartale eines jeden Geschäftsjahres beruft der Verwaltungsrath die regelmäßige Generalversammlung.

Außerordentlich muß eine solche stattfinden, wenn der Verwaltungsrath es für nöthig erachtet, oder die Inhaber von mindestens dem fünften Theile der ausgegebenen Aktien unter deren Deponirung und Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich bei ihm darauf antragen.

Der Ort des Zusammentritts der Generalversammlung ist jederzeit Weißenfels.

Die für die Verhandlungen der Generalversammlung bestimmten und deren Beschlußnahme ausdrücklich vorbehaltenen Gegenstände sind:

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Geschäfte im Allgemeinen und über die Resultate des verflorenen Jahres insbesondere;
- 2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§. 9.);
- 3) Wahl von drei Kommissarien zu Prüfung der Bilanz (§. 24.);
- 4) Decharge der Jahresrechnung (§. 21.);
- 5) Beschlußnahme über die vom Verwaltungsrathe gestellten Anträge, namentlich in Beziehung auf diejenigen Geschäfte, welche nach §. 13. der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind;

- 6) Beschlußnahme über die von einzelnen Aktionärs gemäß §. 20. gestellten Anträge;
- 7) die Aufnahme dauernder, nicht den gewöhnlichen geschäftlichen Verkehr betreffenden Anleihen (§. 13.);
- 8) Abänderungen der Statuten und Erhöhung des Grundkapitals (§. 22.);
- 9) Beschlußnahme über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft (§. 23.) und
- 10) über deren Auflösung (§. 24.).

Die Einladungen zu den Generalversammlungen geschehen in den §. 31. bestimmten Blättern zweimal, mindestens drei Wochen und acht Tage vor dem angesetzten Termine. Dieselben müssen bei außerordentlichen Generalversammlungen alle Gegenstände der Verhandlung, bei den ordentlichen aber mindestens diejenigen angeben, welche nicht die gewöhnliche laufende Geschäftsverwaltung betreffen.

Namentlich bedürfen die vorstehend sub 7. 8. 9. 10. angeführten Gegenstände dieser vorherigen ausdrücklichen Angabe.

§. 18.

Mit Ausnahme der in §§. 23. und 24. gedachten Fälle sind nur diejenigen Aktionäre zur Theilnahme an der Generalversammlung befugt und in derselben stimmberechtigt, welche den Besitz von mindestens fünf Aktien nachweisen und auf Erfordern solche bis nach abgehaltener Generalversammlung bei der Gesellschaftskasse gegen Ausständigung einer Eintrittskarte, auf welcher ihr Stimmrecht angegeben wird, deponiren.

Abwesende Aktionäre können sich in der Generalversammlung nur durch andere stimmberechtigte Aktionäre vertreten lassen; über die Gültigkeit von Privatvollmachten entscheidet der Verwaltungsrath.

Je fünf Aktien geben Eine Stimme, jedoch kann ein Aktionär durch Besitz oder Vollmacht nicht mehr als dreißig Stimmen in sich vereinigen.

Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten; diese Vertreter brauchen nicht selbst Aktionäre zu sein, müssen aber gegen den Verwaltungsrath ihre Berechtigung glaubhaft ausweisen.

Besitzer von Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, können in der Generalversammlung weder ein Stimmrecht ausüben, noch sich vertreten lassen.

Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit Ausnahme der in §§. 22. und 23. bezeichneten Fälle mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei sich ergebender Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Tritt solche nicht sofort ein, so werden diejenigen, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, in der doppelten Zahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§. 19.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Er berichtet selbst oder durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts und trägt die Gegenstände, welche auf der Tagesordnung stehen, vor. Die Protokolle in der Versammlung werden sämmtlich gerichtlich oder notariell aufgenommen, vom Vorsitzenden, von den von der Generalversammlung zu erwählenden zwei Stimmzählern und wenigstens noch zwei Aktionären unterzeichnet.

§. 20.

Anträge zur Berathung bei der Generalversammlung, welche von Aktionären ausgehen, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht werden; geschieht dies später, so werden sie nach dessen Befinden für die nächste Generalversammlung zurückgelegt.

§. 21.

Die jährliche Generalversammlung ernennt aus ihrer Mitte drei Aktionäre, welche den Auftrag haben, im jedesmaligen Geschäftslokale der Gesellschaft in Weissenfels die Jahresrechnung zu prüfen, welche der nächsten Generalversammlung vom Verwaltungsrathe vorzulegen ist. Dieselben haben das Resultat ihrer Prüfung dem Verwaltungsrathe mitzutheilen und sodann der Generalversammlung Bericht zu erstatten, welche darauf Decharge ertheilt oder verweigert.

§. 22.

Abänderungen des Statuts und Erhöhungen des Grundkapitals können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn der Inhalt des zu Verhandelnden bei der Einberufung in diesen Beziehungen im Allgemeinen angegeben war.

Abänderungen des Statuts.

Abänderungen des Statuts und Erhöhungen des Grundkapitals bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung laufende, Jahre bestimmt.

Dauer der Gesellschaft.

Eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus kann in einer Generalversammlung, in welcher jeder Aktionair stimmrechtlich und so viel Stimmen, als derselbe Aktien besitzt, abzugeben befugt ist, beschloffen werden, wenn in der Einladung zu der Generalversammlung dieser

Zweck angekündigt ist und in derselben eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien für die Verlängerung stimmt. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

§. 24.

Auflösung der
Gesellschaft.

Von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes, oder von Aktionairen, welche zusammen ein Drittel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt werden, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, jede für Eine Stimme zählend (§. 23.), beschloffen werden.

Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in dem Gesetze vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Raabgabe der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen bewirkt.

§. 25.

Rechnungsle-
gung und In-
ventur.

Die Buch- und Kassen-, wie überhaupt die ganze Geschäftsführung der Gesellschaft findet nach kaufmännischen Grundsätzen statt.

§. 26.

Unmittelbar nach Ablauf jeden Kalenderjahres sind sämmtliche Geschäftsbücher abzuschließen, ein vollständiges Inventarium über das ganze Gesellschaftsvermögen aufzunehmen und die Bilanz zu ziehen.

Dieser Gesamtabschluss ist bis Ende März den nach §. 21. gewählten Kommissarien im Lokale der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.

Die Bilanz wird bald nach Aufstellung der königlichen Regierung zu Merseburg mitgetheilt und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. 27.

Betriebs-
Ueberschuß.

Zur Inventur werden alle Besitzstücke an Kohlen in der Erde, Produkten, Fabrikaten u. nach den Erwerbs- und Selbstkosten oder, wenn der wahre Werth zur Zeit geringer ist, nach diesem abgeschätzt, und es ist dabei ganz besonders jederzeit der Werth der abgebauten Kohle mit in Abrechnung zu bringen. Wie viel von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Forderungen und sonstigen beweglichen Vermögensstücken abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath; jedoch müssen bei Maschinen und Utensilien stets mindestens fünf Prozent pro Jahr abgeschrieben werden.

Der sich hiernach beim Abschluß herausstellende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn.

§. 28.

§. 28.

Von dem Reingewinn sind abzuführen:

Verteilung
desselben.

- a) mindestens zehn Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds, bis dieser zehn Prozent des Aktienkapitals erreicht hat (§. 30.);
- b) die etwaigen Zantiemen für die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Beamten der Gesellschaft.

Wieviel von dem bleibenden Reingewinn nach Ablauf des ersten Betriebsjahres (§. 5.) als Dividende vertheilt und wie der etwaige Rest verwendet werden soll, bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrathes die Generalversammlung.

§. 29.

Die Dividenden werden jährlich am 1. Juli auf dem Komtoir der Gesellschaft in Weissenfels gegen die ausgegebenen Dividendenscheine gezahlt. Die Dividenden verzähren nach Ablauf von vier Jahren, vom Tage der Zahlbarkeit an, zu Gunsten der von der Gesellschaft zu errichtenden Hilfs- und Pensionskasse.

Dividenden-
Auszahlung.

§. 30.

Der nach §. 28. zu bildende Reservefonds ist mindestens bis zehn Prozent des Aktienkapitals zu bringen und bis dahin zu ergänzen, wenn er unter diesen Betrag wieder herabsinken sollte.

Verwendung
des Reserve-
fonds.

Ueber die Anlegung desselben beschließt der Verwaltungsrath.

§. 31.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Leipziger Zeitung, der Halle'schen Neuen Zeitung und den Weissenfeler, Naumburger und Zeißer Kreisblättern.

Öffentliche
Bekanntma-
chungen.

Beim Eingehen eines der genannten Blätter hat der Verwaltungsrath, vorbehaltlich der Genehmigung der königlichen Regierung zu Merseburg und der nächsten Generalversammlung, zu bestimmen, welches Blatt an dessen Stelle treten soll.

Die königliche Regierung ist befugt, jederzeit die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern oder dieselben vorzuschreiben.

Alle Aenderungen sind durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Merseburg und durch die übrigen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 32.

Oberaufsicht
des Staats.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für besändig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Beratungen bewohnen, sondern auch jederzeit von den Anlagen, Kassen, Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit die Verpflichtung dazu nach den gesetzlichen bestehenden Bestimmungen nicht Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden und Personen obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern. Es kann dieselbe, sofern sie sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Nicht minder ist die Gesellschaft allen hinsichtlich des Berg- und Hüttenwesens bestehenden oder noch ergehenden Vorschriften unterworfen.

§. 33.

Schlichtung
von Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten der Aktionaire mit der Gesellschaft werden, den Fall des §. 7. ausgenommen, mit Ausschluß des Rechtsweges durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden.

Zu diesem Behuf erwählt jede Partei einen sachkundigen Schiedsrichter, beide Schiedsrichter, wenn sie sich über einen Anspruch nicht einigen können, einen Obmann, dessen Ausspruch ebenso, als der der Schiedsrichter, die Kraft richterlichen Erkenntnisses hat, gegen welches die Berufung auf den Rechtsweg nur für Fälle der Nichtigkeit nach Maßgabe der §§. 172. ff. Theil I. Titel 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung stattfindet.

Für diejenige Partei, welche binnen vier Wochen nach Aufforderung des Verwaltungsrathes keinen Schiedsrichter gewählt hat, wählt einen solchen der Direktor der Königlichen Gerichtsbehörde für die Stadt Weissenfels. Dasselbe gilt, wenn sich die Schiedsrichter nach gleicher Aufforderung und Frist nicht über die Wahl eines Obmannes einigen können.

§. 34.

Mit der Leitung aller Geschäfte bis zur ersten Generalversammlung nach erfolg-

erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts sind die in §. 1. genannten Begründer der Gesellschaft als provisorischer Verwaltungsrath beauftragt und sind dazu ermächtigt und verpflichtet, alle diejenigen Funktionen und Befugnisse auszuüben, welche dem ordentlichen Verwaltungsrathe in den §§. 6. 7. 11. 12. 14. 15. 17. ff. zugewiesen sind.

Werschen-Weißenfels Braunkohlen-Aktiengesellschaft.

Interims-Quittung

N^o

für

Herrn
über Preuß. Kurant Rthlr.
geleistetezahlung auf die Aktie N^o der obengenannten Gesellschaft.

Inhaber ist durch diese Zahlung und die Unterzeichnung des Verpflichtungs-
scheins in alle Rechte und Pflichten eingetreten, welche das unter dem
..... landesherrlich bestätigte Statut für die Theilhaber der oben-
genannten Gesellschaft festsetzt.

Weißenfels, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath.

(Zwei Unterschriften.)

A k t i e

der

Werschen-Weißensfelder Braunkohlen-Aktiengesellschaft

N^o

über

Ein hundred Thaler Preuß. Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie hat den Gesamt-Einbruch von Ein hundred Thalern Preuß. Kurant geleistet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des unter dem landesherrlich bestätigten Statuts der Gesellschaft verhältnißmäßigen Antheil an deren gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust.

Weißensfeld, den ..^{ten} 18..

Der Betriebs-Direktor.

(Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Serie 

N^o 

Dividendschein

zur

Aktie der Werschen-Weißensfelder Braunkohlen-Aktiengesellschaft.

N^o 

Gegen Rückgabe dieses Scheins empfängt Inhaber am 1. Juli 18.. auf dem Komtoir der Gesellschaft in Weißensfeld denjenigen Antheil von dem Reinertrage, welcher für das Geschäftsjahr 18.. statutengemäß bekannt gemacht werden wird.

Weißensfeld, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath.

(Zwei Unterschriften per Faksimile.)

Der Kontrolbeamte.

(Name per Faksimile.)

§. 29. des Gesellschafts-Statuts.

Die Dividenden verjähren nach Ablauf von vier Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an zu Gunsten der von der Gesellschaft zu errichtenden Hilfs- und Pensions-Kasse.

Werschen-

Werschen-Weißensfelder Braunkohlen-Aktiengesellschaft.

Anweisung zum Empfang
der .. Serie der Dividendenscheine zur Aktie №

Inhaber empfängt am gegen diese Anweisung gemäß §. 5.
des Statuts auf dem Komtoir der Gesellschaft in Weißensfeld die Serie
der Dividendenscheine zu vorbezeichneter Aktie.

Weißensfeld, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath.

(Zwei Unterschriften per Faksimile.)

Der Kontrolbrante.

(Unterschrift.)

(Nr. 4750.) Allerhöchster Erlass vom 20. Juli 1857., betreffend die Zulässigkeit der Aenderung des Wortlauts in den Reglements der öffentlichen Feuersozietäten über feuerfeste Dachungen.

Da nach Ihrem Berichte vom 9. Juli d. J. der Wortlaut in einigen Reglements der öffentlichen Feuersozietäten die Direktionen derselben hindert, Dachungen unter den feuerfesten zu klassifiziren, welche als solche nicht ausdrücklich genannt sind, die neuere Technik aber aus anderen Stoffen, als Stein und Metalle, feuerfeste Dachungen hergestellt hat, deren Tragbarkeit und Wohlfeilheit überdies die Beseitigung der feuergefährlichen Strohdächer wesentlich zu erleichtern geeignet ist, so will Ich Sie hierdurch ermächtigen, auf den Antrag der Sozietäten jenen Wortlaut in den allgemeinen von der Staatsbehörde als feuerfest anerkannte Bedachung zu verändern.

Diese Meine Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanktjohann, den 20. Juli 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4751.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Mayen, Regierungsbezirk Coblenz.

Auf den Bericht vom 9. Juli d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der Gemeinde Mayen, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbände mit Landgemeinden, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Sanssouci, den 20. Juli 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4752.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Braunsfeld, Regierungsbezirk Coblenz.

Auf den Bericht vom 7. Juli d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der Gemeinde Braunsfeld, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Sanssouci, den 20. Juli 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 4753.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857., betreffend die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 51. und 113. des Revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der sämtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

Nach dem Berichte vom 8. Juli d. J. will Ich auf die Anträge der Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz in den zurückerfolgenden Petitionen vom 23. und 24. Oktober v. J. und zwar wegen Abänderung resp. Ergänzung der §§. 51. und 113. des Revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der sämtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852. (Gesetz-Sammlung S. 591 ff.) Folgendes bestimmen:

Zusatz zu §. 51.

Hasten jedoch im Falle der Verurtheilung des Versicherten auf dem Grundstück, auf welchem das abgebrannte Gebäude gestanden, beziehungsweise auf dem letzteren Ansprüche von Hypothekengläubigern oder anderen Realberechtigten, welche nach §. 12. im Kataster gehörig vermerkt sind und von dem Schuldner nicht anderweitig gedeckt werden, so soll auf den Antrag dieser Berechtigten das Grundstück nebst der Entschädigungssumme, welche die Sozietät sonst zu gewähren hätte, subhastirt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, der Sozietät aber alsdann nur zu Gute kommen, was nach Deckung der Ansprüche der vorgedachten Realgläubiger von der Lizitationssumme innerhalb der Höhe der Entschädigungssumme übrig bleibt.

Zusatz zu §. 113.

Vorstehende Prämien und Entschädigungen (§. 113. des Reglements) werden aus der Sozietätskasse nur dann gezahlt, wenn das Feuer ein bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät versichertes Gebäude betroffen hat.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.
Sanssouci, den 20. Juli 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4754.) Bekanntmachung, den Debit der Arzneiwaaren betreffend. Vom 29. Juli 1857.

Auf Grund des §. 5. des Reglements vom 16. September 1836. (Gesetz-Sammlung für 1837. S. 41—43.) sind die demselben angehängten Verzeichnisse A. B. C. einer Revision unterworfen und, den veränderten Bedürfnissen entsprechend, ergänzt und abgeändert worden.

A. B. C. An Stelle jener Verzeichnisse, welche hierdurch aufgehoben werden, sollen fortan bis auf Weiteres, die anliegenden Verzeichnisse A. B. C. zur Anwendung kommen.

Die Bestimmung im §. 2. des Reglements vom 16. September 1836., wonach der Debit der in den Verzeichnissen B. und C. angegebenen Zusammensetzungen und Stoffe im pulverisirten Zustande den Apothekern ausschließlich vorbehalten war, wird dahin abgeändert, daß der Debit der in den anliegenden Verzeichnissen B. und C. aufgeführten, mit dem Zusatze „pulveratum“ versehenen Stoffe hinfort auch den Nicht-Apothekern gestattet sein soll.

Mit der Publikation des Strafgesetzbuches sind die Vorschriften der §§. 7. und 8. des Reglements vom 16. September 1836. außer Kraft getreten; statt der im §. 7. des gedachten Reglements enthaltenen Bestimmungen kommen die Vorschriften des §. 345. Nr. 2. und 3. des Strafgesetzbuches und statt des §. 8. des Reglements die Vorschriften der Artikel XIII. und XIV. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

Im Uebrigen verweisen wir auf den Inhalt des Reglements vom 16. September 1836.

Berlin, den 29. Juli 1857.

Der
Justiz-
Minister.
Simon s.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.
v. Raumer.

Der Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche
Arbeiten.
In Vertretung:
v. Pommer Esche.

A.

Verzeichniß

derjenigen chemischen und pharmazeutischen Präparate und Arzneiformen, mit welchen nur die Apotheker handeln dürfen.

Aceta medicinalia	Arzneiessige,
Acidum aceticum aromatico - camphoratum	Gewürzhafter kampferehaltige Essigsäure,
- hydrocyanatum	Blausäure,
- phosphoricum purum	Keine Phosphorsäure,
- tannicum purum	Keine Gerbsäure,
Aether phosphoratus	Phosphorhaltiger Aether,
Ammoniacum depuratum	Gereinigtes Ammoniakgummiharz,
- carbonicum pyrooleosum. Pharmacopoea Borussica.	Brenzlich-blühes kohlen-saures Ammoniak,
- hydrochloratum fer-ratum	Eisen-Salmiak,
Aquae medicinales, exceptis Aquis Cerasorum, Florum Aurantii, Rosarum Rubi Idaei, mineralibus et naturalibus et facticiis	Arzneiwasser, mit Ausnahme von Kirsch-, Orangenblüthen-, Rosen- und Himbeerwasser, sowie von natürlichen und künstlichen Mineralwässern,
Asa foetida depurata	Gereinigter Stinkasant,
Balsama medicinalia mixta	Gemischte Arzneibalsame,
Calcium sulphuratum	Kalkschwefelleber,
Capsulae gelatinosae medicamentis repletae	Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln,
Carbo Spongiae	Schwammkohle,
Cataplasmata	Breiumschläge,
Cerata	Cerate (Wachsalben),
Collodium cantharidatum	Cantharidenhaltiges Collobium,
Colocynthis praeparata	Präparirte Coloquinthen,
Cuprum aluminatum	Kupferalaun,
Decoctum Zittmanni	Zittmannsches Dekoct,
Electuaria	Latwergen,
Elixiria	Elxire,
Emplastra	Plaster,
Extracta medicinalia, exceptis Extracto Monesiae et Extracto Ratanhae venali	Medizinische Extrakte, mit Ausnahme des Monesiaextrakts und des käuflichen Ratanhaextrakts,
Fel Tauri inspissatum	Eingedickte Hefengalle,

Ferro Kali tartaricum	Eisenweinstein (Stahlkugeln),
- - - purum	Reiner Eisenweinstein,
Ferrum carbonicum saccharatum	Zuckerhaltiges kohlen-saures Eisenorydul,
- chloratum	Eisenchlorür (Salzsaures Eisenorydul),
- hydricum (Ferrum carbo-	Eisenorydhydrat (kohlen-saures Eisen-
- nicum)	orydul),
- hydricum in aqua	Eisenorydhydrat in Wasser,
- iodatum saccharatum	Zuckerhaltiges Eisenjodür,
- phosphoricum	Phosphor-saures Eisenoryduloryd,
Galbanum depuratum	Gereinigtes Galbanguummiharz,
Hydrargyrum aceticum	Essig-saures Quecksilber,
- biiodatum rubrum	Rothes Quecksilberjodid,
- cyanatum	Blausstoff-Quecksilber (blausaures Queck-
-	silberoryd),
- iodatum flavum	Gelbes Quecksilberjodür,
- nitricum	Salpeter-saures Quecksilber,
- oxydulatum nigrum	Schwarzes Quecksilberorydul,
- oxydulatum nigrum	Reines schwarzes Quecksilberorydul,
- purum	
- et Stibium sulphurata	Geschwefeltes Spießglanz-Quecksilber,
- sulphuratum nigrum	Schwarzes Schwefelquecksilber,
Infusum Sennae compositum	Zusammengesetzter Senna-Aufguss (Wie-
	ner Trank),
Kali nitricum tabulatum	Salpeterkuchen,
- stibicum	Antimon-saures Kali,
Kalium sulphuratum	Schwefelleber,
Linimenta	Linimenta,
Liquor Ammoniaci acetici	Essig-saure Ammoniak-Lösung,
- - anisatus	Anishaltige " "
- - carbonici	Kohlensäure " "
- Ammoniaci carbonici pyro-	Brenzlich-blige kohlen-saure Ammoniak-
- oleosi. Pharm. Boruss.	Lösung,
- Ammoniaci succinici	Bernsteinsäure Ammoniak-Lösung,
- - vinosus	Weinige Ammoniak-Lösung,
- Ferri acetici purus	Reine essig-saure Eisen-Lösung,
- Hydrargyri bichlorati cor-	Regende Quecksilberchlorid-Flüchtigkeit,
- rosivi	
- Hydrargyri nitrici	Salpeter-saure Quecksilber-Lösung,
- Kali acetici	Essig-saure Kali-Lösung,
- - carbonici puri	Reine kohlen-saure Kali-Lösung,
- Myrrhae	Myrrhen-Lösung,
- Plumbi hydrico-acetici	Bleieffig,
- Saponis stibiati	Spießglanzseife-Lösung,
Massae pilularum	Pillenmassen,
Mel rosatum	Rosenhonig,
Mixturae	Mixturen (flüssige Arznei-Mischungen),

Olea cocta	Gefochte Oele,
Oleum Balsami copaivae	Kopaiu-Balsamöl,
- camphoratum	Kampferhaltiges Del,
- Chamomillae citratum, Pharm. Boruss.	Citronendlhaltiges Chamillenöl,
- Chamomillae purum, Pharm. Boruss.	Reines Chamillenöl,
- Chamomillae therebintina- tum	Terpenthinölhaltiges Chamillenöl,
- contra taeniam Chaberti	Chabert's Del gegen den Bandwurm,
- Galbani	Galbanöl,
- Menthae crispae therebinti- natum	Terpenthinölhaltiges Krausemünzöl,
- Ovorum	Eieröl,
- phosphoratum	Phosphorhaltiges Del,
- Sabinae, Pharm. Boruss.	Sadebaumöl,
- Therebintinae sulphuratum	Schwefelhaltiges Terpenthinöl,
- Valerianae, Pharm. Boruss.	Baldrianöl,
Opodeldoc	Opodeldok,
Oxymellia	Sauerhonige,
Pastae medicinales, excepta Pasta gummosa	Arzneipasten, mit Ausnahme der weissen Reglisse,
Pilulae	Pillen,
Pulpa Cassiae	Cassiamus,
- Tamarindorum	Tamarindenmus,
Pulveres medicinales, excepto Pul- vere dentifricio	Mengungen gepulv. Arzneistoffe, mit Aus- nahme des Zahnpulvers,
Resina Jalapae	Jalapenharz,
- praeparata	Präparirtes desgl.,
- Ligni Guajaci	Franzosenholzharz,
Sagapoenum depuratum	Gereinigtcs Sagapöngummiharz,
Sapones medicinales mixti	Gemischte Arzneiseifen,
Sinapismus	Senfteig,
Solutio arsenicalis	Arseniklösung,
Species medicinales	Spezies (Mengungen gröblich zerkleiner- ter Arzneistoffe),
Spiritus Ammoniaci caustici Dzondii	Dzondii's Ammoniakspiritus,
- Angelicae compositus	Zusammengesetzter Angelikaspirtus,
- camphorato-crocatus	Safranhaltiger Kampferspiritus,
- camphoratus	Kampferspiritus,
- Cochleariae	Löffelkrautspiritus,
- coeruleus	Blauer Spiritus,
- Ferri chlorati aethereus	Eisenhaltiger Schwefel-Aether-Weingeist,
- Formicarum	Ameisenspiritus,
- Juniperi	Wachholderspiritus,
- Mastiches compositus	Zusammengesetzter Mastixspiritus,

Spiritus Mindereri	Minderer's Geist,
- Rosmarini	Rosmarinspiritus,
- saponatus	Eisenspiritus,
- Serpylli	Feldkammelspiritus,
- Sinapis	Senffspiritus,
Stibio-Calcium sulphuratum	Spießglanzhaltige geschwefelte Kalkerde,
Stibium sulphuratum nigrum purum	Lävigirtes reines schwarzes Schwefel-
laevigatum	spießglanz,
Sulphur depuratum lotum	Gewaschene Schwefelblumen,
Syrupi medicinales,	Arzneisyrupe,
exceptis Syrupis Berberidum, Ce-	mit Ausnahme der Berberitzen-, Kirsch-,
rasorum, Ribium et Rubi Idae	Johannisbeeren- und Himbeersyrups,
Tartarus ammoniacatus	Ammoniakweinstein,
Tincturae	Tinkturen (Geistige Auszüge aus Arz-
	neisubstanzen),
Trochisci medicinales	Arzneizeltchen,
Unguenta	Salben,
Vinum stibiatum	Brechwein,
Vina medicinalia	Arzneiweine (Weinige Auszüge aus Arz-
	neisubstanzen),
Zinco-Ferrum cyanatum	Blausaures Zink mit Eisen,
Zincum cyanatum.	Blausaures Zink.

B.

Verzeichniß

derjenigen einfachen Stoffe und chemischen Präparate, welche Nicht-Apotheker nicht unter einem bürgerlichen Pfunde verkaufen dürfen.

Aceton	Aceton (Essiggeist),
Acetum concentratum	Konzentrirter Essig,
Acidum aceticum	Essigsäure,
- benzoicum	Benzoesäure,
- succinicum	Bernsteinsäure,
- tartaricum	Weinsteinsäure,
- - pulveratum	gepulverte Weinsteinsäure,
- valerianicum	Baldriansäure,
Aether	Aether (Schwefeläther),
- aceticus	Essigäther,
Aloë	Aloë,
Alumen ustum	Gebrannter Alaun,
Ammoniacum	Ammoniak-Gummiharz,
- carbonicum pyro-	Kohlensaurer Ammoniak,
- oleosum	
- hydrochloratum de-	Gereinigter Salmiak,
- puratum	
Amygdalinum	Amygdalin,
Arsenicum album	Weißer Arsenik,
- - pulveratum	gepulverter weißer Arsenik,
Asa foetida	Stinkasant,
Baccae Juniperi	Wachholderbeeren,
- Lauri	Lorbeeren,
Balsamum Copaivae	Kopaiwabalsam,
Bismuthum valerianicum	Baldriansaures Bismuthoxyd,
Boletus cervinus	Hirschbrunsi,
- Laricis	Lärchenschwamm,
Brucium et hujus praeparata	Brucin und dessen Präparate,
Camphora	Kampfer,
Cantharides	Spanische Fliegen,
Capida Papaveris immatura	Unreife Rohndöpfe,
Caragaheen	Carthageaheen (Irländisches Perlmoos),
Castoreum Canadense	Kanadisches Bibergeil,
- Sibiricum	Sibirisches Bibergeil,
Chinioideum	Chinioidin,

Chinium et hujus praeparata	Chinin und dessen Präparate,
Chloroformium	Chloroform,
Cinchonium et hujus praeparata	Cinchonin und dessen Präparate,
Colocynthis	Coloquinthen,
Conchae praeparatae	Präparirte Austerschalen,
Cortex adstringens Brasiliensis	Brasilianische adstringirende Rinde,
- Angusturae	Angusturarinde,
- Cascariillae	Rasbarillrinde,
- Chinae	Chinarinde,
- Frangulae	Faulbaumrinde,
- Geoffraeae	Geoffrearinde,
- Hippocastani	Rosskastanienrinde,
- Ligni Guajaci	Franzosenholzrinde,
- - Sassafras	Sassafrasrinde,
- Mezerei	Seidelbastrinde,
- Nucum Juglandis	Wallnußschalen,
- Pruni Padi	Traubenkirschenrinde,
- Quassiae	Quassienrinde,
- Quercus	Eichenrinde,
- - concisus	Zerschnittene Eichenrinde,
- Radicis Granati	Granatwurzelrinde,
- Salicis	Weidenrinde,
- Simarubae	Ruhrinde,
- Ulmi interior	Rüßterrinde,
- Winteranus	Wintersrinde,
Cubebae	Cubeben,
Extractum Monesiae	Monesiaertract,
- Ratanhae venale	Räuslicher Ratanhaertract,
Euphorbium	Euphorbium,
Fabae Pichurim majores	Große Pichurimbohnen,
- - minores	Kleine "
- St. Ignatii	Ignatiusbohnen,
Ferrum oxydulatum nigrum	Schwarzes Eisenorydul,
- pulveratum	Gepulvertes Eisen,
- lacticum	Milchsaures Eisenorydul,
Flores Acaciae	Schlehenblüthen,
- Althaeae	Eibischblumen,
- Arnicae	Wohlverleibblumen,
- Aurantii sicci	Getrocknete Drangenblüthen,
- Bellidis	Tausendschönblumen,
- Chamomillae Romanae	Römische Chamillen,
- - vulgaris	Chamillen,
- Convallariae majalis	Maihlumen,
- Lamii albi	Taubenesselblumen,
- Lavandulae	Lavendelblumen,
- Malvae arboreae	Stoekrosen,

Flores	Malvae vulgaris	Malvenblumen,
-	Millefolii	Schafgarbenblumen,
-	Rhoeados	Klatschrosen,
-	Sambuci	Flieberblumen,
-	Spartii scoparii	Friemfrautblumen,
-	Stoechados	Winterblumen,
-	Tanaceti	Rainfarnblumen,
-	Tiliae	Lindenblätthen,
-	Verbasci	Wollkrautblumen,
Folia	Althaeae	Eibischblätter,
-	Aurantii	Pomeranzenblätter,
-	Belladonnae	Tollkirschblätter,
-	Bucco	Buccoblätter,
-	Cardui benedicti	Carobenebikfenblätter,
-	Digitalis	Fingerhutblätter,
-	Farfarae	Hufattigblätter,
-	Hyoscyami	Bilsenkrautblätter,
-	Juglandis	Wallnußblätter,
-	Lauro-Cerasi	Kirschlorbeerblätter,
-	Malvae	Pappelkraut,
-	Matico	Raticoblätter,
-	Melissae	Melisse,
-	Menthae crispae	Kraufemünze,
-	- piperitae	Pfeffermünze,
-	Millefolii	Schafgarbe,
-	Rhododendri	Schneerosenblätter,
-	Rosmarini	Rosmarin,
-	Rutae	Raute,
-	Salviae	Salbei,
-	Sennae	Sennesblätter,
-	Stramonii	Stechapfelblätter,
-	Toxicodendri	Giftsumachblätter,
-	Trifolii	Dreiblatt,
-	Uvae Ursi	Bärentraubenblätter,
Galbanum		Mutterharz,
Glycerinum		Delßüß,
Helmintochoctos		Burminoos,
Hepar Antimonii		Spießglanzleber,
Herba Abrotani		Eberraute,
-	Absinthii	Bermuth,
-	Aconiti	Eisenhutkraut,
-	Alchemillae	Alchemistenkraut (Sinau),
-	Adianthi aurei	Schwarzes Frauenhaar,
-	Agrimoniae	Obermennig,
-	Arnicae	Wohlvorleibkraut,
-	Ballotae lanatae	Wolliges Wolfstrappkraut,

Herba	Betonicae	Betonienkraut,
-	Borraginis	Boretschkraut,
-	Buglossi	Dhsenjungenkraut,
-	Bursae pastoris	Hirtentäschenkraut,
-	Calendulae	Ringelblumenkraut,
-	Cannabis Indicae	Indischer Hanf,
-	Capillorum Veneris	Frauenhaar,
-	Centaurii minoris	Tausendgüldenkraut,
-	Chelidonii	Schöllkraut,
-	Chenopodii ambrosioidis	Mexikanisches Traubenkraut,
-	Cicutae virosae	Wasserschierling,
-	Clematidis crectae	Walbrebe (Brennkraut),
-	Cochleariae	Röffelkraut,
-	Conii	Erdschierling,
-	Conyzae	Berufskraut,
-	Foeniculi	Fenchelkraut,
-	Fumariae	Erbrauch,
-	Galeopsidis grandiflorae	Hanfneselkraut (Lieberste Kräuter),
-	Genistae	Ginster,
-	Gratiolae	Gottesgnadenkraut,
-	Hederae terrestris	Gundermann,
-	Hepaticae nobilis	Edelleberkraut,
-	Hyperici	Johanniskraut,
-	Hyssoppi	Isopkraut,
-	Lactucae virosae	Giftlattigkraut,
-	Ledi palustris	Wilder Rosmarin (Vorsck),
-	Levistici	Liebstöckelkraut,
-	Linariae	Leinkraut,
-	Lobeliae	Lobelienkraut,
-	Lycopodii	Bärlappkraut,
-	Mari veri	Ragenkraut,
-	Marrubii	Weißer Andorn,
-	Matricariae	Mutterkraut,
-	Matrisylvae	Waldmeister,
-	Mercurialis	Bingelkraut,
-	Ononidis	Haubeckelkraut,
-	Oreoselini	Bergpetersilie,
-	Origani Cretici	Spanischer Hopfen,
-	- vulgaris	Gemeiner Dost,
-	Polygalae amarae	Bitteres Kreuzblumenkraut,
-	Pulegii	Polei,
-	Pulmonariae arboraea	Lungenmoos,
-	- maculosae	Lungenkraut,
-	Pulsatillae	Schwarze Kückenschelle,
-	Rorellae	Sonnenthau,
-	Sabinae	Sadebaum,

Herba Saniculae	Sanikel,
- Scabiosae	Scabiosenkraut,
- Scordii	Lachenknoblauchkraut,
- Serpylli	Feldkümme! (Quendel),
- Sideritidis	Beruskraut,
- Tanaceti	Rainfarnkraut,
- Taraxaci	Löwenzahn,
- Taxi baccatae	Eibenbaumblätter,
- Thujae	Lebensbaumblätter,
- Verbasci	Wollkraut,
- Verbenae	Eisenkraut,
- Veronicae	Ehrenpreis,
- Violae tricoloris	Stiefmütterchenkraut,
- Virgae aureae	Golbruthe,
Hydrargyrum amidato-bichloratum	Weißes Quecksilberpräzipitat,
- bichloratum corrosivum	Legendes Quecksilbersublimat,
- chloratum mite	Quecksilberchlorür (Calomel),
- oxydatum rubrum	Rothes Quecksilberoxyd,
Kali aceticum	Essigsaures Kali,
- carbonicum acidulum	Säuerliches kohlen-saures Kali,
- - depuratum	Vereinigtcs kohlen-saures Kali (Vereinigte Pottasche),
- - purum	Reines kohlen-saures Kali,
- hydricum fusum	Geschmolzenes ägendes Kali (Kegstein),
- - siccum	Trockenes ägendes Kali,
- sulphuricum	Schwefel-saures Kali,
- tartaricum	Weinstein-saures Kali,
Kalium bromatum	Bromkalium,
- iodatum	Jodkalium,
Kino	Kino-Gummi,
Kousso	Kusso,
Kreosotum	Kreosot,
Lactucarium Anglicum	Englisches Laktuarium,
- Gallicum	Französisches Laktuarium,
Lapides Cancrorum	Krebssteine,
Lichen Islandicus	Isländisches Moos,
Lignum Guajaci	Franzosenholz,
- - raspatum	Geraspeltes Franzosenholz,
- Juniperi	Wachholderholz,
- - raspatum	Geraspeltes Wachholderholz,
- Quassiae	Quassienholz,
- - raspatum	Geraspeltes Quassienholz,
- Sassafras	Sassafrasholz,
- - raspatum	Geraspeltes Sassafrasholz,
Liquor Ammoniaci caustici purus	Reiner Salmiakspiritus,

Liquor Ferri chlorati purus		Keine salzsaure Eisenoxydul-Lösung,
- - sesquichlorati	purus	= Eisenoxyd-Lösung,
- - pyro-tartaricus		Brenzlich-weinsteinsäure Flüssigkeit,
- - Stibii chlorati		Spießglanzbutter,
Lycopodium		Bärlappsaamen,
Magnesia hydrico-carbonica		Kohlensäure Magnesia,
- - sulphurica		Bittersalz,
- - usta		Gebraunte Magnesia,
Manna		Manna,
Morphium et hujus praeparata		Morphium und seine Präparate,
Myrrha		Myrrhe,
Natro-Kali tartaricum		Weinsteinsaures Natron-Kali (Seignette-
		salz),
Natrum aceticum		Essigsaures Natron,
- carbonicum acidulum		Säuerliches kohlensaures Natron,
- - - acidulum pul-		Gepulvertes
- - - veratum		
- - - depuratum		Gereinigtes kohlensaures Natron,
- - nitricum		Gereinigtes salpetersaures Natron,
- - phosphoricum		Phosphorsaures Natron,
- - sulphuricum		Glaubersalz,
- - tartaricum		Weinsteinsaures Natron,
Nuces vomicae		Krähenaugen,
- - raspatae		Geraspelte Krähenaugen,
Oleum animale foetidum		Stinkendes Thieröl,
- Crotonis		Crotonöl,
- Jecoris Aselli		Leberthran,
- laurinum		Lorbeeröl,
- Lini sulphuratum		Schwefelhaltiges Leinöl (Schwefel-
		balsam),
- Nucistae		Muskatöl (Muskatbalsam),
- Ricini		Rizinusöl,
- Sabinae		Sadebaumöl,
- Succini crudum		Rothes Bernsteinöl,
- Valerianae		Baldrianöl,
Opium		Opium,
Petroleum rectificatum		Rektifizirtes Steinöl,
Plumbum aceticum		bleizucker,
Radix Althaeae		Eibischwurzel,
- - - concisa		Geschnittene Eibischwurzel,
- - Angelicae		Angelikawurzel,
- - Ari		Aronswurzel,
- - Aristolochiae		Osterluzeiwurzel,
- - Arnicae		Wohlfurleiwurzel,
- - Artemisiae		Beifußwurzel,
- - Asari		Haselwurzel,

Radix Bardanae	Klettenwurzel,
- Belladonnae	Belladonnawurzel (Tollkirschenwurzel),
- Bistortae	Natterwurzel,
- Bryoniae	Zaunrübe, Gichtrübe,
- Caincae	Cainawurzel,
- Calami	Kalmuswurzel,
- Caricis arenariae	Niedgraswurzel,
- Carlinae	Eberwurzel,
- Caryophyllatae	Nelkenwurzel,
- Chinae	Chinawurzel,
- Cichorii	Cichorienwurzel,
- Colchici	Herbstzeitlosenwurzel,
- Colombo	Colombowurzel,
- Consolidae majoris	Weinwellwurzel,
- Cinoglossi	Hundszungenwurzel,
- Dictamni	Diptamwurzel,
- Filicis	Farnkrautwurzel,
- Foeniculi	Fenchelwurzel,
- Galangae	Galgantwurzel,
- Gentianae	Gentianwurzel,
- Glycyrrhizae	Süßholzwurzel,
- - - - -	Geschnittene Süßholzwurzel,
- Graminis	Queckenwurzel,
- - - - -	Geschnittene Queckenwurzel,
- Helenii	Alantwurzel,
- Hellebori albi	Weißer Niesewurzel,
- - - - - nigri	Schwarzer Niesewurzel,
- Jalapae	Jalapenwurzel,
- Imperatoriae	Reislerwurzel,
- Ipecacuanhae	Brechwurzel,
- Iridis Florentinae	Veilchenwurzel,
- Lapathi acuti	Grindwurzel,
- Levistici	Liebstockelwurzel,
- Meu	Bärenwurzel,
- Morsus diaboli	Teufelsabbiß,
- Ononidis	Hauhechelwurzel,
- Paeoniae	Päonienwurzel,
- Pimpinellae	Pimpinellwurzel,
- Polypodii	Engelsüß,
- Pyrethri	Bertramswurzel,
- Ratanhae	Ratanhawurzel,
- Rhapontici	Rhapontikwurzel,
- Rhei	Rhabarberwurzel,
- Salep	Salepwurzel,
- - - - - pulverata	Gepulverte Salepwurzel,
- Saponariae rubrae	Rothe Seifenwurzel,

Radix Sarsaparillae	Cassaparillenwurzel,
- Scillae	Weerzwiebel,
- Scorzonerae	Habermurzel,
- Senegae	Senegawurzel,
- Serpentariae Virginianae	Virginische Schlangenwurzel,
- Taraxaci	Löwenzahnwurzel,
- Tormentillae	Tormentillwurzel,
- Valerianae	Balbriamwurzel,
- Victorialis	Allermannsharnisch,
- Vincetoxici	Schwalbenwurzel,
- Zedoariae	Zittwerwurzel,
Resina Guajaci nativa	Guajakharz,
Saccharum lactis	Milchzucker,
Sagapenum	Sagapan-Gummiharz,
Salicinum	Salicin,
Salthermarum Carolinensium	Carlsbader Salz,
Santoninum	Santonin,
Scammonium	Scammonium,
Secale cornutum	Mutterkorn,
Semen Anisi stellati	Eternanis,
- Cardui Mariae	Stichkörner,
- Cinae	Zittwersaamen,
- Cocculi	Kockelkörner,
- Colchici	Zeitlosenfaamen,
- Cydoniae	Quittenkörner,
- Foeniculi	Fenchelsaamen,
- Foeni graeci	Bockshornsaamen,
- - - pulveratum	Gepulverter Bockshornsaamen,
- Hyoscyami	Bilsenfrautsaamen,
- Nigellae	Schwarzer Kümmel,
- Petroselini	Petersiliensaamen,
- Phellandrii	Wasserfenchel,
- Sabadillae	Sabadillsaamen,
- Staphidis agricae	Stephanskörner,
- Stramonii	Stechapfelsaamen,
- Tanacetii	Rainfarnsaamen,
Spiritus aethereus	Schwefelätherweingeist,
- Aetheris aceticii	Essigätherweingeist,
- - chlorati	Salzätherweingeist,
- - nitrosi	Salpeterätherweingeist,
Stibio Kali tartaricum	Brechweinstein,
Stibium sulphuratum aurantiacum	Goldschwefel,
- - nigrum purum	Gepulvertes reines schwarzes Schwefel-
- - - pulveratum	spießglanz,
- - rubrum	Rother Spießglanzschwefel (Minerali-
	scher Kermes),

Stipites Dulcamarae	Bittersüßstengel,
- - - concisae	Geschnittene Bittersüßstengel,
Strychnium et hujus praeparata	Strychnin und dessen Präparate,
Succus Glycyrrhizae crudus	Roher Lakritzensaft,
- - - depuratus	Gereinigter Lakritzensaft,
- Juniperi inspissatus purus	Gereinigter eingedickter Wachholdersaft,
Sulphur griseum	Grauer Schwefel,
- praecipitatum	Präcipitirter Schwefel (Schwefelmilch),
Tacamahaca	Takamahak,
Tamarindi	Tamarinden,
Tartarus boraxatus	Boraxweinstein,
- depuratus pulveratus	Gereinigter Weinstein (Gepulverte Weins-
	steinkrystalle),
Turiones Pinj	Fichtenproffen,
Viscum album	Mistel,
Zincum aceticum purum	Reines essigsaures Zinkoryd,
- chloratum purum	Reines Chlorzink (Salzsaures Zinkoryd),
- valerianicum	Valdriansaures Zinkoryd.

C.

Verzeichniß

derjenigen einfachen Stoffe und chemischen Präparate, welche Nicht-
Apotheker nicht unter zwei Loth verkaufen dürfen.

Acidum phosphoricum ex ossibus	Phosphorsäure aus Knochen,
Aconitium	Akonitin,
Ammoniacum cuprico-sulphuricum	Schwefelsaures Ammoniak-Kupfer,
Argentum nitricum	Höllenstein,
Atropinum	Atropin,
Auro-Natrium chloratum	Salzsaures Goldnatron,
Bismuthum hydrico-nitricum pulve-	Gepulvertes salpetersaures Wismuth-
ratum	oryd (Wismuthweiß),
Borax	Borax,
Cadmium sulphuricum	Schwefelsaures Cadmiumoryd,
Chantharidinum	Canthariden,
Carboneum trichloratum	Chlorkohlenstoff,
- sulphuratum (Alcohol	Schwefelkohlenstoff (Schwefel-Alkohol),
sulphuris)	
Codeinum } et horum praeparata	Codein } und deren Präparate,
Coffeinum }	Coffein }
Coniinum }	Coniin }

(Nr. 4754.)

Digitalinum	Digitalin,
Jodium	Jod, Jodine,
Lupulinum	Lupulin,
Narcotinum	Narcotin,
Oleum Absinthii	Aetherisches (destillirtes) Wermuthöl,
- Amygdalarum amararum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl,
- Anethi	Dillöl,
- animale aethereum	Aetherisches thierisches Del (Dippelsöl),
- Baccarum Juniperi	Wachholderbeerendöl,
- Cacao	Cacaobutter,
- Cajeputi	Cajeputöl,
- - rectificatum	Rectifizirtes Cajeputöl,
- Calami	Kalmusöl,
- Cascariillae	Cascariillendöl,
- Cubeborum aethereum	Aetherisches Cubebenöl,
- Cumini	Mutterkümmeöl,
- Florum Aniicae	Wohlverleih-Blumenöl,
- Macidis	Muskatblüthenöl,
- Majoranae	Majoranöl,
- Menthae crispae	Krausemännöl,
- Myrrhae	Myrrhenöl,
- Origanu cretici	Spanisches Hopfenöl,
- Petroselini	Petersiliensaamenöl,
- Rutae	Rautenöl,
- Salviae	Salbeiöl,
- Sinapis	Senföl,
- Succini rectificatum	Rectifizirtes Bernsteinöl,
- Tanaceti	Rainfarnöl,
- Thymi	Thymianöl,
Phosphorus	Phosphor,
Piperinum	Piperin,
Solaninum	Solanin,
Veratrium	Veratrin,
Zincum sulphuricum	Zinkvitriol.

Rebiger im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Oeffenen Ober-Verlagsdruckerei
(H. Feser).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 46.** —

(Nr. 4755.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der neu errichteten, in Porta bei Minden domizilirten „Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Porta Westphalica“. Vom 20. Juli 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

fügen hiermit zu wissen, daß wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Porta Westphalica, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“, deren Sitz in Porta, in der Gemeinde Barthausen, im Regierungsbezirk Minden, sein soll und die zum Zweck hat:

- a) die eigenthümliche oder pachtweise Erwerbung von Konzessionen auf Kohlen, Eisenstein und andere nuzbare Mineralien und Fossilien, sowie von Antheilen solcher Konzessionen innerhalb eines Umkreises von dreißig Meilen von dem Sitze der Gesellschaft,
- b) das Brennen von Steinkohlen zu Koaks, die Herstellung von Eisen und allen anderen Metallen, sowie die Verarbeitung von Mineralien, Fossilien und Metallen in allen dem Handel und Konsum sich anpassenden Formen, endlich
- c) den Verkauf der selbstgewonnenen Kohlen, Eisensteine und sonstigen Mineralien und Fossilien, sowie der selbsthergestellten Metalle, Fabrikate und Handelsartikel,

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 27. Mai 1857. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung erteilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 27. Mai 1857. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Minden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Jahrgang 1857. (Nr. 4755.)

87

Ur-

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1857.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beige-
drucktem Königlichem Insignel.
Gegeben Sanssouci, den 20. Juli 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simonß.

Statut

der Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Porta
Westphalica.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen:

„Porta Westphalica, Aktiengesellschaft für Bergbau und
Hüttenbetrieb“

wird eine Aktiengesellschaft gebildet, welche dem Gesetze vom 9. November 1843.
gemäß organisiert ist und ihren Wohnsitz zu Porta in der Gemeinde Barkhausen
bei Minden hat.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig, vom Tage der landesherr-
lichen Genehmigung dieses Statuts laufende Jahre bestimmt. Die General-
Versammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen
Zeitpunkt hinaus in Gemäßheit des §. 33. beschließen. Der desfallige Be-
schluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 3.

Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Zwecke:

- a) die eigenthümliche oder pachtweise Erwerbung von Konzessionen auf
Kohlen, Eisenstein und andere nughare Mineralien und Fossilien, sowie
von Antheilen solcher Konzessionen innerhalb eines Umkreises von dreißig
Meilen von dem Sitze der Gesellschaft,
- b) das Brennen von Steinkohlen zu Roark, die Herstellung von Eisen und
allen anderen Metallen, sowie die Verarbeitung von Mineralien, Fos-
silien

silien und Metallen in allen dem Handel und Konsum sich anpassenden Formen, endlich

- c) den Verkauf der selbstgewonnenen Kohlen, Eisensteine und sonstigen Mineralien und Fossilien, sowie der selbsthergestellten Metalle, Fabrikate und Handelsartikel.

Titel II.

Gesellschaftskapital, Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf Eine Million Thaler Preussisch Kurant festgesetzt und wird repräsentirt durch zweitausend Aktien, eine jede zum Nominalwerthe von fünf hundred Thalern.

§. 5.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und werden nach dem beigefügten Schema ausgefertigt. Sie tragen eine laufende, aus dem Stammregister ausgezogene Nummer und die Unterschrift von wenigstens drei Verwaltungsraths-Mitgliedern. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendscheine, auf jeden Inhaber laufend, nebst Talon verabfolgt, deren Ersetzung nach Ablauf des letzten Jahres durch neue geschieht.

§. 6.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Geschäftsoperationen in Raten von zehn bis höchstens fünf und zwanzig Prozent, und zwar binnen vier Wochen nach einer in die Gesellschaftsblätter einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes und an denjenigen Stellen, welche in dieser Aufforderung angegeben sind. Die Einzahlungstermine müssen wenigstens sechs Wochen auseinander liegen, und es sollen bis spätestens vierzehn Tage nach Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung des gegenwärtigen Statuts zehn Prozent, überhaupt mindestens vierzig Prozent im ersten Jahre nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung eingezahlt werden. Wer innerhalb der von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer der Aktien. An der Stelle der auf diese Art auscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch alternativ berechtigt, die fälligen Einzahlungen

lungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

§. 7.

Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen erteilt, die von wenigstens Einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, oder einer von dem Verwaltungsrathe zu ermächtigenden Person, deren Namen jedoch öffentlich bekannt gemacht werden muß, zu unterschreiben sind, und deren Auswechslung gegen die Aktiendokumente erfolgt, sobald der volle Nominalwerth eingezahlt ist. Nach Einzahlung von vierzig Prozent ist eine Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig, bewirkt aber die Befreiung des Cedenten von jeder weiteren bezüglich der Zahlungsverbindlichkeit nur in dem Falle, wenn der Verwaltungsrath hierzu die Einwilligung erteilt hat. Cessionen von Interimsquittungen sind formell nur gültig, wenn solche durch eine schriftliche Erklärung des Cedenten und eine schriftliche Acceptation des Cessionars urkundlich dem Verwaltungsrathe zur Kenntniß vorgelegt werden. Bei allen anderen Uebergangsarten von Interimsquittungen muß der Verwaltungsrath den Uebergangstitel prüfen. Jede Cession und andere Uebergangsart der Interimsquittungen wird auf diesen von dem Verwaltungsrathe vermerkt und von wenigstens Einem Mitgliede desselben unterzeichnet.

§. 8.

Gehen Aktien, Interimsquittungen oder Talons verloren, oder werden dieselben vernichtet, so tritt auf Kosten der Betheiligten das den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Mortifikationsverfahren ein. Nach legal ausgesprochener Mortifikation werden neue Interimsquittungen, Aktien oder Talons ausgefertigt. Das Datum des rechtskräftigen Mortifikationsurtheils ist in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen.

§. 9.

Eine Mortifikation von Dividendenscheinen findet nicht statt. Es sind jedoch an diejenigen Aktionaire, welche den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Verwaltungsrathe angezeigt haben und den stattgehabten Besiß durch Vorzeigung der Aktien oder auf sonst glaubwürdige Weise dathun, die Beträge der verlorenen und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine nach Ablauf der Verjährungsfrist auszuzahlen.

§. 10.

Alle Aktionaire haben in der Gemeinde Barkhausen ihr Domizil, sofern es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtung gegen die Gesellschaft handelt. Alle Insinuationen erfolgen gültig an die in diesem Domizilorte vorhandene, von dem Aktionair zu bestimmende Person, oder in dem daselbst gelegenen, von dem Aktionair zu bezeichnenden Hause, nach Raafgabe der §§. 20. und 21.

Theil

Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbureau des Königlichen Kreisgerichts zu Minden.

§. 11.

Ueber den Nominalwerth der Aktien hinaus ist der Aktionair zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 6. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Gesellschaftsblätter, zu welchen bestimmt werden: der Preussische Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Patriotische Zeitung zu Minden, die Essener Allgemeinen Politischen Nachrichten und die Kölnische Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Minden ein anderes bestimmt hat. Die Königliche Regierung zu Minden ist berechtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter vorzuschreiben. Jede Veränderung in den Gesellschaftsblättern ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die neu eingeführten Gesellschaftsblätter erscheinen, sowie durch die übrigen Gesellschaftsblätter und das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden zu veröffentlichen.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 13.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben, wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Aktionairen, von denen jeder wenigstens zehn Aktien erwerben und während der Dauer seiner Funktionen als Kautions auf dem Bureau der Gesellschaft hinterlegen muß. Die Mehrzahl der Verwaltungsraths-Mitglieder soll aus Inländern bestehen.

Die Wahl des Verwaltungsrathes erfolgt durch geheimes Skrutinium und wird durch einen gerichtlichen oder notariellen Akt dokumentirt, dessen Ausfertigung die Legitimation der Verwaltung bildet. Die Namen der erwählten Verwaltungsraths-Mitglieder sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 14.

Die Funktionen der Verwaltungsraths-Mitglieder dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe nach dem Dienstalter aus. Welche Mitglieder in dem Jahre, wo der Turnus nach dem

Dienstalter noch nicht feststeht, ausscheiden, bestimmt das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 15.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen ersten und zweiten Vizepräsidenten, welche sämmtlich Inländer sein müssen, und zwar von Jahr zu Jahr, ohne an der Wiederwahl verhindert zu sein. Der Präsident wird durch den ersten Vizepräsidenten, und wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Vizepräsidenten vertreten.

Die Namen des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 16.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft die Gesellschaftsangelegenheiten es erheischen, und zwar in der Regel an dem Sitze der Gesellschaft. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrath zusammenberufen, sobald drei Mitglieder desselben darauf antragen. Als Regel werden monatliche Verwaltungsraths-Sitzungen vorgeschrieben.

§. 17.

Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit giebt — mit Ausnahme der Wahlabstimmungen — die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich und hinreichend.

Sollte sich bei den Wahlen, welche der Verwaltungsrath vornimmt, in dem ersten Wahlgange eine absolute Majorität nicht ergeben, so wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ größte Anzahl von Stimmen vereinigt hatte, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Wahlfällen das Loos.

§. 18.

Alle Ausfertigungen von Verwaltungsraths-Handlungen werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, und in dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, sowie, wenn auch diese verhindert sind, von zwei anderen Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

In dringenden Fällen hat der Präsident des Verwaltungsrathes, beziehungsweise jeder der Vizepräsidenten das Recht, sofortige Verfügungen und Anordnungen zu treffen. Er ist aber verpflichtet, in einer möglichst bald anzuberaumenden Sitzung des Verwaltungsrathes von seinen Verfügungen und Anordnungen Mittheilung zu machen und weitere Beschlüsse zu veranlassen.

Sämmtliche Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden in ein Protokollbuch eingetragen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und wenigstens noch drei anderen Verwaltungsraths-Mitgliedern zu vollziehen.

§. 19.

§. 19.

Erlebigen sich die Stellen von Verwaltungsraths-Mitgliedern während der Verwaltungsperiode, so werden dieselben vorläufig von dem Verwaltungsrathe aus der Zahl der wahlfähigen Aktionaire durch Wahl zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten Generalversammlung. Jedes in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Auch die Namen der provisorisch gewählten Verwaltungsraths-Mitglieder sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 20.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds und normirt bis zu einem Maximum von fünf und zwanzig tausend Thalern die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, Reparaturen an den Immobilien, sowie über Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er beschließt über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft. Er ernennt und entsetzt die Direktoren, sowie die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehälter. Insbesondere wird ihm das Recht eingeräumt, den Direktoren und übrigen Angestellten kontraktlich Lantieme zuzusichern, deren Betrag jedoch, für Alle zusammen gerechnet, fünf Prozent des Reingewinnes nicht übersteigen darf. Er erläßt die speziellen Dienstinstruktionen für die Direktoren und Beamten. Er ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren.

Er kann eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie die Direktoren und Beamten der Gesellschaft oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten ausfertigen. Er führt sämmtliche von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse aus oder läßt dieselben durch Bevollmächtigte ausführen.

§. 21.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mähwaltung eine Lantieme von fünf Prozent des jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft, welche jedoch den Betrag von sechstausend Thalern pro Jahr nicht übersteigen soll, und welche durch Beschluß der Generalversammlung herabgesetzt werden kann. Während der Bauperiode, und so lange die Lantieme die Summe von zweitausend sieben-

hundert Thalern nicht erreicht, soll diese Summe dem Verwaltungsrathe als das geringste Maas seiner Remuneration gezahlt werden. Der Verwaltungsrath bestimmt, wie dieselbe unter die einzelnen Mitglieder zur Vertheilung gebracht wird. Sämmtliche im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Reisekosten erhalten die Verwaltungsraths-Mitglieder erstattet.

Der erste Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht aus den Herren

Dr. jur. Friedrich Hammacher zu Essen,
Gutsbesitzer Wilhelm Neustein zu Schuir bei Werden an der Ruhr,
Geheimer Regierungsrath Carl Krüger zu Minden,
Gutsbesitzer Johann Heinrich Sonnenschein zu Wasserfall bei Belbert,
Kaufmann Ferdinand Ludwig Schemann zu Cöln,
Ingenieur Conrad Wüttgenbach zu Düsseldorf,
Regierungsrath Engelbert Klingholz zu Minden,
Fabrikbesitzer Peter Schwengers zu Herdingen und
Rentner Wilhelm Eigen zu Haus Eigen bei Werden an der Ruhr,

und zwar bis zur ersten Generalversammlung nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts. Derselbe ist jedoch nicht befugt, bis zu diesem Zeitpunkte Eigenthums-handlungen irgend einer Art vorzunehmen.

Titel IV.

Die Direktion.

§. 22.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes kann dieser aus seiner Mitte, oder auch außerhalb desselben, einen oder mehrere Direktoren anstellen (§. 20.) und denselben einzeln oder zusammen die Zeichnung der Korrespondenz, die Zahlungsanweisungen auf den Kassirer, die Ausstellung von Quittungen, die Acceptation, die Unterschrift und das Indossement von Wechseln und Anweisungen, sowie überhaupt die Zeichnung in allen laufenden Geschäften und die Vertretung der Gesellschaft als Klägerin und Beklagte bei Gericht mit Substitutionsbefugniß, sowie endlich die Anstellung und Entlassung von Beamten, deren Gehalt nicht mehr als vierhundert Thaler pro Jahr beträgt, übertragen.

Die Wahl der Direktoren erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll und muß öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 23.

Jeder Direktor kann jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen entlassen werden, wenn in einer unter Angabe dieses Verathungsgegenstandes berufenen Verwaltungsraths-Sitzung sich wenigstens sieben Verwaltungsraths-Mitglieder dafür aussprechen.

Eine

Eine solchergestalt ausgesprochene Entsehung hat zur Folge, daß alle dem Direktor vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung und Entschädigung, auf Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Alle diese Bestimmungen müssen in die Verträge mit den Direktoren aufgenommen werden.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

§. 24.

Im Monat Juni eines jeden Jahres findet die ordentliche Jahresversammlung der Aktionäre am Eise der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrath erstattet in dieser den Geschäftsbericht und legt die Bilanz seit dem letzten Abschlusse vor. In derselben Versammlung müssen aus der Zahl der Aktionäre drei Kommissarien gewählt werden, von denen wenigstens zwei Inländer sind, und welche die von dem Verwaltungsrathe über das laufende Geschäftsjahr demnächst zu legenden Rechnungen und Bilanzen zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfung der zur Decharge-Ertheilung bestimmten nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten haben. Dieser Bericht ist spätestens zwei Wochen vor dieser Generalversammlung dem Verwaltungsrathe zu überreichen.

Die ordentliche Generalversammlung monirt oder dechargirt auf Grund des Berichts der Kommissarien die Rechnungen des Verwaltungsrathes. Die nicht monirten Punkte der Rechnungen werden als dechargirt angenommen.

§. 25.

Der Verwaltungsrath setzt die Tagesordnung für die Generalversammlungen fest. Anträge einzelner Aktionäre müssen auf die Tagesordnung gebracht werden, wenn sie dem Verwaltungsrathe spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage schriftlich auf dem Bureau der Gesellschaft zugestellt sind, und gelangen zur Diskussion und Abstimmung, wenn sich bei der Unterstüßungsfrage wenigstens acht Aktionäre dafür aussprechen.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, jederzeit auch außerordentliche Generalversammlungen zu berufen. Er muß dieselben berufen, wenn wenigstens zehn Aktionäre, welche zusammen wenigstens zweihundert Aktien besitzen, unter Angabe der Berathungsgegenstände schriftlich bei ihm darauf antragen. Die Einladungen zu sämtlichen Generalversammlungen erfolgen durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger Insertion in den Gesellschaftsblättern, von denen die erste wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstermine geschehen muß.

Der Zweck der außerordentlichen Generalversammlungen, welche sämtlich am Eise der Gesellschaft abzuhalten sind, ist in der Einladung anzudeuten.

§. 26.

In den Generalversammlungen ist jeder Aktionair stimmberechtigt, welcher sich spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermine als Besizer einer oder mehrerer Aktien legitimirt hat.

Die Legitimation erfolgt durch die Vorzeigung der Aktien oder eines dem Verwaltungsrathe als genügend erscheinenden Zeugnisses für den Besitz derselben, und muß auf dem Bureau der Gesellschaft oder an den von dem Verwaltungsrathe in der Einladung zu bezeichnenden Stellen bei den Personen erfolgen, denen der Verwaltungsrath die Vollmacht dazu erteilen wird. Jeder legitimirte Aktionair wird in die Aktienliste eingeschrieben und erhält auf Verlangen eine Bescheinigung darüber. Es steht dem Verwaltungsrathe frei zu verlangen, daß die so legitimirten Aktionaire am Tage der Generalversammlung den Nachweis des Fortbestandes des Aktienbesitzes durch Vorzeigung der Aktien oder einer Bescheinigung hierüber, deren Werth lediglich der Verwaltungsrath entscheidend beurtheilt, auf dem Bureau der Gesellschaft liefern und hiervon die Zulassung zur Generalversammlung abhängig zu machen.

Der Verwaltungsrath muß es jedoch in der Einladung bekannt machen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will.

§. 27.

Der Besitz von Einer Aktie giebt in der Generalversammlung Eine Stimme, der von drei Aktien zwei Stimmen, der von fünf Aktien drei Stimmen, der von acht Aktien vier Stimmen, der von zwölf Aktien fünf Stimmen, der von sechszehn Aktien sechs Stimmen, der von zwanzig Aktien sieben Stimmen, und so weiter der Besitz von je vier Aktien Eine Stimme mehr. Es kann jedoch kein Aktionair auf Grund eigenen Besitzes mehr als fünf und zwanzig Stimmen, und durch Vollmacht (§. 28.) mehr als funfzig Stimmen (die eigenen mit eingeschlossen) abgeben.

§. 28.

Jeder Aktionair kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionair auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Für Handlungshäuser sind auch Prokuraträger, für Ehefrauen deren Ehemänner, für Wittwen deren großjährige Söhne, für Mündel und Kuranden deren Vormünder und Kuratoren, für juristische Personen deren gesetzliche Vertreter, ohne daß sie Aktionaire zu sein brauchen, das Stimmrecht auszuüben befugt. Die schriftlichen Vollmachten müssen dem Verwaltungsrathe je nach dessen Bestimmung am Tage vor der Generalversammlung oder dem Versammlungstage selbst vor der zu deren Eröffnung festgesetzten Stunde zur Prüfung überreicht werden.

§. 29.

Das Stimmrecht für die Aktien eines Aktionairs ist untheilbar.

§. 30.

§. 30.

Der Präsident des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in den Generalversammlungen zu führen und zwei Skrutatoren zu ernennen. Sind der Präsident des Verwaltungsrathes und beide Vizepräsidenten verhindert, so wird der Vorsitzende der Generalversammlung durch den Verwaltungsrath bestimmt, in welchem zu diesem Behufe das den Jahren nach älteste Mitglied den Vorsitz zu führen hat.

Die Protokolle sämtlicher Generalversammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden, sowie den Skrutatoren und sämtlichen anwesenden Aktionären, welche es verlangen, unterzeichnet.

§. 31.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Ausnahme der im §. 33. bezeichneten Fälle nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag, welcher auch die Votirform bestimmt.

Auf den Antrag von wenigstens zwanzig Mitgliedern muß die Abstimmung durch geheimes Skrutinium erfolgen. Die gefaßten Beschlüsse sind für alle abwesenden und dissentirenden Aktionaire bindend.

§. 32.

Sollte bei den Wahlen, welche die Generalversammlung vornimmt, in dem ersten Wahlgange eine absolute Majorität nicht erzielt werden, so wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ größte Anzahl von Stimmen vereinigt hatte, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 33.

Zu Statutänderungen, sowie zu Beschlüssen über eine Erhöhung des Grundkapitals, über die Auflösung oder Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, ist die Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der in einer unter Angabe des Berathungsgegenstandes berufenen Generalversammlung vertretenen Stimmen notwendig und hinreichend. Dieselben bedürfen jedoch der landesherrlichen Genehmigung.

§. 34.

Der Verwaltungsrath muß, abgesehen von den Fällen, welche gegenwärtiges Statut anderweitig vorschreibt, den Beschluß der Generalversammlung einholen, wenn es sich um die Aufnahme von Darlehen handelt, sowie, wenn die Veräußerung erworbener und die Erwerbung neuer Konzessionen, Immobilien und Etablissements beschloffen werden soll, deren Preis mehr als fünf und zwanzig tausend Thaler beträgt. Zu einem gültigen Beschlusse über

die Aufnahme von Darlehen ist die ausdrückliche Angabe des Beratungsgegenstandes in der Einladung zu der Generalversammlung, sowie die Genehmigung des Handelsministers erforderlich.

Titel VI.

Bilanz, Dividende, Zinsen und Reservefonds.

§. 35.

Mit Ende Dezember eines jeden Jahres muß eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, bis spätestens Ende März des folgenden Jahres abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen, sowie den Rechnungskommissarien auf dem Bureau der Gesellschaft durch besondere Anzeige zur Verfügung gestellt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, bei Aufstellung der Bilanz die vorhandenen Materialien, Mineralien und Fossilien nach dem selbstkostenden Preise, die Fabrikationsprodukte nach den durchschnittlichen Verkaufspreisen während der letzten Hälfte des abgelaufenen Jahres in Rechnung zu bringen. Wie viel von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Forderungen und anderen beweglichen Gegenstände, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll, steht in dem Ermessen des Verwaltungsrathes. Es müssen jedoch bei Gebäuden, Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent pro Jahr abgeschrieben werden. Nachdem die Abschreibungen vollzogen sind, bildet der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Aktiven den reinen Gewinn der Gesellschaft. Die Jahresbilanzen sollen durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

§. 36.

Von dem nach dem vorstehenden Paragraphen ermittelten unverkürzten Reingewinne werden vorab mindestens zehn Prozent so lange zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt, bis dieser zehn Prozent des eingezahlten Grundkapitals erreicht hat. Die Generalversammlung beschließt, wie viel von dem nach Abzug der Reservequote und der tantieme des Verwaltungsrathes, sowie der Direktoren und Beamten verbleibenden Reingewinnreste als Dividende unter die Aktionaire vertheilt werden soll.

§. 37.

Der Reservefonds wird durch den Verwaltungsrath getrennt verwaltet und kann nur auf Beschluß der Generalversammlung ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Er ist jedoch, im Fall seiner gänzlichen wie theilweisen Verwendung, ununterbrochen auf dem statutarischen Wege zu ergänzen.

§. 38.

Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft und an allen den Orten zahlbar, welche der Verwaltungsrath bestimmen und bekannt machen wird.

Die

Sie werden jährlich am 1. Juli gegen Einlieferung der ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Dividendenscheine ausgezahlt und verfahren zu Gunsten der Gesellschaft binnen vier Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 39.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den durch das Gesetz vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 341.) vorgesehenen Fällen und wenn die Generalversammlung dieselbe in Gemäßheit des §. 33. beschließt. Im letzteren Falle bedarf sie der landesherrlichen Genehmigung.

Die Generalversammlung bestimmt in Uebereinstimmung mit dem Gesetze den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt deren Befugnisse und Honorare.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft.

§. 40.

Streitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, im Regierungsbezirk Minden wohnende Schiedsrichter mit Ausschluß des gewöhnlichen Rechtsweges geschlichtet werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf den Antrag des Einen derselben der zeitige Präsident der königlichen Regierung zu Minden, und, wenn dieser selbst Aktionair ist, das älteste unbertheilte Mitglied derselben königlichen Regierung einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmannes.

Das schiedsrichterliche Verfahren wird jedoch nur für diejenigen Streitigkeiten eingeführt, welche die Rechte und Pflichten des Aktionärs und der Gesellschaft auf Grund des gegenwärtigen Statuts zum Gegenstande haben. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet kein Rechtsmittel, mit Ausnahme der Nichtigkeitsbeschwerde, nach §. 172. Theil I. Titel 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung statt.

Titel IX.

Verhältnisse der Gesellschaft zur Staatsregierung und zu den Spezialgesetzen.

§. 41.

Die Königliche Regierung zu Minden, sowie diejenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, sind befugt, Kommissarien zur Wahrung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Den Königlichen Kommissarien steht das Recht zu, von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie deren Kassen und Anlagen jederzeit Einsicht zu nehmen. Auch kann der Kommissar der Königlichen Regierung zu Minden den Verwaltungsrath, die Generalversammlung und sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen.

§. 42.

Die Gesellschaft bleibt den, den Bergbau betreffenden, ergangenen und noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen und verpflichtet sich, auf Verlangen der Königlichen Regierung Obliegenheiten für öffentliche Zwecke zu übernehmen. Namentlich hat die Gesellschaft mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältniß beizusteuern, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme, diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Titel X.

Allgemeine Bestimmung.

§. 43.

Sämmtliche an das Datum der Publikation von Bekanntmachungen in den Gesellschaftsblättern gebundenen Fristen laufen von dem Tage, an welchem das Blatt, worin die Bekanntmachung zuletzt erscheint, ausgegeben ist.

Actie
N^o.....

Auszu-
schrei-
bender
Zalon.

500 Thaler.

Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb
Porta Westphalica.

Begründet durch notariellen Vertrag vom ..^{ten}
..... 185., bestätigt durch Allerhöchste
Urkunde vom ..^{ten} 185..

Actie N^o

über

Fünfhundert Thaler Preussisch Kurant.

Der Inhaber ist an der Aktien-Gesellschaft für
Bergbau und Hüttenbetrieb Porta Westphalica
für den Betrag von

Fünfhundert Thalern

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte
und Pflichten.

Dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine pro
..... 185. bis 186. einschließ-
lich nebst Zalon beigefügt.

Ausgefertigt Porta bei Minden, den ..^{ten}
..... 185..

(Trockener
Stempel.)

Der Verwaltungsrath.

(Eigenhändige Unterschrift
dreier Mitglieder.)

(Eingetragen sub Fol.
des Registers.)

(Eigenhändige Unterschrift des
Kontroll-Beamten.)

500 Thaler.

500 Thaler.

500 Thaler.

Dieser Zalon
wird gebunden
und beruht im
Archiv der
Gesellschaft.

Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Porta Westphalica.

Anweisung zur Aktie N^o

(Trodener Stempel.)

Eingetragen in das Rupon-Register Fol.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

	5.
	4.
	3.
	2.
	1.

Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Porta Westphalica.

(Trodener Stempel.)

Dividendenschein zu der Aktie N^o

Inhaber empfängt am ..ten 18.. gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18..

Porta bei Minden, am ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift dreier Mitglieder per facsimile.)

Inhaber empfängt am ..ten 18.. gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie

Porta bei Minden, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift dreier Mitglieder per facsimile.)

zahlbar am
für das Geschäftsjahr pro

§. 38. Die Dividenden verzähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen vier Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an.

Hiebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. Deder).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 47.** —

(Nr. 4756.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausséen von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 9. August 1856. den Bau der in den Regierungsbezirken Aachen und Cöln gelegenen Gemeinde-Chausséen von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausséen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maassgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den beteiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen Chausséemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chausséegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zussäglichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei-Bergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 20. Juli 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4757.) Statut für die Meliorations-Sozietät des Drzec-Gebietes, Kreises Neidenburg.
Vom 10. August 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. r.

verordnen, Behufs Verbesserung der Grundstücke im Drzec = Gebiete des Kreises Neidenburg, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 182.), was folgt:

§. 1.

Zweck und Umfang der Sozietät Um die Grundstücke des Drzec-Gebietes im Kreise Neidenburg durch Ent- und Bewässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrecht vereinigt unter dem Namen:

„Meliorations-Sozietät des Drzec-Gebietes.“

Die Sozietät hat ihren Sitz in Neidenburg.

§. 2.

Der Meliorationsbezirk besteht für jetzt aus einer Fläche von 12,498 Morgen 131 □Ruthen. Von diesen Grundstücken, welche auf sieben Spezial-Karten des Vermessungsrevisors Wischhusen und auf einer Generalkarte des Feldmessers v. Bredow vom Jahre 1854. verzeichnet sind, gehören:

1)	zur Dorfschaft	Wallendorf	555	Morg.	31	□R.
2)	=	Muschaken	333	=	86	=
3)	dem königlichen	Forstfiskus	280	=	32	=
4)	zur Dorfschaft	Omulefosen	205	=	162	=
5)	=	Napiewoda	80	=	143	=
6)	=	Uleschen	887	=	145	=
7)	=	Retkowen	476	=	153	=
8)	=	Kalgaosen	304	=	115	=
9)	=	Saddek	1522	=	59	=
10)	=	Puchalowen	1027	=	101	=
11)	=	Reuschwerder	712	=	123	=
12)	=	Waschulken	84	=	115	=
13)	=	Wienzkowen	82	=	104	=
14)	=	Koczisko	14	=	126	=
15)	=	Bartoschken	57	=	174	=

Somit 6627 Morg. 49 □R.
Ueber:

		Uebertrag 6627 Morg. 49 □R.	
16)	zur Dorfschaft Gregersdorf.....	50	= 160 "
17)	" " Gr. Grabowen	85	= 100 "
18)	" " Jägersdorf.....	1345	= 73 "
19)	" " Wichrowitz.....	986	= 79 "
20)	zum Gute Sachen.....	509	= 157 "
21)	" " Pensken.....	431	= 173 "
22)	" " Kozienitz.....	80	= 73 "
23)	" " Cammerau.....	108	= 129 "
24)	" " Lomnau.....	543	= 20 "
25)	zur Dorfschaft Roggen.....	1729	= 18 "

zusammen 12,498 Morg. 131 □R.

Der Meliorationsbezirk kann auf Antrag des Societätsvorstandes mit Genehmigung der beteiligten Grundbesitzer und der Regierung zu Königsberg erweitert und beschränkt werden.

§. 3.

Die Societät besteht aus zwei Abtheilungen. Es gehören zur

I. Abtheilung:

Ulfchen	mit 140 Morg.	119 □R.
Gr. Grabowen	" 54	" 45
Wallendorf	" 14	" 96
Wienzkowen	" 59	" 30
Königlicher Forstfiskus	" 35	" 160
Gregersdorf	" 50	" 160
Bartoschen.....	" 57	" 174
Woczisko	" 14	" 126
Muschaken	" 55	" 12
Jägersdorf.....	" 1345	" 73
Wichrowitz.....	" 986	" 79
Sachen.....	" 509	" 157
Pensken.....	" 431	" 173
Kozienitz.....	" 80	" 73
Camerau.....	" 108	" 129
Lomnau.....	" 543	" 20
Roggen.....	" 131	" 23

in Summa 4620 Morg. 29 □R.

II. Abtheilung:

Wallendorf.....	mit 540 Morg.	115 □R.
Muschaken	" 278	" 74
Königlicher Forstfiskus	" 244	" 52

Seite 1063 Morg. 61 □R.

	Uebertrag	1063 Morg.	61 □R.
Omuleföfen	mit	205	= 162 =
Papierwoda	=	80	= 143 =
Uleſchen	=	747	= 26 =
Reſkowen	=	476	= 153 =
Maſgaofen	=	304	= 115 =
Saddek	=	1522	= 59 =
Puchalowen	=	1027	= 101 =
Reuſchwerder	=	712	= 123 =
Waſchulken	=	84	= 115 =
Wiengkowen	=	23	= 74 =
Roggen	=	1597	= 175 =
Gr. Grabowen	=	31	= 55 =
		<hr/>	
		in Summa	7878 Morg. 102 □R.

Die Sozietät hat die vorbezeichneten Flächen zu entwässern und so weit es möglich zu bewässern. Sie hat zu dem Ende die nöthigen Randle, Gräben, Wasserrinnen, Brücken, Staubämme und Schleusen nach dem von der Regierung festgesetzten Meliorationsplane auszuführen und die künftige Unterhaltung dieser Anlagen zu bewirken.

Ueber die betreffenden Anlagen und über die zur Sozietät gehörigen Grundstücke ist ein Kataster vom Sozietätsvorstande zu führen.

§. 4.

Aufbringung
der Kosten.

Jede Abtheilung bringt in sich die zur Ausführung ihrer Anlagen verwendeten, sowie die zu deren Unterhaltung erforderlichen Kosten auf.

Die Aufbringung erfolgt nach Maassgabe des Vortheils, welchen die Anlagen den einzelnen Grundstücken bringen, und sind dabei vier Klassen anzunehmen, von denen

die Klasse	I.	pro Morgen	beiträgt	4	Theile,
"	"	II.	"	"	3
"	"	III.	"	"	2
"	"	IV.	"	"	1

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch eine von dem Vorstande zu erwählende Kommission. Das nach dieser Einschätzung angefertigte Beitragskataster ist den Vorständen der beteiligten Gemeinden, sowie den Rittergutsbesitzern und dem Vertreter des Forstfiskus ertractweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte der Regierung zu Königsberg und sonst auf ortsübliche Weise eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem königlichen Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese

Diese Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Winnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Sozietätsvorstande zugestellt.

Zu den Verwaltungskosten der Sozietät, sowie zu Anlagen, bei welchen die ganze Sozietät interessiert, trägt jede Abtheilung nach dem Maassstabe ihrer Flächengröße bei.

§. 5.

Zur Ausführung der Meliorationen ist die Sozietät befugt, ein Darlehn bis auf Höhe von vier und zwanzig tausend Thalern aufzunehmen. Das Darlehn muß mindestens mit zwei Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages jährlich amortisirt werden.

§. 6.

Jedes Sozietätsmitglied hat der Sozietät von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zum Bau der Zuleitungs- und Ableitungs-Kanäle erforderlich sind, soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswert nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dammbossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen durch den Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird.

Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schieblich richterlich entschieden (§. 15.).

Die sonstigen zur Ausführung der Melioration, namentlich zur Anlegung der Kanäle, Brücken, Schleusen, Wehre, Wärrerhäuser und Wege erforderlichen Grundstücke werden im Mangel der Einigung von der Sozietät nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. zur servitutarischen Benutzung, resp. als Eigenthum erworben.

Danach steht die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für obige Zwecke in Anspruch zu nehmen sind, der Regierung in Königsberg zu, mit Vorbehalt des innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittlung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung in Königsberg, vorbehaltlich des dem Provokaten zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultur Sachen in Berlin (§§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.).

Wegen Auszahlung der Geldvergütung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausséebau hierüber in der Provinz Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 7.

Innere Ver-
fassung der
Sozietät.

An der Spitze der Sozietät steht ein Schaudirektor, der zugleich Schaudirektor der Abtheilungen ist; jede Abtheilung hat einen Vorstand; die Vorstandsmitglieder der beiden Abtheilungen bilden den Vorstand der Sozietät.

Der Schaudirektor und die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Nur für die baaren Auslagen ist dem Schaudirektor eine Remuneration vom Vorstande festzusetzen.

§. 8.

Der Vorstand besteht:

in der ersten Abtheilung aus

- 1) einem Abgeordneten, welcher nebst einem Stellvertreter von den Schulzen aus
Uleschen, Gr. Grabowen, Ballendorf, Wienzkowen, Grägersdorf, Bartoschken, Nozisko und Muschaken,
aus der Mitte der beteiligten Besitzer gewählt wird;
- 2) den Schulzen der Dorfschaften
Jägersdorf, Wichrowitz und Roggen;
- 3) den Besitzern der Güter
Eachen, Penzken, Kozienitz, Camerau und Lomnau;
- 4) einem Abgeordneten des königlichen Forstisiskus;

in der zweiten Abtheilung aus

- 1) einem Abgeordneten, welcher nebst einem Stellvertreter von den Schulzen in den Dorfschaften
Muschaken, Dmulesofen, Napiewoda, Malgaofen, Waschulken,
Wienzkowen und Gr. Grabowen,
aus der Mitte der beteiligten Besitzer gewählt wird;
- 2) aus den Schulzen der Ortschaften
Ballendorf, Uleschen, Kerkowen, Eabdek, Puchalowen, Reusch-
werder und Roggen;
- 3) einem Abgeordneten des königlichen Forstisiskus.

Die

Die Besizer der Güter ernennen für sich je einen Stellvertreter; Stellvertreter der Schulzen sind die dieselben im Schulzenamte vertretenden Rathsmänner.

§. 9.

Die Mitglieder des Vorstandes der Sozietät wählen den Schaudirektor auf zwölf Jahre. Diese Wahl unterliegt der Bestätigung der Regierung in Königsberg.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

Die Versammlung zur Wahl des Schaudirektors beruft der Landrath des Kreises Neidenburg und führt darin den Vorsitz ohne Stimmrecht, jedoch mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit. Er verpflichtet den Schaudirektor und die Vorstandsmitglieder durch Handschlag an Eidesstatt.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über Gemeindevahlen analogisch anzuwenden.

§. 10.

Der Vorstand der Sozietät wird nach Bedürfniß vom Schaudirektor, mindestens aber alle drei Jahre zusammenberufen. Er hat über die die ganze Sozietät betreffenden Angelegenheiten zu beschließen, den Sozietätsetat festzusetzen und Streitigkeiten unter den Abtheilungen wo möglich zu schlichten.

Die Vorstände der Abtheilungen versammeln sich regelmäßig alle Jahre einmal im Frühjahr zur Grabenschau, um den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunchmen, Streitigkeiten unter den Abtheilungsmitgliedern wo möglich an Ort und Stelle zu entscheiden und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Nach Bedürfniß kann der Schaudirektor außerordentliche Versammlungen ausschreiben.

Der Schaudirektor ist stimmberechtigter Vorsitzender der Vorstände mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit; er beruft die Vorstandsversammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher erfolgen. Wer am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn in den Abtheilungssitzungen vier, und in der Sitzung des ganzen Sozietätsvorstandes acht Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen; sie werden vom Schaubdirektor und zwei Mitgliedern der Versammlung vollzogen.

§. 11.

Der Schaubdirektor ist die ausführende Behörde der Sozietät, vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen. Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: „Direktorium der Meliorationssozietät des Orzecgebietes“ und hat insbesondere:

- a) die Meliorations-Kassenbeiträge auszusprechen und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kasse unter Zuziehung eines anderen vom Vorstande zu bestimmenden Mitgliedes zu revidiren;
- b) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnung nebst einem Jahresbericht dem Vorstande in der Frühjahrsversammlung vorzulegen;
- c) die Sozietätsbeamten zu beaufsichtigen und die Grabenschau mit dem Grabeninspektor und den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;
- d) den Schriftwechsel für die Sozietät zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von fünfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Vorstandes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter fünfzig Thalern schließt der Schaubdirektor allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlung nachträglich dem Vorstande zur Kenntnißnahme vorzulegen;
- e) bei Uebertretungen gegen die Bestimmungen des Statuts und die zum Schutz der Anlagen erlassenen Polizeireglements die Strafe bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tage Gefängniß vorläufig festzusetzen, nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. Seite 245.).

Die vom Schaubdirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Meliorationskasse.

In Abwesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen kann der Schaubdirektor sich durch ein Vorstandsmitglied oder den Grabeninspektor vertreten lassen.

§. 12.

Ein mit Ent- und Bewässerungsanlagen vertrauter Sachverständiger ist als Grabeninspektor zu engagiren.

Er hat die Wasserleitungen und Bauwerke von Zeit zu Zeit zu besichtigen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu sorgen, die Bau-

ten zu veranschlagen und größere Bauten zu leiten; alles nach einer vom Vorstande und Schaudirektor festzustellenden Instruktion.

Der Vorstand wählt den Grabeninspektor und bestimmt dessen Remuneration.

Die für die Wahl und Bestätigung des Schaudirektors im §. 9. getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Wahl des Grabeninspektors.

An den Sitzungen des Vorstandes soll der Grabeninspektor in der Regel Theil nehmen, jedoch nur mit beratender, nicht mit entscheidender Stimme.

§. 13.

Zur Bewachung und Bedienung der Sozietätsanlagen stellt der Vorstand nach Bedürfniß einen oder mehrere Wiesenwärter an, welche den Anweisungen des Schaudirektors und Grabeninspektors pünktlich Folge leisten müssen und von dem Schaudirektor bei Dienstvernachlässigungen oder Ungehorsam mit Verweis und Geldstrafen bis zu drei Thalern bestraft werden können.

§. 14.

Die Verwaltung der Meliorationskasse ist vom Vorstande einem Kandidaten zu übertragen; der Vorstand erteilt demselben eine Instruktion und bestimmt seine Remuneration, sowie die von ihm zu bestellende Kaution.

§. 15.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, oder die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nuzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Verfahren
bei Streitigkeiten
innerhalb
der Sozietät.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Schaudirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Landrathe des Kreises Neidenburg als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden vom Vorstande auf drei Jahre gewählt. Wählbar hierzu ist jeder Inländer, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu den öffentlichen Gemeindegliedern wählbar und nicht Mitglied der Sozietät ist.

§. 16.

Bei der Ab- und Zuleitung des Wassers aus den Hauptgräben und in die Hauptgräben der Sozietät hat jedes Mitglied die Anweisungen des Schaudirektors zu befolgen.

Die Wiesenwärter der Sozietät besorgen die Bewässerung in der Reihenfolge und nach dem Zeitmaße, wie solches die ihnen erteilte Instruktion vorschreibt.

Kein Eigenthümer darf das Oeffnen oder Schließen der Schleusen und die Bewässerungen, überhaupt Verrichtungen an den Bewässerungsanlagen selbst bei Vermeidung des Wiesenwärters, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

§. 17.

Wegen des Wässerungsverfahrens, der Heuwerbung und des Hüterns auf den Wiesen hat der Schaudirektor mit Zustimmung des Vorstandes die erforderlichen Reglements zu erlassen, wodurch die einzelnen Sozietätsmitglieder bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von drei Thalern zu Handlungen und Unterlassungen im gemeinsamen Interesse verpflichtet werden können.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Regierung ihre Genehmigung dazu erteilt hat.

Von jedem solchen Reglement ist sofort Abschrift an die Regierung durch den Kreislandrath einzureichen (vergl. §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 11. März 1850., Gesetz-Sammlung für 1850. S. 266.).

§. 18.

Niemand kann gezwungen werden, Arbeiten auf seinem Grundstücke vorzunehmen; dagegen wird auch Niemand von den Sozietätsbeiträgen deswegen frei, weil er wegen unterlassener oder schlechter Bearbeitung seiner Grundstücke von den Sozietätsanlagen keinen Vortheil hat.

§. 19.

Die Sozietät ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen.

Oberaufsichtsrecht des Staates.

Dieses Recht wird von der Regierung in Königsberg als Landespolizeibehörde, und in höherer Instanz von dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Raasgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die

die Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden. Der Kreislandrath fungirt hierbei als beständiger Kommissarius der Regierung.

Abschrift des Etats und ein Finalabschluß der Meliorationskasse ist dem Landrathe jährlich einzureichen. Die Regierung ist befugt, Revisionen der Meliorationskasse und der gesammten Sozietätsverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beivohnung der Grabenschauen und der Vorstandssitzungen anzuordnen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung für 1850. Seite 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der Anlangen der Sozietät.

§. 20.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die der Sozietät nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 21.

Bis zur Vollendung der Sozietätsanlagen leitet der Landrath des Kreises Neidenburg als Kommissarius des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit Hülfe eines Wiesenbautechnikers den Bau, und versteht die Stelle des Schaudirektors. Ironstori-
sche Bestim-
mungen.

Ein vom Vorstande zu wählender Ausschuss von drei Mitgliedern unterstützt ihn dabei.

Der Baurath der Regierung zu Königsberg revidirt die Ausführung der Arbeiten.

Nach erfolgter Ausführung werden dieselben von dem königlichen Kommissarius, im Beisein des Regierungsbaurathes, dem Schaudirektor und Vorstand der Sozietät förmlich übergeben, mit der Baurechnung und einem Verzeichniß der ausgeführten Bauwerke und der Inventariensstücke.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Königsberg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung in Königsberg dechargirt.

Die Remuneration des königlichen Kommissarius und des Wiesenbautechnikers während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

Wegen der Kosten der Verhandlungen behält es bei der Vorschrift des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §. 51. sein Bewenden.

§. 22.

Änderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 10. August 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Manteuffel II.

(Nr. 4758.) Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1857., betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn an die Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Auf Ihren Bericht vom 7. August d. J. genehmige Ich, daß die Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn von der Verwaltung der Ostbahn getrennt und der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau übertragen wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Sanssouci, den 17. August 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Abgibt im Büro des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postdruckerei
(R. Feder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 48. —

(Nr. 4759.) Statut des Deichverbandes der Klein-Schweger Niederung. Vom 10. August 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer in einem Theile der Klein-Schweger Niederung Behufs Anlegung und gemeinsamer Unterhaltung von Deichen zum Schutze gegen die Ueberschwemmungen der Weichsel zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Beteiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband der Klein-Schweger Niederung“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In der am linken Weichselufer oberhalb der Stadt Schweg liegenden Niederung werden die Besitzer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke vom Grucznoer Mühlengraben abwärts bis zur Grenze zwischen den oberen Schweger Wiesen und der Feldmark von Ritzerei Glugowko und einer Linie, welche, die Przechowoer Wiesen durchschneidend, oberhalb des Dorfes Przechowo die Höhe erreicht, soweit sie ohne Verwallung bei einem Wasserstande der Weichsel von 21 Fuß 10 Zoll am Culmer Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Schweg.

§. 2.

Für diesen Deichverband sollen die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahrgang 1857. (Nr. 4759.)

91

Jahre

Ausgegeben zu Berlin den 4. September 1857.

Jahre 1853. S. 935.) Gültigkeit haben, soweit sie nicht in Folgendem abgeändert oder ergänzt werden.

§. 3.

Der Verband hat die bestehenden Deiche von Gruczno bis Glogowko zur Unterhaltung und zum weiteren Ausbau zu übernehmen. Es liegt ihm ferner ob, den alten Deich auf dem Stromufer über das Dorf Glogowko hinaus bis zur Grenze mit der Mülcherei Glogowko in der auf der lithographirten Weichselriomkarte Sekt. VII. eingetragenen Linie C.—D. zu verlängern, und von dort aus in der Linie D—E. zum Schutz der Niederung gegen Rückflau aus Weichsel- und Schwarzwasser einen wasserfreien Deich bis zur Höhe oberhalb Przechowo anzuschütten und darin zur Abführung des Binnenwassers ein Deichsiel einzurichten.

Die Abmessungen für diese Anlagen, welche der Deichverband gleichfalls zu unterhalten hat, sowie für die Normalisirung der bestehenden Deiche, unterliegen der Bestimmung der Staatsverwaltungs-Behörden. Die Mittel für die neuen Anlagen sind von dem Deichverbannde zu beschaffen, von demselben auch die zur Herstellung des oberen Schlußdeiches im Jahre 1856. kontrahirten Schulden aus Weichsel- und Schwarzwasser zu übernehmen, beziehungsweise zu erlassen.

Aus der Staatskasse wird im Interesse der §. 4. gedachten Chaussée-Anlage zu den Neubaukosten des Deichverbandes ein für allemal ein Zuschuß von 27,000 Rthlr. geleistet.

§. 4.

Es bleibt dem Staate vorbehalten, an den inneren Deichfuß von der Fährstelle bei Glogowko ab bis zum Anschluß an die wasserfreie Höhe bei Przechowo ein Bankett anzuschütten und auf demselben eine Chaussée anlegen zu lassen.

Die Kosten der Aulegung und Unterhaltung dieses Banketts und der Chaussée mit den etwa für dieselbe erforderlichen Brücken und Seitengräben werden von dem Deichverbannde nicht übernommen.

§. 5.

Der Verband ist ferner gehalten, die zur Sicherstellung des Deiches erforderlichen Uferwerke anzulegen und zu unterhalten, vorbehaltlich des Rechts, zu den längs des alten Deiches in den Grenzen der Ortschaften Christkowo, Nidwiz, Worwerk und Dorf Kossowo vorkommenden Damm- und Uferbauten den Faschinenstrauch aus den genannten Ortschaften gehörenden Kämpen und Worländern nach Raafgabe des Rezeses vom 28. September 1835. unentgeltlich zu verlangen.

Die in den §§. 7. und 8. des Rezeses der Deichpolizei-Behörde überwiesene Aufsicht über die Bewirtschaftung und Benutzung der Kämpen und Worländer, sowie die Bestimmung über die Ausführung und Unterhaltung der Pflanzungen, geht auf die Deichverwaltung über.

§. 6.

§. 6.

Soweit die vorhandenen oder künftig anzulegenden Bankette als Landstraße benutzt werden, sind sie von den zur Straßenunterhaltung gesetzlich verpflichteten Ortschaften und Besitzern in fahrbarem Zustande zu erhalten.

§. 7.

Die Unterhaltung der Entwässerungsgräben ist auch ferner von denjenigen zu bewirken, welchen sie bisher oblag; sie wird aber unter die Schau und Kontrolle der Deichverwaltung gestellt, welche die säumigen Interessenten nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Krautungsvoorschriften zur Unterhaltung nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten hat.

Soweit dies erforderlich ist, wird der Verband für die Zuleitung der beiden Hauptwassergänge nach dem Deichsiel sorgen, auch wenn es sich in der Folge als nothwendig herausstellen sollte, die Grundstücke in der Nähe des Deichsiels gegen Ueberschweinnung durch aufstauendes Binnenwasser besonders zu schützen, die erste Anlage auf seine Kosten bewirken; die fernere Unterhaltung liegt aber den nach dem Befinden der Regierung dadurch geschützten Besitzern ob, welche auch den Grund und Boden und die Erde zur Ansäufung von Stauwällen unentgeltlich hergeben müssen.

§. 8.

Die Arbeiten des Verbandes sollen zwar in der Regel durch die Deichbeamten für Geld ausgeführt werden; doch sind die Gespann haltenden Deichgenossen verpflichtet, auf Erfordern der Deichverwaltung die unentbehrlichen Fuhren gegen eine angemessene, vom Deichamte im Voraus zu bestimmende Vergütung zu stellen, und können endlich sämtliche Deichgenossen im Falle eines Bedürfnisses durch einen Beschluß des Deichamtes mit Genehmigung der Regierung zur vollen Naturalarbeit verpflichtet werden.

Der gewöhnliche Deichklassenbeitrag, welcher auch, soweit die laufenden Bedürfnisse des Verbandes es gestatten, zur Ansammlung eines Reservefonds von dreitausend Thalern benutzt werden soll, wird auf zwölf Silbergroschen für den Normalmorgen (I. Beitragsklasse) Preussisch festgesetzt.

§. 9.

Die Mittel zu den Anlagen und Normalisirungsarbeiten und zu den sonstigen Bedürfnissen des Verbandes werden nach dem von der Regierung in Marienwerder auszufertigenden Deichkataster vertheilt. Es sind darin die von der Verwaltung geschützten Hof- und Baustellen und ertragsfähigen Ländereien, welche bei 21 Fuß 10 Zoll am Culmer Pegel der Ueberschweinnung unterliegen würden — mit Ausschluß der Staats-Chaussée — in drei Klassen zu veranlagen, und zwar zur I. Klasse (Normalklasse) Hof- und Baustellen, Gärten, Weizen-, Gersten- und guter Roggenboden, sowie Wiesen von der besten in dieser Niederung vorkommenden Beschaffenheit, zur II. und III. Klasse dagegen

gegen die Ländereien, welche wegen geringerer Bodengüte oder nicht zu beseitigender Abwässerungsmängel den Grundstücken der I. Klasse im Ertragswerthe verhältnißmäßig nachstehen, zu rechnen.

Die Grundstücke der I. Klasse werden mit der vollen, die der II. mit zwei Drittel, die der Dritten mit einem Drittel der Fläche angelegt. Die hienach auf Normalmorgen (I. Klasse) reduzierte Fläche bildet den Maßstab für die Abgaben und Leistungen der Verbandsmitglieder. Die Besitzer der zu den eigentlichen Höheigenschaften gehörenden Grundstücke zwischen dem Hauptgraben und der landsseitigen Inundationsgrenze haben nur drei Viertel des nach der Bonität berechneten Beitragsfolls zu leisten.

Nach diesen Grundsätzen ist bereits ein Entwurf des Katasters aufgestellt, und sind danach bis zur definitiven Feststellung des Katasters die Leistungen und Abgaben der Deichgenossen zu verteilen. Behufs der Feststellung ist das Kataster dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeinbezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Deichkataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Regierungskommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei letzterem angebracht werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden, welche auch gegen die obigen Grundsätze der Katastrirung gerichtet werden können, von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen untersucht.

Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird demgemäß das Deichkataster berichtigt. Andernfalls werden die Akten an die Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die Kosten der Aufstellung des Katasters sind rücksichtlich der Vermessung von den Besitzern der vermessenen Grundstücke, im Uebrigen von dem gesammten Deichverbande zu tragen.

§. 10.

Der Deichverband hat während der Deichvertheidigung für die Unterbringung der Wachmannschaften, Fuhrwerke u. s. w. zu sorgen.

Die Regierung hat nach Anbringung des Deichamtes die Stelle zu bestimmen, an welcher der untere Deich im Falle eines Durchbruchs zu durchstechen ist, und wer dies auszuführen hat; die Stelle ist mit Pfählen zu bezeichnen.

§. 11.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhülfeleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten. Dieser wird von dem Deichamte auf die Zeit von fünf zu fünf Jahren festgesetzt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 12.

Wird bei einem zu nahe an oder auf dem Deiche stehenden Gebäude ein Bau nöthig, der einem Neubau gleich zu achten ist, so muß dieses Gebäude ohne Entgelt bis auf fünf Ruthen vom inneren Deichfuße zurückgelegt werden.

§. 13.

Zu §§. 13—16. der Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853.

Die Arbeiter zur Bewachung und Vertheidigung des Deiches bei Eisgang und Hochwasser, sowie sämtliche Eisgangsmaterialien und Geräthschaften, soweit sie nicht der Deichverband selbst besitzt, Fuhrwerke, Boten u. s. w. sind auf die Deichgenossen nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge ortschaftsweise auszuscheiden und von ihnen unentgeltlich zu stellen, beziehungsweise zu liefern. Nur wenn der Deichhauptmann im Falle der Noth von der ihm nach §. 14. Absatz 2. der Allgemeinen Bestimmungen u. s. w. zustehenden Befugniß Gebrauch macht, findet ein Ersatz des Schadens und des Verlustes, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, statt.

Die Materialien werden nicht Eigenthum des Verbandes, sondern sind den betreffenden Deichgenossen, soweit sie sich nach Abgang des Hochwassers und Eisganges noch vorfinden, zurückzugeben und von diesen fortzuschaffen.

Der Deichhauptmann kann auch die Eisgangsmaterialien auf anderen gefährdeten Punkten verwenden und die sämtlichen, voraussichtlich erforderlichen Eisgangsmaterialien schon vor Eintritt des Hochwassers und Eisganges auf die Deiche bringen lassen.

§. 14.

Bis auf Weiteres sollen die Geschäfte des Deichhauptmanns durch einen

von der Regierung zu bestimmenden königlichen Beamten besorgt werden; die Geschäfte des Deichinspektors können einem königlichen Baubeamten übertragen werden.

Für den ersteren ist auf drei Jahre ein Stellvertreter vom Deichamte zu wählen.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf fünf festgesetzt.

§. 15.

Behufs der Wahl der Repräsentanten wird die Niederung in fünf Wahlbezirke eingetheilt:

- der I. umfaßt die deichpflichtigen Besitzer in Chruskowo, Gruczno und Borwerk Kossowo;
- der II. die Ortschaft Dorf Kossowo;
- der III. enthält die Ortschaften Nidwitz, Dzikowo, Königl. und städt. Glugowko;
- der IV. die Besitzer der Schweger Wiesen;
- der V. enthält die Ortschaften Przechowko, Przechowo, Bäckerst. Klein-Konopat, Deutsch-Konopat und Dworzysko.

Jeder Wahlbezirk bestellt einen Repräsentanten.

Die Bestellung der Repräsentanten geschieht folgendermaßen:

- I. Im I. Wahlbezirk in vierjährigem Wechsel, und zwar:
 - im 1. Jahre von den Grundbesitzern zu Chruskowo,
 - im 2.) = von den Grundbesitzern zu Gruczno,
 - im 4.) = vom Besitzer des Borwerks Kossowo.
 - im 3. =
- II. Im II. Wahlbezirk der Ortschaft Kossowo wird der Repräsentant in der Gemeindeversammlung auf drei Jahre gewählt.
- III. Im III. Bezirk findet die Wahl in dreijährigem Wechsel statt, und zwar:
 - im 1. und 3. Jahre von den Grundbesitzern zu Nidwitz,
 - im 2. Jahre von den Besitzern zu Dzikowo, königlich und städtisch Glugowko.
- IV. Im IV. Bezirk wählen die Besitzer der Schweger Wiesen den Repräsentanten auf drei Jahre in derselben Weise, wie die Vorsteher der Ackerkommune gewählt werden.
- V. Im V. Bezirk findet die Wahl in vierjährigem Wechsel statt, und zwar:
 - im 1. Jahre von den Besitzern zu Przechowko,
 - im 2. = von den Besitzern zu Przechowo, Bäckerst. und Borwerk Klein-Konopat,
 - im 3. = von den Besitzern zu Deutsch-Konopat,
 - im 4. = von den Besitzern zu Dworzysko.

Die Ortschaften Przechowo, Bäckerst. und Klein-Konopat des V. Bezirks und städtisch und königlich Glugowko und Dzikowo des III. Bezirks führen

führen bei der Wahl des Repräsentanten je Eine Stimme, die von einem Wahlmanne abzugeben ist.

§. 16.

Stimmfähig bei der Wahl des letzteren, sowie bei der Wahl der Repräsentanten ist in den bäuerlichen Ortschaften nur derjenige Besitzer, welcher zur Theilnahme an der Gemeindeversammlung berechtigt, mit seinen Deich-Rassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Farren, Kirchen und Schulen und andere moralische Personen, dergleichen Frauen und Minderjährige, dürfen das ihnen zustehende Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen andern bevollmächtigten Deichgenossen ausüben lassen. Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen andern stimmungsfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechtes bevollmächtigen. Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 17.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18.

Die Liste der Wähler wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann aufgestellt; die Wahlkommissarien werden von der Regierung ernannt.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte, und bis dieses gebildet ist, der Regierung zu.

§. 19.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, wozu auch die Aemter der Deichgeschworenen gehören, die Vorschriften über die Gemeindevahlen analog anzuwenden.

§. 20.

Für jeden Repräsentanten ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu ernennen.

Derselbe nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgibt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 21.

Abänderungen des vorstehenden Reichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 10. August 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Manteuffel II. Für den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

(Nr. 4760.) Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf Ihren Bericht vom 6. August d. J., dessen Anlage zurückerfolgt, will Ich der Gemeinde Lennep, im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Anträge gemäß, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Sanssouci, den 17. August 1857.

Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Raumer.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postdruckerei
(H. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 49.

(Nr. 4761.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857., betreffend die Befestigung der in Hagen unter dem Namen „Hagener Privat-Bank“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Nachdem sich unter dem Namen „Hagener Privat-Bank“ in Hagen eine Aktiengesellschaft zum Betriebe von Bankgeschäften mit einem Stammkapital von Einer Million Thalern gebildet hat, will Ich auf Ihren Bericht vom 7. Juli d. J. die Errichtung dieser Privatbank und das beiliegende, am 26. März d. J. notariell vollzogene Statut derselben mit der Maßgabe genehmigen, daß in Stelle des im §. 15. dieses Statuts in Bezug genommenen, inzwischen aufgehobenen Gesetzes über die Münzverfassung in den Preussischen Staaten vom 30. September 1821. das Gesetz über das Münzwesen vom 4. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 305.) die Norm für die Werthe, nach welcher von der Bank zu zahlen und zu rechnen ist, zu geben hat. Auch will Ich der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung S. 75.) die Ermächtigung zur Ausstellung von Noten bis zu dem Betrage von fünfmal hundert tausend Thalern unter den in diesem Statute festgesetzten Bedingungen ertheilen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem beiliegenden Statute durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 20. Juli 1857.

Friedrich Wilhelm.

Simonß. v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justizminister und den Finanzminister.

Hagener Privat-Aktienbank.

Statut.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktiengesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Hagener Privat-Aktienbank.“

Die Bank hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Kapitalien nutzbar zu machen.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Hagen.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre, von Ertheilung der Konzession ab, beschränkt. Sollte innerhalb des gedachten Zeitraums die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. aufgehoben werden, so erlischt die Konzession der Hagener Privat-Aktienbank sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Titel II.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Das Grundkapital der Bank besteht aus Einer Million Thaler, getheilt in zweitausend Aktien von je fünfhundert Thalern jede.

§. 5.

Die Aktien der Gesellschaft werden auf den Namen in nachstehender Art ausgefertigt.

Jede

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten.

Mit jeder Aktie werden für den Zeitraum von fünf Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Dem gegenwärtigen Statute ist ein Formular der Aktien- und Dividendenscheine beigelegt.

§. 6.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt in baar nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünfundzwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 13. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. — Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten Aufforderung, welche an die Säumigen persönlich zu richten ist, die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien, für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Weise ausgeschiedenen Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

§. 7.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen erteilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt.

§. 8.

Die Uebertragung des Eigenthums der Aktien auf einen neuen Eigenthümer kann nur auf eine von letzterem mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Aktie dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Sie soll ebenso,

wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Aktie, von dem Verwaltungsrathe in das Aktienregister eingetragen werden, und daß dies geschehen, ist vom Verwaltungsrathe auf der Aktie zu vermerken.

§. 9.

Die Aktie ist untheilbar und kann unter Berücksichtigung des §. 41. nur durch Einen vertreten werden. Kein einzelner Theilhaber darf mehr als Einhundert Aktien besitzen oder erwerben.

§. 10.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Bestimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 6. vorgeschriebenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 11.

Gehen Aktien verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den Verwaltungsrath zu richtenden Antrag ein Duplikat derselben ausgefertigt und gegen Empfangsschein ausgeliefert werden, sobald die ersteren den gesetzlichen Vorschriften gemäß mortifizirt sind. Ein öffentliches Aufgebot oder eine Mortifikation der Dividendenscheine findet, auch in Verbindung mit den zugleich verlorenen Aktien, niemals statt. Ist jedoch der Verlust eines Dividendenscheines vor Ablauf der Verjährung bei der Direktion schriftlich angezeigt und der Besitz des Dividendenscheines durch Vorzeigung der Aktie, des Mortifikationscheines derselben, oder sonst auf glaubhafte Art nachgewiesen, so wird der Betrag des verlorenen Dividendenscheines dem Vorzeiger der über die Anmeldung erteilten Bescheinigung nach Ablauf der Verjährungsfrist gezahlt.

§. 12.

Jeder Aktionair hat für sich rücksichtlich seiner Rechte und Pflichten Hagen als Domizil zu wählen, und ist in dieser Beziehung der Gerichtsbarkeit des königlichen Kreisgerichts zu Hagen unterworfen. Alle Insinuationen geschehen gültigerweise an die von ihm zu bezeichnende, in diesem Domizil-Orte wohnende Person, nach Raafgabe der §§. 20. und 21. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bezeichnung einer solchen Person auf dem Sekretariate des königlichen Kreisgerichts in Hagen.

§. 13.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Westphälischen Zeitung zu Dortmund, in der königlichen Zeitung und in dem zu Berlin erscheinenden Preussischen Staats-Anzeiger.

Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter soll die Bekanntmachung durch

durch die übrig bleibenden so lange genügen, bis die Generalversammlung für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat. Die in dieser Weise bestimmte Zeitung ist durch die übrigen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen, und ist die desfallige Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Titel III.

Von den Geschäften der Bank.

§. 14.

Die Bank ist zur Erreichung des im §. 1. angegebenen Zweckes befugt:

- 1) gezogene und trockene (eigene) Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren; die zur Diskontirung angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen, und es müssen aus ihnen wenigstens drei solide Verbundene haften;
- 2) Kredit und Darlehen zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monate, und nur gegen Verpfändung von
 - a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind;
 - b) von inländischen Staats-, Kommunal-, oder anderen unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes, desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber. Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäftsinstruktion für die Direktion.

Der Widerspruch des Kommissars des Staates gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maassgebend.

Die Beleihung der eigenen Aktien oder der Aktien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt unterfagt;

- 3) Effekten der vorstehend unter 2b. bezeichneten Art, sowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal-, oder anderen unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäftsinstruktion festgesetzten Betrage stattfinden und der Bestand von dergleichen Effekten ein Drittel des eingezahlten Stammkapitals niemals überschreiten;
- 4) das Intasso von Wechseln, Geldamweisungen, Rechnungen und Effekten,

die in der Provinz Westphalen zahlbar sind, zu besorgen, unverzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr zu treten;

- 5) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 16. bis 19. auszugeben und einzuziehen.

Anderere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet, besonders darf sie keine Kapitalien auf Hypotheken unterbringen. Auch hat dieselbe die ihr gestatteten Geschäfte auf die Provinz Westphalen zu beschränken.

§. 15.

Die Bank zahlt und rechnet in Preussischem Silbergelde nach den Werten, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den Preussischen Staaten vom 30. September 1821. (Gesetz-Sammlung Nr. 673.) bestimmt worden sind.

§. 16.

Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 14. Nr. 5.) bis zum Betrage von fünfhundert tausend Thalern auszufertigen und in Umlauf zu setzen; jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derselben der Genehmigung, beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung. — Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen.

Ergiebt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres (§. 45.) eine Verminderung des Stammkapitals (§. 4.) um mehr als die Hälfte desselben, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken.

§. 17.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von zehn, zwanzig, funfzig, Einhundert und zweihundert Thalern Preussisch Kurant ausgestellt werden, und der Gesamtbetrag der zu zehn Thalern ausgestellten soll die Summe von Einhundert tausend Thalern, die zu zwanzig ausgegebenen dürfen ebenfalls die Summe von Einhundert tausend Thalern nicht übersteigen.

§. 18.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Hagen gegen klingendes Kurant einzulösen. — Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals auf-

aufhalten und sind für die Bank unverbindlich. Der Inhalt des gegenwärtigen §. 18., sowie des nachfolgenden §. 21., ist auf jeder Note deutlich abzubucken.

§. 19.

Die Direktion der Bank und der Verwaltungsrath sind dafür verantwortlich, daß jederzeit ein dem Betrage der zirkulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde, mindestens einem Drittel in diskontirten Wechselfen und dem Reste in Effekten, welche Eigenthum der Gesellschaft sein müssen, in einer besonderen, unter dreifachem Verschlusse zu haltenden, und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werde.

Außerdem dienen alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand, und ihre sämmtlichen übrigen Aktiva zur Deckung der Noten.

§. 20.

Die Bank kann ihre Geschäfte nach den Vorschriften des gegenwärtigen Statuts erst dann beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals nach Maßgabe des §. 4. eingezahlt ist.

Titel IV.

Von den speziellen Rechten der Bank.

§. 21.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen.

Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachungen in Zwischenräumen von einem Monate, mittelst der im §. 13. gedachten öffentlichen Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preussischen Staaten, eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinaus zu setzenden Präklusivtermine unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablauf des Präklusivtermins gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder

Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten werthlos sind, und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Der Betrag der solchergestalt präkludirten Noten soll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes verwendet werden.

Titel V.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 22.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars oder eines Gerichtsdeputirten, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung.

§. 23.

Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung durch geheime Abstimmung erwählt werden. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden diejenigen vier Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus, welche die längste Zeit hindurch als solche fungirt haben. Die Ausscheidenden können jedoch sofort wieder gewählt werden. Bei einer stattgehabten Wiederwahl wird die Amtsdauer von der letzten Wahl an berechnet. Welche Mitglieder in den Jahren, in welchen der Turnus noch nicht besteht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 13. benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 24.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben; die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 25.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Die Namen derselben sind durch die im §. 13. bezeichneten Blätter bekannt zu machen. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide

ver-

verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 26.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe unter Zuziehung eines Notars oder Gerichtsdeputirten, welche darüber einen Akt auszustellen haben, wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung in der im §. 22. vorgeschriebenen Weise. Die Ergänzungswahlen sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 27.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Einladung des Präsidenten, welcher diese auch erlassen muß, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes bei ihm darauf antragen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

§. 28.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Zu den ausschließlichen Befugnissen und Pflichten des Verwaltungsrathes gehört:

- a) die Anordnung solcher Maaßregeln, die er zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Die Direktion hat den vom Verwaltungsrathe ihr mitgetheilten Beschlüssen desselben Folge zu leisten;
- b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens der Direktion bei den jedesmaligen Versammlungen des Verwaltungsrathes ihm vorzuliegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechselportefeuilles und der Lombardbestände;
- c) die Abfassung von Geschäftsinstruktionen für das Personal der einzelnen Geschäftszeige;

gedachten Direktoren und des Rendanten (§. 28.) erforderlich. In allen übrigen Fällen sind Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen der Direktion mindestens von zwei Direktionsmitgliedern unter der Firma der Bank zu unterschreiben. Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank, und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten. Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von den Mitgliedern der Direktion abgeleistet.

§. 35.

Die Direktion ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

§. 36.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Direktors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 37.

Der vollziehende Direktor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

§. 38.

Die Direktion fertigt und übergibt dem Verwaltungsrathe die §. 28. unter h. gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilanz unter gewissenhafter Würdigung des Werthes aller Aktiva. Allmonatlich hat sie eine von dem Verwaltungsrathe vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verlossenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechfeln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher Generalversammlung einen alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Verwaltungsrathe genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kommissar des Staates vorzulegen und gleichzeitig in den §. 13. gedachten Zeitungen zu veröffentlichen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen in Zukunft

kunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§. 39.

Ein jedes Direktionsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen den Präsidenten des Verwaltungsrathes zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

Titel VII.

Von den Generalversammlungen.

§. 40.

Die Generalversammlung tritt jedes Jahr im Monat März in Hagen zusammen. Außergewöhnliche Generalversammlungen, welche gleichfalls in Hagen abzuhalten sind, veranstaltet die Direktion, so oft sie es den Umständen angemessen erachtet, oder der Verwaltungsrath darauf anträgt. Die erste gewöhnliche Generalversammlung findet jedoch erst im zweiten Geschäftsjahre statt. Bei der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung müssen die Berathungsgegenstände summarisch bezeichnet sein. Die Einladungen zu allen Generalversammlungen geschehen durch die Benachrichtigung, welche zweimal, das erste Mal mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermine, in die durch §. 13. bezeichneten Zeitungen inserirt wird.

§. 41.

Die Generalversammlung besteht aus allen Aktionairen, welche seit zwei Monaten vor dem Tage der Berufung in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind.

In der Generalversammlung hat der Inhaber

von 5 Aktien	Eine Stimme,
= 10	= zwei Stimmen,
= 15	= drei
= 20	= vier

und für jede weitere fünf Aktien Eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von Hundert Aktien zwanzig Stimmen hat. Der Besiß von weniger als fünf Aktien giebt kein Stimmrecht.

Abwesende Aktionaire können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen. Jedoch ist die Vertretung der Handlungshäuser durch ihre Prokuristen gestattet. Der Vertreter hat die desfallige schriftliche

Vollmacht vor Eröffnung der Verhandlungen bei der Verwaltung niederzulegen. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren vertreten. Zwanzig Stimmen bilden das Maximum, welches ein Aktionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Aktien zusammen genommen haben kann.

Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

§. 42.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituiert, stellt die Gesamtheit der Aktionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere;
- 2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 3) Berathung und Beschlussnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire; letztere müssen vor der Berufung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;
- 4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtsfindend, dem Verwaltungsrathe die Decharge zu ertheilen.

§. 43.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 44.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden mittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden. Die Protokolle der Generalversammlung werden von einem Notar oder einem Gerichtsdeputirten aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und von denjenigen Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VIII.

Rechnungsablage, Dividende, Reservefonds.

§. 45.

Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen. Die Bilanz wird von dem Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt.

Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämmtlichen verausgabten Geschäftsumkosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden. Die etwa vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungskurse und, wenn der Börsenkurs am Tage der Aufnahme niedriger als der Erwerbungskurs ist, nur zu dem Börsenkurs in der Bilanz angesetzt werden.

Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinn erhalten zunächst die Mitglieder des Verwaltungsrathes die ihnen statutenmäßig zustehenden Tantiemen. Von dem Ueberreste werden wenigstens zwanzig Prozent so lange zum Reservefonds zurückgelegt, bis letzterer auf die Summe von Einhundert und funfzig tausend Thalern angewachsen ist. Die übrig bleibende Summe wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Geschäftskapitals herausstellen, so dient zunächst der vorgedachte Reservefonds zur Deckung derselben. Reicht derselbe dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals und darf, bevor diese stattgehabt hat, weder eine neue Reserve angeammelt, noch eine neue Dividende vertheilt werden. So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von den alsdann zunächst erzielten Reingewinnen nach Berichtigung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes statutengemäß zustehenden Tantiemen nur die Hälfte als Dividende vertheilt und muß die andere Hälfte verwendet werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen.

Der Reservefonds darf zu keinen anderen Zwecken, als zu der vorstehend gedachten eventuellen Ergänzung des Stammkapitals und, wenn in einem Geschäftsjahre die gedachten Gewinne durch eingetretene Verluste überfliegen werden sollten, zur Ausgleichung der Bilanz verwendet werden.

§. 46.

Die Dividenden sind in Hagen an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten, welche durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind, zahlbar gestellt

gestellt werden. Die Dividenden werden jährlich am 1. Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 47.

Die Dividenden verzähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel IX.

Verfahren bei der Auflösung.

§. 48.

Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablaufe der Konzession, wenn aber die Auflösung der Gesellschaft schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse, ihre sämtlichen Noten einzulösen.

Wird die Auflösung innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Konzession beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkte sämtliche Noten eingelöst werden.

§. 49.

In allen Fällen, in denen die Auflösung der Bank nach Vorschrift der Gesetze erfolgt, ist eine Generalversammlung der Aktionaire in möglichst kurzer Frist von dem Verwaltungsrathe zu berufen, und in derselben sind die Grundsätze festzustellen, nach denen bei dem Liquidationsgeschäfte verfahren werden soll.

Bei Auflösung der Gesellschaft kommen die Vorschriften des §. 29. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 346.) in Anwendung. Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Kommissars des Staates zu vernichten und diese Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokuments, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet werden müssen, zu beurkunden. Die Beträge der nicht eingelösten und präklubirten Noten werden nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes zu mildthätigen Zwecken verwandt.

§. 50.

Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist eine Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe nach den im gegenwärtigen Statute für die Konvokation gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung und

Ertheil-

Ertheilung der Decharge zu berufen. — Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionairen ertheilte Decharge befreit sämmtliche Verwaltungsvorstände dieser Bank, den Aktionairen gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von jedem Anspruch wegen der erfolgten Liquidation. Eine gleich rechtliche Folge tritt ein, falls in der Generalversammlung kein bei der Verwaltung untheiliger Aktionair erschienen ist und sich dieser Fall in einer zweiten, eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung wiederholt hat.

Zur Decharge der Verwaltungsvorstände durch die Generalversammlung im Fall der Liquidation der Gesellschaft ist jedoch jedenfalls eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Aktien erforderlich.

Titel X.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 51.

Streitigkeiten zwischen Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, in Hagen wohnende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Direktor des Kreisgerichts zu Hagen oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste untheilige Richter nach ihm einen Obmann, welcher vorgzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die Ernennung desselben durch die andere Partei. Gegen die Entscheidungen der Schiedsrichter und des Obmannes ist nur das im §. 172. Theil I. Titel 2. der Allgemeinen Gerichtsordnung nachgelassene Rechtsmittel zulässig.

§. 52.

Nur in einer außerordentlichen Generalversammlung kann eine Abänderung der Statuten resp. eine Erhöhung des Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien, oder auch die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden, und nur mittelst einer drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität. Die Beschlüsse über dergleichen bedürfen der königlichen Bestätigung.

Titel XI.

Oberaufsichtsrecht des Staates.

§. 53.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts ernennt die Staatsregierung

zung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Generalversammlungen ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von allen Büchern und Skripturen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gütlich zusammen zu berufen. Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Statuten in allen Punkten zur Ausführung gelangen.

Sollte die Staatsregierung es nothwendig finden, ihrem Kommissar hierfür eine fortlaufende Remuneration zu bewilligen, so wird diese der Staatskasse aus den Einnahmen der Bank ersetzt.

Titel XII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 54.

Ist die Einzahlung der vollen Million innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Bestätigung des gegenwärtigen Statuts an gerechnet, nach den darin enthaltenen Bestimmungen nicht erfolgt, so ist die zur Errichtung der Bank ertheilte Konzeßion erloschen.

Bis zur definitiven Wahl des Verwaltungsrathes besorgt das bisherige Komité, bestehend aus den Herren:

Usbeck, Blank, Berger, Hesterberg, Hueck, Harfort, Lohmann, Lehrkind, Sternenberg, Selkinghaus, Turk, Boswinkel,
die laufenden Geschäfte.

Schema.

N^o

Register Fol.

Hagener Privat-Aktien-Bank.

Begründet durch notariellen Vertrag vom
Bestätigt durch Königliche Kabinettsorder vom

Bank-Aktie N^o

über

Funfshundert Thaler Preussisch Kurant.

Der N. N. (Stand und Wohnort) hat den Betrag der Aktie N^o mit
Fünf-

Hünfhundert Thalern geleistet und alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten dadurch erworben.

Hagen, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath.

Dieser Aktie sind auf fünf Jahre Dividendscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Eingetragen sub Fol. des Registers.
Uebertragen auf
Folio

Hagen, den ..^{ten} 18..

Hagener Privat-Aktien-Bank.

Dividendschein

zu der Aktie Nr.

der Hagener Privat-Aktien-Bank.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt an der Kasse der Hagener Privat-Aktien-Bank oder nach seiner Wahl an den durch Beschluß des Verwaltungsrathes näher zu bestimmenden Orten die für das Jahr 18.. festzustellende Dividende.

Hagen, den ..^{ten} 18..

Hagener Privat-Aktien-Bank.

(Stempel.)

Der Rendant.

Der Verwaltungsrath.

Hagener Privat-Aktien-Bank.

Anweisung

zum Empfange der II. Serie der Dividendscheine zur Aktie
N^o

Inhaber empfängt am ..^{ten} 18. gegen diese Anweisung
nach §. 5. der Statuten am Sitze der Gesellschaft die zweite Serie der Divi-
dendscheine zur vorbezeichneten Aktie.

Hagen, den ..^{ten} 18. .

Der Verwaltungsrath.

(Nr. 4762.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der
Benennung „Aplerbecker Aktienverein für Bergbau“ gebildeten Aktiengesell-
schaft mit dem Domizil in Dortmund. Vom 25. August 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der
Benennung: „Aplerbecker Aktienverein für Bergbau“, mit dem Domizil in Dort-
mund zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses
vom 10. d. M. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3.
des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem
Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß
nebst dem Statut in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Arnberg
abgedruckt werden wird.

Berlin, den 25. August 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

v. Biebahn.

Regirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei
(M. Deker).

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 50.

(Nr. 4763.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Köthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahnen zwischen Berlin und Köthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse. Vom 26. April 1839.

Da bei Ertheilung der vorläufigen Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Berlin über Dessau nach Köthen, sowie bei Ertheilung der Konzession für die Eisenbahn von Magdeburg über Köthen nach Leipzig königlich Preussischer Seits von der Erwartung ausgegangen worden ist, daß eine Verständigung mit den Herzoglich Anhaltischen Regierungen, durch deren Gebiete diese Eisenbahnen führen, über diejenigen Verhältnisse erfolgen werde, welche theils das Interesse der fraglichen Unternehmungen, theils das Interesse des Publikums und des Staates, insonderheit auch in Rücksicht auf die Postverwaltung, betreffen, und auch Herzoglich Anhalt-Köthenscher Seits der Wunsch gehegt wird, diese Verhältnisse in gemeinschaftlichem Einverständnisse zu ordnen, so haben zum Zwecke einer Vereinbarung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchsthren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des königlich Preussischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der Französischen Ehrenlegion, Kommandeur des Civil-Verdienstordens der königlich Bayerischen Krone, Ritter des königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, Komthur des Ordens der königlich Württembergischen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom Goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, und Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom Weißen Falken,

Allerhöchsthren Geheimen Ober-Finanzrath Carl Ludolph Windhorn, Ritter des königlich Preussischen Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Civil-Verdienstordens der königlich Bayerischen Krone und des königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, und

Allerhöchsthren Geheimen Ober=Finanzrath Adolph von Pommer Esche, Ritter des Königlich Preussischen Rothén Adlerordens vierter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Köthén:

Höchsthren Minister=Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des Königlich Preussischen Rothén Adlerordens zweiter Klasse, Komthur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, und

Höchsthren Regierungsrath Georg Friedrich Theodor Rindfleisch; welche nach vorausgegangener Unterhandlung über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung, übereingekommen sind.

Artikel 1.

Was die Verhältnisse der Berlin=Sächsischen und der Magdeburg-Köthén=Halle=Leipziger Eisenbahngesellschaften zum Staate und zum Publikum anlangt, so wird die Herzoglich Anhalt-Köthénsche Regierung, in Rücksicht auf die bessere Erreichung des Zweckes, die Bestimmungen des Königlich Preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, hinsichtlich der in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecken gleichmäßig zur Anwendung bringen, insofern nicht Eigenthümlichkeiten der Herzoglich Anhalt-Köthénschen Landesgesetzgebung oder lokale Verhältnisse Abweichungen davon bedingen, und insoweit die von der Herzoglichen Regierung der Magdeburg-Leipziger Gesellschaft bei Ertheilung der Konzession bereits vorgeschriebenen Bedingungen noch jezt in Einklang mit jenen gesetzlichen Bestimmungen gebracht werden können.

Zugleich verständigen die Königlich Preussische und die Herzoglich Anhalt-Köthénsche Regierung — insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die in Rede stehenden Eisenbahnunternehmungen ihrem ganzen Zwecke nach nicht in einzelne, für sich bestehende und verwaltete Theile abge sondert werden können, sondern als ein Ganzes behandelt und von Einem Punkte aus geleitet und verwaltet werden müssen — sich über nachfolgende Punkte:

Artikel 2.

Zu §. 3. des vorgedachten Gesetzes.

Die Herzoglich Anhalt-Köthénsche Regierung wird der in Berlin errichteten „Berlin=Sächsischen Eisenbahngesellschaft“, welche ebendasselbst ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung haben wird, ebenso, wie dies bereits hinsichtlich der Magdeburg-Leipziger Eisenbahngesellschaft geschehen ist, auch in den Herzoglichen Landen die Rechte einer Korporation nach Maßgabe des bereits entworfenen und von der Gesellschaft in der Generalversammlung vom 3. April d. J. angenommenen Statutes zugesehen, vorausgesetzt, daß dessen Bestätigung Königlich Preussischer Seits erfolgen wird.

Ar-

Artikel 3.

Zu §. 6. des Gesetzes.

Sowie überhaupt diejenigen Maaßregeln und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der vorerwähnten Eisenbahngesellschaften als solcher, und die Aufsichtigung und Verwaltung dieser Unternehmungen im Allgemeinen betreffen, ohne sich auf die in dem Herzoglich Anhalt-Köthenschen Gebiete gelegenen Bahnstrecken insbesondere zu beziehen, der Königlich Preussischen Regierung überlassen bleiben, so wird namentlich auch die Genehmigung der Emission von neuen Aktien und der Aufnahme von Darlehen der gedachten Königlich Regierung allein anheingegenben.

Artikel 4.

Zu §. 23. des Gesetzes.

Die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung wird für die in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecken die Handhabung der Bahnpolizei ebenfalls der Berlin-Sächsischen und der Magdeburg-Leipziger Eisenbahngesellschaft selbst übertragen, und erklärt sich bereit, das desfalls von ihr zu erlassende Reglement mit dem für die Haupttheile der Bahnen von der Königlich Preussischen Regierung festzustellenden Bahnpolizei-Reglement, soweit nicht die Landesgesetzgebung oder lokale Verhältnisse ein anderes bedingen, in Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 5.

Zu §. 27. des Gesetzes.

Da der Zweck der in Rede stehenden Eisenbahnverbindung es wesentlich bedingt, daß der Transportbetrieb auf diesen Bahnen in ihrer ganzen Ausdehnung ununterbrochen und im Zusammenhange stattfinde, so wird die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung, zur Vermeidung von Störungen und Verwirrungen, ihrerseits zum Transportbetriebe auf den in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecken andere Unternehmer, außer den Eisenbahngesellschaften selbst, nur nach vorangegangener Verständigung mit der Königlich Preussischen Regierung zulassen, indem die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung im Uebrigen gleich die Zusicherung giebt, denjenigen Unternehmern, welchen von der Königlich Preussischen Regierung zu dem Transportbetriebe auf diesen Bahnen, in Konkurrenz mit den Eisenbahngesellschaften, die Konzession erteilt werden möchte, auch auf den vorgedachten Bahnstrecken den Betrieb zu gestatten.

Uebrigens sind beide Regierungen darin einverstanden, daß für die Ertheilung von Konzessionen weder ein einmaliges, noch ein laufendes Konzessionsgeld zu erheben ist.

Artikel 6.

Zu §§. 29. bis 35. des Gesetzes.

Die Ausführung der Bestimmungen über die Regulirung des Bahngeldes und der Fahrpreise bleibt der Königlich Preussischen Regierung allein
95° über-

überlassen, bergestalt, daß die hierüber für diese Unternehmungen im Ganzen ergehenden Fesslungen auch für die im Herzoglich Anhalt-Köthenschen Gebiete gelegenen Bahnstrecken gleichmäßig Anwendung finden. Sollte der desfallige Tarif von Seiten der Königlich Preussischen Regierung amtlich bekannt gemacht werden, so wird eine gleiche Publikation auch Seitens der Herzoglich Anhalt-Köthenschen erfolgen.

Artikel 7.

Zu §§. 36. und 37. des Gesetzes.

Ueber die Verhältnisse der Königlich Preussischen Postverwaltung hinsichtlich der Benutzung der im Herzoglich Anhalt-Köthenschen Gebiete liegenden Strecken der Eisenbahnen von Berlin nach Eöln und von Magdeburg nach Leipzig ist Folgendes verabredet worden:

- a) Die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung wird den Königlich Preussischen Posten und Postsendungen jeglicher Art auf den gedachten Eisenbahnen den ungehinderten Transit durch das Herzoglich Anhalt-Köthensche Gebiet so lange gestatten, als die gedachten Eisenbahnen bestehen. Ferner wird dieselbe
- b) dafür sorgen, daß, so lange die Eisenbahnen Eigenthum von Privatgesellschaften sind, der Königlich Preussischen General-Postverwaltung in dem Herzoglich Anhalt-Köthenschen Gebiete ganz dasselbe geleistet wird, was derselben auf diesen Eisenbahnen im Königlich Preussischen Gebiete von den Gesellschaften geleistet werden muß. Für den Fall dagegen, daß die Eisenbahnen Eigenthum der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung werden, sichert dieselbe den Preussischen Posten und Postsendungen auf den Bahnen schnelle und sichere Beförderung im Vorzuge vor den sonstigen Transporten zu.
- c) Die Königlich Preussische General-Postverwaltung wird dagegen, wenn die Herzoglichen Posten nicht mehr von der Preussischen Postverwaltung administriert werden, an die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung für die auf den Eisenbahnen im Anhalt-Köthenschen Gebiete zu transitirenden Poststücke an Briefen, Geldern und Paketen den niedrigsten Frachtsatz bezahlen.
- d) Für den Transit Preussischer Posten auf der im Anhalt-Köthenschen Gebiete belegenen Strecke der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn wird der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung für den Fall, daß die Königlich Preussische Postverwaltung die Anhalt-Köthenschen Posten nicht administriert, außerdem eine Vergütung gezahlt werden, über deren Höhe noch nachträglich zwischen der Königlich Preussischen Postverwaltung und der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung besondere Vereinbarung stattfinden wird.
- e) Königlich Preussischer Seite wird ferner anerkannt, daß der Vortheil, welcher der Preussischen Postverwaltung durch die den Eisenbahngesellschaften auferlegten unentgeltlichen Leistungen gewährt wird, der Herzoglichen Regierung zu Gute zu rechnen ist, wogegen der aus Erbauung der

der Eisenbahnen den Posten auf Anhalt-Köthenschem Territorio erwachsende Nachtheil der gedachten Regierung zur Last fallen würde. Eine Ausgleichung hierüber bleibt den zu schließenden Postverträgen vorbehalten.

Was dagegen die Verhältnisse der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Postverwaltung zu den Eisenbahnunternehmungen selbst betrifft, so wird dieselbe auch dann, wenn die Herzoglich Anhalt-Köthenschen Posten nicht mehr von der Königlich Preussischen Postverwaltung administriert werden, den Transportunternehmern auf diesen Eisenbahnen, aus Anlaß des Postregals, hinsichtlich des Transportbetriebes keine größeren Beschränkungen auflegen, als Königlich Preussischer Seits geschieht; auch wird dieselbe ihrerseits nicht nur keine höheren Leistungen, als von Seiten der Königlich Preussischen Regierung gefordert werden, zu Gunsten des Postregals in Anspruch nehmen, sondern auch alle Erleichterungen, welche hierin von der Königlich Preussischen Regierung allgemein oder für die in Rede stehenden Eisenbahnunternehmungen insbesondere zugestanden werden möchten, in gleichem Maaße gewähren. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung dieselben Leistungen für ihre eigenen Posten verlangen könne, welche die Königlich Preussische Regierung für ihre Posten von den Eisenbahngesellschaften verlangt.

Artikel 8.

Zu §§. 38. und 39. des Gesetzes.

Die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung wird in Ansehung der in ihrem Gebiete gelegenen Strecken der Berlin-Sächsischen und der Magdeburg-Leipziger Eisenbahnen ihrerseits keine besondere Abgaben erheben; dagegen vereinigen beide Regierungen sich hierdurch dahin, daß der Herzoglichen Regierung an dem, durch den Ertrag der Abgaben, welche Königlich Preussischer Seits von den gedachten Eisenbahnen im Ganzen erhoben werden, aufkommenden Amortisationsfonds ein nach dem Längenverhältnisse der Bahnstrecken zu berechnender Antheil zusehen soll, und daß hiernächst, wenn dereinst die Amortisation zu Stande gebracht sein wird, die in dem Herzoglich Anhalt-Köthenschen Gebiete gelegenen Bahnstrecken in gleicher Weise in das Eigenthum der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung übergeben, wie dies in Ansehung der im Königlich Preussischen Gebiete gelegenen Haupttheile dieser Bahnen im Verhältnisse zu der Königlich Preussischen Regierung der Fall ist. Die Verwaltung des obgedachten Amortisationsfonds verbleibt der Königlich Preussischen Regierung, vorbehaltlich der, der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung auf Ansuchen über die Resultate der Verwaltung zu machenden Mittheilungen. In dem Falle, daß von Seiten der Königlich Preussischen Regierung für nöthig erachtet würde, den Ertrag der Abgabe, vor der Verwendung zur Amortisation, noch zur Entschädigung der Staatskasse für anderweite, durch die fraglichen Eisenbahnen veranlaßte Einnahmeverluste, außer demjenigen der Postverwaltung, in Anspruch zu nehmen, bleibt jedoch eine Verständigung über Gewährung eines verhältnißmäßigen Antheils an die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung wegen ähnlicher Verluste vorbehalten.

Artikel 9.

Zu §. 40. des Gesetzes.

Indem die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung dem Grundsätze beiträgt, nach vollendeter Amortisation diesen Unternehmungen eine solche Einrichtung zu geben, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahnen und der Verwaltung nicht übersteige, wird dieselbe kein Bedenken tragen, derjenigen Einrichtung auch ihrerseits sich anzuschließen, welche sodann von der Königlich Preussischen Regierung zu dem Behufe getroffen wird, damit das Transportunternehmen auf diesen Bahnen in ihrer ganzen Ausdehnung ununterbrochen und im Zusammenhange, sei es von Seiten der gedachten Königl. Regierung selbst, oder von hierzu mit Konzession versehenen Unternehmern, als ein Ganzes betrieben werde.

Artikel 10.

Zu §. 41. des Gesetzes.

In dem oben im Artikel 5. gedachten Falle, daß von Seiten der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung zur Ertheilung der Konzession für den Transportbetrieb auf den in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecken an andere Unternehmer, außer den Berlin-Sächsischen und Magdeburg-Leipziger Eisenbahngesellschaften, Anlaß gefunden würde, wird bei der vorangehenden Verständigung auch die diesen Unternehmern aufzulegende Abgabe vereinbart, und der hieraus sich ergebende Ertrag zur Verstärkung des Amortisationsfonds verwendet werden.

Artikel 11.

Zu §. 42. des Gesetzes.

In Ansehung des Vorbehalts eines gezwungenen Ankaufs der einen oder der anderen Bahn kommen beide Regierungen dahin überein, zu einem solchen Ankauf nur gleichzeitig nach vorheriger Verständigung schreiten zu wollen, wobei dann sowohl der von der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung zu übernehmende Antheil an der zu leistenden Entschädigung und an den etwaigen Schulden der betreffenden Eisenbahngesellschaft, als auch die Vertheilung des von dieser zu übereignenden Inventariums und des Reservofonds festzustellen sein wird. Für diesen Fall erklärt die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung zugleich sich geneigt, den hiernächst wegen Benutzung der Bahn von Seiten der Königlich Preussischen Regierung zu treffenden Einrichtungen in gleicher Art sich anzuschließen, wie dies oben im Artikel 9. für den Fall der Amortisation geschehen ist.

Esfern die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung Anstand nehmen möchte, auf den von der Königlich Preussischen Regierung vorgeschlagenen Ankauf einer dieser Bahnen ihrerseits einzugehen, bleibt der letztgedachten Regierung überlassen, auch in Ansehung der in dem Herzoglich Anhalt-Köthenschen Gebiete gelegenen Bahnstrecke durch Ankauf derselben an die Stelle der betreffenden Eisenbahngesellschaft einzutreten.

Artikel 12.

Zu §. 49. des Gesetzes.

Die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung erklärt, im Anerkenntnisse der Nothwendigkeit, auch für die Zukunft eine wesentlich gleichmäßige Behandlung der in Rede stehenden Eisenbahnunternehmungen zu sichern, sich bereit, die in der Folge für dieselben Seitens der Königlich Preussischen Regierung etwa ergehenden ergänzenden, abändernden oder neuen Bestimmungen ihrerseits, soweit nicht in der Lokalität oder in der allgemeinen Landesgesetzgebung erhebliche Bedenken dagegen sich ergeben, ebennmäßig in Kraft treten zu lassen.

Artikel 13.

Die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung macht sich verbindlich, den Transit von Waaren jeder Art, die mittelst dieser Eisenbahnen durch das Herzoglich Anhalt-Köthensche Gebiet geführt werden, mit keiner Durchgangs- oder sonstigen Abgabe irgend einer Art zu belegen, auch nicht mit Förmlichkeiten bei der Abfertigung zu beschweren, vielmehr nur höchstens eine Personalbegleitung dabei eintreten zu lassen.

Dieselbe Verpflichtung wird von der Königlich Preussischen Regierung hinsichtlich des Transits von Waaren jeder Art übernommen, die mittelst dieser Eisenbahnen von oder nach dem Herzoglich Anhalt-Köthenschen Gebiete durch das Königlich Preussische Gebiet durchgeführt werden.

Beide Regierungen übernehmen jedoch diese Verpflichtung nur unter dem Vorbehalte, sich, sofern eine Aufkündigung der zwischen ihnen bestehenden und ferner ausdrücklich oder stillschweigend prolongirten Zollverträge erfolgen sollte, vorher über solche Maassregeln zu verständigen, die geeignet sind, die Zoll- und Steuer-Interessen jeder derselben gegen den Schleichhandel sicher zu stellen.

Artikel 14.

Gegenwärtiger Vertrag soll sofort zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden so bald als möglich zu Berlin ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 26. April 1839.

Ernst Michaelis.

(L. S.)

Ludwig v. Rebeur.

(L. S.)

Carl Rudolph Windhorn.

(L. S.)

Georg Frdr. Theod. Rindfleisch.

(L. S.)

Adolph v. Pommer Esche.

(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 4764.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1857., betreffend die Vereinbarung mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau. Vom 24. August 1857.

Nachdem zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung eine Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau stattgefunden, sind die genannten beiden hohen Regierungen darüber übereingekommen, daß der zwischen denselben für die Eisenbahn von Berlin nach Köthen und von Magdeburg nach Leipzig unter dem 26. April 1839. abgeschlossene Staatsvertrag auch in Bezug auf die Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau für maassgebend erklärt und in Anwendung gebracht werde.

Des zu Urkund ist Namens der Königlich Preussischen Regierung die vorstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem königlichen Insignel versehen worden.

Berlin, den 18. Juli 1857.

Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen
Angelegenheiten.

(L. S.) v. Manteuffel.

Die vorstehende Ministerial-Erklärung wird nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. August 1857.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 51. —

(Nr. 4765.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1857., betreffend die Abänderung des §. 17. der Revidirten Statuten der Preussischen See-Assuranz-Kompagnie in Stettin (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 256.).

Auf Ihren Bericht vom 13. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß an Stelle des §. 17. der von Mir unter dem 30. April 1855. bestätigten Revidirten Statuten der Preussischen See-Assuranz-Kompagnie in Stettin der nach dem zurückfolgenden Protokolle der Generalversammlung vom 26. März d. J. beschlossene und in der gleichfalls wieder anliegenden notariellen Verhandlung vom 15. Juni d. J. von dem Gesellschaftsdirektorium verlaubliche Nachtrag zu den genannten Statuten trete.

Der gegenwärtige Erlaß ist mit obigem Nachtrag durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 10. August 1857.

Friedrich Wilhelm.

Simonß. Für den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Justizminister.

N a c h t r a g

zu den durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. April 1855. bestätigten Statuten der Preussischen See-Assuranz-Kompagnie in Stettin.

§. 17.

Der Bevollmächtigte, welcher jederzeit Aktionair der Gesellschaft sein muß, besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft auf Grund dieses Statuts und ohne besondere Vollmacht in allen rechtlichen Beziehungen nach Außen hin, namentlich auch in den Fällen, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern. Er legitimirt sich eintretenden Falls durch ein von einem Notar auf Grund seines Wahlprotokolls auszufertigendes Attest. Ihm liegt ob, die Versicherungen mit den sich meldenden Personen zu kontrahiren und die darüber zu ertheilenden Polizen in Vollmacht der Preussischen See-Assuranz-Kompagnie zu zeichnen und die demnächst auszufertigenden Polizen zu vollziehen. Der Bevollmächtigte hat im Allgemeinen und namentlich bei Schließung der Versicherungsverträge die nöthige Vorsicht zu beobachten und sich genau an die Vorschriften dieser Statuten und an die von der Direktion zu ertheilenden Instruktionen und Anweisungen zu halten. In bedenklichen Fällen kann er sofort die sämmtlichen Direktoren versammeln, um darüber gemeinschaftlich Rücksprache zu nehmen, und muß sich deren Beschluß zur Richtschnur dienen lassen. Sollte der Bevollmächtigte durch Krankheit oder andere Zufälle behindert sein, so muß die Polize von einem der verwaltenden Direktoren gezeichnet und überhaupt sein Geschäft durch einen der Direktoren versehen werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Bevollmächtigte oder die Direktoren, welche die Polize zeichnen, daraus nur als Mandatarien der Gesellschaft verhaftet sind und die Versicherten weitere Ansprüche an sie persönlich nicht haben.

(Nr. 4766.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Ornontowiger Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion“ mit dem Domizil zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. August 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung eines Aktienunternehmens unter der Benennung: „Ornontowiger Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion“, deren Sitz Berlin sein soll und welche bezweckt: Kohlen, Eisen und andere Fossilien in Oberschlesien, und insbesondere im Bezirk der Ornontowiger Güter aufzusuchen und zu gewinnen, die gewonnenen Kohlen und die daraus bereiteten Roaks zu verwerthen, aus den gewonnenen oder sonst erworbenen Erzen Metalle darzustellen und diese zu verarbeiten und zu verwerthen, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem mittelst notariellen Aktes vom 9. August d. J. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung mit der Maßgabe ertheilt haben, daß es im §. 13. dieses Statuts statt „vierwöchentlichen Frist“ lauten muß: „vierjährigen Frist“, und im §. 18. desselben statt „zwei Mitgliedern“: „drei Mitgliedern“.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem erwähnten notariellen Akte für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetzsammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insegle.

Gegeben Sanssouci, den 15. August 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den Justizminister:
Müller.

Statut der Orontowiger Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisen- Produktion.

Titel I.

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung und auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Orontowiger Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisen-Produktion“
begründet.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz zu Berlin und ihren Gerichtsstand vor dem königlichen Stadtgerichte daselbst.

Dieselbe ist jedoch verpflichtet, nicht bloß bei dem so eben gedachten Gerichte ihres Wohnsitzes, sondern auch bei denjenigen Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdiktionsbezirken sie gewerbliche Etablissements besitzt, wegen der Geschäfte und Verbindlichkeiten, die sich auf diese Etablissements beziehen, als Verklagte Recht zu nehmen.

Auf Klagen der Aktionaire als solcher gegen die Gesellschaft findet diese letztere Bestimmung keine Anwendung.

Jeder Aktionair nimmt, so weit es sich um Streitigkeiten mit der Gesellschaft handelt, durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich sein Domizil am Sitze der Gesellschaft.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung derselben gerechnet, festgesetzt.

§. 4.

Eine Verlängerung derselben kann innerhalb der gedachten Zeit durch die Generalversammlung (§. 38.) beschlossen werden. Der desfallige Beschluß bedarf jedoch der landesherrlichen Genehmigung.

Titel II.

Zweck der Gesellschaft.

§. 5.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Kohlen, Eisen und andere Fossilien in
Ober-

Oberschlesien, und insbesondere im Bezirke der Ormontowiger Güter, aufzusuchen und zu gewinnen, die gewonnenen Kohlen und die daraus bereiteten Roaks zu verwerthen, aus den gewonnenen oder sonst erworbenen Erzen Metalle darzustellen und diese zu verarbeiten und zu verwerthen.

Um diesen Zweck zu erreichen ist die Gesellschaft berechtigt, Grundstücke und Bergwerkseigenthum zu erwerben.

Titel III.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf 1,300,000 Rthlr., geschrieben: Eine Million und dreimal hunderttausend Thaler Preussisch Kurant, festgesetzt und auf 6500 Stück Aktien zu 200 Rthlr. vertheilt. Eine Erhöhung des Grundkapitals kann nur durch die Generalversammlung (§. 38.) mit landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden.

§. 7.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber. Dieselben werden nach dem diesem Statute beigehefteten Formulare A. in fortlaufenden, aus dem Stamm-Aktienbuche auszuziehenden Nummern von Eins bis sechs tausend fünf hundert ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Mit den Aktien werden Dividendenscheine nebst Talons, jedesmal auf fünf Jahre, nach dem beiliegenden Formulare B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung der Talons durch neue ersetzt werden.

Ueber die Partial-Einzahlungen bis zur erfolgten vollen Berichtigung des Aktienbetrages werden besondere, mit den Nummern der künftig auszufertigenden Aktien versehene Quittungsbogen ausgegeben, die auf den Namen des ersten Zeichners lauten. Dieselben werden, sobald der Betrag der Aktien voll eingezahlt ist, gegen die Aktien selbst ausgewechselt.

§. 8.

Ein jeder Aktienzeichner ist zwar seine Rechte aus der Zeichnung und den von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen befugt, er bleibt aber für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Aktienkapitals verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit vor Einzahlung von vierzig Prozent gar nicht, nach Einzahlung von vierzig Prozent nur durch Beschluß des Verwaltungsrathes der Gesellschaft befreit werden.

Die Richtigkeit der Unterschriften unter den Cessionen ist die Gesellschaft zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 9.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt in Raten von zehn bis zwanzig

zig Prozent, und in den Terminen, die der Verwaltungsrath nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft festsetzt. Die Aufforderung zur Zahlung wird jedesmal durch die Gesellschaftsblätter (§. 15.) mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine durch den Verwaltungsrath erlassen. Sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung (§. 1.) müssen jedoch mindestens zehn Prozent, und im Laufe des ersten Jahres überhaupt mindestens vierzig Prozent eingefordert und eingezahlt werden. Der Verwaltungsrath ist befugt, die Vollzahlung von Aktien jederzeit anzunehmen.

§. 10.

Wer innerhalb der nach §. 9. festzusetzenden Fristen die ausgeschriebenen Zahlungen nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft, außer den gesetzlichen Verzugszinsen, in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden.

Derselbe ist jedoch statt dessen auch berechtigt, die gerichtliche Einklagung der fälligen Einzahlungen nebst Verzugszinsen und der Konventionalstrafe gegen die säumnigen Aktionaire zu beschließen.

§. 11.

Die einzelnen Raten, welche auf die Aktien eingehen, werden von dem vom Verwaltungsrathe bestimmten Zahlungstage ab während der Bauzeit, d. h. bis zur Beendigung des Baues und der Inbetriebsetzung der Kohlengruben und Hochofen auf dem ersten von der Gesellschaft zu gründenden Etablissement, längstens aber bis zum Ablauf des Jahres 1859., mit fünf Prozent pro anno verzinst. Für die spätere Zeit tritt der Anspruch auf die Dividenden aus dem Reingewinne der Gesellschaft ein (§. 44.). Zinsen und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren nach dem ersten durch Bekanntmachung des Verwaltungsrathes (§. 44.) festgesetzten Zahlungstage abgehoben sind, verfallen zum Besten der Gesellschaft.

§. 12.

Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionairs: sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur gemeinschaftlich und nur durch Eine Person wahrnehmen lassen.

§. 13.

§. 13.

Sind Aktien, Quittungsbogen oder Talons verloren gegangen, so hat der Verlierer die Amortisation derselben nach den gesetzlichen Vorschriften auf seine Kosten zu erwirken.

An Stelle der amortisirten Dokumente fertigt der Verwaltungsrath, nachdem das Datum des rechtskräftigen Amortisationsurteils in dem Aktienbuche der Gesellschaft vermerkt ist, neue Dokumente gleicher Art unter neuen Nummern aus.

Verlorene Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. Wohl aber soll demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der im §. 11. festgesetzten vierwöchentlichen Frist angezeigt und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, der Betrag der angemeldeten Dividendenscheine nach Ablauf der Verjährungsfrist gegen Quittung ausbezahlt werden, falls die Dividendenscheine selbst nicht etwa inzwischen eingegangen und realisirt sind.

§. 14.

Ueber den Betrag seiner Aktien hinaus ist kein Aktionair für die Zwecke der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten irgend etwas beizutragen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 10. bestimmten Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 15.

Alle Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen und sonstigen Mittheilungen, die der Verwaltungsrath oder die Direktion in den Angelegenheiten der Gesellschaft an die Aktionaire zu erlassen haben, gelten für gehörrig geschehen, wenn sie durch den Preussischen Staats-Anzeiger, die Breslauer Zeitung, die Magdeburger Zeitung und die Berliner Börsenzeitung veröffentlicht sind. Der vorgesetzten Behörde steht es zu, die Wahl anderer Blätter zu fordern, nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Geht eines oder das andere der Gesellschaftsblätter ein, so hat der Verwaltungsrath andere, an denselben Orten erscheinende Blätter in gleicher Zahl, unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde, zu wählen. Bis dieses geschehen ist, genügt die Insertion in die übrig gebliebenen Blätter.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Oppeln und derjenigen Regierungen, in deren Bezirken überhaupt die Gesellschaftsblätter erscheinen, sowie durch letztere selbst, bekannt zu machen.

Titel IV.

Organisation der Gesellschaft.

§. 16.

Die Gesellschaft wird vertreten und ihre Rechte werden ausgeübt durch
(Nr. 4766.) 1) den

- 1) den Verwaltungsrath,
- 2) die Direktion,
- 3) die Generalversammlung.

A. Der Verwaltungsrath.

§. 17.

Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus neun Personen, von denen mindestens fünf in Berlin wohnen müssen.

Derselbe wird, vorbehaltlich der Ausnahmebestimmung des §. 18., von der Generalversammlung gewählt.

Die Wahl erfolgt jedesmal auf sechs Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß immer noch zwei Jahren drei Mitglieder ausscheiden.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos bestimmt.

Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 18.

Der erste Verwaltungsrath besteht kraft des gegenwärtigen Statuts aus folgenden Personen:

- 1) dem Bankpräsidenten Louis Rulandt zu Dessau,
- 2) dem Stadtrath August Morgenstern zu Magdeburg,
- 3) dem Kaufmann Eduard Eiserhardt zu Magdeburg,
- 4) dem Kaufmann Adolph Eiserhardt zu Berlin,
- 5) dem Kaufmann Wilhelm Deneke zu Magdeburg,

die sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung (§. 1.) vier in Berlin wohnende Aktionäre zu wählen und dadurch die im §. 17. vorgeschriebene Mitgliederzahl zu ergänzen berechtigt sind.

Der solchergestalt konstituirte Verwaltungsrath bleibt während der längstens bis zum Ende des Jahres Eintausend acht hundert neun und fünfzig zu rechnenden Bauzeit (§. 11.) und bis zu der nach Verlauf der vier ersten Betriebsjahre abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung in Funktion, längstens also bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres Eintausend acht hundert vier und sechzig. Erst in dieser Generalversammlung beginnt daher das alljährliche Ausscheiden von zwei Mitgliedern und die Befetzung der dadurch entstehenden Vakanzten durch Wahl der Generalversammlung (§. 17.).

§. 19.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Stück Aktien resp. Quittungsbogen der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 20.

§. 20.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Beide müssen in Berlin wohnen und Inländer sein. Ihre Funktionen dauern zwei Jahre.

Ist in einer Versammlung des Verwaltungsrathes weder der Vorsitzende, noch sein Stellvertreter zugegen, so führt das nach den Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§. 21.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher Kündigung niederzulegen.

Die solchergestalt oder sonst auf außergewöhnliche Art erledigte Stelle wird durch eine von den übrig gebliebenen Mitgliedern des Verwaltungsrathes in einer deshalb besonders anzuberaumenden Sitzung zu vollziehende Wahl besetzt.

Das vom Verwaltungsrathe gewählte Mitglied bleibt nur für die noch übrige Amtsdauer seines Vorgängers in Funktion.

§. 22.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einmal in Berlin. Auf den Antrag von mindestens drei Verwaltungsräthen ist jedoch der Vorsitzende verpflichtet, binnen acht Tagen eine Versammlung zu berufen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die Mehrzahl der Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt; bei Stimmengleichheit aber entscheidet das Loos.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens fünf seiner Mitglieder erforderlich.

Ueber die in den Sitzungen des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterschreiben.

§. 23.

Dem Verwaltungsrathe steht die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu. Derselbe beschließt und verfügt demzufolge über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten oder der Direktion übertragen sind.

Der Verwaltungsrath ist insbesondere ermächtigt:

- 1) die Mitglieder der Direktion zu wählen und zu entlassen und Verträge mit ihnen abzuschließen;

- 2) Instruktionen für die Geschäftsführung der Direktion zu erlassen und abzuändern, und darin insbesondere zu bestimmen, in welcher Weise die Geschäfte unter die Mitglieder der Direktion vertheilt werden sollen, und bei welchen Geschäften die Direktion an die Zustimmung des Verwaltungsrathes gebunden sein soll;
- 3) die Bau- und Betriebsätze festzusetzen;
- 4) die von der Direktion zu legenden Bau- und Betriebsrechnungen zu revidiren, vorbehaltlich der Prüfung derselben durch die Revisionskommission (§. 36. Nr. 2.);
- 5) die Direktion in allen ihren Geschäften zu kontrolliren und von denselben jederzeit Kenntniß zu nehmen;
- 6) die Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten zu beschließen. Insofern aber der Preis resp. Werth einer einzelnen Erwerbung oder Veräußerung dieser Art die Summe von fünf- und zwanzig tausend Thalern übersteigt, ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Der nach §. 18. bereits eingesetzte erste Verwaltungsrath bedarf zu jeder Erwerbung oder Veräußerung ohne Unterschied des Betrages der besonderen Genehmigung der Generalversammlung, insofern letztere ihm nicht durch einen besonderen Beschluß die volle dem Verwaltungsrathe nach Nr. 6. zustehende Befugniß überträgt.

§. 24.

Alle Erlasse und Ausfertigungen, die der Verwaltungsrath zu vollziehen hat, gelten für gültig vollzogen, sobald sie von dem Vorsitzenden, resp. dessen Stellvertreter, Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben sind.

§. 25.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Erfasse der durch die Ausübung seiner Funktionen entstandenen Auslagen, für seine Mühewaltung eine Lantieme vom Reingewinne von fünf Prozent, die unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes gleichmäßig vertheilt wird.

Der Generalversammlung ist das Recht vorbehalten, eine Abänderung dieser Bestimmung zu beschließen.

B. Die Direktion.

§. 26.

Die Direktion besteht aus einem Generalbevollmächtigten und einem technischen Direktor, die der Verwaltungsrath zu wählen und deren Verhältnisse zur Gesellschaft der Verwaltungsrath durch mit ihnen abzuschließende Verträge zu bestimmen hat. Die Besoldung der Direktion kann zum Theil in einer Lantieme vom Reingewinne bestehen.

Der

Der Generalbevollmächtigte muß in Berlin, der technische Direktor in Orntonowitz oder auf den Werken wohnen. Dem ersteren soll hauptsächlich die kaufmännische, dem letzteren hauptsächlich die technische Leitung der Geschäfte nach näherem Inhalte der von dem Verwaltungsrathe festzusetzenden Instruktionen übertragen werden.

Jedes Mitglied der Direktion muß mindestens zehn Stück Aktien resp. Quittungsbogen der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Dieselben werden bei der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Direktionsmitglied dauern, unveräußerlich.

§. 27.

Es ist zulässig, die Funktionen des Generalbevollmächtigten durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches auch der Vorsitzende sein kann, ausüben zu lassen. Dasselbe scheidet, so lange es als Generalbevollmächtigter fungirt, bei allen Beratungen und Beschlüssen, bei denen der Verwaltungsrath der Direktion als kontrollirende Behörde gegenübersteht, insbesondere also bei Ausübung der im §. 23. sub Nr. 4. und 5. dem Verwaltungsrathe begelegten Funktionen, aus, ohne daß es deshalb einer Ergänzungswahl für den Verwaltungsrath bedarf.

Das einem Mitgliede des Verwaltungsrathes ertheilte Mandat zur Ausübung der Funktionen des Generalbevollmächtigten kann jederzeit von dem betreffenden Mitgliede gekündigt und ebenso durch einen ohne seine Zuziehung von dem Verwaltungsrathe zu fassenden Beschluß widerrufen werden. Im Uebrigen gelten für die Dauer jener Funktion wegen der Lantime und Remuneration die Bestimmungen des §. 26.

§. 28.

Auch den besonders angestellten Direktionsmitgliedern gegenüber muß dem Verwaltungsrathe durch die abzuschließenden Verträge jederzeit das Recht vorbehalten werden, die Direktoren zu entlassen, sobald er dies im Interesse der Gesellschaft für nöthig erachtet. Der desfallige Beschluß kann jedoch nur in einer dazu besonders anzuberaumenden Sitzung, und auch nur dann gültig gefaßt werden, wenn mindestens sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes für die Entlassung stimmen. Erfolgt die Entlassung nach dem Ausspruche von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes wegen Verletzung der dem Direktor obliegenden Pflichten aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, so zieht sie jederzeit den Verlust der etwa sonst kontraktlich zu gewährenden Austrittsschädigung oder Pension, sowie aller Ansprüche auf Befoldung, Gratifikation, Lantime oder sonstige Emolumente, für die Zukunft nach sich. Die Bestimmungen des gegenwärtigen §. 28. sind in die mit den Direktionsmitgliedern abzuschließenden Verträge aufzunehmen.

§. 29.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und
(Nr. 4766.) 97* Rechts-

Rechtsverhältnissen dritten Personen gegenüber. Ihr allein steht es zu, die Firma der Gesellschaft zu zeichnen und unter dieser Firma zu korrespondiren und Verträge abzuschließen.

Alle Erlasse und Verträge der Direktion sind gültig und für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft vollzogen und wenn derselben die Unterschriften entweder des Generalbevollmächtigten und des technischen Direktors, oder eines von ihnen und eines dazu vom Verwaltungsrathe besonders beauftragten Verwaltungsraths-Mitgliedes oder Beamten der Gesellschaft, oder zweier in gleicher Weise ermächtigten Verwaltungsraths-Mitglieder oder Beamten beigefügt sind.

Der Nachweis, daß die Direktion innerhalb der Grenzen der ihr vom Verwaltungsrathe erteilten Instruktionen gehandelt habe, ist dritten Personen gegenüber niemals erforderlich. Auch kann dritten Personen der Einwand, daß die Direktion ihre Instruktionen überschritten habe, niemals entgegengesetzt werden.

C. Die Generalversammlung.

§. 30.

Alle Generalversammlungen finden in Berlin statt. Zur Theilnahme an denselben sind, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 45., diejenigen Aktionäre berechtigt, die mindestens fünf Aktien der Gesellschaft eigenthümlich besitzen und dieselben spätestens am zweiten Geschäftstage vor dem Tage der Generalversammlung bis Mittags 12 Uhr im Bureau der Gesellschaft niedergelegt, oder den Besitz derselben anderweitig auf eine dem Verwaltungsrathe genügende Art bescheinigt haben. Quittungsbogen, auf welche die bis zur Zeit der Generalversammlung fällig gewordenen Ratenzahlungen geleistet sind, werden dabei den Aktien gleich gerechnet. Ueber die Anerkennung etwaiger Cessionen der Quittungsbogen entscheidet der Verwaltungsrath. Ueber die geschehene Niederlegung der Aktien resp. Quittungsbogen wird eine Bescheinigung erteilt, die als Einlaßkarte für die Generalversammlung dient, und gegen deren Wiedereinreichung die deponirten Dokumente am Tage nach der Generalversammlung zurückgegeben werden. Bescheinigungen über den Besitz von Aktien oder Quittungsbogen muß der Verwaltungsrath als genügend anerkennen, sofern die Unterschriften der Aussteller von einem öffentlichen Beamten, unter Beidrückung des Amtssiegels, beglaubigt sind.

§. 31.

Ordentliche Generalversammlungen werden alljährlich im zweiten Kalenderquartale gehalten.

§. 32.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft es der Verwal-

waltungsrath für nöthig erachtet, oder Aktionaire, die zusammen mindestens den fünften Theil der emittirten Aktien resp. Quittungsbogen eigenthümlich besitzen, darauf antragen.

Zur Begründung eines solchen Antrages ist erforderlich, daß die im §. 30. vorgeschriebene Niederlegung der Aktien resp. Quittungsbogen der Antragsteller bei Einreichung des Antrages bewirkt wird.

§. 33.

Die Generalversammlungen werden vom Verwaltungsrathe mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die letzte spätestens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung in den §. 15. gedachten öffentlichen Blättern erscheinen muß, berufen.

Stimmberichtigte Aktionaire, die in der Versammlung nicht erscheinen, können sich durch anwesende, stimmberichtigte Aktionaire vertreten lassen.

Die zur Legitimation der Vertreter erforderlichen schriftlichen Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe zu überreichen, der über ihre Auslänglichkeit zu entscheiden hat.

Notarielle oder gerichtliche Vollmachten, imgleichen solche, bei denen die Unterschriften der Aussteller von einem öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt sind, muß der Verwaltungsrath als auslänglich anerkennen.

Handlungsfirmer können sich durch ihre Prokuratrage, Frauen durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder resp. Kuratoren, und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, auch wenn dieselben nicht Aktionaire sind, in den Generalversammlungen vertreten lassen.

§. 34.

In den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes (§. 20.) den Vorsitz. Er ernennt zwei bis vier Skrutatoren aus der Mitte der Versammlung und setzt den Abstimmungsmodus fest.

Bei den von den Generalversammlungen vorzunehmenden Wahlen findet jedoch stets geheime Abstimmung durch Stimmzettel statt.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Bei den Abstimmungen geben je fünf Aktien Eine Stimme. Doch kann kein Aktionair, außer dem Falle des §. 45., mehr als dreißig Stimmen für sich selbst und als Bevollmächtigter in seiner Person vereinigen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei allen Beschlüssen mit Ausnahme der Wahlen die Stimme des Vorsitzenden.

Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit aber entscheidet das Loos.

§. 35.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen sind für alle Aktionaire verbindlich, auch wenn sie dabei nicht anwesend, resp. nicht vertreten gewesen, oder nicht stimmberechtigt sind.

§. 36.

In den ordentlichen Generalversammlungen erstattet der Verwaltungsrath über die Lage des Geschäfts und die Resultate desselben Bericht.

Sodann erwählt die Generalversammlung:

- 1) die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§§. 17. und 18.), und
- 2) drei Revisionskommissarien, denen die Prüfung der vom Verwaltungsrathe revidirten Rechnungen (§. 23. Nr. 4.) zusteht.

Die Revisionskommissarien, welche in der ersten ordentlichen Generalversammlung des Jahres Eintausend acht hundert acht und fünfzig gewählt werden, haben die Prüfung der Rechnungen für die Zeit von der Begründung der Gesellschaft bis zum Schluß des Jahres 1858. vorzunehmen und über das Resultat derselben der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1859. Bericht zu erstatten. Demnächst hat sich die Prüfung der Revisionskommissarien immer auf die Rechnungen desjenigen Jahres, innerhalb dessen sie gewählt sind, zu erstrecken; ihr Bericht geht an die ordentliche Generalversammlung des nächstfolgenden Jahres.

Die Rechnungen sind den Kommissarien jedesmal spätestens sechs Wochen vor dem Tage der Generalversammlung, an welche sie Bericht zu erstatten haben, nebst den Büchern im Bureau der Gesellschaft vorzulegen. Ihr Bericht ist spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe zur Kenntnißnahme und Erledigung etwaiger Erinnerungen mitzutheilen.

Die ordentliche Generalversammlung beschließt demnächst:

- 3) über die Dechargirung der von den Revisionskommissarien geprüften Rechnungen resp. über die Verfolgung der etwa dagegen erhobenen Erinnerungen, und
- 4) über alle Anträge, die vom Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionairen in den Angelegenheiten der Gesellschaft vor dieselbe gebracht werden.

Anträge der Aktionaire gelangen jedoch nur zur Berathung und Beschlußnahme, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung bei dem Verwaltungsrathe schriftlich eingebracht sind, und in der Versammlung selbst vor Eröffnung der Diskussion durch mindestens fünf und zwanzig Stimmen, die Stimme des Antragstellers mit eingerechnet, unterstützt werden.

§. 37.

In außerordentlichen Generalversammlungen kann nur über diejenigen Gegen-

Gegenstände beraten und beschlossen werden, die in der zum Zweck der Einberufung erlassenen Bekanntmachung des Verwaltungsrathes ausdrücklich als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind.

§. 38.

Auch in den ordentlichen Generalversammlungen kann

- 1) die Vermehrung des Grundkapitals über den Betrag von Einer Million dreimal hundert tausend Thaler hinaus,
- 2) die Abänderung der Statuten,
- 3) die Verlängerung der Zeit, für welche die Gesellschaft geschlossen ist, und
- 4) die Aufnahme von Anleihen für die Gesellschaft, mögen dieselben in Aufnahmen baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgt, bestehen,

nur dann beschlossen werden, wenn in der zum Zweck der Einberufung zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt ist, daß ein hierauf bezüglicher Antrag zur Verhandlung kommen soll. Außerdem bedürfen die Beschlüsse ad 1—3., um verbindliche Kraft zu erhalten, der landesherrlichen Genehmigung; Beschlüsse ad 4. der Genehmigung des Herrn Handelsministers.

§. 39.

Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten (§. 30.) und wirklich erschienenen Aktionaire resp. ihrer Bevollmächtigten, sowie die Zahl der einem jeden von ihnen gebührenden Stimmen, werden durch ein von dem Verwaltungsrathe zu vollziehendes Verzeichniß konstatirt, welches dem Protokolle beizufügen ist.

Das Protokoll ist gültig vollzogen und für die Gesellschaft verbindlich, wenn der Vorsigende, sowie die beim Abschluß des Protokolls anwesenden Statutoren, dasselbe unterschrieben haben.

D. Legitimation der Gesellschaftsvorstände.

§. 40.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes, in denen Mitglieder desselben gewählt werden (§§. 18. und 21.), sowie über die Beschlüsse, wodurch Direktoren ernannt oder Direktionsfunktionen an Mitglieder des Verwaltungsrathes, oder das Recht zur Mitzeichnung der Firma an Verwaltungsraths-Mitglieder oder Beamte der Gesellschaft übertragen werden (§. 23. Nr. 1., §§. 27. und 29.), sind gerichtliche oder notarielle Protokolle aufzunehmen.

§. 41.

Die Legitimation des Verwaltungsrathes und der Direktoren wird durch die im §. 40. gedachten Wahlprotokolle, resp. durch beglaubigte Extrakte aus den Generalversammlungs-Protokollen, in denen Wahlen enthalten sind, geführt.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie die Namen der Direktionsmitglieder resp. des etwa an Stelle des Generalbevollmächtigten fungirenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes, und die Namen der zur Unterzeichnung der Firma ermächtigten Personen und jede dabei eintretende Veränderung, sind durch die Gesellschaftsblätter (§. 15.) bekannt zu machen.

Titel V.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 42.

Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres ist von der Direktion eine vollständige Inventur, die das gesammte Besizthum der Gesellschaft, mit Einschluß der Vorräthe und Außenstände, zu umfassen hat, aufzunehmen und nebst der Bilanz dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung mitzutheilen. In der ersten Inventur werden die Immobilien und Mobilien nach dem Kostenpreise angesetzt. In jedem folgenden Jahre bestimmt der Verwaltungsrath, wie viel darauf abzuschreiben ist. Die Abschreibungen auf Bauwerke müssen jedoch mindestens Ein Prozent, auf Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent jährlich betragen.

Die Rohstoffe, Materialien und Fabrikate werden nach dem laufenden Werthe, den der Verwaltungsrath zu prüfen und festzustellen hat, zum Ansatz gebracht.

In der Bilanz sind den aus der Inventur sich ergebenden Aktiva der Gesellschaft alle Passiva derselben, mit Einschluß der Einschüsse der Aktionaire, gegenüber zu stellen.

§. 43.

Der aus der Bilanz eines Betriebsjahres nach Deckung aller Ausgaben desselben sich ergebende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

In welcher Weise dabei die in einem Jahre vorgekommenen Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen sollen, bestimmt der Verwaltungsrath bei Feststellung der Bilanz.

Die

Die Bilanz ist durch die Gesellschaftsblätter alljährlich bekannt zu machen.

§. 44.

Die aus dem Reingewinne den Aktionairen zu zahlende Jahresdividende wird alljährlich von dem Verwaltungsrathe festgesetzt.

Es sollen jedoch mindestens zehn Prozent des Reingewinnes zur Bildung eines Reservefonds so lange zurückgelegt werden, bis derselbe die Höhe von zehn Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals erreicht hat.

Der Reservefonds ist zur Deckung etwaiger Verluste und außergewöhnlicher Ausgaben bestimmt. Ueber seine Verwendung beschließt der Verwaltungsrath.

Der Betrag der Jahresdividende und die Zeit der Auszahlung derselben, die spätestens im Juli eines jeden Kalenderjahres geschehen muß, sowie die Orte, wo die Dividenden etwa außerhalb des Sitzes der Gesellschaft zu erheben sind, hat der Verwaltungsrath durch die Gesellschaftsblätter (§. 15.) bekannt zu machen.

Eine gleiche Bekanntmachung ist wegen Zahlung der Zinsen während der Bauzeit (§. 11.) zu erlassen.

Titel VI.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 45.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des emittirten Aktienkapitals der Gesellschaft besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen außerordentlichen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktionaire, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschlossen werden.

In dieser Generalversammlung ist ein jeder Aktionair, gleichviel, wie viele Aktien er besitzt, stimmberechtigt. Eine jede vertretene Aktie giebt dabei Eine Stimme.

§. 46.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25. und 28. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein.

§. 47.

Im Falle der Auflösung hat die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, auch den Modus der Liquidation, sowie die Zahl der Liquidatoren

datoren zu bestimmen und die Liquidatoren zu wählen und ihre Befugnisse festzusetzen. Auch bei diesen Beschlüssen giebt eine jede, in der Versammlung vertretene Aktie Eine Stimme.

Titel VII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 48.

Das königliche Polizeipräsidentium zu Berlin, sowie jede königliche Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihre Geschäfte betreibt, sind befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für besändig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Der Kommissar ist befugt, die Direktion und den Verwaltungsrath gältig zusammen zu berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, auch die Zusammenberufung der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe binnen einer von ihm festzusetzenden Frist zu verlangen, event. aber dieselbe selbst zu berufen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von dem Zustande ihrer Kassen und Etablissements Kenntniß zu nehmen.

§. 49.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit letztere dazu nicht selbst gesetzlich verpflichtet und im Stande sind, oder die desfallige Verpflichtung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden und Personen obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeindeverwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung neuer Kirchen- und Schulsysteme, diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Außerdem ist die Gesellschaft verpflichtet, gemäß der Gesetze vom 9. Februar 1849., 3. April 1854. und 10. April 1854. durch Errichtung von Kranken-, Begräbniß- und Unterstützungs-Kassen nicht nur für Fabrikarbeiter und Hüttenleute, sondern auch für die Arbeiter in den Eisenerz-Förderungen, sowie die Werkführer, Aufseher u. s. w., und die Steinkohlengruben-Arbeiter in Berücksichtigung der Bestimmung für den Kreis Plesß vom 6. Januar 1857. (Kreisblatt für Plesß, 1857. Stück 5.) Sorge zu tragen.

Formular A.

(Trockener Stempel.)

N^o

Aktie

der

Ornontowiger Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion

über

Zweihundert Thaler Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist auf Höhe von Zweihundert Thalern Kurant an dem gesammten Eigenthum und den Erträgen der oben genannten Gesellschaft mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten eines Aktionärs theilhaftig.

Berlin, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath
der Ornontowiger Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisen-
Produktion.

(Facsimile der Unterschriften der Mitglieder des Verwaltungsrathes.)

Eingetragen Fol. des Aktienbuchs.

(Unterschrift eines Direktors oder Beamten.)

Formular B.

N^o

Serie

Dividendenschein

zur Aktie N^o

Gegen Rückgabe dieses Scheins zahlt die Kasse der Ornontowiger Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion die für das Betriebsjahr 18.. auf obige Aktie fallende Dividende nach Maßgabe der deshalb zu erlassenden Bekanntmachung.

Berlin, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath
der Ornontowiger Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisen-
Produktion.

Der Vorsitzende.

(Facsimile der Unterschrift.)

Formular C.

**Ornontowitzer Aktiengesellschaft für Kohlen- und
Eisenproduktion.**

T a l o n.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben neue
Dividendenscheine vom Jahre 18.. ab laufend zur Aktie N^o

Berlin, den ..^{ten} 18..

**Der Verwaltungsrath
der Ornontowitzer Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisen-
Produktion.**

Eingetragen in das Aktienbuch.
(Unterschrift.)

Der Vorsitzende.
(Facsimile der Unterschrift.)

(Nr. 4767.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1857., betreffend die Verleihung der Städte-
Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt-
gemeinde Moers, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 19. August d. J., dessen Anlagen zurückerfolgen, will
Ich der Stadtgemeinde Moers, im Kreise Geldern des Regierungsbezirks Düssel-
dorf, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermei-
stereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die
Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Sanssouci, den 24. August 1857.

Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Raumer.

An den Minister des Innern.

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. Deter).

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 52. —

(Nr. 4768.) Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1857., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856. aufzunehmende Staatsanleihe von 7,680,000 Thalern.

Auf den Antrag in Ihrem Berichte vom 19. d. M. genehmige Ich, daß die Staatsanleihe von 7,680,000 Rthlrn. (sieben Millionen sechshundert achtzigtausend Thalern), welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856., betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz nach Frankfurt a. d. O. und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig, aufzunehmen ist, in Schuldverschreibungen

über 100 Rthlr. (Einhundert Thaler),
200 Rthlr. (zweihundert Thaler),
500 Rthlr. (fünfhundert Thaler),
und 1000 Rthlr. (Eintausend Thaler)

allmählig nach Maaßgabe des Bedarfs ausgegeben, mit vier und einem halben Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinst und von dem auf die vollständige Eröffnung des Betriebes der beiden genannten Eisenbahnen folgenden Jahre ab jährlich mit mindestens Einem Prozent, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten und der durch Verjährung präkludirten Zinsen des Gesamtkapitals, getilgt werde. Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

An den Finanzminister.

(Nr. 4769.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Alken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 100,000 Rthln. Vom 17. August 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem von dem Alken-Rosenburger Deichverbande beschlossen worden, die zur normalmäßigen Ausführung der Deichlinie, sowie zur gründlichen Entwässerung der Niederung erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Deichamtes:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen im Betrage von 100,000 Rthln. ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthln., Einmal hundert tausend Thalern, welche in 400 Apoints à 25 Rthlr., in 400 Apoints à 100 Rthlr. und in 100 Apoints à 500 Rthlr. nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hilfe der Meliorationsklassen-Beiträge des Alken-Rosenburger Deichverbandes mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 1. Januar 1863. ab alljährlich mit mindestens Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 17. August 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh und zugleich für den Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

O b l i g a t i o n
des Aken-Rosenburger Deichverbandes

Litt. N^o

über $\left. \begin{array}{l} \text{(fünf und zwanzig)} \\ \text{Einhundert} \\ \text{(fünfhundert)} \end{array} \right\} \text{Thaler Preussisch Kurant.}$

Der Aken-Rosenburger Deichverband verschuldet dem Inhaber dieser Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von $\left. \begin{array}{l} \text{(fünf und zwanzig)} \\ \text{Einhundert} \\ \text{(fünfhundert)} \end{array} \right\}$ Thalern, deren Empfang das unterzeichnete Deichamt bescheinigt.

Diese Schuldsomme bildet einen Theil des zur Ausführung seiner Reklamationen von dem Deichverbande in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ...^{ten} (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1857. S. ...) aufgenommenen Gesamtdarlehnens von Einmal hundert tausend Thalern. Die Rückzahlung der Schuld geschieht spätestens vom 2. Januar 1863. ab allmählig aus einem zu diesem Behufe mit wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1862. ab im Monate Juni jeden Jahres, zuerst im Juni 1862., und die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt dann in dem Zinstermine am 2. Januar des folgenden Jahres. Der Verband behält sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von vier Jahren den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungsstermine in dem Preussischen und Dessauschen Staats-Anzeiger, dem Magdeburger Correspondenten, dem Magdeburger Amtsblatt und dem Calber Kreisblatt. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident

der Provinz Sachsen, in welchem andern Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinsset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Deichkasse in Alken, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Kupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem königlichen Kreisgerichte zu Calbe a. d. Saale.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Deichamte anmeldet und den stattgehabten Besiß der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1865. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Deichkasse in Alken gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Verband mit seinem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 6. ff. des Allerhöchst vollzogenen Statuts vom 28. August 1856. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1856. S. 913.) von den Verbands-Genossen erhoben werden.

Deffen

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

Aken, den ..^{ten} 18..

Das Deichamt des Aken-Rosenburger Deichverbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register

№

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Z i n s = K u p o n

zur

Obligation des Aken-Rosenburger Deichverbandes

Litt. №

über Thaler Silbergroschen Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..^{ten} 18.. und späterhin die Zinsen der vorbemerkten Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern Silbergroschen Pfennigen bei der Deichkasse zu Aken.

Aken, den ..^{ten} 18..

Das Deichamt des Aken-Rosenburger Deichverbandes.

(Faksimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Gelbbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Eingetragen im Register

№

(Nr. 4770.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Emmerich, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 19. August d. J., dessen Anlagen zurück erfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stände der Städte vertretenen Gemeinde Emmerich, im Kreise Nees des Regierungsbezirks Düsseldorf, deren Anträge gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit der Landgemeinde Klein-Netterden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Sanssouci, den 24. August 1857.

Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Raumer.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4771.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Neukirchen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ich will auf Ihren Bericht vom 10. August d. J., dessen Anlagen zurück erfolgen, der auf dem Provinziallandtage im Stände der Städte vertretenen Stadtgemeinde Neukirchen, im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf, ihrem Anträge gemäß, nach erfolgter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem sich dieselbe mit anderen Gemeinden befindet, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Sanssouci, den 24. August 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4772.) Statut des Blumenthaler Deichverbandes. Vom 31. August 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der auf dem rechten Elbufer vom Dorfe Schartau aus bis Parchau im Vorlande des alten Haupt-Elbdeiches sich erstreckenden Niederung Behufs der Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Elbe zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Blumenthaler Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

Die in der Niederung auf dem rechten Elbufer im Vorlande des Haupt-Elbdeiches von oberhalb des Dorfes Schartau bis nach Parchau zu liegenden Grundstücke werden, um sie gegen das Sommerhochwasser der Elbe zu schützen, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Burg.

§. 2.

Der zum Schutz der Niederung erforderliche Deich beginnt am Schartauer Winterdeiche, in der Nähe des Dorfes Schartau, läuft 200 Ruthen lang westlich bis in die Nähe des rechten Elbufers und dann in mehr oder weniger Entfernung an diesem Ufer entlang bis auf die Wiesen der Parchauer Rossäthen, wo er als Flügeldeich endigt.

Er besteht:

- 1) aus dem schon vorhandenen Schartauer Deich,
- 2) aus dem schon bestehenden Blumenthaler Deich und
- 3) aus dem als Fortsetzung des letzteren neu zu schüttenden Flügeldeiche auf dem Seefelde und der Parchauer Feldmark.

Die Höhe des Deiches wird dahin festgesetzt, daß der Schartauer Deich von seinem Anfange am Winterdeiche ab 400 Ruthen lang bei einem Wasserstande der Elbe von 16 Fuß 8 Zoll am Ragdeburger Pegel, der übrige Theil dieses Deiches und der Blumenthaler Deich in seiner ganzen Länge bei 17 Fuß 8 Zoll

8 Zoll am Magdeburger Pegel und der Deich ad 3. bei 16 Fuß Elbstand desselben Pegels überströmt werden soll, und daß die Krone des Deiches über die vorgedachten Maaße hinaus nicht erhöht werden darf. Die auf 17 Fuß 8 Zoll liegende Krone des Blumenthaler und Scharthauer Deiches soll bis auf die anstoßend niedrigeren Deichkronen in einer Länge von 5 Ruthen allmählig abfallen.

Die auf 16 Fuß und 16 Fuß 8 Zoll normirten Deiche erhalten eine 6 Fuß breite Krone, 6füßige äußere und 8füßige innere Böschung; soweit die Krone mit einem Elbstande von 17 Fuß 8 Zoll gleich hoch liegt, wird die Krone 8 Fuß breit, die äußere Böschung eine 4füßige, die innere eine 3füßige.

Die Herstellung und Unterhaltung des Scharthauer Deiches in den angegebenen Dimensionen erfolgt nach dem Maaßstabe, wie die erste Anlage des Deiches geschehen und die Unterhaltungspflicht durch die Separationsverhandlungen festgesetzt ist.

In Betreff der Grasnutzung auf dem Scharthauer Deiche verbleibt es ebenfalls bei den darüber in dem Separationsrezeß von Scharthau festgesetzten Bestimmungen.

Der Sommerdeich auf Pargauer Flur mit den dazu gehörigen Schleusen wird nach Maaßgabe der Grundstücksgrenzen theils von der Kommunion der Ackerleute, theils von der Kommunion der Kossäthen in Pargau angelegt und künftig unterhalten.

Der Maaßstab der Beitragspflicht und der Nutzungsrechte soll bei der schwebenden Separation von Pargau festgestellt werden.

Bei der Herstellung der Pargauer Sommerdeiche wird als vorläufiger Maaßstab der Viehstand, event. bei Streitigkeiten der von der Regierung in Magdeburg anderweit zu bestimmende Maaßstab, vorbehaltlich künftiger Ausgleichung, angewendet.

Die Herstellung und Unterhaltung des Blumenthaler Deiches und des Sommerdeiches durch das Seefeld mit den dazu gehörigen Schleusen erfolgt von der Feldgemeinde Blumenthal nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche über die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen in dem Separationsrezeß von Blumenthal getroffen sind. Zunächst werden die Kosten zu dem Deichbau und zur künftigen Unterhaltung dieser Deiche aus der gemeinsamen Kasse entnommen, event. nach Hufenbesitz aufgebracht. Der Erlös von der Grasnutzung dieser Deiche wird zum Nutzen dieser Deiche verwandt, jedoch den Blumenthaler Deichamts-Deputirten überlassen, sich in Betreff der Grasnutzung auf dem Sommerdeiche im Seefelde mit dem Grundeigentümer nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 18. der Allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853. anderweit zu einigen.

§. 3.

Die Arbeiten der Deichinteressenten werden nicht durch Naturalleistungen derselben, sondern für Geld ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu diesen Arbeiten, zur Besoldung der technischen Beamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Unterhaltungspflicht im §. 2. aufzubringen.

§. 4.

Die Höhe des gewöhnlichen jährlichen Deichkassenbeitrages zur Unterhaltung der Verbandsanlagen wird, wenn es erforderlich erscheint, von der königlichen Regierung nach Anhörung des Deichamtes festgesetzt. Desgleichen die Höhe des anzuhaltenden Reservefonds.

§. 5.

Der jedesmalige Kreislandrath ist Deichhauptmann des Verbandes und hat das Recht, aus den Magistratsmitgliedern der Stadt Burg seinen Stellvertreter zu erwählen. Das Amt des Deichhauptmanns und seines Stellvertreters ist ein Ehrenamt.

§. 6.

Sollte die Zuziehung eines Wasserbau-Technikers nöthig werden, so übernimmt der jedesmalige Distrikts-Wasserbaubeamte die Geschäfte desselben und erhält dafür eine von dem Deichamte zu beschließende und von der königlichen Regierung in Magdeburg festzusetzende Remuneration.

§. 7.

Die Vertbeidigung der Deiche, soweit überhaupt eine solche erforderlich erscheint, hat der als Deichhauptmann fungirende Kreislandrath nach Maßgabe der Unterhaltungspflicht für die einzelnen Deichstrecken und nach den Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853., zu regeln.

§. 8.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf sechs festgesetzt, welche zusammen acht Stimmen führen.

Von diesen erhalten:

- a) die Grundbesitzer von Blumenthal..... 4 Stimmen,
- b) die Grundbesitzer in der Feldmark Schartau..... 2
 und
- c) die in der Feldmark Parchau..... 2
im Deichamte.

Die vier Stimmen für Blumenthal führen im Deichamte zwei der gewöhnlichen Vorsteher und Deputirten dieser Feldgemeinde, welche alle drei Jahre bei Gelegenheit der jährlichen Vorstandswahl für Blumenthal aus den gewöhnlichen Vorstehern und Deputirten besonders dazu erwählt werden. Jeder dieser Repräsentanten führt zwei Stimmen im Deichamte.

Auf eben diese Art werden die Stellvertreter gewählt.

Die aus dem Separationsrezeffe hervorgehenden Deichinteressenten von Schartau wählen auf drei Jahre zwei Repräsentanten und zwei Stellvertreter aus ihrer Mitte.

Jeder Interessent übt sein Stimmrecht nach Maassgabe seines Beitragsverhältnisses zu den Deichlasten aus.

In Parchau wählen die deichpflichtigen Ackerleute und die deichpflichtigen Kossäthen je Einen Repräsentanten und deren Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für einen dreijährigen Zeitraum.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des am meisten Vertheiligten den Ausschlag.

Wählbar ist jeder grossjährige Deichinteressent, der den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

S. 9.

Die Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Güter können ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechtes bevollmächtigen. Frauen, Minderjährige und andere Bevormundete dürfen ihr Stimmrecht resp. durch ihre Ehemänner und durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn

Wenn ein stimmberechtigter Besitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit sein Stimmrecht.

§. 10.

Der Stellvertreter eines Repräsentanten nimmt in Krankheits- und Wehinderungsfällen dessen Stelle ein und tritt für ihn bis zur anderweitigen Wahl ein, wenn der Repräsentant stirbt, oder die Bedingung seiner Wählbarkeit aufhört.

§. 11.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Blumenthaler Deichverband Gültigkeit haben, insoweit sie nicht in dem vorstehenden Statute abgeändert sind.

§. 12.

Abänderungen dieses Deichstatutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 31. August 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simon.

Für den Chef des Ministeriums für die
landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Bodelschwingh.

(Nr. 4773.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussée von der Berlin-Kasseler Staatsstraße bei Rosla über Kelbra bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landesgrenze in der Richtung auf Sondershausen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussée im Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirks Merseburg von der Berlin-Kasseler Staatsstraße bei Rosla über Kelbra bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landesgrenze in der Richtung auf Sondershausen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussée erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme
der

der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Grafen zu Stolberg-Kosla gegen Uebernahme der künftigen Chausséemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chausséegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleißen. Auch sollen die dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 31. August 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4774.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der
Dampfmühlen-Aktiengesellschaft Witten. Vom 9. September 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Dampfmühlen-Aktiengesellschaft zu Witten“ mit dem Domizil zu Witten an der Ruhr, in der Grafschaft Mark, zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. August d. J. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Arnberg abgedruckt werden wird.

Berlin, den 9. September 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 53.

(Nr. 4775.) Convention de Cartel, signée par les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse, et de Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, le ^{8 Août}/_{27 Juillet} 1857.

(Nr. 4775.) Uebersetzung der Kartelkonvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am ^{8 August}/_{27. Juli} 1857.

Au nom de la Très-Sainte et indivisible Trinité!

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

La Convention de Cartel conclue le ²⁰/₄ Mai 1844 entre Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, étant expirée, et quelques unes de ses dispositions ayant été reconnues susceptibles de recevoir plus de développement et de précision, Leurs Majestés ont jugé utile et convenable de conclure une nouvelle Convention de Cartel et ont à cet effet nommé des Plénipotentiaires, savoir:

Nachdem die zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, König von Polen, unterm ²⁰/₄ Mai 1844. abgeschlossene Kartelkonvention abgelaufen ist, und einige ihrer Bestimmungen einer näheren Erläuterung und größeren Bestimmtheit fähig erachtet worden sind, so haben Ihre Majestäten es nützlich und angemessen gefunden, eine neue Kartelkonvention abzuschließen und zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Othon Théodore
Baron de Manteuffel,
Président de Son Conseil et
Son Ministre des affaires

Seine Majestät der König von
Preußen:

den Freiherrn Otto Theodor
von Manteuffel, Ihren
Minister-Präsidenten und Mi-
nister der auswärtigen An-
101

étrangères, Chevalier des Ordres de Prusse de l'Aigle noir et de l'Aigle rouge avec feuilles de chêne, couronne et sceptre, Grand Commandeur de l'Ordre de Hohenzollern, Commandeur de l'Ordre de St. Jean de Prusse, et Chevalier Grand Croix des Ordres de Russie de St. André, de St. Alexandre-Newsky etc.;

et

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne:

le Sieur Philippe Baron de Brunnow, Son Conseiller privé actuel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse et Leurs Allesses Royales les Grands-Ducs de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strelitz, Chevalier Grand-Croix des Ordres de Russie de St. Wladimir de 1^{ière} classe, de St. Alexandre-Newsky en diamants, de l'Aigle blanc, de Ste. Anne de 1^{ière} classe et de St. Stanislas de 1^{ière} classe et des Ordres de Prusse de l'Aigle rouge de 1^{ière} classe et de St. Jean de Jerusalem etc.,

lequels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont conclu et signé la Convention de Cartel, dont la teneur suit ici mot à mot.

gelegenheiten, Ritter des Preussischen Schwarzen Adler-Ordens, des Rothén Adler-Ordens mit Eichenlaub, Krone und Scepter, Groß-Komthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, Ehren-Kommandator des Preussischen Johanniter-Ordens und Großkreuz des Russischen St. Andreas- und St. Alexander-Newsky-Ordens u. s. w.;

und

Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen:

den Baron Philipp von Brunnow, Ihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Er. Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Königlichen Hoheiten den Großherzögen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Großkreuz des Russischen St. Wladimir-Ordens erster Klasse, des St. Alexander-Newsky-Ordens in Brillanten, des Weißen Adler-, des St. Annen- und des St. Stanislaus-Ordens erster Klasse, sowie des Preussischen Rothén Adler-Ordens erster Klasse, des Johanniter-Ordens u. s. w.,

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, diejenige Kartelkonvention abgeschlossen und unterzeichnet haben, deren wörtlicher Inhalt folgendermaßen lautet.

Art. I.

Art. 1.

La présente Convention qui sera mise à exécution quatre semaines après l'échange des ratifications, s'appliquera:

- a) à tous les individus qui désertent le service actif des armées respectives ainsi qu'aux effets militaires qu'ils auront emportés, tels que chevaux, harnais, armes, habillements; en outre, aux individus, qui n'ont obtenu de congé qu'à condition de se présenter au premier appel pour rentrer au service actif et qui en conséquence appartiennent à la réserve;
- b) à tous les individus qui, selon les lois de l'Etat qu'ils ont quitté avec ou sans l'intention d'y rentrer, sont sujets, ne fût-ce que dans la suite, au service militaire;
- c) aux individus qui, ayant commis des crimes ou délits dans l'un des deux Etats, se sont enfuis sur le territoire de l'autre, pour se soustraire aux poursuites de la justice et à la peine qu'ils ont encourue.

Art. II.

Si les individus, mentionnés dans l'article précédent sous la lettre a, sont saisis en uniforme, si l'on trouve sur eux d'autres objets appartenant à l'équipement militaire, ou, en général, s'il est hors de doute qu'ils ont déserté le service militaire de l'autre Etat, ils seront sur-le-champ, et sans réquisition préalable de cet

(Nr. 4775.)

Die gegenwärtige Konvention, welche vier Wochen nach Auswechslung der Ratifikationen zur Ausführung gebracht werden soll, erstreckt sich:

- a) auf alle aus dem aktiven Dienste der beiderseitigen Armeen desertirten Individuen und die von ihnen mitgenommenen Militäreffekten, als: Pferde, Reitzzeug, Armatur- und Montirungsstücke; desgleichen auf die aus dem aktiven Dienste, unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung zu demselben, beurlaubten, mithin zur Kriegesreserve gehbrigen Individuen;
- b) auf alle, nach den Gesetzen des Staats, welchen sie mit oder ohne Absicht der Rückkehr verlassen haben, wenn auch erst für die Folge, zum Militärdienste verpflichteten Individuen;
- c) auf diejenigen Individuen, welche, nachdem sie in einem der beiden Staaten ein Verbrechen oder Vergehen begangen, sich der Untersuchung und Bestrafung desselben durch die Flucht auf das Gebiet des anderen Staates zu entziehen gewußt haben.

Art. 2.

Die im vorstehenden Artikel unter a. bezeichneten Individuen sind, wenn sie in militärischer Bekleidung oder mit andern Gegenständen der militärischen Ausrüstung betroffen werden, oder wenn überhaupt darüber, daß sie aus dem Militärdienste des andern Staates entwichen sind, kein Zweifel obwaltet, sofort, ohne daß es dazu einer vorgängi-

Etat, arrêtés et conduits avec les effets militaires trouvés sur eux, à la frontière qui sépare les deux Etats, pour y être remis aux autorités respectives chargées de les recevoir. Quant aux individus dont la désertion n'est pas manifeste, mais devient probable par suite de leur propre déclaration ou de circonstances particulières, les autorités militaires ou civiles qui auront eu connaissance du séjour d'un pareil individu, prendront aussitôt les mesures nécessaires pour empêcher son évasion. Elles feront ensuite dresser un procès-verbal à ce sujet, et le communiqueront aux autorités militaires provinciales de l'autre Etat, qui alors déclareront, si le prévenu a effectivement déserté ou non, sur quoi, dans le cas de l'affirmative, le déserteur leur sera livré de la manière susindiquée.

Les individus mentionnés dans l'article précédent lettre *b* ne seront arrêtés et restitués qu'à la suite d'une réquisition expresse qui, dans chaque cas spécial, sera faite par les autorités compétentes de l'Etat auquel ces individus appartiennent.

Art. III.

1) L'extradition des individus appartenant aux classes *a* et *b* de l'article I n'aura cependant pas lieu, si avant de s'être rendus dans l'Etat qu'ils ont quitté en dernier lieu, ou avant d'y avoir pris service, ces individus ont été sujets de l'Etat où ils se sont retirés lors de leur désertion, et que les rapports résultant pour eux de cette qualité, n'aient pas été annullés suivant

gen Requisition Seitens dieses Staats bedarf, zu verhaften und mit den bei ihnen gefundenen Militaireffekten zur Grenze, welche beide Staaten trennt, zu transportiren, um daselbst an die zu ihrer Empfangnahme beauftragten jenseitigen Behörden abgeliefert zu werden. Bei denjenigen Individuen, deren Desertion nicht offenbar, sondern in Folge besonderer Umstände oder ihrer eigenen Aussagen nur wahrscheinlich ist, muß von den Militär- oder Civilbehörden, welche von ihrem Aufenthalte Kenntniß erhalten haben, sofort für ihre Sicherstellung gesorgt werden. Demnachst haben sie darüber ein Protokoll aufnehmen zu lassen, und solches der jenseitigen Provinzial-Militairbehörde mitzutheilen, welche hierauf zu erklären hat, ob das bezeichnete Individuum wirklich desertirt ist oder nicht, welchemnachst im Bejahungsfalle der Deserteur ihr auf die obenerwähnte Weise auszuliefern ist.

Was die im vorigen Artikel unter *b*. bezeichneten Individuen betrifft, so findet deren Verhaftung und Auslieferung nicht anders statt, als in Folge einer jedesmaligen ausdrücklichen Requisition von Seiten der kompetenten Behörde desjenigen Staats, welchem die Individuen angehören.

Art. 3.

1) Die Auslieferung der zu den Klassen *a*. und *b*. des Artikels 1. gehörigen Individuen wird jedoch nicht stattfinden, wenn dieselben, ehe sie sich in den zuletzt von ihnen verlassenen Staat begeben oder daselbst Dienste genommen hatten, Unterthanen desjenigen Staates waren, wohin sie sich bei ihrer Entweichung geflüchtet haben, und diejenigen Verhältnisse, welche für sie aus dieser Eigenschaft entspringen, nicht nach

les formes prescrites par les lois de cet Etat. Mais même dans ce cas on rendra les chevaux et les effets militaires que ces individus auraient emmenés avec eux en désertant.

- 2) De même si un individu appartenant à l'une ou l'autre de ces deux classes s'est rendu coupable de quelque crime ou délit dans l'Etat où il s'est retiré, son extradition pourra être refusée jusqu'à ce qu'il ait subi la peine que lui infligent les lois de cet Etat.
- 3) Dans le cas où l'arrestation et l'extradition d'un individu ne devront s'effectuer qu'à la suite d'une réquisition (ainsi que cela est stipulé dans l'article II notamment à l'égard des déserteurs qui ne sont pas reconnaissables comme tels), il s'est écoulé l'espace de deux ans depuis l'époque de la désertion ou de l'évasion d'un individu de cette catégorie, celui des deux Etats auquel serait adressée une réquisition pour le réclamer, ne sera point tenu d'y satisfaire. Si toutefois un réfractaire ou un déserteur avait commis un crime ou délit avant sa fuite, ou s'il était prévenu d'en avoir commis un, son extradition se fera d'après les règles établies dans les articles XV et XVI ci-dessous, quand même il se serait écoulé un espace de deux ans depuis l'époque de son évasion ou de sa désertion.

Art. IV.

Les communications qui, d'après
(Nr. 4775.)

den in diesem Staate geltenden gesetzlichen Vorschriften aufgelöst worden sind. Doch werden, selbst in diesem Falle, die von solchen Individuen bei ihrer Entweichung mitgenommenen Pferde und Militaireffekten zurückgegeben.

- 2) Ebenso kann die Auslieferung eines der einen oder der anderen dieser beiden Klassen angehörigen Individuums, wenn dasselbe sich in dem Staate, wohin es entwichen ist, ein Verbrechen oder Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, bis zur Abbüßung der nach den Gesetzen dieses Staates dafür verwirkten Strafe verweigert werden.
- 3) In den Fällen, wo die Verhaftung und Auslieferung eines Individuums nur in Folge vorheriger Requisition stattfinden soll, wie dies im Artikel 2. namentlich wegen der Deserteurs verabredet ist, welche nicht als solche kenntlich sind, ist, wenn seit der Desertion oder dem Austritte eines Individuums dieser Kategorie bereits ein Zeitraum von zwei Jahren verstrichen ist, der requirirte Staat nicht verpflichtet, der an ihn ergehenden Auslieferungsberequisition Folge zu leisten. Wenn jedoch ein Militärsüchtiger oder ein Deserteur vor seiner Flucht ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, oder wenn er eines solchen bezüchtigt gewesen ist, so soll seine Auslieferung nach den weiter unten in den Artikeln 15. und 16. getroffenen Bestimmungen erfolgen, selbst wenn ein Zeitraum von zwei Jahren seit seinem Austritt oder seiner Desertion verflossen ist.

Art. 4.

Die im Artikel 2. vorgeschriebenen

l'article II, auront lieu par rapport aux individus soupçonnés d'avoir déserté le service de l'une des Hautes Parties contractantes, seront adressées, de la part de la Prusse, au Commandant en chef et aux officiers chargés de l'extradition des déserteurs, et de la part de la Russie et de la Pologne, au Général commandant dans la Province Prussienne la plus proche; les réquisitions relatives aux individus mentionnés dans l'article I, sous la lettre *b*, seront adressés de la part de la Prusse, aux autorités militaires et civiles de la Russie ou de la Pologne les plus proches, et de la part de la Russie et de la Pologne à la Régence provinciale Prussienne la plus à portée.

Dans l'Empire de Russie le Commissaire spécial qui a pour mission de veiller au maintien des relations de bon voisinage sur la frontière, sera également autorisé comme par le passé, à faire et à recevoir les communications et réquisitions prévues dans le présent article.

Art. V.

S'il arrivait qu'un individu, avant sa désertion du service de l'une ou de l'autre des Hautes Parties contractantes, eût déserté les troupes d'un autre Souverain, ou d'un autre Etat, avec lequel l'une des Hautes Parties contractantes aurait conclu une Convention de Cartel, le déserteur n'en sera pas moins rendu à l'armée qu'il aura désertée en dernier lieu.

Mittheilungen wegen der der Desertion aus dem Dienste der jenseitigen Macht Verbächtigen werden Königlich Preussischer Seits an den Kommandirenden en Chef und an die der Auslieferung der Deserteure vorgesetzten Offiziere, Kaiserlich Russischer oder Königlich Polnischer Seits aber an das Generalkommando der nächsten Preussischen Provinz gerichtet, wogegen die Requisitionen, welche sich auf Individuen der im Artikel 1. unter *b*. erwähnten Klasse beziehen, Königlich Preussischer Seits an die nächsten Russischen oder Polnischen Militär- und Civilbehörden, und Kaiserlich Russischer oder Königlich Polnischer Seits an die nächste Preussische Provinzialregierung gerichtet werden.

Im Kaiserthum Rußland wird der Spezialkommissarius, dessen Bestimmung ist, über die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehungen an der Grenze zu wachen, ebenso wie früher ermächtigt sein, die Mittheilungen und Requisitionen, welche in gegenwärtigem Artikel vorgesehen sind, zu machen und entgegenzunehmen.

Art. 5.

Wenn der Fall eintritt, daß ein Individuum, bevor es aus dem Dienste des einen oder des andern der hohen kontrahirenden Theile entwichen ist, schon von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staats, mit welchem einer der hohen kontrahirenden Theile eine Kartelkonvention geschlossen hat, desertirt wäre, so soll gleichwohl ein solcher Ueberläufer derjenigen Armee ausgeliefert werden, von welcher er zuletzt desertirt ist.

Art. VI.

Il est expressément défendu aux autorités militaires et civiles respectives, d'engager au service militaire ou civil de leur Souverain un individu dont la désertion du service militaire de l'autre Etat n'est pas douteuse, ou ne serait même que probable. Elles ne laisseront passer la frontière à aucun sous-officier ni soldat de l'armée de l'Etat limitrophe, à moins qu'il ne soit muni d'un passe-port ou d'une cartouche du chef ou du commandant du corps auquel il appartient. Tout individu qui, sans pouvoir se légitimer au moyen d'un pareil passe-port ou d'une cartouche, sera découvert par ces autorités ou leur sera dénoncé par leurs subordonnés, et que des signes extérieurs ou d'autres circonstances rendront suspect d'appartenir aux troupes de l'autre Etat, sera sur-le-champ arrêté, avec tous les effets qu'on trouvera sur lui; on lui fera subir un interrogatoire, et il sera procédé ensuite conformément aux dispositions de l'article II.

Art. VII.

Les Hautes Parties contractantes feront tenir la main à ce qu'il soit satisfait promptement et loyalement aux réquisitions d'extradition qui seront adressées à Leurs autorités. Dans le cas même où les individus réclamés auraient été entre-temps engagés au service de l'Etat sur le territoire duquel ils se trouvent, cette circonstance n'influera en rien sur les obligations mutuelles résultant du présent article.

(Nr. 4775.)

Art. 6.

Den beiderseitigen Militär- und Civilbehörden ist ausdrücklich untersagt, ein Individuum, dessen Desertion aus dem jenseitigen Militärdienst als gewiß oder selbst nur als wahrscheinlich anzunehmen ist, in den Militär- oder Civildienst ihres Souverains aufzunehmen; auch dürfen sie keine Unteroffiziere oder Soldaten der jenseitigen Armee auf der Grenze durchgehen lassen, wenn sie nicht mit einem Passe oder Abschiede von dem Chef oder Kommandeur des Truppentheils, dem sie angehören, versehen sind. Jedes ohne einen solchen Paß oder Abschied von ihnen betroffene oder von ihren Untergebenen ihnen angezeigte Individuum, welches in Folge äußerer Merkmale oder sonstiger Umstände den Truppen des andern Staates anzugehören verdächtig ist, haben sie mit sämtlichen bei ihm befindlichen Effekten sofort zu verhaften und zu Protokoll vorzunehmen zu lassen, welchemnachst nach den im Artikel 2. enthaltenen Bestimmungen zu verfahren ist.

Art. 7.

Die hohen kontrahirenden Theile werden darauf halten, daß den an ihre Behörden zu richtenden Auslieferungrequisitionen schnell und ohne Rückhalt genügt werde. Selbst in dem Falle, wo die reklamirten Individuen in den Dienst des Staates aufgenommen sein sollten, auf dessen Gebiete sie sich befinden, soll dieser Umstand auf die aus dem gegenwärtigen Artikel entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen von keinem Einflusse sein.

Art. VIII.

S'il s'élevait des doutes sur l'exactitude de telle ou telle circonstance, rapportée dans l'acte de requisition, ces doutes ne pourront, les cas mentionnés dans l'article III exceptés, motiver un refus d'extradition.

Art. IX.

Non-seulement l'extradition d'un déserteur ou d'un individu sujet au service militaire devra toujours et sans exception être accompagnée d'un procès-verbal qui aura été dressé pour constater les causes et les circonstances de son arrestation, mais encore, s'il appartient à la catégorie de ceux qui, d'après l'article II, doivent être livrés d'office, les effets militaires qui auront servi à faire découvrir sa désertion, seront aussitôt restitués avec lui. Si, au contraire, l'individu appartient à la classe de ceux qui ne doivent être livrés qu'à la suite d'une communication préalable entre les autorités militaires respectives, ou d'une réquisition spéciale, dans ce cas, afin de mettre hors de doute que son extradition est conforme aux principes établis dans la présente Convention, l'acte de réquisition qui le concerne, devra, lors de l'extradition, être produit en original ou en copie vidimée.

Art. X.

Les points de la frontière où l'extradition régulière des déserteurs et autres individus, avait lieu précédemment, continueront à servir pour le même objet aussi longtemps que

Art. 8.

Sollten über die Richtigkeit irgend eines in dem Requisitionschreiben angeführten Umstandes Zweifel entstehen, so können diese, die im Artikel 3. erwähnten Fälle ausgenommen, eine Verweigerung der Auslieferung nicht begründen.

Art. 9.

Bei der Auslieferung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen ist jederzeit und ohne Ausnahme nicht allein das bei seiner Verhaftung über die Veranlassung und Umstände derselben aufgenommene Protokoll, sondern es sind auch, wenn derselbe zur Klasse der nach Artikel 2. von Amtswegen Auszuliefernden gehört, die Militairrefekten, durch welche seine Desertion sich ergeben hat, sofort mit zu überliefern. Gehört er dagegen zu den erst nach vorheriger Kommunikation mit den respektiven Militair- Behörden oder in Folge einer besonderen Requisition auszuliefernden Individuen, so ist, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß seine Auslieferung den im gegenwärtigen Vertrage bestimmten Grundsätzen gemäß sei, allemal das Original oder eine beglaubte Abschrift des ihn betreffenden Requisitionschreibens bei seiner Auslieferung vorzuzeigen.

Art. 10.

Die Grenzorte, wo früher die ordnungsmäßige Auslieferung der Deserteur und anderer Individuen stattgefunden hat, werden auch ferner, und zwar so lange zu diesem Zwecke beibehalten,

les autorités respectives ne conviendront pas d'un changement à cet égard. Les fonctionnaires chargés dans ces endroits de recevoir les individus qui devront être livrés, seront, suivant que ces fonctionnaires appartiennent à l'état militaire ou à l'état civil, indiqués par les autorités militaires ou civiles compétentes, à celles de l'autre Etat.

als die beiderseitigen Behörden nicht etwa über eine Abänderung in dieser Beziehung sich vereinbaren. Die an diesen Orten mit dem Auslieferungsgeschäft beauftragten Beamten sind, je nachdem sie zum Militär- oder Civilstande gehören, von Seiten der betreffenden Militär- oder Civil-Behörden den jenseitigen namhaft zu machen.

Art. XI.

Art. 11.

1) Pour tout déserteur ou individu sujet au service militaire, les frais d'entretien seront acquittés à raison de quatre (4) gros d'argent de Prusse ou de douze (12) copeks argent de Russie, par jour, à compter du jour où il aura été arrêté pour être livré, soit d'office, soit par suite d'une réquisition. Si le déserteur a emmené un cheval de service, il sera bonifié pour ce dernier par jour, et à compter de l'époque susindiquée, deux metzes d'avoine et huit livres de foin avec la paille nécessaire, et ces fourrages seront payés chaque fois selon le prix courant du marché de la ville la plus proche.

1) An Unterhaltungskosten werden für jeden Deserteur oder Militairpflichtigen von dem Tage an, wo er zum Zwecke seiner von Amtswegen oder auf Requisition zu bewirkenden Auslieferung verhaftet worden ist, vier (4) Silbergroschen Preussisch Kurant oder zwölf (12) Koppeken Silber täglich vergütet. Hat der Deserteur ein Dienstpferd mit sich genommen, so werden, von dem ebengedachten Zeitpunkte ab, täglich auf dasselbe zwei Metzen Hafer und acht Pfund Heu nebst dem nöthigen Stroh, gutgethan, und diese Fourage wird nach den jedesmaligen Marktpreisen der nächsten Stadt bezahlt.

2) La restitution du déserteur se fera au plus tard huit jours après son arrestation, laquelle aura lieu dès qu'on l'aura découvert; les frais de son entretien ne seront rétribués de part et d'autre que pour le même terme de huit jours, à moins que l'éloignement du lieu où le déserteur aura été arrêté, ou d'autres circonstances bien con-

2) Die Auslieferung des Deserteurs wird spätestens acht Tage nach seiner bei dessen Entdeckung sofort stattfindenden Verhaftung erfolgen, und die Kosten für seinen Unterhalt sollen auch gegenseitig nur für den Zeitraum von acht Tagen erstattet werden, es sei denn, daß seine Auslieferung an die betreffenden Behörden, wegen der Entfernung des Ortes, wo derselbe er-

statées, ne retardent nécessairement au delà de ce terme son extradition aux autorités compétentes. Si, par suite de maladie, le transfuge se trouvait avoir été reçu à un hôpital, les frais qui en résulteront, seront acquittés par le Gouvernement réclamant, à raison de cinq (5) gros d'argent de Prusse, ou de quinze (15) copeks argent de Russie, par jour, pour tout le temps pendant lequel son état de santé l'aura retenu à l'hôpital.

Art. XII.

Si, outre le déserteur lui-même, l'on parvient encore à découvrir le cheval de service emmené par lui, et que ce cheval soit rendu à l'Etat auquel il appartient, la personne qui par son avis aura amené la saisie du cheval, obtiendra de l'Etat auquel se fera l'extradition une récompense de sept écus et demi (7½) de Prusse (six roubles 75 copeks argent de Russie).

Art. XIII.

Afin de pouvoir acquitter sans délai cette récompense, ainsi que les frais d'entretien mentionnés dans l'article XI, lesquels dans aucun cas ne pourront être augmentés, les Hautes Parties contractantes feront déposer chez les fonctionnaires chargés sur les points d'extradition de la réception des déserteurs, une certaine somme d'argent au moyen de laquelle ils payeront, lors de l'extradition du déserteur ou de l'individu sujet au service militaire, et

griffen worden, oder wegen anderer hinreichend nachgewiesener Umstände, über jenen Zeitraum hinaus verzögert werden müßte. Ist der Ueberläufer Krankheit halber in ein Hospital aufgenommen worden, so werden die desfalligen Kosten von dem reklamirenden Gouvernement mit fünf (5) Silbergröschchen Preussisch Kurant oder fünfzehn (15) Kopelen Silber täglich für die ganze Zeit seines Aufenthalts daselbst erstattet.

Art. 12.

Wird außer dem Deserteur zugleich das von ihm mitgenommene Dienstpferd entdeckt und dem Staate, welchem es gehört, zurückgegeben, so erhält derjenige, durch dessen Anzeige die Beschlagnahme des Pferdes erwirkt worden ist, von dem Staate, an den die Auslieferung erfolgt, eine Belohnung von sieben und einem halben (7½) Thaler Preussisch Kurant (sechs Rubel 75 Kopelen Silber).

Art. 13.

Zur Verichtigung dieser Belohnung, sowie der im Artikel 11. bemerkten Unterhaltungskosten, welche in keinem Falle erhöht werden dürfen, werden die hohen kontrahirenden Theile bei den mit dem Auslieferungsgeschäft in den dazu bestimmten Grenzorten beauftragten Beamten eine gewisse Summe Geldes niederlegen lassen, von welcher diese Beamten sofort bei Auslieferung des Deserteurs oder Militairpflichtigen und des Dienstpferdes sowohl die Unterhaltungskosten auf den Grund einer Berechnung,

du cheval, les frais d'entretien, sur une spécification présentée aux susdits fonctionnaires par les fonctionnaires de l'autre Etat chargés de l'extradition, ainsi que la récompense pour la saisie du cheval. Si l'on trouvait ladite spécification défectueuse, ce qui toutefois pourra difficilement avoir lieu, vù la détermination précise du taux de la rémunération et des frais d'entretien, elle n'en devra pas moins être soldée et ce ne sera que plus tard qu'une réclamation à ce sujet sera prise en considération, le seul cas excepté où il n'aurait pas été satisfait à la disposition de l'article IX, concernant la restitution simultanée des effets militaires trouvés sur le déserteur, ou l'exhibition de l'original ou de la copie vidimée de l'acte de réquisition, dans lequel cas il ne sera payé, ni frais d'entretien, ni récompense.

welche bei der Auslieferung von der dazu beauftragten jenseitigen Behörde mit zu übergeben ist, als auch die Belohnung für die Beschlagnahme des Dienstpferdes zu berechnen haben. Sollte diese Berechnung für unrichtig gehalten werden, was jedoch bei der genauen Festsetzung des Satzes der Belohnung und der Unterhaltungskosten nicht leicht wird stattfinden können, so soll dennoch die Zahlung der aufgerechneten Summe erfolgen und erst später ist eine desfallsige Reklamation zu untersuchen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo der im Artikel 9. enthaltenen Bestimmung wegen gleichzeitiger Ueberlieferung der bei einem Deserteur gefundenen Militaireffekten oder Vorzeigung des Original-Requisitionsschreibens oder einer beglaubten Abschrift davon nicht genügt wäre, indem alsdann weder die Unterhaltungskosten, noch die Belohnung gezahlt werden.

Art. XIV.

Art. 14.

Les déserteurs et les individus sujets au service militaire ne pouvant contracter de dettes que l'Etat auquel ils appartiennent eût l'obligation légale d'acquitter, les dettes qu'ils pourraient avoir, ne feront jamais, lors de l'extradition, un objet de discussion entre les autorités des deux Etats. Si un individu, durant son séjour dans l'Etat qui le livre, a contracté envers des particuliers des obligations que son extradition l'empêche de remplir, il ne reste à la partie lésée que de faire valoir ses droits par devant

Da weder von Deserteuren noch von ausgetretenen Militairpflichtigen Schulden kontrahirt werden können, die den auf ihre Person Anspruch habenden Staat zu deren Erstattung rechtlich verpflichten, so kann auch die Bezahlung solcher Schulden bei der Auslieferung nie einen Gegenstand der Erörterung zwischen den Behörden beider Staaten bilden. Hat ein solches Individuum während seines Aufenthalts in dem Staate, von welchem es auszuliefern ist, Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen übernommen, an deren Erfüllung es durch die Auslieferung verhindert wird, so

(Nr 4775.)

les autorités compétentes de l'Etat auquel appartient son débiteur.

Pareillement, si un déserteur ou un individu sujet au service militaire se trouvait, au moment où il est réclamé, en état d'arrestation pour des engagements qu'il aurait contractés envers des particuliers, l'Etat auquel s'adresse la réquisition, ne sera pas pour cela libéré de l'obligation de le livrer sans retard.

Art. XV.

- 1) Ceux qui, dans le pays de l'un des deux Souverains, commettent un crime ou délit, ou qui sont accusés ou prévenus d'en avoir commis un, et qui ensuite prennent la fuite et se rendent dans le pays de l'autre Souverain, seront restitués de part et d'autre sur une réquisition qui aura lieu de la manière indiquée ci-dessous dans l'article XVI.
- 2) L'état ou la condition du coupable, de l'accusé ou du prévenu, ne changera rien à cette disposition, et il sera restitué, à quelque état ou à quelque condition qu'il appartienne, qu'il soit noble, habitant d'une ville ou de la campagne, libre, serf, militaire ou civil.
- 3) Mais si ledit criminel ou prévenu est sujet du Souverain dans le pays duquel il s'est rendu par sa fuite après avoir commis un crime ou délit, dans

bleibt dem dadurch verletzten Theile nur übrig, seinen Schuldner bei dessen kompetenter vaterländischer Behörde zur Geltendmachung seiner Rechte in Anspruch zu nehmen.

Ebenso befreiet die persönliche Haft, in welcher ein Deserteur oder ausgetretener Militairpflichtiger sich im Augenblicke seiner Reklamation etwa wegen eingegangener Privatverbindlichkeiten befinden sollte, den Staat, an welchen die Reklamation gerichtet ist, keinesweges von der Verpflichtung zur sofortigen Auslieferung des reklamirten Individuums.

Art. 15.

- 1) Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souveraine ein Verbrechen oder Vergehen vollbringen, oder eines solchen angeschuldigt oder bezüchtigt sind, und darauf entfliehen und in das Gebiet des andern Souverains sich begeben, werden gegenseitig auf eine Requisition, welche auf die unten im Artikel 16. bezeichnete Art erfolgen muß, ausgeliefert.
- 2) Der Stand oder die bürgerlichen Verhältnisse des Verbrechers, Angeschuldigten oder Bezüchtigten machen hierin keinen Unterschied, und selbiger wird ausgeliefert, wes Standes er auch sei, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Leibeigner, ein Soldat oder vom Civilstande.
- 3) Ist aber der erwähnte Verbrecher oder der Angeschuldigte ein Unterthan desjenigen Souverains, in dessen Land er geflüchtet ist, nachdem er in dem Lande des andern

le pays de l'autre Souverain, sa restitution n'aura pas lieu, mais le Souverain dont il est sujet fera administrer contre lui bonne et prompte justice selon les lois du pays. Il est surtout convenu que lorsqu'un individu passe du territoire d'un Etat sur celui de l'autre, y commet un crime ou délit, et rentre ensuite dans l'Etat d'où il était venu, les autorités de cet Etat (quoique l'extradition d'un pareil individu soit inadmissible d'après les dispositions précitées) n'en préteront pas moins, si elles en sont requises, aux autorités compétentes de l'Etat, sur le territoire duquel le crime ou délit a été commis, toute aide et assistance que les lois du pays leur permettront pour constater les faits et découvrir les coupables, appartenant à l'autre Etat, dès que l'action commise est telle qu'elle est punissable aussi d'après la législation de l'Etat requis. Si cependant un individu quelconque a été arrêté dans le pays où il a commis un crime, délit ou un excès quelconque et ce pour avoir commis ledit crime, délit ou excès, le Souverain du pays où l'arrestation s'est faite, fera administrer justice contre lui et lui fera infliger la peine qu'il a encourue, quand même un tel individu serait sujet de l'autre Souverain.

En aucun cas l'individu arrêté dans le pays même où il s'est rendu coupable d'un crime, délit ou excès quelconque ne pourra être livré ni ne sera

Souverain ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, so findet die Auslieferung nicht statt, sondern der Souverain, dessen Unterthan er ist, wird denselben sofort nach seinen Landesgesetzen zur Untersuchung und Strafe ziehen lassen. Es ist insbesondere verabredet, daß, wenn ein Individuum sich von dem Gebiete des einen Staates auf dasjenige des andern begiebt, dort ein Verbrechen oder Vergehen begeht, und hierauf in den Staat zurückkehrt, aus dem es gekommen, die Behörden dieses Staates (obwohl die Auslieferung eines solchen Individuums nach den vorerwähnten Bestimmungen unstatthaft ist) nichtsbefoweniger, wenn sie darum angegangen werden, den kompetenten Behörden des Staates, auf dessen Gebiet das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, alle Hülfe und Beistand leisten sollen, welche ihnen die Landesgesetze gestatten, um den Thatbestand festzustellen, und die Schuldigen, die dem andern Staate angehören, zu entdecken, vorausgesetzt, die begangene That sei von der Art, daß sie auch nach der Gesetzgebung des requirirten Staates strafbar ist. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo dasselbe ein Verbrechen, Vergehen oder irgend eine Uebertretung sich hat zu Schulden kommen lassen, deshalb verhaftet worden ist, so kann der Souverain des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, dasselbe zur Untersuchung ziehen und die verwirkte Strafe vollstrecken lassen, wenn auch dieses Individuum ein Unterthan des andern Landesherrn wäre. — In keinem Falle wird ein Individuum, welches in dem Lande selbst, wo es sich

reçu dans l'autre pays avant d'avoir été condamné par jugement formel.

eines Verbrechens, Vergehens oder irgend einer Uebertretung schuldig gemacht hat, verhaftet wurde, ausgeliefert, oder in dem andern Lande übernommen werden, bevor es durch ordentliches Erkenntniß verurtheilt worden ist.

Art. XVI.

Art. 16.

1) L'arrestation d'un criminel qui doit être livré de la part d'un Etat à l'autre, aura lieu à la réquisition d'un bureau de police ou d'un tribunal du pays où le prévenu aura commis le crime qui lui est imputé, et cette réquisition sera adressée à un bureau de police ou à un tribunal de l'autre pays. Auront en outre le droit de faire une semblable réquisition: dans les Etats de Sa Majesté le Roi de Prusse, le Procureur du Roi; dans l'Empire de Russie le Commissaire spécial chargé de veiller le long de la frontière au maintien des relations de bon voisinage; dans le Royaume de Pologne les Chefs de districts limitrophes, ayant pour le maintien de ces relations les mêmes attributions et les mêmes droits que le Commissaire spécial Russe.

Les autorités respectives sont tenues, lors même qu'elles seraient incompetentes pour faire droit à la réquisition qui leur est adressée, de l'accepter et de la faire tenir sans délai aux fonctionnaires compétents.

2) L'extradition effective ne se fera toutefois de la part de la Prusse,

1) Die Verhaftung eines Verbrechers Behufs dessen Auslieferung soll erfolgen auf die Requisition einer Polizei- oder Gerichtsbehörde des Staates, in welchem der Angeschuldigte das ihm schuldgegebene Verbrechen begangen hat. Diese Requisition wird an eine Polizei- oder Gerichtsbehörde des andern Staates gerichtet. Es sollen zu einer solchen Requisition außerdem berechtigt sein: in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen der Königl. Staatsanwalt; in dem Kaiserthum Rußland der Spezialkommissarius, welcher beauftragt ist, längs der Grenze über die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehungen zu wachen; in dem Königr. Polen die Vorsteher der Grenzkreise, welche für die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen dieselben Befugnisse und dieselben Rechte, wie der Russische Spezialkommissarius, haben.

Die betreffenden Behörden sind verpflichtet, selbst dann, wenn sie zur Erfüllung der ihnen zustehenden Requisition nicht kompetent sind, dieselbe anzunehmen, und sie unverzüglich an die kompetente Behörde zu befördern.

2) Die wirkliche Auslieferung geschieht jedoch von Seiten Preußens nur

qu'à la réquisition du Gouverneur général ou du Gouverneur civil du Gouvernement de l'Empire de Russie, ou à la réquisition du tribunal supérieur du Gouvernement du Royaume de Pologne, où le criminel ou prévenu a déjà été ou doit être soumis à une enquête judiciaire. Dans les cas prévus au présent article, la réquisition sera adressée au tribunal supérieur de la Province de la Monarchie Prussienne où le criminel ou prévenu, fonctionnaire public ou autre, sera présumé avoir cherché un asile. Les autorités de l'Empire de Russie feront passer leurs réquisitions par l'intermédiaire du Commissaire spécial Russe.

- 3) De la part de la Russie et du Royaume de Pologne l'extradition aura lieu à la réquisition du tribunal supérieur de la Province Prussienne où le criminel ou prévenu a déjà été ou doit être soumis à une enquête judiciaire, laquelle réquisition sera adressée au Gouverneur général du Gouvernement de l'Empire de Russie, ou au tribunal supérieur du Gouvernement du Royaume de Pologne, où le criminel ou prévenu sera présumé avoir cherché un asile.
- 4) Les deux Gouvernements se communiqueront réciproquement la liste des tribunaux supérieurs et autorités publiques

(Nr. 4775.)

auf die Requisition des General-Gouverneurs oder des Civil-Gouverneurs desjenigen Gouvernements des Kaiserthums Rußland, oder auf die Requisition des Obergerichtes desjenigen Gouvernements des Königreichs Polen, wo gegen den Verbrecher oder Angeschuldigten eine gerichtliche Untersuchung bereits stattgefunden hat oder stattfinden soll. In den durch gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Fällen wird die Requisition an das Obergericht derjenigen Provinz der Preussischen Monarchie gerichtet, wo der Verbrecher oder Angeschuldigte, sei er öffentlicher Beamter oder nicht, dem Vermuthen nach Zuflucht gesucht hat. Die Behörden des Kaiserthums Rußland werden ihre Requisitionen durch den Russischen Spezialkommissarius übermitteln lassen.

- 3) Von Seiten Rußlands und des Königreichs Polen wird die Auslieferung nur auf die Requisition des Obergerichtes derjenigen Preussischen Provinz erfolgen, wo gegen den Verbrecher oder Angeschuldigten eine gerichtliche Untersuchung bereits stattgefunden hat oder stattfinden soll. Diese Requisition wird an den General-Gouverneur desjenigen Gouvernements des Kaiserthums Rußland oder an das Obergericht desjenigen Gouvernements des Königreichs Polen gerichtet, wo der Verbrecher oder Angeschuldigte dem Vermuthen nach Zuflucht gesucht hat.
- 4) Beide Regierungen werden sich gegenseitig das Verzeichniß der Obergerichte und öffentlichen Behörden mittheilen, welchen die Erlassung

chargés dans les Etats respectifs d'expédier ces réquisitions.

- 5) Dans tous les cas précités, soit que la demande d'extradition ait été faite par un tribunal supérieur de la Prusse, soit qu'elle provienne d'un des Gouverneurs généraux ou Gouverneurs civils de l'Empire de Russie ou d'un tribunal supérieur ou d'un Gouverneur civil du Royaume de Pologne, la réquisition doit être accompagnée d'une expédition, soit de la sentence, si elle a déjà été prononcée, soit de l'arrêt de mise en accusation ou du mandat d'arrêt (Haftbefehl) du tribunal compétent spécifiant en détail les circonstances du crime ou délit, ainsi que les motifs de suspicion.

Dans les cas de soustraction de fonds publics ou d'effets appartenant à la Couronne, la réquisition des Gouverneurs civils devra être accompagnée, en outre, d'une spécification authentique des sommes ou effets détournés ou soustraits. Les mêmes formalités seront observées pour les réquisitions d'un tribunal supérieur de la Monarchie Prussienne.

- 6) La demande d'extradition et les pièces à l'appui devront être présentées dans les six mois, à compter du jour ou l'annonce de l'arrestation du criminel ou du prévenu aura été expédiée au fonctionnaire ou au tribunal qui aura demandé cette arrestation. En cas de retard, l'obli-

dieser Requisitionen in den betreffenden Staaten anvertraut ist.

- 5) In allen vorgedachten Fällen, der Antrag auf Auslieferung möge von einem Obergerichte Preußens gemacht sein oder von einem der General-Gouverneure oder der Civil-Gouverneure des Kaiserthums Rußland, oder von einem Obergerichte oder einem Civil-Gouverneur des Königreichs Polen ausgehen, soll die Requisition von einer Ausfertigung entweder des Erkenntnisses, wenn ein solches schon ergangen ist, oder des Beschlusses über die Eröffnung der Kriminaluntersuchung oder einem Haftbefehl des kompetenten Gerichts begleitet sein, in welchem die näheren Umstände des Verbrechen oder Vergehens, sowie die Verdachtsgründe auseinandergesetzt sind.

Bei Unterschlagungen von öffentlichen Geldern oder von Gegenständen, welche der Krone angehdren, soll die Requisition der Civil-Gouverneure außerdem von einem authentischen Verzeichniß der Summen oder der Gegenstände begleitet sein, welche entfremdet oder unterschlagen worden sind. Dieselben Förmlichkeiten werden bei den Requisitionen eines Obergerichts der Preußischen Monarchie beobachtet werden.

- 6) Der Antrag auf Auslieferung und die zur Begründung desselben dienenden Dokumente sollen binnen sechs Monaten von dem Tage an, wo die Anzeige über die Verhaftung des Verbrechen oder des Angekuldigten an den requirirenden Beamten oder das requirirende Gericht abgesandt wird, vorgelegt wer-

gation de livrer le criminel ou prévenu cessera.

7) L'extradition elle-même aura lieu, lorsque par suite de l'interrogatoire qu'on fera subir au prévenu, l'identité de sa personne aura été reconnue, et si l'action qui lui est imputée, est telle que, suivant les lois de l'Etat auquel s'adresse la réclamation, le coupable devrait également être soumis à une enquête criminelle. Si l'individu, dont on demande l'extradition, est accusé de plusieurs crimes ou délits, l'extradition aura lieu aussi lorsqu'une seule des actions qui lui sont imputées entraînerait une procédure criminelle aux termes de la législation de l'Etat requis.

8) Pour être livré, le criminel sera transporté jusqu'à l'endroit où se trouve l'autorité de l'Etat requérant, chargée de le recevoir. Il lui sera remis contre le remboursement des frais.

den. Im Verhörgerungsfalle erlischt die Verbindlichkeit zur Auslieferung des Verbrechers oder Angeeschuldigten.

7) Die Auslieferung selbst soll erfolgen, nachdem durch Vernehmung des Angeeschuldigten die Identität seiner Person festgestellt worden, und wenn die ihm schuldgegebene Handlung eine solche ist, daß auch nach den Gesetzen des requirirten Staates der Schuldige gleichfalls zur Kriminaluntersuchung gezogen werden müßte.

Ist das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, mehrerer Verbrechen oder Vergehen angeeschuldigt, so soll die Auslieferung auch dann stattfinden, wenn nur eine der ihm schuldgegebenen Handlungen nach der Gesetzgebung des requirirten Staates eine Kriminaluntersuchung zur Folge hätte.

8) Behufs der Auslieferung soll der Verbrecher bis an den Ort transportirt werden, wo sich die mit seiner Uebernahme beauftragte Behörde des requirirenden Staates befindet. Er wird derselben gegen Erstattung der Kosten übergeben werden.

Art. XVII.

Il sera payé:

a) pour l'entretien du criminel, à compter du jour de son arrestation quatre (4) gros d'argent de Prusse, soit douze (12) copeks argent de Russie, par jour;

b) pour frais de détention, tant

Art. 17.

An Kosten werden

a) für den Unterhalt des Verbrechers, vom Tage seiner Verhaftung an, täglich vier (4) Silbergroschen Preussisch Kurant (zwölf [12] Kopelen Silber),

b) an Kosten der Haft, so lange diese

que celle-ci dure, cinq (5) gros d'argent de Prusse, soit quinze (15) copeks argent de Russie, par jour: et en outre

- c) les déboursés à liquider dans chaque cas particulier pour le transport du criminel jusqu'à la frontière, et pour la fourriture des pièces d'habillement dont il avait besoin.

Art. XVIII.

Ni les déserteurs, ni les individus sujets au service militaire, ni les criminels ne pourront, de la part de l'Etat qui le réclame, être poursuivis sur le territoire de l'autre Etat, soit par quelque acte de violence ou d'autorité arbitraire, soit clandestinement. Il est en conséquence défendu qu'un détachement militaire ou civil, quelqu'il soit, ou quelque émissaire secret, passe dans ce but la frontière des deux Etats.

Si, de la part de la Puissance réclamante la poursuite d'un ou de plusieurs déserteurs, d'individus sujets au service militaire, ou de criminels qui se sont sauvés, a été ordonné au moyen d'un détachement militaire ou civil, ou de toute autre manière, cette poursuite ne devra s'étendre que jusqu'à la frontière qui sépare les deux Etats. Là le détachement devra s'arrêter, et un seul homme passera la frontière. Celui-ci s'abstiendra de tout acte de violence ou d'autorité privée, et s'adressera au fonctionnaire militaire ou civil compétent pour lui faire la demande de l'extradition, en lui exhibant l'acte de réquisition de ses supérieurs. Ce délégué sera

dauert, täglich fünf (5) Silbergroschen Preussisch Kurant (fünfzehn [15] Kopfen Silber) und außerdem

- c) die in jedem einzelnen Falle zu liquidirenden Auslagen für den Transport des Verbrechers und für Anschaffung der zu seiner Bekleidung erforderlich gewesenem Gegenstände bezahlt.

Art. 18.

Weber Deserteure, noch Militairpflichtige, noch Verbrecher, können von Seiten des reklamirenden Staates auf gewaltsame, eigenmächtige oder heimliche Weise auf das Gebiet des andern Staates verfolgt werden. Es ist daher untersagt, daß zu diesem Zwecke irgend ein Militair- oder Civilkommando oder geheimer Abgeordneter die Grenze beider Staaten überschreite. Ist von Seiten der reklamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrerer Deserteure oder Militairpflichtiger, oder gesuchter Verbrecher mittelst eines Militair- oder Civilkommandos, oder auf andere Art verfügt worden, so darf sich diese Verfolgung nicht weiter als bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, erstrecken. Hier muß das Kommando Halt machen, und nur Ein Mann darf die Grenze überschreiten. Dieser muß sich, bei Enthaltung jeder Ausübung von Gewalt oder Eigenmacht, unter Vorzeigung des Requisitionschreibens seiner Vorgesetzten, an die kompetente Militair- oder Civilbehörde wenden und auf die Auslieferung antragen. Ein solcher Abgeordneter wird mit denjenigen Rücksichten, welche beide Gouvernements sich gegenseitig schuldig sind, empfangen werden, und das weitere Verfahren erfolgt

reçu avec les égards que les deux Gouvernements se doivent mutuellement et l'on procédera ensuite conformément aux termes de la présente Convention.

sodann nach der Vorschrift des gegenwärtigen Vertrages.

Art. XIX.

Art. 19.

1) Tout acte d'autorité qu'un employé civil ou militaire de l'un des deux Etats exercera sur le territoire de l'autre, sans y avoir été expressément autorisé par les fonctionnaires militaires ou civils compétents de ce dernier Etat, sera considéré comme une violation de territoire et puni en conséquence.

1) Jede amtliche Handlung, welche ein Civil- oder Militärbeamter des einen der beiden Staaten auf dem Gebiete des anderen Staates ausübt, ohne von der kompetenten Militär- oder Civilbehörde dieses letzteren Staates dazu ausdrücklich ermächtigt zu sein, soll als eine Gebietsverletzung angesehen und demgemäß bestraft werden.

2) S'il s'élève des doutes sur le fait même de la violation de territoire, ou sur les circonstances particulières qui l'ont accompagnée, il sera établi une commission mixte, présidée par le Commissaire de la partie lésée. Les Commissaires perpétuels, désignés d'avance pour cet effet, seront pour la Prusse le Conseiller provincial du cercle (Landrath) sur la frontière duquel la violation du territoire doit avoir eu lieu, pour l'Empire de Russie le Commissaire spécial chargé de veiller au maintien des relations de bon voisinage, et pour le Royaume de Pologne, le Chef du district limitrophe le plus rapproché.

2) Wenn sich Zweifel über die Thatsache der Gebietsverletzung selbst oder über die besonderen Umstände erheben, welche sie begleitet haben, so soll eine gemischte Kommission unter Vorsitz des Kommissarius des verletzten Theiles niedergesetzt werden. Beständige, hierzu im Voraus bestimmte Kommissarien sollen für Preußen der Landrath desjenigen Kreises, an dessen Grenze die Gebietsverletzung vorgekommen sein soll, für das Kaiserthum Rußland der Spezialkommissarius, welcher beauftragt ist, über die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehungen zu wachen, für das Königreich Polen der Vorsteher des nächsten Grenzkreises sein.

3) Du côté de la Prusse, le Procureur supérieur du district de juridiction (Ober-Staatsanwalt des Ober-Gerichtsbezirkes) ou le Procureur du cercle sur la frontière

3) Preussischer Seite soll der Ober-Staatsanwalt des Obergerichts-Bezirktes oder der Staatsanwalt des Bezirktes, auf dessen Grenze die Gebietsverletzung stattgefunden ha-

duquel la violation de territoire sera censée avoir eu lieu, aura le droit d'assister aux travaux de la Commission mixte; et dans ce cas un employé de justice délégué à cet effet, soit de la part du Gouvernement Impérial, soit de la part de l'administration du Royaume de Pologne, y assistera également. Dans tous les cas les membres de la Commission mixte seront en nombre égal de la part de chacune des Hautes Puissances contractantes.

Dans des cas particuliers il sera loisible aux deux Gouvernements de confier ces enquêtes à des employés envoyés ad hoc.

- 4) Les Commissaires auront le droit de s'adjoindre dans des cas particuliers un employé de justice pour entendre et assermenter les témoins. Si des militaires de rang inférieur ou appartenant à la garde frontière se trouvaient impliqués dans l'affaire dont il s'agit, leur interrogatoire ne pourra avoir lieu qu'en présence de délégués envoyés ad hoc par l'autorité militaire compétente.
- 5) La Commission mixte aura soin de bien éclaircir les faits, pour constater si effectivement une violation de territoire a eu lieu, et qui en est l'auteur. Si la Commission est d'accord à ce sujet, les pièces du procès seront transmises au tribunal compétent de l'Etat auquel le prévenu appartient, afin que la peine soit prononcée et incessamment

ben soll, berechtigt sein, den Verhandlungen der gemischten Kommission beizuwohnen, und in diesem Falle wird an denselben ein zu dem Ende von der Kaiserlich Russischen Regierung oder von der Regierung des Königreichs Polen abgesandter Justizbeamter ebenfalls theilnehmen. In allen Fällen sollen die Mitglieder der gemischten Kommission jeder der hohen kontrahirenden Mächte gleich an der Zahl sein.

In besonderen Fällen bleibt es den beiden Regierungen vorbehalten, diese Untersuchung besonders zu dem Zwecke abgeordneten Beamten anzuvertrauen.

- 4) Die Kommissarien sollen das Recht haben, in besonderen Fällen sich einen Justizbeamten zuzuordnen, um die Zeugen zu vernehmen und zu vereidigen.
Wenn Militairs geringeren Grades oder solche, welche der Grenzwaache angehören, in die Angelegenheit verwickelt sind, um die es sich handelt, so soll ihr Verhör nur in Gegenwart von Kommissarien stattfinden, welche von der kompetenten Militärbehörde ad hoc abgeordnet sind.
- 5) Die gemischte Kommission soll Sorge tragen, die Thatsachen vollständig aufzuklären, um festzustellen, ob wirklich eine Gebietsverletzung stattgefunden, und wer sie begangen hat. Wenn die Kommission hierüber einig ist, werden die verhandelten Akten dem kompetenten Gerichte des Staates, welchem der Angeschuldigte angehört, übersandt, um die Strafe festzusetzen, von

portée à la connaissance de l'Etat dont le territoire aura été violé.

Tout individu arrêté dans le pays même où il aura commis une violation de territoire, sera traduit devant le tribunal le plus proche de ce pays, soit militaire, soit civil, selon que le coupable appartiendra à l'état militaire ou civil. Ledit tribunal examinera le fait, entendra les témoins et instruira le procès jusqu'au point où la sentence pourra être prononcée. Les pièces de la procédure seront transmises alors, soit au Général en chef des troupes auxquelles appartient le coupable, soit lorsque celui-ci est un employé civil, à son supérieur compétent, afin de faire prononcer la sentence conformément aux lois de chaque pays.

L'information du procès aura lieu sans interruption et devra être accélérée autant que possible. Si le tribunal chargé de prononcer la sentence, demande auparavant des éclaircissements ultérieurs, ces éclaircissements seront fournis à la réquisition dudit tribunal par les commissaires chargés de l'information du délit.

Art. XX.

Il est défendu aux autorités et aux sujets des Hautes Parties contractantes, soit de recéler un déserteur, un individu sujet au service militaire et déjà réclamé, ou un criminel passible d'extradition, soit de les aider à se rendre dans d'autres contrées plus éloignées, afin de les soustraire par-là à l'extradition.

(Nr. 4775.)

welcher unverzüglich dem Staate, dessen Gebiet verlegt worden, Kenntniß gegeben werden soll.

Jedes Individuum, welches in dem Staate selbst, wo dasselbe eine Gebietsverletzung begangen hat, verhaftet worden ist, soll vor das nächste Militär- oder Civilgericht dieses Staates, je nachdem der Schuldige dem Militär- oder Civilstande angehört, gebracht werden. Dieses Gericht soll die Thatsache untersuchen, die Zeugen vernehmen und die Sache so weit instruiren, daß die Abfassung des Erkenntnisses erfolgen kann. Die verhandelten Akten werden alsdann entweder dem kommandirenden General der Truppen, zu denen der Schuldige gehört, oder, wenn letzterer ein Civilbeamter ist, seiner vorgesetzten Behörde übersandt, um das Urtheil nach den Gesetzen des Landes fällen zu lassen.

Die Untersuchung soll ohne Unterbrechung geführt und möglichst beschleunigt werden. Begehrt das Gericht, welches das Urtheil zu sprechen hat, zuvor noch anderweite Aufklärungen, so sollen diese auf Requisition des gedachten Gerichtes durch die mit der Untersuchung beauftragten Commissarien beschafft werden.

Art. 20.

Beide hohen kontrahirenden Theile verbieten ihren Behörden oder Unterthanen, einen Deserteur, bereits reklamirten Militairpflichtigen, oder zur Auslieferung geeigneten Verbrecher zu verbergen, oder demselben nach anderen entfernten Gegenden fortzuhelfen, um ihn auf diese Weise der Auslieferung zu entziehen.

Les Gouvernements respectifs procéderont d'après les lois du pays contre les personnes qui commettraient un délit de cette nature, et les autorités des deux Etats se donneront mutuellement pour leur propre satisfaction des renseignements sur la manière dont les contrevenants auront été recherchés et punis.

Art. XXI.

Il sera rigoureusement défendu aux sujets des Hautes Parties contractantes d'acheter, de quelque individu que ce soit, ne fût-il pas encore reconnu être un déserteur, ou réclamé comme tel, des effets qui portent indubitablement le caractère d'une propriété de l'Etat. Il leur sera surtout interdit d'acheter le cheval qu'un déserteur aura emmené avec lui, ou de faire l'acquisition d'objets qu'un criminel aura emportés en se sauvant, et dont il se trouvera possesseur illégitime. Chacun des deux Gouvernements emploiera tous les moyens que lui offrent les lois du pays, pour faire gratuitement rentrer l'autre en possession de ces objets, ainsi que des effets militaires susmentionnés.

Art. XXII.

Si l'extradition d'un déserteur, d'un individu sujet au service militaire, ou d'un criminel de la catégorie plus haut mentionnée, n'a pas été faite dans un cas où, d'après cette convention elle aurait dû avoir lieu, et que ledit individu, par une

Wider diejenigen, welche sich eines Vergehens dieser Art schuldig machen, werden die beiderseitigen Gouvernements, nach Aaßgabe ihrer resp. Landesgesetze, verfahren, und die Behörden beider Staaten werden einander zu ihrer Genugthuung Kenntniß davon geben, daß und auf welche Weise die Kontravenienten zur Verantwortung und Strafe gezogen worden sind.

Art. 21.

Die hohen kontrahirenden Theile werden ihren respectiven Eingeseßenen auf das Strengste untersagen, von irgend einem Individuum, auch wenn dasselbe als Deserteur noch nicht erkannt oder reklamirt sein sollte, Effekten anzukaufen, welche den Charakter von Staatseigenthuun unverkennbar an sich tragen. Dieselben sollen ganz besonders vor dem Ankaufe des von einem Deserteur mitgebrachten Dienstpferdes und vor der Erwerbung der von einem flüchtig gewordenen Verbrecher mitgebrachten, widerrechtlich von ihm besessenen Sachen gewarnt werden. Jede der beiden Regierungen wird alle ihr durch die Landesgesetze zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um sich gegenseitig zur unentgeltlichen Wiedererlangung dieser Gegenstände, sowie der obgedachten Militaireffekten, behüßlich zu sein.

Art. 22.

Wenn die Auslieferung eines Deserteurs, Militairpflichtigen oder Verbrechers der oben bezeichneten Art in einem solchen Falle nicht erfolgt ist, wo sie nach dieser Konvention hätte erfolgen sollen, und ein dergleichen Individuum durch Flucht wieder in das Land

nouvelle fuite, retourne dans le pays auquel il aurait dû être livré, le Souverain de ce pays ne sera pas tenu de le rendre.

zurückkehrt, dem dasselbe hätte ausgeliefert werden sollen, so ist der Souverain dieses Landes nicht verpflichtet, ein solches Individuum wieder herauszugeben.

Art. XXIII.

Art. 23.

- 1) Chacun des deux Etats s'oblige à reprendre ceux de ses propres sujets dont l'autre Etat voudrait se débarrasser. Cette obligation cessera toutefois, s'il s'est écoulé dix ans depuis que l'individu qu'on veut renvoyer a quitté son pays natal et que pendant ce temps il a vécu à l'étranger sans passe-port en règle ou certificat d'origine (Heimathsschein) délivré par l'autorité compétente, ou bien si ce passe-port ou certificat d'origine (Heimathsschein) a cessé d'être valable depuis dix ans.
 - 2) Ce laps décennal ne sera pas censé interrompu par un emprisonnement ou une détention quelconque à laquelle l'individu renvoyé aurait été condamné dans le pays qui le renvoie. Au contraire, la durée de cette détention sera comprise dans le nombre des années, à l'expiration desquelles cesse pour le pays natal l'obligation de reprendre l'individu, et cette obligation cessera ipso facto, si le terme de dix ans venait à expirer pendant la durée de la détention.
 - 3) S'il arrivait qu'un individu condamné à un emprisonnement ou à une détention quelconque, fût rendu à son pays natal avant
- 1) Jeder der beiden Staaten verpflichtet sich, diejenigen seiner Untertanen wieder zu übernehmen, welche der andere Staat ausweisen will. Diese Verbindlichkeit soll jedoch erlöschen, wenn zehn Jahre verfloßen sind, seitdem das auszuweisende Individuum sein Vaterland verlassen und während dieser Zeit im Auslande gelebt hat, ohne mit einem ordnungsmäßigen Paß oder einem Heimathsschein Eitens der kompetenten Behörde versehen zu sein, oder auch wenn dieser Paß oder Heimathsschein seit zehn Jahren abgelaufen ist.
 - 2) Diese zehnjährige Frist soll durch eine Gefängnißstrafe oder durch irgend welche Haft, zu der das ausgewiesene Individuum in dem ausweisenden Staate etwa verurtheilt gewesen ist, nicht als unterbrochen erachtet werden. Im Gegentheil soll die Dauer dieser Haft in die Zahl der Jahre einbegriffen sein, nach deren Verlaufe für den Heimathstaat die Verpflichtung zur Zurücknahme des Individuums erlischt, und diese Verpflichtung soll ipso facto aufhören, wenn die zehnjährige Frist während der Dauer der Haft abgelaufen ist.
 - 3) Sollte ein zu Gefängnißstrafe oder irgend einer Haft verurtheiltes Individuum seinem Heimathstaate vor Ablauf der hier oben festgesetzten

le terme de dix ans fixé ci-dessus, et sans avoir subi sa peine en entier, il pourra être soumis à en accomplir le reste dans le pays qui le reçoit et cette peine y sera commuée alors selon l'exigence du cas et conformément à ce que prescrivent les lois en vigueur.

zehnjährigen Frist ausgeliefert werden, und zwar ohne seine Strafe vollständig verbüßt zu haben, so soll er angehalten werden können, den Rest derselben in dem übernehmenden Staate abzubüßen, und diese Strafe wird sodann dort nach Erforderniß des Falles und in Gemäßheit der in Kraft befindlichen Gesetze umgewandelt werden.

- 4) Les individus dont les passeports, certificats d'origine ou autres pièces de légitimation sont encore valables, ou ne sont expirés que depuis un an, pourront s'ils sont sujets de l'un des deux Etats, y être transférés sans correspondance préalable avec les autorités compétentes de cet Etat.
- 4) Die Individuen, deren Pässe, Heimathscheine oder andere Legitimationspapiere noch gültig oder nicht länger als seit Jahresfrist abgelassen sind, sollen, wenn sie Unterthanen des einen der beiden Staaten sind, in denselben ohne vorgängige Korrespondenz mit dessen kompetenten Behörden ausgewiesen werden können.
- 5) La remise et l'admission des individus ci-dessus désignés, se feront:
 - a) de la part de la Prusse par l'intermédiaire des Conseillers provinciaux des cercles limitrophes;
 - a) von Seiten Preußens durch Vermittelung der Landräthe der Grenzkreise;
 - b) de la part de la Russie et du Royaume de Pologne, selon l'exigence du cas, soit par l'intermédiaire des autorités militaires sur les points désignés dans l'article X de la présente Convention pour l'extradition régulière des déserteurs et autres individus, soit par l'intermédiaire des douanes ou barrières qui en dépendent.
 - b) von Seiten Rußlands und des Königreichs Polen, je nach Erforderniß, entweder durch Vermittelung der Militärbehörden auf den im Artikel 10. der gegenwärtigen Konvention für die regelmäßige Auslieferung von Deserteurs und anderen Individuen bestimmten Punkten, oder durch Vermittelung der Grenzzollämter oder der Uebergangsstationen, die von ihnen abhängen.
- 6) Hors les cas prévus au para-
- 6) Die im §. 4. vorgesehnen Fälle

graphe à aucun individu se disant sujet de l'une des Hautes Parties contractantes, ne pourra être transféré sur le territoire de l'autre, qu'à la suite d'une entente préalable entre les autorités compétentes qui sont:

pour la Prusse, les Conseillers provinciaux (Landräthe) des cercles limitrophes; pour la Russie et pour le Royaume de Pologne le Commissaire spécial Russe et le Chef du district limitrophe Polonais, chacun pour ce qui le concerne (Article XIX § 2).

ausgenommen, soll kein Individuum, welches sich für einen Unterthan eines der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgiebt, anders auf das Gebiet des andern Staates ausgewiesen werden dürfen, als nach vorgängiger Verständigung zwischen den kompetenten Behörden, welche sind:

für Preußen die Landräthe der Grenzkreise;

für Rußland und für das Königreich Polen der Russische Spezialkommissarius und der Vorsteher des Polnischen Grenzkreises, jeder soweit es ihn betrifft (Artikel 19. §. 2.).

- 7) Aussitôt qu'il aura été constaté par des preuves irréfragables que l'individu qu'il s'agit de renvoyer, est effectivement sujet de l'Etat auquel l'admission en est proposée, il y sera immédiatement admis sans distinction de religion ou d'origine (Heimath) lors même qu'il ne serait pas possible de déterminer au juste l'endroit de sa naissance ou la commune à laquelle il appartient.
- 7) Sobald durch unabweiskliche Gründe festgestellt worden, daß das auszuweisende Individuum wirklich Unterthan des Staates ist, bei welchem seine Uebernahme beantragt ist, so soll dasselbe unverzüglich und ohne Rücksicht auf Religion oder Heimath übernommen werden, und zwar selbst dann, wenn es nicht möglich sein sollte, dessen Geburtsort oder die Gemeinde, der es angehört, genau zu bestimmen.
- 8) Dans tous les cas susmentionnés les frais quels qu'ils soient, résultant d'une translation de cette catégorie, resteront à la charge de l'Etat qui l'aura opérée.
- 8) In allen vorerwähnten Fällen bleiben die Kosten jeglicher Art, welche durch eine solche Ausweisung entstehen, dem ausweisenden Staate zur Last.
- 9) Si le Gouvernement de Russie ou celui de Pologne voulait se défaire d'un individu dont le transport dans sa patrie ne pour-
- 9) Wenn die Kaiserlich Russische oder die Königlich Polnische Regierung in den Fall kommen sollte, sich eines Individuums entledigen zu wollen,

rait être effectué qu'à travers le territoire Prussien, le Gouvernement de Prusse ne refusera jamais son consentement à l'exécution d'un pareil transport, pourvuque, lors de l'extradition de cet individu aux autorités frontières prussiennes, il leur soit remis en même temps:

- 1) une déclaration certifiée du Gouvernement auquel appartient cet individu, portant son consentement à le recevoir;
- 2) le montant complet des frais de transport et d'entretien de l'individu en question, pour toute la route jusque dans sa patrie.

Si ces deux conditions ne sont pas complètement remplies, le Gouvernement Prussien, vu les conventions qui existent à cet égard entre lui et d'autres Etats, ne pourra se prêter à recevoir un individu qui devra être transporté dans un Etat tiers.

Dans le cas où de pareils individus appartenant à un Etat tiers, auraient néanmoins été admis dans les Etats Prussiens, en vertu d'un passe-port délivré par des autorités Russes ou Polonaises, et que leur prétendu pays natal refusât de les recevoir, les autorités Prussiennes pourront les renvoyer en Russie ou en Pologne pendant la durée d'un

dessen Transportirung in seine Heimath nicht füglich anders, als durch das Preussische Gebiet geschehen könnte, so wird die Königlich Preussische Regierung ihre Einwilligung hierzu nie verjagen, wenn, bei Ueberlieferung des Auszuweisenden an die Preussischen Grenzbehörden, diesen zugleich

- 1) eine bescheinigte Annahme-Erklärung derjenigen Landesregierung; welcher der Auszuweisende angehört, und
- 2) der vollständige Betrag der Transport- und Unterhaltungskosten des Auszuweisenden für den ganzen Weg bis in seine Heimath übergeben wird.

Ohne die vollständige Erfüllung der beiden vorstehenden Bedingungen kann sich die Königlich Preussische Regierung bei den zwischen ihr und andern Staaten in dieser Beziehung bestehenden verträgsmäßigen Vereinbarungen zur Uebernahme irgend eines, einem dritten Staate zuzuweisenden Individuums nicht verstehen.

In dem Falle, wo dergleichen einem dritten Staate angehörige Individuen dennoch in die Preussischen Staaten auf Grund eines ihnen von einer Russischen oder Polnischen Behörde erteilten Passes zugelassen sein sollten, und ihr angeblicher Heimathstaat ihre Aufnahme verweigerte, sollen die Preussischen Behörden sie nach Russland oder Polen binnen einer Frist von Einem Jahre,

an, à dater de leur entrée de l'un de ces pays en Prusse, en consignant dans leurs passe-ports le motif de ce renvoi.

Mais si des étrangers qui auraient volontairement quitté le territoire Russe ou Polonais, ou qui en auraient été renvoyés sans être dirigés sur un point quelconque de la Monarchie Prussienne, venaient néanmoins à se présenter en Prusse, parce que le pays dont ils se disent originaires aurait refusé de les recevoir, le fait qu'ils se trouvent munis de passe-ports de sortie Russes ou Polonais, ne pourra pas être un motif de leur renvoi en Russie ou en Pologne, et dans ce cas les autorités Russes et Polonaises ne seront pas obligées de les réadmettre.

Art. XXIV.

La durée de la présente Convention dont toutes les dispositions sont également applicables au Royaume de Pologne, est fixée à douze ans.

Art. XXV.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de six semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, nous, les Pléniers
(N^o. 4775.)

von ihrem Eintritte aus, einem dieser Länder nach Preußen an gerechnet, zurückweisen dürfen, indem auf ihren Pässen der Grund dieser Zurückweisung vermerkt wird.

Wenn aber Ausländer, welche das Russische oder Polnische Gebiet freiwillig verlassen haben, oder welche aus demselben ausgewiesen worden sind, ohne nach irgend einem Punkte der Preussischen Monarchie dirigirt zu werden, sich dennoch in Preußen einfinden sollten, weil ihr angeblicher Heimathstaat ihre Aufnahme verweigerte, so soll der Umstand, daß sie mit Russischen oder Polnischen Ausgangspässen versehen sind, keinen Anlaß zu ihrer Zurückweisung nach Rußland oder Polen abgeben können und in diesem Falle die Russischen und Polnischen Behörden auch nicht verpflichtet sein, sie wieder zuzulassen.

Art. 24.

Die Dauer der gegenwärtigen Konvention, deren sämtliche Bestimmungen gleichmäßig auf das Königreich Polen Anwendung finden, ist auf zwölf Jahre festgesetzt.

Art. 25.

Die gegenwärtige Konvention wird ratifizirt werden, und die betreffenden Ratifikationsinstrumente sollen in Berlin binnen sechs Wochen, oder noch früher, wenn es thunlich ist, ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben wir,

potentiaires respectifs, l'avons signée
et y avons apposé le sceau de nos
armes.

die beiderseitigen Bevollmächtigten, solche
unterzeichnet und mit unserem Siegel
versehen.

Fait à Berlin le $\frac{8 \text{ Août}}{27 \text{ Juillet}}$ 1857.

Geschehen zu Berlin, den $\frac{8 \text{ August}}{27. \text{ Juli}}$
1857.

v. Manteuffel.

v. Brunnow.

v. Manteuffel.

v. Brunnow.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung
der Ratifikations-Urkunden zu Berlin am 4. September stattgefunden.

Hebirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(91. Tede).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 54.** —

(Nr. 4776.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 19. September 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Wilhelmsbahn-Gesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung vom 29. August 1857. den anliegenden fünften Nachtrag zu den von Uns unterm 10. Mai 1844. bestätigten Statuten zu errichten beschloffen hat, wollen Wir zu diesem fünften Statutnachtrage und insbesondere auch zu der darin vorgesehenen Ausgabe von vier- und von vier ein halbprozentigen Stamm-Prioritätsaktien hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung erteilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem bestätigten Nachtrage zu den Statuten durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beige drucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Sanssouci, den 19. September 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simonß.

Fünfter Nachtrag

zum

Statut der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Die Wilhelmsbahn-Gesellschaft kann an Stelle von Prioritäts-Obligationen, deren Verausgabung ihr durch die Allerhöchsten Erlasse vom 19. April 1847., 17. November 1852., 9. August 1853. und 9. Juli 1856. gestattet ist, vierprozentige und vier ein halbprozentige Stamm-Prioritätsaktien nach den sub A. und B. beiliegenden Schematen ausgeben.

A. B.

§. 2.

Die Ausgabe von vierprozentigen Stamm-Prioritätsaktien darf nur in Stelle der durch die Allerhöchsten Privilegien vom 19. April 1847., 17. November 1852. und 9. August 1853. genehmigten Prioritäts-Obligationen, und die Ausgabe der vier ein halbprozentigen Stamm-Prioritätsaktien nur in Stelle der durch das Allerhöchste Privilegium vom 9. August 1856. gestatteten Prioritäts-Obligationen erfolgen, dergestalt, daß die in diesen Stamm-Prioritäts-Aktien emittirte Summe niemals die Kapitalbeträge übersteigen darf, welche von den betreffenden Prioritäts-Obligationen dadurch unwiderruflich dem Verkehr entzogen sind, daß sie Seitens der Gesellschaft planmäßig amortisirt oder für immer außer Kurs gesetzt werden.

Bei jeder Ausgabe dieser Stamm-Prioritätsaktien müssen nicht nur der Betrag und die Nummern dieser neuen Aktien, sondern auch die Nummern der an ihrer Stelle im Wege der Amortisation oder Außerkurssetzung eingeldeten Prioritäts-Obligationen öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 3.

Die vier ein halbprozentigen Stamm-Prioritätsaktien nehmen an der Dividende mit dem Vorzugsrechte Theil, daß, wenn der verfügbare Reinertrag eines Jahres zur Vertheilung von vier ein halb Prozent Dividende auf sämtliche Stammaktien und Stamm-Prioritätsaktien nicht zureicht, sie bis auf Höhe dieses Prozentsatzes sowohl den ursprünglichen Stammaktien im Betrage von 2,400,000 Rthlrn., als auch den durch die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 4. Mai 1857. genehmigten fünfprozentigen Stamm-Prioritätsaktien vorgehen, und daß den Inhabern der betreffenden Dividendscheine dasjenige, was sie etwa für ein Betriebsjahr weniger als vier ein halb Prozent erhalten, aus dem auf die ursprünglichen 2,400,000 Rthlr. Stammaktien fallenden Reinertrage der nächstfolgenden Jahre nachgezahlt werden muß.

§. 4.

Die vierprozentigen Stamm-Prioritätsaktien nehmen ebenfalls an der Dividende, und zwar mit dem Vorzugsrechte Theil, daß, wenn der Reinertrag

eines

eines Jahres zur Verteilung von vier Prozent Dividende auf sämtliche Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien nicht zulange, sie bis auf Höhe dieses Prozentsatzes nicht nur den ursprünglichen Stammaktien, sondern auch den nach der Allerhöchsten Urkunde vom 4. Mai 1857. genehmigten fünfprozentigen und den nach §. 1. dieses Statutnachtrages zu emittirenden vier ein halbprozentigen Stamm-Prioritätsaktien vorgeben, auch den Inhabern der betreffenden Dividendscheine dasjenige, was sie für ein Betriebsjahr etwa weniger als vier Prozent bekommen, aus dem auf die ursprünglichen 2,400,000 Rthlr. Stammaktien fallenden Reinertrage der nächstfolgenden Jahre nachgezahlt wird.

§. 5.

Nach Raabgabe der Vorzugsrechte, welche den verschiedenen Arten der Stamm-Prioritätsaktien zustehen, kommt der zur Dividendenverteilung verfügbare Reinertrag in nachstehender Reihenfolge zur Verteilung:

- zunächst bis vier Prozent Dividende auf die vierprozentigen Stamm-Prioritätsaktien,
- sodann bis vier ein halb Prozent Dividende auf die vier ein halbprozentigen Stamm-Prioritätsaktien,
- sodann bis fünf Prozent Dividende auf die fünfprozentigen Stamm-Prioritätsaktien,
- sodann bis vier Prozent Dividende auf die ursprünglichen 2,400,000 Rthlr. Stammaktien,
- sodann bis ein halb Prozent Dividende auf die ursprünglichen Stammaktien und die vierprozentigen Stamm-Prioritätsaktien,
- sodann bis ein halb Prozent Dividende auf die ursprünglichen Stammaktien und auf die vierprozentigen und die vier ein halbprozentigen Stamm-Prioritätsaktien,
- und der Rest gleichmäßig auf alle Stamm- und alle Stamm-Prioritätsaktien.

§. 6.

In dem Falle, daß bei einem Ansprüche auf Dividenden-Nachzahlung aus dem auf die ursprünglichen Stammaktien fallenden Reinertrage die Dividendscheine von zwei oder von allen drei Arten der Stamm-Prioritätsaktien mit einander konkurrieren, gehen die Dividendscheine der vierprozentigen Stamm-Prioritätsaktien denen der vier ein halbprozentigen und diese denen der fünfprozentigen unbedingt vor.

Innerhalb jeder einzelnen Kategorie von Stamm-Prioritätsaktien entscheidet das Alter der Dividendscheine, so daß ein Jahrgang nicht eher Anspruch auf Nachzahlung hat, als bis die sämtlichen Dividendscheine der vorhergehenden Betriebsjahre ihren vollen Prozentsatz erhalten haben.

§. 7.

Im Falle einer künftigen Liquidation des Gesellschaftsvermögens wird:

- a) falls dann bereits sämtliche Prioritäts-Obligationen amortisiert oder von der Gesellschaft erworben und für immer außer Kurs gesetzt sind, dasjenige, was nach Befriedigung aller Gläubiger für die Stammaktionäre

naire verfügbar bleibt, in der Reihenfolge vertheilt, daß partizipiren bis auf Höhe ihres Nominalwerthes

zunächst die vierprozentigen Stamm-Prioritätsaktien,
sodann die vier ein halbprozentigen Stamm-Prioritätsaktien,
sodann die fünfprozentigen Stamm-Prioritätsaktien,
und zuletzt die ursprünglichen Stammaktien.

Uebersiegt der zu vertheilende Ueberschuß der Aktiva den Nominalwerth sämtlicher Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien, so wird derselbe auf alle Aktien gleichmäßig vertheilt;

- b) falls dann aber noch ein Theil der Prioritäts-Obligationen sich in den Händen Dritter befinden sollte, so werden die im Besitze der Gesellschaft befindlichen, für immer außer Kurs gesetzten Prioritäts-Obligationen als Eigenthum der Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien zur Liquidation gezogen, dergestalt, daß die Inhaber der vierprozentigen Stamm-Prioritätsaktien denjenigen Betrag, mit welchem die vierprozentigen, für immer außer Kurs gesetzten Prioritäts-Obligationen, und die Inhaber von vier ein halbprozentigen Stamm-Prioritätsaktien denjenigen Betrag, mit welchem die vier ein halbprozentigen, für immer außer Kurs gesetzten Prioritäts-Obligationen bei einer Vertheilung der Masse zur Perzeption gelangen, bis auf Höhe des Nominalwerthes ihrer Stamm-Prioritätsaktien ausschließlich erhalten. Uebersiegt der Nominalwerth der Stamm-Prioritätsaktien den Nominalwerth der außer Kurs gesetzten Prioritäts-Obligationen, so wird der Ueberschuß wie zu a. liquidirt.

Uebrigens steht den Inhabern der vierprozentigen und der vier ein halbprozentigen Stamm-Prioritätsaktien auch die Befugniß zu, von einer solchen getrennten Liquidation ganz abzusehen und den gesammten Nominalwerth ihrer Aktien in der zu a. angedeuteten Weise zur Liquidation zu bringen.

§. 8.

Die Inhaber aller drei Arten von Stamm-Prioritätsaktien sind gleich den Inhabern der ursprünglichen Stammaktien zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes wählbar und in den Generalversammlungen theilnahme- und stimmberechtigt.

§. 9.

Reicht für ein Betriebsjahr der Reinertrag zur Vertheilung einer Dividende von vier Prozent auf die vierprozentigen, von vier ein halb Prozent auf die vier ein halbprozentigen und von fünf Prozent auf die fünfprozentigen Stamm-Prioritätsaktien nicht aus, so muß die Wilhelmsbahn-Gesellschaft bis auf Höhe der Fehlsommen in Stelle der aus den laufenden Einnahmen des betreffenden Betriebsjahres planmäßig amortisirten Prioritäts-Obligationen, unter Beobachtung der im §. 2. für die Aktien-Emission gesetzten Schranken, resp. vierprozentige oder vier ein halbprozentige Stamm-Prioritätsaktien verausgaben und den durch die Verwerthung derselben erzielten Kapitalbetrag, soweit derselbe erforderlich ist, um den Stamm-Prioritätsaktien eine Dividende von vier Prozent resp. vier ein halb Prozent und fünf Prozent zu gewähren, dem zu vertheilenden Reinertrage zuzusetzen.

§. 10.

§. 10.

Die nach der Allerhöchsten Urkunde vom 4. Mai 1857. emittirten fünfprozentigen Stamm-Prioritätsaktien sind noch sämmtlich im Besitze der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

Vor der Ausgabe sind diese Aktien mit einem Stempel zu versehen, welcher die Worte enthält: „gestempelt zufolge fünften Statutnachtrages.“

Die durch die Allerhöchsten Privilegien vom 19. April 1847., 17. November 1852., 9. August 1853. und 9. Juli 1856. festgestellten Rechte der Inhaber der Prioritäts-Obligationen erleiden durch die Bestimmungen dieses Statutnachtrages keine Aenderung. Es sind insbesondere, außer dem Falle besonderen Uebereinkommens mit der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, die Inhaber der Prioritäts-Obligationen weder verpflichtet, in Stelle ihrer Obligationen Stamm-Prioritätsaktien anzunehmen, noch berechtigt, der Gesellschaft gegenüber solche Umwandlung ihrer Obligationen zu fordern.

Schema A.

(Blauer Druck.)

Wilhelms = Bahn

N^o

Einhundert Thaler Preussisch Kurant.

Vierprozentige Stamm = Prioritäts = Aktie

der

Wilhelms-Bahn

von Cosel nach Oderberg.

Die Certen der ausgegebenen Dividenden-Kupons werden auf der Rehrseite abgestempelt.

Vierprozentige Stamm-Prioritäts-Aktie der Wilhelms-Bahn.

Inhaber dieser vierprozentigen Stamm-Prioritäts-Aktie nimmt auf Höhe des Betrages von Einhundert Thalern Preussisch Kurant in Gemäßheit des am ..^{ten} 1857. von Sr. Majestät dem Könige von Preussen Allerhöchst bestätigten fünften Nachtrages zum Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft vom 1. Januar 1858. ab an den Dividenden der Wilhelmsbahn-Gesellschaft mit dem Vorzugsrechte verhältnißmäßigen Anteil, daß, wenn der verfügbare Reinertrag zur Gewährung von vollen vier Prozent auf alle Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien nicht zureicht, diese vierprozentigen Stamm-Prioritäts-Aktien bis auf Höhe jenes Prozentsatzes nicht nur den ursprünglichen Stamm-Aktien, sondern auch den nach der Allerhöchsten Urkunde vom 4. Mai 1857. genehmigten fünfprozentigen und den auf Grund des unter dem ..^{ten} 18.. Allerhöchst bestätigten

tigten fünften Statut-Nachtrages der Wilhelmsbahn-Gesellschaft emittirten vier und ein halbprozentigen Stamm-Prioritäts-Aktien vorgehen, auch den Inhabern der betreffenden Dividendenscheine dasjenige, was sie etwa für ein Betriebsjahr weniger als vier Prozent bekommen, aus dem auf die ursprünglichen 2,400,000 Rthlr. Stamm-Aktien fallenden Reinertrage der nachfolgenden Jahre nachgezahlt wird.

Ratibor, den ..^{ten} 1857.

Die Königliche Direktion der Wilhelms-Bahn.

(Stempel.)

(Zwei Unterschriften.)

Schema zum Dividenden-Kupon.

Erster Dividenden-Kupon

zu der

vierprozentigen Stamm-Prioritäts-Aktie

N^o

der

Wilhelms - Bahn

(Cosel-Oberberg).

Serie N^o 1.

Inhaber dieses empfängt diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 1858. auf die vierprozentigen Stamm-Prioritäts-Aktien der Wilhelmsbahn-Gesellschaft vertheilt und öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Ratibor, den ..^{ten} 1857.

Die Königliche Direktion der Wilhelms-Bahn.

(Stempel.)

(Facsimile von zwei Unterschriften.)

Schema

Schema B.

(Rother Druck.)

Wilhelms = Bahn

N^o

Ein hundred Thaler Preussisch Kurant.

Vier und ein halbprozentige Stamm = Prioritäts = Aktie

der

Wilhelms = Bahn

von Cosel nach Oderberg.

Die Serien der ausgegebenen Dividendenscheine
Ausgang werden auf der Rechten Seite abge-
stempelt.

Vier und ein halbprozentige Stamm = Prioritäts = Aktie der Wilhelms = Bahn.

Inhaber dieser vier und ein halbprozentigen Stamm = Prioritäts = Aktie nimmt auf Höhe des Betrages von Ein hundred Thalern Preussisch Kurant in Gemäßheit des am ..^{ten} 1857. von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten fünften Nachtrages zum Statute der Wilhelmsbahn = Gesellschaft vom 1. Januar 1858. ab an den Dividenden der Wilhelmsbahn = Gesellschaft mit dem Vorzugsrechte verhältnißmäßigen Antheil, daß er nur den in Stelle von Prioritäts = Obligationen ausgegebenen vierprozentigen Stamm = Prioritäts = Aktien nachsieht, im Uebrigen aber, wenn der verfügbare Reinertrag zur Gewährung von vollen vier und ein halb Prozent auf alle Stamm = und Stamm = Prioritäts = Aktien nicht zureicht, diese vier und ein halbprozentigen Stamm = Prioritäts = Aktien bis auf Höhe jenes Prozentsatzes nicht nur den ursprünglichen Stamm = Aktien, sondern auch den nach der Allerhöchsten Urkunde vom 4. Mai 1857. genehmigten fünfprozentigen Stamm = Prioritäts = Aktien vorgehen, auch den Inhabern der Dividendenscheine dasjenige, was sie etwa für ein Betriebsjahr weniger als vier und ein halb Prozent erhalten, aus dem auf die ursprünglichen 2,400,000 Rthlr. Stamm = Aktien fallenden Reinertrage der nächstfolgenden Jahre nachgezahlt wird.

Ratibor, den ..^{ten} 1857.

Die Königliche Direktion der Wilhelms = Bahn.

(Stempel.)

(Zwei Unterschriften.)

Schema zum Dividenden-Kupon.

Erster Dividenden-Kupon

zu der

Serie N^o 1.

vier und ein halbprozentigen Stamm-Prioritäts-Aktie

N^o

der

Wilhelms-Bahn

(Cosel-Oberberg).

Inhaber dieses empfängt diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 1858. auf die vier und ein halbprozentigen Stamm-Prioritäts-Aktien der Wilhelmsbahn-Gesellschaft vertheilt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Ratibor, den ..^{ten} 1857.

Die Königliche Direktion der Wilhelms-Bahn.

(Stempel.)

(Facsimile von zwei Unterschriften.)

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 55. —

(Nr. 4777.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 100,000 Rthln. Vom 24. August 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten zu Posen darauf angetragen haben, zur Vollendung der Einrichtung der städtischen Gasbeleuchtung eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender und mit Zinscheinen versehener Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Einhundert tausend Thalern Posener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar:

67 Stück zu 500 Rthlr.,
335 " " 100 "
660 " " 50 "

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane in den Jahren 1858. bis 1883. einschließlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 24. August 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den Minister des Innern: v. Bodelschwingh.
v. Raumer.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

O b l i g a t i o n der Provinzial-Hauptstadt Posen

Littr. N°

über Rthlr. Preussisch Kurant,

verzinslich mit fünf Prozent.

Die Stadtgemeinde Posen verschuldet dem Inhaber dieser Seiten des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von Thalern, deren Empfang der unterzeichnete Magistrat bescheinigt. Diese Schuldsomme bildet einen Theil des zur Vollendung der Einrichtung einer Gasbeleuchtung in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..^{ten} aufgenommenen Darlehns von 100,000 Rthlrn. Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht vom Jahre 1858. ab allmählig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schulderschreibungen, nach Maassgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schulderschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1858. ab in den Monaten Januar und Juli jeden Jahres. Die Stadtgemeinde Posen behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schulderschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schulderschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt fünf, drei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, in der Deutschen und Polnischen Posener Zeitung und in dem Preussischen Staats-Anzeiger.

Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Posen, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schulderschreibung, bei

bei der Stadt-Kammereikasse in Posen in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schulverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Posen.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schulverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Posen.

Zinskupons können weder aufgeboden, noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat in Posen anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schulverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schulverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1862. ausgegeben; für die weitere Zeit werden Zinskupons für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadt-Kammereikasse in Posen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schulverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Posen mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

Posen, den ..^{ten} 18..

Der Magistrat der Provinzial-Hauptstadt Posen.

(Faksimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)
Eingetragen Fol. N^o

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Erster (bis zehnter) **Zins-Kupon** (Erste) Serie

zu der

Obligation der Provinzial-Hauptstadt Posen

Litt. N^o über Thaler à fünf Prozent verzinslich
über Thaler Silbergroschen Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am
...^{ten} 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obliga-
tion für das Halbjahr vom bis mit
(in Buchstaben) Thalern Silbergroschen Pfennigen bei
der Stadt-Kämmereikasse in Posen.

Posen, den ..^{ten} 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-
Mitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen
Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren vom
Tage der Fälligkeit ab erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

T a l o n

zu der

Obligation der Provinzial-Hauptstadt Posen

Litt. N^o über Thaler à fünf Prozent verzinslich.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der
vorbenannten Obligation die^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre
18.. bis 18.. bei der Stadt-Kämmereikasse in Posen.

Posen, den ..^{ten} 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-
Mitgliedes.)

(Nr. 4778.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vortrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Urbsbeck im Kreise Heinsberg nach Wegberg im Kreise Erkelenz des Regierungsbezirks Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Verbindungs-Chaussee von Urbsbeck im Kreise Heinsberg nach Wegberg im Kreise Erkelenz des Regierungsbezirks Aachen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den bauenden Gemeinden Urbsbeck und Wegberg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 31. August 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4779.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1857., betreffend die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Landsberg a. d. W. nach Berlinchen zu bis zur Soldiner Kreisgrenze, auf die Landsberger Kreis-korporation, event. Auflösung der Aktiengesellschaft unter Vorbehalt der allmähigen Rückzahlung des Aktientkapitals.

Auf Ihren Bericht vom 26. August d. J. genehmige Ich, daß nach dem Beschlusse der Landsberg-Berlinchener Chausseebau-Gesellschaft in der wieder beigefügten Verhandlung der Generalversammlung vom 6. Juli 1855. die von der Gesellschaft in Bau genommene Chaussee von Landsberg a. d. W. nach

(Nr. 4778—4780.)

Berlinchen zu bis zur Solbiner Kreisgrenze, zur Vollenbung und künftigen Unterhaltung der Chaussee, mit allen Rechten und Verpflichtungen der Gesellschaft, insbesondere mit der Verpflichtung zur Berichtigung der von derselben kontrahirten Schulden, auf die Landsberger Kreisforporation übertragen werde und daß demgemäß die Auflösung der Aktiengesellschaft erfolge, unter Vorbehalt der allmählig, nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge, mit einer Summe von jährlich 1200 Rthlrn. aus Kreismitteln zu bewirkenden Rückzahlung des Aktienkapitals ohne Zinsen an die Inhaber der bisherigen Aktien.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Geseg-Sammlung bekannt zu machen.
Salzmünde, den 9. September 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simonß. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justizminister, den Minister des Innern und den
Finanzminister.

(Nr. 4780.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dortmunder Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ in Dortmund gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 7. Oktober 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Dortmunder Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung“, mit dem Domizil zu Dortmund, zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. September d. J. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statut in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnberg abgedruckt werden wird.

Berlin, den 7. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
v. Pommer Esche.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei
(R. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 56. —

(Nr. 4781.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1857., betreffend die Beauftragung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Da Ich nach Vorschrift der Aerzte Mich wenigstens drei Monat von allen Regierungsgeschäften fern halten soll, so will Ich Eurer Königlichen Hoheit und Liebden, wenn nicht wider Erwarten Meine Gesundheit früher wiederum befestigt werden sollte, während dieser drei Monate Meine Stellvertretung in der obern Leitung der Staatsgeschäfte übertragen. Eure Königliche Hoheit und Liebden ersuche Ich, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Sanssouci, den 23. Oktober 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

An des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit und Liebden.

(Nr. 4782.) Erlaß Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen vom 24. Oktober 1857. wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Dem Staatsministerium lasse Ich in der Anlage das Original einer von Seiner Majestät dem Könige an Mich gerichteten Allerhöchsten Order mit der Weisung zugehen, dieselbe nebst Meinem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Jahrgang 1857. (Nr. 4781—4782.)

107

3n

Ausgegeben zu Berlin den 26. Oktober 1857

In Beziehung auf die von des Königs Majestät Mir aufgetragene und von Mir übernommene Stellvertretung erkläre Ich hiermit, daß es Mein fester Wille ist, unter gewissenhafter Beobachtung der Landesverfassung und der Landesgesetze, nach den Mir bekannten Intentionen Seiner Majestät, Meines Königlichen Bruders und Herrn, so lange die Regierungsgeschäfte zu führen, als Seine Majestät dies für erforderlich erachten. Ich erwarte, daß das Königliche Kriegsheer, die Beamten, sowie alle Unterthanen Seiner Majestät Mir schuldigen Gehorsam leisten und namentlich die Staatsminister sich allseitig und jeder einzeln ihrer vollen Verantwortlichkeit bewußt bleiben werden. Die Geschäfte sind sowohl im Staatsministerium und in den einzelnen Ministerien, als auch im Militair- und Civil-Kabinet, in demselben Gange fortzuführen, wie es bisher geschehen ist. Die Adresse der Immediat-Berichte und Eingaben bleibt die bisherige, und die Vollziehung der Ausfertigungen erfolgt unter der Unterschrift:

„Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs:
Prinz von Preußen.“

Ich bitte Gott, daß Er Mir die Kraft und den Segen verleihen möge, diese Stellvertretung zur Zufriedenheit Er. Majestät des Königs und zum Heile des Landes zu führen, und daß die Wiederherstellung der zu Meinem und des Landes tiefstem Schmerz erschütterten Gesundheit Meines Königlichen Herrn Mich bald einer Aufgabe überheben möge, welche Ich in Gemäßheit Königlichen Befehles und im Hinblick auf Meine Pflichten gegen das Vaterland übernehme.
Berlin, den 24. Oktober 1857.

Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simonß. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Nassow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

An das Staatsministerium.

Residirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. Döcker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 57. —

(Nr. 4783.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Steinkohlen-Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern“ mit dem Domizil in Dortmund errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. September 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Steinkohlen-Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern“, deren Sitz in Dortmund im Regierungsbezirk Arnberg sein soll, und welche die Erwerbung und den Betrieb von Steinkohlengruben, nebst Verwerthung sonstiger brechenden Mineralien, sowie die Gewinnung und Verwerthung von Koaks zum Zweck hat, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843, genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 5. Juli 1857. festgestellten Gesellschafts-Statute Unsere landesherrliche Bestätigung erteilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 5. Juli 1857. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Arnberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 28. September 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simoné.

Statuten

der
Steinkohlen-Bergbau-Aktiengesellschaft „Zollern“ in Dortmund.

Titel I.

Bildung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. eine mit Korporations- und kaufmännischen Rechten versehene Aktiengesellschaft gebildet, unter der Firma:

„Steinkohlen-Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern“,

welche in Dortmund ihren Sitz und bei dem Kreisgerichte zu Dortmund ihren Gerichtsstand hat.

§. 2.

Jeder Aktionair nimmt durch den Erwerb oder die Zeichnung einer Aktie Domizil in Dortmund. Alle Inquisitionen erfolgen nach Raasgabe der §§. 20. und 21. Tit. VII. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gütlicher Weise an die in Dortmund wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in diesem Orte belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbureau des Kreisgerichts zu Dortmund.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

- a) Erwerbung und Betrieb von Steinkohlengruben nebst Verwerthung sonstiger beibehaltender Mineralien;
- b) Gewinnung und Verwerthung von Roakz.

Titel II.

Organisation der Gesellschaft.

§. 4.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher derselben durch Erwerb von Aktien

Aktien beiträgt, stimmfähiges Mitglied nur der Besitzer von mindestens fünf Aktien.

Die berufene Versammlung der stimmfähigen Mitglieder bildet die Generalversammlung (§§. 17 — 27.).

§. 5.

Von den stimmfähigen Mitgliedern wird in der Generalversammlung zur allgemeinen Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft aus deren Aktionären ein Verwaltungsrath erwählt (§§. 12 — 16.).

§. 6.

Der Verwaltungsrath ernennt zur Ausführung der statutenmäßigen Vorschriften und seiner Beschlüsse, sowie zur speziellen Leitung und Führung der Geschäfte einen Direktor (§§. 7 — 11.). Die Wahl des Direktors erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle, dessen Ausfertigung zu seiner Legitimation dient. Sein Name ist durch die §. 18. bestimmten öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Erster Abschnitt.

Von der Direktion.

§. 7.

Der von dem Verwaltungsrathe ernannte und demselben untergeordnete Direktor ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

§. 8.

Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrathes Theil, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied desselben ist, nur eine beratende Stimme.

Er unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen; er acceptirt und unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen, gestatteten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Direktors von Einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrafirmirt werden.

Bei Krankheiten und sonstigen Behinderungsfällen des Direktors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen

Dienst. Die Namen des zur Kontratsignation bestellten Mitgliedes des Verwaltungsrathes oder zweiten Beamten der Gesellschaft, desgleichen des provisorisch bestellten Stellvertreters des Direktors, sind durch die öffentlichen Blätter der Gesellschaft (§. 18.) bekannt zu machen.

§. 9.

Der Geschäftsverwaltung wird eine Instruktion von dem Verwaltungsrathe zu Grunde gelegt, für deren Befolgung der Direktor der Gesellschaft verhaftet ist, und von dem Verwaltungsrathe zur Verantwortung gezogen werden kann. Dritten Personen gegenüber kann von der Gesellschaft nicht der Einwand erhoben werden, daß der Direktor nicht innerhalb der Grenzen seiner Instruktion gehandelt habe.

Dem Direktor steht die Anstellung und Entlassung aller Beamten zu; er darf solche jedoch bezüglich des gegen Kaution anzustellenden Grubendirektors, des Kassirers, des ersten Buchhalters und der über vierhundert Thaler jährlichen Gehalt beziehenden Beamten nicht ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes vornehmen.

§. 10.

Der Direktor muß mindestens zwanzig Aktien der Gesellschaft besitzen. Derselbe kann jederzeit entlassen werden, wenn er den Erwartungen der Gesellschaft nicht entspricht, und mindestens drei Viertel sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Ausnahme des Direktors selbst, sofern derselbe auch Mitglied ist, sich schriftlich für die Entlassung aussprechen. Diese Bedingungen sind in den mit dem Direktor abzuschließenden Kontrakt aufzunehmen. Der Direktor hat eine vom Verwaltungsrathe, jedoch nicht unter zweitausend Thaler zu bestimmende Kaution in Aktien der Gesellschaft bei dem Verwaltungsrathe zu deponiren.

§. 11.

Das Gehalt des Direktors und der anderen Beamten bestimmt der Verwaltungsrath.

Das Gehalt des Ersteren kann außer der fixirten Besoldung in einer Lantime des Reinerrages bestehen.

Zweiter Abschnitt.

Vom Verwaltungsrathe.

§. 12.

Der Verwaltungsrath (§. 5.) besteht aus zwölf zu wählenden Mitgliedern.

bern. Das über seine Wahl notariell oder gerichtlich aufzunehmende und auszufertigende Protokoll dient zu seiner Legitimation.

Außer den gewählten zwölf Mitgliedern gehört zum Verwaltungsrathe als bloß beratendes Mitglied der Direktor.

Jedes gewählte Mitglied muß Inhaber von zwanzig Aktien sein, oder solche binnen sechs Wochen nach Annahme der Wahl erwerben und dieselben bei dem Verwaltungsrathe niederlegen.

§. 13.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seinen Mitgliedern für die Dauer von je einem Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; er beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Direktor vorbehalten sind, und kontrolirt den Letzteren. Er bestimmt über die Benutzung und Verwendung der Fonds der Gesellschaft und ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrationshandlungen der Gesellschaft vorzunehmen; zur Erwerbung und resp. Veräußerung von Immobilien ist derselbe jedoch nur befugt, wenn deren Werth die Summe von 50,000 Rthln. nicht übersteigt; über diese Summe hinaus ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich. Ebenso bedarf es zur Aufnahme von Darlehen für die Gesellschaft der Beschlußnahme der Generalversammlung unter ausdrücklicher Bekanntmachung dieses Zweckes bei der Einberufung derselben und der Genehmigung des königlichen Handelsministeriums.

Alle Ausfertigungen der Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen werden unter der Firma:

„der Verwaltungsrath der Bergbaugesellschaft Zollern“
von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die Namen des erwählten Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, sind durch die Blätter der Gesellschaft jährlich bekannt zu machen.

§. 14.

Der Verwaltungsrath versammelt sich mindestens vierteljährlich und außerdem auf besondere Einladung des Vorsitzenden, welcher auch zur Berufung verpflichtet ist, wenn mindestens drei Mitglieder darauf antragen, und zwar in der Regel am Sitze der Gesellschaft zu Dortmund.

Zu dieser ordentlichen, sowie zu außerordentlichen Sitzungen wird der Verwaltungsrath unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, oder im Auftrage derselben durch den Direktor schriftlich eingeladen.

Der in dieser Art berufene Verwaltungsrath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß.

Absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet. — Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Jedoch ist für die Seitens des Verwaltungsrathes vorzunehmenden Wahlen der im §. 24. für die Wahlen der Generalversammlung vorgeschriebene Modus gleichfalls anzuwenden.

Ueber die von dem Verwaltungsrathe gefaßten Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen und diese von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Diese Protokolle sind in einem Protokollbuche aufzubewahren, welches bei jeder Sitzung zur Hand sein muß.

§. 15.

Die von der Generalversammlung zu erwählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf drei Jahre ernannt. Nach Ablauf von je einem Jahre scheiden die vier ältest gewählten aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die erste Erneuerung des Verwaltungsrathes soll jedoch erst in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1862. stattfinden.

Bis dahin bilden die Herren:

Freiherr Engelbert von Landsberg-Welen zu Steinfurt,
Kommerzienrath Gerhard Baum zu Düsseldorf,
Regierungsrath Eduard Delius zu Münster,
Dr. med. Anton Nübel daselbst,
Kaufmann Hermann Gebaulet daselbst,
Rechtsanwalt Eduard Windthorst daselbst,
Stadtrath Gustav Marx zu Magdeburg,
Bankier Albert Spir daselbst,
Justizrath Wilhelm Reinhard zu Dortmund,

nebst drei Mitgliedern, welche die erste nach der landesherrlichen Genehmigung zusammentretende Generalversammlung erwählen wird, den Verwaltungsrath.

Bis zu dieser Ergänzungswahl sind die vorgenannten neun Personen nicht befugt, Verpflichtungen Namens der Gesellschaft, Dritten gegenüber, einzugehen; auch darf dieser demnächst durch die bloße Zuwahl Seitens der Generalversammlung vollständigte Verwaltungsrath Eigenthums-handlungen Namens der Gesellschaft nur mit Genehmigung der Generalversammlung ausüben, insofern derselbe nicht durch einen besonderen Beschluß der Generalversammlung in die vollen, nach §. 13. dem Verwaltungsrathe zustehenden Befugnisse ein-
gewiesen wird.

In der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1862. scheiden vier Mitglieder dieses ersten Verwaltungsrathes nach dem Loose, in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863. von den übrig bleibenden acht Mitgliedern wiederum vier nach dem Loose, und in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1864. die letzten vier aus. Es versteht sich, daß dieselben ebenfalls wieder wählbar sind. Erledigt sich die Stelle eines Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch von den übrigen Mitgliedern aus den Aktionairen besetzt; der Verwaltungsrath hat aber die von ihm getroffene Wahl
der

der nächsten Generalversammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht. Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, welchen es vertritt, aufgehört haben würden.

Auch über die provisorische Wahl eines Verwaltungsrathes wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen und ist dessen Namen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 16.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen einschließlich der Reisekosten eine Lantime von fünf Prozent des sich beim Jahreschlusse ergebenden Reingewinnes (§. 37.); dem Vorsitzenden kann eine besondere Vergütung vom Verwaltungsrathe zugebilligt werden. Während der Banzeit jedoch und so lange die Lantime die Summe von zweitausend vierhundert Thalern nicht erreicht, wird statt der Lantime diese Summe als Vergütung für Mühewaltung dem Verwaltungsrathe zugebilligt. Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, über die Remuneration des Verwaltungsrathes anderweite Bestimmung zu treffen.

Dritter Abschnitt.

Generalversammlung.

§. 17.

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionaire findet im Juni jeden Jahres in einem näher zu bestimmenden Lokale am Sitze der Gesellschaft auf Einladung des Verwaltungsrathes statt, welche drei Wochen vorher durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden muß. Innerhalb vier Wochen nach Eingang der landesherrlichen Bestätigung der Statuten erläßt der Verwaltungsrath die Einladung zu der konstituierenden Generalversammlung. Dieselbe stellt die erste ordentliche Generalversammlung dar und wird unter den für die ordentlichen Generalversammlungen vorgeschriebenen Formen einberufen.

§. 18.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen, sowie überhaupt alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen erfolgen in dem Preussischen Staatsanzeiger zu Berlin, dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg, der Westfälischen und der Kölnischen Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingangenen Blattes mit Genehmigung der Regierung ein anderes bestimmt hat. Der Regierung bleibt es vorbehalten, die Wahl anderer

Blätter zu fordern, und nöthigenfalls vorzuschreiben. Die desfalligen Verfügungen sowohl, wie die von der Generalversammlung getroffene anderweite Wahl des Gesellschaftsblattes sind durch das Arnberger Regierungs=Amtsblatt und durch die übrig bleibenden Gesellschaftsblätter und die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

§. 19.

Spätestens zwei Tage vor jeder Generalversammlung haben die Aktionaire gegen Deposition der Aktien, resp. der Quittungsbogen, in dem Bureau der Gesellschaft oder bei dem von Verwaltungsrathe zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Bankhäusern Einlaßkarten zu empfangen.

§. 20.

Die stimmfähigen Mitglieder erhalten außerdem Stimmzettel. Der Besiß von

fünf bis zehn Aktien oder Quittungsbogen gewährt Eine Stimme,
elf bis zwanzig Aktien oder Quittungsbogen gewährt zwei Stimmen,
ein und zwanzig bis dreißig Aktien oder Quittungsbogen gewährt drei Stimmen,
ein und dreißig bis vierzig Aktien oder Quittungsbogen gewährt vier Stimmen,
ein und vierzig bis fünfzig Aktien oder Quittungsbogen gewährt fünf Stimmen,
ein und fünfzig bis sechzig Aktien oder Quittungsbogen gewährt sechs Stimmen,
ein und sechzig bis siebenzig Aktien oder Quittungsbogen gewährt sieben Stimmen,
ein und siebenzig bis achtzig Aktien oder Quittungsbogen gewährt acht Stimmen,
ein und achtzig bis neunzig Aktien oder Quittungsbogen gewährt neun Stimmen,
ein und neunzig und darüber Aktien oder Quittungsbogen gewährt zehn Stimmen.

Jeder stimmfähige Aktionair kann sich durch einen anderen, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen, stimmfähigen Aktionair vertreten lassen. Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritt in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr mitunterzeichnet hat. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere beerbundete Personen durch ihre Vormünder und Kuratoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handlungshäuser durch ihre Procuratrage repräsentirt, auch wenn diese nicht Aktionaire sind.

Niemand

Niemand kann außer seiner eigenen Berechtigung auf Grund von Vollmachten anderer Aktionaire mehr als zehn Stimmen ausüben.

§. 21.

In der ordentlichen Generalversammlung, in welcher der Vorsitzende des Verwaltungsrathes präsidiert und zwei Skrutatoren ernannt, welche aber weder Mitglieder des Verwaltungsrathes noch Beamte der Gesellschaft sein dürfen, berichtet der Verwaltungsrath durch eines seiner Mitglieder über die Lage des Geschäftes und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die auf der Tagesordnung stehen. Jedem stimmfähigen Aktionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vortrage zu bringen; der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag, der nicht mindestens acht Tage vor Eröffnung der Versammlung schriftlich eingereicht ist, der nächsten Generalversammlung zuzuweisen.

§. 22.

In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte derselben drei Revisoren gewählt, welche für das folgende Geschäftsjahr die von der Direktion vorgelegte Bilanz, die Bücher der Gesellschaft nach deren letztem Abschlusse, sowie die Rechnungen und Beläge zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten haben.

§. 23.

Bei den Beschlüssen entscheidet absolute Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden. Nicht anwesende Aktionaire sind an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

§. 24.

Bei Wahlen entscheidet ebenfalls absolute Stimmenmehrheit; dieselben werden mittelst geheimen Skrutiniums durch Wahlzettel vorgenommen, wobei ebenfalls weder Mitglieder des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft zu Skrutatoren ernannt werden dürfen.

Wird absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht; bei etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 25.

Eine außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft wird von dem Verwaltungsrathe nur für spezielle Gegenstände berufen.

Diese Berufung muß geschehen durch die oben (§. 18.) angeführten

Blätter, unter Angabe der Berathungsgegenstände, mit einer Frist von vier Wochen.

Aktionaire, welche zusammen mindestens zweitausend Aktien repräsentiren, können die Berufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung durch den Verwaltungsrath verlangen. Auch die außerordentlichen Generalversammlungen finden in Dortmund statt. Wegen des Vorsizes in derselben kommen die Bestimmungen des §. 21. zur Anwendung.

§. 26.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn darin mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind. Die Beschlußfassung erfolgt nach §§. 23. 24. Sollte eine solche Vertretung nicht vorhanden sein, so wird von dem Verwaltungsrathe innerhalb sechs Wochen, wenn nicht inzwischen eine ordentliche Generalversammlung, in welcher der Gegenstand statutenmäßig erledigt werden kann, eintritt, eine anderweitige außerordentliche Generalversammlung einberufen, in welcher, wie in der Einladung ausdrücklich hervorzuheben ist, die dann Anwesenden nach absoluter Stimmenmehrheit unbedingt zu beschließen befugt sind.

§. 27.

Ueber jede Generalversammlung muß ein Protokoll notariell oder gerichtlich aufgenommen, von dem Vorsitzenden und mindestens drei Aktionairen aus der Versammlung vollzogen und demnächst ausgefertigt werden.

Titel III.

Fonds, Aktien, Reservefonds, Dividende.

§. 28.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in einem Kapitale von Einer Million viermalhundert Tausend Thalern Preußisch Kurant in vierzehntausend Aktien à Einhundert Thaler.

§. 29.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und werden nach dem diesem Statute beigefügten Formular A. in fortlaufenden, aus dem Stammaktienbuche ausziehenden Nummern von Eins bis vierzehntausend ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtet ist.

Ueber die Partialeinzahlungen bis zur erfolgten vollen Berichtigung des Aktienbetrages werden besondere, mit den Nummern der künftig auszufertigenden

den Aktien versehene, auf Namen lautende Quittungsbogen nach dem beiliegenden Formular C. ausgegeben, auf denen über die Einzahlung quittirt wird. Dieselben werden, sobald der Betrag der Aktien voll eingezahlt ist, gegen die Aktiendokumente ausgewechselt. Bis zur vollen Einzahlung kann eine Uebertragung von Quittungsbogen nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes erfolgen, welcher indeß auch hierbei die Bestimmungen des §. 11. des Gesetzes vom 9. November 1843. zu beachten hat.

Die Interims-Quittungsbogen werden von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Direktor unterzeichnet.

§. 30.

Die Aktien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von dem Direktor unterzeichnet und denselben Dividendenscheine auf fünf Jahre nebst Talon nach dem beigefügten Formular B. beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einlieferung des Talons durch neue ersetzt werden. Die Dividendenscheine und der Talon werden von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Direktor unterzeichnet.

§. 31.

Die Einzahlungen erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft, auf Grund besonderer Aufforderung des Verwaltungsrathes, in Raten von nicht über zwanzig Prozent und in Zwischenräumen von nicht unter zwei Monaten bei der Kasse der Gesellschaft zu Dortmund oder an näher zu bestimmende und öffentlich bekannt zu machende Bankhäuser anderer Orte. Die Aufforderung erfolgt durch zweimalige, innerhalb vier Wochen vor jedem Zahlungstermine durch die §. 18. bestimmten Zeitungen zu erlassende Bekanntmachungen.

Sofort nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung sind mindestens zehn Prozent, und innerhalb des ersten Jahres nach derselben überhaupt mindestens vierzig Prozent des Grundkapitals einzuzahlen. Wer innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung nicht zahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Viertel des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger neuen Aufforderung nicht binnen ferneren vier Wochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder

- a) die eingezahlten Beträge für verfallen und das Recht auf Empfang der Aktien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die §. 18. benannten Zeitungen unter Bekanntmachung der Nummern der erloschenen Aktien erfolgt, oder aber
- b) die Zahlung nebst Strafe und Zinsen gerichtlich einzuziehen.

§. 32.

An Stelle einer für erloschen erklärten Aktie kann von dem Verwaltungsrathe eine neue ausgegeben werden.

§. 33.

Der Inhaber einer Aktie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag, event. für die Konventionalstrafe haftbar.

§. 34.

Gehen Aktien oder Quittungsbogen oder Talons verloren, oder werden solche vernichtet, so werden dieselben nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mortifizirt.

Demnächst werden an deren Stellen für den Betheiligten, welcher die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, neue Dokumente in der §§. 29. und 30. bestimmten Form ausgefertigt.

Der Direktor hat das Datum des rechtskräftigen Mortifikationsurtheils und die Ausfertigung der neuen Aktien resp. Quittungsbogen und Talons in dem Aktienbuche resp. Kuponsregister zu vermerken.

Dividendenscheine können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

§. 35.

Durch den Besitz einer Aktie wird Jedermann Mitglied der Gesellschaft (§. 4.). Derselbe erlangt dadurch ein Recht auf eine nach Maßgabe des aus dem Jahresabschlusse sich ergebenden reinen Gewinnes durch den Verwaltungsrath festzustellende Dividende und wird außerdem Miteigenthümer an dem Vermögen der Gesellschaft nach dem Verhältniß der Aktien, die er besitzt.

§. 36.

Am 31. Dezember jeden Jahres wird von dem Direktor ein vollständiges Inventarium des Gesellschaftsvermögens und eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens angefertigt und Beides dem Verwaltungsrathe spätestens bis zum 1. April zur Prüfung vorgelegt, welcher verpflichtet ist, die Bilanz, nachdem solche vorher in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen worden, den in der zunächst vorhergegangenen ordentlichen Generalversammlung aus den Aktionären gewählten drei Rechnungsrevisoren (§. 22.) spätestens bis zum 15. Mai nebst den Jahresrechnungen zuzustellen. Diese Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanz mit den ihnen im Geschäftsbokale der Gesellschaft vorzulegenden Büchern und Skripturen der Gesellschaft und erstatten darüber in der nächsten Generalversammlung Bericht, welche über die Decharge der Rechnung beschließt.

Der

Der Verwaltungsrath wird in jedem Jahre bestimmen, wie viel in der Bilanz an dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll, was jedoch mindestens zwei Prozent betragen muß.

Der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Aktivs bildet den reinen Gewinn des Geschäftsjahres.

Die Bilanz ist durch die Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 37.

Aus diesem Jahresgewinn werden bei jedem Abschlusse vorweg zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abgezogen und entnommen.

Demnächst wird von dem Jahresgewinn die Remuneration für die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§. 16.) und die Tantieme des Direktors (§. 11.) abgezogen. Der Rest des Jahresgewinnes wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

§. 38.

Der Reservefonds soll mindestens zehn Prozent des eingezahlten Aktienkapitals betragen; Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe in der §. 37. angegebenen Weise ergänzt. Der Reservefonds kann nur auf besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

§. 39.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt jährlich am 1. Juli gegen Einreichung der Kupons bei der Kasse der Gesellschaft und den von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnenden und öffentlich bekannt zu machenden Bankhäusern (§. 31.). Wird deren Betrag binnen vier Jahren, vom Fälligkeitstermine an gerechnet, nicht erhoben, so verfällt derselbe der Gesellschaft.

§. 40.

Innerhalb der ersten drei Jahre nach erfolgter Konstituierung der Gesellschaft werden den Aktionairen von den eingezahlten Beträgen alljährlich fünf Prozent Zinsen vergütet, insofern nicht früher schon eine Dividendenzahlung eintritt. Der Zinslauf beginnt bei den in Folge der Aufforderung des Verwaltungsrathes eingezahlten Raten mit dem in der Ausschreibung bestimmten letzten Einzahlungstage.

Die Verichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jeßemaligen ferneren Theilzahlungen.

Titel IV.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 41.

Die Dauer der Gesellschaft erstreckt sich auf fünfzig Jahre nach dem Tage der erfolgten landesherrlichen Genehmigung.

Die Gesellschaft kann eine Verlängerung beschließen, welche von der landesherrlichen Genehmigung abhängig ist (§. 43.). Im Laufe der ersten fünfzig Jahre kann die Auflösung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath beantragt werden.

Derselbe ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte des Aktienkapitals verloren gegangen ist, ferner, wenn ein Fünftel der Aktionaire nach Aktienzahl darauf dringt.

Diese Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher jede vertretene Aktie für Eine Stimme zählt, gleichviel, wieviel in einer Hand vereinigt sind.

In dieser Versammlung müssen drei Viertel der sämtlichen Aktien vertreten sein; ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue außerordentliche Versammlung anzuberäumen, in der die dann anwesenden Aktionaire vollgültig Beschluß fassen können, worauf bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen ist.

In beiden Versammlungen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen, bei welchen wiederum jede vertretene Aktie für Eine Stimme zählt, beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Auflösung erfolgt nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25, 28, und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Den Modus der Liquidationen, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt die Generalversammlung.

Titel V.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung des Statuts.

§. 42.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen dürfen, mit Aus-

Ausnahme der im §. 31. erwähnten Fälle, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil Einen wählt.

Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Königliche Bergamt zu Bochum den Obmann.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitsache sein möge, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Dortmund zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mitgetheilt werden können. Bestellen sie einen Bevollmächtigten nicht, so ist die Gesellschaft, sowie das Schiedsgericht befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in Gemäßheit der §§. 20. und 21. Tit. VII. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in einer einzigen Abschrift auf dem Prozeßbureau des Kreisgerichts zu Dortmund zustellen zu lassen.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet außer in den Fällen der Nichtigkeit nach §. 172. Tit. II. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 167. ff. Theil I. Tit. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maßgebend.

§. 43.

Abänderung der Statuten und Erhöhung des Grundkapitals können in einer Generalversammlung nur durch eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt in der Einberufung angedeutet war. Zu letzterer ist der Verwaltungsrath jedoch verpflichtet, wenn Aktionaire, welche zusammen mindestens zweitausend Aktien repräsentiren, darauf antragen.

Alle Abänderungen der Statuten, sowie Beschlüsse wegen Erhöhung des Grundkapitals, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel VI.

Aufsichtsrecht der Königlichen Regierung.

§. 44.

Der Königlichen Regierung steht es zu, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu ernennen, oder für einzelne Fälle zu delegiren.

(Nr. 1783.)

Dieser

Dieser Kommissarius ist befugt, alle Organe der Gesellschaft gütlich zusammen zu berufen, allen Berathungen beizuwohnen, die Bücher, Register, Rechnungen und Kassen der Gesellschaft einzusehen und von den Schriftsätzen und allen gewerblichen Anlagen Kenntniß zu nehmen.

§. 45.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit die Verpflichtung dazu nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Titel VII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 46.

Die Herren:

General-Inspektor des Katasters, Regierungsrath Delius,
Justizrath Reinhard und
Rechtsanwalt Windthorst,

zusammen oder auch einzeln unter Zuziehung zweier Aktionaire dieser Gesellschaft sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft und Ertheilung der Korporationsrechte zu erwirken, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und der Zusätze zu denselben zu genehmigen, welche die Staatsregierung vorschreiben wird.

Die Abänderungen sollen sowohl für die Gründer als für die später zutretenden Aktionaire als rechtsverbindlich angesehen werden.

Aktie

der Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern

N^o

über

Einhundert Thaler Preussisch Kurant,

gegründet durch notariellen Vertrag vom 5. Juli 1857., bestätigt durch Allerhöchste
Kabinettsorder vom

Der Inhaber gegenwärtiger Aktie

N^o (buchstäblich)

nimmt in Gemäßheit des unter dem landesherrlich be-
stätigten Statuts nach Verhältnis der darauf eingezahlten Einhundert Thaler
Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.
Dortmund, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath der Bergbau-Aktien-
gesellschaft Zollern zu Dortmund.

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Der Direktor.

(Unterschrift.)

Anlage B.

Sormular der Dividendenscheine und Talons.

(Vorderselte.)

Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern zu Dortmund.

Anweisung zur Aktie N^o gehörig.

(Trockener Stempel.)

Eingetragen Folio des Kuponregisters.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

(Rückseite.)

Der Inhaber der Aktie N^o empfängt am zweiten Januar acht-
zehnhundert gegen diesen Kupon die zweite Serie der Divi-
dendenscheine zu der vorstehend bezeichneten Aktie.

Dortmund, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath.

(Faksimile.)

Der Direktor.

(Faksimile.)

Dividenden-Kupon

der Aktie ^{8u} N^o

Inhaber empfängt am 1. Juli 18.. gegen diesen Kupon aus der Gesellschaftskasse zu Dortmund oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr

Dortmund, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath.

(Faksimile.)

Der Direktor.

(Faksimile.)

Eingetragen Folio

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

(Rückseite.)

Nach §. 39. des Statuts verjähren die zu erhebenden Dividenden zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet.

Anlage C.

Interims-Quittungsbogen N^o

zu der Aktie N^o

der Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern.

N^o I. Ratenzahlung von Prozent.

Der (Stand und Namen) zu (Wohnort) hat auf die Aktie N^o der Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern Prozent mit Thaler geschrieben Preussisch Kurant heute entrichtet, und wird nach Einzahlung des vollen Betrages der Aktie letztere gegen Einlieferung dieses Quittungsbogens erhalten.

Dortmund, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath der Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern.

(Unterschrift.)

Der Direktor.

(Unterschrift.)

N^o II.

N^o III.

N^o IV.

N^o V.

N^o VI.

N^o VII.

N^o VIII.

N^o IX.

N^o X.

jedesmal wie N^o I.

(Nr. 4784.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857., betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesiſchen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau und zu dem durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11. Oktober 1851. und 28. Dezember 1853. genehmigten ersten und zweiten Nachtrage zu demselben.

Auf Ihren Bericht vom 17. August d. J. ertheile Ich dem, nebst der Verhandlung vom 8. April d. J. zurückerfolgenden, in der Generalversammlung der Schlesiſchen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau vom 8. April d. J. beschlossenen dritten Nachtrage zu dem durch Meinen Erlaß vom 10. Juni 1848. genehmigten Statute der Gesellschaft und zu dem durch Meine Erlasse vom 11. Oktober 1851. und 28. Dezember 1853. genehmigten ersten und zweiten Nachtrage zu demselben in folgender Fassung:

„Die Schlesiſche Feuerversicherungs-Gesellschaft behnt den Zweck ihrer Thätigkeit auf die Uebernahme der Versicherung von Spiegelglas aller Art und Benutzung gegen alle Gefahren aus, denen dasselbe, auch außer der Beschädigung durch Feuer oder auf dem Transporte, ausgesetzt ist.“

hierdurch die in Antrag gebrachte Bestätigung.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung, der Nachtrag selbst aber durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. September 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. Für den Minister des Innern:
v. Raumer.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
der Justiz und des Innern.

(Nr. 4785.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussée von der Neubaldenslebener Kreisgrenze gegen Altenhausen über Flechtingen bis zur Braunschweigischen Landesgrenze gegen Calvörde.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussée von der Neubaldenslebener Kreisgrenze gegen Altenhausen über Flechtingen bis zur Braunschweigischen Landesgrenze gegen Calvörde durch die Besitzer der Rittergüter Hasselburg, Flechtingen und Boddensell, sowie die Gemeinde Flechtingen, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussée erforderlichen Grundstücke, imgleichen

das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maassgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den vorgeannten Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausséemässigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chausséegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanctouci, den 28. September 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4786.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport. Vom 18. Oktober 1857.

Des Königs Majestät haben das revidirte Statut der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß und Landtransport zu bestatigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut in dem Amtsblatte der königlichen Regierung in Düsseldorf abgedruckt werden wird.

Berlin, den 18. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Minister des
Innern.

v. Westphalen.

Rebirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 58. —

(Nr. 4787.) Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg vom 11. September 1850. wegen Uebertragung der Entscheidung in dritter Instanz der bei Gemeinheitsheilungs- und Ablösungsfachen im Herzogthume Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten auf das königliche Obertribunal zu Berlin. Vom 21. September 1857.; ratifizirt am $\frac{3}{15}$. Oktober 1857.

Nachdem durch den zwischen den Regierungen von Preußen und Anhalt-Bernburg abgeschlossenen Staatsvertrag vom 11. September 1850. die Leitung der Gemeinheitsheilungs- und Ablösungsgeschäfte im Herzogthume Anhalt-Bernburg den königlich Preussischen Anseinersehungsbehörden übertragen, und dabei eine Anordnung hinsichtlich derjenigen Behörden getroffen worden ist, welchen die Entscheidung der in Gemeinheitsheilungs- und Ablösungsfachen vorkommenden Streitigkeiten in erster und zweiter Instanz zuzusehen soll, gegenwärtig aber in Folge der veränderten Gesetzgebung im Herzogthume Anhalt-Bernburg sich das Bedürfniß fühlbar gemacht hat, einen Gerichtshof auch für die Entscheidungen dritter Instanz in derartigen Angelegenheiten zu bestellen, sind zur Verabredung der hierüber erforderlichen Bestimmungen

Königlich Preussischer Seite:

der Wirkliche Geheime Legationsrath Hellwig,
der Geheime Ober-Regierungsrath Kette, sowie
der Geheime Justizrath Dr. Friedberg,

und

Herzoglich Anhalt-Bernburgischer Seite:

der Appellationsgerichts-Präsident v. Albert

zusammgetreten, und haben, unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikation,
Jahrgang 1857. (Nr. 4787.) 111 tion,

Ausgegeben zu Berlin den 11. November 1857.

tion, folgenden Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage vom 11. September 1850. geschlossen:

Artikel 1.

Die Entscheidung der bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen im Herzogthume Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten in dritter Instanz soll, soweit eine solche nach den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Gesetzen überhaupt zulässig ist, durch das königlich Preussische Obergericht zu Berlin erfolgen.

Artikel 2.

Der königlich Preussischen Generalkommission zu Merseburg, auf welche die in dem Staatsvertrage vom 11. September 1850. der Generalkommission zu Stendal beigelegten Befugnisse übergegangen sind, bleibt vorbehalten, im Einverständnisse mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staatsregierung eine Instruktion an die betreffenden Spezialkommissarien über die Feststellung des Streitobjektes nach Maassgabe des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Gesetzes vom 11. Juni d. J. zu erlassen.

Artikel 3.

Die Entscheidungen des königlich Preussischen Obergerichts in den an dasselbe aus dem Herzogthume Anhalt-Bernburg gelangenden Gemeinheits- theilungs- und Ablösungssachen ergehen unter der Formel:

in Gemässheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg geschlossenen Staatsvertrages vom 11. September 1850.

Artikel 4.

In den aus dem Herzogthume Anhalt-Bernburg an das königlich Preussische Obergericht zur Entscheidung gelangenden Sachen werden die in den Preussischen Gesetzen bestimmten Gebührensätze zum Ansatz gebracht.

Artikel 5.

Die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages erfolgt mit dem 1. November d. J. und soll derselbe so lange in Kraft bleiben, als der Staats- Vertrag vom 11. September 1850. in Wirksamkeit steht.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation

tion vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 21. September 1857.

(L. S.) Friedrich Hellwig.

(L. S.) Ernst v. Albert.

(L. S.) Gottlieb Wilhelm Kette.

(L. S.) Heinrich Friedberg.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden vom $\frac{3}{15}$ Oktober 1857. bereits stattgefunden.

(Nr. 4788.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 28. September 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem von den Kreisständen des Wanzlebener Kreises auf dem Kreistage vom 30. September 1856. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupon versehen, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 40,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 40,000 Rthlrn., in Buchstaben: Vierzigtausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000 Rthlr.	zu	500 Rthlr.	
20,000	"	"	100 "
10,000	"	"	50 "
<hr/>			
40,000 Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1858. ab mit wenigstens jährlich fünf Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 28. September 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

O b l i g a t i o n
des W a n z l e b e n e r K r e i s e s

Litt. Nr.

über Thaler Preussisch Kurant.

Auf Grund des unterm bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 30. September 1856. wegen Aufnahme einer Schuld von 40,000 Rthrn. bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Wanzlebener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 40,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1858. ab allmählig innerhalb eines Zeitraumes von funfzehn Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens fünf Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maafgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslösung erfolgt vom Jahre 1857. ab in dem Monate Dezember jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der königlichen Regierung zu Magdeburg, dem Kreisblatte für die Kreise Oschersleben und Wanzleben, dem Magdeburger Correspondenten und der Neuen Preussischen Zeitung zu Berlin.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Wanzleben, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem königlichen Kreisgerichte zu Wanzleben.

Zinskupons können weder aufgeboden, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind sechs halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wanzleben gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Ausbändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Wanzleben, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

.....ter Zins-Kuponter Serie

zu der

Kreis-Obligation des Wanzlebener Kreises

Litr. Aⁿ über Thaler zu vier und ein halb Prozent Zinsen, über Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..^{ten} Januar resp. am ..^{ten} Juli 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wanzleben.

Wanzleben, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum erhoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Wanzlebener Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wanzlebener Kreises

Litr. № über Thaler à vier und ein halb Prozent Zinsen

die^{te} Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wanzleben.

Wanzleben, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

(Nr. 4789.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen: 1) von Wanzleben über Altenweddingen, Bahrendorf, Etzernern nach Welsleben; 2) von Wanzleben über Kemkersleben, Kloster Meyendorf nach Seehausen i. W.; 3) von Seehausen i. W. bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt gegen Dreileben. .

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die von dem Kreise Wanzleben im Regierungsbezirk Magdeburg beabsichtigten Chausseebauten: 1) von Wanzleben über Altenweddingen, Bahrendorf, Etzernern nach Welsleben; 2) von Wanzleben über Kemkersleben, Kloster Meyendorf nach Seehausen i. W.; 3) von Seehausen i. W. bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt gegen Dreileben, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise

(Nr. 4788-4789.) Wanz-

Wanzleben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 28. September 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Abgirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. Deter).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 59. —

(Nr. 4790.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungsstraße von der St. Wendel-Lautereder Bezirksstraße zwischen Mambächel und Bieselbach durch das Bollenbacher Thal bis zur Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Nah-Bollenbach.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungsstraße von dem Nummerslein 4,29 der St. Wendel-Lautereder Bezirksstraße zwischen Mambächel und Bieselbach durch das Bollenbacher Thal bis zur Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Nah-Bollenbach genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den beteiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegebeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegebeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegebeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanktjoui, den 28. September 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4791.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Hildorf, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 30. September d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinde Hildorf im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausschcheidung aus dem Bürgermeistereiverbände, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
Prinz von Preußen.
v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4792.) Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Gemeinde Honzrath, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen, Behufs Verbesserung der Grundstücke in den Bachtälern der Gemeinde Honzrath, des Kreises Merzig, nach Anhörung der Beteiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Ges.-Samml. vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Ges.-Samml. vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Um die auf dem Banne der Gemeinde Honzrath befindlichen Bäche, den Hellbach und Mühlbach, zu reguliren und die daran stoßenden Wiesengrundstücke

stücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft vereinigt unter dem Namen:

„Reliationsgenossenschaft der Gemeinde Honzrath“.

Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Wohnsitz bei ihrem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Der Reliationsbezirk enthält für jetzt nachfolgend genannte Distrikte der Gemeinde Honzrath, welche auf der zum Reliationsplane des Wiesenbaumeisters Deutsch vom April 1856. gehörigen, aus zwei Blättern bestehenden Karte verzeichnet sind, nämlich:

unterste Wies, Brückwies, hinter der Mühle, zwischen den Bächen, in der Au, in den Stöcken, Kirchwies, Rühinter, Hellwies, auf'm Rennbach, oberste Hellwies und Altwies,

mit einem Flächenraume von circa 198 Morgen.

§. 3.

Die Genossenschaft hat, nach dem vorerwähnten Reliationsplane, welcher in Streifsällen von der Regierung näher festzustellen ist, die Bachregulierung zu bewerkstelligen, auch die dazu geeigneten Flächen zu entwässern und zu bewässern.

Zu dem Ende hat die Genossenschaft die nöthigen Gräben, Wasserungsrinnen, Brücken und Stauwerke auszuführen.

Diese Anlagen sind von der Genossenschaft künftig zu unterhalten, soweit sie zu gemeinschaftlichen Zwecken dienen, wogegen diejenigen Anlagen, welche nur einzelnen Grundbesitzern zum Vortheil gereichen, von diesen allein unterhalten werden müssen.

Ueber die von der Genossenschaft und über die von mehreren Grundbesitzern einzeln oder gemeinschaftlich fortdauernd zu unterhaltenden Anlagen, sowie über die zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke, ist ein Kataster von dem Genossenschaftsvorsteher zu führen.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung u. s. w., bleibt den Eigenthümern überlassen; jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten.

§. 4.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen

lagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer beteiligten Fläche aufgebracht.

Die Anlagen werden in der Regel im Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indessen zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verbunden werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigentümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Genossenschaftsvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution Beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Genossenschaftsvorsteher befugt bei Arbeiten, die den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 5.

Die Ausführung der nöthigen Gräben, Wehre, sowie der zur Regulirung des Bachbettes nöthigen Arbeiten, muß jedes Genossenschaftsmitglied ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden der Regel nach unentgeltlich hergeben. So weit ihm der Werth nicht durch das an den Dammbossirungen und Uferrändern wachsende Gras, durch das wegfallende alte Graben- oder Bachbett oder durch andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung für ihre Gewährung. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiebsrichterlich entschieden.

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Verbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 6.

Die Angelegenheiten des Genossenschaftsverbandes werden geleitet von einem Vorsteher und fünf Mitgliedern, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für baare Auslagen und Versäumnisse erhält jedoch der Genossenschaftsvorsteher eine, von der Versammlung der Genossen zu begutachtende und von der Regierung zu Trier festzusetzende Entschädigung.

Die fünf Vorstandsmitglieder werden nebst einem Stellvertreter für jeden von den Genossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt nach Stimmenmehrheit und hat bei derselben jedes Genossenschaftsmitglied Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen u. s. f. für je

je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr. Der Genossenschaftsvorsteher ist von den Vorstandsmitgliedern zu wählen.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben.

Nach Beendigung resp. Bestätigung der Wahl verpflichtet der Bürgermeister die Gewählten durch Handschlag.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Männer mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besißt und den Vollbesiß der bürgerlichen Rechte nicht durch richterliches Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindevahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Genossenschaftsvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Plane mit Hilfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
- b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen an die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
- c) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
- d) die Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Vorstandsmitgliedern zu halten;
- e) den Schriftwechsel für den Genossenschaftsverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich;
- f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

Alle diese Einziehungen geschehen nach den Vorschriften der Steuer-Ezekutionsordnung.

In Behinderungsfällen läßt sich der Genossenschaftsvorsteher durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§. 8.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig alle Jahre zweimal, zur Frühjahr- und Herbst-Grabenschau, in den ersten Tagen des Mai und Oktober, um den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen, Streitigkeiten unter den Genossenschaftsmitgliedern, wo möglich an Ort und Stelle, zu entscheiden und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Nach Bedürfniß kann der Genossenschaftsvorsteher außerordentliche Versammlungen ausschreiben.

Der Genossenschaftsvorsteher ist stimmberechtigter Vorsitzender des Vorstandes mit entscheidendem Votum bei Stimmgleichheit; er beruft die Vorstandsversammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher erfolgen. Wer am Erscheinen verhindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mindestens drei Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind; eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen; sie werden vom Genossenschaftsvorsteher und zwei Mitgliedern der Versammlung vollzogen.

§. 9.

Der jedesmalige Kreis-Wiesenbaumeister ist — wenn der Vorstand nicht das Engagement eines besonderen Wiesenbaumeisters beschließen sollte — mit der speziellen Aufsicht der Wasserleitungen und Bauwerke zu beauftragen; er hat für deren ordentliche Ausführung und Behandlung zu sorgen, die etwaigen Unterhaltungsbauten zu veranschlagen und zu leiten, und zwar nach einer, nöthigenfalls von der Regierung zu erteilenden Instruktion.

An den Sitzungen des Vorstandes hat der Kreis-Wiesenbaumeister in der Regel Theil zu nehmen, jedoch nur mit beratender, und nicht mit entscheidender Stimme.

Die besondere Remuneration des Kreis-Wiesenbaumeisters für seine Leistungen bestimmt der Vorstand.

§. 10.

Zur Bewachung und Bedienung der Genossenschaftsanlagen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn von dem Vorstande ebenfalls zu bestimmen ist. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrates. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Antheil am Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt. Er muß den Anordnungen des Genossenschaftsvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 11.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtsmitteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung alle Andern, die gemeinsamen Anlagen des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Genossenschaftsvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Weisigern. Die Weisiger nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der General-Versammlung der Genossenschaftsmitglieder auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist

ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besißt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf den Antrag jedes Betheiligten einen andern unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 12.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heurverbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 13.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung zu Trier als Landespolizeibehörde und von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
(L. S.) Prinz von Preußen.

Simon. v. Manteuffel II.

(Nr. 4793.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Bachem, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

verordnen, Behufs Verbesserung der Grundstücke in den Wiesenthälern auf dem Banne der Gemeinde Bachem, Kreis Merzig, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der Grundstücke, welche auf dem Banne der Gemeinde Bachem in den Distrikten Burnich, unter Burnich, oberst Wies, hinter der Ohligmühle, Murtengewännchen, unterst Wies, im Hühnerneß, in Krank, Wolfsborn, bei Ringet, unter Ringet, vor Schemelreich, Bröhlwiesen, Darrwiesen, Speckwiesen, Stockbruch, Stockbruch bei der Mühlenwies, Mühlenwies, kleine Wiesen und Bodenmengenwiesen gelegen und in dem Katasterauszuge d. d. Losheim den 2. April 1856., sowie auf dem dazu gehörigen, aus fünf Blättern bestehenden Situationsplane des Kreis-Wiesenbaumeisters Deutsch verzeichnet sind, werden zu einem Wiesenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Verleselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plan, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung *rc.* bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer theilhaftigen Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdingen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution betreiben zu lassen.

Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Behre u. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenvorstandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenvorstandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumnisse erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich ein Firum von sechs Thalern.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindevahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hilfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbau-meisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
- b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
- c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
- d) den Wiesenwärtter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;
- e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;
- f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärtter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärtters unterliegt der Bestätigung des Land-

rathes. Der Wiesenwarter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwarter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtsstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besißt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Beteiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Beteiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wasserungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Trier als Landespolizeibehörde und von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Abänderungen dieses Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
(L. S.) Prinz von Preußen.

Simon & v. Manteuffel II.

(Nr. 4794.) Gesetz, betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer. Vom 18. November 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Alle Aktiengesellschaften, die ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind — mit Ausschluß der Eisenbahn-Aktiengesellschaften — imgleichen alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grundkapital in Aktien oder ähnliche Antheile zerlegt ist, unterliegen vom 1. Januar 1858. ab der Gewerbesteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 2.

Die Steuer ist für jedes Kalenderjahr nach der Summe der Zinsen und Dividenden, welche für das vorhergegangene Kalenderjahr an die Inhaber der Aktien oder sonstigen Antheile zur Vertheilung kommen, zu berechnen.

Dieselbe beträgt für das Jahr:

- a) den funfzigsten Theil der gedachten Summe,
- b) wenn aber der hiernach sich ergebende Steuersatz hinter der Summe von 36 Rthln. zurückbleibt, diese letztere Summe.

Ausländische Gesellschaften der im §. 1. bezeichneten Art, welche in den diessei-

diesseitigen Landen ein stehendes Gewerbe in solcher Weise betreiben, daß dasselbe nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbesteuerpflichtig ist, zugleich aber auch im Auslande ihr Gewerbe betreiben, sollen zu der vorstehend angeordneten Steuer nur nach Maßgabe des inländischen Geschäftsbetriebes herangezogen werden. Demgemäß haben dieselben die Steuer nach demjenigen Theile der zur Vertheilung kommenden Zinsen und Dividenden zu entrichten, welcher dem Umfange ihrer Geschäfte in den diesseitigen Landen im Verhältnisse zu dem Gesamtumfange ihres Gewerbebetriebes entspricht.

§. 3.

Von den Vorschriften des §. 2. finden folgende Ausnahmen statt:

- a) Für das Kalenderjahr, in welchem das Gewerbe begonnen wird, ist als Jahresbetrag der Steuer die Summe von 36 Rthlrn. zu entrichten.
- b) Gesellschaften (§. 1.), welche die Brauerei, das Müllergewerbe, das Schiffergewerbe mit Stromschiffen oder Lichterfahrzeugen, oder das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- oder Pferdeverleiher-Gewerbe betreiben, haben die nach dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820. (Ges.-Samml. S. 147.) und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen sich ergebende Steuer zu entrichten, sofern diese den in Gemäßheit des §. 2. oder der vorstehenden Bestimmung zu a. berechneten Betrag übersteigt.
- c) Für Gesellschaften (§. 1.), welche in einer zur ersten oder zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Stadt das Bäcker- oder Fleischergewerbe betreiben, setzt die Regierung, in Berlin das Hauptsteueramt für direkte Steuern, nach Vernehmung der Abgeordneten der Bäcker oder Fleischer und der Veranlagungsbehörde, denjenigen Betrag fest, welcher auf das Gewerbe der Gesellschaft nach dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820. und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen treffen würde.

Dieser Betrag, welcher den Bäckern oder Fleischern auf die von ihnen zu entrichtende Gewerbesteuer in Abrechnung gebracht wird, ist von der Gesellschaft mindestens, also auch dann zu entrichten, wenn derselbe den nach §. 2. sich ergebenden Satz übersteigt.

§. 4.

- a) Vor dem Beginn des Gewerbes ist dasselbe Behufs der Besteuerung von den Vertretern (Vorstehern, Mitgliedern des Vorstandes, Bevollmächtigten, Agenten u. s. w.) der Gesellschaft (§. 1.) bei der Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, oder, wenn die letztere im Auslande ihren Sitz hat, bei der Regierung, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll, in Berlin bei dem dortigen Hauptsteueramt für direkte Steuern, unter Beifügung der Gesellschaftsstatuten und unter Angabe des in Aktien oder ähnlichen Antheilen emittirten Kapitals schriftlich anzumelden. Bei derselben Behörde muß auch später jede neue Emission von Aktien oder ähnlichen Antheilen, unter Einreichung etwaiger Nachträge zu den Statuten, angezeigt werden.

b) Soll

- b) Soll das Gewerbe einer ausländischen Gesellschaft der im §. 1. gedachten Art in mehreren Regierungsbezirken, oder in Berlin und zugleich an anderen inländischen Orten betrieben werden, so ist zwar die erste Anmeldung, der Vorschrift zu a. gemäß, mehrfach zu bewirken, der Finanzminister wird aber diejenige Behörde bestimmen, welche demnächst in Betreff der Gesellschaft die in den §§. 5. bis 7. vorgeschriebenen Funktionen auszuüben hat.
- c) Die Einstellung des Gewerbes ist derselben Behörde anzuzeigen (§. 8. zu d.), bei welcher der Beginn angemeldet werden muß.
- d) Die Vertreter von Gesellschaften der im §. 1. gedachten Art, welche irrend ein vor dem 1. Januar 1858. begonnenes Gewerbe über den genannten Tag hinaus fortsetzen wollen, haben die Anmeldung des Gewerbes nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bis spätestens zum 1. Dezember 1857. zu bewirken.

§. 5.

Winnen der sechs ersten Monate jeden Kalenderjahres ist von den Vertretern der Gesellschaft (§. 4. zu a.) der Regierung, beziehungsweise dem Haupt-Steueramte für direkte Steuern in Berlin (§. 4. zu a. und b.) anzuzeigen, welche Zinsen und Dividenden an die Inhaber der Aktien oder sonstigen Antheile für das verlossene Jahr zur Vertheilung kommen.

Die Vertreter (§. 4. zu a.) ausländischer Gesellschaften, welche auf Grund der Bestimmung im §. 2. darauf Anspruch machen, nur nach Maassgabe des inländischen Geschäftsbetriebes zur Steuer herangezogen zu werden, sind verpflichtet, außer der Anzeige von dem Betrage der Zinsen und Dividenden, welche für das betreffende Jahr an die Inhaber der Aktien oder sonstigen Antheile zur Vertheilung kommen, innerhalb der vorstehend bezeichneten Frist, auch alle diejenigen Nachweisungen und Beläge einzureichen, welche erforderlich sind, um das Verhältniß des Geschäftsbetriebes der betreffenden Gesellschaft in den diesseitigen Landen zu dem Gesammtumfange ihres Gewerbebetriebes zu beurtheilen.

§. 6.

Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch die Behörde, welcher nach §. 5. die Anzeige über die Höhe der Dividende einzureichen ist.

§. 7.

- a) Die festgesetzte Steuer ist in monatlichen Theilen in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der festsetzenden Behörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen.
- b) Bis zur Bekanntmachung der für das neue Jahr festgesetzten Steuer ist der für das vorhergegangene Jahr festgesetzte Steuerbetrag, vorbehaltlich der späteren Berechnung, fort zu entrichten.

§. 8.

- a) Die Vertreter der Gesellschaft (§. 1., §. 4. zu a.), bei ausländischen Gesellschaften insbesondere auch deren inländische Bevollmächtigten, Agen-

ten u. s. w. haben für jede in ihre Anzeigen absichtlich oder fahrlässiger Weise aufgenommene Unrichtigkeit, desgleichen für jede Unterlassung einer der nach §§. 4. und 5. zu machenden Anzeigen, welche eine zu geringe Besteuerung der Gesellschaft zur Folge hatte, als Strafe den vierfachen Betrag der verkürzten Steuer, sofern aber dieser Betrag sich nicht ermitteln läßt, oder eine Steuerverkürzung noch nicht stattgefunden hat, eine Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern verwirkt.

- b) Die gleiche Strafe trifft die zu a. genannten Personen, wenn das Gewerbe ohne die vorschriftsmäßige Anmeldung zur Gewerbesteuer begonnen oder über den 1. Januar 1858. hinaus fortgesetzt wird (§. 4.).
- c) Die Verletzung oder Nichtbefolgung anderer Vorschriften dieses Gesetzes wird gegen die zu a. genannten Personen mit einer Strafe von Einem bis fünfzig Thalern geahndet.
- d) Bis zu dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Abmeldung eines eingestellten Gewerbes erfolgt (§. 4. zu c.), ist die zuletzt festgesetzte Steuer fort zu entrichten.

§. 9.

Alle den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Soweit nicht vorsehend etwas Anderes bestimmt ist, findet das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820. nebst den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften auch auf die in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebene Gewerbesteuer und auf Zuwiderhandlungen gegen dasselbe Anwendung.

§. 10.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 18. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simonß. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Rastow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Dider).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 60.

(Nr. 4795.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 26. Oktober 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem von den Kreisständen des Culmer Kreises, im Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 2. August 1856, beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Betrage von 30,000 Rthln. im Wege einer ferneren Anleihe mittelst Ausstellung auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener, Seitens der Gläubiger unkündbarer Kreis-Obligationen zu beschaffen, so wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände, da sich weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner gegen die Ausführung dieses Beschlusses etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung einer zweiten Serie von Obligationen zum Betrage von dreißig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

6,000 Rthlr. à 500 Rthlr.	12 Stück,
10,000 " à 200 "	50 "
6,000 " à 100 "	60 "
4,000 " à 50 "	80 "
4,000 " à 25 "	160 "

30,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hilfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1858. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung erteilen, daß

Jahrgang 1857. (Nr. 4795.)

114

ein

Ausgegeben zu Berlin den 26. November 1857.

ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

O b l i g a t i o n
des Culmer Kreises (II. Emission)

Lit. A'

über Thaler Preussisch Kurant.

Auf Grund des unterm 13. Mai 1857. bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 2. August 1856. wegen Aufnahme einer fernerer Schuld von 30,000 Rthln. bekennt sich die Kommission für den Chausseebau des Culmer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant nach dem Münzfuß von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Rthln. geschieht vom Jahre 1858. ab allmählig innerhalb eines Zeitraumes von fünfzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich.

Die

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslösung erfolgt vom Jahre 1858. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der königlichen Regierung zu Marienwerder, sowie im Culmer Kreisblatte und im Preussischen Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 26. Juni bis 2. Juli jeden Jahres und am 28. Dezember bis 3. Januar des darauf folgenden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Culm, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem königlichen Kreisgerichte zu Culm.

Zinskupons können weder aufgeboden, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind sechs halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Culm gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie bedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung

der neuen Zinskupons = Serie an den Inhaber der Schulverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

....., den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für den Chauſſeebau im Culmer Kreiſe.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Z i n s = K u p o n

zu der

Kreis = Obligation des Culmer Kreises (II. Emission)

Litr. *ℳ* über Thaler zu fünf Prozent Zinsen,
über Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 26. Juni 18.. bis 2. Juli 18.. (resp. vom 28. Dezember 18.. bis 3. Januar 18..) und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis = Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis = Komunalkasse zu Culm.

....., den ..^{ten} 18..

Die ständische Kreis = Kommission für den Chauſſeebau im Culmer Kreiſe.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Culmer Kreises (II. Emission).

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Culmer Kreises

Litr. Nr. über Thaler à fünf Prozent Zinsen die^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Culm.

....., den ..^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chauffeebau im Culmer Kreise.

(Nr. 4796.) Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1857., betreffend Zusätze resp. Aenderungen zu den §§. 61. und 92. des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 186.).

Auf Ihren Bericht vom 21. Oktober d. J. will Ich nach dem Antrage der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersozietät zu den §§. 61. und 92. des Reglements dieser Sozietät folgende Zusätze resp. Aenderungen genehmigen.

Der §. 61. des gedachten Reglements wird aufgehoben und treten an dessen Stelle die nachfolgenden Bestimmungen:

Das Beitragsverhältniß der drei Klassen unter einander wird vom 1. Januar 1858. ab dahin bestimmt, daß auf je drei Silbergroschen für jedes Hundert Thaler Versicherungssumme, welche in der ersten Klasse zu zahlen sind, die zweite Klasse vier Silbergroschen und die dritte zehn Silbergroschen beitragen muß.

Kirchen, nebst den dazu gehöri gen Thüringebäuden, sofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, zählen nur die Hälfte des Beitrages der betreffenden Klasse.

Der Deputation steht mit Genehmigung des Ministers des Innern die Befugniß zu, nach Maaßgabe des obwaltenden Bedürfnisses und der Erfahrung gewisse Gefahren oder Vertlichkeiten zu bestimmen, für welche gewisse Zuschläge zu den Beiträgen der einzelnen Klassen erhoben werden, oder gewisse Erleichterungen eintreten sollen. Dergleichen Zuschläge können jedoch innerhalb der Triennien nicht eingeführt werden.

Die Veränderungen in der durch §. 92. des Reglements vom 28. April 1843. vorgeschriebenen Katastereinrichtung, welche sich aus dem Vorstehenden als nothwendig ergeben, hat der Generaldirektor anzuordnen.

Ich ermächtige Sie zugleich, diesen Meinen Erlaß durch die Gesesammlung zu publiziren.

Berlin, den 2. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4797.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bergbaugesellschaft Concordia in Oberhausen. Vom 7. November 1857.

Des Königs Majestät haben die von der Bergbaugesellschaft Concordia in Oberhausen beschlossene Erhöhung ihres Grundkapitals von 550,000 Rthlrn. auf 1,100,000 Rthlr. und die theilweise Abänderung des Gesellschaftsstatuts vom 18. November 1850. mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Oktober d. J. zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem

dem Statutnachtrage in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Düsseldorf abgedruckt werden wird.

Berlin, den 7. November 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
v. Pommer Esche.

(Nr. 4798.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinden Deuß im Regierungsbezirk Köln, Rees im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen, sowie Ottweiler, Berncastel und Wittburg im Regierungsbezirk Trier.

Auf den Bericht vom 4. November d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich den auf dem Provinziallandtage im Stände der Städte vertretenen Stadtgemeinden Deuß im Regierungsbezirk Köln, Rees im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen, sowie Ottweiler, Berncastel und Wittburg im Regierungsbezirk Trier, ihren Anträgen gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus den Bürgermeistereiverbänden, in welchen dieselben zur Zeit mit Landgemeinden stehen, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 9. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4799.)

(Nr. 4799.) Bekanntmachung wegen Genehmigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft und Bestätigung des entsprechenden Nachtrags zu den Gesellschaftsstatuten. Vom 12. November 1857.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. September 1857, den von der Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau in der Generalversammlung vom 22. Mai d. J. gefaßten Beschluß, wonach das Grundkapital der Gesellschaft um 130,000 Rthlr. durch Kreirung von 1300 Stammaktien zu 100 Rthlrn. erhöht werden soll, zu genehmigen und einen entsprechenden Nachtrag zu den unterm 5. November 1849. und 17. November 1852. Allerhöchst genehmigten Gesellschaftsstatuten zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Allerhöchste Erlaß und der betreffende Nachtrag zu den Statuten der genannten Gesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 12. November 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 61. —

(Nr. 4800.) Statut des Wilkau-Carolather Deichverbandes. Vom 2. November 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der rechtsseitigen Oberriederung von Wilkau bis Carolath Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Wilkau-Carolather Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In der auf dem rechten Ufer der Oder gelegenen Niederung, welche sich von den natürlichen Anhöhen an der unteren Grenze der Schwufener Flur bis Umfang und Zweck des Deichverbandes. eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, soweit sie ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, mit Ausschluß der gegenwärtig im Besitze des Königlichen Militairfürsten befindlichen Grundstücke des Glogauer Brückenkopfes, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Glogau.

§. 2.

- 1) Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien, tüchtigen Hauptdeich von dem vorbezeichneten oberen Anfangspunkte der Niederung an bis zu den Carolather Höhen anzulegen und zu unterhalten, und zwar in denjenigen von den Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen, welche erforderlich sind, um die Grundstücke gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Stand der Ober zu sichern.

Die Deichlinie ist auf den im Archiv der Regierung zu Liegnitz deponirten generellen Situationsplan vom 3. August 1853. in rother Farbe aufgetragen. Danach wird für den Hauptdeich, soweit ein solcher schon vorhanden ist, im Wesentlichen die jetzige Deichlinie unter Abrundung einzelner zu kurzer Krümmungen und vorspringender Ecken, welche die Herstellung einer angemessenen Richtung stören, oder die Sicherheit des Deiches gefährden, beibehalten, jedoch wird

- a) die unterste Strecke des Wilkauer Deiches, der Klautscher Deich und die oberste Strecke des Lerchenberger Deiches vorgelegt,
- b) die Krümmung auf dem untersten Ende des Zerbauer und obersten Ende des Klein-Gräbiger Deiches durch einen neuen Deich abgeschnitten,
- c) der binnenseitig zurücktretende alte Deich vom Dorfe Rabfen an bis zu den Fröbeler Kuhställen in das Vorland verlegt, und die sich daran anschließende unregelmäßige Strecke des Fröbeler und Brieger Deiches bis zu den Brieger Viehställen in eine angemessene Richtung gebracht.

Die neuen Deichlinien sind bei der Ausführung von der Regierung näher festzustellen.

- 2) Am inneren Fuße des Deiches ist vom Verbande ein 14 Fuß breiter Fahrweg anzulegen und zu unterhalten, derselbe auch zu einem Bankett anzuschütten, soweit das die Sicherstellung des Deiches erforderlich macht.

Ebenso hat der Verband für die Anschüttung von Rampen zu Ueberfahrten und Triften an den schon bestehenden, oder in Folge der Deichverlegung nothwendig werdenden Uebergangspunkten zu sorgen.

Die Unterhaltung dieser Uebergänge verbleibt den zur Unterhaltung der korrespondirenden Zugangswege Verpflichteten, beziehungsweise bei Uebertriften den Besitzern der anliegenden, zu behütenden Ländereien.

- 3) Die sub 1. Litt. b. bezeichnete Deichstrecke hat die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft beim Bau der Glogau-Lissaer Eisenbahntrasse ausgeführt, und hat diese Deichstrecke in den von den Staatsverwaltungsbehörden festzusetzenden normalen Dimensionen dem Deichverbande zur künftigen Unterhaltung zu übergeben.

4) Den

- 4) Den Fortifikationsdeich vor dem Glogauer Brückenkopfe in seiner bisherigen Abgrenzung hat der Königliche Militairfiskus ohne Zuthun des Deichverbandes in den entsprechenden Dimensionen der übrigen Hauptdeiche herzustellen und zu unterhalten. Im Uebrigen bewendet es in Beziehung auf die Anlegung oder Veränderung von Deichen oder Reklinationswerken, welche auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung Glogau und ihrer Forts und Außenwerke einzuwirken geeignet sind, bei der Vorschrift des §. 12. des Regulativs vom $\frac{10}{30}$ September 1828. über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.
- 5) Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.
- 6) Die Stelle, wo bei einem Bruch in den oberen Strecken des Hauptdeiches dieser auf dem untersten Punkte der Niederung im Nothfalle durchstochen werden kann, ist vom Deichamte unter Genehmigung der Regierung einzufür allemal zu bestimmen.

Ueber das Vorhandensein eines solchen Nothfalles hat allein der Deichinspektor oder der etwa abgeordnete Regierungskommissarius — in dessen Abwesenheit der Deichhauptmann — zu entscheiden.

§. 3.

- 1) Der Verband ist gehalten, diejenigen neuen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenvasser aufzunehmen und in die Ober abzuleiten; jedoch soll die Unterhaltung solcher neuen Hauptgräben, welche nur für einzelne Abschnitte der Niederung von Interesse sind, den speziell dabei Beteiligten obliegen. Hierüber hat die Regierung zu entscheiden und das Beitragsverhältniß nöthigenfalls festzusetzen.

Die bereits bestehenden Hauptgräben sind, insofern deren fernere Beibehaltung nothwendig ist, von den bisher dazu Verpflichteten auch ferner zu unterhalten. Insoweit die ordentliche Erfüllung der Räumungspflicht nicht ausreicht, die Gräben in einen den Gefällverhältnissen entsprechenden guten Stand zu bringen, hat der Deichverband die Instandsetzung einzufür allemal zu bewirken.

Alle Hauptgräben werden unter die Schau des Deichverbandes gestellt.

Insbesondere hat der Verband den innerhalb der Niederung gelegenen Theil des Landgrabens oder sogenannten Polnischen Wassers oberhalb des Rogemeuscheler Sees zu reguliren und an niedrigen Stellen

Stellen zur Abwehr nachtheiliger Binnenüberschwemmungen mit Stauverwaltungen zu versehen, ferner den unteren Theil desselben Gewässers vom Kogemeuscheler See abwärts in der aus dem Uebersichtsplane vom 3. August 1853. ersichtlichen Richtung zu verlegen und mittelst des zu diesem Zwecke angemessen auszubauenden und, soweit es erforderlich ist, in Staudämme zu legenden Flossgrabens unterhalb Tschieser in die Ober zu führen. Wenn sich bei dieser Grabenanlage herausstellt, daß zur Abwendung von Nachtheilen für die durchschnittenen Grundstücke noch einzelne in dem Projekt bisher nicht vorgesehene Einrichtungen, z. B. Stauschleusen, Quellgräben und dergleichen, nöthig und zweckmäßig sind, so hat der Verband diese Einrichtungen nach Entscheidung der Verwaltungsbehörden herzustellen.

- 2) Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer des Verbandes das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen. Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorflutsgesetzen hierbei Betheiligten.

- 3) Die in und an den Hauptgräben etwa erforderlichen Schleusen sind, soweit sie nicht im Interesse Einzelner als Ent- oder Bewässerungsschleusen eingelegt werden, in welchem Falle die Kosten von diesen zu tragen sind, vom Deichverbande herzustellen und wie die betreffenden Gräben, zu denen sie gehören, zu unterhalten.
- 4) Die über die neuen Hauptgräben auf Landstraßen und Kommunikationswegen neu anzulegenden Brücken werden vom Deichverbande gebaut und unterhalten, dagegen die bereits vorhandenen Brücken, welche wegen zu geringer Breite eines Umbaus, oder in Folge einer Rektifizirung des alten Grabenlaufs einer Verlegung bedürfen, vom Deichverbande nur gebaut, und wie die unverändert beibehaltenen vorhandenen Brücken von den früher dazu Verpflichteten unterhalten.

Die auf Wirtschaftswegen erforderlichen neuen Brücken und Uebergänge über die Hauptgräben werden von denjenigen, in deren Interesse sie nöthig sind, gebaut und unterhalten, mit Ausnahme der Fälle, in welchen sie durch die Ausführung eines neuen Hauptgrabens oder durch eine Rektifizirung des alten Grabenlaufs nöthig geworden sind, in welchen Fällen der Neubau dieser Brücken und Uebergänge dem Deichverbande, die spätere Unterhaltung aber den betheiligten Grundbesitzern obliegt.

§. 4.

Der Verband hat in dem das Gebiet des Deichverbandes gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichstiele) anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Das den Deichgenossen vor der Vereinigung zum Deichverbande im Laufe der Jahre 1855. bis 1857. aus der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien zur Herstellung der Schutz- und Meliorationsanlagen gewährte Darlehn bildet eine Schuld des Verbandes und ist unter den von der gedachten Kasse in Gemäßheit ihrer Statuten vom 5. Dezember 1854. bestimmten Bedingungen, und zwar nach Maßgabe der Spezialkataster, zurückzahlen und zu verzinsen.

Verpflichtungen der Deichgenossen, Geldleistungen, Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

- 1) Die erforderlichen Mittel zur künftigen Unterhaltung der Sozietätsanlagen, zur Katastrirung, zur Befoldung der Deichbeamten und zum sonstigen Verwaltungsaufwande, sind von sämtlichen Mitgliedern der Sozietät nach dem von der Regierung zu Liegnitz auszufertigenden allgemeinen Deichkataster aufzubringen.
- 2) Für die erste Instandsetzung der nach §§. 2. und 4. vom Verbande auszuführenden Meliorationsanlagen werden dagegen die Kosten nach Spezialkatastern in folgender Weise aufgebracht:
 - a) Die Grundbesitzer des Niederungsabschnitts von dem oberen Anfange der Niederung bis zur mitteren Rücklaufgrenze, welche durch eine gerade Linie von der rechtsseitigen Anfahrt der Fröbeler Fährtstelle am sogenannten Eisensteinwerder durch den untersten Endpunkt des Roggenmenscheler Polderdammes nach der natürlichen Anhöhe an der sogenannten Parambe gebildet wird, bewirken für sich allein die Normalisirung der Deichlinie von der oberen Niederungsgrenze an bis zum unteren Ende des Brieger Deiches nach dem Beitragsfuße des generellen Deichkatasters, jedoch mit dem Unterschiede, daß die neu einzudeckenden Grundstücke im Vorlande dieses Niederungsabschnitts das Ein- und einhalbfache mehr, als die schon jetzt durch alte Hauptdeiche geschützten Ländereien derselben Klasse beitragen.
 - b) Die Grundbesitzer des übrigen unteren Theiles der Niederung fähren für sich allein die Fortsetzung der neuen Deichlinie von dem unteren Endpunkte des Brieger Deiches bis zum Anschluß an die Carolather Höhen zwar gleichfalls nach dem Beitragsfuße des generellen

len Deichkatasters, jedoch mit dem Unterschiede aus, daß die Grundstücke derjenigen Flurbezirke, welche gegenwärtig im Schutze des künftig entbehrlichen Carolather Oberdammes und sogenannten nassen Wiesenbammes liegen, nur den dritten Theil desjenigen Beitrags zu leisten haben, welchen in diesem Niederungsabschnitte andere Grundstücke derselben Kategorie zu leisten verbunden sind.

- c) Die Kosten der nach §. 3. auszuführenden Entwässerungsanlagen mit den zugehörigen Bauwerken sind von der ganzen Niederung gleichmäßig nach dem Beitragsfuße des Generalkatasters zu tragen.

§. 6.

In den vorerwähnten Deichkatastern werden die Eigenthümer aller von der neuen Verwallung eingeschlossenen ertragsfähigen Grundstücke, mit der im §. 1. gedachten Ausnahme, veranlagt.

Behufs Repartition der Beiträge sind die Grundstücke bei Entwerfung des Katasters nach folgenden Klassenunterschieden zu veranlagen:

I. Klasse zum vollen Beitrage:

- a) Hof- und Baustellen nebst Gärten,
- b) der klee- und weizenfähige, aus Weizen und Gerstland bestehende Ackerboden,
- c) der Eisenbahndamm;

II. Klasse zu $\frac{6}{10}$ eines vollen Beitrages:

- a) der aus Haferland und sömmerungsfähigem Roggenlande bestehende Ackerboden,
- b) die ihrer Bodenbeschaffenheit nach mit Vortheil in Acker umzuwandelnden Wiesen, Forst- und Weideländereien;

III. Klasse zu $\frac{7}{10}$ eines vollen Beitrages:

Wiese und Gräserciland in nicht tiefer Lage und mit guten Gräsern;

IV. Klasse zu $\frac{8}{10}$ eines vollen Beitrages:

das dreijährige Roggenland und der dem königlichen Militairfiskus gehörige Artillerie- und Infanterie-Schießplatz, soweit er nicht als Hof- und Baustellen und Garten zur ersten Klasse gehört;

V. Klasse zu $\frac{9}{10}$ eines vollen Beitrages:

- a) tiefe, lachenartige Wiesen mit Schilfgräsern,
- b) das schlechtere Roggenland,
- c) absolute Forst- und Weideländereien.

Die Wege, die Gräben, sowie die Kirchhöfe und das absolut ertragslose Unland bleiben unveranlagt.

§. 7.

§. 7.

Die auf Normalmorgen (I. Klasse) reduzierte Niederungsfläche jedes Deichgenossen bildet den Maassstab seiner Deichkassenbeiträge.

Nach den Grundsätzen des §. 6. sind die Kataster von dem Königlichen Kommissarius aufzustellen und ist der Entwurf derselben vorläufig und vorbehaltlich der späteren Ausgleichung für die Einziehung der Deichkassenbeiträge maassgebend.

Behufs der definitiven Feststellung der Kataster sind dieselben aber von dem Regierungskommissarius dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen und Dominien extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen von ihnen und auch vom Deichamte bei dem letzteren angebracht werden können.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Anzahl und das Verhältniß der Katasterklassen (§. 6.) gerichtet werden können, sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige. Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Ueberschweimmungs-Verhältnisse kann denselben ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden. Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und die Deichamts-Deputirten andererseits, bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, oder kommt eine sachgemäße Einigung zu Stande, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt.

Anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind diese von der Regierung in Riegeln auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 8.

(Zusatz zu §§. 3. und 4. der allgemeinen Bestimmungen für künftige zu erlassende Deichstatute.)

Der Reservefonds ist auf Höhe von 12,000 Rthln. anzusammeln und darf auch zum Neubau solcher Brücken und Schleusen verwendet werden, deren Unterhaltung nach §. 3. Nr. 3. und 4. dem Verbande obliegt.

Der gewöhnliche Deichkastenbeitrag wird auf jährlich sechs Silber Groschen für den Normalmorgen (d. h. den Morgen I. Klasse) festgesetzt.

§. 9.

(Zusatz zu §. 10. der allgemeinen Bestimmungen.)

Erlaß der
Deichkasten-
beiträge.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober länger als vier auf einander folgende Tage durch aufgestautes Binnenwasser oder Druckwasserüberschwemmung unter Wasser stehen, sind durch Entscheidung des Deichamtes für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkastenbeiträge der beschädigten Fläche zu erlassen.

Der Erlaß kann auf den halben Beitrag beschränkt werden für diejenigen Grundstücke, welche ungeachtet der Ueberschwemmung mindestens den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung nach Ermessen des Deichamtes geliefert haben. Der Erlaß bleibt ganz ausgeschlossen, wenn nach Ermessen des Deichamtes gar kein Schaden durch die Ueberschwemmung verursacht ist.

§. 10.

(Zusatz zu §§. 13—17. der allgemeinen Bestimmungen.)

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhülfsleistungen haben aufgeboden werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen, verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Der Geldbeitrag wird vom Deichamte und auf Beschwerden von der Regierung endgültig festgesetzt.

§. 11.

(Zusatz zu §. 18., §. 19. litt. a. und f. und §. 21. der allgemeinen Bestimmungen.)

- 1) Bis zur Herstellung der neuen Deiche hat der Verband die bestehenden alten Deiche, und zwar auch diejenigen, welche nach dem Schlußsatz des

des §. 18. der allgemeinen Bestimmungen künftig nicht sein Eigenthum werden, zu vertheidigen.

Indessen haben die bisherigen Deicheigenthümer bis zu dem Zeitpunkte, wo die betreffende Deichstrecke normalisirt ist oder durch die Ausföhrung der neuen Deichlinie entbehrlieh wird, die erforderlichen Vertheidigungsmaterialien an Faschinen, Stangen, Pfählen, Bindweiden, Steinen, Rist und Stroh für ihre Deichstrecken in dem bisherigen Umfange unentgeltlich und allein zu liefern und nach der Anordnung des Deichhauptmanns auf den Deich zu schaffen.

Dafür verbleibt ihnen wie bisher die Grasnutzung auf den alten Deichen.

Mit dem Ausbau des neuen Deiches geht die Verpflichtung zur Beschaffung der Vertheidigungsmaterialien nach §. 16. der allgemeinen Bestimmungen auf den Verband über; jedoch kann durch ein besonderes Abkommen zwischen dem Deichamte und dem bisherigen Deicheigenthümer diesem die Beschaffung der Vertheidigungsmaterialien auch für die entsprechende neue Deichstrecke gegen einseitige Abtretung der Grasnutzung auf derselben überlassen werden, bis der Ausbau sämtlicher neuen Deiche beendigt ist.

Die einseitigen Reparaturen der alten Deiche hat der Verband auf seine Kosten zu besorgen, und der Eigenthümer nur den erforderlichen Boden und Rasen dazu unentgeltlich herzugeben.

Brüche der alten Deiche werden in der Zwischenzeit auf Kosten des Verbandes geschlossen, wenn nicht die Wiederherstellung des alten Deiches durch sofortigen Ausbau des neuen Deiches entbehrlieh gemacht werden kann.

Hinsichtlich der Grasnutzung muß sich der Nutzungsberechtigte allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Für die Dienstleistungen bei der Deichvertheidigung sind die §§. 13—17. der allgemeinen Bestimmungen mit der Rechtskraft des Statuts maaßgebend.

- 2) Die künftig nicht zu dem neuen Deichsysteme gehörigen Hauptdeiche und Vollderdeiche können nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche und mit Genehmigung der Regierung auch schon früher von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden, soweit sie nicht nach dem Urtheile der Regierung als Quelldeiche oder für Nothfälle als Materialdepots nöthig und nothwendig sind.

Sind sie auch künftig noch als Quelldeiche beizubehalten, so liegt die gewöhnliche Unterhaltung dem Eigenthümer als Nutzungsberechtigten

ob, die Wiederherstellung von Deichbrüchen dagegen dem Verbande, sofern die Wiederherstellung nicht nach Entscheidung der Regierung als ferner entbehrlich, oder wegen eines unverhältnißmäßigen Kostenaufwandes aufgegeben werden kann. Besteht der Eigenthümer aber gegen diese Entscheidung auf die Wiederherstellung, so bleibt ihm dieselbe auf seine Kosten überlassen.

Falls die gänzliche oder theilweise Begräumung aus landespolizeilichen Gründen angeordnet werden sollte, muß dieselbe binnen der vom Deichamte und im Falle der Beschwerde von der Regierung zu bestimmenden Frist auf Kosten des Deichverbandes erfolgen.

Das Material solcher vom Verbande kassirten Deichstrecken muß dem Verbande unentgeltlich überlassen werden, soweit er es im allgemeinen Interesse beansprucht. Anderenfalls und in Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten können die Besitzer der an die kassirten Deichstrecken grenzenden Grundstücke die Wertheilung der Erde zu beiden Seiten auf zusammen 10 Ruthen Breite verlangen und müssen diese Wertheilung gestatten.

- 3) Die bei einer privaten Benutzung der Grundstücke durch Ausgrabungen entstehenden oder schon vorhandenen Löcher, welche durch die nachtheilige Verbreitung des zur Hochwasserzeit eintretenden Quellwassers den Nachbargrundstücken schädlich werden, sind mit Quellsdämmen zu umgeben, und diese von dem Eigenthümer des ausgegrabenen Grundstücks auf eigene Kosten anzulegen und zu unterhalten.

Die Umwallung sonstiger Quellungen bleibt Sache derjenigen Ortschaften, in deren Grenzen sie liegen.

Ueber die Nothwendigkeit der Anlagen ad 3. und ihre Dimensionen hat die Regierung nach Anhörung des Deichamtes zu entscheiden.

§. 12.

(Zusatz zu §. 45. der allgemeinen Bestimmungen.)

Bestellung der Vertreter der Deichgenossen bei der Deichaufsicht und beim Deichamte.

Die zu Deichgeschworenen berufenen Dominialbesitzer können sich mit Genehmigung des Deichhauptmanns in ihren Funktionen und Befugnissen durch qualifizierte Gutspächter, Administratoren oder Beamte vertreten lassen.

§. 13.

Im Deichamte werden die Deichgenossen durch zehn Repräsentanten vertreten. Es bestellen dazu:

I. Der

I. Der Fürst zu Carolath-Beuthen als Besitzer des Majorats gleichen Namens für dessen sämtliche dem Verbande angehörigen Güter und Grundstücke Einen Repräsentanten und Einen Stellvertreter, ferner die nachbenannten Dominien und Gemeinden mit einem deichpflichtigen Grundbesitz von fünfzig Magdeburger Morgen und darüber in der II. Abtheilung zwei Repräsentanten und zwei Stellvertreter, in jeder der folgenden Abtheilungen III. — IX. Einen gemeinschaftlichen Abgeordneten und Einen Stellvertreter für denselben, nämlich:

II.	1)	das Dominium Wilkau	mit	5	Wahlstimmen,
	2)	der Militairfiskus wegen des Schießplatzes	=	1	"
	3)	die Stadt Glogau für ihre sämtlichen im Inundationsgebiete des Verbandes gelegenen Kammereigüter und Grundstücke, und zugleich für die städtischen Grundbesitzer.	=	9	"
	4)	Dominium Rabsen	=	3	"
	5)	" Biegnitz	=	3	"
	6)	" Altsabel	=	1	"
	7)	" Ober-Kuttlau	=	1	"
	8)	" Nieder-Kuttlau	=	2	"
	9)	" Klein-Tschirnau mit Efreyden	=	5	"
	10)	" Alt-Kranz.....	=	1	"
III.	1)	Gemeinde Alt- und Neu-Wilkau nebst Zimmersatt	=	7	"
	2)	" Klautsch.....	=	7	"
	3)	" Lerchenberg	=	6	"
	4)	" Zerbau	=	10	"
IV.	1)	" Groß-Vorwerk	=	3	"
	2)	" Klein-Vorwerk	=	2	"
	3)	" Rabsen	=	5	"
	4)	" Klein-Gräbzig	=	6	"
	5)	" Tschopitz	=	10	"
	6)	Vorwerk Weckritz	=	1	"
V.	1)	Gemeinde Guhlau	=	3	"
	2)	" Roswitz	=	8	"
	3)	" Kossabel	=	8	"
	4)	" Kuttlau	=	6	"
	5)	" Hbdricht	=	2	"
	6)	" Tschepplau	=	1	"
VI.	1)	" Biegnitz	=	3	"
	2)	" Altsabel	=	1	"
	3)	" Neu-Sabel	=	3	"

	4)	Gemeinde	Rogemeuschel	mit 10	Wahlstimmen,
	5)	"	Eckeyden.....	= 3	"
VII.	1)	"	Landskron.....	= 1	"
	2)	"	Alt- und Neu-Bilawe nebst Amalienhof	= 10	"
	3)	"	Hohenborau	= 6	"
	4)	"	Rosenthal	= 2	"
	5)	"	Schönaich.....	= 1	"
	6)	"	Reinberg.....	= 6	"
	7)	"	Carolath.....	= 1	"
	8)	"	Alt-Kranz	= 1	"
VIII.	1)	"	Rauschwitz	= 2	"
	2)	"	Jätschau.....	= 2	"
	3)	"	Broslau	= 3	"
	4)	"	Weichau	= 1	"
	5)	"	Schloin	= 2	"
	6)	"	Ziebern	= 1	"
	7)	Dominium	Ziebern	= 3	"
	8)	Gemeinde	Milbau	= 2	"
	9)	Dominium	Gleinig.....	= 1	"
	10)	"	Ober-Herrndorf	= 2	"
	11)	"	Nieder-Herrndorf	= 1	"
	12)	Gemeinde	Herrndorf.....	= 2	"
	13)	"	Fröbel	= 4	"
IX.	1)	"	Kladau.....	= 1	"
	2)	Dominium	Weichnig	= 1	"
	3)	"	Dalkau mit Reibe und Samig	= 1	"
	4)	"	Seypau mit Tschepplau	= 1	"
	5)	"	Schönau	= 1	"
	6)	Gemeinde	Schönau	= 2	"
	7)	Dominium	Brieg	= 3	"
	8)	Gemeinde	Brieg.....	= 3	"
	9)	Dominium	Jöbelwitz mit Besau	= 1	"
	10)	Gemeinde	Besau	= 1	"
	11)	"	Doberwitz	= 2	"
	12)	"	Klein-Tschirna	= 3	"
	13)	"	Neukersdorf.....	= 3	"
	14)	"	Pfaffendorf.....	= 1	"
	15)	"	Groß- und Klein-Wärbitz	= 1	"
	16)	"	Stadt Beuthen für die Käm- merlei- und städtischen Bür- ger-Grundstücke	= 4	"

Eine Abänderung und resp. Ergänzung der Wahlbezirke, des Stimmverhältnisses und der Stimmberechtigten bleibt nach definitiver Feststellung der Kataster auf Anordnung des Deichamtes der Regierung vorbehalten. Die etwaigen Abänderungen werden erst für die zweite und folgende Wahlperiode maßgebend.

Die Wahl der gemeinschaftlichen Abgeordneten und ihrer Stellvertreter erfolgt in den Abtheilungen II.—IX. nach der angegebenen Zahl von Wahlstimmen durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Wahlstimmen entscheidet unter den Gewählten das Loos.

Die Wahlperiode ist eine sechsjährige; der Repräsentantenwechsel tritt nach Verlauf derselben mit der regelmäßig im Juni abzuhaltenden Deichamtssitzung ein. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. In den Abtheilungen II.—IX. ist auch ein Mitglied der betreffenden Stadtbehörden ohne deichpflichtigen Grundbesitz wählbar. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. — Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglied des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 14.

Der wahlberechtigte Fürst zu Carolath-Beuthen und die stimmberechtigten Dominien können ihre Zeitpächter, Administratoren, Beamten, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts resp. im Deichamte und bei der Wahl des Abgeordneten und Stellvertreters bevollmächtigen, die Städte Glogau und Beuthen auch Mitglieder der Stadtbehörden.

Der Vertreter des Militairfiskus wird von der betreffenden Militairbehörde ernannt.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Gutes.

Die den Landgemeinden bei der Repräsentantenwahl zustehenden Wahlstimmen werden von ihren Dorfgerichten geführt. Das Dorfgericht kann den

Vorsteher oder ein anderes Mitglied allein mit Abgebung der Stimme beauftragen.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, für welches die Regierung nöthigenfalls einen leitenden Wahlkommissarius bestellen und eine nähere Wahl-Instruktion ertheilen kann, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme und besolterer Stellen, die Vorschriften über die Gemeindevahlen analogisch anzuwenden.

Die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 15.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, seinen deichpflichtigen Grundbesitz aufgibt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

Wenn in einer oder der anderen Abtheilung die Bestellung des Repräsentanten unterbleibt, so sind die bestellten Repräsentanten der anderen Abtheilungen ohne Rücksicht auf ihre Anzahl für sich allein zu den Wahlen des Deichhauptmanns und Deichinspektors, und mit diesen zu allen Deichamtsbeschlüssen berechtigt. Das Deichamt ist in solchen Fällen aber auch befugt, die fehlende Zahl der Repräsentanten entweder durch zeitweise Einberufung der Stellvertreter anderer Abtheilungen zu ergänzen, oder auch selbst eine Ergänzungswahl aus den wählbaren Deichgenossen vorzunehmen. Die vom Deichamte gewählten Repräsentanten bleiben nur so lange im Amte, bis eine Repräsentanten-Bestellung von der betreffenden Abtheilung erfolgt ist.

§. 16.

Besondere Bestimmung.

Die unter dem Namen des Herrndorfer Kommunalverbandes bestandene Sozietät wird aufgelöst und gehen ihre bisherigen Bauverpflichtungen nach Maßgabe dieses Statuts auf den neuen Verband über.

§. 17.

Transitorische Bestimmung.

Der Beschlußnahme des Deichamtes unter Genehmigung der Staatsverwaltungsbekörden bleibt es vorbehalten, ob die zu dem früheren sogenannten provisorischen Slogau-Freystädter Deichverbände geleisteten und noch rückständigen Beiträge nach dem Maßstabe der neuen Deichrolle unter die bisher Verpflichteten umgelegt und ausgeglichen, oder nach den für den provisorischen Verband bestandenen Grundsätzen, jedoch unter Berücksichtigung der provisorischen Deich-

Deichrolle, nach den Resultaten der jetzigen Vermessungen geordnet und ausgeglichen werden sollen.

Die Anrechnung von Leistungen für den provisorischen Verband auf die Beiträge für den definitiven Wilkau-Carolather Verband ist unstatthaft.

§. 18.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. Seite 935.) sollen für den Wilkau-Carolather Deichverband Gültigkeit haben, soweit sie vorstehend nicht abgeändert sind. Allgemeine Bestimmungen.

§. 19.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Simon. v. Manteuffel II.

(Nr. 4801.) Statut des Deichverbandes am Treuel. Bom 2. November 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der auf dem linken Elbufer von Rogåg bis Råhnert vorlängs des sogenannten Treuel und binnenwärts durch einen Theil des Langerthals sich hinziehenden Niederung im Regierungsbezirk Magdeburg und in den Kreisen Wolmirstedt und Stendal, Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Elbe zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes für das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband am Treuel“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

In der auf dem linken Elbufer von den wasserfreien Höhen unterhalb Rogåg an der alten Elbe entlang bis Råhnert und binnenwärts durch einen Theil des Langerthals hin sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten oder noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei dem höchsten bekannten Wasserstande der Ueberschwemmung durch die Elbe vom Treuel her unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei der Stadt- und Kreisgerichts-Deputation in Wolmirstedt.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt die Herstellung und Unterhaltung eines wasserfreien tüchtigen Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Elbe in denjenigen festzustellenden Abmessungen ob, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen die Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Elbe zu sichern. Wenn zur Erhaltung des Deiches Deckwerke am Ufer oder sonst im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit nicht aufgehoben wird.

§. 3.

§. 3.

Die alten vorhandenen Deichwälle sind im Jahre 1855. zum Theil wieder hergestellt. Insofern dabei dem Deiche größere Dimensionen in Höhe und Stärke gegeben sind, als er früherhin hatte, wird der Mehrbetrag der Baukosten von dem Deichverbande übernommen und erstattet. Dieser Kostenbetrag wird von der Regierung ermittelt und festgestellt.

§. 4.

Der Verband ist gehalten, da, wo die bestehenden Vorfluthsverhältnisse durch die Deichanlage etwa gestört werden sollten, die erforderlichen Haupt-Entwässerungsgräben und dazu gehörigen Auslaßschleusen anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten und zur Befoldung der Deichbeamten haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Magdeburg auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

§. 6.

In dem Deichkataster sind die Eigenthümer aller von der Verwaltung geschätzten Grundstücke nach folgenden Klassen zu veranlagten:

Erste Klasse. Die Grundstücke der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahngesellschaft und das Eisenbahnplanum, soweit es in der Inundation liegt, nach Maßgabe ihres Grundflächen-Inhalts, desgleichen die Gebäude der Tanagerhütte.

Zweite Klasse. Die Hof-, Baustellen und Gärten der Dorflagen.

Dritte Klasse. Die Aecker.

Vierte Klasse. Die Aenger, Wiesen- und Forstgrundstücke.

Die Grundstücke der ersten Klasse werden mit ihrer vollen Fläche, die Grundstücke der zweiten Klasse mit ein Zehntel, die der dritten Klasse mit ein Zwanzigstel und die der vierten Klasse mit ein Hundertstel ihres wirklichen Flächeninhalts herangezogen.

Das Kataster wird von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufgestellt. Vorläufig werden die Beiträge nach dem entworfenen Kataster erhoben.

Behufs der definitiven Feststellung des Katasters ist dasselbe von dem Regulirungs-Kommissarius dem Deichamte vollständig, der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahngesellschaft, den Rittergutsbesitzern und den einzelnen Gemeindevorständen extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Theilhabenden bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei demselben angebracht werden kann. Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Anzahl und das Verhältniß der Katasterklassen angebracht werden können, sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten hinsichtlich der Ueberschwemmungsgefahr ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung in Magdeburg ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Theilhabenden, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt.

Andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung zu Magdeburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 7.

Der gewöhnliche Deichkataster-Beitrag wird vorläufig auf jährlich fünf Silbergroschen für den Normalmorgen festgesetzt.

Der Ansammlung eines Reservefonds bedarf es nicht.

§. 8.

Der jedesmalige Landrath des Wolmirstedter Kreises ist Deichhauptmann des Verbandes. Derselbe bestimmt seinen Stellvertreter.

§. 9.

Deichinspektor für den Verband ist der jedesmalige Distrikts-Wasserbau-beamte, welcher, sobald er auf Antrag des Deichamtes Arbeiten für den Verband auszuführen hat, die reglementmäßigen Diäten und Reisekosten erhält. Dem Deichamte bleibt es überlassen, sich statt dessen über eine fixirte Remuneration mit dem Wasserbau-Techniker zu einigen.

§. 10.

Zu dem Deichamte bestellen:

1) die Magdeburg-Wittenbergische Eisenbahngesellschaft	1	Repräsentanten,
2) der Königliche Fiskus	1	"
3) die Rittergüter Angern, Rogätz, Briest und Birkholz	1	"
4) die Gemeinden Angern, Rogätz, Zibberick und Wenddorf	1	"
5) die Gemeinden Bertingen, Mahswinkel und Baethen	1	"
6) die Gemeinden Uchtdorf, Wahlpuhl, Klein-Schwarzlosen, Hüfelitz und Bellingen	1	"
7) die Tangerhütte	1	"

und für jeden Repräsentanten einen Stellvertreter.

Nach der Feststellung des Katasters bleibt es vorbehalten, nach Anhörung des Deichamtes die Wahlbezirke durch Verfügung des Ministeriums für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten abzuändern.

Der Vertreter des Fiskus wird von der Regierung, der Vertreter der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahngesellschaft von dem Direktorium derselben und der Vertreter des Etablissements der Tangerhütte von den Besitzern derselben ernannt.

Der Repräsentant für die vier Rittergüter wird von den Besitzern derselben aus ihrer Mitte jedesmal auf sechs Jahre durch Stimmenmehrheit erwählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Besitzer der Rittergüter können ihre Zeitpächter, ihre Gutsverwalter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechtes bevollmächtigen.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Guts.

Die Repräsentanten für die Gemeinden und deren Stellvertreter werden von den resp. Ortsschulzen aus ihrer Mitte, und zwar auf die Dauer von sechs Jahren, durch Stimmenmehrheit erwählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Die Ortsschulzen derjenigen Gemeinden, welche zusammen Einen Repräsentanten zu dem Deichamte bestellen, bilden hierbei einen Wahlbezirk. Die Ortsschulzen können ihre gewöhnlichen Stellvertreter oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

§. 11.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Deichverband am Treuel Gültigkeit haben, insoweit sie nicht in dem vorstehenden Statute abgeändert sind.

§. 12.

Abänderungen dieses Deichstatutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Simonß. v. Manteuffel II.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Verlagsbuchdruckerei
(H. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 62.

(Nr. 4802.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Anlegung eines festen Oder-Ueberganges bei Greifenhagen, sowie für den chausscemäßigen Ausbau der Straßen von Bahn bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Rufen und von Greifenhagen nach Neumark.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Anlegung eines festen Oder-Ueberganges bei Greifenhagen, im Regierungsbezirk Stettin, mittelst Erbauung sichender Brücken über die Oder und über die Reglig und Auf-führung eines Dammes durch das Oderthal, ferner den chausscemäßigen Aus-bau der Straßen von Bahn bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Rufen und von Greifenhagen nach Neumark, durch den Kreis Greifenhagen, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Bauanlagen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur An-wendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Greifenhagen gegen Uebernahme der künftigen chausscemäßigen Unterhaltung der genannten beiden Chausséen das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes auf denselben nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chaussée-geld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Be-freiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschrif-ten, verleihen. Auch sollen die dem Chaussée-geld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4803.) Befestigungs-Urkunde, betreffend den von der Gesellschaft „Phönix, Aktien-gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ beschlossenen Nachtrag zu ihrem Statut. Vom 26. Oktober 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir den in der außerordentlichen Generalversammlung vom 8. August d. J. der unter dem 10. November 1852. von Uns genehmigten Aktiengesellschaft, welche nach dem unter dem 13. August 1855. gleichfalls genehmigten revidirten Statut fortan die Firma „Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ führt, beschlossenen Zusätzen zu letzterem Statut, dahin lautend:

Zu §. 5.

„Sechszehn tausend dieser Aktien im Gesamtbetrage von Einer Million sechsmal hundert tausend Thaler sind Prioritäts-Aktien, welche gemäß Artikel 40. vorerst aus dem Reingewinn sechs Prozent Dividende prioritätsmäßig beziehen und im Uebrigen alle Rechte der anderen Aktien genießen.“

Zu §. 40.

„Die im Zusatz zu Artikel 5. bezeichneten sechszehn tausend Stück Prioritäts-Aktien beziehen prioritätsmäßig vor den anderen Aktien aus dem Reingewinne eine Dividende bis zu sechs Prozent, und nehmten, nachdem die übrigen Aktien (vier und vierzig tausend Stück) gleichfalls sechs Prozent bezogen haben, an demjenigen Theile des Reingewinns, welcher über sechs Prozent des gesammten Aktienkapitals von sechs Millionen Thaler hinaus sich ergibt, mit den anderen Aktien gleichmäßig Theil.“
sowie dem, dem notariellen Protokolle jener außerordentlichen Generalversammlung vom 8. August d. J. beigegebenen Schema einer Prioritäts-Aktie und der dazu gehörigen Dividendenscheine auf Grund des Gesetzes für die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. Unsere landesherrliche Befestigung theilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akte vom 8. August d. J. für immer verbunden und nebst dem eben erwähnten Schema durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Köln zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigegetem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. Oktober 1857.

Zim Allerhöchsten Auftrage Er. Majestät des Königs:
(L. S.) Prinz von Preußen.
v. d. Heydt. Simonk.

Schema.

Schema.

Phönix,
Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

N^o  Prioritäts-Aktie.

Der General-Direktor.

G E S E L L S C H A F T P H Ö N I X.

Phönix,

Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb,

genehmigt durch Kabinetts-Ordre Sr. Majestät des Königs von Preußen
vom 10. November 1852. und 13. August 1855.

Durch Kabinetts-Ordre Sr. Majestät des Königs von Preußen vom wurde der Gesellschaft "Phönix" die Genehmigung erteilt, ihre Aktien, welche die Nummern 44,001—60,000 tragen, in Prioritäts-Aktien umzuwandeln.

Sitz der Gesellschaft: **Cöln am Rhein.**

Grund-Kapital 6,000,000 Thaler in 60,000 Aktien.

Diese Prioritäts-Aktien erheben vorab eine Dividende von 6 pCt. vom Reinerwinne; nachdem die nicht privilegierten Aktien hierauf ebenfalls 6 pCt. desselben erhalten haben, wird der Ueberschuss der Dividende gleichmäßig auf alle Aktien, sowohl Prioritäten wie Nicht-Prioritäten, verteilt.

N^o  Prioritäts-Aktie über Hundert Thaler Preussisch Kurant.

Der Betrag dieser auf jeden Inhaber lautenden Actie über Ein-
hundert Thaler Preussisch Courant ist haar zur Kasse der obigen Aktien-
Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bezahlt worden.

Cöln, den 13. August 1855.

Die Mitglieder der Direktion:

<p>Phönix, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb. N^o  Prioritäts-Aktie. 1ster Dividendenschein, zahlbar am 1. Januar 1857. Cöln, den 13. August 1855. Der General-Direktor.</p>	<p>Phönix, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb. N^o  Prioritäts-Aktie. 2ter Dividendenschein, zahlbar am 1. Juli 1857. Cöln, den 13. August 1855. Der General-Direktor.</p>	<p>Phönix, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb. N^o  Prioritäts-Aktie. 3ter Dividendenschein, zahlbar am 1. Januar 1858. Cöln, den 13. August 1855. Der General-Direktor.</p>	<p>Phönix, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb. N^o  Prioritäts-Aktie. 4ter Dividendenschein, zahlbar am 1. Juli 1858. Cöln, den 13. August 1855. Der General-Direktor.</p>
---	---	---	---

(Nr. 4804.) Verordnung, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragmäßigen Zinsfußes. Vom 27. November 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Für die Dauer von drei Monaten, vom Tage dieser Verordnung ab, treten die bestehenden Beschränkungen des vertragmäßigen Zinsfußes außer Kraft.

Die höheren als die bisher zulässigen Zinsen können für einen längeren als zwölfmonatlichen Zeitraum nicht bedungen werden.

§. 2.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März d. J. über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige (Gesetz-Sammlung S. 111.), sowie die in den Pfandleihe-Reglements enthaltenen Beschränkungen werden durch diese Verordnung nicht abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

Abgibt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postdruckerei
(H. Deder).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 63. —

(Nr. 4805.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 126,000 Thalern. Vom 26. October 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem von den Kreisständen des Greifenhagener Kreises auf dem Kreistage vom 25. April 1857. beschlossen worden, die zur Ausführung eines Ober-Uebergangsbauwes und der damit zusammenhängenden Chausseen im Greifenhagener Kreise erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unländbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 126,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 126,000 Rthlrn., in Buchstaben: Einhundert sechs und zwanzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

32,000 Rthlr.	à	1000 Rthlr.,
31,000	=	à 500
42,000	=	à 100
11,000	=	à 50
10,000	=	à 25

126,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1859. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium

Jahrgang 1857. (Nr. 4805.)

119

Unsere

Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung erteilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudertem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

O b l i g a t i o n
des Greifenhagener Kreises

Litt. №

über Thaler Preussisch Kurant.

Auf Grund der unterm bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 25. April 1857. wegen Aufnahme einer Schuld von 126,000 Rthln. bekennt sich die ständische Kommission des Greifenhagener Kreises zur Ausführung des Ober-Uebergangsbauwes und der damit zusammenhängenden Chausséen im Greifenhagener Kreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 126,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1859. ab allmählig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1859. ab in dem Monate Dezember jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin, der Haude- und Spencerschen Zeitung zu Berlin, in einer zu Stettin erscheinenden Zeitung und im Greifenhagener Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Greifenhagen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifenhagen.

Zinskupons können weder aufgeboden, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den statgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der

angemeldet und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind sechs halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Greifenhagen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluſte des Talons erfolgt die Ausbändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

....., den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission des Greifenhagener Kreises
zur Ausführung des Oder-Uebergangsbauwes und der damit
zusammenhängenden Schaufsees im Greifenhagener Kreise.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Z i n s = K u p o n

zu der

Kreis-Obligation des Greifenhagener Kreises

Litr. N^o über Thaler zu Prozent Zinsen,
über Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am
..^{ten} 18.. und späterhin die Zinsen der vordennannten Kreis-Obli-
gation für das Halbjahr vom bis
mit

mit (in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Greifenhagen.

....., den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission des Greifenhagener Kreises
zur Ausführung des Ober-Übergangsbauwes und der damit
zusammenhängenden Chaussees im Greifenhagener Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen
Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach
der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden
Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Greifenhagener Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der
Obligation des Greifenhagener Kreises

Litr. N^o über Thaler à Prozent Zinsen
die^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-
Kommunalkasse zu Greifenhagen.

....., den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission des Greifenhagener Kreises
zur Ausführung des Ober-Übergangsbauwes und der damit
zusammenhängenden Chaussees im Greifenhagener Kreise.

(Nr. 4806.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Reinberg auf der Greifswald-Stralsunder Staats-Chaussee nach Stahlbrode und von der Triebsees-Grimmener Chaussee bei Wendisch-Baggendorf nach Demmin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Grimmern, im Regierungsbezirk Stralsund, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Reinberg auf der Greifswald-Stralsunder Staats-Chaussee nach Stahlbrode und von der Triebsees-Grimmener Chaussee bei Wendisch-Baggendorf nach Demmin genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Raabgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich bestimme Ich, daß auf den genannten Chausseen das Chausseegehd nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegehd-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, erhoben werden soll. Auch sollen die dem Chausseegehd-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4807.) Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Dffiniec-Bruches, im Kreise Gnesen, Regierungsbezirk Bromberg. Vom 9. November 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen, nach Anhörung der Beteiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. Seite 182.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer des im Gnesener Kreise belegenen, circa 1069 Morgen großen Dffiniec-Bruches, welche das Vermessungsregister des Feldmessers Hübner vom August 1856. nachweist, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern. Die Genossenschaft hat Korporationsrecht und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Gnesen.

§. 2.

Die zur Ausführung der Entwässerung erforderlichen Hauptgräben werden auf Kosten der Genossenschaft angelegt nach Maassgabe des von der Regierung in Bromberg bereits genehmigten Entwässerungsplanes, welcher in Streitfällen bei der Ausführung von der genannten Behörde näher festzustellen ist.

§. 3.

Die Meliorations-Interessenten geben der Regel nach das für die Hauptgräben erforderliche Terrain unentgeltlich her, beschaffen sich auch die über dieselben nothwendigen Zugänge innerhalb ihrer Pläne allein, gleichviel, ob die Pläne in dem Meliorationsterrain selbst liegen oder nicht. Sollte der aus dieser Bestimmung dem Einzelnen erwachsende Nachtheil nicht durch die ihm verbleibende Grasnutzung an den Grabenrändern und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden Vortheile genügend aufgewogen werden, so ist Entschädigung zu gewähren und diese Entschädigung in Streitfällen schiebsrichterlich festzustellen (§. 11.). Für die etwanige Entschädigung der Nicht-Interessenten bleibt das Vorstuths-Edikt vom 15. November 1811. maassgebend.

§. 4.

Soweit die Anlage auf gemeinschaftliche Kosten hergestellt wird, soll sie ebenso unterhalten werden.

(Nr. 4807.)

§. 5.

§. 5.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlage werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer theilhaftigen Flächen aufgebracht und die etwaigen Streitigkeiten über die Ausdehnung der theilhaftigen Flächen von den Verwaltungsbehörden entschieden. Zu den Kosten der Anlage werden auch die Kosten für die Vorarbeiten gerechnet, soweit sie von den einzelnen Interessenten vorgeschossen worden sind. Die gemachten Vorschüsse werden auf die zuerst ausgeschriebene Beitragsrate in Anrechnung gebracht.

§. 6.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Landrath des Gnesener Kreises als Sozietätsdirektor. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte.

Er hat insbesondere:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;
- b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Einnemigen event. durch administrative Exekution zur Kreis-Kommunalkasse einzuziehen, die Zahlung auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
- c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

In Behinderungsfällen läßt der Landrath die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

§. 7.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von vier Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

Bei etwa vorkommender Stimmengleichheit giebt die Stimme des Sozietätsdirektors den Ausschlag.

§. 8.

Zwei Vorstandsmitglieder werden von den bauerlichen Wirthen zu Szytnik (Nr. 3. des Katasters), die beiden anderen von den übrigen Interessenten aus ihrer Mitte auf sechs Jahre erwählt.

Die Wahlen werden von dem Landrathe geleitet. Bei der Wahl hat jedes Sozietätsmitglied, welches 5 bis 10 Morgen im Meliorationsterrain besitzt, Eine Stimme, wer 10 bis 20 Morgen besitzt, zwei Stimmen, von 20 bis 30 Morgen drei Stimmen u. s. w. Wer unter 5 Morgen besitzt, ferner wer mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, und endlich wenn die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte durch richterliches Erkenntniß untersagt worden, ist nicht stimmberechtigt.

§. 9.

Für jedes Vorstandsmitglied wird nach den Bestimmungen des §. 8. ein Stellvertreter erwählt, welcher in Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes einzutreten hat.

§. 10.

Der Direktor und die Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter, verwalten ihr Amt unentgeltlich; der erstere hat nur auf Ersatz der baaren Auslagen Anspruch. Jedes Sozietätsmitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe fallende Wahl anzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst.

§. 11.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Sozietätsdirektor in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden. Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Landrathe anmeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus zwei vom Vorstande auf drei Jahre gewählten, bei der Melioration unbetheiligten Schiedsrichtern, und einem von der Regierung zu Bromberg bestellten Obmann.

§. 12.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen, und wird das Oberaufsichtsrecht von der Regierung zu Bromberg und von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt nach Maßgabe dieses Statutes, übrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 13.

Ohne landesherrliche Genehmigung darf keine Abänderung des Statutes vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

Simon v. Manteuffel II.

(Nr. 4808.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1857., betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreussischen Landschaft beschlossenen Zulassung der Emission vierprozentiger Pfandbriefe.

Auf Ihren Bericht vom 29. Oktober d. J. will Ich dem von dem diesjährigen Generallandtage der Westpreussischen Landschaft gefaßten Beschlusse, welcher wörtlich dahin lautet:

Bei der Pefandbriefung eines zum Kreditverbande der Westpreussischen Landschaft gehöri gen Gutes steht dem Besizer die Wahl und die Bestimmung darüber zu, ob der Zinsfuß der auszufertigenden und auszugebenden

gebenden Pfandbriefe, wie bisher, auf drei und ein halb Prozent, oder ob derselbe auf vier Prozent gestellt werden soll. Im letzteren Falle hat der Schuldner in den ersten zehn Jahren eine Jahreszahlung von fünf Prozent, nach zehn Jahren aber von vier und einem halben Prozent zu übernehmen.

Die Zinsersparniß der ersten fünf Jahre fließt in den Tilgungsfonds der Landschaft (Landschafts-Reglement vom 25. Juni 1851. Th. I. §§. 118—121.), diejenige der ferneren Jahre aber wird zinsenzinslich bis zur gänzlichen Tilgung des bewilligten Darlehns, für jeden Schuldner abgefondert, von der Landschaft verwaltet. Auch auf die in letzter Art angesammelten Bestände findet der §. 121. Th. I. des Landschafts-Reglements Anwendung.

Die vierprozentigen Pfandbriefe werden ebenfalls mit Zinskupons versehen; der Konvertirungstempel wird ihnen in den Worten:

„dieser Pfandbrief trägt vier Prozent Zinsen und kann von dem Inhaber nicht gekündigt werden“

aufgedruckt, und es finden auf die Kapitalbriefe, die Zinskupons und die Amortisationsersparnisse alle die Bestimmungen Anwendung, welche hinsichtlich der drei und ein halb prozentigen Pfandbriefe, der Kupons dazu und der Amortisationsersparnisse der Pfandbriefschuldner gelten. Diejenigen zum Zinsfuße von drei und ein halb Prozent bereits landschaftlich ausgefertigten Pfandbriefe, welche noch nicht ausgereicht worden sind, können gegen Erstattung der Kosten in vierprozentige Briefe ausgefertigt werden. Dasselbe gilt von denjenigen drei und ein halb prozentigen Pfandbriefen, welche auf die eigenen Güter der Gutbesitzer eingetragen sind und in deren Besiß sich diese Gutbesitzer befinden.

Meine landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 9. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

Simon. v. Westphalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.

(Nr. 4809.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. an die Stadtgemeinde Olpe, Regierungsbezirk Arnberg.

Auf den Bericht vom 2. November d. J., dessen Anlage zurückfolgt, will Ich der Stadtgemeinde Olpe, im Regierungsbezirk Arnberg, welche gegenwärtig mit Landgemeinden im Amtsverbande steht und nach den Vorschriften der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. verwaltet wird, deren Anträge gemäß, die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 9. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei
(H. Deder).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 64.** —

(Nr. 4810.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857., betreffend die Genehmigung der Tax-Prinzipien der Pommerischen Landschaft, welche an Stelle der bisherigen Taxgrundsätze dieses Kreditvereins zu treten haben.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. will Ich genehmigen, daß die Pommerische Landschaft gemäß dem Beschlusse des in diesem Jahre versammelt gewesenen Generallandtages fortan bei Abschätzungen zu beleihender Güter nach den anbei zurückerfolgten Taxprinzipien der Pommerischen Landschaft de 1857., welche an Stelle der bisherigen Taxgrundsätze dieses Kreditvereins zu treten haben, verfähre.

Dieser Mein Erlaß und die vorgedachten Taxprinzipien sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Juni 1857.

Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Raumer.

An den Minister des Innern.

Tar = Prinzipien

der

Pommerschen Landschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Diese Targrundsätze gelten für alle bepfandbriefungsfähigen Güter der Provinz Alt-Pommern, vorbehaltlich der für Lehngüter und Fideikommiße bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 2.

Die Abschätzung erfolgt:

- 1) auf Antrag des titulirten Besitzers;
- 2) auf Antrag legitimirter Erb-Interessenten Vormünder und Kuratoren;
- 3) auf Instanz des betreffenden Gerichts.

Der desfallige Antrag ist an die betreffende Departementsdirektion zu N. N. zu richten und sind mit demselben die § 144. seq. des Reglements vorgeschriebenen Requisite einzureichen.

§. 3.

Die nach §. 145. des Reglements enannten Kommissarien haben vor Anberaumung des Tartermins zu prüfen, ob die eingereichten Requisite genügen, oder ob und was zur Vervollständigung derselben noch nöthig ist, eventuell das Fehlende noch nachholen zu lassen.

§. 4

Das Targgeschäft beginnt damit, daß die Kommissarien zunächst den Besitzer an Eidesstatt darüber vernehmen, ob nach seinem Wissen sich Realitäten innerhalb des auf der Karte aufgenommenen Gutsareals befinden, an welchen dritten Personen ein Eigenthums- oder Nutzungsgrecht zusteht.

Such

Auch ist festzustellen, ob dem Gute Patronatsrechte und in welchem Umfange, sowie die Standtschaft auf dem Kreistage, dem Provinziallandtage und noch andere Ehrenrechte zustehen.

Sodann werden zur Einziehung weiterer Information zwei mit den Verhältnissen des abzuschätzenden Gutes möglichst vertraute Personen über alle auf den Werth des Gutes Bezug habende Verhältnisse und namentlich über nachstehende Fragen eidlich vernommen, nachdem deren Vernehmung ad generalia erfolgt ist.

- 1) Mit welchen Grundstücken das abzuschätzende Gut grenzt und ob diese Grenzen irgendwo streitig sind?
- 2) Welche Stadt zunächst belegen ist?
- 3) Ob unter den Grundstücken, welche bei dem Gute benützt werden, sich Kirchen- oder Pfarrhufen, Ländereien von eingezogenen Bauerhöfen oder sonstige Grundstücke befinden, an welchen dritten Personen ein Eigenthums- oder Nutzungsrecht zusteht?
- 4) In welcher Eintheilung und mit welcher Fruchtfolge der Gutsacker bewirtschaftet wird? Seit wann die Eintheilungen und Fruchtfolgen bestehen? Zu welchen Früchten in der Regel gedüngt wird? Ob diese Düngung vollständig hat geleistet werden können und ob und in welchem Umfange dazu Surrogate verwendet sind?
- 5) Wie der Acker beschaffen ist und welche Getreidearten dort vorzugsweise gerathen oder nicht geheißen? Ob der Acker sumpfig, bergig oder mit Steinen besetzt ist? Ob er zur Bewirtschaftung eine bequeme Lage zum Hofe hat?
- 6) In welcher Weise und um welchen Lohn das Dreschen des Getreides verrichtet wird?
- 7) Ob die bei dem Gute vorhandenen Wiesen besonderen Unglücksfällen, als Wasserfluthen und dergleichen ausgesetzt sind, wieviel Fuder Heu und zu welchem Gewicht im Durchschnitt jährlich eingeschnitten worden und wie das gewonnene Futter beschaffen ist? Ob Dünger auf die Wiesen gebracht wird, auch ob alljährlich ein Ueberschuß an Futter verkauft wird?
- 8) Ob Rohrbrücker vorhanden, wieviel Schock im Durchschnitt gewonnen und wieviel Zoll im Durchmesser die Schöfse in der Regel gebunden werden, wohin der Absatz stattfindet und auf welchen Preis durchschnittlich zu rechnen ist?
- 9) Ob das Gut Weidberechtigungen auf fremden Territorien hat, oder ob umgekehrt derartige Servituten auf ihm lasten?
- 10) Ob die Weide für den gehaltenen Viehstand ausreicht und wenn daran

ein Ueberfluß vorhanden ist, ob solche durch fremdes Vieh oder Mastung genützt wird?

- 11) Wieviel Pferde, Rindvieh, Schaafe und Schweine beim Gute gehalten werden und ob dieser Viehstand den Verhältnissen des Gutes angemessen ist?
- 12) Ob ein Schäfer, Kuhhirte und Schweinehirte gehalten werden und welches Lohn dieselben erhalten?
- 13) Ob Holz und Torf beim Gute vorhanden ist und ob davon nur zur eigenen Konsumtion oder auch theilweise zum Verkauf verwandt wird? Ob ein eigener Aufseher gehalten wird und was derselbe an Lohn bekommt?
- 14) Von welchem Umfange die Jagdnutzung ist und in welcher Weise sie ausgeübt wird?
- 15) Ob Fischerei vorhanden, in welcher Art sie betrieben wird, und ob davon ein jährlicher Ertrag zu berechnen ist?
- 16) Ob zu dem Gute Mühlen und Fabrikanstalten, als Ziegeleien, Kalkbrennereien, Leerschmelereien, Glashütten u. gehören, und welche Nutzungen dem Gute daraus erwachsen?
- 17) Ob und welche rentenpflichtige Eigenthümer zum Gute gehören und was dieselben entrichten?
- 18) Wieviel Dienstarbeiter und vermietetete Wohnungen zum Gute gehören, ob die Arbeiterfamilien zur rechtzeitigen Verrichtung aller Wirtschaftsarbeiten ausreichen und unter welchen Bedingungen dieselben ihre Wohnungen nutzen?
- 19) Ob außerhalb der Dorflage vermietete Wohnungen oder verpachtete kleine Ackerparzellen zum Gute gehören und was dieselben zu entrichten haben?
- 20) Wieviel Gesinde gehalten wird?
- 21) Von welcher Beschaffenheit die von der Herrschaft genutzten Obst- und Gemüsegärten sind?
- 22) Ob das vorhandene todte und lebende Wirtschafters-Inventarium Eigenthum des Gutsherrn ist?
- 23) Ob ein herrschaftliches Wohnhaus vorhanden ist, welches außer den zur Haltung des Gesindes erforderlichen Lokalitäten noch anderweite Räumlichkeiten darbietet?

Außer der vorstehenden Informations-Einziehung muß eine eidliche Vernehmung unterrichteter sachverständiger Personen in allen den Fällen erfolgen, wo einzelne Positionen der Taxe auf deren Aussagen basirt sind; dahin gehören

Hörern Bauhandwerker, Schäfer, Kuhhirten, Waldwärter, Vorfieher von Fabrik-
anlagen u.

§. 5.

Ergiebt sich aus der eingezogenen Information:

- a) daß außerhalb der Dorflage, aber innerhalb der Gutsgrenzen belegene Vorwerke oder andere Gebäude, oder
- b) daß außerhalb der Gutsgrenzen auf fremden Feldmarken belegene Gebäude oder Grundstücke

zu dem abzuschätzenden Gute gehören, so muß die Pertinenz-Qualität ad a. durch ein Attest des Landraths des Kreises nachgewiesen und ad b. im Hypothekenbuche vermerkt werden.

Ferner:

- c) daß Pertinenzstücke des Gutes verkauft oder vertauscht und vom Gute noch nicht abgeschrieben sind, so müssen dieselben nicht nur an Ort und Stelle vollständig abgegrenzt, sondern auch auf der Karte und in dem Vermessungsregister vermerkt und von der Lare ausgeschlossen werden;
- d) daß Grundstücke zum Gute angekauft oder eingetauscht sind, so müssen auch diese, wenn sie mit zur Lare gestellt werden sollen, auf der Karte, sowie in dem Vermessungsregister verzeichnet und dem Gute im Hypothekenbuche als Pertinenzstücke zugeschrieben werden. — Von dem Nachweise dieser Zuschreibung ist die Festsetzung der Lare abhängig.
- e) Streitorte, welche auf der Karte und in dem Vermessungsregister speziell, also mit Angabe ihrer Lage und Größe, verzeichnet werden müssen, bleiben von der Lare ausgeschlossen.
- f) Befinden sich unter dem Areal des abzuschätzenden Gutes die Grundstücke eingezogener — wüster — Bauerhöfe, so muß — wenn dieselben mit zur Lare gestellt werden sollen — durch ein Attest der Königlichen Generalkommission nachgewiesen werden, daß Eigenthumsansprüche auf diese Höfe bis zum 1. Januar 1852. nicht angemeldet worden, oder daß dieselben durch rechtskräftige Erkenntnisse zurückgewiesen sind.

Inzwischen wird, um den Gutsbesitzern, auf deren Gütern sich ein Fall der beregten Art vorfindet, die Pfandbriefung nicht zu verzögern, folgendes Interimistikum festgesetzt:

für jeden Hof, für welchen der oben beregte Nachweis nicht zu führen ist, soll eine angemessene Summe von dem ermittelten Larwerthe abgezogen, oder, wo die Eintragung der ganzen zu bewilligenden Pfandbriefsumme nach der Lage des Hypothekenbuchs sonst geschehen kann, zu zwei Drittel von den eingetragenen Pfandbriefen bis zur Beseitigung

der betreffenden Angelegenheit in das landschaftliche Depositum genommen werden.

Als Grundlage für den Betrag der abzuziehenden Summe dient die Taxe der Königlichen Generalkommission von den Höfen gleicher Art in demselben Orte mit Zuschlag eines Drittels, oder, wo eine solche Taxe nicht vorhanden ist, eine Werthsfeststellung des Departements für jeden einzelnen Fall nach den Taxen von Höfen in benachbarten Gütern, welche sich nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Taxkommissarien in gleichen Verhältnissen befinden.

§. 6.

Erbzins- und Erbpachtgrundstücke, welche sich innerhalb der Feldmark befinden, werden von der Taxe ganz ausgeschlossen, wenn sie ihrer Lage und Größe nach zwar bekannt, dem Hauptgute aber nicht zugeschrieben sind. Sind dergleichen vorhanden, die nicht zugeschrieben, zwar der Größe, nicht aber auch der Lage nach bekannt sind, so wird ein dem Flächeninhalt nach gleich großer Theil des ganzen Gutsareals von mittlerer Güte nach den einzelnen Bestandtheilen an Gärten, Aekern und Wiesen u. dafür ausgeschrieben.

Sind dieselben aber nicht zugeschrieben, oder nicht mehr auszuscheiden, so werden sie mit dem Ganzen taxirt und wird in beiden Fällen der in Gelde festgestellte, oder, wenn er ganz oder theilweise in Naturalien besteht, der nach dem Ermessen der Taxkommissarien in Gelde zu berechnende Betrag der Abgaben mit drei und ein halb Prozent kapitalisirt von dem Gutswerthe in Abzug gebracht.

§. 7.

Die Taxkommissarien haben dem aufzunehmenden Taxinstrumente einen Bericht beizufügen, in welchem sie sich im Allgemeinen über die Verhältnisse des abzuschätzenden Gutes aussprechen und welcher namentlich eine Rechtfertigung des beobachteten Taxverfahrens in den Fällen enthalten muß, wo dasselbe nicht in den aufgenommenen Verhandlungen seine Begründung findet.

§. 8.

Verpandbriefungs- und Subhastations- oder Erb-Auseinandersetzungs-Taxen unterscheiden sich darin, daß erstere nur den Ertragswerth des Gutes ermitteln, letztere außerdem noch anderweitige Nutzungen und Werthe (cfr. §. 156. des Reglements) berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Veranschlagung des Gutswerths.

A. Einnahme.

1. Von den Gärten.

§. 9.

Bei Obfigärten wird der Morgen

I. Klasse zu.....	4	Thalern,
II. „ „	3	„
III. „ „	2	„

angeschlagen; bei Gemüsegärten, nachdem zuvor auf zehn Personen ein Tagdeburger Morgen Sommerkonsumtion abgesetzt worden, der Morgen

I. Klasse zu.....	2	Thalern,
II. „ „	1½	„
III. „ „	1	„

zum Ertrage gebracht. Für den Gärtner kommt nichts in Abzug. Für Obst- und Gemüsegärten muß, insoweit sie zum Gemüsebau angesprochen, eine dreijährige Düngung berechnet werden.

2. Vom Ackerbau und den Wiesen.

§. 10.

Die Einschätzung des Ackers geschieht nach Anleitung der nachfolgenden

Acker-Klassifikationstabelle,

nach welcher die Erträge mit Berücksichtigung des Düngungsstandes zu berechnen sind:

Stolpischen Departements.

9 jährige Düngung.	Ein- fall.		Nach 3., 6. und 9 jähriger Ruhe.	Ein- fall.		Anmerkungen.		
	Echl. M _h .	Ertrag.		Echl. M _h .	Ertrag.			
Weizen	1	4	5	Weizen Gerste	1	2	a) Mit Erbsen kann wirtschaftlich, wo die reine Dreifelderwirtschaft geübt wird, nur der fünfte Theil der Brache besetzt werden. Das darauf folgende Winterform erleidet einen Rückschlag von $\frac{1}{2}$ Korn. b) Wo Raps oder Rübsen gebaut wird, kommt derselbe ohne die Beschränkung ad a zur Veranschlagung. Wegen vorübergehener Ruhe erduldet jedoch nicht dieser, sondern die nächst folgenden Saaten den Rückschlag. c) Beim Habdickrost findet der bei den verschiedenen Ackerklassen zu lössige Procent-Rückschlag nicht statt und wird dasselbe pro Ertragsfuß bei der Düng-Kontrolle zu $\frac{1}{2}$ Etiege oder Ertr. bei der Futter-Verechnung aber nur zu $\frac{1}{2}$ Etiege berechnet. d) Moorboden oder recht schlumpiger Boden, dem durch Gräben kein Abfluß verschafft ist, kommt nach dem Grade seiner Unübersicht in eine der nächstfolgenden Klassen.	
Gerste	1	4	5		1	2		4
Erbsen	.	14	4					
Weizen	1	2	4					
Hafer	1	12	4					
Brache	.	.	.					
Weizen	1	.	4					
Hafer	1	8	4					
Weizen	1	2	4 $\frac{1}{2}$	Roggen Hafer	1	.	4	
Gerste	1	4	5		1	6	3 $\frac{1}{2}$	
Erbsen	.	14	4					
Roggen	1	2	4					
Hafer	1	12	3 $\frac{1}{2}$					
Brache	.	.	.					
Roggen	1	2	3					
Hafer	1	8	3					
				Roggen	1	.	2 $\frac{1}{2}$	
				Hafer	1	4	3	

	3 jährige Düngung.	Ein- fall.	Ertrag.	6 jährige Düngung.	Ein- fall.	Ertrag.		
		Schl. Mj.			Schl. Mj.			
II. Klasse.								
Guter-Mittelboden, ge- wöhnliches Gerstenland. Strohzuschlag bis 12½ Prozent zulässig.	Roggen	1	4	5	Roggen	1	2	5
	Gerste	1	2	6	Gerste	1	1	6
	Erbsen	1	.	5	Erbsen	.	14	5
	oder Krapf oder Rübsen 5 Echl. per Morgen	.	1	.	Roggen	1	2	4
				Hafer	1	8	4½	
				Brache	.	.	.	
				Krapf oder Rübsen 4 Echl. per Morgen	.	1	.	
III. Klasse.								
Mittel-oder guter Rog- genboden, mehr mit Sand gemischt.	Roggen	1	2	5	Roggen	1	.	5
	Gerste	1	.	5	Hafer	1	8	4
	Erbsen	.	12	5	Erbsen	.	12	3½
	oder Krapf oder Rübsen 4 Echl. per Morgen	.	1	.	Roggen	1	.	3½
				Hafer	1	6	3	
IV. Klasse.								
Leichter sandiger Boden.	Roggen	1	.	4½	Roggen	.	14	4
	Sommer-				Sommer-	.	14	3½
	Roggen	.	14	4	Roggen	.	14	3
	oder Hafer	1	4	3½	oder Hafer	1	4	3
	oder Buch- weizen	.	10	4½	oder Buch- weizen	.	10	4
	Brache	.	.	.	Brache	.	.	.
					Roggen	.	14	2½
				Sommer-	.	12	3	
				Roggen	.	12	3	
				oder Buch- weizen	.	10	3	
				Brache	.	.	.	

9-jährige Düngung.	Ein- fall.		Nach 3., 6. und 9-jähriger Ruhe.	Ein- fall.		Anmerkungen.
	1	2		1	2	
Roggen	1	2	Roggen	14	4	
Gerste	1	4	Hafer	1	6	
Erbsen	12	4				
Roggen	1	8				
Hafer	1	8				
Brache	1	3				
Roggen	1	4				
Hafer	1	4				
Roggen	1	4 $\frac{1}{2}$	Roggen	14	3 $\frac{1}{2}$	
Hafer	1	8	Hafer	1	4	
Brache	1	3				
Roggen	1	4				
Hafer	1	4				
Brache	1	14				
Roggen	1	4				
Hafer	1	4				
			Roggen	14	3	
			Hafer	1	2	
			oder Buch- weizen	10	3	

Klassifikations-Tabelle des

Bemerkungen	3 jährige Düngung.	Ein- fall.		Ertrag.	6 jährige Düngung.	Ein- fall.		Ertrag.
		Echl.	Wp.			Echl.	Wp.	
I. Klasse a. Starke Weizenboden mit überwiegendem Thongehalt und starker Beimischung von Humus. Strohzuschlag bis 25 Prozent zulässig.	Weizen	1	8	6	Weizen	1	6	5
	Gerste	1	6	7	Gerste	1	4	6
	Erbfen oder Raps oder Rübsen	1	4	5	Erbfen	1	2	5
	7 Echl. per Morgen	.	1	.	Weizen	1	4	4½
					Gerste	1	2	5
				Brache, Raps und Rübsen	.	1	.	
				6 Echl. per Morgen	.	1	.	
I. Klasse b. Schwacher Weizenboden, mit geringerem Thonge- halt, aber Humus in Kalk enthaltend, wodurch der- selbe eine mildere Beschaf- fenheit gewinnt und sich sehr gut zum Weizenbau, vorzüglich aber für die große Gerste und den rothen Klee eignet. Strohzuschlag bis 25 Prozent zulässig.	Weizen	1	4	6	Weizen	1	4	5
	Gerste	1	4	7	Gerste	1	4	6
	Erbfen oder Raps u. Rübsen	1	2	5	Erbfen	1	.	4½
	6 Echl. per Morgen	.	1	.	Roggen	1	2	4½
					Hafer	1	12	4½
				Brache Raps und Rübsen	.	1	.	
				5 Echl. per Morgen	.	1	.	
I. Klasse c. Magerer Weizenboden, schluffig, nasskalt und un- durchlassend. Als Win- terung geheiht der Weizen in der Regel besser wie Roggen, jedoch eignet sich dieser Boden nicht zum Gerstenbau, sondern nur zum Haferbau.	a. Weizen	1	2	4½	a. Weizen	1	2	4
	b. Roggen	1	2	4½	b. Roggen	1	2	4
	Hafer	1	12	4½	Hafer	1	12	4
	Erbfen	1	.	3½	Erbfen	.	14	3
					Roggen	1	.	3½
				Hafer	1	8	4	
				Brache	.	.	.	

Treptow'schen Departements.

9jährige Düngung.	Ein- fall.		Nach 3-, 6- und 9jähriger Ruhe.	Ein- fall.		Anmerkungen.		
	sch. Mß.	Ertrag.		sch. Mß.	Ertrag.			
Weizen	1	4	5	Weizen	1	2	4	<p>a) Mit Erbsen kann wirtschaftlich, wo die reine Dreifelderwirtschaft gefunden wird, nur der fünfte Theil der Brache belet werden. Das darauf folgende Winterforn erleidet einen Wächschlag von $\frac{1}{2}$ Korn.</p> <p>b) Nach vorhergegangener 2-, resp. 3-jähriger Ruhe erhalten in der I. bis incl. III. Ackerklasse die der Ruhenächstfolgenden beiden Saaten bei einer 3-jährigen Düngung $\frac{1}{2}$ Kornzuschlag.</p> <p>In der IV. Ackerklasse jedoch die eine auf die Ruhe folgende Frucht.</p> <p>c) Wo Kaps ohne Röhren gebaut wird, kommt derselbe ohne die Beschränkung sub a. zur Veranschlagung. Wegen vorhergegangener Ruhe erhält jedoch nicht dieser, sondern die nächstfolgenden Saaten den sub b. erwähnten Zuschlag.</p> <p>d) Beim Kapsstroh findet bei den verschiedenen Ackerklassen zulässige Prozent-Zuschlag nicht statt und wird dasselbe pro Scheffel bei der Düng.-Kontrolle zu 1 Stiege = 1 Sir. Hen, bei der Futter.-Rechnung aber nur zu $\frac{1}{3}$ dieses Werths berechnet.</p>
Gerste	1	4	5	Gerste	1	2	4	
Erbsen	.	14	4					
Weizen	1	2	4					
Hafer	1	12	4					
Brache	.	.	.					
Weizen	1	.	4					
Hafer	1	8	4					
Weizen	1	2	4 $\frac{1}{2}$	Roggen	1	.	4	
Gerste	1	4	5	Hafer	1	6	3 $\frac{1}{2}$	
Erbsen	.	14	4					
Roggen	1	2	4					
Hafer	1	12	3 $\frac{1}{2}$					
Brache	.	.	.					
Roggen	1	2	3					
Hafer	1	8	3					
				Roggen	1	.	2 $\frac{1}{2}$	
				Hafer	1	4	3	

	3jährige Düngung.	Ein- fall.	Ertrag.	6jährige Düngung.	Ein- fall.	Ertrag.		
			Schfl. Mj.			Schfl. Mj.		
II. Klasse. Gerstland.	Roggen	1	4	5	Roggen	1	2	5
Dieser Boden hat eine große Beimischung von Sand, so daß er sich nicht zum Weizenbau eignet, dagegen aber bei richtiger Behandlung sehr sichere und löhnende Erträge in Roggen gewährt. Der rothe Klee gedeiht ebenfalls. Strohzuschlag bis 12½ Prozent.	Gerste	1	2	6	Gerste	1	.	6
	Erbsen	1	.	5	Erbsen	.	12	4
	oder Raps	.	1	.	Roggen	1	2	4
	u. Rübsen	.	.	.	Hafers	1	8	4½
	5 Schfl. per Morgen				Brache	.	.	.
					Raps und Rübsen	.	1	.
				4 Schfl. per Morgen				
III. Klasse.	Roggen	1	2	5	Roggen	1	.	5
Mittel- oder guter Roggenboden, mehr mit Sand gemischt. In diese Klasse kommt auch der humose Bruchboden.	Gerste	1	.	5	Hafers	1	8	4
	Erbsen	.	12	5	Erbsen	.	12	3½
	oder Raps	.	1	.	Roggen	1	.	3½
	u. Rübsen	.	.	.	Hafers	1	6	3
	4 Schfl. per Morgen							
IV. Klasse. Roggenboden.	Roggen	1	.	4½	Roggen	.	14	4
Dieser Boden hat einen sehr geringen Thongehalt und eignet sich in der Regel nur zum Anbau des Roggens und des Buchweizens; bei lehmigerem Untergrunde und nach 3jähriger Düngung kann er jedoch auch zum Anbau des Hafers benutzt werden. In diese Klasse kommt auch der torfige, mit vielem unlöslichen Humus versehene Moorboden.	Hafers	1	4	3½	Hafers	1	4	3
	oder Buchweizen	.	10	4½	oder Buchweizen	.	10	4
	Brache	.	.	.	Brache	.	.	.
					Roggen	.	14	2½
					Buchweizen	.	10	3
					Brache	.	.	.

Klassifikations-Tabelle des

	2 jährige Düngung.	Ein- fall.	Ertrag.	6 jährige Düngung.	Ein- fall.	Ertrag.
I. Klasse a.						
Starker Weizenboden, $\frac{2}{3}$ Thon enthaltend, oder schwarzer Kleiboden. Strohzuschlag bis 25 Prozent zulässig.	Raps oder	.	1	Raps oder	.	1
	Rübsen	1	8 $\frac{7}{10}$ R.	Rübsen	1	6 $\frac{6}{10}$ R.
	Weizen	1	6 $\frac{7}{10}$	Weizen	1	4 $\frac{7}{10}$
	Gerste	1	4 $\frac{5}{10}$	Gerste	1	2 $\frac{5}{10}$
	Erbsen	1	4 $\frac{5}{10}$	Erbsen	1	4 $\frac{5}{10}$
				Weizen	1	4 $\frac{5}{10}$
				Gerste	1	2 $\frac{5}{10}$
				Brache	.	.
I. Klasse b.						
Schwarzer humoser Bo- den, Gerstland I. Klasse, humoser kalkhaltiger Leh- und gewöhnlicher Weizen- boden. Strohzuschlag bis 25 Prozent zulässig.	Raps oder	.	1	Raps oder	.	1
	Rübsen	1	4 $\frac{7}{10}$ R.	Rübsen	1	4 $\frac{6}{10}$ R.
	Weizen	1	4 $\frac{7}{10}$	Weizen	1	4 $\frac{6}{10}$
	Gerste	1	2 $\frac{5}{10}$	Gerste	1	1 $\frac{5}{10}$
	Erbsen	1	2 $\frac{5}{10}$	Erbsen	1	2 $\frac{5}{10}$
				Roggen	1	2 $\frac{5}{10}$
				Hafer	1	12 $\frac{5}{10}$
				Brache	.	.
II. Klasse.						
Guter Mittelboden, ge- wöhnliches Gerstland. Strohzuschlag bis 12 $\frac{1}{2}$ Prozent zulässig.	Raps oder	.	1	Raps oder	.	1
	Rübsen	1	4 $\frac{6}{10}$ R.	Rübsen	1	2 $\frac{5}{10}$ R.
	Roggen	1	4 $\frac{6}{10}$	Roggen	1	6 $\frac{6}{10}$
	Gerste	1	4 $\frac{6}{10}$	Gerste	1	5 $\frac{6}{10}$
	Erbsen	1	5	Erbsen	1	14 $\frac{5}{10}$
				Roggen	1	2 $\frac{5}{10}$
				Hafer	1	8 $\frac{4}{10}$
				Brache	.	.

Vorpommerschen Landschafts-Departements.

9 jährige Düngung.	Ein- fall.		Nach 3., 6. und 9 jähriger Ruhe.	Ein- fall.		Anmerkungen.		
	Essl. Mß.	Ertrag.		Essl. Mß.	Ertrag.			
Weizen	1	4	6	Weizen Gerste	1	2	5	<p>1) Mit Erbsen kann wirtschaftlich bei vorgedundener reiner Dreifelderwirtschaft nur der fünfte Theil der Brache besät werden. Der darauf folgende Woggen erleidet einen Rückschlag von $\frac{1}{3}$ Korn. NB. Dieselben sollen nicht als Düng zehrende Frucht angesprochen werden, wenn sie nicht mehr als den 9. Theil der gesammten in prinzipienmäßiger Düngung behältlicher Ackerfläche einnehmen.</p> <p>2) Nach vorhergegangener 2., resp. 3jähriger Ruhe erhalten die besaamten Weiden Zuschläge Ia., Ib., II. und III. Klasse $\frac{1}{3}$ Korn im 3jährigen, $\frac{1}{2}$ " " " 6 " " $\frac{2}{3}$ " " " 9 " " Düng auf beide nachfolgende Fruchte; IV. Klasse $\frac{1}{3}$ Korn im 3jährigen, 1 " " 6 " " Düng nur bei einer folgenden Frucht. Währt diese Ruhe incl. des Brachjahres nur 2 Jahre, oder waren die Weide-Schläge bei 3jähriger Ruhe nicht besamt, so soll nur die Hälfte obiger Zuschläge beteiligt werden.</p> <p>3) Wo Staps oder Kläben gebaut wird, kommt derselbe ohne die Beschränkung ad 1 zur Veranlassung. Wegen vorhergegangener Ruhe erhält jedoch nicht dieser, sondern die ihm nächstfolgenden Saaten die sub Nr. 2 festgesetzten Zuschläge.</p> <p>4) Zu Ia. und Ib. Klasse ist Strobuschlag bis 25 pCt., zu II. Klasse bis 12½ pCt. nach dem Arbitrio der Tax.-Kommission zulässig, mit Ausnahme für Rapstrob.</p> <p>5) Moorboden oder recht schlumpiger Boden, dem durch Gräben kein Abfluß beschafft ist, kommt nach dem Grade seiner Unsicherheit in die III. oder IV. Klasse.</p>
Gerste	1	4	5 $\frac{1}{2}$		1	2		
Erbsen	.	14	5					
Weizen	1	2	5 $\frac{1}{2}$					
Hafer	1	12	4 $\frac{1}{2}$					
Brache	.	.	.					
Weizen	1	.	5					
Hafer	1	8	4					
Weizen	1	2	5	Roggen Hafer	1	.	5	
Gerste	1	4	5		1	6	4	
Erbsen	.	14	4					
Roggen	1	2	4					
Hafer	1	12	4					
Brache	.	.	.					
Roggen	1	2	3					
Hafer	1	8	3					
Roggen	1	2	5	Roggen Hafer	.	14	4	
Gerste	1	.	5 $\frac{1}{2}$		1	6	3	
Erbsen	.	12	4					
Roggen	1	.	4					
Hafer	1	8	3 $\frac{1}{2}$					
Brache	.	.	.					
Roggen	1	.	3					
Hafer	1	4	3					

	3 jährige Düngung.	Ein- fall.	Ertrag.	6 jährige Düngung.	Ein- fall.	Ertrag.	
		Echl. Mq.			Echl. Mq.		
III. Klasse. Mittel- oder guter Roggenboden, mit Sand vermischt.	Roggen	1	2	5	Roggen	1	5
	Gerste	1	.	5	Hafer	1	8
	Erbsen	.	12	5	Erbsen	.	12
	Raps oder Rübsen	.	1	.	Roggen	1	3 ¹ / ₂
	4 Echl. per Morgen	.	.	.	Hafer	1	6
					Brache	.	.
IV. Klasse. Leichter sandiger Boden.	Roggen	1	.	4 ¹ / ₂	Roggen	.	14
	Sommer-	.	14	4	Sommer-	.	14
	Roggen	1	4	3 ¹ / ₂	Roggen	1	4
	oder Hafer	.	10	4 ¹ / ₂	oder Hafer	.	10
	oder Buchweizen	.	.	.	oder Buchweizen	.	10
					Brache	.	.
					Roggen	.	14
					Sommer-	.	12
				Roggen	.	10	
				Buchweizen	.	3	

II. Klassifikations-Tabelle des Stargardischen

	3jährige Düngung.	Ein- fall.			Ertrag.	6jährige Düngung.	Ein- fall.			Ertrag.
		Schl.	Wk.	Wk.			Schl.	Wk.	Wk.	
I. Klasse a. Starke Weizenboden, $\frac{2}{3}$ Thon enthaltend, oder schwarzer Kleiboden, Strohzuschlag bis 25 Prozent zulässig.	Weizen	1	8	6	Weizen	1	6	5	6	5
	Gerste	1	6	7	Gerste	1	4	6	4	6
	Erbsen	1	4	5	Erbsen	1	2	5	1	5
	oder Kaps	.	1	.	Weizen	1	4	4	1	4
	oder Rübsen	.	1	.	Gerste	1	2	5	1	5
	7 Schl. per Morgen	.	.	.	Brache
				Raps oder Rübsen	.	1	.	.	.	
				6 Schl. per Morgen	
I. Klasse b. Schwarzer humoser Bo- den, Gerstland I. Klasse, für den Pyriser Kreis hu- moser kalkhaltiger Lehm- oder gewöhnlicher Weizen- boden. Strohzuschlag bis 25 Prozent zulässig.	Weizen	1	4	6	Weizen	1	4	5	6	5
	Gerste	1	4	7	Gerste	1	4	6	4	6
	Erbsen	1	2	5	Erbsen	1	.	5	1	5
	oder Kaps	.	1	.	Roggen	1	2	4	1	4
	oder Rübsen	.	1	.	Hafer	1	12	4	1	4
	6 Schl. per Morgen	.	.	.	Brache
				Raps oder Rübsen	.	1	.	.	.	
				5 Schl. per Morgen	
II. Klasse. Guter Mittelboden, ge- wöhnliches Gerstland. Strohzuschlag bis 12 $\frac{1}{2}$ Prozent zulässig.	Roggen	1	4	5	Roggen	1	2	5	2	5
	Gerste	1	2	6	Gerste	1	.	6	1	6
	Erbsen	1	.	5	Erbsen	.	14	5	1	5
	Raps oder Rübsen	.	1	.	Roggen	1	2	4	1	4
	5 Schl. per Morgen	.	.	.	Hafer	1	8	4	1	4
					Brache
				Raps oder Rübsen	.	1	.	.	.	
				5 Schl. per Morgen	

Departements, und zwar für die Kreise Pyritz und Greifenbagen.

9 jährige Düngung.	Ein- fall.		Nach 3 ^z , 6 ^z und 9 jähriger Ruhe.	Ein- fall.		Ertrag.	Anmerkungen.
	Εδρ. Μρ.	Εδρ. Μρ.		Εδρ. Μρ.	Εδρ. Μρ.		
Weizen	1	4	6	Weizen	1	2	5
Gerste	1	4	5 $\frac{1}{2}$	Gerste	1	2	4 $\frac{1}{2}$
Erbsen	.	14	5				1) Mit Erbsen kann weischaftlich, wo die reine Dreifelderwirtschaft gefunden wird, da keine Kartoffeln veranschlagt werden, nur der fünfte Theil der Brache besetzt werden. Der darauf folgende Roggen er- leidet einen Rückschlag von $\frac{1}{3}$ Korn. 2) Torfiger oder recht schlumpiger Bo- den, dem durch Gräben kein Ab- fluß verschafft ist, kommt nach dem Grabe seiner Unfruchtbarkeit in die III. oder IV. Klasse.
Weizen	1	2	5 $\frac{1}{2}$				
Hafer	1	12	4 $\frac{1}{2}$				
Brache	.	.	.				
Weizen	1	.	.				
Hafer	1	8	4				
Weizen	1	2	5	Roggen	1	.	5
Gerste	1	4	5	Hafer	1	6	4
Erbsen	.	14	4				
Roggen	1	2	4				
Hafer	1	12	4				
Brache	.	.	.				
Roggen	1	2	3				
Hafer	1	8	3				
Roggen	1	2	5	Roggen	.	14	4
Gerste	1	.	5 $\frac{1}{2}$	Hafer	1	6	3
Erbsen	.	12	4				
Roggen	1	.	4				
Hafer	1	8	3 $\frac{1}{2}$				
Brache	.	.	.				
Roggen	1	.	3				
Hafer	1	4	3				

	3 jährige Düngung.	Ein- fall.			6 jährige Düngung.	Ein- fall.		
		Echl. Mß.		Ertrag.		Echl. Mß.		Ertrag.
III. Klasse. Mittel- oder guter Roggenboden, mehr mit Sand vermischt.	Roggen	1	2	5	Roggen	1	.	5
	Gerste	1	.	5	Hafer	1	8	4
	Erbsen	.	12	5	Erbsen	.	12	3 $\frac{1}{2}$
	Kaps oder Rübsen	.	1	.	Roggen	1	.	3 $\frac{1}{2}$
	4 Echl. per Morgen	.	.	.	Hafer	1	6	3
				Brache	.	.	.	
IV. Klasse. Leichter sandiger Boden.	Roggen	1	.	4 $\frac{1}{2}$	Roggen	.	14	4
	Hafer	1	4	3 $\frac{1}{2}$	Hafer	1	4	3
	oder Buchweizen	.	10	4 $\frac{1}{2}$	oder Buchweizen	.	10	4
	Brache	.	.	.	Brache	.	.	.
					Roggen	.	14	2 $\frac{1}{2}$
				Buchweizen	.	10	3	

9 jährige Düngung.	Ein- fall.		Nach 3-, 6- und 9 jähriger Ruhe.	Ein- fall.		Mageres Land.	Ein- fall.		Anmer- kungen.	
	Esfl. M.	Trag.		Esfl. M.	Trag.		Esfl. M.	Trag.		
Roggen	1		4½		14	3½	Roggen		12	2½
Hafer	1	8	4	1	4	3				
Brache										
Roggen	1		3							
Hafer	1	4	3							
Brache										
Roggen		14	3							
Hafer	1	4	2½							
					14	3				
			Roggen		1	2				
			Hafer			2				
			oder Buch-							
			weizen		10	3				

§. 11.

Die Einschätzung des Ackers (welchem auch die Wurthen hinzuzurechnen sind) in die vorgeschriebenen Ackerklassen, nach Maassgabe der Bodenmischung erfolgt, unter Kontrolle der Taxkommissarien, durch zwei vereidete Landschafts-Boniteure mit Zuziehung eines vereideten Feldmessers, welcher letztere nach Angabe der Boniteure die Abschnitte auf der Karte zu vermerken und danach hiernächst das Bonitirungsregister zu berechnen und anzufertigen hat.

Um den Boniteuren ein klares Bewusstsein darüber zu verschaffen, welche Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit der von ihnen einzuschätzende Acker haben muß, um in die eine oder die andere der feststehenden Ackerklassen eingeschätzt werden zu können, müssen die Taxkommissarien den Boniteuren die Ausfaat- und Ertragstabellen vorlegen und sie ad Protocollum deutlich darüber belehren, welche Bodenmischung und welche Erträge von dem fixirten Ausfaat-Quantum pro Morgen bei drei-, sechs- und neunjähriger Düngung und aus der Ruhe bedingend vorausgesetzt sind, um die betreffende Ackerabtheilung in die eine oder andere der angenommenen Ackerklassen zutreffend zu lociren.

Die Boniteure haben sich in dieser mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung auch im Allgemeinen über die Beschaffenheit der von ihnen bonitirten Grundstücke auszusprechen und dadurch ihre Einschätzung zu motiviren.

Sowohl bei der Bonitirung selbst, als auch bei der Vernehmung der Boniteure und aller übrigen Zeugen und Sachverständigen darf der Besitzer des abzuschätzenden Gutes nicht gegenwärtig sein.

Bei Anlegung der Ertragsberechnung fällt die sich ergebende Quadrat-Ruthenzahl, sofern sie ein Halb nicht erreicht, ganz fort, wogegen die Zahl über einen halben Morgen für einen vollen Morgen gerechnet wird.

§. 12.

Die Ermittlung des jährlichen Heuertrages von den Wiesen erfolgt in der Art, daß die Boniteure denselben nach der Zentnerzahl pro Morgen einschätzen, und haben dieselben sich zugleich über die Qualität des Futters auszusprechen und dasselbe seinem Futterwerthe nach in drei Klassen einzutheilen.

Zur I. Futterklasse gehört das Heu von Klee, Luzerne und Grünfutter, sowie dasjenige, was von feinen, süßen und nahrhaften Gräsern gewonnen wird.

Zur II. Futterklasse solches von weniger nahrhaften Gräsern, worin das Hermoos jedoch vorherrschend ist und welches in der Regel als gewöhnliches Wiesenheu oder Kuhheu bezeichnet wird.

Zur III. Klasse dasjenige, welches auf magern, sauern und stark mit Hermoos besetzten Wiesen wächst und weder für Rindvieh noch für Schaafe mit Vortheil zu verwenden ist.

§. 13.

Die Zeugenaussage dient nur zur Kontrolle der Bonitirung sowohl des Ackers als der Wiesen. Ergeben sich erhebliche Differenzen zwischen dieser und der Zeugenaussage, so haben die Taxkommissarien diese möglichst aufzuklären; gelingt dies nicht, so verbleibt es bei der Bonitirung, vorbehaltlich des Rechts der

der Larkommissarien und des Departementskollegii, die Bonitirung zu rektifiziren. Ein Abzug von dem ermittelten Heugewinn muß jedenfalls erfolgen, wenn die Heuwerbung wegen ungünstiger Lokalverhältnisse unsicher erscheint.

§. 14.

Sollten bei der superrevidirenden Behörde Zweifel über die Richtigkeit der Bonitirung entstehen, und diese sich nicht durch Rückfragen bei dem Departementskollegio beseitigen lassen, so steht jener das Recht zu, die beanstandete Bonitirung mit Zuziehung der Larkommissarien durch andere Boniteure des Departements oder durch andere landschaftliche Beamte revidiren und resp. rektifiziren zu lassen. Die Kosten dieses Verfahrens sind von dem Fonds der Totalität zu tragen.

§. 15.

Die Veranschlagung von Raps oder Rübsen ist nur da gestattet, wo nach der Klassifikationstabelle der Gerstenbau vorkommt und auch nur in dem Umfange, wie er vorgefunden wird.

Der Raps und Rübsen sind bei der Dreifelderwirthschaft nur zu einem Fünftel der Brache zu veranschlagen.

§. 16.

Der Düngungszustand des Gutes wird mit Rücksicht auf die produzierte und verwandte Futtermasse an Wurzelgewächsen, Heu, Stroh u. s. w. ermittelt.

Den Heugewinn ergiebt die Bonitirung der Wiesen. Ueber den Ertrag an Wurzelgewächsen, Stroh, Kleeheu u. s. w. müssen die Larkommissarien die sorgfältigsten Ermittlungen anstellen, um denselben durch Zeugenvernehmungen, Einsicht der Ernteregister u. s. w. in überzeugender Weise zu erfahren. Gelingt ihnen dies aller angewandten Mühe ungeachtet nicht, so wird zu diesem Behufe eine erste Ertragsberechnung angelegt, bei welcher hinsichtlich der Düngung anzunehmen ist, daß von

1 Pferde zu	1 Morgen
1 Ochsen zu	1½ "
1 Kuh oder Wollen zu	1 "
1 Hauptjungvieh oder Füllen zu	½ "
10 Schaaßen inkl. Hordenschlag zu	1 "
8 Mastschaaßen	1 "
20 auf die Weide genommenen fremden Schaaßen für fünf Monate	1 "

Dünger gewonnen wird.

Was zuletzt von den fremden Weideschaaßen bestimmt ist, gilt auch für die Fälle, in welchen der Schaaßstand des Gutes wegen vorhandener überflüssiger Weide nur für die Dauer derselben regelmäßig vermehrt wird.

Geschieht diese Vermehrung nicht für die ganze Weidezeit, so wird die Düngerannahme verhältnißmäßig verringert, so daß auf einen Monat für zehn Weideschaaße 18 □ Ruthen in Ansatz gebracht werden.

Durch Stallfütterung wird die Düngfläche um ein Drittel erhöht.

Von dem nach diesem Düngungsstande zu ermittelnden Körnerertrage werden von einem Scheffel Winterkorn, Gerste, Erbsen und Lupinen und von einem und einem halben Scheffel Hafer und Raps oder Rübsen zwei Zentner Stroh zu Einhundert Pfund berechnet und diesen ein Zentner Heu und zwei Scheffel Kartoffeln oder andere Wurzelgewächse gleich geachtet.

In den Klassen Ia. und Ib. ist in allen Getreidearten, mit Ausnahme des Rübsen, ein Strohzuschlag bis fünf und zwanzig Prozent und in der II. Klasse ein Zuschlag bis zwölf und einem halben Prozent beim Stroh zulässig, so daß derselbe nach dem Gutachten der Kommissarinen auch nur theilweise oder gar nicht eintreten darf.

Die Futterklassen beim Heu sollen in der Düngberechnung nicht berücksichtigt werden.

§. 17.

Von dem also ermittelten Düngmateriale sind fünfzig Zentner zur Düngung eines Magdeburger Morgens erforderlich, welches Erforderniß für die Flächen, deren Dung von Viehsorten gewonnen wird, welche nicht zur Weide gehen, sondern das ganze Jahr hindurch auf dem Stalle gefüttert werden — jedoch mit Ausschluß der Pferde — um ein Drittel, also bis auf sieben und sechs Zentner vermehrt wird.

Ersatz durch Heuankauf ist gestattet, insofern nachgewiesen ist, daß solcher in einer Reihe von Jahren wirklich stattgefunden hat.

Entgegengesetzten Falls wird der Düngungsstand nach dem ermittelten Futterquantum herabgesetzt.

Bleibt dagegen Futter über die normirten Futtersätze von fünfzig resp. sieben und sechs Zentner pro Magdeburger Morgen übrig, so wird durch diesen Ueberschuß der Düngungsstand in der Art vermehrt, daß von je sieben und sechs Zentner desselben ein Morgen gerechnet, und die sich dadurch ergebende Mehrdüngung der zuerst nach der gehaltenen Viehzahl bestimmten Morgenzahl des jährlich bedüngten Landes hinzutritt. Diese Vermehrung darf jedoch das Doppelte des nach der Viehzahl ausgemittelten Düngquantums nicht übersteigen.

Ergiebt diese Ermittlung des zulässigen Düngungsstandes, daß derselbe abgeändert werden muß, so wird hiernach eine zweite Ertragsberechnung angefertigt, welche der Taxe zum Grunde gelegt wird.

Sollte sich bei dieser ein neuer Futterüberschuß ergeben, so kommt derselbe hinsichtlich der Düngung nicht weiter in Betracht.

§. 18.

Bei der Ertragsberechnung und Einschätzung in die Klassifikationstabelle sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

- 1) Wenn aus einer Düngung zwei Halmfrüchte genommen werden, so erfolgt die Veranschlagung nach den Positionen der dreijährigen Düngung; bei vier Halmfrüchten nach den Positionen der sechs jährigen Düngung; bei sechs Halmfrüchten nach den Positionen der neun jährigen Düngung.
- 2) Als solche Dinge konsumirende Halmfrüchte sind nur anzusehen: Raps oder Rübsen, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen; dagegen nicht

nicht Kartoffeln und Grünfutter und ebensowenig Erbsen und Lupinen, so lange durch deren Anbau der neunte Theil der gesammten in Dung befindlichen Ackerfläche des betreffenden Gutes nicht überschritten wird; Erbsen dürfen auf derselben Stelle erst nach einem siebenjährigen Zwischenraume wiederkehren.

- 3) Wenn aus einer Düngung drei oder fünf Dünger konsumirende Früchte genommen werden, so werden im ersten Fall die beiden ersteren Früchte nach den Positionen der dreijährigen, und die dritte Frucht nach der letzten Position der sechsjährigen Düngung, und im letztern Fall die vier ersten Früchte nach den Positionen der sechsjährigen und die fünfte Frucht nach der letzten Position des neunjährigen Düngungsstandes veranschlagt.
- 4) Wenn in den ad 3. erwähnten Fällen bei der Dungvertheilung für die dritte Frucht noch Dünger übrig bleibt, so ist für diese dritte Frucht, um sie nach der betreffenden Position des dreijährigen Düngungsstandes veranschlagen zu können, nicht noch die vollständige wiederholte Abdüngung für diese dritte Frucht erforderlich; es genügt vielmehr, wenn dann die Hälfte der betreffenden Fläche abgedüngt, oder die halbe Düngung gegeben wird.
- 5) Die Feldeintheilungen und Fruchtfolgen kommen unverändert, sowie sie vorgefunden werden, zur Anwendung, d. h. Winterung, Sommerung, Erbsen, Kartoffeln, Rübsen u., jedoch mit der Maassgabe, daß

- a) in der Winterung Weizen und in der Sommerung Gerste nur dort veranschlagt werden dürfen, wo sie nach der Acker-Klassifikationsstabelle vermöge der Qualifikation des Bodens und nach dem ermittelten Düngungsstande zulässig sind; sonst wird statt vorgefundenem Weizen nur Roggen und statt vorgefundener Gerste nur Hafer veranschlagt. Dagegen erfolgt die Veranschlagung von Weizen oder Gerste auf den zulässigen Stellen auch dann, wenn in der Wirklichkeit Roggen oder Hafer vorgefunden worden.
- b) In der I. Ackerklasse wird überall große Gerste veranschlagt und in der II. Ackerklasse da, wo nach der Meinung der Boniteure und der Taxkommissarien diese Getreideart mit Vortheil gebaut werden kann und der Befund diese Ansicht rechtfertigt. Jedoch kann dies in der II. Ackerklasse nur bei drei- und sechsjähriger Düngung und wo die Gerste als zweite Frucht nach der Düngung folgt, geschehen.
- c) Wenn in einer Düngung zwei Winterungen vorkommen und keine Sommerung, so werden beide nach der betreffenden Position der Winterung in der Klassifikationsstabelle veranschlagt. Ebenso geschieht dies, wenn zwei Sommerungen und keine Winterung aus einer Düngung genommen werden. Wenn aber Weizen oder Roggen unmittelbar aufeinander folgen, desgleichen Gerste oder Hafer, alsdann erleidet die zweite Frucht einen Rückschlag von einem halben Korn, welcher Rückschlag auch für die dritte Frucht eintritt, wenn drei Halbsfrüchte unmittelbar aufeinander folgen.

6) Folgt

- 6) Folgt nach der vorgefundenen Feldereinteilung eine Winterfaat auf Kartoffeln, so erleidet jene einen Rückschlag von einem Korn.
- 7) Wenn bei der Düngvertheilung der Dünger nicht ausreicht, um einen Schlag vollständig abzubüngen, oder wenn die Düngung nicht in dem Maße gegeben werden kann, daß der Acker mindestens in neunjähriger Düngung zu veranschlagen ist, so werden die überschießenden Flächen als aus der Ruhe tragend veranschlagt und hierzu zunächst die geringeren Bodenklassen verwandt. Bei der IV. Klasse tritt die Veranschlagung aus der Ruhe schon ein, wenn nicht mindestens der sechsjährige Düngungsstand zu erreichen ist.
- 8) Durch dazwischen liegende Ruhejahre erhalten die in der Klassifikations-Tabelle normirten Ertragsätze nachstehende Zuschläge:
- a) Wird durch die Ruhe, wenn solche bei besaamten Weidenschlägen mit Einschluß der Brache drei Jahre, bei Wähekleen aber nur zwei Jahre währt, und ein jeder Schlag entweder in der der Brache vorhergehenden Fruchtfolge oder als Brache selbst abgedüngt worden, der Ertrag der beiden auf die Ruhe zunächst folgenden Saaten in den drei ersten Ackerklassen
- | | | | | |
|--|---|---|---|---------------|
| bei einer dreijährigen Düngung um $1\frac{1}{2}$ Korn, | | | | |
| " " sechsjährigen | " | " | " | 1 |
| " " neunjährigen | " | " | " | $\frac{1}{2}$ |

erhöht.

Bei der IV. Ackerklasse tritt diese Erhöhung des Ertrages nur für die erste nach der Ruhe folgende Frucht ein.

- b) Hat die Ruhe bei besaamten Weidenschlägen inkl. des Brachjahres nur zwei Jahre bestanden, oder sind die Weidenschläge nicht angesaamt gewesen, so kommt nur die Hälfte der obigen Ertrags erhöhungen zur Anwendung.
- c) Nach vorhergegangenen einjährigen Wähekleen ohne Brachjahr erhält die erste nachfolgende Frucht die Hälfte der oben ad a. angegebenen Zuschläge.

Der Ertrag der Kartoffeln wird, wenn nicht Ruhezuschläge hinzutreten, bei acht Scheffeln Nusfaat höchstens zu fünf Korn angenommen, wovon zwei Körner zur Saat und vorkommenden Handarbeit in Abzug zu bringen sind.

Wenn ein Gut bei Aufnahme der Taxe im Uebergange zur Koppelwirthschaft begriffen ist, d. h. wenn noch nicht alle Schläge nach der neuen Feldereinteilung roulirt haben, so können die Ertrags erhöhungen nur denjenigen Schlägen zu Theil werden, welche die Ruhe bereits genossen haben.

§. 19.

Der Ertrag an Kleeheu wird nach der Bonitirung des Ackers in der Art berechnet, daß

a) von

- a) von einem Morgen I. Klasse
 bei dreijähriger Düngung 16 Ztr.
 " sechsjähriger " 12 "
 " neunjähriger " 10 "
- b) von einem Morgen II. Klasse
 bei dreijähriger Düngung 14 Ztr.
 " sechsjähriger " 12 "
 " neunjähriger " 9 "
- c) von einem Morgen III. Klasse
 bei dreijähriger Düngung 10 Ztr.
 " sechsjähriger " 8 "

veranschlagt werden.

Bei neunjähriger Düngung und in der IV. Ackerklasse wird Räheklee nicht mehr in Ansaß gebracht.

Zur Saatgewinnung werden von fünfundzwanzig Morgen ein Morgen abgezogen, und wird auf vorkommenden Verkauf von Kleeftaamen nicht Rücksicht genommen.

Der Klee darf nur erst nach sieben Jahren auf derselben Stelle wiederkehren.

§. 20.

Die Erträge von Grünfutter werden denen von Räheklee gleichgeachtet, und sind für die Saat pro Morgen ein Scheffel Erbsen und ein halber Scheffel Hafer in Abzug zu bringen. Wird dasselbe in der Brache gebaut, so erleidet die nachfolgende Kornsaat einen Rückschlag von einem halben Korn. Im Uebrigen hat dasselbe keinen Einfluß auf den Düngungsstand.

§. 21.

Die Lupinen werden in allen Ackerklassen, wo sie gefunden werden, veranschlagt, und zwar, wenn sie zur Reife gelangen, als Erbsen, soweit der Anbau dieser gestattet ist.

Wo aber der Erbsenbau nicht zulässig ist, oder wo die Lupinen nicht zur Reife gelangen, sondern grün abgemäht werden sollen, kommen sie als Heu zum Ansaß, und zwar in allen Ackerklassen

in dreijähriger Düngung zu 10 Ztr. pro Morgen,				
" sechsjähriger " " 8 " " "				
" neunjähriger " " 6 " " "				

mit der Maassgabe, daß ein Zentner hiervon dem Werthe eines Zentner Heu I. Klasse gleichgestellt wird. Zur Saatgewinnung wird von der mit Lupinen als Grünfutter veranschlagten Fläche der achte Theil in Abzug gebracht.

§. 22.

In den Gütern, in welchen Taback gebaut wird, wird in dessen Stelle Rübren veranschlagt.

§. 23.

Die Getreidepreise sind, wie folgt, festgesetzt:

für das Anklamsche Departement:

1 Scheffel	Raps oder Rübsen.....	1	Rthlr.	15	Egr.	—	Pf.
"	Weizen.....	1	"	12	"	6	"
"	Roggen	1	"	—	"	—	"
"	Erbsen	1	"	2	"	6	"
"	große Gerste.....	—	"	25	"	—	"
"	kleine Gerste.....	—	"	22	"	6	"
"	Hafer	—	"	17	"	6	"
"	Buchweizen.....	—	"	22	"	6	"

für das Stargardsche Departement:

1 Scheffel	Raps	1	Rthlr.	14	Egr.	3	Pf.
"	Weizen.....	1	"	11	"	8	"
"	Roggen.....	—	"	29	"	6	"
"	Erbsen	1	"	1	"	9	"
"	große Gerste	—	"	24	"	6	"
"	kleine Gerste.....	—	"	22	"	—	"
"	Hafer	—	"	17	"	3	"
"	Buchweizen.....	—	"	22	"	—	"

für das Treptowsche Departement:

1 Scheffel	Raps	1	Rthlr.	13	Egr.	6	Pf.
"	Weizen.....	1	"	11	"	3	"
"	Roggen	—	"	29	"	—	"
"	Erbsen	1	"	1	"	6	"
"	große Gerste	—	"	24	"	3	"
"	kleine Gerste.....	—	"	21	"	9	"
"	Hafer	—	"	17	"	—	"
"	Buchweizen.....	—	"	21	"	9	"

für das Stolpsche Departement:

1 Scheffel	Raps	1	Rthlr.	10	Egr.	—	Pf.
"	Weizen.....	1	"	7	"	9	"
"	Roggen	—	"	26	"	8	"
"	Erbsen	—	"	28	"	—	"
"	große Gerste	—	"	22	"	3	"
"	kleine Gerste.....	—	"	20	"	—	"
"	Hafer	—	"	15	"	6	"
"	Buchweizen.....	—	"	20	"	—	"

§. 24.

Die erforderliche Anspannung ist in der Art zu berechnen, daß für Hundert Morgen bestellten Acker inkl. der Kartoffeln, des Grünfutters und der Lupinen

von

Dasselbe wird, nachdem eine theoretische Trennung von Kuh- und Jungvieh angenommen worden, in nachstehenden Futterklassen zum Ertrage gebracht, nachdem vorher auf 30 Milchkühe 1 Bulle abgezogen ist.

Bei der I. Futterklasse 40 Zentner für 2 Haupt	
<small>30 Kühe</small> Kuhvieh à	4 Rthlr. 15 Egr. — Pf.
<small>10 Jung</small> Jungvieh à	1 „ — „ — „
Bei der II. Futterklasse 46 Zentner für 2 Haupt	
<small>30 Kühe</small> Kuhvieh à	5 Rthlr. 5 Egr. — Pf.
<small>16 Jung</small> Jungvieh à	1 „ 5 „ — „
Bei der III. Futterklasse 52 Zentner für 2 Haupt	
<small>30 Kühe</small> Kuhvieh à	5 Rthlr. 25 Egr. — Pf.
<small>22 Jung</small> Jungvieh à	1 „ 10 „ — „
Bei der IV. Futterklasse 58 Zentner für 2 Haupt	
<small>30 Kühe</small> Kuhvieh à	6 Rthlr. 17 Egr. 6 Pf.
<small>28 Jung</small> Jungvieh à	1 „ 10 „ — „
Bei der V. Futterklasse 64 Zentner für 2 Haupt	
<small>30 Kühe</small> Kuhvieh à	7 Rthlr. 7 Egr. 6 Pf.
<small>34 Jung</small> Jungvieh à	1 „ 15 „ — „
Bei der VI. Futterklasse 70 Zentner für 2 Haupt	
<small>30 Kühe</small> Kuhvieh à	8 Rthlr. — Egr. — Pf.
<small>40 Jung</small> Jungvieh à	1 „ 15 „ — „
Bei der VII. Futterklasse 76 Zentner für 2 Haupt	
<small>30 Kühe</small> Kuhvieh à	8 Rthlr. 22 Egr. 6 Pf.
<small>46 Jung</small> Jungvieh à	1 „ 15 „ — „
Bei der VIII. Futterklasse 82 Zentner für 2 Haupt	
<small>30 Kühe</small> Kuhvieh à	9 Rthlr. 15 Egr. — Pf.
<small>52 Jung</small> Jungvieh à	1 „ 15 „ — „

Ergiebt sich, daß bei Annahme der einen oder der andern dieser Futterklassen noch ein Ueberschuß an Futter verbleibt, der jedoch nicht vollständig ausreicht, um den ganzen Viehstand in eine höhere Futterklasse zu bringen, so kann auch nur ein Theil desselben dorthin locirt werden. Ergiebt dagegen die Düngerberechnung die Verwendung eines höheren Futterquantums, als in der vorstehenden Futterklasse angegeben worden, so wird dasselbe nach demselben Verhältnisse zum Ertrage gebracht, und zwar mit fünf Silbergroschen für einen Zentner Heu II. Klasse. Für eine Deputanten-Kuh sind dreißig Zentner zu berechnen.

Bei der Stückzahl des Viehes, bei welcher Stallfütterung bei der Düngungsberechnung angenommen worden, wird das Futterquantum um ein Drittel erhöht.

Wird Rindvieh gemästet und ist festgesetzt, daß und in welchem Umfange die Mastung in einem Zeitraum von drei Jahren ausgeführt ist, so werden

werden pro Haupt mit Ausschluß einer anderweitigen Milchnutzung sechs bis acht Thaler in Ansatz gebracht und für dasselbe eine Fütterung von resp. zwei und vierzig oder ein und funfzig Zentner berechnet.

4. Von den Schaaßen.

§. 27.

Wie beim Rindviehstande ist auch bei der Schäfererei der Ertrag nach Maaßgabe des für dieselbe zu verwendenden Winterfutters in verschiedenen Futterklassen zu berechnen bei

24	Ztr.	für	10	Haupt	mit	12	Egr.
26	"	"	"	"	"	13	"
28	"	"	"	"	"	14	"
30	"	"	"	"	"	15	"
32	"	"	"	"	"	16	"
34	"	"	"	"	"	17	"
36	"	"	"	"	"	18	"
38	"	"	"	"	"	19	"
40	"	"	"	"	"	20	"

für jedes Stück.

Bei höheren Futterfähigkeiten wird wie beim Rindvieh verfahren.

5. Von den Schweinen.

§. 28.

Der Ertrag von den Schweinen ist pro Mandel mit fünf Thalern anzunehmen.

6. Vom Futterverkauf.

§. 29.

Ein Verkauf von Heu und Kartoffeln und denen gleich zu achtenden Wurzelgewächsen ist nur in den Fällen zulässig, in welchen nach der zweiten Ertragsberechnung ein so großes Futterquantum ermittelt wird, daß, nachdem pro Morgen bei dieser zweiten Ertragsberechnung als alljährlich abgedungen angenommenen Fläche siebenundsechzig Zentner berechnet sind, noch Futtermaterial übrig bleibt. Dieser Ueberschuß wird als verkäuflich mit vier Silbergroschen pro Scheffel Kartoffeln und mit fünf Silbergroschen pro Zentner Heu, ohne Abzug für Werbungskosten, zum Gutsertrage gezogen.

Beim Heuverkauf wird ein Sechstel in Abzug gebracht und findet ein Verkauf von Stroh niemals statt.

7. Von der Rohrerwerbung.

§. 30.

Wo eine Rohrerwerbung vorgefunden wird, ist deren Ergebnis sorgfältig zu ermitteln, und soll das Schock geschößtes Rohr, von sechs Zoll Durchmesser

das Bund, mit zwanzig Silbergroschen, ohne Anrechnung der Werbefosten, nach Abzug von ein Sechstel in Ansatz gebracht werden. Insofern die Taxkommissarien finden, daß der angenommene Werthsatz auf einem Gute durchschnittlich nicht erreicht wird, oder die Verbung des Rohrs unsicher ist, sollen sie noch einen stärkeren Abzug zu machen verpflichtet sein.

8. Von der Weide.

§. 31.

Die Taxkommissarien haben sich über die Qualität und Quantität der vorhandenen Weide stets möglichst genau zu informiren. Fehlt nach deren Ansicht Weide und kann in solchem Falle der durchwinterte Viehstand bezüglich des Theils, für welchen die Weide fehlt, nicht durch Stallfütterung erhalten werden, so muß eine verhältnißmäßige Herabsetzung des Nutzviehstandes erfolgen.

Ist dagegen überflüssige Weide vorhanden und werden alljährlich Schaafe auf derselben fett gemacht, so sind dem gewöhnlichen Ertragslage pro Schaafe annoch additionell zehn Silbergroschen zu berechnen, jedoch nur für diejenige Anzahl, deren Verkauf mindestens vier Jahre hindurch nachgewiesen worden ist.

9. Von den baaren Hebungen und sonstigen Prästationen.

§. 32.

Ueber die Renten, Mieten, Pächte und sonstigen Leistungen der Guts-eingesessenen werden einige glaubhafte Personen nach Auswahl der Taxkommissarien von dem Syndikus vernommen, und wird aus dieser Vernehmung und mit Berücksichtigung der etwa vorhandenen Kontrakte eine tabellarische Zusammenstellung (Prästationstabelle) angefertigt, wobei der Fraktionsatz der letzten drei Jahre maßgebend ist.

Von kleinen Zeitpächten und überhaupt von allen einer Veränderung unterworfenen Hebungen und Gefällen wird der sechste Theil bei der Veranschlagung und insofern solche von verpachteten Mühlen herkommen, ein Drittel abgezogen. Ist mit letzteren eine Schneidemühle verbunden und der nachhaltige Betrieb durch bedeutende in der Nähe gelegene Waldungen nicht gesichert, so tritt ein Abzug von der Hälfte ein. Ueberall aber darf der zum Reinertrage ausgeworfene Betrag des Mühlenwerkes den von fünfundsiebzig Thalern für das Jahr nicht übersteigen.

Die Pächte von kleinen Vorwerken in- oder außerhalb des Gutes oder selbstständiger Pachtetablissemens, welche Pertinenzeigenschaft des Hauptgutes und somit kein eigenes Hypothekensolium haben, oder verpachtete kleine Acker- oder Wiesenparzellen, können deducto sextante bis zu zweihundert Thalern nach dem Befunde angenommen werden, wenn die Pachtung mindestens sechs Jahre bestanden und die Taxkommissarien kein Bedenken dagegen haben.

Falls aber Bedenken obwalten, oder wenn der verlangte sechsjährige Bestand nicht nachgewiesen werden kann, muß die Veranschlagung nach einer morgenweisen Abschätzung erfolgen, bei welcher nach dem Arbitrio der Taxkommissarien und dem Gutachten der Boniteure pro

1 Morgen

1 Morgen Gartenland oder Wiese 10 Egr. bis $1\frac{1}{2}$ Rthlr.,

1 Morgen Rislacker 10 Egr. bis 1 Rthlr.,

1 Morgen Acker ohne Dung (Grandländerien) $2\frac{1}{2}$ Egr. bis 15 Egr. jährlicher Reinertrag zu berechnen ist. Das so gewonnene Resultat darf aber niemals fünf Sechstel des stipulirten thatsächlichen Pachttrages übersteigen.

Eine solche morgenweise Abschätzung kann auch bei denjenigen bespandbriefungsfähigen Gütern angewandt werden, deren Taxwerth nicht zweitausend Thaler übersteigt. Bei einer dergleichen Abschätzung kommen aber etwanige baare oder Natural-Prästationen, auch namentlich die bei solchen Grundstücken etwa vorhandenen vermiethteten Wohnungen nicht in Erwägung, wogegen das den Miethern eingegebene Areal gleichfalls nach Morgenzahl abgeschätzt und zum Ertrage gebracht wird.

§. 33.

Bei der Werthsbestimmung der sowohl dem Gute zustehenden, als der von demselben zu gewährenden Naturalprästationen sind die für die Renten-Abschlüssen festgestellten Normalpreise des landschaftlichen Kreises, in welchem das Gut belegen ist, zur Anwendung zu bringen.

10. Von der Waldung.

§. 34.

Bei einer Anleihetare werden nur solche Waldungen mit ihrem Holzwerthe berücksichtigt, welche nach einem auf forstwirtschaftlichen Grundsätzen beruhenden Plane in Schläge getheilt sind und nach diesem Plane zum Abnuß kommen. Die Schlageintheilung muß aber sowohl aus der Gutskarte ersichtlich, als in der Forst durch Gestelle und Nummernspähle bezeichnet sein. Auch muß der vorzulegende Wirthschaftsplan die Nummern derjenigen Schläge nachweisen, welche in jedem Jahre ganz oder theilweise zum Abnuß kommen.

Nach dieser Eintheilung und dem ihr zum Grunde liegenden Wirthschaftsplane wird durch zuzuziehende Sachverständige — ein königlicher Oberförster und ein anderer Forstverständiger — das jährlich nachhaltig zum Abtrieb gelangende Holzquantum in Klaftern zu Einhundert acht Kubikfuß ermittelt und zu den an Ort und Stelle für Brennholzer üblichen Preisen, insofern es für solche absetzbar ist, nach Abzug des Schlägerlohns in Geld gerechnet.

Von dem jährlichen Holztrage wird sodann Folgendes abgezogen:

- 1) die auf der Forst hastenden dauernden Holzabgaben an fremde Berechtigte, z. B. Pfarre, Schule, bäuerliche Wirthse etc.;
- 2) der eigene Bedarf, und zwar nach folgenden Sätzen:
 - a) Bauholz nach dem Umfange der Grundfläche sämmtlicher Gebäude, auf jede Eintausend Fuß derselben an liehnen Holz:
 - zwei Stück stark oder drei Stück mittel Bauholz,
 - zwei Stück mittel oder drei Stück klein Bauholz, und
 - zwei Stück klein Bauholz,oder überhaupt zwei und ein Sechstel Klafter Nugholz. Befindet sich Eichenholz auf dem Gute, welches zu Bauholz taxirt worden,

so wird von diesem nur halb so viel zur Konservation der Gebäude berechnet. Massive Gebäude bedürfen nur ein Viertel der obigen Konservation.

- b) Brennholz. Dasselbe wird nur für solche Personen in Ansatz gebracht, welche überhaupt bei der landschaftlichen Taxe zu veranschlagen sind; folglich nicht für die Brennerci, den Inspektor *ic.*, auch nicht für diejenigen, welche sich mit Raff- und Leseholz begnügen müssen. Bei den übrigen Gutseingeseffenen wird für jede Stube vier Klafter hartes oder sechs Klafter weiches Holz berechnet.

Für den Wirtschaftsbedarf werden für jeden Diensthofen ein Klafter und nach der Größe des Gutes für eine oder zwei Stuben sechs Klafter hartes Holz veranschlagt.

Wird Torf zur Deckung des eigenen Bedarfs verwendet, so können dabei, wenn die Taxkommissarien sich von der hinreichenden Existenz desselben überzeugt haben, zweitausend Soden Torf einer Klafter hartem Holze oder Eintausend fünfhundert Soden einer Klafter weichem Holze gleich gerechnet, bis zum vollen Betrage des ganzen Bedarfs verwendet werden, wobei jedoch an Verbunkungskosten für Eintausend Soden Torf sieben Silbergroschen sechs Pfennige in Anrechnung zu bringen.

Von dem nach allen diesen Abzügen verbleibenden Reinertrage werden sodann noch dreißig bis fünfzig Prozent nach dem Arbitrio der Taxkommission für Kultur, Aufsichtskosten, Schwankungen des Preises und die den regelmäßigen Zuwachs störenden Naturereignisse in Abzug gebracht; der Rest, mit fünf Prozent, also mit dem zwanzigfachen Betrage kapitalisirt, bildet denjenigen Werth der Wablung, welcher dem Gutswerthe zuwächst.

§. 35.

Wenn die Wablung nicht abgeschätzt ist, werden für die Beaufsichtigung nach deren Lage und Umfang vier bis sechs Scheffel Roggen in Abzug gebracht; auch ist dann die etwa vorhandene Holzwärterwohnung nicht zum Ertrage zu bringen.

11. Vom Torfverkauf.

§. 36.

Um die Torfnutzung zu Gelde veranschlagen zu können, ist erforderlich:

- 1) eine Berechnung des vorhandenen Torfes durch einen Königlichem Torf-Inspektor;
- 2) eine Berechnung desselben, wieviel jährlich nachhaltig entnommen werden kann;
- 3) ein zuverlässiger Nachweis darüber, daß nach den Ortsverhältnissen auf einen sichern Abfag stets zu rechnen ist.

Unter diesen Voraussetzungen wird nach Abzug des Abganges und Bedarfs pro Eintausend Soden ein Reinertrag von zehn Silbergroschen veranschlagt und davon ein Sechstel in Abzug gebracht.

12. Von

12. Von der Veranschlagung der Jagden.

§. 37.

Dieselben werden nur als Regale veranschlagt und mit funfzehn Silbergroschen von jedem Tausend des Taxwerthes des Gutes in Anrechnung gebracht.

13. Von der Fischerei.

§. 38.

Auch die Fischereien kommen, wenn sie nicht von besonderer Bedeutung sind, nur als Regale mit sieben Silbergroschen sechs Pfennige pro Mille des Taxwerthes des Gutes in Ansaß.

Gewähren dieselben jedoch einen beachtenswerthen Ertrag, so kommt solcher bei eigener Benutzung mit dem Durchschnittsertrage der letzten fünf Jahre zum Ansaß, jedoch nach Abzug der desfalligen Kosten, welche im Nachweisungsfalle mit funfzig Prozent der ganzen Einnahme zu berechnen sind; oder wenn die Fischereien verpachtet sind, mit dem Nettoertrage einer fünfjährigen Fraktion, in beiden Fällen jedoch nur erst nach einem Rückschlage von einem Viertel des Ertrages.

14. Von der Veranschlagung der Brennerei und Brauerei.

§. 39.

Wo eine Brennerei oder Brauerei im Betriebe ist, oder wenigstens die erforderlichen Gebäude und Geräthe vorhanden sind, wird, wenn in dem Gute eine Schänke sich befindet und dasselbe an einer frequenten Straße liegt, der Ertrag dieses Gewerbes mit Einem Thaler, beim Mangel der einen oder der anderen der letzterwähnten Bedingungen aber nur mit funfzehn Silbergroschen pro Mille des Gutswerthes unter den Regalien aufgeführt.

15. Von den Fabrikanlagen.

1. Von der Nutzung der Mühlen.

§. 40.

Sind dieselben verpachtet, so ist darüber oben §. 32. das Nähere bestimmt; werden dieselben jedoch durch einen eigenen Bescheider verwaltet, so tritt nachstehendes Verfahren ein.

Können sechsjährige, von dem Bescheider beendigte Rechnungen über den Betrieb vorgelegt werden, so ist hiernach der Ertrag zu veranschlagen, wobei die Hälfte für das Lohn des Bescheiders und für die Konservation der Mühle in Abzug gebracht wird. Können dergleichen Rechnungen jedoch nicht vorgelegt und bescheinigt werden, so ist durch zwei benachbarte Müller, welche ihr Gutachten ausdrücklich zu Protokoll motiviren müssen, der Pachtwerth der Mühle auszumitteln, von welchem ebenfalls die Hälfte für die Konservation und den Einfluß anderer ungünstiger Verhältnisse zu rabattiren ist, und ist da-

bei maassgebend, daß Wind-, Del- und Dampf-mühlen gar nicht zur Veranschlagung kommen, dagegen

- a) Schneidemühlen nur in dem Umfange zu berücksichtigen sind, wie das zu verarbeitende Material aus den eigenen Gutszeugnissen genommen werden kann und so bedingt, daß dann auch die Gutsverwaltung mit zur Pfandbriefung herangezogen und zu dem Behuf taxirt sein muß, um dadurch den nachhaltigen Betrieb zu sichern;
- b) Kornmahlmühlen nach dem Umfange, wie deren Betriebsfähigkeit und Belegenheit zu den Mahlgästen durch die eidliche Vernehmung benachbarter Mühlen festgestellt wird, ohne Rücksicht auf das möglicher Weise aus dem Gute selbst zu nehmende Mahlgut. In keinem Falle darf aber der Reinertrag einer durch Wasserkraft getriebenen Mühle auf höher als jährlich bis fünf und siebenzig Thaler veranschlagt werden.

2. Von der Ziegelei und Kalkbrennerei.

§. 41.

Wenn vollkommen unzweifelhaft ausgemittelt worden, daß nachhaltiges Material an Ziegel- und Kalkerde auf dem Gute vorhanden ist, so wird der Ertrag durch eidlich zu ermittelnde Berechnung des während der letzten zwölf Jahre stattgefundenen Debits festgestellt und kommt hierbei nur das wirklich verkaufte Quantum zur Veranschlagung.

Ist eine solche Berechnung nicht überzeugend zu führen, oder besteht das Gewerbe nicht volle zwölf Jahre, so wird der Werth der Gebäude mit einem kleinen Kapital unter den Realien zum Ansatze gebracht.

Wenn die Veranschlagung nach dem Debit zulässig ist, sind nach Abzug der Bruchsteine, welche mit fünf Prozent berechnet werden, die Mauersteine pro Einhundert mit fünfzehn Silbergroschen, die Dachsteine pro Einhundert mit siebzehn und einem halben Silbergroschen, die Hohlspannen pro Einhundert mit Einem Thaler, der Scheffel Steinkalk mit sieben und einem halben Silbergroschen und der Scheffel Mergelkalk mit fünf Silbergroschen zu veranschlagen.

Von der ermittelten Bruttoeinnahme kommen sodann in Abzug:

der Werth des Feuerungsmaterials, event. der Anfuhr, wenn sie durch angenommene Gespanne für Geld bewirkt wird, sowie das Lohn des Zieglers und Kalkbrenners.

Von dem hiernach verbleibenden Reinertrage wird ein Sechstel rabattirt.

Der Geldwerth des Fabrikats kann auch nach der zwölfjährigen Debits-Nachweisung bestimmt werden, jedoch wird in diesem Falle wegen der Unsicherheit solcher Fabrikankosten die Hälfte abgezogen.

B. U b ; ü g e.

§. 42.

Nachdem solchergestalt die jährlichen Einnahmen ermittelt sind, werden von diesen folgende Abzüge gemacht:

1) die

- 1) die Grundabgaben an den Staat, als da sind Kontribution, Lehnpfandgeld, Meliorationskanon u. c., deren Betrag durch ein Attest der Kreis-kasse festzustellen ist;
- 2) die Abgaben an den Prediger, den Küster und Schullehrer, welche ebenfalls durch ein Attest des Predigers zu ermitteln sind;
- 3) das Lohn des Schäfers und der Schäferknechte;

im Stolpschen Departement
wird dasselbe nach dem Befunde in Abzug gebracht;

im Treptowschen Departement
werden zwei Dreizehntel der Bruttoeinnahme aus der Schäferei als Lohn des Schäfers und der Schäferknechte in Abzug gebracht;

im Stargardschen und Anklamschen Departement.

Als Minimum der zu haltenden Schäfer und Schäferknechte wird festgesetzt, daß bei Schäferereien

von 1000 bis 1250	Haupt	1	Schaafe	1	Schäfermeister	und	2	Knechte,
" 1251 "	1750	" 1	"	" 3	"	"	"	"
" 1751 "	2500	" 1	"	" 4	"	"	"	"
" 2501 "	3500	" 1	"	" 5	"	"	"	"

und so weiter auf je Eintausend Schaafe mehr auch Ein Knecht mehr zum Ansaß kommt.

Im Uebrigen gilt hierbei der Befund in der Art, daß, wenn an einem Ort mehr Knechte, als das vorsehende Minimum besagt, gehalten werden, in Stelle des Minimi stets die Mehrzahl in Ansaß gebracht wird. Das Lohn der Knechte, einschließlich der sogenannten Meister und Altknechte, wird auf fünf und zwanzig Thaler, und das der Jungen auf zwölf und einen halben Thaler festgesetzt; dagegen erhält der Schäfer (Schaafe) an Lohn

bei einer Schäferei von 1000 bis 1750	Haupt	jährlich	40	Rthlr.,
" " " " 1751 "	2500	"	50	"
" " " " 2501 "	3500	"	60	"

welcher Lohnsaß bei größeren Schäferereien in der Art steigt, daß auf je Eintausend Schaafe mehr das Lohn um zehn Thaler erhöht wird.

Bei den Schäferereien unter Eintausend Haupt wird in Ansehung der Zahl des Schäfers und der Knechte stets der Befund beibehalten und der Schaafe oder Schäfer, wenn ein solcher gehalten wird, mit dreißig Thalern jährlichem Lohn angesetzt. Außerdem kommt bei den Departements Stolp, Stargard und Anklam auch noch das Natural-Deputat des Schäferpersonals in Abzug;

- 4) Lohn der Kuhhirten.

Dieselben werden überall mit ihrem Lohn und Deputat nach dem Befunde zum Ansaß gebracht;

- 5) Lohn und Speisungskosten des Gesindes.

Nach dem prinzipienmäßig ermittelten Zugviehstande werden auf vier

vier Pferde ein Knecht und auf zwei Pferde ein Junge, auf vierhundert Morgen Ausfaat zwei Mägde und auf jede folgenden vierhundert Morgen eine Magd, und endlich zur Wartung der Ochsen ein Knecht, welcher zugleich bei der Pflugarbeit mit verwandt werden kann, zum Ansaß gebracht.

Im Stolpschen Departement
werden berechnet:

für	Lohn	Speisekosten
den Knecht	16 Rthlr.	30 Rthlr.
die Magd	12 "	20 "
den Jungen	8 "	18 "

Im Treptowschen Departement
werden berechnet:

für	Lohn	Speisekosten
den Großknecht	18 Rthlr.	31 Rthlr. 10 Egr.
den Kleinknecht	16 "	31 " 10 "
die Magd	12 "	20 " 25 "
den Jungen	10 "	19 " — "

Im Anklamschen Departement
werden berechnet:

für	Lohn	Speisekosten
den Knecht	24 Rthlr.	32 Rthlr. 10 Egr.
die Magd	14 "	21 " 15 "
den Jungen	12 "	19 " 15 "

Im Stargardschen Departement
werden berechnet:

a. in den Kreisen Pyritz und Greifenhagen.

für	Lohn	Speisekosten
den Knecht	24 Rthlr.	31 Rthlr. 20 Egr.
die Magd	14 "	21 " — "
den Jungen	12 "	19 " — "

b. in den Kreisen Saagig, Naugard und Borken.

für	Lohn	Speisekosten
den Knecht	18 Rthlr.	31 Rthlr. 20 Egr.
die Magd	12 "	21 " — "
den Jungen	10 "	19 " — "

6) Tagelohn. Die erforderlichen Arbeiten werden nach folgenden Sätzen berechnet:

I. Mannsarbeiten.

Ein Mann mäht	Winterkorn inkl. Rübsen täglich	3	Morgen,
	Sommerkorn.....	4	"
	Erbsen	1½	"
	Heu	2	"
	Klee und Lupinen.....	3	"
Ein Mann säet	Winterkorn.....	20	Scheffel,
	Gerste	24	"
	Hafer	30	"
	Erbsen und Lupinen	16	"
	Klee und Rübsen.....	2	"
Ein Mann reicht	täglich beim Einfahren zu ..	150	Stiege,
	statt täglich ab.....	200	"

II. Frauenarbeiten.

Eine Frau breitet	täglich Mist	1½	Morgen,
	harkt Winterkorn inkl. Aufsetzen ...	2½	"
	Sommerkorn.....	2½	"
	Erbsen.....	3	"
	breitet Heu und Klee	¾	"
harkt nach	beim Einfahren.....	150	Stiege,
	ladet Heu.....	80	Zentner,
	harkt nach Heu	100	"
	taßt ein auf den Heustall	25	"
	taßt ein Korn	50	Stiege.

III. Jungen.

Zur Besetzung eines Pfluges auf jährlich zweihundert Tage = ein Junge.

Stolp- und Treptowsches Departement.

Insofern diese Arbeiten nicht durch unentgeltliche Dienstage der Tagelöhner verrichtet werden können, wird das Tagelohn nach den an jedem Orte drei Jahre hindurch üblich gewesenen Sätzen berechnet, wobei darauf zu rücksichtigen ist, ob diese Mehrarbeiten durch Leute, welche in herrschaftlichen Wohnungen untergebracht sind, oder durch fremde Arbeiter verrichtet werden müssen. Werden dagegen mehr unentgeltliche Arbeitstage geleistet, als nach der Arbeitsberechnung erforderlich sind, so werden die überschießenden Tage nach den am Orte geltenden Tagelohnsätzen mit Rabatt von ein Drittel bei den baaren Gefällen zur Einnahme gestellt.

Stargard und Anklam.

Insofern diese Arbeiten nicht durch unentgeltliche Dienstage der Tagelöhner u. verrichtet werden können, werden auf je dreihundert fehlende Manns-, Frauen- oder Pflugtage das Gesindelohn und die Speisekosten

kosten für einen Knecht, eine Magd oder resp. einen Jungen berechnet. Werden dagegen mehr unentgeltliche Arbeitstage geleistet, als nach der Arbeitsberechnung erforderlich sind, so wird nach demselben Verhältnis weniger Gesinde veranschlagt.

IV. Der Drescherlohn

wird, mag der Drusch durch Menschen oder Dreschmaschinen erfolgen, immer nach dem ortsüblichen Lohne für das Dreschen mit der Hand berechnet, und auch beim Rübsen so, wie bei allen übrigen Getreidearten.

- 7) Zum Ersatz des todtten und lebenden Inventarii, sowie an Lohn für Schmiede- und Schirrarbeiten inkl. Zuthaten, werden für jeden prinzipienmäßig zu haltenden Ochsen zehn Scheffel Roggen in Abzug gebracht.
- 8) Grabenarbeit. In Beziehung auf die Ackergräben bleibt es den Taxkommissarien überlassen, nach ihrem pflichtmäßigen Gutachten festzustellen, ob überhaupt zur Konservation derselben ein Abzug in Rechnung zu stellen ist, und haben sie im bejahenden Falle solchen in Ansatz zu bringen.

Bezüglich auf die Wiesengräben findet in Rücksicht der nicht berieselten Wiesen ein gleiches Verhältniß wie bei den Ackergräben statt.

Insofern große Abzugskanäle, Verwallungen oder Schleusen zu unterhalten sind, muß nach dem Arbitrio der Taxkommissarien, welchem jedoch ein technisches Gutachten zum Grunde zu legen ist, für Unterhaltung derselben ein angemessener Betrag in Ausgabe gestellt werden.

Bei den Berieselungswiesen wird die Bestimmung des Kostenbetrages auch dem Arbitrio der Taxkommissarien überlassen.

- 9) Zum Heuankauf. Insofern derselbe nach den §§. 17. und 25. zulässig ist, werden pro Zentner des angekauften Quanti zehn Eilbergroschen abgezogen.
- 10) Zur Feuerung. Wo nach dem Gutachten der Taxkommissarien weder Holz noch Torf in ausreichender Menge vorhanden ist, muß das Fehlende des Bedarfs, wie er im §. 34. ad 2b. näher normirt ist, angekauft und dieses nach den örtlichen Verhältnissen berechnet werden.

Diese unter B. zu berechnenden Lasten und Kosten werden von den sub A. berechneten Einnahmen in Abzug gebracht und ergibt sodann das Residuum den Nettoertrag, welcher, mit fünf Prozent kapitalisirt, den Kapitalwerth der Gutsinnahme darstellt.

Von diesem Kapitalwerthe werden noch nachstehende Abzüge gemacht:

- 1) Die Defekte an den Gebäuden werden durch Sachverständige ermittelt und deren Herstellung in wirtschaftlichen Zustand berechnet, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Schock Dachstroh, das Bund zu zwanzig Pfund, mit zwei Thaler und fehlendes Bauholz nur da veranschlagt wird, wo solches nach dem Arbitrio der Taxkommissarien auf dem Gute sich nicht vorfindet.
- 2) Zur Konservation der Gebäude inkl. des für dieselben zu entrichtenden Feuerkassengeldes werden drei Prozent des Taxwertes, wo aber bei Holz-

Holztafen der Bauholzbedarf schon vollständig in Abzug gekommen ist, nur zwei Prozent vom Kapitalwerthe abgerechnet.

- 3) Für die Beaufsichtigung der Wirtschaftsführung (Hofmeister) kommt Ein Prozent vom Kapitalwerthe in Abzug.
 4) Fehlendes Wirtschaftsinventarium.

Dasselbe wird nach folgenden Sätzen defektirt:

für ein Pferd	50 Rthlr.	—	Egr.
" einen Ochsen	25	"	"
" eine Kuh	16	"	"
" ein Haupt Jungvieh oder Märzkuh	6	"	"
" ein Schwein	2	"	"
" ein feines Schaaf	1	"	20
" ein grobes oder Märzschaaf	1	"	"

Für das todtte Inventarium auf jeden prinzipienmäßig zu haltenden Pflug nach dem Arbitrio der Kommissarien bis zu zehn Thaler. Nachdem diese Abzüge gemacht sind, treten dem Kapitale hinzu:

- 1) Für das Wohnhaus, insofern dasselbe außer den nöthigen Wirtschaftslokaliäten noch anderweite Räumlichkeiten darbietet:

von 3,000 Rthlrn. bis 10,000 Rthlr. Kapitalwerth	. 500 Rthlr.
" 10,000 " " 20,000 " " "	1,000 " "
" 20,000 " " 30,000 " " "	1,200 " "
" 30,000 " " 40,000 " " "	1,500 " "
" 40,000 " " 50,000 " " und darüber	2,000 " "

- 2) Für Jagd, Fischerei, Brau- und Brennereien diejenigen Sätze, welche in den §§. 37., 38. und 39. unter gewissen Modalitäten bestimmt worden sind, und ergibt sich sodann der Larwerth des Gutes.

Dritter Abschnitt.

Betreffend Subhastationstaren.

§. 43.

Bezüglich auf den §. 8. wird bemerkt, daß bei Subhastationstaren folgende Abweichungen von den vorsehenden Larprinzipien eintreten sollen:

- 1) Die Veranschlagung baarer Pächte erfolgt nach ihrem Befunde ohne Abzug von ein Sechstel, sowie auch
- 2) der vorgeschriebene Abzug bei den Erbverpachtungen in gleicher Art cessirt.
- 3) Die Veranschlagung der veränderlichen bäuerlichen Renten erfolgt nicht nach dem reglementsmäßigen Roggenpreise, sondern nach den in dem laufenden Decennio festgestellten baaren Durchschnittspreisen.
- 4) Die Veranschlagung von Grundstücken, die außer den Grenzen des Gutes liegen, oder von Servitutrechten wird berücksichtigt, wenn selbige auch noch

noch nicht dem Gute qu. im Hypothekenbuche zugeschrieben sind, sowie auch

- 5) die Veranschlagung des Krugverlages in fremden Gütern.
- 6) Die Veranschlagung von Fabrikanstalten, als Eisenhämmer, Kalkbrennereien, Theerschmelereien, Ziegeleien, Wind-, Dampf- und Delnmühlen u., ohne daß die Führung des vorgeschriebenen zwölfjährigen Nachweises des Einkommens geführt werden darf, nach dem stattfindenden Befunde; auch fällt
- 7) die Ermäßigung der aus dem Befunde sich ergebenden Abdüngung fort, falls bei Aufstellung der theoretischen Düngberechnung und Kontrolle ein geringeres Resultat sich ergeben sollte.
- 8) Die im §. 6. II. bei dem Kanon und ähnlichen Abgaben von Kirchen und Pfarrländereien u., die dem Gute zugeschlagen worden sind, vorgeschriebene Erhöhung zu drei und ein halb Prozent in Kapital, kommt nicht in Anwendung, und wird die betreffende Abgabe nur nach ihrem Betrage als gewöhnliche jährliche Abgabe in Abzug gestellt.
- 9) Zur Feststellung des Werthes der Waldung genügt die von einem Oberförster durch Aufnahme einer Taxe ermittelte Werthbestimmung; wo der Wald jedoch von keinem erheblichen Umfange oder der Zustand der Art ist, daß eine Forstaxe kein besonderes Resultat zu gewähren verspricht, können die Taxkommissarien nach ihrem Ermessen für den Grund und Boden einen Kapitalansatz normiren.

Unter einem solchen Taxinstrumente muß ausdrücklich vermerkt werden, daß auf Grund dieser Taxe eine Pfandbriefsbewilligung nicht erfolgen kann. Bei Aufnahme der Substationstaxe ist zugleich das erforderliche Material zu sammeln, um diese in eine Anleihetaxe umarbeiten zu können.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober- Hofbuchdruckerei
(N. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 65. —

(Nr. 4811.) Allerhöchster Erlass vom 26. Oktober 1857., betreffend die Bestätigung des „Reglements der Pommerschen Landschaft von 1781., revidirt von den in den Jahren 1847., 1850. und 1857. gehaltenen Generallandtagen.“

Auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. habe Ich dem Mir vorgelegten Entwurf zum „Reglement der Pommerschen Landschaft von 1781., revidirt von den in den Jahren 1847., 1850. und 1857. gehaltenen Generallandtagen“ durch Vollziehung der demselben angehängten Urkunde Meine Bestätigung ertheilt und sende Ihnen denselben zur Veröffentlichung durch die Gesetz-Sammlung beigehend zurück.

Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
Prinz von Preußen.

Simon v. Westphalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.

Reglement

der Pommerschen Landschaft von 1781., revidirt von den in den Jahren 1847., 1850. und 1857. gehaltenen Generallandtagen.

Die Pommersche Landschaft, ein durch das Allerhöchste Privilegium vom 13. März 1781. bestätigtes und mit Korporationsrechten ausgestattetes Kredit-Institut, hat den Zweck:

den Besitzern sämmtlicher bespfandbriefungsfähiger Güter Alt-Vor- und Hinterpommerns durch Bewilligung von Pfandbriefen einen dauernden und besonders garantirten Realkredit zu gewähren.

Kapitel I.

Von den Pfandbriefen im Allgemeinen.

§. 1.

Pommersche Pfandbriefe sind Verschreibungen, welche von der Pommerschen Landschaft durch die zu ihrer Vertretung und zur Realisirung des Schuldverhältnisses konstituirten Kollegien gegen Hypothekenbestellung Pommerscher bespfandbriefungsfähiger Güter ausgefertigt werden.

Sie sind auf den Inhaber gestellt, von diesem nicht kündbar, von der Landschaft nur unter den §. 260. seq. bestimmten Maaßgaben zu kündigen und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Kapitals als der richtigen Verzinsung nach den Bestimmungen dieses Reglements garantirt.

§. 2.

Sie lauten auf Kurant nach dem gesetzlichen Münzfuß und gewähren dem Inhaber bei einem Betrage von Einhundert Thalern und darüber drei und ein halb Prozent und unter Einhundert Thalern drei und ein Drittel Prozent Zinsen pro Anno in halbjährigen Raten, wogegen der Besitzer des bespfandbrieften Gutes solche der Landschaft gegenüber mit vier Prozent verzinsen und erforderlichen Falls (cfr. §. 303. letzter Absatz) zur Deckung der Verwaltungskosten den sogenannten Quittungsgroschen mit ein sechstel Prozent zu erlegen hat.

Die Landschaft ist jedoch fortan ermächtigt, auf Antrag des Kredit suchenden Gutsbesizers auch vier Prozent Zinsen tragende Pfandbriefe auszufertigen, welche der Schuldner mit vier und einem halben Prozent jährlich neben dem erforderlichen Falls noch zu zahlenden Quittungsgroschen zu verzinsen hat.

§. 3.

Dem Pfandbriefsinhaber zahlt die Landschaft unbedingt und unmittelbar

Kapi-

Kapital und Zinsen nach Maaßgabe dieses Reglements, ohne daß derselbe mit dem Gutsbesitzer in ein persönliches Schuldverhältniß tritt.

Für die Pfandbriefe haften, außer dem in dem Pfandbriefe etwa benannten, zur ersten Stelle speziell verpfändeten Gute, alle Güter innerhalb des Kreditvereins, sämtliche Forderungsrechte der Landschaft gegen ihre eigenen Schuldner (§. 162.) und das sonstige Vermögen der Landschaft.

Alle Pfandbriefe haben gleiche Vorrechte.

§. 4.

Die Gesamtsumme der auf ein Gut zu bewilligenden Pfandbriefe darf niemals zwei Drittel des nach den Grundsätzen der landschaftlichen Beleihungstare ermittelten Gutswerthes, bei Lehngütern auch nicht zwei Drittel des Lehnstaxwerthes überschreiten.

§. 5.

Andere Hypothekenskapitalien können den Pfandbriefen im Hypothekenbuche nicht vorstehen, eben so wenig Eintragungen über Lebtagsrechte, Rauttionen, Protestationen oder andere Verpflichtungen, welche die freie Verfügung über die Substanz oder die Einkünfte der Güter beschränken.

Bei ursprünglich zu Erbpacht oder Erbzins ausgegebenen Grundstücken wird der etwa prioritätsmäßig eingetragene Kanon, mit drei und ein halb Prozent kapitalisirt, von dem Gutswerthe in Abzug gebracht.

Auf die Rentenbank übernommene Prästationen werden den übrigen Gutsabgaben zugerechnet.

§. 6.

Wer Pfandbriefe aufnehmen will, muß daher die Ablösung der Zinsgroßrate oder die Bewilligung des Gläubigers zur Umschreibung der dazu geeigneten Hypotheken in eine Pfandbriefschuld beibringen, oder die Posilokation aller auf dem Gute haftenden erwähnten Eintragungen bewirken, ehe Pfandbriefe für ihn ausgefertigt werden können.

§. 7.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Außer- und Wiederinkurssetzung von Lettres au porteur sind auch für Pfandbriefe maaßgebend; jede landschaftliche Behörde ist befugt, den von einem Organe des Instituts und den von Privaten außer Kurs gesetzten Pfandbriefen durch einen darauf gesetzten, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Vermerk wieder freie Cirkulation zu gewähren; bei einer Wiederinkurssetzung der von Privaten dem Verkehr entzogenen Pfandbriefe hat sie die Berechtigung der Person, welche die Wiederinkurssetzung beantragt, sorgfältig zu prüfen und, Falls dieselbe von derjenigen, welche den Pfandbrief außer Kurs gesetzt, verschieden ist, den Grund dieser Berechtigung in den Vermerk mit aufzunehmen.

Privatvermerke ohne Unterschrift heben die Kursfähigkeit des Pfandbriefes nicht auf, und jeder Privatvermerk hat da, wo es auf reglementsmäßige Tilgung ankommt, für die Landschaft keine bindende Kraft.

Kapitel II.

Von den Personen und Gütern, welche zur Aufnahme von Pfandbriefen geeignet sind.

§. 8.

Nur auf Güter, welche zu Alt-Vor- oder Hinterpommern gehören, oder bis zum Jahre 1816. gehört haben, und welche nach den, vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 2. Januar 1849. gültig gewesenen Gesetzen unter der Real-Jurisdiktion eines Obergerichts gestanden haben oder stehen würden, können, falls sie nicht etwa dem landschaftlichen Kreditverbande einer anderen Provinz noch assoziiert sind, Pommersche Pfandbriefe ausgefertigt werden.

Ueber die bespfandbriefungsfähigen Güter wird in jedem Departement fortlaufend eine Matrikel geführt.

Entsteht bei Aufnahme neuer Güter eine Reindifferenz zwischen dem Departementskollegium und der Generaldirektion, so entscheidet der Engher Ausschuss resp. Generallandtag.

§. 9.

Nur diejenigen Besitzer, welche den Gesetzen nach gültige Darlehensverträge zu schließen befugt sind, können Pfandbriefe auf ihre Güter nehmen.

Von der Bespfandbriefung sind alle Güter ausgeschlossen, bei denen eine Verpfändung rechtsgültig untersagt ist.

Ergiebt der Hypothekenschein, daß das zu bespfandbriefende Gut ein Fideikommiß, Majorat oder Lehn ist, so ist bei Prüfung der Bedingungen der Zulässigkeit einer Bespfandbriefung Alles maßgebend, was die Stiftungsurkunde, die provinziellen Lehngesetze und die allgemeinen Landesgesetze zu einer rechtsgültigen Verpfändung solcher Güter vorschreiben.

Güter, welche pfandweise besessen werden, können, insoweit dadurch nicht die zulässige Beleihungsquote nach der landschaftlichen Tare überstiegen wird, bis zu drei Viertel des Pfandveräußerungspreises auf den Antrag des Pfandinhabers beliehen werden, jedoch nur mit Konsens des Pfandgebers oder dessen legitimierter Erben oder Rechtsnachfolger, und bei Lehngütern resp. der Agnaten.

Zu der Bespfandbriefung derjenigen Güter, welche moralischen Personen gehören, ist die Einwilligung derjenigen Behörden und Personen notwendig, ohne deren Zustimmung dieselben nicht rechtsgültig verpfändet werden dürfen.

§. 10.

Die Gebäude auf bespfandbrieften Gütern müssen gegen Feuer angemessen bei der betreffenden ständischen Feuerzuziatät versichert sein; die Landräthe haben von jedem Feuerschaden auf denselben, sowie von dem Austritt eines Gutes aus der Feuerzuziatät, der betreffenden Departementsdirektion Nachricht zu geben.

Kapitel III.

Vom Königlichen Kommissarius und den landschaftlichen Behörden.

§. 11.

Alles, was zur Aufrechthaltung des landschaftlichen Kreditystems und der in dem gegenwärtigen Reglement festgestellten Grundsätze gehört, steht unter der Oberaufsicht des Ministers des Innern und der besonderen Aufsicht eines Königlichen Kommissarius, dessen Ernennung Seiner Königlichen Majestät Allerhöchstsich selbst vorbehalten bleibt.

§. 12.

Der Königliche Kommissarius ist den sämtlichen landschaftlichen Behörden vorgesetzt und hat darüber zu wachen, daß überall nach dem Reglement und den Grundsätzen des Kreditystems verfahren werde.

§. 13.

Auf dem Generallandtage und dem alljährlich stattfindenden Engeren Ausschusse führt er den Vorsitz, ohne jedoch in diesen Versammlungen eine Stimme zu haben. In Behinderungsfällen wird er durch den Generallandschafts-Direktor vertreten.

§. 14.

Er ist befugt, jederzeit Bericht zu erfordern, und überall, wo er es nöthig findet, Kassenvisitationen und Rechnungsrevisionen anzuordnen, und dabei gegenwärtig zu sein.

§. 15.

Unter dem Königlichen Kommissarius werden die Geschäfte des Instituts besorgt:

- 1) von den vier Departementsdirektionen und den Departementskollegien;
- 2) von der Generallandschafts-Direktion;
- 3) vom Engeren Ausschusse;
- 4) von dem Generallandtage.

Diese sämtlichen Behörden bilden öffentliche Kollegien mit den im Allgemeinen Landrechte §§. 114. seq. Th. II. Tit. 10. angegebenen Rechten.

Die innerhalb ihres Ressorts von ihnen ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft und Gültigkeit öffentlicher Dokumente.

Gegen die innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse ergangenen Entscheidungen derselben findet Berufung auf rechtliches Gehör nicht statt.

Der Rekurs von der Entscheidung der Departementsdirektionen und der Departementskollegien geht an die Generaldirektion, gegen deren Entscheidung wiederum Berufung an den Engeren Ausschuss resp. Generallandtag, sofern ein solcher vor dem Engeren Ausschuss zusammentritt, offen steht.

Kapitel IV.

Von den Departementsdirektionen und den Departementskollegien.

§. 16.

Die Provinz Alt-Vor- und Hinterpommern zerfällt in landschaftlich-administrativer Beziehung in vier Departements und werden selbige aus nachstehenden Kreisen gebildet, wobei die im Jahre 1781 bestandene Kreiseintheilung maßgebend ist:

- a) das Anklamer oder Vorpommersche Departement aus den Kreisen Randow, Demmin, Anklam und Usedom-Wollin;
- b) das Stargarder Departement aus den Kreisen Greifenhagen, Pyritz, dem kombinierten Saazig-Wedel, dem kombinierten Raugard-Deviz und dem Borken-Kreise;
- c) das Treprowsche Departement aus den Kreisen Ostern, Greifenberg, Flemming, Fürstenthum, Belgard und Neustettin;
- d) das Stolper Departement aus den Kreisen Stolp, Rummelsburg, Schlawe und Lauenburg-Bütow.

Vorstehende Reihenfolge begründet übrigens keinen Vorzug der Departements unter einander, indem dieselben völlig gleiche Berechtigungen und Verpflichtungen haben.

§. 17.

Die aus jedem der vorbemerkten zu einem Departement konstituirten Kreise gewählten Deputirten repräsentiren das Departement und bilden mit der Departementsdirektion das Departementskollegium.

§. 18.

Die Departementsdirektion besteht aus einem Direktor und zwei Landschaftsräthen und ist mit einem Syndikus als Rechtskonsulenten und mit dem nöthigen Subalternpersonal versehen.

A. Von der Wahl und dem Amte des Departementsdirektors.

§. 19.

Der Direktor des Departements wird in den zum Departement gehörigen Kreisen von den Besitzern sämmtlicher besandbriefungsfähiger Güter durch Mehrheit der Stimmen gewählt und Seiner Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung vorgestellt.

§. 20.

Der Gewählte ist verbunden der Wahl zu folgen, wenn ihm nicht ein gültiger Entschuldigungsgrund zur Seite steht.

§. 21.

§. 21.

Als gültige Entschuldigungsgründe werden nur solche angesehen, welche nach allgemeinem Landesgesetze von der Uebernahme einer Vormundschaft entbinden, sowie, daß der Erwählte bereits sechs Jahre als landschaftlicher Beamter fungirt hat.

§. 22.

Wenn die Stelle eines Direktors erledigt ist, so werden die Kreisdeputirten zur Veranstellung einer neuen Wahl durch die Direktion aufgefordert. Die Deputirten erlassen sofort die darauf bezüglichen Cirkulare an sämtliche Wahlberechtigte, worin sie dieselben auffordern, ihre Bote unterschrieben und versiegelt ihnen oder der Direktion bis zur betreffenden Departementsversammlung einzusenden, mit beigefügter Kommination, daß sie andernfalls sich dem Votum der Mehrzahl zu unterwerfen haben.

Die Insinuation dieser Cirkulare geschieht auf dem Gute des Assozirten, ohne Rücksicht, ob derselbe daselbst wohnt und anwesend ist.

Sie kann durch einen, wenn auch nicht vereideten, nach der Ueberzeugung des Deputirten jedoch zuverlässigen Boten geschehen und wird als dokumentirt angenommen, wenn sie von dem Boten bescheinigt wird; auch können alle landschaftlichen Mittheilungen durch die als amtliche Organe von der landrätlichen Kreisbehörde benutzten Blätter rechtsgültig bewirkt werden.

Ueber die Gültigkeit der Insinuation entscheidet die Departementsversammlung endgültig.

§. 23.

In Betreff der Berechtigung zur Abgabe von Stimmen finden die §§. 104. und folgende hier Anwendung.

§. 24.

Die eingegangenen Bote werden in der Departementsversammlung geöffnet und wird dadurch zuvörderst ermittelt, wer in jedem Kreise durch Mehrheit der Stimmen erwählt ist. Die Mehrheit der Stimmen der Kreise selbst aber entscheidet die Wahl. Im Stolper Departement zählt hierbei die Stimme des Lauenburg-Bütower Kreises für zwei Stimmen.

§. 25.

Hat sich auf diesem Wege nicht eine Majorität der Kreise herausgestellt, so entscheidet sodann nach Zusammenzählung sämtlicher auf jeden Einzelnen gefallenen Stimmen aus allen Kreisen die Mehrheit derselben, und wenn auch dieses Mittel zuletzt erfolglos bleiben sollte, der Engere Ausschuß.

§. 26.

Nur derjenige Wahlberechtigte ist wählbar, welcher zur Zeit der Wahl Mitglied eines landschaftlichen Kollegii der Provinz ist, oder früher ein solches Amt verwaltet hat.

§. 27.

Zwei landschaftliche Aemter lassen sich mit einander nicht verbinden; die angenommene Wahl zu einem zweiten schließt die Nothwendigkeit in sich, das erste aufzugeben.

§. 28.

Der Direktor muß sich, so oft es nöthig ist, in der landschaftlichen Departementsstadt aufhalten und es der General-Landschaftsdirektion anzeigen, wenn er über die Grenze seines Departements reisen will. In diesem Falle, und wenn er sonst behindert ist, wird er durch den ältesten Landschaftsrath vertreten, und dieser zieht erforderlichenfalls einen Deputirten zur Vertretung einer Rathesstelle zu.

§. 29.

Das Amt des Direktors nimmt von dem Tage seiner Einführung und Verpflichtung den Anfang und währt sechs Jahre, nach deren Ablauf er jedoch wieder wählbar ist.

§. 30.

Der Direktor führt bei der Landschaftsdirektion, sowie in dem versammelten Kollegium des Departements den Vorsitz, leitet alle Beratungen und Geschäfte beider Kollegien und wohnt der jährlichen Versammlung des Engeren Ausschusses bei (cfr. §. 113.).

§. 31.

Er ist verpflichtet, alle Aufträge der General-Landschaftsdirektion auszuführen und berechtigt, auf solche Gegenstände, die keinen Verzug leiden, das Erforderliche vorläufig zu verfügen. Sind es sehr wichtige Angelegenheiten, so muß er, um einen Beschluß zu fassen, die beiden Landschaftsräthe zuziehen. Von allen vorläufig getroffenen Verfügungen muß er das Departementskollegium bei der nächsten Versammlung in Kenntniß setzen.

§. 32.

Er erbricht alle eingehenden Briefe und hat das Recht, die Aufnahme von Taxen zu verfügen und die Arbeiten zu vertheilen.

§. 33.

Die Kasse seines Departements ist seiner besonderen Aufsicht unterworfen. Er ist schuldig, außer den nach §. 67. durch die Deputirten stattfindenden feststehenden ordentlichen Kassenrevisionen alljährlich mindestens zweimal außerordentliche Kassenrevisionen zu halten und die Kassenverwaltung, sowie die gute Ordnung in der Registratur und Kanzlei immer im Auge zu behalten.

§. 34.

Beim Antritt seines Amtes wird er von dem königlichen Kommissarius oder

oder einem von demselben ernannten Stellvertreter nach Maafgabe der in der Beilage abgedruckten Fidesnorm verpflichtet.

§. 35.

Er erhält für Amtsgeschäfte außerhalb der Departementsstadt und seines Wohnortes außer seinem Gehalte an Diäten täglich drei Thaler und an Fuhrkosten Einen Thaler für jede Meile, mit der Maafgabe, daß auf sechs Meilen Ein Reisetag gerechnet wird.

§. 36.

Kommt der Direktor soweit in seinen Vermögensverhältnissen zurück, daß gegen ihn wegen rückständiger Zinsen exekutive Verfügungen ergehen müssen, so ist er gendhigt auszuschneiden. Es ist dann eine andere Wahl zu treffen.

B. Von den Landschaftsräthen.

§. 37.

Die für jedes Departement zu bestellenden zwei Landschaftsräthe konstituiren mit dem Direktor die Departementsdirektion und haben sich den besondern Angelegenheiten und dem Interesse des Departements nach dem jedesmaligen Auftrage des Departementsdirektors zu unterziehen.

§. 38.

Die Landschaftsräthe werden in eben der Art gewählt, wie dies in den §§. 19. bis 27. bei der Wahl des Departementsdirektors vorgeschrieben ist, mit der Maafgabe, daß es deren Allerhöchster Bestätigung nicht bedarf.

§. 39.

Die Bestimmungen der §§. 29. und 36. finden auch auf die Landschaftsräthe Anwendung.

§. 40.

Die Landschaftsräthe fungiren als Glieder der Departementsdirektion und des Departementskollegiums in den bestimmten Versammlungen als besständige Abgeordnete, um Taxen aufzunehmen, Sequestrationen einzuleiten und selbst zu führen, sowie als Kassenkuratoren, und haben sonstige Aufträge des Direktors auszuführen.

§. 41.

Der Vorrang unter den beiden Landschaftsräthen wird durch das Alter des Sitzes in der Departementsdirektion bestimmt.

§. 42.

Die Landschaftsräthe sind von dem Departementsdirektor nach dem beigedruckten Fidesformulare zu verpflichten.

§. 43.

Für Geschäfte außerhalb der Departementsstadt und ihrer Wohnorte beziehen die Landschaftsräthe außer ihrem Gehalte die im §. 35. festgestellten Diäten und, wenn ihnen keine freien Fuhrn gestellt werden, die daselbst bezeichneten Fuhrkosten.

C. Von den Geschäften der Departementsdirektion.

§. 44.

Die Departementsdirektion versammelt sich, so oft es nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Direktors oder der übereinstimmenden Ansicht der Ráthe nöthig erscheint.

§. 45.

Sie faßt ihre Konklusa nach der Mehrheit der Stimmen ab.

§. 46.

Die Landschaftsdirektion ist in allen zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten und Geschäften des landschaftlichen Instituts, welche nicht durch besondere Bestimmungen des Landschaftsreglements ihrer Leitung und Bestimmung entzogen sind, die das Institut nach Außen hin vertretende Behörde, welcher auch die Verwaltung des speziellen Korporationsvermögens des betreffenden Departements, es bestiehe solches in Grundstücken, Rechten, Kapitalien und anderen Gegenständen, obliegt. Sie hat unter Beirath ihres Syndikus vorzüglich die Sicherheit zu untersuchen, welche von den zu Pfandbriefenden Gütern zu leisten ist und mit sorgfältiger Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse das ganze Pfandbriefungsgeschäft zu leiten, auch die bewilligten Pfandbriefe auszuhändigen. Sie hat ferner sowohl ihre eigenen Beschlüsse, als auch die Beschlüsse des Departementskollegiums, unter Aufsicht und Kontrolle der Generallandschafts-Direktion, sowie endlich auch die Beschlüsse des Engeren Ausschusses und des Generallandtages in Ausführung zu bringen, ohne daß sie gegen Dritte zu ihrer Legitimation eines besonderen Ausweises darüber bedarf, daß da, wo in Bezug auf das Innere des Instituts die Zustimmung des Departementskollegiums, der Generallandschafts-Direktion, des Engeren Ausschusses oder des Generallandtages erforderlich ist, solche wirklich erteilt sei.

Die Landschaftsdirektion führt insbesondere die Prozesse für die Landschaft, sei es als Klägerin oder als Beklagte, selbstständig.

Bei den von ihr unmittelbar ausgehenden Beschlüssen, Verfügungen und Maasnahmen von einiger Wichtigkeit, welche nicht schon durch den gewöhnlichen Verlauf der Geschäfte und klare und bestimmte Vorschriften der Gesetze und insbesondere des Landschaftsreglements geboten werden, hat die Landschaftsdirektion vor deren Ausführung die Ansicht und Zustimmung des ganzen Departementskollegiums, in dringenden Fällen aber, welche keinen Aufschub
leiden,

leiden, dessen nachträgliche Ratifikation, unter Rechtfertigung ihres Verfahrens, einzuholen, und macht sich, wenn sie dies unterläßt, wegen des dem Institute dadurch entstehenden Schadens verantwortlich.

Die Unterschrift des Direktors oder eventuell dessen Stellvertreters mit begedrucktem Siegel der Direktion genügt zur Beglaubigung.

Bei den rücksichtlich des Pfandbriefsinteresses auszustellenden Abschreibungs-, Liberations-, Permutations- und Löschungskopien, sowie den Unschädlichkeitsattesten, bei der Festsetzung von Taxen und Pfandbriefsbewilligungen und den darüber zu ertheilenden Attesten genügt die Unterschrift der Departementsdirektion allein, wenn zugleich attestirt wird, daß diese Atteste und Konzesse auf einem vorschriftsmäßig gefaßten Beschlusse des Departementskollegiums beruhen.

§. 47.

Die Landschaftsdirektion muß die Wirthschaftsführung auf den bespfandbriefften Gütern beobachten und bei entdeckten, die wirthschaftliche Sicherheit beeinträchtigenden Wirthschaftsveränderungen oder Unordnungen einschreiten.

§. 48.

Das zur Bewirthschaftung eines Gutes nothwendige Inventarium an Vieh, Ackergeräth u. s. w. ist nach §. 48. Tit. 2. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts ein Pertinenzstück des Hauptgutes und bleibt als solches auch selbst dann, wenn es von der Bespfandbrieffungstaxe in Abzug gebracht wäre, dessenungeachtet von der Verhaftung für die bewilligte Pfandbriefsanleihe nicht ausgeschlossen; der verbundenen Landschaft bleiben vielmehr auch dann in Beziehung auf dasselbe ganz dieselben Rechte vorbehalten, welche die §§. 441. und folgende des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 20. dem Hypothekengläubiger einräumen, jedoch mit der Aaafgabe, daß die betreffende landschaftliche Departementsdirektion berechtigt ist, die ihr drohende Gefahr durch die ihr reglementsmäßig zustehenden Mittel, sei es durch Arrestschlag, sei es durch Sequestration u. ohne Requisition des Gerichts nach ihrem eigenen selbstständigen Ermessen abzuwenden.

§. 49.

Jeder Assoziirte, besonders aber der betreffende Kreisdeputirte, ist verpflichtet, wenn er bei einem bespfandbriefften Gute unordentliche Bewirthschaftung, wesentliche Veränderungen im Wirthschaftssystem oder erhebliche Substanzverringerungen wahrnimmt, der Landschaftsdirektion davon Anzeige zu machen. Doch ist hierbei auf namenlose und unbestimmte Anzeigen keine Rücksicht zu nehmen.

§. 50.

Borzüglich muß die Bewirthschaftung der dem Kreditsystem verpfändeten Wälder genau beobachtet werden. Ist der Wald mit zur Taxe gezogen, so muß die Direktion darüber wachen, daß derselbe nach den von ihr festgestellten

Grundsätzen bewirthschaftet und nicht mehr, als danach bestimmt ist, geholt und verkauft werde.

§. 51.

Sie ist zu diesem Zwecke berechtigt und verbunden, den Wald, so oft sie es nöthig findet, besichtigen und Förster und Jäger eidlich verhören zu lassen, um sich zu überzeugen, daß die Forstwirthschaft nach den bestehenden Grundsätzen geführt wird.

§. 52.

Ist der Wald durch Raupenfraß, Windbruch oder Brand ganz oder theilweise verwüdet, so soll das beschädigte Holz von der Landschaft in Beschlag genommen, mit Zustimmung des Guttsbesizers verkauft, und vom Erlöse, soweit er zureicht, müssen die auf den Wald bewilligten Pfandbriefe abgelöst werden, oder es soll im Verhältniß des Schadens eine Reihe von Jahren bestimmt werden, in welchen der Besizer den zum Ertrage berechneten Theil der Forst nicht abholzen darf, um den Wald wieder in ein forstunäßiges Verhältniß zu bringen. In beiden Fällen aber soll es von dem Guttsbesizer abhängen, ob er sich diesen Bestimmungen unterwerfen, oder die auf den Wald gegebenen Pfandbriefe sofort ablösen will.

§. 53.

Wenn der Besizer mehr, als grundsätzlich festgestellt ist, Holz verkauft, wenn er nicht in der vorgeschriebenen Ordnung abholt, oder wenn er die abgeholzten Flächen nicht vorschriftsmäßig in Kultur bringt, so ist dies ein zureichender Grund, die Forst oder das Gut zu sequestriren oder Pfandbriefe zu kündigen, um den Kreditverein sicher zu stellen.

§. 54.

Auf die Anzeige einer Forstverwüstung oder der üblen Bewirthschaftung eines Gutes muß die Direktion entweder die Verantwortung des Guttsbesizers erfordern, oder ohne Aufsehen nähere Erkundigung über die Richtigkeit der Anzeige einzuziehen.

§. 55.

Ist sie von der Wahrheit der Anzeige überzeugt, so ist sie befugt und verbunden, aus den Mitgliedern des Kollegiums eine Kommission abzuordnen, welche die angezeigten Unordnungen an Ort und Stelle zu untersuchen, die zur Sicherung nöthigen Maasregeln sofort zu treffen oder den Guttsbesizer anzuweisen hat, in welcher Art und welcher Zeit den gerügten Mängeln abgeholfen sein muß.

Die Kosten an Diäten und Meilengeldern müssen, wenn dem Guttsbesizer nichts zur Last fällt, aus dem Kostenfonds des Departements getragen werden; im entgegengesetzten Falle trägt sie der Besizer.

§. 56.

§. 56.

Genügt der Guttsbesitzer den Anweisungen der Direktion oder Kommission in den festgestellten Fristen nicht, so ist ohne weitere Rückfrage die Sequestration einzuleiten, die so lange fortgesetzt wird, bis die Wirthschaft wieder in den Stand kommt, und der Besizer hinlängliche Sicherheit für eine bessere Wirthschaftsführung leistet.

§. 57.

Der Rekurs von dergleichen Verfügungen der Departementsdirektion sieht dem Beschuldigten an die Generallandschafts-Direktion offen, welche über die Beschwerde auf einen von der Departementsdirektion mit den Akten erforderlichen Bericht entscheidet, auch nach Umständen auf Gefahr und Kosten des Beschwerdeführers eine nochmalige Untersuchung durch andere Abgeordnete verfügen kann.

Die Entscheidung der Generaldirektion wird vollzogen, dem Reklamanten aber der Rekurs an den Engeren Ausschuss gestattet.

D. Von den Landschaftsdeputirten.

§. 58.

Ein jeder Kreis wählt aus den in demselben vorhandenen persönlich stimmberechtigten Besitzern bespandbriefungsfähiger Güter einen Deputirten und für denselben einen Hülfsdeputirten als Stellvertreter.

Jeder Assozirte ist verpflichtet, diese Stelle zu übernehmen, sofern ihm nicht einer der im §. 21. bezeichneten Entschuldigungsgründe zur Seite steht.

Findet sich in einem Kreise kein Kreisstand, der dieses Amt übernehmen kann, so muß der Kreis einen Deputirten aus einem benachbarten Kreise erwählen.

Die Departementsdirektion fordert für den Fall, daß eine Wahl nothwendig geworden, die Assozirten des betreffenden Kreises mit der Bedeutung dazu auf, ihre Vota nach Anleitung der §§. 22. und 23. entweder dem Deputirten oder der Direktion binnen einer zu bezeichnenden Frist einzusenden.

Die Eröffnung der Vota und Feststellung der Wahl erfolgt im versammelten Departementskollegium; sind keine Vota eingegangen, so wählt das Departementskollegium.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, und sind die Bestimmungen der §§. 20. 26. 27. und 36. auch hier maassgebend.

Dem Stolper Departement ist nachgegeben, daß die Wahlen auf den landschaftlichen Kreistagen mit Zulassung schriftlicher Vota vorgenommen werden dürfen.

§. 59.

Die Funktionen der Deputirten sind doppelter Art.

Sie fungiren

- a) als Glieder des Departementskollegiums in den bestimmten Versammlungen in Betreff der denselben obliegenden Geschäfte,

- b) als

- b) als Abgeordnete zur allgemeinen Kontrolle der Wirtschaftsführung der Assoziirten (§. 49.), zur Aufnahme von Taxen, Führung von Sequestrationen, Stellvertretung der Landschaftsräthe und im Allgemeinen zur Erledigung der ihnen in Bezug auf das landschaftliche Interesse von der Departementsdirektion ertheilten Aufträge.

§. 60.

Die zu dem Departement vereinigten Deputirten erwählen jährlich aus ihrer Mitte einen Deputirten und für den Fall seiner Behinderung einen Stellvertreter, der das Departement bei dem Engeren Ausschusse vertritt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Departementskollegium.

Ebenso wählen die Deputirten jedes Departements die Mitglieder der Generallandschafts-Direktion nach vorgängiger Kommunikation unter einander (cfr. §. 85.).

§. 61.

Dem Lauenburg-Bütower Kreise steht die Berechtigung zu, Behufß seiner Vertretung im Departementskollegium Stolper Departements zwei Deputirte zu wählen, welche jedoch nur bei vorkommenden Wahlen jeder Eine Stimme haben. Beide erhalten Diäten.

§. 62.

Das Amt der Deputirten und Stellvertreter währt drei Jahre; sie sind abkann jedoch wieder wählbar.

§. 63.

Die Dauer des Amtes entscheidet über den Rang der Deputirten unter sich.

§. 64.

Die Landschaftsdeputirten und Hülfßdeputirten haben bei Antretung ihres Amtes den am Schlusse formulirten Eid zu den Händen des Direktors zu leisten.

§. 65.

Die Deputirten erhalten für Anwesenheit in den beiden, der Regel nach jährlich stattfindenden Departementsversammlungen neben den Fuhrkosten der Zu- und Rückreise ein Aversionalquantum von funfzig Thalern. Die Fuhrkosten und Diäten der Deputirten werden übrigens nach §. 35. geregelt.

E. Von den Geschäften der Departementskollegien.

§. 66.

Die aus den Departementsdirektionen und den Deputirten, letzteren als eigentlichen Vertretern der Assoziirten, gebildeten Departementskollegien versammeln sich in der Regel, und zwar alljährlich zweimal, nach dem vollständigen

gen Abschlusse der halbjährlichen Zinszahlungs- und Auszahlungstermine, und werden die Mitglieder hierzu durch besondere Aufforderungen der Direktion eingeladen.

Erfordern dringende Angelegenheiten einen sonstigen Zusammentritt des Kollegiums, so ist die Direktion zur Berufung desselben nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet.

§. 67.

Die Geschäfte der Departementskollegien betreffen vorzugsweise Revision und Feststellung der Taxen, Bewilligungen von Pfandbriefsanleihen, jährlich zweimalige Revision der Departementskasse und Ertheilung der Decharge, Ertheilung von Abschreibungs- und Liberationskonsensen, Unschädlichkeitsattesten, Revision der Sequestrationen, Abnahme und Dechargirung der Sequestrationsrechnungen, Eröffnung der Vota und Feststellung der Wahlen der Mitglieder des Departementskollegiums und der Generallandschafts-Direktion, die Anstellung und Pensionirung des Departementsyndikus und der übrigen Beamten, Aufstellung von Proponendis zum Engeren Ausschusse, endlich alle sonstigen Gegenstände, welche von der Departementsdirektion zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 68.

Abänderungen in der Einrichtung des Departementskollegiums oder der Direktion, Bestellung eines Stellvertreters oder Hilfsarbeiters auf länger als Jahresdauer, Gehaltszulagen, Gratifikationen und Ausgaben, welche die Etats überschreiten, An- und Verkauf von Grundstücken, Belastung derselben mit Hypothekenschulden, Servituten und Reallasten müssen, bevor darüber Beschluß gefaßt werden kann, den Affozürten auf den Kreistagen mitgetheilt sein und, bevor sie ausgeführt werden, die Zustimmung des Engeren Ausschusses und des Ministeriums des Innern erlangt haben.

§. 69.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

F. Vom Departementsyndikus.

§. 70.

Der Departementsyndikus wird von dem Departementskollegium nach Mehrheit der Stimmen erwählt.

§. 71.

Er muß das Examen zum Gerichtsassessor bestanden haben.

§. 72.

Der Syndikus hat insonderheit in rechtlicher Beziehung Alles zu präsen, was

was auf die Sicherheit der Pfandbriefe Bezug hat, vorzüglich die Hypothekenscheine und die Dispositionsfähigkeit der Besitzter.

Seine über diese Gegenstände gemachten Erinnerungen müssen durch Beschlüsse der Direktion oder des Departementskollegiums erledigt werden. In gleichem Maaße ist es auch seine besondere Obliegenheit, zu beurtheilen, ob bei den eingetragenen Schuldposten und deren Ablösung noch Bedenken obwalten, und auf deren Erledigung zu halten.

§. 73.

Außerdem führt er das Protokoll bei den landschaftlichen Zusammenkünften und muß den Vortrag und die Bearbeitung aller landschaftlichen Angelegenheiten nach Anordnung des Direktors übernehmen.

§. 74.

Der Regel nach muß er bei der Aufnahme der Taxen gegenwärtig sein, auch andere Aufträge, die ihm von der Direktion und dem Departementskollegium in Landschaftsachen gemacht werden, übernehmen.

§. 75.

Außer seiner fixirten Besoldung bezieht er bei Geschäften außerhalb der Departementsstadt zwei Thaler Diäten, und wenn ihm keine Fuhr gestellt wird, Fuhrkosten nach §. 35. Für die Bewohnung der Engeren Ausschuss- und Generallandtags-Versammlungen erhält derselbe drei Thaler Diäten.

Seine Vereidigung im Departementskollegium erfolgt nach der am Ende beigefügten Eidesformel zu Händen des Direktors.

Seine Anstellung ist lebenslänglich; unfreiwillig kann er seines Amtes nur unter den Bedingungen und Formen des Gesetzes vom 21. Juli 1852. — Gesetz-Sammlung Seite 463. — enthoben werden.

Seine Pensionsansprüche bestimmt ein besonderes Regulativ.

G. Von dem Rentanten und den übrigen Beamten.

§. 76.

Der Rentant muß alle Gelder nach der ihm von der Departements-Direktion zu ertheilenden Anweisung annehmen, auszahlen, buchen und belegen.

Er besorgt die Einnahme und Ausgabe der Zinsen, nimmt auf Anweisung der Direktion alle abzulösenden Pfandbriefe oder andere Dokumente in Empfang, und verfährt damit, wie bei der Einnahme und der Ausgabe mit dem baaren Gelde.

Ueber Einnahme und Ausgabe muß er ein richtiges Journal führen, seine Kassbücher, Kassenregistratur und Rechnungen jederzeit in gehöriger Ordnung halten und sich in Allem nach der ihm von der Direktion zu ertheilenden Anweisung richten.

Er muß eine von dem Departementskollegium zu bestimmende Kaution in baarem Gelde oder in Pfandbriefen bestellen.

§. 77.

§. 77.

Die Büreaugeschäfte besorgt der Landschaftssekretair mit Hülfe des Kanzlisten, sofern ein solcher vorhanden, unter Aufsicht des Syndikus.

§. 78.

Jeder von diesen Beamten bearbeitet zwar besonders das ihm angewiesene Fach, ist aber auch zur Uebernahme anderer landschaftlicher Geschäfte verpflichtet, welche er mit Ordnung, Fleiß und Treue auszuführen hat.

§. 79.

Rendant und Sekretaire erhalten außer ihrem etatsmäßigen Gehalte für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes und für außerordentliche Geschäfte an Diäten zwei Thaler und Fuhrgeld nach §. 35.

§. 80.

Der ebenfalls angestellte Kanzleidiener, welcher zugleich Kastellan des Landschaftshauses ist, besorgt die Reinigung und Heizung der Zimmer und die Aufwartung bei den Sitzungen.

Er holt und trägt Briefe, Pakete, Gelber von der Post und auf dieselbe, besorgt die Insinuation landschaftlicher Verfügungen in der Stadt, in welcher das Departementskollegium seinen Sitz hat, attestirt auf den Konzepten die Abgabe oder Insinuation und verrichtet überhaupt die ihm in landschaftlichen Angelegenheiten von den Mitgliedern des Kollegiums und dem Syndikus und Rendanten erteilten Aufträge.

§. 81.

Alle vorstehend (§§. 76—80.) gedachte Beamte werden lebenslänglich angestellt und von der Direktion in Vorschlag gebracht, durch die Mehrheit der Stimmen im Departementskollegium gewählt und durch den Direktor nach den beigefügten Eidesformeln verpflichtet, wobei es maassgebend ist, daß, wenn ein Beamter bereits als solcher vereidet ist, seine Verpflichtung unter Hinweisung auf den bereits geleisteten Eid genügt.

§. 82.

In Betreff der Dauer der Anstellung dieser Beamten, ihrer Entlassung und Pensionirung gilt, was im §. 75. vom Departementsyndikus bestimmt ist.

H. Von der Registratur.

§. 83.

Jedes Departement führt ein Verzeichniß der durch dasselbe ausgefertigten

tigten Pfandbriefe (Landschaftsregister). Die Ordnung der Registratur bleibt der Instruktion vorbehalten.

Kapitel V.

Von der Generallandschafts-Direktion.

§. 84.

An der Spitze der Verwaltungsgeschäfte steht die Generallandschafts-Direktion, ein Kollegium, welches aus dem Generallandschafts-Direktor und zweien Generallandschafts-Räthen besteht; demselben sind der Generallandschafts-Syndikus als Rechtskonsulent und die nöthigen Subalternbeamten zugeordnet, deren Personale ohne besondere Genehmigung des Engeren Ausschusses nicht vermehrt werden darf.

§. 85.

Der Direktor und die Räte werden unter Vorbehalt der Genehmigung Seiner Majestät von den Deputirten der vier Departements nach Mehrheit der Stimmen in jedem Departement gewählt.

Bei einer Stimmengleichheit unter den Deputirten eines Departements giebt über die Stimme dieses Departements das Departementskollegium den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit unter den vier Departements entscheidet das Loos.

Von den beiden Generallandschafts-Räthen ist jederzeit der eine aus Vorpommern, der andere aber aus Hinterpommern zu wählen (cfr. §. 60.).

§. 86.

Zu diesen Aemtern können nur Besitzer bespandbriefungsfähiger Pommerscher Güter gewählt werden, welche Mitglieder eines landschaftlichen Kollegii der Provinz früher gewesen, oder es noch sind.

Was in §. 36. von dem Departementsdirektor gesagt ist, gilt auch von den Mitgliedern der Generaldirektion. Ihr Amt währt sechs Jahre, nach deren Ablauf sie aber wieder wählbar sind. Im Falle der Behinderung eines Mitgliedes steht der Generallandschafts-Direktion die Berechtigung zu, aus der Zahl der Deputirten den Stellvertreter mit Vorwissen des betreffenden Departementsdirektors zu ernennen.

§. 87.

Das Kollegium hat seinen beständigen Sitz in Stettin und regelt die Zeit und Dauer seines Zusammenseins nach den vorliegenden Geschäften.

§. 88.

Den Generallandschafts-Syndikus, welcher das Examen zum Gerichts-Affessor

Assessor bestanden haben muß, wählt die Generallandschafts-Direktion, nachdem dieselbe zuvor die vier Departementskollegien von ihrem Vorkaben in Kenntniß gesetzt hat; etwa begründete Erinnerungen derselben gegen die beabsichtigte Wahl ist sie zu berücksichtigen verpflichtet. In Betreff der Dauer seiner Anstellung, seiner Entlassung und Pensionirung gilt, was in §. 75. vom Departementsyndikus bestimmt ist. Er führt auf dem Generallandtage und dem Engeren Ausschusse das Protokoll. Seine Stellung zur Generallandschafts-Direktion ist dieselbe, wie diejenige der Departementsyndici zur Departements-Direktion.

§. 89.

Die Bestellung des Rendanten und der übrigen Subalternbeamten wird der Generallandschafts-Direktion überlassen, welche allein für ihre Befähigung haftet.

Der Rendant muß eine angemessene Kaution bestellen. In Betreff der Dauer der Anstellung dieser Beamten, ihrer Entlassung und Pensionirung gilt, was in §. 75. vom Departementsyndikus bestimmt ist.

§. 90.

Die Generallandschafts-Direktion ist verpflichtet, die Grundsätze des Kreditystems aufrecht zu erhalten, sie pünktlich ausführen zu lassen, das allgemeine Beste desselben überall zu befördern und jeden Nachtheil zu beseitigen und zu verhindern.

§. 91.

Die Departementsdirektionen müssen daher den auf das Reglement begründeten Verfügungen der Generaldirektion Folge leisten.

§. 92.

Die Generaldirektion untersucht und entscheidet alle Beschwerden und Anzeigen gegen die landschaftlichen Departementsbehörden oder gegen ihre einzelnen Mitglieder, insofern sie das Kreditystem betreffen. Wer sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen will, wendet sich an den Engeren Ausschuß (cfr. §§. 15. und 119.).

§. 93.

Alle Vorschläge und Bemerkungen, die auf Verbesserung des Kreditystems abzwecken, müssen an die Generallandschafts-Direktion eingereicht werden.

§. 94.

Alle zweifelhaften Fälle, wo die Vorschriften dieses Reglements nicht ausreichen, werden von den Departementsdirektionen der Generaldirektion zur

Entscheidung vorgelegt, welche jedoch bei Gegenständen, die das Ganze des Kreditystems betreffen, nur eine interimistische ist, und definitiv nur von dem Engeren Ausschusse und resp. dem Generalandtage getroffen werden kann.

§. 95.

Die Generallandschafts-Direktion hat die Oberaufsicht über sämtliche zum Kreditystem gehörende Klassen. Sie hat sämtliche dahin gehörige, von den Departementsdirektionen einzuschickende Rechnungen zu revidiren und festzusetzen, die Generalrechnung zusammenzustellen und dem Engeren Ausschusse zur Dechargeleistung vorzulegen (cfr. §. 118.).

In schleunigen Fällen ist die Generaldirektion mittelst des eigenthümlichen Fonds oder des Kredits der Landschaft, ohne andere, als die allgemeine gesetzliche Verantwortlichkeit, jedoch unter Zuziehung der vier Departements-Direktoren oder der von denselben zu ernennenden Substituten, zum Besten des landschaftlichen Systems zu operiren ermächtigt.

§. 96.

Sie empfängt die Bestände der bei den Departementsdirektionen nicht erhobenen kurrenten Zinsen zur weiteren Auszahlung an die sich bei ihr meldenden Gläubiger.

§. 97.

Sie ist berechtigt, so oft sie es für gut befindet, Kassenvisitationen anzustellen, Rechnungen zu fordern, zu untersuchen und aus den Departements-Direktionen Abgeordnete zu diesem Geschäfte zu ernennen.

§. 98.

Der Generaldirektion liegt die Superrevision sämtlicher Anleihetaren und deren Finalfestsetzung durch Ertheilung des Superrevisionsattestes, sowie die Genehmigung der Pfandbriefsanleihen und der Abschreibungs- und Liberationsskonsense ob (cfr. §§. 154: 158.).

Auch ist sie befugt, sowohl die Sequestrationsakten, als auch die Sequestrationen in loco selbst revidiren zu lassen, wobei sie, wenn Gegenvorstellungen gegen einen ernannten Kommissarius gemacht werden, veranlaßt ist, die Gründe zu prüfen, und nach Verwandtniß der Umstände einen anderen Kommissarius zu ernennen.

§. 99.

Sie führt den Schriftwechsel mit allen Behörden in allen Angelegenheiten, die das Ganze des Kreditystems und das allgemeine Interesse der verbundenen Guttsbesitzer betreffen, wobei diejenige Korrespondenz, welche zwischen den Königlichen Ministerien und dem Königlichen Kommissarius mit der General-Direktion, mit den Departementsdirektionen et vice versa in allgemeinen Angelegen-

gelegenheiten des Krebitystems zu führen sein wird, wenn solche mit einem öffentlichen Siegel und der Rubrik

„Generallandschafts-Sachen“
bezeichnet ist, die Portofreiheit genießt.

§. 100.

Endlich steht ihr die Berechtigung zu, ausnahmsweise (cfr. §. 120.) und in schleunigen Fällen unter Approbation des königlichen Kommissarius einen Generallandtag auszuschreiben.

§. 101.

Die Beamten der Generallandschafts-Direktion beziehen in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen (cfr. §§. 35. und 43.) außer ihrem etatsmäßigen Gehalte an Diäten und Fuhrkosten dieselbe Entschädigung, wie die Beamten der Departementskollegien gleicher Kategorie.

§. 102.

Der Direktor, die Räte, der Syndikus und die Subalternen werden nach den am Ende dieses Reglements befindlichen Formularen, und zwar ersterer durch den königlichen Kommissarius, die übrigen durch den Generallandschafts-Direktor verpflichtet, wobei die Bestimmung des §. 81. in sine ebenfalls maßgebend ist.

Kapitel VI.

Von den Kreisversammlungen.

§. 103.

Jeder Kreisdeputirte ruft, so oft es erforderlich, wenigstens jährlich einmal nach vorheriger Anzeige bei der Departementsdirektion an den bisher üblich gewesenem Orten kurz vor der jedesmaligen Herbstversammlung des Departementskollegiums die hierzu berechtigten Gutsbesitzer des Kreises zusammen, eröffnet ihnen unter Vorlegung der halbjährigen Kassenrechnungen und der Engeren Ausschußbeschlüsse, was im Innern des Instituts seit dem letzten Kreistage Wichtiges sich zugetragen, macht denselben von den im Departement stattgefundenen Teraufnahmen, Pfandbriefsbewilligungen und Ablösungen Mittheilung und erfordert und vermittelt ihre Bemerkungen, Anträge oder etwaigen Proponenda, sowie ihre nach Stimmenmehrheit zu fassende Beschlüsse über alle diejenigen Gegenstände, welche einer Berathung der Assoziirten bedürfen, um sie demnächst im Departementskollegium zum Vortrage zu bringen (cfr. §. 68.).

§. 104.

Zur persönlichen Theilnahme an den Kreisversammlungen und zur Ausübung

übung des Stimmrechts, sowie zur aktiven und passiven Wahlberechtigung ist erforderlich:

- 1) Dispositionsfähigkeit überhaupt;
- 2) Besitz eines in die landschaftliche Matrikel eingetragenen Gutes;
- 3) die Gemeinschaft mit einer christlichen Kirche;
- 4) unbescholtener Ruf.

Ehefrauen werden durch ihre Männer, unmündige und minorene Besitzer durch ihre Vormünder vertreten, insofern Ehemänner und Vormünder für ihre Person stimm- und wahlberechtigt sind. Ist dies nicht der Fall, so kann der Ehemann oder Vormund einen persönlich qualifizierten Gutsbesitzer bevollmächtigen.

Dies letztere Recht haben auch alle unverheiratheten weiblichen dispositionsfähigen Besitzer und diejenigen persönlich qualifizierten Gutsbesitzer, welche zu erscheinen behindert sind.

Besitzer, denen eins der oben zu 3. und 4. bezeichneten Erfordernisse mangelt, dürfen auch nicht bevollmächtigen.

Stadtgemeinden üben ihr Stimmrecht durch den Bürgermeister oder Syndikus und andere moralische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Ueber die Unbescholtenheit entscheidet, wenn solche bestritten wird, die Kreisversammlung, und in letzter Instanz auf vorgängige gutachtliche Aeußerung des betreffenden Departementskollegii der Engere Ausschuss.

§. 105.

Die Richterscheinenden oder durch einen zulänglich Bevollmächtigten nicht Vertretenen werden als einwilligend in den Beschluß der Mehrheit angesehen.

Erscheint in den Kreisversammlungen Niemand außer dem Deputirten, so gilt dessen Stimme als diejenige des Kreises.

§. 106.

In der Einladungskurrende zur Kreisversammlung müssen die Hauptgegenstände der Berathung angeführt werden.

§. 107.

Den Vorsitz in den Kreisversammlungen führt der Deputirte, in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter.

§. 108.

Die Stimmen werden nach der Anzahl der stimmenden Besitzer bespandbriefungsfähiger Güter gezählt.

Bei Wahlen hat jeder Affozirte ohne Rücksicht darauf, ob er ein oder mehrere Güter in demselben Kreise besitzt, nur Eine Stimme.

Bei allen anderen Abstimmungen dagegen ist ein Besitzer von vier bis sieben selbstständigen bespandbriefungsfähigen Gütern zu zwei, und ein Besitzer von acht und mehr solcher Güter zu drei Stimmen berechtigt.

§. 109.

§. 109.*

In denjenigen Gütern des Lauenburg-Bütowschen Kreises, welche aus mehreren Antheilen bestehen, haben die Besitzer sämtlicher Antheile eines Gutes (wenn diese Grundstücke in der landschaftlichen Kreisatrikel unter einem gemeinschaftlichen Namen aufgeführt sind) sowohl bei Wahlen als in anderen Angelegenheiten nur eine gemeinschaftliche Stimme. Die Stimmgenossen ermitteln diese Gesamtstimme unter sich durch Stimmenmehrheit und bei etwaiger Stimmengleichheit durch das Loos.

§. 110.

Personen, welche ein Gut gemeinschaftlich ungetheilt besitzen, können in allen Fällen das Stimmrecht rücksichtlich des ganzen Gutes, resp. des Gutsantheils, nur in ihrer Gesamtheit einfach ausüben. Erscheint aber auch nur Einer der Miteigenthümer auf dem Kreistage, so ist er auch ohne Vollmacht der übrigen legitimirt, die Gesamtstimme für sich und die übrigen Miteigenthümer abzugeben. Der Nachweis des Miteigenthums ist dem Deputirten zu führen.

§. 111.

Von den in den Kreisversammlungen aufgenommenen Protokollen erhält die Landschaftsdirektion das unterschriebene Original, und erstattet aus sämtlichen Kreistagsberichten, nachdem das Kollegium darüber gehört, einen Hauptbericht an die Generallandschafts-Direktion.

§. 112.

Affozürte, welche Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind nicht berechtigt, in den Kreisversammlungen zu erscheinen oder ein Stimmrecht auszuüben. Auch ruht dies Recht, so lange sich ein Affozürter im Konkurse befindet.

Kapitel VII.

Vom Engeren Ausschuss.

§. 113.

Der Engere Ausschuss tritt alljährlich regelmäßig einmal in Stettin zusammen, sofern nicht die Berufung eines Generallandtages (cfr. §§. 125. ff.) erforderlich erachtet wird. Die Generallandschafts-Direktion bestimmt nach vorheriger Kommunikation mit dem Königlichem Kommissarius die Zeit des Zusammentritts.

Jedes Departement sendet hierzu einen aus seiner Mitte gewählten Deputirten, dem bei der Wahl für den Fall der Behinderung ein Substitut beigeordnet

geordnet wird, und seinen Direktor, sowie alternirend ein Departement seinen Syndikus.

§. 114.

Die Deputirten sind zwar schuldig, auf die ihnen ertheilten Instruktionen, als auf beratende Meinungen Rücksicht zu nehmen, sie sind aber an diese Instruktionen nicht gebunden, noch verantwortlich, wenn sie von denselben abweichen. Sie sind vielmehr in ihrem Urtheil und Votum unbeschränkt und nur ihre Einsicht und Ueberzeugung von dem Wohle des Instituts dürfen ihr Beweggrund bei der Abgabe ihrer Stimme sein. Als Regel gilt, daß nur über solche Gegenstände ein definitiver Beschluß des Engeren Ausschusses erfolgen kann, über welche in Kreistagsversammlungen die Assoziirten gehört werden und welche demnächst in den Departementskollegien beraten worden sind.

Wo es sich indeß nur um laufende Geschäfte des Instituts, Anwendung des Reglements auf einzelne Fälle, ferner um Erledigung von Angelegenheiten, die keinen Verzug erleiden, handelt, kann der Engere Ausschuß, auch ohne daß die Kreistage vorher gehört, endgültig beschließen.

Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen der Deputirten gefaßt. Den Mitgliedern der Generallandschafts-Direktion und den Departements-Direktoren steht in der Versammlung des Engeren Ausschusses kein Stimmrecht, sondern nur ein Votum consultativum zu.

§. 115.

Der Engere Ausschuß ist die kontrolirende Behörde der General- und sämtlicher Departementslandschafts-Direktionen und hat alle Rechnungen zu deckargiren und die an ihn gelangten Beschwerden in letzter Instanz zu entscheiden.

Abweichungen von diesem Reglement oder Abänderungen desselben und der General-Tarprinzipien, sowie Auflegung neuer Verbindlichkeiten der Assoziirten ist aber auch der Engere Ausschuß zu beschließen oder zu genehmigen nicht ermächtigt, sondern dergleichen Gegenstände gehören vor den Generallandtag (cfr. §. 125.).

§. 116.

Der Königliche Kommissarius führt in dem Engeren Ausschusse den Vorsitz und giebt bei Stimmgleichheit den Ausschlag; im Behinderungsfalle tritt der Generallandschafts-Direktor und bei dessen Behinderung der älteste Generallandschafts-Rath an seine Stelle; in Fällen aber, wo es auf eine Kontrolle der Geschäftsführung der Generallandschafts-Direktion ankommt, fungirt dann der, der Amtsdauer nach, älteste Departementsdirektor als Vorsitzender.

§. 117.

Der Vortrag der zu erledigenden Gegenstände liegt der Generallandschafts-Direktion ob, welcher zu diesem Behufe und zu ihrer Begutachtung die Pro-

Proponenda der Departementskollegien vier Wochen vor der Versammlung des Engeren Ausschusses mitgetheilt werden müssen.

Gleichzeitig haben auch die Departementskollegien sich ihre Proponenda gegenseitig zur Kenntnißnahme zuzusenden.

Die Generallandschafts-Direktion ist schuldig, dem Engeren Ausschusse über Alles, was er zu wissen verlangt, Auskunft zu geben und die erforderlichen Akten und Schriften vorzulegen.

§. 118.

Alle Rechnungen, die dem Engeren Ausschusse vorgelegt werden, müssen von den Departementsdirektionen halbjährig gehdrig abgeschlossen, belegt, von der Generallandschafts-Direktion revidirt, auch alle Erinnerungen möglichst erledigt sein.

Zu diesem Zwecke werden die Rechnungen jedes Departements vierzehn Tage vor der Versammlung des Engeren Ausschusses an die Generallandschafts-Direktion eingesendet, damit sie solche mit den Etats eines jeden Departements gründlich vergleichen und moniren, die Monita aber dem zusammen tretenden Engeren Ausschusse sodann vorlegen könne.

Außerdem ist alljährlich der Etat der Generallandschafts-Direktion und jedes Departements dem Engeren Ausschusse zur Genehmigung und Vollziehung vorzulegen.

Die Rechnungen der Generallandschafts-Direktion sind mit dem letzten Tage des August abzuschließen, mit dem 1. September sogleich wieder neu anzufangen und fortzuführen. Die abgeschlossenen Rechnungen, sowie ein bis zum Tage des Zusammentritts der Engeren Ausschußversammlung reichender Extrakt aus den neu angelegten Rechnungen, sind der Versammlung vorzulegen. Die Abschlußtermine der Rechnungen der Departementskollegien werden auf den letzten Tag des Februar und August festgesetzt.

§. 119.

Wenn in dem §. 92. gedachten Falle, oder bei nachgesuchten Entscheidungen über Zweifel und Auslegung des Reglements Jemand bei dieser Entscheidung der Generaldirektion sich nicht beruhigen will, so steht ihm der Rekurs an den Engeren Ausschuß frei, welcher gemeinschaftlich mit der Generaldirektion die Sache nochmals reiflich in Erwägung zieht und schließlich entscheidet, jedoch mit der Maassgabe, daß den Verfügungen der Generaldirektion interimistisch und unter Vorbehalt seines Rechtes von dem Beschwerdeführer Folge geleistet werden muß.

§. 120.

Das Recht, die Berufung eines Generallandtages zu beschließen, steht in der Regel (cfr. §. 100.) dem Engeren Ausschusse zu.

§. 121.

Die von den Departementskollegien für den Engeren Ausschuß aufzustellenden

lenden Proponenda sind der Regel nach zuvor den Kreistagen zur Berathung vorzulegen, und die auf den Kreistagen selbst in Anregung gekommenen, oder von einzelnen Aſſozirten aufgestellten Proponenda dort zuvörderſt zu berathen. Findet das Departementskollegium eine von einem Kreiſe beſchloſſene Vorlage ungeeignet, ſo iſt der davon in Kenntniß zu ſetzende Deputirte verbunden, ſeine Kommitenten davon ſofort Nachricht zu geben, und ſieht dann Berufung an die Generallandſchafts-Direktion frei.

Wird ein Antrag eines einzelnen Aſſozirten von der Kreisverſammlung dagegen nicht geeignet befunden, ſo ſieht demſelben Berufung an das Departementskollegium, und von dieſem wiederum an die Generaldirektion, eventuell aber auch das Recht zu, ſeine Anträge dann unmittelbar beim Engeren Ausſchuſſe zur weiteren Veranlaſſung anzubringen.

§. 122.

Um ſich von den vorliegenden Proponendis gehörig unterrichten zu können, werden den Mitgliedern des Engeren Ausſchuſſes Eitens der General-Direktion die vorliegenden Proponenda entweder ſchon vorher mitgetheilt, oder ſpäteſtens in der dem Engeren Ausſchuſſe vorangehenden Vorverſammlung zuſtellt.

§. 123.

Der Generallandſchafts-Syndikus führt das Protokoll bei den Verſammlungen des Engeren Ausſchuſſes, deſſen Beſchlüſſe dem vorgeſetzten Miniſterio zur Beſtätigung vorzulegen ſind; die Verhandlungen und Beſchlüſſe werden nach erfolgtem Beſcheide des Miniſterii von der Generallandſchafts-Direktion den Departementsdirektionen demnächſt in Abſchrift mit der Anweiſung zugefertigt, ſolche in weiterer Abſchrift an die Kreisdeputirten gelangen zu laſſen, damit dieſelben in den Stand geſetzt werden, davon den Aſſozirten auf geeignete Weiſe die nöthige Mittheilung zu machen. Was aus den Protokollen des Engeren Ausſchuſſes der Deffenlichkeit zu übergeben iſt, darüber hat der jedesmalige Engere Ausſchuß zu beſchließen.

§. 124.

Die Deputirten zum Engeren Ausſchuſſe, die Direktoren, ſowie der betreffende Syndikus erhalten inkl. der Reiſetage die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkoſten vom Wohnorte an gerechnet aus dem Fonds der Localität.

Kapitel VIII.

Von dem Generallandtage.

§. 125.

Nur zur Berathung wichtiger Angelegenheiten erfolgt die Zusammenberufung

fung des Generallandtages unter Genehmigung des Königlichem Kommissarius durch die Generaldirektion nach Stettin.

Er hat die Funktionen des Engeren Ausschusses; Abweichungen von diesem Reglement oder Aenderungen desselben und der Generaltax-Prinzipien, sowie Auferlegung neuer Verbindlichkeiten der Assoziirten zu beschließen oder zu genehmigen, ist er jedoch nur allein ermächtigt; für bestimmte Zwecke kann er indessen mit Allerhöchster Genehmigung (§. 132.) auch dem Engeren Ausschusse diese ihm allein zustehenden Befugnisse übertragen.

Die Generallandschafts-Direktion hat die Vorlagen für den General-Landtag vorbereitend zusammen zu stellen und mit ihrem Gutachten zu begleiten.

§. 126.

Es erscheinen auf demselben sämtliche Departementsdirektoren mit den Deputirten und dem Syndikus ihrer Departements.

Wird ein Deputirter und dessen Stellvertreter verhindert, auf dem Generallandtage zu erscheinen, und erfolgt diese Verhinderung so spät, daß der Kreis selbst nicht eine andere Wahl veranlassen kann, so ist das Departements-Kollegium befugt, einen Substituten zu bestellen. Auch die Landschaftsräthe haben den Versammlungen des Generallandtages mit einem Votum consultativum beizuwohnen.

§. 127.

In Betreff des Vorsizes auf dem Generallandtage sind die Bestimmungen des §. 116. maassgebend.

§. 128.

Der Generallandschafts-Syndikus führt das Protokoll der allgemeinen Berathung, ein zu ernennender Departementsyndikus die Verhandlungen in Betreff der Abnahme der Rechnungen.

§. 129.

Von der Generallandschafts-Direktion wird dem Generallandtage ein ausführlicher Bericht über Alles erstattet, was das Ganze des Kredit-systems und das allgemeine Interesse aller verbundenen Gutsbesitzer betrifft.

§. 130.

Alle über die verwalteten Fonds geführten und von dem Engeren Ausschusse revidirten Rechnungen werden dem Generallandtage noch einmal zur Einsicht vorgelegt, der eine nochmalige Revision veranlassen kann, wenn er es nöthig findet.

§. 131.

In allen Fällen, wo es auf eine Untersuchung der Geschäftsführung der

Generaldirektion und des Engeren Ausschusses ankommt, wird ein besonderer Ausschuß aus dem Generallandtage selbst ernannt, welcher einen Rechtsgelehrten, mit Ausschluß des Generallandschafts-Syndikus, zuzuziehen hat.

§. 132.

Der Generallandtag hat alle von dem Engeren Ausschusse, sowie von der Generaldirektion ihm vorgelegten, das Kreditssystem und dessen Beförderung betreffenden Entwürfe und Vorschläge, welche jedoch niemals auf Verletzung schon erworbener Privatrechte und Aufhebung der Grundverfassung des Kreditvereins hinauslaufen dürfen, zu prüfen und darüber zu beschließen.

Die Beschlüsse des Generallandtages bedürfen, soweit sie die demselben allein vorbehaltenen Gegenstände betreffen, der Allerhöchsten Sanction, im Uebrigen, wie diejenigen des Engeren Ausschusses, der Bestätigung des vorgesezten Ministerrii.

§. 133.

Die dem Generallandtage zur Berathung und Entscheidung vorzulegenden Proponenda können sowohl von dem Engeren Ausschusse und der Generallandschafts-Direktion, als auch von den Departementskollegien oder von einzelnen Kreisen ausgehen.

Bevor diese jedoch dem Generallandtage zur Beschlußnahme vorgelegt werden können, müssen dieselben den sämtlichen Kreisen zur Erklärung vorgelegt haben. Sollten die Proponenda eines Kreises, welche auf vorstehende Weise zur Kenntniß der Totalität durch die Departementskollegien gekommen sind, deren Zustimmung nicht erhalten haben, so ist das betreffende Kollegium dennoch verpflichtet, dieselben durch die Generaldirektion dem Generallandtage vorlegen zu lassen.

§. 134.

Alle Vorlagen für den Generallandtag müssen dem Königlich-kommisariats vier Wochen vor dem Zusammentritt desselben mitgetheilt, die Proponenda der Departementskollegien daher auch mindestens acht Wochen vorher der Generaldirektion eingesendet werden.

§. 135.

Der Generallandtag faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Departements, welche zuvor ihre Abstimmung in sich feststellen müssen; bei Stimmengleichheit in einem Departement entscheidet die Stimme des betreffenden Departementsdirektors, und bei Stimmengleichheit der Departements der Vorsitzende. Die Kosten des Generallandtages trägt der Totalitätsfonds.

§. 136.

Die demnächstige Kommunikation dieser Verhandlungen an die Departements

ments und die Aſſoziierten erfolgt in derſelben Art, wie bei dem Engeren Auſchuſſe (cfr. §. 123.).

Kapitel IX.

Von Vollſtreckung der landschaftlichen Verfügungen.

§. 137.

Jedes Mitglied des Inſtituts iſt verbunden, ſich den Verfügungen der landschaftlichen Kollegien, welche die Aufrechthaltung und Ausführung der Beſtimmungen des Kreditſyſtems betreffen, zu unterwerfen.

§. 138.

Die landschaftlichen Behörden ſind befugt, die Befolgung ihrer Verfügungen durch Verhängung von Geldſtrafen oder ſonſtige nach dieſem Reglement zuläſſige Exekutionsmittel zu erzwingen.

Sämmtliche Gerichte ſind verpflichtet, der Landſchaft auf ihr Anſuchen in dieſen Fällen ſchleunige und unweigerliche Hülfe zu leiſten.

§. 139.

Sollten dieſe Mittel die Bethetheiligten zur Erfüllung ihrer Pflicht nicht veranlaſſen, ſo iſt die Departementsdirektion berechtigt, nach eingeholter Genehmigung der Generaldirektion die Ablöſung der Pfandbriefe zu fordern und zu dieſem Zweck nach erfolgter fruchtloſer Androhung äußerſten Falls die Subhaſtation des verpfändeten Gutes zu beantragen. Solche hat das betreffende Gericht einzuleiten.

§. 140.

Glaubt der Angeſchuldigte ſich bei dem beſſalligen Beſchlusse nicht beruhigen zu können, ſo ſieht ihm dagegen der Rekurs an den Engeren Auſchuß oder Generallandtag (wenn ein ſolcher gerade früher als der nächſte Engere Auſchuß abgehalten werden ſollte) offen, bei deren Entſcheidung es ſein Bewenden behält.

§. 141.

Alle Mitglieder und Beamten der landschaftlichen Kollegien ſind verpflichtet, den Anordnungen ihrer vorgeſetzten Behörden bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen Folge zu leiſten.

§. 142.

Auch die verbundenen Gutsbeſitzer ganzer Kreiſe in ihrer Geſamtheit bei den Kreisverſammlungen ſind verpflichtet, den Vorſchriften des Reglements und

und den auf Grund derselben ergangenen Beschlüssen und Verfügungen der ihnen vorgesezten landschaftlichen Behörden in allen Stücken Folge zu leisten.

Kapitel X.

Von dem Verfahren bei Aufnahme der Taxen und Ausstellung von Konsensen.

§. 143.

Die Bepfandbriefung eines Gutes kann nur auf Grund einer nach den Prinzipien der landschaftlichen Beleihungstaxe bewirkten Abschätzung erfolgen. Ist eine solche Taxe bereits vorhanden, so genügt dieselbe, wenn das landschaftliche Kollegium nöthigenfalls durch Lokalrecherche oder Taxrevision sich überzeugt hat, daß der wirtschaftliche Zustand des Gutes seit der Tax-Aufnahme sich nicht verschlechtert hat.

§. 144.

Jeder Gutsbesitzer, welcher die Aufnahme einer neuen Taxe, oder die Revision einer früheren nachsucht, hat mit diesem seinem bei der Departements-Direktion zu übergebenden Antrage zugleich den neuesten Hypothekenschein nebst Karte und Vermessungsregister, den etwaigen Regulirungs- und Separations-Plan und das Generalkataster zu überreichen.

§. 145.

Findet der Landschaftsdirektor oder die etwa bei Eingang des Antrages versammelte Landschaftsdirektion dagegen nichts zu erinnern, so wird, nachdem der muthmaßliche Kostenbetrag durch einen eingezahlten Vorschuß sichergestellt ist, ein Landschaftsrath oder bei dessen Behinderung ein Landschaftsdeputirter und der Deputirte des betreffenden Kreises, eventuell dessen Stellvertreter, mit der Aufnahme der Taxe beauftragt.

Diese haben sich wegen des anzusetzenden Termins zu vereinigen, der sofort dem antragenden Gutsbesitzer mit der Aufforderung bekannt zu machen ist, alles Erforderliche einzuleiten und Führen an die bestimmten Orte zu schicken, um die Kommissarien abzuholen, widrigenfalls er die Reisekosten reglementsmäßig zu vergütigen habe.

Die Taxkommissarien können von dem Gutsbesitzer die Hergabe des erforderlichen Lokals verlangen, wobei es ihnen überlassen bleibt, die Zusammenstellung des Taxinstrumentes auch außerhalb des zu taxirenden Gutes gegen Diäten anzufertigen.

§. 146.

Bei der Bestimmung der Kommissarien ist mit besonderer Sorgfalt dahin zu sehen, daß sie weder unter sich, noch mit dem Besizer des abzuschätzenden

den Gutes in so nahen Familien- oder sonstigen Verbindungen stehen, welche nach den Gesetzen ihre Glaubwürdigkeit als Zeugen schwächen würden.

§. 147.

Für jeden Kreis sind von der Departementsdirektion auf Vorschlag des Deputirten drei Boniteure zu erwählen, welche, insofern sie zu den Assoziirten der Landschaft gehören, zur Annahme der auf sie gefallenen Wahlen auf drei Jahre verpflichtet sind. Als Ablehnungsgründe sind nur solche gültig, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Uebernahme von Vormundschaften dispensiren.

Hinsichtlich des Lauenburg-Bütower Kreises sind bei jedem dieser beiden vereinten Kreise drei besondere Boniteure zu erwählen. Kondukteure, Boniteure und Forstbeamte erhalten bei landschaftlichen Geschäften als Vergütung drei Thaler Diäten, und wenn ihnen keine Fuhrn gestellt werden, Fuhrkosten nach §. 35.

§. 148.

Die Abschätzungskommissarien müssen überall mit Zuziehung des Syndikus und, sofern solcher verhindert ist, eines richterlichen Beamten verhandeln.

§. 149.

Es steht dem Extrahenten der Taxe frei, auf Ausschließung einzelner Gutszubehörungen von der Taxe anzutragen.

Die zur Ausmittelung der Wirtschaftsrubriken und gesammten Gutsverhältnisse aufzunehmenden Verhandlungen, nicht aber die technischen Gutachten und Bonitirungsregister, müssen vor Anfertigung des Taxinstrumentes dem Besizer zur Anerkennung und Vorbringung seiner etwaigen Erinnerungen vorgelegt, auch muß demnächst dem Besizer auf sein Verlangen eine Abschrift des Taxinstrumentes gegeben werden.

§. 150.

Die Commissarien übersenden sofort die von ihnen aufgenommene und unterschriebene Taxe an den betreffenden Direktor und berichten zugleich über die etwa vorgefundenen besonderen Verhältnisse.

§. 151.

Alle aufgenommenen Taxen müssen, sobald sie bei dem Direktor eingehen, durch zwei Mitglieder des Kollegiums, welche bei der Aufnahme der Taxe nicht mitgewirkt haben und von dem Direktor zu ernennen sind, von jedem besonders revidirt werden.

§. 152.

Diese Revisoren, bei welchen darauf zu sehen ist, daß sie wo möglich in der Nachbarschaft des betreffenden Gutes wohnen und dasselbe näher kennen, auch

auch mit dem Ertrahenten in keiner Verwandtschaft oder anderen nahen Verbindung stehen, müssen alle Umstände des Gutes in genaue Erwägung ziehen und vorzugsweise die Taxen mit den betreffenden Prinzipien und der ihnen von dem Gute bewohnenden Kenntniß vergleichen, hierauf dem versammelten Departementskollegium einen schriftlichen Vortrag halten, welches sodann durch Votiren konkludirt und die Taxe mit einer bestimmten Summe festsetzt.

§. 153.

Die Taxkommissarien, Revisoren und Kollegien sind der Landschaft für jeden aus einer Taxe entstehenden Schaden nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts verantwortlich, jedoch so, daß die Taxkommissarien prinzipaliter, sodann die Revisoren, und hiernächst erst das Kollegium subsidiarisch haften.

Um aber einer künftigen Mitvertretung auszuweichen, kann jedes Mitglied des Kollegiums sein dissentirendes Votum mit Anführung der Gründe zu den Akten geben.

§. 154.

Die von dem Departementskollegium emanirte Taxe wird hierauf der Generallandschafts-Direktion zur Superrevision übergeben, welche die von ihr aufgestellten Monita der betreffenden Departementsdirektion zur Erledigung mittheilt, die solche, wenn sie nach ihrem Ermessen dazu angethan sind, entweder selbst sofort erledigt, oder in dem versammelten Departementskollegium nochmals zum Vortrage bringt und erledigen läßt, wonächst der Taxverth durch das zu ertheilende Superrevisions-Attest der Generallandschafts-Direktion definitiv festgestellt wird.

Kann sich das betreffende Departement von der Richtigkeit der Erinnerungen der Generallandschafts-Direktion nicht überzeugen, so steht demselben der Rekurs an den Engeren Ausschuß zu.

§. 155.

Glaubt der Gutsbesitzer sich durch die Festsetzung der Taxe seines Gutes verletzt, so kann auch er dieserhalb an den Engeren Ausschuß den Rekurs ergreifen, wenn er bestimmte Ausstellungen entweder gegen das Verfahren der Taxkommissarien, oder gegen die faktische Grundlage der Taxe, oder endlich gegen die zur Anwendung gebrachten Abschätzungsnormen zu erheben hat, und die thatsächlichen Anführungen gehörig bescheinigt.

Der Engere Ausschuß hat hierbei die Berechtigung, unter billiger Erwägung aller obwaltenden Umstände gerechten Beschwerden Abhülfe zu gewähren.

Die Beschwerde muß möglichst zeitig vor der Versammlung des Engeren Ausschusses der Generallandschafts-Direktion eingesendet sein, damit selbige vor dem Vortrage im Engeren Ausschusse zweien anderen Departements zur Re- und Korrelation zugefertigt werden kann.

Auch muß den Berichten der Departements in allen Punkten, wo es auf

auf einen Rechtspunkt ankommt, das Gutachten des Departements-Syndikus beigefügt werden.

§. 156.

Außer der Aufnahme der Pfanndbriefungstaren liegt den Landschafts-Departementskollegien nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834. auch die Aufnahme der Subhastationsstaren aller zur Pfanndbriefung geeigneten Güter ihres Departements ob.

Die ernannte Taxkommission macht dem betreffenden Kreisgericht durch Vermittelung der Departementsdirektion von dem Zeitpunkte der Aufnahme solcher Taxen Anzeige, worauf das Kreisgericht den Subhastations-Interessenten davon Mittheilung macht und ihnen anheimstellt, dabei ihr Interesse wahrzunehmen.

§. 157.

Die zum Zwecke der Subhastation aufgenommenen Taxen unterliegen keiner Superrevision der Generallandschafts-Direktion.

§. 158.

Wird von dem Besitzer eines pfanndbriefften Gutes bei der Landschafts-Direktion auf Ertheilung eines Abschreibungs- und Liberationskonsenses in Betreff einzelner Gutzubehörungen, oder auf Ertheilung eines Unschädlichkeits-Attestes, oder endlich eines Permutationskonsenses nach dem Gesetze vom 13. April 1841. angetragen, so hat die betreffende Departementsdirektion unter Zugrundelegung der vorhandenen Taxe und, soweit diese vollständigen Anhalt nicht gewährt, durch eine von einem Mitgliede des Kollegiums aufzunehmende Lokalrecherche festzustellen und in Zahlen auszusprechen, welchen Einfluß der Abgang des Trennstücles auf den Taxwerth des Gutes hat, und danach die Zulässigkeit des Antrages zu prüfen. Soweit das landschaftliche Interesse durch dieselbe berührt wird, und sofern das Trennstück über zwanzig Morgen Flächen-Inhalt hat, bedarf die desfallige Urkunde der mittelst motivirenden Berichtes nachzusuchenden Bestätigung der Generaldirektion.

Ist das Trennstück in der Taxe gar nicht angesprochen, so beschließt das Departementskollegium, auch wenn es sich um Abschreibung einer größeren Fläche handelt, selbstständig.

Kapitel XI.

Von der Ausfertigung der Pfanndbriefe und deren Kupons.

§. 159.

Nachdem die endliche Festsetzung der Pfanndbriefungstare in der reglementsmäßig vorgeschriebenen Weise erfolgt und deren Resultat dem betreffenden Gutsbesitzer mitgetheilt worden, hat der letztere, wenn er eine Pfanndbriefsanleihe zu erhalten wünscht, seinen bezüglichen Antrag vollständig substantiirt einzureichen

zureichen und nachzuweisen, wie er der Pfandbriefsanleihe die prioritätliche Eintragung sichern könne und wolle.

§. 160.

Bei neuen Pfandbriefsbewilligungen muß der Gutsbesitzer da, wo die Resultate der Regulirung und Dienstablösung noch nicht ohne Vorbehalt im Hypothekenbuche vermerkt worden, auf die gesetzliche Befugniß, die Abfindungslandungen und Renten zur Deckung der Reetablissemenskosten zu veräußern oder prioritätlich zu verpfänden, ausdrücklich Verzicht leisten und diesen Verzicht Rubr. II. ins Hypothekenbuch eintragen lassen.

§. 161.

Findet die betreffende Departementsdirektion die Bewilligung der Pfandbriefe nach den bestehenden Grundsätzen nicht zulässig, so setzt sie den Ansuchenden sofort davon in Kenntniß. Unterliegt aber die Bewilligung keinem Bedenken, so wird das Gesuch der nächsten Versammlung des Departementskollegiums vorgelegt und der betreffende Gutsbesitzer vorläufig davon benachrichtigt.

Das Departementskollegium setzt demnächst auf den Grund eines schriftlichen Gutachtens des Departementsyndikus durch Mehrheit der Stimmen unter Vorbehalt der Genehmigung der Generallandschafts-Direktion die zu bewilligende Pfandbriefsanleihe fest.

Kann der Gutsbesitzer die vorgeschriebene Priorität nur für eine von ihm mit vier Prozent zu verzinsende Pfandbriefsanleihe beschaffen, beantragt er aber gleichwohl Ausfertigung vier Prozent Zinsen tragender, also von ihm mit vier und ein halb Prozent zu verzinsender Pfandbriefe, so ist das Departementskollegium zur Ausfertigung derselben, wenn nicht sonstige Bedenken entgegenstehen, befugt. Alsdann wird das überschießende ein halb Prozent zur nächsten freien Stelle besonders in das Hypothekenbuch eingetragen.

Die Zulässigkeit dieser Eintragung außerhalb der reglementsmäßig festgestellten zwei Drittel des Zarwerthes wird jedoch bis dahin, wo der eigenthümliche Fonds das durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Mai 1848 festgestellte Normalquantum noch nicht erreicht hat, und in dem Falle, daß solches sich vermindern sollte, und bis dahin, daß es wiederum erfüllt ist suspendirt.

Auch darf die Landschaft sich den Privat-Hypothekgläubigern und Rea berechtigten gegenüber, welche diesem ein halb Prozent Zinsen vorstehen, in Exekutions-, Sequestrations-, Subhastations- und Konkursverfahren nur die allgemeinen, jedem Privat-Hypothekgläubiger zustehenden Rechte, nicht ihrer besonderen Privilegien bedienen.

Hinsichtlich der in Folge dessen entstehenden Zinsausfälle sind die Bestimmungen der §§. 214. 257. Anwendung.

§. 162.

Die Ausgabe und Eintragung von Pfandbriefen, welche auf ein bestimm

tes Gut lauten, das ihnen speziell verhypothekirt ist, wie solches in dem am 13. März 1781. Allerhöchst konfirmirten Reglement vorgeschrieben, findet nicht mehr statt.

Die Pfandbriefe werden vielmehr fortan nur unter bei jedem Departement fortlaufenden Nummern ohne Bezeichnung eines bestimmten Gutes und ohne Eintragung auf dasselbe von der Landschaft ausgefertigt.

Zur Sicherheit für die Pfandbriefschuld hat der Gutsbesitzer eine gerichtliche oder notarielle Urkunde auszustellen, in welcher er sich der Landschaft gegenüber als Pfandbriefschuldner auf Höhe der beanspruchten Anleihe bekennt, die Verzinsung mit vier resp. vier und ein halb Prozent und Zahlung des nöthigenfalls (§. 103.) wieder zu erhebenden Quittungsgroschens mit ein Sechstel Prozent übernimmt, und hinsichtlich der Tilgung seiner Schuld sich den Bestimmungen dieses Reglements und allen danach der Landschaft zustehenden besonderen Rechten unterwirft, das betreffende Gut aber dafür zum Pfande bestellt.

Soll eine Privathypothek in eine Pfandbriefschuld umgeschrieben werden, so muß der Gutsbesitzer mit dem cedirten Hypothekendokumente eine, seine Verpflichtungen gegen die Landschaft aussprechende Urkunde gleichzeitig einreichen. Dabei ist die Ertheilung eines neuen Dokuments statt des zu kassirenden bisherigen gestattet.

§. 163.

Auf den Grund dieser Urkunde und des Bewilligungsbeschlusses erfolgt Seitens der Departementsdirektionen die Ausfertigung der Pfandbriefe, zu der es keines Stempels bedarf, nach dem beiliegenden Schema auf Pergament.

Nur auf solche, ohne Rücksicht auf ihren Kurs, hat der den Kredit in Anspruch nehmende Gutsbesitzer ein Recht.

§. 164.

Die Pfandbriefe werden von dem Departementsdirektor und den beiden Räten vollzogen und mit dem Landschaftsiegel versehen; sie werden nach der Bestimmung des Kreditnehmers in Summen von mehreren Hundert Thalern, von Eintausend Thalern bis Einhundert Thaler in vollen Hunderten ausgestellt, können aber auch bis zum zehnten Theile der ganzen Anleihe summe zu Beträgen von fünfundsiebenzig Thalern, funfzig Thalern und fünfundzwanzig Thalern ausgefertigt werden.

§. 165.

Jedem Pfandbriefe werden Zinskupons für einen fünfjährigen Zeitraum, welche den halbjährlichen Zinsbetrag des Kapitals ausdrücken, nach dem hier gleichfalls annekirten Schema beigegeben.

Werden neue Pfandbriefe ausgereicht, so werden diesen nur diejenigen Kupons, welche vom Zeitpunkt der Extradition der Pfandbriefe ab fällig werden, beigegeben.

§. 166.

Jede neue Pfandbriefsanleihe ist von der Generaldirektion zu genehmigen.

gen. Der Departementsdirektion bleibt es zwar überlassen, auf besonderen Antrag des Gutsbesizers die Ausfertigung der Pfandbriefe und die weitere Hypothekenoperation zu veranlassen; bevor jedoch die Generaldirektion die Anleihe genehmigt hat, oder, bevor, wenn diese versagt und der Rekurs an den Engeren Ausschuß ergriffen wird, die Zustimmung des letzteren erteilt ist, darf die Ausfertigung der Pfandbriefe nicht erfolgen.

§. 167.

Die Intabulation der ausgestellten Obligation resp. die Umschreibung des der Landschaft cedirten Dokuments wird, nachdem nöthigenfalls mit dem betreffenden Kreisgerichte oder den von demselben ernannten Intabulationskommissarien eine vorherige Kommunikation stattgefunden, in einem zu dem Ende am Orte des Hypothekengerichts anzuberaumenden Termine in Gegenwart der gerichtlichen Intabulationskommissarien und des von der Departementsdirektion zu diesem Zwecke abgeordneten Mitgliedes oder des dazu kommittirten Syndikus vollzogen.

Auf das Dokument wird sodann die Ingrossationsnote und ein Vermerk dahin gesetzt:

daß auf Höhe des verschriebenen Darlehns Neue Pfandbriefe ausfertigt werden und demzufolge der Landschaft eine Disposition über das Darlehenskapital zwar zum Zweck der Befriedigung von Pfandbriefsinhabern und der Einlösung von Pfandbriefen, außerdem aber nur soweit zuliebe, als vorher ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen aus dem Verkehr zurückgezogen und kassirt, oder durch richterliches Erkenntniß amortisirt, oder endlich nach Kündigung und Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefsrechts präkludirt ist.

Die gerichtlichen Intabulationskommissarien haben sich durch Vergleichung der Gesamtsumme der vorgelegten Pfandbriefe und des Zinsfußes derselben mit dem Hypothekendokumente zu überzeugen, daß der Pfandbriefsbetrag durch die Hypothekbestellung gedeckt wird; zur Beglaubigung und auf Grund der ihnen dieserhalb zustehenden Kontrolle vollziehen sie sodann die Pfandbriefe, welche den landschaftlichen Kommissarien mit dem Hypothekendokumente ausgeliefert werden.

Ueber diesen Akt wird ein doppeltes Protokoll aufgenommen, von welchem das Gericht und die Landschaft je ein Exemplar erhält.

Für den Randow'schen Kreis der Vorpommerschen Departementsdirektion treten der Generallandschafts-Direktor und der Generallandschafts-Syndikus als landschaftliche Intabulationskommissarien ein- für allemal ein.

In Fällen, wo nach dem Ermessen der betreffenden Landschaftsdirektion durch dieses Verfahren unverhältnißmäßige Kosten entstehen, kann die Intabulation auch auf Grund bloßer, in forma probante ergehender Requisition der Landschaftsdirektion an das betreffende Gericht erfolgen.

§. 168.

Die so ausgefertigten Pfandbriefe werden in das Landschaftsregister eingetragen

getragen und mit einem desfallsigen Vermerk auf der Rückseite und mit der Nummer des Registers versehen.

Die Obligation wird in das landschaftliche Depositorium genommen.

§. 169.

Eine jede Departementsdirektion, bei welcher Verhufs der Pfandbriefung Ingrossationsdokumente zur Umschreibung oder Postlokation eingehen, ist verbunden, mit Berücksichtigung der Umstände jedes einzelnen Falles für die Beichtigung des Legitimationspunktes auf dem kürzesten Wege zu sorgen.

Wenn sie durch unmittelbare Korrespondenz mit dem Hypothekenrichter sich die Ueberzeugung nicht verschaffen kann, daß in Ansehung der Legitimation des Ertrahenten der beabsichtigten Operation Bedenken nicht entgegenstehen, so muß es dem Ertrahenten überlassen bleiben, die vorbereitenden Eintragungen und Löschungen bei dem Hypothekenrichter auszuwirken und den Nachweis hierüber der Landschaftsdirektion zu führen.

Der Grundsatz, daß einer landschaftlichen Anleihe keine Hypothek vorstehen darf (§. 5.), erleidet nur alsdann eine Ausnahme, wenn die Landschaft sich überzeugt, daß der Gutsbesitzer ohne seine Schuld verhindert ist, das Dokument über eine zu löschende, oder der Pfandbriefsanleihe durch Einräumung der Priorität zu postponierende, oder in eine Pfandbriefsanleihe umzuschreibende Privat-Hypothek sofort herbeizuschaffen.

Die Landschaft ist sodann, insofern die reglementsmäßige Sicherheit, insbesondere die Beleihungsquote (§. 4.), im Uebrigen nicht überschritten wird, und nach ihrem Ermessen sonstige Bedenken nicht obwalten, ermächtigt, sich mit Eintragung der Pfandbriefsanleihe resp. eines Theils derselben hinter der einstweilen stehenden Privat-Hypothek vorläufig zu begnügen.

Es muß aber von den ausgefertigten Pfandbriefen eine so hohe Summe nebst Kupons und Talons bis zur Lösung resp. Postlokation oder Umschreibung der Privat-Hypothek deponirt bleiben, daß letztere nebst Zinsen dadurch vollständig gedeckt wird.

Auch kann dem Gutsbesitzer — was demselben zu eröffnen ist — die ganze Pfandbriefsanleihe wieder gekündigt werden, wenn er sich nicht angelegen sein läßt, diesen Ausnahmezustand zu beseitigen, und es hängt diese Kündigung lediglich von dem Ermessen der Landschaft ab.

§. 170.

Jedem zu einem Pommerschen Pfandbriefe gehörigen Zinskuponsbogen der laufenden Serie wird unten ein Talon nach dem diesem Reglement beigelegten Schema beige druckt.

Die Ausreichung der neuen Kupons-Serie erfolgt zunächst, und zwar schon vor dem Zinstermine, in welchem der letzte Kupon der ablaufenden Serie fällig wird, bei der Generallandschafts-Direktion in dem dazu von ihr bestimmten und vorher öffentlich bekannt zu machenden Zeitraume, demnachst aber in dem vorgedachten Zinstermine oder später bei der Departementsdirektion, zu deren Ressort das betreffende Gut gehört.

§. 171.

Wenn der Inhaber des Pfandbriefes vor Ausreichung der neuen Kupons der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Talons bei der Landschaft widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so hat die Landschaft die Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch an das Gericht, zu dessen Realjurisdiktion das bepfandbriefte Gut gehört, bei neuen Pfandbriefen an den kompetenten persönlichen Richter zu verweisen, und die neue Serie der Kupons zum landschaftlichen Depositorium, oder auf den Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts zum gerichtlichen Depositorium zu bringen.

Dem Inhaber des Pfandbriefes steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Kupons berechtigt sei; dem Inhaber des Talons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglicheren Rechts ob.

Hat der Inhaber des Talons solchen eingereicht, ohne die neuen Kupons zu fordern, so ist die Landschaft berechtigt, die neuen Kupons ohne Weiteres dem Präsentanten des Pfandbriefes zu behändigen.

Wenn der Talon weder in dem Zinstermine, in welchem die neuen Kupons ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden bei der Landschaft präsentirt wird, so sind die Kupons der neuen Serie dem Inhaber des Pfandbriefes beim Eintritt des zweiten Termins dieser Serie auszuantworten.

Kapitel XII.

Von Einzahlung der Zinsen von den landschaftlichen Pfandbriefen.

A. Von der Einzahlung selbst.

§. 172.

Die Zinsen der Pfandbriefe mit Einschluß des etwa erforderlichen Quittungsgroschens mit ein Sechstel Prozent werden in halbjährlichen Fristen vom 16. bis zum 24. Juni und vom 16. bis zum 24. Dezember von den Schuldnern baar in Kurant nach dem gesetzlichen Münzfuß an die betreffende Landschaftsdirektion eingezahlt. Nur bereits fällige Kupons Pommerscher Pfandbriefe werden als baar angenommen. Auch ist die Zahlung bei der Generallandschafts-Direktion zulässig, bei der Agentur in Berlin aber nur unter vorher nachgesuchter und ertheilter Genehmigung der betreffenden Departementsdirektion, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß deren Quittung vor Ablauf des Zinstermins der betreffenden Departementsdirektion eingesendet wird.

§. 173.

Die Einnahme der Pfandbriefszinsen steht unter spezieller Kontrolle der Depart-

Departementsdirektion, die die nöthige Ueberwachung ihrer Kassenbeamten unter eigener Verantwortlichkeit anzuordnen hat.

§. 174.

Die Zinsen können auch durch die Post franco an die Direktion übersendet werden. Es geschieht dies jedoch lediglich auf Gefahr des Absenders bis zur förmlichen Quittungsleistung.

§. 175.

Vor Beginn der Zinseneinzahlung übergiebt die Departementsdirektion dem Rendanten ein alphabetisches Verzeichniß aller bespandbriefften Güter des Departements.

Dies Verzeichniß, aus welchem nicht allein der halbjährliche Zinsbetrag eines jeden einzelnen Gutes, sondern eventuell, wenn derselbe wieder in Anspruch genommen werden müßte, auch der davon zu entrichtende Quittungsgroschen hervorgehen muß, dient für den Rendanten als Belag für die Coll-Einnahme des betreffenden Termins.

§. 176.

Jeder Schuldner erhält über die geleistete Einzahlung eine gedruckte Quittung, welche nur als legal angesehen wird, wenn sie von dem Kassenturator und Rendanten unterzeichnet ist.

B. Von Beitreibung der rückständig gebliebenen Zinsen durch Exekution, Sequestration, sowie von der nothwendigen Subhastation.

§. 177.

Da die fälligen Zinsen den Kuponsinhabern unter allen Umständen pünktlich bezahlt werden sollen, so muß mit Strenge darauf gehalten werden, daß auch die Schuldner ihre Zinsen an den bestimmten Terminen einzahlen.

§. 178.

Nach Ablauf der zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen bestimmten Frist, zu Johannis und Weihnachten, entwirft der Rendant ungesäumt eine Restantentabelle, worin das Gut, von welchem die Zinsen rückständig geblieben, deren Betrag und der Name des Besitzers aufgeführt werden müssen, und überreicht dieselbe der Direktion, welche sofort, wenn eine Aufforderung zur ungesäumten Zahlungsleistung ohne Erfolg bleibt, unter Mittheilung der Restantenliste dem dazu ausersehenen Gerichts- oder Kreis-Exekutor die Vollstreckung der Exekution aufträgt, oder das Gericht wegen Vollstreckung der Exekution requirirt.

Bei Forderungen der Landschaft finden die in den §§. 46. 47. des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 20. enthaltenen Bestimmungen, wonach der Schuldner
verlan-

verlangen kann, daß sich der Pfandgläubiger zuerst an das Grundstück halte, keine Anwendung.

Der Verkauf der abgepfändeten Effekten im Wege der Auktion wird durch Requisition des Gerichts bewirkt.

In Betreff der in Beschlag genommenen Gutsinventariensstücke können nur diejenigen Gegenstände zur Auktion gestellt werden, welche als Superinventariensstücke zu betrachten sind.

Die Direktion ertheilt daher in einem solchen Falle einem Landschaftsrathe oder Kreisdeputirten den Auftrag, in Gemäßheit der Vorschriften des §. 97. seq. der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 24. nöthigenfalls an Ort und Stelle zu untersuchen, ob sich dergleichen Inventariensstücke, welche ohne Nachtheil des Wirtschaftsbetriebes füglich entbehrt werden können, darunter befinden, und diese von dem nothwendigen Gutsinventarium, als dem eigentlichen Gutszugehör, abzusondern.

§. 179.

Geht aus dem Berichte des Exekutors mit Rücksicht auf den Betrag des Zinserrückstandes und die übrigen obwaltenden Umstände hervor, daß die Mobiliarexekution kein genügendes Resultat gewähren würde, oder findet die Departementsdirektion die Anwendung dieses Exekutionsmittels sonst bedenklich, so ist die Landschaft befragt, sogleich von diesem Exekutionsgrade abzugehen, ohne solchen erst weiter zu verfolgen. Die Direktion schreitet vielmehr in diesem, sowie in dem Falle, wenn aus dem Erlöse der abgepfändeten Effekten der Zinserrückstand und die Kosten der Exekution nicht gedeckt werden, sofort zur Immobiliarexekution.

§. 180.

Die Immobiliarexekution ist entweder Sequestration oder Subhastation.

§. 181.

Wenn ein Gut im Interesse der Landschaft in Sequestration genommen worden, so ertheilt die Departementsdirektion einem Landschaftsrathe oder Landschaftsdeputirten den Auftrag, unter Zuziehung des Syndikus, oder bei dessen Verhinderung, einer Gerichtsperson, die Sequestration des Gutes einzuleiten.

Zum Gutskurator oder Sequestrationskommissarius wird ein Landschaftsrath, ein Deputirter, oder endlich ein Assoziiirter ernannt, welchem die unmittelbare Leitung der Sequestration obliegt.

Der Sequestrationskommissarius erhält als Honorar für die Führung einer Sequestration über ein Gutsobjekt bis zum Taxwerthe von 25,000 Rthln. 2 Rthln. pro Wille, von dem Mehrbetrage der Taxe 1 Rthln. pro Wille jährlich.

Bergütung für Reisen bei verpachteten Gütern wird nicht, bei selbstbewirtschafteten aber mit 15 Egr. pro Meile gewährt.

§. 182.

§. 182.

Befindet sich das unter Sequestration zu stellende Gut in eigener Administration des Besizers, so wird die Wirthschaftsführung zunächst einem Sequester anvertraut, der entweder unmittelbar oder auf Vorschlag der zur Einleitung der Sequestration ernannten Kommission von der Landschaftsdirektion zu bestellen und mit der erforderlichen Instruktion zu versehen ist.

§. 183.

Auf die eingegangenen Verhandlungen über die Sequestrationseinleitung erläßt demnächst die Landschaftsdirektion die nöthigen Verfügungen, ertheilt in den dazu geeigneten Fällen ihre von der Kommission vorbehaltene Genehmigung zu den getroffenen Maaßregeln, und bewilligt mit Zustimmung des Landschafts-Departementskollegiums die nöthigen Retablissementsgelder.

Nur in dringenden Fällen, wo erhebliche Gefahr im Verzuge, ist die Departementsdirektion befugt, die Verausgabung unerläßlicher Vorschüsse selbstständig zu verfügen, vorbehaltlich jedoch der Verpflichtung, die Verfügung bei der nächsten Departementsversammlung vor dem Kollegium zu justifyren, event. zu vertreten. Hierbei muß dieselbe jedoch stets im Auge behalten, daß nur im Nothfalle, und wenn es die Konsevation des Gutes und die Sicherung des eigenen Interesses der Landschaft unumgänglich erfordert, und nur, wenn vorzusehen ist, daß die zum Besize des Gutes zu verwendenden Vorschüsse der einsl aus den Reventen oder den Kaufgeldern des Gutes wieder erstattet werden können, dazu die Vorschüsse aus dem eigenthümlichen Fonds des Landschafts-Departements und nöthigenfalls aus dem Totalitätsfonds der Generallandschafts-Direktion hergegeben werden können, und daß zu weit aussehender Verbesserungen und neuen Anlagen dergleichen Verwendungen niemals geschehen dürfen.

Der Generallandschafts-Direktion ist zuvor die Nothwendigkeit der Ausgabe darzuthun, wenn die erforderlichen Gelder aus dem Totalitätsfonds vor-geschossen werden müssen.

Die Landschaftsdirektionen sind verpflichtet, wenn sie von der Generallandschafts-Direktion Vorschüsse zur Deckung rückständiger Pfandbriefszinsen und zum Retablissement sequestrirter Güter erhalten haben, alljährlich Listen darüber in vier Exemplaren, von denen einer jeden der anderen Direktionen ein Exemplar mitzuthellen ist, der Generallandschafts-Direktion einzureichen, worin bei jedem Gute mit Unterscheidung der Retablissementsvorschüsse und Zinsreste zu bemerken ist, wodurch der Vorschuß veranlaßt worden, und weshalb dessen Wiedereinziehung noch nicht hat geschehen können.

§. 184.

Der Sequestrationskommissarius führt als nächster Vorgeseger des landschaftlichen Sequesters die unmittelbare Direktion und Beaufsichtigung der ganzen inneren und äußeren Wirthschaft, in welcher Beziehung er ganz an die Stelle des Gutbesizers tritt.

§. 185.

Der Sequestrationskommissarius hat daher hauptsächlich das Verfahren des Sequesters zu kontrolliren, ihn überall zu seiner Schuldigkeit anzuhalten und bei dessen Administration in den Fällen einzuschreiten, welche in der für den Sequester ertheilten Instruktion angedeutet sind. Insbesondere muß er den Sequester über den Ort, die Gelegenheit und den Preis in Betreff des Verkaufs der Gutserzeugnisse, oder wie dieselben sonst zu nutzen seien, zur rechten Zeit instruiren, Verträge über bedeutende Quantitäten, wenn sich Gelegenheit dazu darbietet, selbst abschließen, den Sequester zur prompten Ueberreichung der von ihm anzufertigenden Wochenzettel und Administrationsrechnungen und zur getreuen Ablieferung der baaren Bestände an die Landschaftskasse oder an wen sonst die Zahlung auf ausdrückliche Autorisation der Landschaftsdirektion und seine Anweisung erfolgen soll, anhalten und namentlich wenigstens vierteljährlich einmal die ganze Wirthschaft an Ort und Stelle revidiren.

§. 186.

Diejenigen Wirthschaftsrubriken, welche schwer zu administriren und zu kontrolliren sind, als Brau- und Brennerreinigung, Fischerei, Jagd, die Nutzung der Kühe u., müssen wo möglich, jedoch nicht über Jahresfrist hinaus, unter Zuziehung des Gutsbesizers von dem Sequestrationskommissarius verpachtet, und die darüber von ihm abgeschlossenen Kontrakte der Landschaftsdirektion zur Bestätigung eingereicht werden.

§. 187.

Wenn es auf Ergänzung des Inventariums oder auf andere Retablissements ankommt, so hat der Sequestrationskommissarius nach erhaltener Autorisation der Landschaftsdirektion für den Ankauf der fehlenden Inventariensstücke und die gehörige Verwendung der Retablissementsgelder zu sorgen.

§. 188.

Bei vorzunehmenden Reparaturen und Neubauten muß er die Nothwendigkeit derselben pflichtmäßig prüfen, und der Regel nach durch ein Attest eines Bauverständigen bescheinigen, auch, sobald sich die Kosten wahrscheinlich über fünfzig Thaler belaufen, einen Bauanschlag dem der Landschaftsdirektion zu erstattenden gutachtlichen Berichte beifügen.

Genehmigt die Landschaftsdirektion den Bau, so muß der Kommissarius bei Bauten von einiger Bedeutung die Ausführung des Baues an den mindestfordernden Baumeister ausbieten und, wenn sich gegen dessen Qualifikation und Sicherheit keine gegründete Ausstelllung machen läßt, mit diesem den Entreprisekontrakt abschließen und der Landschaftsdirektion zur Genehmigung überreichen.

§. 189.

Wenn der Gutsbesizer Beschwerden gegen das Verfahren des Sequesters oder

oder andere Anträge bei dem Sequestrationskommissarius anbringt, so muß er dieselben gehdrig prüfen, das Nöthige darauf veranlassen und erforderlichenfalls an die Landschaftsdirektion darüber berichten, auch im Falle er sich davon überzeugt, daß der Gutsbesitzer in die Bewirthschaftung des Gutes störend eingreift, oder sich unerlaubter Dispositionen über die Zubehörungen und Nutzungen des Gutes zu Schulden kommen läßt, wegen Ermiffion desselben und Bestrafung seiner Vergehen die nöthigen Anträge machen. Ein positives Recht des Gutsbesizers, freie Wohnung im Gute zwangsweise fordern zu können, steht demselben zwar nicht zu, sie soll ihm aber in der Regel, wenn Raum dazu außer den zur Wirthschaftsführung erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden ist, so lange gewährt werden, bis er sich etwa eine der vorerwähnten Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen läßt.

§. 190.

So lange der Gutsbesitzer nicht aus dem Gute förmlich ermittirt, auch auf demselben anwesend ist, oder einen gehdrig legitimirten Spezialbevollmächtigten bestellt hat, verbleibt ihm die Ausübung des mit dem Besiz des sequestrirten Gutes etwa verbundenen Patronatsrechtes und sonstiger Ehrenrechte, sowie der aus der Zugehörigkeit zur Landschaft entspringenden Berechtigungen; die Ausübung der polizeibrigkeitlichen Gewalt kann jedoch, sofern sie nicht ohnehin schon in den Händen eines qualifizirten Stellvertreters sich befindet, dem Gutskurator übertragen werden (§§. 7. 8. 9. des Gesetzes vom 14. April 1856. über die ländlichen Ortsobrigkeiten u.).

Es müssen auch alle Kontrakte und Verhandlungen, welche die Substanz des in Sequestration genommenen Gutes betreffen, von dem Gutsbesitzer oder einem Bevollmächtigten vollzogen werden.

Damit jedoch hierbei alle Beeinträchtigung der Landschaft in Betreff ihrer Rechte auf alle und jede Nutzungen des Gutes und die Substanz des Gutes selbst vermieden werde, müssen diese Kontrakte und Verhandlungen jedesmal von dem Sequestrationskommissarius nach eingeholter Autorisation der Landschaftsdirektion in Betreff ihres dabei obwaltenden Interesses mit vollzogen werden, und muß dabei den Interessenten, welche aus dieser Veranlassung vielleicht Zahlungen an die Guts herrschaft zu leisten haben, zu Protokoll angedeutet werden, daß sie dieselben bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemand anders als an ihn zur Sequestrationskasse zu entrichten hätten.

§. 191.

Ist der Gutsbesitzer aber ermittirt oder abwesend, und hat keinen gehdrig legitimirten Bevollmächtigten zurückgelassen, so übt der Sequestrationskommissarius auf Anweisung der Landschaftsdirektion die im §. 190. dem Gutsbesitzer selbst während der Sequestration vorbehaltenen Befugnisse, ohne daß es dazu einer Bevollmächtigung bedarf, in dessen Vertretung aus, sowie er auch legitimirt ist, mit Genehmigung der Landschaftsdirektion in Stelle des ermittirten und nicht etwa durch einen Spezialbevollmächtigten vertretenen Gutsbesizers alle Akte, welche Interessen des Gutes Dritten gegenüber betreffen, sowohl in ge-

richtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten, einschließlich auch aller derjenigen Fälle, wo die Geseze Spezialvollmacht erfordern, zu vollziehen.

§. 192.

Dem Sequestrationskommissarius liegt ferner ob, wenn dem Gute Patronatsrechte zustehen, die Kirchenrechnungen und Kirchenkasse zu revidiren, Mängel zu rügen, deren Abstellung zu bewirken und event. Decharge zu erteilen.

§. 193.

Sobald die Rechnung des Sequesters dem Sequestrationskommissarius behändigt worden, muß derselbe genau prüfen, ob die Totalsumme des Manuals mit der Totalsumme des Journals übereinstimmt, ob die erforderlichen Beläge der Rechnung beigefügt sind, sich in Ansehung der nicht durch Beläge zu justifizirenden Posten, als Wirthschaftsbedarf, Futter für das Vieh, krepirtes Vieh u., von der Richtigkeit der Angabe durch Nachfragen und bei den öffentlichen Abgaben und dem Gesinde- und Tagelohn sich durch Einsicht der Quittungsbücher von deren Berichtigung Ueberzeugung verschaffen, die vorgefundenen Mängel und Unrichtigkeiten in der Rechnung von dem Sequester sofort berichtigen lassen, demnächst die Rechnung mit nachstehendem Atteste:

daß er vorsehende Rechnung mit dem Journal und den vorhandenen Quittungsbüchern verglichen und richtig befunden, auch in Rücksicht der nicht zu belegenden Posten keinen Grund habe, des Sequesters Angabe zu bezweifeln,

versehen und mit einem Begleitungsberichte der Landschaftsdirektion zur Revision überreichen, und endlich wegen der weiteren Rechnungsabnahme und der Beitreibung der etwanigen Defekte und des in den Händen des Sequesters befindlichen baaren Bestandes die in der Instruktion für Sequestrationen erteilten Vorschriften befolgen.

§. 194.

Gegen den Schluß eines jeden Wirthschaftsjahres muß der Sequestrationskommissarius über den Zustand der Gutswirthschaft, die Verwendung der zum Retablissement des Gutes bestimmten Gelder, den Erfolg derselben, ob sich von einer Verpachtung ein besseres Resultat als von der Administration erwarten lasse, wann die völlige Befriedigung der Landschaft abzusehen sei, und ob es gleichwohl auch nach dieser Befriedigung rathsam sei, die Sequestration noch eine Zeit lang als Sicherungsmaaßregel fortdauern zu lassen, seinen vollständigen Bericht der Landschaftsdirektion erstatten.

Entscheidet sich auf diesen Bericht die Landschaftsdirektion für die Verpachtung des Gutes, so muß der Sequestrationskommissarius unter Zuziehung des Besitzers die Pachtbedingungen, sowie einen Pachtanschlag entwerfen und zur Genehmigung einreichen, sodann Pachtliebhaber durch eine in die Amtsblätter der Provinz einzurückende Bekanntmachung zu einem Lizitationstermine ein-

einladen und von dem Resultat unter Einreichung der Verhandlung der Direktion zur weiteren Verfügung Bericht erstatten.

Wird er zum Abschlusse des Pachtkontrakts autorisirt, so liegt ihm die ungesäumte Errichtung des Kontrakts und die kontraktmäßige Bewirkung der Uebergabe ob.

Als Pachtbedingung muß insbesondere aufgestellt werden, daß der Pächter allen Remissionsansprüchen wegen Unglücksfällen entsagen, das Gutsinventarium nach der Taxe als eisern übernehmen und nach aufgehobener Sequestration sich die Aufhebung der Pacht mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist zu Ende des Wirthschaftsjahres ohne Entschädigung gefallen lassen müsse, auch die Fuhren zu Zu- und Wegreisen des Sequestrationskommissarius unentgeltlich übernehmen.

Unter besonderen Umständen kann jedoch bestimmt werden, daß der Pächter in solchem Falle für jedes noch nicht abgelaufene Pachtjahr einen bestimmten Abstand zu erhalten habe.

§. 195.

Ist das in Sequestration genommene Gut von der Sequestrationsmasse verpachtet, auch über die Pachtung nicht etwa im Wege der Exekution gegen den Pächter auf dessen Gefahr und Kosten die Sequestration verhängt, in welchem Falle die obigen Bestimmungen analoge Anwendung finden, so muß der Sequestrationskommissarius sorgfältige Aufsicht über die Bewirthschaftung des Gutes führen und strenge darauf halten, daß der Pächter seinen kontraktlichen Obliegenheiten in Konservation des Gutes und seiner Zubehörungen und in Bezahlung der Pachtgelder überall nachkomme, und wenn er mit den Pachtgeldern über acht Tage im Rückstande bleibt, sofort auf Grund eines darüber mit dem Pächter zugelegten Liquidums die exekutive Beitreibung des liquiden Betrages, event. die Sequestration der Pachtung oder die anderweitige Verpachtung auf Gefahr und Kosten des Säumnigen bei der Landschaftsdirektion, welche diese Exekutionsmaaßregeln sofort ohne prozessualisches Verfahren selbst verhängen kann, in Antrag bringen und die Einklagung des illiquiden Betrages bei dem betreffenden Gerichte bewerkstelligen.

Bei Streitigkeiten zwischen dem von der Landschaft bestellten Pächter und dem Sequestrationskommissarius entscheidet in allen rein wirtschaftlichen Gegenständen die Landschaftsdirektion dergestalt, daß dem Pächter dagegen nicht der Rechtsweg, sondern nur der Rekurs an die Generallandschafts-Direktion offen steht.

Weigert sich der Pächter nach Beendigung der Pachtzeit abzugeben, so steht es der Landschaftsdirektion frei, nach desfalliger summarischer Vernehmung desselben, durch ein Resolut dessen Ermithlung zu verfügen und zu bewirken, ohne daß der Pächter ein Retentionsrecht wegen etwaiger Gegenforderungen geltend machen kann.

Im Pachtkontrakt müssen diese Berechtigungen der Landschaft ausdrücklich festgestellt werden, widrigenfalls es lediglich bei den allgemeinen gesetzlichen Mitteln gegen den Pächter verbleibt.

Auch beziehen sich die obigen Bestimmungen nur auf diejenigen Pachtungen, die von der Landschaft selbst eingeleitet sind, wogegen bei bereits bei Einleitung der Sequestration vorgefundenen Pachtungen im gewöhnlichen Rechtswege zu verfahren ist.

§. 196.

Sind von der Verpachtung einzelne Wirthschaftsrubriken oder kleine Partikeln, die zu unbedeutend sind, als daß ein eigener Sequester dafür bestellt werden könnte, ausgeschlossen, und hat sich nicht sogleich bei Einleitung der Sequestration eine Gelegenheit zu deren Verpachtung dargeboten, so hat der Sequestrationskommissarius für deren Verpachtung oder für deren Administration entweder durch den Pächter des Gutes oder den bestellten Wirthschafts-Aufscher Sorge zu tragen.

§. 197.

Ueber die im Verpachtungsfalle bei der Sequestrationskasse stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben hat der Sequestrationskommissarius alljährlich am Ende des Wirthschaftsjahres, den 1. Juli, der Landschaftsdirktion Rechnung zu legen, wobei mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, welche durch das Verhältniß des Sequesters zum Sequestrationskommissarius bedingt werden, dieselben Grundsätze wie bei den von dem Sequester zu legenden Sequestrations-Rechnungen zur Anwendung kommen.

Jede Sequestrationsrechnung ist, nachdem sie von der Kalkulatur als richtig bescheinigt worden, von einem Deputirten des Departements in Materialibus zu prüfen, welcher etwaige Monita dem Departementskollegium zur Entscheidung vorzutragen hat.

§. 198.

Die Landschaftsdirktion, als die Behörde, welche die von ihr verhängte Sequestration dirigirt, erläßt, auf die an sie gerichteten Anfragen und Berichte des Sequestrationskommissarius, Anträge und Beschwerden des Sequesters und des Gutsbesizers, mit genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und mit besonderer Rücksicht auf die Sicherung des landschaftlichen Interesses die erforderlichen Bescheide, genehmigt die abzuschließenden Verträge, erteilt die nach vorstehenden Vorschriften nöthigen Autorisationen, korrespondirt in dieser Hinsicht mit öffentlichen Behörden, bewirkt die vorschriftsmäßige Rechnungsabnahme, führt die Oberaufsicht über das Verfahren des Sequesters und des Sequestrationskommissarius, hält dieselben nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ihrer Schuldigkeit an und veranlaßt demnachst, sobald durch die Sequestration der beabsichtigte Zweck der vollständigen Befriedigung und Sicherung der Landschaft erreicht worden, die förmliche Aufhebung der Sequestration und Rückgabe des Gutes durch eine dazu ernannte Kommission, wie bei Einleitung derselben.

§. 199.

Dem der Königlichen Generallandschafts-Direktion alljährlich vor der Versammlung des Engeren Ausschusses einzureichenden Verzeichnisse der in Sequestration befindlichen Güter ist auch eine Abschrift der von den Sequestrationskommissarien nach §. 194. zu erstattenden Jahresberichte beizufügen.

§. 200.

Bei Sequestrationen, welche nicht von der Landschaftsdirektion ihres alleinigen Interesses wegen verhängt, sondern von derselben auf Requisition der Gerichte zum gemeinschaftlichen Besten der Landschaft und anderer Gläubiger ausgeführt werden, sind ebenfalls die vorstehenden Vorschriften, jedoch mit folgenden Modifikationen, zu befolgen.

§. 201.

Die unmittelbare Direktion der Sequestration gebührt zwar auch hier der Landschaftsdirektion und deren Sequestrationskommissarius, es steht aber auch dem Gerichte und den Ertrahenten der Sequestration, bei Konkursen dem Verwalter der Masse, eine Konkurrenz dabei zu.

§. 202.

Den Termin zur Einleitung der Sequestration muß die dazu ernannte Kommission dem Ertrahenten der Sequestration oder dessen bekannten Bevollmächtigten, dem Verwalter der Konkursmasse in Zeiten bekannt machen, damit dieselben dabei ihr Interesse wahrnehmen können. Sie müssen dabei, sowie bei anderen Gelegenheiten von einiger Wichtigkeit, von der Kommission und dem Sequestrationskommissarius mit ihren Anträgen und Widersprüchen gehört werden, sowie auch von allen solchen Vorfällen während der Sequestration dem Gerichte Anzeige gemacht werden muß.

Die Entscheidung in allen die Bewirthschaftung und Administration betreffenden, rein ökonomischen Punkten gebührt aber allein der Landschaftsdirektion; gegen deren Ausspruch steht nur der Rekurs an die Generallandschafts-Direktion zu.

§. 203.

Bei diesen Sequestrationen, welche gewöhnlich von längerer Dauer sind, als die von der Landschaft ihres alleinigen Interesses wegen verhängten, ist eine Verpachtung des Gutes der Administration in der Regel vorzuziehen. Wenn sich daher hierzu nicht sofort bei Einleitung der Sequestration Gelegenheit darbietet, so wird nur ein interimistischer Sequester bestellt, bis die Verpachtung bewerkstelligt werden kann.

Zu einer Voranschussleistung ist die Landschaft nicht verbunden, etwa nöthige Voranschüsse muß der Ertrahent des Verfahrens leisten.

§. 204.

Das betreffende Gericht hat nach Einleitung der Sequestration der Landschaftsdirektion unter Zufertigung eines Hypothekenscheins des Gutes, nach Vernehmung des Schuldners und der eingetragenen Gläubiger, anzuzeigen, in welcher Reihenfolge und in welchen Beträgen die vom letztverfloffenen 1. Juli vor Eröffnung der Sequestration an laufenden Zinsen der Hypothekengläubiger, sobald sie fällig werden, vom Sequester aus den, nach Deckung der Pfandbriefszinsen und Vorschüsse nebst den Zinsen davon, auch den Verzugszinsen verbliebenen Revenüenüberschüssen zu berichtigen sind, und hiernach wird der Sequestrationskommissarius von der Landschaftsdirektion mit der nöthigen Anweisung versehen.

Die Zinsen streitiger Hypothekenforderungen oder solcher Hypothekengläubiger, deren Aufenthaltsort unbekannt, werden ad Depositum des Gerichts gezahlt.

§. 205.

Im Falle des Konkurses steht dem Sequestrationskommissarius unbedingt die Ausübung der im §. 190. bezeichneten Rechte des Gutsbesizers zu.

§. 206.

Die Rechnungslegung des Sequesters und Sequestrationskommissarius geschieht auch hier zunächst an die Landschaftsdirektion, welche die Rechnungen abnimmt; dieselben werden jedoch mit den dagegen aufgestellten Monitis dem Gerichte mitgetheilt, um die Erklärung der Interessenten darüber einzuziehen, und erst, nachdem die erhobenen Erinnerungen erledigt, erteilt die Landschaftsdirektion die Decharge.

§. 207.

Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Besizers des sequestrirten Gutes oder des erbchaftlichen Liquidationsverfahrens und selbst der Subhastation des Gutes, so lange der Zuschlag und die Uebergabe des subhastirten Gutes an den Abjudikatar nicht erfolgt ist, wird in der bestehenden Sequestration nichts geändert, sondern es müssen die eingehenden Einkünfte des Gutes nach wie vor zunächst zur Bezahlung der rückständigen Pfandbriefszinsen und Reestablishementsvorschüsse verwendet und nur die übrigbleibenden Bestände an die darauf angewiesenen Hypothekengläubiger auf die kurrenten Zinsen und nach deren Berichtigung ad Depositum des betreffenden Gerichts abgeführt werden.

§. 208.

Sollte sich der Fall ereignen, daß das zur Sequestration gestellte Gut des in Konkurs gerathenen Pfandbriefschuldners einen gänzlichen Verfall dergestalt erlitten hätte, daß durch die Sequestration die Pfandbriefszinsen nicht aufgebracht werden könnten, so haftet auch das übrige Vermögen des Pfandbrief-

briefschuldners für die Sicherheit dieser privilegierten Schulden, so daß die Konkursmasse sowohl die Zinsen, als auch das, was zur schleunigen Wiederherstellung des Gutes erforderlich, vorzuschießen gehalten ist.

Wenn aber diese Bestimmung nicht zum Zwecke führen sollte, so muß zwar die Landschaft entweder aus ihren eigenthümlichen Fonds, wie in dem Falle der von ihr selbst verhängten Sequestration nach §. 183. vorgeschrieben, oder durch ein für das Gut aufzunehmendes Darlehn den nöthigen Vorschuß beschaffen, dieser Vorschuß muß aber demnächst mit Zinsen aus den Kaufgeldern vorweg erllattet werden.

§. 209.

Sobald die Beendigung der Sequestration nahe bevorsteht, und bei Subhastationen insbesondere vier Wochen vor dem Liquidationstermine, hat der Sequestrationskommissarius der Landschaftsdirektion einen vollständigen Kassen-Abschluß, sowie ein Verzeichniß des vorhandenen Inventariums einzureichen, auch sich gutachtlich darüber zu äußern, ob es das Interesse der Landschaft oder der übrigen Interessenten erfordere, eine besondere Verkaufsbedingung aufzustellen, damit das Gericht hiervon benachrichtigt werden könne.

§. 210.

Die förmliche Aufhebung der Sequestration wird mit der völligen Uebergabe des Gutes an den früheren Besitzer oder den neuen Akquirenten verbunden und geschieht in der Regel durch eine von dem Gerichte und der Landschaftsdirektion gemeinschaftlich ernannte Kommission.

§. 211.

Wenn nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Landschaftsdirektion die übrigen reglementsmäßigen Mittel unzureichend sind, die dem landschaftlichen Kreditinstitute schuldigen Zinsen und Reetablissemmentsvorschüsse herbeizuschaffen, oder aber wenn im Falle der Pfandbriefskündigung die Zahlung der Valuta nicht zu erlangen, so ist dieselbe nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 14. Februar 1829. unter Zustimmung des Departementskollegiums befugt, zur nothwendigen Subhastation des bespfandbriesteten Gutes zu schreiten, und sind die betreffenden Gerichte schuldig, auf den desfalligen Antrag der Landschaftsdirektion die Subhastation ohne vorgängiges Erkenntniß einzuleiten, und die vorzugsweise Befriedigung der Landschaft aus den Kaufgeldern zu bewirken, ohne daß dieselbe verbunden ist, außer der pflichtmäßigen Angabe ihrer Forderungen an Pfandbriefskapital, Zinsen, Kosten und Reetablissemmentsvorschüssen einen besonderen Nachweis der Richtigkeit derselben zu führen, und den Kaufgelderbelegungsstermin wahrzunehmen.

Auch darf die Auszahlung ihrer Forderungen nicht durch den bloßen Widerspruch anderer Subhastationsinteressenten aufgehalten werden, indem denselben vielmehr im Falle eines solchen Widerspruches überlassen bleibt, nach erfolgter Auszahlung im besonderen Prozesse klagen gegen die Landschaft aufzutreten und die Unrichtigkeit des bestrittenen Anspruchs durchzuführen.

Diese Vorrechte finden auch für den Fall Anwendung, daß die Subhastation auf den Antrag eines anderen Gläubigers eingeleitet wird.

§. 212.

Das im Lizitationstermine des subhastirten Gutes abgegebene Meistgebot muß wenigstens die Summe der auf dem Gute haftenden Pfandbriefe und die hergegebenen landschaftlichen Vorkäufe decken, widrigenfalls die Landschaft nach Maßgabe der Vorschrift des §. 47. Nr. 3. Th. I. Tit. 52. der Allg. Gerichts-Ordnung befugt ist, dem Zuschlage zu widersprechen.

§. 213.

Nach erfolgtem Zuschlage des unter Sequestration gestellten subhastirten Gutes geschieht die Uebergabe an den Abjudikatar in der Art, wie im §. 210. im Allgemeinen vorgeschrieben ist. Sollte jedoch das Gericht in einzelnen Fällen einen eigenen Uebergabekommissarius zu ernennen nicht nöthig finden, sondern die Landschaft ersuchen, die Uebergabe ihrerseits allein zu bewirken, so muß sich dieselbe dem unterziehen und beglaubigte Abschrift der Uebergabe-Verhandlung dem Gerichte übersenden.

§. 214.

Zur Annahme des Pfandbriefskapitals resp. eines Theiles desselben aus den Kaufgeldern ist die Landschaft nur verbunden, wenn eine reglementsmäßige Kündigung vorhergegangen ist.

Handelt es sich jedoch um neue Pfandbriefe, so kann der Abjudikatar durch Einlieferung von solchen mit den laufenden Kupons und Talons sich von der Pfandbriefschuld auf Höhe des eingelieferten Betrages befreien.

Die Löschung der ausgestellten Hypotheken-Obligationen erfolgt dann, wie in §. 280. vorgeschrieben ist.

Bei der Lizitation des zur Subhastation gestellten Gutes muß die Landschaft als Verkaufsbedingung die Ablösung desjenigen Theiles der Pfandbriefschuld aufstellen, welcher zwei Drittel des Meistgebots, sofern solches den landschaftlichen Taxwerth nicht erreicht, überschreitet.

Kommt bei der Subhastation das besonders eingetragene ein halb Prozent Zinsen (§. 161.) gar nicht zur Hebung und wird also gelöscht, so muß der neue Akquirent solches zur nächst freien Stelle sofort wieder eintragen lassen, anderenfalls die ganze Pfandbriefsanleihe ihm gekündigt wird.

Die Theilnahme an der Amortisation (cfr. §. 287.) beginnt erst, wenn das ein halb Prozent Zinsen wieder eingetragene ist.

§. 215.

Uebrigens ist die Landschaft nicht verbunden, sich wegen ihrer Forderungen im Konkurse des Pfandbriefschuldners zu melden und zu den Kommunkosten beizutragen, vielmehr ist sie berechtigt, ihre eigenen Sequestrationskosten aus

aus den Revenüen des Gutes zu entnehmen oder aus den Kaufgeldern vorweg gezahlt zu verlangen.

§. 216.

Der Besiß der Güter, welche die Landschaft bei Subhastationen zur Deckung ihrer Forderungen zu übernehmen genöthigt ist, wird derselben auf ein Jahr ohne Erlegung des Kaufftampels verliattet. Wird aber dieser Besiß über den Schluß des ersten Jahres hinaus verlängert, so ist ein Zwölftheil des gesetzlichen Stempels zu entrichten und mit dem Schlusse des dritten Jahres eines solchen Besißes der volle Rest des Kaufftampels zu erlegen.

C. Von der Stundung der Pfandbriefzinsen.

§. 217.

Denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch Unglücksfälle in die Lage kommen, ihre Zinsen für einen oder den andern Termin nicht prompt abzuführen zu können, kann von der Direktion eine billige Nachsicht gewährt werden.

§. 218.

In der nächsten Sitzung des Departementskollegiums wird diese Angelegenheit zum Vortrage gebracht, und das Kollegium stellt fest, auf welche Höhe und welche Frist dem Schuldner Nachsicht gewährt werden soll.

§. 219.

Mit Ablauf der Frist aber muß der Schuldner den Rückstand zur Departementskasse unfehlbar abführen oder gewärtigen, daß er mit aller Schärfe der landschaftlichen Exekution beigetrieben wird.

D. Von Ergänzung der ausbleibenden Zinsen.

§. 220.

Der eigenthümliche Fonds (§. 295.) der Landschaft ist besonders auch dazu bestimmt, ausbleibende Zinsen vorschußweise zu bezahlen.

Wer mit seinen Zinsen im Rückstande bleibt, ist verbunden, den gemachten Vorschuß mit fünf Prozent zu verzinsen, und muß diese Verzinsung, ohne Rücksicht auf den Tag der Zurückzahlung des Vorschusses, stets für das volle laufende Quartal erfolgen. Diese Bestimmung findet auch Anwendung bei allen anderweitig zu machenden Vorschüssen.

§. 221.

Sollte der Fonds nicht zureichen, so muß das Departementskollegium

bei Zeiten auf Mittel denken, die nöthigen Gelder zur prompten Zinsenzahlung herbeizuschaffen. Besonders muß dieses in Ansehung der Zinsen geschehen, worauf Rücksicht bewilligt ist, die also bestimmt in dem Termine nicht eingehen.

§. 222.

Derjenige, welcher zur Deckung rückständig gebliebener Pfandbriefszinsen für Jemand den Vorschuß macht, erlangt damit dasselbe Recht, wie die Landschaft selbst, so daß, wenn ihm sein Vorschuß in dem übereingekommenen Termine nicht zurückgezahlt wird, die betreffende Landschaftsdirektion verpflichtet ist, auf seinen Antrag für ihn kostenfrei die Exekution sofort gegen den Schuldner in dem Umfange zu verfügen, in welchem dieselbe ihre eigenen rückständigen Zinsen beizutreiben berechtigt ist.

§. 223.

Zu diesem Zwecke muß der Einzahler sich von der Landschaftsdirektion Rekognition ertheilen lassen, welche zugleich die Zusage enthält, daß daraus im Falle der verzögerten Rückzahlung gegen den Schuldner die landschaftliche Exekution stattfinden solle.

§. 224.

Die Ertheilung einer solchen Rekognition ist auch für denjenigen zulässig, welcher der Landschaft unmittelbar einen Vorschuß zur Deckung der residirenden Pfandbriefszinsen macht.

§. 225.

Zur Vermeidung einer zu großen Anschwellung von dergleichen Rückständen gilt diese Rekognition und die darin stipulirte landschaftliche Exekution nur von einem halbjährlichen Zinszahlungstermine bis zu dem andern, und muß daher ein solcher Gläubiger nach dessen Verlaufe die Exekution bei der Departementsdirektion extrahiren, widrigenfalls er sein desfallsiges Recht verliert.

§. 226.

Wenn jedoch wegen des folgenden Termins sich der nämliche Fall ereignen und der Gläubiger sich entschließen sollte, die inzwischen für ihn beigetriebenen Gelder des ersten Termins wiederum vorzuschießen, so steht ihm zwar solches frei, jedoch muß alsdann die Rekognition ungeschrieben und das neue Darlehn auf den kurrenten Termin gerechnet werden, so daß niemals ein höherer als ein halbjähriger Zinsrückstand anschwellen kann.

§. 227.

Sollte diese Maaßregel nicht ausreichend sein, die verbliebenen Rückstände zu decken, so muß die betreffende Direktion an die Generallandschafts-Direktion rekurriren und derselben diejenige Summe bezeichnen, welche zur Deckung ihrer Zinsen

Zinsen erfordert wird. Diese hat alsdann für die Herbeischaffung dieser Summe entweder aus dem landschaftlichen Hauptfonds oder auf andere Art Sorge zu tragen, wobei sich aber von selbst versteht, daß sie nur diejenigen Reste zu decken hat, welche durch die gleichzeitig eingelegte Sequestration nicht sofort beizutreiben gewesen sind.

§. 228.

Zu diesem Zwecke müssen die Departementsdirektionen der Generallandschafts-Direktion möglichst zeitig anzeigen, wie viel Geld sie zur Berichtigung der Zinsen an dieselbe abführen können, damit der etwa nöthige Verkauf der Pfandbriefe aus dem eigenthümlichen Fonds möglichst vortheilhaft geschehen könne, weil der Vorschuß gegen die von den Departementskollegien auszustellenden Schuldschreibungen jederzeit nur in baarem Gelde und nicht in Pfandbriefen gemacht werden muß.

Erwächst dem Totalitätsfonds durch den Verkauf von Pfandbriefen Behufs Deckung der Zinsreste und durch den Wiederankauf von Pfandbriefen nach erfolgter Zurückerstattung des Vorschusses ein Verlust, so muß dieser von dem Restanten ersetzt werden.

§. 229.

Es muß zu diesem Behuf bei jeder Departementsdirektion neben der Zinsen- auch eine besondere Rückstandsrechnung geführt werden.

§. 230.

Der Rendant fertigt in dieser Beziehung aus der Zinsenrechnung einen Auszug, aus dem ersichtlich, welche Güter und wie viel sie an Zinsen rückständig, wann und woher die Rückstände eingegangen und wie die gemachten Vorschüsse davon bezahlt worden sind.

§. 231.

Auch diese Rückstandsrechnungen müssen gleich den übrigen Rechnungen bei der nächsten Departementsversammlung im Kollegium zur Revision und Decharge vorgelegt werden.

§. 232.

Die Zinsen- und speziellen Sequestrations-Rechnungen nebst den Quittungen derjenigen, welche die Vorschüsse zur Deckung der Rückstände geleistet und wieder bezahlt erhalten haben (§. 222.), sind die Beläge, womit die Rückstandsrechnung justificirt werden muß.

§. 233.

Die Generallandschafts-Direktion führt ihrerseits eine gleiche Rechnung über die von ihr vorgeschossenen Reste, nur mit dem Unterschiede, daß solche
(Nr. 4811.) nicht

nicht auf spezielle Güter gerichtet, sondern bloß mit jedem Departementskollegium über die ganze Summe der demselben von halben zu halben Jahren gemachten Vorschüsse geführt wird.

Kapitel XIII.

Von der Auszahlung der Zinsen an die Kupons-Inhaber.

§. 234.

Die Auszahlung der Zinsen beginnt den 24. Juni und 2. Januar in den Departementsstädten, den 20. Juli und 20. Januar bei der Generallandschafts-Direktion in Stettin und den 2. August und 2. Februar bei der Agentur in Berlin, so lange solche besteht, und dauert volle acht Tage.

Bei welcher dieser genannten Kassen der Kuponsinhaber seinen Kupon realisiren will, ist ganz in seinen freien Willen gestellt.

§. 235.

Zu diesem Behufe übersendet eine jede Departementsdirektion einem jeden der drei andern Departements zu Anfange Juni und Dezember ein völlig vorbereitetes Zinsauszahlungs-Manual, in welches das zahlende Departement die für die fremden Departements geleisteten Zahlungen einträgt. Diese Manuale werden nach beendigter Zinszahlung der Generallandschafts-Direktion übersandt.

§. 236.

Die Zinsen werden an den Vorzeiger der fälligen Kupons bezahlt und diese als Quittung angenommen.

Ein Arrest auf dieselben bei den Landschaftskassen ist nicht statthaft.

§. 237.

Es bleibt unter Genehmigung der Generaldirektion einem jeden Departementskollegium überlassen, die Auszahlung der Pfandbriefszinsen so zu regeln, wie es ihm am zweckmäßigsten zu sein scheint, wobei jedoch unter Festhaltung der nöthigen Kontrolle und Sicherheitsmaaßregeln darauf Bedacht zu nehmen ist, dieselbe so einzurichten, wie sie für das zinsenerhebende Publikum am bequemsten ist. Nach geschlossener Zinszahlung ist ungesäumt zum Abschluß der Rechnung und der Zinsmanuale zu schreiten, damit solche so frühzeitig der Generaldirektion zugehen, daß sie in den Stand gesetzt wird, in den festgesetzten Terminen mit der weiteren Zinszahlung fortfahren zu können.

§. 238.

Zinsbeträge, welche binnen vier Jahren nicht eingefordert werden, verjähren zu Gunsten der landschaftlichen Fonds dergestalt, daß Zahlung derselben unter keinem Vorgeben weiter verlangt werden kann.

Der

Der vierjährige Zeitraum beginnt mit Abschluß desjenigen Weihnachtstermins, in welchem der betreffende Kupon fällig ist, oder sofern derselbe im Johannistermine fällig ist, mit Ablauf des darauf folgenden Weihnachtstermins, endigt also mit Ablauf des vierten Weihnachtstermins.

Die Kupons verlieren sodann ihre Gültigkeit und sind zur Vermeidung eines Mißbrauchs bei der Präsentation anzuhalten und zu kassiren.

Uebrigens bleibt es den Zinsberechtigten unbenommen, in welchen Zwischenräumen sie die fälligen Zinsen in den angeordneten Zahlungsterminen erheben wollen; Zinsvergütung auf nicht abgehobene Zinsbeträge, oder zinsbare Unterbringung derselben können sie indeß unter keinen Umständen verlangen.

§. 239.

Die Rechnungen werden von dem Direktorio nochmals durchgegangen und attestirt, die förmliche Revision derselben und Ertheilung der Decharge aber bleibt bis auf die nächste Departementsversammlung ausgelegt (§. 67.).

§. 240.

Die in der Departementsstadt von den Pfandbriefs-Inhabern nicht erhobenen Zinsen werden unmittelbar nach geschlossener Zinszahlung auf Kosten des Totalitätsfonds (§. 297.) nach Stettin an die Generallandschafts-Direktion abgeführt.

Bei dieser Einsendung der Bestände muß denselben auch ein spezieller Rechnungsertract in duplo beigelegt werden.

§. 241.

Die Generallandschafts-Direktion beobachtet dasselbe Verfahren bei der Auszahlung, wie den Departements vorsiehend (§. 234. seq.) vorgeschrieben ist, und hat dieselbe nach dem Abschlusse ihrer Zinsauszahlung den Departements-Direktionen das von denselben eingesandte Duplikat des Zinsmanuals ausgefüllt und, mit dem Atteste der Richtigkeit der geschehenen Auszahlung Seitens dieser Kollegien versehen, zu remittiren.

§. 242.

Die jedesmaligen kontraktlichen Verhältnisse mit dem in Berlin bestellten Agenten werden von der Generallandschafts-Direktion unter Beobachtung aller erforderlichen Kautelen eingeleitet und sind der Genehmigung des Engeren Ausschusses unterworfen, von dem auch die event. Aufhebung dieser Einrichtung abhängig bleibt.

Kapitel XIV.

Von der Erneuerung und Amortisation von Pfandbriefen und Kupons.

§. 243.

In Betreff der Gegenstände, über welche dieses Kapitel handelt, finden die

die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung; insbesondere sind folgende Vorschriften maassgebend.

§. 244.

Wird die gänzliche Vernichtung eines nach dem am 13. März 1781. bestätigten Reglement ausgefertigten Pfandbriefes oder Kupons Seitens des erweislichen rechtmäßigen Eigenthümers auf völlig überzeugende Weise dargethan, so wird auf Grund des von der Departementsdirektion zu fassenden, der Genehmigung der Generallandschafts-Direktion unterliegenden Beschlusses auf Kosten des Extrahenten der Pfandbrief resp. Kupon unter derselben Nummer mit der Bezeichnung „erneuert“ ausgefertigt, der Pfandbrief auch mit der Eintragungsnote versehen und im Hypothekenbuche die Erneuerung vermerkt.

§. 245.

Eben dasselbe Verfahren findet statt, wenn ein solcher Pfandbrief oder Kupon nur theilweise vernichtet, oder sonst unbrauchbar geworden ist, die Identität und der rechtmäßige Besitz des Präsentanten aber nicht zweifelhaft, insbesondere auch der Name des Gutes, des Kreises, die Kapitalsumme, die Nummer des Pfandbriefes und der Eintragungsvermerk bei diesem noch erkennbar sind. Wird das Vorhandensein dieser Bedingungen von der Departementsdirektion anerkannt, so erfolgt die Erneuerung des beschädigten, dann vollständig zu kassirenden Exemplars in der obigen Weise.

Bestehen gegen den rechtmäßigen Besitz des Präsentanten aber Zweifel, so wird nach Vorschrift der Verordnung vom 4. Mai 1843. (Ges.-Samml. S. 177. §§. 3—6.) verfahren.

§. 246.

Tritt einer dieser Fälle bei einem neuen Pfandbriefe ein, und sind alle Merkmale seiner Aechtheit noch erkennbar, so wird unter Beobachtung desselben Verfahrens der neu ausgefertigte Pfandbrief mit den desfalligen Beschlüssen und Bescheinigungen in beglaubter Form den gerichtlichen Intabulationskommisariaten zur Vollziehung vorgelegt.

§. 247.

Ist aber die Identität eines theilweise beschädigten oder sonst unbrauchbar gewordenen Pfandbriefes in der vorsehend angegebenen Weise nicht festzustellen, so bleibt dem Besitzer unbenommen, das im §. 134. Titel 51. der Allg. Gerichtsordnung vorgeschriebene Aufgebot beim Richter nachzusuchen. Die Generallandschafts-Direktion ertheilt ihm dazu nur ein Attest, daß dagegen nichts zu erinnern sei, und auf Grund des zu produzierenden rechtskräftigen Amortisationsurteils wird dann in der obigen Weise mit der Erneuerung verfahren.

§. 248.

Ist dagegen ein Pfandbrief mit oder ohne Kupons ganz oder theilweise vernichtet, ohne daß die Vorschriften der §§. 244—247. zur Anwendung kommen können, oder handelt es sich bei einem Pfandbrieft nicht um eine Vernichtung, sondern ist solcher dem rechtmäßigen Besitzer wider Willen abhänden gekommen, so muß derselbe diesen Verlust sofort der Generallandschafts-Direktion anzeigen und wenigstens einigermaßen bescheinigen.

Diese hat dann das Publikum durch das Amtsblatt der Regierung zu Stettin unter genauer Beschreibung des abhänden gekommenen Dokuments und Benennung des angeblich rechtmäßigen Eigentümers von diesem Verluste vorläufig in Kenntniß zu setzen.

Meldet sich in Folge dieser Bekanntmachung ein Dritter mit dem abhänden gekommenen Pfandbrieft, so wird ihm derselbe unter Bekanntmachung des Sachverhältnisses ab- und ad Depositum genommen, er selbst aber über den Erwerb näher vernommen und der angebliche Eigentümer hiervon benachrichtigt, um, wenn der Präsentant seinem Rechte auf den Pfandbrief nicht entsagen will, die Sache mit diesem im Wege Rechts auszumachen; dem angeblichen Eigentümer wird dabei die Kommination gestellt, daß das angehaltene Dokument auf dessen Antrag dem Präsentanten werde extrahirt werden, wenn der Nachweis der angestellten Klage in der bestimmten Zeitfrist nicht geführt werden sollte.

Die durch das landschaftliche Verfahren entstehenden Kosten trägt der ungerechtfertigte Präsentant, die Landschaft kann sich aber auch an den Extrahenten halten und sich aus den angesammelten Zinsen des streitigen Objekts bezahlt machen.

§. 249.

Sind Kupons allein abhänden gekommen, und kann deren Vernichtung nicht auf die in §§. 244. seq. gedachte Art nachgewiesen werden, so kann zwar die vorstehend angeordnete Bekanntmachung und demnächst die Amortisation in Gemäßheit der folgenden Paragraphen auf den Antrag des früheren Besitzers unter den Voraussetzungen des §. 248. ebenfalls erfolgen, wird der Kupon aber zur Zahlung präsentirt, so kann die Zahlung der Zinsen nicht, und ebensowenig in dem Falle verweigert werden, wenn neben dem Kupon auch der Pfandbrief abhänden gekommen ist; nur muß der Präsentant über seinen Erwerb vernommen und von dem Resultate dieser Vernehmung dem angeblichen früheren Besitzer Nachricht gegeben werden.

§. 250.

Kommt ein mit oder ohne Kupons abhänden gekommener Pfandbrief bis zum Ablauf des sechsten Zinstermins, oder kommen allein verloren gegangene Kupons bis zum Ablauf des zweiten Zinstermins nach Erlaß der im §. 248. vorgeschriebenen Bekanntmachung nicht zum Vorschein, so wird der Extrahent davon in Kenntniß gesetzt.

Will derselbe demzufolge die Amortisation herbeiführen, so ist bezüglich des ferneren Verfahrens zu unterscheiden, ob ein Pfandbrief mit oder ohne Kupons, oder ob nur letztere allein verloren gegangen.

§. 251.

Im ersteren Falle erläßt die Generallandschafts-Direktion die förmliche Ediktalcitation auf Kosten des Extrahenten. Der Inhaber wird darin aufgefordert, sich spätestens bis zum achten Zinszahlungstermine zu melden, widrigenfalls er die gänzliche Amortisation des Pfandbriefes nebst Kupons und Talon — wenn diese mit verloren — zu gewärtigen habe. Diese Ediktalcitation wird durch Aushang bei dem Kreisgerichte in Stettin, an allen Kassen des Instituts, durch viermalige Insertion in die Amtsblätter der Provinz und einmalig in eine auswärtige Zeitung, und zwar dergestalt bekannt gemacht, daß von dem Zeitpunkte der letzten Bekanntmachung bis zum achten Zinstermine ein Zwischenraum von wenigstens drei Monaten verbleibt. Jedenfalls muß jedoch vor Abfassung des im folgenden Paragraphen zu erwähnenden Präklusionsurteils der zur Realisirung des letzten Kupons der laufenden Serie und zugleich zur Ausreichung der folgenden Serie bestimmte Termin abgelaufen sein.

§. 252.

Meldet sich auf diese Citation der Inhaber des aufgebotenen Pfandbriefes, so tritt die Vorschrift des §. 248. wiederum ein; meldet sich dagegen Niemand, so werden die Akten dem Kreisgerichte zu Stettin zur Abfassung des Amortisationsurteils übersandt.

§. 253.

Sobald das Amortisationsurteil die Rechtskraft besprochen hat, wird der Inhalt desselben durch eins der Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht und dem Eigenthümer ein anderer Pfandbrief mit Kupons und Talon unter einer neuen Nummer des Registers und Vermerkung der Amortisation des alten ausgefertigt, sofern es sich um einen nach dem Reglement vom 13. März 1781. ausgefertigten Pfandbrief handelt, solcher auch unter Löschung event. Kassation des amorisirten Pfandbriefes auf Grund einer von der Landschaft zu beglaubigenden Abschrift des Amortisationsurteils ins Hypothekenbuch eingetragen; sofern es sich um einen neuen Pfandbrief handelt aber wird das neu ausgefertigte Exemplar, wie oben (§. 246.) vorgeschrieben, durch die gerichtlichen Intabulationskommissarien vollzogen.

Die zu dem amorisirten Pfandbriefe gehörigen, nicht mit verloren gegangenen Kupons sind gleichzeitig, sofern sie präsentirt werden können, zu kassiren und anderweitige, mit der Nummer des neuen Pfandbriefes versehen auszufertigen; auf allen Fall ist bei der Ausreichung einer neuen Serie denselben die neue Nummer des Pfandbriefes zu geben.

Während des Amortisationsverfahrens können die Zinsen der nicht mit verlorenen Kupons dem Inhaber gezahlt werden.

§. 254.

Will im zweiten Falle, wenn nur allein Kupons abhänden gekommen und bis zum zweiten Zinstermine nicht präsentirt werden, der Eigenthümer zur Amortisation schreiten, so erläßt die Generallandschafts-Direktion ebenfalls das öffentliche Aufgebot unter genauer Beschreibung des Koupon. Der Inhaber wird darin aufgefordert, sich bis zum vierten Zinszahlungstermine zu melden, andernfalls der Kupon für erloschen erachtet, der Betrag aber dem Extrahenten aus der Kasse gezahlt, resp. die neue Kuponsserie ausgereicht werden würde.

Die Citation wird durch Aushang an den Kassen des Instituts, durch dreimalige Einrückung in eins der Amtsblätter der Provinz und, wenn der Verlierer in einer anderen Provinz wohnt, auch dort, und zwar so bekannt gemacht, daß zwischen den Zeiten, da das Aufgebot in den öffentlichen Blättern erscheint, ein Zinstermin liegt, und die letzte Bekanntmachung mindestens vier Wochen vor dem Amortisationstermine erfolgt.

§. 255.

Meldet sich in Folge dieses Aufgebots der Inhaber nicht, und kann der Verlierer durch Vorzeigung des Pfandbriefes, zu welchem der qu. Kupon gehört, sich als Inhaber desselben oder durch ein beglaubigtes Attest des Inhabers des Pfandbriefes dahin, daß dieser auf den Kuponbetrag keinen Anspruch mache, oder auf andere Weise glaubhaft legitimiren, so wird die gestellte Verwarnung realisiert, ohne daß es eines Amortisationsbirtels bedarf.

§. 256.

Hinsichtlich der zur Zeit der Realisirung der Verwarnung (§. 254.) etwa noch nicht fälligen Zinskupons muß dies Aufgebot vier Wochen vor dem Fälligkeitstermine wiederholt werden.

§. 257.

Dem Inhaber der Kupons, welcher sich nicht gemeldet, bleibt demnachst nur der Weg Rechtsens gegen den Extrahenten offen.

Kapitel XV.

Von der Ablösung und Kündigung der Pfandbriefe.

§. 258.

Der Pfandbriefsinhaber ist zur Kündigung weder der Landschaft noch dem betreffenden Gutsbesitzer gegenüber befugt (cfr. §. 1.).

§. 259.

Wenn ein Gutsbesitzer seine nach dem am 13. März 1781. bestätigten

tigten Reglement ausgefertigten Pfandbriefe in natura einreicht, so kann er deren Ablösung jederzeit verlangen; andernfalls bedarf es zur Ablösung derselben unter allen Umständen einer vorhergegangenen Kündigung Seitens des Gutsbesizers an die Landschaft, oder dieser an jenen und der Landschaft an die Pfandbriefsinhaber.

§. 260.

Die Kündigung dieser Pfandbriefe kann nur für den Weihnachts- oder Johannis-Termin erfolgen.

Der Gutsbesizer muß, wenn er zur Kündigung schreitet:

- a) seinen Kündigungsantrag spätestens acht Monate vor dem Zahlungstage, also spätestens am 24. Oktober, wenn die Zahlung im Johannisstermine des folgenden Jahres geschehen soll, oder aber am 24. April, wenn die Zahlung im nächsten Weihnachtstermine bezweckt wird, der General-Direktion einreichen;
- b) zur Sicherstellung, daß er die übernommene Verpflichtung zur Zahlung der Valuta, sowie der entstehenden Kosten pünktlich erfüllen werde, mit dem Kündigungsantrage, wenn der Kurswerth der Pfandbriefe dann deren Kennwerth erreicht oder übersteigt, fünf Prozent der gekündigten Summe, wenn der Kurswerth der Pfandbriefe aber den Kennwerth derselben nicht erreicht, neben diesen fünf Prozent den Betrag der Differenz zwischen diesen beiden Werthen baar einzahlen oder sicherstellen, widrigenfalls auf den Kündigungsantrag keine Rücksicht genommen werden kann.

§. 261.

Wenn die auf ein Gut eingetragenen Pfandbriefe nicht sämmtlich, sondern nur theilweise abgelöst werden sollen, so bestimmt in der Regel das Loos die von den sämmtlichen Pfandbriefen des betreffenden Gutes einzuziehenden Stücke, falls nicht besondere, jedoch immer außer der Wahl und Willkür des die Kündigung beantragenden Gutsbesizers, bestehende Gründe vorhanden sein sollten, welche die Einziehung einzelner speziell bezeichneter Pfandbriefe des betreffenden Gutes nothwendig machen, in welchem letzteren Falle die Aufkündigung dieser Pfandbriefstücke ohne Loosung für gerechtfertigt zu achten ist. Wie die Loosung erfolgt, bestimmt die besondere Loosungsordnung.

§. 262.

Die Rückzahlung der Pfandbriefsanleihe muß, den im §. 259. im Ein gange gedachten Fall ausgenommen, in baarem Gelde nach dem vollen Werthe, und zwar spätestens am 15. Juni oder 15. Dezember prompt zur Kasse der Generallandschafts-Direktion erfolgen.

§. 263.

Die als Garantie eingezahlte Summe haftet sowohl für die Kündigungs-kosten, wie für die aus einer unterbleibenden oder verspäteten Einzahlung entstehenden Schäden.

Soweit

Soweit sie baar eingezahlt ist, wird sie, sofern dies der Summe nach möglich, bei einer Bank zinsbar belegt.

Als Konventionalstrafe ist die als Garantie eingezahlte Summe nicht zu betrachten; tritt daher der Fall ein, daß das Institut statt des kündigenden Gutsbesizers dessen aus der Kündigung hervorgehende Verpflichtungen gegen die Pfandbriefsinhaber erfüllen muß, die dadurch erwachsenen Kosten und Schäden aber weniger als die eingezahlte Garantiesumme betragen, so muß der Ueberrest dieser Garantiegelber dem Gutsbesizer zurückgegeben werden, wogegen im entgegengesetzten Falle der in der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung säumige Gutsbesizer den jene Garantiegelber übersteigenden Mehrbetrag der Schäden und Kosten dem Institute mit Zinsen zu erstatten verpflichtet bleibt.

Bei prompter Einzahlung der Pfandbriefsvaluta kommt die Garantie, soweit sie nicht für Kosten zu reserviren, auf jene in Abrechnung.

§. 264.

Kommt der Gutsbesizer seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Landschaft berechtigt, ihn auf die in §§. 138., 139. angegebene Weise zur Erfüllung anzuhalten und ihre Befriedigung äußersten Falls durch Subhastation herbeizuführen (§. 211.).

§. 265.

Die als Regel der Ablösung dieser Pfandbriefe (§. 259.) feststehende Baarzahlung (cfr. §. 262.) erleidet in Beziehung auf die Pfandbriefsinhaber folgende Modifikationen:

- 1) Wenn sich die in Folge der successive fortschreitenden Amortisation (Kapitel XVI.) von einem Gute abzulösenden Pfandbriefe nicht in natura ausreichend in dem Amortisationsfonds vorfinden.

In diesem Falle muß der Inhaber der herbeizuschaffenden Pfandbriefe sich den Umtausch derselben gegen andere für den Amortisationsfonds bereits erworbene Pfandbriefe gleicher Größe gefallen lassen.

- 2) Wenn Pfandbriefe auf ein ursprünglich aus verschiedenen Antheilen bestehendes, oder zur Zeit in solche zu zerlegendes Gut, oder auf einen ganzen Güterkomplex mit solidarischer Verhaftung für die Gesamtsumme eingetragen worden, diese solidarische Verhaftung aber aufgelöst werden soll und es daher nöthig wird, die solchergestalt intabulirten Pfandbriefe einzuziehen, um statt ihrer nach Maaßgabe des Tarwerthes der einzelnen selbstständigen abzutretenden Bestandtheile des Güterkomplexus neue, nur speziell auf diese einzelnen Güter aufzunehmende Pfandbriefe unter Löschung der älteren eintragen zu können.

Auch in diesem Ausnahmefalle muß sich der Inhaber den Austausch der älteren zu löschenden gegen Pfandbriefe gleicher Größe gefallen lassen, ohne daß in dieser Verpflichtung dadurch etwas alterirt wird, daß diese Eintauschungs-Pfandbriefe nicht durch Baarzahlung der Valuta erworben sind.

Mit Ausnahme der ad 1. und 2. bezeichneten Fälle kann kein Pfandbriefs-

In-

Inhaber gezwungen werden, sich einem Austausch der in seinen Händen befindlichen Pfandbriefe gegen andere zu unterwerfen, vielmehr ist er nur schuldig, sie in Folge einer gesetzmäßigen Kündigung unter Zusicherung der baaren Zahlung der verschriebenen Valuta zur Verfallzeit herauszugeben.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Ausreichung der Ertragspfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefes-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

§. 266.

Das Verfahren in dem im §. 265. ad 2. gedachten Falle wird dadurch vorbereitet, daß die auf jedes einzelne Gut besonders bewilligten Pfandbriefe, welche mit den auf dem Güterkomplexus haftenden einzelnen Pfandbriefs-Piecen der Summe nach harmoniren müssen, unter Löschung der bisherigen Pfandbriefe auf vorgeschriebene Weise in das Hypothekenbuch eingetragen werden, ohne daß es der Produktion der letzteren bedarf. Das betreffende Landschafts-Departementskollegium übernimmt aber die Garantie, die neu einzutragenden, in das landschaftliche Depositum zu nehmenden Pfandbriefe nur gegen Eintlieferung der demnächst zu kündigenden alten Pfandbriefe tauschweise auszuhandigen. Letztere werden demnächst kassirt.

§. 267.

Das Aufkündigungsverfahren gegen die Pfandbriefesinhaber steht unter ausschließlicher Leitung der Generallandschafts-Direktion.

§. 268.

Den Pfandbriefesinhabern können die Pfandbriefe nur halbjährlich, und zwar immer nur so aufgekündigt werden, daß mit dem Weihnachten-Zinszahlungstermine diejenigen Pfandbriefe gekündigt werden, deren Einlösung zu Johannis erfolgen soll, und ebenso mit dem Johannis-Zinszahlungstermine diejenigen, welche zu Weihnachten zur Einlösung gelangen.

Kündigungen Pommerscher Pfandbriefe sollen, ohne daß dadurch den Pfandbriefesinhabern Kosten verursacht werden dürfen, von der Generaldirektion der Pommerschen Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden.

Diese Bekanntmachung muß mindestens zum erstenmal acht Tage vor demjenigen Zinstermine, welcher dem zur Einlösung der aufgekündigten Pfandbriefe bestimmten Termine vorangeht, durch Einrückung in die Anzeiger der Pommerschen Regierungs-Amtsblätter und demnächst durch zweimalige Wiederholung derselben in achtstägigen Zwischenräumen und durch Aushang an den Börsen zu Stettin und Berlin erfolgen.

Sie muß die Aufforderung an die Pfandbriefesinhaber enthalten, daß sie die durch den Namen des Gutes, auf welchem sie eingetragen, und bei Partiaalkündigungen auch durch Angabe der Nummer und des Betrages der einzelnen Piecen genau zu bezeichnenden aufgekündigten Pfandbriefe, mit den dazu gehörigen, erst nach dem Einlösungstermine fällig werdenden Zinskupons und den denselben beigefügten Talons zur Empfangnahme der neuen Kupons-

Serie,

Serie, in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zu dem zu bezeichnenden Einlösungstermine (den 1. Juli resp. 2. Januar) an die Kasse der Pommerschen Generallandschafts-Direktion einzuliefern haben.

Dieser Aufforderung ist dann, wenn die Kündigung auf Baarzahlung der Valuta erfolgt, die Warnung hinzuzufügen, daß, wenn der Pfandbriefs-Inhaber derselben nicht Folge leisten sollte, er mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek werde präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber mit seinen Ansprüchen auf Zahlung des Pfandbriefswertes nur an die Landschaft werde verwiesen werden.

Im Falle die Kündigung auf Umtausch gegen einen anderen Pfandbrief gleichen Betrages erfolgt, ist die Kommination dahin zu fassen, daß im Fall der Nichtbefolgung der Aufforderung der Ersatzpfandbrief für Gefahr und Rechnung des säumigen Inhabers des gekündigten Pfandbriefes werde im landschaftlichen Depositorio zurückgehalten und bis zur Einlieferung des letzteren werde asservirt werden.

Ob und in welchen anderen öffentlichen Blättern die Insertion der öffentlichen Kündigungsbekanntmachung sonst noch zu bewirken sein möchte, bleibt dem Ermessen der landschaftlichen Behörden überlassen.

§. 269.

Außer dieser öffentlichen Bekanntmachung muß in dem, dem zur Einlösung der Pfandbriefe bestimmten Termine nächstvorhergehenden Zinszahlungs-Termine dem Inhaber des zur Zinserhebung präsentirten Zinskupons die Kündigung schriftlich bekannt gemacht und derselbe zur Einlieferung des gekündigten Pfandbriefes mit dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Zubehör aufgefordert, dieser Aufforderung auch die ebendasselbst vorgeschriebene Warnung für den Fall der Nichtbefolgung hinzugefügt werden.

Diese spezielle schriftliche Kündigung muß, wenn sie etwa bei der Präsentation des Zinskupons nicht sofort geschehen sein sollte, spätestens nachträglich innerhalb sechs Wochen vom Schlusse desjenigen Zinszahlungstermins ab gerechnet, erfolgen, welcher dem Fälligkeitstermine des gekündigten Pfandbriefes vorangeht.

Zum Beweise der geschehenen besonderen Bekanntmachung der Kündigung an den Präsentanten des Zinskupons genügt eine von den landschaftlichen Beamten auf Grund ihrer Bücher und Akten auszustellende Bescheinigung.

§. 270.

Wird ungeachtet einer solchen gehörig bekannt gemachten Kündigung (§§. 268. und 269.) der gekündigte Pfandbrief mit dem Behufs der Empfangnahme der neuen Zinskupons-Serie ausgefertigten, dazu gehörigen Talon, bis zu dem bestimmten Präsentationstermine nicht eingeliefert, so setzt die General-landschafts-Direktion in den Fällen, wo die Kündigung gegen Baarzahlung der Valuta erfolgte, die komminirte Präklusion durch eine während vier Wochen in vim publicati in ihrem Geschäftslokale zu affigirende Resolution fest.

§. 271.

Erfolgt dagegen in Folge der Kündigungsbekanntmachung die Einlieferung des, sei es gegen Baarzahlung oder Umtausch, gekündigten Pfandbrieves in kursfähiger Beschaffenheit und mit dem dazu gehörigen Talon, so wird dem Einlieferer ein Rekognitionschein darüber ertheilt, gegen dessen Einlieferung dem Präsentanten desselben beim Eintritt des Einlösungstermins ohne weitere Prüfung seiner Legitimation, wenn die Kündigung gegen Baarzahlung der Valuta erfolgte, diese baar ausgezahlt, im Falle der Kündigung auf Umtausch gegen einen Pfandbrief gleicher Höhe ihm dieser mit den von da ab fällig werdenden Zinskupons und dem dazu gehörigen Talon überliefert wird.

Werden mit dem gekündigten Pfandbrieve zugleich nicht sämtliche dazu gehörige Zinskupons, deren Fälligkeit erst später eintritt, eingeliefert, so wird der Geldbetrag der fehlenden von der zu zahlenden Kapitalsumme in Abzug gebracht, um damit den Präsentanten der Kupons demnächst befriedigen zu können. Werden bei einer Kündigung auf Umtausch mit dem gekündigten Pfandbrieve nicht alle später fällig werdenden Zinskupons abgeliefert, so werden von dem Zinskupon des als Ersatz für den gekündigten zu gebenden Austausch-Pfandbrieves die den nicht eingelieferten Zinskupons des gekündigten Pfandbrieves korrespondirenden und dem Geldbetrage nach äquivalirenden Kupons zurückbehalten und aus deren realisirtem Geldbetrage die nicht mit abgelieferten Kupons des gekündigten Pfandbrieves eingelöst, wenn sie demnächst von deren Inhaber präsentirt werden.

§. 272.

Wird mit dem gekündigten Pfandbrieve der dazu gehörige Talon nicht, der Pfandbrief nebst den nicht fälligen Kupons aber vollständig eingeliefert, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages des gegen Baarzahlung gekündigten Pfandbrieves, oder im Fall der Kündigung auf Umtausch, die Auslieferung des Ersatz-Pfandbrieves nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Kupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgegeben wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert.

Zur Information der Pfandbrieves- resp. Talon-Inhaber ist dies bei der Veröffentlichung der Kündigungen auszusprechen.

§. 273.

Ist die Kündigung eines Pfandbrieves gegen Baarzahlung der Valuta erfolgt und der gekündigte Pfandbrief mit dem dazu gehörigen Talon nicht in dem bestimmten Einlösungstermine in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert, oder ist zwar die Einlieferung des Pfandbrieves und Talons erfolgt, der darüber ertheilte Rekognitionschein wird aber zur Erhebung der Valuta im Einlösungstermine nicht produziert, so bleibt die von dem Gutsbesitzer an die Landschaft baar eingezahlte Valuta bis dahin, daß die Einlieferung erfolgt, im landschaftlichen Depositorio auf Gefahr und Kosten des säumigen Pfandbrieves-Inhabers, und hat derselbe auf deren Verzinsung kein Recht.

Ist

Ist die Kündigung auf Umtausch erfolgt, so wird der bei derselben gestellten Verwarnung Folge gegeben.

§. 274.

Ist die Kündigung geschehen, um die Einlösung durch Baarzahlung zur Ausführung des die allmähliche Tilgung der Pfandbriefe bezweckenden Operationsplanes zu bewirken, so wird an Stelle des präkludirten und zu löschenden Pfandbriefes (cfr. §. 270.) ein unter einer besonderen Nummer auf Kosten des säumigen Pfandbriefsinhabers neu auszufertigender Pfandbrief eingetragen und dieser zum Pfandbriefs-Amortisationsfonds der Landschaft genommen.

§. 275.

Die Einlösung der Pfandbriefe und Baarzahlung der Valuta erfolgt nach der Wahl der Gläubiger bei der Generallandschafts-Kasse in Stettin oder bei den betreffenden Departementskassen. Die Wahl des Zahlungsortes muß aber sechs Wochen vor dem Verfalltage Seitens des Gläubigers der General-Direktion angezeigt werden. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so wird angenommen, daß die Zahlung bei der Generallandschafts-Kasse gewünscht werde. Gegen Empfang der Zahlung muß der über die Einreichung des Pfandbriefes ertheilte Depositalschein retradirirt werden.

Soll in den §. 265. bezeichneten Ausnahmefällen die Einlösung der gekündigten Pfandbriefe durch Austausch gegen andere gleicher Größe geschehen, so steht dem Inhaber unter den vorbemerkten Voraussetzungen ebenfalls die, der Generaldirektion jedoch auch in diesem Falle in der oben bemerkten Frist bekannt zu machende Wahl frei, ob der Umtausch bei der Generallandschafts-Kasse oder bei der betreffenden Departementskasse erfolgen soll.

§. 276.

Die Extabulation der Pfandbriefe erfolgt in gleicher Weise, wie im §. 167. bei der Intabulation derselben vorgeschrieben.

§. 277.

Von der Willkür des Gutsbesizers, welcher die auf seinem Gute haftenden Pfandbriefe ganz oder theilweise unmittelbar selbst, sei es durch eine von der Landschaft in der vorgeschriebenen Weise zu bewirkende Kündigung gegen Baarzahlung der Valuta oder auf eine andere rechtliche Weise, einlöst und in seinen Besitz bringt, ist es, soweit nicht die allgemeinen Landesgesetze, wie z. B. bei Ablösungen durch Rentenbriefe, ein Anderes festsetzen, abhängig:

- a) ob er die Hypothek unbedingt und gänzlich löschen lassen will, oder
- b) ob das Debet nur als Pfandbriefschuld gelöscht worden, und ihm durch Rechtsabtretung das Hypothekrecht zu einer anderweitigen Benutzung offen erhalten werden soll. Dies darf jedoch nur mit Ausschluß jeder Gewährleistungsverpflichtung der Landschaft, bei theilweisen Ablösungen nur unter ausdrücklichem Vorbehalt der Priorität für die stehenden Pfandbriefe, geschehen.

In beiden Fällen hat der Gutsbesitzer die durch seine Anträge entstehenden Kosten zu berichtigen, bevor die Löschung erfolgt.

§. 278.

Sollen Pfandbriefe in Privat-Hypotheken umgeschrieben werden, so bleibt diese Operation lediglich der Hypothekenbehörde überlassen, welche dann auch die Löschung der umzuschreibenden Pfandbriefe (§. 279.) als solche zu bewirken hat.

§. 279.

Die eingelieferten resp. präkludierten Pfandbriefe werden im Landschafts-Register und auf Grund eines von der Departementsdirektion darauf zu setzenden Löschungskonsenses resp. des Präklusionsbescheides auch im Hypothekenbuche gelöscht.

§. 280.

Will oder muß ein Gutsbesitzer seine neuen Pommerschen Pfandbriefe ablösen, so hat derselbe eine, den abzulösenden Betrag erreichende Summe in solchen Pfandbriefen nebst den laufenden Kupons und Talons der betreffenden Departementsdirektion einzuliefern.

Solche werden, sofern die Zinsen des letzten Termins bezahlt sind, mit dem betreffenden Hypothekendokumente der gerichtlichen Intabulationskommission ohne Weiteres präsentiert.

Die Obligation wird demnächst auf Höhe des eingelieferten Betrages im Hypothekenbuche ganz oder als Pfandbriefschuld (sfr. §. 277.) durch die Intabulationskommission oder auf Requisition durch das Hypothekengericht gelöscht, die Ingrossationsnote durchstrichen und resp. modifizirt.

Die Cession der der Landschaft ausgestellten Obligation selbst ist unzulässig; dieselbe wird, auch im Falle der Abtretung des Hypothekenrechts (§. 277.), bei gänzlicher Ablösung der Pfandbriefe vollständig kassirt. Auf die eingelieferten Pfandbriefe setzt die Intabulationskommission einen Vermerk dahin, daß solche eingelöst und auf den Betrag eine Löschung im Hypothekenbuche stattgefunden, und kassirt sie völlig.

Demnächst erfolgt auch die Löschung derselben im Pfandbriefsregister des betreffenden Departements. Sofern dasjenige Departement, welches die Pfandbriefe ausgefertigt, mit demjenigen nicht identisch ist, zu welchem das Gut gehört, auf dem die Ablösung stattgefunden, hat letzteres unter Uebersendung der kassirten Pfandbriefe jenem sofort von der Ablösung derselben Kenntniß zu geben.

§. 281.

Will oder kann ein Gutsbesitzer keine neuen Pfandbriefe behufs der Ablösung beschaffen, so steht es ihm frei, den Weg der Kündigung zu beschreiten.

Zu dem Ende werden aus den Pfandbriefen der Güter desjenigen Kreises, oder bei deren Unzulänglichkeit aus den Pfandbriefen des ganzen Departements

tements, in welchem das Gut belegen, durch Loosung diejenigen Pfandbriefs-Nummern ermittelt, welche zur Kündigung bestimmt sind.

Es treten sodann alle diejenigen Vorschriften ein, welche in §. 260. zc. bei Kündigung der alten Pfandbriefe vorgeschrieben sind, nur mit der Modifikation, daß die Kommination beim Aufrufe nur dahin gestellt wird:

daß die Valuta für Gefahr und Rechnung der säumigen Gläubiger und ohne Verzinsung im landschaftlichen Depositorio werde aufbewahrt werden.

Diese Verwarnung wird demnächst realisiert.

Durch die §. 280. beschriebene Hypothekenoperation wird das Pfandbriefskapital sodann gelöscht und zwar im Betrage der nicht eingelieferten Pfandbriefe auf Grund der pflichtmäßigen Bescheinigung der Landschaftsdepartements-Direktion, daß das Pfandbriefskapital mit den rückständigen Zinsen ad Depositum genommen und nur gegen Einlieferung der Pfandbriefe werde ausgezahlt werden.

§. 282.

Im Uebrigen finden alle vorstehend (§. 260. seq.) hinsichtlich der Kündigung der alten Pfandbriefe gegebenen Vorschriften hier Anwendung.

Der Fall des §. 265. ad 1. findet bei neuen Pfandbriefen nicht statt.

Die Vertheilung der für neue Pfandbriefe eingetragenen Pfandbriefs-Hypothek-Kapitalien wird in dem in §. 265. ad 2. gedachten Falle lediglich und ohne weitere Förmlichkeit oder Kündigung durch eine Hypothekenoperation auf Grund desfalls landschaftlicherseits auszufüllenden Konsenses vollzogen.

Kapitel XVI.

Von der Amortisation der Pfandbriefe.

§. 283.

Die Besitzer der bepfandbrieften Güter sind (§. 2.) verpflichtet, von der auf ihren Gütern schon haftenden oder darauf neu einzutragenden Pfandbriefschuld vier, resp. vier ein halb Prozent Zinsen und erforderlichenfalls den früher entrichteten Quittungsgroschen bis zu einer Höhe von ein Sechstel Prozent in den halbjährlichen Zinsterminen Johannis und Weihnachten nach wie vor zu zahlen. Die Verpflichtung zu solcher Verzinsung der auf ihren Gütern haftenden gesammten Pfandbriefschuld dauert für die Pfandbriefschuldner so lange unvermindert fort, bis durch die Verwendung der Zinsenersparnisse von ein halb und resp. zwei Drittel Prozent und der etwaigen freiwillig erhöhten Amortisationsbeiträge zur Einlösung von Pfandbriefen, behufs der Amortisation nach den desfallsigen näheren Bestimmungen dieses Kapitels (cfr. §. 290.), die theilweise Lösung der Pfandbriefschuld der Güter zulässig wird, wo dann die Verpflichtung zur weiteren Verzinsung der gelöschten Pfandbriefsbeträge, zum Zwecke der beschleunigten Amortisation des noch nicht getilgten Restes der Pfandbriefschuld, aufhört.

§. 284.

Die hieraus hervorgehenden Zinersparnisse von resp. ein halb oder zwei Drittel Prozent werden in ihrer Allgemeinheit zunächst temporair dazu verwandt, die sämmtlichen landschaftlichen Fonds bis zu der in dem Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1848. (Gesetz-Samml. S. 137.) bestimmten Höhe zu dem Zweck zu verstärken, daß sie eine genügende und solide Reserve für Zeiten allgemeiner Kalamität gewähren und ihr Zinsertrag zur vollständigen Deckung der gesammten Verwaltungskosten ausreicht. Diese Verstärkung kann durch freien Ankauf Pommerischer Pfandbriefe an der Börse erfolgen.

§. 285.

Wenn der im §. 284. erwähnte Zweck durch die temporaire Verwendung der Zinersparnisse erreicht ist, so werden von da ab die weiteren Zinsersparnisse von ein halb resp. zwei Drittel Prozent einem dann zu bildenden General-Amortisationsfonds halbjährlich überwiesen.

An diesem nehmen alle Güter, welche für dieses Halbjahr zur Amortisation bereits verstatet, pro rata des auf ihnen radizirten Pfandbriefs-Kapitals Theil.

Die Resultate der Amortisation, somit das Antheilsrecht jedes Gutes an den General-Amortisationsfonds, werden halbjährlich berechnet und auf das Spezial-Amortisationskonto jedes Gutes übertragen.

§. 286.

Die nach dem Zeitpunkte, von welchem ab die Verwendung der Zinsersparnisse zur Verstärkung der landschaftlichen Fonds begonnen, mit neuen oder vergrößerten Pfandbriefsanleihen dem Institute hinzutretenden oder später hinzutretenden Gutsbesitzer müssen von diesen Anleihen die Zinersparnisse in der vorgedachten Höhe — bevor sie an der Pfandbriefsamortisation Theil nehmen — für einen eben so langen Zeitraum, als es rücksichtlich der vorher bewilligten Pfandbriefe zu den landschaftlichen Fonds geschieht, zum General-Amortisationsfonds abführen lassen. Sollte jedoch der eigenthümliche Fonds die im §. 284. bezeichnete Höhe nicht oder nicht mehr erreichen, so ist der Engere Ausschuß berechtigt zu beschließen, denselben durch jene Ersparnisse, soweit erforderlich, komplettiren zu lassen.

Ein Gleiches findet statt rücksichtlich derjenigen Gutsbesitzer, auf deren Gütern ehemalige Goldpfandbriefe haften, in Betreff dieser Goldpfandbriefe, da für diese noch keine Zinersparnisse zum eigenthümlichen Fonds einzuziehen gewesen.

§. 287.

Kann bei der Sequestration eines Gutes in dem im §. 161. gedachten Falle das besonders eingetragene ein halb Prozent Zinsen nicht gedeckt werden, so wird durch diesen Verlust die Abführung des zur Amortisation bestimmten Zinsüberschusses unterbrochen, und nimmt das Gut bis dahin, daß die Abführung

zung wieder erfolgt, an dem während derselben Zeit zum Generalfonds abzuführenden Ueberschusse ebenfalls keinen Theil.

§. 288.

Die Zinsersparnisse von resp. ein halb und zwei Drittel Prozent jährlich, die freiwilligen Amortisationszuschüsse und die Zinsen von beiden werden nach Bestimmung der Generaldirektion dazu verwandt, durch Ankauf oder Kündigung einen gleichen Betrag an Pfandbriefen zu erwerben.

Sofern der Weg der Kündigung gewählt wird, hat die Generaldirektion eine gleich hohe Summe nach vorgängiger Ausloosung durch solche vorschriftsmäßig einzuziehen.

Die Eingangs gedachten, für den Amortisationsfonds bestimmten Zinsersparnisse sind, auch wenn die betreffenden Zinsbeträge im Rückstand bleiben, aus dem eigenthümlichen Fonds der Departements vorzuschießen.

§. 289.

Jeder Besitzer eines bepfandbrieften Gutes kann einen außerordentlichen Amortisationszuschuß von mindestens einem halben Prozent jährlich in halbjährigen Raten zahlen. Dieser Zuschuß verbleibt unverkürzt für den Tilgungsfonds seines Gutes.

§. 290.

Wenn die Antheilskate eines Gutes an dem Pfandbriefsbestande des allgemeinen Amortisationsfonds so hoch herangewachsen ist, daß sie mit Hinzurechnung des etwa aus erhöhten Amortisationszuschüssen gebildeten Spezialfonds dieses Gutes dem zehnten Theile des Betrages der zur Zeit des Beginns der Amortisation darauf gehafteten Pfandbriefschuld gleichkommt, so erfolgt auf Antrag des Gutsbesizers die Löschung dieses durch die Amortisation getilgten Zehnteils seiner Pfandbriefschuld resp. Abtretung der Stelle zur anderweiten Benutzung nach den in §§. 277. seq. enthaltenen Grundsätzen.

Insofern es sich um Löschung alter Pfandbriefe handelt, und diese von dem betreffenden Gute selbst, auf welchem sie haften, nicht hinreichend in dem Amortisationsfonds sich vorfinden, so werden sie auf besonders zu stellenden Antrag des Besitzers des bepfandbrieften Gutes durch Austausch gegen andere für den Amortisationsfonds bereits erworbene Pfandbriefe gleicher Größe von den Inhabern eingezogen (cfr. §. 265.).

§. 291.

Ebenso steht jedem Gutsbesitzer frei, sobald eine Pfandbriefssumme für sein Konto angeammelt sein wird, welche dem zehnten Theile der auf seinem Gute intabulirten Pfandbriefschuld (cfr. §. 290.) gleichkommt, solche für sich und zu seiner Verwendung zu beanspruchen.

§. 292.

Die angeammelten Amortisationsbeiträge, soweit sie noch nicht eine Höhe erreicht haben, welche den Gutsbesitzer selbst nach §. 290. zur Verfügung darüber

darüber berechtigt, machen ein von dem Gute noch gar nicht zu trennendes Zubehör desselben aus, dergestalt, daß es mit diesem auf jeden neuen Besitzer übergeht, und ohne dasselbe weder an einen Dritten abgetreten, noch aus andern Titeln in Anspruch genommen oder mit Beschlag belegt werden kann.

Diese allgemeinen Vorschriften finden jedoch nicht Anwendung:

- a) wenn das Gut zur notwendigen Substitution gestellt wird. In diesem Fall wird der Amortisationsfonds zur Kaufgeldermaße ausgeschüttet;
- b) wenn der Pfandbriefschuldner stirbt. In diesem Falle steht dem Rechtsnachfolger die Dispositionsbefugniß, ohne Beschränkung, auf einen bestimmten Betrag des Angeammelten zu.

§. 293.

Wenn die durch die Amortisationsbeiträge angeammelten Pfandbriefs-Bestände zur theilweisen Tilgung der Pfandbriefschuld des betreffenden Gutes nicht verwandt und zu einer Summe herangewachsen sind, welche zureicht, die ganze Pfandbriefschuld des Gutes zu tilgen, so muß alsdann der betreffende Gutsbesitzer zu einer bestimmten Erklärung binnen einer dreimonatlichen Frist darüber, ob er von der ihm im §. 291. eingeräumten Befugniß Gebrauch machen will, die gesammelten Bestände ganz oder theilweise zur freien Verfügung an sich zu nehmen, aufgefordert werden, unter der Verwarnung, daß, wenn von ihm keine Erklärung eingeht, die Landschaft von Amtswegen mit der gänzlichen und unbedingten Löschung der ganzen Pfandbriefschuld vorgehen werde.

Erklärt er, von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen zu wollen, oder giebt er in der bestimmten präklusiven Frist keine genügende Erklärung ab, so wird alsdann ohne Weiteres von der Landschaft von Amtswegen die völlige Löschung der ganzen Pfandbriefschuld veranlaßt.

Um die Oberaufsichtsbehörden des Staats, die landschaftlichen Verwaltungsbehörden und die interessirenden Gutsbesitzer selbst jederzeit in vollständiger Kenntniß von der derzeitigen Sachlage zu erhalten, ist, sobald die wirkliche Amortisation eintritt, über den Fortgang dieser Amortisation, und bis dahin über die Summe der Ersparnisse und deren Verwendung von der General-Direktion der jedesmaligen Engeren Ausschußversammlung ein vollständiger, mit den justifizirenden Nachweisungen belegter, Vortrag zu erstatten.

§. 294.

Das Rechnungswesen der sich durch die Amortisation ansammelnden Zinsersparnisse und der von den Gutsbesitzern freiwillig erhöheten Amortisations-Zuschüsse wird durch eine darauf bezügliche Instruktion für die dabei theilhaftigen Verwaltungsbehörden demnächst geregelt werden.

Kapitel XVII.

Von den eigenthümlichen Fonds der Landschaft und deren Verwaltung.

§. 295.

Die landschaftlichen Fonds haben die Bestimmung:

1) die

- 1) die zur Unterhaltung des Systems erforderlichen Kosten zu bestreiten;
- 2) die zurückbleibenden Zinsen vorzuschießen;
- 3) für die in Sequestration gekommenen Pfandbriefen Güter notwendige Vorschüsse zu machen, namentlich auch zur Wiederherstellung;
- 4) etwaige Ausfälle zu decken.

§. 296.

Zu den Kosten, welche der Landschaft zur Last fallen, gehört die Besoldung der Mitglieder und Beamten der verschiedenen landschaftlichen Behörden, die Unterhaltung der landschaftlichen Gebäude, die vorschußweise Anschaffung des zu den Pfandbriefen erforderlichen Materials, sowie die Büroaufkosten, die Kosten der Geldoversendungen und überhaupt alle Arten von Ausgaben, die das allgemeine und nicht das besondere Interesse eines Einzelnen betreffen.

Die Etats für die Gehalte der Mitglieder der Kollegien, sowie der Beamten des Instituts, werden durch den Generallandtag oder den Engeren Ausschuß festgesetzt und ebenso können außerordentliche Gratifikationen an die Beamten nur mit Genehmigung dieser Behörden bewilligt werden.

Die Wittven und Kinder der verstorbenen Mitglieder der Kollegien und der übrigen Offizianten, die eine fixirte Besoldung beziehen, erhalten vom Todes-tage des Erblassers ab noch ein halbjähriges Gehalt.

§. 297.

Die landschaftlichen Fonds haben theilweise die Natur eines gemeinsamen Eigenthums der gesammten Korporation, theilweise die eines speziellen Eigenthums der Affoziiirten der einzelnen Departements. Die ersteren werden verfassungsmäßig von der Generallandschafts-Direktion verwaltet, die letzteren von den Departementsdirektionen. Die Fonds, welche das Eigenthum der Totalität bilden, können ihrer Natur entsprechend in geseglich dazu geeigneten Fällen zur Aushülfe von den einzelnen Departements in Anspruch genommen werden, ohne Beschränkung des Anspruchs auf eine bestimmte Quote, wogegen die Fonds, welche ein spezielles Eigenthum der einzelnen Departements repräsentiren, nur insoweit zur Unterstützung der übrigen Departements in geseglich dazu geeigneten Fällen verpflichtet sind, als dies ohne Gefährdung des eigenen Bedürfnisses geschehen kann, und auch dann nur unter Vorbehalt der Zurück-ersatzung und Zwischenverzinsung der gewährten Vorschüsse.

§. 298.

Die Verwaltung der der Administration der Generallandschafts-Direktion überwiesenen Fonds wird durch die Vertreter der Gesamtinteressen des landschaftlichen Kreditinstituts überwacht.

Die Generallandschafts-Direktion hat daher die Verpflichtung, jährlich dem Engeren Ausschusse resp. der Generallandtags-Versammlung über die Verwaltung der ihrer Administration überwiesenen Fonds vollständige und gehörig belegte Rechnung zu legen. Die Zinsenerträge dieses Totalitätsfonds sind zunächst zur Deckung der etatsmäßigen Bedürfnisse der Generallandschafts-Direktion

tion und eventuell zur Unterstützung der Departementkassen in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen bestimmt.

Zu anderen Dispositionen über die Substanz oder die Revenüen ist die Genehmigung der Assoziierten erforderlich.

§. 299.

Die Verwaltung der der Administration der Departementdirektionen überwiesenen Departementalfonds überwacht das betreffende Departementkollegium unter Kontrolle der Generallandschafts-Direktion und nächst dem der Gesamtvertretung der Assoziierten, welche durch den Engeren Ausschuß resp. Generallandtag repräsentirt wird.

§. 300.

Demnächst haben die Departementdirektionen die Verpflichtung, halbjährlich dem Departementkollegium die gehörig belegten Rechnungen zur Prüfung und Abnahme, den Assoziierten des Departements selbst aber durch die Kreisdeputirten einen summarischen Rechnungsbericht vorzulegen.

Nach erfolgter Rechnungsabnahme Seitens der Departementkollegien werden die Rechnungen halbjährlich der Generallandschafts-Direktion eingesandt, welche sie zu revidiren hat und etwaige Monita den Departementdirektionen zur Erledigung zufertigt. Den sich aus den Rechnungen ergebenden Vermögensstatus der einzelnen Departements legt demnächst die Generallandschafts-Direktion der Engeren Ausschuß- resp. Generallandtags-Versammlung vor, um derselben eine allgemeine Uebersicht der finanziellen Verhältnisse des Kreditinstituts zu gewähren.

§. 301.

Die Departementdirektionen haben der Generallandschafts-Direktion die Rechnungen über die ihrer Verwaltung anvertrauten Fonds einzureichen; der Beifügung der Beläge bedarf es nicht, dagegen des Nachweises, daß das Departementkollegium die Beläge geprüft und sie, sowie auch die Vermögensbestände selbst, richtig und letztere als vorhanden befunden habe.

§. 302.

Die nach Bestreitung der etatsmäßigen oder sonst justifizirten Ausgaben verbleibenden Revenüenüberschüsse, sowohl des Totalitäts- als der Departementalfonds, wachsen dem Kapitalstock zu.

§. 303.

Wirklich feststehende Ausfälle bei einem Departement werden in folgender Art und Reihenfolge gedeckt:

- 1) prinzipaliter haftet der für das betreffende Gut etwa bereits angesammelte Amortisationsfonds,
- 2) hierauf der eigenthümliche Fonds desjenigen Departements, in welchem sich der Ausfall ereignet, soweit derselbe den zur Deckung der Verwaltungskosten

tungskosten für das Departement aus seinen Zinsen festgesetzten Betrag übersteigt,

- 3) demnächst der eigenthümliche Fonds der Generallandschaft, in demselben Umfange, wie der Departementsfonds sub 2.,
- 4) sodann die eigenthümlichen Fonds der übrigen Departements unter gleicher Beschränkung, und
- 5) zuletzt der zur Deckung der Verwaltungskosten erforderliche Fonds sämtlicher Departements nach Raabgabe der radizirten Pfandbriefe.

Tritt der Fall der Verwendung ad 5. ein, so kann auf desfalligen gehörig bestätigten Beschluß des Engeren Ausschusses resp. Generallandtages ein sogenannter Quittungsgroschen mit einem Sechstel Prozent von den Affozürten bis zur Wiederherstellung des geschmäleren Fonds wieder erhoben werden.

Kapitel XVIII.

Depositatordnung.

§. 304.

Der Generallandschafts-Direktion und den Departementskollegien bleibt überlassen, für die Ordnung ihres Kassen- und Depositatwesens mit Berücksichtigung der bei ihnen obwaltenden Verhältnisse besondere Instruktionen zu entwerfen, die jedoch der Genehmigung des Engeren Ausschusses unterliegen.

Schlußbestimmung.

Alle in Beziehung auf das Pommersche Landschaftssystem ergangenen Bestimmungen, welche den Vorschriften dieses Reglements entgegenstehen, oder mit denselben nicht vereinbar sind, werden außer Kraft gesetzt.

Nachdem Wir das vorstehende „Reglement der Pommerschen Landschaft vom Jahre 1781., revidirt von den in den Jahren 1847., 1850. und 1857. gehaltenen Generallandtagen“ der zum Grunde liegenden Absicht angemessen abgefaßt und mit den Gesetzen überall in Uebereinstimmung gefunden haben, so bestätigen Wir solches hiermit in allen seinen Punkten. Urkundlich haben Wir diese Bestätigung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm königlichen In-siegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
(L. S.) Prinz von Preußen.

Simons. v. Westphalen.

С д е м а
M.....
eines von der Pommerſchen Landſchaft auszufertigenden neuen Pfandbriefes.

des Regiſters der Departements = Direction zu

bet verbundenen Sommers
ſſen Landſchaft.

(Serrhſempel.)

Privilegirter neuer Pfandbrief

über
welcher ſowohl zur Sicherheit des Capitals, als der Intereſſen, unter beſonderer Gar
rantie der verbundenen Lände auf den Grund der beſtellten Capital = Hypothek unter
Beglaubigung der verordneten Gericht = Commiſſarien von den Bevollmächtigten der
Landſchaft ausgefertigt und ſub M^o (ſuchſtoben) des Regiſters der Landſchafts = Depar
tements = Direction zu eingetragen worden. Diefer Pfandbrief kann von
dem Inhaber nicht getünchigt werden, und trägt pro anno .. pCt. Zinſen, welche in
halbjährlichen Raten auf beſondere Kupons — die für einen fünfjährigen Zeitraum nebst
einem Salvo zur Erhebung weiterer Kupons ausgegeben worden — geſchätzt werden.
..... den .. ten 18..

Departements = Direction.

N. N.

(Landſchaftsſiegel.)

In ſidem
N. N. (Gerichtſiegel.)

M.....

Landſchaftliche Eintragungsnote.

Beilage zu §§. 165. und 170. des Landſchafts-Reglements.

S c h e m a
zu den Kupons und Talons neuer Pommerscher Pfandbriefe.

Zins- Befignation.	Zins-Kupon des Pfandbriefes Stargardschen Departements N ^o von 900 Rthln. Kurant à $3\frac{1}{2}$ pCt. = 15 Rthl. 22 Sgr. 6 Pf. = Zahlbar mit <u>fünfzehn Thalern 22½ Sgr. Kurant</u> 4 pCt. 18 Rthl. Achtzehn Thaler			
	bei der Departements-Kasse zu Stargard am 2. Januar " " General-Landschafts-Kasse zu Stettin vom 20. bis 30. Januar } 18.. " " " " Agentur in Berlin vom 2. bis 12. Februar }		Departements-Direktion zu Stargard. (Stempel.)	
	(Trockener Stempel.)	Dieser Kupon verliert mit dem Ablauf des Weihnachts-Zins-termins 18.. seine Gültigkeit.		Serie N ^o 1.
	<hr/> Zins-Kupon des Pfandbriefes Stargardschen Departements N ^o von 900 Rthln. Kurant à $3\frac{1}{2}$ pCt. = 15 Rthl. 22 Sgr. 6 Pf. = Zahlbar mit <u>fünfzehn Thalern 22½ Sgr. Kurant</u> 4 pCt. 18 Rthl. Achtzehn Thaler			
bei der Departements-Kasse zu Stargard am 25. Juni " " General-Landschafts-Kasse zu Stettin vom 20. bis 30. Juli } 18.. " " " " Agentur in Berlin vom 2. bis 12. August }		Departements-Direktion zu Stargard. (Stempel.)		
(Trockener Stempel.)	Dieser Kupon verliert mit dem Ablauf des Weihnachts-Zins-termins 18.. seine Gültigkeit.		Serie N ^o 2.	

Hier folgen mit den nöthigen Aenderungen die Kupons N^o 3. bis inkl. 10.

Talon	Zu dem Pfandbriefe Stargardschen Departements N ^o über 900 Rthl. Kurant (Neunhundert Thaler) soll dem Präsentanten dieses Talons die neue Zins-Kupons-Serie N ^o 1. bis 10. auf die 5 Jahre von Johannis 18.. und zwar bei der Kasse der unterzeichneten Direktion in dem Johannis-Zinszahlungsstermine 18.. oder aber auch schon vorher bei der königlichen General-Landschafts-Kasse in Stettin im Laufe des Monats April 18.. nach Anleitung des Gesetzes vom 28. März 1845. ausgereicht werden. Die Kupons der neuen Serie, die zur Zeit der Präsentation dieses Talons schon von der vierjährigen Verjährungsfrist betroffen worden, werden nicht mehr verabfolgt.	
	Eine etwaige Kündigung des obigen Pfandbriefes hat die Wirkung, daß für denselben nach dem Fälligkeitstermine eine neue Kupons-Serie nicht mehr ausgeben wird, der Talon also von da ab rechtlich seine Bedeutung verliert.	(Schwarzer Stempel.)
Königl. Preuß. Pommersche Landſchafts-Departements-Direktion zu Stargard. (Drei Unterschriften.)		

(Rückseite der Kupons und des Talons.)

Weihnachten 18..

Kupons, welche durchstrichen oder durchlocht sind, oder von welchen eine Ecke oder ein Randtheil innerhalb der Umfassungsbreite abgeschnitten worden, verlieren ihre Gültigkeit.

Johannis 18..

Kupons, welche durchstrichen oder durchlocht sind, oder von welchen eine Ecke oder ein Randtheil innerhalb der Umfassungsbreite abgeschnitten worden, verlieren ihre Gültigkeit.

Ueber den Empfang der Zins-Kupons-Serie N^o 1. bis 10. nebst Talon zu dem umstehend bezeichneten Pfandbrieft wird hiermit quittirt.

Bemerk. Obiges Quittungsformular ist von dem Präsentanten dieses Talons zu unterzeichnen.

Bei:

Beilage zu §§. 34. 42. 64. 75. 81. 102.

I. Diensteid des Generallandschafts-Direktors und General-Landschafts-Raths.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum (Generallandschafts-Direktor, Rath) der Pommerschen Landschaft erwählt und bestätigt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, die Verfassung gewissenhaft beobachten, auch das Interesse des gesammten Kreditvereins und der Assoziirten durch genaue Befolgung des Landschaftsreglements und der übrigen Verordnungen und verfassungsmäßigen landschaftlichen Beschlüsse befördern und überwachen und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will. So wahr mir Gott helfe &c.“

II. Diensteid des Generallandschafts-Syndikus, Generallandschafts-Rendanten und der übrigen Beamten bei der General-Landschafts-Direktion.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum (Generallandschafts-Syndikus, Generallandschafts-Rendanten &c.) bestellt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, die Verfassung gewissenhaft beobachten, auch die Vorschriften des Landschaftsreglements und der übrigen Verordnungen und verfassungsmäßigen landschaftlichen Beschlüsse, meiner Dienstinstruktion gemäß, genau befolgen, die mir aufgetragenen Geschäfte treu und gewissenhaft besorgen und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen treulichst erfüllen will. So wahr mir &c.“

III. Diensteid des Landschaftsdirektors, des Landschaftsraths und Landschaftsdeputirten.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum (Landschaftsdirektor des N. N. Departements, Landschaftsrath &c., Landschaftsdeputirten des N. N. Kreises, N. N. Departements) erwählt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, die Verfassung gewissenhaft beobachten, auch das Interesse des Departements und der dazu gehörigen Kreise, sowie auch des ganzen Kreditvereins durch genaue Befolgung

(Nr. 4811.)

des Landschaftsreglements und der übrigen Verordnungen und verfassungsmäßigen landschaftlichen Beschlüsse, sowie durch treue und gewissenhafte Geschäftsführung in Uebereinstimmung mit den Landesgesetzen befördern und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will. So wahr mir ic.“

IV. Dienstleid des Departementslandschafts = Syndikus, Landschaftssekretair, Landschaftsrendanten und Kanzleidiener.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum (Landschaftssyndikus, Landschaftssekretair ic.) bei dem N. N.schen Landschaftsdepartement bestellt worden, Er. Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, die Verfassung gewissenhaft beobachten, auch die Vorschriften des Landschaftsreglements und der übrigen Verordnungen und verfassungsmäßigen landschaftlichen Beschlüsse, meiner Dienstinstruktion gemäß, genau befolgen, die mir aufgetragenen Geschäfte treu und gewissenhaft besorgen und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen treulichst erfüllen will. So wahr mir ic.“

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Döber).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 66. —

(Nr. 4812.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857., betreffend die Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oberbrücke bei Steinau im Regierungsbezirk Breslau.

Auf Ihren Bericht vom 22. September d. J. genehmige Ich den vorgelegten Tarif, nach welchem das Brückengeld für Benutzung der Oberbrücke bei Steinau, im Regierungsbezirk Breslau, zu erheben ist, und sende Ihnen denselben von Mir vollzogen hierbei zurück.

Berlin, den 26. Oktober 1857. .

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

T a r i f,

nach welchem das Brückengeld für Benutzung der Oberbrücke bei
Steinau zu erheben ist.

Vom 26. Oktober 1857.

Es wird entrichtet:

A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. Zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier .. 1 Egr. 6 Pf.

II. Zum Fortschaffen von Lasten:

- | | |
|---|---------|
| 1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Lage an anderen Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier | 1 = 6 = |
| 2) von unbeladenem, für jedes Zugthier | 1 = — = |

B. Von unangespannten Thieren:

I. Von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last

	— = 6 =
--	---------

II. Von jedem Stück Rindvieh oder Esel

	— = 3 =
--	---------

III. Von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen

	— = 3 =
--	---------

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

B e f r e i u n g e n.

Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses oder den königlichen Geflüten angehören;
- 2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in

- in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch in letzterem Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschrouten, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordrer ausweisen;
- 3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
 - 4) von ordinären Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
 - 5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
 - 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsuhren, von Armen- und Irrenanstaltenuhren;
 - 7) von Kirchen- und Leichenuhren innerhalb der Parochie;
 - 8) von Fuhrwerken, die Chausséebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

- 1) Die vorstehenden Abgabensätze und Befreiungen kommen auch dann in Anwendung, wenn bei einer Hemmung des Verkehrs über die Brücke das Uebersetzen über die Oder bei Steinau durch eine Fähre bewirkt wird.
- 2) Jeder muß bei der unweit der Brücke eingerichteten Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten.
Nur hinsichtlich der Postkellone findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.
- 3) Zu der für den Betrag der Abgabe maassgebenden Bespannung eines

Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

- 4) Jeder hat eine Quittung über die von ihm gezahlte Abgabe zu fordern und solche den Steuer- und Polizei-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.
- 5) Fuhrwerke, welche sich auf der Brücke begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen.
- 6) Auf der Brücke darf mit Fuhrwerken oder Thieren nicht angehalten und über dieselbe nur im Schritte gefahren oder geritten werden.

Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 4813.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Bismark bis zur Osterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Meßdorf zum Anschluß an die von dort nach Osterburg erbaute Chaussée.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer von dem Kreise Stendal, im Regierungsbezirk Magdeburg, beschlossenen Chaussée von Bismark bis zur Osterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Meßdorf zum Anschluß an die von dort nach Osterburg erbaute Chaussée genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussée erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Stendal gegen Uebernahme der künftigen chausséemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chausséegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4814.) Verordnung, die Einführung der Gesetze über ein allgemeines Landesgewicht vom 17. Mai 1856. und über das Münzwesen und Münzgewicht vom 4. und 5. Mai 1857. in den Jadegebieten betreffend. Vom 2. November 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

verordnen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 306.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Das Gesetz vom 17. Mai 1856., die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 545—548.), sowie das Gesetz über das Münzwesen vom 4. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 305—311.) und das Gesetz über das Münzgewicht vom 5. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 325—326.), werden hiermit in Unserem Jadegebiete eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. v. Manteuffel II.

(Nr. 4815.) Bekanntmachung, betreffend das Fortbestehen der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt und die Befestigung des Nachtrags vom 27. April 1857. zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt vom 11. Dezember 1812., 29. September 1827. und 21. Dezember 1842. Vom 27. November 1857.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. November d. J. das fernere Fortbestehen der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt auf eine Dauer von fünf und zwanzig Jahren, also bis zum 1. Dezember 1882., sowie den auf Grund der Generalversammlungs-Beschlüsse vom 27. Februar d. J. aufgestellten Nachtrag vom 27. April d. J. zu den Verfassungsartikeln der Anstalt vom 11. Dezember 1812., 29. September 1827. und 21. Dezember 1842., letzteren unter dem Vorbehalte der definitiven Feststellung der Formulare für die neu auszugebenden und erforderlichen Falles auch für die bereits ausgegebenen Aktien, sowie für die zugehörigen Wechsel, resp. der Bestimmung über den Austausch der älteren Formulare, Allergnädigst zu genehmigen und zugleich zu bestimmen geruht, daß der Königlichen Staatsregierung die Befugniß zusichet soll, im Allgemeinen oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Anstalt, einen Kommissarius zur Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts zu ernennen, welcher berechtigt ist, die Generalversammlung, die Mitglieder der Direktion und des Ausschusses der Anstalt gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken, sowie von den Kassenbeständen der Anstalt jederzeit Einsicht und Kenntniß zu nehmen.

Dies wird nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Nachtrag vom 27. April d. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 27. November 1857.

Die Minister

für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

der Justiz.
Simons.

des Innern.
v. Westphalen.

(Nr. 4816.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.
Vom 18. Dezember 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Mai 1857. und des Artikels 77. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 12. Januar künftigen Jahres in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen.

Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

Rebirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlich Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(N. Order).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 67.

(Nr. 4817.) Allerhöchster Erlass vom 16. November 1857., betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Kreises Rummelsburg wegen Erhöhung des Zinsfußes von vier auf fünf Prozent für die nach dem Privilegium vom 1. Juni 1854. auszufertigenden Kreischauffeebau-Obligationen.

Auf den Bericht vom 3. November d. J. will Ich die anliegenden Beschlüsse der Stände des Kreises Rummelsburg, im Regierungsbezirk Coblen, vom 24. Juni 1856. und 11. Mai 1857. wegen Erhöhung des Zinsfußes von vier auf fünf Prozent für die nach dem Privilegium vom 1. Juni 1854. (Gesetz-Sammlung für 1854. S. 356. seq.) auszufertigenden Kreischauffeebau-Obligationen, soweit solche noch verausgabt sind, hierdurch bestätigen, und genehmige, daß die hiernach über den Betrag von 37,250 Rthlr. noch auszugebenden, jährlich mit fünf Prozent zu verzinsenden und mit Einem Prozent nach den Bestimmungen des Privilegiums vom 1. Juni 1854. zu amortisirenden Obligationen in folgenden Appoints:

81 Stück zu	50 Rthlr.	=	4,050 Rthlr.,
232 "	" = 100 "	=	23,200 "
30 "	" = 200 "	=	6,000 "
10 "	" = 300 "	=	3,000 "
2 "	" = 500 "	=	1,000 "
zusammen			= 37,250 Rthlr.

ausgefertigt werden.

Dieser Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Minister des Innern und den Finanzminister.

(Nr. 4818.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1857., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts zur Durchführung der Reetablissemenspläne für die Stadt Memel und Vorstadt Bütte.

Auf Ihren Bericht vom 1. Dezember d. J. will Ich der Stadtgemeinde Memel für die zur Durchführung der von Mir unterm 12. Februar 1855. genehmigten Reetablissemenspläne für die Stadt Memel und Vorstadt Bütte erforderlichen Grundstücke das Expropriationsrecht hierdurch verleihen.

Berlin, den 5. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Minister des Innern.

(Nr. 4819.) Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 21. Dezember 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen, in Gemäßheit des im dritten Absatz des §. 4. des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 307.) enthaltenen Vorbehalts, auf den Antrag des Staatsministeriums, in Verfolg Unserer Ordres vom 24. Dezember 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 741.) und vom 22. Dezember 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 1040.), was folgt:

Das Gesetz vom 14. Mai 1855., betreffend die Beschränkung der Zahlungseistung mittelst fremden Papiergeldes, bleibt bei solchen Zahlungen, welche mit den

von der Großherzoglich Sächsischen Regierung und von der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaschen Regierung für das Herzogthum Sachsen-Gotha

ausgegebenen Kassenanweisungen geleistet werden, bis zum 1. Januar 1859. außer Anwendung.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4820.) Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungseistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 28. Dezember 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

verordnen, in Gemäßheit des im zweiten Absatz des §. 3. des Gesetzes vom 25. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 440.) enthaltenen Vorbehalts, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Das Gesetz vom 25. Mai 1857., betreffend das Verbot der Zahlungseistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen, bleibt in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, sowie in der Stadt Venneckenstein außer Anwendung.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Weisphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

Verlag im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postdruckerei
(H. Decker).

Sachregister

zur Gesetz = Sammlung.

Jahrgang 1857.

A.

Abgaben, Feststellung, Entrichtung und Ablösung der den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zustehenden Realabgaben (G. v. 15. April) 363—366.

Ablösung der den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zustehenden Realakassen (G. v. 15. April) 363 bis 366. — Vertretung derselben bei Ablösungen überhaupt (ebend. §. 12.) 366.

Die Entscheidung dritter Instanz in den bei Ablösungssachen im Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten wird dem Ober-Tribunal in Berlin übertragen (Vertr. v. 21. Sept.) 829—831.

Abschätzung, s. Tage.

Ahrweiler (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadt Ahrweiler (Verf. v. 9. Februar) 110.

Alten - Rosenburger Deichverband, Ausfertigung von Obligationen desselben im Betrage von 100,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 17. Aug.) 754—757.

Aktiengesellschaften, Revision ihrer Verhandlungen im Interesse der Stempelverwaltung, Festsetzung von Stempelstrafen gegen die Vorstände und Beamten der Aktiengesellschaften (G. v. 25. Mai) 517—518.

Bestimmungen über die von den Aktiengesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer (G. v. 18. Nov.) 849 bis 852.

Alften (Rheinprovinz), Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Alften zur Verbesserung ihrer Grundstücke (Etat. v. 2. März) 137—140.

Alsleben (Provinz Sachsen), s. Chaußseen Nr. 27. Jahrgang 1857.

A.

Amortisation Pommerscher Pfandbriefe, Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren (Revid. Regl. v. 26. Okt. §§. 243—257. 283—294.) 999.

Andernach (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städteordnung an die Stadt Andernach (A. E. v. 2. März) 168.

Anhalt-Bernburg, die Entscheidung dritter Instanz in den bei Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen im Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten wird dem Ober-Tribunal in Berlin übertragen (Vertr. v. 21. Sept.) 829—831.

Anhalt-Deßau-Cöthen (Herzogthum), Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Cöthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahn zwischen Berlin und Cöthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse (v. 26. April 39.) 725—731. — Anwendung dieser Bestimmungen auf die Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Deßau (Minist. Erkl. v. 18. Juli) 732.

Erweiterung des Vertrages zwischen Preußen und Anhalt-Deßau-Cöthen über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse (Erkl. v. 7. April) 285.

Anhaltische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Anleihe, s. Staatsanleihe.

Apotheker, Verzeichniß der Präparate und Arzneiwaaren, mit welchen nur die Apotheker handeln dürfen (Verf. v. 29. Juli) 655. ff.

Appretur, Errichtung einer Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur in Gladbach (Statut und Besät. Urk. v. 22. Juni) 562—580.

Arenbergische Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Essen, Bestätigung der Statuten (Bel. v. 9. Febr.) 108.

Arnsberg (Westphalen), Ausschneiden des Kreises Olpe aus dem Bezirk der Handelskammer in Arnsberg (A. E. v. 4. Mai) 134.

Arbeck (Rheinproving), f. **Chaussees** Nr. 40.

Arzneiwaaren, Bestimmungen über den Debit der Arzneiwaaren (Bel. v. 29. Juli) 654—668.

As (Gewicht), was darunter zu verstehen ist (G. v. 5. Mai §. 2.) 325.

Auseinandersetzung Angelegenheiten, Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen bei Ablösungen, Gemeintheilungen und sonstigen Auseinandersetzungen (G. v. 15. April §. 12.) 366. — f. auch **Ablösung**, **Guts herrliche Verhältnisse**.

Auskultatoren, Annahme, Ausbildung und Prüfung der Auskultatoren bei den Marinestationen-Intendanturen (Instr. v. 2. April §§. 1—23.) 353—362.

Ausland, ausländische Banknoten und andere geldwerthe Papiere sollen zu Zahlungen im Inlande nicht gebraucht werden (G. v. 25. Mai) 440. — Dies Gesetz findet in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, sowie in der Stadt Bennedenstein keine Anwendung (B. v. 28. Dez.) 1036.

Inwiefern ausländische Aktien- und andere ähnliche Gesellschaften, welche in Preußen Geschäfte betreiben, zur Entrichtung einer Gewerbesteuer verpflichtet sind (G. v. 18. Nov. §. 2. §. 4. lit. b. §§. 5. 8.) 849.

Außerkurssetzung, Bestimmungen über das Verfahren, wenn Silber- oder Scheidemünzen in den Staaten des Zollvereins und in Oesterreich außer Kurs gesetzt werden sollen (Vertr. v. 24. Janr. Art. 13. 15.) 318.

B.

Bacharach (Rheinproving), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadt Bacharach (A. E. v. 2. März) 159.

Bachem (Rheinproving), Statut für den Verband der Wiesenscheiter in der Gemeinde Bachem (v. 2. Nov.) 845—849.

Bäcker, Entrichtung der Gewerbesteuer von solchen Gesellschaften, welche in Städten das Bäckergerwerbe betreiben (G. v. 18. Nov. §. 3. lit. c.) 850.

Badeanstalten, Genehmigung des Statuts der Marienburger Bade- und Baderanstalt (Bel. v. 17. Juni) 58.

Bahn (Pommern), f. **Chaussees** Nr. 13.

Bank (Preussische), Bestimmung des Termins zur ordentlichen Versammlung der Mitgliedsberechtigten der Preussischen Bank und zur Auszahlung der Dividende (A. E. v. 30. März) 240.

Banken (Privatbanken), Errichtung einer Privat-Bank in Dortmund (Stat. u. Bestät. Urf. v. 2. März 193—216. — besgl. in Danzig (Stat. u. Bestät. Urf. v. 16. März) 241—264. — besgl. in Posen (Stat. u. Bestät. Urf. v. 16. März) 265—280. — besgl. in Hagen (Stat. u. A. E. v. 20. Juli) 705—724.

Banknoten, ausländische Banknoten sollen zu Zahlungen im Inlande nicht gebraucht werden (G. v. 25. Mai 440. — Dies Gesetz bleibt in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, sowie in der Stadt Bennedenstein außer Anwendung (B. v. 28. Dez.) 1036.

Bäuerliche Verhältnisse, f. **Guts herrliche Verhältnisse**.

Bauer-Ordnung (v. 16. Mai 1616), Anwendung der Bestimmung Tit. X. §. 9. in Neuvorpommern (G. v. 8. April) 283.

Baupolizei, anderweitige Regelung der Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien (A. E. v. 2. März) 167.

Beltzoll, f. **Sundzoll**.

Bennedenstein (Provinz Sachsen), das Gesetz vom 25. Mai 1857 über das Verbot der Zahlungsmittel: mittelst ausländischer Banknoten und Kassenscheine findet in der Stadt Bennedenstein keine Anwendung (B. v. 28. Dez.) 1036.

Berent (Westpreußen), Ausfertigung von Berent-Kreisobligationen im Betrage von 64,000 Thalern zu 5 Procent (Priv. v. 9. Febr.) 133—136.

Bergbau, Errichtung der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft in Dortmund (Stat. u. Bestät. Urf. v. 16. Dez. 56.) 17—32. — besgl. des Berg- und Hütten-Aktienervereins Neu-Schottland daselbst (Stat. u. Bestät. Urf. v. 29. Dez. 56.) 41—55.

Bestätigung der Statuten des Deutschen-Holländischen Aktienervereins für Hüttenbetrieb und Bergbau in Duisburg (Bel. v. 31. Dez. 56.) 39. — besgl. der Bergbau-Aktiengesellschaft Medis-Rhein daselbst (Bel. v. 27. Febr.) 108. — Bestätigung der Harpener bergischen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Essen (Bel. v. 9. Febr.) 108. — Bestätigung der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto daselbst (Stat. v. 25. Mai) 455. — Bestätigung der Statuten der

Bergbau, (Fortf.)

bau-Aktiengesellschaft Borussia in Dortmund (Bef. v. 8. Mai) 424.

Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut der Bergbaugesellschaft „vereinigte Westphalia“ in Dortmund (Bef. v. 25. Mai) 455.

Genehmigung des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Warf (Bef. v. 4. Juli) 602.

Errichtung der Aktiengesellschaft Porta Westphalica für Bergbau und Hüttenbetrieb in Porta bei Minden (Stat. u. Besät. Urf. v. 20. Juli) 669—684.

Errichtung der Steinkohlen-Bergbau-Aktiengesellschaft Zöllern in Dortmund (Stat. u. Besät. Urf. v. 28. Sept.) 809—826.

Vestätigung eines Nachtrags zum Statut der Bergbaugesellschaft Concordia in Oberhausen (Bef. v. 7. Nov.) 858. — desgl. zum Statut der Aktiengesellschaft Phönix für Bergbau und Hüttenbetrieb in Köln (Besät. Urf. v. 26. Okt.) 882—883.

Bergelohn, partikularrechtliche Bestimmungen über das Bergelohn für gestrandete Güter im Gebiete der Stadt Danzig (G. v. 16. Febr. Art. X. §§. 2, 3.) 91.

Bergisch-Märkische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 1.
Bergwerk, Bestätigung der Statuten der Bergwerks-Aktiengesellschaft Caroline in Essen (Bef. v. 23. April) 367. — desgl. des Bergwerks-Aktienvereins der Wittfeltruh in Wülheim (Bef. v. 27. April) 368.

Errichtung des Rheinischen Bergwerks-Aktienvereins Saturn in Köln (Stat. u. Besät. Urf. v. 22. Juli) 603—620.

Bergwerkssteuern, Abtragung derselben in der Rheinprovinz (B. v. 21. Janr.) 85—87.

Berlin, Errichtung der Ormontowiger Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion in Berlin (Stat. u. Besät. Urf. v. 15. Aug.) 735—752.

Fortdauer der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt und Bestätigung eines Nachtrags zu den Verfassungsartikeln derselben (Bef. v. 27. Nov.) 1031.

Berlin - Anhaltische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 2. — Chaussee nach Königs-Wusterhausen, s. Chausseen Nr. 10. — desgl. nach Glasow, s. Chausseen Nr. 9.

Berlinchen (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 11.

Berncastel (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadtgemeinde Berncastel (A. E. v. 9. Nov.) 859.

Bernstein, partikularrechtliche Bestimmungen über das Fischen und Sammeln von Bernstein am Strande der Däße im Gebiete der Stadt Danzig (G. v. 16. Febr. Art. X. §. 1.) 91.

Bewässerung, s. Meliorationen.

Bismark (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 28.

Bitburg (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadtgemeinde Bitburg (A. E. v. 9. Nov.) 859.

Bitterfeld (Provinz Sachsen), Eisenbahn von Bitterfeld nach Leipzig und Dessau, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Blücher, Eisenhütten-Aktiengesellschaft in Dortmund, Bestätigung des Statuts (Bef. v. 30. Mai) 456.

Blumenthaler Deichverband zum Schutze gegen Ueberschwemmungen der Elbe (Stat. v. 31. Aug.) 759—763.

Bochhorst (Westphalen), s. Chausseen Nr. 39.

Bohlwerksgeld, Erhebung des städtischen Wohlwerksgeldes in Sletfin (A. E. u. Tarif v. 4. Mai) 554—558.

Boppard (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadt Boppard (A. E. v. 23. Febr.) 132.

Borgholzhausen (Westphalen), s. Chausseen Nr. 39.

Borussia, Bergbau-Aktiengesellschaft in Dortmund, Bestätigung der Statuten (Bef. v. 8. Mai) 424.

Brandmauern, Bestimmungen über die Errichtung von Brandmauern in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. VIII. §§. 1—6.) 88.

Brauerei, Entrichtung der Gewerbesteuer von solchen Gesellschaften, welche die Brauerei betreiben (G. v. 18. Nov. §. 3. lit. b.) 850.

Braunsfeld (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Gemeinde Braunsfeld (A. E. v. 20. Juli) 652.

Braunkohlen, Errichtung der Berschen-Weißener Braunkohlen-Aktiengesellschaft (Stat. u. Besät. Urf. v. 20. Juli) 637—650. — s. auch Kohlen.

Breslau, Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statut der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau (A. E. v. 28. Sept.) 827.

Erhöhung des Grundkapitals der Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft in Breslau (Bef. v. 12. Nov.) 860.

Breslau-Posener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Briesen (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 7.

Bromberg (Provinz Posen), Eisenbahn von Posen nach Bromberg, s. Eisenbahnen Nr. 12; — desgl. von Bromberg nach Lomitz, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Brücken, Bestimmung über die Anlegung und Unterhaltung der Brücken in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. XI. Nr. 8.) 92.

Brückengelb für das Aufziehen der in Stettin über die Oberführenden langen Brücke (M. E. v. 4. Mai) 553. — Erhebung des städtischen Brückenaufzugsgelbes in Stettin (M. E. u. Zar. v. 4. Mai) 554—558.

Erhebung des Brückengelbes für die Benutzung der Oberbrücke bei Steinau (M. E. u. Zar. v. 26. Okt.) 1025—1028.

C.

Cammin (Pommern), Abänderung der Alpoints der Camminer Kreisobligationen (M. E. v. 9. Juni) 561.

Caroline, Bergwerks-Altiengesellschaft in Essen, Befestigung der Statuten (Bef. v. 23. April) 367.

Chausseen.

I. in der Provinz Preußen:

- 1) im Berentener Kreise, Ausfertigung von 64,000 Thalern Berentener Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 9. Febr.) 133.
- 2) im Flatower Kreise, Ausfertigung von 50,000 Thalern Flatower Kreis-Obligationen, II. Emission, zu 4½ Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 7. Juli) 629.
- 3) von Heilsberg nach Guttstadt im Ermlande, Ausführung dieser Chaussee durch den Kreis Heilsberg, Verleihung der fiskalischen Vorrechte etc. (M. E. v. 21. Janr.) 101.
- 4) von Bissomitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgrenze, von Gremboczyn nach Rowalewo und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgrenze bei Gzyrno, Ausfertigung von 84,000 Thalern Thornener Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zum Bau dieser Chausseen (Priv. v. 4. Mai) 525.
- 5) im Memeler Kreise, Ausfertigung von 50,000 Thalern Memeler Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 25. Juni) 621.
- 6) im Rosenberger Kreise, Ausfertigung von 100,000 Thalern Rosenberger Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 13. Mai) 529.
- 7) von Stolno bis zur Graubener Kreisgrenze bei Wischkekrug, von Briesen bis zur Graubener Kreisgrenze bei Zerentowitz, Ausführung des Baues durch den Culmer Kreis, Bewilligung des Erpro-

Chausseen, (Fortf.)

pirationsrechts etc. (M. E. v. 13. Mai) 546. — Ausfertigung einer zweiten Serie Culmer Kreis-Obligationen im Betrage von 30,000 Thalern zu 5 Prozent zur Vollenzung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 26. Okt.) 853.

- 8) von Klein-Tarpen bis zur Graubener Kreisgrenze, von Graudenz bis zur Culmer Kreisgrenze, von der Graubenz-Altfelder Chaussee hinter Lesin bis zur Rosenberger Kreisgrenze, und von Nechitz bis zur Culmer Kreisgrenze, Ausführung dieser Chausseen durch den Kreis Graubenz, Verleihung der fiskalischen Vorrechte etc. (M. E. v. 13. Mai) 545. — Ausfertigung von 100,000 Thalern Graubener Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. 19. Juni) 593.

II. in der Provinz Brandenburg:

- 9) Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft, Befestigung der Ergänzung des §. 18. und der Abänderung des §. 22. des Statuts vom 16. Januar 1846. (Bef. v. 11. Janr.) 40.
- 10) von Königs-Wusterhausen über Waltersdorf, Rudow und Rigdorf, Ausbau dieser Chaussee durch die Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft, Befestigung des Statuts derselben (Bef. v. 12. Janr.) 40.
- 11) von Landsberg a. d. W. nach Berlinchen bis zur Solbinder Kreisgrenze, Auflösung der zum Bau dieser Chaussee gebildeten Aktiengesellschaft, Uebertragung der Rechte und Pflichten derselben auf die Landsberger Kreis-Korporation (M. E. v. 9. Sept.) 865.
- 12) Zeltow-Zehlendorfer Chaussee, Verleihung des Rechts zur Chausseegelb-Erhebung an die Stadt Zeltow (M. E. v. 2. Febr.) 106.

III. in der Provinz Pommern:

- 13) von Bahn bis zur Solbinder Kreisgrenze und der Greifenhagen nach Neumart, Ausführung dieser Chausseen durch den Kreis Greifenhagen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte etc. (M. E. v. 26. Okt.) 881. — Ausfertigung von 126,000 Thalern Greifenhagener Kreis-Obligationen zu 5 Prozent zur Ausführung dieser Bauten (Priv. v. 26. Okt.) 885.
- 14) Camminer Kreis-Chausseen, Abänderung der Alpoints der nach dem Privilegium vom 13. November 1854 dem Kreise Cammin gestatteten Ausgabe von 180,000 Thalern Kreis-Obligationen (M. E. v. 9. Juni) 561.

Chausseen, (Fortf.)

- 15)** von der Wollin- u. Swinemünder Staatsstraße bei Neukrug nach Mißbroj, Ausführung der Chaussee durch den Kreis Ulfedom- u. Wollin, Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. **16. Febr.**) **117.**
- 16)** Alt-Pommersche Chausseen, Ausfertigung von **200,000** Thalern Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen, II. Emission, zu **5** Prozent für die in Alt-Pommern auszuführenden Prämien-Chausseebauten (Priv. v. **4. Mai**) **501.**
- 17)** von Reinberg auf der Greifswald- u. Stralsunder Staats-Chaussee nach Stahlbrode und von der Triebseeß-Grimmener Chaussee bei Wendisch-Baggendorf nach Demmin, Bewilligung des Expropriationsrechts zc. (N. E. v. **26. Okt.**) **890.**
- 18)** Rummelsburger Kreis-Chausseen, Erhöhung des Zinsfußes von **4** auf **5** Prozent für die nach dem Privilegium vom **1. Juni 1854** auszufertigenden Chausseebau-Obligationen des Rummelsburger Kreises (N. E. v. **16. Nov.**) **1033.**
- 19)** von Swinemünde nach dem Colmberge auf der Insel Ulfedom, Verlängerung dieser Chaussee nach der Stadt Ulfedom und weiter bis zum Peenestrom bei Carnin, Ausführung derselben durch den Kreis Ulfedom- u. Wollin, Bewilligung des Expropriationsrechts zc. (N. E. v. **16. Febr.**) **161.**

IV. in der Provinz Schlesien:

- 20)** von Groß-Strehlitz über den Eisenbahnhof zu Gogolin nach Krappitz, Bewilligung des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien (N. E. v. **12. Janr.**) **84.**
- 21)** zwischen Wohlau und Winzig über Polgsen und von Polgsen nach dem Posen-Breslauer Eisenbahnhofs Gellendorf, Ausführung dieser Chausseen durch den Kreis Wohlau, Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. **26. Janr.**) **109.**

V. in der Provinz Posen:

- 22)** im Pleschener Kreise, Ausfertigung von **108,125** Thalern Pleschener Kreis-Obligationen zu **5** Prozent zur Ausführung der Chausseebauten im Kreise (Priv. v. **29. Juni**) **625.**
- 23)** Posen'er Provinzial-Chausseen, Ausfertigung von **1,100,000** Thalern Obligationen der Provinz Posen zu **5** Prozent zur Förderung der Chausseebauten in der Provinz Posen (Priv. v. **19. Juni**) **597.**

Chausseen, (Fortf.)

- 24)** im Schrobauer Kreise, Ausfertigung von **140,000** Thalern Schrobauer Kreis-Obligationen zu **5** Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. **9. Juni**) **589.**
- 25)** im Wirfiker Kreise, Ausfertigung von **100,000** Thalern Wirfiker Kreis-Obligationen zu **5** Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. **26. Janr.**) **102.**
- 26)** im Breschener Kreise, Ausfertigung von **60,000** Thalern Breschener Kreis-Obligationen zu **5** Prozent zur Förderung der Chausseebauten im Kreise (Priv. v. **18. Mai**) **547.**

VI. in der Provinz Sachsen:

- 27)** von Alstedden im Mansfelder Seckreise bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze, Genehmigung der veränderten Richtung für den Bau dieser Chaussee (N. E. v. **23. Febr.**) **162.** — Ausfertigung von **215,000** Thalern Kreis-Obligationen des Mansfelder Seckreises zu **4½** Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. **4. Mai**) **521.**
- 28)** von Bismark bis zur Osterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Weßdorf zum Anschluß an die von dort nach Osterburg erbaute Chaussee, Ausführung derselben seitens des Kreises Stendal, Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. **26. Okt.**) **1029.**
- 29)** von der Neubalkenlebener Kreisgrenze gegen Altenhausen über Flechtingen bis zur Braunschweigischen Landesgrenze gegen Calvörde, Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. **28. Sept.**) **827.**
- 30)** von Heringen über Windehausen bis zum Anschluß an die Berlin-Rasseler Staats-Chaussee, Ausführung des Baues durch den Ober-Amtmann Schreiber in Nordhausen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. **23. März**) **282.**
- 31)** von Magdeburg über Diesdorf bis zur Grenze der Diesdorfer Feldmark, Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. (N. E. v. **9. März**) **236.**
- 32)** im Groß-Dscherslebener Kreise, Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise auszuführenden acht Chausseelinien (N. E. v. **9. Juni**) **581.**
- 33)** von der Berlin-Rasseler Staatsstraße bei Rossla über Keldra bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Landesgrenze, Bewilligung des Expropriationsrechts zc. (N. E. v. **31. Aug.**) **763.**

Chausseen, (Fortf.)

- 34) von Salzwedel bis zur Landesgrenze gegen Hannover bei Hoyeraburg, von der Warthe bei Salzwedel nach Dießdorf, von der Magdeburg-Lüneburger Staatsstraße bei Wahlstedt über Brunau bis zur Grenze des Osterburger Kreises und von Roßberg bis Eheimig, Ausführung dieser Chausseen durch die Stadt und den Kreis Salzwedel, Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. (A. E. v. 24. Nov. 56.) 34.
- 35) von Sommerda über Schallenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Erfurt, Bewilligung des Expropriationsrechts u. (A. E. v. 21. Janr.) 75.
- 36) von der Apfelsiedt bis zur Wegmarschen Grenze über Wandersleben, Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Wegegeldes an die Gemeinde Wandersleben (A. E. v. 16. März) 281.
- 37) von Wanzleben über Altnewbungen, Bahrendorf, Stemmern nach Welsleben; von Wanzleben über Remersleben, Kloster Meyendorf nach Seehausen i. W., und von Seehausen i. W. bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt gegen Dreileben, Ausführung dieser Chausseen durch den Kreis Wanzleben, Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. (A. E. v. 28. Sept.) 835. — Ausfertigung von 40,000 Thalern Wanzlebener Kreis-Obligationen zu 4½ Prozent zum Bau dieser Chausseen (Priv. v. 28. Sept.) 831.
- 38) von Ziegenrück über Eßbach bis zur Meiningerischen Landesgrenze, Ausführung derselben durch die Stadt Ziegenrück und die Landgemeinde Eßbach. Bewilligung der fiskalischen Vorrechte u. (A. E. v. 9. Febr.) 110.

VII. in der Provinz Westphalen:

- 39) von der Berkmold-Borgholzhauser Chaussee bei Stratmansbrücke über Bockhorst nach der Hanoverschen Grenz, Ausführung dieser Chaussee durch die Stadt Borgholzhausen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. (A. E. v. 24. Nov. 56.) 34.

VIII. in der Rheinprovinz:

- 40) von Arsbek im Kreise Heinsberg nach Wegberg im Kreise Erkelenz, Bewilligung des Expropriationsrechts u. (A. E. v. 31. Aug.) 805.
- 41) von Düren nach Bechenich und von Düren nach Erp, Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. (A. E. v. 20. Juli) 685.

Chausseen, (Fortf.)

- 42) von Niederüttfeld über Winterfeld nach Steinhilf, Ausführung des Chausseebaues durch die Gemeinden Kessfeld, Heckscheid, Winterfeld (Urk.) und den Kreis Prüm, Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. (A. E. v. 24. Nov. 56.) 33.
- 43) von der St. Wendel-Lauterkrone Bezirksstraße zwischen Wamböchel und Wieselbach durch das Rollenbacher Thal bis zur Ringen-Saarbrücker Staatsstraße bei Nah-Wollenbach, Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. (A. E. v. 28. Sept.) 837.

Cheinig (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 31.

Chemische Productenfabrik Pommerensdorf in Stettin, Bestätigung der Statuten (Ref. v. 18. April) 285.

Cochem (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ernenung an die Gemeinde Cochem (A. E. v. 2. Dez. 56.) 56.

Cöln (Rheinprovinz), Errichtung des Rheinischen Bergwerks-Aktienvereins Saturn in Cöln (Stat. u. Besch. Urt. v. 22. Juli) 603—620.

Nachtrag zu dem Statut der Aktiengesellschaft Rhön für Bergbau und Hüttenbetrieb daselbst (Besch. Urt. v. 26. Okt.) 882—883.

Concordia, Bergbaugesellschaft in Oberhausen, Bestätigung eines Nachtrags zum Statut (Ref. 7. Nov.) 858.

Cosel-Oderberg, s. Eisenbahnen Nr. 16.

Cöthen (Herzogthum), s. Anhalt-Deffau-Cöthen.

Cresfeld (Rheinprovinz), Errichtung einer Aktiengesellschaft für Seidenwirerei in Cresfeld (Stat. u. Besch. Urt. v. 23. Febr.) 141—158.

Crossen (Provinz Brandenburg), Ausfertigung von Obligationen des Crossener Deichverbandes im Betrage von 80,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 20. April) 441—444.

Culm (Provinz Preußen), Ausfertigung einer zweiten Serie von Culmer Kreisobligationen im Betrage von 30,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 26. Okt.) 853—857. — s. auch Chausseen Nr. 7.

Culmische Recht von 1767, wird in der Stadt Danzig und deren Gebiet aufgehoben. (G. v. 16. Febr. Art. 11.) 87.

Culmsee (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 4.

D.

Dachung, Zulässigkeit der Aenderung des Wortlautes in den Reglements der öffentlichen Feuerzsjetäten über feuerfeste Dachungen (A. E. v. 20. Juli) 651.

Dampf

Dampfmühlen, Bestätigung der Statuten für die Stettiner Dampfmühlen-Aktiengesellschaft (Ref. v. 29. Janr.) 76. — desgl. für die Dampfmühlen-Aktiengesellschaft zu Witten (Ref. v. 9. Sept.) 764.

Dampfschiffahrt, Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der vereinigten Hamburg-Wegeburger Dampfschiffahrts-Kompagnie (Ref. v. 8. Juni) 536.

Dampfschleppschiffahrt, Genehmigung einiger Änderungen und Zusätze des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft in Düsseldorf (Ref. v. 21. Mai) 439.

Bestätigung des revidirten Statuts der Weser-Dampfschleppschiffahrts-Aktiengesellschaft zu Minden (Ref. v. 30. Mai) 456.

Dänemark (Königreich), Vertrag mit Dänemark über die Aufhebung der Sund- und Beltzölle (v. 14. März) 401—419. — Uebereinkommen wegen Zahlung der dafür zu entrichtenden Entschädigung (Konv. v. 25. April) 420—423.

Danzig (Provinz Preußen), Einführung des Westpreussischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr.) 87—92.

Errichtung einer Privat-Aktiendank in Danzig (Stat. u. Befät. Urf. v. 16. März) 241—264.

Deichverband des Danziger Werders zum Schutze gegen Ueberschwemmungen der Weichsel (Stat. v. 12. Janr.) 65—74.

Darlehnslassenscheine, nachträgliche Erfapleistung für präflubirte Darlehnslassenscheine (G. v. 15. April) 304.

Deichlast, Beiträge der Kirchen- und Pfarrhufen zu den Deichlasten in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. XI. Nr. 7.) 92.

Deichverbände gegen Ueberschwemmungen:

I. der Elbe.

1) Herzland-Klinkner Deichverband (Stat. v. 2. März) 163—167.

2) Deichverband für die Domnitzer Auehufen (Stat. v. 25. Juli) 632—636.

3) Anleihe des Alten-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 17. Aug.) 754—757.

4) Blumenthaler Deichverband (Stat. v. 31. Aug.) 759—763.

5) Deichverband am Treuel (Stat. v. 2. Nov.) 876—880.

II. der Ober.

6) Croffener Deichverband, Ausstellung von Obligationen im Betrage von 80,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 20. April) 441—444.

Deichverbände, (Fortf.)

7) Pilsnisch-Herrnprotscher Deichverband (Stat. v. 13. Mai) 446—454.

8) Wilkau-Carolather Deichverband (Stat. v. 2. Nov.) 861—875.

III. der Weichsel.

9) Deichverband des Danziger Werders (Stat. v. 12. Janr.) 65—74.

10) Deichverband der Klein-Schweyer Niederung (Stat. v. 10. Aug.) 697—704.

Demmin (Pommern), f. Chausseen Nr. 17.

Depositalmäßige Sicherheit, wird der Staatsanleihe von 7,800,000 Thalern aus dem Jahre 1855 beigelegt (M. E. v. 24. Janr.) 63.

Dessau (Herzogthum), f. Anhalt-Dessau-Cöthen.

Deutsche Sprache, Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen mit Personen, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind (G. v. 26. Janr.) 64.

Deutsch-Holländischer Aktienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau in Duisburg (Ref. v. 31. Dez. 56.) 39.

Deuz (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städteordnung an die Stadtgemeinde Deuz (M. E. v. 9. Nov.) 859.

Diensteid, Formel des Dienstoides für die Beamten der Pommerschen Landtschaft (Revid. Regl. v. 26. Okt. §§. 34. 42. 64. 75. 81. 102. u. Weil.) 952. 1023.

Diesdorf (Provinz Sachsen), f. Chausseen Nr. 31. 34.

Dingelstedt (Provinz Sachsen), f. Chausseen Nr. 32.

Dinslaken (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städteordnung an die Gemeinde Dinslaken (M. E. v. 25. Mai) 533.

Dolmetscher, Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Urkunden mit Personen, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, (G. v. 26. Janr.) 64.

Domnitz (Provinz Sachsen), Elb-Deichverband für die Domnitzer Auehufen (Stat. v. 25. Juli) 632—636.

Doppeltbaler, Prägung und Annahme derselben in Preußen (G. v. 4. Mai §§. 2. 4—6. 10.) 305. — desgl. in Oesterreich und den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 24. Janr. Art. 8—13.) 316.

Dortmund (Westphalen), Errichtung der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft in Dortmund (Stat. u. Befät. Urf. v. 16. Dez. 56.) 17—32. — desgl. des Berg- und Hütten-Aktiendvereins Neu-Schottland daselbst (Stat. u. Befät. Urf. v. 29. Dez. 56.) 41—55. — desgl. der Aktiengesellschaft Paulinenhütte (Ref. v. 16. Febr.)

Dortmund (Westfalen), [Fortf.]

16. Febr.) 100. — besgl. der Bergbau-Aktiengesellschaft Borussia (Bef. v. 8. Mai) 424. — Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut der Bergbaugesellschaft „vereinigte Westphalia“ in Dortmund (Bef. v. 25. Mai) 455. — Bestätigung des Statuts der Eisenhütten-Aktiengesellschaft Wäcker daselbst (Bef. v. 30. Mai) 456. — Errichtung der Steinsohlen-Bergbau-Aktiengesellschaft Bollern in Dortmund (Stat. u. Bestät. Urf. v. 28. Sept.) 809—826.

Errichtung einer Privat-Aktiobank in Dortmund (Stat. u. Bestät. Urf. v. 2. März) 193—216.

Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung in Dortmund (Bef. v. 7. Okt.) 806. — Dortmund-Soester Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Dramatische Werke, Erweiterung des Schutzes der Verfasser dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben (Bund. Beschl. v. 12. März u. Publ. Pat. v. 4. Mai) 426.

Druckerei, Errichtung der Louisenstaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei in Wülshcim an der Ruhr (Stat. u. Bestät. Urf. v. 16. Dez. 56.) 1. — besgl. der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur (Stat. u. Bestät. Urf. v. 22. Juni) 562—580.

Duisburg (Rheinprovinz), Bestätigung der Statuten des Deutsch-Holländischen Aktienvereins für Hüttenbetrieb und Bergbau in Duisburg (Bef. v. 31. Dez. 56.) 39. — besgl. der Bergbau-Aktiengesellschaft Weibo-Rhein daselbst (Bef. v. 27. Febr.) 108.

Dukaten, Prägung derselben in Oesterreich (Vertz. v. 24. Jan. Art. 18.) 320.

Dülken (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Gemeinde Dülken (A. E. v. 29. Juni) 602.

Düren (Rheinprovinz), Bildung einer Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung in Düren (Bef. v. 27. April) 368. — Chausseen von Düren nach Lechenich und Erp, s. Chausseen Nr. 41.

Düsseldorf (Rheinprovinz), Genehmigung einiger Abänderungen und Zusätze des Statuts der Nieberdrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft in Düsseldorf (Bef. v. 21. Mai) 439.

Bestätigung des revidirten Statuts der Düsseldorfer Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport (Bef. v. 18. Okt.) 828.

Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 7.

E.

Eheleute, Rechtsverhältnisse der Eheleute in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. V.) 88.

Ehrenwort, Bestrafung derjenigen, welche einem Minderjährigen Kredit auf Ehrenwort geben (G. v. 2. März §. 2.) 112.

Eid, Bestrafung derjenigen, welche einem Minderjährigen Kredit auf eidliche Versicherung gewähren (G. v. 2. März §. 2.) 112. — s. auch Dienstleid.

Eilenburg (Provinz Sachsen), Anschluß der Stadtgemeinde Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer in Halle (A. E. v. 29. Dez. 56.) 55.

Eilenstedt (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 32.

Eisen, Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum (Bef. v. 12. Juni) 536. — Errichtung der Oranienburger Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion in Berlin (Stat. u. Bestät. Urf. v. 15. Aug.) 735—752.

Eisenbahnen,

1) **Bergisch-Märkische Eisenbahn**, Ausfertigung neuer Prioritäts-Obligationen II. Serie der Dortmund-Soester Eisenbahn im Betrage von 1,270,000 Thalern zu $\frac{1}{2}$ Prozent (Priv. v. 23. März) 171—176.

Verschmelzung der Düsseldorf-Elberfelder mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft (Vertz. v. 22. Sept. 56. u. Bestät. v. 9. Juni 57.) 475—480.

2) **Berlin-Anhaltische Eisenbahn**, Vertrag zwischen Preußen und Sachsen über den Bau einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Leipzig und wegen einiger Abänderungen der über die Zückerbogl-Niesauer und Weichenfels-Leipziger Eisenbahn abgeschlossenen Verträge (v. 12. Dez. 56.) 77—84.

Vertrag mit Anhalt-Cöthen wegen Regulierung der auf die Eisenbahn zwischen Berlin und Cöthen bezüglichen Verhältnisse (v. 26. April 59.) 725—731. — Anwendung dieses Vertrages auf die Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau (Minist. Entf. v. 18. Juli) 732.

3) **Bitterfeld-Leipziger-Dessau**, s. Berlin-Anhaltische Eisenbahn, Nr. 2.

4) **Breslau-Posen-Glogau**, s. Oberschlesische Eisenbahn, Nr. 12.

5) **Bromberg-Lowicz**, Vertrag mit Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bromberg nach Lowicz (v. 19. Febr.) 488—494.

6) **Dort-**

Eisenbahnen, (Fortf.)

- 6) Dortmund-Soest, f. Eisenbahnen Nr. 1.
- 7) Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, Verschmelzung derselben mit der Bergisch-Märkischen (Vertr. v. 22. Sept. 56. u. Besät. v. 9. Juni 57.) 475—480.
- 8) Rattowij-Zombkowitz, Vertrag mit Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rattowij nach Zombkowitz (v. 19. Febr.) 495—501.
- 9) Königsb. Petersburg, Vertrag mit Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Königsb. und Petersburg (v. $\frac{11}{2}$ Febr.) 481—488.
- 10) Magdeburg-Leipzig, Vertrag mit Anhalt-Cöthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahn zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse (v. 26. April 39.) 725—731.
- 11) Niederschlesische Zweigbahn, Ausstellung von 500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen lit. C. zu 5 Prozent (Priv. v. 31. Janr.) 94—100.
- 12) Oberschlesische Eisenbahn, Konzeßion zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg (Besät. Urk. v. 12. Janr.) 61—62.
Zinsgarantie des Staats für die Prioritäts-Obligationen zum Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn (Vertr. v. 21. Janr. u. G. v. 13. Mai) 437—439. — Ausfertigung dieser Prioritäts-Obligationen im Betrage von 4,044,900 Thalern zu $4\frac{1}{2}$ Prozent (Priv. v. 26. Juni) 582—588.
- Uebertragung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn an die Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn (M. E. v. 17. Aug.) 696.
- 13) Rhein-Nahe Bahn (von Fingerbrück am Rhein über Kreuznach nach Neunkirchen), Vertrag mit Hessen-Homburg wegen Ausführung dieser Eisenbahn (v. 7. Juni 56.) 505—510. — Vertrag mit Oldenburg, denselben Gegenstand betreffend (v. 1. April) 510—517.
- 14) Stargard-Posener Eisenbahn, die Verwaltung derselben wird der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn übertragen (M. E. v. 17. Aug.) 696.
- 15) Weisenfeld-Gera, Vertrag mit dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn zwischen Weisenfeld und Gera (v. 2. April) 537—545.
- 16) Wilhelmsbahn (Cosel-Oberberg), Einsetzung einer königlichen Direktion der Wilhelmsbahn in Ratibor (M. E. v. 20. April) 288. — Ueberlaf-Jahrgang 1857.

Eisenbahnen, (Fortf.)

fung des weiteren Baues und Betriebes der Bahn an den Staat (Vertr. v. 22. April u. Besät. Urk. v. 4. Mai) 427—434. — Fünfter Nachtrag zum Statut, betreffend die Ausfertigung von 4- und 4½prozentigen Stamm-Prioritätsaktien (Besät. Urk. v. 19. Sept.) 793—800.

Eisenbahngesellschaften sind zur Entrichtung einer Gewerbesteuer nicht verbunden (G. v. 18. Nov. S. 1.) 849.

Eisenhütten, f. Hüttenwesen.

Elbe, f. Deichverbände Nr. 1.

Emmerich (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Stäbteordnung an die Gemeinde Emmerich (M. E. v. 24. Aug.) 758.

Entwässerung, f. Meliorationen.

Erblose Verlassenschaften in der Stadt Danzig und deren Gebiet, rechtliche Bestimmungen darüber (G. v. 16. Febr. Art. X. S. 4.) 91.

Erbzinsgut, Leubenthalrecht der Erbzinsherren an den Erbzinsgütern in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. XI. Nr. 3.) 92.

Ermiland, Umwandlung Ermiländischer Lehne in Familien-Fideikomnisse (G. v. 23. März) 169.

Erp (Rheinprovinz), f. Schauffeen Nr. 41.

Erziehungsanstalten, Ablösung der denselben zusehenden Kollastien (G. v. 15. April) 363—366. — f. auch Schulen.

Essen (Rheinprovinz), Bestätigung der Statuten der Arenbergischen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Essen (Bes. v. 9. Febr.) 108. — besgl. der Bergwerks-Aktiengesellschaft Caroline daselbst (Bes. v. 23. April) 367.

Esbach (Provinz Sachsen), f. Schauffeen Nr. 38.

Examinationskommission für Marine-Intendanturbeamte (Instr. v. 2. April §§. 12. ff. 26. ff.) 356. — f. auch Prüfung.

Expropriationsverfahren in der Rheinprovinz, Abänderung und Ergänzung der darüber ergangenen Bestimmungen (G. v. 25. Mai) 473—475.

F.

Ferschland-Rheinischer Deichverband (Stat. v. 2. März) 163—167.

Feuerordnung für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 8. Februar 1777, Aufhebung der darin enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen (M. E. v. 2. März) 167.

Feuerfocietäts-Reglements.

Zulässigkeit einer Aenderung des Wortlautes in den Reglements der öffentlichen Feuerfocietäten über feuerfeste Dächungen (A. E. v. 20. Juli) 651.

Abänderung und Ergänzung der §§. 51. und 113. des revidirten Reglements für die Feuerfocietät der sämmtlichen Städte in Schlesien (A. E. v. 20. Juli) 653.

Abänderung der §§. 61. und 92. des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuerfocietät (A. E. v. 2. Nov.) 857.

Feuerversicherungsgesellschaften, Bestätigung eines Nachtrages zu dem Statut der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau (A. E. v. 28. Sept.) 827.

Fortbestand der Berlinschen Feuerversicherungsgesellschaft und Bestätigung eines Nachtrags zu den Verfassung-Artikeln derselben (Bel. v. 27. Nov.) 1031.

Fideikommiß, Bestimmungen über die erleichterte Umwandlung Ostpreussischer und Ermländischer Lehne in Familien-Fideikommiße (W. v. 23. März) 169.

Flatow (Provinz Preußen), Ausfertigung von Flatower Kreisobligationen im Betrage von 50,000 Rthln. zu 4½ Prozent (Priv. v. 7. Juli) 629—631.

Flechtingen (Provinz Sachsen), s. Chausseer Art. 29.

Fleischer, Entrichtung der Gewerbesteuer von solchen Gesellschaften, welche in Städten das Fleischergerwerbe betreiben (W. v. 18. Nov. §. 3. lit. c.) 850.

Fluß-Versicherung, s. Versicherungsgesellschaften.

Frachtfuhrwerk, Entrichtung der Gewerbesteuer von solchen Gesellschaften, welche das Frachtfuhrgerwerbe betreiben (W. v. 18. Nov. §. 3. lit. b.) 850.

Friedrichsdor, in welcher Art Zahlungverbindlichkeiten, welche auf Preussische Friedrichsdor lauten, künftig zu erfüllen sind (W. v. 4. Mai §. 18.) 310. — s. Goldmünzen.

Fuhrwerk, Entrichtung der Gewerbesteuer von solchen Gesellschaften, welche das Lohnfuhr- oder Frachtfuhrgerwerbe betreiben (W. v. 18. Nov. §. 3. lit. b.) 850.

G.

Gas, Errichtung einer Gas-Aktiengesellschaft in Magdeburg (Stat. u. Befst. Urk. v. 16. März) 177. bis 192. — Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung in Düren (Bel. v. 27. April) 368. — besgl. in Dortmund (Bel. v. 7. Okt.) 806. — Erhöhung des Grundkapitals der Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft in Breslau (Bel. v. 12. Nov.) 860.

Geistliche Angelegenheiten, Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Geistlichen und geistliche Gesellschaften in der Stadt Danzig und deren Gebiet (W. v. 16. Febr. Art. IX. §§. 1—10.) 90.

Verfahren bei Ablösung der den geistlichen Instituten zustehenden Reallasten (W. v. 15. April) 363 bis 366. — Vertretung der geistlichen Institute bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen (ebend. §. 12) 366.

Seldrenten, Verwandlung der den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zustehenden Realabgaben-Geldrenten (W. v. 15. April §§. 4. ff.) 363.

Gemeinheitstheilungen, Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen bei Gemeinheitstheilungen (W. v. 15. April §. 12) 366.

Die Entscheidung dritter Instanz in den bei Gemeinheitstheilungen im Herzogthum Anhalt-Bernburg vor kommenden Streitigkeiten wird dem Ober-Tribunal in Berlin übertragen (Vertr. v. 21. Sept.) 829—831.

Generalcommission, die Befugnisse der General-Kommission zu Stendal bei den im Herzogthum Anhalt-Bernburg vor kommenden Auseinandersetzungs-Angelegenheiten sind auf die Generalcommission in Merseburg übergegangen (Vertr. v. 21. Sept. Art. 2.) 830.

Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, Erweiterung der Verträge über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse:

mit Neuß-Blauen, jüngerer Linie (Erl. v. 10. Febr. 114.

mit Neuß-Blauen, älterer Linie (Erl. v. 7. April 287.

mit Sachsen-Altenburg (Erl. v. 10. Febr.) 113.

mit Sachsen-Weimar (Erl. v. 10. Febr.) 116.

mit Schwarzburg-Rudolstadt (Erl. v. 10. Febr.) 116.

mit Anhalt-Deßau-Cöthen (Erl. v. 7. April) 28.

Vertrag zwischen Preußen und Lippe über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse (v. 18. Okt. 289—303.

Gerichtsordnung, Declaration der §§. 75. 87. v. 422. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung, betreffend das Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen mit Personen, welche der Deutschen Sprache un-mächtig sind (W. v. 26. Janr.) 64.

Germania, Lebensversicherungsgesellschaft in Steier-Bestätigung der Statuten (Bel. v. 17. Febr.) 111.

Gesellschaften, Bestimmungen über die von Aktien und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer (W. v. 18. Nov.) 849—852.

Gewerbesteuer, Bestimmungen über die von den Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer (G. v. 18. Nov.) 849—852.

Gewicht, Einführung des Gesetzes vom 17. Mai 1856 über ein allgemeines Landesgewicht in den Zubegebieten (G. v. 2. Nov.) 1030.

Gladbach (Rheinprovinz), Errichtung einer Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur in Gladbach (Stat. u. Bestät. Urk. v. 22. Juni) 562—580.

Glasow (Provinz Brandenburg), s. Chauffeen Nr. 9.

Gnadenzzeit, provinzialrechtliche Bestimmungen über die Gnadenzzeit bei dem Tode eines Predigers in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. IX. §§. 5—9.) 90.

Gnesen (Provinz Posen), Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg, s. Eisenbahnen Nr. 12.

St. Goar (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadt St. Goar (A. E. v. 23. Febr.) 132.

Goldmünzen, Prägung, Werth und Gewicht der neuen Goldmünzen (Kronen) in Preußen (G. v. 4. Mai §§. 11—17.) 310. — desgl. in den übrigen Staaten des Zollvereins und in Oesterreich (Vertr. v. 24. Janr. Art. 18—21.) 320. — Bestimmung des Werthes fremder Goldmünzen in Preußen (G. v. 4. Mai §. 19.) 310. — s. auch Friedrichsdor, Krone.

Göllendorf (Schlesien), s. Chauffeen Nr. 21.

Graben, Bestimmung über die Anlegung und Unterhaltung der Gräben in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. XI. Nr. 8.) 92.

Graudenz (Provinz Preußen), Ausfertigung von Graudenz Kreis-Obligationen im Betrage von 100,000 Thalern zu 5 Procent (Priv. v. 19. Juni) 593—596. — s. auch Chauffeen Nr. 8.

Greifenhagen (Pommern), Anlegung eines festen Oberübergangs bei Greifenhagen (A. E. v. 26. Okt.) 881. — Aufnahme einer Anleihe von 126,000 Thalern zur Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel (Priv. v. 26. Okt.) 885—889. — s. auch Chauffeen Nr. 13.

Greifswald (Pommern), Bestimmungen über die eheliche Gütergemeinschaft im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald (G. v. 8. April) 283.

Grenzbeyn (Provinz Preußen), s. Chauffeen Nr. 4.

Grimmen (Pommern), s. Chauffeen Nr. 17.

Grönungen (Provinz Sachsen), s. Chauffeen Nr. 32.

Gulden, Ausprägung der Gulden und Guldenstücke in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 4. Mai §. 20.) 311. — desgl. in den übrigen Staaten des Zollvereins und in Oesterreich (Vertr. v. 24. Janr. Art. 2. ff.) 314.

Gummersbach (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Gemeinde Gummersbach (A. E. v. 18. Mai) 504.

Gütergemeinschaft, Bestimmungen über die eheliche Gütergemeinschaft in Neu-Vorpommern (G. v. 8. April) 283.

Gutsberliche und bäuerliche Verhältnisse, Präklusion von Ansprüchen auf Regulierung der gutsberlichen und bäuerlichen Verhältnisse Befuß der Eigenthumsverleihung (G. v. 16. März) 235.

Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen bei Regulierung gutsberlicher und bäuerlicher Verhältnisse (G. v. 15. April §. 12.) 366.

Guttstadt (Provinz Preußen), s. Chauffeen Nr. 3.

H.

Hafengelb, Erhebung des städtischen Hafengelbes in Stettin (A. E. u. Tarif v. 4. Mai) 554—568.

Hagen (Westphalen), Errichtung einer Privat-Aktiendank in Hagen (A. E. u. Stat. v. 20. Juli) 705—724.

Halberstadt (Provinz Sachsen), s. Chauffeen Nr. 32.

Halle (an der Saale), Erweiterung des Bezirks der Handelskammer in Halle, Wahl der Mitglieder (A. E. v. 29. Dez. 56.) 55.

Hamburg, Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der vereinigten Hamburg-Wagdeburger Dampfschiffahrts-Kompagnie (Bel. v. 8. Juni) 536.

Handelskammer in Halle an der Saale, Erweiterung des Bezirks, Wahl der Mitglieder (A. E. v. 29. Dez. 56.) 55.

Ausscheiden des Kreises Olpe aus dem Bezirk der Handelskammer in Arnberg (A. E. v. 4. Mai) 434. Aufhebung der Handelskammer in Piegriß (A. E. v. 4. Mai) 435.

Handelsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay (v. 23. Juni 56) 457—472.

Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft in Dortmund (Stat. u. Bestät. Urk. v. 16. Dez. 56.) 17—32.

Harerei, partikularrechtliche Bestimmungen über Harerei im Gebiete der Stadt Danzig (G. v. 16. Febr. Art. XI. Nr. 5.) 92.

Hechbuschrid (Rheinprovinz), s. Chauffeen Nr. 42.

Heilsberg (Provinz Preußen), s. Chauffeen Nr. 3.

Heinsberg (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Gemeinde Heinsberg (A. E. v. 9. Nov.) 859.

Helsingör (Dänemark), Bestimmung über die Gebühren des Preussischen Konsulats in Helsingör (A. E. v. 8. April) 425.

Herzingen (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 30.

Herrenlose Güter, provincialrechtliche Bestimmungen über herrenlose Sachen und Grundstücke in der Stadt Danzig und deren Gebiet (W. v. 16. Febr. Art. X. §. 4.) 91.

Hessen-Homburg, Vertrag mit der Landgräflichen Regierung wegen Ausführung der Rhein-Nahe Eisenbahn von Bingerbrück über Kreuznach nach Neunkirchen (v. 7. Juni 56) 505—510.

Hiltorf (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Gemeinde Hiltorf (A. E. v. 26. Okt.) 838.

Hohenzollern, Bestimmung über das Münzwesen in den Hohenzollernschen Landen (W. v. 4. Mai §. 20.) 311.

Holland, Deutsch-Holländischer Aktienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau in Duisburg, Bestätigung der Statuten (Ref. v. 31. Dez. 56) 39.

Honzrath (Rheinprovinz), Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Gemeinde Honzrath (v. 2. Nov.) 838—844.

Hospital, Erbrecht der Hospitäler in der Stadt Danzig und deren Gebiet auf den Nachlaß der darin verstorbenen Personen (W. v. 16. Febr. Art. X. §§. 5. 6.) 91.

Hüttenwesen, Bestätigung der Statuten des Deutsch-Holländischen Aktienvereins für Hüttenbetrieb und Bergbau in Duisburg (Ref. v. 31. Dez. 56) 39. — bezgl. der Arenberg'schen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Essen (Ref. v. 9. Febr.) 108. — bezgl. der Aktiengesellschaft Paulinenhütte in Dortmund (Ref. v. 16. Febr.) 100. — bezgl. der Eisenhütten-Aktiengesellschaft Bläcker in Dortmund (Ref. v. 30. Mai) 456. Errichtung des Berg- und Hütten-Aktienvereins Neu-Schottland in Dortmund (Stat. u. Bestät. Urf. v. 29. Dez. 56) 41—55.

Errichtung der Aktiengesellschaft Porta Westphalica für Bergbau und Hüttenbetrieb in Porta bei Minden (Stat. u. Bestät. Urf. v. 20. Juli) 639—684.

Nachtrag zum Statut der Aktiengesellschaft Phönix für Bergbau und Hüttenbetrieb in Cöln (Bestät. Urf. v. 26. Okt.) 882—883.

I.

Jadegebiet, Einführung der Gesetze über ein allgemeines Landesgewicht, sowie über das Münzwesen und Münzgewicht in den Jadegebieten (B. v. 2. Nov.) 132.

Intendantur, Bestimmungen über die Prüfung in den höheren Intendanturdiens bei der Marine (A. E. v. 2. April nebst Instr.) 353—362.

Jüterbogk, Eisenbahn zwischen Jüterbogk und Pritz. s. Eisenbahnen Nr. 2.

II.

Kanäle, Bestimmung über die Anlage und Unterhaltung der Kanäle in der Stadt Danzig und deren Gebiet (W. v. 16. Febr. Art. XI. Nr. 8.) 92.

Kanalgefälle, für die Benutzung des Müddroper Kanals (Zar. v. 1. Juni) 559.

Kartellkonvention mit Rußland über die gegenseitige Auslieferung von Deserteurs, Militairpflichtigen und flüchtigen Verbrechern (v. ^{8. August} 27. Juli) 765—792.

Kassenanweisungen, nachträgliche Ergänzung für prälubirte Kassenanweisungen (W. v. 15. April) 34. Fernere Zulassung Großherzoglich Sächsischer und Sachsen-Coburg-Gothaischer Kassenanweisungen in Preußen (B. v. 21. Febr.) 1035. s. auch Papiergeld

Kassenkurs der Goldmünzen, Bestimmung desselben in Preußen (W. v. 4. Mai §. 16.) 309. — bezgl. in den übrigen Staaten des Zollvereins und in Oesterreich (Vertr. v. 24. Janr. Art. 21.) 321.

Katholische Kirche, Verhältnis des Staats zur katholischen Kirche in der Stadt Danzig und deren Gebiet (W. v. 16. Febr. Art. IX. §. 10.) 91.

Kattowig (Schlesien), Eisenbahn von Kattowig nach Zombowice, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Kaufschuß, Erhebung desselben in der Stadt Danzig und deren Gebiet (W. v. 16. Febr. Art. XI. Nr. 1.) 92.

Kelbra (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 33.

Kesfeld (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 42.

Kettwig (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadtgemeinde Kettwig (A. E. v. 25. Mai) 519.

Kirche,

Kirche, partikularrechtliche Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse und über die Kirchenbeamten in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. IX. §§. 1—10. Art. XI. Nr. 6. u. 7.) 90. 92.

Ablösung der den Kirchen zustehenden Realitäten (G. v. 15. April) 363—366. — Vertretung der Kirchen bei Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeintheitstheilungen und Ablösungen (ebend. S. 12.) 366.

Kirn (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Gemeinde Kirn (A. E. v. 1. Juni) 560.

Kohlen, Errichtung der Onontowiger Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion in Berlin (Stat. u. Beschl. Urk. v. 15. Aug. 1735—752. — f. auch Braunkohlen, Steinkohlen, besgl. Bergbau.

König, Stellvertretung Sr. Majestät des Königs durch Se. Königliche Hoheit den Prinzen von Preußen (A. E. v. 23. Okt.) 807. — Uebernahme dieser Stellvertretung (Erl. v. 24. Okt.) 807.

Königsberg (in Preußen), Eisenbahn zwischen Königsberg und Petersburg, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Königs-Wusterhausen (Provinz Brandenburg), f. Chausseen Nr. 10.

Konkurs, Verfahren, wenn der Eigenthümer eines landwirtschaftlichen Gutes in Pommern in Konkurs verfällt (Revid. Regl. v. 26. Okt. §§. 205—208. 215.) 992.

Konsulat, Bestimmung über die Gebühren des Preussischen Konsulats in Helsingör (A. E. v. 8. April) 425.

Kowalewo (Provinz Preußen), f. Chausseen Nr. 4.

Krappitz (Schlesien), f. Chausseen Nr. 20.

Kredit, Strafbestimmungen über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige (G. v. 2. März) 112. (B. v. 27. Nov. S. 2.) 884.

Kreditvereine, Verfahren der Kreditinstitute bei Aufnahme von Zagen (G. v. 4. Mai S. 4.) 446. — Statut und Tagungsätze des neuen Kreditvereins für die Provinz Posen (A. E. v. 13. Mai nebst Stat. u.) 326 bis 352. — Tagungsprotokolle der Pommerischen Landschaft (A. E. v. 9. Juni) 897—944. — f. auch Landschaft.

Kreisobligationen, f. Berent, Cammin, Culm, Flatow, Graudenz, Greifenhausen, Mankow, Memel, Pleschen, Rosenberg, Rumelshausen, Schroda, Thorn, Wanzleben, Wirsig, Wreschen.

Kreuzer, Prägung derselben in Oesterreich und in den Süddeutschen Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 24. Janr. Art. 14—17.) 318.

Krone (Goldmünze), die Kronen und halben Kronen sollen künftig die eigenthümlichen Goldmünzen des Preussischen Landes sein, Prägung, Werth und Gewicht derselben (G. v. 4. Mai §§. 11—17.) 308. — desgl. in den übrigen Staaten des Zollvereins und in Oesterreich (Vertr. v. 24. Janr. Art. 18—21.) 320. — f. auch Goldmünzen.

Kronzettel, die Krone wird zur Erleichterung der Rechnung in zehn Theile getheilt (G. v. 4. Mai S. 13.) 309.

Kupfermünzen, Prägung und Herausgabe derselben in Preußen (G. v. 4. Mai §§. 7. 9.) 307. — desgl. in den übrigen Staaten des Zollvereins und in Oesterreich (Vertr. v. 24. Janr. Art. 14—17.) 318.

Kurmark, Ausfertigung 4prozentiger Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe (A. E. v. 21. Janr.) 62.

Küstereien, Ablösung der denselben zustehenden Realitäten (G. v. 15. April) 363—366.

Q.

Landgemeinde-Ordnung für Westphalen, Einföhrung derselben in der Stadt Tecklenburg (A. E. v. 16. März) 192.

Landgüter, Abschätzung der Landgüter in Westphalen zum Nachruf der Berechnung des Pflichttheils (G. v. 4. Mai S. 3.) 445.

Landrecht, die in Th. II. Tit. 5. §§. 198—208. enthaltenen Vorschriften über Sklaven werden aufgehoben (G. v. 9. März S. 2.) 160.

Die drei ersten Titel des zweiten Theils des Allg. Landrechts finden in Danzig und deren Gebiet Anwendung (G. v. 16. Febr. Art. VII.) 88.

Landsberg (an der Warthe), f. Chausseen Nr. 11.

Landschaft, Ausfertigung 4prozentiger Pfandbriefe von Seiten der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft (A. E. v. 21. Janr.) 62. — desgl. von Seiten der Westpreussischen Landschaft (A. E. v. 9. Nov.) 894.

Tagungsprotokolle der Pommerischen Landschaft (A. E. v. 9. Juni) 897—944. — Revidirtes Reglement derselben (v. 26. Okt.) 945—1024.

Landtag, anderweitige Bestimmung des Termins zur Einberufung des Landtags (G. v. 18. Mai) 369. — Einberufung der beiden Häuser des Landtags auf den 12. Januar 1858. (B. v. 18. Dez.) 1032.

Lasten, f. Abgaben, Reallasten.

Landesmalrecht der Erbjudenherren an den Erbjuden-
gütern in der Stadt Danzig und deren Gebiet (W. v.
16. Febr. Urk. XI. Nr. 3.) 92.

Lebensversicherungsgesellschaft Germania in
Stettin, Bestätigung der Statuten (Bes. v. 17. Febr.) 111.

Lechenich (Rheinprovinz), f. Chaußeeen Nr. 41.

Lebu, Bestimmungen über die erleichterte Umwandlung
Preussischer und Ermländischer Lehne in Familien-
fideikomnisse (W. v. 23. März) 169.

Leipzig, Eisenbahnen von Leipzig nach Bitterfeld und von
Leipzig nach Welschfeld, f. Eisenbahnen Nr. 2. —
besgl. von Leipzig nach Magdeburg, f. Eisenbahnen
Nr. 10.

Lennep (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen
Städte-Ordnung an die Gemeinde Lennep (A. E. v.
17. Aug.) 704.

Levantiner Thaler, Prägung derselben in Oesterreich
(Vertr. v. 24. Janr. Art. 5.) 315.

Liebenau (Provinz Brandenburg), Verleihung der
Städte-Ordnung an die Ortschaft Liebenau (A. E. v.
5. Janr.) 60.

Lichtenstein (Fürstenthum), Münzvertrag zwischen
Oesterreich, Lichtenstein und den Staaten des Zoll-
vereins (v. 24. Janr.) 312—324.

Liegnitz (Schlesien), Aufhebung der Handelskammer in
Liegnitz (A. E. v. 4. Mai) 435.

Linz (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-
Ordnung an die Stadtgemeinde Linz (A. E. v. 25.
Mai) 534.

Lippe (Fürstenthum), Vertrag zwischen Preußen und
Lippe über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse
(v. 18. März) 289—303.

Lissomitz (Provinz Preußen), f. Chaußeeen Nr. 4.

Lohnfuhrwerk, Entrichtung der Gewerbesteuer von
solchen Gesellschaften, welche das Lohnfuhrergewerbe be-
treiben (W. v. 18. Nov. S. 3. lit. b.) 850.

Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, We-
berei und Spinnerei in Wülheim an der Ruhr (Stat.
u. Bestät. Urk. v. 16. Dec. 1856.) 1—16.

W.

Magdeburg (Provinz Sachsen), Errichtung einer all-
gemeinen Gas-Aktiengesellschaft in Magdeburg (Stat.
u. Bestät. Urk. v. 16. März) 177—192.

Magdeburg (Provinz Sachsen), [Fortf.]

Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der
vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-
Kompagnie (Bes. v. 8. Juni) 536.

Bestätigung des Statuts der Magdeburger Bade-
und Waschanstalt (Bes. v. 17. Juni) 560.

Abänderung der §§. 61. und 92. des Reglements
für die Magdeburgische Land-Feuerzsjekität (A. E. v.
2. Nov.) 857.

Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, f. Eisenbahnen
Nr. 10. — f. auch Chaußeeen Nr. 31. 34.

Mahl- und Schlachtsteuer, Genehmigung des Land-
tags zu der Verordnung vom 27. Oktober 1856. über
die Abänderung der Mahl- und Schlachtsteuer (Bes.
v. 25. Febr.) 159.

Mandatariengebühren bei Substationen im Bezirk
des Appellationsgerichtshofes zu Köln (W. v. 8. April) 284.

Mansfeld (Sachsen), Ausfertigung von Kreisobliga-
tionen des Mansfelder Kreises im Betrage von
215,000 Rthln. zu 4½ Prozent (Priv. v. 4. Mai)
521—525.

Marine, Modifikationen für das Personal der Marine
in Betreff des Matrosen- und Werkcorps und der
Stabswacht (A. E. v. 18. Janr.) 75.

Bestimmungen über die Prüfung der Beamten für
den höheren Marine-Intendanturdienst (A. E. v. 2. April
nebst Instr.) 353—362.

Mark, Bergbau-Aktiengesellschaft Mark, Genehmigung
der Statuten (Bes. v. 4. Juli) 602.

Maschinen, Errichtung der Maschinenbau-Aktiengesell-
schaft Vulkan in Stettin (Stat. u. Bestät. Urk. v.
9. März) 217—224.

Matrosen, Einrichtung von Matrosendivisionen bei der
Marine (A. E. v. 18. Janr.) 75.

Mayen (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen
Städte-Ordnung an die Gemeinde Mayen (A. E. v.
20. Juli) 652.

Medio-Rhein, Bergbau-Aktiengesellschaft in Duis-
burg, Bestätigung der Statuten (Bes. v. 27. Febr.) 108.

Meliorationen.

Ausfertigung von Obligationen zur Melioration der
Notte-Niederung im Betrage von 200,000 Rthln. zu
4½ Prozent (Priv. v. 29. Dec. 56.) 35—38.

Bildung einer Sozietät zur Regulierung der Unstrut
von Bretleben bis Rebra (Stat. v. 23. Febr.) 118—131.

Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Alften
(Kreis Cosheim) zur Verbesserung ihrer Grundstücke
(Stat. v. 2. März) 137—140.

Ausfertigung von Obligationen des Soldiner Ent-
wäp-

Meliorationen (Fortf.)

Wässerungsverbandes im Betrage von 80,000 Rthln. zu 5 Prozent (Priv. v. 16. März) 236—239.

Meliorations-Gesellschaft des D r e c k - Gebietes im Kreise Reidenburg (Stat. v. 10. Aug.) 686—696.

Meliorationsgenossenschaft der Gemeinde H o n z r a t h im Kreise Merzig (Stat. v. 2. Nov.) 838—844.

Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde V a c h e m, Kreis Merzig (Stat. v. 2. Nov.) 845—849.

Bildung einer Genossenschaft zur Entwässerung des O s s i n t e r - Bruches im Kreise Gnesen (Stat. v. 9. Nov.) 891—894.

Memel (Provinz Preußen), Ausfertigung von Memeler Kreisobligationen im Betrage von 50,000 Rthln. zu 5 Prozent (Priv. v. 25. Juni) 621—624.

Verleihung des Expropriationsrechts zur Durchführung der Reetablisementpläne für die Stadt Memel und Vorstadt Bittke (A. E. v. 5. Dez.) 1034.

Merseburg (Provinz Sachsen), Kompetenz der General-Kommission zu Merseburg in den bei Ablösungen und Gemeinheitsheilungen im Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten (Vertr. v. 21. Sept. Art. 2.) 830.

Merzig (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Gemeinde Merzig (A. E. v. 25. Mai) 520.

Militärverwaltung, Bestimmung über den Rest der zur Deckung der außerordentlichen Geldbedürfnisse der Militärverwaltung bewilligten Anleihe von 30 Millionen Thalern (G. v. 13. Mai) 435—436.

Minden (Westphalen), Bestätigung des revidirten Statuts der Weser-Dampfschleppschiffabriks-Aktiengesellschaft in Minden (Ref. v. 30. Mai) 456.

Minderjährige, Strafbestimmungen über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige (G. v. 2. März) 111. (B. v. 27. Nov. S. 2.) 884.

Minister für Handel u. c., demselben steht die Entscheidung zweiter Instanz bei Stempelkonventionen der Vorstände und Beamten von Aktiengesellschaften zu (G. v. 25. Mai S. 3.) 518.

Misdroy (Pommern), Gefälle für die Benutzung des Misdroyer Kanals (Tarif v. 1. Juni) 559. — s. auch C h a u s s e e n Nr. 15.

Moers (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadtgemeinde Moers (A. E. v. 24. Aug.) 752.

Mühlen, s. Dampf m ü h l e n.

Mülheim (an der Ruhr), Bildung der Louisenhaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei

Mülheim (an der Ruhr), [Fortf.]

in Mülheim (Stat. u. Beschl. Urf. v. 16. Dez. 56.) 1—16.

Bestätigung des Statuts des Bergwerks-Aktienvereins der Mittelruhr in Mülheim (Ref. v. 27. April) 368.

Müller, Entrichtung der Gewerbesteuer von solchen Gesellschaften, welche das Müllergewerbe betreiben (G. v. 18. Nov. S. 3. lit. h.) 850.

Münzen (Münzsorten), Bestimmungen über die künftigen Münzen in Preußen (G. v. 4. Mai) 305—311. — besgl. in den übrigen Staaten des Zollvereins und in Oesterreich (Vertr. v. 24. Janr.) 312—324.

Münzfuß, Bestimmungen über den Münzfuß in Preußen (G. v. 4. Mai S. 3.) 305. — besgl. in den übrigen Staaten des Zollvereins und in Oesterreich (Vertr. v. 24. Janr. Art. 2. S. 6.) 314.

Münzgewicht, Bestimmungen über das Münzgewicht in Preußen (G. v. 4. Mai S. 1.) 305. (G. v. 5. Mai) 325. — Einführung dieser Gesetze in den Zabegebieten (B. v. 2. Nov.) 1030.

Bestimmungen über das Münzgewicht in den Staaten des Zollvereins und in Oesterreich (Vertr. v. 24. Janr. Art. 1.) 314.

Münzartikel vom 19. Febrnar 1853. wird auch ferner aufrecht erhalten (Vertr. v. 24. Janr. Art. 25.) 323.

Münzkonventionen, inwiefern die bisherigen Münzkonventionen unter den Staaten des Zollvereins noch ferner als gültig zu betrachten sind (Münzvertr. v. 24. Janr. Art. 23.) 322.

Münzwesen, Bestimmungen über das Münzwesen in den Zollvereinsstaaten und in Oesterreich (Vertr. v. 24. Janr.) 312—324.

Bestimmungen über das Münzwesen in Preußen (G. v. 4. Mai) 305—311. — Einführung derselben in den Zabegebieten (B. v. 2. Nov.) 1030.

Musikalische Werke, Erweiterung des Schutzes der Komponisten gegen unbefugte Aufführung ihrer musikalischen Werke in den Deutschen Bundesstaaten (Bundesbeschl. v. 12. März u. Publ. Pat. v. 4. Mai) 426.

N.

Nachdruck (Nachbildung), Erweiterung der Bestimmungen über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und Nachbildung (Publ. Pat. v. 26. Janr.) 93.

- Neufkirchen** (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadtgemeinde Neufkirchen (A. E. v. 24. Aug.) 758.
- Neukrug** (Pommern), f. **Chaussee** Nr. 15.
- Neumark**, Ausfertigung vierprozentiger Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe (A. E. v. 21. Janr.) 62.
- Neumark** (Pommern), f. **Chaussee** Nr. 13.
- Neu-Schottland**, Berg- und Hütten-Aktienverein in Dortmund (Stat. u. Bestät. Urk. v. 29. Dez. 56.) 41—55.
- Neuvorpommern**, Bestimmungen über die eheliche Gütergemeinschaft daselbst (G. v. 8. April 283.)
- Niederheinische** Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft in Düsseldorf, Genehmigung einiger Zusätze und Abänderungen des Statuts (Bef. v. 21. Mai) 439.
- Niederschlesische** Zweigbahn, f. **Eisenbahnen** Nr. 11.
- Niederüttfeld** (Rheinprovinz), f. **Chausseen** Nr. 42.
- Notte** (Juch), Ausstellung von Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Notte im Betrage von 200,000 Rthln. zu 4½ Prozent (Priv. v. 29. Dez. 56.) 35—38.
- D.**
- Oberhausen** (Rheinprovinz), Bestätigung eines Nachtrags zum Statut der Bergbaugesellschaft Concordia in Oberhausen (Bef. v. 7. Nov.) 858.
- Oberlausitz**, Aufhebung der in der Feuerordnung für die Oberlausitz vom 8. Februar 1777. enthaltenen baupolizeilichen Vorschriften (A. E. v. 2. März) 167.
- Oberschlesische** Eisenbahn, f. **Eisenbahnen** Nr. 12.
- Ober-Tribunal**, demselben wird die Entscheidung dritter Instanz in den bei Ablösungen und Gemeinheitsheilungen im Herzogthum Bernburg vorkommenden Streitigkeiten übertragen (Vertr. v. 21. Sept.) 829. bis 831.
- Obligationen**, f. **Deichverbände**, **Eisenbahnen**, **Kreisobligationen**, **Meliorationen**, **Provincial-Obligationen**, **Stadtoobligationen**.
- Oder**, Verlängerung der Frist für die Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree (A. E. v. 23. März) 239.
- Erbauung einer festen Brücke über die Oder bei Greifenhagen in Pommern (A. E. v. 26. Okt.) 881.
- Deichverbände gegen Ueberschwemmungen der Oder, f. **Deichverbände** Nr. II.
- Oesterreich**, Münzvertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und Oesterreich (v. 24. Janr.) 312—324.
- Oesterreichische Währung, darunter werden die Silbermünzen des 45-Guldenfußes verstanden (ebend. Art. 3.) 315.
- Oldenburg** (Großherzogthum), Vertrag mit Oldenburg wegen Ausführung der Rhein-Rahe-Eisenbahn von Bingerbrück über Kreuznach nach Neufkirchen (v. 1. April) 510—517.
- Olpe** (Westphalen), Verleihung der Städte-Ordnung für Westphalen an die Stadtgemeinde Olpe (A. E. v. 9. Nov.) 896.
- Ordnontowiger** Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion in Berlin (Stat. u. Bestät. Urk. v. 15. Aug.) 735—752.
- Orzec-Gebiet** (Provinz Preußen), Meliorations-Sozietät des Orzec-Gebiets im Kreise Reidenburg (Stat. v. 10. Aug.) 686—696.
- Oschersleben** (Groß-) (Prov. Sachsen), f. **Chausseen** Nr. 32.
- Ostpre-**Bruch im Kreise Gnesen, Bildung einer Genossenschaft zur Entwässerung desselben (Stat. v. 9. Nov.) 891—894.
- Ostpreußen**, Umwandlung Ostpreussischer Lehne in Familien-Fideikomnisse (G. v. 23. März) 169.
- Ottweiler** (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadtgemeinde Ottweiler (A. E. v. 9. Nov.) 859.
- P.**
- Papiergeld**, Bestimmungen über die Herausgabe von Papiergeld in den Staaten des Zollvereins und in Oesterreich (Vertr. v. 24. Janr. Art. 22.) 322.
- Ausländische auf den Inhaber lautende Schuldschreibungen dürfen zu Zahlungen im Inlande nicht gebraucht werden (G. v. 25. Mai) 440. — dies Gesetz findet in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, sowie in der Stadt Bennedensstein keine Anwendung (G. v. 28. Dez.) 1036.
- f. auch **Rassenanweisungen**.
- Parzellirung**, Ablösung der an Kirchen, Schulen oder milde Stiftungen zu entrichtenden Geldabgaben und sonstigen Prästationen bei Herstückelung von Grundstücken (G. v. 15. April §. 7.) 365.

- Pasirgewicht** bei den Goldmünzen in Preußen (G. v. 4. Mai §§. 15—17.) 309. — besgl. in den übrigen Staaten des Zollvereins und in Oesterreich (Vertr. v. 24. Janr. Art. 19. 20.) 320.
- Patronat**, partikularrechtliche Bestimmungen über das Kirchenpatronat in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. XI. Nr. 6.) 92.
- Paulinenhütte**, Errichtung der Aktiengesellschaft Paulinenhütte in Dortmund (Bef. v. 16. Febr.) 100.
- Pfandbriefe**, Emission vierprozentiger Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe, Umschreibung 3prozentiger in 4prozentige Pfandbriefe (A. E. v. 21. Janr.) 62. Ermächtigung der Westpreussischen Landschaft zur Emission vierprozentiger Pfandbriefe (A. E. v. 9. Nov.) 894.
- Bestimmungen über die Pommerschen Pfandbriefe (Rev. Regl. v. 26. Okt. §§. 1—10. 159. ff. 243. ff.) 946.
- Pfandleihe**, Bestimmung über die nach den Pfandleih-Reglements zulässigen Zinsen (B. v. 27. Nov. S. 2.) 884.
- Pfarrre**, Ablösung der den Pfarren zustehenden Real-lasten (G. v. 15. April) 363—366. — Vertretung der Pfarren bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeintheiltheilungen und Ablösungen (ebend. S. 12.) 366.
- Pfarrer**, Bestimmungen über die Ordination und Bestätigung der Pfarrer in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. IX. S. 1.) 90.
- Pfennige**, der Silbergrößen wird in 12 Pfennige getheilt, Prägung und Verausgabung derselben (G. v. 4. Mai §§. 7—9.) 307.
- Pferdeverleiher**, Entrichtung der Gewerbesteuer von solchen Gesellschaften, welche mit dem Verleihen von Pferden ein Gewerbe betreiben (G. v. 18. Nov. S. 3. lit. b.) 850.
- Pfund**, bei Prägung neuer Münzen soll anstatt der bisherigen Münzmark künftig das Preussische Pfund zum Grunde gelegt werden (G. v. 4. Mai §. 1.) 305. — Anwendung und Eintheilung des Preussischen Pfundes beim Wiegen der Münzen und Münzmetalle (G. v. 5. Mai §§. 1. 2.) 325.
- Pfönnitz**, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Köln, Nachtrag zu dem Statut (Besät. Urk. v. 26. Okt.) 882—883.
- Pfönnitz-Herrnprotscher Deichverband** (Stat. v. 13. Mai) 446—454.
- Pleschen** (Provinz Posen), Ausfertigung von Pleschener Kreis-Obligations im Betrage von 108,125 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 29. Juni) 625—628.
- Pluto**, Bergbau-Aktiengesellschaft in Essen, Bestätigung der Statuten (Bef. v. 25. Mai) 455.
- Polgen** (Schlesien), f. Chauffseer Nr. 21.
- Pommernsdorf**, chemische Produktfabrik in Stettin, Bestätigung der Statuten (Bef. v. 18. April) 285.
- Pommern** (Provinz), Ausfertigung Pommerscher Provinzial-Ehnanfiedbau-Obligations II. Emission im Betrage von 200,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 4. Mai) 501—503.
- Tagprinzipien der Pommerschen Landschaft (A. E. v. 9. Juni) 897—944.
- Revidirtes Reglement der Pommerschen Landschaft, Bestätigung desselben (Regl. und A. E. v. 26. Okt.) 945—1024.
- Porta Westphalica**, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Porta bei Minden (Stat. u. Besät. Urk. v. 20. Juli) 669—684.
- Posen** (Provinz), Statut und Taggrundsätze des neuen Kreditvereins für die Provinz Posen (A. E. v. 13. Mai nebst Statut ic.) 326—352.
- Ausfertigung von Obligations der Provinz Posen im Betrage von 1,100,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 19. Juni) 597—601.
- Posen** (Stadt), Errichtung der Provinzial-Aktiobank des Großherzogthums Posen in der Stadt Posen (Stat. u. Besät. Urk. v. 16. März) 265—280.
- Ausfertigung von Posener Stadt-Obligations im Betrage von 100,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 24. Aug.) 801—804.
- Eisenbahn von Posen nach Bromberg, besgl. von Posen nach Breslau und Glogau, f. Eisenbahnen Nr. 12. — von Posen nach Stargard, f. Eisenbahnen Nr. 14.
- Pre diger Wittwen**, Bestimmungen über die Rechte derselben in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. IX. §§. 5—9.) 90.
- Prinz von Preußen**, Beauftragung Sr. königlichen Hoheit mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften (A. E. v. 23. Okt.) 807. — Uebernahme dieser Stellvertretung (Erl. v. 24. Okt.) 807.
- Privatbanken**, f. Banken.
- Provinzial-Obligations**, Ausfertigung von 1,100,000 Thalern Obligations der Provinz Posen zu 5 Prozent (Priv. v. 19. Juni) 597—601.
- Provokation** auf Ablösung der den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zustehenden Realabgaben (G. v. 15. April §. 10.) 366.
- Prüfung** der Auskultatoren und Referendarien bei der Marine-Intendantur (A. E. v. 2. April nebst Instr.) 353—362.

- Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungskommission für Rheinschiffer (A. E. v. 20. April) **367**.
- Brüm** (Kreis), s. Chaussees Nr. **42**.
- Vupillarische** Sicherheit, wird der Staatsanleihe von **7.800.000** Thalern aus dem Jahre 1855 beigelegt (A. E. v. 21. Janr.) **63**.
- R.**
- Reallasten**, Ablösung der den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen u. zusehenden Reallasten (G. v. 15. April) **363—366**.
- Rechtsweg**, inwiefern derselbe gegen Stempelstrafen, welche wider Vorstände oder Beamte von Aktiengesellschaften festgesetzt werden, zulässig ist (G. v. 25. Mai §. 3.) **518**.
- Rees** (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadtgemeinde Rees (A. E. v. 9. Nov.) **859**.
- Referendarien**, Annahme, Ausbildung und Prüfung der Referendarien bei den Marinefestations-Intendanturen (Zustz. v. 2. April §§. 24—26.) **353—362**.
- Rehden** (Provinz Preußen), s. Chaussees Nr. **8**.
- Reinberg** (Pommern), s. Chaussees Nr. **17**.
- Remagen** (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadt Remagen (A. E. v. 2. Febr.) **107**.
- Remedium**, unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums soll bei Prägung der Silbermünzen in Preußen an dem Gewicht und Gehalt derselben nichts gekürzt werden (G. v. 4. Mai §. 6.) **306**. — ebenso in den übrigen Staaten des Zollvereins und in Oesterreich (Vertr. v. 24. Janr. Art. 6.) **316**.
- Reuß-Blauen** (Fürstenthum), Erweiterung der Ueber-einkunft mit der Fürstlich Reußischen Regierung jüngerer Linie wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege (Ertl. v. 10. Febr.) **114**. — desgl. mit dem Fürstenthum Reuß-Blauen älterer Linie (Ertl. v. 19. April) **287**.
- Vertrag mit dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Weisfenfeld und Gera (v. 2. April) **537—545**.
- Rheder**, Rechtsverhältnisse derselben in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. XI. Nr. 5.) **92**.
- Rhein**, Befestigung des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Rheio-Rhein in Duisburg (Verf. v. 27. Febr.) **108**.
- Rhein-Nabe**-Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. **13**.
- Rheinprovinz**, Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz (R. v. 21. Janr.) **85—87**.
- Bestimmungen über die Mandatarien-Gebühren bei Subhastationen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln (G. v. 8. April) **284**.
- Abänderung und Ergänzung des Rheinischen Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810 (G. v. 25. Mai) **473—475**.
- Rheinische Städte-Ordnung, s. Städte-Ordnung.
- Rheinschiffer**, Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungskommission für Rheinschiffer (A. E. v. 20. April) **367**.
- Rixdorf** (Provinz Brandenburg), s. Chaussees Nr. **10**.
- Rohrberg** (Provinz Sachsen), s. Chaussees Nr. **34**.
- Rosenberg** (Provinz Preußen), Ausfertigung von Rosenberger Kreisobligationen im Betrage von **100.000** Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 13. Mai) **529—532**. — s. auch Chaussees Nr. **4** u. **6**.
- Rosla** (Provinz Sachsen), s. Chaussees Nr. **33**.
- Rübenzucker**, Besteuerung des inländischen Rübenzuckers für den Zeitraum vom 1. September 1857. bis Ende August 1858. (R. v. 25. Juni) **551**.
- Ruhr** (Fluß), Befestigung der Statuten des Bergwerks-Aktiendevoteins der Mittelruhr in Wülheim (Verf. v. 27. April) **368**.
- Ruhrort** (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadtgemeinde Ruhrort (A. E. v. 25. Mai) **504**.
- Rummelsburg** (Pommern), Erhöhung des Zinsfußes von 4 auf 5 Prozent für die Rummelsburger Kreis-Obligations (A. E. v. 16. Nov.) **1033**.
- Rußland**, Vertrag zwischen Preußen und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Königsberg und Petersburg (v. 14. Febr.) **481—488**. — desgl. von Bromberg nach Lomitz (Vertr. v. 19. Febr.) **488—494**. — desgl. von Rattowitz nach Bomblowitz (Vertr. v. 19. Febr.) **495—501**.
- Kartellkonvention mit Rußland über die gegenseitige Auslieferung von Deserteurs, Militairpflichtigen und flüchtigen Verbrechern (v. 8. August ^{27. Juni}) **765—792**.

C.

Saarburg (Rheinproving), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stabtgemeinde Saarburg (A. E. v. 25. Mai) 534.

Sachsen (Königreich), Vertrag zwischen Preußen und Sachsen über den Bau einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Leipzig und wegen einiger Abänderungen der über die Zülcherbogl.-Kieser und Weiskensfeld-Leipziger Eisenbahnen geschlossenen Verträge (v. 12. Dec. 56.) 77—84.

Sachsen-Altenburg (Herzogthum), Erweiterung der Uebereinkunft mit Sachsen-Altenburg wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse (Erl. v. 10. Febr.) 113.

Sachsen-Coburg-Gotha (Herzogthum), fernere Zulassung der Sachsen-Coburg-Gothaschen Klassenanweisungen in Preußen (R. v. 21. Dec.) 1035.

Sachsen-Weimar (Großherzogthum), Erweiterung der Uebereinkunft mit der Großherzoglichen Regierung wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege (Erl. v. 10. Febr.) 116.

Fernere Zulassung der Großherzoglich Sächsischen Klassenanweisungen in Preußen (R. v. 21. Dec.) 1035.

Salzwedel (Probing Sachsen), s. Chausseen Nr. 34.

Saturn, Errichtung des Rheinischen Bergwerks-Aktienvereins Saturn in Eöln (Stat. u. Befäh. Urf. v. 22. Juli) 603—620.

Schauspiele, s. Dramatische Werke.

Scheidmünze, Prägung, Gewicht und Verausgabung der Scheidemünze in Preußen (G. v. 4. Mai §§. 7. bis 9.) 307. — desgl. in den übrigen Staaten des Zollvereins und in Oesterreich (Vertr. v. 24. Janr. Art. 14—17.) 318.

Scheidewände, partikularrechtliche Bestimmungen über die Errichtung der Scheidewände in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. VIII. §§. 7. bis 9.) 88—90.

Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay (v. 23. Juni 56.) 457—472.

Schiffe (Fahrzeuge), Verlängerung der Frist für die Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree (A. E. v. 23. März) 239.

Befreiung der Schiffe von Zoll und Abgaben bei der Fahrt durch den Sund und durch die Belte (Vertr. v. 14. März) 401—419.

Schiffer, Entrichtung der Gewerbesteuer von solchen Gesellschaften, welche das Schiffergewerbe betreiben (G. v. 18. Nov. §. 3. lit. h.) 850.

Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Schiffer in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. XI. Nr. 5.) 92.

Schiffsjungen, Einrichtung von Schiffsjungen-Divisionen bei der Marine (A. E. v. 18. Janr. Nr. 1.) 75.

Schleiden (Rheinproving), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stabtgemeinde Schleiden (A. E. v. 25. Mai) 520.

Schlesien (Proving), anderweitige Regelung der Baupolizei in den Städten Schlesiens (A. E. v. 2. März) 167. Ablösung der nach der Schlesienschen Zehntverfassung den dortigen Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zustehenden Realabgaben (G. v. 15. April §. 8.) 365. Abänderung und Ergänzung der §§. 51. u. 113. des revidirten Reglements für die Feuerzofizität der Städte in Schlesien (A. E. v. 20. Juli) 653.

Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statut der Schlesienschen Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau (A. E. v. 28. Sept.) 827.

Schleusen, Bestimmung über die Anlegung und Unterhaltung der Schleusen in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. XI. Nr. 8.) 92.

Schleusingen (Probing Sachsen), das Gesetz vom 25. Mai 1857. über das Verbot der Zahlungseistung mittelst ausländischer Banknoten und Rassencheine findet in dem Kreise Schleusingen keine Anwendung (R. v. 28. Dec.) 1036.

Schottland, s. Neu-Schottland.

Schreiber (Oberamtmann in Nordhausen), demselben werden für den Bau einer Chaussee von Heringen über Windehausen u. die fiskalischen Vortrechte verliehen (A. E. v. 23. März) 252.

Schroda (Proving Posen), Ausfertigung von Schrodaer Kreisobligationen im Betrage von 140,000 Rthln. zu 5 Prozent (Priv. v. 9. Juni) 589—592.

Schulen, Ablösung der den Schulen zustehenden Real-lasten (G. v. 15. April) 363—366. — Vertretung der Schulen bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, desgl. bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen (ebend. §. 12.) 366.

Schullehrer, Ablösung der ihnen zustehenden Real-lasten (G. v. 15. April) 363—366.

Schwarzburg-Rudolstadt (Fürstenthum), Erweiterung der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse (Erl. v. 10. Febr.) 115.

- Schweg** (Provinz Preußen), Reichverband der Klein-Schweger Rieherung (Stat. v. 10. Aug.) 697—704.
- See-Versicherungskompanie** in Stettin, Abänderung des §. 17. der revidirten Statuten (A. E. v. 10. Aug. u. Nachtrag) 734—735.
- Seehausen** (i. M., Provinz Sachsen), f. Chausseen Nr. 37.
- Seeschäden**, partikularrechtliche Bestimmungen über Seeschäden im Gebiete der Stadt Danzig (G. v. 16. Febr. Art. XI. Nr. 5.) 92.
- Seeversicherung**, f. Versicherungsgesellschaften.
- Seide**, Errichtung einer Aktiengesellschaft für Seidenzwirneri in Grefeld (Stat. u. Beslät. Urf. v. 23. Febr.) 141—158.
- Sequestration**, Verfahren bei der Sequestration landwirthschaftlicher Güter in Pommern zur Beitreibung rückständiger Zinsen (Revis. Regl. v. 26. Okt. §§. 180 bis 210.) 984.
- Siegburg** (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Gemeinde Siegburg (A. E. v. 25. Juni) 601.
- Silbergroschen**, der Thaler wird in 30 Silbergroschen und der Silbergroschen in 12 Pfennige getheilt, Prägung und Herausgabe derselben (G. v. 4. Mai §§. 7—9.) 307.
- Silbermünzen**, Bestimmungen über die Silbermünzen in Preußen (G. v. 4. Mai §§. 1—10.) 305. — desgl. in den übrigen Staaten des Zollvereins und in Oesterreich (Bertr. v. 24. Janr. Art. 1—18.) 314. — Bestimmung des Werthes fremder Silbermünzen (G. v. 4. Mai §. 19.) 310.
- Silberwährung**, dieselbe soll auch ferner als Grundlage des Münzwesens in den Staaten des Zollvereins und in Oesterreich festgehalten werden (Bertr. v. 24. Janr. Art. 2. 21.) 314.
- Simmern** (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadt Simmern (A. E. v. 2. Febr.) 106.
- Sinzig** (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadt Sinzig (A. E. v. 2. Febr.) 107.
- Skaven**, Abänderung der Vorschriften des Allg. Landrechts über Skaven (G. v. 9. März) 160.
- Sobornheim** (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Gemeinde Sobornheim (A. E. v. 1. Juni) 535.
- Soldiner** Entwässerungsverband, Ausfertigung von 80,000 Rthln. Obligationen zu 5 Prozent (Priv. v. 16. März) 236—239.
- Sömmerda** (Provinz Sachsen), f. Chausseen Nr. 35.
- Spinnerei**, Powiessenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei in Wittlheim an der Ruhr (Stat. u. Beslät. Urf. v. 16. Dec. 1856.) 1—16.
- Sprache**, Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind (G. v. 26. Janr.) 64.
- Sprece**, Verlängerung der Frist für die Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Sprece (A. E. v. 23. März) 239.
- Staatsanleihe** von 7,800,000 Rthln. aus dem Jahre 1855, Annahme dieser Schuldverschreibungen als pupillar- und depositalmäßige Sicherheit (A. E. v. 21. Janr.) 63. — Staatsanleihe von 7,680,000 Rthln. zu 4½ Prozent, zum Bau einer Eisenbahn von Kreuz nach Frankfurt und von Saarbrücken nach Trier (A. E. v. 23. März) 753.
- Staatshaushalts-Etat** für das Jahr 1857 (G. v. 18. März) 370—400.
- Städte-Ordnung** (v. 30. Mai 1853.), Verleihung derselben an die Ortshaft Liebenau im Regierungsbezirk Frankfurt (Ref. v. 5. Janr.) 60.
- Städte-Ordnung** für Westphalen (v. 19. März 1856.), Verleihung derselben an die Stadtgemeinde Olpe (A. E. v. 9. Nov.) 896.
- Städte-Ordnung** für die Rheinprovinz (vom 15. Mai 1856.), Verleihung derselben an die Gemeinden Zell, Trarbach und Cochem (A. E. v. 29. Dec. 1856.) 56. — desgl. an die Stadt Simmern (A. E. v. 2. Febr.) 106. — desgl. an die Stadt Sinzig (A. E. v. 2. Febr.) 107. — desgl. an die Stadt Remagen (A. E. v. 2. Febr.) 107. — desgl. an die Stadt Alrweiler (A. E. v. 9. Febr.) 110. — desgl. an die Stadt St. Goar (A. E. v. 23. Febr.) 132. — desgl. an die Stadt Boppard (A. E. v. 23. Febr.) 132. — desgl. an die Stadt Bacharach (A. E. v. 2. März) 159. — desgl. an die Stadt Andernach (A. E. v. 2. März) 168. — desgl. an die Stadt Wittlich (A. E. v. 20. April) 424. — desgl. an die Gemeinde Gummersbach (A. E. v. 18. Mai) 504. — desgl. an die Stadtgemeinde Ruhrort (A. E. v. 25. Mai) 504. — desgl. an die Stadt-Gemeinde Kettwig (A. E. v. 25. Mai) 519. — desgl. an die Stadtgemeinde Steele (A. E. v. 25. Mai) 519. — desgl. an die Stadtgemeinde Schleiden (A. E. v. 25. Mai) 520. — desgl. an die Gemeinde Werzig (A. E. v. 25. Mai) 520. — desgl. an die Stadtgemeinde Werben (A. E. v. 25. Mai) 533. — desgl. an die Gemeinde Dinslaken (A. E. v. 25. Mai) 533. — desgl.

Städte-Ordnung, (fortf.)

besgl. an die Stadtgemeinde Saarburg (A. E. v. 25. Mai) 534. — besgl. an die Stadtgemeinde Linz (A. E. v. 25. Mai) 534. — besgl. an die Gemeinde Stromberg (A. E. v. 1. Juni) 535. — besgl. an die Gemeinde Sobornheim (A. E. v. 1. Juni) 535. — besgl. an die Gemeinde Rirn (A. E. v. 1. Juni) 560. — besgl. an die Gemeinde Siegburg (A. E. v. 25. Juni) 601. — besgl. an die Gemeinde Dülken (A. E. v. 29. Juni) 602. — besgl. an die Gemeinde Mapen (A. E. v. 20. Juli) 652. — besgl. an die Gemeinde Braunsfeld (A. E. v. 20. Juli) 652. — besgl. an die Gemeinde Lenney (A. E. v. 17. Aug.) 704. — besgl. an die Stadtgemeinde Woers (A. E. v. 24. Aug.) 752. — besgl. an die Gemeinde Emmerich (A. E. v. 24. Aug.) 758. — besgl. an die Stadtgemeinde Neufirchen (A. E. v. 24. Aug.) 758. — besgl. an die Gemeinde Hiltorf (A. E. v. 26. Okt.) 838. — besgl. an die Stadtgemeinden Deuß, Nees, Heinsberg, Ottweiler, Berncastel und Witturg (A. E. v. 9. Nov.) 859.

Stadtoobligationen, f. Posen, Lilsit.**Stadlbrode (Pommern), f. Chausseen Nr. 17.****Stargard-Posener Eisenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 14.**

Steele (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadtgemeinde Steele (A. E. v. 25. Mai) 519.

Steinau (Schlesien), Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oberbrücke bei Steinau (A. E. u. Tarif v. 26. Okt.) 1025—1028.

Steinebrück (Rheinprovinz), f. Chausseen Nr. 42.

Steinkohlen-Bergbau-Aktiengesellschaft Zollern in Dortmund (Stat. u. Beschl. Urk. v. 28. Sept.) 809. bis 826. — f. auch Kohlen, Bergbau.

Stempel, Ermäßigung der Stempelgebühren bei Umwandlung Ostpreussischer und Ermländischer Lehne in Familienscheidekommission (G. v. 23. März S. 6.) 170.

Revision der Aktiengesellschaften im Interesse der Stempelverwaltung, Festsetzung von Stempelftrafen gegen die Vorstände der Gesellschaft (G. v. 26. Mai) 517. bis 518.

Stendal (Provinz Sachsen), die der Generalkommission in Stendal beigelegte Kompetenz für die im Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Auseinanderrechnungssachen ist auf die Generalkommission in Merseburg übergegangen (Vertr. v. 21. Sept. Art. 2.) 830. f. auch Chausseen Nr. 28.

Stettin (Pommern), Befähigung der Statuten der Aktiengesellschaft Union für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin (Verf. v. 31. Dez. 56.) 39. — besgl. der Stettiner Dampfmühlen-Aktiengesellschaft (Verf. v. 21. Janr.) 76. — besgl. der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin (Verf. v. 17. Febr.) 111. — besgl. der Gemüchlichen Produktfabrik Pommerensdorf baselbst (Verf. v. 18. April) 285.

Abänderung des §. 17. der revidirten Statuten der See-Versicherung-Kompagnie in Stettin (A. E. v. 10. Aug. u. Nachtrag) 733—734.

Errichtung der Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft Vulkan (Stat. u. Beschl. Urk. v. 9. März) 217—234. Brückengeld für das Aufziehen der in Stettin über die Ober führenden langen Brücke (A. E. v. 4. Mai) 553. — Erhebung des städtischen Brückengeldes in Stettin (A. E. u. Tarif v. 4. Mai) 554 bis 558.

Stiftungen, Ablösung der den milden Stiftungen zustehenden Reallasten (G. v. 15. April) 363—366. — Vertretung der milden Stiftungen bei Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen (ebend. S. 12.) 366.

Stolno (Provinz Preußen), f. Chausseen Nr. 7.

Strandung, partikularrechtliche Bestimmungen über die gestrandeten Güter im Gebiete der Stadt Danzig (G. v. 16. Febr. Art. X. §§. 2. 3.) 91.

Streßlig, Groß-Streßlig (Schlesien), f. Chausseen Nr. 20.

Stromberg (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Gemeinde Stromberg (A. E. v. 1. Juni) 535.

Styrum (Rheinprovinz), Befähigung des Statuts der Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie für Styrum (Verf. v. 12. Juni) 536.

Subhastation, Bestimmungen über die Mandatarien-Gebühren bei Subhastationen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln (G. v. 8. April) 284.

Verfahren, wenn lauschaftliche Güter in Pommern wegen rückständiger Zinsen subhastirt werden (Revid. Regl. v. 26. Okt. §§. 211—216.) 993.

Süddeutsche Währung, darunter werden die Silbermünzen des 52½-Guldenfußes verstanden (Vertr. v. 24. Janr. Art. 3.) 315. — Die Süddeutsche Währung gilt auch in den hochzollernschen Landen (G. v. 4. Mai S. 20.) 311.

Sundjoll, Vertrag mit Dänemark über die Aufhebung der Sund- und Beltzölle (v. 14. März) 401—419. — Uebereinkommen wegen Zahlung der dafür zu entrichtenden Entschädigung (Konv. v. 25. April) 420—423.

Zwinemünde (Pommern), s. *Chausseen* Nr. 19.
Zyrip, Eingangszoll vom ausländischen Syrup für den Zeitraum vom 1. Sept. 1857. bis Ende August 1858. (V. v. 25. Juni) 511.

Z.

Zaryen (Klein), Provinz Preußen, s. *Chausseen* Nr. 8.
Zage, Vereinfachung des Zageverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe bis 5000 Thaler (G. v. 4. Mai) 445.

Zaggrundzüge des neuen Kreditvereins für die Provinz Posen (A. E. v. 13. Mai) 326, 344—352.

Zagprinzipien der Pommerschen Landschaft (A. E. v. 2. Juni) 897—944. — Verfahren bei Aufnahme der Zage von Pommerschen Gütern (Revid. Regl. v. 26. Okt. §§. 143—158.) 974.

Ab schätzung der Grundstücke bei dem Expropriationsverfahren in der Rheinprovinz (G. v. 25. Mai) 473, bis 475.

Zellenburg (Westphalen), Einführung der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen in der Stadt Zellenburg (A. E. v. 16. März) 192.

Zeltow (Provinz Brandenburg), s. *Chausseen* Nr. 12.

Zhaler, Prägung und Eintheilung derselben in Preußen (G. v. 4. Mai §§. 2—7, 10) 305. — Geltung derselben in den übrigen Staaten des Zollvereins und in Oesterreich (Vertr. v. 24. Janr. Art. 4—13) 315. — s. auch *Doppelzhaler*, *Pevantiner Zhaler*, *Vereinsmünze*.

Zhalerwährung, darunter werden die Silbermünzen des 30-Zhalerfußes (früheren 14-Zhalerfußes) verstanden (G. v. 4. Mai §. 3.) 306. (Vertr. v. 24. Janr. Art. 3) 315.

Zhorn (Kreis), Ausfertigung von Zhorner Kreisobligationen im Betrage von 84,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 4. Mai) 525—528.

Zliff (Provinz Preußen), Ausfertigung von Zliffser Stadtoobligationen im Betrage von 80,000 Thalern zu 4½ Prozent (Priv. v. 16. Dec. 56) 57—61.

Zransportversicherung, s. *Versicherungsgesellschaften*.

Zrarbach (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Gemeinde Zrarbach (A. E. v. 29. Dec. 56) 56.

Zrenel (Provinz Sachsen), Deichverband am Zrenel (im Reg. Bezirk Magdeburg) gegen Ueberschwemmungen der Elbe (Stat. v. 2. Nov.) 876—880.

II.

Union, Alltiengesellschaft für See- und Flussversicherungen in Stettin, Bestätigung der Statuten (Bes. v. 31. Dec. 56) 39.

Unstrut (Fluß), Bildung einer Societät zur Regulierung der Unstrut von Bretleben bis Nebra (Stat. v. 23. Febr.) 118—131.

Uruguay (Republik), Freundschafts-, Handels- und Schiffsabvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay (v. 23. Juni 56) 457—472.

Usedom (Pommern), s. *Chausseen* Nr. 15, 19.

B.

Bereinsmünze, Prägung und Annahme der Vereins-thaler in Preußen (G. v. 4. Mai §§. 4, 10) 306 — besgl. in den Staaten des Zollvereins und in Oesterreich (Vertr. v. 24. Janr. Art. 8—13) 316.

Prägung und Annahme besonderrt Vereinsgoldmünzen in Preußen (G. v. 4. Mai §. 17) 310. — besgl. in Oesterreich und den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 24. Janr. Art. 18—21) 320.

Verfassungsurkunde, Abänderung des Artikels 25 (G. v. 18. Mai) 360.

Verfähring, Bestimmungen über die Verfähring in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. VI) 88.

Verlassenschaft, partikularrechtliche Bestimmungen über erblose Verlassenschaften in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. X §. 4) 91.

Versicherungsgesellschaften, Union, Alltiengesellschaft für See- und Fluss-Versicherungen in Stettin, Bestätigung der Statuten (Bes. v. 31. Dec. 56) 39.
 Abänderung des §. 17 der revidirten Statuten der See-Assuranzkompagnie in Stettin (A. E. v. 10. Aug. und Nachtrag) 733—734.

Bestätigung des revidirten Statuts der Düsselberger Versicherungsgesellschaft für See-, Fluss- und Landtransport (Bes. v. 18. Okt.) 823.
 s. auch *Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaften*.

Versmold (Westphalen), s. *Chausseen* Nr. 39.
Vulcan, Maschinenbau-Alltiengesellschaft in Eleuthen (Stat. u. Besch. Ur. v. 9. März) 217—234.

W.

Wanderleben (Provinz Sachsen), f. Chausseen Nr. 36.

Wanzenleben (Provinz Sachsen), Ausfertigung Wanzenlebenser Kreis-, Obligationen im Betrage von 40,000 Thalern zu 4½ Prozent (Priv. v. 28. Sept.) 831—835. — f. auch Chausseen Nr. 37.

Waschanstalten, Genehmigung des Statuts der Magdeburger Bade- und Waschanstalt (Bel. v. 17. Juni) 560.

Wasserleitungen, partikularrechtliche Bestimmung über die Anlegung und Unterhaltung der Wasserleitungen in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. XI. Nr. 8.) 92.

Weberei, Louiseenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei in Wülheim an der Ruhr (Stat. u. Bestät. Urf. v. 16. Febr. 56.) 1—16.

Wegberg (Rheinprovinz), f. Chausseen Nr. 40.

Wege, partikularrechtliche Bestimmung über die Anlegung und Unterhaltung der Wege in der Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr. Art. XI. Nr. 8.) 92.

Weichsel, Schutz gegen Ueberschwemmungen der Weichsel, f. Deichverbände Nr. III.

Weißenfels (Provinz Sachsen), Errichtung der Weichsen-Weißenfels Braunkohlen-Aktiengesellschaft (Stat. u. Bestät. Urf. v. 20. Juli) 637—650.

Eisenbahn zwischen Weißenfels und Weidzig, f. Eisenbahnen Nr. 2. — desgl. zwischen Weißenfels und Gera, f. Eisenbahnen Nr. 15.

Weldleben (Provinz Sachsen), f. Chausseen Nr. 37.

St. Wendel (Rheinprovinz), f. Chausseen Nr. 43.

Werden (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadtgemeinde Werden (M. E. v. 25. Mai) 533.

Werftkorps, Einrichtung von Werft-Divisionen bei der Marine (M. E. v. 18. Janr. Nr. 1.) 75.

Werschen, Weißenfels Braunkohlen-Aktiengesellschaft (Stat. u. Bestät. Urf. v. 20. Juli) 637—650.

Weser-Dampfschleppschiffahrts-Aktiengesellschaft in Minden, Bestätigung des revidirten Statuts (Bel. v. 30. Mai) 456.

Westphalen (Provinz), Abschätzung von Landgütern zum Behuf der Pflichtheils-Berechnung in Westphalen (G. v. 4. Mai §. 3.) 445.

Einführung der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen in der Stadt Tecklenburg (M. E. v. 16. März) 192.

Verleihung der Städte-Ordnung für Westphalen an die Stadtgemeinde Dipe (M. E. v. 9. Nov.) 896.

Westphalia, Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia“ in Dortmund (Bel. v. 25. Mai) 455.

Westpreußen, Einführung des Westpreussischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet (G. v. 16. Febr.) 87—92.

Ermächtigung der Westpreussischen Landschaft zur Emission vierprozentiger Pfandbriefe (M. E. v. 9. Nov.) 894.

Wiesenbesitzer, Verbindungen derselben, f. Meliorationen.

Wilhelmsbahn (Coesel-Dorberg), f. Eisenbahnen Nr. 16.

Wilkau-Carolather Deichverband gegen Ueberschwemmungen der Oder (Stat. v. 2. Nov.) 861—875.

Willkühr, die revidirte Willkühr von 1761. wird in der Stadt Danzig und deren Gebiet aufgehoben (G. v. 16. Febr. Art. II.) 87.

Windehausen (Provinz Sachsen), f. Chausseen Nr. 30.

Winterspelt (Rheinprovinz), f. Chausseen Nr. 42.

Winzig (Schlesien), f. Chausseen Nr. 21.

Wirsig (Provinz Posen), Ausstellung von Wirsigser Kreisobligationen im Betrage von 100,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 26. Janr.) 102—105.

Witten (Westphalen), Bestätigung des Statuts der Dampfmaschinen-Aktiengesellschaft zu Witten (Bel. v. 9. Sept.) 764.

Wittlich (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Stadt Wittlich (M. E. v. 20. April) 424.

Woblan (Schlesien), f. Chausseen Nr. 21.

Wollin (Pommern), f. Chausseen Nr. 15. 19.

Wreschen (Kreis), Ausfertigung Wreschener Kreisobligationen im Betrage von 60,000 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 18. Mai) 547—551.

Wucher, Suspension der Wuchergesetze (G. v. 27. Nov.) 884.

3.

Zahlungen, Einfluss des neuen Münzgesetzes auf frühere Zahlungsverbindlichkeiten in Preußen (G. v. 4. Mai §§. 3. 10. 14. 18. 19.) 306. — Zahlungsleistungen nach dem neuen Münzfuß in Oesterreich und den Staaten des Zollvereins (Bertr. v. 24. Janr. Art. 8. 21.) 316.

Zahlungen, (Fortf.)

Ausländische Banknoten und andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen dürfen zu Zahlungen im Inlande nicht gebraucht werden (G. v. 25. Mai) 440. — dies Gesetz findet in den Kreisen Schlesingen und Ziegenrück, sowie in der Stadt Vennedien keine Anwendung (V. v. 28. Dez.) 1036.

Zehlendorf (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 12.

Zehten, Ablösung der nach der Schlesischen Zehtverfassung den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zustehenden Realabgaben (G. v. 15. April S. 8.) 365.

Zell (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Gemeinde Zell (A. E. v. 29. Dez. 56.) 56.

Zersüßelung von Grundstücken, s. Parzellirung.

Ziegenrück (Provinz Sachsen), das Gesetz vom 25. Mai 1857, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und Kassenscheine, findet in dem Kreise Ziegenrück keine Anwendung (V. v. 28. Dez.) 1036. s. auch Chausseen Nr. 38.

Zinsen, Suspension der Bestimmungen über die Beschränkung des vertragmäßigen Zinsfußes (V. v. 27. Nov.) 884.

Einzahlung der Zinsen von Pommerischen Pfandbriefen, Beitreibung derselben im Wege der Exekution (Privib. Regl. v. 26. Okt.) 172—242.

Zollern, Steinkohlen-Bergbau-Aktiengesellschaft in Dortmund (Stat. u. Bestät. Urf. v. 28. Sept.) 809—826.

Zolltarif, Genehmigung des Landtages zu der Verordnung vom 27. Oktober 1856. wegen Abänderung des Zolltarifs (Bel. v. 28. Febr.) 162.

Zollverein, Münzvertrag zwischen Oesterreich und den Staaten des Zollvereins (v. 24. Janr.) 312—324.

Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay (v. 23. Juni 56.) 457—472.

Zucker, Eingangszoll vom ausländischen Zucker für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858. (V. v. 25. Juni) 511.

Zweithalerstücke, s. Doppelthaler.

